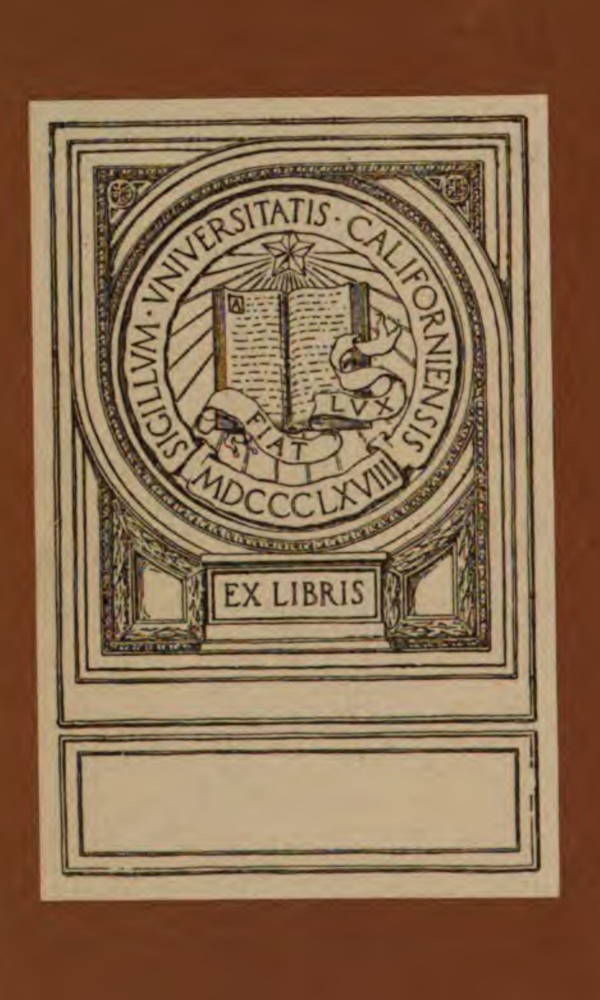



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Bibliothek
für
Wissenschaft und Literatur.
4. Band.

Historische Abtheilung.
1. Band.

Drei Bücher
Geschichte und Politik.

Von
Ottokar Lorenz.

Berlin.
Verlag von Theobald Grieben.
1876.

Drei Bücher

Geschichte und Politik.

Von

Ottokar Lorenz.

Berlin.
Verlag von Theobald Grieben.
1876.

Vorwort.

In dem Titel dieses Buches wird ohne Zweifel der Anspruch einer mit Plan und Absicht verfolgten Theilung des Stoffes erblickt werden, und wirklich habe ich ihn in diesem Sinne gewählt. Dem Leser gewisse zusammenhängende Gruppen von litterarischen Arbeiten und wissenschaftlichen Bestrebungen, bisher räumlich getrennt und vereinzelt, im Zusammenhange vorführen zu können, gewährt nicht nur ein schriftstellerisches Vergnügen ohne gleichen, sondern verhilft wohl auch manchen schon früher ausgesprochenen Ideen zu neuer oder größerer Geltung. In diesem Sinne sollten sich die Aufsätze der folgenden drei Bücher unter einander stützen und ergänzen. Im ersten und umfangreichsten Buche sind historische Abhandlungen mit vorherrschend politischer Tendenz zu einem Ganzen verbunden. Einiges davon, wie ein großer Theil der Abhandlung über Kirchenfreiheit und Bischofswahlen, ist erst jetzt niedergeschrieben worden. Im zweiten Buche ist der Aufsatz über Kaiser Joseph II., im dritten der über die Sempacher Schlacht erweitert und umgearbeitet worden. Der letzte Aufsatz des dritten Buches über die Melker Geschichtsüberlieferung erscheint hier zum ersten Male gedruckt.

Den meisten der folgenden Abhandlungen hatte es schon bei ihrem ersten Erscheinen an vielseitiger Beachtung nicht gemangelt. Manche, ja fast alle sind durch sehr heftige Versuche ausgezeichnet worden, die in denselben gewonnenen Resultate und Wahrheiten zu bestreiten und zurückzudrängen; und es wird nicht zu viel behauptet

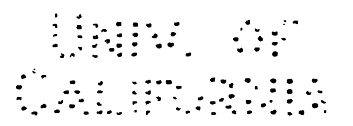
sein, wenn ich sage, daß unter allen diesen Aufsätzen nur wenige sind, von denen die Litteratur der letzten zwanzig Jahre nicht eine oder mehrere Gegenschriften verzeichnete. Ich denke aber dennoch, daß recht Vieles von dem, was man zuweilen nicht ohne Leidenschaft angriff, heute aufrecht steht und stehen bleiben konnte.

Unter den Aufsätzen zur Geschichte des 13. Jahrhunderts habe ich jenen, in welchem ich zuerst meine Ansicht über die Kurfürsten vorgetragen habe, sehr ungern und nur deshalb weggelassen, weil die umfassende Litteratur über den Gegenstand seit Erscheinen meiner Arbeit von solcher Wichtigkeit wurde, daß dieselbe auf keiner Seite hätte unberücksichtigt bleiben dürfen. Dadurch wäre der Umfang jener Abhandlung zu einem Buche angewachsen, welches einer späteren Zeit vorbehalten bleibt.

Daß ich es als eine große Gunst der Umstände betrachtete, einen Theil meiner kleinen Schriften einer erneuerten Bearbeitung unterziehen zu können, dafür möge der Beweis darin gefunden werden, daß ich es an Verbesserung des Inhalts und an möglichster Vervollkommnung der Form dieser Aufsätze nicht fehlen ließ.

Im Februar 1876.

O. L.

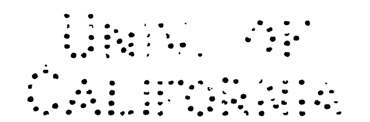


Inhalt.

Erstes Buch.

Staat und Kirche.





Kaiser Friedrich II.

und sein Verhältniß zur römischen Kirche.

(1864.)

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß die kirchenrechtliche Doctrin des Mittelalters in unserm Jahrhunderte noch einmal eine unerwartete praktische Geltung und einen nicht unerheblichen Einfluß auf das staatliche Leben erlangt hat. Man wird nicht behaupten wollen, daß diese Erscheinung einer Zunahme des katholischen Bewußtseins ihren Ursprung verdanke, oder daß dieselbe aus den Tiefen der Volksüberzeugungen entsprungen sei; vielmehr ist es klar, daß der Aufschwung des alten Kirchensystems durch eine Reihe von politischen Umständen und Combinationen hervorgerufen wurde, welche die römische Curie mit dem feinen Tacte zu benutzen verstand, der ihre Politik von jeher auszeichnete. Aber der Partei, welche an der Wiederbelebung des mittelalterlichen Kirchenwesens alles Interesse hatte, kann man das Zeugniß nicht versagen, daß sie sich zur Erreichung ihres Zweckes keineswegs auf die Waffen der Diplomatie und Staatskunst beschränkte, sondern daß sie nach besten Kräften bemüht war, auch in die Litteratur thätig einzugreifen, und daß sie, soweit es an ihr lag, nichts versäumte, um auch auf dem Wege litterarischer Leistungen den Gedanken und Ueberzeugungen wieder Eingang zu verschaffen, auf denen das mittelalterliche System der Kirche beruhte. Natürlich konnte für solche Experimente keine Wissenschaft geeigneter erscheinen als die Geschichte. Wie ließen sich da die nebelhaften Gestalten des Mittelalters zu anregenden Gemälden eines goldenen und beneidenswerthen Zeitalters ver-

wandeln, in welchem das gesammte Dasein der Menschen in einer glücklichen Vereinigung von irdischen und überirdischen Gütern verklärt schien. Die christlich germanische Staatsidee mit ihren unmittelbar von Gott selbst verliehenen Gewalten wurde dem gottlosen Staate der Neuzeit und das „sanfte Joch", welches die Kirche der gebrechlichen menschlichen Natur um ihres Seelenheiles willen auferlegte, wurde dem modernen Beamten- und Polizei-Staate gegenübergestellt. Und sollte nicht insbesondere die deutsche Nation durch derartige Bilder der Vergangenheit auf andere Bahnen gebracht werden, da sie doch im Mittelalter auf dem Gipfel ihrer Weltstellung stand? Schon traten diese Richtung ermunternde Erscheinungen auch in der Litteratur des protestantischen Deutschlands hervor. Eine Periode der blühendsten Romantik und die endlich verkündete „Umkehr der Wissenschaft" trübte lange genug den freien Blick historischer Betrachtung, während die exacte Forschung, zuweilen von einer gewissen Aengstlichkeit und Unsicherheit in der Beurtheilung vergangener Zeiten erfüllt, ihre rechten Bahnen nicht überall finden konnte. Diese Umstände haben jene Versuche mächtig befördert, unter dem Scheine wissenschaftlicher Forschung mittelalterliche Ideen zu verbreiten und zu erneuern.

Das Zeitalter Innocenz' III. und Friedrichs II. war besonders geeignet, diesen Anschauungen und Bestrebungen Ausdruck zu geben. In Innocenz sollte die Welt ein Beispiel von dem Segen einer Regierung nach dem Ideale des kirchlichen Systems erhalten, in Friedrich mußte dem entsprechend das Schicksal einer empörerischen Gewalt gezeichnet werden, welche es gewagt hatte, sich gegen die Autorität der Kirche in frevlem Uebermuthe aufzulehnen, und welche als ein warnendes Exempel durch die starke Hand der Kirche niedergebeugt wurde. Auf diese Weise ward der große Kaiser des 13. Jahrhunderts systematisch zur Folie aller Laster und Sünden gemacht, welche nach der Lehre dem „Fleische" im Gegensatze zur „Seele", dem Staate im Gegensatze zur Kirche anzuhaften pflegen. Und da hierüber nach der kirchlichen Lehre kein Zweifel bestand, so ruhte diese Art von Geschichtschreibung auch nicht, bis sie nicht alle Schandthaten erschöpft hatte, die einem Feinde der Kirche nur immer angedichtet werden können. Denn er war ja nun einmal als typische Persönlichkeit für alle Die hingestellt, welche sich nicht zu dem mittelalterlichen Systeme der Kirche bekehren wollten. Kein Kaiser — selbst Heinrich IV. nicht ausgenommen — erfuhr von

heutigen Schriftstellern so titanische Angriffe wie Friedrich, und diese erinnern in ihrem Eifer an jene Männer der englischen Restauration, die nicht früher ruhen konnten, bevor sie nicht wenigstens an den Gebeinen des großen Oliver dem Hasse ihrer kleinen Seelen Luft gemacht. Ja man muß es aussprechen: es wird von späteren Generationen nicht ohne Lächeln bemerkt werden, daß noch in unserer Zeit einer der ersten, gewiegtesten Forscher Deutschlands nicht unterlassen konnte, aus allen möglichen übelberüchtigten Quellen an der Spitze eines großartigen Regestenwerkes einen förmlichen Pranger zu errichten, an welchen er das Bild des Kaisers mit gehässigen Hammerschlägen anheftete. Doch wir wollen nicht in die Details einer Litteratur eingehen, welche sich in unzähligen Verzweigungen von den dicksten Büchern bis zu den magersten Artikeln der historisch-politischen Blätter in dem ewigen Einerlei der bezeichneten Richtung bewegte.

Eine Geschichtschreibung von so tendentiösem Charakter mußte nun zwar den Widerspruch der Wissenschaft auf das lebhafteste hervorrufen, allein sie beeinträchtigte doch auch nach dieser Seite die Erkenntniß der wahren Verhältnisse; denn indem man fast alle Aufmerksamkeit den Anschuldigungen zuwendete, die gegen den Kaiser vorgebracht wurden, verfiel man nur zu leicht in den Ton und die Gewohnheiten von Panegyrikern, die schließlich nicht mehr die Sache und die historischen Fragen, sondern nur die Person im Auge hatten. Denn wenn auch zugestanden werden müßte, daß Friedrich II. nicht das Muster eines ehrlichen Dutzendpolitikers war, wenn man auch manche nicht unabsichtlich eingeschlagene Nebenwege, viele zweideutige Handlungen, eine Reihe von Ueberhebungen, auch wohl von sehr menschlichen Täuschungen und von tiefen persönlichen Schatten des Charakters an ihm entdecken würde, so leuchtet doch ein, daß damit nicht das mindeste über die Gerechtigkeit seiner Sache und über die Frage gesagt wäre, ob er überhaupt anders vom Standpunkte der sittlichen Forderungen des Staatslebens hätte handeln können und sollen. Wenn einige seiner Vertheidiger in dem lobenswerthen Bemühen, ihn von den Beschimpfungen der anderen Partei zu reinigen, förmlich nach dem Spruche: „Ueb' immer Treu und Redlichkeit, bis an dein stilles Grab" — daran gegangen sind, mit reinlichem Tuch die schwarzen Flecken des Porträts zu putzen, so wird man dies kaum als einen ausreichenden historischen Standpunkt erkennen; kann es als erfreulich angesehen werden, wenn

Friedrich II. der Tugenden mehr besaß als der Laster, so ist doch damit für die Betrachtung und Beurtheilung der großen historischen Probleme nicht das Mindeste gewonnen. Einige Beispiele dafür, wie wenig diese Dinge in ihren eigentlichen Angelpunkten erfaßt sind, mögen hier Platz finden, aber auch für Das genügen, was wir sagen wollen.

Es ist bekannt, daß die Quellen über Friedrich II. die mannigfaltigsten und widersprechendsten Mittheilungen machen und die reichlichsten Handhaben für Beschuldigung und Vertheidigung geben. Eine der sogenannten vernichtendsten Anklagen des Kaisers war die, daß er ein Feind aller Kirche und Religion gewesen und aus bloßer Grausamkeit Ketzer verfolgt und abergläubischen Schwindeleien nachgejagt hätte. Seine Ankläger erzählen, wie er von Moses und Christus und Mahomet gleich unehrerbietig gesprochen, ein Muselmann muß bezeugen, daß Friedrich kein Christ gewesen sei. Dagegen bemüht man sich aber, den Kaiser von derlei Vorwürfen durch schweres kritisches Geschütz entweder ganz frei zu machen oder wenigstens die von ihm berichtete Verspottung der Bekenner des Christenthums nur auf Diejenigen zu beziehen, die durch ihre unchristliche Art Anstoß gaben. Wir unsererseits gestehen, daß uns die Frage durchaus untergeordneter Natur zu sein scheint und keinerlei ernste Würdigung verdient; denn daß Friedrich II. allerlei Aeußerungen gethan haben mag, welche christlichen oder heidnischen Zeloten Anstoß erregten, mag ja sein, und wenn es schon so ist, so nehmen wir die Ueberlieferung am liebsten ohne jede Deutelei, — aber was thut das Ganze für die Frage der Regierung des Kaisers, die notorisch darauf ausging, die Einheit der Kirche selbst mit despotischen Mitteln aufrecht zu halten. Und ganz ähnlich verhält es sich mit den Nachrichten über Friedrichs Neigungen zu Wahrsagerei und Zeichendeuterei. Wenn man die großen Männer in der Geschichte danach beurtheilen wollte, so würden sie in der That decimirt. Kein geringeres Gewicht haben Ankläger und Vertheidiger Friedrichs auf dessen moralischen Lebenswandel, auf seine Familienverhältnisse und seine geschlechtlichen Vergehungen gelegt. Wenn es aber auch Fälle giebt, wo unter Umständen auch diese Seiten des menschlichen Lebens für die historische Betrachtung wichtig sein können, so wüßten wir doch nicht von Friedrich II. zu sagen, daß diese Dinge irgend eine Wirkung auf die öffentlichen Verhältnisse ausgeübt hätten. Und wenn Erörterungen über solche Fragen

da vollkommen am Platze sind, wo man es mit den Theodora und Marozia, Maintenon und Pompadour zu thun hat, so haben sie für die Geschichte Friedrichs aus denselben Gründen nur ein anekdotisches Interesse, aus welchen sie in den anderen Fällen von hervorragender historischer Bedeutung sind. Allein nur zu sehr werden Grundsätze dieser Art von der Geschichtschreibung verkannt, und nur zu häufig treten die untergeordnetsten Fragen an die Stelle der Aufgaben, welche die Geschichte doch einmal lösen muß, wenn sie nicht wie der Sand im Meere in eine unzählbare Masse von Einzelheiten auseinanderfallen oder zur bloßen Exemplification einer hausbackenen Moral heruntersinken soll.

Unter allen deutschen Kaisern bis auf Friedrich II. war es diesem wohl am wenigsten beschieden, in der großen Frage der Stellung Deutschlands zu Italien und des Kaiserthums zu dem römischen Stuhle irgend einem selbstständigen freien Entschlusse zu folgen oder von den politischen Ueberlieferungen seiner Vorgänger sich zu befreien. So sehr war er schon vermöge seiner Geburt und seiner erblichen Besitzungen an die Anschauungen seines Hauses und an die Politik seiner Väter gebunden, daß ihm Entscheidungen, die noch seinem Großvater offen standen, von vorn herein versagt waren. Er war geborener König von Sicilien; — wollte er überhaupt seine deutsche Herkunft, seine Ansprüche auf den deutschen Thron, sein staufisches Erbe nicht völlig aufgeben, wollte er, der Abkömmling des größten Hauses in Europa, nicht an der Stellung eines päpstlichen Vasallen in Unteritalien sich genügen lassen, so war seine Bahn mit innerer Nothwendigkeit durch die Kaiserpolitik seiner Vorfahren vorgezeichnet. Und in der That was hätte ihn abhalten sollen, der politischen Richtung seines Hauses zu folgen? Sein Vater hatte in Deutschland und in Italien gleichzeitig eine unvergleichliche Machtstellung in wenigen Jahren erlangt; gerade die Verbindung der deutschen Krone mit der von Sicilien war es, die ihm so große Erfolge gesichert, und die vor allen Dingen den römischen Stuhl, der selbst dem gewaltigen Friedrich I. noch gefährlich geworden war, in die wünschenswerthe Abhängigkeit gebracht hatte. Es war ja für niemand ein Geheimniß, daß der erste Zweck der Erwerbung Siciliens eben der war, die päpstliche Gewalt im Zaume zu halten,

und sodann ihr in der katholischen Welt erworbenes Ansehen als Mittel für die Allgewalt des weltbeherrschenden Kaiserthums zu benutzen. Schienen nun nicht alle diese Pläne der Staufer sich glorreich erfüllen zu sollen, als es dem gebornen Könige von Neapel gegönnt war, mit päpstlicher Hilfe nach der deutschen Krone zu greifen? In der That auch ein weniger begabter Mensch als Friedrich II. würde nach den damaligen Verhältnissen keinen anderen Weg der Macht gewandelt sein, als eben den, den Friedrich nachher ging. Er war genau in demselben Falle wie drei Jahrhunderte später, zu einer Zeit, da das deutsche Kaiserthum unendlich viel weniger zu bedeuten hatte, Karl V., der aus seinen spanischen und italienischen Ländern ungleich mehr Vortheile zog, als von der deutschen Krone, aber nichts desto weniger seine Weltstellung eben nur der Verbindung dieser Reiche und dem von dem deutschen ausgehenden Kaiserthume verdankte. Wie hätte man ihm zumuthen sollen, auch nur eine seiner Kronen aufzugeben? Es fragte sich aber, welche Vortheile und Nachtheile aus diesen Universalreichen derjenigen Nation gerade erwachsen mußten, an welcher die Idee und die Krone des Kaiserthums haftete? Sicherlich war es für ruhige und nach innen gerichtete Entwickelung des Staatslebens kein sonderlicher Vortheil, die Kräfte der Deutschen für die italienischen Zwecke der Kaiserpolitik zu mißbrauchen aber ganz abgesehen von allen culturhistorischen Momenten, welche in der engeren Verbindung von Nationen romanischen und germanischen Charakters und Wesens lagen, müßten doch auch vom rein deutschen Standpunkte die politischen Motive, welche Friedrich I. bestimmten, auf die Erwerbung Unteritaliens seine Kraft zu wenden, nach allen Richtungen gebilligt werden. Denn daß der Besitz der Kaiserkrone dem deutschen Volke eine Weltstellung verlieh, die es durch eine Reihe von Jahrhunderten glänzend behauptete, ist eine Thatsache, welche nun einmal nicht geleugnet werden kann. Und wenn auch schließlich die auf diesen Zweck gerichtete Politik unterlag, und wenn man auch nicht verkennen kann, daß spätere Jahrhunderte den Deutschen andere Ziele der Entwickelung und Ausbreitung vorgezeichnet haben, so liegen doch die glänzendsten Erinnerungen unserer Geschichte in jener Periode des deutschen Kaiserthums. Wie die Engländer noch heute ihre glorreichen Siege von Crecy und Azincourt als nationale Ehrentage feiern, obwohl niemand die Politik der Eduarde und Heinriche empfehlenswerth finden würde, und

niemand verkennt, daß die französischen Eroberungspläne der Engländer zum Heile für die innere Entwickelung gegen Ende des Mittelalters aufgegeben wurden, so haben auch die Deutschen alle Ursache, in den Zeiten des alten Kaiserthums einen Spiegel ihrer nationalen Größe zu erblicken. Aber auch darum war es für die deutschen Könige nothwendig, in Italien das Diadem des Kaiserthums, an welches eine kindliche Vorstellungsweise der Völker die Gewalt über die Welt geknüpft glaubte, zu suchen, weil der römische Stuhl die einzige kirchliche Macht war, welche in allen Reichen des Abendlandes einen gleich tief eingreifenden Einfluß übte. Päpste, welche zu Gunsten der einen oder anderen Nation ihr Gewicht in die Wagschale der politischen Verhältnisse warfen, waren unter allen Umständen gewaltige Factoren einer vorwiegenden Macht. Wie hätten die raschen Eroberungen der Franken Boden gewinnen können, wenn sie nicht von Rom Unterstützung gefunden hätten? — noch die Macht der Ottonen beruhte wesentlich auf der Verbindung mit dem römischen Papstthum, und von Heinrichs III. überwiegender Herrschaft über das Abendland wird niemand behaupten können, daß sie anders denkbar gewesen wäre, als durch die Unterstützung, die sie in der einheitlich geleiteten Kirche fand. Es sind dies Beispiele, wo die deutschen Könige aus ihrer römischen Kaiserpolitik positive Vortheile zogen; aber ebenso klar tritt hervor, daß auch der negative Gewinn derselben nicht geringer war, wenn es galt, die Opposition der Päpste zu brechen und ihren weitreichenden Plänen einen Damm entgegenzusetzen. Ein mächtiger Gebieter in Italien konnte wenigstens durch seine Anwesenheit den Papst von den gefährlichsten Schritten abschrecken, er konnte häufig die feindlichen Einwirkungen des römischen Stuhles gegen Deutschland verhindern. Man ist nicht um Beispiele verlegen, um zu vergegenwärtigen, was aus Deutschland geworden wäre, wenn seine Herrscher nicht in Italien Stellung genommen hätten. Wenn selbst das englische Inselreich den Einwirkungen der römischen Curie unterlag, und wenn dort trotz der staatlichen Abhängigkeit des Episkopates der Druck der weltbeherrschenden Roma seit Thomas Becket in finanzieller und politischer Beziehung unerträglich war, so kann man schließen, daß Deutschland mit seinen zahllosen Bisthümern und unabhängigen Kirchen unter das schlimmste Joch römischer Bevormundung gerathen wäre. Von dieser Seite betrachtet war das Kaiserthum im Mittelalter für Deutschland ein Schutz seiner geisti-

gen Freiheit gegenüber den hierarchischen Bedrückungen Roms. Da nun einmal die christliche Kirche zu einer geistlichen Universalherrschaft sich zugespitzt hatte, so war es unzweifelhaft einer der glücklichsten und großartigsten Gedanken der staufischen Politik, zu den Rechten des Reiches über Oberitalien den Besitz von Unteritalien hinzuzufügen — es war die muthige That eines Herkules, den Stier bei den Hörnern zu fassen.

Wir glauben mit diesen Betrachtungen den Gedankenkreis eines Politikers scharf zu bezeichnen, welcher zur Zeit als Friedrich II. zuerst den Boden von Deutschland betrat, die Lage der Dinge prüfte. Und wenn wir noch nach Art des Thukydides geschichtliche Erörterungen in die historische Darstellung einzuweben gewöhnt wären, so würden wir uns nicht zu scheuen brauchen, dem jungen Hohenstaufen eine Rede in den Mund zu legen, in welcher er dem deutschen Volke die Vortheile einer Vereinigung von Kronen, wie er, der deutsche Erbe des sicilischen Reiches sie darbot, in bündigster Weise darlegen könnte. Er dürfte hervorheben, zu welchem Glanze sein Großvater die deutsche Nation bereits emporgehoben, als von Rom aus Alexander III. nicht etwa bloß den Bürgerkrieg in Oberitalien in den Lehen des Reichs, sondern in Mitten Deutschlands selbst provocirte. Er könnte sagen, wie von ihm zu erwarten sei, daß die Selbstständigkeit und Freiheit der Nation gewahrt werden würde, da er in Italien eine hinreichende Macht besitze, um den Uebergriffen der Curie zu steuern. Und weiter könnte Friedrich erklären, daß man sich nicht durch den Schein täuschen lassen müsse, als ob seine italienischen Reiche den Deutschen Veranlassungen zu unnöthigen Kriegen geben könnten; denn diese würden sicherlich auch in Deutschland nicht zu vermeiden sein, wenn man den Plänen der Hierarchie nicht an ihrer eigenen Geburtsstätte entgegenträte, wie ja der Investiturstreit und alles was daran hing, Deutschland erreicht und in unsägliches Elend gestürzt hatte, ohne daß die italienischen Verhältnisse Ursache davon gewesen wären.

Wir wissen recht wohl, daß Friedrich II. Gedanken dieser Art nicht in einem Augenblicke aussprechen konnte, wo die einfachste Politik die Freundschaft mit einem Papste empfahl, der es in seinem Interesse fand, Friedrichs deutsche Königswahl selbst zu betreiben. Aber daß seine Ideen sich in dem angegebenen Kreise bewegten, möchten wir für ausgemacht ansehen, ohne mit seinen Anklägern in das Geschrei über Heuchelei gegen Innocenz III., über Lug und Trug

einzustimmen. In einem Augenblicke, wo ein genialer Mensch wie Innocenz III. auf dem römischen Stuhle saß, war nicht die Zeit gekommen, die Früchte einzuheimsen, die der junge Friedrich und seine Partei von der Krone der Deutschen erwarten konnten, aber andererseits läßt sich nicht annehmen, es wäre schon damals Jemandem, der gesunde Sinne hatte, zweifelhaft geblieben, daß die Richtung, die das Papstthum einschlug, früher oder später zu einem gewaltigen Conflicte führen mußte. Die hochgespannten Doctrinen, von denen der Mund des Papstes, wie der der Kirchenrechtslehrer überquoll, waren keine leeren Worte, seit man fast alle abendländischen Streitigkeiten vor das römische Schiedsgericht citirte, seitdem man über Frankreich und Spanien wie über Vasallenstaaten gebot und in England selbst in den inneren Verfassungsstreitigkeiten der Magna charta zwischen einem elenden Könige und den geheiligtsten Rechten des Volkes nach keinen andern als Opportunitätsgründen bald für bald gegen eine schlechte Regierung intervenirte. Wir machen uns hier nicht zur Aufgabe, ein Bild von der Regierung Innocenz' III. zu entwerfen; vornehmster Grundsatz derselben war es, keinen Streit unbenutzt vorbeigehen zu lassen; und dabei wollen wir eine Bemerkung flüchtig berühren, welche Derjenige bestätigt finden wird, der die Richtersprüche Innocenz' und seiner Nachfolger prüft. Es erscheint fast als ein stehendes Princip: in den weitaus größten Fällen politischer und anderer Händel erhält jedesmal Derjenige Recht, der den Streit zuerst vor die römische Curie bringt. Dies findet seine Erklärung darin, daß die Kirche ein günstiges Praejudiz für denjenigen faßte, der seinen Gehorsam und seine Ergebenheit für den römischen Stuhl zuerst darthat; und obgleich die Kirche ganz außer Stande war, nach allen den verschiedenen rechtlichen Gewohnheiten und Anschauungen der verschiedensten Länder ihre Urtheile einzurichten, so reizte sie doch auf diese Weise die Parteien aller Orten immer mehr dazu, ihre Processe in Rom anhängig zu machen. Diese Einmischungen des römischen Stuhles in aller Welt Händel und Streitigkeiten waren aber eine unerschöpfliche Quelle des Ansehens der Curie und zugleich ihrer materiellen Einkünfte.

Betrachtet man nun speciell das Verhältniß des Papstes zu Sicilien und zu Friedrich II., so war die Minderjährigkeit des Letzteren und die schwächliche Fürsorge seiner Mutter der geeignete Zeitpunkt, um die päpstliche Gewalt in einer bis dahin unerhörten

Weise daselbst zu befestigen. Mit der Vormundschaft über den minderjährigen König ward zugleich eine rechtliche Formulirung der Oberlehensherrlichkeit über Neapel und Sicilien von Innocenz III. erlangt, die, wenn man sich strenge an dieselbe halten wollte, jede Selbstständigkeit der weltlichen Macht daselbst aufgehoben hätte. Alle diese Umstände zeigen nur zu deutlich, welche bestimmten Tendenzen die Hierarchie verfolgte, um die politische Herrschaft über die Welt mit der geistlichen in eine unlösbare Verbindung zu bringen. Wollte nun Friedrich II. sich nicht bloß als ein gedankenloses Werkzeug dieser Richtung betrachten, so mußte ihm von vorn herein klar sein, daß ihm ein Kampf mit derselben nicht erspart bleiben könne. Die Lage der Dinge und sein Vortheil erheischten jedoch, denselben so lange wie möglich hinauszuschieben, und deshalb ging Friedrich auf alle möglichen Forderungen und Bedingungen der Curie bereitwilligst ein, da er den Kampf um die deutsche Krone gegen Kaiser Otto aufnahm.

Man hat immer und doch wohl nicht mit Unrecht angenommen, daß Friedrich gewisse Zusagen, Sicilien nicht in seiner Hand zu behalten, wenn er die deutsche Krone erlangt haben würde, dem Papste schon vor seiner Ankunft in Deutschland gemacht habe. Urkundlich ist darüber nichts festgestellt worden, nur ist so viel gewiß, daß der neugeborene Sohn Friedrichs sofort auf Verlangen des Papstes zum Könige gekrönt worden ist, und wir wüßten dieser Thatsache kaum einen anderen Sinn beizulegen, als daß der weitblickende Papst schon damals entschlossen war, eine Union [1]) zwischen Sicilien und Deutschland nicht zu gestatten. Es ist wahr, daß eine bestimmte Erklärung hierüber von Seiten des Papstes erst drei Jahre später erfolgte, aber wir glauben doch mit dem Verfasser der „Staufischen Studien" daran festhalten zu dürfen, daß Innocenz III. auf dem Gedanken der Ueberlassung Siciliens an Friedrichs Sohn von Anfang an bestanden haben wird und bestehen mußte. Für Friedrichs Verhalten übrigens bleibt es so ziemlich einerlei, ob diese päpstliche Forderung schon 1212 oder erst auf dem Lateran-Concil

---

1) Winkelmann legt viel Gewicht auf die doch nur moderne Unterscheidung von Personal- und Real-Union, was nicht sehr relevant zu sein scheint, denn wenn der Kaiser seine deutschen Truppen nach Italien brachte und seine sicilischen Vasallen gleichzeitig aufbot, um den Papst oder die Lombarden zu bekämpfen, so war es sehr gleichgiltig, ob das in Folge von Real- oder Personal-Union geschah.

von 1215 an ihn herantrat; moralisch war es wohl nicht, sich mit zweideutigen Zusagen zu helfen, aber sicherlich besaß er auch nicht die hinreichende Macht, um durch offenen Widerstand die römische Curie in jene bescheidenen Schranken zurückzuweisen, die sie nun schon seit so langer Zeit und mit immer steigenderen Forderungen überschritten hatte. Und hierbei wollen wir gleich eine Bemerkung hinzufügen, die sich im Laufe der Geschichte Friedrichs oft machen ließe, und die wir nicht immer wiederholen wollen. Wenn es gälte, die Person Friedrichs nach moralischen Grundsätzen zu beurtheilen, so würden wir fast überall nur seine Absichten und Zwecke, selten aber die Mittel, die er dazu anwendete, zu vertheidigen im Stande sein. Man soll es offen aussprechen, daß die leichtsinnige Art, mit welcher der junge Friedrich gegebene Versprechen brach, die doppelzüngige und zweideutige Redeweise, mit der er dem Papste gegenüber Verpflichtungen einging, über die er sich ganz unzweifelhaft bei guter Gelegenheit hinauszusetzen beabsichtigte, daß dieser gewaltthätige, rücksichtslose, hinterhaltige Sinn — das Resultat einer geistlichen Pädagogik — in keiner Weise vertheidigt zu werden braucht, wenn man daneben anerkennt, daß in der Politik oft genug viel weniger zu billigende Bestrebungen, die mit gleich zweideutigen und hinterhaltigen Mitteln verfolgt werden mußten, vor dem Richterstuhle der Geschichte nicht verurtheilt werden dürfen. Doch halten wir uns an das Thatsächliche. Nachdem Friedrich zum deutschen Könige gekrönt war, begann der große Entscheidungskampf zwischen der welfischen und staufischen Partei in Deutschland, an welchem auch das Ausland nicht unbetheiligt bleiben sollte. Zunächst erschien Friedrich II. als der Pfaffenkönig, Otto als der verfolgte Kaiser, der die nationale Sache vertrat. In den Städten und Klöstern wunderte man sich, wie der Nachkomme eines Barbarossa nun als päpstlicher Schildträger in Deutschland erschien, und die mangelhaft unterrichteten Chroniken versäumten nicht, von der uneigennützigen Liebe zu erzählen, welche der Papst zu dem verwaisten Königskinde hegte, das er in seinen Schutz genommen hatte. In Wahrheit aber war Alles diplomatisch abgekartet, um die große englisch-braunschweigische Allianz, die dem römischen Stuhle in den letzten Jahren unerwarteten Kummer verursacht hatte, gründlich zu verderben. Der König Philipp August wurde angewiesen, mit dem Hohenstaufen gemeinsame Sache zu machen, und ein Bündniß, welches erst vor einem Decennium in analoger Weise zwischen

Philipp August und Philipp von Schwaben gegen die Interessen des römischen Stuhles errichtet worden war, wurde nun plötzlich mit dem Segen des Papstes ausgestattet und der erstaunten Welt als Ausfluß der neuesten politischen Offenbarungen von Rom vorgestellt. In der That gehört nicht viel Scharfsinn dazu, um zu erkennen, wie geschraubt, gezwungen und unnatürlich alle diese Verhältnisse waren — und zu meinen, daß in diesem Wirrsale von feinsten diplomatischen Intriguen gerade Friedrich II. als der einzige Tugendheld dem gewaltigen Innocenz und seiner mächtigen Partei hätte enthüllen sollen, welche Schlange die Kirche an ihrem Busen nähren werde, ist eine fast kindische Betrachtungsweise der Geschichte. Einmal allerdings hatte Friedrich Worte fallen lassen, die den Hintergrund seiner Absichten entdeckten: damals, als er in der Versammlung der sicilischen Großen seinen Entschluß kund that, die auf ihn gefallene Wahl der Deutschen anzunehmen. Hier sprach er noch deutlich über seine Absicht, Deutschland und Sicilien zu vereinigen. Seit er aber die Meinung Innocenz' III. in Rom erfahren hatte, schwieg er in den öffentlichen Acten über diesen Punkt und gelobte mit größter Unbefangenheit am 1. Juli 1216 zu Straßburg, daß er nach seiner Kaiserkrönung seinen Sohn, den schon zum König von Sicilien gekrönten Heinrich, aus der väterlichen Gewalt entlassen, daß er das ganze Königreich Sicilien als ein von der Kirche herstammendes Lehen durch andere Personen verwalten lassen und selbst auf den Titel eines Königs von Sicilien Verzicht leisten werde.

Die römische Politik hatte damit einen Erfolg erreicht, auf den sie sich viel zu Gute that, aber es war doch nur ein sehr äußerlicher Triumph. Wenn Innocenz III. mit dem frohen Glauben starb, daß er nun erreicht habe, was er für das Größte hielt, daß er die sogenannte Freiheit der Kirche gesichert, indem er die gefährliche Vereinigung der Regierung von Deutschland und Sicilien in einer Hand gelöst hätte, so mag man gern einer so bedeutenden Persönlichkeit diese tröstliche Täuschung gönnen, aber sie beweist auch die Verkehrtheit eines Systems, welches darauf berechnet war, alle Könige und Fürsten einer geistlichen Monarchie unterzuordnen und alle staatliche Macht zur Dienerin eines überall hin herrschenden Priesterthums zu machen. Denn wie sehr auch die Ansprüche dieses Systems die Welt verwirrten, so war es doch nur selten von dauernden Erfolgen begleitet, und so wurde auch dieser Plan

Innocenz' III. nicht durchgeführt, sondern nach dessen Tode trat Friedrich mit der Absicht deutlicher hervor, Sicilien neben dem Kaiserthume nicht nur zu behalten, sondern auch durch eine strenge und geschlossene Regierungsweise zu einem Hauptstützpunkte seiner Macht zu machen.

Hierbei kam ihm ein Umstand wesentlich zu statten: der Nachfolger Innocenz' war ein Mann von sehr gemäßigten Gesinnungen, weit entfernt die Politik seines Vorgängers gegen Friedrich zu verfolgen. Streng kirchliche Schriftsteller haben ihn häufig deshalb als einen schwachen Papst geschildert, dem es an dem nöthigen Muthe und Charakter gefehlt hätte, um das begonnene Werk der sogenannten Freiheit der Kirche zu vollenden. Wenn wir aber, was die Person des neuen Papstes betrifft, hiergegen nichts einzuwenden finden, so dürfte man doch auch nicht vergessen, daß gerade die Wahl eines gemäßigteren, Friedrich wohlbekannten und freundlich gesinnten Kirchenfürsten keine unabsichtliche That der Cardinäle gewesen ist.

Die Wahlacten der Päpste sind in tiefes Dunkel gehüllt und werden es begreiflicherweise wohl bleiben. Auch die Motive, welche die Cardinäle bestimmten, den milden Honorius III. zum Nachfolger Innocenz' III. zu wählen, sind bisher nicht an den Tag gebracht, aber so viel ist gewiß, daß Friedrich II. hierin eine billige Rücksichtnahme auf seine Bestrebungen, wenn man so will, eine Gefälligkeit von Seite der Kirche und die für ihn günstigste Constellation der Verhältnisse erblicken durfte. Indessen war es nicht allein Rücksicht auf Friedrich, sondern auch ein Bedürfniß für die römische Staatsverwaltung, nach den unruhigen Zeiten Innocenz' für eine friedliche Nachfolge zu sorgen. Die rastlose Politik des großen Papstes hatte die römischen Cassen geleert, und es dürfte nicht allein mönchische Entsagung gewesen sein, was die Silber- und Gold-Geschirre von der Tafel des großen Papstes verbannte, sondern auch die drückende Finanznoth wird an dieser Askese ihren Antheil gehabt haben. Nun hatte sich Honorius durch seine finanziellen Talente ausgezeichnet; er war es, der um die Ordnung des päpstlichen Haushaltes so große Verdienste sich erworben hatte. Sollte man da nicht vermuthen, daß in diesem Umstande ein wesentlicher Grund seiner Wahl gelegen habe? Jedenfalls konnte man von ihm eine friedliche und daher minder kostspielige Regierung erwarten.

Friedrich säumte denn auch nicht lange, um in diesem Augenblicke die früher von ihm erpreßten Zusagen wegen der Aufhebung der sicilischen Union rückgängig zu machen. Der Tod des Kaisers Otto und seine eigene in Deutschland erlangte Uebermacht gestatteten ihm, einen der denkwürdigsten Pläne ins Werk zu setzen. Es stand nichts im Wege, seinen Sohn Heinrich, den er als König von Sicilien unter päpstlicher Herrschaft zurücklassen mußte, schon jetzt zum deutschen König wählen zu lassen. Nur die Abmachungen von Straßburg und ähnliche darauf bezügliche frühere Verabredungen stellten sich diesem Vorhaben in den Weg. Wenn es aber gelang, die deutschen Reichsfürsten zu der Wahl Heinrichs VII. zu bewegen, dann waren, worüber alle Geschichtschreiber einig sind, die päpstlichen Pläne in Betreff der Aufhebung der Union vollständig durchkreuzt. Daß nun Friedrich II. dies wirklich durchsetzte und ohne Krieg, in so friedlicher Weise den von der römischen Curie gewonnenen Vortheil vernichtete, muß als ein Meisterstreich der Regierungspolitik betrachtet werden. Zugleich lag aber in der vollzogenen Wahl Heinrichs VII. noch ein anderer Erfolg. Durch die Erhebung Heinrichs VII. gaben die deutschen Reichsfürsten ihre feierliche Beistimmung zu der staufischen Politik. Man hat bisher nicht genug hervorgehoben, daß das deutsche Reich durch diesen Act eine staatsrechtliche Anerkennung der Union — und man braucht darunter nur die Personalunion zu verstehen — ausgesprochen habe. Denn wenn die Chroniken auch melden, daß Friedrich sehr dringend und heftig sein Ziel verfolgte, und wenn er auch manche Concessionen hierfür dem Fürstenthume machte, so entfiel damit doch keineswegs die Verantwortung der Folgen, welche die Fürsten ihrerseits durch Heinrichs Wahl auf sich genommen hatten. Nichts spricht hierfür mehr, als gerade die Heimlichkeit, mit der die Wahl vollzogen wurde, und wir können es nicht unwahr und heuchlerisch finden, wenn Friedrich nach geschehener That dem Papste gegenüber die ganze Verantwortung auf die Reichsfürsten wälzte. Denn die Thatsache steht fest, daß wir in der im Widerspruche gegen die päpstliche Politik vollzogenen Wahl Heinrichs VII. nichts Anderes als eine auf die gleichen Ueberzeugungen gegründete Allianz des staufischen Hauses und des deutschen Reiches gegen die päpstliche Uebermacht zu erblicken haben. Dieses große Resultat durfte die Regierung Friedrichs II. nicht durch voreilige Mittheilungen in Frage stellen; da galt es durch kluges Benutzen der Umstände,

diplomatisches Hinhalten und leises Vorgehen endlich in die Lage zu kommen, mit der vollbrachten und unwiderruflichen Thatsache dem Papste entgegenzutreten. Selbst einem so zaghaften und schwachen Oberhaupte der Kirche, wie Honorius III., gegenüber konnte Friedrich unmöglich wagen, diese Lebensfrage des kaiserlichen und päpstlichen Systems offen zu behandeln, wollte er anders die schlafende Löwin zu Rom nicht wecken und alles von vorn herein verderben. Wie richtig übrigens Friedrich II. über die Logik der Thatsachen nachgedacht hatte, beweist der Umstand, daß von Seiten der Curie in der That nichts weiter eingewendet wurde: — anfangs folgte zwar eine kurze Gemüthsverstimmung in Rom, dann fügte man sich in das Unvermeidliche, und am 22. November 1220 wurde Friedrich zum Kaiser gekrönt, er war Kaiser und König zugleich; worauf er früher verzichten sollte, das hatte er ohne Schwertstreich wieder erreicht, ein seltenes Beispiel politischen Talentes in einer Zeit, wo so rasch und unbesonnen das Schwert gezückt zu werden pflegte. Schon begann der neue Kaiser seine epochemachende Verwaltung Siciliens; die Unionsfrage ward nicht weiter berührt.

Dagegen gab es einen anderen Punkt, der tiefer greifende und nachhaltigere Differenzen erzeugte.

Zu Aachen hatte Friedrich II. einen Kreuzzug gelobt. Es geschah zur Zeit seiner Königskrönung in einem Momente, wo er noch der ganzen kirchlichen Sympathien in vollstem Maße bedurfte. Wir sind nun auch in diesem Punkte unbefangen genug, um nicht etwa den Leichtsinn von Gelöbnissen vertuschen zu wollen, zu deren Ausführung von vorn herein nicht viel guter Wille vorhanden gewesen sein mag. Seinen Gegnern müssen wir zugestehen, daß das Gelöbniß gewiß nur als eines der vielen Mittel betrachtet wurde, um zur Macht zu gelangen. Ohne aber seine Gedanken nach Art von Inquisitoren errathen und beurtheilen zu wollen, gestehen wir andererseits, daß wir uns nicht wundern können, wenn der pläne- und zukunftreiche König nachher nicht sehr nach dem Ruhme jener löwenherzigen Abenteurer geizte, die ihre Macht und ihr Ansehen an den Küsten von Kleinasien zerschellen sahen. Für kleinere Herren hatte eine Kreuzfahrt weniger bedenkliches — zu verlieren hatten sie höchstens ein paar Hundert Dienstleute, dafür holten sie sich den Ruhm gottgeweihter Ritter und kehrten als bewunderte Helden zurück; — was sie ausgerichtet, um das kümmerte man sich nicht viel, sondern lauschte den Jagdgeschichten, die sie zu erzählen wußten,

mit einer Art von heiliger Begeisterung, und die Hofpoeten brachten zuweilen die Heldenthaten der Herren und Fürsten in Verse und Reime. Aber ein Mann wie Friedrich, ein Kaiser, der dem Ruhme der Größten seiner Vorgänger nachstrebte, konnte von diesen Gesichtspunkten aus an die Ausführung seines Gelöbnisses nicht denken. Jedermann war es klar, daß Friedrich II. einen ruhmvollen erfolgreichen Feldzug machen mußte, wenn er seine Ehre, sein Ansehen unter den Völkern des Abendlandes nicht verlieren wollte. Da gewährt es nun einen wahrhaft einzigen Anblick, wie selbst der gemäßigte Honorius, gewöhnt diese Angelegenheit als eine hauptsächliche Domäne der päpstlichen Herrschaft zu betrachten, in ein unruhiges Drängen und Treiben gerieth, welches den tiefer blickenden Staatsmann nur mit Ingrimm erfüllen konnte. Wir erinnern uns hierbei unwillkürlich einer Analogie aus Wallensteins Leben: da der gewaltige Feldherr von dem Hofkriegsrathe in Wien beständig beeinflußt und unter Anderm auch zu einer Seeexpedition gedrängt werden wollte, zu welcher kein einziges Schiff vorhanden war, so antwortete er einmal: „Wenn die Herren glauben, daß man den Krieg so leicht führt, wie sie ihre lateinischen Zeddel schreiben, so mögen sie sich selbst auf das Meer setzen." Man denke nun an die Stelle der Perücken des Hofkriegsrathes die rothen Strümpfe und seidenen Talare der Cardinäle, und man wird aus dieser Analogie so ziemlich richtig errathen, was Friedrich II. der kreuzzüglerischen Ungeduld der Päpste gegenüber fühlte. Zugleich handelte es sich aber noch um eine weitere Frage in dem Streite des 13. Jahrhunderts. Sollte der Papst wirklich alleiniger Herr über Krieg und Frieden mit den Ungläubigen sein? sollte Friedrich in der That sich zum bloßen Strategen des Papstes herabsetzen lassen?

Doch wollen wir nicht in die Einzelnheiten dieser Angelegenheit eingehen; allerdings ist es für die Gegner Friedrichs nicht schwierig, aus den Verzögerungen und aus der wenig bestimmten Art, mit der er hierbei auftrat, sogleich auf eine Reihe der bösesten Absichten nicht bloß gegen den Papst, sondern gegen die Kirche überhaupt Schlüsse zu machen, und sie konnten dies um so leichter, als die Berichte über die Ursachen der Unterlassung der Kreuzfahrt jedesmal ziemlich zweideutig und die Motive, welche Friedrich in seinen Schreiben an den Papst als Entschuldigungen anführt, in der That, wie gewöhnlich, ziemlich unaufrichtig sind. Selbst darüber kann man sich nicht wundern, daß die Angabe der Erkrankung

Friedrichs in dem Augenblicke, wo das Kreuzheer schon versammelt und zum Aufbruche gerüstet war, bezweifelt worden ist, und man wird gestehen müssen, daß die unbefangenste Lectüre der betreffenden Actenstücke allerlei Zweifel zuläßt, und daß eine Entscheidung über das rein Thatsächliche selbst äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Politische Persönlichkeiten von so ausgezeichneter Art wie Friedrich II. werden immer schon von den Zeitgenossen mit dem größten Mißtrauen in allen ihren Handlungen angesehen, und je tiefer und verschlossener ihre Naturen angelegt zu sein pflegen, und je weniger ihr ganzes Wesen klar vorliegt, desto mehr ist man geneigt, auch hinter den unschuldigsten ihrer Schritte berechnete Absichten und Pläne zu wittern. Würden wir daher eine Geschichte Friedrichs II. schreiben, so würden wir uns gar nicht darauf einlassen zu untersuchen, ob seine Verzögerungen und endlosen Verschiebungen der großen Kreuzfahrt wirklich begründet gewesen seien oder nicht. Denn wie dem auch sein möge, der eine und allein entscheidende Punkt scheint über allem Zweifel zu sein, daß Friedrich II. den großen orientalischen Krieg zwar beginnen wollte, aber unter Umständen, welche seine, nicht die Interessen des Papstthumes zu fördern geeignet waren. Hierarchische Zwecke zu begünstigen, ein Land etwa zu erobern, damit es dann in die Hände Johanns von Brienne oder eines päpstlichen Bannerträgers gespielt werde, den phantastischen Ideen, welche die Päpste seit Jahrhunderten mit den Kreuzzügen verbanden, Vorschub zu leisten, das waren Dinge, die einem Friedrich nicht entfernt in den Sinn kommen konnten, die er vielmehr um jeden Preis vermeiden mußte.

Allein der Nachfolger Honorius' III. war ein Mann aus Innocenz' III. Schule. Der Bann, den Gregor IX. sofort gegen Friedrich schleuderte, zeigte dem Kaiser, daß die Tage des Friedens seiner Regierung gezählt sein werden. Nun galt es doppelte Anstrengungen zu machen, um die erlangte Macht nicht zu verlieren. In dieser Rücksicht verdient seine Haltung doppelte Anerkennung, denn obwohl er als Gebannter der Kirche den Kreuzzug unternahm, so wußte er doch alles zu vermeiden, was im geringsten den Schein, als sei er der Angreifer der Kirche, erregen konnte. Und während er für die christliche Sache in Jerusalem einige unleugbare Erfolge aufzuweisen hatte, war es ihm gleichzeitig gelungen, einen Frieden mit den Muselmännern zu Stande zu bringen, der für seine Länder von der größten Wichtigkeit war, und der einen Verkehr zwischen

dem Oriente und dem Abendlande ermöglichte, wie er bis dahin nicht bestand. Während alle wahren Vortheile, die aus der Verbindung des Abendlandes und des Orientes hätten erwachsen können, durch die religiösen Vorurtheile bis nun immer gestört worden waren, zeigte Friedrich die Möglichkeit eines Weltverkehrs mit dem Oriente, ohne daß dabei die religiösen Gefühle des Abendlandes, welche sich an die Erinnerung des heiligen Grabes knüpften, beleidigt zu werden brauchten. Glücklicherweise besitzen wir denn auch die unzweideutigsten Zeugnisse dafür, daß von einsichtigen und politisch gebildeten Männern Friedrichs Betragen im Oriente und seine Verträge auf das entschiedenste gebilligt worden sind. Kein geringerer als Hermann von Salza war es, der die Vertheidigung des Kaisers dem päpstlichen Stuhle selbst gegenüber unternahm. Damit aber auch hier an dem gewohnten Gegensatze nichts fehle, so finden sich die Anklagen gegen Friedrich ebenfalls schon in den gleichzeitigen Acten, und sie rühren von dem Patriarchen Gerold her, der die alte Ansicht über die Kreuzzüge noch einmal in seinen Briefen zum Besten giebt. Da wird es denn als kein geringes Verbrechen des Kaisers geschildert, den Patriarchen in den Unterhandlungen mit den Sarazenen kaum gehört zu haben. In der That, wenn man nach einem schlagenden Beispiele jenes geistlichen Hochmuthes suchen wollte, der überall, wo er sich nur im mindesten zurückgesetzt wähnt, sogleich über Gotteslästerung und Ketzerei zu klagen pflegt, so müßte man die Briefe des Patriarchen in dieser Angelegenheit lesen. Freilich hatte der Patriarch darin recht gesehen, daß, wenn der neue staufische König von Jerusalem es übernehmen sollte, das zertrümmerte Reich einigermaßen auf Grund von besonnenen Maßregeln wiederherzustellen, dies jedenfalls nicht ganz nach dem Commando des Patriarchen und des Papstes geschehen werde. Daß aber Friedrich das Königreich Jerusalem keineswegs als einen gleichgiltigen Besitz betrachtete, daß er vielmehr in sehr thätiger Weise in die Verhältnisse desselben auch später einzugreifen beabsichtigte und wirklich eingriff, davon geben die zahlreichen Geschäftsstücke Zeugniß, welche noch jüngst Huillard Bréholles gesammelt und in dem betreffenden Abschnitte seiner Introduction zusammengestellt und Winkelmann in trefflicher Weise verarbeitet hat. Und es wird künftig niemand mehr zu leugnen im Stande sein, daß gerade von Friedrich II. der letzte Versuch einer Restauration des Königreiches Jerusalem in zweckmäßiger Weise unternommen worden

ist. Man braucht auch nur an die vielleicht zu weit greifende Wirksamkeit des sicilischen Marschalls Richard zu denken, um sogleich einzusehen, wie wenig Friedrichs Regierung das orientalische Reich vernachlässigte. Wenn seine Verwaltung sich die Zufriedenheit des Papstes nicht zu erwerben im Stande war, so liegen die Ursachen davon darin, daß man sich am päpstlichen Hofe gewöhnt hatte, das Königreich Jerusalem als ein Lehen des Kirchenstaates zu betrachten, und daß alle Niederlagen, alle Einbußen, alle Enttäuschungen nicht im Stande waren ein System zu stürzen, welches das Priesterthum als eine Lebensfrage des christlichen Glaubens auszugeben gewußt hat.

Indem wir nun aber an den hervorragendsten Punkten den Gegensatz, in welchen Friedrich II. zur Kirche gerathen war, deutlich genug wahrnehmen konnten, wird es nothwendig sein, den Charakter seiner Regierung selbst näher zu bezeichnen. Zumeist hat sich bisher gezeigt — und wir konnten dies den neueren ultramontanen Schriftstellern mit Vergnügen zugeben, daß Friedrich sich gegen die Ansprüche und Forderungen des päpstlichen Stuhles durchaus ablehnend verhielt. Den Ideen, welche aus den hierarchischen Vorstellungen der Kirche hervorgingen, der Bevormundung, welche das kirchliche Recht im Namen Gottes und des christlichen Glaubens als unbedingt nothwendig beanspruchte, trat er entschieden verneinend entgegen, wo immer es auf dem praktischen Gebiete der Politik ihm begegnete. Er antwortete als echter Staatsmann den doctrinären und überall aus den kirchenrechtlichen Gedankenkreisen heraus polemisirenden Acten und Briefen der Päpste bis gegen Ende seiner Laufbahn nur selten mit principiellen Erörterungen etwa über das Verhältniß der beiden Schwerter; seine Schreiben sind vielmehr überall mehr besänftigend, entschuldigend, aber was er zu erwidern hatte, das wußte er sofort durch die Macht der Thatsachen geltend zu machen, die überall rasch und entscheidend seinen Ueberzeugungen Ausdruck gaben. Es ist daher auch nicht leicht, von den Richtungen und Zielen seiner Politik ein sicheres und einheitliches Bild zu gewinnen. Während die päpstlichen und kirchlichen Bestrebungen durch eine Unzahl von systematischen Erörterungen gleichsam theoretisch festgestellt wurden, bevor sie noch in praktische Anwendung und Geltung kamen, und während das Ideal der kirchlichen Herrschaft, wie es schon zu Innocenz' III. Zeit in vollster Gestaltung dastand, unausgesetzt als der erhabene Leitstern betrachtet wurde,

dem die kühnen Geister der Kirche nur zu folgen brauchten, machte die Politik Friedrichs vielfach den Eindruck eines unsteten und unklaren Wesens, und seine Ziele erschienen auf den ersten Blick kaum hinreichend durchdacht und fast ohne alle positiven Momente. Dennoch muß sich wohl ein Gesichtspunkt gewinnen lassen, von dem aus die mannigfach verschlungenen Wege des letzten Kaisers zu einem harmonischen Ganzen gestaltet werden mögen.

Während Friedrich II. noch im Oriente weilte, war es bereits in Italien zwischen dem Papste und den Kaiserlichen zum Schlagen gekommen, und ohne Zweifel war es die Absicht Gregors, den festen Bau staatlicher Gewalt, den Friedrich schon in den Jahren 1222—1225 in Sicilien aufzuführen anfing, während der Abwesenheit des Kaisers von Grund aus zu zertrümmern. So begann er denn mit den gewöhnlichen Mitteln der Kirche: die Unterthanen vom staatlichen Gehorsam zu entbinden. Aber Friedrichs Anhänger, an ihrer Spitze Herzog Raynald von Spoleto, ließen sich nicht irre machen. Der glänzendste Beweis, wie populär Friedrichs Regierung in Italien war, liegt ohne Frage gerade in dem Kriege vom Jahre 1228 und 1229, der die vollkommene Schwäche der päpstlichen Bestrebungen enthüllte; ja noch mehr, als im Jahre 1230 die deutschen Fürsten nach Italien gekommen waren und der Papst sich durch den Augenschein überzeugen konnte, wie stark die Sympathien seien, die auch in Deutschland für die kaiserliche Sache lebten, da mußte es selbst einem Gregor mehr und mehr klar werden, daß vorerst die Macht Friedrichs nicht zu erschüttern sei. Man söhnte sich in San Germano aus, der Papst schien plötzlich der eifrigste Ghibelline Italiens geworden zu sein. Ungehindert hatte Friedrich durch volle neun Jahre seine Herrschaft behaupten, befestigen und organisiren können. Er erfuhr fast immer Unterstützung vom Papste — mit welchen Gesinnungen sie gewährt sein mochte, darüber wollen wir keine Untersuchung anstellen — aber so viel ist sicher, in dieser Zeit konnten nun die Tendenzen der staufischen Politik vollkommen zu Tage treten, die Pläne, welche dem jungen Fürsten vor der Seele standen, da er zuerst Deutschland betrat, schienen verwirklicht werden zu können, und jedenfalls mußte es sich zeigen, wie er den Gedanken der kaiserlichen Weltherrschaft aufgefaßt und durchgeführt wissen wollte.

Da begann er nun vor Allem in Unteritalien die Organisation des Staates, die ihn so berühmt gemacht und über deren Bewunde-

rung man fast vergaß, den Namen jenes trefflichen Mannes zu erforschen, der dabei die hervorragendste Rolle spielte. Jetzt weiß man, daß es Jakob von Capua war, der dem Kaiser bei diesem Werke diente, und fällt auch von dem Ruhme des Herrn dadurch das beste Theil auf den Diener, so muß man jenen nur um so mehr darum bewundern, daß er seine Diener so trefflich zu wählen wußte. Denn über die Vollkommenheit seiner Gesetzgebung herrscht unter allen Geschichtschreibern so wenig eine Meinungsverschiedenheit, daß man sich scheuen müßte etwas hinzuzufügen. In neuester Zeit hat man hauptsächlich das Augenmerk der historischen Betrachtung auf die verschiedenartigen Elemente der sicilischen Constitutionen gelenkt, in deren harmonischer Vereinigung gerade die Bedeutung derselben gesehen wurde. Die strenge Gliederung des Beamtenthums ist vorzugsweise normannischen Charakters und tritt uns in durchaus analoger Weise auch in den übrigen normannischen Staatsbildungen entgegen. Die Sicherheit des Geschäftsganges, wie sie uns aus einer wenigstens für ein Jahr erhaltenen Serie von Cabinetsordres ersichtlich ist, hat ihres Gleichen im damaligen Europa nur in der Organisation der Kirche. Der König regiert an der Spitze eines fest gegliederten Beamtenstaates in unbeschränktester Weise. Die Verwaltung wird durch die Großbeamten, insbesondere den Großhofjustitiar und Kämmerer unter der unmittelbaren Einwirkung des Königs geleitet, dem sie allein verantwortlich sind. Der Verfasser der staufischen Studien hat schon darauf hingewiesen, wie genau diese Einrichtungen mit dem Bilde der englischen Verfassung in der normannischen Periode zusammenstimmen, und wie gerade der Verfall der concentrirten Königsgewalt in England in Friedrichs Zeit auffordern mußte, dem Grundgedanken des normannischen Staatswesens eine neue und gesicherte Unterlage in Sicilien zu geben. Beide Reiche hatten einen gemeinsamen Grundcharakter, nach welchem alle Organisation des Staates auf die größtmögliche Hebung und Ausbeutung der militairischen und finanziellen Hilfsmittel gerichtet war. In einem Punkte zeigte sich jedoch die sicilische Monarchie noch weit absoluter als die englische. Ein großer Rath, wie er in England aus den Meistbelehnten gegebildet wurde, bestand in Sicilien nicht. Eben so wenig behaupteten die Hoftage unter Friedrich II. auch nur diejenige Bedeutung, die sie etwa unter Wilhelm oder Heinrich in England doch ganz unzweifelhaft besaßen. Es ist sehr bezeichnend, daß Friedrich sich

gerade in seiner Eigenschaft als Kaiser und auf Grundlage römischer Rechtsvorstellungen die unbedingte Vollgewalt der Gesetzgebung beilegt. Es ist kein Zweifel, daß die sicilischen Constitutionen durchaus auf normannischem Staatswesen beruhten, aber durch die Verquickung mit kaiserlichem Rechte erhielten sie noch eine weit stärkere absolutistische Form. Dieselbe Verbindung kaiserlicher Gerechtsame und sicilischer Lehensgrundsätze machte Friedrich auch den Bischöfen und der Kirche gegenüber geltend. Nicht allein in Folge des ihm gesetzlich zustehenden Antheiles an der Besetzung der geistlichen Stellen, worauf er im Frieden von San Germano nicht verzichtet hatte, sondern auch kraft seiner kaiserlichen Rechte als oberster Schirmherr der Kirche, wie das in vielen Verleihungsurkunden ausgesprochen ist, übte er den unbedingtesten Einfluß auf die geistliche Gewalt in seinem Königreiche aus. Nur ganz sichere und zuverlässige Diener wollte er in geistlichen Stellen dulden. Die rücksichtslose Entschiedenheit, mit welcher er Untreue an den Prälaten strafte, war nachher eine Hauptquelle des Streites zwischen ihm und dem römischen Stuhle geworden.

Blickt man auf diese wohlorganisirte Monarchie, so leuchtet ein, daß sie doch ihren letzten Zweck nicht in sich selber trug, sondern daß sie bloß als ein dienendes Glied in dem Plane der Weltherrschaft ihres Monarchen erscheinen mußte. Man hat auf die sehr primitiven und auffallend irrationellen Grundsätze der Finanzgesetzgebung Friedrichs aufmerksam gemacht. Aber das kann doch nicht verkannt werden, daß diese Gesetze, wenn nicht dazu angethan, den Nationalwohlstand wesentlich zu heben, doch sehr geeignet waren, die größtmöglichen Einkünfte für die Staatskassen zu erzielen. Man wirthschaftete wie ein Gutsbesitzer, welcher ohne Rücksicht auf die nachlebenden Geschlechter den unerschöpflich scheinenden Reichthum der Wälder zu baarem Gelde machte und für den jungen Wald die Natur sorgen ließ. Aber vom Standpunkte einer kühnen universalistischen Herrschaftspolitik, wie diejenige Friedrichs II. war, erklärt sich wohl diese rücksichtslose Ausbeutung des unerschöpflich scheinenden Reichthums der italienischen Erbmonarchie. Sie sollte die Mittel geben, um den vollen Principat über die christliche Welt führen zu können. Die ausschweifendsten Pläne der kühnsten Welteroberer waren durch die hundertjährige Pflege der Kaiseridee etwas so Natürliches und Selbstverständliches geworden, daß man alle Schritte Friedrichs II. doch nur wie Mittel zum Zwecke ansehen

und beurtheilen muß: die politischen Bedürfnisse und Interessen seiner einzelnen Länder erscheinen fortwährend dem großen Ganzen untergeordnet, wie sollte man sich wundern, daß die sicilischen Finanzen ganz oder gar nur nach den kostspieligen Grundsätzen der Weltmonarchie eingerichtet und geregelt wurden.

Wenden wir uns nun zu der Betrachtung der deutschen Verhältnisse unter Friedrich II., so wird sich auch hier alles aus dem einen Gedanken der Weltherrschaft erklären lassen. Die Nachgiebigkeit gegen die Interessen des Reichsfürstenstandes schien zuweilen im Widerspruche mit der straffen Regierungsweise in Sicilien zu stehen, aber in Wahrheit liegt in diesem Gegensatze nichts Anderes, als die Anerkennung gegebener Verhältnisse in dem einen und in dem anderen Reiche, aber in beiden zu dem gleichen Zwecke der eigenen Macht. Weltmonarchen waren in ihren politischen Ueberzungen niemals sehr exclusiv — selten war es ein bestimmtes System, das sie vertreten wollten: sie waren in Italien absolutistisch, in Deutschland reichsständisch; Karl V. warf in Spanien die Stände nieder, in den Niederlanden war er als Landesvater geliebt, Schützer und Beschirmer der Privilegien und Provinzial-Rechte. Die Formen des Staatswesens sind immer Denjenigen nur als Mittel zum Zwecke erschienen, welche sich mit den höchsten Gedanken des Caesarismus vertraut gemacht hatten. Und wir möchten daher nicht in das Lob von Nitzsch einstimmen, daß Friedrich II. nicht versucht habe, eine uniforme Herrschaft in allen seinen Ländern einzuführen, denn viel weniger bedeutende Menschen haben sich häufig in solchen Dingen zurecht gefunden. Selbst Kaiser Franz fand es einmal ganz bequem, diesseits der Leitha absolut und jenseits mit einem Landtage zu regieren. Daß es in Deutschland eine platte Unmöglichkeit gewesen wäre, normannische Constitutionen einzuführen, war gewiß jedem verständigen Manne in Friedrichs Umgebung klar. Die Frage war nur, wie weit Friedrich in den Concessionen an das Reichsfürstenthum gehen konnte, ohne seine Macht zu verringern, und was er als die Grenze der Zugeständnisse an die Reichsfürsten ansah. Hier muß man vor allen Dingen sich erinnern, daß die meisten in diese Richtung fallenden Gesetze Friedrichs II. auf den Hoftagen beschlossen wurden. Man sollte keinen Augenblick übersehen, daß die Mehrzahl der Privilegien, die Friedrich den Fürsten ertheilte, und ganz besonders diejenigen von allgemeinerer Natur, keineswegs freie Entschließungen des Königs, sondern gesetzgeberische

Acte der Reichsversammlungen waren. Blickt man aber auf die Thätigkeit der letzteren selbst, so zeigt sich dieselbe viel eingreifender, als man gemeiniglich anzunehmen pflegt. Die Entscheidung vom 15. Mai 1216 über die Einverleibung von Ober- und Niedermünster in das geistliche Fürstenthum Regensburg geschah durch einen Ausspruch der Fürsten selbst, und es ist lediglich eine Bestätigung desselben, was Friedrich in der sententia de non alienandis principatibus erklärt. Ebenso waren es die Reichsfürsten, welche den Grundsatz, daß Verleihung des Marktrechtes zugleich ein Recht auf die niedere Gerichtsbarkeit begründe, aufgestellt haben, und vollends waren die wichtigen Beschlüsse über Zoll- und Münzprivilegien durchaus aus der Initiative der Reichsversammlungen hervorgegangen. Wenn man in jedem derartigen Reichsbeschlusse eine Demüthigung der königlichen Gewalt erblicken wollte, so müßte man auch jedesmal als eine Schwäche der Krone es ansehen, so oft diese in irgend einem Lande Gesetze der legislativen Körperschaften sanctionirt, was man denn doch wohl als den hellen Unverstand bezeichnen müßte. Auch die Gesetze zu Gunsten der geistlichen Reichsfürsten, ebenso wie die oft besprochenen und vielberufenen großen Charten der Fürstenfreiheit vom Jahre 1231 wurden durch die Reichsversammlungen hervorgerufen und würden völlig mißverstanden werden, wenn man Friedrichs II. Regierung für alle Folgen, die sich daran knüpften, verantwortlich machen wollte. Der König handelte in allen diesen Fällen ganz legal und nach dem Reichsherkommen; er hätte wohl den Beschlüssen der Fürstenversammlungen die Sanction verweigern können, allein er hätte sich dadurch in einen bedenklichen Widerspruch gegen die Reichsfürsten gesetzt, und die Folgen solcher Differenzen konnten nach dem früheren Gange der Reichsgeschichte nicht zweifelhaft sein. Allerdings hatte Friedrichs Nachgiebigkeit gegen die Beschlüsse der Reichsfürsten wesentlich zur Vergrößerung der Macht derselben beigetragen, und unleugbar ist es, daß die centrifugalen Elemente des Reiches auf Grund dieser neuen Gesetze immer stärker hervortraten; aber weder lag in diesem Gange der Dinge eine voraus berechenbare Nothwendigkeit, noch war in Friedrichs Zeit eine Abnahme der Krongewalt merklich geworden, denn man weiß ja, daß er gerade damals in Deutschland das unbedingteste Ansehen genoß, als er gegen seinen Sohn und später gegen den Herzog von Oesterreich zu Felde zog, also in einer Zeit, wo

die Wirkungen jener von Friedrich sanctionirten Reichsbeschlüsse schon hätten hervortreten müssen. Man fand es nun freilich schon sehr bedenklich, daß Friedrich sich habe zu der Erklärung bequemen müssen, in den Fürsten erkenne er die Säulen des Reiches; aber auch die englischen Barone haben sich oft genug als die Säulen der Krone bezeichnet, ohne daß hierin eine wesentliche Verminderung der einheitlichen Gewalt gesehen worden wäre. Und so wenig man endlich geneigt sein würde, in der magna charta der Engländer, die früher gegeben wurde, als die Privilegien für den Reichsfürstenstand in Deutschland, einen Schritt zum Verfalle des Reichs zu erblicken, so wenig braucht man in den Zugeständnissen Friedrichs an den Fürstenstand irgend eine Ursache des späteren Verfalles der deutschen Centralgewalt anzuerkennen. Vielmehr muß man die Gründe des Unterganges derselben in anderen Umständen aufsuchen, und es wird bei einigem guten Willen und einiger Unbefangenheit nicht schwer sein, dieselben zu finden.

Wir haben schon bemerkt, daß sich die ungeschwächte Kraft des kaiserlichen Ansehens niemals deutlicher erwies, als zur Zeit der Empörung des jungen Königs Heinrich VII. Was zu diesem unglücklichen Ereignisse getrieben, ist niemals klar geworden, aber wenigstens so viel kann als sicher gelten, daß dasselbe in dem Ehrgeize und dem unbotmäßigen Sinne Heinrichs seinen Grund hatte. Man wollte zwar in der Empörung des unglücklichen Prinzen ein nationales Element erkennen, und noch jüngst trug Huillard Bréholles diese Ansicht ohne ausreichende Gründe und mit wenig politischem Tacte vor, aber er ist darin auf das glänzendste von Winkelmann widerlegt worden. Auch hob Nitzsch beachtenswerthe Gesichtspunkte hervor, von deren weiterer Verfolgung sicherlich auch für die Empörung Heinrichs die bedeutendsten Aufklärungen zu erwarten sind. Nitzsch war es, welcher den tiefgehenden Gegensatz zwischen den Bestrebungen der Dienstmannen und der Fürsten in Deutschland entdeckte. Daß Heinrich VII. von den ersteren unterstützt wurde, ist gewiß; daß die letzteren sich an den Kaiser anschlossen, hatte seinen Grund eben in der conservativen Haltung desselben, mit welcher er dem Reichsfürstenstande entgegenkam. Wollte man den Kampf Friedrichs mit seinem Sohne Ereignissen anderer Länder an die Seite setzen, so würde man sich vielleicht eher an die Gegensätze der Yorks und Lancaster, gewiß aber niemals an nationale Kämpfe erinnert finden, doch glauben wir nicht, mit dem Zwecke

dieser Abhandlung ein tieferes Eingehen auf diese erst jüngst von dem trefflichen Verfasser der staufischen Studien angeregten Fragen vereinigen zu können, und dürfen uns für unsere weiteren Schlußfolgerungen an dem negativen Resultate, daß die Empörung Heinrichs in keiner Weise mit nationalen Regungen zu verwechseln sei, genügen lassen. Das Reichsgesetz des Mainzer Hoftages vom August 1235 befestigte dann abermals das innige Einverständniß zwischen dem Kaiser und dem Reichsfürstenstande. Darüber kann man nun freilich zweierlei Meinung sein, ob die Politik Friedrichs, indem sie sich auf einen so selbstsüchtigen und ehrgeizigen Bundesgenossen, wie der Fürstenstand war, stützte, zu billigen sei, aber noch war ja nicht der mindeste Grund vorhanden, an dem Gehorsam und der Bereitwilligkeit der Fürsten zu allen Leistungen, die dem Kaiser für seine weltbeherrschenden Zwecke nothwendig schienen, zu zweifeln. Und wenn sich ein übelgesinnter fand, wie der Herzog von Oesterreich, zeigte sich da nicht erst recht, wie wenig dergleichen Empörungen des einzelnen Fürsten zu bedeuten hatten, wie der Kaiser das Herzogthum Friedrichs beherrschte und wie gewaltig die Nachwirkungen seines Auftretens daselbst waren? Wir zweifeln nicht, daß dieß eben nur durch das innige Einverständniß mit dem Fürstenstande als solchem möglich war. Auch die rasch vollbrachte Wahl Konrads und der ansehnliche Zuzug militärischer Steitkräfte, mit denen er nach Italien aufbrechen konnte, um dem Widerstande der lombardischen Städte endlich wirksam zu begegnen, waren nur die weiteren Consequenzen der fürstenfreundlichen Politik Friedrichs II. Wirklich fand in diesen deutschen Fürsten eine großartige kaiserliche Politik ihre einzige ausgiebige Stütze, und Friedrich II. behauptete, mit ihrer Hilfe und sicilischem Gelde das unbedingteste Uebergewicht in Europa. Unter solchen Umständen durfte er in der Hebung der fürstlichen Gewalt eine Förderung seiner eigenen sehen. Die deutschen Fürsten waren für Friedrich II., was das Parterre von Königen für Napoleon I. Eilten sie bereitwillig in seine Kriege, erschienen sie ohne Weigerung auf seinen Hoftagen dies- oder jenseits der Alpen, erfüllten sie pünktlich seine militärischen Forderungen, so gab er ihnen in den politischen Bestrebungen, die sie ihrerseits hegten, willig nach — er achtete ihre Beschlüsse, sanctionirte ihre Rechtssprüche, förderte ihre Interessen. Wenn sie auf seinen Ruf mit ihren stattlichen Kriegsleuten erschienen, um die Lombarden und den Papst zu zähmen, oder das neue jerusalemische Königreich zu

befestigen, oder die sicilianischen Verschwörer zu züchtigen, so erfüllten sie die höchsten Zwecke des herrschenden Kaisers. Aber schließlich wurden die „Männerkräfte Deutschlands" wie die Geldmittel Siciliens in eine unnatürliche Anspannung versetzt und erschöpft, wie es eben das Schicksal aller Universalmonarchien war.

Denn in der That weit über die Grenzen Deutschlands und Italiens erstreckte sich das politische Uebergewicht Friedrichs hinaus. Blicken wir auf den Westen oder Osten Europas, so waren die tiefgreifenden Einwirkungen des Kaisers nicht zu verkennen.

Von größter Wichtigkeit war sein Verhältniß zu Frankreich. Wenn man bedenkt, wie schwer es den Ottonen und Saliern geworden war, diesem Staate gegenüber eine auch nur einigermaßen gesicherte Stellung zu behaupten, so beweist es die gewaltige Ueberlegenheit Friedrichs II., daß in einem Zeitraume von fast vierzig Jahren von Frankreich nie auch nur der leiseste Versuch einer Erhebung gegen den Kaiser gemacht worden und nur ein einziges Mal eine ernsthafte Erkältung der freundschaftlichen Beziehungen eintrat, welche sowohl Philipp August wie die beiden folgenden Könige fast als eine Lebensbedingung ihrer Gewalt ansehen mußten. Und wenn im Beginne der Regierung Friedrichs II. die Allianz mit Frankreich unter dem päpstlichen Einflusse vorzugsweise das Uebergewicht des Staufers über Otto IV. ermöglichte, so dauerte diese Verbindung doch auch fort, als das Verhältniß Friedrichs zum päpstlichen Stuhle schon in mannigfacher Weise getrübt war. Ja gerade in den letzten Jahren Friedrichs, als der Kampf gegen Innocenz IV. entbrannte, hielt sich Frankreich noch immer zur kaiserlichen Sache, und erst durch die bestimmtesten Aussichten, welche später die Päpste der französischen Politik in Neapel eröffneten, trat ein Umschwung in dieser Richtung -- und zwar erst nach dem Tode Friedrichs — ein. Dieses entschiedene Festhalten Frankreichs an des Kaisers Politik erklärt sich nun freilich durch seine Stellung zu England. Wir erinnern uns, daß die Schlacht bei Bouvines nicht bloß als ein Sieg Frankreichs über England zu betrachten war, sondern zugleich das päpstliche und das damals noch damit so eng verbündete staufische Uebergewicht gegen Otto IV. entschied. Als nun aber zwischen Papst und Kaiser immer größere Differenzen eintraten, wurde England wieder ganz für die päpstlichen Interessen gewonnen, und Frankreich schloß sich demgemäß desto enger an Friedrich an. Aber in Deutschland gab es immer eine Partei,

welche für eine Allianz des Reiches mit England eingenommen war, und in Köln, wo sich vielerlei Gründe hiefür vereinigten, wo Handelsinteressen und Erinnerungen an Otto IV. gleichmäßig für eine solche Verbindung sprachen, machte man öfters in der Zeit Heinrichs VII. den Versuch, die Staufer in diese welfischen Bahnen zu drängen. Doch der Kaiser widerstand diesen Versuchungen, weil ihm Frankreich ein zu wichtiges Glied in dem ganzen Gebäude seiner europäischen Stellung schien. Da trat jedoch im Jahre 1235 ein Umschwung ein, und nachdem der Kaiser in Deutschland und Italien zu einer unbedingten Herrschaft gelangt war, hoffte er auch England, das noch abseit seines Systemes lag, zu sich herüberziehen zu können. Das sollte durch die Verschwägerung mit dem englischen Königshause bewerkstelligt werden, welche in Köln mit so unermeßlicher Freude begrüßt worden war. Durch seine zweite Ehe hatte Friedrich seine Verbindungen mit Jerusalem angeknüpft, durch seine dritte sollte England in das kaiserliche Interesse hineingezogen werden. Die Frage war nur, ob sich unter diesen Umständen die Freundschaft mit Frankreich aufrecht erhalten lassen werde. Daß Gregor IX. selbst die Heirath Friedrichs mit der englischen Prinzessin begünstigte, war ein Umstand, von dem man hätte glauben sollen, daß er in dem Kaiser Zweifel über die Richtigkeit seiner Politik hätte erregen können. Aber in jenem Augenblick dünkte sich Friedrich über Bedenken dieser Art erhaben: er glaubte entweder, daß Frankreich nicht wagen werde mit ihm zu brechen, oder er meinte Mittel zu besitzen, um die Besorgnisse des Königs Ludwig zu zerstreuen; so viel aber ist gewiß, daß Gregor IX. von diesem Schritte des Kaisers einen Bruch mit Frankreich erwartete und daß er hieran die außerordentlichsten Pläne knüpfte. In der That war nun auch eine merkliche Verstimmung in Frankreich gegen Friedrich eingetreten, aber viel zu groß war die Stellung Friedrichs, als daß dieselbe weitere Folgen hätten haben können. Es war die Zeit des Höhestandes der kaiserlichen Macht. Im ganzen Abendlande schien es Niemand wagen zu können, dem Kaiser in irgend einer politischen Frage entgegenzutreten. In dieser Epoche seines Lebens ist Friedrich kaum einem der vorhergegangenen und nachfolgenden Weltbeherrscher vergleichbar. Denn keiner war so unangefochten, wie er in diesem Augenblicke, und keiner hatte mit verhältnißmäßig so geringen Opfern des Krieges diese schwindelnde Höhe erreicht. Seine römischen Juristen, welche mehr und mehr die Staatsgeschäfte in

die Hand nahmen, wiesen unaufhörlich auf die römischen Imperatoren und das alte Weltreich. Dazu paßte es, daß Männer aller Nationen Friedrichs Hof füllten. Und wenn Engländer und Franzosen die Geschichte dieses Kaisers mit einer Ausführlichkeit schildern, wie sonst kaum die eigenen Landesgeschichten erzählt werden, so erinnert dies in der That noch einmal an das alte römische Weltreich. Und während dieses römisch-deutsche Kaiserthum im Abendlande immer festere Wurzeln schlägt, fehlen ihm auch seine östlichen und nördlichen Verwickelungen nicht: wie es im Oriente behutsam aber nicht ohne Energie fortschreitet, haben wir schon gesehen; im Norden kämpft der deutsche Orden für die Ausbreitung deutscher Cultur, voran Friedrichs treuester Rath, der Ordensmeister Hermann von Salza — dort bringt mit dem Christenthum auch die Herrschaft des Kaiserreichs Schritt für Schritt auf blutgetränkten Feldern vor; — es gehört zu Friedrichs ernstesten Neigungen, diesen Eroberungen seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Es waren die alten nun schon durch Jahrhunderte fortgesetzten Versuche, auf Grundlage des altrömischen Imperatorenthums eine neue, den Verhältnissen der mittelalterlichen Welt entsprechende Universalmonarchie zu gründen, Versuche, die die Staufer am lebendigsten erfaßt und Friedrich II. wirklich zur Vollendung brachte. Eine Macht aber stand auch ihm im Wege, die sich nur scheinbar gebeugt hatte, und die als seine eigentliche Rivalin ebenfalls die Vereinigung der Länder und Fürsten unter einer gemeinsamen Leitung anstrebte, aber nicht unter derjenigen eines weltlichen Herrn, sondern unter der des römischen Papstes. Denn es waren zweierlei Systeme, die sich entgegenstanden und die in ihren Tendenzen sich gegenseitig deckten. Die Frage war, welche von den beiden Gewalten die Hand zuerst zum letzten Kampf erheben mochte. Doch sei es uns gestattet, bevor wir hierauf antworten, Friedrichs II. Stellung zur Kirche überhaupt in Betracht zu ziehen.

Dem zweiten Friedrich war es in diesem Punkte nicht vergönnt, den unbefangenen, zuversichtlichen und hingebenden Standpunkt Karls des Großen einzunehmen. Zu gewaltig war die Kirche seither gegenüber seinen Vorgängern aufgetreten, als daß er sich hätte schmeicheln können, die Kirche werde ohne Zögern und Widerspruch sich willig zur Dienerin seiner weltlichen Zwecke herabdrücken lassen, werde bescheiden auf jenen politischen Wirkungskreis allmählich verzichten, den sie bereits mit schwerer Arbeit errungen hatte. Wenn

aber in neuester Zeit Huillard Bréholles mit der Behauptung auftrat, der Kaiser hätte nichts Geringeres als den völligen Umsturz der christlichen Kirche im Sinne gehabt, so ist dies wohl eine Anschauung der seltsamsten Art. Dem gelehrten Herausgeber der Friedericianischen Acten zu Folge beabsichtigte Friedrich die Gründung eines weltlichen Papstthums, bei welchem Peter von Weingarten die Stelle des obersten Rathes und Reformators zugedacht wäre. Der Kaiser selbst wollte als eine Art von abendländischem Chalifen eine neue bessere Religion in die Welt hinein decretiren. Fürwahr! wüßte man nicht, mit welchem ernsthaften Quellenforscher man es hier zu thun hat, so könnte man eine solche Darstellung für einen Scherz halten, und fast möchte man sich geneigt finden, den Werth einer Methode zu bezweifeln, die zu solchen Resultaten gelangt. Und worauf beruhen denn eigentlich die Beweise dieser den Gegnern so willkommenen Behauptung? Da werden einige unbesonnene Aeußerungen Friedrichs über die Entstehung des Christenthumes, die von wenig Gelehrsamkeit zeugen, oder es werden die hochtrabenden Phrasen über die Würde eines römischen Imperators — in welcher nach der Vorstellung des Alterthumes göttliches und menschliches Recht sich vereint — wie sie Petrus de Vineis zu machen liebte, angeführt. Dann werden alle die Verdrehungen und Beschuldigungen des Kaisers aus den Verfluchungs- und andern Acten der römischen Curie sorgfältig gesammelt, und so entsteht ein urkundlicher Beweis für die neue Religion Friedrichs II. und sein Chalifat — gewissermaßen selbst ein Zeugniß dafür, daß jemand aus den besten Quellen schöpfen und die widersinnigsten geschichtlichen Behauptungen aufstellen kann.

Wir glauben bessere Mittel zu haben, um zu erkennen, wie sich Friedrich seine Stellung zur Kirche gedacht habe. Sie bieten sich uns gleichsam von selbst in der neunjährigen Praxis dar, nach welcher Friedrich II. seinen Verkehr mit Gregor IX. in der Zeit seiner unbedingten Ueberlegenheit geregelt hatte. Da fällt nun zuerst in die Augen, wie zuvorkommend und gefällig der Kaiser sich dem Papste zu zeigen wußte. Wird Gregor IX. von den Römern vertrieben, so sind des Kaisers Soldaten bei der Hand, die ihn in seine Stadt und Burg zurückführen und dafür sorgen, daß ihm ja kein Haar gekrümmt werde. Aber freilich dieser Schutz bringt auch mit sich, daß der Papst nicht ganz behaglich und frei in seinen Geschäften verkehren kann, und wir begreifen, wenn Schriftsteller

wie Böhmer recht ärgerlich über die „aufgedrungenen Dienste“ klagen, die Friedrich dem Papste geleistet habe. In seiner Nothlage aber, die freilich nachher nur allzu schnell vergessen wurde, sprach Gregor IX. anders von diesen Diensten des Kaisers: „Wer dürfte, äußerte er bei einer solchen Gelegenheit, in unerhörter Vermessenheit die Behauptung wagen, daß in Rücksicht auf die Wiederherstellung der Rechte der Kirche und des Kaiserreiches, auf welche die kaiserliche Hoheit mit unserm Rathschluß zu aller Zeit bedacht sein möge, je die Mutter den Sohn oder der Sohn die Mutter verlasse. Die Vernunft, die Natur verbieten es, daß der Einzelne an eine solche Trennung denke.“ Nichts lag denn auch dem Kaiser ferner, als eine Trennung dieser Art. Vielmehr sprach er bei demselben Anlasse seine Anschauung über das Verhältniß von Staat und Kirche, von Kaiserthum und Papstthum in unumwundenster und daher völlig glaubwürdiger Weise aus. Er hob hervor, daß die beiden Schwerter als eins zu betrachten seien, daß sie nicht nur gleichen ebenbürtigen Ursprung hätten, sondern auch dieselben Zwecke verfolgen müßten. Ja wenn der Kaiser davon spricht, daß die beiden Gewalten der Welt vergleichbar seien der Einheit von Vater und Sohn, so kann man nicht zweifelhaft sein, daß er seine eigene und die des Kaiserthums der Macht des Vaters gleichgesetzt dachte. In diesem Sinne ließ er auch gern dem Papste einen gewissen Antheil an den weltlichen Händeln. Ueberall wo es galt, die Rechte des Kaiserthums zu befestigen oder herzustellen, ist es sein ernstes Bestreben, der Mithilfe des Papstes und der Kirche sich zu erfreuen. In dem Feldzuge gegen den entarteten Sohn Heinrich weist er gern auf die Unterstützung hin, die der Papst ihm angedeihen läßt. Er sieht es als eine Weihe seiner gerechten Sache an, daß er mit Hilfe der Kirche die Empörung zu dämpfen in der Lage ist. Ebenso recurrirt er in den lombardischen Angelegenheiten immer wieder auf den Papst, aber der kluge Gregor IX. erkannte nur zu wohl, daß hier der wunde Fleck des Kaiserthums lag und daß von hier aus der Kampf der Kirche für ihre sogenannte Freiheit begonnen werden müsse. Doch davon sprechen wir später. Hier kommt es uns nur zunächst darauf an zu zeigen, wie der Kaiser seine Stellung zu Papstthum und Kirche aufgefaßt wissen wollte. Auch in andern politischen Angelegenheiten sprach er die Mithilfe des Papstes an. Selbst in der heiklen orientalischen Frage, nachdem er sie wie Alexander den Knoten einmal gelöst hatte, und

nachdem er auch hier sein Uebergewicht bewiesen, ließ er die Eifersucht gegen den Papst fallen und forderte selbst mehrfach von Gregor IX. Mitwirkung. Es schadete nicht mehr dem Verhältnisse des mächtigen Kaisers zum Papste, als dieser im Jahre 1235 wieder einmal den Versuch machte, auf eigene Faust einen Kreuzzug zu arrangiren; offenbar ließ ihn der Kaiser auch hierin frei gewähren. Man sieht leicht, daß es des Kaisers bestimmteste Absicht war, Hand in Hand mit der Kirche seine Weltstellung durchzuführen. Nicht er konnte also die Trübung dieses Verhältnisses wünschen oder herbeiführen wollen, nicht er konnte aus der Aufnahme der alten Kämpfe einen Vortheil für sich erwarten oder eine Verbesserung seiner ohnehin so hoch wie möglich gespannten Ueberlegenheit erst noch in Aussicht nehmen. Sein Verhältniß zum Papste, wie es sich factisch seit dem Jahre 1230 gestaltet hatte, ließ nichts zu wünschen übrig; es war in der That so beschaffen, wie er es für das zweckentsprechende und erstrebenswerthe ansah. Damit stimmt denn auch Friedrichs energisches Eingreifen gegen alle Versuche überein, welche von Seiten antikirchlicher Secten gemacht worden sind, die Einheit der Kirche oder auch nur des kirchlichen Regimentes zu lockern oder gar aufzulösen. Er ließ schon im Jahre 1220 alle Magistrate öffentlich schwören, alle Arten von Ketzern in ihren Gebieten zu vertilgen. Die zahlreichen Secten der Katarer, Patarener, Arnoldisten u. s. w. wurden besonders verdammt und der weltlichen Gerichsbarkeit überliefert. Dann wurden selbst die Kinder und Nachkommen von Ketzern bis in die zweite Generation aller bürgerlichen und politischen Rechte beraubt, 1238 und 1239 diese strengen Gesetze neuerdings wiederholt und theilweise verschärft. Es ist nicht nöthig, daß wir uns erst noch der vielen Erklärungen und Aussprüche über die Verderblichkeit der Ketzereien erinnern, die in diesen Edicten und auch sonst vorkommen. Hat es doch auch nicht an Beispielen gefehlt, daß mit den Androhungen der Ketzerstrafen bitterer Ernst gemacht worden ist. So zahlreich wie in den schlimmsten Zeiten brannten damals die Scheiterhaufen in Deutschland und Italien. Ueber den Sinn dieser Maßregeln kann füglich kein Zweifel sein. Je mehr der Kaiser die Kirche als ein Mittel und eine Stütze seiner Allgewalt ansah, und je ernstlicher er darüber wachte, daß sie ihre Wege nicht bloß neben oder gar im Gegensatze gegen das Kaiserreich wandele, desto mehr mußte er darauf bedacht sein, ihre Autorität aufrecht zu erhalten. Er hat auch in dieser Beziehung

manche Aehnlichkeit mit Karl V., der ja die Einheit der Kirche um jeden Preis aufrecht erhalten wollte, aber dabei freilich eine Kirche im Auge hatte, die so wenig den Absichten der Päpste entsprach, als es Gregors IX. freier Wille war, dem Kaiserreiche zu dienen.

Mit dieser Betrachtung werden für Jeden, der noch eines unbefangenen Gedankens in diesen Dingen fähig ist, die abenteuerlichen Hypothesen, welche dem Kaiser allerlei Papstgelüste und feindliche Tendenzen gegen Kirche und Christenthum zuschreiben, in ihr nichts zerfallen. Und wenn wir uns über etwas wundern, so ist es nur dies, daß es gerade ein französischer Gelehrter ist, der so gar kein Verständniß für die Politik Friedrichs II. gezeigt hat — für eine Schirm- und Schutzpolitik, welche den Gegner durch Freundschaft entwaffnet und durch Liebesumarmungen zum Gehorsam zwingt, und welche wahrlich nicht vereinzelt in der Geschichte dasteht. Wie nun die Dinge in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts lagen, konnte die Welt allerdings leicht sich über den Erfolg und die Dauerbarkeit einer solchen Auffassung der kirchlichen Frage täuschen. Nach dem gewaltigen Auftreten Innocenz' III., welches dem päpstlichen Stuhle eine Macht gewann, die keiner Steigerung mehr fähig schien, war es Friedrich II. dennoch, wie wir gesehen haben, durch wunderbare Combinationen gelungen, über dieselbe rasch wieder Herr zu werden. Er fand in Honorius einen Mann, der ihm in allen Punkten nachgab, und der mit einem bescheidenen Maße von Einfluß, den ihm Friedrich gewährte, sich zufrieden gab. Dann machte zwar Gregor IX. den Versuch, die alte päpstliche Stellung wieder zu erobern, aber auch dieser schwer zu bändigende Geist mußte dem großen Imperator weichen und sich ganz seinen Interessen fügen. Es schien, als ob das immer so fort gehen könne, wenn nur die weltliche Macht immer in den richtigen Händen wäre. Dabei wurde jedoch übersehen, daß man zwar zeitweilig den einzelnen Papst dienstbar machen konnte, nicht aber das System, auf welchem die mittelalterliche Kirche beruhte, und welches in freier Idealität jede Ausgleichung mit dem vom weltlichen Geiste getragenen Rechte verschmähte; mochten die Zeiten augenblicklich trübe und trüber sich gestalten, von den hohen Ansprüchen des kirchlichen Rechtes wurde doch kein Titelchen geopfert. Mit seiner Schnellkraft, mit seiner unermeßlichen Dehnbarkeit konnte es jeden Augenblick sich wieder emporarbeiten, sobald der augenblickliche Druck der Constellation nachließ. Und noch von einem andern Gesichtspunkte

aus zeigt sich die Politik Friedrichs II. als eine Täuschung. Denn sie ging von der Voraussetzung aus, daß keine Wechselfälle eintreten würden, durch welche die Macht des Imperators empfindlich geschwächt werden könnte. Und in der That, nur zu schnell sind diese Wechselfälle eingetreten, und nur zu bald hat das kirchliche System seine ungeheuere Elasticität neuerdings zu bewähren Gelegenheit gehabt.

Zunächst mag man sich erinnern, wie ausgebildet die hierarchischen Ideen waren und wie festverwoben das ganze Gebäude der politischen Bevormundung mit dem Glauben, ja selbst mit den Grunddogmen der christlichen Ueberzeugung den Gemüthern eingepflanzt war. Es war ein außerordentlicher Vortheil für die Kirche im 13. Jahrhundert, daß im Vergleiche mit den früheren Epochen unter ihren Lehrern, unter ihren Geistlichen und Orden die inneren Gegensätze wesentlich vermindert und ausgeglichen waren. Wer überhaupt damals an den Lehren der Kirche festhielt, gehörte zu derselben entschiedenen Richtung der kirchenpolitischen Anschauungen. In Deutschland gab es unter der ältern Generation zwar noch eine nicht geringe Anzahl von sehr ehrenwerthen Kirchenfürsten, die den Extravaganzen des von Rom aus beförderten Systems mit halb geschlossenen Augen aus dem Wege gingen und zur gut kaiserlichen Partei hielten, wie der treffliche Eberhard von Salzburg, aber die heranwachsende Generation des geistlichen Standes lenkte bereits mehr und mehr in die ultramontane Richtung ein. In Köln gehörte noch Engelbert der Heilige unzweifelhaft der alten imperialistischen Schule von Staatsmännern an, sein Nachfolger spielte von Anfang an eine höchst zweifelhafte Rolle gegen die Staufer. Und diese Beispiele könnte man unzählig vermehren. Die Wirkungen der Regierung Innocenz' III. traten recht eigentlich erst in der nächstfolgenden Generation zu Tage. In den jugendlichen Gemüthern, die sich der Kirche zuwandten, fand das hochgehaltene Banner der sogenannten Kirchenfreiheit seinen rechten Boden. In der populären und nationalen Litteratur dagegen tritt allerdings die entgegengesetzte Erscheinung zu Tage. Seit Walter von der Vogelweide hörte man in der Spruchdichtung nicht mehr auf, den bittern Ton gegen Rom und Papstthum zu führen, den er so oft und wirksam anschlug. Und es waren verwundbare Seiten, die Walter getroffen, — er sprach vom „deutschen Silber, das in den wälschen Schrein fährt“, und er bezeichnete damit sicher die Stimmung des Volkes, der keiner

der spätern Spruchdichter mit Ausnahme etwa des halbdeutschen Thomasin sich entziehen konnte. Erscheinungen dieser Art waren aber im 13. Jahrhundert Dinge, auf welche Papst und Kirche kaum zu achten nöthig fanden. Ihnen galt nichts als das System, worauf sie bestanden wie Shylock auf seinem Schein. Sie ließen sich oft und lange beschränken und schwiegen dazu, aber so oft es zum weltgeschichtlichen Processe kam, bestanden sie immer wieder dem Staate gegenüber auf ihrem eigenen Schein, den sie ganz und vollgehaltig eingelöst wissen wollten. An dieser ewig gleichen Erscheinung haben weder Zeiten noch Menschen etwas geändert. Das Reich Gottes war mit seinen Satzungen einmal fertig — Friedrich und andere Herren der Welt konnten diese zwar leugnen, aber vernichtet waren sie damit nicht. Wenn uns aber die Beharrlichkeit, mit der man immer wieder dieses „System des Gottesreiches" hervorzog, bis auf unsere Tage herab an Shakespeares dramatische Gestalt erinnert, so läßt sich auch der Umstand damit in Vergleichung bringen, daß man immer behauptet hat, das kirchliche Recht sei weit entfernt, dem Leben des Staates zu nahe zu treten, vielmehr nehme es nur einen kleinen Theil desselben in Anspruch, um dem ewigen Rechte und Gesetze zu genügen; aber dieser kleine Theil ist gerade jenes Pfund Fleisch am Herzen der Welt, ohne welches kein Staat leben und gedeihen kann.

Und so war denn auch der Friede zwischen Gregor und Friedrich nichts, was irgend eine Dauer haben konnte. Hinter den Worten und Erklärungen der Freundschaft lauerte der Verrath auf einen günstigen Moment, um das lästige Bündniß abzuschütteln. Und hierzu sollte die Gelegenheit nicht ausbleiben. Denn wenn auch Friedrich II. in Italien eine Macht besaß, wie kaum einer seiner Vorgänger, so gab es doch einen Vulkan in diesem ruhelosen Lande, der niemals ausgebrannt war und trotz aller Bemühungen der beiden Schwerter niemals gelöscht worden ist. Die schlauen Städtebewohner des lombardischen Reiches betrachteten die Vereinigung von Papst und Kaiser mit denselben italienischen Augen, mit denen Venedig 200 Jahre später auf die Liga von Cambrai blickte, wohl überzeugt, daß eine heilige Ligue bald folgen werde. In beiden Fällen erklärt sich die Standhaftigkeit und Unerschrockenheit dieses Volkes gegen eine auf den ersten Blick niederdrückende Uebermacht aus seinen diplomatischen Talenten und Künsten und aus der guten Erkenntniß der Natur jener Mächte, die sich gegen dasselbe ver-

bunden hatten. Andererseits war auch für Gregor IX. nichts sicherer, als daß er dem Kaiser gegenüber im Falle eines Conflictes auf die Lombarden zählen konnte. Hatte er doch selbst gleich im Anfange seines Pontificates die Erfahrung gemacht, daß die Lombarden trotz des Vertrages vom 5. Januar 1227, nach welchem sie dem Kaiser Mannschaft für das heilige Land zu stellen hatten, sofort nach dessen Zerwürfniß mit dem Papste ohne allen Grund gegen den Kaiser und für Gregor IX. aufgetreten waren. Dieser ließ es in dem Frieden von San Germano seine größte Sorge sein, daß das treulose Verhalten der Lombarden nicht gestraft und ihre Selbstständigkeit bei dieser Gelegenheit nicht etwa eingeschränkt werde. Man könnte nun freilich die Frage aufwerfen, wie es komme, daß der Kaiser nicht vorzog, die Lombarden zu gewinnen, und ob es nicht möglich gewesen wäre, durch gewisse Zugeständnisse und vielleicht durch eine Art von Gewährenlassen die Lombarden, ebenso wie es mit den deutschen Fürsten gelang, zu seiner Partei herüberzuziehen. Indem die Acten des Lombardenbundes keineswegs genügend vorliegen, war hier immer ein Feld, wo die Antworten der Geschichtschreiber sich in mannigfachster Weise durchkreuzten. Die einen haben das ganze Mißverhältniß zwischen dem Kaiser und den Städten aus dessen tyrannisch eigensinnigem Wesen herleiten wollen. Andere meinten wohl, daß sich die nationalen Gegensätze, die immer zwischen dem Kaiserthume und den Lombarden bestanden, hier am deutlichsten geltend gemacht hätten. Auch fehlt es nicht an Solchen, die, wie Friedrichs neueste Vertheidiger, gern alle Schuld auf die Lombarden wälzten, deren Verräthereien und Treulosigkeiten schwere Strafe verdient hätten. Man darf aber die historischen Untersuchungen niemals zu sehr auf die Fragen der Schuld und Unschuld zuspitzen, und man wird sich leicht überzeugen, daß überall, wo die Betrachtung zu derlei Erörterungen geführt, des gelehrten und ungelehrten Streites kein Ende ist. Daß nationale und persönliche Gegensätze vorhanden waren, versteht sich von selbst, sonst wäre überhaupt der Krieg nicht denkbar. Die Hauptfrage aber ist wohl die: War der Konstanzer Friede vom Jahre 1183 über die äußerste Grenze der möglichen Zugeständnisse des Kaiserreiches hinausgegangen, hatte Friedrich II. für nothwendig gehalten, der dort erlangten Selbstständigkeit der Städte neuerdings Schranken zu setzen, oder befolgten die Städte eine Politik, welche über die Bestimmungen des Grundvertrages hinaus strebte? Hier möchten

wir nun keinen Anstand nehmen, aus der spätern Entwickelung der lombardischen Städte einen Rückschluß auf die Tendenzen der frühern Zeit zu machen. Denn daß von dem Augenblicke an, wo die kaiserliche Macht in Italien nach Friedrichs Sturze nachließ, in den Städten, insbesondere in Mailand factisch ein Zustand durchgeführt wurde, der weit über das Maß der Freiheit des Konstanzer Friedens hinausging, während man formell noch bis in die spätesten Zeiten immer wieder jene Uebereinkunft als Rechtsbasis erklärte, kann als ein unbestrittenes Resultat mailändischer Geschichtsforschung gelten. Dem gegenüber ist zu erwägen, daß der Kaiser wenig Grund hatte, an dem Konstanzer Vertrage in reactionärem Sinne zu rütteln. Denn die Freiheiten, welche dieser Friede den Städten gewährte, waren durch einen hohen Zins abgekauft worden. Dagegen hatten die Lombarden durch den Abschluß des Städtebundes von Mosio am 2. März 1226 den Frieden verletzt, denn wenn sie sich hiebei auf die ihnen zu Konstanz gewährten Befugnisse beriefen, so war das jedenfalls eine sehr liberale Interpretation. Wie dem aber auch sein möge: als der Lombardenbund im December 1231 die beabsichtigte Zusammenkunft des Kaisers mit seinem Sohne Heinrich durch Gewalt verhinderte und die Pässe verlegte, so daß kein deutscher Fürst den vom Kaiser ausgeschriebenen Reichstag besuchen konnte, so ging dies sicherlich über die Friedensverträge hinaus. Das war nun die Lage der Dinge, als Gregor IX. sein geschicktes Vermittelungsamt in diesen Streitigkeiten begann, nicht sowohl um den Streit zu schlichten, sondern vielmehr, um die Wunde des Kaiserreiches offen zu halten, an der es zu Grunde gehen sollte.

Schon die schiedsrichterliche Entscheidung des Papstes vom 5. Juni 1233 wich der eigentlichen Frage so sehr aus, daß man unschwer die Tendenz der Entscheidung erkennt. Wenn es da heißt, daß der Kaiser den Lombarden allen Groll erlassen, alle gegen sie ausgegangenen Verordnungen widerrufen und ihnen festen Frieden gewähren, daß dagegen der Lombardenbund auf seine Kosten 500 Mann zwei Jahre in das heilige Land senden solle, wobei nicht einmal der Bestimmung für den kaiserlichen Dienst gedacht wird, so sind das eben keine sachlichen Entscheidungen, und es ist wohl begreiflich, daß der Kaiser hierüber seine Unzufriedenheit zu erkennen gab. Gregor IX., der damals alle Ursache hatte den Kaiser zu fürchten, suchte sich hierauf in einem Schreiben vom 12. August zu entschuldigen, versicherte denselben seiner wahren Zuneigung und zeigte

sich sogar bereit, seine Entscheidung allenfalls auch wieder zurückzunehmen. Durch nichts aber wird Gregors zweideutiges Verhalten mehr in das richtige Licht gesetzt, als durch sein Schreiben vom 20. Mai 1234, in welchem er allerdings einem Wunsche des Kaisers entsprach und die Lombarden ermahnte, den aus Deutschland kommenden Truppen des Kaisers nichts in den Weg zu legen, aber auch hinzufügte, daß sich die Städte vor der Hand in das Unvermeidliche fügen möchten, daß eben im Augenblicke die Verhältnisse nicht anders seien, und daß man sich solches gefallen lassen müsse. Dem entsprach es denn auch, daß in den jahrelangen Verhandlungen, die hierauf noch der Papst führte, immer wieder jede ernste Entscheidung vertagt und jedesmal eine neue Entschuldigung gefunden wurde, welche des Kaisers Zorn besänftigen sollte. Obwohl der Kaiser schon auf dem Reichstage zu Mainz 1235 bestimmt erklärt hatte, daß er, wenn bis nächste Weihnachten keine Entscheidung erfolgt wäre, von den Waffen Gebrauch machen würde, so schleppten sich die nichtssagenden Vermittelungsversuche dennoch bis zum Jahre 1237 hin. Der Kaiser hatte schon im April 1233 und 1234 seine Beschwerdepunkte sehr bestimmt formulirt; er führte nicht blos über die unausgetragene Feindschaft vom Jahre 1231, sondern auch darüber ausdrückliche Klage, daß die Lombarden die dem Kaiser nach Recht zustehenden Regalien ihm vorenthielten. Aus welchem Grunde hatte der päpstliche Vermittler diesen Cardinalpunkt in seinen sämmtlichen hierüber erhaltenen Acten völlig umgangen, warum wurde niemals ein Urtheil gefällt? Die Vertheidiger der päpstlichen Politik haben es nie für nöthig und wohl auch nicht für wünschenswerth gehalten, darauf eine Antwort zu geben.

Friedrich II. mochte das päpstliche Manöver durchschaut haben, er war daher seit Längerem bemüht, in dem oberitalischen Adel sich einen wirksamen Bundesgenossen gegen die Städte zu gewinnen. Wie er in Ezelino einen der gewaltigsten gefunden, ist bekannt. Schon rüstete er sich aber auch, um mit einem deutschen Heere allen Unterhandlungen ein Ende zu machen und die Waffenentscheidung zu suchen. Man weiß, was nun folgte: ein glücklicher Feldzug, eine glorreiche Schlacht, die Unterwerfung aller lombardischen Städte mit Ausnahme von Mailand, Bologna, Piacenza und Brescia, deren Einwohner in den Mauern ihrer Städte eingeschlossen ihrem Schicksale nicht ohne Furcht und Bangigkeit entgegensahen. Aber schon waren auch die deutschen Männerkräfte

erschöpft. Nachdem der Kaiser im October 1238 ruhmlos vor Brescias Mauern gekämpft, das deutsche Heer entlassen werden mußte und im Jahre 1239 kein neues nach Italien gekommen war, nachdem überdies bereits im Frühjahre die Mailänder wieder im Felde erschienen und, was wohl zu bemerken ist, die klerikale Partei in ganz Italien das Unglück und, wie sie behauptete, die völlige Hilflosigkeit des Kaisers ausgesprengt hatte, fiel endlich auch der Papst aus seiner Rolle heraus und erklärte dem Kaiser den Krieg.

Ich habe an einem andern Orte eine ausführlichere Erörterung über die Excommunications-Bulle vom April 1239 angestellt, und es dürfte darnach kein Unbefangener zweifeln, daß eben nur die ungünstige Lage des Kaisers es war, die gerade jetzt dieselbe hervorrief, während die Gründe der Excommunication ohne Ausnahme sich auf Thatsachen und Ereignisse bezogen, die mit der unmittelbaren Gegenwart so gut wie nichts zu schaffen hatten. Der Krieg also — das steht fest — wurde von Gregor begonnen. Der Papst hatte auch schon deshalb diesen Moment gewählt, weil die Beziehungen des Kaisers zu Frankreich seit der englischen Heirath gelockert waren. Und so schritt man denn von Seiten der Kirche in jenen entsetzlich glorreichen Kampf, der den Sturz des Kaiserthums, den Zerfall des deutschen Reiches, den Bürgerkrieg Italiens und ein verändertes europäisches Staatensystem neben der Restauration der Ideen Innocenz' III. und der päpstlichen Universalbevormundung zur Folge hatte. Wir leugnen nicht, daß es immerhin eine in ihrer Art große und muthvolle That war, Dasjenige, was die kirchenrechtlichen Schwärmer das Joch der Kirche nannten, nun mit einem Male abgeschüttelt zu haben. Der altergebeugte Greis' der auf dem Stuhle der Apostel saß und dessen Tod man jeden Tag erwartete, wollte nicht in die Grube sinken, ohne sich in den Annalen der Kirche einen unsterblichen Namen gemacht zu haben. Was er so lange erduldet hatte, was auch sein Vorgänger schon durch allzu große Nachgiebigkeit — im Sinne jenes kirchlichen Systems gesprochen — dem römischen Stuhle vergeben hatte, dies alles sollte nun gesühnt werden durch einen erneuerten Sieg der sogenannten Freiheit der Kirche oder durch den unvermeidlichen Märtyrertod des apostolischen Werkzeuges in der Hand Gottes. Aber so siegesgewiß, mit solcher Verachtung alles Irdischen, von so hohen gewaltigen Gedanken erfüllt traten die beflügelten Worte des Papstes in die Welt, daß wir uns in der That gar nicht wundern, wenn wir

an dieser Stelle der Geschichte in den alten und neuen Büchern schwacher Seelen wiederholt die Meinung finden, daß hier eine über den natürlichen Zusammenhang der Dinge hinausreichende leitende Hand der Kirche sichtbar sei. Daß sich ein nahezu 100jähriger Mann zu einer solchen Energie des Geistes erhob, war allerdings ein seltenes Beispiel, zu dessen Erklärung indessen wohl ausreicht, daß einige jüngere Männer, wie die Cardinäle Jakob und Otto, maßgebenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Curie gewonnen hatten; denn diese waren es, welche die äußerste kirchliche Ansicht gegenüber dem Kaiserthume vorzugsweise vertraten.

Friedrich II. hatte indessen dem ihm völlig unerwarteten Ereignisse seiner Bannung weder eine so weittragende Bedeutung beigelegt, als es nachher doch hatte, noch glaubte er, sofort zu allen äußersten Mitteln greifen zu müssen. Gewöhnt, nun schon seit Jahren die Kirche in den von ihm vorgezeichneten staatlichen Geleisen wandeln zu sehen, täuschte er sich offenbar über die wahre Macht und die Mittel, die ihr im 13. Jahrhundert zu Gebote standen. Vorsichtig und staatsklug war es indessen jedenfalls, daß er auch jetzt noch in möglichst besänftigender Weise gegen Gregor auftrat, und daß er in zahlreichen Schreiben seine und die Anhänger der Gegenpartei versicherte, daß es sich bei der ganzen Angelegenheit nur um eine vorübergehende Meinungsdifferenz zwischen ihm und dem Papste handelte, keineswegs aber um eine Erschütterung des Bandes, welches die beiden Schwerter an einander knüpfte. Daneben brauchte er nicht zu unterlassen, noch im Sommer desselben Jahres energischer gegen die Lombarden den Krieg zu führen, und auch durch mehrere Streifzüge in den Kirchenstaat seine Macht fühlen zu lassen. Das abgefallene Ravenna wurde wieder erobert, alle Städte des Kirchenstaates bis Viterbo unterwarfen sich, der Papst fühlte sich nicht mehr sicher in Rom. Schon machte man sich hier auf eine Belagerung gefaßt, als im Mai 1241 eine Entscheidung zur See erfolgte. Den sonstigen Rivalitäten Pisas und Genuas entsprechend, war im Augenblicke der Excommunication Friedrichs der Kampf zwischen diesen Städten unter kaiserlichen und päpstlichen Bannern heftiger entbrannt. Da die genuesische Flotte bestimmt war, die Ueberfahrt der französischen Prälaten, welche zu einem Concile nach Rom berufen waren, zu decken, so lauerten die Pisaner, von den Kaiserlichen selbst unterstützt, den Genuesen auf und brachten ihnen eine vollständige Niederlage bei, indem sie zugleich einen

reichen Fischzug nach Hause führten. Ueber hundert Bischöfe und Prälaten hatten sich in ihrem Netze gefangen, und darunter die beiden päpstlichen Legaten Jakob und Otto, die der Kaiser in längerer Gefangenschaft hielt, während die Franzosen, wie es scheint auf Reclamation ihres Königs, allmählich nach Hause geschickt wurden. Denn seinen Hauptzweck hatte der Kaiser erreicht, er hatte das Concil vereitelt. Während nun im Juni 1241 Friedrich einen neuen Kriegszug in den Kirchenstaat machte, verschied in Rom Gregor IX. in einem Augenblicke, wo er alle seine Hoffnungen für gescheitert ansehen und seine sogenannte Freiheit der Kirche mehr als zuvor für bedroht halten mußte.

Die Frage war nun, was für eine Wahl des neuen Papstes zu Stande kommen und in welchem Sinne dieselbe ausfallen werde. Der Hergang der nun folgenden Ereignisse gehört unzweifelhaft zu den wichtigsten und interessantesten Episoden der Geschichte Friedrichs; gleichwohl liegen nicht alle Umstände so klar zu Tage, daß man eine urkundlich völlig sichergestellte Erzählung davon vortragen könnte, weshalb wir auch nicht wagen würden, unsere Ansichten in dieser Beziehung Lesern darzubieten, welche überall die strengste historische Gewißheit mit Ausschluß aller Wahrscheinlichkeitsberechnungen in Anspruch nehmen. Vielleicht wird es aber hier am Platze sein, Betrachtungen, auch wenn sie blos hypothetisch wären, in die freie Discussion einzuführen. Denn der Gegenstand ist so wichtig, um eine Erörterung zu verdienen, zumal keine Aussicht vorhanden ist, je zu völliger Gewißheit über denselben zu gelangen. Die Kirche wird immer die Ansicht ablehnen, daß eine Papstwahl überhaupt historische und politische Gründe gehabt haben könnte. Die Geschichte dagegen wird niemals darauf verzichten, die weltlichen Triebfedern der Papstwahlen zu entdecken, und wir unsererseits können keinen Anstand nehmen, die Voraussetzung zu machen, daß Friedrich II. alle Mittel angewendet habe, um einem ihm ergebenen Manne den päpstlichen Stuhl zu verschaffen.

Als Gregor IX. starb, war nur eine sehr kleine Anzahl von Cardinälen in Rom anwesend, sei es daß viele die Flucht ergriffen, sei es daß die Anzahl der wahlberechtigten überhaupt nicht groß war; so viel ist sicher, daß unmittelbar nach dem Tode des Papstes ein Conclave von nicht mehr als 10 Cardinälen versammelt wurde. Wenn wir nun lesen, daß der römische Senator diese zehn Mann nicht an dem sonst üblichen Orte, sondern „in irgend einem Hause“

eingesperrt hielt und daselbst durch nicht weniger als 11 Wochen die Regeln des Conclave so strenge einhalten ließ, daß einer darunter an der Verpestung der Luft umkam, so zeigt sich daraus klar, daß erstens dieser Senator ein Interesse hatte, eine Papstwahl um jeden Preis zu Stande zu bringen, während das kaiserliche Heer vor den Thoren Roms stand, und daß zweitens eine 11wöchentliche Verzögerung der Wahl ihren Grund nicht in der Schwierigkeit einer Einigung allein, sondern wohl auch darin haben mußte, daß die Cardinäle überhaupt nicht wählen wollten. Da aber doch nicht alle Lust gehabt zu haben scheinen, für die Freiheit der Kirche elendiglich zu verschmachten, wie ihr College, so wählten endlich fünf von ihnen den Mailänder Gottfried, der sich Cölestin IV. nannte und der ein vom Kaiser begünstigter und ihm jedenfalls ungefährlich erscheinender Mann war. Da er seine Stimme sich selbst geben konnte und zuletzt nur neun im Conclave waren, so konnte der Kaiser mit Recht geltend machen, daß er die kanonisch geforderte $^2/_3$ Majorität gehabt habe, und daß seiner Anerkennung daher nichts im Wege stehen könne. Und so hatte also die kaiserliche Partei wirklich, was sie wollte, erreicht. Doch was geschah? Drei Wochen nach seiner Wahl war Cölestin IV. eine Leiche; er starb, wie schon manchmal Päpste zu rechter Zeit gestorben waren. Denn nun hatten die Cardinäle wieder freie Hand; dem Schisma war vorgebeugt, welches doch eingetreten wäre, wenn sie neben jener erzwungenen an einem andern Orte eine freie Wahl vollzogen hätten. Rechtzeitig hatten sich die Cardinäle heimlich von Rom fortgemacht, um sich vor einem neuen Zwangsverfahren zu schützen; alles stand für den Kaiser wieder in Frage. Er mußte also seine Zuflucht zum Unterhandeln nehmen. Reste dieser Unterhandlungen haben wir in den Briefen bei Petrus de Vinea, in denen der Kaiser die Cardinäle ernstlichst ermahnt, die Wahl eines neuen Papstes zu vollziehen, und man darf wohl voraussetzen, daß der Kaiser in diesen Schreiben nur auf die Wahl einer solchen Person angespielt haben wird, welche seinen Wünschen und Erwartungen zu entsprechen vermochte. Den wirksamsten Einfluß hoffte er aber auf die Wahl durch die zwei gefangenen Cardinäle auszuüben, die ihm als Geißel dienten, und deren Freilassung — von den übrigen Cardinälen dringend begehrt — an gewisse Bedingungen geknüpft wurde. Darüber zogen sich die Unterhandlungen Monate lang fort, und während die Cardinäle auf der Freilassung Jakobs und Ottos be-

standen, verlangte der Kaiser andererseits Bürgschaften der Papstwahl. Erst nach anderthalb Jahren kam es zu einer Vereinbarung, die darin bestand, daß man den von dem Kaiser in Vorschlag gebrachten Sinibald Grafen von Fiesco zum Papste zu erheben versprach. Auf diesen Mann glaubte der Kaiser vollständig bauen zu können, und wenn er noch vor der Erhebung desselben nicht genug seine hohen Vorzüge und seine vollkommene Eignung zu der Stelle des römischen Papstes rühmen zu können glaubte, so sieht man, daß hier ein Einverständniß vorhanden war, und daß Sinibald dem Kaiser gewisse Versprechungen gemacht oder wenigstens sein Benehmen so einzurichten gewußt, daß Friedrich auf ihn zählen zu können meinte. Die Cardinäle Jakob und Otto wurden nun freigelassen, und Innocenz IV. trat die Regierung an.

Wie man sieht, hatte er seine Erhebung Friedrich II. zu danken, mit dem er schon in frühern Jahren in den besten Verhältnissen stand. Aber Innocenz IV. war nicht mehr derselbe, der er als Cardinal Sinibald war; wie Aeneas Sylvius später sagte: „verwerft den Aeneas, folgt dem Pius", so hatte auch Innocenz IV. seine Stellung und Anschauung völlig verändert, da er die Tiara erhalten hatte. Die gewaltigsten Gedanken eines weltbeherrschenden Ehrgeizes waren in ihm erwacht, das System, dem er fortan diente, sollte unter seiner Regierung die vollkommenste praktische Verwirklichung erhalten, deren es überhaupt fähig war. So groß auch viele seiner Vorgänger gewesen waren, an praktischem Geschick und Herrscherkraft kam ihm keiner gleich. Wenn man seine Geschichte verfolgt, so kann man nicht zweifelhaft sein, daß seine Regierung den Höhepunkt der päpstlichen Weltmacht bezeichnet.

Zunächst konnte Innocenz IV. indessen noch nicht mit dem ganzen Gewichte seiner Absichten und Pläne in die Politik eintreten, es mußte doch wenigstens der Schein gewahrt werden, daß man den Kaiser nicht geradezu betrogen habe. Man nahm daher, wie man versprochen hatte, eine sehr friedliche Miene an, that, als ob der Kirche nichts mehr noth thue, als das schöne Verhältniß, welches bis zum Jahre 1239 bestanden, wieder herzustellen. Worte des Friedens sollten die Abgesandten des Papstes zu dem Kaiser sprechen: die römische Curie wäre zn aller Genugthuung bereit, wenn auch der Kaiser solche geben wollte. Daneben aber kommt vor, daß die Curie Friedrich II. in ihren Schreiben an feindliche Städte mit greifbarer Absicht den Kaisertitel vorenthält und ihn fast immer

nur mit dem zweideutigen Namen eines Fürsten bezeichnet. Dies war wider Gewohnheit und Recht, denn selbst die Kirche hatte in frühern Fällen die Excommunication nicht mit der Absetzung gleich gehalten. Doch alles dies verhinderte nicht den Kaiser, den Frieden mit Innocenz IV. zu suchen, obwohl er damals noch keinerlei Einbuße seiner Macht weder in Deutschland noch in Italien erfahren hatte. Am 31. März 1244 unterwarf er sich vollständig den Entscheidungen der Kirche in Allem weshalb er excommunicirt worden war, und ließ dies durch seine angesehensten Räthe beschwören. Aber des Papstes Lossprechung vom Bann erfolgte nicht, und schwerlich dürfte man behaupten, daß dieser erst hätte warten wollen, ob Friedrich die Bedingungen auch wirklich erfülle; denn wozu leisteten seine Gesandten den Eid, wenn es der Kirche freistehen sollte, zuzusehen, gleich dem Lehrer der Schule, ob sich der Schüler auch wirklich bessert. Die Verhandlungen zwischen dem Papste und Kaiser waren auf der Grundlage gleichberechtigter Mächte gedacht worden, nicht unter der Voraussetzung eines durch die Unterwerfung zu erwerbenden Aufsichtsrechtes des Papstes über den Kaiser. Wurde die geforderte Lossprechung vom Papste nicht gewährt, so ist doch klar, daß die vorausgegangene Unterwerfung eine thörichte Uebereilung gewesen wäre, welche nichts an dem bestehenden Verhältnisse verändern konnte. Der Grund, weshalb mit der Lossprechung vom Bann gezögert wurde, lag darin, daß die wahren Gründe der Excommunication Friedrichs in der Bulle Gregors IX. durchaus nicht erschöpft waren. Denn was waren am Ende die wirklich greifbaren Beschwerden, die Gregor angeführt hatte: Willkürlichkeiten des Kaisers bei Besetzung der Bisthümer, Bedrückung päpstlicher Gebiete und Fragen über Besteuerungsrechte innerhalb des Kirchenstaates — lauter Dinge, in denen nachzugeben für den an unbedingtes Herrschen und Vielregieren nur zu sehr gewohnten Kaiser zwar unangenehm sein konnte, die aber doch seine Stellung keineswegs in Lebenspunkten alterirten. Aber neben diesen ostensibelen Streitpunkten gab es eine Reihe von andern Fragen, welche die römische Curie nicht ausdrücklich erwähnen konnte, die aber doch die eigentlichen Gründe der Excommunication waren; da nun der Kaiser in Betreff jener Streitpunkte sich unterworfen hatte, was wäre der Curie Anderes übrig geblieben, als entweder mit dem ganzen Gewichte ihrer Ansprüche offen hervorzutreten oder den Bann aufzuheben? Innocenz IV. that keines von beiden, und

welche Ziele er damit verfolgte, kann niemand verkennen, der darüber nachdenkt, was nachher factisch geschah, und der die Ereignisse der Geschichte nicht in eine Reihe von Zufälligkeiten aufgelöst wissen will. Da indessen auf die außerordentlichste Nachgiebigkeit des Kaisers, selbst auf seine Unterwerfung von Seiten des Papstes nichts als Ausflüchte erfolgt waren, so konnte ihm unmöglich zweifelhaft sein, daß er von dem Cardinal Sinibald getäuscht worden, und daß die Lösung der Fragen nur noch von der Entscheidung der Waffen abhing. Allein der Papst hatte auch schon für diesen Fall seine Maßregeln ergriffen. Der kühne Plan, Rom zu verlassen und die sogenannte Freiheit der Kirche durch die Flucht zu retten, hat mit Recht das größte Lob und eine gewisse Bewunderung aller Parteien erfahren, denn allerdings war das hohe Ziel, das Innocenz der päpstlichen Gewalt vorsteckte, nur auf diesem abenteuerlichen, nicht ohne Wagniß zu betretenden Wege erreichbar. In dem Vollgefühle einer großen, durch Generationen von der Kirche genährten Idee und mit der Zuversicht religiöser Ueberzeugungen hatte Innocenz Alles auf eine einzige hohe Karte gesetzt, und so kann auch er Anspruch auf die Theilnahme erheben, die die Welt dem großen Cäsar zollte, da er den Rubicon überschritt: von dem „entweder oder" des größten Römers machte Innocenz gewissermaßen eine kirchliche Anwendung. Doch dürfte man nicht denken, daß der Entschluß plötzlich und ohne Vorbereitung gefaßt worden wäre, Alles war vielmehr bis in die kleinsten Details verabredet. Der größte Theil der Cardinäle befand sich im vollen Einverständnisse: — an dem gleichen vorherbestimmten Tage sollten alle Rom ohne jedes Aufsehen verlassen, die einen den Weg zur See, die andern zu Lande einschlagen; in Susa wollte man zusammentreffen und gemeinsam in Lyon einziehen, wo die Freunde der Kirche alles für den festlichen Empfang vorbereiteten. Die Schiffe zur Seefahrt stellten die Genuesen; diese sollten in der Bucht von Civitavecchia gewärtig sein, sofort die Anker zu lichten, sowie der Papst am Bord sich befand. In der Nacht vor dem Feste Peters und Pauls der Apostelfürsten war Innocenz mit 5 Begleitern am Meeresstrande erschienen, am Morgen verließen sie Civitavecchia, waren jedoch erst nach 7 Tagen in Genua gelandet. So geheimnißvoll und abenteuerlich wurde die Kirche gerettet!

Doch wir müssen uns hier den Reiz der Schilderungen versagen, die ein Begleiter Innocenz' auf dieser Fahrt und zugleich

sein Lebensbeschreiber von den folgenden Ereignissen in so reichlichem Maße darbietet. Der Biograph Innocenz' IV. hat ein richtiges Gefühl davon gehabt, daß er ein Heldenleben beschreibe, welches geeignet sein sollte, in weiten Kreisen das Interesse für einen Mann zu erwecken, der die idealen Gesichtspunkte einer priesterlichen Weltregierung mit der Tapferkeit eines rechten Königs im Geschmacke seiner Zeit zu verbinden wußte. Die altchristliche, damals in ihrer höchsten Ausbildung befindliche Vorstellung von dem himmlischen Königthume der Kirche sollte in Innocenz IV. ihren bezeichnendsten Ausdruck erhalten, denn darin bestand ja die große scholastische Verwickelung, daß der Papst zwar nicht selbst als König der Welt, wie die andern Sterblichen, gedacht werden, aber daß er doch wieder von Christus das Königthum erhalten haben und sein Amt zugleich ein königliches Amt sein sollte, worin dann hinwieder eine biblische Bestätigung dafür gefunden werden mußte, daß Gott den Papst über die Könige gesetzt habe, weil diese doch nur irdische seien, während in dem Stellvertreter Christi königliches und priesterliches Amt zu einer überirdischen Harmonie vereinigt sei. Ganz als dieser priesterliche König und königliche Priester wird nun Innocenz IV. geschildert, und in der That selbst legitimistischer Neid könnte ihm nicht streitig machen, daß er sein königliches Priesteramt so trefflich verwaltet hat, als wäre er zum Könige geboren.

Erinnern wir uns nur in gedrängtester Kürze, wie Innocenz am 3. Januar von Lyon das große Concil berief, welches sich im Juni wirklich versammelte, und auf welchem die Entscheidung gegen das Kaiserthum gefällt wurde. Dabei glauben wir jedoch auf einen Umstand aufmerksam machen zu sollen, der bisher weniger beachtet worden zu sein scheint. Wenn man nämlich die Ausschreiben des Conciles betrachtet, so findet man, daß der Papst mit seinem eigentlichen Zwecke keineswegs sofort vor die Welt zu treten wagte: ganz andere Aufgaben wurden dem Concile vorgesteckt, als diejenigen waren, die nachher wirklich erreicht worden sind. Denn von der B e i l e g u n g d e s S t r e i t e s mit dem Kaiser war wohl nebenher geredet worden, aber als Zweck des Conciles war ganz Anderes angegeben worden: Aufhebung des Schismas der griechischen Kirche, Tataren-Angelegenheit und die Ordnung der bischöflichen Jurisdiction im ganzen Umfange der Kirche, das waren die Punkte, um derentwillen man die französischen und englischen Bischöfe, ja selbst die Patriarchen und Fürsten des Orients herbeirief, und die nun blos

gekommen waren, um Werkzeuge der päpstlichen Erhebung und des Triumphes über das Kaiserthum zu werden. Daß es endlich auch beim Concile selbst dem Papste nicht ganz leicht wurde, die Versammlung für seine Sentenz gegen den Kaiser zu gewinnen, und daß man von vielen Seiten sehr ernstlich gegen die Absichten des Papstes eingenommen war, leuchtet aus den dürftigen und einseitigen Nachrichten mit hinreichender Sicherheit durch. Als aber endlich Innocenz IV. sofort nach Erledigung dieses einzig für ihn wichtigen Punktes an die Auflösung des Conciles dachte, da man sich begnügte, eine Anzahl von oft ausgesprochenen Disciplinarvorschriften der Kirche, als das einzige eigentlich kirchliche Resultat des Conciles, zu wiederholen, und allen eigentlich kirchlichen Fragen, die von der englischen Geistlichkeit angeregt worden waren, aus dem Wege ging; da ferner in Bezug auf die griechische Kirche nicht der mindeste Versuch gemacht wurde, der in den Ausschreiben entwickelten Aufgabe zu entsprechen, so kann wohl — dächten wir — niemand zweifelhaft sein, daß der ganze kirchliche Apparat, der hier in Scene gesetzt worden war, nichts zu bedeuten hatte, als die eigentlichen politischen Tendenzen des Papstes zu verdecken, — ein Verfahren, welches vom Standpunkte einer ideologischen Kirchendoctrin immerhin vertheidigt werden mag, aber doch in der Klarheit seiner thatsächlichen Erscheinung heutzutage nicht durch Phrasen hinwegraisonnirt werden sollte. Wären unsere Geschichtschreiber nur immer so ehrliche Leute, wie die Innocenz die dritten und vierten, so wäre der Streit bald geschlichtet, und man hätte es nicht immer wieder mit Absprüngen und Ausflüchten zu thun. Wären sie nur so offen und redlich, ihren Standpunkt einfach zu bezeichnen, wie das die mittelalterliche Theorie ungescheut that, und würden sie nur wie diese gestehen, daß der Staat für sie nichts Anderes, als ein zufälliger Appendix der kirchlichen Einrichtungen sei, blos dazu da, damit das Priesterthum ein Object seiner Heilsthätigkeit besitze, und daß jeder politische Ungehorsam gegen den Willen des Papstes Sünde wider den heiligen Geist und schlimmer als alle übrigen Laster und Verbrechen sei, — hätten sie, sagen wir, heute den moralischen Muth, mit dieser ihrer Ansicht hervorzutreten, wie Innocenz IV. und das Concil von Lyon, so wäre der Streit klar und deutlich, und man brauchte nicht die Geschichtswissenschaft auf allerlei krummen und unebenen Nebenwegen mit

Erörterungen vollzupfropfen, die die Erkenntniß der Wahrheit zwar aufhalten, aber nicht hindern können.

Betrachtet man in unbefangener Weise den großen Streit der Kirche und des Kaisers, so erkennt man eben einen politischen Gegensatz zwischen zweierlei grundverschiedenen Richtungen, die bis heute nicht völlig ausgeglichen sind. Daß der Kaiser sich übrigens ebenfalls dieses principiellen Unterschiedes der beiden Systeme der Kirche und des Staates bewußt war, geht aus einem Schreiben desselben hervor, in welchem er die Politik der Kirche geradezu als unvereinbar mit der Existenz und Sicherheit der Staaten schilderte, und worin er darthat, daß Excommunicationen in politischen Fragen und der Anspruch der Kirche, Unterthanen vom Eide der Treue entbinden zu dürfen, wider die Weltordnung verstoße, und daß überhaupt die Einmischung der Hierarchie in die Angelegenheiten der weltlichen Mächte nicht länger geduldet werden könne; er gab dem französischen Könige zu erkennen, daß ein gemeinsames Interesse alle Fürsten gegen die römische Herrschaft mit einander verbinden sollte. Wir zweifeln nicht, daß Friedrich auch in der That zu dem Aeußersten entschlossen war, als der Papst in Deutschland mit vielem Gelde und allen Künsten religiöser Beunruhigung des Volkes Gegenkönige wählen ließ, die ganz auf römische Kosten das deutsche Reich ruinirten, und als er systematisch Italien zu revolutioniren begann. Da es so weit gekommen war, so wollen wir selbst die Behauptung nicht zurückweisen, daß nun die kaiserliche Partei sehr weitgehende Absichten gegen das Papstthum zu hegen begonnen haben mag, denn so viel von römischer Geschichte wußte man doch auch im 13. Jahrhundert, daß das Imperatorenreich lange Zeit bestand auch ohne Päpste, und daß vielmehr die Kirche eine Institution innerhalb des Kaiserthumes war. Während die Kirchenmänner das Kaiserthum als eine blos dem Papste zu verdankende Würde darstellten und aus ihrer Lehre deducirten, wie alle Staatsgewalt außerhalb der Kirche keine Wurzel habe, konnten die Staatsmänner doch auch mit Grund daran erinnern, daß Staaten und zwar trefflich organisirte Staaten auch ohne die christliche Kirche bestanden hätten. Historisch und erfahrungsgemäß wird denn auch nicht zu leugnen sein, daß der Kaiser Constantin, den Friedrich als seinen Vorgänger ansah, einen Act des freien Entschlusses vollzog, da er der römischen Kirche ein gesetzliches Dasein gab. Wenn es galt Besitzungen zu erwerben, so ließ sich die römische Curie die Priorität des weltlichen

Rechtes ruhig gefallen, ja sie scheute sich nicht, auf die Namen alter Kaiser eine Reihe von Urkundenfälschungen zu vollziehen, die sie doch eigentlich nicht nöthig gehabt hätte, wenn ihr kirchenrechtliches System je wirklich praktisch und nicht eine bloße Entdeckung der letzten mittelalterlichen Jahrhunderte gewesen wäre.

Wie die Dinge in Wirklichkeit lagen, kam alles auf die Entscheidungen der Gewalt an. Mit Kind und Kindeskindern bis auf den letzten Zweig wollte Innocenz IV. die Staufer ausrotten — so hatte er oft erklärt. In Italien nahmen die revolutionären Erhebungen gegen den Kaiser immer größere Ausdehnungen an, in Deutschland hielt sich zwar Konrad IV. gegen Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland mit Hilfe einiger treugebliebenen Fürsten, aber der Abfall der geistlichen Stände griff immer weiter um sich, und die weltlichen fingen an, in dem allgemeinen Schiffbruche entweder an die eigene Rettung oder an eine Vermehrung und Vergrößerung ihrer Besitzungen zu denken. Unruhig trieb Friedrich II. in Italien umher, unfähig, den durch den kirchlichen Sturm aufgepeitschten Wogen zu widerstehen. Allmählich sehen wir seinen Nachen sinken, das Meer schlägt über ihm zusammen, die Fluten der Geschichte haben ihn hinweggespült mit den kühnsten Bildern deutscher Weltherrschaft und mit den verworrensten Reminiscenzen römischer Imperatoren. Die Zeitgenossen aber, welche die persönliche Größe des Kaisers unerschüttert bewunderten, den Untergang des staufischen Weltreichs jedoch nicht zu ahnen vermochten und wagten, konnten noch mit pathetischen Worten davon sprechen, daß ihn keine Macht der Erde gefällt hätte, daß er von göttlicher Gewalt und von dem allgemeinen Gesetze des Todes allein überwunden worden sei.

Eine Frage wurde aufgeworfen, und sie verdient eine ernste Betrachtung: in Deutschland waren damals die österreichischen Herzogthümer erledigt, in Schwaben fehlte es an einer entschiedenen Führung der bunten Elemente, in Thüringen entstand ein Erbfolgestreit, — nun fällt es auf, warum Friedrich II. nicht selbst nach Deutschland kam, alle Kräfte vereinigte und in Deutschland rettete, was zu retten war. Daß er den Einladungen, die er von manchen Seiten auch noch als verfluchter und entsetzter Kaiser aus Deutschland erhielt, nicht Folge gab, daß er in Italien lieber sterben wollte, als nur entfernt daran zu denken, darauf zu verzichten, das beweist, daß das Verständniß für nationale Bedürfnisse und Regungen dem

Imperator völlig abhanden gekommen war, und daß der Eigensinn, welcher historischen Ideen anzuhaften pflegt, ihn völlig blind gegen die Forderungen machte, die Deutschland an ihn zu stellen hatte, da er Italien nicht halten konnte. Statt der kaiserlichen und Centralgewalt im Mutterlande neue Stützen zu geben und, wenn nicht das verlorene wiederzugewinnen, doch das bestehende sorgsam fortzubilden, haben es die Staufer nicht über sich gebracht, von den historisch überkommenen Traditionen zu lassen, und sind wirklich sämmtlich in Italien zu Grunde gegangen, wie es Innocenz gewünscht und geweissagt hatte.

Wenn aber die Kirche in einem Zeitpunkte über das Kaiserthum siegen konnte, wo dieses von einem der größten, die es überhaupt inne hatten, vertreten war, so hätte man denken sollen, daß hierin eine für alle Zeiten nachhaltige Lehre gelegen hätte. Man hat Friedrich II. manchmal mit Napoleon zusammengestellt, — wir finden uns ebenso sehr an Karl V. erinnert, denn es geht trotz aller Verschiedenheit der Zeiten ein gewisser gemeinsamer Zug durch die Versuche der Bildung von Universalherrschaften, mögen sie von Deutschen, Spaniern oder Franzosen ausgegangen sein. Die Vorzüge und Fehler dieser Erscheinungen treten überall in gleicher Weise hervor. Der Versuch Friedrichs II. ist nur dadurch von ganz besonderem Interesse, weil hier der welthistorische Conflict zwischen Staat und Kirche in seiner reinsten Form zu Tage trat, und weil es sich hier am schlagendsten erwies, wie wenig selbst die höchsten Anstrengungen imperatorischer Gewalt ausreichend waren, die Kirche in diejenigen Bahnen zu leiten, welche dem Gedeihen und der Entwickelung des Staatslebens der Völker entsprechen. Diese rechten Geleise zu finden, war das alte Kaiserthum außer Stande, es hat seine Aufgabe nicht zu erfüllen gewußt und fiel unter den Streichen einer hierarchischen Weltordnung. Alle Geschichte hat gezeigt, daß nicht der Cäsarismus, sondern die innere Entfaltung der Völker allein jenes Maß zu setzen im Stande ist, welches den Staat und die Gesellschaft aus den Fesseln einer kirchlichen Bevormundung befreien kann, wie sie das Zeitalter Innocenz' IV. bezeichnet. Während ein so gewaltiger Machthaber wie Friedrich unterging, ist nichts so charakteristisch, als der Umstand, daß sieben Jahre nach dem Tode des Kaisers in einem anderen Reiche, von dessen König Innocenz IV. zu sagen pflegte: Ist er nicht mein Diener, mein Vasall? — daß

eben in dieser Zeit in England eine ständische Opposition gegen die römischen Ansprüche sich erhob, welche die dauerndsten Erfolge allmählich aber sicher begründete; hier war der Kampf aus der Tiefe der nationalen Bedürfnisse hervorgegangen und schloß sich an die Entwickelung der parlamentarischen Verfassung mit innerer Nothwendigkeit an; dort dagegen war es ein Kampf einer einzelnen zwar großen, aber doch nicht unüberwindlichen Persönlichkeit, die an dem Systeme Innocenz IV. zerschellte.

In diesen Gedanken — wenn wir nicht irren — liegt der Schlüssel des Verständnisses und einer historischen Beurtheilung der Geschichte Kaiser Friedrichs II.

Preuß. Jhb. XXIX. 474 in kleinen formellen Details geändert

Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland.

(1871.)

Zur Zeit, als noch das alte deutsche Reich bestand, hatte die deutsche Geschichtsforschung immer auch einen praktisch juristischen Zweck. Die alten Reichshistoriker wie Bünau, Hahn und Pütter waren zugleich Staatsrechtslehrer im besten Sinne des Wortes; sie wurden als solche betrachtet und ihre Werke studirte der Historiker wie der Politiker mit gleichem Eifer. Die historische Forschung erhielt sich an den noch bestehenden Formen des Reiches lebendig, und wenn gleichwol diese Formen bereits todt und unfähig waren, etwas neues und der veränderten Zeit entsprechendes zu schaffen, so wurde die Vergangenheit doch zu unmittelbar politischen Zwecken erschlossen und das Studium derselben war eine unentbehrliche Grundlage für den praktischen Staatsmann.

Bezeichnend ist es, daß nun nach dem Aufhören des deutschen Reiches eine strengere Sonderung der Gebiete eintrat, welche zwar auch nach dem Princip der Arbeitstheilung vom wissenschaftlich technischen Standpunkte sich empfehlen mochte, aber gleichwol einen unverkennbaren Einfluß auf die Gesammtauffassung der nationalen Vergangenheit übte. Die Rechtsgeschichte wurde eine selbstständige, aber im Wesen durchaus antiquarische Wissenschaft, die sogenannte allgemeine Geschichte dagegen ein Arsenal politischer Betrachtungen. Freilich vermochte nie jemand die Grenzen beider Gebiete auch nur nach äußerlichen Gesichtspunkten festzustellen und der Rechtshistoriker klagte nur zu häufig darüber, daß die politische Geschichtschreibung

sich den tieferen juristischen Sinn der Entwickelung ganz vornehmlich bei der Reichshistorie entgehen ließe, und umgekehrt empfand es mancher Historiker bei seinen Arbeiten, wie durch die meist theoretischen, nicht selten doctrinären Erörterungen unserer Juristen eben nicht viel für die Darstellung der wirklichen Verhältnisse zu gewinnen war.

In jüngster Zeit ist das Bestreben nach einer Annäherung beider verwandten Gebiete gewaltig gewachsen. Namentlich für die ältere und älteste deutsche Geschichte ist der rechtsgeschichtliche Standpunkt fast ausschließlich maßgebend geworden bei der Bearbeitung des neu zu tage getretenen Materials, und wenn nicht gleichzeitig in den sorgfältiger und mit liebevollerer Aufmerksamkeit behandelten Geschichtschreibern unserer Vorzeit ein fortwährendes Regulativ für die Forschung sich gefunden hätte, so läge fürwahr die Gefahr nahe, daß die Betrachtung der alten Staatsformen und ihrer abstracten Bedeutung ganz und gar die lebendigen Bilder menschlicher und persönlicher Entwickelung in Darstellung und Auffassung der Geschichte überwucherte.

Aber die unbefangene, natürliche, gleichsam dem öffentlichen Leben selbst entsprungene Verbindung zwischen Staatsrecht und Politik, wie sie im vorigen Jahrhundert in der Geschichtsliteratur noch vorhanden war, ist seit dem Aufhören des deutschen Reiches abhanden gekommen und wir haben auf dem Wege der wissenschaftlichen Reflexion den inneren Zusammenhang dieser Materien noch nicht vollständig wieder gefunden. Rechtsleben und Politik eines Volkes, wie sie im Staate nicht getrennt gedacht werden können, dürfen auch in der Vergangenheit auf eine sachlich gesonderte Betrachtung nicht Anspruch erheben, wenn die Geschichte ein wahres Bild des Lebens sein soll. Man kann wol aus technischen oder pädagogischen Gründen heute der einen und morgen der anderen Seite dieser geschichtlichen Aufgaben eine vorwiegende Behandlung zu theil werden lassen, aber wenn die Schwierigkeiten der Forschung auf beiden Gebieten einigermaßen besiegt sein werden, so müssen die trennenden Nebel fallen, und man wird wieder geneigt sein, den Geschichtsschreibern der früheren Jahrhunderte größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Bezug auf praktischen Blick und Vielseitigkeit der Anschauung aus ihren Werken vieles zu lernen.

Die Untrennbarkeit politischer und rechtlicher Entwickelungen tritt, wie sich von selbst versteht, auf dem Gebiete des Verfassungslebens am schlagendsten hervor, und es ist daher nur natürlich,

daß die tiefgehende Scheidung, welche in der wissenschaftlichen Behandlung zwischen der rechtlichen und politischen oder eigentlich historischen Seite des Staatslebens eingetreten ist, hier sehr verderblich gewirkt hat. Wenn es lange Jahre hindurch möglich war, Verfassungsgeschichten zu schreiben, bei denen die Personen, welche die Verfassungen gemacht und erfunden haben, nur nebenbei oder gar nicht behandelt wurden, so möchte sich daraus vielleicht einigermaßen erklären, warum in Deutschland so lange Zeit an Politikern Ueberfluß war, die mit allen gelehrten Resultaten der Verfassungsgeschichte, nur nicht mit den lebendigen Personen zu rechnen gewußt haben, aus welchen der Staat besteht.

Wir gestehen unsererseits, daß wir uns staatliche Institutionen ohne den individuellen Charakter, welchen die jeweiligen Personen denselben verleihen, überhaupt nicht zu denken vermögen. Selbst das rechtliche Verhältniß des Kaiserthums, seine Stellung und Bedeutung gegenüber von Deutschland, Italien, der Kirche u. s. w. dürfte keinen Augenblick mit Nutzen abgesondert betrachtet werden von den Trägern desselben und von den Zeiten und zeitlichen Umständen. Ohne alle Frage hat die Idee, der Begriff des Kaiserthums eine Veränderung und Entwickelung erfahren, aber indem man diese Abwandlungen betrachten und fassen wollte, würde man die persönlichen Gründe und Umstände als die weitaus maßgebendsten Factoren anerkennen müssen.

Wenn wir uns auf den folgenden Blättern mit der Entwickelung einer Institution beschäftigen wollen, welche neben dem Kaiserthum den eingreifendsten Einfluß auf die deutsche Geschichte nahm, so wäre auch hier eine Betrachtung ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse nur dürres Bauholz; eine lebendige Vorstellung von dem deutschen Kanzleramte erhält man erst, wenn man die Personen in's Auge faßt, welche dasselbe besaßen. Und wenn auch eben nicht jeder Kanzler eine für sich bestehende Bedeutung für sein Amt hatte, sondern vielmehr sehr viele darunter erst durch das Amt eine Bedeutung erhielten, so sind doch die Veränderungen und Entwickelungen desselben lediglich aus den ganz bestimmten politischen Absichten und Ideen einzelner hervorragender Menschen zu erklären. Indem man es versucht, das deutsche Kanzleramt zu schildern, befindet man sich durchaus nicht bloß bei einem Paragraphen des Verwaltungsrechtes, sondern vielmehr bei einem Hauptstück deutscher Politik. Die gesammten Veränderungen dieses höchsten Reichsamtes

hängen auf das engste mit den politischen Gestaltungen und jeweiligen Verhältnissen Deutschlands zusammen.

Nach seiner innern Organisation hatte das Kanzleramt etwas unklares, nebelhaftes, und seine äußere Wirksamkeit blieb für die historische Erörterung undefinirbar. In der Kanzlei des deutschen Reiches selbst waren meistens sehr verschiedene Strömungen, es war eigentlich niemals recht zu sagen, wer denn das wahre Haupt der Reichskanzlei sei. Das Amt des Reichskanzlers forderte eine hervorragende und angesehene Stellung seit den ältesten Zeiten, und doch legte es soviel Dienerpflichten auf, daß es die, welche es besaßen, füglich nicht versehen konnten und mochten. So war es fast nie zu dem, was man in der Verwaltung Organismus nennt, gekommen, und doch sah jedermann, daß in der Reichskanzlei die wesentlichste Quelle der Macht liege. Noch unklarer waren meistens die Beziehungen der Kanzlei zu den Kaisern. Der eigentliche Träger des Amtes und seine Untergebenen waren durchaus nicht immer von den gleichen Intentionen erfüllt. Wir sehen die kaiserliche Macht selbst in den besten Zeiten zwischen den Einflüssen verschiedener Persönlichkeiten, wovon die einen durch Neigung und Wahl des Kaisers, die andern vermöge ihrer reichsfürstlichen Stellung zur Leitung der Geschäfte berufen waren, unstet hin und herschwanken. Die Reichskanzlei im innern gespalten, theilte sich auch äußerlich nach den Reichen und Ländern, welche der Kaiser beherrschte. Sie bot kaum einen festen Boden, auf welchem eine in der Institution selbst wurzelnde Kraftentwickelung möglich war, aber sie gab doch bedeutenden Staatsmännern die geeignetste Stellung, um große Einwirkungen auf das Reich zu üben. Bald erscheint es, als ob der Besitz des obersten Amtes bloße Form und Titelsache gewesen wäre und als ob der Schwerpunkt der Reichspolitik in den Stellvertretern des obersten Kanzlers gelegen hätte, und doch greift plötzlich wieder das Erzkanzleramt in schärfster Weise in die gesammten Reichsgeschäfte ein. Für den gewöhnlichen Gang der Dinge möchte freilich der stets in der Umgebung des Kaisers befindliche Beamte eine nicht zu unterschätzende Macht besessen haben, aber den obersten Besitzern des Amtes war immer eine so große Summe der Gewalt vorbehalten, daß sie in entscheidenden Fällen als die allein maßgebenden Personen erschienen.

Wollte man im allgemeinen das Amt charakterisiren, so ließe sich noch eine Reihe von Widersprüchen und Unklarheiten in dem-

selben bemerklich machen, und man wird daher, will man Ordnung in die Erscheinungen bringen, keinen Augenblick von den zeitlichen Zuständen und Veränderungen der Reichskanzlei absehen dürfen. Die Geschichtsforschung war seit lange auf Stellung und Bedeutung der Reichskanzlei aufmerksam, aber erst in der neuesten Zeit sind die älteren Perioden mit größerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchforscht worden und es wurde ein ungeahnt reiches Material für die Erkenntniß der Kanzlergeschichte geboten.

Auf solche Untersuchungen gestützt darf man heute mit größter Sicherheit behaupten, daß die ältesten Einrichtungen des Kanzleiwesens bei den Franken auf römisch-byzantinische Quellen führen. Bei den Merovingern findet man die oströmischen Referendare, in späterer Zeit die byzantinischen Kanzellare. Es sind meist Männer, die nicht dem geistlichen Stande angehören. Aber seit Karl dem Großen, will man bemerken, habe die Kanzlei Umgestaltungen erfahren; an die Stelle der weltlichen Referendare traten die Kanzler meist geistlichen Standes, die Kapellane des Kaisers. Um das Jahr 819 endlich fand unter dem Kanzler Fridugis die folgenreiche Aenderung statt, daß die mechanischen Kanzleigeschäfte von dem niederen Personale in Stellvertretung des Kanzlers besorgt wurden, während dieser selbst nur die oberste Aufsicht und Leitung in seiner Hand behielt. Es trat also, wenn damit nicht etwa für diese Zeit zu viel vermuthet wird, eine Erweiterung der amtlichen Thätigkeit des Kanzlers in dem Sinne ein, daß er die politische Leitung übernahm, während er früher lediglich Ausführungsorgan war. Jedenfalls wächst in der späteren Zeit der Karolinger diese politische, leitende Amtsgewalt in das Geschäft des obersten Kanzlers hinein, und erst aus dieser letztern Phase entspringt die Quelle von Macht und Ansehen für die folgenden Reichskanzler. Indem der Kanzler in die Funktionen eines Staatslenkers, eines Ministers eintritt, erhält er erst jene Bedeutung, welche uns selbstverständlich bei einer Erörterung über die deutschen Reichskanzler allein von Interesse sein kann. Wir lassen es ununtersucht, ob diese Wendung von dem Kanzler Ludwig des Frommen in der angedeuteten Ausdehnung herstamme, oder nicht. Im ganzen paßte es aber durchaus zu den Verhältnissen unter Ludwig dem Frommen, daß das, was man Ministergewalt nennen mag, aufkommen konnte. Unter den letzten Merovingern hatte die Kanzlei eine Entwickelung solcher Art nicht erhalten, weil die Hausmaier die leitende politische Gewalt besaßen.

Unter Karl dem Großen war die Kanzlei durch den Einfluß befreundeter außerhalb derselben stehender hervorragender Männer paralysirt und durch die Selbstregierung des Königs niedergehalten, aber unter Ludwig dem Frommen konnte es allerdings geschehen, daß ein Mann aus der Reihe der Kanzleibeamten zuerst jene höhere Stellung, jenen allgemeinen politischen Wirkungskreis erlangte.

Man muß sich jedoch das Portefeuille eines solchen karolingischen Ministers noch so unbestimmt als möglich vorstellen, denn die Geschäfte waren in keiner Weise gegliedert. Dieser oder jener wurde mit der Ausführung bestimmter Correspondenzen oder mit der Anfertigung von Urkunden betraut. Es gab namentlich zur Zeit Karls des Großen keine ständigen Räthe, auch keine eigentlichen Sekretäre. Wenn eine strengere Gliederung später eintrat, so war dies Folge späterer Kanzlerbestrebungen. An den Höfen der karolingischen Fürsten wechselten diese Verhältnisse je nach den Persönlichkeiten; und entscheidend für die weitere Entwickelung des Kanzleramtes speciell für Deutschland war eigentlich nur die Minderjährigkeit Ludwig's des Kindes, welche dem Mainzer erzbischöflichen Stuhl Gelegenheit gab, eine politische Macht ohne Beispiel in den Reichsangelegenheiten zu entfalten.

Es war Hatto von Mainz, der während der blutigen Kriege zwischen den mächtigsten fränkischen Geschlechtern der Babenberger und Konradiner und bei der Schwäche des Königs die Reichsregierung unbedingt in seine Hand zu nehmen vermochte, und gegenüber dem großen Adel die alten karolingischen Ideen vertrat, den Staat auf die kirchliche Disciplin zu stützen. Als Konrad von Franken zum König erhoben wurde, dauerte diese hohe Stellung des Mainzer Erzbischofs unangetastet fort. Wer kennt nicht die Sagen, welche sich von der List und Schlauheit Hatto's, wie von seiner Kargheit, im Munde des Volkes erhielten. Es war eine jener historischen Persönlichkeiten, welche viel gehaßt und viel geliebt wurden und deren Bedeutung durch ihre Gegner fast mehr als durch ihre Freunde festgestellt werden muß. Als Hatto starb, wurden nicht bloß das Erzbisthum von Mainz und das Erzkanzleramt, sondern auch das Ansehen dieser Doppelstellung auf den Abt Heriger von Fulda übertragen, welcher mit gleicher Gesinnung und gleicher Gewandtheit dem Könige zur Seite stand, wie sein Vorgänger. Diese Männer waren Großkanzler des Reiches im eigentlichen Sinne des Wortes; sie vereinten mit der Würde auch

die Thätigkeit des Amtes. Man muß es jedoch in diesen Zeiten der Gründung des deutschen Reiches durchaus als zufällig betrachten, daß die Großkanzler zugleich auf dem Stuhle von Mainz saßen, welcher den Anspruch der ersten Kirche in Deutschland von der Wirksamkeit des Bonifazius herleitete; denn es war keineswegs ein bestimmter und ausgesprochener Rechtsgrundsatz, daß der vornehmste Rathgeber der Krone der Erzbischof von Mainz sein müsse. Zunächst hatte nur faktisch durch viele Jahre hindurch diese Vereinigung bestanden. Der Mainzer Erzbischof war der faktische Vorsteher der Kapelle des Königs, unter welcher in weiterer Bedeutung schon in der Karolingischen Zeit die Gesammtheit aller dem Hofe dienenden Geistlichen verstanden wurde. Der oberste Vorsteher der Kapelle, der Erzkapellan des Königs, hatte ein natürliches Uebergewicht über alle übrigen Hofämter, da er zu allen Geschäften zugezogen werden mußte, wo es sich darum handelte, gelehrte Kenntnisse zu entwickeln. Im übrigen wäre es schwierig, die Funktionen des Archikapellans genauer zu bezeichnen, zumal als er jederzeit in den Büreaus einen oder mehrere Stellvertreter hatte, welche die Geschäftsstücke in jene äußerlichen Formen brachten, die uns leider als die einzigen und für tiefere Fragen unzulänglichen historischen Zeugnisse der Thätigkeit der alten Erzkapellane oder ihrer Unterbeamten dienen müssen.

Indem aber die Mainzer Erzbischöfe die oberste Führung der Geschäfte als ein gleichsam erbliches Amt in Anspruch nahmen, die Ausfertigung der Staatsakten und den unmittelbaren Verkehr mit den Parteien, das Detail der Verwaltung den Unterbeamten in der Kanzlei überließen, so lag es nahe, daß sich die königliche Gewalt immer mehr von dem erblichen Träger des Amtes abwendete und zu den zeitweisen meist selbst gewählten Stellvertretern der Erzkapellane hingezogen fand. Ein selbstherrschendes Geschlecht wie das der Ottonen hätte sich schwerlich dauernd einem Gesetze fügen mögen, welches einen großen Theil der Staatsgeschäfte einem einzelnen erzbischöflichen Stuhle zuwies. Hätte man sich überdies verpflichtet gehalten, unter allen Umständen den Erzbischof von Mainz als obersten Rath der Krone zu betrachten, so wäre eine gewisse Unbeweglichkeit in der Politik und, was noch wichtiger, eine große Abhängigkeit des Königs von seinem Minister die Folge gewesen. Es kann daher nicht überraschend sein, daß wir unter den Sachsenkönigen einen häufigen Wechsel in der obersten Leitung des

Amtes finden, und daß neben dem Mainzer, auch die Erzbischöfe von Trier und Köln umsomehr zu den Staatsgeschäften herangezogen wurden, als in jeder Beziehung eine Rivalität zwischen den drei rheinischen Bisthümern herrschte, und Ansprüche auf das Reichskanzleramt von Trier und Köln eben deshalb erhoben werden konnten, weil ein sachlicher, stichhaltiger, verfassungsmäßiger Grund für das langjährige Uebergewicht von Mainz kaum zu finden gewesen wäre.

Indessen behielt unter Heinrich I. jener Heriger, der schon unter Konrad das Amt versah, die Stelle des Erzkapellans, und ebenso war Hiltibert Erzbischof von Mainz und zugleich Vorstand der Kanzlei und der Regierungsgeschäfte des Reiches. Der letztere überlebte seinen König und blieb unter Otto I. im Amte. Aber schon unter Heinrich I. und noch häufiger unter Otto traten die Trierer Bischöfe neben den Mainzern als Erzkapellane hervor, ja durch besondere Umstände geschah es, daß Köln eine Zeitlang, wie sich sogleich zeigen wird, die Mainzer Erzbischöfe vollständig aus dem höchsten Reichsamte verdrängte.

Diese Wendung der Dinge war durch ganz persönliche Verhältnisse veranlaßt. Wenn schon unter Heinrich I. in der königlichen Kanzlei als Stellvertreter der Erzkapellane Männer vorkamen, welche unmöglich als bloße Manipulationsbeamte betrachtet werden konnten, so erhielt unter Otto der Dienst des Vicekanzlers eine viel ausgedehntere und selbstständigere Bedeutung. Der Vicekanzler Poppo, der zuerst unter Heinrich in die Kanzlei trat, wurde von Otto zum Bischof von Würzburg befördert. Eine epochemachende Veränderung folgte aber, als der eigene Bruder des Kaisers die Stelle eines Vicekanzlers übernahm und die Reichskanzlei auf eine neue Grundlage stellte. Es ist klar, daß von diesem Augenblicke an eine vollständige Verschiebung der bisherigen Amts- und Machtverhältnisse eintreten mußte. Der Streit der hohen und höchsten Würdenträger des Reichs um die Reichskanzlerschaft gab einem Unterbeamten in der Kanzlei ein nothwendiges Uebergewicht in den Geschäften. Dieser Mann war der Bruder des Königs und sein nächster Vertrauter, zugleich ein Mann von hoher Begabung und großem politischen Talente. Wenn sich Bruno der alten Sitte anschloß und sein Amt in Stellvertretung des Erzbischofs Friedrich von Mainz, als des Erzkapellans, führte, so ist

doch klar, daß dieser Vicekanzler mehr bedeutete, als der eigentliche, den Namen gebende Erzkanzler des Reiches.

Doch erstreckte sich die neue Ordnung der Dinge gar bald auch auf die äußerlichen Merkmale und Einrichtungen der Kanzlei, indem Bruno selbst den Titel und die Würde eines Erzkapellans erhielt, und die hierarchische Stufenleiter sich deutlich so gestaltete, daß zwischen die großen Würdenträger des Reichs das durchaus selbstständige Kanzleramt des königlichen Bruders trat, welches seinerseits nicht mehr in strenger Unterordnung gegenüber den Erzbischöfen zu halten war. Auch durch die italienischen Verhältnisse war die Reichskanzlei modifizirt worden. Eine große Zahl von Vicekanzlern und Notaren war nöthig geworden, um die ungleichartigen Geschäfte des deutschen und italienischen Reichs zu besorgen. Auf die Leitung der italienischen Angelegenheiten hatten zunächst die deutschen Bischöfe keinerlei Anspruch erheben können; die italienischen Bischöfe aber erhielten den Titel von Erzkanzlern für Italien, ohne irgend Einfluß auf die königlichen Geschäfte nehmen zu können.

Lag es in der Natur der Dinge begründet, daß auch in Deutschland ein ähnlicher Entwickelungsgang eintreten würde? daß die Großwürdenträger des Reiches die Titel genießen, indes der König mit seinen vertrauten Dienern und Räthen in der Kanzlei die Staatsgeschäfte besorgt?

Bruno selbst wurde Erzbischof von Köln und als solcher hatte er denn wiederum dem Titel des Erzkanzlers und Erzkapellans eine unerwartete, fast schon verloren geglaubte reelle Bedeutung gegeben. Aber die Organisation, welche Bruno in der Kanzlei vorgenommen hatte, war doch etwas constantes geblieben; die Stellung eines Vicekanzlers war als etwas ungleich höheres angesehen worden, seitdem der treffliche Bruder des mächtigen Königs dieselbe über das bisherige Niveau emporgehoben hatte.

Durch diese Neuerung war Mainz am meisten beeinträchtigt und in den Hintergrund gedrängt worden. Die Folge davon war, daß nach dem Tode Bruno's von Köln von jenem erzbischöflichen Stuhle aus sich eine gewaltige Reaction gegen sein System erhob; denn man wird es kaum einem Zufall zuschreiben können, daß in den nächsten Dezennien lauter Mainzer Erzbischöfe als Erzkapellane mit Ausschluß aller übrigen Würdenträger des Reiches erscheinen. Einige finden sich darunter, welche in ernsthaftester Weise ihr verlorenes Ansehen in der Reichskanzlei wiederherzustellen bemüht sind.

Als der bedeutendste trat Erzbischof Willigis schon unter Otto II. hervor, und konnte hierauf die Minderjährigkeit Otto's III. benutzen, um in ähnlicher Weise das Gewicht von Mainz in den Reichsangelegenheiten zu stärken und wiederherzustellen, wie einst sein Vorgänger Hatto zur Zeit Ludwig's des Kindes.

Wenn man die Thätigkeit dieses Willigis betrachtet, so kann man nicht zweifelhaft sein, daß ein völliger Umschwung der Verhältnisse in der deutschen Reichskanzlei eingetreten war. Zwar die Kanzlei von Italien war auch während seiner Verwaltung von der deutschen Reichskanzlei völlig getrennt, aber in der letztern behauptete Willigis so entschieden die Alleinherschaft, daß ein neuerer Geschichtschreiber die Meinung aufstellen konnte, es spreche sich in dem Umstande, daß der Mainzer Erzbischof fortan der einzige Erzkanzler in deutschen Landen war, das Bewußtsein von der gewonnenen Einheit und Einigkeit deutlich genug aus.

Allerdings wird man sich diese Bewegungen der Reichskanzlei nicht so vorstellen dürfen, als ob die Wirkungen davon in allen Theilen des Reiches zu verspüren gewesen wären, keinesfalls so, wie einen Ministerwechsel in einem modernen Staat, welcher die zart gespannten Fäden des Regierungssystems an allen Punkten berührt. Die Fragen der alten Reichskanzlei betrafen zunächst einen Kreis von nahestehenden Hofbeamten und eine Anzahl von rivalisirenden geistlichen Reichsfürsten; die Einheit des Reichs dagegen fand ihren Ausdruck immer nur in der Person des Monarchen, dem auch entfernt in jenen Zeiten nichts an der Seite gedacht wurde, was man einem heutigen Minister vergleichen könnte. Es waren persönliche Gründe, welche den Kaiser Otto I. bestimmten, sich in seiner nächsten Umgebung von den rheinischen Erzbischöfen zu emancipiren, persönliche Verhältnisse hatten hierauf zeitweilig dem Kölner Erzbischof einen Vorzug vor dem Mainzer verliehen, persönliche Umstände hatten nun auch wieder den Erzbischof Willigis emporgehoben. Aber es gab in der Geschichte des Reiches Momente, wo ein bloßer Beamter des Kaisers nie ausgereicht hätte, um drohende Gefahren zu beschwichtigen, auch wenn es eine Persönlichkeit von größter Bedeutung gewesen wäre, wo vielmehr nur ein Mann von hervorragender fürstlicher Stellung das Reich zu leiten im Stande war. Fälle dieser Art traten ein, wenn eine Vormundschaft im Namen eines Königs regierte. Nicht die Reichskanzlei und nicht das Amt des Erzkapellans vermochten sodann eine hin-

reichende Autorität gegenüber den schwer zu lenkenden Reichsfürsten in die Wagschale zu werfen, sondern eben erst aus der Vereinigung der reichsfürstlichen Stellung mit der Vorsteherschaft der Reichskanzlei war das nöthige Gewicht zu gewinnen, um in solchen Zeitläuften das Reich zu regieren.

Ganz deutlich nimmt man diese Doppelstellung des Mainzer Erzbischofs während der Minderjährigkeit Otto's III. wahr. Anfangs hatte Willigis lediglich als Erzkapellan oder Erzkanzler während der Vormundschaft der griechischen Mutter die Regierung geleitet, dann aber trat er nach ihrem Tode selbst in die Vormundschaft ein; wie wäre dies möglich gewesen, wenn er nicht als vornehmster geistlicher Reichsfürst Sitz und Stimme im Fürstenrathe gehabt, wenn er bloß Diener und Hofbeamter des Königs gewesen wäre.

Ganz entsprechend der Vormundschaft unter Otto III. entwickelte sich die Vormundschaftsgeschichte Heinrichs IV. um fünfzig Jahre später, und überhaupt wird sich uns noch weiter deutlich zeigen, wie die erwähnte Doppelstellung des obersten Reichskanzlers die mannigfaltigsten Folgen im Laufe der Jahrhunderte nach sich zog. Aber schon jetzt wird es gestattet sein, einen Rückblick zu versuchen und die Aufgaben und Pflichten, die Functionen des Reichskanzlers in ihre juristischen Bestandtheile zu zerlegen.

Da findet sich denn das oberste Kanzleramt mit geringen Ausnahmen im Besitze der höchsten Würdenträger des Reiches. Ein großer Theil der Kanzleigeschäfte wird jedoch von den Vicekanzlern besorgt, so daß das Archikapellanat wie eine bloße Form und Ehrensache daneben erscheint. Der König und der Vicekanzler repräsentiren die Vollgewalt des staatlichen Willens und der Executive. In ihrer Uebereinstimmung liegt gleichsam die erzkanzlerische Zustimmung bei der größten Masse der Geschäfte von selbst begriffen. Die Signatur des Vicekanzlers genügt für die Gültigkeit des Staatsactes.

Aber wenn das oberste Kanzleramt sich in einer ganzen Reihe von Geschäften von dem Hofpersonale des Kaisers schon deshalb vollständig vertreten lassen mußte, weil dieses allein in fortwährender Umgebung des Kaisers sich befand, der Erzkanzler aber an sein Fürstenthum gebunden war, so liegt doch eine andere Reihe von Staatsacten vor, wo die persönliche Thätigkeit des letztern stets

und unbedingt hervortrat, und wie es scheint auch unerläßlich war. Man wird nicht fehl greifen, wenn man im allgemeinen für die politische Seite des Amtes im Gegensatz zur administrativen, die unmittelbare Wirksamkeit der Erzkanzler als nothwendig erachtet. Ueberall da, wo die kaiserliche Kanzlei sich in unmittelbare Beziehungen zu den Fürsten des Reiches setzt, wo es sich darum handelt, auf Reichs- und Hoftagen dem Kaiser zur Seite zu stehen, wo es gilt, das Reichsamt als solches zu repräsentiren, wo internationaler Dienst zu besorgen ist, da konnte von einer Vertretung des Erzkanzlers durch Stellvertreter, durch die am Hofe des Kaisers weilenden Kanzleibeamten mit nichten die Rede sein.

Noch läßt sich aber der Umfang der Geschäfte, welche aus diesen unmittelbaren und persönlichen Pflichten des Erzkanzlers hervorgingen, nicht recht bestimmt begrenzen; man könnte nicht mit historischer Sicherheit sagen, ob schon im zehnten Jahrhunderte den Erzkanzlern ein Einfluß auf die Leitung der Königswahlen gesichert war, und inwiefern Functionen, wie sie in den späteren Jahrhunderten den Erzkanzlern im Directorium zustanden, mit ihren Keimen in die Zeit der sächsischen Kaiser hinaufreichen. Ohne Zweifel waren aber auch hier persönliche Umstände meist maßgebender, als ein klar formulirtes Verfassungsrecht. Als eine der wichtigsten Erweiterungen der Macht des Mainzer Stuhls unter dem schon genannten Willigis muß man es betrachten, daß unter Heinrich II. auch die italienische Kanzlei zum ersten male unter die Oberaufsicht desselben gestellt wurde, was später Grund gab zu der dauernden Ordnung, nach welcher sich Köln, Trier und Mainz in die Reichsgeschäfte theilten. Es geschah dies zunächst so, daß die italienische Kanzlei seit Konrad II. dauernd von Mainz abgetrennt und unter den Erzbischof von Köln gestellt wurde; dagegen behielt Mainz die burgundischen Geschäfte, für welche seit Heinrich III. ebenfalls eine besondere Kanzlei errichtet werden mußte, in seiner Hand und trat dieselben erst in viel späterer Zeit dauernd an Trier ab. Zunächst wiederholten sich gewissermaßen die Vorgänge der Ottonenzeit in nur wenig veränderter Gestalt. Ein starkes Kaiserthum, wie das Heinrichs III., ließ die Bedeutung der Erzkanzler von Mainz und Köln in den Hintergrund treten, während die um den Kaiser befindlichen Vicekanzler die wichtigsten Geschäfte besorgten und selbst zu den höchsten geistlichen Würden des Reiches befördert wurden, genau so wie einst jener Bruno, der Bruder Otto's I. Der Kanzlei-

dienst bildete die vorgezeichnete Carriere für die Bischofssitze. Aus den Kanzleibeamten des Königs wurden die geistlichen Fürsten recrutirt, welche zu Gunsten der Staatseinheit, der Reichsidee ein Gegengewicht gegen die weltlichen Fürsten und ihre Tendenzen bilden konnten und sollten.

Aber wie in so vielen anderen Beziehungen, so hatte auch für diese Kanzleiverhältnisse die Regierungsepoche Heinrich's IV. eine Aenderung hervorgebracht. Die Minderjährigkeit des Königs gab Veranlassung zu einem abermaligen vormundschaftlichen Regimente der Reichserzkanzler. Allerdings nahmen an der Vormundschaft über Heinrich IV. nicht ausschließlich die Erzkanzler theil, diese mußten sich durch andere an der Kanzlei gar nicht betheiligte Fürsten verstärken; dennoch aber kam in dieser Epoche der deutschen Geschichte, in welcher das Fürstenthum zum ersten male entschieden über die Krongewalt siegte, der reichsständische Charakter des obersten Kanzleramtes immer mehr zum Durchbruch. Entscheidend hiefür ist der Thronstreit und die Absetzungsgeschichte Kaiser Heinrichs IV. geworden. Da sehen wir die Mainzer Erzkanzler mit der ganzen reichsfürstlichen Partei in das Lager der Gegenkönige übergehen, aber von ihren Stellvertretern bei Heinrich IV., von den Vicekanzlern, folgt ihnen kein einziger nach. Die letzteren hängen an der Person des Kaisers, zu dessen Dienst und Pflicht sie vereidet sind, die Erzkanzler dagegen vertreten das Reich, die Gesammtheit der Stände. Denn so dürfen wir schon jetzt das Verhältniß bezeichnen, welches sich allmählich und unter den persönlichsten Einwirkungen herausgebildet hatte. Die Epoche der staufischen Kaiser kannte bereits in voller Entwickelung die Gegenstellung zwischen Erzkanzlerthum und gewöhnlichem Kanzleramt. Lag in der äußern Geschichte des Kanzleiwesens schon immer ein Keim zur Hervortreibung des Gegensatzes, so wurde er dadurch verschärft, daß der große Kirchenstreit den Einfluß der Kaiser auf die Besetzung der kirchlichen Würden wesentlich beschränkte. Indem die kaiserliche Gewalt immer weniger zu besagen hatte, wo es sich um Wahl und Bestätigung der großen geistlichen Fürsten handelte, so wurde es immer unerträglicher, die Regierung in Händen zu sehen, welche sich der Kaiser nicht selbst gewählt hatte, sondern die ihm durch äußere Umstände aufgedrängt wurden. War es da nicht natürlich, daß der Kaiser Zuflucht bei den gelehrten Herren

nahm, die er in seiner Kanzlei als zuverlässige, sichere und an sein Interesse gekettete Beamte wußte?

Die Geschichte der Staufer würde aus diesem Gegensatze mancherlei Aufklärungen für Vorgänge und Erscheinungen im einzelnen gewinnen können. Andererseits müßte das Urtheil der Geschichte über Männer, welche die erzbischöflichen Stühle und die nun mit denselben untrennbar verbundenen Reichsämter besaßen, sehr wesentlich von der Frage abhängig gemacht werden, wie sie sich zu der kaiserlichen Gewalt stellten, ob sie den Gegensatz gegen die Kanzleiregierung im reichsfürstlichen Interesse stärkten und ausbildeten, oder ob sie gewissermaßen in die Tendenzen der kaiserlichen Kanzlei eintretend, sich dem Kaiser unterwarfen und mit einer dienenden Stellung zufrieden waren. Es liegen Beispiele aus der Stauferzeit für beide Fälle reichlich an der Hand. Wollten wir hier den Rahmen einer historisch-politischen Betrachtung überschreiten und eine vollständige Geschichte der persönlichen Verhältnisse des Erzkanzleramtes schreiben, so würden Männer wie Conrad und Christian von Mainz, Reinald von Dassel und Philipp von Köln unerschöpflichen Stoff für die Beobachtung ergeben, daß sich in das Erzkanzleramt eine Art von Doppelnatur eingeschlichen habe, welche von ergreifendster Art für die Entwicklung der deutschen Staatsverfassung war, und über welche wir uns wohl hüten wollen, ein allzurasches Urtheil zu fällen.

Vor allem darf nicht übersehen werden, daß seit Friedrich I. in der Verwaltung des Reichs eine Aenderung vor sich ging. Während die Erzkanzlerwürden für Deutschland, für Italien, für Burgund streng getheilt erscheinen, bildet die eigentliche kaiserliche Kanzlei ein ebenso streng geschlossenes Ganzes, in welchem zwar eine bestimmte Reihenfolge der Aemter nach ihrem Range, aber nicht nach den Geschäften für die verschiedenen Länder sich zeigt. Man hat also die thatsächliche Verwaltung des Gesammtreiches in der Reichskanzlei centralisirt, während die Erzkanzlerämter für die verschiedenen Theile desselben systematisch und dauernd in genauester Sonderung erhalten werden. Ohne Zweifel waren die Verwaltungs-Angelegenheiten dadurch dem Einfluß der Erzämter fast völlig entzogen; durch die staufische Einrichtung wurde der Vicekanzler unabhängig von dem Erzkanzler, er war nicht mehr der Stellvertreter des Erzbischofs von Mainz oder des von Köln, sondern wenn er heute für diesen und morgen für jenen contrasignirte, so deutete er

bloß durch die Nennung des Namens an, daß der Gegenstand in das Ressort der deutschen oder italienischen Reichskanzlei gehöre. Für die Selbständigkeit und absolute Gewalt des Kaiserthums war diese Einrichtung ganz gewiß vom größten Vortheil. Je mehr Rücksichten die Erzkanzler in ihrer Stellung als Reichsfürsten gegenüber den anderen Reichsständen zu nehmen hatten, desto freier fühlte sich der Kaiser im Kreise seiner eigentlichen Beamten, wenn diese nicht von den Erzkanzlern abhängig waren. Die staufischen Kaiser, welche eine verwickelte und weitverzweigte Politik befolgten, und die fast durchaus Männer von selbstherrschender Art und Natur waren, bedurften vor allem geschickte Leute eigener Wahl, sie brauchten Männer, die ihnen als Räthe von Werth waren und zugleich als Diener unbedingtes Vertrauen einflößten. Daher kommt die große Zahl ihrer Beamten in der Reichskanzlei, daher kommt auch die bis dahin völlig unerhörte Stellung, welche einzelne Vicekanzler, ja selbst bloße Notare des Königs in den politischen Angelegenheiten, in den allereingreifendsten und wichtigsten Fragen zu erlangen vermögen. Am stärksten und entwickeltsten findet sich dieses staufische System in der Regierung Kaiser Friedrich's II. ausgeprägt, welcher überall nur die äußersten Consequenzen der Anschauungen und der Politik seiner Familie gezogen hat.

Wie ganz anders sieht es nun da in der Reichskanzlei aus, als zu der Zeit, wo Bischof Hatto oder Willigis, ein Hanno und andere die Reichsregierung führten. Von reichsfürstlichen Einflüssen auf Personen oder Geschäfte der Kanzlei ist keine Spur vorhanden, von einer Rücksicht auf die Erzämter bemerkt man selbst bei den Verhandlungen der Hof- und Reichstage nichts. Kaum wüßte man sicher zu sagen, ob auch nur bei den während Friedrich's II. Regierung vorgekommenen Königswahlen seiner Söhne dem Erzkanzler von Mainz irgend eine Initiative gelassen worden war. Schon daraus dürfen wir schließen, daß das Erzamt zurückgesetzt wurde, weil von den Functionen desselben den zahlreichen Geschichtsschreibern bei keiner einzigen Gelegenheit zu berichten der Mühe werth schien.

Werfen wir einen Blick auf Friedrich's II. Kanzlei-Personal. Es waren die bedeutendsten politischen Menschen, welche diese Zeit überhaupt hervorgebracht hatte: Conrad von Scharfenberg und Sifrid von Stein als Kanzler, Peter von Weingarten als Protonotar. Aber wenn die Namen dieser Männer selbst den

geschichtschreibenden Zeitgenossen von der Regierung Friedrich's II. untrennbar schienen; so weisen uns die Akten Friedrich's II. noch mehr als 20 andere Personen auf, die in seinem Dienste thätig waren. Eine Trennung der zahlreichen und verschiedenartigen Geschäfte, welche die einzelnen Länder betrafen, bestand kaum. Selbst für Sicilien waren nicht immer besondere Beamte ernannt, die deutsche und sicilische Kanzlei schob sich gleichsam in einander. Auch in den Titulaturen der kaiserlichen Beamten traten einige bezeichnende Aenderungen ein. Man spricht vom kaiserlichen Hofkanzler, vom kaiserlichen Hofprotonotar u. dgl. m. Die Rücksichten auf die Erzkanzler entfallen ganz. Die gesammte äußere und innere Politik besorgt der Kaiser mit diesen Beamten selbst, welche zugleich seine Räthe, seine Minister im modernen Sinne des Wortes sind. Daher erklärt sich die Unzufriedenheit, welche die Reichsfürsten über die ausgesprochene Cabinetsregierung des Kaisers empfinden, und es ist gerade in diesem Sinne sehr bezeichnend, wenn Peter von Weingarten einmal ein anderer Achitophel genannt wird, weil er die Reichsfürsten und ihre Rechte bei der Verwaltung des Reiches vernachlässigt habe.

Allein das Reich der Staufer ist untergegangen. Das persönliche Regiment des alten Kaiserthums wurde durch eine Reihe von Umständen gebrochen, deren Darlegung in einen andern Zusammenhang gehört. Hier haben wir nur die Wirkungen zu betrachten, welche die großen Veränderungen in der Reichsverfassung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf das Kanzleramt übten. Im Allgemeinen wird man behaupten dürfen, daß dasselbe gerade in den Zeiten, welche man gewöhnlich als die des Verfalles bezeichnet, zu seiner eigentlichen verfassungsmäßigen Entwicklung gelangte.

Heute, wo wir das deutsche Reich in neuer Kraft wiedererstehen sehen, darf man sich wohl über die Auffassung hinwegheben, welche 600 Jahre deutscher Geschichte mit den ewig wiederholten Schlagworten des Verfalles hinlänglich charakterisirt zu haben meinte, und die sich darin gefiel, die beiden Perioden der deutschen Geschichte, die des Uebergewichts der kaiserlichen Gewalt und die der reichsständischen Herrschaft, so gegenüber zu stellen, daß auf die erstere alles Licht, auf die letztere aller Schatten fiel. Selbst in der Bearbeitung und wissenschaftlichen Erforschung zeigte sich seit längerer Zeit eine fast ausschließlich der älteren Epoche zugewandte Sympathie. Vielleicht weil das neue Erwachen der Ge-

schichtsstudien in eine kaiserlose Zeit fiel, hat sich der nationale Geist mit einer Art romantischer Neigung in die Jahrhunderte glänzender Kaisergestalten vertieft. Aber die Wirklichkeit der Dinge wollte nun auch ihrerseits ihr Recht, und so gelangte man immer mehr zur Ueberzeugung, daß dieses Zurücksinken der kaiserlichen Vollgewalt und dieses Vorwärtsschreiten reichsfürstlich-ständischer sogenannter Libertät im Grunde gleichbedeutend war mit allem, was man deutsche Geistesentwicklung, Wissenschaft und innere nationale Befreiung nennen mag. Eben diese Zeit war es, wo der Einfluß und die Bedeutung des Reichskanzleramts immer mehr steigen mußte und wo sein Dasein der ganzen Reichsverfassung gewissermaßen einen gewaltigen Eckstein setzte, so daß es möglich war, daß noch im 18. Jahrhunderte aufrichtige Bewunderer des gesammten deutschen Reichsbaues trotz seiner Hinfälligkeiten unter Politikern und Historikern gefunden werden konnten. In der That eine eigenthümliche Erscheinung, daß die gelehrte politische Welt in Deutschland in der Zeit gerade erst recht anfing, sich für den großen Reichsverfassungsbau zu enthusiasmiren, wo die reichsständischen Ideen in ein Stadium voller Verknöcherung gerathen waren, wo sich eine geistlose Stabilität, eine politische Unbeweglichkeit zum Schaden der Nation praktisch fühlbar machte und wo der Faden einer stetigen Entwicklung abgerissen war. Wenn nun aber auch das deutsche Reich das Schicksal aller übrigen continentalen Staaten theilte, daß die ständische Entwicklung desselben frühzeitig lahm gelegt wurde und endlich ein gewaltsames Ende fand, so bleibt es dennoch von der größten Bedeutung auch für unsere heutigen politischen Einsichten, dem Spiele der im Reiche lebendigen Kräfte während dieser ständischen Epoche aufmerksam zuzusehen.

Gerade das Reichskanzleramt war es, welches in die Verwirklichung der reichsständischen Ideen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts am Entschiedensten eingriff. Die neue reichsständische Ordnung hatte ihre Geburtsstätte recht eigentlich in Mainz. Die abschließenden Bestimmungen für die Bildung eines fürstlichen Wahlkörpers hatten nicht blos eine Rückwirkung auf die Wahl der Könige, sondern eben so sehr einen Einfluß auf die Regierungsform des Reiches. Die letztere wurde durch eine stetige Theilnahme der Kurfürsten an den Angelegenheiten und Geschäften des Reiches bezeichnet, und niemand anders sollte die Seele dieser directorialen und collegialen Thätigkeit sein, als der Erzkanzler von

Mainz. Denn wenn auch das Erzkanzleramt für Italien in dauernder Verbindung ebenso bei dem Stuhle von Köln, gleichwie das von Deutschland bei dem von Mainz stand, und wenn auch das burgundische Erzkanzleramt eben erst in dieser Periode dem Erzbischof von Trier dauernd zugesprochen wurde, so lag doch die Summe der Geschäfte vorzugsweise in den Händen der Erzkanzler für Deutschland. Von ihnen gingen die Ausschreiben für die Königswahlen aus, sie beriefen die Kurfürsten zu Versammlungen, sie erhoben sogar den Anspruch, gegen die Könige strafend und mit Absetzung vorzugehen. In der Sicherstellung dieser Ansprüche und Rechte beruhte ihre Macht in den folgenden Jahrhunderten.

Und in der That in allen diesen die Verfassung des Reiches berührenden Fragen waren diese Erzbischöfe von Mainz vollständig siegreich. Das kurfürstliche Collegium, ohne dessen Zustimmung weder der König für sich noch die übrigen Reichsstände mit dem Könige zu regieren vermochten, gab durch sein bloßes Dasein dem deutschen Reiche einen durchaus bundesmäßigen Charakter, in wichtigen das Reich im Allgemeinen berührenden Angelegenheiten waren die Erzkanzler in keiner Weise mehr zu umgehen. Aber noch genügte ihnen diese Stellung nicht, auch auf die Verwaltung wünschten sie einen stetigen Einfluß zu nehmen.

Auf dem Mainzer Stuhle saßen im 13. Jahrhundert mehrere Erzbischöfe aus dem Geschlechte der Eppsteiner. Diese Männer waren es, welche die Idee einer reichsständischen Regierung unter dauernder Einflußnahme des Erzkanzleramtes auf die Bahn gebracht hatten. Es ist hier nicht möglich, die Geschichte der Mainzer Erzbischöfe im Einzelnen zu verfolgen, aber die neuere Auffassung der Geschichte Rudolf's von Habsburg und seiner nächsten Nachfolger hat überraschende Lichter gerade auf die Thätigkeit dieser hochbegabten politisch scharfblickenden Eppsteiner geworfen. Werner von Eppstein hatte die Wahl Rudolf's von Habsburg in dem angedeuteten Sinne geleitet, aber Rudolf von Habsburg durchkreuzte mit allen Mitteln einer starken Hauspolitik die Versuche einer Regeneration des Reiches. Gerhard von Eppstein, ein noch viel bedeutenderer Mensch, dessen Größe und politisches Talent nur zu lange von einer in der Tradition der Stauferzeit befangenen Geschichtsschreibung übersehen worden ist, hat den König Adolf emporgehoben und wieder gestürzt, das erstere lediglich in der Hoffnung, jene reichsständischen Ideen zu verwirklichen, das andere in der Absicht, den Widerstand des

Königthums gegen das ständische Prinzip dauernd zu brechen. Allein das letztere gelang nicht vollständig. Um König Adolf zu stürzen, bedurfte man eines Mannes, der als König noch energischer den kurfürstlichen Ansprüchen entgegentrat, als sein Vorgänger, und der sich hiezu einer Hausmacht von gewaltiger Art bedienen konnte. Indessen lebten die Ideen der Eppsteiner auf dem erzbischöflichen Stuhle in Mainz unvergänglich fort. Selbst ein Mann wie Peter Aspelt, der aus den Hofämtern der früheren Könige emporgewachsen war, zeigte sich als der strammste Vertreter jener ständischen Richtung, sowie er nur einmal die Regierung von Mainz und den Besitz des Erzkanzleramtes erlangt hatte.

In diesem zusammenhängenden und wohlbegründeten Vorgehen des Erzkanzleramtes durch eine Reihe von Dezennien hindurch liegt ein großartiger Zug, den die Geschichtsforschung unverantwortlich lange verkannt und noch bis heute nicht allgemein ergriffen hat. Das ewig alte Lied von dem Verfall des Kaiserthums und den Bemühungen des biedern Rudolf von Habsburg, es wieder aufzurichten, sowie die verfehlte Vorstellung von einer die sogenannte Macht des Reiches behindernden Fürstenpolitik verdunkelte den Blick der Geschichtsschreiber vielfach für die lebendigen Kräfte und die nach dem Stande der Dinge durchaus nothwendige Entwicklung der Verfassung. Wir können nicht ohne Interesse die Bestrebungen einer verfassungsmäßigen Theilnahme großer, mächtiger Fürsten und Herren an den Reichsangelegenheiten verfolgen, wenn man selbstverständlich auch keineswegs verkennen mag, daß viel von persönlichem Ehrgeiz, viel partikularistische Uebergriffe, Sonderpolitik und Egoismus dabei zu Tage traten. Aber alle diese schlechten Elemente der folgenden deutschen Geschichte mußten desto stärker und schädlicher wirken, je größere Schwierigkeiten eine ständische Organisation fand. Schon längst waren die alten Reichszustände unhaltbar geworden und ein System von einfacher kaiserlicher Heeresfolge war gegenüber von selbstbewußten Territorien nicht mehr durchzuführen; wenn aber spätere Könige den Gegensatz gegen die ständischen Reichsbestrebungen schärften, so hegten sie nur zu häufig die selbstische Absicht, die großen Kräfte des Reiches für Haus- und Familieninteressen verfügbar zu machen.

Solchen Bestrebungen der regierenden Häuser konnte das Erzkanzleramt einen Damm entgegensetzen, indem es 1) gewisse Präsidialrechte im Kurkollegium besaß, 2) die unbedingte Leitung der Königs-

wahlen hatte, 3) gegenüber den Gesetzesverletzungen der Krone ein Anklagerecht beanspruchte, von welchem gegen König Adolf, Albrecht, Ludwig von Baiern und Wenzel von Luxemburg factisch Gebrauch gemacht wurde. In allen diesen die Verfassung des Reiches betreffenden Tendenzen des Erzkanzleramtes wurden die Mainzer Bischöfe von den anderen Ständen, besonders von den Kurfürsten, lebhaft unterstützt. Es trat allerdings eine gewisse Rivalität zwischen dem Mainzer und den beiden anderen rheinischen Erzbischöfen bald stärker bald schwächer hervor, allein über das Prinzip einer Beschränkung kaiserlicher Willkür durch das Erzkanzleramt waren eigentliche Differenzen nicht vorhanden, sondern nur über den Antheil, welchen jeder der einzelnen geistlichen Kurfürsten, da sie ja alle Erzkanzlerämter besaßen, an der Regierung und Leitung der Reichsangelegenheiten nehmen wollte. Die goldene Bulle Karl's IV. machte indessen diesen Rivalitäten ein Ende und schloß den langen kurfürstlichen Verfassungskampf. Die Mainzer Erzbischöfe als oberste Kanzler des deutschen Reiches erhielten ausschließlich das Recht, die Kurfürsten zur Wahl des deutschen Kaisers zu berufen und die Angelegenheiten zu leiten. Auf den Reichstagen dagegen führte jeder von den drei Erzkanzlern die Geschäfte der Kanzlei, der er vorstand, selbständig, Trier für Burgund, Köln für Italien, Mainz für Deutschland. Indem des Kaisers Hofkanzler die großen Siegel in die Hände der Kurfürsten zurücklegte, fiel die Verantwortung für ihren Gebrauch nach den Grundsätzen der goldenen Bulle dem Erzkanzellariate anheim. Kaiser Friedrich's II. Versuch alle Geschäfte in den Hofkanzleien zu vereinen, konnte demnach durch die goldene Bulle Karls IV. wesentlich für beseitigt erachtet werden.

Betrachten wir diese Entwicklung der Dinge im Einzelnen.

Als die Mainzer Erzbischöfe ihre Reorganisationspläne für das deutsche Reich faßten, kam es darauf an, die Kanzlei, wie schon oben bemerkt, in ihre Gewalt zu bekommen. Dies konnte aber nur dann geschehen, wenn die Beamten derselben nicht vom Kaiser, sondern von den Erzkanzlern ernannt wurden. Eine Frage des Ernennungsrechtes des Hofkanzlers spielte unter den Königen Rudolf, Adolf, Albrecht und Ludwig die größte Rolle. Wenn man von einigen territorialen Absichten und Plänen der Mainzer Erzbischöfe im 13. und 14. Jahrhundert absieht, so kann man sagen, das Ernennungsrecht der Hofkanzler bildete den Angelpunkt aller Conflicte zwischen der Krone und den ersten Erzkanzlern des Reiches. Die

letzteren hielten sich strenge an den Begriff der Stellvertretung, sie hatten daher in dem in der Kanzlei dem Kaiser zur Seite stehenden Beamten nie etwas anderes als einen Vicekanzler sehen wollen; selbst der Titel eines Hofkanzlers erregte unliebsame Erinnerungen an die Geschäftsführung, wie sie unter Kaiser Friedrich II. bestanden hatte.

Rudolf von Habsburg ließ sich indessen durch die Ansprüche der Mainzer Erzkanzler nicht stark beeinflussen; seine besten Rathgeber waren Männer, welche von Mainz gänzlich unabhängig waren, und denen er den Titel von Hofkanzlern verlieh. Recht im Gegensatze gegen die erzkanzlerischen Ansprüche von Mainz wurde ein so hochstehender, im Range ebenbürtiger Fürst, wie der Erzbischof von Salzburg, als Hofkanzler mit der Führung der Reichskanzlei betraut. Als nun Rudolf gestorben war, suchte sich Gerhard von Eppstein durch eine Wahlkapitulation gegenüber den beiden Nachfolgern Rudolf's in seinen Rechten zu sichern. Ein Kanzler, welcher Rudolf von Habsburg in den letzten Jahren diente, und der sich in Opposition gegen das Erzkanzleramt gesetzt hatte, wurde durch besonderen Vertrag mit Adolf von Nassau förmlich proscribirt. Er sollte sich nie wieder in der Reichskanzlei blicken lassen. Die Ideen, welche die Krongewalt durch kurfürstliche Mitregierung zu beschränken strebten, machten eine Organisation nothwendig, durch die eine beständige Einflußnahme auf die Entschlüsse des Reichsoberhauptes zu erreichen war. Der dem Kaiser zur Seite stehende Beamte konnte darnach kein Hofbeamter, sondern er sollte ein kurfürstliches, erzkanzlerisches Geschöpf sein, ein Stellvertreter des Erzkanzlers, welcher Befehle und Tendenzen des kurfürstlichen Direktoriums auszuführen hatte. Und in der That, sollte die Institution, welche durch die Willebriefe aufgekommen war, irgend eine praktische Bedeutung erhalten, so war es nöthig, daß die Kurfürsten des geschäftsführenden Kanzlers völlig sicher waren. Was nutzten alle Versprechungen der Kaiser, zu den wichtigeren Verleihungen die Consense der Kurfürsten einzufordern, wenn es immerfort möglich war und wirklich geschah, daß Privilegien, Verleihungen und Schenkungen aller Art von der Reichskanzlei auf bloßen Entschluß des Königs hin ausgingen. Schon in der Consequenz der kurfürstlichen Bestrebungen lag es also, mit einem System zu brechen, welches der Krone eine unbedingte Macht in der Verwaltung des Reiches ließ.

Allein das deutsche Kaiserthum war nicht in der Lage, einen Kampf dieser Art siegreich gegen die mächtigen Reichsfürsten zu bestehen. Der deutsche Erzkanzler setzte seinen Willen durch; bis an das Ende des deutschen Reiches wurde der Reichsvicekanzler immer von dem Erzkanzler ernannt, und einen deutschen Hofkanzler kannten die späteren Zeiten überhaupt nicht mehr. Allerdings war diese Ernennung der Reichsvicekanzler seit dem westphälischen Frieden zu einer starren Form verknöchert, welche, wie wir noch sehen werden, aus dem Grunde gar wenig mehr zu bedeuten hatte, weil der Kreis der Verwaltungsgeschäfte des Kaiserthums durch die vollkommene Auffaugung der Hoheitsrechte desselben von Seite der Territorialgewalten so verringert war, daß sich das Erzkanzleramt mit seinem Einflusse bei den verfassungsmäßigen Körperschaften durchaus begnügen konnte. Das ständische Prinzip aber, welches seit dem 13. Jahrhunderte verfochten wurde, hatte seine Geltung behauptet, und noch der letzte kaiserliche Beamte, welcher das Vicekanzleramt versah, war durch Eid und Bestallung vom Erzkanzleramte abhängig.

Es mag uns gestattet sein, in der Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse hier ein wenig inne zu halten, um uns die staatsrechtlichen Folgen dieser Entwicklungen klar zu machen und durch Vergleichung mit den Einrichtungen anderer Länder Maßstäbe für die Beurtheilung derselben zu gewinnen. Denn in den Verwaltungs- und Verfassungsgeschichten der abendländischen Staaten ist die vergleichende Methode um so besser anzuwenden, als ja ähnliche Verhältnisse überall vorhanden waren und ähnliche Kräfte sich überall mit einander maßen. Wir wollen aus dem Verfassungsrechte der bedeutendsten Staaten selbstverständlich jedoch nur das hervorheben, was sich strenge an die Kanzleiinstitutionen derselben anschließt. Ueberall findet man da ähnliche Anfänge, aber ein ganz verschiedenes Ende.

Am nächsten liegt es, die Geschichte des Kanzleramtes in Frankreich zu betrachten, denn hier, wie in Deutschland, schloß sich dasselbe in seinen Einrichtungen an die unter den Karolingern aufgekommenen Institutionen. Auch in Frankreich war, wie in Deutschland, unter den späteren Karolingern das Kanzleramt an die höchsten geistlichen Würdenträger des Landes gekommen. Wie hier der Erzbischof von Mainz, so war es dort der von Rheims, welcher wiederholt das königliche Siegel zu führen hatte. Allein eine Macht,

wie sie der Erzbischof von Mainz sehr bald erlangte, hatte der französische Kanzler niemals, und vor allen Dingen findet sich eine Trennung der eigentlichen Kanzleiarbeiten von der politischen Wirksamkeit, wie sie in Deutschland schon im 10. und 11. Jahrhundert hervortrat, im französischen Kanzleramte nicht. Der fungirende Großkanzler verantwortete durchaus selbst und in Person den Gebrauch des Staatssiegels. Die Könige von Frankreich hielten sich auch in keiner Weise an die Erzbischöfe von Rheims bei der Wahl ihrer wichtigsten Beamten gebunden. Wie König Otto I. bestrebt war, seine Kanzlei von der beständigen obersten Bevormundung des Erzkapellans zu befreien, so wählten die französischen Könige bald ihre Kanzler auch aus den anderen geistlichen Würdenträgern, oder sie erhoben Personen, welche ihnen in der Kanzlei gedient hatten, gleichzeitig zu Bischöfen und zu dem obersten Amt in der Kanzlei. So finden wir Bischöfe von Beauvais, Chartres, Paris unter den Personen, welche das große Staatssiegel führten. Die französische Entwicklung des Kanzleramtes correspondirte mit derjenigen in Deutschland vollkommen nur in der Epoche, welche unter den Staufern, besonders unter Friedrich II., eingetreten war. Der rein beamtliche Charakter des Amtes wird von dem französischen Königthum mit aller Consequenz aufrecht erhalten, eine Anlehnung und Beziehung des Kanzleramtes zu den Magnaten des Reiches wird stets vermieden, das Königthum erwehrt sich auf alle Weise einer ständischen Einflußnahme auf die königliche Kanzlei.

Allein ein Kampf, wie er in Deutschland um das Kanzlerrecht aufgenommen wurde, war auch dem französischen Reiche keineswegs erspart. Gewiß ist es eine der bezeichnendsten Erscheinungen des Staatslebens, daß gewisse Bestrebungen ohne alle Uebertragung von einem Volke auf das andere in völlig gleicher Weise unter ähnlichen Bedingungen naturgewaltig auftreten und eine solche Erscheinung zeigt sich in dem in Deutschland und Frankreich gleichen Ringen um den Besitz und um das Recht auf das große Siegel des Reiches.

Wie die Erzbischöfe von Mainz es als eine Beeinträchtigung ihrer Stellung und ihres Rechtes ansahen, daß die Hofkanzler das große Siegel ohne Verantwortung gegenüber dem Erzkanzler und dem kurfürstlichen Direktorium des Reiches führen wollten, ebenso fingen die Stände in Frankreich an, ihre Macht und ihre Stellung genauer zu prüfen und fanden, daß alle ihre Verhandlungen und

Beschlüsse wenig fruchteten, wenn Gebrauch und Führung des großen Staatssiegels nicht von ihnen abhängig war. Allein sie waren in diesem Bestreben nicht durch eine Institution unterstützt, welche sich, wie in Deutschland, aus der historisch begründeten Stellung des Erzkanzellariats ergab.

Die französischen Stände mußten einen schwierigeren Weg betreten, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Sie wählten ein Mittel, welches dem Rechte der Krone geradezu entgegengesetzt war. Die Wahl des Kanzlers sollte nicht mehr dem Könige freistehen, sondern von einer Körperschaft ausgehen, welche selbst unabhängig von der königlichen Gewalt war. Das Parlament ernannte also im 14. und 15. Jahrhunderte die Kanzler, welche dem Könige dienen sollten. Hierin lag, wie man sieht, eine ganz gewaltige Beschränkung der Prärogative, wie sie damals in keinem einzigen Reiche vorhanden war. Selbst in Deutschland hatte die ständische Herrschaft eines so drastischen Mittels sich kaum zu bedienen gewagt.

Man begreift es, daß die königliche Macht von dem Momente, wo sie zu vollem Bewußtsein kam, sich der Ernennung und Wahl ihrer Kanzler durch Parlamente mit Macht widersetzte. Der Mann, welcher am meisten für die Zusammenfassung der königlichen Prärogative gethan hatte, Ludwig XI., faßte sofort den Gedanken, sich mit Kanzlern seiner Wahl zu umgeben, und seit jener Zeit hat kein französischer König mehr dieses Recht aus seiner Hand gelassen. Die freilich verhältnißmäßig kurze Zeit ständischer Vorherrschaft hatte aber auch in Frankreich zu einigen Veränderungen in der Kanzleiregierung geführt, die auch später beibehalten wurden, als die Kanzler wieder vom Könige ernannt und lediglich diesem verantwortlich waren. Denn während den Königen von dem Parlamente Kanzler aufgedrängt wurden, die ihm mißliebig waren, machte er sich seinerseits die alte Uebung zu nutze, daß die Sekretäre zuweilen das Siegel führten. Einer der Sekretäre, welcher den Titel des Garde des Sceaux führte, wurde der Vertraute des Königs und seiner Entschlüsse, während er in älteren Zeiten nur in Verhinderung oder Abwesenheit des Kanzlers die Staatsgeschäfte leitete. Es zweigte sich, ähnlich wie in England, auf diese Weise zeitweilig das Amt eines Siegelbewahrers von dem des Kanzlers ab. Doch hatte diese Trennung der Funktionen niemals zu den Verhältnissen geführt, wie sie in Deutschland in der Neben- und Unterordnung von Erzkanzler und Reichsvicekanzler bestanden. Von dem Augenblick an,

wo die Kanzlerwürde wieder lediglich von der königlichen Gewalt vergeben wurde, seit der Zeit Ludwigs XI., hatten ohnehin alle solche Geschäftstheilungen einen blos internen Charakter und Werth, waren für den innern Dienst, nicht eigentlich für die verfassungsmäßige Stellung des Amtes von Wichtigkeit.

Solche Abzweigungen in dem Kanzlerdienste traten denn auch in der neueren Zeit um so mehr als ein Bedürfniß hervor, als die Geschäfte, welche unter dem Siegel des Staates zu besorgen waren, mit der Zunahme der Autorität der absoluten Gewalt des Königthums in's Unendliche gesteigert wurden. Das Großkanzleramt bildete in den neueren Jahrhunderten in Frankreich einen Centralpunkt für die gesammte innere Verwaltung des Reiches und repräsentirte gewissermaßen in der Ausdehnung seiner Gewalten und Geschäfte die Idee der Centralisation des Reiches. Von der früheren Unabhängigkeit des Kanzleramtes vom Königthum während der kurzen Zeit ständischer Versuche in Frankreich war nur das eine übrig geblieben, daß dasselbe lebenslänglich verliehen werden mußte, und daß eine Entlassung des Kanzlers aus bloßer Willkür des Königs nicht stattfinden konnte. Da seine Anstellung noch immer auch in den neueren Jahrhunderten einen Act der Einregistrirung von Seite des Parlaments nöthig machte, so konnte seine Abdankung nur in Folge eines Urtheilsspruchs wegen Vergehens stattfinden. Die Könige behalfen sich aber dieser gewohnheitlichen Bestimmung gegenüber damit, daß sie, im Falle ihnen der Kanzler mißliebig geworden war, zur Ernennung von Gardes des Sceaux schritten, welche dann unbehindert die Führung der Staatssiegel besaßen.

Zieht man die Summe der Entwicklung des Kanzleramtes in Frankreich, so zeigt sich, daß dasselbe zu einer verfassungsmäßigen Selbständigkeit nie gelangte. Das französische Kanzleramt war ein Werkzeug des königlichen Willens, niemals ein in sich ruhendes Staats- und Reichsamt. Hatten die Stände Versuche gemacht, sich des Amtes zu bemächtigen, so war die absolute Krongewalt hier viel zu stark, um sich die wichtigste Behörde für die innere und äußere Regierung aus den Händen winden zu lassen. Die Krone siegte in Frankreich genau so entschieden über die Ansprüche der Stände, wie diese in Deutschland über die königliche Prärogative in der Reichskanzlei siegten. Die Entwicklung in Frankreich und Deutschland läuft in einen diametralen Gegensatz aus. Hier

ständische Libertät in Beziehung auf die Reichskanzleigeschäfte, dort absolute Herrschaft der Krone über die Führung des Siegels.

Wenn es nun wahr wäre, daß das Gute jeweils in der Mitte zwischen zwei Gegensätzen ruhe, so müßte man auf die Geschichte des englischen Kanzleramtes hinweisen, bei welchem sich beides fast gleichmäßig berücksichtigt findet: die Attribute des königlichen Hofamtes und die verfassungsmäßige Einfügung in die ständischen und parlamentarischen Rechte. Allein so gerne man anerkennen wird, daß in der Geschichte des englischen Staatssiegels eine vielgerühmte Stetigkeit und Folgerichtigkeit zu finden ist, und daß der Kampf um dasselbe von allen Seiten mit Mäßigung geführt wurde, so sollte man sich doch vor der Meinung und Behauptung hüten, daß die englische Verfassung für alle die großen Fragen, welche die Zeiten in dieser Beziehung aufgeworfen, die einzig maßgebenden und gleichsam unübertrefflichen Lösungen dargeboten hätte. Lange Zeiträume hindurch war die Wirksamkeit des Kanzleramtes völlig unsicher, und die Grenzen seiner Befugnisse wurden durch die königliche Macht und das Privatsiegel fortwährend beirrt. Es wird hier genügen, summarisch einige wenige Punkte zu bezeichnen, welche für die Vergleichung mit der französischen und deutschen Reichskanzlei passend sein mögen.

Das Kanzleramt erhob sich in England aus sehr untergeordneten Verhältnissen zu seiner späteren Bedeutung. In der normannischen Periode hatte der Chef der Kapelle des Königs nur die Bedeutung eines Privatsecretairs. Sein Amt war widerruflich und, da es gewisse Einkünfte gewährte, wurde es nach Maßgabe der fiscalischen Begriffe des normannischen Königthums manchmal sogar gegen Gebühren verliehen. Es war nicht immer ein Geistlicher, der es versah. Nur ausnahmsweise sind höher gestellte Prälaten mit demselben betraut worden, häufiger wurden verdiente Kanzler zur Belohnung zu Bischöfen ernannt, wie sich auch in Deutschland ein ähnliches Avancement bei den niederen Beamten der Reichskanzlei findet. Die einzige Auszeichnung des Kanzlers als solchen bestand darin, daß er Mitglied des Exchequer war. Seine hohe Stellung erhielt der Kanzler in England erst mit dem Aufkommen des ständigen Rathes der Krone, in welchem er sich bald zu dem vornehmsten und wichtigsten Mitgliede erhob. Er hatte das ausschließliche Vorrecht, die Beschlüsse des unter dem Vorsitz des Königs versammelten Rathes zu beurkunden und zu besiegeln. Auch die

Staatsverträge gingen durch seine Hand, und seine Geschäfte erweiterten sich ebenso unermeßlich wie die Beschlüsse des Rathes, dessen formelle Leitung ihm jederzeit zukam, obwohl er weder der Präsident noch auch immer das einflußreichste Mitglied desselben war. Welche mannigfaltige Wirksamkeit dem Lordkanzler allmählich zufiel, ersieht man daraus, daß er auch die Billigkeitsgerichtsbarkeit übte, eine Thätigkeit, welche man kaum in einem anderen Staate in der Reichskanzlei suchen dürfte. Dabei blieb aber das Kanzleramt immer ein zur Hälfte ständisches, zur Hälfte königliches Institut, und während seine Verantwortlichkeit vor dem Rathe nicht zweifelhaft war, übte doch auch der König den stärksten Einfluß darauf.

So sehr sich nun die Geschäfte durch die ständische Entwicklung vermehrten, so trat doch andererseits auch wieder eine Abzweigung des Kanzleramtes ein, indem der König den Gebrauch seines Privatsiegels einem anderen Beamten anvertraute. Dieser Privatsiegelbewahrer wurde später ebenfalls Mitglied des Rathes und sein Amt wurde ebenfalls ein Reichsamt, welches neben dem Reichskanzleramte bestand. Ein vom Rathe völlig unabhängiger Gebrauch der Siegel des Staates oder des Königs war durch die ständische Entwicklung allmählich ganz ausgeschlossen worden. Das englische Kanzleramt war in seiner Entwicklung nicht so heftigen Schwankungen unterworfen, wie das französische, aber es bog auch nicht so völlig auf die ständische Seite hin aus, wie das deutsche. Das französische Kanzleramt nahm eine Zeit lang eine für die Monarchie gefährliche Stellung ein, und unterlag schließlich dem absoluten Willen des Königthums. Der englische Kanzler blieb ein Beamter des Königs, aber er hatte immer seinen Schwerpunkt im Rathe, dessen parlamentarische Entwicklung auch die Stellung des Kanzlers in der Verfassung befestigte. In Deutschland dagegen war das oberste Amt des Kanzlers ebenfalls ständischer Natur, aber es nahm einen ganz für sich bestehenden Raum in der Verfassung ein. Das Erzkanzleramt war ein mächtiger Faktor für sich, aber es hatte keine Beziehung zur Krone und keinen Einfluß auf das Oberhaupt des Reiches. Jenes Zusammenwirken verfassungsmäßiger Aemter, wie es die Geschichte Englands im großen und ganzen zeigt, fehlte der deutschen Staatsentwicklung nur zu sehr, und so kam es auch nie zu einer rettenden That, durch welche Stände und Kaiser, Beamte und Krone zu einer stetigen gemeinsamen Wirksamkeit hätten gelangen können. Doch zeigt die Geschichte des deutschen Reiches noch manche

Versuche, um eine lebensfähige Form zu schaffen und die Verfassung auf wirksamere Grundlagen zu stellen.

Die deutsche Reichskanzlei hatte das große Verdienst, die Initiative hiezu ergriffen zu haben. Es waren auch im 15. Jahrhunderte die Erzkanzler von Mainz, welche sich an die Spitze der Bewegung stellten, um dem Kaiser Friedrich III., dann dem Könige Maximilian die neue Organisation des Reiches abzuringen. Man kennt die Thätigkeit des Erzbischofs Berthold von Henneberg. Was damals an dringendsten Reformen in's Leben geführt wurde, reichte nicht entfernt an das heran, was beabsichtigt war und noth gethan hätte. Aber es war nicht die Schuld des Erzbischofs von Mainz, daß der Verfassungsbau unvollendet blieb. Was dieser vielmehr auf den Reichstagen der letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts ins Auge gefaßt, eine bestimmte Form für das nun doch einmal vorhandene reichsständische Uebergewicht, scheiterte hauptsächlich an dem Oberhaupte des Reiches; und das Wenige, was wirklich zu Stande gebracht wurde, reichte für die Gründung einer dauernden in sich ruhenden Reichsgewalt nicht aus. Vor allem war das aus den Ständen zu bildende Reichsregiment, welches den Keim einer constitutionellen Executive hätte bilden können, weder unter Maximilian noch unter Karl V. haltbar, und so wucherte denn der föderative Gedanke in der Ausdehnung des Territorialrechts bis zur vollen Souveränetät unaufhaltsam und ohne Gegengewicht einer starken Centralgewalt fort.

Doch erhielt, von den Justizinstitutionen ganz abgesehen, das Reich immerhin eine ständigere Regierungsform durch die regelmäßige Thätigkeit der Reichstage, auf denen auch der eigentliche Platz einer großen und ausgebreiteten Wirksamkeit des deutschen Erzkanzleramtes blieb.

Die Geschichte der Reichstage theilt sich in zwei Epochen. In der ersten, die bis zum Jahre 1663 dauerte, versammelte sich der Reichstag auf jedesmalige kaiserliche Berufung von Session zu Session, und an verschiedenen Orten des Reiches, wobei man sich streng an die Reichsstädte gebunden erachtete. Seit Karl V. ließen sich die Reichsstände jedoch in den Wahlcapitulationen versprechen, daß keine Reichsversammlung außerhalb Deutschlands stattfinden sollte, ein geographischer Begriff, der freilich sehr unklar war, aber im engeren Sinne immer nur auf das Gebiet der fränkischen und schwäbischen Reichsstädte bezogen wurde. Die goldene Bulle be-

stimmte noch überdies, daß der erste Reichstag, den jeder Kaiser halten sollte, in Nürnberg stattfinden müßte. Im übrigen war die Wahl des Ortes an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden, und die Verhandlungen darüber gingen in der Regel durch die Hand des Erzkanzlers, dessen Zustimmung in den Ausschreiben ohnehin durch den Gebrauch des Siegels ausgedrückt war, unter welchem die Berufung des Reichstages erfolgte. In späterer Zeit reichte indeß ein allgemeines Ausschreiben des Reichstages nicht hin, es verlangte das zunehmende Reichsceremoniell die besondere Einladung jedes Reichsstandes. Vertretung der Stände sowohl, wie des Kaisers durch Botschafter war schon seit langer Zeit in Gebrauch gekommen, es wäre aber sehr schwer, einen bestimmten Anfangspunkt dieser in ihrer Tragweite anfänglich kaum geahnten Uebung zu bezeichnen.

Eben diese Stellvertretung der Reichsstände durch Bevollmächtigte machte dann den immerwährenden Regensburger Reichstag möglich, welcher seit 1663 tagte und auch das alte Reich zu begraben den Beruf hatte. Wenn die souverän gewordenen Fürsten es unter ihrer Würde fanden, die Angelegenheiten des Reiches gleich ihren Vorfahren persönlich zu besorgen, so konnte man freilich hierin nur zu deutlich den Maßstab für das erblicken, wofür man Reich und Reichsangelegenheiten anzusehen begann. Zu Hause regierte man in möglichst persönlicher Weise und mit allem Prunke, für das Reich instruirte man bloß. In der That eine Veränderung ohne Gleichen! Man denke sich, was aus dem englischen Oberhause geworden wäre, wenn die Lords das Recht der Stellvertretung gehabt hätten und doch war mancher Fürst, der sich in Regensburg vertreten ließ, kein englischer Lord, weder an Besitz, noch an Autorität.

In dieser zweiten Epoche wurden alle Reichsgeschäfte durch Bevollmächtigte besorgt, auch der Erzkanzler that nichts mehr selbst, sondern hatte seinen Stellvertreter auf dem Reichstage, der aber wieder nicht etwa zu verwechseln war mit dem Reichsvicekanzler, der vielmehr gewissermaßen auch seinerseits wieder einen Stellvertreter in dem kaiserlichen Principalkommissarius hatte. Auf solche Weise war Stellvertretung über Stellvertretung das charakteristische Merkmal der Reichsgeschäftsführung geworden. Man weiß, wie die Folgen davon sich in der sprichwörtlichen Verschleppung der Reichstagsbeschlüsse geltend machten. Wir haben jedoch nicht dieser Seite der staatsrechtlichen Entwicklung unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, vielmehr wollen wir die Stellung von Mainz näher beleuchten. Zu

bemerken sei nur gestattet, daß die Verknöcherung einer von Mainz einstens groß und kühn in's Auge gefaßten reichsständischen Institution dem Erzkanzleramte nicht zur Last fällt, sondern ihre Gründe in weit allgemeineren persönlichen und sachlichen Verhältnissen findet. Nach der regen von den Ständen eifrig mitgemachten Reichstagsthätigkeit unter Kaiser Maximilian, von der ein gewisses Mißbehagen über den geringen Erfolg zurückgeblieben war, hatte man sich von Karl V. in der Wahlcapitulation versprechen lassen, daß er die Stände des Reiches nicht ohne Noth zu Reichsversammlungen nöthigen wolle. Hierauf aber hatten die Religionsangelegenheiten die angestrengte Thätigkeit der Reichsstände in unmittelbarster und persönlichster Weise erfordert, ohne daß man zu einer andern als äußerlichen Verständigung gelangt wäre, und ohne daß dasjenige gerade der Reichsgesetzgebung hätte gerettet werden können, was den wesentlichsten Gedankeninhalt der Nation ausmachte. Das streng protestantische wie das streng katholische Interesse wendete sich mehr und mehr von den reichsständischen Gesammtversammlungen ab. Unter Rudolf II. beklagte man sich schon über die Vernachlässigung der Reichstage von Seite der kaiserlichen Regierung. Unter Ferdinand II. ist kein einziger Reichstag gehalten worden, und Ferdinand III. berief erst fünf Jahre nach dem westphälischen Frieden die ordentliche Reichsversammlung, welche zum ersten Male den Charakter einer reinen Gesandtenconferenz an sich trug. Der Reichstag, den Leopold I. am 8. Februar 1662 nach Regensburg endlich berief, gestaltete sich unwillkürlich zu jener thatenlosen Berathungs- und Verhandlungsmaschine ohne Ende.

Die juristische Stellung des Erzkanzleramtes auf dem Reichstage wurde im übrigen durch den Umstand, daß die Sitzungen nicht mehr abgebrochen wurden, keineswegs verändert. Es wurden nur die Funktionen, welche der Mainzer Erzkanzler sonst persönlich ausübte, durch den Mainzer Bevollmächtigten vollzogen. Das wichtigste Amt, das nun den Erzkanzlern auf dem Reichstage zufiel, war das des Direktoriums. Der jedesmalige Erzkanzler führte dieses Amt mit voller Selbständigkeit und ohne daß er dabei an Instructionen von Seite des Kaisers gebunden gewesen wäre. In die Wahlcapitulationen seit Karl V. wurde wiederholt die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß der Kaiser dem Erzkanzler des Reiches in der Führung seines wichtigen Reichstagsamtes keinerlei Hindernisse in den Weg legen dürfe. Die Direktorialgewalt ist lediglich dem Reichs-

tage verantwortlich. Was der Kaiser an den Reichstag zu bringen hat, geht durch die Hände des Mainzischen Direktoriums; von diesem wird es dem Reichstage vorgelegt. Ebenso gehen alle Schreiben, welche von auswärtigen Mächten oder von einzelnen Reichsständen an die Reichsversammlung gerichtet werden, an das Direktorium. Es besorgt den gesammten Geschäftsgang des Reichstages mittelst seiner Kanzlei. Auch ist es das Direktorium, welches die Sitzungen einberuft, und die Tagesordnungen bestimmt. Doch ist es, wenn auch durch keine geschriebene Geschäftsordnung, so doch durch Gewohnheit verpflichtet, jeden Gegenstand vor die Stände zu bringen. In der späteren Zeit, da die Reichswürdenträger nicht mehr selbst erschienen, wurde der Direktorialgesandte durch den kaiserlichen Prinzipalcommissar bei der Reichsversammlung legitimirt, nahm aber seinerseits die Creditive aller Gesandten der Reichsstände entgegen. Das Ceremoniell, welches bekanntlich nirgends eine größere Ausbildung erfahren als in Regensburg, schrieb genau vor, durch wen und auf welche Weise diese Funktionen zu vollziehen seien.

Daß diese Formalitäten eines pedantischen Zeitalters zu endlosen, uns heute völlig unbegreiflichen Streitigkeiten häufigen Anlaß gaben, ist nur zu bekannt, und die Staatslehrer des vorigen Jahrhunderts verzeichneten diese Vorfälle mit größter Gewissenhaftigkeit und betrachteten es als ernsthafte Aufgabe der Wissenschaft, Mittel an die Hand zu geben, um diesen Conflicten zu steuern. Viel bedenklicher für die Verfassung als die Ceremoniellstreitigkeiten, war jedoch, daß der kurfürstlich mainzische Direktorialgesandte selten so gestellt war, um unabhängig sein zu können. Größtentheils lebte er von dem Gehalte, welches ihm nicht der Kurfürst von Mainz, sondern der Kaiser bezahlte, ein Umstand, der den Clauseln aller Wahlcapitulationen in schlimmster Weise die Spitzen abbrach. Bedenkt man nun ferner, daß das confessionelle Interesse des Erzkanzlers von Mainz mit dem der kaiserlichen Regierung zusammenfiel, und daß die kaiserliche Politik in dieser Richtung von Seite des Mainzers jeder Geneigtheit versichert war, die reichsständischen Interessen zu opfern, sobald es sich um einen Schachzug gegen die protestantischen Fürsten handelte, — so wird man so ziemlich die wesentlichsten Elemente des Verfalls bezeichnet haben, welchem der Reichstag so gut wie das Kanzleramt seit dem westphälischen Frieden unaufhaltsam anheimgegeben waren.

Dieser Parteistandpunkt des Erzkanzleramtes mußte aber um so verderblicher wirken, als der Mainzer Erzbischof nicht nur das Direktorium über den gesammten Reichstag, sondern gleichzeitig auch im kurfürstlichen Collegium besaß. Die Stellung des Kurfürsten von Mainz hatte in dieser Körperschaft indeß einen durchaus collegialen Charakter, wie sich dies durch die volle Gleichberechtigung der Kurfürsten von selbst ergab. Die Geschäfte wurden von dem Mainzer Erzkanzler und seit der Zeit des immerwährenden Reichstages von dem Direktorial-Gesandten geführt; er stellte die Proposition und entwarf das Conclusum. Das Uebergewicht, welches der Erzkanzler über alle übrigen Reichsstände auf dem Reichstage besaß, beruhte auf der Vereinigung der Präsidialgeschäfte, sowohl bei den allgemeinen Versammlungen, als auch bei der wichtigsten und vornehmsten Curie des Reichstages. Wäre nicht das Reich durch die Zersplitterung der Gesetzgebung an die einzelnen Territorien in seiner Wirksamkeit überhaupt gelähmt gewesen, so hätten die ständischen Institutionen als solche, wie sie in den Ideen des 13. und 16. Jahrhunderts lagen, keineswegs ein so jammervolles Ende verdient. Die gesammte Gliederung und Form der Regierung war es denn auch, welche bis an das Ende des Reiches zahlreiche und aufrichtige Bewunderer fand. Es waren nicht die schlechtesten, jedenfalls die gelehrtesten Männer Deutschlands, welche immer wieder die Verfassung des Reiches als das Vollkommenste priesen, was die Staatskunst hervorgebracht hätte. Wenige Jahre vor der Auflösung des Reiches findet man die begeistertsten Lobschriften auf den deutschen Reichstag. Ja die Staatsrechtslehrer des letzten Jahrhunderts waren so sehr erfüllt von den Formen einer in ihrer Entwicklung folgerichtigen Verfassung, daß ihnen das richtige Urtheil über den darin waltenden Geist gewissermaßen abhanden gekommen war. Im Staatsleben entscheidet aber die Fähigkeit der nöthigen Machtentwicklung über den Werth einer politischen Form, und die kunstvollste Maschine ist unbrauchbar, wenn sie nicht die für den Staat nöthigen materiellen Kräfte zu erzeugen im Stande ist. Man ergötzte sich im vorigen Jahrhundert an dem durch die Jahrhunderte hervorgebrachten Bau der Verfassung und bemerkte kaum, daß dieselbe allen Dienst versagte, wenn es galt, für die Aufgaben der Nation und des Reiches einzustehen.

In der Geschichte des Kanzleramtes spiegelt sich gewissermaßen die Verfassungsentwicklung selbst ab. Berufen, die Verwaltung

des Reiches zu führen, trennte sich das Amt im Laufe der Zeit von allen wirksamen Faktoren des Staatslebens gleichsam los. Es löste seine Beziehungen zur Krone bis auf einen lediglich äußerlichen durch die Person des Reichsvicekanzlers höchst unvollkommen vermittelten Zusammenhang und wurde zu einer rein ständischen Institution. Die Reichsstände selbst aber unterbanden dieser wiederum die Lebensadern, indem sie dem Reich alle Kräfte entzogen, um die Territorien mächtig zu machen. So war denn der Reichstag, welcher den Mittelpunkt der kanzlerischen Thätigkeit bildete, ein in der Luft schwebendes Gebilde. Außerhalb der ständischen Corporationen beschränkten sich die gesammten Funktionen des Erzkanzlers auf die Ernennung des den Kaiser berathenden Vicekanzlers, der aber wieder seinerseits weder den Ständen noch dem Kaiser gegenüber eine kräftige, das Reich fördernde Gewalt besaß.

In der That, es regt in eigenthümlicher Weise das Nachdenken an, wenn man sieht, daß das neue deutsche Kaiserthum sofort auch wieder zu dem alten Namen der Reichskanzlei griff, um die höchste Behörde des Reiches zu bezeichnen. Aber glücklicherweise hat das neue Reichskanzleramt nur sehr wenig mit dem alten gemein, und was diesem an politischer Kraft gebrach, das besitzt jenes in Hülle und Fülle. Es ist jedoch ein aus tiefem historischen Bewußtsein entsprungenes Ereigniß, daß mit dem deutschen Kaiserthum das deutsche Reichskanzleramt sofort wieder ins Leben treten sollte. Wenn es eine noch nicht lange begrabene Epoche gab, wo man sich einen wohlgeordneten Staat gar nicht ohne eine entsprechende Menge von Ressort-Ministern und einen verantwortlichen Minister-Präsidenten denken konnte, und wenn das deutsche Parlament des Jahres 1848 sofort zu einem Reichsministerium griff, so zeigt die Erinnerung an den alten Namen der tausendjährigen Reichskanzlei, daß man heute den geschichtlichen Traditionen einen sinnvolleren Einfluß auf die Neubildung des deutschen Staates gestattet. Allerdings lag es nahe genug, aus dem norddeutschen Bundeskanzleramte in die Bezeichnung des Reichskanzleramtes überzugehen, aber schon im Jahre 1867 war die Gründung eines Kanzleramtes nichts bloß willkürliches. Aus dem alten deutschen Reiche hat sich in das neue noch immer so viel föderatives Element geflüchtet, daß die gewöhnliche Schablone des ministeriellen Constitutionalismus nicht anwendbar war. Und zugleich ist nicht zu verkennen, daß eben im Hinblick auf das alte deutsche Reich der Name des Reichskanzlers dem Amte ein ungleich

schwereres Gewicht verlieh. Der alte Reichskanzler, davon lebt noch eine Erinnerung in unserer Zeit, war kein bloßer Beamter in dem gewöhnlichen Sinne des constitutionellen Staates, sondern ein den übrigen hohen Verbündeten gleichgestellter Fürst. Man hätte keinen Namen für ein Reichsamt wählen können, welcher die hohe Stellung desselben besser und rascher bezeichnet, als den des Reichskanzleramtes, dessen tausendjährige Geschichte mahnend zu den Trägern der neu geschaffenen von alten Fehlern gereinigten, aber doch den alten Glanz behauptenden Würde sprechen wird. Wenn ein englischer Gelehrter eine Geschichte des großen Staatssiegels schreiben und deutlich genug auf die nothwendigen Reformen, welcher das Amt bedürfe, hinweisen konnte, so sind wir in Deutschland so glücklich, die Reform zu besitzen, wenn es auch an einer vollständigen Geschichte des Reichskanzleramtes fehlt.

Der geistlich mittelalterliche Charakter des alten Kanzleramtes ließ sich bei der hochconservativen Richtung des alten deutschen Reiches nicht im Wege stetiger Entwicklung beseitigen, die Reichsformen mußten in Deutschland ganz zu Grunde gehen, bevor der neue Bau möglich war. Wenn es aber im 15. Artikel der Verfassung des deutschen Reiches heißt: „Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu", so ist damit der Umkreis der Pflichten in völlig analoger Weise bestimmt, wie wir ihn im deutschen Reiche gefunden haben, und wie er spezifisch für Deutschland zum Unterschiede der französischen und englischen Reichskanzlei erschien. Am deutschen Reichskanzleramte ist also das Charakteristische geblieben, daß es den Mittelpunkt seiner Stellung und Thätigkeit im Bundesrathe hat.

Wenn man dagegen den Umfang der Rechte des heutigen Kanzleramtes mit dem der früheren Epochen vergleicht, so ist durch die Bestimmung, daß der Kaiser den Reichskanzler zu ernennen habe, die wesentlichste Beschränkung des Instituts deutlich genug gezeigt. Indem die monarchische Gewalt ihre für den Staat nothwendigen Gerechtsame auch dem Kanzleramte gegenüber behauptet, hat die neue Verfassung jene Lücke ausgefüllt, an der das alte Reich krankte in welchem der Kaiser durch die selbsteigene Macht des Erzkanzlers, durch dessen geistliche Stellung u. s. w. in den wesentlichsten Dingen weniger beschränkt, als zur Unthätigkeit verurtheilt war. Die Beschränkung der monarchischen Willkür ist dagegen in der neuen Reichsverfassung durch den 17. Artikel vorgesehen, welcher die

kanzlerische Gegenzeichnung zur Giltigkeit der kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen fordert und die Verantwortlichkeit dem Reichskanzler zuweist. Man findet hier eine durch die Zeit und die fortgeschrittene politische Einsicht in seltener Weise herbeigeführte Lösung gerade aller jener Schwierigkeiten, welche das alte Reich an frischer und freier Entwicklung hinderten, während die fruchtbare Seite des deutschen Erzkanzleramtes, seine unmittelbare Berührung mit dem Kurfürstencollegium und Reichstage, seine ständische Stellung, auch der heutigen Verfassung eigen blieb. Differenzen, wie sie sich aus der Theilung der Aufgaben der Reichskanzlei zwischen dem Erzkanzler und dem Reichsvicekanzler ergeben hatten, können heute nicht mehr vorkommen, da die beiden Funktionen, die des Erzkanzlers, wie die des den Kaiser umgebenden Vicekanzlers, in einer Hand vereinigt sind. Brachte es dagegen im alten Reiche gewisse Vortheile, daß der oberste Kanzler den Bundesfürsten im Range voranging, so gestattet die jetzige Bundesverfassung, welche die persönliche Theilnahme der Bundesfürsten ausschließt, von dieser Rangfrage abzusehen, aber wünschenswerth wird es nach den Erfahrungen unserer Geschichte immer sein, daß der Reichskanzler auch seinem Range nach in einem monarchisch so vielgestaltigen Staate, wie Deutschland auch jetzt noch ist, eine möglichst hohe Stellung einnehme.

Papstwahl und Kaiserthum.*)

(1873.)

Wenn es eine Macht in Europa gibt, für deren politische Thätigkeit die eigene Geschichte maßgebend ist, so darf man dies von der römischen Curie behaupten. Auch ihre Gegner sind an eine Reihe historischer Betrachtungen gewiesen, wenn sie die Schritte des römischen Papstthums richtig beurtheilen oder bekämpfen wollen. Ueberall ruht die Stärke und Sicherheit der apostolischen Macht auf der ungemein festen Tradition und der verwickelten juristischen Basis ihrer Politik. Sie hat sich stets auf eine eigenartige, ganz besondere Stellung gegenüber dem Staate berufen, und dabei den größten Einfluß auf den Staat geübt. Sie hat ein eigenthümliches, in sich beruhendes Recht ausgebildet und diesem dann wieder im Völker- und Staatsrecht Geltung verschafft. Und dabei ist es doch nie zu einer vollkommenen rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Staate gekommen. Wer die Geschichte des Papstthums verfolgt und die große Elasticität seiner Doctrinen, die Unsicherheit der Quellen und die Consequenz in der Durchführung gewonnener Sätze beachtet, dem erscheint es, daß das Verhältniß von Staat und Kirche, wie mit Absicht, eine offene Frage bleibt und daß es der Kampf selbst ist, der das Wesen der kirchenrechtlichen Anschauung von den Grenzen der beiden Gewalten bezeichnet.

*) Eine erweiterte Bearbeitung dieser Abhandlung mit allen Quellenbeweisen und einer Reihe von selbständigen Untersuchungen habe ich in dem Buche gegeben, welches den gleichen Titel führt; Berlin 1874, Georg Reimer. Auf dieses Werk glaube ich mich ein für allemal wegen der etwa erwünschten Nachweisungen beziehen zu dürfen.

Fast ohne Ausnahme ist jedes der Jahrhunderte von Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche erfüllt, und in den manigfaltigsten Formen tritt derselbe Gegensatz in steter Wiederholung auf, so daß man die gleiche Erscheinung, nur mit wechselnden Formen, vor sich zu haben meint. Obgleich die heutige Politik nicht mehr von Belehnung mit Ring und Stab handelt, so nennen unsere Lippen bei ähnlichem Anlaß doch gleichsam mechanisch Canossa und Heinrich IV. Das Wesen des Kampfes ist gleich geblieben, und für die Gleichartigkeit der Ansprüche, welche heute aus dem Recht der Kirche abgeleitet werden, ist bezeichnend, daß kein Staatsmann Behauptungen, die sich auf Decrete Gregor's VII. oder Innocenz' III. berufen, zu erwägen und zu widerlegen sich für enthoben halten kann, während man den Ernst von Forderungen mit Recht bezweifelte, welche eine Macht auf Grund von Staatsacten Karl's des Großen oder Ludwig's IX. erheben würde.

Staatsrecht und Kirchenrecht stehen sich noch heute in derselben Weise gegenüber wie vor tausend Jahren, und die Lösung dieser Beziehungen erfordert tiefere Rücksicht auf das historische Verhältniß beider Sphären der Macht. Es ist hier nicht der Ort, auf die Versuche einzugehen, welche vornehmlich das letzte Jahrhundert machte, die schwierige Frage radical zu lösen. Doch dürfen wir wohl bemerken, daß sich der starre Absolutismus und die demokratisch-formale Lehre von der freien Kirche im freien Staate in den Resultaten im Grunde ähnlich waren. Die Gesetzgebung, welche das canonische Recht einfach negirte, konnte doch nirgend verhindern, daß ein großer Theil desselben durch Seitenthüren eindrang, und in dem freien Staate ist das Staatsrecht dem der Kirche im offenen Kampfe erlegen.

Ebenso hat auch die Veränderung, welche der weltliche Besitz des Papstes erfahren, so gut wie gar keinen Einfluß auf das Verhältniß von Staat und Kirche geübt. Wenn man sich noch vor Kurzem der Täuschung hingab, daß das Zusammenbrechen der weltlichen Macht auch die Stärke und Sicherheit der absoluten Kirchenregierung, gegenüber dem Staate und weltlichem Rechte, ermäßigen oder vernichten werde, so beweist der heutige vorliegende Kampf, daß es sich um unveränderliche schwarze Punkte handle, mag der oberste Priester seine Macht von einem kleinen oder kleinsten Territorium der Erde ausüben. Der Sitz der Krankheit, welche das moderne Staatsrecht mit den verschiedensten Methoden noch nicht

zu heilen vermochte, scheint tiefer zu liegen, und ein Blick in den historischen Gang der römischen Weltmacht wird daher immer wieder seine Berechtigung haben.

Bezeichnend für die ungeschwächte Bedeutung des Pontificats ist der Umstand, daß fast alle Mächte Europa's an der bevorstehenden Papstwahl ein kaum geahntes Interesse nehmen. Die Papstwahlen von 70 Jahren vermöchte man sämmtlich als ruhige und unschuldige Ereignisse zu bezeichnen gegenüber der Spannung und Erregung, mit welcher der kommenden entgegengesehen wird. Was ist der Grund hievon? vermag der „Gefangene Italiens" das siegreiche Deutschland und das gedemüthigte Frankreich so gleichermaßen zu beunruhigen? — Von Jahrhundert zu Jahrhundert ist mit der steigenden Macht des römischen Oberpriesters Wunsch und Nothwendigkeit einer Einflußnahme auf seine Wahl von Seite der weltlichen Mächte gestiegen. Es ist nur eine natürliche Folge, wenn in dem Momente, wo dem Papste eine noch ausgedehntere Gewalt übertragen und die Summe der kirchenrechtlichen Prätentionen in der Unfehlbarkeit gezogen wurde, die Sorge der Staaten um ihre inneren Angelegenheiten einen strengeren Blick auf die vaticanischen Ereignisse fordert. Die Rechte der Kirchen und Bischöfe sind durch die kirchenrechtliche Zauberformel in immer ausgedehnterem Maße auf den päpstlichen Stuhl übergegangen. Jegliches selbständige Leben katholischer Gemeinden ist bis auf die Knochen vom römischen Primate ausgesogen worden. Die eherne Consequenz des Kirchenrechts stellt den katholischen Menschen unter die unmittelbare Bevormundung der päpstlichen Macht. Mag man die gegenwärtig geltende Lehre und Definition vom Primat als eine Ausgeburt der Doctrin, oder als die Krönung des Gebäudes betrachten, gewiß ist nur, daß ein neuer Hebel an die inneren Angelegenheiten jedes einzelnen Staates, in welchem katholische Menschen leben, gesetzt worden ist. Der Papst mit seinen Satzungen hat sich über — wenn man will, außer die gesammte Staatenwelt gestellt und erklärt, daß er auf seinem Boden nur Freiheit wolle. Aber die Wirklichkeit der Dinge lehrt, daß es der Staat nicht mit einer fremden Macht, sondern mit den eigenen inneren Angelegenheiten zu thun habe. Dieses Papstthum wird niemand für eine auswärtige Potenz betrachten, wenn er sieht, daß der Papst überall ist und in jeder Dorfkirche sich geltend macht. Sollen nun die Staaten abwarten, bis der entfesselte Strom in's Haus eingedrungen ist,

muß es nicht als das nützlichere erscheinen, hinauf zur Quelle zu gehen und die kleine Oeffnung zu verstopfen? Wie oft sind die deutschen Kaiser mit der guten Absicht, das letztere zu erreichen, über die Alpen gestiegen und haben die schlimme und der nationalen Entwicklung nur zu oft schädliche Heerfahrt nicht gescheut, um sich im Centrum der Welt solcher Menschen zu versichern, die nur sanft fließendes Wasser in die Länder herablassen sollten. Später zog und konnte man nicht mehr nach Rom ziehen, und die Diplomatie mußte allein mit den Nymphen der heiligen Quelle ihr Glück versuchen, damit es der tückischen Gottheit nicht etwa gefalle, bald da bald dort die Länder zu überschwemmen. Sind die Staaten Europa's nicht heute noch genau in demselben Falle wie die alten Kaiser? Werden sie nicht genöthigt sein, dieselben Erwägungen zu machen, wenn der neue Papst gewählt wird, wie man sie schon am Hofe Karl's des Großen angestellt hat? Wer heute den unbotmäßigen, organisirten, an Mitteln reichen, gewaltigen Clerus in den verschiedensten Staaten Europa's, und besonders in Deutschland, zum Kampfe gerüstet sieht, dem kann es wohl nicht schwer sein, zu begreifen, warum die alten Kaiser zuweilen nach Rom gingen, um dort lieber den Einen, als in Deutschland ein paar Dutzend Bischöfe, aus dem Sattel zu heben. Und wenn man heute in Deutschland durch einen glücklichen Griff in die Wahl des nächsten Papstes die Opposition im Lande zu brechen vermöchte, wer könnte es verantworten, an der Quelle müßig gewesen zu sein? — die großen politischen Gegensätze in der Welt bieten zu allen Zeiten Analogien, die man nicht wörtlich zu verstehen hat, die aber das Verständniß der Lage jedesmal erleichtern. Das moderne Kaiserthum ist kein römisches Kaiserthum. Italien so gut wie Deutschland haben eine mächtig verschiedene Grundlage ihrer staatlichen Existenz und ihrer welthistorischen Berechtigung erlangt, allein in ihrem Verhältniß zur Kirche ist Vieles gleich geblieben oder regt zur Vergleichung an.

Daß sich bei dem bestehenden Kampfe zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt die Aufmerksamkeit der praktischen Politik durchaus der Papstwahl zulenkt, und daß man die Frage, ob und welche Lösung der Streit zwischen „canonischem Recht und Staats-Recht" erfahren könne und werde, durchaus in Zusamenhang mit der Wahl des Papstes bringt, ist sehr erklärlich und wohl begründet. Allgemein betrachtet, kommen bei dem Wechsel der Pontificate sachliche und persönliche Fragen in Betracht, und zu allen Zeiten haben die

Staatsmänner verschiedene Antworten darauf gegeben, ob sie dieser oder jener im entscheidenden Augenblicke größeres Gewicht beizulegen hätten. Man könnte ebenso viele bedeutende Männer nennen, welche sich der Hoffnung hingaben, durch rein persönliche Beziehungen den Frieden zwischen Staat und Kirche zu sichern, als es nicht schwer wäre, Fälle zu nennen, wo hervorragende Politiker alter und neuer Tage durch rein sachliche Mittel sich behaupten mochten. In der Natur der Sache lag es begründet, daß die Diplomatie zu allen Zeiten als einen Triumph betrachtete, auf die Wahl eines persönlich befreundeten und wohlgeneigten Hauptes der katholischen Kirche hinwirken zu können. In Wahrheit aber wird der Kenner der Papstgeschichte sehr geneigt sein, der Personenfrage nicht die Bedeutung beizumessen, die der Politiker nach Analogie sonstiger Verhältnisse des Lebens bei derselben vorauszusetzen pflegt. Nicht als ob die Geschichte zwischen den persönlichen Eigenschaften und Anschauungen der Päpste, zwischen ihren individuellen Charakterzügen, geringere Unterschiede bemerken ließe, als bei Königen und Fürsten der Fall ist. Wem treten nicht vielmehr bei der Erinnerung an diese reiche hochbewegte Papstgeschichte nur scharfgeschnittene, markirte Gestalten in voller Lebendigkeit vor das innere Auge? Persönlichkeiten von lasterhafter Größe in den Zeiten der Marozia und der Renaissance, Herrschernaturen von imposanter Willensstärke im Ansturm gegen die alte deutsche Kaisermacht, staatskluge, schlaue Diplomaten der Reformationsepoche, Organisationstalente und Meister der Verwaltung, Mönchsgestalten und Einsiedler, Gelehrte und Doctrinäre, Fanatiker des Glaubens neben heidnischgearteten Philosophen, schlichte einfache Männer mit einem Zuge der Ermattung und Märtyrer der Ueberzeugung, — alle nur immer möglichen Schattirungen des Charakters sind hier vertreten. Keine andere Regentenreihe hat eine gleiche Mannigfaltigkeit aufzuweisen. Und dennoch muß man von den 262 Papstregierungen sagen, daß sie in einer Richtung eine erstaunliche Verwandtschaft und Aehnlichkeit zeigen, und diese liegt gerade in ihrem Verhältniß zu den weltlichen Mächten, zum Staate überhaupt. Mit wenigen Ausnahmen behandeln sie die großen Fragen von Staat und Kirche nach wesentlich gleichen Gesichtspunkten. In ihrem Verhalten gegen die Staatsgewalt mögen die einen gemäßigtere, die andern gewaltsamere Ansprüche erhoben haben, die Prinzipien ihrer Politik waren immer dieselben. Manche Zeiträume hindurch scheinen die höchsten

Ideale päpstlicher Stellung fast aus der Welt der Thatsachen verschwunden, aber sie waren jederzeit vorhanden, um bei guter Gelegenheit in den Vordergrund der abendländischen Geschichte zu treten. In diesem Punkte lag eine unverwüstliche Stärke der Tradition, an deren Ausbildung und Verwirklichung die verschiedensten Persönlichkeiten mit gleichem Eifer arbeiteten. War es daher auch manchem Staatsmanne gelungen, nach schwerem Ringen den Papst seines Herzens aus der Wahl hervorgehen zu sehen, dem Recht der Staaten gegenüber galt immer derselbe Codex römischer Macht und Auffassung. An der realen Durchführung des Ideals hatten verschiedene Zeiten den mannigfaltigsten Antheil, aber im Ganzen ist die Stetigkeit der Entwicklung nicht zu verkennen. Immer stärker und geschlossener erhob sich der Geist der Kirche, immer mächtiger erbaute sich von Jahrhundert zu Jahrhundert die Schutzmauer, welche die Päpste ihr Recht nannten. Der einzelne Mensch tritt zurück, das Persönliche verschwindet hinter dem Papste, der immer der Papst bleibt.

Will man die Natur dieser durchgreifendsten politischen Tradition kennen lernen, so muß man sie in ihrer Entwicklung und in den verschiedenen Formen und Zeiten ihrer Erscheinung beobachten.

I. Oberhoheit des Kaiserthums.

Ohne Zweifel prägt sich in der Geschichte der Papstwahlen ein starkes Stück politischer Machtstellung der römischen Curie aus.

Das römische Kaiserthum des Westens und des Ostens anerkannte eine freie Papstwahl niemals. Kein von Volk und Clerus Rom's gewählter Papst konnte ohne Ernennung des Kaisers die Consecration erhalten. Man weiß, wie die Wahlacten am kaiserlichen Hofe von Byzanz geprüft und die Bestätigungen abgewartet werden mußten, bis sich der neue Papst als rechtmäßiger Nachfolger Petrus betrachten durfte. So wenig war die Wahl des römischen Bischofs von der anderer Bischöfe des Reiches verschieden, daß lange Zeit hindurch des Kaisers Beamte zu Ravenna im laufenden Geschäftsgang die Prüfung und Bestätigung der Wahlen Roms besorgten. Allein der römische Hohe Priester lebte in den Traditionen des römischen Staates, der Weltherrschaft des römischen Volkes. Gregor der Große eroberte der ewigen Roma den geistlich-kirchlichen Mittelpunkt, nachdem der politische längst verloren war. Eine neue

Zeit begann. Von der Frage, wie sich die neu erhobenen weltlichen Mächte des Abendlandes staatsrechtlich zur römischen Curie stellten, konnte füglich erst die Rede sein, als der in Rom festgehaltene Begriff des Kaiserthums in der fränkischen Monarchie einen neuen eigenthümlichen Ausdruck erhielt. Die verhängnißvolle Gründung des abendländischen Kaiserthums Karl's des Großen ließ zunächst dem Gedanken Spielraum, daß die Rechte des römischen Reiches, wie sie zuletzt im östlichen Rom aufgefaßt wurden, auch dem Papstthum gegenüber ihre volle Geltung behaupten könnten. Der fränkische König war im Interesse der römischen Kirche zu der großen auf Italien gerichteten Unternehmung geschritten. Schutz gegen die Lombarden, Schutz gegen die Römer selbst sollte die kirchlich befreundete Macht dem obersten Priester bringen; Schutz wurde von diesem beansprucht, und er hat ihn erhalten, aber die Uebertragung des Kaiserthums wurde in Rom zu einer Quelle vergrößerter Macht, und unter dem Titel der Translatio imperii wurde die Gründung des Kaiserthums zu einem wesentlichen Capitel kirchlicher Rechtsansprüche umgestaltet. Mit überraschender Schnelligkeit wurde die Lehre von der Einsetzung des Kaiserthums durch den Papst, von der Verleihung der Krone durch die kirchliche Gewalt, von der Aufgabe des Kaiserthums als kirchlicher Institution entwickelt. Nie hat eine staatsrechtliche Theorie so große praktische Folgen gehabt, niemals ging einem materiellen Kampfe der Mächte eine so scharfe Ausbildung doctrinärer Theorieen und Gegensätze zur Seite.

Von allen anderen Fragen des neuen Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst abgesehen, von allen sonstigen Verwicklungen der Schwertertheorie zu schweigen, — mußte sich zunächst bei den Papstwahlen der Grad und die Höhe der Macht der einen und der andern Institution ermessen lassen. Niemand konnte Kaiser werden ohne die päpstliche Krönung; konnte auch niemand Papst werden ohne die kaiserliche Bestätigung und Genehmigung? — Das Verhältniß, welches die Grundlage für die gesammte staatsrechtliche Entwicklung wurde, konnte nicht ungünstiger und unbeholfener gedacht werden. Wenn man die Thatsachen dieser und der nächsten Jahrhunderte verfolgt, so erhält man den Eindruck, als ob weder die eine noch die andere von beiden Mächten übermäßig bestrebt gewesen wäre, eine klare und bündige Lösung zu bewirken. Es war, wie wenn der Zauberbann der Unklarheit darüber ausgebreitet bleiben sollte, als ob Staat und Kirche in jedem gegebenen Falle

in jedem zeitlichen Augenblicke mehr von der Zukunft als von der Gegenwart zu hoffen hätten, als ob die augenblickliche Transaction, die Auskunftsmittelchen des Moments, der strammen Lösung, der durchgreifenden Feststellung der Zukunft nicht vorgreifen wollten. Wie man sich vergeblich nach Verträgen umsehen würde, die zwischen Leo III. und Karl dem Großen bei dem welthistorischen Ereigniß geschlossen wurden, so erscheinen auch alle späteren Festsetzungen zwischen Kaisern und Päpsten weit mehr als der Ausdruck eines vorübergehenden Bedürfnisses. Die Jurisprudenz als solche konnte sich natürlich beiderseits nicht versagen, immer wieder den Versuch eines Systems zu machen; dem Historiker erschien der gesammte Prozeß vorwiegend als Machtfrage, mehr als viele andere geeignet, in jedem Augenblicke die Geschicklichkeit, Tüchtigkeit und Energie des Staatsmannes zu erproben. Es erscheint unter diesen Umständen auch sehr müßig, die Frage aufzuwerfen, wie der erste fränkische Kaiser sein rechtliches Verhältniß zur Thronbesteigung neuer Päpste aufgefaßt habe. Karl der Große starb, ohne daß eine Papstwahl stattgefunden hätte. Die meisten Menschen werden sich eine Ueberzeugung gebildet haben, was Karl der Große gethan haben würde, und manche seiner Nachfolger mögen in dem festen Glauben an seinen Geist gehandelt haben; Thatsache ist es, daß das öffentliche Recht das Verhältniß von Staat und Kirche in eine auf Jahrhunderte wirkende Bahn geleitet, aber in einem der wesentlichsten Punkte sofort nichts als eine gewaltige Lücke, ein unbeschriebenes Blatt aufzuweisen hatte. Wenige Dezennien nach dem Tode des großen Kaisers erhob sich ein Nicolaus mit den umfassendsten Ansprüchen des kirchenrechtlichen Systemes, und gab es Schriftsteller, wie Florus, welche die unbedingteste Unabhängigkeit der Papstwahl vom Kaiser und jeder weltlichen Autorität als kühn entworfenes Ideal hinstellten. Der frei gewählte Papst herrschte sodann über eine tief im Fleisch der fränkischen Monarchie sitzende Hierarchie, welche der deutsche Kirchenorganisator hundert Jahre zuvor mit unlösbaren Banden an den römischen Stuhl geknüpft hatte. Ein schönes Gemälde, zu dessen Erfindung nur so wenige Striche gehörten, und zu dessen Ausführung die Nachfolger der armen Fischer das glänzende Colorit des Papstkönigthums hinzufügen mochten.

Daß aber der päpstlichen Doctrin gegenüber auch im fränkischen Staate Erinnerungen an die römischen, nun zu Vorfahrern gestempelten Kaiser und ihre Rechte erwacht waren, zeigte die Thron-

besteigung Stephan's IV., der zu seiner Consecration, wie es ein alter Schriftsteller erklärt, gleichsam die Bestätigung Ludwig's des Frommen hinzuthat und die letztere erhielt. Aber gleich die Form, in welcher dies geschah, bewies, daß man in Rom weit entfernt war, die Rechte des alten römischen Kaiserthums des Westens und Ostens erneuern zu wollen. Stephan IV. gab der Bestätigung Ludwig's des Frommen, man möchte sagen einen amicabeln Charakter, beruhigend für die ultramontanen Barbaren, bedeutungslos vom rechtlichen Standpunkt. Spätere deutsche Politik, welche bereits unter den Hammerschlägen der Nachfolger der karolingischen Freunde von Rom seufzte, suchte in der Noth des Kampfes durch manche Erfindung und Fälschung die trostlose Wahrheit zu verhüllen und berief sich auf Verfügungen Hadrian's I. und Stephan's IV., aber weder das angebliche Recht des Kaisers, den römischen Stuhl aus eigener Gewalt zu besetzen, noch die Behauptung, daß die Papstwahl erst durch Gegenwart kaiserlicher Gesandter Rechtskraft erhalte, beruhen auf historisch-beglaubigten Verträgen. Vielmehr ist aller Grund zur Annahme vorhanden, daß Ludwig der Fromme selbst die Hand geboten, um das Papstthum von aller staatlichen Autorität unabhängig zu machen, und daß er eine starke Stütze der unbedingten Wahlfreiheit bot. Denn das Gratianische Decret enthält einen Canon, nach welchem Ludwig der Fromme verordnete, daß sich „weder ein Franke noch ein Longobarde jemals in die Angelegenheiten der Wahl eines römischen Bischofs einmischen dürfte. Auf Liebe und Freundschaft will er einzig das Verhältniß zwischen Kaiserthum und Papstthum begründet sehen." Eine so starke Entäußerung der Staatsgewalt, wie sie hier zu Tage trat, glaubte man häufig nur als eine Fälschung ansehen zu können, und in der That ist der Canon einer Urkunde Ludwig's entlehnt, welche in ihrer vollständigen Gestalt jedenfalls zu den zahlreichen Machwerken der römischen Curie gehört, auf welche immer weitergehende Ansprüche gestützt worden sind. Allein völlig aus der Luft gegriffen waren die reichen Zugeständnisse Ludwig's des Frommen mit nichten, und gerade in Betreff der Wahl gewährte eine kirchenfreundliche Partei des Reiches mit voller Hand, was die Kirche begehrte.

Dennoch versuchten einige der nachfolgenden Karolinger, auf die Besetzung des römischen Stuhles maßgebenden Einfluß zu gewinnen, doch vermochten sie nicht mit ihren Bestrebungen zu einem gesicherten Resultate zu gelangen. Schon war es möglich, die Eingriffe Lothar's

in die Papstwahlen als Acte der Gewalt zu bezeichnen, und in allen, auch in den nicht-italienischen Ländern des Kaisers und seiner Söhne erhoben sich die Anhänger der kirchlichen Doctrin zu Gunsten der Unabhängigkeit des römischen Bischofs. Seine Macht zu stärken schien ebenso sehr ein Interesse von Rheims oder Mainz, daß die Gelehrten bis heute zu streiten vermögen, von welchem der Sprengel der römischen Curie das ausführlichste Rechtsmaterial zur Herstellung absoluter Gewalt zugeführt wurde.

Wie die Dinge übrigens seit Gründung des Kaiserthums standen, trat immer deutlicher zu Tage, daß mit dem bloßen Einfluß auf die Papstwahl überhaupt nicht genug gewonnen war, wenn nicht aus dem Recht der Einsetzung auch das der Absetzung gefolgert werden sollte und konnte. Wie sich denn in der That nicht verkennen läßt, daß eine Prärogative der kaiserlichen Krone, die sich mehr auf die Einführung des Papstes, als auf seine Regierung bezog, ihren zweifelhaften Werth von Anfang an nicht verleugnete. Bei der Wahl Nikolaus' I. war der Einfluß Kaiser Ludwig's II. so sehr maßgebend, daß einige die Legalität des Wahlacts bestritten, weil der Clerus von Rom kaum zum Worte gekommen war. Aber in Nikolaus I. hatte die Staatsgewalt gewiß nicht eine befreundete und fügsame Regierung zu erblicken. Mancherlei Umstände traten hinzu, durch welche eine stetigere Einwirkung des Kaiserthums auf den päpstlichen Stuhl überhaupt schon damals unmöglich wurde. Um die in der Theorie oft bewunderte Einheit der obersten Gewalt zur thatsächlichen Wahrheit zu machen, hätte die Macht des Kaisers in Rom selbst eine größere sein müssen. War es den Kaisern aber nicht möglich, auf das Parteiwesen der ewigen Stadt einen ordnenden Druck auszuüben, und konnten sie dem römischen Bischof den erwarteten Schutz nur in beschränktem Maße gewähren, so sank der Staatsgedanke Karl's des Großen wie überhaupt, so auch besonders für das eben in scharfer Ausbildung befindliche canonische Recht zum wesenlosen Schatten herab. Auch für die gelehrte Arbeit des fleißigen Juristen war es von Bedeutung, daß man gerade in der Zeit das kirchliche Recht am meisten zu sammeln und zu schematisiren begann, wo es an einem starken Staatsbewußtsein in der Welt fehlte, oder wo es eben verloren gegangen war. Der kirchlichen Rechtsentwicklung entschwand gleichsam der hohe Begriff des Staates auch durch die Zeitumstände unter den Fingern, und wenn auch nicht ein eminentes Interesse päpstlicher Herrschaft, so

würde die Epoche der Karolingerherrschaft schon an und für sich erklären, warum in dem Centrum der ältesten und großartigsten Staatsgewalt die Staatsidee sich zur Büttelvorstellung des canonischen Rechts verflachen konnte.

Die Päpste vom Ausgang des neunten und der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts waren indeß weit entfernt, den Abgang einer starken Staatsgewalt als eine Sicherung ihrer Existenz betrachten zu können. Zuweilen wurden Anläufe genommen, das kranke Staatswesen zu stützen, zuweilen sehnte man sich in Rom nach einem starken Kaiser. Ein römisches Concil erinnerte sich im Jahre 898 noch einmal der zur Sicherung der Papstwahlen doch wünschenswerthen kaiserlichen Rechte. Man hielt es für nothwendig, eine Einschränkung der Theilnahme von Volk und Senat an der Papstwahl eintreten zu lassen und suchte zu Gunsten von Bischöfen und Clerus, die nur „mit Berücksichtigung der Wünsche von Senat und Volk" wählen sollten, Rückhalt und Anlehnung bei der Kaisergewalt.

Nachdem Otto I. das Kaiserthum in Rom wiederhergestellt hatte, griff er sofort mit gewaltiger Hand ein. Johann XII. wurde abgesetzt, Leo VIII. folgte als der erste sogenannte „Kaiserpapst" nach. Mit seinem Namen bezeichnete man einen Canon, der selbst von Gratian für wichtig genug gehalten wurde, um in der Sammlung des kirchlichen Rechtes Platz zu finden. Darnach übertrug Leo VIII. in Uebereinstimmung mit der Synode den deutschen Kaisern das Recht der Ernennung der römischen Päpste. Und in der That Otto I. und seine nächsten Nachfolger nahmen bei dem jedesmaligen Pontificatswechsel eine so entscheidende Stellung ein, als wenn sie sich wirklich nach dem Wortlaute jenes Canons gehalten hätten. Der Kaiser bezeichnete den Mann, der auf dem Apostelstuhl sitzen sollte, die Wahl des Volkes und des Clerus von Rom trat vor dem mächtigen Spruche des Herrschers zurück.

Es wäre ein farbenreiches Bild, welches sich seit Otto I. von der Geschichte des römischen Stuhles entwerfen ließe. Denn die gewaltige Machtstellung des Kaisers fand eine ebenso mächtige Opposition, und der Adel Roms gehorchte eben nur so lange, als deutsche Heere in Rom anwesend waren. Nach Leo's VIII. Tode wurde Johann XIII. von dem Kaiser eingesetzt, aber unter Otto II. und Otto III. tobte der Kampf beider Parteien bereits heftiger. Die Schicksale Benedikt's VI., den der gegnerische nachfolgende Hohe-

priester selbst um das Leben brachte, und der Tod Johann's XIV., welchen die Tusculaner-Grafen im Kerker hängen ließen, vermochten nicht, von der gefährlichen Candidatur abzuhalten, und als von der anderen Seite Otto III. seinen Vetter Bruno als Gregor V. auf den päpstlichen Stuhl erhob, so scheute die Gegenpartei auch vor Giftmord nicht zurück, um die Statthalterschaft Christi zu erwerben.

Im Jahre 1033 hatte die tusculanische Partei den zehnjährigen Knaben Benedikt IX. ohne Rücksicht auf die deutsche Kaisermacht zum Papste erhoben. Es war eine wüste Zeit, sagt ein neuerer Geschichtschreiber, wo ein Papst kindischer als Caligula, lasterhaft wie Heliogabalus, der Stellvertreter Christi war. Nach dem Aufstand, der sich gegen ihn erhob und seine Vertreibung zur Folge hatte, wählten die Römer Sylvester III., und nach Benedikt's Zurückberufung wurde durch einen schmählichen Handel, zu welchem sich der verworfene Mann herbeiließ, Gregor VI. mit der Tiara geschmückt, die er durch zwei Jahre unbestritten trug. Aber das Eingreifen Kaiser Heinrich's III. bezeichnete eine neue Epoche für Kirche und kirchliches Leben überhaupt. Indem dieser gewaltige Kaiser die Kirche völlig beherrschte, legte er bekanntlich den Grund zu ihrer Reform. Indem es hier nicht als Aufgabe erscheint, den großen Prozeß, der unter dem Schlagwort der Freiheit der Kirche auf eine unerhörte Priesterrschaft zielte, zu schildern, ist es vielmehr die Frage, wie sich das kaiserliche Recht zu den Pontificatswechseln dieser Uebergangszeit stellte, die hier zu beantworten sein wird.

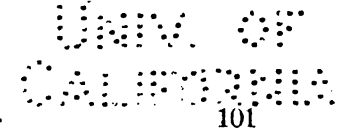
Nach der Absetzung der drei Päpste, Benedikt's, Sylvester's und Gregor's, auf der Synode zu Sutri, ist es der deutsche Clerus, der die verlorene Zucht in der römischen Kirche herzustellen bestimmt schien. Heinrich III., selbst in Rom anwesend, war entschlossen, den Bischof von Bamberg auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Die Verhandlungen hierüber, welche mit etwas rednerischem Schwulst von zweifelhaftem Werthe überliefert sind, lassen nur soviel erkennen, daß es noch immer zwei Potenzen waren, welche bei Papstwahlen in Betracht kamen. Von einem rechtlichen Sieg der einen über die andere könnte nicht die Rede sein. Die römische Signorie mit ihrem Einfluß auf die Volkswahl und der Kaiser mit seinem Bestätigungsrecht standen sich noch immer mit gleichen Waffen gegenüber. Heinrich III. wollte dem altrömischen Verhältniß des Hohenpriesters zum römischen Volke nicht Gewalt anthun, und die Senatoren waren noch weiter davon entfernt, dem gewaltigen deutschen Mann, der

ihnen den Fuß auf den Nacken gesetzt, sein auf Karl und Otto die Großen zurückgehendes Ernennungsrecht zu bestreiten. Wenn wir in der von den Senatoren aufbewahrten Rede etwa ein Weisthum zu sehen hätten, so wäre der rechtliche Conflict so gelöst worden, daß die Wahl des Papstes in dem Falle, wo der König in Rom selbst anwesend, von ihm auszugehen habe, in seiner Abwesenheit aber der Patricius als Stellvertreter des Kaisers zu betrachten wäre.

Indeß stimmten hiemit die Modalitäten, welche bei den rasch auf einander folgenden Pontificatswechseln noch während Heinrich's III. eigener Regierung bei der Erhebung der Päpste zu bemerken sind, nicht genau überein. Der Brixener Bischof Poppo wurde von Heinrich in Deutschland selbst für den päpstlichen Stuhl designirt und mit Waffengewalt durch den Markgrafen von Toscana als Damasus II. in Rom eingeführt. Der elsäßische Graf Leo IX. dagegen ließ sich zwar die Ernennung des Kaisers gefallen, aber, indem er an der Seite Hildebrand's als Pilger in Rom einzog, zählte er seinen Regierungsantritt von der wenigstens formell nach alter Weise vollzogenen Wahl der Römer. Also durchlöcherte selbst ein deutscher Papst — ein Ernannter des Kaisers — das schwankende Recht, dessen Aufrechterhaltung die deutsche Monarchie zu erheischen schien, und das mit so wenig Segen für die Krone des Reiches verknüpft war. In ähnlicher Weise scheint auch Victor II. vorgegangen zu sein und sich, nachdem er vom Kaiser ernannt worden war, einer nachträglichen Wahl in Rom versichert zu haben. Irren wir nicht, so lag die Tendenz der streng kirchlichen Richtung schon damals ausgesprochenermaßen darin, das Prinzip der Wahl nicht völlig zu compromittiren, aber bei der augenblicklichen Lage der Dinge das Uebergewicht eines günstig gesinnten Kaisers gegen die Uebergriffe eines unbotmäßigen Laienelementes in Rom nach Kräften zu benützen. Man denkt sich gerne diese in der Zeit liegende Politik der kirchlichen Partei in Hildebrand's gewaltigem Geiste personifizirt. Von ihm soll Leo IX. den Rath erhalten haben, sich durch die erwähnte nachträgliche Wahl vor Gift und Verrath zu sichern. Ihm wird die sorgfältige Conservirung des rechtlichen Einflusses des Kaisers einerseits, und des Wahlprinzips andererseits besonders zugeschrieben. Er gilt als der Meister jenes Schaukelsystems, welches zwischen dem monarchischen Wahlanspruch des Kaisers und dem demokratischen der Weltstadt so lange fortgesetzt worden war, bis der Kampf gegen das Laienelement überhaupt möglich wurde. Hierin liegt die Größe

des Mannes, der als Hildebrand mehr noch wie als Gregor VII. auch Gegner zur Bewunderung hinreißt und immer als Typus des Kampfes kirchlicher und Staatsgewalt gelten wird. In diesen Jahrzehnten der Vorbereitung auf die alles verschlingende Hierarchie imponirt es dem heutigen Geschichtschreiber vielleicht oft mehr als billig, wenn er hier die kaiserliche Politik ohne festgeschlossene Resultate, ohne das Ziel eines bestimmt zu formulirenden Rechtes, die kirchliche Macht dagegen voll feiner Benützung des Moments und voll Klarheit der Zwecke sieht.

Es kann nicht verkannt werden, daß eine Ordnung der kirchlichen Frage in der Richtung Heinrich's III. die nationale Entwicklung Europas, welche, durch den römisch-kirchlichen Kosmopolitismus ohnehin beengt war, in stärkerer Weise bedrohte. Die Regungen der Italiener gegen die kaiserlichen Ansprüche auf die Einsetzung der Pontificate hatten daher einen nationalen Hintergrund, oder waren wenigstens von einem nationalen Instincte eingegeben, für welchen man am kaiserlichen Hofe — vielleicht in Deutschland überhaupt — bei Weitem weniger Verständniß hatte, als in den Kreisen der hochkirchlichen Partei. Wenn man die Wege und Worte Hildebrand's erwägt, so macht man sich von der Ueberzeugung nicht leicht frei, daß dieser italienische Priester, der am Hofe Heinrich's III. und selbst noch nach dessen Tode bei der Kaiserin Agnes und ihren Beamten sich als demüthiger Freund einzuschmeicheln wußte, keinen Augenblick seines Lebens unklar darüber war, daß die kaiserlichen Bäume in Rom ohnehin nicht in den Himmel wachsen würden, und daß man den Schutz der Barbaren sich gefallen lassen könne, um nachher Höheres zu erreichen. Ist es nicht überraschend, wenn man am deutschen Hofe den kleinen, geschäftigen, schlauen italienischen Mönch selber die Einladungen machen sieht, sich in die kirchlichen Dinge Roms einzumischen, zu einer Zeit, wo unzweifelhafte Nachrichten die unbefangenste, rein aus der Sache geflossene Hingebung an Kirche und Kirchliches am deutschen Hofe erkennen lassen? Man möchte sich diese Hingebung vielleicht besser aus dem schlichten und wohlerzogenen Sinn einer vorwiegend soldatischen Natur als aus Voraussetzungen eines starken theologischen Interesses bei Heinrich III. erklären dürfen, für welches keine Beweise vorliegen. War nun dieser Heinrich, wie man die Sache auch drehen und wenden möge, nicht der Getäuschte Hildebrand's und seiner Partei? — Soviel ist gewiß, daß am deutschen Hofe kein Staatsmann vorhanden war,



welcher die kirchliche Frage aus diesem Provisorium heraus in eine abgeschlossene Rechtsstellung zu bringen wußte. Wie die Dinge faktisch lagen, konnte am Ende der Regierung Heinrich's III., während welcher Zeit drei Päpste abgesetzt und vier Päpste ernannt worden sind, niemand sagen, was einfach Rechtens sei in Bezug auf Papstwahl und Pontificatswechsel. Gewiß ein klägliches Resultat großer politischer Anstrengungen einer gewaltigen Kraftepoche der deutschen Nation.

Diese Betrachtung, welche vielleicht nicht genau mit der geläufigen Vorstellung von der Regierung Heinrich's III. stimmt, will indeß nicht unter dem Gesichtspunkte einer bloßen Frage nach Lob und Tadel gefaßt werden. Es müßte vielmehr immer als etwas Bedenkliches gelten, vergangenen Zeiten gegenüber den Ton des Vorwurfs anzustimmen, wenn nicht das Bedürfniß realer Erkenntniß zu solcher Erörterung einlüde. Denn hiebei handelt es sich um den Thatbestand selbst. Niemals wieder ist in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche ein Moment gekommen, wie der unter Heinrich III. Nie wieder vermochte das Kaiserthum eine ähnliche Gewalt über die Papstwahlen auszuüben. Keine zweite Gelegenheit eröffnete sich, die römische Kirche zu einem Institut des Staates umzuwandeln. Eben nur damals konnte die römische Papstwahl in den Rahmen der Bischofswahlen des Reiches überhaupt eingefügt werden. Indem es nicht geschehen und der Staat gleichsam auf halbem Wege stehen geblieben war, kam die Hildebrandinische Weltanschauung an die Tagesordnung. Die Hierarchie, welche lauernd den Gegensatz zwischen Volkswahl und Kaiserwahl beobachtete, hielt sich zum Angriff bereit, um das Laienelement, den Staat, das Kaiserthum, in der kirchlichen Rechtsanschauung auszumerzen und als mitherrschenden Factor überhaupt zu vertilgen.

II. Der Kampf um die Freiheit der Wahl.

Wenn es in Deutschland zur Zeit Heinrich's III. Stimmen gab, welche die Gefügigkeit der hochkirchlichen Parteigänger lediglich der Furcht vor dem gewaltigen Kaiser zuschreiben wollten, so sorgte man in Rom dafür, daß die Kaiserin Agnes nach dem Tode ihres Gemahls nicht mißtrauisch zu werden Ursache hatte. Stephan IX., der zwar in Rom erwählt wurde, mußte doch ausdrücklich das Versprechen geben, vor Erlangung der Bestätigung von Seite des deutschen

Hofes keine päpstliche Function zu üben. Nach seinem Tode wurde der Burgunder Nicolaus II. abermals mit Genehmigung, ja vorher eingetretener Designation erwählt. Wer darin jedoch ein besonderes Zeichen von Mäßigung und Freundlichkeit der kirchlichen Heißsporne, deren Zahl und Einfluß immer größer geworden war, erblicken wollte, der vergißt, daß eben diese kosmopolitisch-kirchliche Partei am Hofe selbst dominirte, und daß ja von dem kirchlichen Hofe nichts anderes geschah, als was dieselbe wollte und wünschte. Auch in unseren Tagen hätten die Jesuiten nichts dagegen gehabt, das neue deutsche Kaiserthum in eine Art von Prärogative gegenüber der Kirche zu setzen, wenn nur der neue kaiserliche Hof sich hätte unter die kirchliche Curatel stellen wollen. Ganz ebenso hatten die Damiani und ihr „heiliger Satan" Hildebrand gewiß nichts einzuwenden, wenn ein frommer Kaiser oder noch lieber eine fromme Kaiserin deutsche Truppen zum Schutze ihrer Partei entsendete, welche eben daran war, ihre Herrschaft dauernd zu befestigen.

Der Umstand, welcher dem Staate zum Nachtheil gereichen mußte, war nur der, daß die Kirche, weitschauend und wohl überlegt, das Provisorium als solches erkannte, während man am deutschen Hofe kaum beachtete, daß bereits die Fundamente der Emancipation der Kirche fest gemauert wurden. Schon am 13. April 1059 eröffnete Nicolaus II. ein Concil im Lateran, auf welchem die Constitution für die Papstwahl verkündet wurde, die in ihrer allerdings sehr allmählichen Entwicklung und Ausbildung den Staatseinfluß beseitigte.

Es ist die von Gratian In nomine domini bezeichnete Decretale. Das entscheidende in derselben ist der Satz, daß „bei dem Tode des Papstes vorerst nur die Cardinalbischöfe unter einander auf das fleißigste über die Wahl verhandeln, hierauf die Cardinalkleriker hinzuziehen sollen, der übrige Clerus und das Volk aber nur durch Consens der neuen Wahl beizutreten haben." Motivirt wird die Constitution durch dieselben Umstände, welche früher für das Ernennungsrecht des Kaisers geltend gemacht waren. Gegen die Willkür des römischen Adels und gegen die „Seuche der Käuflichkeit" gerichtet, konnte es zunächst scheinen, als ob die Stellung des den Staat überhaupt repräsentirenden Kaiserthums durch die neue Constitution nicht geschädigt wäre. Ja Papst Nicolaus II. unterließ nicht, eine Beschwichtigungsphrase in sein Decret über die Rechte des Kaiserthums, sofern dieselben dem König Heinrich IV., als

künftigem Kaiser, bereits zugestanden wären, aufzunehmen. Aber die gewundene Redensart, welche der mannigfaltigsten Deutung fähig war, präjudizirte in keiner Weise künftigen Maßregeln der römischen Curie, falls derselben ein in Deutschland gewählter König mit seinem etwa zu erlangenden Einfluß auf die Papstwahl nicht genehm sein sollte. Das außerordentlichste aber war, daß selbst dieser bestimmte Satz der Anerkennung staatlicher Rechte in dem Decrete Nicolaus' II. späteren Kirchenrechtslehrern als gefährlich erschienen ist, und daß diese im Grunde ziemlich unverfängliche Reservation der kaiserlichen Prärogative aus den Rechtssammlungen getilgt und von Gratian ausgelassen worden ist. Diese Art stillschweigender Beseitigung einer päpstlichen Verfügung war nun sicherlich so auffallend und für die agressiven Tendenzen des Kirchenregimentes so bezeichnend, daß Spätere nachher die Behauptung nicht scheueten, der fragliche Satz sei gar nicht von Nicolaus II. ausgesprochen worden, sondern verdankte einer im kaiserlichen Sinne gefaßten Interpolation seinen Ursprung. Wäre jedoch dem so gewesen, so müßte man sich wundern, daß der Fälscher des Decrets nicht einen kräftigeren, entschiedeneren und unbedingteren Schutz zu Gunsten der kirchlichen Prärogative zu formuliren gewußt hätte. Auch hätten schwerlich spätere Päpste, auch solche, die zu den entschiedensten Anhängern der hierarchischen Richtung gehörten, kaiserliche Bestätigung ihrer Wahl noch eine Zeit lang in Anspruch genommen. Man sieht vielmehr auch in diesem Falle, wie allmählich, schrittweise und in großartiger Consequenz die kirchliche Rechtsvorstellung sich ausgebildet hatte.

Wenn aber die Ausmerzung des Staatsrechtes in seinen Beziehungen zum Kirchenrechte nicht plötzlich durchgeführt werden konnte, so zeigt ein anderer Punkt der Constitution, wie ernstlich man es schon in jenem Augenblicke darauf abgesehen hatte, das Cardinal-Collegium zur alleinigen Basis der Papstwahl zu machen. Denn im dritten Abschnitt des Decrets erklärt Nicolaus II., daß die Cardinalbischöfe, wenn es nützlich scheine, auch an einem anderen Orte als in Rom die Wahl vornehmen könnten. Falls die Cardinäle die Ruhe der Stadt nicht für sicher hielten, falls sie ungewiß wären, ob man ihrem Votum von Seiten des Clerus und des Volkes unbedingt zustimmen würde, waren sie berechtigt, einen Papst außerhalb Rom's, wenn auch nur unter Zuhilfenahme einiger weniger frommer Cleriker und katholischer Laien, zu wählen. In der That

in bewundernswerther Klarheit steht hier das Ideal der Papstwahl vorgezeichnet, wie es den kirchlichen Doctrinären der hildebrandinischen Zeit als Ziel der Weltherrschaft nothwendig erschien. Noch bringt man den augenblicklichen Verhältnissen einige mehr auf die Form als auf die Sache bezügliche Opfer, aber im wesentlichen war die Unabhängigkeit der Papstwahl von weltlichem Einfluß jeglicher Art hergestellt. Wenn in den Formeln, welche die Strafsanction des Decrets enthält, dem Verletzer nicht bloß für seine Person, sondern auch für seine Nachkommen zeitlicher und ewiger Tod geschworen wird, so glaubt man schon das alttestamentliche Feldgeschrei gegen das staufische Haus zu hören, dessen Ausrottung mit Kind und Kindeskindern als der Grundgedanke des Heroenzeitalters der Kirche gelten sollte.

Man hat nicht Grund anzunehmen, daß das Wahldecret in seiner milderen, die Bestätigungsclausel des Kaisers noch enthaltenden Form, am deutschen Hofe nicht den erschreckenden Einfluß geübt haben würde, welchen es in der That hervorbrachte. Gegner der hierarchischen Lehre gab es damals in Deutschland genug. Freilich war man seither ganz von den Ultra's beherrscht worden und sah nun plötzlich und unerwartet den Abgrund geöffnet; freilich war man schon so sehr in die Friedensphrasen von Kirche und Staat eingelebt, daß es einige Mühe kostete, das kaiserliche System zu verändern, aber die Zeit der Vormundschaft Heinrich's IV. war so glücklich gewählt, daß an ernste Einwendung von deutscher Seite nicht zu denken war. Das große politische und vielleicht noch niemals genug gewürdigte Verdienst des päpstlichen Staatssecretärs bestand damals darin, die über das Wahldecret aufgeregten staatlichen Gewalten wieder einzuschläfern und zu beruhigen, um nachher bei ungeschwächter Wirksamkeit der neuen Constitution den Schein des Angriffs von der Kirche abwälzen und alle Schuld des Conflicts auf die kaiserliche Gewalt werfen zu können. Daß dies der römischen Curie in außerordentlichster Weise gelungen, daß wirklich der größte Theil der Menschen an die Unterdrückung der Kirche durch die Staatsgewalt nachher glaubte, daß insbesondere die guten deutschen Fürsten und Völker zwanzig Jahre später keine Ahnung mehr von der unglaublichen Veränderung der kirchen- und staatsrechtlichen Verhältnisse hatten, daß das Papstthum so vollkommen richtig auf die Unzurechnungsfähigkeit der Menschen in politischen Dingen und auf das rasche Vergessen gerechnet und Recht behalten, hierin liegt

der große Zug der kirchlichen Praxis im Zeitalter Hildebrand's, wie es in der Politik fast nie oder höchst selten wieder zu Tage getreten ist. Die heutige Geschichtsforschung vermag nur mühsam die Regungen der Opposition in Deutschland gegen das Decret vom Jahre 1059 zu reconstruiren, und schon die damalige Welt hatte oben und unten über den Streit den Anfang des Streites aus den Augen verloren. Gleich als wäre Heinrich IV. der Neuerer, der Bösewicht, der die Veränderung hervorgebracht, haben sich die „Unparteiischen", die weder in Politik noch in Geschichtschreibung einem Jahrhundert fehlten, sogleich in Masse gefunden, welche ängstlich die Köpfe geschüttelt, als der Kaiser von seinem unzweideutigen alten Rechte Gebrauch machte und den Papst absetzen und seinen Wibert einsetzen ließ. Denn das war wider das Decret, wider die kanonische Ordnung, es war wider die Verträge, welche aber nie vertragen worden, wider die Kirchenfreiheit, welche aber das Kaiserthum niemals gewährt, wider den Geist des Christenthums, welcher aber nie einer Staatsgewalt einleuchtete, ja es schien selbst gegen die langjährige Tradition des salischen Kaisergeschlechts, gegen die guten und frommen Anschauungen des eigenen Vaters zu verstoßen — was Heinrich IV. that und in sprunghaften Nothlagen, dem gefangenen Vogel gleich, flatternd thun mußte.

Wir vermögen nicht die große und merkwürdige Zeit zu schildern. Wir wünschen auch nicht den Verdacht zu erregen, als ob mit den angedeuteten Gesichtspunkten die Lobredner Heinrich's IV. verstärkt, oder die gewöhnlichen ehedem sogenannten aufgeklärten oder liberalen Ankläger Gregor's VII. gelobt werden sollten. Es sollte nur bemerkt werden, daß vieles von dem, was in diesem entscheidenden Jahrhundert gelang, lediglich der politischen Ueberlegenheit, dem Geschick, der Mache zuzuschreiben war. In dem weltlichen Regiment fehlte es an durchgreifender Präcision, nicht an einzelnen hervorragenden Menschen, die kirchliche Leitung des Kampfes hatte die feste Tradition für sich, sie war es, welche ihrerseits auch kleinere Menschen groß machen konnte. Die kirchliche Kunst lag immer nur in der passenden Application des Systems, die Staatskunst dagegen erlag durch das Schwanken der Systeme. Von Heinrich IV. würde eine solche Darstellung der politischen Motive und Mittel vielleicht ein im ganzen noch ungünstigeres Bild entwerfen müssen, als selbst die stärksten kirchlichen Eiferer gethan, denn er war ein Hauptheld des Systemwechsels, der politischen

Unbeständigkeit und Wetterwendigkeit, aber seine Sache als solche systematisch erfaßt, zum klaren Bewußtsein erhoben — diese Sache in ihrem Gegensatz gegen die starre kanonische Rechtsentwicklung ist es, welche die moderne Geschichtschreibung aus lauter Unparteilichkeit fast parteiisch zu Boden fallen ließ. Die Gründlichkeit unseres Wissens hat unsern Scharfsinn geschwächt für den gefährlichen Gegensatz, der sich seit Gregor's VII. Zeit im Mark der Gesellschaft zur verdorrenden Krankheit entwickelt, und erst allmählich zuckt das erwachende Bewußtsein, daß die Nerven des Staates durch diesen Gregor gelähmt worden sein könnten. So lange der Protestantismus in territorialer Abgeschlossenheit sein Romfreies Dasein als ausreichendes Heilmittel dagegen betrachtete, mochte Deutschland in seinen kleineren Gängen die Lahmheit nicht allzu tief empfinden, aber in dem Augenblicke wo der große gewaltige Staat, die deutsche Weltmacht entstand, pocht Gregor VII. noch heute so heftig auf sein kanonisches Recht als zur Zeit von Canossa.

Indessen schien die Unabhängigkeit des Papstthums durch das Wahldecret des Jahres 1059 immerhin nicht gegen alle Fälle gesichert. Namentlich bei einem Streit der Cardinäle konnte Einmischung der Staatsgewalt kaum ausgeschlossen werden. War auch der Kaiserpapst Wibert von Ravenna, obwohl er auf einer conciliaren Versammlung gewählt worden, längst zu den Todten und Verworfenen gezählt und sein Name aus der Reihe der Nachfolger Petri gestrichen, so hatten einige Wahlen des 12. Jahrhunderts eben wegen Parteiung der Wähler doch wieder dem Kaiserthum Einfluß gestattet.

Die Schwierigkeit, woran bei zwiespältigen Wahlen der Päpste der rechtmäßige Statthalter Christi zu erkennen sein möchte, gehörte selbstverständlich zu den delikatesten eigentlich nie völlig gelösten Fragen des hierarchischen Rechtes. Daß hierin einer der Hauptstützpunkte des weltlichen Einflusses gesucht und gefunden werden könnte, war im 12. Jahrhundert nur zu oft klar geworden. Die ohne jede Verschuldung weltlicher Mächte rein aus dem Cardinal-Unfrieden entstandenen Doppelwahlen Cölestin's II. und Honorius' II. und noch mehr die Anaklet's und Innocenz' II. gereichten kirchlich gesinnten Männern immer zum größten Kummer. Waren Gegenpäpste entstanden, weil, wie man sich ausdrückte, die Bosheit der staatlichen Mächte dazu reizte, so konnte das unter die Rubrik der Verfolgung der Kirche gesetzt werden; wenn aber der heilige Geist

in der kanonischen Wahlurne selbst seinen Beistand versagte, so war das ein bedeutender Umstand, über dessen Beseitigung nachzudenken vorzugsweise als Aufgabe der folgenden kirchlichen Gesetzgebung angesehen werden mußte. Gegen alle Fälle sich zu schützen, ist erst in einer Reihe von Jahrhunderten gelungen, und noch durch lange Zeit hatte die Papstwahl mit dem Teufelsspuk der Schismen zu kämpfen.

Der erste Versuch die Doppelwahlen unmöglich zu machen, ging von Alexander III. aus. Auf der lateranischen Synode des Jahres 1180 wurde ein Decret gegeben, wonach die Erhebung eines nur von einer Partei der Cardinäle gewählten Papstes für immer ausgeschlossen sein sollte. Dies hoffte man dadurch zu erreichen, daß man die im Prinzip festgesetzte Einhelligkeit und Einmüthigkeit der Cardinäle, welche sich aber in der Praxis häufig als eine Discordanz in Bezug auf den Gewählten darstellte, aufhob und der zweidrittel Majoritätswahl gesetzliche Anerkennung gewährte.

Hierbei wollen wir jedoch im Gegensatze gegen viele kirchenrechtliche Darstellungen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Decret Alexander's III. nicht etwa in dem Sinne des Uebergangs von der einfachen Majoritätswahl zur zweidrittel Majorität aufzufassen, sondern im Gegentheil als die gesetzliche Anerkennung eines bisher überhaupt nicht zulässigen Prinzips der Abzählung der Stimmen und der Entscheidung durch Majoritäten zu betrachten sein wird. Die alte noch in dem Decret Nicolaus' II. vorausgesetzte Wahlform war noch gar nicht auf dem Standpunkt des Scrutiniums angelangt und stand unter dem Gesichtspunkt der alten Volkswahl und der Quasi-Inspiration, welche als eine der Wahlformen sich auch bis auf den heutigen Tag erhielt.

Durch Quasi-Inspiration kann der Papst auch heute noch canonisch gewählt werden. Einer der Cardinäle erhebt sich, nennt einen Namen, und die übrigen Wähler stimmen wie aus Einem Herzen und Einem Munde bei. Auch den Beitritt des Clerus und Volkes zur Wahl der vorberathenden Cardinäle denkt sich das Decret Nicolaus' II. noch in dieser Weise der Acclamation oder der Quasi-Inspiration nach dem Sprachgebrauch der Kirche. Ein gewisses mystisches Moment empfahl diese Form seit den ältesten Zeiten und sie läßt sich auch in den Papstwahlen, welche durch die Cardinäle vorberathen wurden, unschwer erkennen, nur daß auch der Compromiß im Sinne, wie derselbe 1215 von Innocenz III. definirt

wurde, als zulässig erschienen sein wird. Abstimmung in heutigem Sinne dagegen begann erst mit dem Decrete Alexander's III., welches deshalb von Wichtigkeit war, weil es lehrte, daß auch ein Papst, welchem nicht alle Wähler beistimmten, als rechtmäßiger Nachfolger Christi zu halten sei. Daher denn auch in dem Decrete die schweren Strafandrohungen gegen jene, welche bei Abzählung der Stimmen an dem Candidaten der Minorität fest halten würden. Die Vereinfachung und größere Sicherheit des Wahlverfahrens lag darin, daß sich das Minoritätsdrittel majorisiren lassen mußte, und daß der Papst auch ohne Acceß des letzten Drittels als rechtmäßig gewählt erscheinen konnte. Nicht aber war es die Absicht Alexander's III., durch die verlangte zweidrittel Uebereinstimmung einen bisher leichteren Wahlvorgang durch einen schwierigeren zu ersetzen. Die einfache Majorität in Form des Scrutiniums ist überhaupt niemals und zu keiner Zeit für eine Papstwahl hinreichend erschienen. Unter die zweidrittel Majorität herabzugehen mochte auch Alexander III. nicht für rathsam gehalten haben. Ueberhaupt hatten die Doppelwahlen ihren Grund hauptsächlich in der Secession eines Theiles der Wahlberechtigten, bei welcher es dann gar nicht so sehr auf die Anzahl der Abgefallenen, als auf deren Einigkeit ankam. Diesen Minoritätssecessionen wurde durch die Decretale Alexander's ein Riegel vorgeschoben, weil nun niemand mehr an der Rechtmäßigkeit einer bloßen Majoritätswahl Zweifel erheben durfte. Bei dem Erforderniß der zweidrittel Majorität ist es denn auch bis auf den heutigen Tag verblieben.

Vom staatsrechtlichen Standpunkte aber erhebt sich die Frage in wie weit durch die Verfügung Alexander's III. der Antheil, welchen noch das Decret Nicolaus' II. dem Clerus und Volke einerseits und dem Kaiser andererseits, wenngleich nur in sehr engen und engsten Grenzen gesteckt hatte, nunmehr als gänzlich aufgehoben zu betrachten war. Merkwürdigerweise ist niemals eine förmliche Erklärung von Seite der Päpste über diesen Punkt erfolgt. Niemals wurden die betreffenden Bestimmungen des Decrets vom Jahre 1059 ausdrücklich zurückgenommen. Nie hat die römische Curie darüber den Mund aufgethan, wie sie sich die alten noch von Nicolaus II. wahrgenommenen Rechte von Volk und Staat mit der neuen Papstwahl vereinbar dächte. Der römische Clerus und das Volk wurden einfach durch die Thatsachen zum Schweigen verurtheilt. Die Canonisten aber behaupteten, die Decretale des Papstes Alexander

sei die Quelle des ausschließlichen Wahlrechts des Cardinal-Collegiums, gegen dessen zweidrittel Majorität es überhaupt und von keiner Seite eine Einwendung gebe.

Also durchaus nur auf dem Wege der Thatsachen wurde die Stellung des Kaiserthums beim Pontificatswechsel verändert. Pflegte man sich einst in den kirchlichen Kreisen zu beschweren, daß das Kaiserthum Rechte der Einsetzung in Anspruch genommen, so mochte man immerhin die Frage der von den Päpsten gemachten Zugeständnisse unerörtert lassen. Sieht man zu, wie das alte Recht verloren ging, so stand Thatsache gegen Thatsache, der Geist des 10. Jahrhunderts gegen die kirchliche Auffassung des 12. Sicher ist nur, daß das Cardinal-Collegium der factische Besitzer des Wahlrechts geworden und geblieben ist. Daß dadurch etwas an dem Sachverhältniß geändert wäre, wird nicht behauptet werden können, wohl aber darf man über den Ursprung der heutigen Papstwahl nicht durch leere Worte sich täuschen lassen. Die Papstwahl steht historisch betrachtet nicht weniger fest begründet, weil sie in ihren Formen ein Act der Gewalt gegenüber dem Staatsrecht und eine menschliche Erfindung, wie alle übrigen historischen Einrichtungen war, aber der Staat hat niemals durch irgend einen Vertrag, durch irgend ein Gesetz, ein Zugeständniß oder ein Privilegium Verzicht geleistet, ja die römische Curie hatte selbst niemals den Muth die durch einen Papst selbst ausgesprochene Anerkennung des alten Staatsrechts förmlich und ausdrücklich zu widerrufen.

Nur zu rasch bewährte jedoch die neue Papstwahlmaschine ihre gewaltige Kraft. Eine Reihe der größten und kühnsten Männer bestieg den kirchlichen Thron. In allen Ländern und Königreichen empfand man die Wirkungen des innerlich geschlossenen an's Ziel gelangten Systems. Nicht der römische Bischof wurde von weltlichen Mächten ernannt, sondern der Papst erhob Fürsten und Könige und gebot über die Kaiserkrone. Schmeichlerisch verhüllte die Theorie der unabhängigen Schwerter den unausgefüllten Abgrund zwischen Kaiser und Papstthum, und schon erhob sich der Kampf um die Allgewalt der geistlichen Sonne gegen den staatlichen Mond. Und in der That selbst Friedrich II. versuchte nicht mehr, die neue Wahlform zu hindern oder durch Papsternennung gleich Heinrich IV. oder Friedrich I. den Gang der Dinge aufzuhalten. Er machte weitaus den größten Versuch, durch ein System von staatlicher Allgewalt zu herrschen, welchen das Mittelalter kennt, aber der Papstwahl durch

die alten Rechtsansprüche beizukommen, hoffte er nicht mehr. Directer Angriff und Waffengewalt schienen die einzigen Mittel zur Lösung der kirchenrechtlichen Fragen. Mancherlei Illusionen früherer Tage waren einem gesunden Realismus der Gewalt gewichen. Ein wohl organisirter monarchischer Staat in Neapel und die unerschöpfliche Kraft deutscher Heere sollten das hierarchisch gewordene Rom im Zaume halten. Mit der Aufstellung von Gegenpäpsten war bei der auch in Deutschland erlangten Unabhängigkeit und häufigen Unbotmäßigkeit der bischöflichen Sitze und geistlichen Welt kein Erfolg mehr zu erzielen. Doch schlug die Regierung Friedrich's II. neben dem vorwiegenden Vertrauen auf die materielle Macht gewisse diplomatische Wege zuweilen ein, welche einen fast modernen Charakter zeigen und wie so viele andere Züge der letzten Staufenzeit für die neuere Staatskunst gleichsam vorbildlich wurden.

So ungünstig auch Friedrich's II. Kampf gegen die Kirche endete, so entschieden dauerten doch die Anstrengungen der weltlichen Mächte fort, auf dem diplomatischen Wege günstiger Papstwahlen sich zu versichern. Die Franzosen, die bei dem Verfalle des Kaiserthums am meisten emporgestiegen waren, traten am bestimmtesten in die angedeutete Richtung politischer Intervention. Unter allen Mächten waren es stets die Franzosen, denen es am besten gelang, die wählenden Cardinäle diplomatisch zu beeinflussen. Mannigfache Umstände, unter denen persönliche Geschicklichkeit französischer Staatskunst nicht die letzte Rolle spielte, erleichterten dem aufkommenden Westreich seine Bemühungen an dem päpstlichen Hofe. Woran Friedrich II. gescheitert, ist dem heiligen Ludwig mehrfach gelungen, und französische Sympathieen scheuten sich die Päpste nie zu bekennen. Von Ludwig IX. bis zu Ludwig XIV. verging nicht ein Viertel Jahrhundert, wo die römische Curie dem französische Reich nicht irgend einen reellen und eingreifenden Dienst geleistet hätte.

Damit braucht indeß nicht verkannnt zu werden, daß auch die französiche Umarmung der päpstlichen Curie manchmal beschwerlich geworden war. Urban IV., obgleich ein Franzose, hielt die politische Tradition des Papstthums im ganzen noch aufrecht; der Provençale Clemens IV. dagegen kannte kein höheres Interesse als Frankreich. Die Wahlacten dieser Päpste sind dunkel, und wie viel zu ihrer Erhebung unmittelbarer französischer Einfluß gethan, läßt sich mehr ahnen als beweisen. Beachtenswerth ist Urban's Wahl durch ein juridisches Moment, welches zeigt, daß man das Decret des Papstes

Nicolaus II., das man in Betreff der Prärogative des Kaiserthums so gänzlich aus den Augen verloren, in einigen Punkten, die eben passend schienen, nicht vergaß. Der Franzose Urban war nicht Mitglied des Cardinal-Collegiums. Die Giltigkeit seiner Erwählung konnte daher nur aus dem Decrete Nicolaus' II. abgeleitet werden. Bei Clemens' IV. Wahl sind starke Anzeichen von Simonie vorhanden, wenn man den Begriff im Sinne, wie man doch müßte, als Stimmenkauf versteht. Allein das Cardinal-Wahlrecht faßte den Sinn der alten Gesetze in dieser Richtung nicht ganz so strenge, wie die hildebrandinische Zeit. Eben der diplomatische Einfluß Frankreichs brachte eine Form des Wahlkaufs in die Geschichte, welche allerdings den Gewählten rein erscheinen ließ, und nur in diesem persönlichen Sinne wurden die Gesetze über Simonie verstanden.

Die Frage, ob das Decret Alexander's III. jegliche Einrede gegen die Rechtmäßigkeit des von zwei Dritteln der Cardinäle gewählten Papstes ausschließe, vermochten die Juristen nicht unerörtert zu lassen. Eben die Gesetze über Simonie nöthigten zu einer Erwägung solcher Dinge. Aber wenn im Allgemeinen feststand, daß der Papst durch Simonie regierungsunfähig und ein Ketzer wurde, so beweisen die französischen Wahlen des 13. und 14. Jahrhunderts, daß die römische Jurisprudenz einen feinen Unterschied zu machen wußte. Das Papstthum durfte man nicht kaufen, aber die Cardinäle konnten sich verkaufen.

Daß hier ein dunkler Flecken der Papstwahl vorliege, dieser Einsicht konnten sich ehrenhafte Männer wie der Archidiacon Theodowald schon zu Clemens' IV. Zeiten nicht entziehen. Als Gregor X. setzte er die große Maßregel durch, welche unter dem Namen der Conclaveordnung, wenn auch nicht in ihrer Strenge, so doch in den wesentlichen Punkten heute noch aufrecht steht. Es war auf dem Lyoner Concil im Jahre 1274, wo diese merkwürdige Constitution gegeben wurde. Sie will nur das, was von den früheren Päpsten und zur Vermeidung des Zwiespalts insbesondere von Alexander III. verfügt worden ist, ergänzen. Nicht eine Veränderung, sondern eine Verbesserung sollte in dem System der Papstwahlen vor sich gehen.

Den Bestimmungen der neuen Ordnung liegen zwei Hauptgedanken zu Grunde: Absperrung der Wähler und Beschleunigung des Wahlgeschäftes. Was das erstere anbelangt, so verlangte

Gregor X. gemeinschaftliche Wohnung der Wähler ohne Abtheilungen für jeden einzelnen bei mäßiger Kost, Vorsichtsmaßregeln gegen Eintritt fremder Personen und gegen Verkehr überhaupt; in Bezug auf die letzteren Zwecke sind die Vorschriften über den Zusammentritt des Conclaves zehn Tage nach dem Tode des Papstes und die Voraussetzung, daß die Wahl ordnungsmäßig binnen drei Tagen beendigt sein sollte, als maßgebend zu betrachten. Die allmähliche Entziehung der Speisen bis zu Wein, Wasser und Brot darf als eine Zwangsmaßregel im eigentlichsten Sinne aufgefaßt werden, um Eile und Einigung zu bewirken. Auch die Anordnung, daß das Conclave dort zu halten sei, wo sich der Papst zuletzt mit der Curie befand, hatte ebenfalls nur den Zweck, um Zeit zu ersparen und um die Sedisvacanz nicht durch Zwischenfälle der sonst nach Rom reisenden Wähler zu verlängern. In ihrer ganzen Tragweite wurde diese Bestimmung kaum zur Zeit des Lyoner Concils erfaßt. Denn durch dieselbe ist später die dauernde Verlegung des päpstlichen Stuhles von Rom möglich geworden. Wie die Dinge aber im Jahre 1274 lagen, schienen strengkirchlich gesinnte Männer lange Sedisvacanzen unter allen Umständen für das gefährlichste und bedenklichste zu halten, und diesen sollte die neue Constitution entgegenwirken. Im Uebrigen ist in der Constitution selbst nicht viel über die Motive einer so strengen und auffallenden Maßregel gesagt. Den meisten Cardinälen selbst war sie nicht erwünscht. Mit der Approbation des versammelten Concils pulicirt, hatte die Constitution gerade unter jenen, welche sie ausführen sollten, erhebliche Feinde. War vor der Erhebung Gregor's X. eine Sedisvacnz von mehr als zwei Jahren eingetreten, so schien diese Thatsache das harte Gesetz hinlänglich zu rechtfertigen. Nichtsdestoweniger mußten sich zwei der nachfolgenden Päpste bequemen, die Wahlconstitution Gregor's X. aufzuheben. Eine Erneuerung derselben erfolgte erst, nachdem eine abermalige lange Sedisvacanz gleichsam den Beweis ihrer Nützlichkeit gegeben. Wenn sie aber den Zweck hatte, durch Beschleunigung des Wahlgeschäftes zugleich den Einfluß der fremden Staaten auf die Wähler zu verhindern, so könnte man schwerlich behaupten, daß dieses Ziel erreicht worden sei.

Nach dem Tode Benedict's XI. dauerte die Sedisvacanz nicht weniger als eilf Monate. Man weiß, durch welches geschickte Manöver Clemens V. Papst ward. Da sich die Italiener und

Franzosen nicht einigten, so schlugen die ersteren endlich drei französische Cardinäle von entschiedenster Feindseligkeit gegen König Philipp vor. Nach 40 Tagen, so lautete der Vertrag, sollten die französischen Cardinäle für einen der drei sich entscheiden. Aber währenddessen verständigte sich Philipp der Schöne mit Bertrand von Bordeaux und dieser ward Papst und gründete das Papstthum von Avignon. So Vieles auch bei dieser in den Grundzügen sicherlich wahren Erzählung dunkel bleibt, von allen Seiten wurde zugestanden, daß hier die unerhörteste Wahlintrigue spielte, welche je vorgekommen war. Die öffentliche Meinung, welche die feineren Unterschiede der römischen Juristen über Wahlbestechung nicht theilte, bezeichnete Clemens V. als Simonisten der unzweifelhaftesten Art. Die katholische Kirche dagegen hatte den französischen Papst nie unter die unrechtmäßigen Päpste gezählt und dennoch waren alle kanonischen Regeln der Wahl in unglaublichster Weise durchbrochen worden. Unter den Italienern tauchte bald eine Ahnung empor, daß eine verhängnißvolle Wendung in der Geschichte Roms eingetreten sei, und es ist nicht ohne Interesse zu lesen, wie die Cardinäle bemüht waren ihren Erwählten in die ewige Stadt zu locken. „Kein Zweifel, so stellten sie Clemens V. vor, daß er auf dem Stuhle Petri sitzend mächtiger und glänzender leuchten, ruhiger leben und wenn er die Ansprüche der Könige und Fürsten zurückgewiesen hätte, ihre Obedienz und Unterthänigkeit in viel vollständigerer Weise erlangen werde. Nur in seiner eigenen Bahn habe jeder Planet seine Macht."

Die Wünsche Italiens blieben unerfüllt. Der französischen Staatskunst war gelungen, was in Rom keinem Kaiser gelang. Trotz aller Vorsicht der päpstlichen Wahlgesetzgebung war die französische Krone Meister geworden. Die Weltstellung des Papstthums war zwar in Avignon nicht in dem Sinne erschüttert, wie man häufig voraussetzt, doch wollen wir die Betrachtungen über die Wirkungen des großen Ereignisses einem spätern Capitel vorbehalten. Zunächst sei gestattet die Entwicklung der Papstwahl, wie sie in Avignon und später in Rom ihren Fortgang genommen, im Zusammenhang zu erörtern.

III. Ausbildung und Vollendung des Wahlsystems.

Die Papstwahlen wurden durch eine Reihe von Constitutionen der Päpste des 14. bis 17. Jahrhunderts immer wieder von neuem

geregelt. Die kirchliche Gesetzgebung ward nicht müde eine Maschine zu verbessern, von deren sicherem und genauerem Eingreifen das Wohl der Kirche erfahrungsgemäß am meisten abhing. Durch die Decrete Clemens' V. vom Jahre 1310, Clemens' VI. 1351, Julius' II. 1505, Paul's IV. 1558, Pius' IV. 1562 und Gregor's XV. 1621 erscheint die päpstliche Wahlordnung abgeschlossen und erhielt schließlich einen so hohen Grad der Vervollkommnung und Vollendung, daß es für die weltlichen Mächte und insbesondere für das Kaiserthum schwer, wenn nicht unmöglich wurde, einen auch nur einigermaßen entsprechenden Einfluß auf den Pontificatswechsel auszuüben. Insbesondere die Constitutionen der drei letztgenannten Päpste sind so umfassender Natur und mit so vorsichtigen Clauseln umgeben, daß das Eingreifen weltlicher Mächte in die Wahl des römischen Papstes in kanonischem Sinne mehr und mehr zu einer Sisyphusarbeit wurde, welche zwar ein- und das anderemal zu einem sehr vorübergehenden Erfolge führen konnte, aber im ganzen und großen betrachet sich als eine verlorene Liebesmühe darstellte.

An dieser Unabhängigkeit der Papstwahlen nach Kräften mitgearbeitet zu haben, dieses Verdienst kann auch den avignonischen Päpsten nicht abgesprochen werden. Die französischen Kirchenhäupter waren zwar eifrig bemüht die Interessen und die Stellung der Curie überhaupt möglichst enge mit dem französischen Volke und Staate zu verknüpfen und dem päpstlichen Stuhl statt des bisherigen italienischen ein vorwiegend französisches Kleid anzuziehen, allein in Bezug auf die Papstwahlen wünschten sie durchaus nicht dem französischen Staate eine Gewalt einzuräumen, wie sie sich bei der Erhebung Clemens' V. geltend gemacht hatte. Das Interesse der französischen Nation schien gesichert werden zu können durch eine entsprechende Majorität von Cardinälen französischer Abkunft, durch den Wohnsitz der Päpste inmitten französischer Bevölkerung, durch die verhältnißmäßig viel größere Ruhe und Sicherheit, welche der apostolische Stuhl unter dem Schutze der französischen Monarchie genießen konnte und wirklich genoß, allein was die Ausschließlichkeit der geistlichen Führung, was die Obergewalt des Apostelfürsten, die Unabhängigkeit von weltlicher und staatlicher Gewalt betraf, so dachten die avignonischen Päpste nicht anders, als die italienischen und deutschen der früheren oder späteren Zeit. Man kann nicht leugnen, daß in dieser Richtung oft unbegründete

Vorwürfe gegen diese französischen Päpste erhoben worden sind, und daß besonders kirchliche Schriftsteller die Beziehungen derselben zur französischen Staatsgewalt in etwas zu schwarzen Farben malen. Es waren und sollten Päpste bleiben und Franzosen dazu.

Vielleicht war dieser ideale Gesichtspunkt gerade Niemandem lebendiger vor die Seele getreten, als Clemens V., da er auf dem Concil von Vienne Anstalt machte jene Umstände bei künftigen Wahlen zu beseitigen, welche seine Erhebung allein möglich gemacht hatten. Clemens V., der unter dem französischen Episcopat die ausschweifendste Vorstellung clericalen Rechts gegenüber der Krone Jahre hindurch vertrat, hatte niemals vergessen, daß er durch ein caudinisches Joch zu dem höchsten Sitze der Kirche gelangt war. Seine nationalfranzösischen Sympathieen waren aber mindestens eben so groß, als seine kirchlichen Hoheitsansprüche. Die letzteren mußte er natürlich, da er einmal die Sünde auf sich genommen, in sich verschließen, aber er hoffte einen französischen Nachfolger haben zu können, der ohne die Intervention des Königs rein und ungebunden aus dem Conclave hervorgegangen sein sollte. Er war wie der Pelikan, der für seine Nachkommen die Brust öffnet. Wer hätte auch beweisen können, daß das hierarchische System in Frankreich schlechter gedeihen müsse, als in Rom.

Die Constitution Clemens' V. ist nach den zwei angedeuteten Richtungen zu betrachten. Sie strebt durch Bindung des Wahlorts das französische Uebergewicht im Cardinal-Collegium zu behaupten und sie versucht durch erneuerte Feststellung des Gregorianischen Conclaves den weltlichen Einfluß, der nun nicht mehr von Deutschland, sondern von Frankreich drohete, zu verhindern. Die Papstwahl, so verordnete Clemens V., soll jedesmal dort stattfinden, wo der ordentliche Proceß der Curie geführt zu werden pflegt, vorausgesetzt, daß nicht wegen der Uebersiedlung des römischen Stuhls überhaupt vom Papste etwas verfügt worden wäre. Es ist deutlich, wohin die Verordnung zielt; dem zufälligen Wechsel des Aufenthaltsortes des päpstlichen Hofes sollte die Wahlfrage entzogen werden. Daß aber nicht auf Rom als dem Sitze der päpstlichen Behörden gezielt ist, wird durch die ängstliche Vermeidung jedes Ausdruckes klar, der in diesem Sinn gedeutet werden könnte; wo in den früheren Wahlgesetzen von Rom die Rede war, da spricht das Clementinische Gesetz vom apostolischen Sitz ganz allgemein. Wenn aber bei früheren Sedisvacanzen die Durchbrechung der strengen

Ordnung Gregor's X. dadurch möglich geworden, daß die Cardinäle nach dem Tode des Papstes das Recht zu haben wähnten, päpstliche Decrete zu verändern oder aufzuheben, so widerspricht die Clementine diesem Vorgang. Sie will die stricteste Durchführung der Conclaveordnung.

Auch Clemens' VI. Absicht ging nicht dahin, das Princip der Wahl zu ändern, sondern die Erleichterungen, die er im Conclave gestattete, hatten nur den Sinn die Abneigung der Cardinäle gegen dasselbe zu vermindern. Clemens VI. hob die Bestimmungen über allmähliche Entziehung der Speisen bei längerer Dauer des Conclaves auf und gestattete dem Cardinal zwei Diener und abgesonderten Raum als Schlafgemach. Und in der That die Abneigung der Wähler gegen die Einsperrung, so gut wie die häufigen Fälle des gewaltsamen Verlassens der Wahlversammlung minderten sich von Papstwahl zu Papstwahl immer mehr. Man könnte nicht behaupten, daß die Decrete der späteren Päpste hauptsächlich durch Verletzungen in dieser Hinsicht hervorgerufen seien. Die Uebelstände oder Mißbräuche hatten sich auf anderen Gebieten der Wahleinrichtung erhoben. Außerhalb des Conclaves der Cardinäle wurden in den folgenden Zeiten nur zwei Päpste gewählt, wovon der eine Martin als rechtmäßiger Nachfolger Petri, der andere Felix V. als Gegenpapst gezählt wird. Ihre Wahlgeschichte hängt mit den Concilien des 15. Jahrhunderts zusammen, von denen später noch zu reden sein wird.

Die Frage der Conclave-Wahl war für die Kirche bereits in Avignon entschieden. Die beiden Decrete Pius' IV. und Gregor's XV. kommen unter anderem auch auf diesen Punkt zurück, aber nicht, weil Mißbräuche abzustellen oder Veränderungen zu treffen gewesen wären, sondern lediglich weil das Bedürfniß vorhanden war, die Wahlordnung in einer vollständigen, übersichtlichen Gestalt mit Rücksicht auf alle einzelnen Momente festzustellen. Pius IV. und Gregor XV. regelten die kleinsten Details der Wahl und faßten alle Momente, die sich aus der früheren Entwicklung ergaben, zusammen, allein etwas wesentlich neues ist durch diese beiden Gesetzgeber in Sachen der Wahl nicht aufgestellt worden. Auch die Form des Scrutiniums, für welche Gregor XV. Bestimmungen traf, war schon seit dem 15. Jahrhundert abwechselnd mit anderen Formen in Aufnahme gekommen, von Gregor XV. aber rührt die gebräuch-

liche in manchem eigenthümliche Art des Scrutinirens und die besondere Weise der Wiederholung der Scrutinien.

Es sind nicht diese Fragen die uns bei der Papstwahl vom Standpunkte des Staatsrechts vor allem interessiren, und so mag es hier genügen zu bemerken, daß das Kirchenrecht Gregor's Decret noch heute als den großen Codex für die Papstwahl ansehen darf, indem die frühere Entwicklung nur subsidiarisch als Quelle zu dienen pflegt. Dagegen treten in den Decreten Julius' II. und Paul's IV. Verhältnisse hervor, deren genauere Erwägung und Betrachtung vom historischen und politischen Standpunkte aus nicht entbehrt werden dürfte.

Man ist erstaunt in dem Decret des Papstes Julius noch einmal einen scharfen Feldzug gegen die Simonie eröffnet zu sehen. Während frühere Päpste dieses Punktes kaum mehr Erwähnung thun, schien im Anfange des 16. Jahrhunderts noch einmal ein Bedürfniß hervorzutreten den Papstwahlen nach dieser Seite Unabhängigkeit zu sichern. Um die Decrete Julius' II. und Paul's IV. recht zu verstehen, ist es nöthig, auf die Geschichte der Zeit einen Blick zu werfen. Außer von Alexander VI. ist beinahe von keinem der Vorgänger Julius' II. die Behauptung aufgestellt worden, daß er für seine Wahl Geld oder Güter versprochen hätte. Gleichwohl war seit Pius II. nicht ein einziger Pontificatswechsel vorgekommen, der nicht die italienischen Mächte so gut wie die großen europäischen Monarchieen in eine starke Agitation gesetzt hätte. Die Cardinäle hatten zu allen Zeiten und auch im 15. Jahrhundert ihre besonderen Beziehungen zu Familien, Ländern oder Staaten, denen vom Standpunkte des Rechtes eben nichts entgegengesetzt werden konnte. Der ausgebildete und lebhafte Verkehr der Staaten und Nationen ließ die Fäden nicht alle deutlich erkennen, welche sich um Personen und Sachen in Rom schlangen. Die italienische Geschäftsthätigkeit hatte im 15. Jahrhundert Mittel und Wege der feinsten diplomatischen Künste entdeckt, unter denen die Papstwahlen bald der einen, bald der anderen weltlichen Macht oder Familie zum Opfer gefallen waren. Das war die Signatur der Zeit auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Julius II. und Paul IV. selbst verdankten solchen Combinationen weltlicher und Familienrücksichten den Thron. Niemand nannte das, wie schon oben bemerkt, in früheren Jahren Simonie; die Jurisprudenz des 14. Jahrhunderts hatte davon einen laxeren Begriff als jene des elften, und die

Menschen des sechzehnten hatten für das Gewebe von Beeinflussung ein schärferes Auge, als jene des neunten. Je besser die Cardinäle die Hinterthüren der Wahlordnung kennen zu lernen Gelegenheit hatten, desto nothwendiger erschien den strenger Gesinnten eine schärfere Fassung der bestehenden Verbote. So kam es zu der merkwürdigen und äußerst wichtigen Decretale Julius' II. schon im ersten Jahre von dessen Pontificat.

Das neue Wahlgesetz erklärte zunächst die Simonie als einen Ausschließungsgrund des Gewählten von der päpstlichen Würde. Selbst nach erfolgter Inthronisation bleibt die Wahl ungültig, auch die mitschuldigen Wähler sollen die Gemeinschaft mit dem simonistischen Papste meiden, und die nichtschuldigen Cardinäle werden, ohne deshalb Schismatiker zu sein, zur Einsetzung eines anderen Papstes schreiten und die Berufung eines allgemeinen Concils erwirken. Auch den weltlichen Arm soll man zur Vertreibung des unrechtmäßig Gewählten aufzubieten nicht unterlassen. Wer aber dem Simonisten anhängt, soll alle Beneficien und Würden und den Cardinalat für immer verwirkt haben.

Mit diesen scharfen Bestimmungen allein wäre nun aber dem eigentlichen Uebel eben so wenig gesteuert worden, als durch die alten Gesetze über den Wahlkauf. Den wichtigen Zusatz, auf den es ankam, bezeichnete das Decret im sechsten Abschnitt, der von den Vermittlern und Mittelspersonen des Stimmenkaufs handelt. „Alle Unterhändler, Makler und Wechsler, Geistliche so gut wie Laien, welcher Würde, Charakters und Standes sie seien, sie mögen ein Patriarchen-, erzbischöfliches, bischöfliches oder anderes weltpriesterliches, ein weltliches oder kirchliches Amt bekleiden, ferner die Oratoren und Gesandten von was immer für Königen und Fürsten sollen, wenn sie einer simonistischen Wahl theilhaftig sind, aller ihrer Kirchen, Beneficien, Prälaturen und Lehen und jeglicher anderen Ehren und Güter verlustig, und ähnliche zu bekleiden unfähig sein.“ Die Güter geistlicher Personen fallen dem römischen Fiskus, die Güter weltlicher dem Fürsten, in dessen Lande sie liegen, anheim. Ja, wenn der Fürst nicht binnen drei Monaten die Execution vollzieht, so beansprucht die römische Kammer das confiscirte Vermögen. Eben so scharf wendet sich das Decret hierauf gegen Alles, was zum Zwecke der Wahl in Verträgen und Obligationen versprochen worden ist. Auch was in dieser Beziehung

außerhalb des Cardinalcollegiums mit was immer für Personen abgemacht wurde, wird für null und nichtig erklärt.

Gegen wen und wogegen die Spitze des Decretes, wenn man von der Wiederholung oft aufgestellter Grundsätze des kanonischen Rechts absieht, sich richtet, ist unschwer zu erkennen. Noch deutlicher aber erhebt sich das Decret Papst Paul's IV. wider den Einfluß weltlicher Mächte. Es war die Zeit, wo sich die nur nach römischem Sinne reformirte Kirche zu fühlen begann, und auf dem päpstlichen Stuhl eine Reihe von Männern der strengsten Schule mit dem Cardinal von Caraffa ihr starres Regiment begonnen hatten. Es war der entschlossene Papst, dem das treue Oesterreich nicht katholisch genug war, und welcher die Uebertragung der Kaisergewalt von Karl V. auf Ferdinand I. bestritt. Das Concil von Trient schickte sich an, die Reinigung der Kirche von allen bedenklichen Elementen zu vollziehen. Die Politik der Verwerfung und Ausschließung, der Zurückweisung jedes Gedankens an Transactionen nahm ihren Anfang. In diesem Momente lag mehr, als je an der Reinheit der Papstwahl im römisch-kirchlichen Sinn.

Wenn in dem Decrete Julius' II. der schädliche Einfluß weltlicher Mächte noch mit einer gewissen Schonung des Kaiserthums bezeichnet war, so fällt gerade in den Stellen, welche Aehnliches zum Theil mit wörtlicher Entlehnung hervorheben, die ausdrückliche Warnung vor dem Kaiser, so gut wie vor den übrigen Königen und Fürsten auf. Auch Königinnen und überhaupt Unterhändler beiderlei Geschlechts scheinen Paul IV. nicht wenig gefährlich, denn er will auch deren Einfluß nicht unerwähnt lassen, ja er versteigt sich zu dem Ausspruch, daß jeder, der in eine Verhandlung über die Papstwahl treten wollte, selbst seine herzogliche, königliche oder kaiserliche Würde verwirkt; nicht anders, als der Geistliche, der durch das bezeichnete Verbrechen Patriarchat und Bisthum und jedes Beneficium verliert. Neben den Maklern und Wechslern, welche die Tugend der Cardinäle bedrohen, wird jetzt auch vor Botschaftern, Ministern und Diplomaten ausdrücklich gewarnt. So weit indeß die Wahlbeeinflussung stattfinden könnte in dem Momente, wo der Pontificatswechsel vor sich geht, hat man in der neuen Constitution nur eine verschärfte, mit stärkeren Farben gezeichnete und mit heftigeren Strafen drohende Wiederholung des früheren Decretes zu erblicken. Als neues und höchst wichtiges Moment tritt das Verbot jeder Unterhandlung über die Papstwahl hinzu, während der frühere

Papst noch lebt. Das Verhältniß des Papstes zur Kirche wird von Paul unter dem Gleichniß der Ehe behandelt. Er beruft sich auf Absalom und dessen göttliches Strafgericht, um die Schwere des Verbrechens zu bezeichnen. Und nicht bei diesen frommen Worten bleibt es. Ein stärkeres Mittel gegen Wahlberathungen vor dem Tode des Papstes liegt in der Aufmunterung der Denunciation, für welche die neue Constitution eine Prämie setzt. Wer Abmachungen von dieser Art unter den Cardinälen oder zwischen Cardinälen und fremden Personen zur Anzeige bringt, ist nicht nur straflos, sondern darf auch auf Belohnung hoffen. Selbstverständlich war die Zeit vor Abgang eines Papstes geeigneter zum Abschluß von Verträgen, als die wenigen Tage nach seinem Tode bis zum Zusammentritte des Conclaves, falls die Constitutionen darüber gehalten wurden. Hatte man dafür gesorgt, daß nicht vorher die neue Papstwahl abgekartet wurde, so war nach dem Tode des Papstes die Gefahr gar sehr vermindert. Was aber als Simonie in diesem Falle gelten sollte, geht um vieles weiter, als der Begriff, den noch die Decretale Julius' II. festhält. Unter den Delicten, welche das Verbrechen der Simonie begründen, erscheint nicht bloß der Kauf und das Versprechen, sondern auch ein bloßer Rath, die Ueberredung, ja jegliche Mühe, die sich jemand in Worten, oder Schriften zu Gunsten einer Papstwahl geben würde.

In der That muß man bekennen, wenn die Constitution des Papstes Paul getreu befolgt wurde, so war jeder fremde Einfluß so bestimmt ausgeschlossen, als bei einem Akte menschlicher Wesen nur immer möglich ist. Die Cardinäle treten, losgelöst von allen Beziehungen nur immer denkbarer Art, in das Wahlconclave, nach dem Tode des Papstes über sich selbst emporgehoben, wenn sie dem Geiste der Dekrete entsprechen wollen. Die Gesetzgebung der Papstwahl hatte eine ideale Höhe erstiegen, wie sie kaum von einer anderen Institution in dieser Richtung gerühmt werden dürfte. Wurde im Conclave der früher erwähnte Geschäftsgang des Ceremonials der Wahl, wie es durch Pius IV. und Gregor XV. vervollkommnet worden, genau beachtet, so mußte die Maschine das Höchste im Dienste des Systems leisten. Seit dreihundert Jahren ist wirklich jeder Zwiespalt ferne gehalten worden. Nie wieder ist ein Schisma entstanden. Kaum eine Wahl seit Paul IV. könnte als ganz mißglückt bezeichnet werden. Nicht die größten und bedeutendsten, aber eine große Zahl gleich eifriger, gleich strebsamer, gleichartig gesinnter,

systematisch fortarbeitender Menschen hat den päpstlichen Stuhl bestiegen. Ganz ohne Antheil blieb bei der Papstwahl der letzten Zeiten die Politik zwar nicht, doch machte sie sich mehr im Rahmen der kirchlichen Interessen selbst geltend. Daß man Päpste wählte, welche bald der einen, bald der anderen politischen Richtung, die in Europa herrschte, sich geneigter zeigten, war doch nicht ganz schädlich und unvereinbar mit der kirchlichen Regierung. Auch lag es nicht im Sinne der Päpste, deren Decrete so kräftig wirkten, alle politischen Gesichtspunkte bei neuen Wahlen ferne zu halten; der Zweck war nur, durch freie Wahl über alle einzelnen Potenzen sich empor zu heben. Eben die Unabhängigkeit der Kirche — das war das ewige Ziel — sollte ihre Herrschaft garantiren.

Der letztere Gesichtspunkt gab in Rom zur Zeit des Papstes Paul noch zu einer weiteren Ueberlegung Anlaß, welche nicht unbeachtet bleiben darf. Gerade die Rücksicht auf die allgemeine politische Lage war es, welche die Frage nahe legte, ob nicht nach dem Ausschluß jedes weltlichen Einflusses eine Art von Bezeichnung des Nachfolgers Platz greifen sollte. Ohne Zweifel war der regierende Papst mehr in der Lage, als eine unbestimmte Zahl von sehr verschiedenen Männern, die politischen Dinge der Welt verläßlich und sicher zu beurtheilen. Von einer Bezeichnung des Nachfolgers durch den Papst selbst war daher oftmals die Rede. Doch griff diese Ansicht nicht durch; und selbst auf den ausgesprochenen Wunsch des Vorgängers brauchte rechtlich im Conclave keinerlei Rücksicht genommen zu werden. Dagegen aber hat sich in dem in Rede stehenden Decrete Paul's IV. wirklich eine leise Andeutung des Anspruchs der Designation des Papstes erhalten, wenn es ausdrücklich heißt, daß der lebende Papst die einzige Person sei, mit welcher über den nachher zu Wählenden Rath gehalten werden dürfe. Das Recht der Ernennung eines Nachfolgers aber bezeichnete Pius IV. als eine häretische Lehre.

In dem langen Prozeß der Geschichte hatte das Kaiserthum, überhaupt die Staatsgewalt, jedes der großen Rechte beim Pontificatswechsel verloren, welche dasselbe unzweifelhaft einstens besaß. Die Prärogative der deutschen Krone war zunächst auf die Linie des thatsächlichen Einflusses, den bald auch Frankreich und andere Mächte übten, herabgesunken, und verschwand endlich unter den hohen Ansprüchen der römischen Freiheit vollständig. Das staatliche Recht war im Punkte der Papstwahl aus der kirchlichen Rechtslehre aus-

getilgt, verwischt: die ausschweifendsten Träume des hildebrandinischen Zeitalters über kanonisches Wahlrecht sind just in der Epoche, welche die Zeit der aufgeklärten Jahrhunderte genannt zu werden pflegt, wenigstens in einem Bisthum, in dem größten und ersten, zu Rom, in Erfüllung gegangen. Rom herrschte und herrscht weiter. Wie aber der Reichthum sich nicht zu fühlen vermöchte, wenn er nicht Bedürftigen Almosen spendete, so fiel eben in diesen Zeiten der Allmacht von dem römischen Tische noch ein Brosamen für mehrere Staaten herab, welches kümmerlich fortkeimt. Man nennt es, will man hochtrabend sprechen, das Recht der Exclusive; genauere Kenner der Sache werden jedoch nur von einer sehr unbestimmten und zweifelhaften Gewohnheit zu reden vermögen.

Vier Staaten brachten im Laufe der neuern Zeit den Gebrauch zur Anerkennung, einzelne namhaft zu machende Cardinäle von der Papstwahl auszuschließen: das deutsche Reich, seit Neuerem Österreich, Frankreich, Spanien und Neapel. Nach heutiger Meinung üben dieselben ein Recht des Veto gegen den einen oder anderen Candidaten der Papstwahl, wozu allerdings nöthig wäre, daß irgend einer der Wähler die Vollmacht der Exclusive in das Conclave mitnähme und im entscheidenden Augenblicke Gebrauch von derselben machte. Allein wenn man den Ursprung und die Praxis der Exclusive betrachtet, so wird man von ihrem Werthe nicht eben besonders überzeugt werden.

Wenn man die Ansicht aufgestellt findet, daß die Exclusive ein letzter Rest der ehemaligen Rechte des Kaiserthums bei der Papstwahl sei, so ist in einem gewissen historischen Sinne dagegen nicht eben viel einzuwenden. Allerdings ist die Prärogative, welche einst vom Kaiserthum ausgeübt ward, definitiv verloren gegangen. Wie hätten auch Frankreich und Spanien und Neapel Rechte des deutschen Reiches erben können! Aber das Bedürfniß, mit den weltlichen Mächten in einer steten Berührung zu bleiben, ließ Rom bei aller Strenge der Wahlgesetze doch niemals zu einer völligen Rücksichtslosigkeit gegen befreundete Staaten gelangen. Dieser Umstand erklärt, daß den Cardinälen auch nach den Constitutionen Julius' II., Paul's IV. und Gregor's XV. eine gewisse Vertretung der politischen Interessen ihrer Nationen oder Souveräne unbenommen blieb. Doch konnte das nur, wenn man sich streng an die kanonische Regel hielt, in Form einer von dem betreffenden Wähler nach eigener Ueberzeugung gegebenen Erklärung geschehen, daß eine beabsichtigte Wahl

deshalb unterbleiben sollte, weil sie von einem befreundeten Monarchen ausdrücklich verboten worden war. Von einem Rechte war hier ebensowenig die Rede, als man in früheren Zeiten von einem Rechte des Wahlkaufs zu sprechen vermöchte. Es war eine politische Erwägung, die man gelten lassen oder verwerfen konnte. Philipp III. bezeichnete im Conclave von 1605 ganz speziell den Cardinal von Medici für den, welchen er ausschloß, und eben derselbe wurde gewählt. Gegen Paul IV. hatte Ferdinand von Oesterreich sich auf das Bestimmteste erklärt und die Ausschließungsversuche Maximilian's II. waren bei der Wahl Pius' V. überhaupt abgewiesen worden. Philipp II. von Spanien war glücklicher in seiner römischen Politik, aber er dankte einige Erfolge doch lediglich dem Umstande, daß die spanischen Cardinäle eine geschlossene Partei bildeten. Auch Frankreich blieb nicht selten unbeachtet. Ausdrücklich erklärte es sich gegen Fabio Chigi, der als Alexander VII. den päpstlichen Stuhl bestieg.

Man hat sich oft bemüht, den Anfang der Gewohnheit des Veto aufzusuchen und hat sich dann gewundert, daß man eine päpstliche Enscheidung darüber auch entfernt nicht zu finden vermochte. Auch in diesem Punkte sind aber die früher angeführten Decrete von eingreifender, gewissermaßen umgestaltender Wirkung gewesen. Die direkte Agitation für bestimmte Candidaten war mehr und mehr unmöglich. Doch ward deshalb der Versuch, auf anderen Wegen zum Ziel zu kommen, niemals aufgegeben. Versprechungen und Verträge waren verboten. Allgemeine politische Erwägungen von solchen Cardinälen, die sich als Advocaten des einen oder andern Königs freiwillig im Conclave geltend machten, liefen den Constitutionen nicht entgegen. Waren es Mächte, deren Namen in Rom nicht unbeachtet bleiben konnten, so fanden ihre Vertreter auch nach Paul IV. zuweilen Gehör. Pius V. dankte dem König Philipp großentheils seine Erhebung. Nicht anders war es bei Gregor's XIV. Wahl. Doch fand man schon zuweilen anstößig, wenn weltliche Mächte durch ihre Freunde im Conclave eine Anzahl Cardinäle positiv empfahlen. Die Frage war dann, ob ein solches Vorgehen noch mit den Constitutionen vereinbar sei. Indessen brachten einzelne der Cardinäle im 16. und 17. Jahrhundert noch ganze Verzeichnisse von Empfohlenen oder Ausgeschlossenen in das Conclave mit. Man sprach von einer Inclusive und einer Exclusive. Doch waren es Wünsche, keine Rechte, die da zur Kenntniß der Wahl-

versammlung gebracht worden waren. Philipp II. ließ sich die Inclusive neben der Exclusive nicht entreißen. Eben im Conclave, welches Gregor XIV. erhob, waren von Spanien sieben Cardinäle als tauglich bezeichnet worden. Bei Clemens' VIII. Wahl gab es Namen, die die Inclusive und die die Exclusive hatten. Unter den von Spanien zur Wahl empfohlenen fünf Cardinälen ward keiner Papst, doch achtete man darauf, daß Clemens VIII. diesmal von Philipp wenigstens nicht excludirt worden, was ihm ein früheres Mal geschehen war.

Indessen wurde auch dieser Gebrauch mehr und mehr beschränkt; es mochte wenigstens als verdächtig gelten, wenn zu Gunsten einer Wahl im positiven Sinne gewirkt wurde. Besondere Verordnungen hierüber schienen daher immer unentbehrlicher zu werden. Auch die Frage, welche Mächte empfahlen und zu empfehlen wagten, welche Stimmen zu beachten und welche zu ignoriren wären, blieb stets eine offene. Das Conclave verschloß sich nicht der öffentlichen Meinung gänzlich, welche wohlbefreundete Fürsten auf legalem Wege durch die Cardinäle geltend machten. Alles aber war vollständig der Discretion der Wähler überlassen. Waren die vorgebrachten Ansichten nur nicht als Rechte in Anspruch genommen und haftete an denselben nicht das Verbrechen der Simonie in Form von Wahlversprechen oder Vertrag, von Kauf und Bestechung ganz abgesehen, so konnte eine um die Kirche sonst verdiente Macht auf einige Rücksicht rechnen.

So war das Wesen und der Gebrauch der Exclusive politisch unter Umständen nicht völlig zu verachten, rechtlich nie etwas, das großen Werth besaß.

Nun hatte aber Gregor XV. in seiner vielberührten Constitution denn doch auch diesen Gegenstand seiner Beachtung besonders unterzogen. In dem Abschnitt, wo von Gregor XV. die Bestimmungen der früheren Päpste über Wahlverträge und Wahlversprechen wiederholt werden, ist ein Zusatz gemacht, der sich auf den Gebrauch bezieht, der seither eingetreten war. Den Cardinälen wird verboten, mündliche oder schriftliche Aufträge in Hinsicht der Inclusive anzunehmen oder zu verlangen.

Wenn der Gebrauch trotz dieser bestimmten Ablehnung einer päpstlichen Constitution sich dennoch forterhielt, so wäre dies im Sinne des strengen Gesetzes entschieden als ein Mißgriff zu betrachten, und niemand wird sich beschweren dürfen, wenn die Staats-

gewalten für Wünsche dieser Art keine Uebermittler im Conclave fänden. Das Wahlgesetz der römischen Kirche in seiner vollen Ausbildung hat gesorgt, daß selbst der letzte Schatten einer Rücksichtnahme auf weltliche Dinge und Personen in der Idee verschwinde. Die Praxis aber war in diesem und in anderen Punkten nicht immer so genau, als die Theorie. Es ist nicht unsere Sache, zu untersuchen wie man in Rom die Auslegung der eigenen Gesetze besorgte; als Thatsache nur gilt zu constatiren, daß selbst in dieser zarten Form, auf die sich katholische Staaten zuweilen noch etwas zu Gute thaten, Pflichten von Seite Rom's nicht bestanden, sondern lediglich Gefälligkeiten, und daß man sich darüber zu täuschen nicht vermag: der Staat, der sich der Curie gegenüber in diesen Dingen auf Rechte stützen wollte, ist vor die Thür gesetzt und kann nicht hoffen im Conclave je verstanden zu werden.

Thatsache aber bleibt es andererseits, daß trotz der Constitution Gregor's XV. auch noch in neuester Zeit Exclusivbriefe katholischer Mächte gegeben wurden. Vielleicht stammt von dem Verbote Gregor's XV. die Sitte her, daß die Schreiben der Exclusive versiegelt überreicht zu werden pflegen. Möglich, daß man die Bestimmung Gregor's so verstand, daß nur verboten sei, Aufträge solcher Art zu übernehmen, nicht aber verschlossene Schreiben. Sicheres darüber aufzufinden ist uns nicht gelungen. Doch möchte es gestattet sein, die Gründe, welche die Fortdauer des Gebrauchs erklären, zu erörtern.

Ohne Frage lag in der Exclusive von Seite der katholischen Mächte Europa's auch ein positives Zugeständniß. Wer unter vielen Wahlberechtigten Einen von der passiven Wahl ausschließt, der giebt — so darf angenommen werden — seine Zustimmung zur Wahl der Uebrigen. Diese schon vorher ausgesprochene Anerkennung hat aber ohne Zweifel für die Wählenden den größten Werth. Sind nur der Ausgeschlossenen nicht allzuviele, und die neueren Kirchenlehrer betonen deshalb ausdrücklich, daß die Exclusive nur Einen treffen dürfe, so ist der Nutzen dieses Ausschlusses für den nachher Gewählten unermeßlich. Konnte die römische Kirche dadurch, daß man eine Gefälligkeit oder ein Entgegenkommen dieser Art den katholischen Mächten, auf welche doch schließlich sehr Vieles ankommt, gewährt, im Voraus die Anerkennung der Wahl erlangen, so war das Opfer wahrlich des Preises werth. Indem man die mehr und mehr zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Vetoschreiben im Con-

clave empfing, hatte man die katholischen Hauptmächte doch zu Complicen der Wahl gemacht. Der Papst hatte von diesen Seiten keine weiteren Einwendungen mehr zu befürchten, und es wurden in Folge davon seit jener Zeit auch niemals solche erhoben. Außerdem erschien noch die Papstwahl als eine Art Familienfest der katholischen Hauptmächte, an welchem denselben, gleichsam um ihre Gesinnungen zu bethätigen, ein unschuldiger Antheil gestattet ward. War der Exclusive überdies Folge gegeben worden, so hinderte nichts die Gesandten der fremden Mächte, sogleich dem neuen Papste zu huldigen und bei der Krönung die staatliche Assistenz zu leisten, deren Mangel doch immer empfindlich gewesen wäre. Es sollte ja nicht die Gelegenheit entrissen werden, daß die Staatsgewalten dem Pontifex maximus den Steigbügel halten; nur der Ausschluß der Prärogative der weltlichen Macht war der mit wunderbarer Consequenz durchgesetzte Zweck der langen Gesetzgebung über die Wahlen. Nicht den Kaiser, der sich zum Lehnsmann macht, sondern den Kaiser, welcher den Herrn zeigt, wollte man verscheucht wissen, nicht Lothar von Sachsen sollte in Rom vergessen werden, sondern Friedrich der Staufer.

Wenn die katholischen Mächte die Exclusive als etwas Werthvolles bewahrten, so hatten die Vortheile, welche dieselbe dem Papstthum andererseits brachte, dieses letztere bestimmt trotz entgegengesetzter Anordnung der Wahlconstitutionen bisher keinen Einspruch zu erheben. Daraus erklärt sich auch wohl der scheinbare Widerspruch, der zwischen dem Decrete Gregor's XV. und dem Gebrauche immerhin besteht. Man mochte nur allzubald eingesehen haben, daß die Vereinsamung der Cardinäle im Conclave bei gänzlicher Zurücksetzung der Völker und Könige doch etwas Unheimliches hätte, wie ein Festmahl ohne Musik. Denn ohnehin hatten die Zeiten die Reihen derer gelichtet, welche sich um den neuen päpstlichen Thron schaarten, um dem Gewählten die Obedienz zu erklären. Und an diesem Punkte des Pontifikatswechsels angelangt, beginnt allerdings das überaus stolze Gemälde, welches eine tausendjährige, sorgfältige, consequente Arbeit geschaffen, Flecken zu bekommen, und der kühne Aufbau der Wahldecretalen des sechzehnten Jahrhunderts steht in argem Gegensatz gegen den Abfall der Völker in derselben Zeit.

Liegt nicht etwa in der Anerkennungsfrage der Papstwahl der archimedische Punkt verborgen, wo auch dieses festeste System des

kanonischen Rechtes gefaßt werden konnte, zeigt nicht vielleicht der starke tausendjährige Panzer des Pontificatswechsels hier eine verwundbare Stelle? Man mag uns gestatten, das Thatsächliche der Geschichte zunächst kurz und einfach festzustellen.

In der älteren Zeit lag die Anerkennung des neuen Pontificats in der Bestätigung der Wahl. Die griechischen, fränkischen und die deutschen Kaiser übten, wie sich gezeigt hat, das Recht der Bestätigung und das Recht der Absetzung aus. Die Obedienzerklärung wurde schon frühzeitig als ein besonderer Staatsact in besonderer Form von den fränkischen und deutschen Kaisern dem päpstlichen Stuhl gegeben. Mit der Angelobung der „schuldigen Unterwerfung" in Sachen des Glaubens verband sich der Eid und das Versprechen des Schutzes, welchen die Kaiser nicht selten schon vor ihrer Krönung leisteten. Daß die Kirche die staatliche Obedienz nicht entbehren könne, war jedem Papste einleuchtend, und sie zu erlangen mußte sein hauptsächlichstes Streben sein. Als nun aber die Kirche sich einseitig von der staatlichen Gewalt losmachte und die Wahl dem Einfluß des Kaiserthums ganz entzog, war es schwer, die von der anderen Seite geforderten Pflichten in Geltung zu erhalten. Dennoch ist es den Päpsten gelungen, von dem Kaiserthum bis in die neuesten Zeiten die alten Obedienzerklärungen zu erlangen. Maximilian II. weigerte sich anfänglich die Obedienz zu leisten, endlich ließ auch er sich dazu in gemildeter Form bereit finden. Die besonderen Obedienzgesandtschaften wurden aber seit dem 18. Jahrhundert außer Gebrauch gesetzt. Es war Leopold I., dem man Mangel an katholischem Sinn nicht zum Vorwurf machen dürfte, welcher wegen der zu großen Kostspieligkeit die Form veränderte und von der Ausrüstung einer besonderen Gesandtschaft Umgang nehmen wollte. Alexander VII. forderte aber die Erklärung der Obedienz durch eigens entsendete Botschaft. Allein dieser alte Gebrauch wurde nicht aufrecht erhalten. Die deutschen Kaiser begnügten sich seit Joseph I. mit der Anerkennungsform, wie sie seither von den anderen Mächten geleistet wurde. Zwar beschönigte man von Seite des österreichischen Hofes den Abgang vom früheren Gebrauch dadurch, daß gewisse offizielle Besuche die frühere feierliche Obedienzgesandtschaft ersetzten, aber zu einer Eidesleistung nach älteren Formen ist es nicht mehr gekommen. So wurde nach der Wahl Pius VI. 1775 Erzherzog Max nach Rom entsendet, und die Feierlichkeiten waren ganz nach dem Muster der alten Obedienzgesandt-

schaften eingerichtet worden. Die staatliche Anerkennung, welche der neue Papst jeweils erhielt, hatte nicht mehr die Form der Huldigung, aber die Anerkennung des Papstes von Seite des deutschen Reiches blieb ein Erforderniß des Pontificatswechsels, so gut wie die Anerkennung einer neuen Regierung in einem der weltlichen Staaten. Manche der übrigen Mächte hatten aus Anlaß des Pontificatswechsels ältere Formen noch bis in die neueste Zeit conservirt, wie Neapel, welches die Ceremonie der Zinsentrichtung mit derselben Feierlichkeit fortsetzte, wie sie in alten Jahrhunderten stattfand.

In der Form der Anerkennung verband sich indeß ein weltliches mit dem geistlichen Moment, welches besonders deshalb für den päpstlichen Stuhl erwünscht sein mußte, weil die weltliche Souveränität des Papstes auch den protestantischen Mächten möglich machte, die Anerkennung des neuen Pontificats auszusprechen, ein Umstand, der in den neuesten Zeiten gegenüber von Staaten mit gemischter Bevölkerung und confessioneller Gleichberechtigung dem Verkehre katholischer Unterthanen mit dem neuen Papste allein die gesetzliche Basis gab und geben konnte, und denselben überhaupt staatsrechtlich möglich machte. Die Anerkennung als Papste zu erlangen war daher eine kanonische Pflicht jedes neu Gewählten, welcher sich seiner Stellung gegenüber den katholischen Unterthanen auch protestantischer Fürsten bewußt war. Es ist der Zweck des Erlasses der Encyclica nach vollzogener Krönung. Die heutige staatsrechtliche Anerkennung ist thatsächlich und rechtlich an die Stelle der alten Obedienzerklärung getreten.

In gewissem Sinne blieb auch die staatliche Anerkennung dem päpstlichen Stuhl gegenüber ohnehin eine Art von Obedienzerklärung, sofern dadurch der Papst als kirchliches Oberhaupt aller im Staate wohnenden Katholiken anerkannt werden soll. Denn es leuchtet von selbst ein, daß zwischen der Anerkennung eines weltlichen Monarchen und der eines Papstes ein gewaltiger Unterschied besteht. Der fremde Monarch oder die fremde Staatsform erhält durch die Anerkennung gewisse völkerrechtliche Garantieen, die auf die einzelnen Personen des anerkennenden Staates doch nur mittelbar Bezug nehmen. Der Papst dagegen erhält durch die Anerkennung als Papst Rechte *im Staate*, Rechte über Personen und Sachen.

Spitzt sich demnach nicht jeder Pontificatswechsel im heutigen Staatsrecht in die gewaltige Frage der Anerkennung der Wahl zu?

IV. Geschichte der Obedienzverweigerungen.

Mit dem Triumph, den die Kirche nach langem Kampfe gegen das Kaiserthum in der Mitte des 13. Jahrhunderts davongetragen hatte, war die legitime Stellung der Staatsgewalt bei dem Pontificatswechsel im Wesentlichen erschüttert. Mit Rudolf von Habsburg erhielten die Anerkennungen römischer Päpste durch deutsche Könige einen einseitigen Charakter, welchem Pflichten auf Seite der Kirche gegenüber dem deutschen Reiche nur in sehr geringem Maße entsprachen. Rudolf von Habsburg ließ dem Papste Gregor X. auf dem Concil von Lyon eine Obedienzerklärung geben, welche über Alles hinausging, was deutsche Könige bisher dem Papstthum zugestanden hatten. Einer durchgreifenden Erneuerung der kaiserlichen Rechte in Italien stellten sich unter Heinrich VII. die gewaltigsten Schwierigkeiten entgegen. In der Bekämpfung des deutschen Kaiserthums fanden die Päpste von Avignon einen so guten und natürlichen Bundesgenossen in Frankreich, daß man schwer zu sagen vermag, ob das Papstthum mehr im Dienste Frankreichs, oder dieses im Dienste von jenem gestanden hätte. Die avignonischen Päpste hätten nichts vermocht ohne die Könige von Frankreich, diese nichts ohne jene. Wenn man aber glaubte, die Päpste wären während ihrer sogenannten babylonischen Gefangenschaft schwach gewesen, so ist dies ein Irrthum in Bezug auf die nichtfranzösischen Mächte und insbesondere in Bezug auf das deutsche Kaiserthum. Allerdings aber trat in Avignon zu dem alten Kampfe ein neues Moment hinzu, welches in nationaler Hinsicht den Gegensatz zu schärfen geeignet war.

Zum erstenmale war der päpstliche Stuhl aus dem Nebel der römischen Rechtsvorstellungen, mit welchen die deutsche Nation untrennbar verbunden schien, herausgetreten und zum Bundesgenossen und Interessenvertreter des eifersüchtigen Frankreichs, für den Blödesten erkennbar, zum Feinde der deutschen Nation gestempelt. Man konnte erwarten, daß gegen das französisch gewordene Papstthum in Deutschland ein stärkerer und einheitlicherer Widerstand sich erheben müßte. Was man als die Politik vieler früheren römischen Päpste hätte bezeichnen können, das wurde als ein thatsächlicher Ausspruch des Papstes Johann XXII. mitgetheilt und geglaubt, wenn es hieß, derselbe habe öffentlich erklärt, daß „Zwietracht in Deutschland unter Fürsten, Edlen und Volk Heil und

Frieden für den römischen Papst und die Kirche bedeute." Und vor den Cardinälen habe Johann XXII. ausgesprochen, „die ganze Anstrengung seines Lebens gehe dahin, das Reich der Deutschen, diese eherne Schlange, zu zertreten." Gab es ein Recht, nach welchem ein solcher Papst, der sein Pontificat französichen Cardinälen und königlichem Einfluß von Frankreich verdankte, zu dessen Erhebung kein Kaiser und kein deutscher König seine Zustimmung gegeben, die Obedienz des deutschen Reiches fordern durfte?

Die Antwort auf diese Frage war die Regierung Kaiser Ludwigs des Baiern. Wenn es wahr wäre, daß die beiden streitenden Könige Friedrich der Schöne von Oesterreich und Ludwig der Baier ihre Wahlangelegenheiten selbst vor den Stuhl von Avignon gebracht und denselben zur Entscheidung aufgerufen hätten, so wäre allerdings ein Präjudiz geschaffen worden, welches die Sache des Reichs im späteren Conflict in zweifelhaftem Lichte erscheinen ließe. Glücklicherweise ist jedoch im Gegensatz gegen frühere Fälle dieser Art ein solches Schiedsrichteramt dem Papste von Ludwig niemals eingeräumt worden, und die Klagen, welche Johann XXII. später so oftmals erhob, daß man sich um sein Urtheil nicht bemüht, hatten in der That den vollen Grund. Hierin konnte man eine Errungenschaft des deutschen Reichsgefühls gegenüber dem französischen Papste erblicken, daß man von keiner Seite, weder von den Königen noch von den Kurfürsten, in der Noth des Streites von 1314 an eine päpstliche Entscheidung appellirte. Oesterreichischerseits waren Schreiben dieser Art in Erwägung gezogen worden, aber nie an die päpstliche Curie abgegangen, baierischerseits hatten die Unterhandlungen in Avignon die Linie von Vorfragen niemals überschritten. Hätte man sich über diese einigen können, so wäre Johann XXII. von Ludwig anerkannt worden, und jener hätte umgekehrt die Berufung Ludwig's zur Kaiserkrone zugestehen müssen. Daß es dazu nicht kam, muß als der hervorragendste Gesichtspunkt für die Regierung Ludwig's angesehen werden. Er bezeichnet den nationalen Fortschritt, den die Staatsanschauung im großen Ganzen — Dank den französischen Verwicklungen — gemacht hatte, und welcher später in den deutschen Reichserklärungen noch deutlicher zum Ausdruck gelangte.

Das Urtheil der Geschichte ist gegen Ludwig den Baier im Allgemeinen härter ausgefallen, als es eine genauere Betrachtung vielleicht zugestehen müßte. Eine gewaltig verwickelte Zeit von stän-

dischen Kämpfen, theologischen Streitigkeiten, fürstlicher Nebenbuhlerschaft, geringen Machtmitteln, finanziellen Krisen, mächtigen europäischen Coalitionen. Bei dieser Lage der Dinge konnte das Kaiserthum mit seiner italienischen Basis von vornherein kaum erwarten, daß die Zeit und Gelegenheit günstig sein würden, die große kirchliche Streitfrage in ihrer reinen Gestalt zur Entwicklung und Lösung zu bringen. Die europäischen allgemeinen Angelegenheiten waren unendlich verworrener als zur Zeit Kaiser Friedrich's II. oder Otto's I. Kein Wunder, daß Ludwig der Baier um soviel kleiner erscheinen mußte als diese. Das Urtheil über seine Persönlichkeit war das Reflexbild der chaotischen Weltlage. Ludwig der Baier gehört nicht zu den durchgreifenden Menschen, welche auf die Dinge gestaltend wirken, aber seine Regierung bildet ein wichtiges Glied in der Entwicklung des Reiches. Er hat einer Anzahl von sehr bedeutenden Männern nicht bloß Schutz verliehen, sondern sich ihrer auch in Staatsgeschäften bedient, Männer, die den erheblichsten Einfluß auf die deutsche Geistesrichtung genommen haben. Jenen Minoriten, welche unter anderen Umständen unrettbar verloren gewesen wären, machte Ludwig der Baier möglich, staatsrechtliche Ideen auszusprechen, die in folgerichtiger Fortbildung zum modernen Staat führten. In den Doctrinen seiner Zeit, wie in seiner eigenen Politik findet sich bei Ludwig dem Baier häufig etwas schwankendes, halbes, unfertiges und selbst uninteressantes, aber er gab mächtige Antriebe, die in der deutschen Geschichte nicht zu entbehren wären. Man ist, indem man seinen Kampf gegen Avignon betrachtet, so häufig in vollem Zuge, sich für den Mann, der große Gedanken überall mit Muth vertritt, aufs stärkste zu erwärmen, dann aber sieht man ihn erlahmen, und wird bald unzufrieden, daß nicht mit einem Sprunge zu erreichen war, wo man schon so nahe am Ziel zu stehen schien. Es würde hier zu weit führen, diese merkwürdigen Anläufe, die Versuche eines Wittelsbachers, von Baiern her die nationale Ordnung zu begründen, auch nur einigermaßen anschaulich zu machen, aber darauf dürften wir Gewicht legen, daß in Ludwig des Baiern Kampfe gegen den Papst ein großer Keim lag, der die nahe Verwandtschaft mit Ereignissen der neueren Zeiten nicht verkennen läßt.

Marsilius von Padua konnte Ludwig dem Baier beweisen, daß Einsetzung und Absetzung der Päpste in der Hand des Kaisers liege: mit erstaunlicher Gelehrsamkeit und reicher geschichtlicher Kenntniß

wurde der geistige Kampf neben dem materiellen geführt. Niemals zuvor sind die theoretischen Fragen so ausführlich und gründlich, wie in den Büchern der Minoriten, so in den Staatsschriften der streitenden Parteien, erörtert worden. Johann XXII. kannte die geistige Ueberlegenheit seiner minoritischen Gegner, die er als Bestien des höllischen Pfuhls zu bezeichnen keinen Anstand nahm. Als Ludwig in Trient die Vorbereitungen zum Römerzug traf, waren viele Geistliche, sowohl italienische wie deutsche, um ihn geschaart. Alles, was gegen die Omnipotenz des päpstlichen Stuhles nationalen Widerstand erhob, setzte seine Hoffnung auf Ludwig, welcher durch keinerlei eingegangene Versprechungen Avignon verpflichtet, vielmehr frei und gewaltig war, um die kirchliche Verworrenheit zu lösen. In der That war es für Ludwig's Sache ein höchst günstiger Umstand, daß außer den Minoriten auch Bischöfe, wie die von Speier und Eichstädt, und der Meister des Deutschen Ordens, gegen das französische Papstthum aufgestanden waren. Die theologische Streitfrage war zwar von der politischen und staatsrechtlichen wohl zu unterscheiden, allein sie konnte richtig benutzt der staatsrechtlichen Action einen sehr tiefen Hintergrund verleihen. Die canonische Lehre über das ausschließliche Entscheidungsrecht des päpstlichen Stuhles in Sachen des Glaubens und der Lehre war immer ein Gegenstand mächtiger Differenzen unter den Theologen. Sie hatte im damaligen Augenblick eine praktische Bedeutung durch die Verurtheilung des durch frühere Päpste anerkannten Grundsatzes von der Armuth der Kirche erlangt. Johann XXII., welcher 25 Millionen hinterlassen hatte, war freilich ein Gegner der minoritischen, den Staat allerdings nicht unmittelbar berührenden Anschauungen. Das Entscheidungsrecht der Curie wollte man einer conciliaren Behandlung der Glaubenssachen unterworfen wissen. In diesen Knäuel innerer dogmatischer Streitigkeit war der Staat mit seinem rechtlichen Kampfe mitten hinein geworfen.

Darüber kann kein Zweifel sein, daß es der Papst gewesen ist, welcher das Entscheidungsrecht über die deutschen Wahl- und Staatsfragen unbedingt und ohne Aufforderung von irgend einer Seite in Anspruch genommen hatte. Die Verhandlungen gegenseitiger Anerkennung zwischen Johann XXII. und Ludwig dem Baier hatten sich zerschlagen. Da lag also der alte staatsrechtliche Conflict in seiner Breite vor den Augen der Welt ausgestellt. Der Kaiser sollte bei dem Pontificatswechsel Nichts zu sagen haben; nicht ein

Titelchen von den alten Rechten des Kaiserthums war übrig geblieben, aber der gewählte König in Deutschland sollte sich einer Prüfung seiner Wahl, seines Glaubens, seiner Ansprüche, seiner der Kirche gegebenen Garantieen vor der päpstlichen Curie unterziehen müssen, oder allgemeiner ausgedrückt: das Staatsrecht war von der canonischen Doctrin vor die Thür gesetzt worden, aber das Kirchenrecht sollte ungesehen und ungeprüft ein- für allemal in seinem Ganzen vor Reich und Kaiser gelten.

Sollte Ludwig der Baier diese letztere Streitsache aus der theologisch-dogmatischen Umarmung, in welche sie gerathen war, herausziehen, loslösen? Oder sollte er neben dem kaiserlichen Schwert sich auch mit der Waffe des Glaubens umgürten und gegen den feindlich gesinnten Papst zugleich als gegen den Irrlehrer und Neuerer im Glauben vorgehen? Bei der außerordentlich engen Verbindung zwischen Staatssachen und Kirchenangelegenheiten, zwischen Glauben und Wissen, zwischen Geistlichem und Weltlichem, welche nicht bloß äußerlich bestand, sondern vielmehr aus dem Gefühle der Menschen, aus den Grundideen der Weltanschauung, aus der Ableitung aller und jeder Thätigkeit von einem monistischen Princip hervorgegangen war, wäre es auffallend gewesen, wenn die Staatsgewalt sich auf einen rein juristischen Boden gestellt hätte, wie etwa Kaiser Friedrich I. auf den roncalischen Feldern. Gleich in den ersten großen Proclamationen Ludwig's zu Nürnberg und Sachsenhausen tritt die Allianz von Jurisprudenz und Theologie uns entgegen, wie sie sich auch in den Werken der Minoriten findet, welche in der Sammlung von Aufsätzen unter dem Namen der „Friedensvertheidigung" in die Welt gegangen waren. Nicht der Papst verleihe das Kaiserthum, sondern die weltliche Macht ist es, welche Recht und Gesetz giebt, die Schranken der Willkür setzt und Schutz und Schirm für Kirche und Gottesdienst verleiht. Die umfassendsten Vorstellungen, welche die italienischen Rechtsschulen gepflegt hatten, treten in Proclamationen Ludwig's viel schneidender hervor als drei Jahrhunderte früher, aber die kirchlichen und dogmatischen Anschauungen bewegen sich genau auf derselben Linie, welche die päpstliche Kirche charakterisiren. Indem Ludwig der Baier den Kampf auch auf diesem Gebiete aufnahm, erhielt derselbe etwas großartiges, anregendes, für unsere Betrachtung ein besonderes Interesse, allein man vermag sich schwer dem Eindrucke zu entziehen, daß größere Nüchternheit und streng juristische Erörterung vielleicht größere Erfolge erzielt haben

würden. Aber es lag in der Natur seiner vornehmsten Rathgeber, wenn Ludwig sich wie ein anderer David gegen Johann XXII. geberdete. Denn im Namen des Herrn schleuderte er seine Steine gegen den Papst, gegen den Ketzer und Abtrünnigen, welcher den Glauben verfälscht und sich in „boshafter Wuth gegen den Herrn, die allerseligste Mutter, gegen die Apostel und die durch ihr Leben und Handeln bewährte evangelische Lehre von der vollkommenen Armuth des seraphischen Franciscus“ erhoben habe.

Die Ketzerei, deren Johann XXII. nunmehr von Ludwig dem Baier officiell beschuldigt worden war, wurde von den Minoriten so umständlich nachgewiesen, daß ein Monarch, welcher in jenem Augenblicke durchaus von Männern dieser Richtung umgeben war, sehr wohl an seine katholische und christliche Mission glauben konnte, wenn er den Streit nach dieser Richtung zuspitzte. Man braucht nicht aus dem Umstande, daß Ludwig später sich schwankender über sein Verhalten in diesen dogmatischen Angelegenheiten aussprach, Zweifel an der Ehrlichkeit und dem vollkommenen Glaubensernste des Kaisers Ludwig zu hegen. Später, da er so oft am Abgrund stand, mochte er sich beunruhigen, ob sein früherer Vorgang der richtige gewesen sei. Die dogmatische Frage, die sich ihm dazwischen drängte, quälte gar oft den königlichen Herrn, der dann wohl mißmuthig erklärte, was verstände er von dem Latein, das man ihm vorgelesen. Oftmals war er deshalb drum und dran, die Minoriten preis zu geben; ein Systemwechsel brauchte ja nicht in der Art stattzufinden, daß man überhaupt in Avignon zu Kreuze kriechen wollte. Das war die Meinung Ludwig's nicht. Er hatte ein festes und beharrliches Gefühl von seiner Stellung, seinem Recht; allein wer konnte leugnen, daß hier ein Kampf mitspielte, den die Seele des Kaisers nicht ganz umfaßte. Damals, als die theologische Allianz gegen Avignon geschlossen wurde, mochte man dem einfach und rechtlich denkenden Baiern die Inconsequenz, die Willkür religiöser Entscheidungen der Päpste wohl einleuchtend gemacht haben, und es wäre thöricht, auf Ludwig's wirkliche Ueberzeugung inmitten grundgescheidter frommer Männer, welche wie Minister waren und von denen einer zugleich als Arzt dem Kaiser lieb gewesen, einen Schatten des Zweifels zu werfen. Unrecht aber wäre es gleichfalls, ihn später zu verdammen, wenn er unter anderen Umständen sehr begreifliche Zweifel an der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges, Beunruhigung wohl auch durch andere Einflüsse und veränderte

Rathgeber zeigte. Er war kein Mann der eigenen Initiative, ein breitangelegter, tapferer Charakter von momentaner Ueberzeugung und dem gewissen Selbstbewußtsein der Bravheit und guten Absicht, im Uebrigen gern bereit anzuerkennen, was so gelehrte Männer und Minister hätten besser und gründlicher verstehen können, als er selbst.

Nicht alle maßgebenden Reichsgewalten stimmten in der Art und Weise, wie der Kampf gegen Johannn XXII. geführt wurde, mit Ludwig überein. Gerade das Kurcollegium, dessen Stellung immer wichtiger und eingreifender geworden war, nahm einen weit mehr staatsmännischen Standpunkt dem Papste gegenüber ein. Unter den Kurfürsten sind es die drei geistlichen am Rhein, welche der politischen Seite der Ansprüche des französischen Papstes von Anfang an einen ernsten Widerstand entgegensetzten, ohne sich zu den dogmatischen Angriffen Ludwig's fortreißen zu lassen. Die Gefahren, welche es für die Kurrechte deutscher Nation hätte, wenn es dem Papst gestattet wäre, in das deutsche Staatsrecht durch Wahlentscheidungen einzugreifen, standen lebhaft vor der Seele eines erfahrenen und seltenen Mannes wie Baldewin von Trier, des staatsklugen Bruders des verstorbenen Kaisers Heinrich VII. Auch Köln und Mainz verwarfen das sogenannte Rechtsverfahren der avignonischen Curie gegen den deutschen König. An der bestimmten Ablehnung der Forderungen Johann's XXII. in dieser Beziehung von Seite des Kurcollegiums wurde auch nichts geändert, als Matthias von Mainz nachher einem Bunde beitrat, dessen Tendenz Friedrich dem Schönen günstig sein sollte. In der rechtlichen Frage waren und blieben die Kurfürsten einig, sie wiesen die Zumuthungen des Papstes zurück und ihre geschlossene Opposition gegen Johann XXII. verstärkte sich ganz unerwarteter Weise noch mehr, als in Mainz ein Virneburger Graf an die Stelle des Bischofs Matthias trat. Die maßgebenden Reichsgewalten hielten sich streng auf der Linie der staatsrechtlichen Abweisung päpstlicher Ansprüche, sie bildeten die politische Seite des Kampfes zu einer höchst fruchtbaren deutschen Staatsauffassung aus. Doch fand Ludwig auch mit seiner schärferen, gleichzeitig kirchlichen und staatlichen Obedienzverweigerung Anhänger genug. An vielen geistlichen Stiftern wurde durchaus nach den Regeln verfahren, welche für den Fall der päpstlichen Sedisvacanz galten. Es war eine nationale Reaction, von der bereits ein Theil des deutschen Clerus erfaßt war. Es

gab Momente, wo die Obedienzverweigerung allgemein zu werden drohte.

In einem solchen Augenblicke begann Ludwig sein Unternehmen in Italien. Der staatsrechtliche Thatbestand war der, daß es keinen vom Reich anerkannten Papst gab. Allein das Kaiserthum konnte nicht ohne Papstthum gedacht werden. In dieser Schwäche und Unselbständigkeit des Staatsbegriffes, welcher dem mittelalterlichen Kaiserthum anklebte, lagen die Keime verhängnißvoller Maßregeln. Die Krönung des Kaisers in Italien war zwar zu Kaiser Heinrich's VII. Zeit nicht mehr vom Papste selbst besorgt worden, und man zog daraus die Lehre, daß auch diesmal die Feierlichkeit „sede vacante" von Stellvertretern vollzogen werden könnte, allein die Kirche sollte nach der Meinung der Minoriten nicht ohne Oberhaupt bleiben. Man stellte Ludwig vor, daß es seine Sache wäre, Vorsorge zu treffen und den päpstlichen Stuhl zu besetzen. Man wußte so gut, wie wir es heute wissen, daß ein altes Recht des Kaiserthums durch ein Jahrhundert thatsächlich geübt worden ist, und daß viele Päpste durch kaiserliche Bestallung auf den Thron erhoben wurden. Die Beweise für das Recht des Kaisers ließen an historischer Gelehrsamkeit nichts zu wünschen übrig; aber nicht immer sind gelehrte Argumente auch praktisch und geschäftlich richtig. Von den deutschen Fürsten, welche der politischen Seite der Frage, wie wir gesehen, die größere Beachtung widmeten, betheiligte sich nicht Einer an den Maßregeln, die in Italien nun folgten. Deutlich trat der Einfluß italienischer Parteien auf die Regierung verhängnißvoll hervor. Es war, als ob sich der Dunstkreis Roms über eine deutsche Rechtsfrage gelagert hätte. Indem der Kaiser in das unmittelbare Kirchengebiet einzugreifen anfing, ward seine Stellung immer schwieriger und verworrener; bald zeigte sich, daß eine dreihundertjährige Geschichte sich nicht mehr auf die Zeiten vor Gregor VII. zurückschrauben lasse.

Der erste Schritt, den Ludwig that, lag noch innerhalb der Grenzen des von den Meisten anerkannten kaiserlichen Rechtes, und sehr vorsichtig und klug ging man bei dem Verfahren gegen Johann XXII. zu Werke. Er wurde nicht als Papst in der Versammlung zu St. Peter aufgerufen. Der Priester Jacob von Cahors ward beschuldigt, sich des Papstthums angemaßt zu haben und unter dem Namen Johann XXII. die Rechte eines Afterpapstes auszuüben. Noch stand man auf der ganz und gar berechtigten Linie der Ver-

weigerung der Obedienz. Der Wahlact selbst ward als null und nichtig angesehen, da die Anerkennung des deutschen Kaisers als Corollar der Wahl niemals erlangt worden sei. Nicht etwa eine Absetzung des Papstes wurde in Rom ausgesprochen und vollzogen. Bloß eine Rechtserklärung sollte die Erledigung des päpstlichen Stuhles sicherstellen. Ganz klug und staatsmännisch erschien auch das Gesetz, welches die Giltigkeit von Urkunden bestritt, bei denen Jahr und Regierungszeit des Kaisers nicht ausgedrückt war. Dadurch wurde den Acten der Anhänger von Avignon die Legalität entzogen, über welche zu bestimmen doch unzweifelhaft das Recht des Staates war. Allein schon in der Motivirung des Verfahrens gegen Johann hatte Kaiser Ludwig die Grenze der Gebiete von Kirchlichem und Staatlichem überschritten. Wenn die kaiserliche Erklärung sagte, daß der Priester Jacob von Cahors als Irrlehrer unfähig zur päpstlichen Regierung wäre, so lag hierin der Anspruch einer Entscheidung in Glaubenssachen, die den Minoriten und vielen Italienern hochwillkommen sein mochte, von welcher es jedoch mehr als zweifelhaft war, ob nicht der größere Theil der Welt hierdurch vom Kaiser abgedrängt wurde. Unzweideutig war im Streite mit dem Papst die reine Rechtssphäre vom Kaiser aufgegeben, es war ein kirchlich-innerer Streit, bei dem es fraglich war, ob nicht der Staat den Kürzeren ziehen müßte. Und selbst die Römer, die Ludwig noch durch ein Decret zu gewinnen hoffte, nach welchem der Sitz des Papstthums nirgend anders als in Rom sein sollte, begannen der Enttäuschung Raum zu geben, als nun der Minorite Peter zum Kaiserpapst erhoben worden war. Ein Mann, der den römischen Factionen ebenso ferne stand, wie der Franzose in Avignon, konnte nichts anderes erwarten als die vereinte Opposition der sämmtlichen Familien und Parteien Roms.

Die Wahl des Minoritenbruders war überdies ein so direkter Angriff gegen alle canonischen Bestimmungen, welche seit dreihundert Jahren in Fleisch und Blut der Kirche übergegangen waren, daß die Erinnerung an das alte Wahlrecht der römischen Kirche dagegen zu Boden fallen mußte. Hatten Kaiser und Volk einst Päpste gemacht, so hatte die Kirche das Laienelement so gründlich überwunden, daß sich der uralte Rechtsgebrauch nicht mehr galvanisiren ließ. Die Erhebung des Mannes, der sich Nicolaus V. nannte, trug genau denselben romantischen Charakter wie ein paar Jahre später der Wiederaufbau der altrömischen Republik durch Cola Rienzi, den

letzten der Tribunen. Das neue Rom ließ sich durch Tribunen ebensowenig mehr beherrschen, wie durch Kaiserpäpste.

Das schlimmste war, daß die deutschen Reichsgewalten Gefahr liefen, durch Ludwig's Vorgang in Italien von ihrer eingeschlagenen Richtung abgedrängt zu werden. Je weniger das Kurcollegium an Ludwig's Eingriff in das Kirchenrecht betheiligt war, desto mehr hoffte Johann XXII., auf die Bahnen desselben Einfluß nehmen zu können. Nichts wurde unversucht gelassen, um die rheinischen Politiker im Netz von Avignon zu fangen. Was nur an Wünschen und weltlichen Bestrebungen der Kurherren von Mainz, Trier und Köln dem Papst zu Ohren kam, das wurde in verschwenderischen Privilegien und Bullen ihnen unbesehen zu Theil. Nie strömte eine verführerischere Masse von Gnaden auf das Fürstenthum herab, als wenn die Curie ihrer Bundesgenossenschaft gegen Reich und Kaiser bedurfte. Daß es in diesem Augenblicke zu einem vollkommenen Zusammenbruch des deutschen Reiches nicht kam, daß Johann XXII. nicht noch glücklicher als Gregor VII. unter den Fürsten operirte, daß die Reichsgewalten sich vielmehr zu einem strengeren Bewußtsein ihres Rechtes gegenüber der Curie erhoben, das war eine Wirkung der nationalen Kräfte, die sich im Gegensatz von Frankreich und französischem Papstthum allemal am stärksten regten. Das Reichsrecht, abgesehen von allen dogmatischen Fragen, in dieser Noth verworrenster Verhältnisse zu wahren, war mehr und mehr die Sache des Kurfürstenraths allein geworden. Der Kaiser ging seine Wege, bald in kirchlichen, bald in den Angelegenheiten seines Hauses, nicht in Vereinigung mit den großen Körperschaften des Reiches; es war ein großes Glück für Deutschland, daß in diesem Augenblicke ein Mann wie Baldewin von Trier da war, eine große gewaltige Persönlichkeit, welche das Reich im Sturm wie eine Fahne festhielt.

Der Erfolg des Reichsrechts trat in dem Kurverein von Rense an den Tag. Johann XXII. war 80jährig scheinbar ungebrochen gestorben, nachdem er Ludwig bis zum äußersten gedemüthigt sah. Benedikt XII. schien friedlichere Gesinnungen zu hegen, und seine Regierung, hofften die Kurfürsten, werde einer beiderseitigen Anerkennung der Grenzen von Staat und Kirche günstig sein. Aber ihre Erklärung von Rense wurde auch von Benedikt XII. verworfen. Kaiser Karl IV. unterwarf sich dem päpstlichen Stuhle und Cle-

mens VI. vermehrte die Reihe der päpstlichen Siege im Kampfe zwischen Staat und Kirche.

So klar und bündig wie unter Ludwig dem Baier, zugleich in einer den modernen Vorstellungen so sehr sich nähernden Form, waren die alten Streitfragen noch niemals zum Ausdruck gekommen. Der Kaiser konnte auf die Einsetzung des Papstes nicht den mindesten Einfluß nehmen; die Gesetze der Kirche, wie das faktische Uebergewicht Frankreichs hinderten jede Ingerenz staatlicher Rechte von Seite Deutschlands, aber die Obedienz konnte der Papst nicht erlangen, wenn er seinerseits den Rechten der Deutschen nicht Anerkennung gewährte. Zwar war die Nation nicht unter sich einig, aber der Papst war doch weit entfernt von dem Ziele, die Anerkennung der deutschen Gewalten erhalten zu haben. Wie sehr auch der Mangel einer geschlossenen Verfassung des Reiches die päpstlichen Umtriebe begünstigen mochte, die Verweigerung der Anerkennung des avignonischen Papstes führte doch zu den wichtigsten staatsrechtlichen Entscheidungen des deutschen Reiches. Ohne Frage wäre auf der Basis des Kurvereins von Rense und der nachfolgenden Erklärungen von Frankfurt, Rense und Bacharach gegen Clemens VI. eine durchgreifende Umgestaltung und innere Zusammenfassung der staatskirchlichen Verhältnisse Deutschlands zu erreichen gewesen, wenn die ständischen Verhältnisse des Reiches ein einträchtiges Zusammengehen der Gewalten gestattet hätten. Wie aber die Verfassungsangelegenheiten des Reiches lagen, so mußten ungeheuere Ereignisse in der Kirche selbst vor sich gehen, um die deutsche Nation zur weiteren Entwicklung der gewonnenen Rechtsgrundlagen in kirchlichen Dingen zu veranlassen.

Das Schisma in der Papstkirche des 14. und 15. Jahrhunderts hatte die Obedienz auf das furchtbarste erschüttert. Nachdem gegen Urban VI. Clemens VII. in Avignon zur Regierung gewählt wurde, war die Frage der Anerkennung des Papstes gleichsam zur stehenden politischen Formel geworden. Die Obedienzverweigerung der Staaten konnte während des Schismas als furchtbarste Waffe gegen die Ansprüche des Pontificates gebraucht werden. War unter Ludwig dem Baier die Ansicht schüchtern hervorgetreten, daß der Kaiser die rechtmäßige Berufung von Concilien veranlassen könne, so stimmten im letzten Viertel des Jahrhunderts die kirchlichsten Männer in der Appellation an die weltliche Macht überein. Doch war das Bedürfniß einer conciliaren Lösung der Kirchenstreitigkeiten so sehr

in den Vordergrund getreten, daß auf das Verhältniß zwischen Päpsten und Kaisern in Betreff der Wahl und Anerkennung der ersteren kaum ein großes Gewicht zu fallen schien. Zuweilen erinnerte man sich auch damals wieder an die alten, längst verschollenen Kaiserrechte, und selbst ein König wie Wenzel konnte sich vernehmen lassen, er werde die Macht des Kaiserthums gebrauchen und beide Päpste vor sein Gericht ziehen, durch kaiserliches Urtheil den Kirchenstreit entscheiden. Allein von Werth waren Aussprüche dieser Art zwei Jahre vor der eigenen Absetzung des deutschen Königs wohl für niemand. So wenig fiel die Stellung der deutschen Staatsgewalt in diesem Augenblicke in's Gewicht, daß selbst die Schattenpäpste von Avignon auf der anderen Seite mit den alten Ansprüchen dem König gegenüber drohten und ihn als ihr Geschöpf bezeichnen konnten.

In der Entwicklung der Concilien des 15. Jahrhunderts spielt die Wiederherstellung der Kircheneinheit die größte Rolle. Wie man die Stellung der Concilien zur Papstwahl auffassen zu müssen glaubte, trat bei der Wahl des Papstes Martin V. deutlicher hervor. Sowohl der Wahlact, wie die von den weltlichen Mächten daran geknüpfte Anerkennung des neuen Papstes bot manches Eigenthümliche, das in den Hauptpunkten an dieser Stelle Platz finden muß.

Das Constanzer Concil wurde durch die neuesten Forschungen unserem Verständniß nicht nur historisch um vieles näher gebracht, sondern auch in kirchenrechtlicher Beziehung zeigte sich die Ausbeute lehrreicher und bedeutender, als man ehedem wußte. Der Prioritätsstreit zwischen der causa unionis und der causa reformationis. welcher im Beginn des Conciles auftauchte, ist erst gegenwärtig in seinen verschiedenen Phasen verständlich geworden; das Mißlingen der Reformation im großen und ganzen kann gegenwärtig nicht mehr so hart beurtheilt werden, wo uns der rechtliche Bestand der Nationsconcordate zum erstenmale in genauer Analyse anschaulich gemacht ist. Wir haben hier nur die Frage in's Auge zu fassen, welche mit dem Gegenstande unserer Untersuchung zusammenhängt, auf welche Weise es gelungen ist, die deutsche Nation in ihren besondern Rechten der zu gutem Ende gebrachten Unionsfrage der Kirche gegenüber sicher zu stellen. Welche Garanticen konnten für die nationalen Bedürfnisse bei der neuen einheitlichen Papstwahl Mar

tin's V. erlangt werden! Hätte die Reformpartei die Priorität der Kirchenreformation erlangt, so wäre dieselbe ohne Zweifel in durchgreifenderer Weise gelungen; da aber die Wahl des Papstes vorherging, so hatte auch das Cautionsdecret, durch welches die Reformation auch nach erfolgter Wahl des Papstes sicher gestellt werden sollte, nur eine sehr bedingte Wirkung.

Die Wahl Martin's V. geschah in Formen, welche den römischen Wahldecreten zuwiderliefen. Indem das Concil eine Zahl von 30 Bischöfen als Vertreter der Nationen in das Conclave entsendet hatte, sicherte sich dasselbe zwar gegen die Wahl eines absolut reformfeindlichen Papstes, es gab aber damit den praktischen Beweis, daß das Concil über dem decretalen Recht stehe, und ohne Zweifel war es dieser Umstand, der in Rom die Concilien unpopulär machte. Otto Colonnas Wahl war indeß von allen Seiten begrüßt und Kaiser Sigismund nahm keinen Anstand, dem Papste der Concilswahl die Ehrenrechte sogleich erweisen zu lassen. Man stützte sich auf das Cautionsdecret, welches vor einer Secession der absolutistischen Partei hinlänglich zu schützen schien. Zwar versuchte Martin V. durch den Vorschlag einer allgemeinen Reformation die beschwerlichsten Begehren der einzelnen Nationen abzuwehren, doch ward sein Plan durchkreuzt und neben den für alle Nationen giltigen Zugeständnissen des Papstthums war jeder Nation ihr besonderes Recht nicht länger vorzuenthalten.

Damit war das deutsche Reich nach dem langen Kampfe der Jahrhunderte dem römischen Stuhle gegenüber auf eine Bahn gedrängt, auf welcher es schon einmal zu einer Art von Waffenstillstand gekommen war, und die sich um so mehr empfehlen mußte, je mehr die Entwicklung der Concilien die Hoffnung auf eine ernstliche, den Glauben und die Verfassung gleicherweise umfassende Reform ausgeschlossen hatte. Man versuchte es also mit dem Abschlusse von Concordaten, auf welche der römische Stuhl einzugehen sich um so weniger weigern konnte, je unsicherer und abhängiger die Stellung des neuen Concilpapstes zuerst noch war. Die Concordate waren der einzige und doch nicht zu verachtende Gewinn des Constanzer Conciles, sofern die nationalen Bedürfnisse des deutschen Reiches auf dem Gebiete des Kirchenwesens durch dieselben eine principielle Anerkennung von Seite des römischen Stuhles erfuhren. Auf dieser Grundlage konnte man fortbauen, als der

Conflict zwischen dem Pontificat Eugen's IV. und dem Baseler Concil das deutsche Reich in eine besonders schwierige Stellung brachte.

Die Fragen, welche während des Baseler Conciles hervortraten, gehörten immer zu den ungelösten Problemen des Kirchenrechts und es kann hier, wo es sich nur um das Verhältniß des Staates zur Kirche handelt, nicht Aufgabe sein zu erörtern, inwiefern der conciliare Weg eine innere Reform der Kirche überhaupt möglich machte, oder nicht. Für das deutsche Reich, welches ganz ähnlich wie die kurfürstlichen Gewalten im Streite zwischen Johann XXII. und den Minoriten, einen streng politischen und rechtlichen Standpunkt festhielt, kam es nur darauf an, die gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, welche als unabwendbare Nothwendigkeit dem Staate erhalten bleiben mußten. Nicht die kirchenrechtliche Frage, ob die Concilien über dem Papste ständen oder nicht, sondern jenes Gebiet, welches die Grenzen zwischen dem kirchlichen und staatlichen Recht beherrscht, mußte von Seite der Reichsgewalten in selbständiger Weise in Anspruch genommen werden. Und hiezu gab der Streit zwischen Eugen IV. und dem Concil Gelegenheit und Anlaß.

Der erste Schritt, der zu einer Lösung führen konnte, war auch diesmal durch die standhafte Verweigerung der Obedienz gethan worden. In höchst ehrenwerther Weise widerstanden die Kurfürsten, so gut wie König Albrecht bei seiner Wahl den scharfen Versuchungen der Curie, und wenn auch nur in der Form der Neutralität, so wurde das Reichsinteresse doch in selbständigster Weise wahrgenommen, und alle Rechte des Papstes in Deutschland wurden suspendirt. Es war einer der interessantesten und schwerwiegendsten Augenblicke der deutschen Geschichte, wo sich wieder einmal ein volles, lebendiges, durchaus selbständiges Staatsbewußtsein geltend machte und allen Prätentionen kirchlicher Parteien gegenüber in stolze Wirksamkeit trat. „Wir erklären deshalb, sagten die Kurfürsten in der entscheidenden Urkunde zu Frankfurt, wo sie sich zur Wahl des deutschen Königs versammelt hatten, daß Alles, was von Papst Eugen IV. oder dem Baseler Concil vom 18. Februar 1438 angefangen, erlassen oder ausgegangen wäre, für uns und unsere Länder null und nichtig und als aufgehoben betrachtet werden solle."

Das war die Sprache der Obedienzverweigerung der staatlichen Gewalten. Man gewann in Albrecht II. von Oesterreich einen König, welcher auf diese kurfürstliche und Reichsanschauung ver-

ständnißvoll einzugehen vermochte. Die nächste Sorge war es, eine feste Grundlage für die Behandlung der kirchlichen Rechtsfragen im Reiche selbst zu gewinnen. Auf der großen Reichs- und Fürstenversammlung von Mainz wurde nach abermaliger Erörterung der Frage die pragmatische Sanction zum Reichsgesetz erhoben. Die Grundlage derselben bildeten die Beschlüsse des Baseler Conciles, soweit sie sich auf die kirchenrechtlichen Angelegenheiten des Staates und der Nationen bezogen. Mit Hinweglassung aller internen Fragen des Kirchenstreites wurde der Gewinn, den die Baseler Beschlüsse für die Feststellung der Grenzen von Staat und Kirche brachten, in der pragmatischen Sanction des deutschen Reiches festgehalten. Das deutsche Reich hatte eine gesetzliche Basis mit dem römischen Stuhle zu verhandeln. Allein acht Jahre dauerte die sogenannte Neutralität Deutschlands, welche für den römischen Stuhl in seiner Stellung zum Reich eigentlich die Bedeutung einer Sedisvacanz hatte. Acht Jahre blieb die deutsche Nation ohne päpstliches Oberhaupt, ohne daß man eigentlich behaupten könnte, die Rückkehr zur Obedienz sei im wesentlichen das Produkt eines traurigen Zustandes der Kirchen Deutschlands gewesen. Politische Verhältnisse, persönliche Umstände, der Zerfall der Baseler Parteien, die unausgesetzte rege Thätigkeit der Diplomatie am Hofe Friedrich's III. und endlich die noch eingetretene Nachgiebigkeit des Papstes hatten die Verhandlungen über Aufhebung der Neutralität herbeigeführt. Allein so fest stand die reichsrechtliche Kirchenverfassung bereits begründet, daß von einem Zurückleiten von der pragmatischen Sanction nicht mehr die Rede sein konnte. Anerkennung des Papstes konnte gewährt werden, wenn der Papst das deutsche Recht anerkannte.

Es soll hier nicht versucht werden ein Bild der Unterhandlungen zwischen dem Reiche und dem sterbenden Papste Eugen IV. zu liefern. Wenn von dem deutschen Reiche die Obedienz erklärt wurde, nachdem die römische Curie alle Forderungen vertragsmäßig sicher gestellt hatte, so war dies ein Gewinn für die Stellung des Reiches bei der nächsten Papstwahl und Eugen IV. mochte ruhig sterben.

Entscheidend aber war die Papstwahl, die nun folgte, sie mußte für die Feststellung des deutschen Reichsrechts, was die formelle Behandlung und diplomatische Durchführung desselben anbelangt, eine fundamentale Wichtigkeit gewinnen. Die Wahl Nicolaus' V.

mag daher gestattet sein, zum Schlusse unserer Abhandlung noch etwas genauer in's Auge zu fassen Ohne irgend welche Anzeichen einer Einflußnahme der fremden Mächte versammelten sich die Cardinäle im Conclave. Von Seite des deutschen Königs Friedrich's III. war überhaupt wenig Initiative zu erwarten, die kurfürstlichen Regierungen aber hielten sich in stolzer und kluger Zurückgezogenheit, fußend auf ihrem Recht, das durch die pragmatische Sanction begründet und durch die Geschichte einer achtjährigen Obedienzverweigerung geheiligt und gefeit war. Das Conclave nahm einen überaus raschen Verlauf. Die Uebereinstimmung aller Anwesenden war eine so große, daß gleich bei dem ersten Wahlgang das Resultat nicht zweifelhaft war, dennoch hatten die Gegner dasselbe nicht erwartet. Nicolaus V. war noch zwei Jahre vor seiner Wahl ein einfacher Priester, er war ein gelehrter Mann und Freund der classischen Studien. Der Cardinal Dominicus von Fermo wollte an die Wahl nicht glauben, bis er mit eigenen Augen alle Stimmzettel durchgesehen hatte

Nicht minder überraschend war diese Wahl den deutschen Fürsten, welche auf einen starren Widerstand gegen die deutsche Reichsgesetzgebung und die zuletzt von Eugen IV. angenommenen Verträge zu stoßen fürchteten. Eine den Sonderrechten der Staaten von vornherein nicht abgeneigte Persönlichkeit aus der Wahlverhandlung der Cardinäle hervorgehen zu sehen, wagte man bei dem Tode Eugen's IV. kaum zu hoffen. Wenn es doch geschah, wenn Nicolaus V. den in der pragmatischen Sanction festgestellten Rechten Deutschlands nicht entgegentrat, so war das eine Folge der Erfahrung, die man in Rom beherzigte, daß das deutsche Reich seine kirchlichen Angelegenheiten acht Jahre lang ohne Papstthum verwaltet hatte. Schon dieser mäßige Grad von Festigkeit, welchen die Reichsbehörden gezeigt hatten, war hinreichend, um unter den Wählern des Conclave der Friedenspartei die Oberhand zu sichern. Ohne directen Einfluß eines Kaisers hatte sich im Cardinalcollegium die Gewißheit gebildet, daß man Deutschland so gut wie verloren für das Papstthum anzusehen hätte, falls der neugewählte Papst die Concordate mit der deutschen Nation verwürfe.

Folgerichtig war die Unterhandlung über die Anerkennung der pragmatischen Sanction und über das Concordat die unverweigerliche Bedingung der Anerkennung des Papstes durch das Reich. Hier das Zugeständniß der Concordate, dort die nothwendig erst zu erwerbende Obedienzerklärung waren die beiden Pole, um welche

sich das gesammte Interesse für die Wahl Nicolaus' V. bewegte. Am 18. März wurde Nicolaus V. gekrönt. Schon zehn Tage nachher mußte er sich bequemen, eine Erklärung abzugeben, daß er die von der deutschen Nation abgeschlossenen staatsrechtlichen Verträge und die auf Grund der Baseler Beschlüsse getroffenen Einrichtungen bestätige. Drei Monate später wurde vom deutschen Reiche das Versprechen gegeben, dem Neugewählten die Obedienz zu leisten und für seine Anerkennung als Papst Sorge zu tragen. Die Staatsverträge aber zwischen dem Reiche und dem römischen Stuhle wurden am 17. Februar 1448 zu Wien abgeschlossen und von dem Papste Nicolaus V. und dem Kaiser Friedrich III. bestätigt.

So hatte die Wahl Nicolaus' V. zur Anerkennung der staatlichen Rechte des Reiches in erwünschter Weise geführt. Was die Bestimmungen der Concordate anbelangt, so könnte man das Maß der Rechte, welche dem Staate in den kirchlichen Angelegenheiten zugesichert waren, nicht für so ausgedehnt achten, als es dem Bedürfnisse vielleicht entsprechend gewesen wäre. Allein nicht zu verkennen ist doch, daß der Weg, den die Reichsregierung eingeschlagen hatte, um zur Anerkennung ihrer Rechte überhaupt zu gelangen, ein äußerst erfolgreicher war. Die achtjährige Obedienzverweigerung aus Anlaß des Baseler Concils und die neu eingetretene Papstwahl hatten dem Reiche Gelegenheit gegeben, den undurchdringlich erscheinenden Panzer des römischen Kirchenrechts zu durchlöchern. Der Name von Concordaten hat heute in der populären Meinung zwar einen Beigeschmack von staatlicher Demüthigung und, wie man hinzusetzen darf, von vielem diplomatischen Ungeschick, aber im 15. Jahrhunderte schien es in der That, als ob die schwierige Frage durch Concordate gelöst werden könnte. Sie bezeichneten im damaligen Sprachgebrauch vielmehr einen Triumph des Staates über die Forderungen des Primats und der römischen Kirche. Sie bezeichneten die Anerkennung der nationalen und staatlichen Grenzen der Papstgewalt, sie bezeichneten die Bedingungen, unter welchen die Obedienz dem römischen Stuhle geleistet oder verweigert werden konnte. Als das wichtigste Resultat aber durfte betrachtet werden, daß zwar der historische Prozeß des Kirchenrechts Ernennung des Papstes oder Mitwirkung bei der Papstwahl von Seite des Kaiserthums auszuschließen im Stande war, daß aber die Obedienzerklärung und Anerkennung des aus dem Conclave frei hervorgehenden Pontificats niemals und auch von der römischen Curie

selbst nicht als eine selbstverständliche Sache betrachtet werden konnte.

Das Kirchenrecht hatte durch eine bewunderungswürdige Maschinerie im Laufe der Jahrhunderte die Papstwahl über alle weltlichen und staatlichen Potenzen emporheben können, aber das Recht der Frage, ob die Kaiser, ja die Staaten überhaupt, den gewählten Papst als solchen anerkennen sollen, konnte auch von der Kirche nicht bestritten werden. Sowohl persönliche und nationale Umstände, wie auch sachliche Gründe veranlaßten die Staaten, die kirchliche Obedienz zu verweigern, und die Legalität eines solchen Vorgangs ist schlechterdings und von keinem Standpunkte aus bestritten worden. Eine große Menge von Bischöfen, besonders von rheinischen Erzbischöfen, standen in allen Jahrhunderten auf dem eben entwickelten Standpunkte staatsrechtlicher Anschauung, ohne daß auch nur entfernt daran gedacht wurde, den Vorwurf eines Abfalls von der römischen Kirche diesen Kirchenhäuptern entgegenzuschleudern.

Durch die große deutsche Reformation und das Aufkommen der protestantischen Staaten wurde das Recht der Obedienzverweigerung zurückgedrängt, wenn man will fast in Vergessenheit gebracht. Die deutsche Reformation war eine Obedienzverweigerung in ganz anderem Sinne als die Nichtanerkennung von Pontificaten des Mittelalters. Die Reformation aber brachte es nicht zu einer einheitlichen Gestaltung der deutschen Kirche, und der moderne Staat, welcher katholisches und protestantisches Kirchenrecht als gleichberechtigt ansieht, kehrt bei der Behandlung katholischer Fragen nothwendig zur Betrachtung der vorreformatorischen Zeiten zurück. Es hat eine Zeit gegeben, wo die imposante Consequenz der mittelalterlichen Kirche auch auf moderne Staatsmänner lähmend einzuwirken schien. Allein der Zauber, den die Romantik des Mittelalters verbreitet, zerschmilzt gleich anderen Gespenstern vor dem, der tapfer zugreift und nüchtern den Gegenstand der Furcht anfaßt.

In den Papstwahlen bot sich dem Staate stets die willkommene Gelegenheit, auf die eine oder andere Weise, bald durch unmittelbares Eingreifen, bald durch vorsichtige Benutzung fremder Schwäche, die von der Kirche mit ewig neuem Angriff bedrohte Stellung zu befestigen und zu behaupten. Die Wahlen der Päpste seit etwa 70 Jahren sind aber von den Staaten Europa's überhaupt nicht und am wenigsten von Deutschland in diesem Sinne starker Staatsregierungen benutzt worden. Darüber hat das System der alten Kirche sich in einem Umfang Geltung verschaffen können, der dem

neuen deutschen Reiche mit uralten Kaiserkämpfen droht. Und so erklärt sich fast mit Naturnothwendigkeit, daß die Papstwahl wieder ein Gegenstand politischer und staatlicher Ueberlegung und Erörterung geworden ist. Daß die staatliche Schwäche und Lahmheit, welche Alles, was von Rom im 19. Jahrhundert geschah, wie ein unabwendbares Geschick über sich ergehen ließ, heute aufgehört hat zu bestehen, muß für die Kirche selbst als Glück, für die Gesellschaft als Rettung angesehen werden. Bald wird es sich zeigen, ob durch den Pontificatswechsel der Frieden herzustellen sei, oder ob die deutschen Kirchenangelegenheiten in nächster Zeit nach den „sede vacante" geltenden Bestimmungen vielleicht in noch leichterer und fügsamerer Weise geordnet werden können, falls die Möglichkeit einer Anerkennung des neu gewählten Papstes von Seite des Kaiserthums ausgeschlossen sein sollte.

Deutsche Rundschau 1875. (130. III. 333

Kirchenfreiheit und Bischofswahlen.

(1875.)

I.

Wer kennt nicht den Spruch des Evangeliums Matthäi: „Denn wo Zwei oder Drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ Aber nicht Jedermann mag sich erinnern, welche Geschichte diese Worte haben und welche gewaltsamen Interpretationen dieselben erfuhren. Die Umdeutung, welche ihnen die Dogmatik zu Theil werden ließ, hatte die weitgreifendsten Folgen für die gesammte Entwicklung der Kirche. Noch der Kirchenvater Tertullian wußte es nicht anders, als daß überall, wo Zwei oder Drei und zwar als Laien im Glauben an Christus sich vereinten, die wahre Kirche sei, und es ist bekannt, daß er für die Laien ein allgemeines christliches Priesterrecht in Anspruch nahm. Hätte seine Gesinnung Bestand gewonnen, so wäre der große Riß zwischen den beiden Ständen der Kirche vermieden worden, zwischen Geistlichen und Laien wäre kein durch Sacramente begründeter Unterschied entstanden; in Europa hätte sich keine Hierarchie entwickelt, welche mit dem Staate in einen fast niemals endenden Streit gerathen konnte; es wäre keine päpstliche Macht aufgekommen, welche im Namen und in Gottes Stellvertretung alle Creaturen zu beherrschen unternahm. Kein oberster Priester hätte den Gnadenschatz der Kirche zu verwalten in Anspruch genommen, und nicht aus den Händen des Clerus empfinge man die Anweisung auf das Himmelreich. Allerdings kann man auch nicht läugnen, daß es wahrscheinlich auch zu keiner Einheit des Glaubens, zu keinem katholischen Begriff und Bekenntniß, zu keiner allgemeinen und am wenigsten zu einer römischen Kirche gekommen wäre.

Man vermag heute, diesen Möglichkeiten unverzagt und ohne Beunruhigung des Gewissens in's Auge zu sehen; doch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Geschichte und Cultur völlig andere geworden wären, wenn es bei dem Tertullianischen Begriff der Laienkirche sein Verbleiben gehabt hätte. Aber den Worten des Evangeliums Matthäi wurde eine andere viel untergeordnetere Stelle im System der Kirche angewiesen. Denn die Ueberlieferung der Geschichte des Herrn und seiner Apostel war wie ein blühender Garten von kostbaren Gewächsen und Blumen, aber diese wurden nicht alle in gleiche Sorgfalt und Liebe genommen. Manche der keimenden Stöcke wurden beschnitten, oculirt, oder bei Seite gestellt, andere dagegen im warmen Treibhause der Kirche groß und prächtig herangezogen. Von dem Satze des Evangeliums Matthäi wird man nicht behaupten können, daß er besonders geschätzt und gepflegt worden wäre; als ein verborgenes Veilchen erhielt er in der dogmatischen Lehre ein gar stilles und unscheinbares Plätzchen, während die kräftigen Sentenzen von der Löse- und Bindegewalt der Apostel und die Felsenprophezeihung üppig in's Kraut schossen und gewaltige Zweige und Blätter trieben. Die Lehren des Herrn waren zuweilen dunkel, aber die Erklärungen seiner Diener befleißigten sich einer um so größeren, schlagenden und oft unbarmherzigen Deutlichkeit.

Thatsächlich war das autonome Gemeindebewußtsein der ursprünglichen christlichen Kirche zur Zeit Tertullian's schon etwas erschüttert. Schon waren gewisse symbolische Handlungen in Gebrauch gekommen, durch welche die Vorsteher und Erwählten der Gemeinde eine besondere Mission erhielten. War auch noch nicht auf Grund derselben für die Priesterschaft ein besonderer Vorzug oder Vorrang behauptet worden, so war doch der geistliche Stand als solcher vorhanden, und die ausschließliche Thätigkeit desselben wuchs bei dem Zuwachs der Gemeinden. Aeußere und innere Gründe wirkten zusammen, um erst die Laien dem Clerus und bald auch die Presbyter und Diakone den Bischöfen zu unterordnen. Der Drang und das Bedürfniß nach Einheit der Lehre und Einheit der Gebräuche machte den Bischof zum Vertreter der Gemeinde nach außen: bald war man bei der Lehre vom Hirt und der Herde angelangt. Und immer weiter und weiter baute der schaffende Geist der Kirche. Anfangs versammelten sich die Bischöfe mit gleichen Rechten und Pflichten und walteten ihres Amtes in

froher Selbständigkeit; allein bald zeigte es sich, daß auch die Hirten noch eines Meisters bedurften, um nicht von einander gerissen zu werden. Denn wenn Streit in Lehre und Dogma entstand, so war ein Schiedsrichter nöthig, und wenn seine Sprüche Erfolg haben sollten, so brauchte man einen Herrn, der zu entscheiden nicht bloß das Recht, sondern auch die Gewalt besaß: die Kirche hatte den Papst.

Die neuere geschichtliche Forschung konnte den Gang dieser Dinge Schritt für Schritt nachweisen. Es war, wie wenn sich die Verfassung der Kirche nach einem logischen System herausgebildet hätte. Die Noth der Zeiten, die Armuth der Menschen, das Schicksal des römischen Reichs, der Zusammenbruch der politischen Ordnung der Welt sorgten dafür, daß es der neuen Hierarchie nicht an Anhängern fehlte. Neben allen diesen äußern Umständen aber geht in der Tiefe der Menschenseele in jenen Zeiten eine Revolution vor sich, welche sich der historischen Erörterung fast zu entziehen scheint und zu deren Erklärung sich keine Urkunden finden. Denn wie sich die zahllosen Völker der neueren Zeit vor dem Kreuze und seinen Priestern beugten, bleibt der historischen Betrachtung in den meisten Punkten ein Räthsel. Gewiß mit Recht wurde hervorgehoben, daß die Spitze der hierarchischen Kirche sich eben nur in der weltbeherrschenden Roma entwickeln konnte, aber auch hier fehlen durchaus die genaueren Verbindungsglieder, die von dem römischen Pontifex maximus zu dem christlichen Papste hinüberleiten.

Für den Verlauf der späteren Kirchengeschichte und für das Verhältniß derselben zur Staatsgewalt haben indessen die Anfänge derselben nur eine untergeordnete Bedeutung. Die geistlichen Vorsteher der Kirche suchten ihre Herkunft nach Möglichkeit in ein mythisches Gewand zu kleiden, und im spätern Mittelalter wußte Niemand etwas davon, welche Stellung in den Zeiten des Urchristenthums Geistliche und Laien zu einander einnahmen. Die Kenntniß von der alten christlichen Gemeinde mußte erst durch die Forschungen der Geschichte gleich den Ruinen des alten Rom's aus dem Schutte der Erde herauswachsen. So gänzlich hatte sich die katholische Kirche ihrer alten Erinnerungen entschlagen, daß man die Unterordnung des Laienelements in der Kirche und die Vernichtung seiner geistigen Freiheit gleichsam als das Lebensprincip des Christenthums überhaupt ausgeben konnte, und Niemand hiergegen zu widersprechen wagte. Unter diesem Zeichen eröffneten die Päpste des Mittel-

alters ihren Kampf gegen das Kaiserthum; unter der Fiction einer besondern christlichen Mission, welche die Hierarchie erhalten hätte, wurde das Laienrecht in der Kirche geleugnet, angegriffen und beseitigt, wurde dem Staate, der die alte Gemeinde repräsentirte, der Krieg gemacht. Die gewaltigen Kirchenstreitigkeiten, die seit dem elften Jahrhundert fast ununterbrochen bis an das Ende des Mittelalters dauerten, waren ein Ausfluß des alten Gegensatzes von Geistlicher- und Laiengewalt in einer sehr concreten und persönlich zugespitzten Form. Das kirchliche System aber, welches auf diesen erkünstelten Gegensatz aufgebaut wurde, war selbst nur in sehr allmäliger Entwicklung theoretisch ausgebildet worden und fand in seinen starren Consequenzen auch bei den Geistlichen Jahrhunderte lang Abneigung und Widerspruch.

Seinem Ursprunge nach war das hierarchische System aus den theoretischen und dogmatischen Streitigkeiten der Kirche hervorgegangen, von denen die Laien der Natur der Sache nach so gut wie gänzlich ausgeschlossen waren. In dem Bischof Athanasius von Alexandrien, dessen Thätigkeit von fundamentaler Bedeutung für die katholische Kirche war, kam die Idee der frei waltenden hierarchischen Lehre im Kampfe gegen die Staatsgewalt eigentlich zuerst zur Erscheinung. Aber der Gegensatz zwischen Hierarchie und Staat bewegte sich im altrömischen Reiche durchaus auf dem Gebiete des Dogmas und brachte dadurch unleugbar die Sache der weltlichen und Laiengewalt in eine schiefe und unhaltbare Stellung. Wenn die römischen Kaiser Gesetze in Glaubensangelegenheiten gaben, über die Lehre Entscheidungen fällten und die andersgläubigen Bischöfe mit Verbannung und Tod bedrohten, so hatte die Hierarchie, die sich durch Symbole einig wußte, ihrerseits ein starkes Gefühl davon, daß ihrer Entwicklung durch äußere Mächte Gewalt angethan werde, die zu bekämpfen Recht und Pflicht schien. Alle Differenzen, welche zwischen dem hierarchischen System und dem römischen Kaiserthum des Westens wie später des Ostens entstanden, berührten kaum das Gebiet der kirchlichen Verfassung, das Gebiet der Rechtsverhältnisse; die weltliche Macht war in dieser Beziehung so unangreifbar, daß die von der hierarchischen Richtung der Kirche geforderte Freiheit in der That absolut ungefährlich zu sein schien. Noch war der Gegensatz in die Grenzgebiete staatlicher und weltlicher Macht, wie sie spätere Zeiten faßten, entfernt nicht eingetreten. Die verlangte Kirchenfreiheit war ein Begriff, der

seinem Ursprunge nach sich streng auf die dogmatischen Feststellungen bezog. Man wollte Raum für die in der Kirche lebendige Tradition, für das Zeugniß, welches auf den Kirchenversammlungen von den Bischöfen über den Glauben ihrer Herde abgelegt wurde. Die Kirchenfreiheit hatte bereits einen stark hierarchischen Charakter, aber sie bewegte sich in Wahrheit auf einem sehr engen Raum rein dogmatischer Fragen, theoretischer Speculationen.

Mußte nun aber der Sieg, der auf diesem Gebiete von der hierarchischen Kirche in vollständigem Maße errungen wurde, nicht bald zu Angriffen auf die rechtliche und politische Stellung der weltlichen Gewalt anreizen? Der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens war für zahlreiche Völker in Rom gefunden, aber um die dogmatischen Errungenschaften gegen die Gefahren aller Zeiten und der wechselnden Machtverhältnisse zu befestigen, bedurfte es alsbald einer Erweiterung des alten Begriffs der Kirchenfreiheit, der nunmehr in der Lehre des achten und neunten Jahrhunderts mit kühnem Sprunge in das Gebiet der staatlichen und Laienrechte überhaupt eingriff und immer weitere Kreise zog. Die kirchenpolitischen Ideale, welche solchergestalt aus der hierarchischen Entwicklung der älteren Zeit entsprangen, sollten ihre rücksichtslose Verwirklichung in der Epoche erhalten, welche den Namen Hildebrand's, des Papstes Gregor's VII., trägt. Von seinen Maßregeln und Unternehmungen wird der Begriff der Kirchenfreiheit hergeleitet, welcher die Kämpfe des späteren Mittelalters bezeichnet und den man in Rom bis auf unsere Tage festhielt. Von dieser Art von Kirchenfreiheit konnte weder im altrömischen Staate, noch unter der Herrschaft germanischer Könige, weder in der Monarchie Karl's des Großen noch unter den deutschen Kaisern aus sächsischem Stamme die Rede sein. Sie konnte erst aus dem Nebel der Idee in die Wirklichkeit treten, nachdem weltliche Machthaber selbst ihr die Wege geebnet hatten. Die sogenannte große Reform des elften Jahrhunderts war es, welche den Kampf des Hildebrandinischen Zeitalters ermöglichte, vorbereitete. Unter dem verfänglichen Titel der Gesetze gegen Simonie und Priesterehe gewann der Geist der sogenannten Kirchenfreiheit den weltlichen Arm für seine Zwecke und Absichten und so oft es gesagt wurde, so muß es doch immer wiederholt werden, daß sich das Kaiserthum selbst die Grube gegraben, in die es hinabstürzen sollte. Freilich klagten die Schriftsteller der Kirche,

daß das Verderbniß des Christenthums hereingebrochen wäre, daß man die geistlichen Pfründen, statt sie würdigen Männern anzuvertrauen, um Silberlinge verkaufe. Allerdings wurden die Laster der von den weltlichen Machthabern angestellten Geistlichen greulich geschildert, aber wenn man unparteiischen Schriftstellern folgen will, so darf man wol fragen, ob wirklich der Clerus des zehnten Jahrhunderts schlechter war, als jener des dreizehnten? Und in der That läßt sich kaum verkennen, daß in den furchtbaren Anklagen über den Verfall der Kirche ein gutes Theil Heuchelei und Uebertreibung lag, die man oft ungeprüft wiederholte. Die hierarchische Politik des elften Jahrhunderts erhob über die schlechten Sitten der Aebte, Bischöfe und Pfarrer fortwährend Beschwerde, aber man fand es nicht der Mühe werth, Thatsachen gewissenhaft zu verzeichnen, welche gegen den von den Laien eingesetzten Clerus Zeugniß ablegen konnten. Die Methode der kirchlichen Eiferer richtete sich überall mehr dahin, die Phantasie des Volkes zu erregen, als durch nüchterne Feststellung geistlicher Verbrechen Beweise zu liefern. Wir erinnern uns an Erzählungen, wie etwa, daß einem Priester die Hostie von einer Taube bei der Messe entrissen worden sei, da er nicht im Stande der vollen Unschuld das Sakrament empfangen wollte. Man hört von Erscheinungen der Jungfrau und anderen Wundern, welche sich ereigneten, um beweibte Priester in den Augen der Gläubigen zu züchtigen. Aber viel Schlimmeres beweisen diese aufregenden Erzählungen eben nicht, als daß die Priester verheirathet waren. In den Zeiten der „großen Reform der Kirche" liest man unaufhörlich von Concubinen der Geistlichen, und zahlreiche Synoden erheben sich gegen die Priesterehe und gegen die Unzucht der Geistlichen, aber seit der Zeit, wo die Coelibatsgesetze Eingang gefunden, wurde merkwürdigerweise kaum mehr eine Klage weder von kirchlichen Schriftstellern, noch auch von Synoden über Nikolaitismus erhoben.

Man sieht, es wäre eine scharfe Prüfung jener leidenschaftlichen Autoren nöthig, welche der Kirchenfreiheit im elften Jahrhundert Bahn machten, wenn man der Wahrheit der Dinge auf den Grund kommen wollte; soviel aber läßt sich schon aus wenigen Beispielen ersehen, daß die kirchlichen Eiferer eine Sprache redeten, welche auf besonderen und eigenthümlichen Begriffen beruhte. Man sprach von Concubinat und meinte darunter die Ehe, man sprach von Kirchenfreiheit und dachte an einen von den Laien jedes Standes,

von der Staatsgewalt unabhängigen Besitz. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß man von Simonie oder Kauf der kirchlichen Aemter sprach und daß man darunter nichts Anderes als die regelrechten Verleihungen durch Laien verstand, mit denen gesetzliche Taxen verbunden waren. Denn für die förmliche Corruption von Beamten, die ohnehin das weltliche Recht nicht billigte, in der Ausdehnung, wie sie in dunkeln Worten vorausgesetzt werden könnte, liegen kaum einige wenige beglaubigte Fälle vor. Es ist zwar in Deutschland und Frankreich davon die Rede, daß die Staatsgewalt Bisthümer und Abteien verkauft hätte, allein das zum Verbrechen gestempelte Verfahren ist nicht so klar, daß man den Berichterstattern irgend zu vertrauen vermöchte. Hohe Taxen und Sporteln waren im Mittelalter sowohl bei geistlichen, wie weltlichen Aemtern etwas Gewöhnliches; auch die römische Curie huldigte dem Grundsatz, daß gewisse Verleihungen nur gegen Bezahlung hoher Geldbeträge oder gegen Sicherstellung regelmäßiger Zinsen gemacht und erhalten werden können. Weltliche Aemter und Besitzungen wurden gewöhnlich auf Grund von Zinsverhältnissen, geistliche dagegen meist nur gegen sofortige Bezahlung von Gebühren vergeben. Daß man in Rom ein Pallium zu irgend einer Zeit unentgeltlich erhalten hätte, davon ist kein Beispiel aufzufinden. Aber auch bei den canonischen Capitelwahlen der späteren Zeit entfallen die Gebühren und Taxen für die Gewählten keineswegs, und eine Bischofswahl, eine Abtwahl verursachte gar vielerlei Unkosten, welche nur dann nicht als simonistisch bezeichnet wurden, wenn der Vortheil der römischen Curie anheimfiel. Was Simonie eigentlich sei und bedeute, wurde von verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden erläutert. Manche verstanden darunter überhaupt alle Vorgänge bei Besetzung eines kirchlichen Amtes, welche den Kirchengesetzen zuwider waren; Manche hatten speciell die Bestechung im Auge; Manche meinten, daß Jeder, der irgend einen Preis oder eine Taxe für sein geistliches Amt bezahlt habe, unzweifelhafter Simonist wäre. Gerade die letztere Auffassung ist es, welche für die Zeiten, die dem Investiturstreit vorhergingen, wichtig erscheint. Man beschuldigte Bischöfe, bei deren Erhebung keinerlei Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden konnten, simonistischer Verbrechen, offenbar nur, weil sie von der weltlichen Gewalt investirt waren, weil sie Taxen bezahlt, weil sie einem weltlichen Lehnsherrn Treue geschworen hatten. Bei dem Investiturstreit kam ein starkes fiscalisches Moment in Frage, welches von

den Männern der Hildebrandinischen Richtung als kirchliches Verbrechen der Simonie gebrandmarkt wurde.

Einer der bekanntesten Processe wegen simonistischer Erwerbung eines Bisthums wurde im Jahre 1071 auf der Synode zu Mainz verhandelt. Die Acten desselben sind ziemlich vollständig erhalten; die Ankläger waren Priester von Constanz, wo die neuen Kirchenanschauungen ebenso, wie in dem benachbarten Reichenau, einen fruchtbaren Boden gefunden hatten. Als päpstliche Legaten erschienen auf der Synode Gebhard von Salzburg und Udo von Trier, entschiedenste Parteigänger der sogenannten Reform; der König selbst war anwesend, und in seiner Gegenwart ward die von ihm vollzogene Investitur in Untersuchung gezogen. Man sollte meinen, daß bei dieser Gelegenheit ein bestimmter juristischer Begriff der Simonie zu Tage getreten wäre, aber statt dessen kam man über die allgemeinsten Anschuldigungen nicht hinaus. Nicht einmal zur Formulirung eines Urtheils vermochte die Synode zu schreiten, und es ist denn doch nicht viel mehr als eine Phrase, wenn es heißt, daß der der Simonie angeklagte Bewerber um das Constanzer Bisthum „wahrscheinlich“ durch Gewissensbisse und Reue bestimmt worden sei, die von dem Kaiser empfangenen Insignien, Ring und Stab, freiwillig zurückzustellen. Nur aus einer einzigen protokollarischen Aeußerung, und zwar Kaiser Heinrich's IV. selbst, läßt sich ermessen, was bei der Verleihung des bischöflichen Amtes geschehen war. Der Kaiser leugnete für seine Person jede Unregelmäßigkeit der Verleihung, jede Annahme eines ungehörigen Versprechens oder eines Vertrages, aber er stellte nicht in Abrede, daß die Canzlei für die „Mühe der Intercession“ Geld erhalten haben möchte, wovon er aber persönlich keine Kenntniß nähme. Wenn man aber den Geschäftsgang seit den ältesten Zeiten beobachtet, so findet man die Intervention dritter Personen bei Verleihungen als etwas so Gesetzliches, daß derselben in den Urkunden ausdrücklich Erwähnung zu geschehen pflegt. Es ist daher kein Zweifel, daß es sich in dem Falle des Constanzer Bisthums um gewisse Sporteln handelte, welche die Canzlei in Anspruch nahm, und die bei Verleihung so hoher geistlicher Pfründen immerhin sehr beträchtlich gewesen sein mögen.

War dies das Verbrechen der Simonie, daß der Bewerber um das Constanzer Bisthum für die Mühewaltung der Canzlei (propter opem intercessionis) Geld zu bezahlen hatte, so ist nicht zu ver-

aß der Begriff der Simonie eine sehr elastische Natur
ıd mit dem Hergange der Dinge wenig mehr gemein hatte,
ıer den Ursprung dieses Verbrechens erzählt wurde. Denn
ɔn wurde berichtet, daß ihn der heilige Petrus deshalb
ɔssen und bestraft hätte, weil er sich vermaß, das Geschenk
ȝen Geistes durch Auflegung der Hände käuflich erwerben
zu können. Nach der ursprünglichen Definition war es die Weihe
— also der rein kirchliche Act, für welchen niemals eine Gebühr
bezahlt werden sollte, nach der Auffassung des elften Jahrhunderts
dagegen sollte das geistliche Beneficium unentgeltlich erworben
werden.

Indessen blieb die kirchliche Richtung auch bei dieser Auffassung
nicht stehen. Sie entdeckte noch andere Schäden und Gebrechen in
dem Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt, welche sofort
in den Sack des simonistischen Verbrechens gesteckt wurden. In
einem Briefe Gregor's VII. an die französische Regierung findet
sich die Forderung der Partei mit viel klareren Worten ausgesprochen;
König Philipp solle die von der Kirche für würdig erachteten
Personen ohne jede Geldleistung widerstandslos zu
ihren Pfründen gelangen lassen. Und das Concil Gregor's VII. in
der Fastenwoche des Jahres 1074 definirte die Simonie in dem
Sinne, daß darunter jegliche Geldbezahlung zu begreifen wäre,
wobei durchaus kein Unterschied zwischen gesetzlichen Abgaben, Taxen
und Leistungen und zwischen Bestechung in unserem heutigen Sinne
gemacht wurde.

Durch die voranstehenden Erwägungen dürfte die fiskalische
Seite des Investiturstreites wohl Jedermann klar geworden sein.
Es erübrigt vielleicht noch, zu bemerken, daß nicht das Vorkommen
von Mißbräuchen geleugnet, nicht Bestechungen beschönigt werden
sollten, aber es leuchtet ein, daß die Kirche unter dem Titel der
Simonie nicht bloß gegen Mißbräuche, sondern gegen durchaus gesetzliche,
herkömmliche Abgaben und Gebühren kämpfte. Der Investiturstreit
war keineswegs eine so rein ideale Frage, bei welcher die
höchsten Abstractionen von Kirche und Staat durch Männer, die
man gern als verkörperte Principien ansehen möchte, vertreten
waren. Der Investiturstreit nahm seinen Ausgangspunkt von höchst
materiellen Punkten und hätte den finanziellen Ruin des mittelalterlichen
Staates herbeiführen müssen, wenn er in dem Sinne beendigt
worden wäre, in welchem er von Gregor begonnen wurde. Das-

Investiturverbot der Osterwoche 1075, welches den Laien jede Theilnahme bei der Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen verweigerte, war ein ebenso starker Eingriff in die Finanzquellen des damaligen Staates, als die Bulle Clericis laicos, durch welche Bonifaz VIII. 200 Jahre später die Besteuerung des Clerus verhindern wollte.

Das Investiturverbot hatte seine geheime Geschichte. Es ist schwerlich ein Zufall, daß dasselbe in seiner ursprünglichen Gestalt nur wenig verbreitet wurde und uns heute verloren ist. Im Jahre 1078 und 1080 ist es in immer verschärfterer Form erneuert worden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß Gregor anfangs einen Vergleich mit der kaiserlichen Gewalt für möglich erachtete und wahrscheinlich in Aussicht nahm. Denn Niemandem konnte entgehen, daß der Kirche mit der Eroberung eines bloßen Princips nicht gedient war, wenn mit demselben Verluste in der materiellen Stellung des Clerus verbunden sein sollten. Ein Verhältniß, wie es Paschal II. dreißig Jahre später wirklich vertragsmäßig zuließ, daß die Kirche auf all' ihr weltliches Gut und der Staat auf seine kirchenrechtliche Hoheitsstellung einfach verzichteten, lag nicht entfernt in den Intentionen Gregor's VII. Einen rein idealen Triumph, eine Hierarchie in den Wolken, ein Priesterthum der Armuth, der Noth und des materiellen Entsagens wollte Gregor nicht herbeiführen; und wenn die Beweise nicht fehlen, daß man in Rom die schroffsten Sätze der pseudoisidorischen Dekretalen eben in jenem Augenblicke in Aufnahme brachte, wo das Investiturverbot die Grundlagen des alten Kirchenrechts erschüttert hatte, so ist wohl kein Zweifel, daß durch das letztere die Kirche nicht ärmer und beschränkter gemacht werden sollte.

Auch Gregor VII. publicirte seinen Syllabus von 27 Thesen; eine große Zahl davon bezieht sich auf allgemeine Fragen von Staat und Kirche, welche aber eben wegen ihrer Allgemeinheit zu einer unmittelbar praktischen Consequenz seit dem neunten Jahrhundert bis auf unsere Tage nicht geführt haben, und die auch nur selten von den staatlichen Gewalten zum Anlaß einer directen Streitfrage gemacht worden sind; aber die unmittelbar eingreifende Bedeutung des Gregorianischen Syllabus wird in dem Zusammenhange zu suchen sein, in welchem seine Bestimmungen mit der brennend gewordenen Frage der Investitur stehen. Denn das Investiturverbot war ursprünglich durchaus negativer Natur. Es war ein

Verbot ohne Angabe dessen, was an die Stelle treten sollte. Die Fortdauer der kirchlichen Verwaltung verlangte eine sofortige Beantwortung der Frage, von welcher Autorität der weltliche Besitz der Pfründen ausginge und durch wen derselbe den Pfründenbesitzern gesichert wäre. Wenn die weltlichen Besitzer nicht mehr das Verleihungsrecht des Kirchengutes besaßen, wie bisher, so durfte nicht gezögert werden mit der Aufstellung eines Princips, welches den kirchlichen Würdenträgern die zeitlichen Güter zu sichern vermochte. Denn durch die präcise Bestimmung des Papstes, daß die Laieninvestitur wegzufallen habe, die Einsetzung in das geistliche Amt aber von der Wahl und Weihe allein abhänge, war die Dotation der Pfründe nicht nur gefährdet, sondern geradezu beseitigt. Mit welchem Rechte vermochten sich die gewählten und vom Papste consecrirten Bischöfe in den Besitz des dem Kaiser doch ohne alle Frage zustehenden Gutes zu setzen? Wollte Gregor VII. seine Bischöfe vor dem Vorwurf offenbaren Raubes schützen, so mußte die Lücke des Kirchenrechts in irgend einer Weise ausgefüllt werden. Und dieses war der Zweck jener Thesen, welche Gregor VII. aufstellte. An der Hand der pseudoisidorischen Dekretalen nahm Gregor die Verfügung über allen weltlichen Besitz der Kirche als eine Sache des Papstthums in Anspruch. Konnte der Papst den Anhängern seiner Lehre, den Bischöfen der römischen Obedienz nicht die Versicherung geben, daß sie einen in den canonischen Rechten begründeten Anspruch auf die Temporalien und Dotationen besäßen, welcher von Lehnsrecht und Staatshoheit völlig unabhängig wäre, so war es mit der Ausführung des Investiturverbots vorbei. Die allerwenigsten Geistlichen in Deutschland würden in der Alternative der kirchlichen oder Laieninvestitur einen Augenblick schwankend geworden sein, wenn diese den Genuß der Temporalien, jene aber die evangelische Armuth der Apostel zur Folge gehabt hätte.

Ueber diese Frage fand sich nun in den bis dahin bekannten Canonen der Kirche keine Aufklärung. Selbst die unechten Sammlungen derselben gehen den Rechten der weltlichen Besitzer nicht direct an den Leib. Es bedurfte einer sehr erweiterten Erklärung der falschen Dekretalen von Seite Gregor's VII., es bedurfte einer Entscheidung ex cathedra, wie sie der Syllabus dieses Papstes enthält, um seine Anhänger zu beruhigen. Das aber wurde durch die Behauptung erreicht, daß der Papst die oberste Verwaltung aller geistlichen und weltlichen Rechte der Kirche besitze, und daß mithin

der Papst der oberste Lehnsherr des Kirchengutes, wie der Kaiser der oberste Herr der weltlichen Lehen wäre. Die ganz specielle Absicht Gregor's VII. ging dahin, durch seinen Syllabus das Kirchengut von der weltlichen Gewalt unabhängig zu machen. Man sieht, es war ein revolutionärer Schritt, wie jemals einer gewagt wurde. Es war nicht die Vorliebe für gewisse theoretische Lehrmeinungen, die andere Päpste zuweilen auszeichnete, was sich in Gregor's VII. Syllabus als das wichtigste Moment darstellt, sondern die ganz praktische Frage der Verfügung und Verwaltung über das Kirchenvermögen, welche zu den verhängnißvollen Thesen führte. Sowohl nach der Seite des Eingriffs in die bürgerlichen Verhältnisse, als auch in Betreff der Begründung durch die canonischen Bestimmungen erschienen die Thesen als die bedeutendste Maßregel Gregor's VII. und beabsichtigten eine viel radicalere Aenderung der bestehenden Verhältnisse, als das Verbot der Laieninvestitur als solches. Wollte man daher den Begriff feststellen, welcher durch Gregor VII. über Kirchenfreiheit in die Welt gesetzt wurde, so müßte man sich vielmehr an die Thesen, als an die Investiturverbote als die richtigen Quellen der Erkenntniß halten. Es reicht auch nicht hin, zu sagen, daß Gregor die Herrschaft über die Welt, über den Staat verlangt habe. Charakteristisch wird erst die Kirchenfreiheit Gregor's VII. beleuchtet, wenn man in das Besondere eingeht und die Rechtsfrage bestimmt bezeichnet. Denn was die Herrschaft der Kirche im allgemeinen anlangte, so sollte man nie vergessen, daß die Mittel derselben auf ganz anderen Gebieten hierarchisch hinreichend gesichert waren. Die ganze sittliche und geistige Grundlage des Staates beherrschte damals die Kirche: sie beherrschte das Gewissen und den Unterricht. Nicht bloß in figürlichem Sinne, sondern thatsächlich erweckte sie zum Leben und entsendete die Menschen in den Tod. Die höchsten und mächtigsten Personen unterwarfen sich ihren Censuren. Kein Kaiser bestritt ihr im mindesten das Recht der Strafgewalt gegen seine Person, und daß er vom Priester nicht kirchlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, war eine dem Mittelalter vollständig unbekannte Idee. Erscheint es unter diesen Umständen nicht zu wenig, wenn man Gregor VII. bloß einen Anspruch auf eine Macht erheben läßt, die er im allgemeinen im vollsten Maße besaß?

Und doch ist nichts wahrer, als was die Geschichtsbücher aller Zeiten lehrten, daß dieser Papst eine ganz besondere Kirchen

freiheit angestrebt und etwas ganz Besonderes unternommen habe. Allein um sie richtig zu begreifen, muß man die Kirchenfreiheit Gregor's VII. in ihrer bestimmten Absicht fassen. Die hierarchische Gesellschaft, welche der Papst beherrschte und welche durch die Ehelosigkeit von der Gemüths- und Geisteswelt der Laien, von den sittlichen Fäden der Welt abgeschnitten war, bedurfte eines freien, unabhängigen Kirchenbesitzes; und Gregor VII. beanspruchte für die Kirche all' das Gut, das ihr von der weltlichen Gewalt als zeitlicher Besitz verliehen war, als freies Eigen, welches vom päpstlichen Stuhle verwaltet und an die von ihm bestellten Beamten vertheilt werden sollte. Wäre Gregor's VII. Absicht durchgeführt worden, oder durchführbar gewesen, so wäre die Hierarchie allerdings völlig unangreifbar geworden. Aber Gregor VII. unterlag; die Sache, die er vertrat, konnte nicht behauptet werden, seine wesentlichste Absicht wurde nicht erreicht; kein Staat verzichtete auf sein Eigenthum der Kirche gegenüber; die geistlichen Güter blieben nach wie vor Dotationen, welche die weltlichen Mächte gewährten und verliehen. Den Nutzgenuß des Kirchengutes hatte der Geistliche von der Staatsgewalt zu erwerben, welche letztere eben dadurch stets einen Einfluß auf die Kirche nehmen konnte und zuweilen wirklich in energischer Weise nahm.

Der große Streit, welchen Gregor VII. entfachte, fand seinen Abschluß in dem Concordat von Worms. Es sind wenige Verträge in der Geschichte bekannt, welche eine so nachhaltige, tiefgreifende, für Jahrhunderte maßgebende Wirkung hatten. Durch das Wormser Concordat wurden dem Staate die wesentlichen Rechte in der Verleihung des Kirchengutes an die Träger der geistlichen Gewalt für alle Zeiten gewahrt. Das deutsche Reich, welchem bald darauf Frankreich, England und alle übrigen europäischen Staaten in dieser Beziehung folgten, verzichtete bekanntlich auf eine Form der Belehnung, durch welche der priesterliche Schmuck, Stab und Ring bis auf die Zeiten Gregor's aus der Hand der Kaiser genommen wurde. Aber war es denn den Eiferern für die Gregorianische Kirchenfreiheit darum zu thun? Es ist wahr: daß die Symbole der geistlichen Würden von den Laien gereicht wurden, kränkte an und für sich die Kirchenpartei, aber um eine bloße Formalität hatte sie nicht einen fünfzigjährigen wechselvollen Kampf geführt. Das wesentliche und nie wieder bestrittene Anerkenntniß des Papstthums zu Worms lag darin, daß die Kirche auf den freien unabhängigen Güterbesitz ver-

zichten mußte, und daß jedem Würdenträger der Kirche der zeitliche Nutzgenuß der weltlichen Güter von der Laiengesellschaft und deren Repräsentanten verliehen werden sollte. Die Hierarchie konnte den alten Satz des Evangeliums Matthäi in allen Punkten vergessen machen, nur nicht darin, daß es doch schließlich die Laien sind, welche die Kirche ernähren und Sorge tragen, daß ihre Priester nicht nackt und obdachlos wären. Das Wormser Concordat war das für alle Zeiten gültige Anerkenntniß der römischen Kirche, daß die Laiengewalt unter allen Umständen den Korb in der Hand hält, aus welchem die Kirche gespeist wird.

In dem Wormser Vertrag sind für die Besetzung der Kirchenämter drei Momente zu unterscheiden, die Wahl, die Verleihung der Regalien und die Weihe. Der erste und dritte Punkt werden als canonische Handlungen, der zweite als ein Act der weltlichen Gewalt bezeichnet. Die Pfründenverleihung war also ein Product aus drei Factoren geworden, welche ihren jedesmaligen Werth erst durch die politischen Machtverhältnisse erhielten. Der Einfluß des Kaiserthums auf die Wahlen in Deutschland war überdies durch zwei Bestimmungen gesichert worden, welche bis auf unsere Tage als die festesten Garantien der staatlichen Gewalt von den Staatsmännern geachtet und als eine drückende Beschränkung der Kirchenfreiheit von den Kirchenparteien bedauert wurden. Für's Erste setzte der Wormser Vertrag die Anwesenheit des Kaisers bei den Wahlen der Capitel voraus, und für das Zweite sollte die Weihe eines in Deutschland erwählten Bischofs nicht stattfinden, bevor derselbe von dem Kaiser belehnt wurde.

Gleich beim Abschlusse des Wormser Vertrags waren juristisch gebildete Männer davon überzeugt, daß die Bestimmungen desselben sehr veränderte Wirkungen hervorbringen mußten, je nachdem man den drei Factoren der Pfründenbesetzung einen größeren oder kleineren Spielraum einräumte. Von der Bestimmung des Vertrages, nach welcher der Kaiser bei den Wahlen selbst, oder durch einen Vertreter anwesend sein sollte, wurde ferner behauptet, daß sie eine persönliche Vergünstigung des Kaisers Heinrich V. gewesen und für seine Nachfolger nicht rechtsgültig sein sollte.

So war man mit der Kirchenfrage bei einem Vertrage angelangt, der in seinen allgemeinsten Bestimmungen zwar klar und unantastbar schien, aber die mannigfaltigsten Machtverschiebungen zuließ. Er machte Wahlen unter Intervention der weltlichen Ge-

walt und Wahlen ohne die letztere möglich. Er ließ in einigen Ländern die Weihe der Belehnung, in anderen diese jener vorangehen. Bei Streitigkeiten der Capitel ermöglichte er dem Kaiser, aber auch dem Papste ein Entscheidungsrecht. Von den drei Factoren, welche bei der Besetzung der Bisthümer in Wirksamkeit treten sollten, vermochte das Kirchenrecht seit dem Wormser Vertrag allerdings nicht mehr abzusehen, aber bei der geringsten Störung des verwickelten Verfahrens mußten sich unlösbare Schwierigkeiten ergeben. Werden die Belehnungen und die damit verbundenen Kosten nicht neuerdings zu Klagen über Simonie und Verletzung der Kirchenfreiheit führen? Wird der Papst nicht den Belehnten die Consecration verweigern dürfen? Steht der weltlichen Macht keinerlei Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Wahl zu oder ist sie unbedingt an das Resultat dieser letzteren gebunden? Hebt eine päpstliche Entscheidung über eine canonisch ungültige Wahl die inzwischen stattgefundene Belehnung mit den Temporalien wieder auf? Diese und unzählige andere Fragen waren durch den Wormser Vertrag ungelöst geblieben, und erhielten in praktischen Fällen doch die größte Bedeutung.

Daß man sich der Schwierigkeiten genau bewußt war, und daß die Eiferer für die Gregorianische Kirchenfreiheit mit dem Wormser Vertrage nicht zufrieden waren, dafür liegen die Beweise bei der Wahl des Kaisers Lothar zu Tage. Nach einer unverdächtigen Erzählung soll Lothar bei seiner Erhebung auf die wichtigsten der im Wormser Concordate dem Kaiserthum erhaltenen Rechte bei den Bischofswahlen Verzicht geleistet haben. Und hierbei wäre es noch als das Geringere zu betrachten, wenn es heißt, Lothar habe die Wahlen den Capiteln in so unbeschränktem Maße überlassen, daß er weder persönlich anwesend sein, noch einen indirecten Zwang auf dieselben ausüben wollte. Viel wichtiger aber und eigentlich entscheidend wäre es, wenn er ein- für allemal die Ertheilung der Regalien mit dem Scepter ohne eine Taxe und erst, nachdem die Consecration erfolgt ist, den frei gewählten Bischöfen versprochen hätte.

In einer solchen Auffassung der Bischofswahlen erkennt man das Programm einer Partei, welche allerdings nicht im strengen Sinne curialistisch und römisch genannt werden könnte, welche sich aber die Wahrung der Kircheninteressen im Sinne der Entwicklung der Capitelfreiheit zum Ziele gesetzt hatte. Es ist hiefür sehr be-

zeichnend, daß auf den Wegfall der Taxen bei der Belehnung ein Gewicht gelegt wird, ohne daß ein Vorbehalt für die Einkünfte Rom's gemacht wurde. Es ist eine episcopalistische Tendenz, welche in den angeblichen Versprechungen Lothar's zu Tage tritt.

Thatsächlich hatte indeß der Kaiser Lothar bei den Bischofswahlen während seiner Regierung den staatlichen Einfluß in vollster Ausdehnung gewahrt, und man muß daher entweder annehmen, daß Lothar seinen, den geistlichen Fürsten bei der Wahl gegebenen Versprechungen untreu geworden, oder daß die Formel, welche dem Kaiser zur Sanction vorgelegt sein mochte, zurückgewiesen und dann nur als Parteiprogramm aufbewahrt worden sei.

Aber die Stärkung des Wahlprincips, die Entwicklung der Capitelfreiheit, der Episcopalismus lagen damals in Deutschland in der Luft. Die Staufer waren die größten Begünstiger des Episcopalsystems, die es je in Deutschland gab. So sehr huldigte Kaiser Friedrich I. dem Wahlprincip der Capitel, daß er die alte Form der Bischofsbelehnung fast vollkommen fallen, und die Verleihungen durch das Scepter bereits zur Ausnahme werden ließ. Der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens schien in die von den Laienelementen gereinigten deutschen Kirchen und Bisthümer zu fallen. Es war eine Zeit hervorragender Männer, hochpolitischer Charaktere, gewaltiger Naturen, welche die kirchlichen Sitze in Deutschland inne hatten. Rom gegenüber dachte der deutsche Episcopat eine Zeit lang sehr unabhängig. Das Jahrhundert der überwiegenden Capitelwahlen stellte einen andern Begriff von Kirchenfreiheit auf, als das Zeitalter Gregor's VII. Der Episcopalismus wollte die Unabhängigkeit der Kirchen den beiden höchsten Potenzen der Welt gegenüber sicher stellen. Papst und Kaiser sollten nach der Auffassung des Staufischen Zeitalters einen möglichst geringen Einfluß auf die freiwaltende Thätigkeit der bischöflichen Kirchen üben. Es ist merkwürdig genug, daß dasjenige Kaisergeschlecht, welches am heftigsten angegriffen und verketzert wurde, am meisten zur vollen Entfaltung und Blüthe der Capitelwahlen in Deutschland that. Daß noch in unsern Tagen die Päpste selbst mit zweideutigem Lobe die feste und unerschütterliche Grundlage der deutschen Bischofswahlen anerkennen mußten, war eine Wirkung der Staufischen Periode unserer Geschichte. Aber keine Form des Lebens zeigt in der Geschichte eine unwandelbare Dauer.

Bald sollte sich zeigen, daß in der Kirchenpolitik der Staufer eine Gefahr lag, der doch nur durch die weltliche Gewalt vorzubeugen war. Bald erfuhr man, daß das Episcopalsystem wohl der weltlichen Regierung gegenüber Stärke besaß, aber den Einwirkungen der Curie auf die Dauer nicht Widerstand zu leisten vermochte. Die himmelanstrebende päpstliche Gewalt des dreizehnten Jahrhunderts fand Punkt für Punkt die Schwächen der Capitelwahlen heraus, durch welche endlich ihr Uebergewicht unfehlbar begründet werden mußte. Jeder Streit in einem Capitel war eine Handhabe der päpstlichen Macht, jede unbesetzte Kirche schien die römische Curie aufzufordern, selbst für das Wohl der Gläubigen vorzusorgen. Man darf es nie vergessen, daß die Kirchen des Abendlandes nicht durch die weltliche Macht, nicht durch die verachteten Laien thatsächlich dem römischen Stuhle auf Gnade und Ungnade überantwortet wurden, sondern auf dem Wege der Wahlfreiheit und Autonomie dem Absolutismus des päpstlichen Systems anheimfielen. Die Wahlfreiheit und Autonomie der Kirche konnte Friedrich II. gewähren, aber er konnte nicht verhindern, daß alle streitigen Wahlen in Rom entschieden, erledigte Kirchen durch päpstliche Provision besetzt, zahlreiche Reservatrechte begründet, die Sporteln, die ehemals der Staat und der Kaiser bezog, von der Curie beansprucht und durch unzählige Proceßkosten eine wahre Goldquelle aus Deutschland nach Italien geleitet wurde. An die Capitelwahlen lehnte sich die Allmacht der römischen Kirche, und indem sie die Besetzung der geistlichen Aemter zu einer Quelle ihres Einkommens und ihres Reichthums machte, trat genau das nämliche Verhältniß ein, welches die Reformation des elften Jahrhunderts bekämpfte, nur mit dem Unterschiede, daß man in Rom alles das in der Ordnung fand, was am kaiserlichen Hofe als simonistisches Verbrechen gebrandmarkt wurde.

Die außerordentlichsten und sonderbarsten Gebräuche kamen seit dem dreizehnten Jahrhundert bei der Besetzung der Bisthümer an die Tagesordnung. In keinem Capitel fehlte es an Römlingen, welche jede ordnungsmäßige Wahl zu hintertreiben wußten. War ein Bischof gestorben, so war man rasch bei der Hand, die neue Besetzung von dem römischen Stuhl zu postuliren, und war die Capitelwahl nicht zu umgehen, so sorgte man für eine Doppelwahl. Die Sache kam nach Rom und die römische Curie ernannte den neuen Bischof, welcher die Einkünfte seines Bisthums dafür auf

Jahre hinaus verpfändete. Italienische Banquiers vermittelten unter Garantie der päpstlichen Regierung die zu Lasten deutscher Fürstenthümer und Unterthanen abgeschlossenen Geschäfte. Zeigte sich der neu ernannte Bischof säumig in Bezahlung seiner Schulden, so wurde er mit den Kirchenstrafen belegt, zuweilen verjagt und ein anderer an seine Stelle gesetzt. Dieser übernahm die Schulden des Vorgängers und fügte zur Erlangung der eigenen Würde neue hinzu. Die meisten deutschen Bisthümer fielen unter die Botmäßigkeit italienischer Kaufleute. Selbst in den ersten und größten Kirchen des Reiches gelangen nur selten Capitelwahlen; die Päpste verliehen fast ausschließlich die geistlichen Pfründen und nahmen Geld und Gebühren, ohne daß deshalb auch nur entfernt von Verletzung der Kirchengesetze oder von Simonie hätte die Rede sein dürfen, denn die Kirchenfreiheit des Episcopats war der Allmacht des Papstthums gewichen.

Daß es zu diesem Aeußersten gekommen war, daran war ohne Zweifel die Staufische Politik, und insbesondere Friedrich II., Ursache. Denn indem an dem Steuerruder der Kirche nicht mehr der Staat im einzelnen Falle mit kräftiger Hand eingriff, war Alles und Jedes von der allgemeinen politischen Machtstellung abhängig geworden. Ob die Rechte der Kirchen, ob die Verhältnisse des Reiches überhaupt den kaiserlichen oder päpstlichen Antrieben mehr zu folgen hätten, lag in dem persönlichen Uebergewicht des Kaisers oder Papstes. Das ganze System der großen Monarchie war davon abhängig, ob es gelang, den römischen Papst in der Anerkennung des Kaiserthums, in leiblichem Gehorsam zu halten. Friedrich II. hatte Alles auf die eine Karte gesetzt, in Italien, in Rom eine Herrschaft zu besitzen, gegen welche kein päpstlicher Widerstand Erfolg haben durfte. Stürzte aber des Staufers Macht in Italien, so brach das episcopale System in Deutschland vor den Streichen der wiedererwachten Papalgewalt in nichts zusammen und die Früchte der ausgedehnten Wahlfreiheit, welche der Staat den Capiteln gewährte, fielen dem päpstlichen Stuhle anheim.

Der Sturz des Staufischen Hauses und der Triumph des Papstthums über das Kaiserthum brachten die geistlichen Aemter gerade in denjenigen Ländern, in welchen die staatliche Gewalt ehedem am meisten Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer übte, unter die vollständige Botmäßigkeit des römischen Stuhls. Nirgends beherrschte derselbe so unbedingt die Wahlen, wie in Deutschland

und in Italien. In Spanien, Frankreich und England wahrte das Königthum seine Stellung bei Vornahme der Capitelwahlen in mannigfaltiger Weise. Dem deutschen Kaiserthum dagegen waren die alten Rechte fast spurlos den Händen entglitten. Was spätere Zeiten dem Staate zurückzuerobern vermochten, kam den einzelnen Landesgewalten, dem deutschen Fürstenthum, der Kleinstaaten-Souveränetät zu Gute. Für die Kaisermacht als solche war der Einfluß auf die Kirchenämter seit den Zeiten der Staufer so gut wie verloren.

Nichts war natürlicher, als daß die Päpste kleineren Fürsten Europa's, den westlichen Königreichen und Staaten nicht selten Zugeständnisse machten, die sie dem Kaiserthum fortdauernd bestritten. In Aragonien und Castilien wetteiferten beide Gewalten, Könige und Päpste, mit einander, um das System der Wahlen zu stürzen. Zu diesem Zwecke räumten sie sich gegenseitig Vorrechte jeder Art ein und theilten gewissermaßen den Gewinn, der aus erledigten Pfründen und ihrer Besetzung zu ziehen war. In Frankreich wurde durch die pragmatische Sanction unter Ludwig dem Heiligen noch einmal der Versuch gemacht, den Standpunkt des Wormser Concordats zu retten und allen drei Factoren: dem Wahlrecht der Capitel, der Confirmation des Papstes und dem Beaufsichtigungs- und Bestätigungsrechte der Könige — gleichermaßen Antheil und Einfluß bei der Einsetzung der Bischöfe zu sichern, allein die Avignonischen Päpste gestatteten erst dem Könige weitergehende Rechte, um dann im nächsten Augenblicke nach Beseitigung der Capitelwahlen die ausgedehntesten Reservationen für sich in Anspruch zu nehmen.

In unbeschränktester Weise bewahrte die Krone von England den Kirchenämtern gegenüber den Einfluß der weltlichen Macht. Zwar ernannten die Päpste des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts zahlreiche Bischöfe im fernen Inselreiche, aber nicht immer ist es den letzteren gelungen, den wirklichen Besitz ihrer Pfründen zu behaupten, und die englischen Könige besetzten die erledigten Bisthümer mit souveräner Gewalt. Lange vor Erklärung des Supremats waren päpstliche Ernennungen in England verpönt und wurden die Creaturen der römischen Curie ausgeschlossen und verfolgt. Fast in allen abendländischen Reichen befand man sich in einem Zustande vollkommener Willkür. Es war nur sicher, daß ein Bischof durch dreierlei Potenzen in den Besitz seiner Würde kommen konnte: durch

die Wahl der Capitelherren, durch die Macht des Papstes oder durch diejenige des Landesherrn. Durch das Zusammenwirken dieser Factoren, wie das Wormser Concordat es verlangte, wurde aber kaum mehr ein Bischof creirt. Die Formen, unter welchen die Einwirkungen der weltlichen wie der päpstlichen Macht vor sich gingen, wurden so mannigfaltig, daß es schwer sein würde, bestimmte rechtliche Grundsätze festzustellen. Wo der Einfluß der römischen Curie auf die Capitel nicht sicher war, wo die Domherren und Bischofswähler zuweilen in gutem Einverständniß und einträchtig handelten, verschmähten es die Päpste nicht, durch „Bitten" (preces) ihren Willen durchzusetzen, und auch die Kaiser ahmten seit Rudolf von Habsburg diese Form der Beeinflussung der Capitelwahlen nach. Da und dort wurde das Verhältniß des Staates so aufgefaßt, daß der Landesfürst die Wahl anordnete und ohne dessen Befehl keine Wahl stattfinden durfte. Die Päpste dagegen übten ihre Herrschaft über den gesammten abendländischen Clerus durch Verweigerung der Confirmation und erkämpften von diesem festen Punkte ihrer Macht aus sehr häufig das Recht der unbeschränkten Ernennung aller geistlichen Würdenträger in einem oder dem anderen Lande. Ein Jahrhundert hindurch war es vergeblich, irgend ein System, irgend eine feststehende gleichmäßige Gewohnheit in Betreff der Pfründenverleihungen zu beobachten, die Kirche bestand ohne irgend eine allgemein anerkannte Regel der Creirung ihrer Prälaten. In diesem Zustande rein factischer Verhältnisse sollten die großen Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts Heilung und rechtliche Grundlagen schaffen. Aber war es möglich, die widerstrebenden Elemente durch ein Gesetz zu binden, welchem fast alle Theile gleichmäßig entgegen waren? Die wenigsten von den großen Theologen des fünfzehnten Jahrhunderts erkannten den wahren Grund des Verhängnisses; die vorherrschende Absicht der Kirchenversammlungen zielte auf Abstellung von Mißbräuchen, deren Quellen nicht eben ganz leicht zu erkennen waren. Denn wenn die Einen das Uebel ausschließlich im Haupt der Kirche erblickten, so betonten die Andern mehr die Verderbtheit der Glieder, und selbst heute ist es der Wissenschaft schwer, ein Urtheil zu fällen, auf welcher Seite der größte Irrthum lag. Der Baseler Concilstreit war ein Streit der hierarchischen Ordines, der Classen und Stände des Clerus untereinander; an eine Heilung der Uebel durch die weltlichen Mächte,

durch den Staat, durch die Laiengewalt dachte die scholastisch befangene Welt in Wahrheit auf keiner Seite.

Es wäre sehr lehrreich, wenn man aus den zahlreichen Reden der großen Concilien den Begriff feststellen wollte, welchen das fünfzehnte Jahrhundert von Kirchenfreiheit besaß. Ohne Zweifel würde man finden, daß die Hierarchie des fünfzehnten Jahrhunderts ein entwickelteres Bewußtsein hatte, als diejenige des zehnten, und nicht minder hochfliegende Unabhängigkeitsideen, als die Reformfreunde des elften, allein in den Vätern der Concilien lebte ein stärkerer Individualitätstrieb, als in den mönchischen Weltverbesserern des Zeitalters Gregor's VII. Die katholische Einheit verstand ein Mann wie Nicolaus von Kues in einem sehr idealen Sinne, zu welchem sich ein Mönch von Clugny ebenso wenig, wie ein praktischer Geschäftsmann an der römischen Curie jemals aufzuschwingen vermochte. Aber in Bezug auf die Auffassung des Verhältnisses des hierarchischen Gesammtkörpers zu der Laienschaft ist nur ein sehr geringer Unterschied zwischen den Kirchenmännern des elften und denen des fünfzehnten Jahrhunderts bemerkbar. Ja man macht unschwer die Beobachtung, daß sich der Gegensatz zwischen Laien und Geistlichen in der katholischen Kirche von Jahrhundert zu Jahrhundert verschärfte. Das Aufkommen des Rechtsstudiums, das Dasein von weltlichen Gelehrten, welche in kirchlichen Dingen Einfluß nahmen, indem sie Dinge wußten und verstanden, in denen sonst nur die Geistlichen Maß und Richtung gaben, die gesammte weltliche Litteratur brachte in das Verhältniß von Geistlichen und Laien einen heimlichen Groll, der in der Lebensgeschichte von hervorragenden Geistern jener Zeit durchleuchtet.

Wenn man die Schicksale Gregor's von Heimburg, den Haß, den er erregte, das versteckte Spiel, dem er so oftmals begegnete, in's Auge faßt, so darf man sagen, daß im fünfzehnten Jahrhundert der uralte Gegensatz des Christenthums, der Geistlichen und Laien, viel heftiger zum Ausdruck kam, als es die streitigen Principienfragen an und für sich zu erklären vermöchten. Und was war die Abneigung gegen den Laienkelch der Hussiten in der katholischen Kirche Anderes, als das gekränkte Ehrgefühl der Geistlichen bei der Beraubung eines Vorrechts durch die Laien?

Der Geist der Concilien war der Gewalt der Laien nicht wohlgesinnt; wenn es auch nirgend zu einem feindlichen Zusammenstoße zwischen den Vätern der Concilien und den Fürsten oder dem Kaiser

vollends kam, so war man in Constanz wie in Basel doch sehr weit von einer genügenden Feststellung des Staatsrechts in Kirchensachen entfernt. Die nationale Selbständigkeit der Kirchen gegenüber von Rom schloß nicht eine Ordnung der staatskirchlichen Frage in sich, wie sie nothwendig gewesen wäre, um die Reform der Kirche durchzuführen. Ueber die Stellung der weltlichen Mächte zu den Bischofswahlen ist in allen Constanzer Concordaten kaum eine Bestimmung getroffen worden, welche die Unklarheiten des alten Wormser Vertrags gehoben hätte. In jeder Beziehung blieben die Beschlüsse der Väter von Constanz wie von Basel hinter den Anforderungen der weltlichen Fürsten zurück. Und für den Gang der Dinge in der Politik war es von großer Bedeutung, daß es in der That für die meisten Fürsten und vor Allem für die Kaiser höchst fraglich war, ob sie nicht mit dem Einen großen Bischof in Rom am Ende leichter fertig würden, indem sie die übrigen kleinen demselben an das Messer lieferten, als mit den vielen kleinen, die in ihrer Unbotmäßigkeit nicht um Vieles besser waren, als der doch nur Eine Papst.

Die Geschichte der Concilien gab das lehrreichste Beispiel für die Art und Weise, wie sich der Staat, die Laiengewalt, am besten mit der katholischen Kirche abzufinden vermag; jene Zeit lehrt, in welchen Formen Concordate und Verträge mit dem römischen Stuhle am zweckmäßigsten abgeschlossen werden können; und die Geschichte der Päpste und Papstwahlen des fünfzehnten Jahrhunderts läßt einen politischen Einblick ohne Gleichen in die Schwächen der römischen Ansprüche und Behauptungen thun, allein eine geordnete Feststellung der staatskirchlichen Verhältnisse war durch die Concilien so wenig gewonnen worden, wie durch die Verträge der früheren Jahrhunderte. Der allgemeine Zustand der Kirche wäre in Deutschland gebessert worden, wenn die nationalen Kirchenrechte der großen Concilien entwickelt worden wären, allein zur Durchführung fehlte es an jedem staatlich festen Willen und vielleicht auch an jedem Können. In einigen Ländern gewährten die Päpste der Staatsgewalt mehr und ausgiebigere Rechte in Betreff der Besetzung der geistlichen Aemter, als die Concilsväter jemals eingeräumt hatten. Voran steht in dieser Beziehung das französische Concordat von 1516, welches, noch unbeeinflußt von den Ereignissen der Reformationszeit, den Beweis giebt, wie veränderlich in Rom die Begriffe von Kirchenfreiheit waren.

durch den Staat, durch die Laiengewalt dachte die scholastisch befangene Welt in Wahrheit auf keiner Seite.

Es wäre sehr lehrreich, wenn man aus den zahlreichen Reden der großen Concilien den Begriff feststellen wollte, welchen das fünfzehnte Jahrhundert von Kirchenfreiheit besaß. Ohne Zweifel würde man finden, daß die Hierarchie des fünfzehnten Jahrhunderts ein entwickelteres Bewußtsein hatte, als diejenige des zehnten, und nicht minder hochfliegende Unabhängigkeitsideen, als die Reformfreunde des elften, allein in den Vätern der Concilien lebte ein stärkerer Individualitätstrieb, als in den mönchischen Weltverbesserern des Zeitalters Gregor's VII. Die katholische Einheit verstand ein Mann wie Nicolaus von Kues in einem sehr idealen Sinne, zu welchem sich ein Mönch von Clugny ebenso wenig, wie ein praktischer Geschäftsmann an der römischen Curie jemals aufzuschwingen vermochte. Aber in Bezug auf die Auffassung des Verhältnisses des hierarchischen Gesammtkörpers zu der Laienschaft ist nur ein sehr geringer Unterschied zwischen den Kirchenmännern des elften und denen des fünfzehnten Jahrhunderts bemerkbar. Ja man macht unschwer die Beobachtung, daß sich der Gegensatz zwischen Laien und Geistlichen in der katholischen Kirche von Jahrhundert zu Jahrhundert verschärfte. Das Aufkommen des Rechtsstudiums, das Dasein von weltlichen Gelehrten, welche in kirchlichen Dingen Einfluß nahmen, indem sie Dinge wußten und verstanden, in denen sonst nur die Geistlichen Maß und Richtung gaben, die gesammte weltliche Litteratur brachte in das Verhältniß von Geistlichen und Laien einen heimlichen Groll, der in der Lebensgeschichte von hervorragenden Geistern jener Zeit durchleuchtet.

Wenn man die Schicksale Gregor's von Heimburg, den Haß, den er erregte, das versteckte Spiel, dem er so oftmals begegnete, in's Auge faßt, so darf man sagen, daß im fünfzehnten Jahrhundert der uralte Gegensatz des Christenthums, der Geistlichen und Laien, viel heftiger zum Ausdruck kam, als es die streitigen Principienfragen an und für sich zu erklären vermöchten. Und was war die Abneigung gegen den Laienkelch der Hussiten in der katholischen Kirche Anderes, als das gekränkte Ehrgefühl der Geistlichen bei der Beraubung eines Vorrechts durch die Laien?

Der Geist der Concilien war der Gewalt der Laien nicht wohlgesinnt; wenn es auch nirgend zu einem feindlichen Zusammenstoße zwischen den Vätern der Concilien und den Fürsten oder dem Kaiser

vollends kam, so war man in Constanz wie in Basel doch sehr weit von einer genügenden Feststellung des Staatsrechts in Kirchensachen entfernt. Die nationale Selbständigkeit der Kirchen gegenüber von Rom schloß nicht eine Ordnung der staatskirchlichen Frage in sich, wie sie nothwendig gewesen wäre, um die Reform der Kirche durchzuführen. Ueber die Stellung der weltlichen Mächte zu den Bischofswahlen ist in allen Constanzer Concordaten kaum eine Bestimmung getroffen worden, welche die Unklarheiten des alten Wormser Vertrags gehoben hätte. In jeder Beziehung blieben die Beschlüsse der Väter von Constanz wie von Basel hinter den Anforderungen der weltlichen Fürsten zurück. Und für den Gang der Dinge in der Politik war es von großer Bedeutung, daß es in der That für die meisten Fürsten und vor Allem für die Kaiser höchst fraglich war, ob sie nicht mit dem Einen großen Bischof in Rom am Ende leichter fertig würden, indem sie die übrigen kleinen demselben an das Messer lieferten, als mit den vielen kleinen, die in ihrer Unbotmäßigkeit nicht um Vieles besser waren, als der doch nur Eine Papst.

Die Geschichte der Concilien gab das lehrreichste Beispiel für die Art und Weise, wie sich der Staat, die Laiengewalt, am besten mit der katholischen Kirche abzufinden vermag; jene Zeit lehrt, in welchen Formen Concordate und Verträge mit dem römischen Stuhle am zweckmäßigsten abgeschlossen werden können; und die Geschichte der Päpste und Papstwahlen des fünfzehnten Jahrhunderts läßt einen politischen Einblick ohne Gleichen in die Schwächen der römischen Ansprüche und Behauptungen thun, allein eine geordnete Feststellung der staatskirchlichen Verhältnisse war durch die Concilien so wenig gewonnen worden, wie durch die Verträge der früheren Jahrhunderte. Der allgemeine Zustand der Kirche wäre in Deutschland gebessert worden, wenn die nationalen Kirchenrechte der großen Concilien entwickelt worden wären, allein zur Durchführung fehlte es an jedem staatlich festen Willen und vielleicht auch an jedem Können. In einigen Ländern gewährten die Päpste der Staatsgewalt mehr und ausgiebigere Rechte in Betreff der Besetzung der geistlichen Aemter, als die Concilsväter jemals eingeräumt hatten. Voran steht in dieser Beziehung das französische Concordat von 1516, welches, noch unbeeinflußt von den Ereignissen der Reformationszeit, den Beweis giebt, wie veränderlich in Rom die Begriffe von Kirchenfreiheit waren.

Doch mag es gestattet sein, bevor wir jenen Vertrag in's Auge fassen, noch einmal auf das Baseler Concil zurückzublicken. Eine Reihe von Beschlüssen der Kirchenversammlung wendete sich gegen die Eingriffe der päpstlichen Gewalt in die canonischen Wahlen der Bischöfe. Die schlimmsten Mißbräuche der Curie hoffte man durch die Wiederherstellung der Rechte der Capitel beseitigt zu haben. Durch die pragmatischen Gesetze Frankreichs und des deutschen Reiches erhielten diese Bestrebungen eine staatsrechtliche Gültigkeit, aber weder in Frankreich noch in Deutschland vermochten sich die Bestimmungen des Baseler Concils auf die Dauer zu behaupten. Woher kam die rasche Wendung? wie erklärt sich der schnelle Verfall der pragmatischen Sanctionsgesetze in den mächtigsten Staaten des Continents? Soll man der Staatsgewalt oder der päpstlichen Curie die größere Schuld an dem jähen Sturze der großen Principien zuschreiben, welche in Basel unter dem Titel der Kirchenfreiheit aufgestellt worden waren?

Ohne alle Frage beabsichtigten auch die Concilien, dem kirchlichen Leben eine Freiheit zu schaffen, welche sie auf die alten Satzungen der Kirche zurückführten; aber wenn jemals der Beweis zu führen war, daß das Princip der Kirchenfreiheit ein dunkler Begriff sei, welcher für das praktische Staatsrecht jeder Brauchbarkeit entbehrt, so zeigte sich dies in der Entwicklung der französischen Kirche. Die gallicanischen Freiheiten konnten gegenüber den Päpsten behauptet werden, wenn die Staatsgewalt dieselben schützte, oder sie konnten von jenen gegen diese vertheidigt werden, aber sie konnten unmöglich im Widerspruch gegen die beiden höchsten Potenzen des Staats und der Kirche bestehen. Wenn die geistlichen Capitelherren unbedingt über die Besetzung der kirchlichen Aemter entschieden, so mochten manche Mißbräche fern gehalten werden, aber der alte Bruch zwischen den Rechten der christlichen Gemeinde und ihren Vorstehern blieb ungeheilt, Geistliche und Laien standen sich nach wie vor als feindliche Mächte gegenüber; die Bestimmungen der Concilien machten die Kirchen selbständiger dem römischen Stuhl gegenüber, aber die Laiengewalt wurde von den Vätern der Kirchenversammlungen im Wesen nicht höher geachtet, nicht mehr respectirt, als von Gregor VII. und seinem gesammten Anhang.

Für das römische Papstthum war die Aufopferung der gallicanischen Freiheiten eine Frage der Zeit und des Preises. Bedurfte das Papstthum der politischen Hülfe der französischen Könige, so mußte noth-

wendig ein Moment kommen, wo die gallicanische Kirchenfreiheit mit der römischen Kirchenfreiheit in Conflict gerieth. Denn die Päpste sahen das Heil der Kirche gesichert, wenn sie in ihrem Staate souverän herrschten und die gesammte Kirche nach einem festen System leiteten: das war ihr Begriff von der Kirchenfreiheit. Die französischen Bischöfe dagegen wollten selbständig sein und frei von Abgaben nach Rom, in Frankreich selbst aber als gewaltiger Stand alle übrigen Stände beherrschen: das war die gallicanische Freiheit. Der Staat aber war in beiden Fällen nicht eben im Vortheil. Die politischen Verwicklungen des sechzehnten Jahrhunderts wiesen das Papstthum mit Nothwendigkeit auf den Schutz des französischen Königthums, dem dafür die umfassendsten Rechte gegenüber dem Clerus zugestanden wurden. Im Jahre 1516 schlossen Franz I. und Leo X. einen Vertrag, nach welchem die Ernennungen zu den Bisthümern und Abteien dem Könige zugestanden, der Papst aber die Confirmation und in gewissen Fällen Reservatrechte haben sollte. Die Versuche des französischen Clerus, die Aufhebung dieses Concordats und die Wiederherstellung der Wahlfreiheit zu erlangen, scheiterten in allen folgenden Jahrhunderten, und das Concordat, welches Napoleon mit Pius VII. schloß und das die Grundlage des französischen Staatskirchenrechts blieb, beruht größtentheils auf den Bestimmungen des früheren Abkommens zwischen Franz I. und Leo X.

In ganz ähnlicher Weise opferten die Päpste die Wahlfreiheit in Spanien den Königen dieses Landes, und überall, wo sich die weltliche Gewalt als ein williges und gefügiges Werkzeug des römischen Stuhls erwies, dort trug derselbe kein Bedenken, den Königen die Ernennung der geistlichen Würdenträger unter Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung zu überlassen. So wurden selbst in den kleineren Königreichen Rechte der Krone gegenüber der Landeskirche erworben, die weit über Das hinausgingen, was einstens den Kaisern im Calixtinischen Concordate von Worms zugestanden wurde. Nur in Deutschland verfolgten die Päpste in der Neuzeit wie im Mittelalter eine entgegengesetzte Politik, und niemals erlangten die Kaiser einen starken Einfluß auf die Capitelwahlen der Bisthümer und Abteien des Reiches. Wenn dem österreichischen Hause in den Erbländern bei Errichtung neuer Bisthümer, insbesondere bei der Erwerbung der italienischen und niederländischen Provinzen nach dem spanischen Successionskriege, Zugeständnisse in Betreff der Er-

nennung der geistlichen Würdenträger gemacht wurden, so sprach die römische Curie wiederholt es aus, daß dies in Anerkennung der treuen Anhänglichkeit dieser Dynastie an die katholische Kirche geschehe; aber als Kaiser Joseph II. die ältere Diöcesaneintheilung in souveräner Weise änderte und neue Bischöfe ernannte, so entstand ein Streit mit dem Papste, der jedoch schließlich im Sinne des landesfürstlichen Ernennungsrechtes entschieden wurde. Im deutschen Reiche wurde dagegen die Wahlfreiheit vom päpstlichen Stuhle bis zum Zusammenbruch der alten Verfassung und bis zum Ende des römischen Kaiserthums sorgfältig gewahrt und in den Hauptpunkten in das neunzehnte Jahrhundert hinübergerettet.

II.

Die gegenwärtigen staatskirchlichen Verhältnisse Deutschlands sind in den ersten Decennien des Jahrhunderts festgestellt worden. Sie beruhen sämmtlich auf Verträgen zwischen den einzelnen deutschen Regierungen und dem päpstlichen Stuhle. Die Verhandlungen, welche zum Abschlusse derselben führten, liegen heute in vortrefflichen geschichtlichen Darstellungen vor, und wenn Unklarheiten und Streitfragen, wie zu allen Zeiten, so auch im Verlaufe unseres Jahrhunderts als Folge von Concordaten hervortraten, so mangelt es wenigstens nicht an den gelehrtesten und gründlichsten Arbeiten der Jurisprudenz, um die von den Staaten erworbenen Rechte zu erklären und zu schützen.*)

Für die historische Betrachtung stellt sich jedoch die Frage in den Vordergrund, durch welche Umstände die großen Conflicte herbeigeführt wurden, die fast überall nach dem Abschluß der Concordate in stetig gesteigertem Maße zwischen Staat und Kirche entstanden.

Wenn man den Inhalt der seit 1803 mit Rom verhandelten Verträge in's Auge faßt, so bemerkt man, daß der Schwerpunkt der staatskirchlichen Fragen sowohl von der Curie, als auch von den Staatsmännern in die Besetzung der geistlichen Aemter verlegt wurde. Die Diplomaten, welche die neuen Grundlagen des Staats-

*) Von der umfangreichen Litteratur über diesen Gegenstand bringe ich durch diese Zeilen die beiden erheblichsten neueren Werke zur Anzeige: Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Rostock, 1871 ff. — Emil Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig, 1874.

kirchenrechts schufen, hielten gewissermaßen an den alten
fest, nach welchen die Hoheitsrechte des Staates durch
des Landesherrn bei den Wahlen der Bischöfe ihren A
hielten. Das äußerliche Princip, welches den mittelalterl
zum Investiturstreit führte, galt auch in unserm Jahrhu
für das Wesen der staatskirchlichen Frage, und es ist t
naueren Durchforschung zahlreicher persönlicher und amtl
schwer zu entscheiden, ob diese Einseitigkeit der modernen Staatskunst mehr auf einer Unter- oder Ueberschätzung der Papstkirche beruhte.

Von dem hervorragendsten und geistig bedeutendsten Manne, der den Abschluß der Verträge Preußens mit Rom bewirkte, von Niebuhr, bemerkt der neueste Geschichtschreiber, „er wäre in den Anschauungen einer Zeit befangen gewesen, der jede Auflehnung der Kirche gegen den Staat als eine wunderbare Mähr erschien, und die nur eine Verschmelzung staatlicher und kirchlicher Interessen kannte, bei der die letzteren den ersteren dienstbar zu sein hätten". Und in der That lassen die Gesinnungen der meisten Staatsmänner jener Zeit darüber keinen Zweifel, daß sie die römisch-katholische Kirche mehr für schutzbedürftig als gefährlich hielten. Andererseits aber darf nicht vergessen werden, daß man die Gefangenschaft des Papstes Pius VII. noch in lebendigem Gedächtniß hatte, und daß man wohl wußte, welche Verlegenheiten dem französischen Imperator erwuchsen, als die Bisthümer des Landes nicht besetzt werden konnten, weil sich der Gefangene weigerte, die Einsetzungsbullen hinauszugeben, ohne welche kein katholischer Geistlicher eine Kirche übernehmen mochte. Der Hartnäckigkeit gegenüber, welche die römische Curie in allen Dingen unter Consalvi's kluger Führung bewies, ist es im Grunde doch ein starkes Stück, Männern wie Hardenberg und Niebuhr zuzutrauen, sie hätten die Macht der Kirche für gering gehalten. Und war man nicht in allen Staaten von peinlicher Aengstlichkeit gegenüber den Schriften und Aeußerungen päpstlich gesinnter Männer? Zeigt es von Unterschätzung der katholischen Machtansprüche, wenn der absolute Staat des vorigen Jahrhunderts eigene Prämien auf die Widerlegung des päpstlichen Systems setzte? Die Gesandschaftsgeschichte der deutschen Staaten in Rom lehrt auch überdies deutlich genug, daß man sich von dem Staatssecretär der päpstlichen Curie gar Vieles gefallen ließ. Als Hannover die ersten Schritte der Unterhandlung mit

Rom über die zu seinem Territorium gehörenden Bisthümer machte, gab man sich von Seite der Regierung den größten Hoffnungen hin und schien entschlossen, sogar das Ernennungsrecht als erste Bedingung jedes Vertrags mit Rom zu behaupten. Die hannoversche Regierung meinte, durch die Gelehrsamkeit eines Professors, der dem Gesandten beistehen sollte, das päpstliche Staatssecretariat nicht wenig einzuschüchtern; aber wenn Niebuhr, der diese Dinge besser kannte und verstand, gleich bei der Ankunft der hannoverschen Gesandtschaft voraussagte, es würde mit dem Anspruch auf die Ernennung der Bischöfe durch den Landessouverän gar nichts durchzusetzen sein, so klingt das in der That nicht so, wie wenn der Diplomatie jener Zeit eine Auflehnung der Kirche gegen den Staat als eine wunderbare Mähr erschienen wäre.

Wenn nicht Alles trügt, so lagen die Gründe der ungeheuren Nachgiebigkeit der deutschen Regierungen gegenüber der katholischen Kirche doch in anderen Umständen und es bleibt eine nimmer zu leugnende Thatsache, daß die weltlichen Gewalten in jenem entscheidenden Augenblicke, da sie daran gingen, das neue Staatskirchenrecht festzustellen, trotz aller Aufklärung, trotz aller protestantischen Gelehrsamkeit in einem Zauberbanne Rom's sich befanden, desselben Rom's, welches eben rüstete, sich wieder einmal zu reformiren, d. h. Kriegsvölker in Gestalt von Jesuiten, Schulbrüdern und Bruderschaften zu werben, um dem alternden Europa der restaurirten Dynastien und dem neuernden Zeitgeist zugleich den Handschuh hinzuwerfen. Gerade in den diplomatischen Kreisen war man seit dem Jahre 1815 wohl besser in der Lage, als irgendwo sonst, das Wetterleuchten des vaticanischen Geistes zu beobachten. Es mag sein, daß die schöngeistige Welt Deutschlands bei dem starken Glauben an sich selbst und in kindlicher Verehrung der Allmacht der Philosophie die katholische Mobilmachung nicht bemerkte, und in der That würde man kaum im Stande sein, auch nur eine einzige Stelle in den zahlreichen Briefwechseln dieser Zeit zu finden, wo das Ereigniß der Wiedereinführung des Jesuitenordens beachtet worden wäre; allein die gleiche Unterschätzung der römischen Macht, deren sich die gebildeten Stände Deutschlands bis in die allerletzten Jahre fortwährend schuldig machten, hat man kein Recht, der in Rom weilenden und unterhandelnden Diplomatie des zweiten Jahrzehnts zum Vorwurfe zu machen.

Eine diplomatische Action, in welche alle deutschen Souveräne sofort nach dem Jahre 1815 mit auffallender Beschleunigung eintraten, muß ohne Frage die ernstesten Gründe gehabt haben. Man muß sich vergegenwärtigen, wie die gesammten Staats- und Besitzverhältnisse völlig verändert worden waren. Alle einzelnen Regierungen waren von Schwierigkeiten jeder Art bedrängt. Nachdem das heilige Feuer des Befreiungskrieges ausgelodert war, fühlten sich die verschiedensten Stämme und Länder in einer neuen und daher unbehaglichen Lage der Dinge. Politische Schwärmereien, religiöse Gegensätze, Stammesfeindschaften erwachten mit ihrer alten historischen Kraft und machten in dem größten und bestorganisirten Staate Deutschlands eine verfassungsmäßige Entwicklung vorerst fast zur Unmöglichkeit. Alle particularen Elemente regten sich: Stände gegen Stände, Regierung gegen Regierung zeigten Mißtrauen; es war, als ob die neuen Staatskleider Niemandem an den Leib paßten. In dieser Unsicherheit der bestehenden Verhältnisse erschien die Beruhigung der katholischen Bevölkerung als eine Nothwendigkeit; und ganz abgesehen von aller Revolutionsfurcht, von welcher indeß nur die wenigsten Gemüther jener Zeit völlig frei waren, drängte schon das conservative Interesse der Staaten zu einer möglichsten Befriedigung der katholischen Kirche.

Zugleich aber wuchsen in den Ideen der Menschen einige andere Schlingpflanzen empor, welche Litteratur und Politik gleichmäßig umrankten, und die sich der katholischen Weltmacht so günstig als möglich erwiesen. Dem büreaukratisch und polizeilich centralisirten Staate des vorigen Jahrhunderts stellte sich in dem Bewußtsein eines durch wunderbare Schicksale hindurchgeführten Geschlechts die Idee der persönlichen Freiheit, der inneren Vertiefung, der eigenen Bestimmung gegenüber. Die Romantik beherrschte die Welt. Mit den ahnungsvollen Empfindungen altdeutscher Ritter wanderte man noch einmal nach dem ewigen Rom. Was der Rationalismus des vorigen Jahrhunderts nur noch belachte, wurde plötzlich wieder zu etwas wunderbar alterthümlich Erhabenem, mindestens zu etwas höchst Merkwürdigem gestempelt, was auch von dem protestantischen Denker „gerechte Würdigung" zu fordern schien. Es ist nicht nöthig, zu meinen, daß von solchen Erwägungen die diplomatischen Schritte der Regierungen in Rom ausgegangen wären, aber diese Stimmung der Zeit machte dieselben möglich. Man empfand keine Abneigung gegen den heiligen Petrus und seine prächtigen Sentenzen; er war

den Einen interessant, den Anderen verehrungswürdig und Allen gleich willkommen, wenn er die neue Ordnung der Dinge befestigen half. Und was war es denn im Grunde so Gefährliches, was der alte römische Riese von dem modernen Staate verlangte? Nichts als Freiheit des Gewissens seiner Anhänger, nichts Anderes, als daß diese nach den uralten Satzungen ihrer Kirche leben und nach den Canonen ihre Vorsteher, ihre Seelenhirten haben dürften. War es nicht gerecht, wenn der Staat endlich aufhörte, die unleidliche und in einzelnen Fällen nachweisbar abgeschmackte und nutzlose Bevormundung über die Kirche zu üben? Verlangten nicht auch andere Corporationen nach Freiheit und Selbstbestimmungsrecht? Auf diesem Wege der allgemeinen Culturüberzeugungen wußte sich abermals das verhängnißvolle Wort der Menschen zu bemächtigen, welches einst an den alten deutschen Kaisern begeisterte Vorfechter fand. Wiederum klang die Sirenenstimme der Kirchenfreiheit an das Ohr der Mächtigen und Staatslenker, und sie öffneten ihm die Pforten des Staats, damit es sich zeigen könne und seine Wirkungen offenbare. Aber die Politiker sahen es und wußten nicht recht, was es zu bedeuten habe. Hätte man ihnen gesagt, es bedeute Gregor VII., so hätten sie entsetzt es zurückgewiesen; hätte man auf die Bullen Bonifaz' VIII. und Johann's XXII. verwiesen, um den schweren Begriff der Kirchenfreiheit deutlich zu machen, so hätte kein Staat sich mit demselben einlassen mögen; allein die Kirchenfreiheit, die man jetzt meinte, sollte wieder etwas Anderes sein. Und sicherlich war es auch etwas Anderes, was nunmehr die Kirche anstrebte, als was sie zur Zeit der Cluniacenser-Reform, oder zur Zeit der Concilien oder zur Zeit der Jesuitenmissionen wollte. Allemal handelte es sich um Kirchenfreiheit, und allemal verstand man etwas Anderes darunter, so daß es wahrlich den Staatsmännern unseres Jahrhunderts nicht verdacht werden kann, wenn auch sie das wiederauferstandene Wort nicht gleich nach seinem wahren Sinne beurtheilten.

Die moderne Kirchenfreiheit hatte in der That einen idealeren und uneigennützigeren Zug in ihrem Charakter, als jene der früheren Jahrhunderte. Die moderne Kirchenfreiheit verlangte vom Kaiser keine großen Lehen, keinen ausgedehnten Länderbesitz, keine Zölle und Münzgerechtigkeit, sie machte nicht einmal übermäßige Geldansprüche an den Staat, sie forderte kein Asylrecht für Verbrecher, kaum hie und da versuchte sie schüchterne Exemtionen der Geist-

lichen von der Strafgewalt des Staates. Die moderne Kirchenfreiheit verlangte nichts, als dem Papste gehorchen und die Laien katholisch erziehen zu dürfen. Die moderne Kirchenfreiheit beruhte aber gleich bei ihrer Geburt auf der innigen Verbindung und Unterordnung der Bischöfe unter eine discretionäre römische Gewalt, wie sie zu keiner Zeit vorher in der Kirche bestand. Das bischöfliche Amt als ein römisches Amt zu constituiren, war der klare Zweck der Concordate und Verträge, welche die römische Curie mit den modernen Staaten seit 1815 schloß.

Unter den Grundsätzen, welche die päpstliche Politik stets festhielt und welche der Staatssecretär Consalvi wiederholt und mit anerkennenswerther Offenheit aussprach, fiel schon damals der Unterschied auf, welcher in Rom zwischen Staaten gemacht wurde, welche von katholischen, und solchen, welche von protestantischen Fürsten regiert wurden. Das Princip der Gleichberechtigung der Confessionen, welches durch Verträge und Verfassungen anerkannt war, machte in Rom keinen Eindruck; es wurde vielmehr gänzlich ignorirt, und die päpstliche Politik stellte sich auf einen ganz persönlichen Standpunkt gegenüber dem Staatsoberhaupt. Ein Ernennungsrecht der Bischöfe erklärte man deutlich nur katholischen Fürsten zuerkennen zu können. Man scheute in Rom selbst die Behauptung nicht, daß ein katholischer Fürst das Ernennungsrecht verlöre, falls er von dem wahren Glauben abfiele, und es blieb eine offene Frage, ob solcher Abfall durch einen förmlichen Uebertritt zu einer anderen Confession, oder im Sinne der katholischen Dogmatik schon durch Begünstigung ketzerischer Meinungen constatirt werden könnte. Das ganze Verhältniß der Kirche zum Staate wurde auf die rein persönlichen Beziehungen des Papstes zu den Fürsten gebaut. Man verweigerte Preußen, Hannover, Württemberg, Baden u. s. f. die Rechte, die man Oesterreich und Bayern zugestand, und indem man den protestantischen Staaten nicht einmal die Form eines Concordates bewilligte, so hielt man sich für die Zukunft die Hände frei, um in jedem Augenblicke nach der Gunst, in welcher sich die Persönlichkeit der regierenden Fürsten befand, die Zugeständnisse zu verringern oder zu vermehren. Wenn der Papst die Anerkennung aller der Staatsverträge verweigerte, auf denen der Zustand Europa's beruhte, wenn selbst der Wiener Congreß für die Kirche nicht existirte, so war ihr Verhalten in Betreff der staatskirchlichen Verhältnisse eine scharf gezogene Consequenz ihrer Principien. Und

nach diesen hatte sie nichts mit dem Staate als solchem zu schaffen, sondern nur im Einverständniß mit factisch regierenden Herren die Angelegenheiten der katholischen Kirche und ihrer Gläubigen in Deutschland zu ordnen.

Waren es wirklich diese strammen, aus den alten Ansprüchen der Curie gezogenen Grundsätze, welche in den Verhandlungen Rom's mit den deutschen Staaten Ausdruck fanden, so mag es erklärlich sein, daß die Geschichtschreibung zuweilen einen Tadel aussprach, weil die Diplomatie jener Zeit sich zum Abschluß so zweideutiger Verträge bereit zeigte. Allein hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß für's Erste ein Einverständniß gefunden werden mußte, und daß es desto nützlicher sein konnte, je rascher es erzielt wurde. Wenn Niebuhr von der Ueberzeugung ausging, daß mehr als das Erreichte für Preußen in Rom nicht zu erreichen war, so liegt kein Grund vor, dies zu bestreiten, und wenn andere Staatsmänner, voran die verbündeten Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, meinten, größere Forderungen durchsetzen zu können, so wurden sie bitter genug enttäuscht, und ihre Verhandlungen in Rom zeigten bloß, was die päpstliche Curie **nicht** zu gewähren entschlossen war.

Gerade in dieser Richtung bewährte sich schon in den Verhandlungen Hannover's mit Rom der praktischere und schärfere Blick der preußischen Staatsmänner; noch deutlicher aber bewies das Scheitern aller Anträge der verbündeten oberrheinischen Staaten in Rom, daß man dort, seines Zieles vollständig bewußt, die eben angedeuteten Principien wirklich und in aller Schärfe festhielt. In dem Streite über die Besetzung der in der oberrheinischen Kirchenprovinz gelegenen Bisthümer schreibt Consalvi unter Anderem am 27. Februar 1822: „Ein solches **Benehmen** (der vereinigten Fürsten) hat sich bei Sr. Heiligkeit um so mißfälliger hervorgestellt, als die größte Publicität, welche die von den protestantischen Fürsten und Staaten vorgenommene Nomination der Bischöfe in Deutschland erlangt hat, zu dem Glauben Veranlassung geben könnte, daß der heil. Vater nichtkatholischen Fürsten das **Privilegium** ertheilt hätte, Bischöfe zu ernennen, ein Privilegium, das der heil. Stuhl nie einem Souverän, auch dem mächtigsten nicht, der sich nicht zur katholischen Religion bekennt, zugestanden hat, ungeachtet die Kirche davon die erheblichsten Vortheile hätte erwarten können. Was endlich die Betrübniß des heil. Vaters unendlich vermehrt hat, ist

— was er ebenfalls von mehreren Seiten vernommen hat —, daß den zu Bischöfen erwählten Geistlichen von den resp. Regierungen einige Artikel einer sogenannten Kirchenpragmatik übergeben worden sind, mit der Auflage, sich schriftlich zu erklären, daß sie von ihnen pünktlich beobachtet und als die kirchliche Verfassung der Provinz ausgeführt werden würde, und daß sie endlich kein Hinderniß der Institution der zu Canonikern bestimmten Geistlichen in den Weg legen würden."

Mit den angeführten Worten sind die beiden Hauptpunkte angedeutet, um welche der Kampf zwischen der Curie und den Frankfurter Verbündeten am heftigsten geführt wurde. Schon der bloße Glaube, und so schreibt ein der sogenannten gemäßigten Richtung ergebener Mann, wie Consalvi, wäre dem heiligen Vater schmerzlich gewesen, daß er einem nichtkatholischen Souverän das „Privilegium" ertheilen könnte, Bischöfe zu ernennen. Nicht zum Staate sollte der Bischof in ein Verhältniß gesetzt werden, das auf den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen zu beruhen scheinen könnte, sondern gewissen Landesherren ertheilte der Papst ein persönliches Recht, bei den Bischofswahlen zu interveniren, und da zufälliger Weise in den Verträgen auch die Eidesleistung der Bischöfe zum Gegenstande bestimmter Feststellungen gemacht ist, so war es im Sinn der curialen Anschauungen, wenn man sagte, gewissen Fürsten sei das Privilegium ertheilt worden, daß ihnen die Bischöfe einen Eid der Treue schwören dürfen. Noch bestimmter tritt die Abneigung der päpstlichen Curie gegen Alles, was Staat heißt, in der principiellen Verwerfung jeder Kirchenpragmatik hervor. Ganz abgesehen von dem Inhalt eines solchen Staatsgesetzes über kirchliche Dinge sollte es überhaupt keinem Bischof erlaubt sein, Versprechungen in dieser Richtung zu geben. Ja, es war davon die Rede, daß Jemand, der gegenüber bestimmten Staatsgesetzen, wie die Kirchenpragmatik, Verpflichtungen einging, ein canonisches Hinderniß seiner Wahl zum Bischofe geschaffen hätte und daher vom Papste nie confirmirt werden könnte. Frei und ohne weltliche Rücksichten sollte der Bischof sein Amt antreten. Hier lag also ein Streit über die Grenzen der staatlichen und weltlichen Gewalt in der allerschärfsten Form vor, und wenn man die Stimmung der Zeit, die Stellung der großen deutschen Staaten zum Papstthum und die geringe Einigkeit der verbündeten Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz in Betracht zog,

man sich nicht wundern, daß die Staatsgewalt eine :derlage gegenüber der wohlunterrichteten Curie Rom's .chnen hatte. Ein Verdienst aber bleibt den Regierungen, den Versuch gemacht hatten, in dem neuen Staatskirchen- die souveräne Gewalt des Landesherrn und die Autorität weltlichen Gesetze in ausgedehnterer Weise zu wahren: das ...ienst, die Kirchenfrage muthig und in ihren Grundlagen erfaßt zu haben und den Schwierigkeiten ihrer Lösung nicht aus dem Wege gegangen zu sein. Allerdings trugen die Vorschläge der oberrheinischen Regierungen im Einzelnen vielfach den Stempel eines veralteten bureaukratischen Systems an sich; da sie sich aber auf Gebräuche und Rechte beziehen konnten, welche der Staat des vorigen Jahrhunderts thatsächlich in Anspruch nahm, so nöthigten sie zu einer abermaligen umfassenderen und principiellen Erörterung, in welcher die Grundsätze der Curie in voller Breite vor den Augen der politischen Welt enthüllt werden mußten.

So vermochte man wenigstens um die Mitte der zwanziger Jahre sich nicht mehr über die eigentlichen Absichten der römischen Curie zu täuschen. Wie persönlich die letztere die in den Verträgen über die Bischofswahlen gemachten Zugeständnisse an einzelne Landesherren auffaßte, hatte man eben damals auch in Preußen Gelegenheit wahrzunehmen. Gleich die erste auf Grund der Verträge vorgenommene Bischofswahl zu Breslau erregte in Rom einigen Anstoß. Die Einwirkung, welche die Regierung auf das Capitel bei der Wahl des Bischofs Schimonsky ausübte, mißfiel in Rom im hohen Grade, und wenn ein Conflict über die Auslegung der früheren Vereinbarungen verhütet wurde, so lag der Grund lediglich in den persönlichen Stimmungen des Papstes gegenüber dem Könige Friedrich Wilhelm III. Sehr bezeichnend ist der Ausspruch, welchen Leo XII. bei diesem Anlasse über die kaum noch in's Leben getretenen Zugeständnisse seines Vorgängers machte: „Der Einfluß der Regierungen auf die Capitelwahlen ist allerdings nicht streng canonisch; ich kenne aber die desfallsige Sitte in Deutschland und weiß, daß die Sache unvermeidlich ist. Bei einer Regierung wie die des Königs von Preußen ist mir dieser Einfluß aber auch unbedenklich".

Klangen diese Worte nicht so, als wenn das Zugeständniß einer Einflußnahme der preußischen Regierung auf die Bischofswahlen von der jeweiligen guten Gesinnung abhinge, welche der

Souverän gegenüber der päpstlichen Regierung hegte? Die Urkunden, auf denen das staatskirchliche Verhältniß zwischen Preußen und der päpstlichen Curie beruhte und heute noch beruht, sind in der That mancherlei Interpretationen fähig, und schon ist ein heftiger, vorläufig theoretischer Streit über einen der wichtigsten Punkte entbrannt. In dem Breve, mittelst welches den Capiteln die päpstlichen Entschließungen mitgetheilt wurden, ist jene fundamentale Bestimmung enthalten, welche die Einflußnahme des Königs auf die Capitelwahlen in Preußen sichert. Die Stelle lautet: „Da aber zum Nutzen der Religion, zur nützlicheren Handhabung des bischöflichen Amtes sehr viel daran gelegen ist, daß die wechselseitige Eintracht zwischen beiden Mächten erhalten bleibt, so wird es Euch obliegen, nur Solche aufzunehmen, welche außer den durch das Kirchenrecht festgesetzten Eigenschaften noch durch das Lob ihrer Klugheit empfohlen werden, und von denen Ihr wisset, daß sie dem durchl. Könige nicht weniger genehm sind, und müßt Ihr Vorsorge treffen, daß Euch dieses gewiß sei, bevor Ihr den förmlichen Act der Wahl in der vorschriftsmäßigen canonischen Weise vornehmet".

Die Frage, welche in neuester Zeit bereits erhoben wurde, ist die, ob dieser Empfehlung des Papstes an die Capitel ein vertragsmäßiger Charakter zukomme, und es kann im Grunde kein großes Erstaunen erregen, wenn eifrige Parteigänger der römischen Kirche dies leugnen. Wir möchten in den juristischen Streit, der hierüber geführt wurde, keinesfalls eintreten; doch dürfte man an der Hand der römischen Praxis, wie sie seit Jahrhunderten in diesen Dingen gleichmäßig geübt wurde, sich über die Bedeutung einer päpstlichen Weisung an die Domcapitel nicht täuschen. Ohne daß man auf eine Mentalreservation Seitens der päpstlichen Curie bei Abschluß der Verhandlungen zu schließen braucht, erscheint es doch klar, daß der Papst jederzeit alle Mittel in Händen behielt, um das Zugeständniß des Breves vollkommen illusorisch zu machen. Die päpstliche Curie kann zwar die Capitel von der Verpflichtung nicht entheben, nur einen solchen Mann zu wählen, der sich des Beifalls des Königs erfreut, aber sie kann die Confirmation und Weihe Jedem versagen, der sich den Beifall der Regierung in einer der Curie mißfälligen Weise erworben. Indem die päpstliche Curie den Informativproceß über die stattgefundenen Wahlen so gut wie ganz in ihrer Hand hat, wird es ihr niemals eine Schwierigkeit bieten,

die Confirmation eines Bischofs, der nicht ihr volles Vertrauen besitzt, zu versagen.

Das in dem päpstlichen Breve dem preußischen Staate gemachte Zugeständniß konnte unter diesen Umständen nur so lange einen Werth besitzen, als ein Conflict zwischen Staat und Kirche nicht bestand. Im Falle aber das Papstthum auf die Treue und den Gehorsam des deutschen Clerus mehr und sicherer rechnen kann, als der Staat, erscheint das Zugeständniß Pius' VII. an die preußische Regierung fruchtlos und ungeeignet, einen staatstreuen Mann in die bischöfliche Stellung zu bringen. Anders gestaltete sich die Sache, wenn der deutsche Clerus mit der deutschen Regierung Front gegen die römischen Ansprüche machen würde; allein man hat das Schlagwort der modernen Kirchenfreiheit nicht umsonst erfunden, man hat die Lehre von der obersten Gewalt des römischen Bischofs nicht vergeblich verbreitet, man hat nicht ohne Geschicklichkeit die Identität der Interessen des Papstthums mit denen der Hierarchie zu einem Glaubensartikel gemacht, dem schließlich jede bessere Ueberzeugung den Platz räumt. Heute noch wie vor 800 Jahren wird mit dem Zauberstabe der Kirchenfreiheit, die in den wunderlichsten Verkleidungen einherging, das nationale und staatliche Gewissen von Laien und Geistlichen berückt. Daß demnach durch die Verträge der deutschen Regierungen mit dem römischen Stuhle im Anfange unseres Jahrhunderts eine theoretische oder praktisch genügende Rechtsgrundlage geschaffen worden wäre, wird wohl kaum behauptet werden können.

Wie man auch über die juristische Seite jener Verträge indessen denken mag, der Ueberzeugung wird sich Niemand verschließen können, daß der Staat durch die Anwendung derselben wenig Erfolge erzielte. Welche Mühe wurde von manchen Regierungen angewendet, um mißliebige Persönlichkeiten von der Wahl zu Bischöfen auszuschließen, und dennoch zeigten sich unter dem deutschen Clerus staatsfreundliche und nationale Gesinnungen in steter Abnahme begriffen. Die letzten fünfzig Jahre unserer Geschichte sind durch eine Verschärfung der Gegensätze zwischen Staat und Kirche bezeichnet, und wenn sich das vielbesprochene Breve Pius' VII. an die deutschen Capitel auf die Worte eines mittelalterlichen, in der Kirche hochgefeierten Gelehrten beruft, nach welchen die Welt gut regiert wird, wenn Königthum und Priesterthum einig wären, so erfüllte

sich diese Hoffnung nur unter der Voraussetzung staatlicher Schwäche und Nachgiebigkeit.

Die hierarchischen Ansprüche wuchsen trotz des Einflusses, den man von Seiten Rom's in bescheidensten Grenzen den protestantischen Staaten bei der Besetzung der geistlichen Stühle einräumte; sie wuchsen aber auch ganz in demselben Maße in allen den Ländern, wo der landesherrlichen Gewalt die ausgedehntesten Rechte in der Ernennung der Bischöfe seit älteren Zeiten zu Gebote standen. Es scheint demnach, daß sich weder das ältere noch das neuere System der Staaten gegenüber der Kirche bewährte; die Hierarchie wußte jedenfalls über beide gleichmäßig und gleichzeitig den Sieg davon zu tragen.

Alle möglichen Formen ergaben sich aus der Vergleichung der Gebräuche, die in Frankreich, Oesterreich, Deutschland bei Besetzung der bischöflichen Aemter in Anwendung kamen, und dennoch waren die Resultate fast überall dieselben. Man darf daher aus einer fünfzigjährigen Geschichte die Lehre ziehen, daß es überhaupt nicht von sehr großer Wichtigkeit sei, welchen Antheil die Regierungen an der Besetzung der geistlichen Aemter haben. Daß man sich im vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts sehr heftig für diese Frage interessirte, war eine historische Reminiscenz, allein die fiscalischen Gründe, welche im alten Investiturstreit entscheidend waren, fallen für die Interessen des modernen Staats hinweg. Und wenn die Souveräne als solche zu den Wahlen der Bischöfe nach den neuen Verträgen heute noch wie in einer höchstpersönlichen Angelegenheit herangezogen werden, so ist das ein Rest der alten Vorstellung der Lehnsmonarchie, nach welcher die Lehnsertheilung ein persönlicher Act des Königs war, während doch das heutige Staatsrecht die Dotation des Bisthums zu einer ganz gewöhnlichen Budgetfrage macht. Die höchsteigenen Bemühungen, welche aber die Verträge von den Souveränen der Staaten in Angelegenheiten der Bischofswahlen fordern, gaben, wie die Erfahrung zeigte, den letzteren lediglich ein unverdientes Ansehen, während die Regierungen nicht behaupten konnten, daß unter der Hierarchie deshalb eine staatstreue Gesinnung herrschend geworden wäre. In erster Linie leiden alle Verträge, die als Grundlagen des heutigen Kirchenrechts betrachtet werden, an dem Gebrechen, daß sie nicht den Staat als solchen mit seinem Gesetzgebungsrechte, mit seiner Verfassung, mit seinem legal geregelten Haushalt, daß sie nicht den modernen Staat,

den constitutionellen Staat einfach anerkennen, sondern in der Form von unbestimmten Zugeständnissen an einzelne Personen der Hierarchie jede Hinterthür offen lassen. Daß es überhaupt in unserem Jahrhundert zu den unerwarteten und unseren Culturverhältnissen so wiederstrebenden Kämpfen mit der Kirche kommen konnte, lag zum Theil darin, daß an die Kirche noch nie die Frage gestellt wurde, ob sie mit dem modernen Staate als solchem concordiren könne und wolle, und ob sie den Verfassungsstaat als solchen anerkenne oder nicht. Wäre diese Vorfrage zur Zeit des Abschlusses der gegenwärtig geltenden Verträge entschieden gewesen, so hätte kein Streit darüber entstehen können, ob Kirchendiener auf eine Kirchenpragmatik verpflichtet werden dürfen. Die Anerkennung der Staatsgesetze von Seiten der Kirchenbeamten wird an Stelle der vagen Bestimmungen über den Einfluß der Souveräne bei Bischofswahlen treten müssen, wenn die Kirchenfrage auf dem Wege des Vertrages mit Rom noch einmal gelöst werden sollte. Nicht darin, ab einige Candidaten dem Könige mehr oder minder angenehm wären, liegt der Schwerpunkt der staatskirchlichen Rechte, sondern darin, daß die Bischöfe ihr Amt nur unter der Bedingung des Staatsgehorsams üben und daß ihre Absetzbarkeit im Falle der Eidesverletzung von der päpstlichen Gewalt zugestanden ist.

Ich habe an einer anderen Stelle aus der historischen Entwicklung der Kirche nachweisen können, daß der Moment der Verhandlung eines Vertrags mit der römischen Curie jedesmal beim Pontificatswechsel, bei einer neuen Papstwahl gekommen ist.*) Wenn der eine Papst die Anerkennung seiner Gewalt und seiner Rechte von den Staaten erwartet, so ist es eine im Kirchenrecht begründete Forderung der Staatsgewalt, daß die Curie die im Staate geltenden Rechte und Gesetze ihrerseits rückhaltslos anerkennt. Wenn die Rechte und Pflichten der von dem Staate anerkannten Kirche durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, so wird der Abschluß eines Vertrags mit der römischen Curie auch über die Bischofswahlen auf den freiesten Grundlagen möglich sein. Verweigert aber der Papst den Abschluß eines Vertrags mit dem Staate, dann begiebt er sich freiwillig der Rechte, die bisher zugestanden waren, er ist es, der die Verträge zerriß, und seiner Verantwortung fallen die Folgen des Vaticanischen Non possumus anheim. Das Kaiser-

*) Vgl. meine Schrift: Papstwahl und Kaiserthum. Berlin, Reimer. 1874.

thum würde dann nicht mehr einer legalen Gewalt, sondern einem auswärtigen Revolutionär gegenüber stehen, der den inneren Frieden des Reiches zerstört.

Wie man aber auch über die Methode denken mag, um einen neuen staatsrechtlichen Standpunkt in der Kirchenfrage zu gewinnen, darin stimmen alle Kritiker des bestehenden Rechtes überein, daß es dem Staate keine ausreichenden Garanticen gewährt, und hierbei ist die Frage der Bischofswahlen von untergeordnetster Bedeutung; denn mit Recht bemerkt der treffliche Kenner dieser Dinge, Emil Friedberg, daß kein Recht der Bischofswahlen denkbar ist, welches an und für sich geeignet wäre, dem Staate gute Bischöfe zu schaffen. „Solche werden nur großgezogen, wenn der Staat dem Clerus die aufmerksamste Pflege widmet. Wenn er Sorge trägt, daß die Bildung der jungen Geistlichen eine wissenschaftliche und nationale ist; wenn er die Unabhängigkeit des niederen Clerus sichert, in der Voraussetzung, daß ein selbständiger Pfarrer auch als Bischof Rom gegenüber unabhängigen Sinn bewahren werde; wenn er endlich die Geistlichen und die Bischöfe jeder Zeit fühlen läßt, daß sie niemals dem vom Staate erstrebten guten Einvernehmen mit der römischen Curie geopfert werden, sondern in dem Staate die festen Wurzeln auch für ihre kirchliche Stellung finden."

Der Friede, welchen der moderne Staat mit den Kirchen überhaupt und daher auch mit der katholischen Kirche anstrebt, wird nie auf der Grundlage von Verträgen mit auswärtigen Mächten allein gesichert. Erst dann, wenn die Basis des Kirchenrechts durch eine gründliche Landesgesetzgebung gefunden sein wird, kann bei der Eigenartigkeit der katholischen Kirche und ihrer vom Staate anerkannten Organisation der nutzbringende Vertrag mit dem Papstthum abgeschlossen werden, der das Werk der inneren Beruhigung krönen mag.

Und so ist denn die historische und kritische Erörterung zu der Nothwendigkeit einer staatlichen Gesetzgebung über die kirchlichen Angelegenheiten gelangt, neben welcher und in welcher die größtmöglichste Freiheit der Bischofswahlen bestehen kann und bestehen sollte. Die große Frage, vor welcher demnach der heutige Staat steht, ist die einer zum Ziele führenden staatskirchlichen Gesetzgebung. Die neueste Zeit hat diese Aufgabe erkannt und ihre Lösung angetreten. Zahlreiche Kirchengesetze sind in neuester Zeit in verschiedenen Staaten entstanden oder im Entstehen begriffen,

allein unter den Gesetzgebern selbst zeigt sich nur eine sehr geringe Uebereinstimmung der Ziele, Absichten und Mittel. Was man in neuester Zeit in Oesterreich als sogenannte Kirchengesetze bezeichnete, wurde zwar vielfach mit dem verglichen, was in Preußen geschaffen wurde, aber der ungeheure Unterschied in den Wirkungen dieser scheinbar verwandten Kirchengesetze muß es wohl Jedermann klar machen, daß die wahren Aufgaben der Kirchengesetzgebung weder theoretisch noch praktisch erkannt sind. Wäre in diesen Punkten auch nur einigermaßen eine gleichartige und allgemeine Ueberzeugung vorhanden, und wären kirchenrechtliche Studien so verbreitet, daß sich ein feineres Gefühl für Erscheinungen dieser Art auch im praktischen Leben bekundete, so wäre es wohl nicht möglich gewesen, daß sich fast die ganze deutsche Presse in dem Irrthum befand, die preußische Kirchengesetzgebung habe in der österreichischen irgend eine Ergänzung, ein Verständniß und im gewissen Sinne eine Unterstützung erblicken dürfen.

Das Maß der Freiheit, welche der moderne Staat seinen kirchlichen Corporationen nicht mehr zu versagen vermag, ist in Anwendung auf die bestimmten Verhältnisse und Zustände der Gesellschaft so schwer zu definiren, daß es wenigstens zu einem glücklichen Ausgleich noch nirgends gekommen zu sein scheint. Sollte die Ursache hiervon nicht vielleicht auch darin zu finden sein, daß die politische Beobachtung der Dinge zu sehr auf die momentanen Verhältnisse und zu wenig auf das Gesammtbild der historischen Entwicklung gerichtet war?

Die Frage der Kirchenfreiheit ist so alt als unsere Geschichte. Sie hat sich in den mannigfaltigsten Abwandlungen, Gutes und Böses hervorbringend, in den Ueberzeugungen der Menschen durch alle Jahrhunderte behauptet. Und in dem immer wiederkehrenden Worte muß doch ein Fünkchen Wahrheit verborgen sein. Thatsache ist es, daß Alle, welche versucht haben, dasselbe gänzlich zu ersticken und zu verlöschen, die Erfahrung machen mußten, daß es sofort in verzehrenden Flammen emporschlug.

In dem Wesen der christlichen Kirche liegt eine unbestreitbare Unabhängigkeitsidee. Vergleicht man die christliche Entwicklung im Westen und Osten Europa's oder vergleicht man sie mit den großen Religionsgründungen des Morgenlandes, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß aus der religiösen Freiheit das höchste sittliche Princip erwuchs. Die erste christliche Gemeinde beruhte auf der Forderung der

Kirchenfreiheit. Die freie Entwicklung des christlichen Bewußtseins begünstigte die Bildung der neueren europäischen Staaten. Durch die Freiheit der Kirche, in richtigem Sinn verstanden, war der weltlichen Gewalt in manchem Jahrhundert das tiefste sittliche Princip eingeimpft worden. Nicht selten befand sich der Staat um so besser, je freier sich die christliche Kirche entwickeln konnte. Wer also die Thatsachen der Geschichte nicht leugnen will, der muß anerkennen, daß es ein ursprüngliches Idealbild der Kirchenfreiheit gab, und daß es so mächtig in den Gemüthern der Menschen gewesen sein muß, daß es noch in der scheußlichsten Verzerrung Anhänger und Gläubige fand. Und war es denn wirklich bloß ein Kampf zwischen Staat und Kirche, was Gregor VII. begonnen und was bis heute fortdauert? War es nicht vielmehr der Kampf um die hierarchische Gewalt gegenüber den Laien?

Der Staat hat in diesem Kampfe gegen die Hierarchie in dem langen Laufe der Jahrhunderte fast alle erdenklichen Mittel erschöpft, um sich zu behaupten: nur eins ist niemals versucht worden, und die Gründe davon sind für den Geschichtskundigen nicht dunkel. Niemals wurde von einem weltlichen Machthaber, nie von einer staatskirchlichen Gesetzgebung neuerer oder neuester Zeit der ernstliche, dauernde Versuch gemacht, den Laien in der katholischen Kirche noch einmal den Mund zu eröffnen. Die aristokratische Gesellschaft des Mittelalters und die bureaukratische Gesellschaft der Neuzeit waren darin sich gleich, daß sie lieber der Gewalt der Geistlichen selbst unterlagen, als daß sie der Gemeinde ein Recht in der Kirche wiedergeschaffen hätten, welches die hierarchischen Jahrhunderte vernichtet hatten.

Die heutige Geschichtswissenschaft ist geneigt, Thatsachen dieser Art als unausweichlich, nothwendig, providentiell und nicht disputabel anzuerkennen, und wir unterlassen es auch unsererseits, an diesem Orte zu untersuchen, ob es im 16. Jahrhundert nicht möglich gewesen wäre, die hierarchische Kirche vollstäneig aus den Angeln zu heben, und ob es nothwendig war, daß Pfarrer und Polizeidiener vor den Staatswagen des vorigen Jahrhunderts gespannt werden mußten; für unsere Zeit wenigstens darf die Frage noch als eine offene betrachtet werden, welches die besten staatskirchlichen Gesetze sein werden, und die mehr demokratischen Strömungen des Staatslebens können, richtig verwendet, in einem Zeitalter des allgemeinen Stimmrechts nicht mehr für widernatürlich gelten.

Aber man wird fragen, wie es denn möglich wäre, dem seit [illegible]rhunderten todtgeschlagenen Laienelement in der katholischen [illegible]he durch die Gesetzgebung neues Leben einzuflößen? — Viel ist allerdings nicht, worüber der Staat in dieser Beziehung heute mehr zu verfügen hat, aber über das ganze große Gebiet der materiellen Verhältnisse der Hierarchie, welches die alten Päpste der weltlichen Gewalt nicht zu entziehen vermochten, und welches unter dem bescheidenen Namen der Temporalien zu allen Zeiten seinen Einfluß auf die Kirche nicht verfehlte, herrscht der Staat noch mit fester Hand. Hier eröffnet sich für das Laienelement innerhalb der Kirche eine Thätigkeit, die um so fruchtbringender sein kann, je ernster sich im deutschen Volke die religiösen Gesinnungen erhalten haben. Sollte es nicht viel zweckmäßiger sein, wenn Ordnung und Regelung der kirchlichen Angelegenheiten auf Grund der Gesetze durch die selbständigen Kirchengemeinden vor sich ginge? Wird nicht der Staat von gehässigen Maßregeln gegenüber einzelnen Widersachern enthoben sein, wenn er es den Kirchengemeinden überläßt, mit den Kirchendienern auf Grund der Gesetze fertig zu werden, gleichwie ja auch die politische Gemeinde ihre Selbständigkeit heute nirgends zum Nachtheil des Staates mißbraucht? Bildung von Kirchengemeinden und freie Verwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch dieselben: hierin liegt die große gesetzgeberische Aufgabe der Neuzeit, durch welche der seit Gregor VII. geborene hierarchische Drache einzig und allein besiegt werden kann. Mag es zunächst auch nur ein beschränkterer Wirkungskreis sein, welchen die Kirchengemeinden in der Verwaltung des Kirchenvermögens besitzen: mit der zunehmenden Thätigkeit und Bedeutung der Laien in der Kirche wird auch ihr Einfluß ein stetig steigender werden. Sollte sich das katholische Volk durchaus nicht mehr zu erinnern fähig sein, daß die alte canonische Formel für die Wahlen hieß: „clerus cum populo", daß das Volk so gut wie der Clerus einstmals Antheil an der Besetzung, ja an der Wahl selbst von Bischöfen hatte?

Es würde hier nicht am Platze sein, über die Grundgedanken einer Reform der Staatsgesetzgebung hinauszugehen, welche, wenn man sich den historischen Gang der Dinge recht vor Augen hält, das einzige Mittel zur Beruhigung der religiösen Fragen zu sein scheint. Es wäre die lohnendste Aufgabe der Jurisprudenz, die staatlichen Rechte aufzusuchen, welche den Kirchengemeinden über-

tragen werden können, die Organisation und den Zusammenhang festzustellen, durch welche die Kirchengemeinden unter einander und mit dem Staate verbunden würden. Die modernen Verfassungen gewähren den Kirchen schon jetzt weitgehende Rechte, aber es besteht, wenn wir nicht irren, keine volle Klarheit darüber, welche und wie viele Personen zu der einen oder anderen Kirche zu zählen sind. Die katholische Kirche spricht häufig und in manchen Fällen sehr gern von solchen Mitgliedern, die zwar in ihren Taufbüchern ständen, denen sie aber den katholischen Charakter nicht zuzuerkennen vermöge, und unsere Zeit hat dafür den Ausdruck „Namenkatholiken" erfunden, gegen welchen gewiß nichts Sachliches einzuwenden ist. Aber dieselbe Kirche, welche fortwährend einen großen Theil ihrer Mitglieder als ausgeschieden erklärt, macht, wenn es sich um statistische Nachweisungen handelt, auf alle Leute Anspruch, die jemals unter ihrer Firma getauft wurden. Ist nun dieser Zustand ein entsprechender, hat der Staat wirklich ein Interesse daran, die hierarchischen Erfindungen zu schützen und zu erhalten? Wäre es nicht besser, wenn die Anerkennung der Kirchen im Staate auf die bestimmt nachzuweisende Anzahl von wirklichen Gemeindegliedern begründet wäre? Auch in dieser Beziehung müßte durch die Bildung organisirter Kirchengemeinden jede Täuschung und Unwahrheit schwinden.

Nur in der Kirchengemeinde und bei ihren Vorstehern kann der Staat hoffen, Gehorsam mit seinen Gesetzen zu finden, in der Kirchengemeinde können die Keime einer Entwicklung gesucht werden, welche die Conflicte zwischen der Kirche und den nationalen und staatlichen Interessen beseitigt. Dann aber mag man vertrauensvoll den uralten Begriff der Kirchenfreiheit wieder hervorsuchen, den Begriff der wahren Freiheit kirchlicher Ueberzeugung, und der nationale Staat, welcher der Communalfreiheit und Gewerbefreiheit die Thore öffnete, mag sich auch die Kraft zutrauen, eine Idee zu verwirklichen, welche durch alle Jahrhunderte hindurch sich mächtig erwies und nur durch Mißbrauch und Entstellung dem Staate gefährlich sein konnte, in ihrer reinen Gestalt jedoch zu den unveräußerlichen Gütern der geistigen und sittlichen Cultur zählt.

III.

Seit der Zeit, als die voranstehenden historischen und politischen Betrachtungen niedergeschrieben wurden, ist der preußische

Staat muthig in der Gesetzgebung über die kirchlichen Angelegenheiten weiter fortgeschritten. Schon erblickt man in der Bildung der Gemeinden und der Verwaltung des Kirchenvermögens durch dieselben die bedeutsamen Anfänge einer neuen Entwicklung. Allein wie viel auch damit gewonnen ist, und so groß die Rückwirkung auch sein wird, welche die modernen preußischen Gesetze in dieser Beziehung auf die übrigen Staaten Europa's unzweifelhaft ausüben müssen, so ist es doch zu dem seit so lange gesuchten Frieden zwischen Staat und Kirche noch nicht gekommen. In auffallender Weise mehrt sich die Litteratur über das Verhältniß der beiden Gewalten, indem die Einen immer wieder aus dem Lauf der Geschichte, die Anderen aus den Gesichtspunkten des modernen Staatsrechts die Lösung der Fragen unternehmen. In dem negativen Ergebniß, daß die Kirche im Staate nicht nach der bequemen Schablone bloßer Vereinsverhältnisse behandelt werden könne, kommen alle wissenschaftlichen Untersuchungen überein. Darin ist die Forschung unserer Zeit viel zu gewissenhaft, um nicht zu sehen, daß zwischen Kirche und Staat ganz besondere und eigenartige historische Beziehungen bestehen, die sich mit keiner Art sonstiger Vergesellschaftungen im Staate vergleichen lassen. Unter diesen Besonderheiten scheint die schlagendste zu sein, daß die Religionsgesellschaften ihre Mitglieder zur Zeit der Geburt erwerben und dieselben nach ihren Zwecken heranziehen, während bei jedem andern Vereine für den Beitritt der Mitglieder ein freier Willensact erforderlich ist. Es wäre nun aber gewiß abgeschmackt, wenn man das der Kirche eingeräumte Recht, Kinder zu taufen, unter die Gesichtspunkte eines einem Vereine oder einer Gesellschaft ertheilten Privilegiums bringen wollte. Nein! die Geschichte lehrt, daß Kirche und Staat so sehr in einander verflochten sind, daß die Regelung ihres Verhältnisses eben nur aus ihren besonderen Entwicklungen, nicht nach den Grundsätzen und Analogieen anderer Einrichtungen geschehen kann. Das ältere insbesondere constitutionelle Staatsrecht versuchte vergebens diese Eigenthümlichkeiten zu läugnen und das Verhältniß von Kirche und Staat in die allgemeinen Vereinsparagraphen unterzustecken, heute kann diese Ansicht für beseitigt gelten.

Allein bei der Bildung von Kirchengemeinden, wie sie sich als eine nothwendige Folge der historisch begründeten kirchlichen Freiheit ergab, verursacht das eigenthümliche Recht der Erwer-

bung von unfreiwilligen Mitgliedern und ihrer künstlichen Züchtung gerade diejenigen Schwierigkeiten, welche für den modernen Staatsbürger die unbehaglichsten sind, und welche die Gegensätze leicht mehr verschärfen als lösen werden. Statt der erwünschten Freiheit in Religionssachen wird der Einzelne den größern Druck der Kirchengemeinde verspüren, und wenn es ihm möglich ist, so wird er sich davon nach Kräften fern halten. Hierdurch wird aber der Zweck, welchen der Staat in der Kirchengemeinde erblickt, zum großen Theil wieder aufgehoben. Denn diejenigen, welche in der Gemeinde zu einer verträglichen, gemäßigten, dem Staate gegenüber loyalen Politik rathen könnten, werden nach Maßgabe ihrer gesammten Lebensanschauung von kirchlichen Dingen überhaupt wenig wissen wollen, und umgekehrt werden diejenigen, welche sich in der Gemeinde eifrig bethätigen, meist wenig guten Willen zeigen, den Staatsgesetzen entgegenzukommen. Kann nun der Staat unter diesen Umständen auf eine Besserung des Verhältnisses zählen? Kann er Mitglieder der Kirche, welche ihrer Natur nach unabhängiger von der Hierarchie die Interessen der Gemeinde vertreten würden, zur Thätigkeit zwingen? Darf er aus dem Umstande, daß jemand in den Kirchenbüchern eingetragen ist, eine Verpflichtung zu kirchlichem Leben und kirchlicher Thätigkeit herleiten?

Die Kirchengemeinden werden, wo sie in modernen Staaten Aufnahme finden, vorerst desto abhängiger von ihrem Clerus erscheinen, je größer der Gegensatz ist, der zwischen den Gebildeten und Ungebildeten unter ihren Mitgliedern herrscht. In der katholischen Kirche wird sich zunächst der Einfluß der Hierarchie auf die Laien als ein vorwiegender zeigen, weil die unabhängig Denkenden sehr häufig gar nichts mit der Kirche zu schaffen haben mögen, die Thätigen und Eifrigen aber abhängig vom Clerus sind. Im Mittelalter vermochte auch ohne die Einwirkung des Staates mancher Mann von fortschreitenden Ideen gewaltigen Einfluß auf seine Umgebung, auf seine Gemeinde, auf die Kirche selbst zu nehmen, denn er stand innerhalb derselben und hatte außerhalb weder einen gesetzlich noch gesellschaftlich möglichen Standpunkt. Im modernen Staate dagegen fühlt sich ein großer Theil gebildeter Menschen nicht berufen in der Kirche Stellung zu nehmen, und der Staat kann ohne die äußerste Beschränkung individueller Freiheit den nöthigen Gemeinsinn für kirchliche Dinge nicht herbeischaffen.

Dennoch dürfte aber nicht bezweifelt werden, daß selbst unter den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen der Einfluß des Laienelementes in der Kirche ein sehr erheblicher und stetig wachsender werden kann, wenn der Staat und die Gesetzgebung auf der in dieser Beziehung eingeschlagenen Bahn beharren und durch scheinbare oder augenblickliche Mißerfolge nicht irre werden. Der vornehmste Verbündete der Staatsgewalt im heutigen Kampfe gegen die Kirche wird und muß der öffentliche Unterricht sein. Indessen muß man gestehen, daß die Hoffnungen, die vielfach an dieses Moment geknüpft werden, so geläufig sie unserer Zeit sind, doch sehr übertrieben zu sein scheinen. Der Unterricht wird in seinen Wirkungen auf die kirchlichen Angelegenheiten heute mehr über- als unterschätzt. Die befreiende Gewalt, welche die Wissenschaften selbst in ihren höchsten Spitzen auf das Gemüth der Menschen üben, war bekanntlich nicht immer und bei jedermann ein vollkommen ausreichender Schutz gegen kirchlichen Fanatismus, ja man kann behaupten, daß es den äußersten Parteien keiner Kirche und keiner Religion an dem nöthigen Unterricht jemals gebrach. Es mag sein, daß durch vermehrten und ausgebreiteten Unterricht, die einfache und unreflectirte Neigung zum Aberglauben mehr und mehr schwindet, und es ist auch dies gewiß ein durch nichts aufzuwiegender Vortheil, aber der Boden für eine bewußte und verstandesmäßige religiöse Beunruhigung ist durch den öffentlichen Unterricht keineswegs entzogen. Es ist daher nichts unrichtiger als die Schlußfolgerung jener, welche da meinen, daß man in Europa den Bestrebungen hierarchischer Mächte ruhig zuzusehen in der Lage gewesen wäre, und daß die Heilung aller Schäden von selbst durch den siegreichen Kampf der Wissenschaft erfolgt wäre, wenn diese nur hinreichend frei gelassen und vom Staate in ausgiebigerem Maße unterstützt worden wäre. Es wäre ein Gegenstand, der eine eigene und ausgedehntere Untersuchung nöthig machte, wenn man sich darüber verständigen wollte, ob und in wie weit der „alte Glaube" durch einen auf der modernen Wissenschaft beruhenden „neuen Glauben" ersetzt oder auch nur reformirt werden kann.

Es wäre aber die größte Zeitverschwendung zum Behufe einer Erörterung staatskirchlicher Fragen in jene Prinzipienstreitigkeiten einzugehen, denn so viel wird jedermann zugestehen müssen, daß der Staat mit der Lösung der schwebenden kirchlichen Fragen nicht auf die Wirkungen und Erfolge neuer Propheten warten kann. Und

er kann auch nicht einmal so lange die Hände in den Schooß legen, bis etwa ein verbesserter Volksunterricht in den zu gründenden oder gegründeten Kirchengemeinden seine Wirkungen ausgeübt haben wird. Die Erfahrung zeigt, daß Conflicte zwischen Staat und Kirche, wie sie gegenwärtig fast überall eingetreten sind, nur dann ein günstiges Ende finden, wenn die letzten Zweifel darüber, daß die angestrebten Reformen ernstlich gemeint seien, verschwinden. Je weniger die Meinung Wurzel fassen kann, daß eine vom Staate eingeschlagene Richtung nur eine provisorische, oder vorübergehende sei, je mehr sich die Verhältnisse befestigen, aus welchen der ursprüngliche Kampf hervorging, desto geneigter ist die Kirche zu allen Zeiten gewesen, Frieden zu schließen. Denn die katholische Kirche ist eine mit politischen Faktoren rechnende Macht und wird es immer bleiben, mag das Oberhaupt derselben als Souverän über ein weites Ländergebiet herrschen und mit zahlreichen Unterhändlern und Diplomaten umgeben sein, oder mag sich derselbe auf seine geistliche Domäne beschränkt wissen und lediglich durch die Organe der Kirche durch eine weitverzweigte Hierarchie seine Zwecke verfolgen.

Die Stärke der kirchlichen Politik lag aber, wie wir gesehen haben, darin, daß sie sich allezeit an die Personen der Staatenregierung, nicht an die Einrichtungen und Institutionen der Staaten hielt. Diese hatte sie stets ignorirt und zuweilen verworfen oder verlästert, jenen suchte sie nahe zu kommen und sie willig und freundlich zu stimmen. Sie schmeichelte dem Absolutismus der modernen Zeit und gewann nicht selten persönlichen Einfluß, wo Staat und Verfassung auf ganz entgegengesetzten Prinzipien ruhten. Sie schloß daher ihre Verträge und Concordate immer nur persönlich und im Sinne und in der Voraussetzung des Bestandes einer absoluten Gewalt im Staate. Selbst ihre Zugeständnisse an die weltliche Macht waren, wie sich gezeigt hat, nichts anderes als Vergünstigungen einzelner Menschen, Fürsten, Könige und Kaiser.

Seit sechzig Jahren beruhten alle Berechnungen der römischen Kirche lediglich auf der Erwartung, daß die constitutionellen Einrichtungen Europa's etwas vorübergehendes wären, daß eine Zeit kommen müsse, wo der absolute Wille der Monarchen wieder zur Geltung kommen werde. Daß das deutsche Reich mit seiner eigenartigen Bundesverfassung besonders auch deshalb der Politik der römischen Curie mißfallen mußte, weil es persönlichen Einwirkungen

in jeder Beziehung die größten Hindernisse entgegenstellte, war im Grunde erklärlich, und eine richtige Folge der von Papst Pius IX. in seinem Syllabus ausgesprochenen Verdammung aller modernen Verfassungen. Faßt man demnach die Frage, welche heute zwischen Staat und Kirche schwebt, an ihrer Wurzel, so ist es nicht der Inhalt der Kirchengesetze, welche mit den kirchlichen Satzungen in Widerspruch ständen, sondern es liegt überhaupt die Weigerung vor, die Allgemeingültigkeit von Staatsgesetzen anzuerkennen. Voraussichtlich kann aber die Kirche diesen passiven Widerstand nicht aufrecht erhalten, falls der Staat die nöthige Kraft und Nachhaltigkeit seines Willens zeigt. Früher oder später wird es daher zu einer Auseinandersetzung auf dem Wege der Verhandlung kommen müssen. So gut wie der Investiturstreit zu Worms, wird schließlich auch dieser Conflict ausgetragen werden, wenn auch die Form von Concordaten allzu unangenehme Erinnerungen weckt, als daß es wahrscheinlich wäre, sie würde von der heutigen Diplomatie noch einmal gewählt werden. Aber der Sache nach muß ein neues Vertragsverhältniß entstehen, mag man dasselbe mit diesem oder jenem Namen bezeichnen.

Hier muß man nun aber gestehen, daß auch die preußische Kirchengesetzgebung, von derjenigen Deutschlands ganz zu geschweigen, noch bei weitem nicht das kirchenrechtliche Material in dem Maße aufgearbeitet hat, wie es als Grundlage neuer Vereinbarungen nöthig wäre, um einen haltbaren Zustand zu schaffen, oder auch nur die bestehenden Gesetze zu sichern. Denn wenn das Laienelement, welches durch die Gründung der Kirchengemeinden in epochemachender Weise wiederbelebt wurde, dem Staate wirklich die erwartete Garantie eines besseren Friedens gewähren soll, so ist es doch wohl klar, daß man noch auf halbem Wege steht. So lange die Stellung der Bischöfe und der kirchlichen Oberbehörden sich jedem Einflusse der Kirchengemeinde entzieht, wird dem Staate nichts Anderes übrig bleiben, als den Conflict so lange fortzusetzen, als es eben diese Bischöfe für nöthig und wünschenswerth erachten. Bei der Verfassung und Einrichtung der katholischen Kirche kommt nun einmal alles und jedes auf die Bischöfe, ihre Gesinnung und ihre Regierung an. Auf diese einen moralischen Druck zu üben, scheint die jetzige Einrichtung der Kirchengemeinden aber bei weitem noch nicht geeignet zu sein. Sollte nun eine mächtigere Entwicklung des

Laienelements in der katholischen Kirche nicht gleichsam von selbst auf dem Wege der Gemeindenbildung liegen? Der Wirkungskreis der Gemeinden muß in kurzem sich wesentlich erweitern. Um aber Hierarchie und Kirchengemeinde in ein Verhältniß zu setzen, aus welchem der Staat Nutzen ziehen kann und welches ihm erlaubt, sich thatsächlich nur auf sein Oberaufsichtsrecht der Kirche gegenüber zu beschränken, wird eine Kirchenpragmatik ein Erforderniß wichtigster Art sein, in deren Durchführung die Gemeinden schwerlich von ihren Geistlichen gehindert werden dürften.

Kirchenpragmatik war der Name, welchen die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz dem Gesetze zur Feststellung der Hoheitsrechte des Staates beilegten. Es war ein weitläufiger Verfassungsentwurf für die Landeskirchen, dessen Vertretung der Curie gegenüber zwar mit wenig staatsmännischer Geschicklichkeit betrieben wurde, der aber dem Wesen nach aus einer durchaus richtigen Grundidee entsprungen war. Denn das Bedürfniß einer umfassenden Regelung der verworrenen Kirchenverhältnisse war ohne Zweifel vorhanden, und von den Verhandlungen mit Rom hatte man ganz mit Recht vorausgesetzt, daß sie ohne eine solche allgemeine Grundlage des Rechtes immer etwas halbes und in ihren Ergebnissen unsicheres sein würden, denn allerdings war es nie der Staat, sondern nur die Curie, welche aus der Unklarheit gegenseitiger Beziehungen den jedesmaligen Gewinn zog.

Auch heute wie damals befindet sich der Rechtszustand in einer ähnlich verworrenen Lage. Würde sich das deutsche Reich zu einer ähnlichen endgültigen Rechtserklärung über die Verfassung der Kirche erhoben haben, wie in jener oberrheinischen Kirchenpragmatik versucht worden war, so fiele für die curiale Partei das Agitationsmittel hinweg, daß man die Ziele und Absichten des Staates nicht kenne und daß es in weiterer Folge auf eine Unterdrückung der katholischen Kirche abgesehen sei. Eine deutsche Kirchenpragmatik müßte aber um so sicherer Freunde und Anhänger finden, je mehr man sich dabei der wahren und uralten Grundsätze der Kirchenfreiheit erinnerte, und je ernstlicher man die Kirchengemeinde, nach Pfarr- und Diacösansprengeln gegliedert, zur Theilnahme an den Kirchenangelegenheiten heranzöge.

Der Entwurf der von der oberrheinischen Kirchenprovinz einstens ausgearbeiteten Kirchenpragmatik litt an Einmischungsgelüsten der

Regierungen und war durch den bureaukratischen Geist des vorigen Jahrhunderts entstellt. Aber wenn man die Rechte, welche die Regierungen der sogenannten Josephinischen Epoche in Anspruch nahmen, vertrauensvoll in die Hände der Gemeinden und der Laiengewalt legen wollte, so würde der Kampf, den die Hierarchie jetzt gegen den Staat und die Regierungen führt, einen weitaus anderen Charakter erhalten, und es ist nicht zu zweifeln, daß sich der größte Theil des Clerus sehr besinnen müßte, eine Opposition, welche dem Staat und der Regierung gegenüber als Martyrium erscheint, den Kirchengemeinden gegenüber fortzusetzen. Daß man in der Uebertragung der sogenannten kirchlichen Hoheitsrechte des Staates auf die Gemeinde viel weiter gehen könnte, als in den Gesetzgebungen der meisten Länder bis jetzt geahnt wurde, scheint vom Standpunkte historischer Betrachtungen, wie wir sie in den vorhergehenden Capiteln angestellt haben, ohne Frage. Selbst die persönliche Einflußnahme der Monarchen auf die Wahlen der Bischöfe erwiesen sich nach allen Erfahrungen vollständig nutzlos und unpraktisch. In allen Besetzungen geistlicher Aemter würde daher eine wohlorganisirte Kirchengemeinde weit besser und zweckmäßiger eingreifen, als es der Staat seither gethan zu haben scheint. Die gesammten persönlichen Zugeständnisse der Concordate und Verträge mit dem römischen Stuhle sind ohnehin nichts als eine historische Reminiscenz aus der Lehnsmonarchie. Das Oberaufsichtsrecht des Staates in Bezug auf die wirkliche und loyale Durchführnng pragmatischer Gesetze selbstverständlich gewahrt, ist im Grunde nicht abzusehen, warum die Kirchengemeinde in der Wahl ihrer Geistlichen beschränkter sein müßte als eine Stadt in der Wahl ihrer Beamten. Wenn man in der Entwicklung des kirchlichen und staatlichen Rechts im Laufe der Jahrhunderte einen gewissen Parallelismus wahrnimmt, so dürfte der unabhängige Beobachter nicht anstehen zu behaupten, daß das erstere gegenüber dem letzteren heute zurücksteht. In Allem, was die weltlichen Staats- und Gesellschaftsverhältnisse anbelangt, hat sich der Zug der Zeit nach autonomer Verwaltung, nach verfassungsmäßiger Regierung glorreich durchgekämpft, in Bezug auf die kirchliche Freiheit steht man noch allenthalben auf dem Standpunkte der Regierungsomnipotenz und bekämpft den Absolutismus der hierarchischen Kirche mit den hundertjährigen Mitteln der Staatsgewalt. Und doch kann der innere Friede der Kirche und des Staates nur

aus den Elementen der Gemeinde emporwachsen, weil nur in dieser das volle Bewußtsein der Identität von Sta Kirchenpflichten Ausdruck gewinnen kann.

Ausgedehnte Uebertragung der in den früheren Staatsl rechten für die Regierungen in Anspruch genommenen Thä auf die Kirchengemeinde, wird, wenn unsere historischen Betr tungen nicht zu Fehlschlüssen führen, voraussichtlich das Losungswort einer nicht allzu fernen Zukunft sein. In den ältern Lehrbüchern des Staatsrechts gab es ein Capitel der jura circa sacra, vielleicht kommt die Zeit, wo ein großer Theil davon in das Gemeinderecht übertragen werden kann. Dann wird es sich zeigen, daß der große Irrthum des Systems, welches man mit dem Namen Joseph's II. bezeichnete, nicht sowohl in dem Kampfe gegen die hierarchisch organisirte Kirche als vielmehr in dem Absolutismus lag, welcher sich fähig glaubte, zu leisten was nur die Gesammtheit des Volkswillens zu erreichen vermag.

Hiermit glauben wir unsere historischen und politischen Erörterungen über die Fragen von Kirchenfreiheit und Bischofswahlen schließen zu dürfen. Es liegt nicht in unserer Absicht über die Aufstellung von Gesichtspunkten, die aus der Geschichte mit Gewissenhaftigkeit zu gewinnen sind, bis zur Besprechung der Tagesfragen fortzuschreiten. Doch mag es gestattet sein, über die Möglichkeit der Vereinbarung einer allgemeinen Kirchenpragmatik noch ein Wort zu sagen. Ein so umfassendes Gesetz würde allerdings in jedem Staate großer Vorbereitungen bedürfen. Wo aber die Organisation von Kirchengemeinden vorangegangen ist, da würde sich schon die bloße Erörterung jener tieferen und eingreifenderen Angelegenheiten als ein mächtiger Hebel für das kirchengemeindliche Leben erweisen. Eine solche Anregung wäre den Kirchengemeinden um so nützlicher, je größer die Eingangs erwähnte Gefahr zu sein scheint, daß in unserer heutigen Zeit das Interesse für Kirchengemeinden kein allzu tiefes im Laienstande sein wird. Inwiefern aber es möglich ist, die Kirchengemeinden, in früherer oder späterer Zeit, auch zu so wichtigen Gesetzgebungsacten, wie eine Kirchenpragmatik der erwähnten Art wäre, heranzuziehen, wird ein Gegenstand praktischer Staatskunst bleiben, der durch keine wissenschaftliche Untersuchung gelöst werden dürfte.

Wenn wir es hier versuchten die gewonnenen Grundanschauungen

bis in ihre äußersten Consequenzen zu verfolgen, so war dabei jede kritische Bemerkung über die in einigen Staaten Europa's in großartigem Zuge augenblicklich befindliche Gesetzgebung nothwendig ausgeschlossen. Wer allgemeine zuverlässige wissenschaftliche Resultate aus historischen Voraussetzungen gewinnen will, wird sich immer in die Nothwendigkeit versetzt sehen, das Detail zeitlicher und momentaner Erscheinungen nach Möglichkeit einzuschränken.

Die Jesuiten und die Gründung der österreichischen Staatsschule.

(1859.)

I. Historische Betrachtungen.

In der geistigen Cultur der Völker giebt es ebenso wenig wie im Gebiete der staatlichen Einrichtungen und materiellen Interessen ein sprungweises Fortschreiten. Wir finden auch hier das Gesetz der Action und Reaction in seiner vollsten Geltung, und wo immer Bildung und Wissenschaft ihre langsamen aber sichern Bahnen ziehen, da giebt es auch Widerstand und Gegenwirkung von Trägheit oder Unverstand geleitet. Und diese Erscheinungen treten in verschiedenen Zeiten mit solcher Aehnlichkeit auf, daß es oft scheinen möchte, als wiederholten sich Dinge und Vorgänge, die sich schon einmal ereignet haben.

Wer seine Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der österreichischen Schulen richtet, bemerkt, daß nicht erst im Jahre 1849 Versuche zu Einrichtungen gemacht worden sind, die dem Bildungsgange des civilisirten Europa entsprachen. Schon seit geraumer Zeit war diese Richtung vorhanden, sie wurde nur durch die Ungunst der Zeiten zurückgedrängt. Die Kaiserin Maria Theresia hat zuerst begonnen, ernstlich auf Reformen im Unterrichtswesen zu dringen, aber damals wie jetzt standen einer lebendigen Entwicklung dieselben Elemente entgegen, welche wir in einer Schrift des Jahres 1776 treffend bezeichnet finden. Da läßt nur die charakteristische

Art des Ausdrucks den Sprecher des achtzehnten Jahrhunderts erkennen: im wesentlichsten sind wir an unsere Tage gemahnt. „Wenn man bedenkt," heißt es da, „mit welcher Unverschämtheit eine gewisse Art von Leuten und zwar nur die gelehrten Ignoranten unter ihnen, sich selbst wider die allerhöchsten Verordnungen auflehnen, die trefflichsten Anstalten per cuniculos angreifen und mit ihrem Jammerton selbst um den Thron Theresiens herumspuken; . . wenn dann die Leute sich noch die wichtige Miene geben, Patrioten, Lehrer ihrer Nation zu sein, alles nur aus Liebe und ohne Eigennutz gethan zu haben; wenn sie mit außerordentlicher Kühnheit vorgeben, die weisesten, verständigsten, aufgeklärtesten Köpfe, Lehrer Dichter, Redner seien unter ihnen — und unter ihnen allein; alles Andere, was nicht nach ihrer Schule rieche, was aus den wachsenden Bedürfnissen des Staates, der Wissenschaften, der Cultur herausfalle, sei Affenwerk, muthwillige Verachtung der alten bessern Jesuitenmethode. — O mein Freund, wer, der sein Vaterland liebt, wer kann da gelassen sein, wer muß da nicht Schriftsteller züchtigen, die sich nicht scheuen, Dinge in die Welt hinein zu schreiben, über die der Kluge, der ganz wohl weiß, was an der Sache ist, lacht oder weint, wie Sie wollen."

Es ist ein katholischer Klostergeistlicher, der mit solchen Worten gegen die Gegner des damals in Aufnahme gekommenen „Entwurfs zur Einrichtung der Gymnasien in den k. k. Erblanden" sich erhob. Dieser Studienplan war das Werk eines Mannes, dessen tiefe Einsicht und vielseitige Kenntnisse im Unterrichtswesen mit Recht von den Zeitgenossen auf's Höchste gepriesen worden sind. Es ist Ignatz Mathes von Heß. In einer Schrift, welche noch heute das Interesse des Lesers zu erwecken geeignet ist, hat er die Grundsätze des Schulplans dargelegt und gerechtfertigt.*) Sie ist erst nach dem Tode des zu früh Verstorbenen erschienen. Die Zeitgenossen haben sich nicht bloß hierüber, sondern auch über den damals veröffentlichten Gymnasial-Entwurf in enthusiastischer Weise geäußert. In den Göttinger gelehrten Anzeigen (1777), in Resewitz „Gedanken" **) wurde der Lehrplan, welchen Heß ausgearbeitet hatte, für unübertroffen erklärt. In den freundschaftlichen Briefen, aus denen die

*) Gedanken über die Einrichtung des Schulwesens. Halle, 1778.

**) Der vollständige Titel ist: Resewitz, Gedanken und Vorschläge zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung.

oben angeführte Stelle entlehnt ist,*) findet sich die herausfordernde Frage, ob man irgend ein katholisches oder protestantisches Land nennen könne, wo ein solcher Plan wirklich in's Leben getreten sei. Noch im Jahre 1780 erfährt das Werk ein unbedingtes Lob gegenüber einer gleichen Arbeit Kollar's,**) die im wesentlichen kein neuer Schulplan, sondern eine Wiederholung des früher bestandenen Jesuitensystems war. Und allerdings wäre es epochemachend gewesen, wenn die Sache der Wissenschaft gesiegt, wenn sich der „Entwurf" behauptet hätte. In Oesterreich würde es nicht mehr vorgekommen sein, daß die „studierten Leute," wie man sie da nannte, nicht selten kein Wort Griechisch verstehen, und dennoch nicht bloß unter Beamten und Klerus, sondern selbst in den eigentlichen Gelehrtenkreisen, als die Spitzen der Wissenschaft und Bildung betrachtet wurden. Denn nach den Absichten jenes Heß sollte die bisherige lateinische Schule in eine der Bedeutung der einzelnen Wissenschaften entsprechende Bildungsanstalt verwandelt werden. Er machte schon damals auf die Unmöglichkeit der Trennung des lateinischen Unterrichtes vom griechischen und auf die Nothwendigkeit, diese Sprachen an der Hand und mittelst der Lecture der classischen Schriftsteller zu lehren, aufmerksam. Wir finden aber auch der Naturkunde und Mathematik, der Geschichte und Geographie ein reichliches und ernstliches Ausmaß des Unterrichts zugewendet. Man staunt über die tiefe Erkenntniß der Bedürfnisse der Zeit und der Wissenschaft, und diese sind es doch, welche für jede Epoche den besonderen Maßstab der Erziehungs- und Lehrweise abgeben müssen. Was uns aber besonders charakteristisch zu sein scheint, wollen wir noch hervorheben, daß sich auch in diesen ersten Versuchen einer Neugestaltung der Schule in Oesterreich das Bestreben zeigt, diejenigen Grundsätze zur Geltung zu bringen, die in den übrigen deutschen Ländern durch die Erfahrung bereits erprobt waren. Man suchte sich den allgemeinen deutschen Bildungszuständen einzufügen und dadurch jene Gemeinsamkeit der wissenschaftlichen Zustände herbeizuführen, welche wir noch zuletzt in Wien als Ziel des gegenwärtig gesetzlich geltenden Unterrichtssystems haben rühmen gehört. Es ist der enge Anschluß an

---

*) Freundschaftliche Briefe an den Herrn von S—t.

**) Pragm. Gesch. der vorn. kath. und prot. Schulen. S. 502.

Deutschland in Sachen des Wissens und Unterrichts, den die Männer des Fortschritts in Oesterreich im Jahre 1775 gesucht haben, wie gegenwärtig. Dafür ist es bezeichnend, wenn wir in den Schriften von Heß und seinen Gesinnungsgenossen die stete Berücksichtigung der bayrischen, sächsischen und preußischen Gymnasien finden, wenn wir die steten Vergleichungen der eigenen und auswärtigen Schulen betrachten und das Bestreben, ihnen es gleich oder zuvor zu thun. Und diese Erscheinung steht nicht vereinzelt; immer wieder sind Diejenigen, die für Reformen im Unterrichtswesen gestimmt waren, von derselben Idee des Anschlusses an das gesammte deutsche Schulwesen ausgegangen.

Zunächst hatte nun freilich die neue Richtung keine Dauer. Der Hofrath Kollar hatte mit seinen Vorschlägen, die man als „Verbesserungen" ausgab, mehr Glück gemacht, obwohl der „Entwurf" von dem einflußreichen und geistvollen Martini vertheidigt wurde. Kollar's Capacität ist auch anderweitig bekannt. Nicht ohne Kenntnisse hat er Vieles edirt oder ediren lassen, wozu ihm seine Stellung Gelegenheit gab — ganz in der geistlos trocknen Weise, wie sie noch heute bei den Männern der alten Schule gebräuchlich ist, und dies zeigt recht klar, wie die Bildung bei einem fortschrittslosen Unterricht fast ein Jahrhundert auf derselben Stufe stehen geblieben ist. Auf die Gesinnungen Kollar's aber mag man einen Schluß machen, wenn man liest, daß es nach seiner Meinung besser gewesen wäre, das System der Jesuiten ganz beizubehalten, als daß eine so „gefährliche" Veränderung, wie der Entwurf sie wünscht, zugelassen würde: ganz ähnlich wie in unseren Tagen Viele unter dem Scheine eines leeren Liberalismus stets von der Nothwendigkeit der Reformen des Unterrichtswesens raisonnirten, dann aber als diese mit dem Organisationsentwurf wirklich eintraten, Lobredner des alten trefflichen Systems geworden sind. Wie aber in der Gegenwart solche Männer gerade diejenigen sind, welche den Bestrebungen der Jesuiten am offensten in die Hände arbeiten, so hat auch jener Kollar, wie schon ein Zeitgenosse bemerkt, das System der lateinischen Schulen der Jesuiten rehabilitirt. Der „Entwurf" des gelehrten Heß wurde beseitigt, aber der Name dieses Mannes wird in einer Geschichte der österreichischen Schulen immer genannt werden.

Am 10. August 1776 erschien ein Hofdecret, in welchem die

neue Ordnung der lateinischen Schulen festgesetzt ward*). Die Einrichtung blieb fast ganz die der Jesuitenschulen**), das Latein, wie in den alten Gymnasien, Hauptfach; Griechisch, Mathematik, Naturgeschichte, Geschichte waren als Nebensachen behandelt***). Das gesammte Gymnasium war wie ehedem auf fünf Jahrescurse beschränkt. „Von diesen fünf Jahrescursen," heißt es in dem Decret, „sollen drei volle Jahre der lateinischen Sprachlehre oder Grammatique nach ihrem ganzen Umfange, zwei aber der eigentlichen Humanität unfehlbar zugetheilt, übrigens aber die Humanität selbst also eingeleitet werden, damit im ersten Jahre die Lehren von den rednerischen Anleitungen, institutiones oratoriae, sodann aber erst im zweiten oder im letzten Jahre der Humanität die dichterische Anleitung, institutiones poeticae, nebst Fortführung der rednerischen gelehrt werde." Auch die Einrichtung der Akademieen oder der philosophischen Obligatcurse wurde nicht geändert. Man sieht also, daß auch nach der Aufhebung des Jesuitenordens der Geist desselben mächtig fortwirkte. In einem Punkte trat selbst dem Vorgang der Jesuiten gegenüber eine Verschlimmerung ein. Diese hatten den zum Lehrfach bestimmten Individuen eine eigene Ausbildung zu Theil werden lassen. Nach der Aufhebung des Ordens hatte Heß zur Herbeischaffung tüchtiger Lehrkräfte Lehrerseminare und Lehramtsprüfungen vorgeschlagen. Statt dessen kamen die „Concurse" auf, zu denen sich Jedermann nach vollendeten Lyceal- oder philosophischen Studien melden konnte, und die an den Gymnasien abgehalten wurden. Es war eine Art von Examen, bei welchem Fragen aus den vorgeschriebenen Schulbüchern über alle Fächer des Gymnasiums schriftlich beantwortet wurden. Von Jahr zu Jahr wurde dann das System dieser Concurse willkürlicher gehandhabt, und in der Regel wurden diese nicht einmal für maßgebend angesehen; der für eine erledigte Stelle Bestimmte war gewöhnlich schon erwählt vor Ablegung seiner Concursprüfung. Dies waren die Folgen von Einrichtungen, wie sie Kollar in's Leben geführt. Doch findet sich eine Notiz†), nach welcher auch ein Piarist, Gratian Marx, wesentlichen Einfluß auf dieselben genommen hat.

*) Gesetzsammlung von Maria Theresia. 10. August 1776.

**) Deutsche Vierteljahrsschr. 1855. S. 83.

***) Dr. Jakob Probst, Beiträge zur Geschichte der Gymnasien in Tirol. 1858.

†) Programm des Josephstädter Gymn. in Wien. 1852.

An der Gymnasialeinrichtung, wie sie sich auf Grundlage des erwähnten Systems, mit wenigen Modificationen, bis zum Jahre 1848 erhalten hat, wurde getadelt, daß ein Lehrer für jede Klasse bestimmt den Unterricht in allen Fächern leiten sollte. Doch finden wir nicht, daß die Bemerkung, ein Lehrer aller Zweige des Wissens an einem Gymnasium müßte besondere Talente besitzen, diesem Systeme gegenüber treffend wäre. Denn in der That beschränkte sich aller Unterricht auf lateinische Grammatik und Stil, alles Andere war eine Nebensache im strengsten Sinne des Wortes. Für das Verhältniß der lateinischen Lectionen zu den übrigen Fächern ist die Einrichtung bezeichnend genug, die vom Jahre 1819 sodann bis zum Jahre 1849 in Geltung blieb. Darnach entfielen unter den 108 Lehrstunden des gesammten Gymnasiums 60 für Latein, 3 für Alterthümer, 8 für Griechisch, 13 für Geographie und Geschichte, 12 für Mathematik, 12 für Religion*). Welche Ansicht man von dem Unterricht der griechischen Sprache hegte, konnte schon aus einem Hofdecret vom Jahre 1777 9. August erkannt werden. Da die Zusammenziehung des Gymnasiums von sechs auf fünf Klassen damals einen Lehrer an jedem Gymnasium überflüssig machte, so verordnete man, daß in den Hauptstädten der Provinzen die überzähligen Lehrer mit der Obliegenheit angestellt werden sollten, „ausgesuchte, fähige und Lust habende Schüler der zwo Humanitätsklassen nach schon in den grammatischen Klassen empfangenem Grund-Unterricht in der griechischen Literatur weiter zu führen"**). Ob diese griechischen Studien schon damals auf Grundlage von griechischen Chrestomathieen getrieben wurden, die ohne Accente gedruckt waren, wie dies bei jenen der Fall war, die nachmals eine so traurige Berühmtheit erworben haben, dies vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Gewiß ist, daß ein solcher Unterricht keine Früchte tragen konnte. Doch haben sich einsichtsvollere Männer immer wieder veranlaßt gefunden, auf eine Vermehrung der griechischen Lectionen an den Gymnasien zu dringen. Im Anfange dieses Jahrhunderts hat der Präfect Lang es dahin gebracht, daß einige Zeit hindurch wenigstens in den obern Klassen dem Griechischen drei Stunden die Woche zugetheilt wurden.

Noch hatte überhaupt der Krebsgang, wie in neuerer Zeit die

---

*) Probst a. a. O. S. 61.

**) Programm des Insbrucker Gymnasiums. 1858. S. 16.

Geschichte der österreichischen Schulen treffend genannt worden ist, vor dem Jahre 1819 nicht sein Ende erreicht. Bis dahin hatten sich auch die beiden Fächer der Naturgeschichte und Naturlehre nicht vollständig beseitigen lassen. Aber eben jetzt geschah dies und so bezeichnete das Jahr 1819 auch für die Geschichte des Unterrichtswesens in Oesterreich einen unheilvollen Wendepunkt. Die Reformen, die man auf diesem Gebiete im Jahre 1819 einführte, hängen enge mit dem System der Reaction in politischer und kirchlicher Beziehung zusammen. Während auf der einen Seite, um diesem Princip vollständig gerecht zu werden, polizeiliche Maßregeln, strengste Ueberwachung der Gymnasien angeordnet und zu eigentlichen obersten Leitern, zu Directoren der Gymnasien die politischen Kreisbeamten gesetzt wurden, während diese Jahresprüfungen abhielten, die Präfecte dagegen eine Stellung einnahmen, in welcher sie ohne Theilnahme am Unterrichte polizeiliche Aufsicht über Lehrer und Unterricht führten und geheime Berichte als wichtigste Thätigkeit betrachten mußten, während die Lehrer auf das schärfste angewiesen waren, sich strenge lediglich an die vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten, machten sich in der scientifischen Leitung immer laxere Grundsätze und Anschauungen geltend. Hierfür ist der schlagendste Beweis, daß man den Pfarrern auf dem Lande auf die einfache Ordinariatsempfehlung hin gestattete, Privatunterricht zu ertheilen. Ihre Zöglinge wurden dann jährlich an dem nächstgelegenen Gymnasium einer Prüfung unterzogen, die eben keine Schwierigkeiten darbot. Es bildeten sich auf diese Weise förmliche Land- und Dorfgymnasien und wie der Unterricht hiebei gedeihen konnte, läßt sich leicht ermessen.

Niemand wird die Ueberzeugung, daß die österreichischen Schulen vom Jahre 1776 in einer stetig zunehmenden Verschlechterung begriffen waren, für unbegründet halten können. Wenn man indessen den geheimen Triebfedern aller der Hofdecrete nachspürt, die sich äußerlich freilich als freie Entschlüsse der Staatsgewalt kund gaben, so gelangt man zu gewissen Ideen, deren Einfluß allein jene Wirkungen hervorgebracht haben kann. Nur durch sehr ernstliche Gegenbestrebungen konnte sich die Regierung bestimmen lassen die Fortschritte des geistigen Lebens und des Unterrichts der ganzen gebildeten Welt von Oesterreich ferne zu halten. Eine so consequente und beharrliche Ausschließung der wissenschaftlichen Lehrmethoden des übrigen Deutschlands konnte nicht anders, als aus tieferen

Gründen hervorgehen. Man ist im eigentlichsten Sinne des Wortes eine geraume Zeit hindurch von dem Gedanken in Schrecken gesetzt worden, daß Staat und Kirche in ihrem Innersten durch die Aufnahme derjenigen Grundsätze des Unterrichts bedroht würden, die sich in den deutschen Nachbarländern in rüstiger Entwicklung ausgebildet haben. Bei den Staatsmännern mochte überdies das Gefühl jenes immer heftiger und exclusiver auftretenden Oesterreicherthums mitbestimmend sein, welches sich in einer krankhaften Abneigung gegen das „Preußenthum", wie man Alles bezeichnete, was aus dem übrigen Deutschland kam, kund that. Bei den Männern der Kirche lag allerdings ein bestimmterer Grund der Abneigung gegen Unterrichtsverbesserungen vor; Sie hatten nicht die Fähigkeit, die sie auch heute nicht besitzen, die Unterrichtsfrage als etwas von dem Glauben und der Confession Getrenntes aufzufassen, und so sahen sie in allem, was als Forderung der Zeit auftrat, wesentlich nur die protestantische Denkungsweise, welche den katholischen Glauben untergraben müßte. So kam es, daß sich die beiden Gewalten kurzsichtig genug vereinigten, um einem Unterrichtswesen entgegenzuarbeiten, welches sich zwar mehr und mehr als Bedürfniß aller gebildeten Welt herausgestellt hatte, von dessen Gefährlichkeit in Oesterreich aber Kirche und Staat überzeugt schienen. Indem man nun nach den Mitteln griff, eine, wie man glaubte, verderbliche Lehrweise abzuhalten, was wär da natürlicher, als daß man sich immer mehr und mehr in der Vorstellung bestärkte, daß diejenige Unterrichtsmethode, welche einstens die Jesuiten eingeschlagen haben, doch allein für Oesterreich anwendbar sei. Denn man hielt es nicht für gut, nach einem Systeme erst zu suchen, wo eine zweihundertjährige Erfahrung schon für sich sprach. Die Jesuiten sagte man, haben dem Staate gehorsame Bürger und der Kirche gläubige Katholiken erzogen. Bei diesen Anschauungen kann es dann wohl nicht Wunder nehmen, wenn die Gymnasien und philosophischen Facultäten Oesterreichs nach ihrer vollständigen Reinigung von all' dem üblen Wesen, welches „die Aufklärung" mit sich gebracht, vom Jahre 1819 an endlich den Jesuitenschulen nach Farbe und Zuschnitt so ähnlich waren, wie die Kutte eines Piaristen derjenigen eines Jesuiten.

Allmählich waren die Ideen dieser Art in Umlauf gekommen; allmählich setzte sich das Urtheil über die Trefflichkeit der alten Jesuiteneinrichtungen fest. Zunächst war es schon günstig, daß der

Pater Neumayr kurz vor der Aufhebung seines Ordens das ganze Gymnasialsystem in lebendiger, begeisterter Darstellung dem größeren Publikum bekannt machte. Und war auch, was der „berühmte Scholiarch", wie ihn seine Anhänger nannten, mittheilte, vorerst ein Schwanengesang, das Buch blieb doch in vieler Leute Händen und ward viel gelesen. Dann, als nach der Aufhebung des Ordens die neuen Gymnasialpläne berathen wurden, trat man sogleich auf den Kampfplatz.*) Da findet sich schon die Behauptung, daß eine Abweichung von der bisherigen Methode der Jesuiten die Welt unfehlbar verderben müsse, „daß die Zeit schon kommen werde, wo man einsehen wird, wie gut man itzt lehrt." Es wurde schon damals ausgesprochen, was man noch heute in den verschiedensten Variationen hört, daß nur die Jesuiten Latein zu lehren verstanden hätten, daß sie allein im Besitze dieses Geheimnisses gewesen wären.

Nach dem Tode Kaiser Joseph's II. hatte bekanntlich der Episkopat sich zu gewaltigen Anstrengungen erhoben, den verlorenen Einfluß, die unumschränkten Rechte wieder zu erlangen. In ihren Eingaben an den Kaiser Leopold zogen die Bischöfe auch das Unterrichtswesen in den Bereich ihrer Vorstellungen und Klagen. Der Erzbischof von Wien führt Beschwerde „wegen der sogenannten sokratischen Lehrart", welche durch die Schriften jenes Heß und die Bemühungen der Studienhofcommission denn doch vielfach in Uebung gekommen war. Dann wird getadelt, daß „auf Universitäten und Gymnasien die lateinische Sprache fast ganz auf die Seite gesetzt werde," daß die Theologen „das Lateinische hart verstunden." Ohnehin, heißt es weiter, hätten sich an der Universität lutherische und calvinische Lehrer mit ihren Sätzen eingeschlichen, und es wird dringend empfohlen, die lateinische Sprache an den „höhern Schulen" aus dem Grunde wieder als Unterrichtssprache einzuführen, damit den theologischen Zöglingen nicht Anlaß gegeben werde, zu deutschen, meistens von Akatholiken geschriebenen Schriften ihre Zuflucht zu nehmen.**)

Der Bischof von Linz schlägt vor, daß man das Sprachstudium des Griechischen und Hebräischen nur in den geistlichen Seminarien und da nur „von den bessern Köpfen etwan zwei Drittel" betreiben lasse, und auch diese seien „so abzutheilen, daß die eine Hälfte

*) Die alte und neue Lehrart in den unteren Schulen Deutschlands. 1775.

**) Original in der Registratur des Minist. des Cultus, 16. April 1790.

das Hebräische, die andere das Griechische erlernte und nur wenige der vorzüglichsten Köpfe zu beiden Sprachen angehalten würden".*) Man staunt, daß Anschauungen dieser Art nicht nur nicht spurlos vorübergingen, sondern nachher, wie sich zeigen wird, zu einer förmlichen Doctrin von planer und sublimer Wissenschaft ausgebildet wurden, einer Doctrin, die also wohl hier ihren Ausgangpspunkt genommen hat. Doch müssen wir noch andere Bemerkungen und Rügen dieser episkopalen Denkschriften hervorheben. Der Bischof von Linz eifert gegen das damals zuerst eingeführte Schulgeld, indem er die Klagen, die dagegen erhoben wurden, für vollkommen berechtigt erklärt. Man wird sich aber dadurch nicht täuschen lassen und die wahre Absicht gar leicht errathen: man wünschte alle Lasten des Unterrichtswesens dem Staate aufzubürden, um ihn gerade dadurch aus materiellen Gründen geneigter zu machen, der Kirche das Feld des Unterrichtes zu eigenem Anbau zu überlassen. Rechnet man zu alledem die fortwährenden Klagen über allgemeine Irreligiosität und Demoralisation, mit welchen der Episkopat die Regierungsbehörden erfüllte, so kann über die Endzwecke dieser Bestrebungen wohl kaum ein Zweifel bestehen.

Aber auch von Männern der Regierungsgewalt wurde mehr und mehr den Ideen der erwähnten Art gehuldigt. Die in jenen Actenstücken angeführten Klagen über mangelhaften Lateinunterricht boten die passendsten Handhaben zu Veränderungen des Systems im Sinne der alten lateinischen Schulen. Selbst die Hofstellen hatten bemerkt, daß die Schüler der Gymnasien angeblich kein Latein mehr verständen.**)

Zu derselben Zeit legte Graf Rottenhan dem Kaiser ein Gutachten über das gesammte Unterrichtswesen vor, welches von denselben Ideen getragen ist. Nach seinen Ansichten können Staat und Kirche, sollen sie beide nicht gefährdet werden, nur ein gewisses Quantum von Kenntnissen verbreiten lassen. Er führt alle Intelligenz auf das Prinzip einer planeren Wissenschaft, welche für alle Stände, und einer sublimeren, die nur für wenige auserwählte Personen Geltung haben dürfe, zurück. Dem eigentlichen Gelehrtenstande kann einige Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zugestanden werden, dagegen spricht der Verfasser den Wunsch mit Be-

*) Origin. ebendas. Linz 2. Juni 1790.
**) Probst a. a. O. S. 55.

stimmtheit aus, „daß die gemeine Gattung der Geschäftsmänner und Seelsorger (der niedere wissenschaftlich gebildete Stand) nur homines unius negotii würden, und eine beinahe ausschließliche Vorliebe für das Detail ihrer Amtsgeschäfte erhielten und sich daher auch auf die Unterrichtsfächer verlegten, die einen unmittelbaren Nutzen für ihr Berufsgeschäft gewähren, daß ohne sich eine eigene Theorie über die zur Ausübung zu bringenden Grundsätze und Verhaltungsbefehle auszuklügeln, sie sich an ihre Vorschriften hielten und nur darein ihr Hauptverdienst setzten, in dieser Kunst einen hohen Grad von Uebung und Vollkommenheit zu erlangen".*) Wenn dieses Gutachten trotz alledem gelegentlich einmal ein Lob auswärtiger Schulen enthält, so zeigt das nur, wie der Verfasser aller Einsicht in das Unterrichtswesen und in die Bedingungen der menschlichen Bildung und Cultur entbehrte. Im wesentlichen finden wir hier eine nahe Verwandtschaft mit den Anschauungen, die wir in jenen bischöflichen Actenstücken bemerkten.

Es hatte sich überhaupt selbst in der Bureaukratie bereits die Ansicht Bahn gebrochen, daß den Geistlichen vorzugsweise „das Referat in Studiensachen zu überlassen sei, weil die Schule nun einmal in einer sehr natürlichen Verbindung mit der Kirche stehe". Und in der That vereinigte man mehr und mehr bei den Gubernien, der Hofstelle und dem Staatsrathe das Studienreferat ganz oder zum Theil mit den geistlichen Referaten.**)

Von nun an trat auch in der Litteratur die Ansicht, daß die alten Jesuiten die besten Lehrer gewesen wären, bestimmter hervor. Da sich allmählich bei dem Aussterben der Exjesuiten ein Mangel an Lehrkräften zeigte, so fanden Behauptungen dieser Art gerne Gehör. Im Jahre 1804 hatte Cornova Briefe über dieses Thema an den Präsidenten von Galizien veröffentlicht***), in welchen er in phrasenhafter Begeisterung die Zöglinge der Jesuiten lobt. Da er seit seinem siebzehnten Jahre Jesuit gewesen sei, so habe er eben so sehr Beruf als Pflicht, über diesen Gegenstand zu sprechen. Höchst merkwürdig ist es aber, wenn er von seiner Zeit sagt, „daß der

*) Deutsche Vierteljahrsschrift 1855. S. 95 ff.

**) Beidtl, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten. S. 193.

***) Cornova, die Jesuiten als Gymnasiallehrer in freundschaftlichen Briefen. Prag 1804.

Tadel jesuitischer Lehranstalten bei weitem nicht mehr so laut erschalle, als es gleich nach der Aufhebung des Ordens und selbst vor diesem Zeitpunkte geschehen ist. Je länger je öfter höret man in gebildeten Zirkeln Aeußerungen, aus welchen man schließen sollte, daß man die Jesuiten als Lehrer vorzüglich an Gymnasien nun doch irre gehe" (will sagen vermisse). Bemerkt man, daß der Mann, der uns dies mittheilt, ein persönlich höchst ehrenwerther Charakter gewesen, so gewinnen seine Worte ein bedeutendes Gewicht für die Stimmung, die in manchen Kreisen damals geweckt und erhalten wurde. Wie nun die jesuitenfreundlichen Gesinnungen nach der Wiedereinführung des Ordens in den höheren Ständen gerade sich immer mehr steigerten, ist bekannt genug, und es bedarf nur weniges, um zu erinnern, wie in der Restaurationsperiode der Jesuitismus in Oesterreich gepflegt wurde, und in welchem natürlichen Zusammenhange die letzten obenerwähnten Veränderungen mit den jesuitischen Unterrichtsgrundsätzen standen.

Schon im Jahre 1816 fanden die Ligorianer in Oesterreich Aufnahme. Es wurde jedoch versichert, daß sie sich nicht mit dem Unterrichtswesen beschäftigen sollten. Dagegen übernahmen die Jesuiten in Galizien, welches 1820 als Ordensprovinz eingerichtet wurde, sogleich Gymnasien. In der Bevölkerung blieb eine Abneigung gegen den Orden noch immer vorherrschend. Das zeigte sich besonders im Jahre 1819, wo eine wahre Jesuitenfurcht um sich griff; als der kaiserliche Hof seinen Aufenthalt eine Zeit lang in Rom genommen, mußte man die Gemüther durch die Erklärung zu beruhigen suchen, daß des Kaisers Reise nicht mit der Wiedereinführung der Jesuiten im Zusammenhange stehe.*) Daneben war es dann freilich immer auffallend genug, wenn der Oesterreichische Beobachter die Rede des Papstes bei der Ernennung des Erzherzogs Rudolf zum Cardinal eben zu der Zeit der Anwesenheit des Kaisers in Rom ganz in seine Spalten aufnahm, und hier nicht unzweideutig auf eine Aenderung des Systems der österreichischen Regierung hingewiesen wurde.**)

Was uns hier zunächst angeht: mit der Entstehung jesuitischer Schulen ging es allerdings nicht rasch. In den Jahren 1830 bis 1844 hatte der Orden fast in allen Ländern seine Collegien errich-

*) Allgemeine Zeitung. 1819. S. 463.
**) Oesterr. Beobachter. 1819. 18. Juni.

tet: auf dem Gebiete des Unterrichtes hatte er jedoch nur in Galizien bedeutende Eroberungen gemacht. In Tyrol dagegen, wo man dies vielleicht am wenigsten erwartete, kam es zu offenen Conflicten gerade in Bezug auf die Unterrichtsfrage. Einen nicht geringen Eindruck brachte es hervor, als ein Mann von bedeutendem Wissen, der unzweifelhaft zu den vorzüglichsten Geschichtsforschern Oesterreichs gezählt wird — ein Geistlicher, Albert Jäger, das Unterrichtswesen der Jesuiten und ihre Leistungen auf diesem Gebiete in öffentlichen Vorträgen angriff und bloßstellte.

Das stille geräuschlose Fortschreiten in Unterrichtsangelegenheiten konnte indessen durch die öffentliche Meinung keineswegs verhindert werden, und so mußte sich der Orden mit sicherm Schritte, nicht zufrieden, an den öffentlichen Unterrichtsanstalten seine alten Einrichtungen zu finden, ein weiteres Zugeständniß nach dem andern zu erobern. Durch die Decrete vom 18. November 1827 und 19. März 1836 war der Gesellschaft von der Regierung die Gewährleistung ertheilt, daß die ihr eigenthümliche Ordens- und Studienverfassung in Kraft bestehe, und in der Mitte des Jahres 1845 wurde „die unbegrenzte Zulassung oder Duldung ihrer Concurrenz auf dem Gesammtgebiete des Unterrichtes", offen und rückhaltlos ausgesprochen.

Ziemlich deutlich lag es vor den Blicken der Menschen zu Tage, welche Begünstigungen das alte Schulsystem der Jesuiten erfuhr. Wenn es auch wahr sein mag, was die jesuitische Partei behauptet, daß der Staat nur aus polizeilichen Gründen die Einflußnahme der Jesuiten auf den Unterricht damals beförderte, — für diesen selbst waren die Wirkungen dieselben. Ja sie mußten um so größer sein, als die Schriften über die Trefflichkeit des jesuitischen Unterrichts in marktschreiender Weise sich mehrten. Ihre Lehre und Erziehungsmethode wurde in den verschiedensten Blättern angepriesen. In Landshut erschien eine Reihe von Schriften, in welchen die Jesuiten und ihre Unterrichtsmethode als die einzige Rettung des durch die revolutionären Ideen bedrohten Zustandes der Menschheit gepriesen worden sind.*) Die Schule, die sie in

*) Besonders das dreibändige Werk: Der Societät Jesu Lehr- und Erziehungsplan treu dargestellt und mit Bemerkungen begleitet von dem Verfasser der Grundprinzipien eines Schul- und Erziehungsplanes. Landshut 1833.

Freiburg in der Schweiz gegründet hatten, wurde laut als Muster aller Gymnasialeinrichtungen der Welt anempfohlen. Ihre Ratio atque institutio studiorum wurde neu gedruckt.*) An den äußern Erfolgen des Ordens konnte nicht mehr gezweifelt werden, aber von den innern Erfolgen seines Unterrichtssystems hat man in der Oeffentlichkeit keine Beweise gesehen.

II. Die Reformbestrebungen und der Entwurf zur Organisation der Gymnasien.

Doch dürfte man nicht meinen, daß sich gegen das herrschende System nicht auch kräftige Stimmen erhoben hätten, daß man von der Wucht bestehender Mißverhältnisse ganz erdrückt worden, daß der Sinn für das Bessere gänzlich verloren gegangen wäre. Dem ehrenwerthesten Theile österreichischer Schulmänner leuchtete bald die Nothwendigkeit ein, daß der österreichische Staat zur Erfüllung seiner wachsenden Aufgaben eine Reform des Unterrichtswesens im Sinne und Geiste unserer Zeit bedürfe. Die Censur konnte denn doch nicht verhindern, daß pädagogische Werke, wie Friedrich Thiersch „Gelehrte Schulen" in die Hände der strebsamen Männer gelangten und von diesen ungetheilten Beifall erhielten. Selbst Blätter, wie die allgemeine Zeitung, enthielten manchmal Artikel über Unterrichtsangelegenheiten, die kein günstiges Licht auf die österreichischen Zustände warfen. Wenn einmal an den französischen Gymnasien heftig getadelt ward, daß sie noch immer dem System der Jesuiten im wesentlichen huldigten, so lag die Vergleichung mit den eigenen dem österreichischen Schulmanne nicht fern.**) Selbst die Studienhofcommission mußte endlich dem wachsenden Bedürfnisse der Zeit nachgeben. Nun wurden in Folge einer Entschließung des Kaisers Ferdinand (13. März 1838) die Studiendirectorate, Gymnasialpräfecte und Lehrer aufgefordert „jene Hauptpunkte in Antrag zu bringen, welche bei einer Verbesserung der gegenwärtigen Gymnasialeinrichtung zur Grundlage und möglichen Rücksicht dienen könnten".***)

---

*) Ratio atque institutio studiorum S. J., zuletzt Romae 1832.

**) Allgemeine Zeitung 1837, 15. März.

***) Allerh. Entschl. vom 13. Mai 1838 und Erlaß der Studienhofcommission vom 24. Mai 1838. 2099.

Es lag in der Natur der Sache, daß man in den hierauf erstatteten Gutachten zunächst hauptsächlich die Gebrechen des bisherigen Systems aufdeckte. Einstimmig hatten alle Länderstellen sich über die gänzliche Mangelhaftigkeit des Gymnasialunterrichts ausgesprochen*). Nicht zu rechtfertigen sei es, daß die deutsche Sprache, Naturgeschichte, Naturlehre und Geometrie nicht Lehrgegenstände bilden. Der Unterricht der lateinischen und griechischen Sprache sei ganz zweckwidrig, derjenige in der Geschichte verkehrt, indem man mit der neuern Geschichte nach Staaten geordnet beginne und mit der alten schließe. Der mathematische Lehrgang und die Vertheilung des Lehrstoffs sei ganz vergriffen. Daß die lateinische Sprache als Unterrichtssprache für Griechisch diene, sei eine Widersinnigkeit. Die Methode widerstrebe allen Grundsätzen der gesunden Didaktik. Das ganze Lehrsystem beruhe auf abstracten trockenen Theorieen, mit welchen nur das Gedächtniß belastet, an Bildung aber in keiner Beziehung soviel als zu erwarten gewonnen werde. So lauteten einstimmig die amtlichen Berichte über das Unterrichtssystem.

Zur Einführung eines neuen Systems wurden mancherlei Pläne ausgearbeitet. Das Elaborat eines Ungenannten diente lange als Grundlage der Berathungen. Es wurde endlich verworfen**). Neue Entwürfe wurden vorgelegt — endlich eine Commission zusammengesetzt, welche im Jahre 1845 ihre Arbeiten beendigte, und diese wurden am 21. Juni 1845 von der Studienhofcommission der kaiserlichen Bestätigung übergeben***). Doch erreichte man 1847 nur, daß der neue Plan probeweise in einigen Hauptstädten in Uebung kommen dürfe. Auch wurde nicht gestattet, das Fachlehrer-System an den Gymnasien, wie es beantragt war, einzuführen†). Dadurch wäre ohne Zweifel jede Wirkung der verbesserten Anordnung des Unterrichts ohnehin aufgehoben worden; in dem Lehrplane hatten indessen Deutsch, Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik ihre gebührende Stelle erhalten; das Gymnasium blieb in sechs Klassen getheilt, — der alte Unfug der sogenannten philosophischen Jahrescurse würde fortgedauert haben. Das Bedeutendste, was bemerkt wurde, fand sich jedenfalls in dem

---

*) Studienhofcommissionsact 3362 vom Jahre 1841.

**) Allerh. Entschl. vom 10. April 1841 in der Registr. des Unterrichtsminist.

***) Studienhofcommissionsact 3884 v. J. 1845.

†) Allerh. Entschl. vom 30. October 1847.

Freiburg in der Schweiz gegründet hatten, wurde laut als Muster aller Gymnasialeinrichtungen der Welt anempfohlen. Ihre Ratio atque institutio studiorum wurde neu gedruckt.*) An den äußern Erfolgen des Ordens konnte nicht mehr gezweifelt werden, aber von den innern Erfolgen seines Unterrichtssystems hat man in der Oeffentlichkeit keine Beweise gesehen.

II. Die Reformbestrebungen und der Entwurf zur Organisation der Gymnasien.

Doch dürfte man nicht meinen, daß sich gegen das herrschende System nicht auch kräftige Stimmen erhoben hätten, daß man von der Wucht bestehender Mißverhältnisse ganz erdrückt worden, daß der Sinn für das Bessere gänzlich verloren gegangen wäre. Dem ehrenwerthesten Theile österreichischer Schulmänner leuchtete bald die Nothwendigkeit ein, daß der österreichische Staat zur Erfüllung seiner wachsenden Aufgaben eine Reform des Unterrichtswesens im Sinne und Geiste unserer Zeit bedürfe. Die Censur konnte denn doch nicht verhindern, daß pädagogische Werke, wie Friedrich Thiersch „Gelehrte Schulen" in die Hände der strebsamen Männer gelangten und von diesen ungetheilten Beifall erhielten. Selbst Blätter, wie die allgemeine Zeitung, enthielten manchmal Artikel über Unterrichtsangelegenheiten, die kein günstiges Licht auf die österreichischen Zustände warfen. Wenn einmal an den französischen Gymnasien heftig getadelt ward, daß sie noch immer dem System der Jesuiten im wesentlichen huldigten, so lag die Vergleichung mit den eigenen dem österreichischen Schulmanne nicht fern.**) Selbst die Studienhofcommission mußte endlich dem wachsenden Bedürfnisse der Zeit nachgeben. Nun wurden in Folge einer Entschließung des Kaisers Ferdinand (13. März 1838) die Studiendirectorate, Gymnasialpräfecte und Lehrer aufgefordert „jene Hauptpunkte in Antrag zu bringen, welche bei einer Verbesserung der gegenwärtigen Gymnasialeinrichtung zur Grundlage und möglichen Rücksicht dienen könnten".***)

*) Ratio atque institutio studiorum S. J., zuletzt Romae 1832.

**) Allgemeine Zeitung 1837, 15. März.

***) Allerh. Entschl. vom 13. Mai 1838 und Erlaß der Studienhofcommission vom 24. Mai 1838. 2099.

Es lag in der Natur der Sache, daß man in den hierauf erstatteten Gutachten zunächst hauptsächlich die Gebrechen des bisherigen Systems aufdeckte. Einstimmig hatten alle Länderstellen sich über die gänzliche Mangelhaftigkeit des Gymnasialunterrichts ausgesprochen*). Nicht zu rechtfertigen sei es, daß die deutsche Sprache, Naturgeschichte, Naturlehre und Geometrie nicht Lehrgegenstände bilden. Der Unterricht der lateinischen und griechischen Sprache sei ganz zweckwidrig, derjenige in der Geschichte verkehrt, indem man mit der neuern Geschichte nach Staaten geordnet beginne und mit der alten schließe. Der mathematische Lehrgang und die Vertheilung des Lehrstoffs sei ganz vergriffen. Daß die lateinische Sprache als Unterrichtssprache für Griechisch diene, sei eine Widersinnigkeit. Die Methode widerstrebe allen Grundsätzen der gesunden Didaktik. Das ganze Lehrsystem beruhe auf abstracten trockenen Theorieen, mit welchen nur das Gedächtniß belastet, an Bildung aber in keiner Beziehung soviel als zu erwarten gewonnen werde. So lauteten einstimmig die amtlichen Berichte über das Unterrichtssystem.

Zur Einführung eines neuen Systems wurden mancherlei Pläne ausgearbeitet. Das Elaborat eines Ungenannten diente lange als Grundlage der Berathungen. Es wurde endlich verworfen**). Neue Entwürfe wurden vorgelegt — endlich eine Commission zusammengesetzt, welche im Jahre 1845 ihre Arbeiten beendigte, und diese wurden am 21. Juni 1845 von der Studienhofcommission der kaiserlichen Bestätigung übergeben***). Doch erreichte man 1847 nur, daß der neue Plan probeweise in einigen Hauptstädten in Uebung kommen dürfe. Auch wurde nicht gestattet, das Fachlehrer-System an den Gymnasien, wie es beantragt war, einzuführen†). Dadurch wäre ohne Zweifel jede Wirkung der verbesserten Anordnung des Unterrichts ohnehin aufgehoben worden; in dem Lehrplane hatten indessen Deutsch, Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik ihre gebührende Stelle erhalten; das Gymnasium blieb in sechs Klassen getheilt, — der alte Unfug der sogenannten philosophischen Jahrescurse würde fortgebauert haben. Das Bedeutendste, was bemerkt wurde, fand sich jedenfalls in dem

*) Studienhofcommissionsact 3362 vom Jahre 1841.

**) Allerh. Entschl. vom 10. April 1841 in der Registr. des Unterrichtsminist.

***) Studienhofcommissionsact 3884 v. J. 1845.

†) Allerh. Entschl. vom 30. October 1847.

Elaborate des Ungenannten, welches durch ein Cabinetsschreiben vom 1. Februar 1840 der Studienhofcommission zur Prüfung vorgelegt worden ist. Hier wird ausdrücklich anerkannt, „daß gegenwärtig der Unterricht zersplittert, die Wißbegierde ertödtet, bei vielem Abmühen nichts vorwärts gebracht und die Jugend mit dem freudigen Gefühle des Fortschreitens im Wissen unbekannt gelassen werde." Es sei bekannt, daß trotz des vielen Lateinunterrichtens und Sprechens die Schüler nach sechs Jahren keinen lateinischen Aufsatz machen könnten. Die Sprachlehren enthalten ein dürres Sparrenwerk von Erklärungen und Regeln. Die classische Lectüre beschränkt sich auf Chrestomathieen, auf kurze Excerpte aus vielen Auctoren der verschiedensten Schreibart. Von dem Studium eines Classikers, seiner Ausdrucksweise, seines Ideenganges ist keine Rede. Die Mathematik werde unter aller Beurtheilung gelehrt. Die einfachsten Rechnungsarten werden durch sechs Jahre hinausgezogen und auf das Dürftigste behandelt. Das Rechnen wird den Schülern förmlich verlehrt*).

Man hat es hier mit einem Manne zu thun, der eine tiefe Einsicht in das gesammte Unterrichtswesen besitzt: aber auch andere Gutachten und Vorschläge liegen uns noch vor, die seither im Druck erschienen sind. — Die Schrift, welche der Studiendirektor Prälat Arneth damals ausgearbeitet hat, giebt gleichfalls Zeugniß von dem ernstlichen Bestreben zeitgemäßer Reformen**). Der Verfasser verläßt sogleich den Standpunkt der lateinischen Schule, wenn er von den Gymnasien eine gründliche, wahrhaft höhere, allgemeine Bildung verlangt. Auch er findet die Leistungen der bestehenden Anstalten höchst mangelhaft. „Das allgemeine Urtheil," sagt er, „lautet bekanntlich über die Gymnasien nicht sehr günstig und in der philosophischen Lehrabtheilung wird bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung wenigstens von den alten Sprachen nothwendig mehr vergessen als gelernt." Trotz der Ueberhäufung des Unterrichts im Latein findet er doch geringe Erfolge, denn wenn man auch verschiedene Unterrichtsfächer in lateinischer Sprache docire und selbst die griechische Chrestomathie in's Lateinische übersetzen lasse, „so lehre doch die Erfahrung, wie gering der Gewinn an Umfang und

*) Der ganze Plan findet sich in der Unterr.-Registr bei Nr. 160 vom Jahre 1840.

**) Zwei Abhandlungen als Beitrag zur Lösung der Unterrichtsfrage, herausg. von Joseph Arneth. Linz 1853, 2. Aufl.

Güte des Lateinredens dabei ausfällt." Von dem Unterricht des Griechischen bemerkt er, daß die Einrichtung „das Griechische, diese edelste und herrlichste aller Sprachen und Literaturen, der Jugend verleidet." Er rügt dann den Mangel geeigneter Anstalten zur Bildung tüchtiger Gymnasiallehrer und erklärt daraus das Bestehen verderblicher Methoden. „Ueberhaupt geht unsere Methode in den gelehrten Schulen weit mehr auf das Auswendiglernen, als auf das Verstehen und Aneignen." „Sie gewöhnt mehr an das passive Aufnehmen als an das selbständige Einstudiren, Einüben, Aneignen des Lehrstoffes, was, wenn es von früher Jugend an so getrieben wird, nicht ohne die übelsten Folgen für die ganze Folgezeit bleibt."

Die Reformen, welche dann vorgeschlagen werden, lassen sich in kurzem charakterisiren: Gründung achtklassiger Gymnasien, Vermehrung der Unterrichtsstunden, Ausdehnung des Lehrstoffes, Aufnahme der gänzlich vernachlässigten Fächer der deutschen Sprache und der Naturwissenschaften, ein Examen zum Eintritt in die Facultätsstudien. Dabei ist ausdrücklich gefordert, daß die Maturitätsprüfung nicht „auf das Hersagen auswendig gelernter Lectionen ausgehen dürfe, sondern die wirkliche Vertrautheit des Schülers mit seinem Gegenstande" zu erproben habe.

Man sieht, daß die Ideen, die hier ausgesprochen werden, sich enge an Dasjenige anschließen, was damals bereits im ganzen übrigen Deutschland praktisch durchgeführt war. Und wenn wir früher die Bemerkung gemacht haben, daß sich alle Reformbestrebungen in Oesterreich eigentlich im Wesen doch immer nur aus der Frage entwickelt haben: Anschluß an die Zustände des gesammten deutschen Schulwesens, oder Abschließung von den anderwärts erreichten Culturzuständen, so finden wir hier eine neue Bestätigung für diese Anschauung der Dinge.

In den angeführten Gutachten waren nur mehr die Gebrechen des Unterrichts in philologischer Beziehung dargelegt. Aber noch von einer anderen Seite unterwarf man die Unterrichtsanstalten, wie sie bestanden hatten, einer umsichtigen Kritik. Naturforscher fanden es für die Studieneinrichtung vom Jahre 1819 bezeichnend, daß gerade im ersten Jahre des Bestehens derselben anderwärts die Entdeckung des Elektromagnetismus gemacht worden ist. Dies bekümmerte die Studienhofcommission damals nicht, und viele mochten sich freuen, daß die Naturwissenschaften aus den Gymnasien endlich

ganz beseitigt seien. Als aber Jahr für Jahr die neuen großen Entdeckungen auf diesen Gebieten sich mehrten und zugleich auf alle Zweige des praktischen Lebens ihre Wirkungen auszuüben begannen, da mag sich wohl in der Brust manches Oesterreichers das Schamgefühl geregt haben, daß von alledem die österreichische Jugend ferne gehalten werde, daß ein jesuitisches Schulsystem Genuß und Freude an Natur und Land verkümmere, an einem Lande, welches durch die Natur groß und schön ist. Allein das System erfreute sich nun einmal an der tiefen unbegrenzten Unwissenheit seiner Zöglinge in diesen Dingen und wie zum Hohne forderte es auch an den philosophischen Facultäten das oberflächliche Studium der Naturgeschichte nur von jenen, welche von der Bezahlung des Schulgeldes befreit waren. Es muß sich damals eine tiefe sittliche Entrüstung in den Gemüthern geregt haben, die leider kein Organ des Ausdrucks in der Oeffentlichkeit finden konnte. In den amtlichen Berichten der „Länderstellen" dagegen betonte man gerade diesen Mangel des Unterrichts in der rücksichtslosesten, ja derbsten Weise.

Die Bewegung auf dem Gebiete des Unterichtswesens — soviel kann man als historisch festgestellt ansehen — war bereits vor dem Jahre 1848 eine höchst bedeutende. Der Wunsch nach Reformen trat immer mehr hervor, die Berechtigung desselben ist von den Behörden selbst anerkannt worden. Wenn dennoch nichts geändert, nichts verbessert worden ist, wenn alles beim Hoffen blieb, so theilte diese Angelegenheit freilich nur das Geschick so vieler anderer. Doch bleibt es immer unerklärt, warum die Reformvorschläge der Studienhofcommission so gänzlich zurückgewiesen worden sind. Hat sich auch gegen diese Bestrebungen die geheime Reaction in Bewegung gesetzt, haben unbekannte Einflüsse das Werk der Reform verhindert? Darüber schweigen bis jetzt unsere Quellen.

Im Jahre 1849 hat man durch rasche und entscheidende Schritte den Widerstand zu brechen gewußt, der sich auch jetzt der Einführung des Entwurfs der Organisation der Gymnasien immer noch hätte entgegen setzen können. Das unvergängliche Verdienst des Ministeriums, an dessen Spitze Graf Leo Thun getreten war, wurde dadurch noch bedeutend vermehrt, daß man sogleich und mit Kraft allen Schwierigkeiten zum Trotz das heilsame Werk der Reform in's Leben führte, welches ein Jahrzehent lang durch die dringende Nothwendigkeit der Umstände zwar angebahnt und von einzelnen Geistern mit Sehnsucht erwartet war, aber durch die Un-

gunst der Verhältnisse nicht gedeihen konnte. Mit Vorsicht hatte der Organisationsentwurf indessen ausdrücklich anerkannt, daß die in demselben „vorliegenden Einrichtungen an vielen Lehranstalten sich rasch werden verwirklichen lassen, für andere aber nur das Ziel bezeichnen werden, dem man allmählich vielleicht durch eine längere Reihe von Jahren sich zu nähern haben wird.“

Man darf sagen, daß die Schulbildung, welche durch den Organisationsentwurf des Jahres 1849 der Jugend dargeboten werden soll, in der That den Bedürfnissen entspricht, welche der gegenwärtige Culturzustand der gebildeten Welt erfordert, und was könnte wohl anders den jedesmaligen Maßstab von Unterrichtseinrichtungen abgeben. Einst in einer Zeit, welche ihr gesammtes Wissen vorzugsweise aus der Litteratur des Alterthums und der ersten christlichen Jahrhunderte entlehnt hatte, war die lateinische Sprache das einzige oder doch das Hauptkriterium der Bildung. Aber diese Bildung konnte nicht mehr ausreichen, sobald sich der Culturzustand erweiterte, sobald die Litteraturen der modernen Völker ihre selbständige Berechtigung erlangten, sobald die Naturwissenschaften zu ihrer wissenschaftlichen und praktischen Stellung und Höhe gekommen waren. In Ländern, wo die Schuleinrichtungen sich mit der fortschreitenden Cultur frei entwickeln konnten, findet sich die natürliche Erscheinung, daß sich diese letzteren Gebiete neben dem Betrieb der classischen und insbesondere lateinischen Philologie mehr und mehr die Aufnahme in die Unterrichtsorganisation — in die Erziehung überhaupt zu erobern wußten. In Oesterreich, wo dies nicht der Fall gewesen, konnte ein neuer Entwurf für die Gymnasialbildung aus den Erfahrungen, die man in dieser Beziehung anderwärts gemacht hat, allen Nutzen ziehen und er mußte sich auf dieselbe stützen, aber zugleich konnte er die gemachten Erfahrungen in ein fertiges, in sich abgeschlossenes System bringen. Es verhält sich damit gerade so wie mit den Stadtverfassungen, die man im Mittelalter nach Oesterreich als etwas Fertiges bringen konnte, während die Entwicklungen in den Reichsstädten, denen sie nachgebildet waren, längst vorausgegangen. So wie sich da — manchmal um die Aufnahme neuer Schöffen in den Rath Kämpfe entsponnen und endlich doch vollendet hatten, so war auf anderem Gebiete der Streit um Aufnahme der sogenannten Realien in den Unterricht der Gymnasien an vielen Orten Deutschlands lebhaft durchgekämpft worden. In Oesterreich aber konnte

in beiden Fällen das Neue auf Grundlage jener Erfahrungen bestimmtere Formen, ein festes System gewinnen.

Betrachten wir nun aber diesen Entwurf in seinem Verhältniß zu den frühern Epochen der österreichischen Schulzustände, so tritt sogleich der heftige Gegensatz hervor, der den völligen Bruch mit demjenigen, was thatsächlich in der veralteten Form der lateinischen Schule das kümmerliche Dasein fristete, unvermeidlich machte. Wenn auch jeder einzelne Punkt des Organisationsentwurfs nur als eine Realisirung der seit Jahrzehnten gehegten Wünsche erscheinen mußte, so war von allen diesen Wünschen doch nie in der Oeffentlichkeit etwas laut geworden, waren die factischen Zustände doch dieselben geblieben. Auch fand das Werk in seiner vollendeten Gestalt selbst bei solchen, die in den einzelnen Punkten dieselben Forderungen gestellt hatten, Widerspruch. Die allgemeinen Verhältnisse des Schulwesens zeigten sich nun erst recht von der Seite, wo ein Anknüpfen des Neuen an das vorhandene Alte immer unmöglicher war. Stieß man doch bei jedem Schritte nur auf Hindernisse, die noch der Schutt der zertrümmerten Anstalten in den Weg legte. Und es war ein Glück, wenn es nichts Schlimmeres war; in den meisten Fällen aber erhob sich eine heftige Opposition. Der Organisationsentwurf fand sich nun ganz in dem Falle, wie der Entwurf jenes Heß. Wie dieser war er von der Idee der Vereinbarung des österreichischen Schulwesens mit demjenigen der übrigen Länder ausgegangen: wie dieser hatte er daher auch nicht nur die Anhänger des alten Systems — und deren blieben viele — sondern auch diejenigen zu bekämpfen, die, wie einst jener Kollar und diesem geistesverwandt, denn doch die exclusiv österreichische Richtung nicht aufgeben wollten.

Dazu trat dann der erschreckende Indifferentismus, den man in Oesterreich in allem, was Gesetz ist, so häufig antrifft Kaum die, welche im eigentlichsten Sinne für die Ausführung des Gesetzes zu sorgen hatten, waren mit demselben wirklich bekannt, hatten sich die Mühe genommen, das dicke Buch zu lesen. Die Schlagworte, welche man noch neuerlich wieder aufgewärmt hat, es gelte die Jugend zu protestantisiren und zu Berlinern zu machen,*) fanden schnelle Verbreitung. Dabei hatte dann die Abneigung, sich in

---

*) Noch jüngst in einer Broschüre (von Beer in Prag): die Gymnasialreform in Oesterreich. Leipzig 1858.

etwas Neues zu finden, und die Ignoranz ihren gleichen Antheil. Es ist wohl nichts bezeichnender, als wenn wir bemerken, daß selbst Schulbehörden in amtlichen Ausschreibungen von Stipendien noch im Jahre 1852 von den zwei letzten Gymnasialklassen als von der philosophischen Facultät sprachen, und wenn noch heute in denselben amtlichen Actenstücken die Bezeichnung von Grammatikal- und Humanitätsklassen vorkommt. Um nicht zu ermüden in Dingen, die in Oesterreich Allen in lebendiger Erinnerung sein dürften, wollen wir nur sagen: viele, sehr viele Gegner hatte die neue Studienordnung, unter denen eine erhebliche Zahl einflußreiche Stellen besaßen. Wollte man nun erst die kleinen Dränger alle berücksichtigen, die sich in Broschüren und Zeitungen offen oder versteckt gegen das neue Gesetz erhoben, so fände man kein Ende. Aeußerst günstig war es, daß das Gesetz in einem eigens hiezu geschaffenen Organ seine Erklärung und Vertheidigung finden konnte. Die Gründung einer Gymnasial-Zeitschrift, die schon im Jahre 1776 beantragt war, hatte für die Erhaltung und solidere Ausführung der gesetzlichen Verordnungen die besten Folgen.

Alle Zweifel an dem Bestande des Organisationsentwurfs schienen indessen mit einem Male verscheucht zu sein, als im Jahre 1854 derselbe die Bestätigung des Kaisers erhielt. Nur einige das Wesen des Gesetzes nicht berührende Veränderungen wurden befohlen, indem zugleich die in ihrer Absicht gewiß vortreffliche Verordnung getroffen worden ist, daß nach einem achtjährigen wirklichen Bestande des Entwurfs eine Commission zusammenzusetzen sei, welche allfällige Verbesserungen des Werkes, soweit sie nicht das Wesen desselben betreffen, vorschlagen sollte.*)

Und so geschah es, daß am Ende des Jahres 1857 Vorschläge bekannt gemacht worden sind, nach welchen das in voller Wirksamkeit bestehende Gesetz im wesentlichen abgeändert werden sollte.**)

Diese Vorschläge hatte der Minister der öffentlichen Discussion übergeben, indem er die Meinungen dafür und dagegen hören wollte. Es ist jedoch nur ein einziger Vertheidiger für dieselben aufgetreten, trotzdem, daß sie angeblich in Folge der Berichte der Schulbehörden der einzelnen Länder zusammengestellt worden sind. Schulmänner

---

*) Ztschrft. f. d. öst. Gymn., 1855., S. 53 u. 160.
**) Ebd. 1857, S. 794. Erlaß vom 10. October 1857.

und Fachgelehrte und darunter Namen von bedeutendem Gewicht entweder auf dem Gebiete des Unterrichts oder der Wissenschaft haben sich mit Einmüthigkeit gegen die Veränderung des bestehenden Gesetzes und gegen derartige „Verbesserungen" ausgesprochen; der Ernst und die Gründlichkeit, mit welchen die Frage behandelt wurde, das Schlagende und Siegreiche, was in den meisten Beweisen sich fand, und die Masse der sich erhebenden Stimmen, alle diese Umstände haben bewirkt, daß nunmehr diese Reorganisationsversuche als gescheitert betrachtet werden dürften.

Fragt man nun, warum sich eine so einmüthige, kräftige, allgemeine Opposition gegen diese Vorschläge erhoben hat, so ist es klar, daß man es hindurchfühlt, dieselben beabsichtigten nichts Anderes, als eine Rückkehr zum alten System. Beschränkung des griechischen Unterrichts, Entfernung aller naturwissenschaftlichen Gegenstände aus dem Untergymnasium und eine Erweiterung des lateinischen Unterrichts in der Weise, daß alles Gewicht hierauf zu fallen hätte, — das sind Dinge, die jedem Oesterreicher als alte gute Bekannte erscheinen mußten, als wiederauferstandene Frösche, die man galvanisch zucken lassen.

Interessanter noch ist es, die wahren Motive eines solchen Rüttelns an dem Gesetze, die Gründe zu einem Aenderungsversuche kennen zu lernen, von dem man nicht annehmen kann, daß die Schöpfer über seine tiefgreifende Bedeutung sich getäuscht, daß sie unbewußt und spielend gehandelt hätten. Zunächst konnte man denken, daß Männer der alten Schule hiebei denjenigen Ausgangspunkt angenommen haben, den wir oben in der Opposition eines Theils der Lehrer und Beamten kennen gelernt. Auch ist es bekannt, daß sich unter solchen, die äußerlich als Männer des Gesetzes aufzutreten die Pflicht haben, doch auch die Stimmung findet: „das alte System hat dennoch immer seine guten Seiten gehabt." Um so wahrscheinlicher mochte es klingen, daß jene Vorschläge einer Aufwallung des Gemüthes in Liebe zum Alten ihre Entstehung verdanken, als die meisten Leute keine Ahnung davon haben, wie eng jenes alte System mit dem der Jesuiten zusammenhängt. Denn man hat längst das Jahr 1819 vergessen, und es hat Niemand wieder daran erinnert, wie man damals dachte und fühlte. Indessen bewährt sich bei näherer Betrachtung diese ganze Voraussetzung keineswegs. Alles scheint zu sehr berechnet, als daß man mit dieser Erklärung sich befriedigen könnte. Beachtet man zunächst,

was die Vorschläge über die Nothwendigkeit einer unverhältniß-mäßigen Vermehrung des lateinischen Unterrichts enthalten, so sieht man leicht, daß hier vorzugsweise gewisse Klagen über den Mangel lateinischer Kenntnisse bei den Schülern ihre Berücksichtigung gefunden haben, — Klagen, die doch nur von den Bischöfen und theologischen Facultäten ausgesprochen worden sind. Nun wollen wir nicht behaupten, daß diese Beschwerden ganz grundlos gewesen wären, — sie treffen nur nicht den Organisationsentwurf, da sie sich bereits in den Jahren 1852—54 erhoben und also Beobachtungen an solchen Zöglingen theologischer Seminare voraussetzen lassen, die ihre Gymnasialkenntnisse aus dem alten System geschöpft haben.

Wir erinnern uns nun aber, wie überhaupt sich von Anfang an neben jener früher erwähnten Opposition noch eine andere geltend machte, die wesentlich andere Motive erkennen ließ. Wir zählen zu diesen geradezu oppositionellen Bestrebungen noch keineswegs das Verlangen der Bischöfe nach einem gewissen Aufsichtsrecht über die katholischen Schulen in Bezug auf Religionsunterricht nicht allein, sondern auch auf Sittlichkeit und kirchliche Haltung.*) Ebenso wenig werden wir es als einen erheblichen Wiederstand gegen das neue System ansehen, wenn auf das Verlangen der Bischöfe die castigirten Classikerausgaben allenthalben eingeführt worden sind; — zwar ist es erwiesen, daß unsere rheinischen und westphälischen Katholiken auch fromme Leute werden trotz vollständiger Classikerausgaben, allein nach den Ansichten der österreichischen Bischöfe liegt nun einmal darin eine Gefahr. Ebenso wenig konnte es das System erschüttern, wenn der Staat einzelne Gymnasien vollständig an geistliche Orden überließ, wenn nur die staatliche Aufsicht so weit gesichert ist, daß wirklich nach dem Organisationsentwurf gelehrt wird. Andere Erscheinungen freilich trugen einen schon mehr symptomatischen Charakter an sich. Man hatte gefordert, daß der Unterricht eine specielle christliche Färbung tragen sollte**), was in dieser Weise eingeschärft nur Gelegenheit zu Uebergriffen der Gegner geben konnte. Schulbücher hat man fabriciren lassen, die ohne alle Kenntnisse verfaßt, dagegen aber durch gewisse Phrasen gefallen

*) U.-M.-Erlaß vom 16. Januar 1854. Matauscher, Norm.-Nachschl.-Buch S. 178.

*) U.-M.-E. v. 30. Mai 1853. Matausch. S. 154.

sollten, die höchstens ein beschränkter Kopf für religiös halten mochte. In Predigten an die Gymnasialjugend hatte man geduldet, daß das Studium der Classiker verdächtigt und geschmäht werde; dem Gedanken, de Lectüre derselben durch diejenige der Kirchenväter zu ersetzen, wurde ernstlich Raum gegeben.

Alles dies würde indessen noch keine ernsten Besorgnisse für die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze begründen können.

Allein es ist eine Thatsache, daß es öffentliche Gymnasien in Oesterreich giebt, eximirt von dem allgemeinen Gesetze, eximirt von den Schulbehörden; daß es Gymnasien giebt mit dem vollen Oeffentlichkeitsrecht, dem Recht, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, und die dennoch wesentliche Veränderungen des Organisationsentwurfs praktisch durchgeführt haben trotz dem, daß das Gesetz „womit die allerhöchsten Bestimmungen über die Organisation der Gymnasien kundgemacht worden", ohne Ausnahme und „für alle Kronländer wirksam" erklärt ist.

Und wenn wir auch nicht aus diesen factisch bestehenden Verhältnissen den tiefgreifenden Gegensatz zwischen den Ordnungen des Staates und einer in den Unterrichtsangelegenheiten diesen offen widerstrebenden Propaganda erkennen würden, so könnte doch niemand daran zweifeln, daß die Jesuiten den Entwurf der Organisation für de österreichischen Gymnasien verworfen haben. Denn wir besitzen das Actenstück seinem vollständigen Inhalte nach, in welchem der Ordensgeneral sein Urtheil über die jetzigen österreichischen Gymnasialzustände, dem Minister des Unterrichts nicht vorenthalten hat.*)

Wenn wir nun einerseits bedenken, daß dieses Schreiben das Datum 1854 trägt, so können vielleicht manche jener Vorschläge zur Reorganisation der Gymnasien, wie wir sie eben kennen gelernt haben, einen überraschenden Erklärungsgrund finden, andererseits ist aber die Aufforderung vorhanden, sowohl das Verwerfungsurtheil des Generals als auch das System, das er empfiehlt, näher kennen zu lernen.

Auf die Anfrage des Unterrichtsministers, „ob die Gesellschaft Jesu in der Lage sei bei Entwicklung ihrer Thätigkeit im Gymnasialunterrichte sich in jeder Beziehung nach den in den österreichi-

---

*) Monatsblatt f. kath. Unterr. u. Erz. 12. Jahrg. 6. u. 7. Heft. Münster 1857.

schen Staaten bestehenden Vorschriften zu benehmen", die am 20. November 1853 an den Ordensgeneral Pater Bekx gerichtet wurde, hatte dieser 15. Juli 1854 entschieden verneinend geantwortet. Er erklärte, daß er von der Voraussetzung ausgehe, daß zufolge mehrerer allerhöchsten Entschließungen „die zuerkannte Gewährleistung der ihr eigenthümlichen Ordens- und Studienverfassung in Kraft bestehe."*) Darnach können die Jesuiten sich nicht entschließen, den staatlichen Gesetzen in Unterrichtssachen sich zu fügen, da zwischen ihrer Studienverfassung und der des Staates wesentliche Differenzpunkte bestehen, die sich auf die Leitung und den Lehrplan beziehen. Es wäre schwer anzugeben, worin darnach die Differenzpunkte nicht bestehen. Wenn nun der Ordensgeneral die Leitung der Schulen dem Staate nicht zugestehen will, wenn er es im Widerspruche mit den Constitutionen des Ordens findet, daß eine weltliche Behörde dem Studienwesen der Jesuiten vorgesetzt ist, daß Schulräthe und Ministerium die Aufsicht über dasselbe führen und die oberste Leitung beanspruchen, so mag das nach der Auslegung der Jesuiten immerhin in den von P. Bekx angeführten Worten der Constitutionen (Const. P. IV. cap. 10) seine Begründung haben. Aber nimmermehr wird er uns glauben machen können, „daß eine solche ihr (der Gesellschaft) gewährte größere Freiheit und Unabhängigkeit nicht sowohl als eine privilegirte Ausnahmestellung, sondern als der normale Zustand derselben anzusehen sei." Nach unserer mehr weltlichen Logik wird denn doch eine solche totale Entäußerung der Rechte des Staates über die Gymnasien einer Gesellschaft nur als ein Privileg der Exemtion betrachtet werden können, solange wenigstens die dermalen geltenden Staatsrechte nicht beseitigt worden sind. Ebenso wenig wird sich ein klarer Kopf durch eine nichtssagende Redensart der Höflichkeit täuschen lassen, wenn es da heißt: „Hierdurch sei jedoch keineswegs gesagt oder gemeint, als wolle sich die Gesellschaft Jesu gegen alle und jede Einsichtnahme des Staates verschließen. Im Gegentheil! sie wünscht vielmehr, daß ihr ganzes Thun und Lassen, ihre Art und Weise offen da liege vor Aller Augen, sie will kein separatistisches Geheimthun, aber im Interesse nicht nur der Ordensdisciplin, sondern auch der Erziehung und des Unterrichts muß sie wünschen, sich in

*) P. Bekx bezieht sich auf die Decrete vom 18. Juni 1827 und 19. März 1836.

.afskreis frei bewegen zu können." Dann wird weiter
, „wie es sich von selbst versteht," daß „alle jene Männer,
, die sich die hohe Regierung Kenntniß von dem Zustande der
.r Gesellschaft Jesu anvertrauten Anstalten zu verschaffen wünscht,
mit Ergebenheit und Zuvorkommenheit empfangen, und alle erlasse-
nen Bemerkungen bereitwillig aufgenommen werden." Nun aller-
dings, wenn das der „normale Zustand" ist, so ist es freilich die
Gesellschaft selbst und nicht der Staat, welche Privilegien erläßt
und Gnaden vertheilt, und der Staat wird sie nur mit Dankbarkeit
zu empfangen haben.

Doch wollen wir uns in der ruhigen Betrachtung der Dinge
nicht irre machen lassen. Es sind besonders die „Lehrfähigkeits-
prüfungen," welche der Ordensgeneral auf das Entschiedenste zurück-
weist, denn es sei „niemand besser im Stande ein competentes Urtheil
über die erforderliche Lehrfähigkeit eines Ordensmannes zu fällen,
als die Ordensoberen selbst." Zusammenfassend bemerkt dann der
General: „Die eigenthümlichen Verhältnisse der Gesellschaft Jesu
erheischen demnach und rechtfertigen nach meiner Ueberzeugung die
folgenden zwei Ausnahmebestimmungen: 1) daß die Leitung der der
Gesellschaft Jesu anzuvertrauenden Gymnasien den Ordensoberen
nach den Statuten und Regeln des Ordens überlassen sei; 2) daß
es den Ordensoberen ungehindert freistehe, ihre Untergebenen ohne
vorhergehende amtliche Lehrfähigkeitsprüfungen zu Directoren,
Rectoren, Präfecten und Professoren zu bestimmen, sie von ihrem
Amte zu entfernen und andere an ihre Stelle zu setzen, je nachdem
sie dies vor Gott als das Beste erachten."

Bei aller Entschiedenheit, mit welcher der Ordensgeneral seine
Grundsätze vorträgt, muß man anerkennen, daß in diesem Punkte
doch eine ernste würdige Sprache herrscht. Kein Satz findet sich in
diesem Theile des Schreibens, der das bestehende Gesetz angreift
in Bezug auf die äußere Organisation. Er hat es vermieden hier
etwas auszusprechen, was verletzend erscheinen könnte, aber anders
verhält es sich da, wo von dem Lehrplan die Rede ist; da war es
nicht leicht möglich den schneidenden Gegensatz der angebotenen
Leistung gegenüber der vom Staate gestellten Forderung zu ver-
decken.

Verweilen wir indessen noch einen Augenblick bei der äußern
Organisation des Ordens, wie sie der General in den Gymnasien
aufrecht zu erhalten wünscht, und fragen, wie man sich das Ver-

hältniß der Regierung zu den jesuitischen Anstalten denken wollte, wenn der Fall, der in früheren Jahrhunderten da war, wieder einträte, daß die Ordensleute zahlreich genug wären, um alle österreichischen Gymnasien zu übernehmen? Dann ist jenem Ausspruche zufolge der Ordensgeneral in Rom und dieser allein der Leiter des gesammten Gymnasialwesens in Oesterreich. Daß nun dies so unverhohlen und rückhaltlos erklärt wird, darin liegt, wie uns scheint, eine von jenen charakterstarken und consequenten Seiten des Ordens, um deren willen ihn mit Recht die Jahrhunderte angestaunt haben. Nun erhebt sich aber doch die Frage, ist die Constitution des Unterrichts der Jesuiten nach Art anderer menschlicher Einrichtungen nicht ebenfalls abänderungsfähig? und sollten sie durchaus nicht im Stande sein, den gesteigerten Forderungen und Bedürfnissen der Zeit und der historisch berechtigten Idee der Centralisation der Staatsgewalt nachzugeben? Wenn man ihre Geschichte durchblickt, so scheinen sie dies allerdings zu Zeiten gethan zu haben. Denn der Staat hat im Jahre 1735 und im Jahre 1752, also zur Zeit des noch ungetrübten Bestehens der Gesellschaft, sich das Recht allerdings beigemessen, eine Lehrverfassung und Lehrmethode zu dictiren*). Die Gymnasien wurden nach Gesetzen des Staates organisirt, und die Jesuiten — haben doch wohl damals gehorcht. Wie verhält es sich nun, haben jene längst abgeschiedenen Ordensbrüder ihr Gelübde gebrochen, oder legt P. Bekx sich die Constitutionen in seiner eigenen Weise aus? Dies ist es, was uns bei der Schärfe und Bestimmtheit, mit welcher die volle Autonomie des Ordens in Unterrichtssachen angesprochen wird, doch noch dunkel bleibt. Oder sollte es wirklich noch Menschen geben, die mit einer so lebhaften Einbildungskraft behaftet sind, zu meinen, daß es möglich sei — wenn auch schon der Wille da wäre — den Staat auf Ideen zurückzuführen, die noch vor dem achtzehnten Jahrhundert bestanden, daß irgend eine Regierungsgewalt denkbar wäre, welche sich das Recht der Einrichtung ihrer Schulen entziehen ließe? In China oder Japan möchten vielleicht Missionäre des Collegium Romanum für derartige Ideen noch einen glücklicheren Boden finden; in Europa, wo die Entwicklung der staatlichen Gewalten einen seit den Tagen der römischen Weltherrschaft nicht wieder vorgekommenen Fortschritt

*) Codex austriacus, Verordnung vom 16. Novb. 1735; ferner Gesetz Maria Theresia's nach Begründung der Studienhofcommission, Verordnung vom 25. Juli 1752.

nimmt, wird es schwer sein, das wichtigste Recht, das Recht der Staatserziehung, denselben aus den Händen zu winden, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß ein energisches und kräftiges Wollen den Strom der Zeiten schon manchmal an einzelnen Punkten aufzuhalten im Stande war.

Was nun den Lehrplan betrifft, so haben wir schon bemerkt, daß der Ordensgeneral hier mit mehr Nachdruck gegen den Organisationsentwurf sich erhebt uud eine Kritik über denselben übt, die ganz darnach angethan ist, die Autorität und das Ansehn des Gesetzes zu untergraben. Wir heben hier denn auch zunächst diese negative gegen den Organisationsentwurf direct gerichtete Seite des Actenstückes hervor. Jedenfalls scheint der erste Vorwurf, der da begegnet, auch der empfindlichste. „Der Organisationsentwurf beabsichtigt bei dem Gymnasialunterricht die Aneignung vieler Kenntnisse und zwar in möglichst kurzer Zeit. Es ist dies dem Scheine nach eine herrliche Idee, wodurch sich denn auch Manche ohne weiteres bestechen lassen. Wer aber die Sache näher betrachtet, wird sich am Ende überzeugen, daß auf diese Weise nicht gründliche Geistesbildung, sondern allenfalls jene oberflächliche Vielwisserei erzielt werden kann, die gewöhnlich Eigendünkel und Anmaßung erzeugt und auf Herz und Geist den verderblichsten Einfluß ausübt. Die Tendenz, in kurzer Zeit viele Wissenschaften zu umfassen, zieht denn auch die Nothwendigkeit der Fachlehre schon in den untersten Schulen nach sich, welches wir für eine nachtheilige Maßregel halten." Die Vielwisserei wird nach P. Bekx insbesondere durch die Aufnahme der Realien, der Naturwissenschaften in das Untergymnasium erzeugt. Er findet eine Abweichung von dem wahren Zweck, der denn doch nur in einer Gymnastik des Geistes bestehe, darin, daß auf Dinge, welche zu dem materiellen Wissen gehören, in den Schulen von untenauf Rücksicht genommen ist. Seine alte scholastische Eintheilung von formeller und materieller Bildung müsse aufrecht erhalten werden und bringe die besten Früchte. Aus der frühzeitigen Beschäftigung mit den Naturwissenschaften aber erwachsen Ideen, „die selbst für die Sittlichkeit sehr leicht verderblich werden." P. Bekx will bemerkt haben, daß dadurch ferner der Jugend „der vorherrschende Geschmack und die ausschließliche Richtung zu den Beschäftigungen des materiellen Interesses eingepflanzt" werde. „In diesem Streben der Zeit," heißt es weiter, „nach einem voreiligen, mannigfaltigen, hauptsächlich materiellen Wissen und Ge-

nießen liegt die große Gefahr unserer heutigen Bildung; es ist dies eine Krankheit, die Heilung bedarf." Der General will sogar in dem Organisationsentwurfe selbst „deutliche Beweise" gefunden haben, „daß bei der Verfassung desselben dieses Gebrechen nicht ignorirt noch übergangen ist, sondern daß man nur seinen entschiedenen Einfluß noch nicht hat ganz beseitigen können." Wir bedauern nur sehr, daß der Ordensgeneral sich nicht deutlicher als mit so allgemeinen Schlagworten über dasjenige ausgesprochen hat, was mit jener materiellen und formellen Bildung gemeint sein soll. Wir müssen uns versparen schon jetzt diese Schlagworte gründlicher zu beleuchten, da dies nachher an geeigneterem Orte geschehen kann und wir uns vorläufig den vollen Genuß aller der Einwendungen, die gegen das österreichische Gesetz gemacht werden, nicht verkümmern wollen. Wenn aber das System der Fächerlehrer, das der Organisationsentwurf fordert, aus dem Grunde getadelt wird, weil es jede „eigentlich pädagogische Einwirkung von Seite der Lehrer unmöglich" mache, so beruht dies auf einer Entstellung und Verdrehung des Gesetzes; denn gerade auf dieses Moment legt der Organisationsentwurf großes Gewicht und weiß zu verhindern, daß der Unterricht nicht seine nothwendige, die pädagogisch geforderte, Einheit verliere. Schon das Aeußerliche hiebei, das Institut der Klassenordinarien, hätte den General bei aufmerksamer Lectüre erkennen lassen, daß gerade in diesem Punkte mit größter Rücksicht vorgegangen, für die nöthige „pädagogische Einwirkung" alle erforderliche Vorsorge getroffen wurde. Zu weiterem Vorwurfe gereiche es dem Gesetz, wenn es die philosophische Propädeutik entschieden mangelhaft und ohne Einblick in das Wesen der Philosophie an den Gymnasien behandeln lasse. Zu allen diesen Gebrechen käme endlich der gänzlich unzureichende Unterricht im Latein. So lange nicht einzelne Gegenstände in lateinischer Sprache an den Gymnasien gelehrt werden, könne man nie einen gedeihlichen und erfolgreichen Unterricht in diesem Fache erwarten.

Man sieht, wir haben es hier mit einer Kritik zu thun, die vom Standpunkt eines bestimmten festen Systems ihre Angriffe auf den Organisationsentwurf unternimmt. Nicht aus innern Gründen, nicht nach Prüfung der in dem Organisationsentwurf selbst enthaltenen Motivirungen werden seine Einrichtungen verdammt, sondern die Vergleichung desselben mit einem andern abgeschlossenen System bietet den Maßstab zur Beurtheilung unseres Entwurfs. Und dessen

macht der Ordensgeneral durchaus kein Hehl. Offen und ehrlich, man kann es nicht anders sagen, ist in seinem ganzen Briefe jede Einrichtung des Organisationsentwurfs zusammengestellt mit den Schuleinrichtungen der Jesuiten, und darnach bestimmen sich die Urtheile. In den fortwährenden Antithesen herrscht ein verständiger Blick, der die Gegensätze lebhaft herausfühlt und nach den nun einmal positiv als unumstößlich richtig angenommenen und eisern festgehaltenen Grundsätzen verwirft. Selbst in den wenigen Fällen, wo allgemeinere Einwürfe erhoben werden, bleibt doch stets bei der Schwäche derselben das Hauptargument der Verwerfung in der Nichtübereinstimmung der beiden Lehrpläne gegründet. Daß ein Eingehen auf die Gesichtspunkte, von welchen, wie wir gezeigt haben, der Organisationsentwurf getragen ist, stattgefunden hätte, dieses wird man nicht behaupten können. Und doch sollte man aus der in manchem fast demüthig gehaltenen Schreibweise, und der Hochachtung, die der General dem Minister ausspricht, vermuthen, er werde das Werk dieses Mannes doch keineswegs für ein zufälliges Conglomerat von wenig zusammenhängenden Ansichten und Verordnungen gehalten haben. Man kann also nur sagen, daß die Kritik, die hier über den Organisationsentwurf geübt ist, schon fertig war, bevor noch der Pater Bekx denselben zu Gesicht bekam; denn er hat sich die Sache jedenfalls leicht gemacht; er nahm das Grundbuch seiner jesuitischen Schuleinrichtungen zur Hand; was das österreichische Gesetz den Bestimmungen desselben etwa Analoges darbot, das hat er für gut, alles andere aber für schlecht befunden, aber von diesem war vieles und von jenem war weniges.

Nun reizt es uns, dieses Grundbuch selbst kennen zu lernen. Wenn wir es aber einer Besprechung unterziehen, so wollen wir nicht mit gleicher Münze bezahlen, wir müßten sonst von unserm Standpunkte aus nichts anderes thun als versichern, daß alles, was wir nicht im Organisationsentwurf gefunden, schlecht sei, weil es nicht darin enthalten ist. Eine solche Art von Kritik überlassen wir aber billig denjenigen, die ihre Kenntnisse jenem Grundbuch selbst verdanken.

III. Der Lehrplan der Jesuiten.

Es muß als ein Glück bezeichnet werden, daß wir das System der Jesuiten, wenn wir uns nur darum bemühen wollen, bis in

das einzelnste Detail kennen zu lernen alle Mittel besitzen. In dem Schreiben des Generals an den Minister ist ausdrücklich die Ratio studiorum als die Norm bezeichnet, an deren unabänderlichen Grundsätzen der Orden festhält und festhalten müsse. Dabei scheint es uns nöthig, sogleich gegen eine Behauptung Widerspruch zu erheben, wenn es heißt: die Ratio studiorum enthält „die Resultate sorgfältiger Forschungen, vieler und reifer Ueberlegungen und 300jähriger Erfahrung." Nun scheint aber der Ordensgeneral vergessen zu haben, daß die Ratio studiorum im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts sogar schon im Druck erschienen ist, und also höchstens auf eine halbhundertjährige Erfahrung gestützt werden konnte. Daß man zur Abfassung und Niederschreibung des Werkes eine so lange Erfahrung zu Hülfe genommen, wie der General glauben machen möchte, sollte man niemand sagen, von dem nicht vorauszusetzen ist, daß er das Gründungsjahr des Ordens nicht kenne. Aber noch eine andere und ernstlichere Betrachtung ergiebt sich aus dieser Thatsache: ein System, im 16. Jahrhundert geschaffen, wird im Jahre 1854 als unumstößliches Gesetz empfohlen, dessen „Hauptbestimmungen" nun und nimmer „aufgegeben werden können". Was würde die Welt wohl sagen, wenn man für eine Militärreform die Forderung stellte, es solle dabei die Landsknechtsordnung Kaiser Maximilian's zur Grundlage genommen werden, oder wenn man als Basis eines neuen Besteuerungssystems die Ordnung des „gemeinen Pfennings" in Deutschland empfehlen wollte? Oder meint man, die Wissenschaften, die Cultur des Geistes, seien in 300 Jahren weniger fortgeschritten, als der Gebrauch des Feuergewehrs und die Volkswirthschaft? Wie dem auch sei, man weiß, daß es im Menschen einen gewissen Hang zur Alterthümelei giebt und da kann man auf Thoren und Kinder rechnen, welche diese „dreihundertjährige Erfahrung" in Erstaunen setzen mag. Denn sie bedenken nicht, daß die Erfahrungen, die der Einzelne aus der Geschichte schöpft, nicht ein Privileg der Jesuiten sind, sondern daß sie jedermann zu Gebote stehen und von den deutschen Schulmännern am wenigsten vernachlässigt worden sind. Ein anderes aber ist die Erfahrung und ein anderes das starre Festhalten an hundertjährigen Methoden und Einrichtungen, worin vielmehr eine Verachtung aller Erfahrung liegt.

In Werken, die über die jesuitischen Schuleinrichtungen handeln, finden sich aber nun einmal die sonderbarsten Beweisführungen.

Da lesen wir, daß in ihrem Lehrplan die Jesuiten „noch bis auf den heutigen Tag von keiner Schulcommission, von keinem Pädagogium, von keinem noch so gepriesenen Schulmanne und Pädagogen, von keinem der neuern Institute, ja von allen zusammengenommen nicht übertroffen worden sind." Und dann wird hinzugefügt: „Und der Beweis? Diesen giebt die Erfahrung des Tages."*)

So überschwenglichen Aeußerungen gegenüber können wir die nüchterne Bemerkung nicht verhehlen, daß uns schon in Bezug auf den Zweck und die Richtung des Lehrplans, soweit wir darüber durch die Ratio studiorum unterrichtet werden sollten, alles schwankend und unbestimmt erscheint. Pater Bekx verfehlt dennoch nicht einige betreffende Stellen zu citiren und damit den Hauptzweck seiner Anstalten zu bezeichnen. Alle Disciplinen, heißt es da, sollen so gelehrt werden, daß sie „zur Erkenntniß und Liebe des Schöpfers und Erlösers führen."**) Die Zöglinge sollen „zur Ehre Gottes" erzogen werden,***) sollen mit den Wissenschaften auch Christen würdige Sitten annehmen.†) Man muß gestehen, daß es unbegreiflich erscheint, wie mit solchen Sätzen Zwecke und Zielpunkte eines Unterrichts — eines Lehrplans bezeichnet sein sollen. „Ad majorem dei gloriam" hat man als Inschrift auf Bauwerke aller Art gesetzt, „ad majorem dei gloriam" hat man Bücher von sehr verschiedenem Inhalt geschrieben, hat man Staats- und richterliche Handlungen vollzogen. Was können wir also damit für die Erkenntniß der Zwecke des jesuitischen Lehrplans gewinnen? Wir scheuen uns nicht es auszusprechen, daß wir in den von Pater Bekx angeführten Sätzen der Ratio studiorum, die angeblich den Hauptzweck des Unterrichts bezeichnen, nichts als bloße Formeln zu erkennen vermögen, dergleichen ähnlich oder übereinstimmend lautende aus jeder beliebigen Urkunde des Mittelalters zu Dutzenden nachzuweisen wären. Niemand wird im Stande sein aus solchen Sätzen ein Princip zu formuliren, einen Satz oder eine Maxime festzustellen, aus welchen etwas Weiteres für die Anordnung des Lehr-

---

*) Der Jesuiten Lehr- und Erziehungsplan. I, 31.

**) Reg. Prof. I.: Ex primariis societatis nostrae ministeriis unum est omnes disciplinas instituto nostro proprias ita proximis tradere, ut inde ad Conditoris ac Redemtoris nostri cognitionem atque amorem excitentur.

***) Reg. Prof. I.: ut inde proficiant ad dei gloriam.

†) Reg. Prof. class. inf. I.: ut una cum literis mores etiam Christianis dignos imprimis hauriant.

stoffs und die eigentliche Methode gefolgert werden kann. Aber wir würden hierauf nicht irgend ein Gewicht gelegt haben, wenn dieser Umstand nicht in der That einen wesentlichen Mangel des jesuitischen Lehrplans zugleich ausdrückte. Denn es ist kein Zufall, daß der General, in dem Bestreben, den klar ausgesprochenen Zielpunkten des Organisationsentwurfs ein anderes eigenes ebenbürtiges Princip entgegenzusetzen, nach jenen inhaltslosen Eingangsformeln der Ratio studiorum greift. Es finden sich wirklich in all den Regeln des Lehrplans keine andern allgemeineren Gesichtspunkte angegeben. Nirgendwo ist ein Satz, der einen organischen Zusammenhang des Werkes beurkunden würde, vergeblich sieht man sich nach einem Leitfaden in dem Gewirre vieler einzelnen Bestimmungen, nach einer Einheit in der Vielheit der Regeln um.

Und dies kann uns bei einem Werke des 16. Jahrhunderts nicht auffallend vorkommen. Die Ratio studiorum ist keineswegs ein von den Jesuiten ursprünglich und mit einem Male geschaffener Lehrplan, der als ein fertiges System gleichsam mitgebracht worden wäre. Zunächst schlossen sich die Ordensmänner, da sie die Unterrichtsanstalten übernahmen, an das Bestehende genau an; da war es schon eine große Reform, als Canisius die strenge Theilung des Unterrichts in vier Klassen vornahm. Dem eigentlichen Lehrstoff lag noch durchaus die alte Eintheilung des Triviums zu Grunde, die auch nachher beibehalten ward. Grammatik, Rhetorik, Dialektik, das blieb, wie es eben dem Geist und den Bedürfnissen des Mittelalters entsprochen hatte, auch bei ihnen der Stufengang. Auch ist es bezeichnend, daß das Schulbuch, welches eigentlich eine ausschließliche Berechtigung bis in die spätesten Zeiten behauptete, die Grammatica Emmanuelis, wie sie in der Ratio heißt,*) sich noch treu an den Donat anschließt. Als dann unter dem General Aquaviva die Berathungen in Rom gepflogen wurden (1584), welche die Abfassung der Ratio studiorum zum Zwecke hatten, so trennte man sich keineswegs von den allgemein geltenden Anschauungen und Methoden, sondern man faßte verbessernd nur das Bestehende in Regeln zusammen. Daher kommt es denn auch, daß in der Ratio alles, was Verfassung und Leitung der Schulen betrifft, weitaus

*) Es ist der bekannte Emmanuel Alvarus, über den wir noch weiter unten zu sprechen haben werden.

den größten Raum einnimmt, der eigentliche Lehrplan nur durch Andeutungen und kurze Bestimmungen gezeichnet wird.

Ist man nun über die Entstehung des Werkes in's Klare gesetzt, so wird niemand verlangen in demselben ein einheitliches Princip, einen leitenden Gedanken zu finden. Was eben praktisch bestand, hat man in Regeln gefaßt und codificirt, es liegt aber nicht im Charakter jener Zeit, sich über das Einzelne weit zu erheben. Den Bedürfnissen des Jahrhunderts und dem damaligen Bildungszustande entsprach man im allgemeinen, wie man sich durch eine Reihe von Jahren überzeugt hatte, und damit konnte man sich zunächst begnügen. Wenn man aber, nachdem drei Jahrhunderte hingegangen sind, unabänderliche Einrichtungen in dem Werke des 16. Jahrhunderts finden, und dann eben durch ihr Alter in einer Weise imponiren will, daß man sich den bestehenden Gesetzen, wie den Forderungen der Gegenwart entgegenzustellen erkühnt, so muß man dabei stark auf Unkenntniß und Unverstand der Leser gerechnet haben.

Es finden sich in der Ratio studiorum Zweck und Zielpunkt des Unterrichts weder klar ausgesprochen, noch wäre dies der ganzen Art ihrer Entstehung nach auch nur zu erwarten gewesen. Doch wenden wir uns nun zu dem Einzelnen.

Bekanntermaßen ist es der Unterricht im Lateinischen, auf welchen von den Jesuiten und ihren Lobrednern alles Gewicht des Gymnasialunterrichts gelegt wird. „Weil daher die lateinische Sprache die Sprache der Kirche, die Sprache der christlichen Ueberlieferung ist und weil in dieser Sprache die Schätze der Wissenschaften aller Zeiten und aller Völker aufbewahrt sind, und sie, wie keine andere, für den Glauben nnd für die Wissenschaft sich seit Jahrhunderten ausgebildet hat, und daher die eigenen, genau bestimmten, scharf bezeichnenden Ausdrücke besitzt und es in dieser Sprache am leichtesten ist, der Wahrheit getreu zu bleiben und dem Irrthum auszuweichen, so hat die Gesellschaft Jesu auch für diese Sprache eine besondere Vorliebe — und bedient sich derselben zum Vortrage in der Schule.“*) Wir wissen nicht, ob mit diesen Worten eine Vertheidigung jener lateinischen Vulgärsprache gemeint sein soll, die bereits im ausgehenden Mittelalter eine so lächerliche Ge-

*) P. Betr. a. a. O. S. 299; er stützt sich auf Congr. XXI. Decr. 19.: Circa linguam adhibendam etc.

stalt angenommen und schon damals so gründlich persiflirt worden ist. Fast müssen wir es glauben, denn wenn wir im Schreiben des P. Bekx auch das Bedauern ausgesprochen finden, daß sich das alte ungarische Latein in letzterer Zeit verloren habe,*) so können wir kaum glauben, daß hier irgend an classische Latinität zu denken sei. Dennoch stimmt P. Bekx dann auch wieder in den Wunsch ein, daß man die lateinische Sprache „gründlich" erlerne. Zu einer gründlichen Aneignung wird aber gewiß nur dasjenige für tauglich erachtet werden können, was aus dem Studium des Alterthums selbst, aus den Classikern gewonnen wird. Denn wollte jemand im Ernste die lateinische Vulgärsprache, wie sie etwa in Ungarn oder in manchen Klöstern vorkommt, als Basis des Lateinunterrichts betrachtet wissen, so würde er doch weit mehr fehl gehen, als derjenige, der in Friaul gutes Italienisch lernen wollte. Es kommt also hier vorzüglich darauf an zu untersuchen, was bietet der Lehrplan der Jesuiten dar, um davon eine gründliche Erlernung und Kenntniß des Latein erwarten zu können.

Der Unterricht im Latein beginnt in den untersten Grammatikalklassen mit einer fleißigen und ausschließlichen Einübung der sogenannten Rudimente, worunter man alles dasjenige verstand, was in der Grammatik des Alvarus den ersten Theil bildet: Declinationen und Conjugationen.**) Es sind dann die Anweisungen sehr eingehend, wieviel in Form der Prälectionen und wieviel in Form der Scriptionen jeden Tag vorzunehmen ist.***) Zwischen diesen beiden Formen des Unterrichts wird abgewechselt. Die Progymnasmata des Pontanus werden als Lectüre empfohlen, mit welchen sogleich die Lectüre von ausgewählten Briefen Cicero's abwechselt.†) In der mittlern Gymnasialklasse wird aus dem zweiten Buch Emmanuel's dasjenige gelesen, was von Anfang bis zur zusammengesetzten Construction enthalten ist.††) Die Prälectionen wechseln zwischen Pontanus und den Briefen Cicero's, ja was uns nicht

*) Ebd. S. 298.

**) Reg. Prof. inf. Gr. I.: Gradus huius scholae est rudimentorum perfecta syntaxi inchoata cognitio: incipit enim a declinationibus usque ad communem verborum constructionem.

***) Reg. ead. 2.: Divisio temporis etc.

†) Secunda hora matutina repetatur postremo breviter Ciceronis praelectio.

††) Gradus huius scholae est totius quidem Grammaticae minus tamen plena cognitio. Reg. Prof. med. class. I.

wenig Wunder nimmt, es wird schon mit Ovid allmählich begonnen.*) In der obersten Gymnasialklasse wird die Syntax tractirt.**) Die Lectüre des Ovid wechselt mit der des Pater Sautelius.***) Die Methode bleibt in allen unteren Klassen so ziemlich gleich. Aneignung der Copia verborum wird besonders empfohlen, und hiezu existirt die sogenannte Amalthea, ein höchst sonderbares aus den wunderlichsten Dingen zusammengesetztes Buch.†) Man sieht, der Umfang dessen, was geboten wird, ist nicht groß. Es ist aber ein unaufhörliches Wiederholen und Einexerciren, welches es möglich macht, daß man selbst bei der Lectüre des Ovid auf dieser Stufe ein Verständniß, wenn nicht der Sache so doch der Worte, erzielt hat. Dabei ist denn doch alles nur auf das Gedächtniß berechnet. Die Prälectionen sind genau dem Gedächtniß der Schüler einzuprägen.††) Und wie sehr es dabei auf bloß wörtliche Einprägung abgesehen ist, geht daraus hervor, daß das Geschäft des Abfragens der vom Lehrer dictirten†††) Prälectionen ganz in den Händen der Schüler selbst liegt, unter denen Decurionen bestimmt werden, welche, vom Lehrer befragt, ihrerseits dann wieder die Mitschüler examiniren.*†) Die Methode, die Sprache nur auf Grund des Memorirens zu erlernen, ist von den Commentatoren der Ratio studiorum noch weiter ausgebildet worden,†*) und so kann man sagen, betrat der Schüler mit einer rein gedächtnißmäßigen Kenntniß der lateinischen Sprache die oberen Klassen des Gymnasiums.

Die erste Stufe des mittelalterlichen Triviums der Grammatik ist aber damit erreicht; man gelangt zu der zweiten, der Rhetorik. Die Jesuiten haben für die zwei obern Klassen zuerst die Bezeich-

*) Facillima quaeque Ovidii carmina.

**) Reg. supr. cl. I.

***) Als Lectüre ist eine Art Chrestomathie aus den heterogensten Schriftstellern empfohlen: purgatae Ovidii tum elegiae tum epistolae, altero quaedam item selecta et purgata ex Catullo, Tibullo, Propertio et Virgilii eclogis vel etiam libri eiusdem Virgilii faciliores, ut quartus Georgicorum, quintus et septimus Aeneidos. Alles für Kinder von 13—15 Jahren. Wegen des Pater Sautelius noch besonders Landsh. Lehrplan. I, 140.

†) Landsh. Lehrpl. I, 145 bringt Ausführliches über die Amalthea.

††) Reg. 2. sing. class. u. a. O.

†††) So heißt es in den Stundeneintheilungen ausdrücklich.

*†) Ueber die Decuriones: Reg. com. 19, 25, 36.

†*) Hierüber Franz. Sacchinus Cap. 8.

nung der Humanitätsklassen eingeführt. Sie nannten darnach die niedere die „Humanität," die höhere die „Rhetorik." In Bezug auf die Sache zeigt sich aber sogleich die Richtung, welche das Mittelalter mit dem Begriff der Rhetorik verbunden hat. Man hat sich darunter nicht eine specielle Anleitung zur Redekunst im antiken oder modernen Sinne des Wortes zu denken, sondern es liegt der Sache nichts Anderes zu Grunde, als eine Behandlung des Gegenstandes, bei welcher die eigene productive Thätigkeit des Lernenden bereits ihre Berücksichtigung findet im Gegensatze zur Grammatik, wo es sich bloß um Uebung des Gedächtnisses handelt. Und gerade das ist das Erheiternde, daß die Ratio studiorum zur Zeit ihrer Abfassung noch keine Ursache hatte, die Rabenfedern ihres mittelalterlichen Ursprungs verschämt zu verdecken, während der Ordensgeneral im 19. Jahrhundert sich alle Mühe giebt, dieselbe mit den Pfauenfedern der bekannten Fabel zu schmücken. Wir lassen uns dadurch nicht täuschen; ganz im mittelalterlichen Sinne leitet die Ratio studiorum zur Eloquenz an, wie sie es nennt, das heißt zu nichts anderem als zu einer Lehre vom Stil. Dazu bedarf sie, wie sie sagt, die „Erkenntniß" der Sprache und legt alles Gewicht auf die Regeln der Rhetorik (besonders in der obern Klasse). Was dagegen die Regeln der Erudition betrifft — eigentlich sachliche reelle Kenntnisse — so ist „nur Einiges dazu nöthig."*) Wenn wir nun neben dieser Grundanschauung der Ratio betrachten, was sie zur Lectüre in diesen Klassen vorschreibt, so finden wir, daß die Auswahl der Classiker ausschließlich nach Gesichtspunkten der Exemplification dessen, was die Stilistik verlangt, geschieht. Es ist nicht einmal der nächsten Forderung entsprochen, daß man die verwirrende gleichzeitige Einwirkung verschiedener Stilweisen vermeide, geschweige denn, daß der höhere Gesichtspunkt zur Geltung käme, auf jeder Stufe des Unterrichts nur solche Schriftsteller zu lesen, die mit dem gesammten gewonnenen Gedankenkreise im Zusammenhange stehen und doch eben nur dadurch einen bildenden Einfluß ausüben können. Am fleißigsten wird zwar auch jetzt Cicero vorgenommen, neben einander aber werden in einer Klasse — also doch wohl nur ausgewählte Stücke — Cäsar, Sallust, Livius,

*) Gradus huius scholae est postquam ex Grammaticis excesserint, praeparare veluti solum eloquentiae: quod tripliciter accidit cognitione lingua, aliqua eruditione et brevi informatione praeceptorum ad Rhetoricam spectantium. Reg. Prof. hum. I.

Curtius, ferner Virgil und Horaz gelesen.*) Eigentlich erscheinen aber diese Schriftsteller alle nicht um ihrer selbst willen behandelt, sondern dienen bloß als mustergiltige Beispiele für Cyprian's Abschnitte von der Beredsamkeit und für des P. Juventius poetische Institutionen. Diese werden des Nachmittags und jene des Vormittags vorgelesen, eröffnen den Reigen des Unterrichts und sind es, welche lectionsweise dem Gedächtniß eingeprägt und abgefragt werden.**) In der obern Klasse, der Rhetorik, steigert sich dieser Vorgang in der Weise, daß die Lectüre der Classiker noch mehr hinter den Cyprian zurücktritt. Die Ratio studiorum ist hier freilich nicht so ausführlich, wie man es in späteren Schriften der jesuitischen Commentatoren findet, aber sie selbst sagt bereits, daß hier die Lehre der Rhetorik und Poetik die ausschließliche Herrschaft beanspruche.***) Die rhetorischen Werke Cicero's und des Aristoteles (in lateinischer Uebersetzung versteht sich) dienen zur Grundlage. Später hat man auch an die Stelle der Aristotelischen Poetik diejenige des Pater Jayi gesetzt.†) Wirft man noch einen Blick auf die eigenen Uebungen der Schüler, so ersieht man leicht, wohin alles hinauslief: Anwendung von Tropen und Figuren, Fabrikation von Versen, von Epigrammen, Inscriptionen, Epitaphen, darauf legt der Lehrplan großes Gewicht.††) Es handelt sich hiebei lediglich um Nachbildung von Formen, deren Werth einzig und allein doch nur darin liegt, daß die Natur der Sache selbst im ganzen Zusammenhange sie hervortreibt.

Unzweifelhaft ist es, wenn man dasjenige, was der Lehrplan

---

*) Reg. Prof. hum. I.

**) „In der Früh werden Cyprian's Abschnitte von der Beredtsamkeit, den Tropen, Figuren u. s. w. vorgelesen; mit diesen wird die Vorlesung eines Auctors, nämlich des Curtius oder eines andern verbunden. Nachmittags werden zuerst einige Vorschriften der Dichtkunst erklärt, die der Magister aus den poetischen Institutionen des P. Juventius nimmt und auch, wenn es ihm gut dünkt, dictirt, hernach wird ein Auctor aus den Dichtern gelesen.“ So enthält es der Landshuter Lehrplan. I, S. 137. Vgl. damit in der Ratio Praeceptorum Rhetoricae: brevis summa ex Cypriano scilicet semestri tradetur und: Rhetorica Cypriani quotidie modo explicetur modo recolatur modo disputetur.

***) Gradus huius scholae non facile certis quibusdam terminis definiri potest: ad perfectam enim eloquentiam informat, quae duas facultates maximas Oratoriam et Poeticam comprehendit . . . Illud autem universum dici potest tribus maxime rebus praeceptis dicendi, stilo et eruditione contineri.

†) Lehrplan I, 136.

††) Reg. Prof. Rhet. 5.

der lateinischen Sprache in den unteren Klassen leistet, mit dem, was in den oberen gethan wird, vergleicht, daß das Urtheil entschieden noch zu Gunsten der letzteren ausfällt. Hier wird wenigstens durch das beständige und wiederholte Memoriren und Einüben eine Gewandtheit in den Formen und eine Copia verborum erzweckt worden sein, und an diesen hier erworbenen Kenntnissen der lateinischen Sprache mußte der Zögling der Jesuiten auch nachher noch zehren. Er konnte sich aber dieses erworbenen Gutes nach vollbrachter Arbeit um so mehr erfreuen, als der „Jesuiten Grammatik", wie Herzog Wilhelm von Bayern 1584 sagte, „schwer, lang und verdrießlich, darzu viel Zeit, bis sie recht begriffen und angenommen wird, bedürftig ist." Dagegen war das, was aus der „Humanität und Rhetorik" gewonnen wurde, noch weit geringer, und weit weniger geeignet in den Besitz reeller Kenntnisse zu setzen.

Doch wollen wir nun auch die dritte Stufe des Triviums noch kennen lernen und zusehen, was hier für die lateinische Sprache geleistet worden ist. Was das Mittelalter unter der Dialektik in seinen Schulen begriff, das haben die Jesuiten auf ihren Lyceen durch die Philosophie vertreten.*) Das Studium der Sprachen aber hörte als solches ganz auf. Dagegen wurde die lateinische Sprache nunmehr eigentliche Unterrichtssprache. Der Cursus der Philosophie dauert nach der Ratio studiorum nicht kürzer als drei Jahre.**) Um nun zu erkennen, was für die Uebung der lateinischen Sprache in dieser Zeit geschehen kann, müßte man eigentlich die Lehrbücher dieses Gegenstandes zur Hand nehmen und dieselben einer Prüfung unterziehen. Da uns aber dies zu weit führen würde, so mag es hinreichend sein, zu betrachten, was die Ratio studiorum fordert. Da wird unverhohlen jener ganze scholastische Kram, der aus den Büchern eines, wie der Kenner weiß, im wesentlichen mißverstandenen Aristoteles im Mittelalter gezogen wurde, in der alten Art und Weise vorgeschrieben.***) Wenn noch in neuerer Zeit auf die fleißige Erklärung der scholastischen Termino-

---

*) In dieser Weise faßt die erste Regel des Prof. der Phil. die Sache: Quoniam artes vel scientiae naturales ingenia disponunt ad Theologiam . . . praeceptor ita tractet ut auditores ad Theologiam praeparet. Reg. Prof. Phil. I.

**) Universam philosophiam non minus quam triennio praelegat idque binis quotidie, antemeridiana una, altera postmeridiana. Reg. Prof. Phil. 7.

***) Reg. II. 1—6.

logie Gewicht gelegt worden ist*); wenn gesagt wird, daß man sich nicht zu weit von Thomas von Aquino entferne**), so kann man leicht denken, welche Art von Latein in den häufigen Disputationen der Schüler in Uebung sein mag***); wie alles ganz angelegt scheint, dasjenige von classischem Latein, was man sich ja etwa aus der Lectüre der Schriftsteller angeeignet hat, möglichst gründlich zu vergessen.

Kein einsichtsvoller Schulmann wird darnach im geringsten zweifeln, daß die Lyceen der Jesuiten für die Erkenntniß der lateinischen Sprache keine Früchte tragen konnten und können. Und wenn wir in den Jahren 1840 bis 1848 die Klagen allgemein finden, daß von der lateinischen Sprache in den sogenannten philosophischen Cursen mehr vergessen als gelernt wird, so mußte dieses jederzeit in gleicher oder noch verstärkter Weise von der Schuleinrichtung der Jesuiten gelten.

Fassen wir aber nun das ganze Lehrgebäude des jesuitischen Unterrichts im Latein zusammen, so finden wir, daß eine Gewandtheit der grammatischen Formen durch den gedächtnißmäßigen Unterricht der unteren Klassen des Gymnasiums erzielt worden sein mag. Dagegen aber wird man eine Kenntniß des eigentlich Charakteristischen in der lateinischen Sprache, welches nur aus den classischen Autoren geschöpft werden kann, nach dem angeführten System bei den Zöglingen der Jesuiten nicht voraussetzen dürfen. Denn die Lectüre der Autoren ist den Vorschriften zufolge nicht nur nicht ausreichend, sondern sie ist so gut wie gar nicht vorhanden. Man wird uns nimmermehr bereden, eine Auswahl von einem Paar Stellen aus verschiedenen Schriftstellern Lectüre der Classiker nennen zu wollen. Man bedenke nur, wie viele Schriftsteller und zu welcher Zeit sie neben einander gelesen werden. Wenn man von Cicero absieht, bei dessen Behandlung dem Lehrer durch die Ratio ein größerer Spielraum gegönnt wird, so ist von allen anderen römischen Classikern gerade nur so viel gewonnen, daß etwa der Name derselben

---

*) Aus derartigen noch in neuerer Zeit in Oesterreich erschienenen Compendien der Philosophie hat Hofegger eine treffliche Blumenlese gegeben: Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1855, 11. Heft.

**) Lehrplan II. S. 64. Nr. 8.

***) Ebda. Nr. 7. Reg. Prof. Phil. 17 Disputationes menstruae fiant, in quibus argumententur non pauciores quam tres mane, totidem a prandio: primus quidem per horam, ceteri vero per ternos circiter quadrantes.

nicht allzu schnell dem Gedächtniß des der Schule Entwachsenen entschwinde. Der Geschichtschreiber Rom's, der ohne Zweifel am höchsten steht, Tacitus, bleibt dem Zögling der Jesuiten nach der Ratio ganz unbekannt. Von Livius wird kaum mehr als ein Paar Stellen gelesen werden können, und ebenso wenig von Cäsar, Sallust, Curtius, welche alle in ein und derselben Klasse noch neben Horaz und Virgil tractirt werden. Alles dies aber wird von Knaben im Alter von 13—15 Jahren gefordert. Man kann also denken, wie tief das Interesse für diese römischen Schriftsteller sein mag, welches auf diese Weise geweckt wird. Von Virgil's Aeneide werden überhaupt nur zwei oder drei Bücher im ganzen Gymnasium gelesen neben Fragmenten aus den Eclogen und den Georgicis. Mit Ovid wird der Knabe auf der allerunterften Stufe des Unterrichts bekannt, da ist es freilich nothwendig, daß dieser Dichter tüchtig purificirt wird. Was aber endlich zwölfjährige Knaben mit Tibull, Catull und Properz anfangen, dies wären wir neugierig zu erfahren.

Nach diesen Auseinandersetzungen wird nun hoffentlich niemand mehr die Behauptung wagen, daß die Ratio studiorum geeignet ist ihren Zöglingen classisches Latein beizubringen, geschweige denn dieselben in den Geist des Alterthums einzuführen. Wir wenden uns daher zur Betrachtung des Unterrichts in der griechischen Sprache.

Der Unterricht im Griechischen beginnt gleichzeitig mit demjenigen im Latein schon in der untersten Grammatikalklasse.*) Es wird in der zweiten Klasse der Unterricht in der Formenlehre fortgesetzt**) und in der dritten ist es so weit, daß man die Lectüre des heil. Chrysostomus, des Aesop und Agapet und „dergleichen ähnliche" vornehmen kann.***) In die Humanität gehört „jener Theil der griechischen Sprache, der im eigentlichsten Sinne Syntax genannt wird"; überdies, heißt es, sei „Sorge zu tragen, daß die Schüler die Schriftsteller (scriptores) mittelmäßig verstehen und daß sie etwas Griechisch zu schreiben im Stande sind." Es wird an dieser Stelle nicht gesagt, welche Schriftsteller gemeint seien.†)

*) Graece vero inferior quidem ordo legere et scribere, superior vero nomina simplicia, verbum substantivum et barytonum ediscet. Reg. I. inf. class.

**) Ex Graecis ad hanc scholam pertinent nomina contracta, verba circumflexa, verba in Mi et faciliores formationes. Reg. I. med. class.

***) Reg. I. super. class.; vgl. reg. 9; Graecae praelectionis, quae quadrantem horae vix excedet.

†) Reg. I. hum.

Dagegen kommen bei den Prälectionen folgende Angaben hierüber vor, und diese Stelle der vielgepriesenen Ratio muß ganz hieher gesetzt werden. „Als Autoren mögen (den Prälectionen) im ersten Semester zu Grunde gelegt werden die leichteren und zwar von den Prosaikern ein und die andere Rede des Isokrates, der heil. Chrysostomus und Basilius, sowie auch aus den Briefen des Plato und Synesius einiges Ausgewählte und aus dem Plutarch. Im zweiten Semester wird ein Gedicht erklärt werden — zum Beispiel aus Phocylides, Theognis, Gregor von Nazianz, Synesius und ähnlichen." Und auch in diesen Dingen soll weniger für Erudition als für die Kenntniß der Sprache gethan werden.*) Wen aber die Ratio hier unter den „ähnlichen" Schriftstellern verstehe? — da wüßten wir nicht anzugeben, wer dazu nicht zu rechnen ist, wenn wir auf einer Linie neben den christlichen Dichtern jenen Pseudo-Phocylides, den alexandrinischen Juden, der für das mosaische Gesetz Propaganda macht, und jenen Theognis, den Vorkämpfer der Vollblut-Aristokratie Megara's, verzeichnet finden.

Nach einer so gründlichen Vorbereitung bietet dann die Rhetorik um so mehr dar. Zu gleicher Zeit werden Demosthenes, Plato, Thucydides, Homer, Hesiod, Pindar und „andere", am liebsten aber Gregor von Nazianz, Basilius und Chrysostomus behandelt.**) Dazu kommt nun, daß nur in der obersten Klasse die Stundeneintheilung des Tages dem Griechischen eine ganze, in allen andern eine halbe Stunde zuweist. Doch muß hiebei bemerkt werden, daß in dieser Beziehung das Schema der Ratio dem Lehrer viel Freiheit läßt, und es mochte vorkommen, daß in der Praxis sich dieses Verhältniß bald zu Gunsten bald zu Ungunsten des griechischen Unterrichts geändert hat.

In den Lycealklassen kommt so wenig ein griechischer wie ein lateinischer Unterricht vor, und da hier nicht einmal das Sprechen den nothdürftigen Ersatz leistete, so versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was etwa gelernt worden, in Zeit von drei Jahren vollständig vergessen wurde.

Nun haben wir schon gesagt, daß aller Unterricht eigentlich nur auf Grammatik und Rhetorik hinausläuft, doch ist keineswegs neben dieser rein „formellen Bildung" auf alle positiven Kenntnisse und

*) Reg. 9. hum.

**) Reg. Rhet. 1, 11 und 13.

Wissenschaften ganz verzichtet. Es sind nur keine bestimmten und eigentlichen Unterrichtsstunden hiefür vorgezeichnet; was etwa von Geographie und Geschichte vorgebracht werden soll, das wird nach der Ratio studiorum ganz gelegentlich erwähnt. Die Ratio faßt das unter dem vieldeutigen Worte der Erudition zusammen. Was darunter zu verstehen sei, wird man am besten aus einer Zusammenstellung alles dessen erkennen, was an verschiedenen Orten darüber gesagt ist*). „Die Erudition muß in den Schulen aus der Geschichte und den Sitten der Völker, aus der Auctorität der Schriftsteller und aus der gesammten Doctrin aber wohl sparsam nach der Fassungskraft der Schüler erholt und es muß mäßiger Gebrauch davon gemacht werden, so daß der Geist geweckt und gestärkt werde, sie soll aber dem Studium der lateinischen und griechischen Sprache kein Hinderniß setzen. Und obschon man heut zu Tage in der historischen Uebung ihr ein wenig mehr einräumen könnte, als eine jede Klasse zu den schon bestimmten Zeiten hierin thut, so soll man doch in den Prälectionen und Scriptionen und in anderen Schulübungen besonders in den niederen Schulen durchaus nicht bei ihr sich lange aufhalten. Denn da selbst in der obersten Grammatik vorgeschrieben ist, daß alles, was zur Erudition gehört, wenn sich einiges während dem (!) Vorlesen zufällig ergiebt, nur kurz abgefertigt werde, und man auch in der Schule der Humanität sehr vorsichtig sein solle, daß man von dem Schönen, Unterhaltenden und Erudition nur sehr wenig in die Prälectionen einstreue, so leuchtet genugsam ein, mit welcher Mäßigung man hierin in den übrigen niederen Klassen verfahren müsse. Was von Erudition aber vorgetragen worden ist, das muß hernach in den Congressen, Disputationen, Examinen wieder gefordert werden, als nämlich Fabeln, Geschichten, Alterthümer, Orakel, Sprüche von Weisen, Beispiele der Kriegslist, berühmte Thaten, Erfindungen der Völker, Tugendbeispiele u. s. f."

„Ferners die historische Uebung, davon wir geredet haben, besteht darin, daß die Schüler alles das, was der Magister aus den historischen Rudimenten explicirt hat, hernach ordentlich repetiren." „Die Repetition der historischen Erklärung soll theils nach der Weise eines Examens eingerichtet sein, so daß die Schüler nach der For-

*) Um nicht parteiisch zu scheinen, geben wir die ganze Auswahl wörtlich nach dem Landshuter Lehrplan. I. 236.

derung des Lehrers über die erzählten Dinge Rechenschaft geben, theils soll sie nach Art eines gewissen Wettkampfes unter den Schülern selbst so geschehen, daß sie einander wechselweise fragen und antworten."

Das einzige System, welches wir bei dieser Lehrmethode bemerken können, ist die Systemlosigkeit. Von einem geschichtlichen Unterricht im eigentlichen Sinne des Wortes war nach der Ratio studiorum nicht die Rede und ebenso wenig von der Erlernung der Geographie. Die Muttersprache ist in den oberen Klassen vollständig durch die lateinische verdrängt und so hat die Erudition nicht einmal eine Wirkung nach dieser Seite. Was endlich Mathematik und Physik betrifft, so weist der Lehrplan diese Gegenstände ganz in die Jahrgänge der Lyceen oder philosophischen Facultäten, so daß man in der That sagen kann, die Ratio studiorum legt nicht bloß alles Gewicht des Unterrichts auf die lateinische Grammatik, sondern geht vollständig in diesen beiden Dingen auf und unter.

Es ist ein System der geistlosesten Dressur in einer selbstgeschaffenen Sprache ohne allen wahren Werth. Vom Mittelalter herüber hat dasselbe seine Formen entlehnt, aber damals waren diese Formen durch den gesammten Inhalt des Wissens und der Bildung ausgefüllt, und entsprachen also denselben. Schon zur Zeit der Abfassung der Ratio studiorum dagegen wird man kaum behaupten, daß alle Cultur derselben in diesen Formen hätte Raum finden können. Nun wurde mit Beharrlichkeit und Consequenz alles ausgeschieden, was da nicht hineinpaßte, und mit jedem Jahre des erweiterten menschlichen Wissens schrumpfte das System mehr und mehr zum dürren Formalismus zusammen gegenüber den Fortschritten, welche das Leben der Völker gemacht hat. Indem man auch gegenwärtig an diesem starren Gebäude festhalten will, sieht man sich in der Lage, abermals alle die Disciplinen davon entfernt zu halten, welche in das dürre Schema Grammatik, Rhetorik, Dialektik nicht passen wollen. Hier tritt man nun in einen Gegensatz zu der gesammten Zeitrichtung, zu den gesammten Culturbedürfnissen. Es ist ein wohlbekannter Gegensatz, denn offen wird derselbe als eine „Krankheit der Zeit" geschildert, „die Heilung bedarf."

Indem wir aber die Ratio studiorum selbst einer näheren Betrachtung unterzogen haben, ist es gewiß manchem unserer Leser so ergangen, wie uns selbst; bei jeder neuen Regel ist es fast

nothwendig erschienen, uns die Frage vorzulegen: und mit solchen Anschauungen der Wissenschaft und des Unterrichtes sollte in unserer Zeit ein Kampf noch etwas mehr bedeuten als ein Kampf mit Windmühlen? Und immer wieder mußten wir uns erst an den Brief des Ordensgenerals erinnern und an die Worte:

„Was dann die näheren Bestimmungen in Betreff der Leitung anbelangt, sind dieselben in jenem Theile unserer Satzungen enthalten, welchen wir die Ratio studiorum nennen."

„Für diese Bestimmungen (des österr. Gesetzes) geben jedoch unsere Constitutionen und die Vorschriften der Ratio studiorum der Gesellschaft Jesu hinreichenden Ersatz."

IV. Die Leistungen der Jesuiten und die Forderungen der Gegenwart.

Der Lehrplan der Jesuiten wird bei einer unbefangenen Betrachtung immer nur als trauriger Beweis pädagogischer Verirrung und starrsinnigen Festhaltens an veralteten Formen gelten können. Man hat ein System vor sich, welches dadurch, daß man an der dogmatisch hingestellten Codification festhielt, im Lauf der Zeiten immer weniger den Bedürfnissen und Forderungen derselben entsprechen konnte. Wir scheuen uns nicht es auszusprechen: wenn große und bedeutende deutsche Reichsländer, welche im Mittelalter in der Culturentwicklung vielleicht vorausgeeilt, sicherlich aber nicht zurückgeblieben waren, in der neueren Geschichte ein Bild der Stagnation aller Bildung dargeboten haben, so erklären wir diese Erscheinung des Südens von Deutschland hauptsächlich aus dem mangelhaften Unterrichtswesen der Jesuiten. Damit wollen wir nicht behaupten, daß einzelne Mitglieder des Ordens nicht Hervorragendes in der Wissenschaft geleistet hätten. Nur dankten sie das gewiß nicht ihrem Unterrichte. In dieser Beziehung muß wiederholt werden, was schon im vorigen Jahrhundert bemerkt worden ist: „nimmt man nach einer sehr mäßigen Berechnung seit der Aufnahme des Ordens bis auf's Jahr 1774 in allem nur 150,000 Jesuiten an, so darf man sich eben nicht wundern, daß unter einer so großen Anzahl von Gelehrten von Profession 15—20 gute Lateiner waren." Aber im Allgemeinen reducirt sich doch auf ein sehr geringes Maß, was die Jesuiten geleistet haben. Eben in der Philologie ist kaum ein einziges Werk von ihnen zu nennen, welches auf den Fortgang

der Wissenschaft irgend einen entscheidenden Einfluß genommen hätte. Es ist namentlich in Bezug auf Herstellung der Texte der alten Classiker, auf die Auffindung von Handschriften, überhaupt betrefflich der gesammten höheren philologischen Kritik niemals unter ihnen eine Richtung vorhanden gewesen. Selbst in den historischen Wissenschaften, wegen deren sie am meisten gelobt werden, mußten sie ihre Segel vor den Benedictinern von St. Maur streichen.

Die Gedankenleere, auf welche ihre Gymnasien berechnet waren, haftete doch den Meisten das ganze Leben hindurch an. Die Beschäftigung mit logischen Spitzfindigkeiten, in welcher ihre Jugend dahin strich, ließ sie auch später nicht zu einem Aufschwung des Geistes gelangen. Es ist zuweilen eine Armuth an Gedanken in ihren Werken, die grell von dem Fleiße absticht, mit welchem ihre Sammlungen angelegt waren. Wie ist in ihrer zahlreichen philosophischen Litteratur alles nur auf frappante Definitionen, auf jene erkünstelten Schlüsse oder Auflösung von Trugschlüssen berechnet, durch deren Sammlung und Zusammenstellung jener denkwürdige Pascal dem Orden so unnennbaren Schaden gethan. Es sind überhaupt zahlreiche Beispiele vorhanden, daß Mitglieder der Gesellschaft selbst die materielle Leere ihres Unterrichts gefühlt haben. Wenn auch die Gegenschriften gegen jenes bekannte Buch des Matthias Inchhofer, eines Jesuiten, in welchem er unter dem Titel „Monarchie der Erzegoisten" eine so bittere Satyre gegen seinen Orden verfaßt, in vieler Beziehung als glückliche Ehrenrettung betrachtet werden mochten; in dem Einen, was den Unterricht betrifft, ist doch die Zeichnung des Erzegoisten in hohem Grade schlagend.*) Da ist es auffallend genug, daß er ausschließlich das mittelalterliche Trivium, wie es auch uns sich gezeigt hat, als Grundlage des Unterrichtssystemes anführt. Daß sie die Schriftsteller ihres Ordens, die Phancursius, Agazulius, Hellinasinus u. a. wie er sie parodirend nennt, den alten Classikern an die Seite setzen, wenn nicht über dieselben erheben,**) das ist eine Uebertreibung, die aber doch sehr bezeichnend ist. Er spricht sehr bittere

*) Lucii Cornelii Europaei monarchia solipsorum ad Virum clarissimum Leonem Allatium, Venetiis 1651, superiorum permissu. Man lese das caput VI. Gymnasia et studia solipsorum, und man wird uns zugestehen, daß abgesehen von den parodirenden Uebertreibungen, die rein äußerliche Erziehung und Bildung des Jesuitenzöglings ebenso richtig als erheiternd bezeichnet ist.

**) Briefe an Herrn von S—t und viele andere bemerken dasselbe.

Worte darüber aus, wie sie sich und die Zöglinge mit Sophistereien quälen. „Ob das Gebell des Hundes den Mond beflecken kann" und ähnliche Dinge, die er anführt, das seien tiefsinnige Themata ihrer Philosophie. Man sieht, daß es doch unter den Jesuiten selbst Leute gegeben hat, die von der Richtigkeit ihres Unterrichtswesens vollkommen überzeugt waren.

Wie sehr jeder Fortschritt der Wissenschaft von der Schule systematisch fern gehalten wurde, beweist vielleicht nichts mehr als dies, daß dieselbe Grammatik, die die Ratio studiorum schon im 16. Jahrhundert als mustergültig preist, ohne Veränderung stets mit gleicher Pietät im Gebrauche blieb. Und was ist dieser Emmanuel Alvarus für ein Buch! Noch zu einer Zeit, wo bereits Lessing's deutsche Prosa als müstergültig dastand, haben es die Jesuiten nicht für nöthig gehalten, dieses Werk auch nur in zeitgemäßes Deutsch zu übersetzen. Da finden sich noch in den letzten Auflagen Capitelüberschriften: „Gar nutzliche Anmerkungen, wie ein Anfängling den lateinischen Authorem erstens leichtlich verstehen und andertens ordentlich in das Teutsche versetzen möge," oder Sätze: „Es gebührt sich nicht an feyerlichen Tägen beim Weintrinken voll zu werden" (S. 254). Auch in Bezug auf das Grammatische ist alles weit hinter der Zeit, wenn es gleich anfangs heißt: „Was ist ein nomen?" „Welches casus und keine tempora hat"; oder „Was ist ein nomen substantivum?" „Welches nur einen Artikel hat wie musa die Kunst und kann man nicht sagen der die das Kunst."*)

Es ist wahrhaft auffallend: Schulmänner unter den Jesuiten, die sich eines großen Ansehens erfreuten, wie Juventius, empfahlen auf das dringendste stetes Fortschreiten in den Wissenschaften, und trotz dem blieb man mit den Unterrichts- und Lehrbüchern stets auf derselben tiefen Stufe unwandelbar stehen. Und wenn einzelne Männer, wie Juventius und Sacchinus**) in ihren Schriften manches Gute gesagt haben, so ist doch auch bei ihnen noch so vieles zu finden, was eine fortgeschrittene pädagogische Methode kaum zu rechtfertigen findet. So das Gewicht, welches auf das Dictiren der Argumente gelegt wird, welche dann von den Schülern mechanisch

---

*) Näheres in der deutsch. Vierteljahrsschr. 1855 a. a. O.

**) Beide Schriftsteller, das wird manchen unserer Leser überraschen, sind noch 1856 zu Verona neu gedruckt: Magistris scholarum inferiorum de ratione discendi et docendi auctore P. Josepho Juventio S. J., additis Protreptico et Paraenesi P. Francisci Sacchini eiusd. societ. ad eosdem magistros.

memorirt werden, und wobei sich der Lehrer nie überzeugen kann, ob ein selbständiges Verständniß des Gelesenen vorhanden ist. Daß der Lehrplan von Heß diese Argumente für schädlich erklärte, wurde von den Jesuitenfreunden noch 1776 hart getadelt.*) Und wie wir wissen, hat diese jesuitische Methode so tiefe Wurzel gefaßt, daß dieselbe auch in den weltlichen Gymnasien bis zum Jahre 1848 ungetrübt fortbestand. Eine nothwendige Folge dieser Unterrichtsweise war es, wenn das Urtheil des Zöglings nie zur Selbständigkeit gelangte, denn daß er selbst zu demjenigen, was er lesen sollte, nicht sein eigenes Verständniß bilden sollte, sondern daß ihm die Erklärung immer in den Mund gelegt wurde, hat jene Schwäche erzeugt, die selbst bei den einfachsten Dingen stets irgend einer Autorität bedarf, und die schon im vorigen Jahrhundert den Zöglingen der Jesuiten so sehr zum Vorwurf gemacht worden ist.

Doch ist es nöthig, daß es nicht den Schein gewinne, wir wollten nur Gegner der Jesuiten als Zeugen über ihre Leistungen annehmen. In einer wohlunterrichteten Schrift, die von Lob über die Jesuiten überströmt, wird man den Tadel, der an einzelnen Stellen unpartheiisch nicht zurückgehalten ist, gewiß nicht für unberechtigt halten. Es ist Cornova, der uns ein um so willkommnerer Zeuge sein wird, als er aus eigener Anschauung die alte Lehrart der Jesuiten kannte**).

Sein Werk betrachtet die Leistungen der Jesuiten unter dem Gesichtspunkte der Lehrbefähigung und Lehrthätigkeit. Ihre gesammten Leistungen vertheidigt der Verfasser auf das heftigste, aber er bewahrt sich doch auch einen offenen Blick für die Mängel derselben. Und in der That, was sind das für haarsträubende Mängel, die der ehemalige Ordensbruder überall nur in mildester Weise berührt. Schon Cornova wirft die Frage sehr ernstlich auf, ob durch das beständige Lateinreden „der künftige Lehrer der Latinität nicht mehr verloren als gewonnen habe"; „ob nicht gerade diese Fertigkeit zu sprechen der Reinheit des Ausdrucks überhaupt nachtheilig gewesen sei". Er entscheidet sich gegen „den verderblichen" Gebrauch des Signum locutionis, das heißt jenes wie beim Spiele, der schwarze Peter, wandernde Büchlein, durch welches die Schüler

*) Vgl. Briefe von Herrn von S—t. S. 67.

**) Die Jesuiten als Gymnasiallehrer in freundschaftlichen Briefen an den k. k. Kämmerer und Vicepräsidenten in Galizien Grafen von Lazanzky von Ignaz Cornova, Mitglied der k. böhm. Ges. d. Wissensch. Prag 1804.

gezwungen werden sollten, lateinisch zu reden. Er betrachtet es dann doch mehr wie eine Ausnahme, wenn er seinen Mitnovizen das Zeugniß giebt, „daß in ihren täglichen Unterredungen das sogenannte Küchenlatein — Refectorienlatein wäre passender, denn die Refectorien sind mehr als die Küche die Treibhäuser dieser Giftpflanze, — wenigstens nicht das herrschende war." Er geht dann so weit, daß er sogar um der „ungeschminkten Aufrichtigkeit" willen zugesteht, wenn von Einzelnen etwas Erkleckliches im Latein geleistet worden, so sei dies nicht Folge des Lehrplans gewesen. Schon Balbin hatte mit Recht behauptet, daß man durch das bloße Lernen der Stilistik noch keinen lateinischen Stil erwerbe. Cornova war ein zu klarer Kopf, als daß er nicht auch die Richtigkeit dessen, was Pubitschka gesagt, eingesehen hätte: „nur aus den Schriften der Alten könne wahre Latinität geschöpft werden."

Einen noch tieferen Einblick in die Mängel des Jesuitenunterrichts und seiner Leistungen gewährt uns das, was Cornova vom Griechischen und Deutschen bemerkt. „Von Griechenlands Rednern und Dichtern," sagt er, „war fast keine Rede: ihre Stelle sollte das Evangelium Johannis vertreten, aus welchem wir aber auch nur drei Capitel analysirten. Dafür verdarben wir die Zeit mit Uebersetzungen lateinischer Aufsätze in's Griechische; auch schrieben wir einen griechischen Gratulationsbrief an den Pater Provinzial zum Namenstage, von welchem der brave Mann ebenso wenig ein Wort wird verstanden haben" u. s. w. Ebenso bezeichnend ist das, was der Verfasser über die gänzliche Vernachlässigung der deutschen Sprache sagt. „Ich habe eines zweiten Gebrechens erwähnt: das war die gänzliche, allem Ansehen nach vorsätzliche Vernachlässigung der deutschen Literatur. Und hier stund theils das Ignoti nulla cupido — wer kannte hier zu Lande deutsche Literatur in jenen Zeiten, in welchen die in der Periode des Wiederauflebens des bessern Geschmacks das Ruder führenden Jesuiten aufgewachsen waren?*) — theils auch ein Religionsvorurtheil im Wege**). Mein theurer Lehrer selbst hatte die Musen im lateinischen Gewande zu

*) Das möchte noch vom Anfang dieses Jahrhunderts gelten. Man erinnert sich an die Briefe des Gentz, wo es heißt, daß man in den gebildetsten Kreisen Wiens den Namen Göthe's kaum gekannt, oder erst kennen gelernt habe.

**) Dazu die Anmerkung des Verfassers: „Si auctor est haereticus, jam liber eo ipso nihil valet. Diese Worte hörte ich oft von einem jubilirten Lehrer, der auf der andern Seite den Heiden Aristoteles beinahe canonisirte."

sehr liebgewonnen, als daß sie ihm in einem andern ebenso willkommen hätten sein können. Doch legte er uns eines und das andere vor, was die Deutschen bis dorthin, vorzüglich im dramatischen Fache, geleistet hatten. Hätte er es auch wagen wollen, oder wagen können, mehr zu thun, so fehlte es ganz an Hülfsmitteln."

Bedenken wir nun, daß alles dies von einem Manne gesagt wird, welcher im Ganzen ein Lobredner der Jesuiten ist, so gewinnen seine Aussprüche ein nicht geringes Gewicht. Und was wir hier hervorgehoben haben, sind bloß Dinge, die sich auf das Scientifische beziehen; manchen Einblick gewinnen wir noch in die äußere Stellung des Lehrers und in die Art, wie die Leute zu dem Berufe, zu welchem sie oft gar keine Neigung hatten, einfach commandirt wurden, — es gehört zu den fast unbegreiflichen Erscheinungen, wie sich so verrottete Zustände durch so lange Zeit erhalten konnten.

Daß wir nach alledem nicht einen Augenblick über die Leistungen der Jesuiten zweifelhaft sein können, versteht sich von selbst. Schon nach Verlauf von zwei Jahrhunderten entsprachen sie mit dem, was sie darboten, den Forderungen der Zeit so wenig, daß selbst Lobredner die Mängel ihres Systems, wie wir gesehen haben, mehr und mehr zugeben mußten. Dieser innere Verfall hätte durch eine zu rechter Zeit eingeleitete energische Reorganisation vielleicht aufgehalten werden können; — da trat die Aufhebung des Ordens ein, und nun nach ihrer Wiedereinführung scheuen sie sich nicht, auf ihre alten und veralteten Satzungen zurückzuweisen und versuchen es, denselben ein erkünsteltes Leben zu geben.

Daß die erforderliche Reorganisation gegenwärtig eingetreten sei, möchte freilich auf den ersten Blick demjenigen, der die Acten der Jesuiten nicht näher kennt, fast bedünken, wenn er in dem Schreiben des Ordensgenerals an den Minister die vielversprechenden Worte liest: „Dadurch will ich jedoch nicht sagen, daß sie (die Ratio studiorum) nicht was den Lehrplan betrifft in einzelnen Punkten für Modificationen Raum lasse. Sie verschließt sich nicht den Einflüssen des wahren und erprobten Fortschritts und den Erfordernissen der Zeit. Sie ist kein todter, sondern ein lebendiger Organismus und trägt den Keim der Entwicklung in sich." Nun kennen wir aber die Früchte bereits, welche aus diesem Keim hervorgegangen sind. Vom 25. Juli 1832 ist das Actenstück datirt, mit welchem der Ordensgeneral Johannes Roothaan die wiederaufgelegte Ratio

studiorum den jesuitischen Unterrichtsanstalten zur sorgfältigen Ausführung empfiehlt. Man hat damals im Publicum behauptet, daß die Jesuiten ihre Lehrverfassung geändert hätten. Allein mit Recht erhoben sich die Vertheidiger des Ordens: „Gott sei Dank! wir vermögen dieser falschen Einrede auf's gründlichste zu begegnen." „Es erschien allerdings," sagt der Landshuter Commentator, „vor zwei Jahren ein Lehrplan neu gedruckt, betitelt: Weise und Einrichtung der Studien der Societät Jesu. Siehe da! den gleichen Titel, den auch der vor beinahe zweihundert Jahren erschienene Studienplan der Jesuiten führt. Und fürwahr! er nennt sich nicht bloß gleichen Namens, sondern ist des nämlichen Inhalts und variirt nur in einigen mehr zufälligen Dingen." Und mit wahrhaft beneidenswerther Naivetät ruft dann der Landshuter Commentator aus: „Kein neuer Schulplan wurde verfaßt, es ist der alte Schulplan der Jesuiten geblieben!"

Und allerdings P. Roothaan selbst hat es gesagt: „Auch durfte es sich nicht um eine neue Gestaltung des Studienplans handeln, sondern um jenen nämlichen alten Plan, der unserer Zeit nur angepaßt werden soll, damit so erkannt würde, mit welcher Reverenz dieses Geschäft behandelt werden solle, wie an jenem Werke nicht leichtfertig noch unbesonnen etwas geändert werden dürfe." Im übrigen ist uns Alles, was dieses Actenstück enthält, schon ziemlich genau aus der verbesserten Auflage, in welcher es Pater Bekx neuerlich an den Minister ausgeschrieben hat, bekannt. Denn hier wie dort finden sich dieselben Ideen, dieselben Klagen über die Vielwisserei unserer Zeit, dieselbe Sehnsucht nach dem verloren gegangenen Studium der Rhetorik, Logik und Dialektik, dieselben Behauptungen, „daß eine große Menge von Erudition und Gelehrsamkeit fürwahr dem Staate mehr Schaden als Nutzen bringt."

In Bezug auf die Zugeständnisse, die man allenfalls der Zeit machen könne, wird gesagt, daß Mathematik und Physik in größerer Ausdehnung gelehrt werden sollen. Auch erstreckt sich diese Erweiterung ganz im Sinne des alten Systems eigentlich nur auf die Lyceen; in den niederen Schulen dagegen will der Ordensgeneral, „daß in denselben theils der Erlernung einiger Nebengegenstände e t w a s Zeit angewiesen, theils vorzüglich der vaterländischen Sprache und Litteratur größerer Fleiß geschenkt werde, doch so, daß das Studium der lateinischen und griechischen Litteratur unbeeinträchtigt und immer Hauptsache bleibe."

Die bedeutendste Schule nun, welche auf Grundlage des „alten bewährten Lehrplans" zuerst in's Leben getreten zu sein scheint, war die zu Freiburg in der Schweiz. Wir besitzen von dieser einen gedruckten Lectionsplan. Worauf es uns hier zunächst ankommt, — die Unterschiede, die sich allenfalls gegen das früher dargelegte System finden, festzustellen, so ist in den Sprachen dieselbe Ordnung, dieselbe Lehrweise zu erkennen, wie sie die alte Ratio darlegt, dagegen sind Geographie, Geschichte und Arithmetik auf bestimmt fixirte Stunden verlegt. Wenn man also das, was die Erudition in dem alten Plan genannt wird, auf die Schule von Freiburg anwendet, so findet sich eigentlich nur dies: der alte Plan hat es mehr dem Ermessen der Lehrer anheimgegeben, wie viel und in welcher Reihenfolge die Gegenstände der Erudition behandelt werden, nun aber ist eine bestimmte Abtheilung bei jedem einzelnen gemacht. Dabei finden wir eben nicht die glücklichste Anordnung. In der fünften Klasse, von oben gezählt, wird Kirchengeschichte gelehrt; in der vierten unter dem Namen „alte Geschichte" ein Abriß der Mythologie; in der dritten sogleich römische Geschichte; in der zweiten eine Specialgeschichte von Frankreich und der Schweiz; in der ersten ein chronologischer Ueberblick der Weltgeschichte. — Wir müssen gestehen, wenn wir schon die verzweiflungsvolle Wahl hätten, so würden wir unbedenklich lieber auch in dieser Beziehung zu der Festhaltung der alten Regeln greifen, denn da war es wenigstens einem vernünftigen Lehrer möglich, in den Stunden der Erudition etwas Zusammenhängenderes zu geben. Dabei ist das geographische Studium ganz abgetrennt und beschränkt sich auf die untersten Klassen. Die Arithmetik gelangt nicht über die Anfangsgründe der Algebra hinaus. Der sogenannte philosophische Curs läßt alle philologischen und historischen Fächer mit gründlicher Verachtung bei Seite. Nur findet sich im Lectionsplan die Bemerkung: „die Herren Philosophen, welche es wünschen, können auch Antheil nehmen 1. an einem Elementarcurse über Chemie, 2. an einem Curse über Naturgeschichte, 3. an einem Curse über hebräische Sprache und griechische Litteratur."

Man sieht also, daß an dieser Anstalt der Jesuiten die alte Ratio stets in ihrer unverwüstlichen Herrlichkeit aufrecht blieb, und die Besorgnisse, daß die Jesuiten etwas Ernstliches thäten, um den Bedürfnissen unserer Zeit zu entsprechen, können mit all der

Beruhigung ihres oft genannten Landshuter Freundes dementirt werden.

Wenn aber in ihrem Plane auch nichts einigermaßen Erhebliches geändert worden ist, so hat sich dagegen betrefflich der Lehrkräfte, die ihnen zu Gebote stehen, heute allerdings Wesentliches verändert, und zwar, wie es scheint, nicht zu ihren Gunsten.

Als der Staat seine Lehranstalten diesem Orden im 16. Jahrhundert übergab, bot ihm derselbe unzweifehaft gewisse Garantieen der Tüchtigkeit der Ordensmitglieder in wissenschaftlicher Beziehung dar. Einmal waren die meisten derselben auf wissenschaftlichem Gebiete thätig, es war eine reiche von Jesuiten herrührende Litteratur vorhanden, die dem Staate Vertrauen einflößte in die Tüchtigkeit der Gesellschaft. Aber auch in Bezug auf die specielle Ausbildung für das Lehramt hat der Orden ehemals nicht versäumt für die dazu bestimmten Mitglieder etwas Ernstliches zu thun. In dem Institut der sogenannten Repitition und in dem Umstande, daß die Jesuiten zugleich mit den Gymnasien die Lehrstühle der artistischen oder pilosophischen Facultäten inne hatten, lag eine gewisse Gewähr, daß im allgemeinen die tüchtigsten ihrer Kräfte für den öffentlichen Unterricht verwendet werden.

Es ist eine Bestimmung in der Ratio studiorum enthalten, nach welcher in jeder Ordensprovinz zur Erhaltung und Fortbildung der classischen Studien ein gewisser Cursus von zwei bis drei Jahren angeordnet war, aus welchem die Lehrer der classischen Sprachen hervorgehen sollten.*) Man nannte eben dies Repitition, es war eine Art philologischen Seminars. Nun leuchtet aber ein, daß hier nur dann etwas Erkleckliches geleistet werden konnte, wenn die Universitätsstudien des jungen Jesuiten damit in Verbindung gesetzt waren. Man wird diese Einrichtung im allgemeinen gewiß billigen müssen, wenn auch in einzelnen Fällen, wie Cornova bemerkt, nicht genug in dieser Sache geschehen ist. Vergleicht man aber mit dieser frühern Einrichtung, was die Jesuiten jetzt für die Ausbildung ihrer Lehrer leisten, so findet sich eine Veränderung, die allein geeignet wäre, ihnen gegenwärtig jede Berechtigung zum Lehramt abzusprechen. Kein Jesuit besucht eine Universität, kein Jesuit macht sich die Gelegenheit zu Nutze in den philologischen

*) Reg. Prof. 22.: Ad conservandam humaniorum literarum cognitionem et magistrorum veluti seminarium fovendum etc.

Seminarien Deutschlands oder Oesterreichs etwas Ordentliches zu lernen. Man wird diesen Mangel um so erheblicher finden, wenn man bedenkt, wie es heutzutage factisch unmöglich ist, auf autodidaktischem Wege zu einer Einsicht in das ungeheure Gebiet der Philologie zu gelangen. Die Philologie hat sich so wesentlich verändert, daß ein Anknüpfen an Früheres nicht mehr möglich ist. Auf ihrem jetzigen Standpunkt ist die Philologie im strengsten Sinne des Wortes eine historische Wissenschaft geworden. Sie hat aufgehört ein zufälliges Aggregat von Collectaneen zu sein, als welches sie freilich nach der Behandlung der Jesuiten erscheinen muß. Die diplomatische Kritik, die über alle Autoren geübt wurde, hat ein völlig verändertes Verständniß derselben geschaffen. Man kann sagen, in keinem Punkte weder in Beziehung auf Grammatisches noch auf Litterarisches, steht die Philologie da, wo sie im Jahre 1773 sich befand. Wollen nun die Jesuiten Alles das aus sich selbst nachholen, was die vereinten Kräfte von halb Europa zu Tage gefördert haben? Sie verschmähen es offen bei jemand anderem, als bei ihren eigenen Ordensbrüdern in die Schule zu gehen. Kann nun ein Vernünftiger annehmen, daß ihre Leistungen dieselben sein werden, wie diejenigen, welche der Arbeit eines der thätigsten Jahrhunderte, das die Geschichte kennt, entspringen?

Indessen scheint es allerdings nicht, daß die Jesuiten auch nur die Absicht hätten, wie sie das einmal gethan, die ganze Bildung der Gegenwart in sich aufzunehmen und durch Theilnahme an den Arbeiten der Gegenwart sich einen Einfluß auf den Zeitgeist zu sichern. Wenn man sich über dasjenige zu orientiren strebt, was sie gegenwärtig auf dem Felde der Wissenschaft und Litteratur leisten, so findet man bald, daß sie durch nichts als durch beharrliches Schweigen glänzen. Man zähle uns ihre wissenschaftlichen Leistungen auf. Das Einzige, was sie mehr versprochen als unternommen haben, ist die Fortsetzung der acta sanctorum, ein Werk, von dem jedermann wünschen würde, es möchte im October noch einmal der Mai erscheinen; allein jene ausgezeichneten Bearbeiter des Mai sind wirklich todt. Das Unternehmen will weder einen rechten Fortgang nehmen, noch bietet es in dem Wenigen, was geleistet wurde, eine wissenschaftliche Arbeit von einigem Werth dar. Worauf es uns hier zunächst ankommt, zu sehen, wie sie die lateinische Sprache, die sie so sehr zu cultiviren vorgeben, handhaben, so muß man sagen, daß sich die Herausgeber des neuesten Bandes

der acta sanctorum ein sehr betrübendes Armuthszeugniß ausgestellt haben. Denn überall, wo man aufschlägt, findet man ein nachlässiges, selbst von grammatikalischen Fehlern nicht freies Latein. Der Stil, der uns hier geboten wird, ist wirklich unter aller Würde, und dies ist um so bedenklicher, als man erwarten sollte, daß es im Interesse des Ordens liegen müßte, gerade auf die Fortsetzung dieses Werkes alle Sorgfalt zu verwenden.

Noch mehr muß es in Erstaunen setzen, Jesuiten nicht einmal auf dem Felde der pädagogischen Litteratur thätig zu finden. Die Buchhändlerkataloge wird man vergeblich nach den Büchern, die mit dem bekannten superiorum permissu bezeichnet wären, durchblicken. Von ihren Gymnasien erscheinen mit wenigen Ausnahmen*) keine Jahresberichte. Fast keine Aufsätze haben wir entdecken können, die über den wissenschaftlichen Geist ihrer Gymnasien Auskunft gäben. Oder wollen sie es für eine wissenschaftliche Arbeit angesehen wissen, daß sie den Juventius und Sacchinus neu aufgelegt haben?

Alles dies wäre noch nicht geeignet, von der gänzlichen Versunkenheit der wissenschaftlichen Zustände unter den Jesuiten einen positiven Beweis zu liefern, wenn dies nicht noch durch andere Umstände erhärtet werden könnte. So weit sind sie nämlich entfernt eine Concurrenz mit den gegenwärtigen Leistungen der Wissenschaft einzugehen, daß sie sich nicht scheuen, bei der Abfassung von neuen Schulbüchern nur solche Hülfsmittel zu gebrauchen, die den Stempel des Antiquirten an sich tragen. Man sollte doch nicht denken, daß es der religiösen und sittlichen Bildung, welche sie mit Ostentation, um es gelinde zu bezeichnen, beständig im Munde führen, Eintrag thun würde, wenn sie sich beim Unterrichte in der Grammatik guter Lehrbücher bedienten. Sie haben es vorgezogen, auch hier ihrem alten Alvarus treu zu bleiben. Es sind als „Curiosa philologischer Schriftstellerei im neunzehnten Jahrhundert" zwei Grammatiken ans Tageslicht gezogen worden**), welche wohl in der ganzen gebildeten Welt die Heiterkeit der Menschen erregten. Eine lateinische Grammatik vom Jahre 1844 und eine griechische mit der Jahreszahl 1850, die eine in Verona, die andere in Turin gedruckt und

*) Nur das Gymnasium in Feldkirch hat unseres Wissens ein Jahresprogramm ausgegeben.

**) Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, begründet von Jahn. 1858, 2. Heft, S. 138.

beide thatsächlich an dem Jesuitengymnasium in Ragusa in Gebrauch, alles Dinge, die die Neugierde zu spannen geeignet sind.

Wenn da amnis von am und nare hergeleitet, oder gesagt wird, daß einige Composita nicht so declinirt werden wie die Simplicia, wie z. B. pes pedis, aber vulpes vulpis, oder wenn in der griechischen Grammatik von εἰμι ein Perfect εἰκα und Aorist εἰσα vorkommt, so mögen diese Dinge hier nur als geringfügige Beispiele angesehen werden. „Die Unwissenheit,“ sagt der Recensent, „ist so bodenlos, daß jeder Versuch, sie zu ermessen oder zu vergleichen vergeblich ist.“

Doch sind wir mit dem Sündenregister der wissenschaftlichen Leistungen der Jesuiten noch nicht zu Ende. In der jüngsten Zeit ist in der Mechitaristen-Buchdruckerei in Wien in usum scholarum ein Buch erschienen mit dem Titel Praecepta latina. Die elegante moderne Ausstattung macht die Erwartung rege, daß man es hier mit einem neuen Buche zu thun hat. Aber welche Ueberraschung muß es bereiten, wenn man findet, daß der Inhalt des ganzen Buches Wort für Wort aus dem alten Alvarus abgeschrieben ist. Wo sich ja einige unbedeutende Abweichungen finden, da sind sie von der Art, daß im Alvarus verhältnißmäßig das Bessere und Richtigere steht. Der heitere Ton, der in dieser Grammatik herrscht, wo man das „Regieren“ der deutschen Grammatiker in ein beständiges Gaudiren verwandelt hat (Ablativo gaudent verba oder comparativa) wird manche anziehen, die sich an dieser Grammatik im strengsten Sinne des Wortes erheitern wollen. Für unsere Zwecke genügt es, hier constatirt zu haben, daß auch dieses neueste Product nichts anderes als ein unverschämtes Plagiat ist, an dem dreihundertjährigen Alvarus begangen, der wohl nie gedacht, daß auf Grundlage seiner Grammatik seine Nachfolger einst so heruntergekommen sein werden, daß sie nicht einmal im Stande sind neue Beispiele für seine veralteten unbrauchbaren Regeln aufzufinden.

Nach Allem zu schließen, ist in dem Auftreten des Jesuitenordens in der neuern Zeit und besonders in Oesterreich in Wahrheit kein durch ein bewußtes und bestimmtes Ziel vorgezeichnetes Entgegenstreben gegen die Richtungen und „Krankheiten“ unserer Zeit zu erblicken. Wir vermögen darin nichts anderes zu erkennen, als die gänzliche Unfähigkeit etwas Besseres zu leisten, und daß man in einem Briefe an den Unterrichtsminister eines vorherrschend katholischen Staates unter der Form strenger Consequenz und Or-

densdisciplin offen ausspricht, man wolle und könne sich nur an ein Unterrichtssystem binden, dessen unzureichende Formen sich auf den ersten Blick nicht verkennen lassen, darin können wir nichts anderes sehen, als das verhüllte Zugeständniß dieses absoluten geistigen Unvermögens. Es möchte doch wohl neben dem Nichtwollen auch das Bewußtsein mitwirken, den bestehenden Staatsgesetzen könne man sich nicht unterwerfen, weil man eben nicht könne, weil man das nicht zu leisten vermag, was der Staat, was die Zeit fordert. Während also eine Unterordnung unfehlbar zu einer freiwilligen Verzichtleistung auf die Lehrthätigkeit führen, das offene Bekenntniß nach sich ziehen müßte, daß der Orden dem Staatsgesetze nicht zu entsprechen im Stande sei, gewinnt man durch die polternde Politik des Angreifens, des Tadelns und durch das imponirende Wesen, mit welchem man eine religiöse Sache gegen die Vielwisserei unserer Tage, gegen die Krankheit unserer Zeit zu vertheidigen vorgiebt, Anhänger und mehr nnd mehr Boden. Und hierin eben liegt die große Gefahr, in welcher die Sache der Wissenschaft und des Gesetzes in Oesterreich unverkennbar schwebt. Wenn auch die Zeit durch ihre fühlbarsten Bedürfnisse laut genug spricht, so mächtig ist diese Stimme nicht, daß sie nicht auf Jahre hinaus zu neuem Schweigen gebracht werden könnte, daß die geistige Entwicklung nicht könnte eine Weile aufgehalten werden. Ein Gymnasium nach dem andern sehen wir seit einer Reihe von Jahren in die Hände der Jesuiten und ihres veralteten Plans übergehen, und noch scheint der Feldzug in das Gebiet des Unterrichtswesens nicht beendigt, sondern immer noch durch neue Siege kühner fortgesetzt zu werden. Die Bedürfnisse der Wissenschaft und Cultur aber lassen sich nicht beschwichtigen oder verleugnen, als laute Zeugen treten sie gegen ein System hervor, welches ihnen widerstrebt, und auf die Dauer wird keine menschliche Gewalt sie besiegen.

Jede Zeit hat ihren bestimmten Bildungscharakter, welcher weder von einem Einzelnen noch von einer ganzen Gesellschaft verändert werden kann. Die Aufgabe des öffentlichen Unterrichts ist es, der Jugend diesen Bildungsstand zu vermitteln, denn eben nur dadurch wird der junge Mensch fähig, als ein nützliches Glied des Staates sich zu bethätigen. Allein dieser Aufgabe stellen die Jesuiten einen Grundsatz gegenüber, wonach in der sogenannten „formellen Bildung", wie der Ordensgeneral sagt, mehr als in der „materiellen" das Ziel des Gymnasialunterrichts gelegen sein solle. Nun können

wir uns zwar durchaus nicht vollständig klar machen, was unter der sogenannten formellen Bildung eigentlich verstanden werde. Soll damit etwa die Fähigkeit nur im allgemeinen bezeichnet sein aus gewissen, vorgelegten Sätzen andere abzuleiten, eine Fertigkeit zu erlangen in der Handhabung gewisser logischer Formeln? Wir müssen gestehen, daß wir befürchten, es werde jungen Leuten damit nur eine Waffe in die Hand gegeben, die mehr Unheil als Segen zu verbreiten geeignet ist. Wenn diese formelle Bildung nicht durch eine innere, auf wirkliche Kenntnisse gegründete Ausbildung des Geistes, nicht durch jenen Fond des „materiellen" Wissens, der zu allen Zeiten den Gebildeten von dem Ungebildeten unterscheidet, unterstützt und gleichsam hervorgetrieben ist, so ist dadurch nichts gewonnen, als ein leeres Spielzeug, dessen zweideutige Beschaffenheit wir aus manchen jesuitischen Schriften zur Genüge kennen. Mag es Leute geben, welche die Jesuiten wegen ihrer angeblichen dialektischen Gewandtheit bewundern, — uns wenigstens ist es bekannt, daß die berüchtigsten Sätze aus dieser Dialektik entsprungen sind. Wenn der Jesuit Escobar uns seine Lehre vom Mord durch Sophismen beibringen will, so ist es eben ein Zeichen des wahrhaft Gebildeten, daß er über dergleichen Dinge lacht: „On appele tuer en trahison, quand on tue celui, qui ne s'en défie en aucune manière. Et c'est pourquoi celui qui tue son ennemi, n'est pas dit le tuer en trahison, quoique ce soit par derrière ou dans une embûche.*) Oder soll man darin einen besondern Grad von Witz und Scharfsinn erblicken, wenn derselbe an anderer Stelle sagt: „Les promesses n'obligent quand on n'a point intention de s'obliger en les faisant, or il n'arrive guère, qu'on ait cette intention à moins que l'on les confirme par serment ou par contrat; de sort, que quand on dit simplement, je le ferai, on entend si l'on ne change de volonté. Car on ne veut pas se priver par là de sa liberté."**)

Durch eine solche Scheinweisheit möchte es schwer sein, irgend jemand noch ernstlich zu täuschen. Aber für uns haben solche Stellen, die man leicht durch tausend ähnliche vermehren könnte, nur den Sinn zu zeigen, wie wenig eigentlich mit einer solchen sogenannten formellen Bildung gethan ist. Und wer möchte dem

*) Pascal Lettre VII.
**) Pascal Lettre IX.

gegenüber die Forderung nach tüchtigen, ernsten, sachlichen Kenntnissen, die man verdächtigend materiell zu nennen beliebt, für unberechtigt halten? Als vorzugsweise materielle Wissenschaften im Gegensatze zu jener formellen Bildung hebt der Brief des Ordensgenerals an den Minister die Naturwissenschaften hervor; sie sind es, durch welche die materiellen Interessen der Jugend eingepflanzt werden. Aber man sieht eben daraus, wie wenig die Jesuiten selbst recht wissen, was sie mit jener formellen Bildung eigentlich wollen, denn kaum sollte man es für möglich halten, daß über die einfachsten Dinge ernstlich noch in unserer Zeit eine so bodenlose Begriffsverwirrung bestehen könne. „Nur Ignoranten," so lesen wir in einem trefflichen Aufsatz, „die nicht einmal mit den Biographieen der gewaltigen Geister bekannt sind, deren opfervoller Hingebung und Wahrheitsliebe die Naturforschung ihre schönsten Fortschritte verdankt, können diese mit den sogenannten materiellen Interessen zusammenwerfen; etwa weil die materielle Welt der nächste Gegenstand ihrer Untersuchungen ist? Das wäre doch nur ein schlechter Witz! Oder weil die Resultate dieser sehr immateriellen Forschungen sich unter Anderm auch zur Befriedigung leiblicher Bedürfnisse verwenden lassen? Da müßte man ja zuletzt sich nicht entblöden auch die Vorsehung des Materialismus zu zeihen, — denn wie großartig trägt sie immerfort Fürsorge auch für das leibliche Wohl alles dessen, was da empfindet."*)

Aber aus dem gleichen Streben nach der formellen Bildung mag es entsprungen sein, wenn der Ordensgeneral es für ein Unglück erklärt, daß die deutsche Sprache fast überall die lateinische im Gebrauche verdrängt habe; ein Unglück, welches bloß dadurch entstanden, daß der „sogenannte große Reformator der Religion in Deutschland mit seinen Genossen gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache anstürmte." So weit geht der Ordensgeneral, daß er selbst das bekannte ungarische Latein mehr empfiehlt, als die deutsche Sprache.**) Wir haben schon aus dem alten Lehrplan ersehen, wie systematisch von den Jesuiten die moderne Litteratur vernachlässigt wurde. Und nun soll man sagen, ob ein nach diesen Anschauungen gedrillter Zögling der Jesuiten, der erstlich nur eine formelle und dann auch nur lateinische Bildung erhalten hat,

*) Zeitschrift f. österr. Gymn. 1857, S. 855.

**) P. Bekx Schreiben S. 297 u. 298.

wohl heutzutage als gebildeter Mensch wird gelten können. In einer Zeit, in welcher Realschulen, Gewerbeschulen, Handelsschulen massenhaft errichtet werden, um nur die Concurrenz mit dem Auslande nicht ganz aufgeben zu müssen, und wo sich ein Zudrang zu den Anstalten dieser Art zeigt, daß alles, was hier geschieht, immer noch unzureichend erscheint: in dieser Zeit entblödet sich der General eines mächtigen Ordens nicht, die Popularisirung und Verbreitung der Wissenschaft durch die Muttersprache scharf zu tadeln und an einen Minister die Worte zu richten: „allein es bleibt deswegen nicht minder wahr, daß nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der bürgerlichen Gesellschaft ein schlechter Dienst erwiesen wird, wenn man durch gelehrte in der Muttersprache angestellte Forschungen die Wissenschaft auch denen zugänglich machen will, welche für ihr Verständniß und ihren Gebrauch nicht die geeignete Vorbildung besitzen; wodurch dann eine Menge solcher, die keinen Beruf dazu haben, veranlaßt werden, sich zu ihrem Verderben mit allerlei Wissenschaften und Schriftstellereien befassen zu wollen, anstatt sich einfach an dem (sic!) zu halten, was ihrem Stande und ihren allseitigen Verhältnissen angemessen ist, und ihnen und andern zu wahrem Nutzen gereichen kann.“ Es will uns bedünken, daß man nicht ernstlich daran denken kann, einen Kampf gegen die Richtung aufzunehmen, welche sich in unserer Zeit in dem Streben ausspricht, nützliche Kenntnisse unter den Völkern immer mehr zu verbreiten. Gedanken sich hingeben, man müßte an gelehrten Schulen, damit sich von dem, was da gelehrt wird, nichts weiter verbreite, lateinisch reden, das möchte denn doch noch etwas mehr als ein „Anachronismus,“ es möchte vielmehr selbst eine „Krankheit“ sein, die der „Heilung dringend bedarf“.

Wie verhaßt muß aber bei einer solchen Anschauung seines Generals dem jesuitischen Professor der Unterricht in der deutschen Litteratur sein, die ihrem Wesen nach doch nichts Anderes ist, als eine fortgesetzte Popularisirung der Wissenschaft und der Kunst. Eine gleiche Abneignng spricht sich dann consequenterweise noch gegen einen andern Gegenstand aus, für den sich gleichfalls nun einmal die Gegenwart auf das Tiefste interessirt zeigt. Der Landshuter Lehrplan, den wir schon öfter erwähnt, ermangelt nicht, auch gegen die Geschichtsstudien seine tollkühnen Waffen zu richten. Denn er sieht in der Geschichte nur eine Wissenschaft, die geeignet ist, die Menschen „antichristlich“ zu machen. „Mögen Fürsten und Herren

besonders über Vorträge der Geschichte auch schon in Gymnasien, dann auf Lyceen und Hochschulen eine sorgsame Wache aufstellen, da dieser Lehrgegenstand ihren Thronen höchst verderbliches Geschoß schmieden kann und schon geschmiedet hat! Geschichte übel tractirt, wie sie mehrere Decennien hindurch tractirt worden ist, ist eine der giftigsten Pfützen des Liberalismus, eine tüchtige Schule der Liberalen, um die jungen Leute zu wüthenden Revolutionsmännern zu bilden." Trotz solcher nichtssagenden Redensarten haben die historischen Wissenschaften nicht bloß an Tiefe stetig zugenommen, sondern auch die Verbreitung derselben ist eine allgemeine geworden. Sie haben sich mehr und mehr zum Gemeingut der Menschen gemacht. Auch hier fordert die Zeit energisch den Unterricht der Jugend, und nicht in jener oberflächlichen und verworrenen Weise, die wir an dem Gymnasium zu Freiburg in der Schweiz bemerkt haben, sondern den gründlichen zusammenhängenden Vortrag in der Ordnung und Stufenfolge, wie er dem jedesmaligen Alter der Schüler entspricht.

Indem wir aber nun Punkt für Punkt die Leistungen der Jesuiten mit den Forderungen der Zeit verglichen haben, ist uns ein Mißverhältniß der unversöhnlichsten Art entgegengetreten. Und wenn wir schon früher gezeigt haben, wie schon lange vor dem Jahre 1848 selbst in den amtlichen Berichten aller Kronländer die Reform des Unterrichtswesens als ein unabweisbares Bedürfniß der Zeit anerkannt worden ist, so kann jetzt nur die Frage entstehen, wird man durch ein Zurückgehen auf den alten Zustand, durch Aufnahme des jesuitischen Systems noch einmal auch die Klagen hierüber und den Kampf der Schulmänner hervorrufen wollen, welcher im Jahre 1849 bereits seine gesetzliche Lösung erfahren zu haben schien? — und sollte es dann nicht vielleicht zu spät sein, das unwiderbringlich Verlorene nachzuholen?

Einem Gedanken aber müssen wir noch Raum geben. Man begegnet häufig der Meinung, daß die Jesuiten, wenn sie auch in scientifischer Beziehung nicht genügen können, durch die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Zöglinge diesen Mangel reichlich ersetzen.

Mit nichten wird sich das bestätigt finden. In denjenigen Klassen der menschlichen Gesellschaft, welche durch Erziehung und Beschäftigung auf einen engeren Kreis von Anschauungen, auf eine einfachere Thätigkeit angewiesen sind, wird es möglich sein auch ohne allseitige Ausbildung tüchtige, religiös sittliche Charaktere zu

erziehen. Diese werden sich in ihren bestimmten Grenzen mit Sicherheit und Festigkeit bewegen können. Aber ein anderer Fall ist es, wenn es gilt Männer zu bilden, die für alle Verhältnisse des Lebens ein Verständniß haben und auf ihre Zeit in näherer oder entfernterer Beziehung bestimmend einwirken sollen. Eben aus den Gymnasien aber sollen solche Männer hervorgehen. Da scheint es uns keineswegs genügend zu sein, den Zögling mit einer bloß pädagogischen Dressur in das Leben, das ihm die mannigfaltigsten Lagen und Versuchungen entgegenbringt, zu entlassen. Die verwickelteren Verhältnisse, in welche ihn sein Stand nothwendig setzt, fordern von ihm auch eine höhere Einsicht in das Sittengesetz, ein tieferes Verständniß der Richtungen der Zeit, in denen und auf die er zu wirken berufen ist. Der Mangel an intellectueller Entwicklung in der Jugend rächt sich durch jene Oberflächlichkeit und Indifferenz, mit welchen er die Verhältnisse, die er nicht zu begreifen im Stande ist, anblickt. Es tritt uns dann unfehlbar jene Schwäche des Geistes und Charakters entgegen, die neben der religiösesten Gemüthsstimmung bestehen kann, jedoch nicht weniger gefährlich für Staat und Kirche ist. Für den Mann, der sich in den höheren und einflußreicheren Wirkungssphären des Lebens bewegen soll, kann und wird es nie eine wahrhaft religiös sittliche Erziehung geben, welche abgetrennt wäre von jener wissenschaftlichen Ausbildung, wie sie in den Forderungen der Zeit gelegen ist.

Ein kurzes Schlußwort über Kirchenstrafen im Mittelalter.

Die Bücher vergangener Jahrhunderte erzählen von harter Noth und Bedrängniß, welche die Feinde der Kirche, die Gegner geweiheter Priester nicht selten erfuhren. Während fromme Geschichtschreiber unserer heutigen milderen Zeit sich oftmals bemühen, die unbeugsam waltenden Mächte der Kirche in besserem Lichte zu zeichnen und die Härte der geistlichen Strafen zu entschuldigen oder zu beschönigen, zeigt sich bei mittelalterlichen Erzählern in Sachen der kirchlichen Zucht keinerlei Neigung zu Nachsicht und Mitleid. Die Meinung sollte nicht gelten, daß es leicht und ungefährlich wäre, den Zorn der Kirche auf sich zu laden. Wer die jetzt nur noch selten gebrauchten Formeln des kirchlichen Fluches betrachtet, überzeugt sich leicht, daß die Abschreckungstheorie eine große Rolle spielte. Denn der Teufel blieb unter allen Umständen ein prächtiger Zuchtmeister, ob man ihn geschwänzt und mit glühenden Zangen vorstellte, oder mehr symbolisch mit blutrothem Panier als Revolution an die Wand malte.

Aber auch schon im Mittelalter glaubte die Kirche, sich nicht ausschließlich auf die Furcht vor dem Teufel unter den gläubigen Menschen verlassen zu können. Wenn auch die ewigen Strafen, gleich dem ewigen Lohn eine sehr ansehnliche Grundlage der Macht für jene zu bilden vermochten, welche Anweisungen dazu kraft besonderer Vollmacht verabreichten, so suchte man doch auch in den gläubigsten Epochen der Geschichte, der Furcht vor der jenseitigen Strafe durch rechtzeitige Austheilung diesseitiger Stöße nachzuhelfen.

Kein Wunder daher, daß Männer, welche von der Richtigkeit

ihres Systems überzeugt waren, mit Vorliebe jene historischen Thatsachen behandelten, aus denen die Macht der Kirche und ihrer obersten Lenker, der Stellvertreter Gottes auf Erden, hervorging. Wenn sich Fürsten, blühende Städte, reiche Länder und selbst mächtige Kaiser fanden, welche der Buße der Kirche sich schließlich doch unterziehen mußten, so war das Beispiel um so willkommener, welches dadurch künftigen Generationen gegeben wurde. Schon konnte der fromme Schulmeister den unmündigen Knaben erzählen, wie sich Kaiser Heinrich IV. wider den Herrn Papst aufgelehnt habe, wie er aber Reue und Leid bekennen mußte und wie er, der mächtigste Herr der Welt, sich dem Papste im Bußhemd zu nähern suchte, am Thore stand, fror, hungerte, betete, barfuß und barhäuptig. Zwar einige der jungen Gemüther mochten Zorn über den stolzen und harten Papst empfunden haben, aber die Mehrzahl merkte doch, daß gegen die heilige Kirche selbst Kaiser und Könige in Staub sinken, und so folgten sie denn lieber freiwillig dem Bischof, und erzählten es wieder ihren Kindern: „gegen den Bischof kommt selbst der Kaiser nicht auf," und so ging es fort von Generation zu Generation; zuletzt hatte die Geschichte noch kürzlich sogar ein Redner im preußischen Landtag in derselben drohenden Weise alter Chroniken erzählt.

Aber auch die Forschung steht verblüfft vor der aufregenden Thatsache der Kaiserbuße und quält sich seit Jahren, das Ereigniß zu erklären und zu deuten. Fast zärtlich besorgt um die Füße des Kaisers behaupten die Einen, er werde doch wohl Filzschuhe gehabt haben; die Andern bemerken gelehrt: das Bußhemd sei nicht zu verwechseln mit einem gewöhnlichen Kleidungsstücke dieser Art, man habe es über den Panzer, der warm gefüttert war, anlegen können. Was den Hunger betreffe, so sei nicht zu vergessen, daß die Burg von Canossa drei Thore hatte und bei jedem ein mildthätiger Portier etwas Suppe gereicht haben konnte. Auch sei es nicht sicher, ob der Kaiser drei Tage vor dem Thore stand, oder an drei Tagen zum Thore kam.

Solchergestalt denkt jeder nach seiner Art über die alte Papstgeschichte und das wichtige Kapitel wäre kaum zu erschöpfen, wenn man die Frage über das Recht der Kirchenstrafen überhaupt daran anknüpfen wollte; denn die mittelalterliche Kirche zeigte hierin eine ebenso große und unerschütterliche Consequenz ihrer Grundsätze, als ein nicht genug zu rühmendes Bestreben allgemeiner Gleichheit und

Ausschließung aller ständischen Vorrechte. Bei der Darstellung des Schicksals Heinrich's IV. dürfte man aber nicht vergessen, daß die Geschichte Fälle erzählt, wo es hervorragenden Männern noch viel härter erging, als dem unglücklichen Kaiser des eilften Jahrhunderts, und man könnte sich leicht darüber vereinigen, daß dem edlen Venetianer Francesco Dandolo dreihundert Jahre später von Clemens V. viel schlimmer mitgespielt wurde, als Heinrich IV. von Gregor VII. Es ist der Mühe werth, auch diesen Fall in der Erinnerung aufzufrischen. Betrifft auch der Streit, um dessentwillen Francesco Dandolo büßte, nur einen kleinen Staat, wie Venedig, und nicht ein großes, weltbeherrschendes Reich, wie Deutschland, so wird er doch klar und deutlich zeigen, wohin ein Staatsmann nur allzu leicht geräth, wenn er beim päpstlichen Hofe Frieden sucht.

Die stolze Republik von San Marco hatte zwar ihr Heroen-Zeitalter schon hinter sich und während sie ein Jahrhundert zuvor die griechischen Meere und Länder beherrschte, war sie nun auf nähere Beute gewiesen, aber noch konnte sie sich mit den größten Mächten messen, und brauchte weder Aragon noch Frankreich zu scheuen, wo immer ihre Galeeren sich im offenen Meere zeigten. Unter den vielen Städten und Herrschaften dagegen, auf welche die Päpste unausgesetzt ihr Augenmerk richteten, war Ferrara von jeher ein sehr empfindlicher Punkt. Die Venetianer schielten auch zuweilen über den Po und es gab Funken, so oft sich die Blicke Rom's und der Venetianer hier trafen. Im Jahre 1308 war ein Streit im Hause Azzo's von Este über das Erbe des Vaters entbrannt und einer der Söhne, um sich vor den anderen zu schützen, trat Ferrara den Venetianern gegen Jahrgeld und gute Geschenke ab.

Der päpstliche Stuhl war damals eben nach Avignon verlegt worden. Papst Clemens V., der seine Wahl dem Einflusse der französischen Krone verdankte, blieb auch als Papst Franzose genug, um seine früheren häuslichen Streitigkeiten mit Philipp dem Schönen zu vergessen und die französischen Interessen in der großen Welt zu vertreten. Als die Venetianer Ferrara besetzten, fand sich Clemens V. doppelt beleidigt; als Papst und Franzose war er entschlossen, die Republik von San Marco empfindlich zu strafen. Indem er behauptete, Ferrara sei als ein Lehn des römischen Stuhls zu betrachten, forderte er die Herausgabe von Stadt und Gebiet und belehnte den Bruder des verstorbenen Azzo von Este mit der

reichen Erbschaft. Allein so schnell unterwarf sich der Löwe von San Marco nicht und der Papst mußte zu stärkeren Waffen greifen. Bann und Interdict wurden gegen Venedig verhängt. Gar schrecklich und drohend lautete der Urtheilsspruch der päpstlichen Curie. Niemand sollte Waaren und Lebensmittel in die verfehmte Stadt bringen; Niemand war mehr verpflichtet, Schulden an Venedig oder Venetianer zu zahlen; alle Verträge wurden für nichtig erklärt; venetianisches Gut zu nehmen, zu zerstören oder zu verbrennen, sollte als Gott und der Kirche wohlgefälliges Werk betrachtet werden. Allen Venetianern, Großen und Kleinen, Mächtigen und Armen durfte Niemand Treue und Versprechen halten; wo sich die Söhne der stolzen Republik sehen und betreffen ließen, sollte man sie als Ketzer und meineidige Schufte behandeln, ausstoßen und verfolgen.

Indessen antworteten Doge und Rath von Venedig mit würdevollem Protest und rüsteten Schiffe und Truppen, um ihren Feinden mannhaft entgegenzutreten. Die Päpstlichen nahmen nach alter römischer Sitte das Kreuz und sogleich ward ein heiliger Krieg mit Ablässen für die Soldaten und guter Beute für Fürsten und Hauptleute in Scene gesetzt. Es war noch eine glaubenstüchtige Zeit, wo man für seine Anhänglichkeit an den heiligen Vater nicht auf die himmlischen Güter beschränkt blieb, sondern auch Geld und Gut, Städte und Länder erwerben konnte. Wirklich erging es den Venetianern schlecht. Denn der damalige Welttelegraph war in den Händen des römischen Hofes. Die Drähte liefen von Kloster zu Kloster, unzählige Bettelmönche gaben die Zeichen und von den Bergen scholl es in's Thal und von der Küste in's Meer: Venetianisches Gut ist vogelfrei, das kann man nehmen wo man es findet. Und bevor noch die Venetianer ihre reichbeladene Flotte aus fernen Meeren heimberiefen, wußte schon alle Welt die Kunde aus Frankreich von schwerem Bannstrahl und Interdict. Und mancher der altadeligen Kaufherren Venedig's beklagte seine schönen Schiffe und sein verlorenes Vermögen. Auch von jenseit des Po kamen schlimme Nachrichten, die venetianischen Truppen schlugen sich schlecht, die ganze ferraresische Landschaft ging an die Päpstlichen verloren.

Selbst in Venedig regten sich schon die Feinde des Dogen, drohend erhob sich das Gespenst kaum bezwungener Aufstände von neuem und der Parteienhader vernichtete rasch die altberühmte Standhaftigkeit der Meereskönigin. Es war Zeit den Frieden mit

dem französischen Papste zu schließen. An guten Diplomaten und feinen Staatsmännern hatte die Republik keinen Mangel, man wählte den Träger eines glänzenden Namens zum Unterhändler am Hofe Clemens' V. Sollte der Papst einem Dandolo die begehrte Freundschaft versagen?

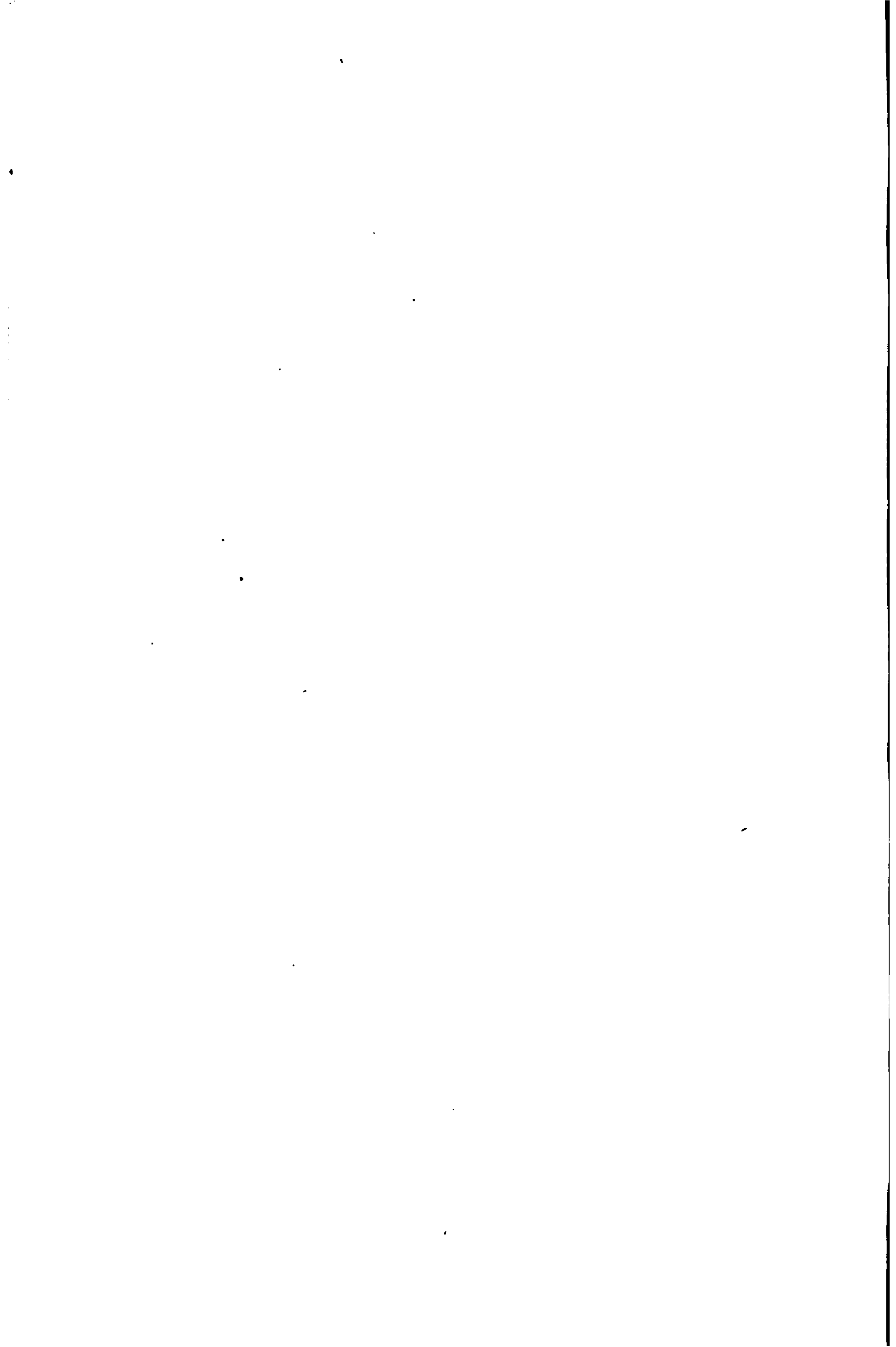
Wir sind leider über die Ansprache des Papstes an den venetianischen Gesandten nicht so gut unterrichtet, als die heutigen Berichterstatter über die Reden im Vatikan, aber nach seinen Handlungen zu schließen, muß der Willkomm Clemens' V. kein freundlicher gewesen sein. Denn Francesco Dandolo sollte für die Sünden seiner Vaterstadt weit schlimmer büßen, als Heinrich IV. zu Canossa. Einer Ueberlieferung zufolge lud Clemens V. Venedig's Gesandten zu Tisch. Die Tafel war gedeckt, die Plätze belegt, nur für Francesco Dandolo fehlte das Gedecke, aber unter dem Tische zur Seite des Papstes stand der Teller; hier hieß der gestrenge heilige Vater den Gesandten Venedig's seine Mahlzeit verzehren. Und nicht früher sprach Clemens V. die Venetianer vom Banne los, als bis er sich satt gesehen an dem Schauspiel, wie der Vertreter des mächtigen Freistaats viele Tage und Wochen als Hund ihm zur Seite unter dem Tische gelegen. Deshalb nennt man noch heute Francesco Dandolo nicht ohne den Beinamen „Cane".

Zwar Einige meinen, die Behandlung Dandolo's hätte nichts mit den im römischen Kirchenrecht anerkannten Bußen und Strafen zu thun, und wollen den römischen Uebermuth und die Hundedemuth Venedig's lediglich auf die handelnden Personen zurückführen, aber immerhin war es ein Papst, der so strenge Bußübung forderte, und ein Gesandter, der sich derselben unterzog. Und wahr ist es auch, daß die Gesandtschaft endlich mit dem Friedenspfande aus Frankreich zurückkehrte, nachdem der Rath von Venedig allen Ansprüchen auf Ferrara feierlich und für immer entsagte. Der arme Dandolo aber betrat mit gebrochenem Herzen die Vaterstadt wieder, wo ihn das Volk schreiend und höhnend empfing: „il cane, il cane." Lange Zeit trauerte stumm der Löwe von San Marco ohne die Hoffnung, die schwere Schmach zu rächen. Nur die Chronik des Hauses Dandolo scheute sich nicht Kunde zu geben von dem, was ein Papst einem von ihrem Geschlechte gethan und bewahrte zu Nutz und Frommen der Zeiten die Erinnerung an ein Ereigniß, welches weniger berühmt als Canossa, dennoch ein frisch grünendes Blatt in der Geschichte der Päpste bleibt. Noch den spätesten Enkeln

zeigt die traurige Mähr, daß es gefährlich ist, zum heiligen Stuhle als Friedensbote um Verzeihung und Gnade zu kommen. Denn allzu leicht kehrt Jemand als Hund zurück, der als stolzer Gesandter oder als feiner Diplomat den Oelzweig der Freundschaft zum Tische des römischen Papstes brachte. Sei es, daß das Volk durch Ausruf des Unwillens und Bezeichnung solcher Art die schmähliche Strafe der Kirche in lustigem Hohne erfand, sei es, daß wirklich ein Papst die außerordentliche Buße verlangte, in beiden Fällen zeigt sich wohl deutlich der Sinn, aus welchem die Chronik diese merkwürdige Geschichte allen Nachkommen tief in's Gedächtniß schrieb.

Zweites Buch.

Zur neueren und neuesten Geschichte.



Ueber englische Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts.

I.

Englische und deutsche Geschichtschreiber.

Als Ranke sich vor fünfzehn Jahren entschloß, die englische Geschichte zu schreiben, mochte er seinen Lesern die Schwierigkeit der Darstellung einer Epoche nicht verhehlen, die so oft wenn nicht im Ganzen, so doch in ihren einzelnen Theilen gerade von den vornehmsten historiographischen Talenten Englands behandelt wurde. Welche Autorität hatte schon unter den Zeitgenossen Clarendon's großes Geschichtswerk, dann folgte Burnet, Hume und endlich Macaulay. Ueber die beiden ersten Historiker hat Ranke in dem siebenten Bande, mit welchem die Geschichte Englands abgeschlossen wurde, eine litterarische Untersuchung angestellt. Mit der Meisterschaft des Kritikers neuerer Geschichtschreiber legt er Clarendon's Bedeutung dar und führt durch die Zergliederung seines Werkes die Brauchbarkeit seiner Nachricht für jeden Theil auf das richtige Maß zurück, aber noch durchgreifender ist die Analyse, welche lebhaft an die überraschenden Resultate der nun vor 45 Jahren erschienenen Kritik Guicciardinis erinnert, über Burnet's History of his own times. Was endlich Macaulay anbelangt, so sprach sich der deutsche Geschichtschreiber über das Verhältniß seines Werkes zu demselben schon in der Vorrede mit reizender Offenheit aus.

Ueber Clarendon's Geschichte der Rebellion schien in England das Urtheil so gesichert und so sehr war das Buch als die Hauptquelle der Geschichte des 17. Jahrhunderts angesehen, daß es die spätere Geschichtschreibung fast vollkommen beherrschte; bis in die neueste Zeit sind die Versuche noch immer schüchtern genug, diese

Autorität zu bekämpfen, obwohl bereits Forster in der trefflichen Arbeit über die Debatten vom Jahre 1641 ein schlagendes Beispiel gegen die Richtigkeit Clarendon'scher Darstellung zu geben vermochte. Sehr richtig hat aber Ranke bemerkt, daß es mit der Widerlegung einzelner Punkte nicht gethan sei, daß daneben im Ganzen Clarendon immer noch bestehen bleibt, und daß seine Wirkung gerade darin beruht, daß er den Ideenkreis der englischen Nation wesentlich mitbestimmt hatte. In ihm ist das parlamentarische Vollgefühl der Macht in durchaus conservativer Weise, aber eben deshalb auch mit großer Schonungslosigkeit gegen die royalistischen und republikanischen Elemente, fast zu hart gegen den König Karl und dessen Söhne zum Ausdruck gebracht. Das aber ist gerade die Auffassung, welche England in Bezug auf seine Revolution nöthig hatte, um die Früchte in den späteren Generationen nicht untergehen zu lassen, und so darf man sagen, daß an Clarendon die toryistische und whiggistische Geschichtschreibung anknüpfen konnte und kann, wie etwa bei uns — freilich weniger historisch interessant — Alles an Kant anknüpft und Idealisten und Realisten von ihm ihren Ausgang genommen zu haben versichern. Bei den deutschen Philosophen hatte jedoch diese Eigenheit des Stammvaters zweier Richtungen grundverschiedener Art weiter keine Nachtheile für die Beurtheilung geschichtlicher Personen; bei der englischen Historie aber war es nicht zu vermeiden, daß der starre Standpunkt Clarendon's mit manchem Unrecht für die von ihm charakterisirten Personen verbunden war; dergleichen auf das richtige Maß zurückzuführen, gehörte zu den Aufgaben, in deren Lösung kaum Jemand Ranke vergleichbar ist. Es war ihm diese nur möglich, indem er den Standpunkt Clarendon's als das Gegentheil von dem zu zeichnen verstand, was wir heute als die historische Auffassung der Dinge anzusehen pflegen. Es sind auch nur die ersten Theile (8 Bücher) eigentlich als Geschichte concipirt, und darunter wurden die Ereignisse des Bürgerkriegs ziemlich kritiklos nach Walker's Aufzeichnungen mitgetheilt, während die späteren Partien des Werkes einen vorzugsweise biographischen Charakter tragen, und der Historiker selbst memoirenhaft in der Mitte der großen Ereignisse zu erscheinen weiß.

Noch eigenthümlicher stellt sich der Werth und die Bedeutung von Burnet's vielgebrauchter „Geschichte seiner Zeit" dar, dessen geistliche Stellung den Haß gegen den Papismus erklärlich macht und dessen Antheil an den Geschäften seit Wilhelm III. eine genaue Kennt-

niß der Ereignisse unzweifelhaft erscheinen ließ. Allein Ranke hat gezeigt, daß Burnet nicht so wohl unterrichtet war, als man bisher geglaubt hat, und soweit sich Irrthümer im Einzelnen finden und nachweisen ließen, haben schon die letzten Herausgeber Ralph, Dartmouth und Onslow durch treffliche Anmerkungen eine fortlaufend berichtigende Kritik geübt, bei welcher es jedoch nicht leicht ist, die Abweichungen von der Wahrheit auf ihren eigentlichen Ursprung zurückzuführen. Da zeigt sich nun aber durch Ranke's Erörterungen zweierlei: erstens, daß der Verfasser selbst im Laufe der Jahre immer mehr in die whiggistische Parteirichtung eintrat, und zweitens, daß auch seinem Werke dieser Stempel immer mehr aufgedrückt wurde. Das ging so weit, daß man durch eine merkwürdige Entdeckung Ranke's nun zur Kenntniß der außerordentlichen Thatsache gelangt ist, daß das gedruckte Werk von der ursprünglichen Handschrift nicht bloß stilistisch, sondern in der ganzen Auffassung einer Anzahl der hervorragendsten Personen im wesentlichsten abweicht. So groß ist dieser Unterschied, daß Ranke sich kaum entschließen will, Burnet selbst diese Sinnesänderung zuzuschreiben, und vielmehr daran denken möchte, es liege hier eine Fälschung im Parteiinteresse vor. Läßt aber die Thatsache nicht einen andern Schluß zu? War nicht der Schriftsteller durch den großen Zug der Zeit von Stelle zu Stelle weiter gedrängt und genöthigt worden, den stärker hervortretenden Parteiinteressen zu dienen? Es ist bezeichnend, wie Burnet selbst die Ausdrücke, Whig und Tory, in seinen Ueberarbeitungen schon in Zeiten hineinrückt, wo er ursprünglich von Republikanern und ihren Gegnern sprach. Man darf da die Frage aufwerfen, ob bei so starker politischer Bewegung eine geschichtliche Betrachtung, wie sie Ranke zum Maßstabe des Urtheils über Clarendon und Burnet gemacht hat, überhaupt denkbar war. Soviel scheint wenigstens gewiß, daß die von Ranke so sehr betonte Denkungsweise dieser Geschichtschreiber, welche immerfort von der Zeit beeinflußt und sich beständig in der Auffassung ihrer eigenen Erlebnisse und in ihren Urtheilen über Früheres zu corrigiren genöthigt waren, den Erfolg ihrer Werke allein gesichert hat. Ohne diese Parteizeichnung würde das Gemälde völlig zu Boden gefallen sein. Es ist freilich bei einfacher Betrachtung der Thatsache höchst auffallend zu bemerken, daß derselbe Schriftsteller seine Charakterschilderungen von Karl II., von Jakob und Anderen durch vieles Verändern nach und nach in's Gegentheil verwandelt, aber sollte eine sehr veränderte Zeit nicht

wirklich das Urtheil über die Menschen völlig umwandeln können? Es ist daher auch wohlthuend, daß Ranke diesen Geschichtschreibern subjective Wahrhaftigkeit durchaus zugesteht; ein sehr wahres Wort aber bleibt es, daß es zu den gefährlichsten Aufgaben immer gehören werde, die Geschichte der eigenen Zeit zu behandeln.

Die Frage ist nur, wie weit die Aufrechterhaltung der Parteistandpunkte, welche den Zeitgenossen entschuldigen, auch Spätere zu rechtfertigen vermag, und hier bietet sich vielleicht das glänzendste Beispiel zur Beantwortung davon in dem Gegensatze selbst, welchen Ranke's Werk zu dem von Macaulay bildet. Die Schwierigkeit dieses Verhältisses und, sagen wir es gleich offen, auch der Concurrenz in dem Urtheil der Gebildeten Englands, aber auch Deutschlands, hat Ranke gleich auf den ersten Seiten seiner großen Leistungen in feinster Weise anzudeuten gewußt. Indem er der großen Vortheile gedenkt, welche die Sprache unter allen Umständen einem Einheimischen, der die handelnden Personen mit ihren Worten, auch in ihren eigenen Gedanken zeichnet, gewährt, bemerkt er, wie das Meisterwerk Macaulay's zugleich in einem der heutigen Bildung und den Stimmungen der Gemüther so analogen Geiste, wo jedes glückliche Wort das lebendige Mitgefühl anregt, abgefaßt sei. Mit einem solchen Werke wäre in seiner Art nicht in die Schranken zu treten. Und auch neuestens, wo er in den Analecten des 7. Bandes von den Auffassungen der Revolution von 1688 spricht, bezeichnet Ranke wieder den Punkt, wo der allgemeine Erfolg, welchen Macaulay's Geschichte in aller Welt hatte, seine Erklärung findet: Mit ihm und durch ihn hat die whiggistische Auffassung des Ereignisses den Sieg über die toryistische davon getragen, welche seit Hume sich geltend machte. Der Standpunkt Burnet's hat in Macaulay seinen größten Triumph gefeiert, und die Variationen, welche Burnet seinem Werke zu Theil werden ließ, sind durch Macaulay nach demselben Thema zeitgemäß fortentwickelt worden. Und so kann man sich der Thatsache nicht verschließen, daß der Erfolg eines Werkes, welches den allgemeineren historischen Gesichtspunkten dieser vielbesprochenen Ereignisse nachzugehen strebte, auch in unserer Zeit nicht entfernt an den der Werke jener ausgesprochenen Richtung heranreicht. Es kam Macaulay auch zu statten, daß er sich in der äußerlichen Anordnung des Stoffes, vorzugsweise mit der civilisirten Revolution von 1688, die dem liberalen Geschmacke unserer Tage am meisten zusagt, beschäftigt, und die erschütternderen früheren Ereignisse

nur wie fernes Donnern einleitungsweise vorträgt. Die Vertreibung Jakob's II. als ein Act höchster geschichtlicher Gerechtigkeit, ist geeignet, die allgemein herrschende parlamentarische Doctrin in ihrem größten Glanze erscheinen zu lassen, und dabei hat Jakob's Schicksal, der dann noch Zeit findet, über seine Biographie nachzudenken, etwas menschlich-rührendes. Es scheint uns nicht zweifelhaft, daß in Bezug auf den Stoff selbst der Vortheil auf Seite Macaulay's ist; aber zugleich liegt eben in seiner Anordnung eine nur zu große Gefahr für ein Mißverständniß der englischen Geschichte im Ganzen, indem gewisse doctrinäre Anschauungen über die „organische Entwicklung" des parlamentarischen Staatswesens nur allzu rasch aus der breiten und einseitigen Behandlung des einen Ereignisses abstrahirt werden.

Daß in England das Werk Ranke's diese harte geistige Concurrenz in Bezug auf massenhafte Verbreitung nicht zu bestehn vermochte,*) muß man übrigens auch Dem zuschreiben, daß in der Geschichtschreibung die nationale Scheidewand in ähnlicher Weise, wie in der Astronomie und anderen Wissenschaften nun einmal nicht durchbrochen werden wird, und vielleicht bezeichnete es in Deutschland einen Fortschritt, wenn auch hier diese Scheidewand von andern Nationen weniger durchbrochen würde. Und so mag das glücklich beendigte Werk — nächst der Reformationsgeschichte jedenfalls das größte Ranke's — mehr uud mehr für die Anschauungsweise der Deutschen von der Geschichte Englands bestimmend werden; denn eben auf der breiten allgemeinen Grundlage, auf der es sich mit weitem Umblick über die gesammte politische Entwicklung Europa's erhebt, sagt es unserer nationalen Denkungsart genau so zu, wie die Clarendon, Burnet, Macaulay der vorzugsweise auf die politischen Zeitrichtungen zugespitzten Bildung des englischen Volkes.

II. Heinrich VIII. und Anna Boleyn.

Nebst Macaulay giebt es noch andere vielgelesene neue englische Geschichtschreiber dieser Epochen, denen sich Ranke's Darstellung

*) Doch ist es immerhin beachtenswerth, daß Ranke's englische Geschichte doch auch zuweilen von hervorragenden politischen Größen in das Treffen parlamentarischer Debatten geführt worden ist. So von Earl Granville am 12. Juni 1868 in der Debatte ob die church of Ireland disestablished and disendowed werden solle u. s. f.

scharf entgegenstellt, obgleich sie unter einander keineswegs auf derselben Linie der Anschauungen stehen. Ueber Einen derselben ist vor einigen Jahren von einer viel sachkundigeren Hand, als deren sich der Verfasser dieser Zeilen rühmen könnte, von Reinhold Pauli, in einem glänzenden Aufsatz über Heinrich VIII. scharf, hinreißend und mit bewährter Kennerschaft durch Gegenüberstellung dessen, was Ranke mit kräftigen Zügen gezeichnet hat, geurtheilt worden.*) Schon Ranke selbst wußte sich im vollen Widerspruche gegen diesen englischen Schriftsteller, welcher sein erstauntes Publikum, man möchte sagen durch Ueberraschungen ebenso entzündete, wie Macaulay das seine durch Parteidisciplin; aber die Parallele, welche von Pauli zwischen James Anthony Froude und Ranke gezogen wurde, sprach so sehr zu Gunsten des letzteren, daß wir fürchten müßten, das allgemeine Urtheil, dem wir vollkommen beipflichten, abzuschwächen, wenn wir darüber noch etwas hinzufügen wollten. Doch kann man der Kritik eines Schriftstellers, insbesondere wenn sie so wohlerwogen ist, wie Pauli's treffliche Beurtheilungen englischer Werke immer zu sein pflegen, vollinhaltlich beistimmen, ohne doch deshalb den Gegenstand selbst für erschöpft zu halten, und so wäre man geneigt zu glauben, daß über Heinrich VIII. noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. In Einem sind auch die Urtheile über Froude völlig gleich, daß er durch seine Forschungen wichtiges, ja das beste Material beigebracht und daß die Geschichte Heinrich's VIII. die bedeutendsten Aufklärungen durch ihn erhalten hat. Die märchenhafte Figur, welche als das scheußliche Ungeheuer unter dem Namen Heinrich VIII. neben Nero und Consorten durch die Geschichtsbücher läuft, wird wenigstens durch die drastische Darstellung dieses wirksamen Geschichtschreibers, wie zu hoffen ist, für immer verschwunden sein. Auch die allgemeine Grundlage der englischen Reformation findet sich bei Froude in erfreulichster Weise geschildert. Ranke hatte mehr die politischen Momente der englischen Kirche in die Geschichte des Mittelalters zu verfolgen gewußt und die politische Seite der Reformation aus ihren tiefsten historischen Quellen nachgewiesen; aber die sociale Lage der englischen Welt in breiter Schilderung darzulegen, gehörte nicht zu seinen Aufgaben. Es ist jedoch

*) Hist. Ztschft. III. 97. Ausführlicher und auch mit freundlicher Berücksichtigung des vorliegenden Aufsatzes in: Aufsätze zur englischen Geschichte. Leipzig, Hirzel. 1869.

ein zu weit verbreitetes Vorurtheil, daß die englische Reformation ein bloßes Werk des Königs gewesen wäre, um nicht die treffliche Darstellung der kirchlichen Zustände, die Froude entwirft, höchst dankenswerth zu finden. Daß Froude dem vorhergehenden geistigen Kampfe ein so aufmerksames Gehör schenkte, muß zu den besten Seiten seines Buches gerechnet werden. In dem Capitel über Kirche und Staat finden wir ein ungewöhnliches Maß von Kenntnissen und eine Zusammenfassung aller gegen die römische Kirche sich erhebenden Momente des Staats- und Volkslebens, wie in keiner andern Darstellung dieser Zeit; auch war Froude der erste, welcher in dem Parlament von 1529 die Bedeutung für die Reformation in England erkannte, die ihm zukommt.

Verweilen wir einen Augenblick bei den Gegensätzen, welche England im Anfange des 16. Jahrhunderts aufweist. Einerseits ein viel schlimmer geartetes Mönchswesen, als in Deutschland und eine noch sittenlosere Geistlichkeit, als in Italien, andererseits ein aufstrebendes Geschlecht junger und kühner Geister, welche mitten in der humanistisch-reformatorischen Bewegung des Continents stehen und das Kampfgetöse der wittenbergischen Waffen selbst am Hofe Heinrich's vernehmbar machen. Während schon alle Welt von den Neuerungen ergriffen war, wurde in Canterbury mit der Consequenz, welche der katholischen Kirche immer eigen war, noch behauptet, daß die Stiefel des heiligen Thomas den Frauen eine glückliche Entbindung bereiten können, und wurde das bluttriefende Haupt des Martyrers noch alljährlich zur Schau ausgestellt. In England hatte der Reliquienschwindel eine gewisse drastische Höhe erreicht. Man war in acht Klöstern so glücklich, die Milch der heiligen Jungfrau zu besitzen und in elf zeigte man ihren Gürtel; die Barthaare des Apostelfürsten Petrus waren ein berühmtes Geschenk Gregor's VII. an den König Wilhelm und fanden noch ebenso gläubige Verehrung wie die Kohlen, an denen der heilige Laurentius gebraten wurde. Die erwachende Opposition hatte noch einmal die Wuth der Ketzergerichte wach gerufen, und während der größte Theil des Volkes Spottlieder auf den Clerus sang*), leistete die Staatsgewalt noch

*) In den englischen Volksliedern von Robin Hood müssen die Priester in der launigen Erzählung the golden prize schwören you shall never tempt maids to sin, nor lye with other men's wives (194). Das Gedicht ist gewiß älter als die Reformation. Räthselhaft bleibt unter diesen Liedern (ich habe die Ausgabe von Gutch, London 1866, zur Hand) das Verhältniß Robin

den vollen Schutz des viel mißbrauchten „weltlichen Arms." Im Jahre 1529 war die Lage der Dinge eine so gespannte, daß man in keinem Lande eine regere Initiative von Seite des Volkes für die Durchführung der Reform nachzuweisen im Stande wäre. Der schlagendste Beweis hierfür liegt darin, daß Wolsey völlig unabhängig von den persönlichen Fragen des Königs die Reform beschlossen hatte und ihre Durchführung für eine unbedingte Nothwendigkeit erklärte. Fassen wir uns kurz, so glauben wir sagen zu können, dem König war in England in seinen matrimonialen und dynastischen Sorgen die reformatorische Stimmung des Landes entgegengekommen, nicht umgekehrt hatte er jene hervorgebracht.

Wie stand es aber mit der Reform, welche Cardinal Wolsey wollte? Seiner Stellung nach wäre Wolsey, wie kaum ein Anderer geeignet gewesen, die kirchliche Frage in ein geordnetes Geleise zu bringen. Mit der unbedingtesten Machtfülle verwaltete er das Kanzleramt des Königreichs, er besaß das Vertrauen Heinrich's VIII. wie nie wieder ein Minister dieses Königs. Als Erzbischof von York nahm er innerhalb der Hierarchie Englands eine große Stellung ein, der Cardinalshut that das Uebrige, und indem Wolsey zum päpstlichen Legaten für das Königreich ernannt war, so vereinigte er im Grunde alle geistliche und weltliche Gewalt in seiner Hand, so daß in seiner Person das anglicanische Princip, dem der König nachher eine revolutionäre Basis gegeben, ganz legitimer Weise zum Ausdruck gebracht war. Hätte nicht des Königs Ehescheidungsproceß an die Autorität des Papstes zu erinnern genöthigt, so hätte man meinen können, das Ideal, welches Heinrich VIII. von dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche in sich trug, sei am besten in diesem Zustand verwirklicht. Denn Wolsey hatte in der Kirche Englands genau die Stellung, welche Heinrich VIII. seinem Cromwell verlieh, und dem Könige persönlich mochte Wolsey um so viel lieber sein, als dieser seinen katholischen dogmatischen Ueberzeugungen entsprach, während jener sie auf Schritt und Tritt verletzte. Daraus erklärt sich denn, wie uns scheint, die außerordentliche Liebe des Königs zu Wolsey und dessen beispielloser Einfluß. Gerade daß Wolsey die Macht des Königs durch die kirchlichen Rechte, mit

Hood's zur Königin Katharina. Beide ersten Frauen Heinrich's von diesem Namen passen schlecht zu den übrigen sonst dem Mönchsthum so abgeneigten Volksliedern. Sollte also Katharina Parr die beliebte Patronin Robin Hood's sein?

denen er ausgestattet war, erheblich vermehren konnte, und daß also der Minister gleichsam etwas hinzubrachte zu dem Herrschaftspact, den sie mit einander geschlossen, machte ihn dem König werthvoll. Und diese eigenthümlich katholisch-anglicanische Richtung scheint doch die vorherrschende in Heinrich VIII. durch alle Zeiten hindurch gewesen zu sein. Gewöhnlich sagt man, Heinrich VIII. habe sich geändert; der König, der den Papst vertheidigte, sei ein völlig anderer gewesen, als der, welcher von demselben abgefallen. Es scheint aber, daß darin keineswegs ein so unvermittelter Gegensatz ruhe, als man gewöhnlich annimmt, und es wäre nicht schwer, die Sätze der bekannten Schrift Heinrich's mit den Regierungsacten seiner spätern Jahre zu vergleichen und zu zeigen, wie er damals und später derselbe strenge Katholik war, nur mit dem Unterschied, daß er ehedem die kirchliche Autorität universal und später national aufgefaßt wissen wollte. Im Uebrigen ist er ein Freund des katholischen Dogmas, wie er es immer gewesen, auch geblieben.

In dieser Stimmung des Königs hat nun insbesondere Froude einen großen Theil seiner Popularität sehen wollen, und es ist wahr, daß dieser Schriftsteller sehr auffallender Weise den Satz vertheidigt, der von Pauli eben so stark bekämpft wurde: es hätte der größte Theil des englischen Volkes in einer nur vom päpstlichen Primat gelösten englischen Katholicität das Ideal des Staats gesehen, wie denn das Tudorregiment dasselbe zu verwirklichen gesucht hätte. Nun wollen wir hier nicht untersuchen, wie weit diese Behauptung im Ganzen richtig sei; doch möchte scheinen, daß die Anschauungen des Königs nicht schärfer charakterisirt werden könnten, als eben durch den angeführten Satz, und daß das Meiste, was uns als Laune und Tyrannei dieses merkwürdigen Menschen erscheint, doch unter der Voraussetzung dieser Grundidee sich in eine verständige Consequenz des Handelns auflösen läßt. Dabei braucht man nicht soweit zu gehen zu behaupten, daß diese Idee auch die im englischen Volke ausschließlich oder hauptsächlich lebendige gewesen wäre, nur sollte man nicht verkennen, daß darin psychologisch gar nichts Unfaßbares liegt. Wiederholt treten Absichten dieser Art im Katholicismus hervor; nur werden sie weniger bemerkbar, weil dieselben fast niemals zu irgend welchen Resultaten geführt haben, wie sie denn auch eigentlich an einem innern Widerspruch leiden. Heinrich VIII. glaubte den katholischen Gehorsam kündigen und alle Institute bestehn lassen zu können, welche in der historischen Ent-

wicklung eben den Primat des Papstes herbeigeführt haben: fürwahr eine Täuschung, von welcher der unbefangene Beobachter kaum begreift, wie sie möglich ist, und die doch unter katholischen Menschen zu allen Zeiten ganz gewöhnlich vorzukommen pflegte. Es ist daher begreiflich, daß dem protestantischen wie dem katholischen Bewußtsein gegenüber dieser König als der eigensinnigste und willkürlichste Mensch erscheinen konnte, während seine Handlungen mehr auf einem Irrthum der Grundidee beruhten, und Irrthümer gehören ja doch in diesen Gebieten mehr zu den Regelmäßigkeiten als zu den Unbegreiflichkeiten.

Soviel aber möchte sicher stehen, daß, je mehr der König das katholische Bekenntniß stützen mochte, desto dringender die Reform Wolsey's nöthig gewesen wäre. Staatsgewalt und Kirche haben so oft gewetteifert, eine Reform zu versuchen, und doch ist kein derartiger Versuch gelungen, mit Ausnahme dessen, der von den Cluniacensern ausgegangen ist und wirklich darauf berechnet war, den innern Menschen zu heben. Aber was hätte ein Cardinal in der Zeit Luther's und Zwingli's eigentlich reformiren mögen. Die Institutionen waren ihm und seinem König so ehrwürdig, daß man es für sündhaft gehalten hätte, daran zu rühren, während man an den Sünden des Fleisches, denen der Cardinal nach Shakespeare ja selbst huldigte, gar wenig Anstoß nahm. Diese Reform innerhalb der Kirche konnte ganz grobe Mißbräuche beseitigen; aber schon das Parlament von 1529 ging weit über das hinaus, was Wolsey für zulässig ansah.

Mitten in diese Gegensätze fielen nun des Königs Heirathsangelegenheiten. Die Reformation erhielt dadurch ihren äußern Anstoß: darüber ist Alles einig; die Engländer suchen aber die Antriebe dazu mehr in den oben berührten innern Verhältnissen, Ranke dagegen hat aus der allgemeinen Lage der Politik die Motive der Ehescheidungsangelegenheit und die Momente des Abfalls von Rom mit einer vielgerühmten Meisterschaft, gerade hier noch glücklicher als sonst, entwickelt. Wer das Thema erschöpfen wollte, müßte doch beide Seiten gleich berühren.

Man weiß, daß das eheliche Verhältniß zwischen Heinrich und Katharina kein ungünstiges war. Sie war eine fromme Frau ohne alle Ansprüche und sehr geneigt, den Herzensneigungen ihres Gemahls alle Nachsicht angedeihen zu lassen. Nur in der Politik machte sich eine leidenschaftliche Hingabe an die Interessen ihrer Familie, ihre

glühende Liebe für ihr spanisches Vaterland und ihre unbedingte Ergebenheit an den römischen Stuhl zuweilen bemerkbar und erschwerte dem regierenden Cardinal, dem sie zudem in gelegentlicher Erregung wohl den schlechten Lebenswandel zum Vorwurf machte, seine diplomatischen Schachzüge. Heinrich VIII. konnte ihr seine Achtung nie versagen und es scheint ihm doch sehr schwer geworden zu sein, sich zur Ehescheidung zu entschließen. Mehrmals nahm er den Gedanken auf und ließ ihn wieder fallen. Es mag uns gestattet sein, hier auch seiner Persönlichkeit kurz zu gedenken. Er stand in der Vollkraft des Lebens; er erinnerte die Engländer an Eduard IV., der als der schönste Mann seiner Zeit gegolten hatte. Eine große angenehme Gestalt voll Beweglichkeit und Gewandtheit, der beste Fechter, Reiter und oftmals Sieger im Turnier. Dieses Wesen ist vielen Frauen verderblich geworden und übte eine bezaubernde Macht über sie. Auch war das Hofleben darnach angethan, daß sich manches der folgenden Ereignisse daraus erklärt; denn nicht bloß in der südlichen Heimath der großen Maler, auch im Norden lebte damals ein geistreiches und leichtsinniges Geschlecht. Indem das Mittelalter von der Welt Abschied nahm, schien der sehr euphemistisch sogenannte Frauencultus der Ritterromane die Gesellschaft noch einmal desto stärker zu erfüllen. Der Hof Heinrich's VIII. bewegte sich durchaus in diesem phantastisch-sinnlichen Treiben. Comödie, Maskenzüge, Tanz und Gelage hatten nicht selten einen erschreckend wilden Charakter, den selbst die Königin Katharina mit aller Autorität nicht zu bannen im Stande war.

Und diese Dinge bildeten in Heinrich's Leben eine verhängnißvolle Seite, aber doch nur eine Seite seines Charakters. Er war ein Mensch von ungewöhnlichen Kenntnissen und auch in diesem Stücke sehr eitel. Nichts ärgerte ihn mehr, als da Luther erklärte, er habe nicht geglaubt, daß der König jenes vielbesprochene Buch selbst geschrieben hätte. Daß es ihm Luther nicht zugetraut habe, scheint also dem Könige kränkender gewesen zu sein, als daß in der Polemik nach damaligem Gebrauch der Gegner ein Esel gescholten war. Aber es wird gerühmt, daß Heinrich nicht bloß Theolog, sondern auch Arzt und Naturforscher gewesen, und daß er Erfindungen als Ingenieur und im Artilleriewesen, wie im Schiffsbau gemacht hätte. Zahlreiche Staatsschriften verfaßte er selbst, er sprach englisch, französisch und lateinisch, auch verstand er italienisch. Er sang und musicirte auf allen möglichen Instrumenten zum großen

Erstaunen der fremden Gesandten, die nicht genug des Lobes von ihm in ihren Berichten zu sagen wissen.

Daß dieser Mann seinen lästigen, langwierigen und unglücklichen Ehescheidungsproceß eingeleitet und so consequent betrieben habe aus bloßer unbezähmbarer Leidenschaft für die reizende Anna: dies ist eine Fabel, welche nun doch durch Ranke vielleicht noch gründlicher beseitigt ist, als durch den englischen Geschichtschreiber, und das Ereigniß wird durch die politischen Erwägungen, die Ranke bloß gelegt hat, vollkommen klar. So schwer man sich von dem romantischen Schimmer trennen mag, welcher diese standhafte Liebe für die schönen Augen Anna Boleyn's umgab, so wenig stimmte die ganze Farbe der Zeit, welche wir schon angedeutet haben, zu der Vorstellung von den ganz außerordentlichen Wirkungen der königlichen Schwärmerei. Nicht daß man irgend zweifeln könnte, ob Heinrich VIII. Anna Boleyn geliebt habe: dafür sprechen seine Briefe klar genug; jedoch stürzte er sich nicht aus diesem Grunde in den Ehescheidungsproceß, nicht die Rücksicht für Anna bestimmte ihn zum Abfall von Rom. Die persönliche Frage stellt sich überhaupt bei unbefangener Betrachtung der Dinge keineswegs in den Vordergrund der ganzen Begebenheit. Es ist hinreichend sichergestellt, wie der englische Adel schon in seine alten Lager gespalten war, und für den Fall des Todes des sohnlosen Königs sich zu raschem Handeln rüstete. Sehr werthvoll ist auch die Notiz Ranke's, daß man daran gedacht hätte, den natürlichen Sohn Heinrich's legitimiren zu lassen, daß man aber schließlich das Project als unsicher und schwierig verwarf; und in der That ist kaum zu glauben, daß eine solche Nachfolge im Lande Anerkennung gefunden hätte. Wie wenig hatte dagegen eine Ehescheidung zu bedeuten, wie häufig haben große und kleine Fürsten mit Hülfe des päpstlichen Forums ihre Frauen gewechselt und dann ihre Dynastien befestigt. Es kam dazu, daß Heinrich VIII. seiner Sache gewiß zu sein schien und daß seine Bibelstudien ihm eine Sicherheit in solchen Fragen gaben. Wie wenig aber der König und der Cardinal an eine Schwierigkeit dachten, beweist der Umstand, daß alle Einleitungen für eine französische Heirath getroffen waren, und daß der schlaue Minister seinen ganzen politischen Operationsplan der Lostrennung Englands von der kaiserlichen Allianz eben auf diese französische Heirath gründen wollte. Beweist nun aber die Bewerbung um die französische Allianz und Prinzessin nicht auch etwas Anderes noch? Ranke hat

selbst die Stellen bezeichnet, welche diese Unterhandlungen in den Jahren 1527 und 1528 unzweifelhaft machen, und in der That, indem wir Wolsey mit dem ganzen Nachdruck seiner energischen Seele sowohl persönlich in Frankreich, wie auch in den diplomatischen Beziehungen für das große Project arbeiten sehen, müßten wir ihn entweder für einen blinden Thoren oder für einen der leichtsinnigsten Menschen ansehen, wenn wir glauben sollten, er hätte diese Ehescheidungssache Mistreß Anna zu Liebe betrieben*). Wenn wir nun aber berechnen, was Pauli ganz richtig hervorhebt, daß Heinrich's Liebesanträge an Anna vielleicht bis in das Jahr 1523 zurückgehen, und daß diese Liebe zu einer Zeit in voller Kraft blühte, wo man die ganz natürliche diplomatische Bewerbung um die französische Prinzessin erst einleitete und also die Beziehungen des Königs zu Mistreß Anna in schönster Harmonie mit dem Project, eine Französin zur Königin zu machen, bestanden und bestehen konnten — was doch wahrlich nicht besonders auffallend in der Geschichte ist — und wenn man dann weiter in Betracht zieht, daß der Ehescheidungsgedanke nicht mit dem Jahre 1523, sondern eben mit der französischen Heirathssache der Zeit nach zusammenfällt, so möchte doch das Verdienst oder die Schuld, welche man dieser Anna um die Gründung der englischen Kirche zuschreibt, auf ein geringstes Maß zurückzuführen sein. Denn was zuerst feststand, war der Bruch mit Spanien, was sich dann ergab, war die Nothwendigkeit eines Thronerben, der nächste Gedanke war die französische Allianz und Heirath und erst weil das Letztere scheiterte und weil die Ehescheidung nun ohnehin im Zuge war, so kann man zugestehn, daß der Gedanke erwachte, jene spröde Herzensdame, welche sich nicht wie ihre Schwester dem königlichen Willen beugte, selbst zur Königin zu machen. Wenn also Ranke dieser Leidenschaft des Königs einen starken persönlichen Antrieb zur Durchführung des Ehescheidungsprocesses zuschreibt, so muß man diese Bemerkung sehr bestimmt auf die allerletzte Zeit des Processes beziehn, auf die Zeit nach dem Sturze Wolsey's und nach dem Zerschlagen der französischen Allianz, nicht aber auf die Entstehung des Gedankens, die Ehe mit Katharina aufzulösen. Damals — und wir finden uns den Briefen des Königs gegenüber in keinen chronologischen Schwierigkeiten

1) Ranke, I. 163 und 164. Nach den Berichten von Falier Relatione di 1531 und du Bellay.

— möchte vielmehr Anna's Aussicht, Königin zu werden, sehr schlecht gestanden haben; aber sicherlich hat Mistreß Anna und ihr ganzer mächtiger verwandschaftlicher Anhang nichts versäumt zu thun, um diese Aussicht nach und nach zu verbessern.

Indem wir in diesem Punkte von den Ausführungen unserer beiden deutschen Autoritäten in englischen Fragen zu Gunsten Froude's, wenn auch nicht vollständig, so doch um einige Linien abweichen zu dürfen glauben, müssen wir jedoch ein Geständniß machen, durch welches vielleicht für manche gerade eine Instanz gegen die vorgetragene Anschauung erhoben sein mag. Wir meinen, daß wir uns hier in ganz merkwürdiger Uebereinstimmung mit dem Shakespeareschen Drama sehen; natürlich soll damit nicht behauptet werden, daß das letztere als eine historische Quelle in die Untersuchung einbezogen worden wäre. Immerhin aber ist das Stück geeignet, einige Verhältnisse, welche historisch treu wiedergegeben sind, zu deutlicherer Anschauung zu bringen. Da ist es nun von besonderem Interesse zu sehn, wie Shakespeare die Peripetie des Dramas in den Gegensatz zwischen dem allgewaltigen Minister und dem Adel verlegt: der Tod Buckingham's, welcher in classischer Kürze mit seltener Wahrheit aus der allgemeinen Lage geschildert wird, bildet den Knotenpunkt der Handlung, der gelöst werden muß durch den Sturz des Ministers und die Erhebung der Partei, welcher Wolsey den Fuß auf den stolzen Nacken gesetzt hatte. Diese Partei aber siegt durch die Ehescheidung des Königs und durch dessen neue Gemahlin, welche die Ansprüche des verwandten Adels und zugleich die nationale Sache wie auf politischem so auf kirchlichem Gebiete vertritt. Welches sind aber die Motive, die den Sturz Wolsey's herbeiführen? Da werden wir nun auf nichts Anderes als die französische Politik hingewiesen, die den nationalen Stolz der Engländer beleidigt hatte. Gleich im Eingang kündigt sich dieses Motiv in voller Schärfe an. Und wie faßt der Dichter das Verhältniß des Ministers zu Mistreß Anna auf? Charakteristisch genug ist dieser es selbst, der im Verlauf der Verhandlung über die Ehescheidung auf den Gedanken geräth, den König durch ein interessantes Mädchen, das er ihm zuführt, über die schon gescheiterten Hoffnungen auf das Gelingen der Ehescheidung zu trösten. Er selbst schmiedet das Werkzeug, durch welches er fallen muß. Denn nun freilich wirkt der Antrieb dieser Liebe stärker auf den König und er vollendet rascher, wozu die Diplomatie nicht Kraft und Muth genug verleihen konnte; doch

dies geschieht erst im letzten Act, und der Dichter scheint der Wahrheit treu geblieben zu sein, wenn er streng es vermied, die Hauptmotive der Handlung in das Verhältniß Heinrich's zur schönen Anna zu legen. Sein Stück sollte so wenig wie die wirkliche Geschichte ein Liebesdrama sein, und es ist fürwahr eigenthümlich, daß, während der Dichter dem Stoffe diese Wendung zu geben unterließ, die Historiker nicht ablassen mochten, sie in die Geschichte hinein zu dichten.

Bleiben also auch wir nicht bei dem halben Gedanken stehn, da wir gegenwärtig, wie nie zuvor, die politischen Verwicklungen, welche der Ehescheidung zu Grunde liegen, kennen gelernt haben. Ein kurzer Blick auf diese allgemeinen Verhältnisse mag uns hier gestattet sein.

Man hat die Auflösung der spanisch-englischen Allianz in früherer Zeit aus den persönlichsten Gründen, aus dem Verdrusse Wolsey's über seine mißlungenen Papstprojecte erklären wollen. Viel gewisser ist es aber, daß diese zwanzigjährige Verbindung den Engländern nicht einen einzigen reellen Vortheil brachte, und daß in England die Abneigung gegen Frankreich, zwar sehr national und populär, doch nicht immer den wirklichen Interessen entsprach. In den französischen Kriegen waren seit Karl V. nur immer die Spanier mächtiger geworden, die Engländer waren gänzlich leer ausgegangen. Wie billig die Gegendienste der Habsburger waren, bewies doch am meisten die launige Idee Maximilians, den König Heinrich zum Kaiser zu machen, woran so mancherlei gedeutet worden ist, was sich aber einfach aus der feinen Art Maximilian's erklärt, seine Geldnoth durch großartige Projecte zu verdecken. Als dann Karl V. Kaiser geworden, hat er die Franzosen geschlagen, den König Franz gefangen und durch alles dies nur sein Uebergewicht vermehrt, so daß den Engländern auch unter weniger einsichtsvoller Führung der Geschäfte nachgerade der zweifelhafte Werth der spanischen Freundschaft hätte klar werden müssen. Da also trennte sich Wolsey von dem Kaiser, und es ist wenigstens nicht im entferntesten nöthig, an persönliche Verstimmung zu denken, wenn man auch hier wie überall einem großen Grundsatz Rankescher Geschichtschreibung nicht untreu zu werden braucht, daß die hinzutretenden Leidenschaften der entscheidenden Menschen neben den allgemeinen Gründen der Politik psychologisch mit in Betracht kommen, auch wenn sie nicht maßgebend waren. Wie dem aber auch in dem erwähnten Falle sei, un-

glücklich war der Zeitpunkt, den Wolsey wählte, in hohem Grade; denn der Kaiser hatte immer neue Erfolge, und für das Ehescheidungsproject mußte es gerade vernichtend werden, daß der gefangene und geschlagene Papst sich mit Karl aussöhnte und daß die Freundschaft zwischen den beiden Häuptern sich eben damals zu der, der ganzen Welt verderblichen Höhe von Bologna und Barcellona zu erheben begann. Die Folge davon war, daß England den Widerstand der kaiserlichen Regierung in dem Scheidungsprocesse am päpstlichen Hofe nimmermehr zu brechen vermochte.

In der Scheidungsangelegenheit selbst lag ein doppeltes Moment; das eine war mehr juristischer Natur, das andere dagegen eine theologische Streitfrage. Für das geistliche Gericht eröffnete sich vor allem die Frage, ob das Ehehinderniß, welches der König nach dem Satze der Bibel als ein solches ansah, welches auch durch päpstlichen Dispens nicht beseitigt werden könnte — die vorhergegangene Ehe mit dem Bruder — überhaupt vorhanden war oder nicht. Und vom theologischen Standpunkt gefaßt, ergab sich die weitere Streitfrage, ob der vom Papst wirklich ertheilte Dispens rechtmäßig war gegenüber dem biblischen Verbote, die Wittwe des Bruders zu heirathen. Was die erste Seite der Angelegenheit betrifft, so ist sie vor kurzem von Maurenbrecher sehr scharfsinnig beleuchtet worden, und man muß wirklich das größte Gewicht darauf legen, daß Katharina unter so genauer Erzählung der Verhältnisse die vollzogene Ehe mit Arthur leugnete, wonach denn auch der Grund zum Dispens des Papstes Julius weggefallen wäre. Nun ist aber klar, daß König Heinrich diese Ansicht seiner Gemahlin nicht theilte. Wir werden gerade in dieser Beziehung die größte Analogie zwischen seinem Verhalten gegenüber Katharina und gegenüber Anna Boleyn bemerken und nachher beide scheinbare Widersprüche erklären.

Für die alle Welt bewegenden Ideen der Reformation dagegen war die zweite Streitfrage eingreifender; denn indem sie aufgeworfen wurde, traten mit einem Male die Elemente des katholischen und protestantischen Begriffs in einem sehr concreten Probleme hervor, dessen Entscheidung den Hof und die ganze Nation gleichmäßig erregte. Biblische Autorität und päpstlicher Anspruch standen sich schroff gegenüber. War auch nicht wie in Deutschland der Widerspruch gegen die päpstliche Vollmacht Christi aus der Summe der religiösen Ueberzeugungen entsprungen, so ergriff er vielleicht um so lebhafter

das englische Gemüth, weil er sich an einem einzelnen Fall, an einer Rechtsfrage entwickelte und nährte.

Wie sich nun immer deutlicher zeigte, daß der König in Rom nicht durchdrang, daß der Kaiser tödtlich beleidigt, der französische Hof weder freundlich noch mächtig genug sei, um zu helfen, wie die politische Isolirung Englands nicht mehr zu verdecken war, da berührte die Abhängigkeit einer englischen Thronfolgefrage von dem römischen Stuhl eine Saite des englischen Staatslebens, welche immer sehr vernehmbar klang. Denn diese Opposition gegen den römischen Stuhl griff in die Zeiten zurück, wo die Curie auf der Höhe ihrer Macht stand, und dieselbe nationale Strömung, welche in Deutschland die Reformation emporhob, war in England eine parlamentarische Tradition. Nachdem der allmächtige Minister auf der ganzen Linie seines diplomatischen Feldzugs, in Madrid, Rom und Paris geschlagen war, konnte er keinen Augenblick gegen die inneren Feinde gehalten werden. Hier lagen die Motive seines Sturzes, nicht in der Leidenschaft des Königs oder in dem ungeduldigen Ehrgeiz Anna Boleyn's.

Es gehört zu den besten Partieen des Froude'schen Werkes, wie er die Erhebung des protestantischen Geistes schildert. Der Sturz Wolsey's machte wie kein anderes Ereigniß den gepreßten protestantischen Herzen Luft. Die Angriffe der Prediger mehrten sich, die zahlreichen Flugschriften, welche durch die englische Druckerei in Antwerpen verbreitet wurden, und Tyndal's Bibelübersetzung machten die größte Wirkung. Die alte Partei setzte vergeblich den schweren Apparat der kirchlichen Zucht in Bewegung. Die kirchliche Seelenheilsmaschinerie zermalmte nur einzelne Opfer. Eine ergreifende Anekdote, bezeichnend für das Umsichgreifen des ketzerischen Geistes, erzählt Froude von einem Stadtbeamten, der ein fanatischer Katholik war und Bainham's Hinrichtung leitete. Der Mann hatte sich immer gerühmt, er wolle alle Schrecken des Todes auf die Ketzer vom Himmel herabflehen; „da geschah, daß auf dem Scheiterhaufen der Wind den Rauch zur Seite blies, und man sah, wie die rothen flammenden Zungen das Fleisch von den Beinen leckten, und man hörte den sterbenden Dulder rufen: Mag Euch Gott einst mehr Mitleid beweisen, als Ihr mir, feiger Henker." Der Beamte hörte es, verfiel in Trübsinn und erhenkte sich. Der neue Glaube schien sich an seinen Verfolgern rächen zu können.

Doch nun ist es hohe Zeit, daß wir zu Anna Boleyn zurück-

kehren, mit deren Schicksal wir uns ja vorzugsweise beschäftigen wollten und die uns öfters aus den Augen gerückt war, indem wir zeigen mußten, daß der allgemeine Gang der Dinge bis hierher sich noch ganz und gar ohne ihr Zuthun abwickelte. Erst als die protestantische und parlamentarische Opposition an das Ruder kam, der Oheim Anna's das Präsidium des Cabinets erhielt, ihr Vater großen Einfluß im geheimen Rath hatte und als neben der nun erklärten Braut ein stiller, bescheidener Beamter Wolsey's, der wacker genug ihm auch nach dessen Sturze anhänglich blieb, höher und höher im Ansehn des Königs stieg: da war es, wo nun auch Anna's Schicksale mit den Ereignissen der Geschichte sich enger verknüpften. Während unter den Staatsmännern die beiden größten Antipoden der englischen Reformationsgeschichte, Thomas More und Thomas Cromwell, das Terrain in des Königs Gunst und Ueberzeugung sich streitig zu machen begannen: in diesem Momente mag der Historiker sein Auge öffnen, um in die psychologischen Tiefen der Entscheidung menschlicher Handlungen zu blicken, da mag er bereitwillig auch der Liebe seinen Tribut entrichten und ihre Einwirkung auf die allgemeinen Entschlüsse einer großen Persönlichkeit zugestehn. Daß Heinrichs jahrelange Schwärmerei und Anna's Festigkeit des Entschlusses, ihm nur als Königin ihre Jungfräulichkeit zu opfern, in diesem kritischen Momente, wie Ranke sagt, zu einem persönlichen Antrieb wurde, dürfte man schwerlich in Abrede stellen, und wer möchte leugnen, daß diese Umstände dem kühnen Manne den Boden ebneten, der vor den König trat und mit dem einen Worte „Supremat" alle Schwierigkeiten löste, die in Betreff der Kirchenreform und Ehescheidung sich bisher entgegengestellt hatten.

Es wäre verlockender, sogleich dem Wirken des Mannes nachzugehn, dem man wenigstens zuschreibt, daß er den König auf diese streng protestantische Bahn gebracht hatte, Thomas Cromwell, der wie uns scheint, noch immer viel zu stiefmütterlich behandelt wird, und dessen Bedeutung nicht früher vollständig klar gelegt sein wird, bis in seine ungeheure Correspondenz, die leider noch nicht hinreichend bearbeitet und noch weniger publicirt ist, ein vollkommener Einblick erlangt sein wird. Statt dessen wollen wir den Versuch machen, über die stark auseinander gehenden Urtheile, welche über die neue Königin von Froude einerseits, von Ranke und Pauli andererseits gefällt werden, auch unsererseits zu einem wenigstens hypothetischen Abschluß zu gelangen.

Vor allem möchten wir, was das Vorleben betrifft, darauf aufmerksam machen, daß mindestens sehr unwahrscheinlich sei, der König habe von der Verlobung Anna's mit Percy etwas gewußt, und daß man wohl kaum mit Pauli annehmen darf, auf des Königs Betrieb sei jenes Verhältniß gelöst worden. Was übrigens von anderer Seite gegen Anna's Jugendzeit vorgebracht wird, ist ganz gewiß nicht geeignet, den Verdacht eines eigentlichen Fehltritts zu begründen, und entspricht eben nur dem allgemeinen Charakter der Zeit, der aber doch nicht ausschließt, daß bei allen Freiheiten, welche die Männerwelt der Höfe sich erlaubte, die Treue und Tugend der Frau vor und in der Ehe auf die allerstrengste und eifersüchtigste Weise beachtet wurde. Und in diesem Sinne möchten wir uns wieder auf Seite Froude's gegen Pauli stellen, welcher letztere es übel vermerkt, daß Anna und ihr Gemahl, dessen viel treuloserer Lebenswandel so sicher steht, mit ganz ungleichem Maße gemessen werden. Denn es kommt hierbei nicht auf den allgemeinen moralischen Vergleich der Personen, sondern lediglich darauf an, wie die Menschen jener Zeit Dinge dieser Art angesehen haben. Froude meint nicht, daß Heinrich, wie Pauli ironisch bemerkt, ein tugendhafter Gatte gewesen sei; er scheint nur zu glauben, daß man über diese Dinge damals in England anders urtheilte. Wer möchte heute über die alten Griechen sich heftig ereifern, daß sie mit Verachtung aller Gleichheitsbegriffe Verbrechen ihrer Frauen barbarisch bestraften. Kann man sich darüber wundern, daß noch im 16. Jahrhundert Rechte und Pflichten von Männern und Frauen ungleich vertheilt waren?

Inzwischen war durch den Erzbischof Cranmer der Ehescheidungsproceß der Königin Katharina zu Ende geführt, nachdem schon vorher Heinrich sich mit Anna vermählt hatte. In der Entscheidung darüber wurde die Dispensationsfrage als nebensächlich beseitigt und lediglich auf Grund der Bibel und unter der Voraussetzung des vollzogenen Ehebündnisses zwischen der Königin Katharina und dem Prinzen Arthur Urtheil gefällt; es wurde demnach die Wittwenschaft Katharina's als zweifellos, ihre entgegengesetzte Aussage aber als nichtig angesehen. Der erste gerichtliche Act einer geistlichen Behörde in England, wo die Autorität des Papstes verworfen und die Bibel als alleinige Entscheidungsquelle erklärt worden war! Zugleich aber wollen wir hier noch einmal hervorheben, wie Königin Katharina sich über den Punkt ihrer Ehe mit

Arthur in offenbarem Widerspruch mit dem König Heinrich befand.

Denn hieran knüpft sich am besten sogleich die Frage über das eheliche Verhältniß Heinrich's zu seiner zweiten Frau. Daß der blutige Ausgang dieser unglücklichen Heirath, will man überhaupt nicht gänzlich auf das Urtheil über diese persönlichen Angelegenheiten verzichten, die genauere Untersuchung des heiklen Gegenstandes herausfordert, ist, so viel wir sehen können, von allen Seiten zugestanden, und wenn wir auch nicht erwarten in einer solchen Sache zu voller Gewißheit gelangen zu können, so lassen sich doch, wie es scheint, einige Gesichtspunkte hervorheben, welche den größern Theil der Schuld, wo dieselbe auch sich finden mag, von dem Forum der subjectiven Verantwortlichkeit des Königs einigermaßen zurückzudrängen geeignet sind.

Ranke war nun der Erste, der die außerordentlich kurze Dauer der Liebe des Königs zu Anna bemerkt hat. Nicht erst nach Jahresfrist tritt zwischen Heinrich und seiner Gemahlin ein Mißverständniß, eine Erkältung ein: nein, im November 1533 redet man davon schon als von einer weltbekannten Sache, daß Anna ihren Gemahl nicht „contentirt" habe. Um diese Zeit zieht der Kaiser diese Wendung in die Berechnungen seiner Politik, und die gleiche Kenntniß von dem wenig Dauer versprechenden Verhältniß hatte man unzweifelhaft längst in Rom. Denn man bemerke wohl, welche außerordentliche Nachsicht und Langmuth man am päpstlichen Hofe gegenüber diesen Ereignissen in England bewahrte, wie sehr man sich Zeit ließ, den König zu corrigiren; es geht deutlich aus allen Akten der Curie in dieser Sache hervor, daß man dieselbe ansah, wie einen kleinen Fehltritt eines ungetreuen Gatten, der bald wieder zu seiner rechtmäßigen Gattin zurückzukehren Hoffnung giebt, da er die Concubine — und als solche war selbstverständlich Anna vor dem Papst und der katholischen Welt erschienen — ohnehin schon satt hatte. Daraus erklärt sich auch die Sanftmuth der römischen Priesterschaft gegen die Schwachheit des Königs: weit entfernt, daß sie ihn als ein von der Heerde verlorenes Schaf betrachteten; mit einer aufrichtigen Beichte und einer entsprechenden Strafbuße, die noch obenein der Kirche in den Schooß fallen mußte, konnte die ganze Sache beglichen werden; war es doch der Freund und Gesinnungsgenosse Poles, den man vor sich hatte, und hatte ja noch More die verwegene Hoffnung nicht aufgegeben, die Geschäfte in seinem katholischen

Sinne führen zu können. Auch Karl V. glaubte, daß sich die alte Allianz wieder erneuern werde. Als dann die Königin statt des erwarteten Prinzen eine Tochter gebar, wurden diese Erwartungen nur bestärkt und am englischen Hofe schien Alles noch schwankender geworden zu sein; denn wenn es bisher Klugheit war, was Heinrich VIII. bestimmte an sich zu halten, so berichteten jetzt die Gesandten aus England ganz offen von neuen Liebschaften des Königs. Welches Geheimniß waltet hier ob? Sehn wir uns nach den Proceßakten um, welche das Drama beendeten, ob es nicht möglich wäre, aus denselben Rückschlüsse auf diese frühere Zeit zu machen? Ohne daß wir damit irgend schon jetzt über die Verurtheilung Anna's zustimmend oder absprechend uns äußern wollen, möchten wir nur Eines hervorheben, was gewöhnlich neben dem Tod der unglücklichen Königin nur beiläufig Erwähnung und Beachtung findet und was doch wenigstens für das Staatsrecht und die Erbfolge nicht minder wichtig gewesen zu sein scheint, als das tragische Ende der unglücklichen Anna. Wir meinen die nachträgliche Ehescheidung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe des Königs mit Anna, welche derselbe Cranmer aussprechen mußte, der Heinrich's erste Ehe löste. Was hätte nun aber dieser Vorgang für einen Zweck haben sollen, wenn er nicht wirklich aus einer gewissen Ueberzeugung des Königs entsprungen wäre. Schädlich konnte ihm die rechtlich verurtheilte Frau nicht mehr sein; was hätte den König Heinrich also veranlassen sollen, seine unzweifelhafte Tochter Elisabeth zum Bastard zu machen. Gewiß mußte es also Heinrich's Ansicht wirklich gewesen sein, daß auch diese seine zweite Ehe ungültig war.

Und nun erinnere man sich an die vielbesprochene letzte Correspondenz des Königs mit der schon dem Tode geweihten Frau. Es steht fest, daß der König ihr bald nach ihrer Verhaftung einen Brief schrieb, worin er ihr versicherte, es solle ihr vergeben werden, wenn sie sich offen und ehrlich gegen ihn zeigen würde. Es ist fast, als wenn es kein Geheimniß für sie gewesen wäre, welche Geständnisse der König von ihr erwartete. Da er aber ohne Zweifel damals schon entschlossen war, Lady Seymour zu heirathen, so konnte diese Erwartung nur solche Dinge betreffen, welche geeignet gewesen wären, in ähnlicher Weise eine rechtliche Scheidung zu erwirken, wie er sie von seiner ersten Frau erwirkt hatte, und wie er sie nachträglich durch Cranmer selbst noch nach der Enthauptung hat aussprechen lassen. In dieser Vermuthung können wir nur bestärkt werden durch den

berühmten Brief Anna's, der die Antwort auf diese Mittheilungen des Königs enthielt, und den man unvergleichlich schwungvoll und wie den Spiegel einer reinen Seele gefunden hat. „Lasse sich Eure Herrlichkeit", sagt die Gefangene, „nicht einbilden, daß Ihr armes Weib jemals dahin gebracht werden wird, einen Fehler anzuerkennen, wo nicht ein Gedanke davon vorangegangen ist." Sie spricht von der Zeit, wo Heinrich sich um sie bewarb, und erklärt, daß sie nur durch seinen absoluten Willen bestimmt worden sei, Königin zu werden, und daß sie zufriedener gewesen wäre, Anna Boleyn zu bleiben, da sie wohl gewußt habe, daß der einzige Grund ihrer Bevorzugung in seiner Laune gelegen habe, über deren Veränderlichkeit aus geringstem Anlaß sie sich eben keinen Täuschungen hingegeben hätte. Mit etwas starken Anspielungen auf das neue Verhältniß des Königs, das sie längst durchschaut habe, betheuert sie ihre Unschuld in einer Weise, die freilich nur wenige Leser so kalt und ungerührt lassen dürfte, als unsern englischen Geschichtschreiber Froude.

Betrachtet man jene Stelle genauer, so sieht man also, daß die Königin ihren Gemahl von einer Einbildung befangen glaubte, zu welcher nach ihrem Bewußtsein jeder Grund mangelte, und erwägt man, daß Cranmer nach ihrem Tode erklärte, sie hätte ihm ein Geständniß gemacht, welches die Ungültigkeit der Ehe feststelle, so scheint nach all dem Vorausgegangenen vor allen Dingen nach der unverhältnißmäßig frühen und so heftigen Abneigung, die den König nach der Vermählung gegen sie erfaßt hatte, sicher zu sein, daß hier ein eheliches Mißtrauen vorlag, genau von derselben Qualität, wie dasjenige war, welches Heinrich VIII. in dem Ehescheidungsproceß seiner ersten Frau geltend machte, obwohl Katharina dasselbe für unbegründet erklärte. Daß Heinrich in seine theologischen Scrupel über die Wittwenschaft seiner ersten Frau ganz ungerechtfertigter Weise hinein gerathen sei, ist wenigstens eben so wahrscheinlich, als daß ihn ein früher Verdacht gegen die Unschuld seiner zweiten Gemahlin zu jenem Hasse fortgetrieben habe. Psychologisch würde durch diese Lösung des Geheimnisses Vieles erklärlich werden, wenn man bedenkt, wie der König Jahre lang um dieses stolze und keusche Mädchen geworben, das ihm nicht anders denn als angetrauter Gemahl gestattete, was seine Briefe so glühend begehrten, und wie sich nun der von seiner Unwiderstehlichkeit gegenüber den Frauen ohnehin nur allzu sehr überzeugte Selbstherrscher für hintergangen und

betrogen, ja Anderen, wie etwa einem Percy, nachgesetzt glaubte Wir unterlassen natürlich jede weitere Schilderung, welche, so wahrscheinlich sie zu machen wäre, dem freilich beredten Schweigen der Quellen gegenüber immer nur als Hypothese gelten könnte und auch nur als solche gelten wollte. Aber an Eines muß erinnert werden, was einen viel allgemeineren Charakter hat, und was die Geschichtschreiber bei Erörterung von Fragen dieser Art keinen Augenblick aus dem Auge verlieren sollten: daß diese Ereignisse in einer Zeit vor sich gehen, wo die Menschen in Bezug auf eheliche Fragen gräßlichem Aberglauben unterworfen waren, wo demnach genau wie bei den Hexenprocessen das sittliche Urtheil über die Menschen sehr wesentlich durch die Unwissenheit des Zeitalters modificirt werden muß, und wo es endlich gar leicht ist, sich in moralische Entrüstung über die Leidenschaften der Menschen zu hüllen, aber schwer das Maß der Unfreiheit zu bestimmen, unter welches die mangelnde Einsicht der Zeit das Individuum gebeugt hat. König Heinrich VIII. war ein Stück von einem Arzt, oder bildete sich wenigstens ein, daß er es wäre: ein Umstand, der um so schlimmer ist für unsere Frage und der an den eigenthümlichen Zufall mahnt, daß sich dieser Mann bei keiner seiner Frauen so beruhigte, wie bei der letzten, wo es von vorn herein anerkannte Sache war, daß sie eine Wittwe gewesen sei. Heinrich war unzweifelhaft ein unterrichteter Theolog, aber sein strenges Festhalten an gewissen dogmatischen Vorstellungen läßt seinen innerhalb dieser Grenzen sich frei bewegenden Geist gefangen erscheinen wie in einem eisernen Käfig; war er vielleicht in seinen medicinischen Ueberzeugungen auch so pedantisch und voll Zähigkeit im Glauben an gewisse Axiome seiner angeblichen Wissenschaft? Er trug nicht die mindeste Scheu, die Männer, welche seine blutigen Artikel verletzten, auf das Schaffot führen zu sehen, und fast macht es den Eindruck, als ob er auch in Bezug auf seine Frauen einem unbeugsamen Codex physiologischer Ueberzeugungen gefolgt wäre.*)

Wie aber stand es mit den Kenntnissen in diesen Dingen in einer Zeit, wo alle Lebensgeschichten der Kaiserin Kunigunde noch gläubige und überzeugte Leser fanden, in welchen erzählt wurde,

*) Sollte nicht in diesen Zusammenhang das Statut Heinrich VIII. 33 über die Jungfräulichkeit der Königinnen von England gehören? Der Tod der Katharina Howard fällt ja anerkanntermaßen unter die angedeuteten Gesichtspunkte.

daß sie ihre Virginität durch glühendes Eisen erprobt habe, und wo die allgemeine Sitte so gebieterisch von der jungen Frau gewisse monströse Zeichen der Keuschheit verlangte, daß der Betrug in dieser Beziehung fast zur Regel ward und daß man nach unseren heutigen Begriffen geneigt sein könnte, in einem verdorbenen Zeitalter gerade jenen die größere Unschuld zuzuschreiben, deren signa virginitatis nicht immer als ausreichend angesehen worden sind. Denn die verdorbenen Jungfrauen nahmen zu allerlei Künsten ihre Zuflucht, und sie wieder herzustellen hatte selbst für einen Kaiser wie Friedrich III. einen mindestens theoretischen Reiz, da er sich über diesen Gegenstand allerlei in sein Tagebuch notirte.*)

Auch die Aerzte hielten mit pedantischer Genauigkeit an den abergläubigsten Vorstellungen dieser Art fest, und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat ein Anatom, Pinaeus, über diese Dinge richtigere Ansichten verbreitet, nicht ohne auch noch nachher mancherlei Widerspruch zu finden, der dann zuweilen sogar in das entgegengesetzte Extrem physiologischer Behauptungen ausschlug.**) Zur Zeit

*) Ich setze Manches, was ich über diesen und die folgenden Punkte zu sagen habe, in die Noten, um beim Latein bleiben zu können; dem verehrten Herrn Prof. Langer in Wien, der mich mit seiner ausgebreiteten und ausgezeichneten Kenntniß der Geschichte der Anatomie unterstützte, verdanke ich über diese Dinge Manches, was ich hier nur anzudeuten wage. Insbesondere der Betrug bei wirklich vorhergegangener Defloration spielt eine große Rolle. Es gab zahlreiche Hebammenkünste in dieser Beziehung. Ich finde darüber in Pinaei manes etc. Rostock, 1763. S. 49 alle wünschenswerthen Auskünfte. In dem Memorialbuche Kaiser Friedrichs sind verschiedene Recepte, ut hymen resarciatur et deflorationis criteria deleantur. Erst werden verschiedene adstringirende Mittel angeführt, dann heißt es bei Chmel, Gesch. Kaiser Friedrich's IV. I. S. 589, ut corrupta, virgo videatur causa scandulum evitandi. Item quando appropinquat tempus cum sponso primo iacendi, tunc sumat intestinum columbe iuvenis, et subtilietur bene, et sanguine columbe calido impleatur, et imponat in profundo matricis. et tunc rumpetur cum coibit secum, et quod matrix erit stricta et sanguis ex intestino exibit, tunc aparebit virgo, licet corrupta fuerit.

**) Eine Anzahl Aerzte, meist seit der 2. Hälfte des 16. Jahrh., leugneten die signa virginitatis gänzlich. Vgl. Pinaeus a. a. O. S. 7. Ja es wird der Satz aufgestellt: hymen est morbus. Die schlimmste Ansicht war aber die, welche im 16. Jahrhundert die verbreiteste gewesen zu sein scheint, wie Hieronymus Capinassius lehrt: signum virginitatis valde fallibile, quum hymenis membrana, si forsitan existeret, ut praeternaturalis corporis virginalis particula reputanda sit, hinc virginitas intacta ex plurimis simul collectiuis cognoscenda nec uni solum, utpote infido, credendum signo.



Heinrich's VIII. haben angesehene Aerzte die sonderbarsten Vorurtheile über diesen Gegenstand gehegt; wir wollen natürlich davon ganz absehn, daß auch gelehrt und geglaubt wurde, man könne die Virginität an der Nase, an der Form des Busens, aus der Dicke des Halses und noch aus vielen andern Dingen erkennen*). Daß die Schlimmsten darunter die waren, welche diese Dinge als Juristen und Theologen zu ihrem Studium machten, davon könnten ja aus dem Corpus juris canonici schöne Beispiele gegeben werden. Die genaue Kenntniß des alten Testaments war hier nur um so verderblicher**). Wer mag da entscheiden, wie thöricht unser gelehrter König Heinrich durch die Combination von Theologie und Medicin geworden sein mag und wie viel mehr er als ein Opfer des allgemeinen Aberglaubens, denn als ein Beispiel hartherziger Grausamkeit geschildert zu werden verdiente.

Denn unsere Hypothese — und sie ist wahrscheinlich genug — einmal zugegeben, löst sich Alles leicht. Nachdem der König von

---

*) Ich will nur Einiges aufzählen, was in's Endlose vermehrt werden kann. Derselbe Pinaeus, der der erste ist, der eine richtigere Beschreibung de hymene gegeben, erzählt nebenbei: Si filum quoddam duplicatum a nasi apice ad suturae coronalis medium et dehinc ad suturae sagittalis exitum, super os frontis ducatur virgini, hocque filum dimensum accuratissime colli crassitiem adaequet, ut neque spatium supersit neque colli crassities fili superet longitudinem duplicati, tunc puella vera virgo dicenda; sin minus, contrarium existere dicitur.

Daß die Dicke des Halses durch die Defloration verändert wird, haben schon die Römer gemeint.

Catull. 64; Haupt, 376. Non illam nutrix oriente luce revisens
Hesterno collum poterit circumdare filo.

Mit größter Ausführlichkeit widerlegt findet man alle Thorheiten dieser Art, die noch zahllos zu nennen wären, von den Anatomen noch im vorigen Jahrhundert und mit dem größten Ernste in Erwägung gezogen, besonders in Parthenologia historico-medica, hoc est virginitatis consideratio etc. cum indice locupletissimo traduntur a. d. Martino Schurigio physico Dresdensi. 1719.

**) Die grausame Stelle 5. B. Moses XXII. 13—21 hat Heinrich VIII. gewiß ebenso gut gekannt, als das Heirathsverbot der Wittwe des Bruders. Michaelis, Mosaisches Recht II. 143 finde ich besonders deshalb hier zu erwähnen, weil hier die Umstände, die in Betracht kommen, alle vollkommen erörtert sind und auch auf die Versicherung vieler französischer Aerzte, daß sie keine Jungfrauen gefunden hätten, die richtige in dieser Zeitschrift eben nicht weiter zu verfolgende Antwort gegeben wird. Nur kann man sich allenfalls dabei erinnern, daß Anna Boleyn französischen Sitten huldigte.

daß sie ihre Virginität durch glühendes Eisen erprobt habe, und wo die allgemeine Sitte so gebieterisch von der jungen Frau gewisse monströse Zeichen der Keuschheit verlangte, daß der Betrug in dieser Beziehung fast zur Regel ward und daß man nach unseren heutigen Begriffen geneigt sein könnte, in einem verdorbenen Zeitalter gerade jenen die größere Unschuld zuzuschreiben, deren signa virginitatis nicht immer als ausreichend angesehen worden sind. Denn die verdorbenen Jungfrauen nahmen zu allerlei Künsten ihre Zuflucht, und sie wieder herzustellen hatte selbst für einen Kaiser wie Friedrich III. einen mindestens theoretischen Reiz, da er sich über diesen Gegenstand allerlei in sein Tagebuch notirte.*)

Auch die Aerzte hielten mit pedantischer Genauigkeit an den abergläubigsten Vorstellungen dieser Art fest, und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat ein Anatom, Pinaeus, über diese Dinge richtigere Ansichten verbreitet, nicht ohne auch noch nachher mancherlei Widerspruch zu finden, der dann zuweilen sogar in das entgegengesetzte Extrem physiologischer Behauptungen ausschlug.**) Zur Zeit

*) Ich setze Manches, was ich über diesen und die folgenden Punkte zu sagen habe, in die Noten, um beim Latein bleiben zu können; dem verehrten Herrn Prof. Langer in Wien, der mich mit seiner ausgebreiteten und ausgezeichneten Kenntniß der Geschichte der Anatomie unterstützte, verdanke ich über diese Dinge Manches, was ich hier nur anzudeuten wage. Insbesondere der Betrug bei wirklich vorhergegangener Desloration spielt eine große Rolle. Es gab zahlreiche Hebammenkünste in dieser Beziehung. Ich finde darüber in Pinaei manes etc. Rostock, 1763. S. 49 alle wünschenswerthen Auskünfte. In dem Memorialbuche Kaiser Friedrichs sind verschiedene Recepte, ut hymen resarciatur et deflorationis criteria deleantur. Erst werden verschiedene abstringirende Mittel angeführt, dann heißt es bei Chmel, Gesch. Kaiser Friedrich's IV. I. S. 589, ut corrupta, virgo videatur causa scandalum evitandi. Item quando appropinquat tempus cum sponso primo iacendi, tunc sumat intestinum columbe iuvenis, et subtilietur bene, et sanguine columbe calido impleatur, et imponat in profundo matricis. et tunc rumpetur cum coibit secum, et quod matrix erit stricta et sanguis ex intestino exibit, tunc aparebit virgo, licet corrupta fuerit.

**) Eine Anzahl Aerzte, meist seit der 2. Hälfte des 16. Jahrh., leugneten die signa virginitatis gänzlich. Vgl. Pinaeus a. a. O. S. 7. Ja es wird der Satz aufgestellt: hymen est morbus. Die schlimmste Ansicht war aber die, welche im 16. Jahrhundert die verbreiteste gewesen zu sein scheint, wie Hieronymus Capinassius lehrt: signum virginitatis valde fallibile, quum hymenis membrana, si forsitan existeret, ut praeternaturalis corporis virginalis particula reputanda sit, hinc virginitas intacta ex plurimis simul collectiuis cognoscenda nec uni solum, utpote infido, credendum signo.

Heinrich's VIII. haben angesehene Aerzte die sonderbarsten Vorurtheile über diesen Gegenstand gehegt; wir wollen natürlich davon ganz absehn, daß auch gelehrt und geglaubt wurde, man könne die Virginität an der Nase, an der Form des Busens, aus der Dicke des Halses und noch aus vielen andern Dingen erkennen*). Daß die Schlimmsten darunter die waren, welche diese Dinge als Juristen und Theologen zu ihrem Studium machten, davon könnten ja aus dem Corpus juris canonici schöne Beispiele gegeben werden. Die genaue Kenntniß des alten Testaments war hier nur um so verderblicher**). Wer mag da entscheiden, wie thöricht unser gelehrter König Heinrich durch die Combination von Theologie und Medicin geworden sein mag und wie viel mehr er als ein Opfer des allgemeinen Aberglaubens, denn als ein Beispiel hartherziger Grausamkeit geschildert zu werden verdiente.

Denn unsere Hypothese — und sie ist wahrscheinlich genug — einmal zugegeben, löst sich Alles leicht. Nachdem der König von

*) Ich will nur Einiges aufzählen, was in's Endlose vermehrt werden kann. Derselbe Pinaeus, der der erste ist, der eine richtigere Beschreibung de hymene gegeben, erzählt nebenbei: Si filum quoddam duplicatum a nasi apice ad suturae coronalis medium et dehinc ad suturae sagittalis exitum, super os frontis ducatur virgini, hocque filum dimensum accuratissime colli crassitiem adaequet, ut neque spatium supersit neque colli crassities fili superet longitudinem duplicati, tunc puella vera virgo dicenda; sin minus, contrarium existere dicitur.

Daß die Dicke des Halses durch die Defloration verändert wird, haben schon die Römer gemeint.

Catull. 64; Haupt, 376. Non illam nutrix oriente luce revisens
Hesterno collum poterit circumdare filo.

Mit größter Ausführlichkeit widerlegt findet man alle Thorheiten dieser Art, die noch zahllos zu nennen wären, von den Anatomen noch im vorigen Jahrhundert und mit dem größten Ernste in Erwägung gezogen, besonders in Parthenologia historico-medica, hoc est virginitatis consideratio etc. cum indice locupletissimo traduntur a. d. Martino Schurigio physico Dresdensi. 1719.

**) Die grausame Stelle 5. B. Moses XXII. 13—21 hat Heinrich VIII. gewiß ebenso gut gekannt, als das Heirathsverbot der Wittwe des Bruders. Michaelis, Mosaisches Recht II. 143 finde ich besonders deshalb hier zu erwähnen, weil hier die Umstände, die in Betracht kommen, alle vollkommen erörtert sind und auch auf die Versicherung vieler französischer Aerzte, daß sie keine Jungfrauen gefunden hätten, die richtige in dieser Zeitschrift eben nicht weiter zu verfolgende Antwort gegeben wird. Nur kann man sich allenfalls dabei erinnern, daß Anna Boleyn französischen Sitten huldigte.

einem verzehrenden Mißtrauen gegen Anna Boleyn ergriffen war, hatte er nicht einmal die Genugthuung, daß sie ihm einen Thronfolger geboren hätte; vollständig vom Könige vernachlässigt; — sie sagt in ihrem Brief, daß ihr schon eine gute Weile die Umwandlung Heinrich's und dessen neue Liebe bekannt gewesen wären —, besaß Anna nicht das Gemüth, welches in ruhiger Zurückziehung sich gegen den drohenden Sturm zu waffnen gewußt hätte. Ihre Lebensweise gab mancherlei Anstoß, wie selbst Pauli zugesteht, der mir in ihrer Vertheidigung am weitesten zu gehen scheint; ihre einsame und verlassene Lage zu ertragen, hatte sie gewiß nicht die sittliche Kraft; am französischen und am schottischen Hofe waren ja die Frauen unter ähnlichen Umständen auch nur zu sehr geneigt, ähnlich zu handeln, wie nun Anna. Schon begann eine Art heimlicher Krieg zwischen Anna und ihrem Gemahl, der Späher genug fand, welche die Königin umgaben. Doch alles dies sind Vermuthungen; das schlagende Argument aber, welches Froude geltend macht, daß es doch wohl nicht angeht, eine Jury von so vielen ausgezeichneten Männern des gemeinsten Mords anzuklagen, wird keineswegs dadurch entkräftet, daß man darauf hinweist, es wären abhängige Personen gewesen. Daß der Thatbestand, um welchen Anna Boleyn von den Richtern verurtheilt wurde, objectiv festgestellt war, und daß doch Alles von den Vergehungen der Königin innerhalb der letzten 1½ Jahre überzeugt war: hiegegen anzukämpfen, bloß deshalb, weil man Heinrich VIII. eines so außerordentlichen Grades von Grausamkeit im Allgemeinen für fähig gehalten und weil die Gefangene einen Brief geschrieben, der zwar rührend, aber doch auch nicht ohne eine harte und unweibliche Seite ist: in der That, dies heißt doch gar zu weit den Skepticismus gegen gerichtliche Urtheile treiben. Ganz anders stellt sich die Sache von der subjectiven Seite dar. Wenn man voraussetzt, daß Anna von ihrem Gemahl durch einen unwürdigen Verdacht verfolgt wurde, ihre Ehrlichkeit in Frage gestellt war, daß sie ohnehin einem ähnlichen Scheidungsproceß vielleicht längst entgegensah, wie derjenige war, den ihre Vorgängerin erfuhr, so kann man die unglückliche Frau sehr entschuldigen, aber objectiv sie für schuldlos zu erklären, widerspricht denn doch allen Rücksichten für die Akten des Gerichts.

Man könnte das Bemühen, alle Schuld dieses verwickelten Processes gleichsam, wie Schiller sagt, den unglückseligen Sternen

zuzuschreiben, als einen Versuch ansehen, Material für eine Schicksalstragödie zu liefern; doch fürchten wir nicht, diesen Vorwurf zu verdienen. Denn, wo die Geschichte nachweisen kann, daß Unwissenheit und Irrthümer sich als Potenzen der Ereignisse geltend gemacht haben, da ist sie gewiß weit entfernt, an dunkles Verhängniß zu glauben, wohl aber sieht sie darin einen Beweis, daß die sittliche Beurtheilung in der Geschichte eben fehl greift, wenn sie die intellectuellen Momente nicht in Betracht nimmt und daß die Freiheit der handelnden Personen als etwas Absolutes aufzufassen, oft recht gefährlich sein kann. Es giebt Fälle, wo der Historiker nicht verurtheilen und nicht vertheidigen kann, und so möge die angeregte Frage immer mit der Vorsicht behandelt werden, daß das Verhältniß Heinrich's VIII. zu seiner ersten wie zu seiner zweiten Frau auf geheimnißvolle Gebiete zurückführt, wo Täuschungen ebenso gewöhnlich wie Schuld und Unschuld gewesen sind. Unsere Ansicht ist, daß für die Beurtheilung Heinrich's VIII. im Ganzen diese Dinge als unberechenbare Größen schlechterdings außer Rechnung gesetzt werden müssen.

Wie viel einfacher stellt sich denn auch die Untersuchung dar, wenn man Heinrich's Verhalten ausschließlich die Probe der politischen und kirchlichen Angelegenheiten bestehen läßt. Es ist nun einmal in dieser Beziehung den „matrimonialen Verhältnissen" des Königs ein übermäßiger Einfluß zugeschrieben worden, den Ranke schon auf das richtige Maß zurückgeführt hat, worin man aber vielleicht noch um einen kleinen Schritt weiter gehen könnte. Denn wenn in Bezug auf Anna Boleyn gewöhnlich hervorgehoben wird, sie wäre eine vorzügliche Stütze des Protestantismus gewesen, so ist eigentlich nicht ein einziges Aktenstück bekannt, aus dem dies zu beweisen wäre, oder welches uns bedeutendere Anhaltspunkte gäbe. Das einzig untrügliche Zeichen für den Grad ihres Einflusses auf den Fortgang der reformatorischen Bewegung würde vielleicht gefunden werden, wenn man die Ansicht Cromwell's über ihren Tod besser kennen würde. Allein die Briefe, welche zwischen ihm und Kingston über den Verlauf des Processes und über die Gefangenschaft Anna's gewechselt wurden, verrathen kaum ein lebhaftes Interesse des protestantischen Agitators zu Gunsten der unglücklichen Frau. Die politisch-kirchliche Frage nahm ihren selbständigen Weg. Wer den außerordentlichen Eindruck ermißt, den die Enthauptung

Mores in ganz Europa hervorbrachte, und wie man sich anfing zu scheuen nach England Briefe zu schreiben: der wird unwillkürlich an die Schreckenszeit Frankreichs erinnert, wie ja denn auch Cromwell's Tod eine Art Illustration bildete zu dem Satze, daß die Revolution ihre eigenen Kinder tödtet. Diese elementaren Ereignisse werden noch immer viel zu sehr unter dem königlichen Gesichtspunkt aufgefaßt und man wittert überall den Einfluß Heinrich's VIII., während er vielleicht mehr nach der Walpurgisnachtsregel zu fassen wäre: „du glaubst zu schieben und du wirst geschoben".

Doch haben wir die Grenzen unserer aphoristischen Bemerkungen über Heinrich und Anna Boleyn und über die Bedeutung dieses Verhältnisses für die Reformation schon zu sehr ausgedehnt — so unerschöpflich auch das Thema sich darstellt. Der nächste Geschichtschreiber Heinrich's VIII., und hoffentlich ist es derselbe, den wir heute oft genug zu nennen Gelegenheit hatten, wird noch trotz Froude's und Ranke's hervorragenden Leistungen Raum für ein völlig neues Gemälde finden. Möge er den Entschluß fassen, in der ausschließlichen Berücksichtigung der objectiven und allgemeinen Momente, wie in der äußeren Politik, so auch in der Betrachtung der inneren Zustände noch einen herzhaften Schritt über Ranke hinaus zu thun, und er wird, wenn wir uns nicht täuschen, dem wirklichen Gange der Dinge noch näher kommen und zugleich gerade über die Individuen zu einem gerechteren Maße der Beurtheilung gelangen.

III. Karl II. in der Verbannung.

Es bietet ein besonderes Interesse dar, die Auffassungen zu beobachten, welche die gewaltigen Ereignisse der ersten englischen Revolution auf dem Continente gefunden haben. Es war ein gewisses Gefühl dafür vorhanden, daß man von England Ungeheuerliches und Ungewohntes zu hören immer erwarten könne; aber der parlamentarische Kampf, welcher unter Karl I. entbrannte, war doch so ganz eigenthümlich, daß eine klare Vorstellung über die englischen Streitigkeiten weder in Frankreich noch in Deutschland vollständig vorhanden war. Wie wenig hätte man da eine Anschauungsweise, wie die Hyde's fassen mögen, der ein so strenger Anhänger des

Königthums, doch so entschieden für das Parlament gegen den König eintrat. Die ständischen Parteien, die in Deutschland und in den österreichischen Ländern im Anfang des 17. Jahrhunderts einen großen Versuch machten zur selbständigen Macht zu gelangen, hatten viel Aehnlichkeit mit der parlamentarischen Strömung des englischen Volkes; aber sie hielten keinen Vergleich aus mit der Stärke der parlamentarischen Kämpfer und waren zudem gerade in der Zeit, wo sich das Parlament über die königliche Macht emporhob, bereits fast vollkommen unterworfen und vernichtet. Am kaiserlichen Hofe hatte man nichts desto weniger ein sehr aufmerksames Auge für die Vorgänge in England, nicht etwa um sich dem Studium der religiösen und staatskirchlichen Fragen hinzugeben, oder um sich Belehrung über die Grenzen der ständischen und monarchischen Macht zu verschaffen, — denn darin befanden sich die Habsburger in der angenehmsten Sicherheit ihrer Ueberzeugungen, — sondern um die Bewegungen der französischen Politik von einem dritten Punkte aus zu übersehen, und den Gegensatz zwischen Frankreich und England, der so oft den Spaniern nützlich geworden war, bei der Lockerung der spanisch-österreichischen Beziehungen nun auch für die österreichische Macht nutzbar zu machen und in jedem geeigneten Augenblicke zu stärken.

Unter Kaiser Ferdinand III. war ein Mann von ganz hervorragender diplomatischer Begabung nach England gesendet worden, der in der That einen seltenen Blick für die Vorgänge auf der Insel zeigte und schon lange vor dem Jahre 1644 die übelsten Vorhersagungen über den Ausgang der Sache machte. Er hatte eine sehr lebendige Vorstellung von der Macht und dem Einfluß des englischen Parlaments und verkannte nicht einen Tag lang das gewagte Spiel, in welches Karl I. nach seiner Meinung durch allerlei Intriguen, vorzugsweise der Franzosen, hineingehetzt wurde. Insbesondere als Karl I. seine Hoffnungen auf die Schotten zu setzen begann und die Schaukelpolitik zwischen den zwei Reichen versuchte, die sich als das Schlechteste erwies, was er thun konnte: da treten in den Berichten unseres kaiserlichen Gesandten in der That ganz seltene und überraschende Mittheilungen hervor, über deren Werth kein Zweifel sein kann. Es ist L'Isola, der in dieser schwierigen Zeit aus England zahlreiche Berichte an den kaiserlichen Hof sandte, wovon wir wünschten, daß sie von Ranke hätten aus-

gedeutet werden mögen.*) Die Berichte sind von der Art jener italienischen Relationen, welche nicht einer fortlaufenden und wechselseitigen Correspondenz entsprechen, sondern aus der zusammenfassenden und übersichtlichen Berichterstattung über größere Zeiträume entspringen. Keineswegs gehören jedoch diese Relationen zu den Seltenheiten, fast für jeden Monat findet sich eine solche und oft von bedeutendem Umfang. Vorzüglich ist Lisola stets über das unterrichtet, was von Seite Frankreichs vorgeht, er weiß die Summen anzugeben, mit welchen einzelne Parlamentsmitglieder und vorzugsweise die Schotten bestochen worden seien. Für die wechselnden Temperaturgrade der Freundschaft Karl's für den französischen Hof und seine Politik hatte er natürlich ein ganz besonders feines Gefühl. Er ist ein Mann von ausgebreiteten Bekanntschaften in England, der sich so unentbehrlich gemacht zu haben scheint, daß man im Jahre 1667 von Seite des kaiserlichen Hofes doch wieder zu Lisola zurückgriff, nachdem man zur Thronbesteigung Karl's II. einen Grafen Collalto als Ueberbringer der gewöhnlichen Glückwünsche abgesendet hatte, der aber dann durch den Grafen von Strozzi und im Jahre 1663 durch den Grafen von Königsegg ersetzt worden war.

Während der Republik und des Protectorats hatte der kaiserliche Hof keinerlei Vertretung in England, es wurde auch keinen Augenblick unterlassen, Karl II. als den einzig rechtmäßigen König anzuerkennen, und die diplomatischen Beziehungen wurden gepflogen, als wäre Karl II. der wirklich regierende Herr. Lisola selbst scheint England schon im Jahre 1648 verlassen zu haben, und die Depeschen aus England, welche bis dahin das Wiener Archiv in so großer Zahl aufweist, verstummen nunmehr für 12 Jahre vollständig und machen den Schriftstücken Platz, die zwischen der kaiserlichen Regierung und dem in der Verbannung lebenden König gewechselt worden sind. Eine im Grunde unerfreuliche Correspondenz, aber charakteristisch genug, sowohl für Karl II. als auch für die Anschauungen, welche am Kaiserhofe und unter den deutschen Fürsten über das „erschreckliche Unwesen" herrschten, in welches „durch den gräulichen Mord des Königs" das englische Volk für verfallen angesehen wurde.

*) Jetzt sind von Julius Großmann in Berlin und Dr. Müller in Amsterdam eingehende Studien über Lisola's Gesandtschaftsthätigkeit gemacht worden, doch sind die englischen Depeschen nicht zur Grundlage genommen.

Es ist nicht sicher, wann am kaiserlichen Hofe zuerst die Nachricht von der Enthauptung Karl's I. bekannt geworden ist. Von Karl II. selbst kam schon im März 1649 ein Schreiben an den Kaiser, worin die ruchlose That des englischen Volkes mitgetheilt und die Hülfe des Kaisers in Anspruch genommen wird. Dann wurden von dem englischen König eigene Abgesandte nach Wien, Mr. Swann, später Lord Rochester, abgeordnet, denen sich bald noch andere Persönlichkeiten anschlossen, darunter der General Henderson, der in Angelegenheiten des irländischen Aufstandes reiste und, wie wir gleich nachher sehen werden, mancherlei Unterstützung bei den katholischen Reichsständen fand.

Die Beziehungen des Königs zum kaiserlichen Hof machten vom Jahre 1649 bis zum Jahre 1660 gerade keine günstigen Fortschritte; denn der gute Wille, an den Königsmördern Rache zu nehmen und der Gedanke, als oberster Anwalt des Rechts und der Moral mit dem kaiserlichen Schwert gegen die Rebellen zu Felde zu ziehen, Anwandlungen und Stimmungen, welche in Wien allerdings aufleuchteten, alles dies war doch zu abenteuerlicher Natur, um auf die Dauer sich zu behaupten; dagegen konnten durch Vermittlung der kaiserlichen Regierung von den Reichsständen mancherlei Subsidien ausgepreßt werden, und darauf hinaus kam es schließlich mit allen immer wieder erneuerten Vorstellungen und Bitten der englischen Gesandten. Sehr würdelos erscheint König Karl mit fortwährend geöffneter Hand, um so bedauerlicher, je ungünstiger seine Aussichten sich gestalteten. In Wien selbst oder unter den Reichsständen scheint aber diese Contribution, die sein Unglück dem Reiche auflegte, endlich doch böses Blut gemacht zu haben, und man findet wenigstens in einem seiner Briefe an eine unbekannte Person sehr bestimmt dem Gerüchte widersprochen, als hätte er die Absicht, selbst an das Hoflager des Kaisers zu kommen, um vielleicht da eine Art Hietzing unserer Tage zu etabliren. Wir mögen es in der That glauben, daß Karl solche Gedanken nicht gehabt; denn alle die Akten machen schließlich mehr den Eindruck einer großen Beutelschneiderei, als den Versuch, das deutsche Reich zu einer eigentlichen Unternehmung gegen die Republik zu reizen. Es versteht sich, daß die Reste der Verhandlungen zwischen Karl II. und den deutschen Höfen nicht ein Interesse ersten Ranges gewähren. Für den schließlichen Gang der Dinge war das Auftreten Karl's II. am wenigsten entscheidend, aber eine persönliche Beurtheilung des englischen Kron-

prätendenten wird ohne die Berücksichtigung der im folgenden mitgetheilten Briefe desselben künftighin kaum möglich sein. Man ist zwar gewohnt, den Emigranten aller Jahrhunderte die größte Nachsicht zu spenden, doch zeigt sich hier, daß ihre Art und Weise auch in allen Jahrhunderten gleich war.

Gleich im ersten Augenblick auf die Nachricht von dem Sturze der englischen Monarchie hatte man in Deutschland allerdings mancherlei weitgehende Absichten. Man zog in Erwägung, ob man den Prätendenten nicht mit einem deutschen Reichsheere ausrüsten, vielleicht gar den Reichskrieg gegen die Republik erklären solle. In den Erwägungen des kaiserlichen Raths ist dabei nur das auffallend, daß man in keiner Weise dachte, daß zwischen Holland und der englischen Republik irgend eine Differenz entstehen werde oder könnte, welche man nützlich zu verwerthen im Stande gewesen wäre. Es ist vielmehr hauptsächlich die Furcht vor Holland, von dem angenommen wurde, es werde schließlich in einem großen Conflict immer als Gegner der katholischen Mächte dastehen, was den Frieden räthlich erscheinen ließ. So sehr wurden in Wien bloß die religiösen Gesichtspunkte dieser Frage beachtet, und so wenig hatte man in der diplomatischen Welt damals die Meinung, es handle sich bei dem Tode Karl's I. und der Vertreibung der Stuarts um ein politisches Interesse. Bezeichnend hierfür ist es auch, daß der kaiserliche Hof die Vorfrage, ob man zu einer kriegerischen Unternehmung schreiten solle oder nicht, vor allem dem Kurfürsten von Bayern vorlegte, wie denn auch der Kurfürst von Mainz umgekehrt in seinem Schreiben an den Kaiser lediglich die Gefahren des katholischen Glaubens in Irland hervorhob, am 3. Januar 1650 dagegen über den „Mord" Karl's I. schon einigermaßen getröstet erschien. Die neuesten Geschichtschreiber, namentlich die Engländer und Franzosen, gehen in ihrem Urtheil über die religiöse Seite des Bürgerkriegs weit auseinander, und noch neuestens hat Forster in der Anzeige Guizot's diese Unterschiede der Auffassung betont und auch in Betreff Cromwell's, was seine Person betrifft, eingehend besprochen. Was nun die damalige katholische Welt in Deutschland betrifft, so war ihr Interesse an der Sache vorzugsweise ein confessionelles. Sie sah das katholische Bekenntniß unter den Stuarts immer noch leidlich und nach Möglichkeit der Verhältnisse bestehen. Nun aber herrschte eine militärische Partei aus den ärgsten Feinden des Katholicismus auf der Insel: eine Combination, deren Beweis-

kräftigkeit von den katholischen Mächten wohl mit Recht stets mehr respectirt worden ist, als die schönsten Erörterungen und Predigten. Der Kurfürst von Mainz nimmt daher unter Anrufung des bekannten katholischen Eifers Sr. Majestät die Beihülfe und Assistenz für die irischen Katholiken so lange in Anspruch, bis das „katholische Religionswesen in mehrgedachtem Königreich Irland wieder in Sicherheit gesetzt" wäre. Und in Uebereinstimmung damit spricht es der Kurfürst von Mainz noch mehrmals, unter anderm auch am 27. Februar 1657 dem Kaiser aus, daß in der englischen Frage „dero hochl. Ertzhauß Oesterreich und deß gemeinen katholischen Wesens Interesse dabei sonderbar auch versirt und dieses gefehrlichen Feinds Machinationes gegen dasselbe allerseits und zu deren schwäch und Untertrückhung gerichtet seindt". Der Name Cromwell's wird in all diesen Berichten nicht ausgesprochen. Anfänglich hielt man sein Auftreten und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen für höchst vorübergehender Natur; in der Mitte der fünfziger Jahre aber beginnt man bedenklicher zu werden und sieht die Gefahren, die für den Katholicismus in Europa aus dieser militärischen Republik erwachsen könnten, als drohender an. Gleiche Stimmungen zeigen sich auch in den Protocollen und Beschlüssen des kaiserlichen geheimen Raths immer deutlicher.

Inzwischen hatte auch die Frage, wie dem König Karl II. persönlich zu helfen sein möchte, eine gewisse Regelung erhalten. Nachdem Kaiser Ferdinand III. die erste schon erwähnte Mittheilung Karl's II. am 31. März in den Ausdrücken des allgemeinsten Beileids beantwortet hatte, wurde der Gegenstand in die Berathungen der Reichskörperschaften vor allem zur Kenntniß der katholischen Kurfürsten gebracht. Hierauf erfolgte von Seite Kurbayerns eine bestimmte Ablehnung aller auf eine eigentliche kriegerische Unternehmung gerichteten Absichten. Der alte Maximilian von Bayern, dessen kriegerische und wechselvolle Vergangenheit wohl zu so bestimmtem Auftreten berechtigte, antwortet am 15. October 1649. Indem er darauf hinweist, daß er in Betreff eines gleichen Hülfsgesuchs des Königreichs Polen vor ganz kurzem seine Ansichten über die Nothwendigkeit des Friedens ausgesprochen, heißt es weiter: „Also beziehe Ich mich nochmalen dahin und will dafür halten, E. M. werden aus denen darin angeführten motiven, warumb dermalen bey noch nicht allerdings zur Ruhe gebrachten und ohne das durch so langwierigen Krieg verderbten und an bedürftigen Mittlen

ganz außgesaigerten Römischen Reich schwer fallen würde, sich in neue Krieg einzulassen, mein ohnvorgreifliche Mainung und Guettachten vernohmen haben".

Unter solchen Umständen schob man auch von englischer Seite den Gedanken auf Kriegshülfe bei Seite und formulirte die Begehren des Königs dahin, daß er von dem Kaiser und Reich durch Kriegsmaterial und Geld unterstützt zu werden wünschte. Der Erste, der die Angelegenheiten auf diese Bahn brachte, war Wolfgang Wilhelm von Swann, Karl's erster Abgesandter am kaiserlichen Hof. Zu gleicher Zeit stellte er (Sept. 1649) die Forderung einer Anleihe im Betrage von 400,000 Thlr., welche der König zum Einkauf etlicher Schiffe und Waffen, welche schon vorhanden wären, dringend benöthigte. Es scheint, daß diese Anleihe wirklich abgeschlossen worden ist, und des Königs Briefe lassen noch weitere Geldgeschäfte dieser Art entnehmen. Daneben aber handelte es sich um ein ausgiebiges sogenanntes subsidium charitativum, zu dessen regelmäßiger Auszahlung von Termin zu Termin die Reichsstände bestimmt werden sollten. In diesen Geschäften war dann in den Jahren 1653 und 1654 Lord Rochester sowohl in Wien wie in Regensburg thätig, aber die Reichsstände waren keineswegs ganz willig gefunden worden; schließlich wurde dann von den Meisten ein einmal zu bezahlender Beitrag bewilligt, worüber die Mainzische Kanzlei am 15. April 1654 eine Specification an die kaiserliche Regierung sendet. Die Kurfürsten haben darnach sämmtlich, sowie fast alle vornehmeren geistlichen und weltlichen vier, 25 Fürsten drei und und 12 zwei Römermonate bewilligt. Unter denen, welche Mangel an Instruction vorschützten, waren durchaus nicht vorherrschend protestantische, sondern unter anderm Bamberg, Fulda, Magdeburg. Der englische Geschäftsträger hat die Summen der einzelnen Fürsten in einem gleichlautenden Aktenstück in Zahlen bezeichnet, woraus sich ergiebt, daß auf Oesterreich und Burgund je 14,624, auf Mainz, Köln, Bayern, Brandenburg 7312, auf Trier 4864, Sachsen 7936, Pfalz 3656 Rthlr. u. s. w. entfielen. Die gesammte Summe beträgt 128,666 Rthlr.

Einen eigenthümlichen Anblick bietet dieser Reichstag von Regensburg mit seinem mühsam zusammengebettelten subsidium charitativum gegenüber dem gewaltigen Beherrscher von England dar, der in diesem Augenblicke auf der Höhe seiner Macht stand und schwerlich große Besorgniß empfunden haben wird, wenn er von dem

Beschlusse in Regensburg Kunde erhalten hat, an welchem sich protestantische und katholische Fürsten in bunter Kopflosigkeit nach den zufälligen Einrichtungen des verfaulten Reichskörpers betheiligten, während man in Wien die katholische Tendenz der Unterstützung des Prätendenten offen bekundete und zwischen dem Kaiser und den geistlichen Kurherren über die Ursachen der Feindschaft gegen England die offenste Vertraulichkeit herrschte.

Doch selbst dem unterstützten Karl II. flößten die Zustände des heiligen Reichs deutscher Nation nicht einmal soviel Respect ein, um ihn mit einiger Dankbarkeit gegen Kaiser und Reichsstände zu erfüllen. Denn nach seinem Einzuge in Westminster, von wo er dem Kaiser Leopold seine Thronbesteigung ankündigte, begann König Karl II. sofort eine Politik, welche dem Kaiser Leopold unerwartet war. Dieser hatte geglaubt, in der englischen Restauration eine Stütze gegen das französische Uebergewicht begrüßen zu sollen; von alle dem war nichts in Erfüllung gegangen. Gleich die Heirathsunterhandlungen Karl's II. nahmen einen für Oesterreich ungünstigen Charakter an, in der allgemeinen Richtung der Politik überwog Karl's II. Hinneigung zu Frankreich. Doch viel zu sehr würde die Betrachtung dieser Verhältnisse die Grenzen, die uns hier gesteckt sind, überschreiten, und begnügen wir uns auch in diesem Falle auf die englischen Berichte Lisola's aufmerksam gemacht zu haben.

Anhang.

Schreiben König Karl's II. von England an die deutschen Kaiser Ferdinand III. und Leopold I.

1649—1660.

I. 1649, 7. März.

Carolus etc. etc. Ferdinando tertio etc. etc.

Cum rebellionis perduellium charissimi Patris nostri Serenissimi beatae memoriae Regis magnae Britanniae Subditorum apud exteras Nationes fama percrebuerit, non dubitamus, quin antequam hae nostrae ad manus Majestatis vestrae deferantur literae, iam ab aliis acceperit, quam horrendo parricidio sanguine Majestatis suae sacrilegas manus

sibi cruentaverint spretisque omnibus divinis humanisque legibus eo usque nequitiae et insolentiae progressi sint, ut de Principe suo illibatae virtutis et intemeratae pietatis viro et cognoscere et statuere sibi arrogaverint, ac in ipsius innocentiam, prioribus seculis inaudito facinore, gladium stringere ausi sint; atque sic primi facti sint authores exempli, piis omnibus detestandi, probis perniciosi, et infesti legum sanctitati, quodque Principum dignitatem concutit, Securitatem adoritur, nec apud suos tutos esse sinit. Nos itaque Legibus naturae sicut filium decet, Reipublicae et aequitatis iure, ut Principem, et pietatis praeceptis, ut Christianum deuinctos esse credidimus, non solum luctuosi nostri infortunii calamitatem deplorare, sed etiam foedi facinoris impietatem apud omnes propalare, et praecipue aversissimo animo scelus detestari, et de eodem apud Majestatem vestram conqueri; qui sciamus, et spectatam suam pietatem et conspicuam sapientiam nefandam illam barbariem, omni exsecratione dignam, aegre laturam; utpote quod et conjunctio et foedus, inter Majestatis vestrae Imperia et Regna atque Coronam Angliae sancitum, utrumque mutuo devinxerit, sed imprimis quod Serenissimus beatae memoriae Rex atque Pater charissimus peculiari Majestatem vestram benevolentia et amicitia non mediocriter dilexerit, cui quidem cum legitimo et extra omnem controversiam haereditatis iure in Regnis succedamus. Non minori religione et studio benevolentiam et necessitudinem eandem colemus, quibusque poterimus officiis, amicitiam demerebimur, et Coronarum foedera, communem conciliationem et consociationem pro virili fovebimus et tuebimur, confidentes Majestatem Vestram in dubiis rebus nostris, et quibus stipat sumus aerumnis, consilio suo, suppetiisque suis, solamen aliquod opemque ferre nobis non dedignaturam, at nos pro Sua erga nos benevolentia grati animi, ubicumque sese oblulerit ansa, vices reponemus et re ipsa testatum faciemus, quantum simus.

Serenissimae Majestatis Vestrae

Frater Amantissmus Carolus R.

Apud Hagam Comitis nonis Martii 1649.

II. 1649, 24. Juni.

Carolus etc. Ferdinando tertio etc. etc.

Redditae sunt Nobis a Caes. Vestra Majestate literae ad Nos datae Pridie Calend. Aprileis benevoli sane erga nos affectus plenissimae: quae quidem maximum attulere solamen, quod ex eis clare constiterit, Eandem iusta immanis istius parricidii in Serenissimum Regem ac Dominum Patrem Nostrum, beatae memoriae, patrati indignatione et horrore penitus perculsam fuisse, ut et rerum nostrarum (plane afflictissimarum) pia commiseratione non parum commotam. Equidem jure existimamus sicuti Augustissimo Caes. Vestrae Majestatis animo

dignum fore et honorificum, Principi a subditis suis perfidis et rebellibus tam indigna patienti opitulari et succurrere, sic et cunctorum Principum interesse, ne exemplum eorum incolumitati ac saluti usque adeo perniciosum et exitiale inultum impunitumque dimittatur. Quoniam vero amicissimo Caes^{ae} V^{rae} Ma^{tis} animo hactenus visum est rem istam Sac. Rom. Imperii Electoribus, Serenissimis et Celsissimis Principibus impertiri et commendare, e re nostra fore judicavimus Nobilem hunc, nobisque apprime dilectum D. Wolfgangum Wilhelmum de Swann, unum ex privatae Nostrae Camerae Nobilibus ad Eandem ablegare, qui quidem imprimus nomine Nostro debitas meritasque referat gratias; dein vero Caes^{am} Vram Ma^{tem} impensius rogatam velit, eandem erga Nos indulgentissimi animi benevolentiam magis magisque alere et conservare ac duras nimis et angustas res nostras (prout longe maximae Ejusdem prudentiae convenire videbitur) consilio auxilioque iuvare. Enixe erga rogamus Caes^{am} Ma^{tem} Vram ut eundem benigne suscipere velit et dignetur, liber illi facilisque pateat aditus, fidesque certa ac plena habeatur in omnibus quae nomine nostro dicturus est. Denique apud Deum Opt. Max. ardentibus votis contendemus ut Caes^{am} Ma^{tem} Vram omnibus modis beare pergat. Datum Bredae XXIIII. Iunii Anno Salutis M. DC. XLIX. Caes. Ma^{tis} V^{rae}

Amantissimus frater et Consanguineus Carolus R.

III. 1651, 30. Januar.

Carolus etc. etc. Ferdinando tertio etc. etc.

Cum Nobilis ac strenuus vir, fidelis ac syncere nobis dilectus D. Iohannes Hendersonus Eques auratus ac Generalis Vigiliarum Praefectus, constans, fidele et gratissimum Serenissimo Regi et Domino Patri, beatae memoriae, atque nobis servitium praestiterit, nec in hisce quibus circumsepti sumus angustiis, iustam remunerationem tribuere queamus; et nunc in Germaniam profecturus, nostras ad S. Caes^{m} Ma^{tem} Vram commendatitias literas obnixe postulauerit, non potuimus quin viro de nobis optime merito hanc grati animi tesseram largiremur. Eum itaque Caes^{ae} Mat^{i} Vrae quam maxime commendamus, ut pro fraterno quo nos prosequitur affectu, illi suo favore et protectione adesse dignetur. Non potest fieri quin Caes^{ae} Ma^{ti} V^{rae} melius quam nobis notum sit, illum in superioribus Germaniae intestinis bellis, pro Eadem et Illustrissima familia Austriaca militando, non secus ac illius Patrem et Fratrem sanguinem profudisse, eaque de causa Caes^{am} Vram Ma^{tem} remunerationem et certam pecuniae summam illi decreto olim concessisse, prout nobis remonstravit. Hoc unum illi superest quo sibi et familiae suae consulat, cujus solutionem, quo illi suisque prospectum sit, si Caes^{a} Vra. Ma^{tas} indulserit hoc tanquam singulare Ejusdem erga nos benevolentiae testimonium grato excipiemus animo, et

data occasione rependemus. Quod superest Deum Opt. Max. precamur ut Cesaream V^{ram} Maj^{tem} perenni felicitate beare pergat. — Datum in Aula Regia nostra Perthae die $^{30}/_{20}$ Januarii Anno Salutis M. DC. LI. Regnorumque nostrorum Secundo.

Caes^{ae} Matt^{is} V^{rae}

Frater Amantissimus Carolus R.

IV. 1652, 24. Mai.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Benevolus Caesareae Vestrae Majestatis erga nos affectus et propensa in res nostras studia postulant, vt non solum Eidem referamus gratias, verum etiam quo in loco res nostrae sitae sint edoceamus. Ex Scotia superiori anno cum Regiis nostris Copiis ad jura nostra illic repetenda et capescenda expeditionem suscepimus, Worcestriam jam perveneramus, cum adversus numerosissimum perduellium Subditorum nostrorum Exercitum infausto Marte praeliatum est. Indulsit tamen Deus, ut exantlatis multis laboribus et periculis parricidas rebellium conjuratorum manus feliciter evaderemus, nam animam nostram ab eorum insidiis eripuit, et in Galliam salvi tandem pervenimus; hic quidem belli redintegrationem ad Regna nostra repetenda et vindictam de impiis rebellibus sumendam meditamur. Cum autem id sine amicornm auxiliis ot suppetiis frustra tentemus, ad Caes^{am} Ma^{tem} V^{ram} denuo confugimus Ejusque opem obnixe petentes efflagitamus, ut in hisce, quibus premimur angustiis, et favore et consiliis adesse, eademque caeteris Magnatibus et Principibus cum instantia commendare velit, quorum plurimum interest, ne effrenis illa subditorum nostrorum rebellio impune grassetur et ad illorum ditiones pernicioso derivata exemplo latius serpat. Haec obnixius et audentius a Caes^{a} Ma^{te} V^{ra} petimus, quod occasiones nos obligandi avidissime complectatur et nemini lubentius debeamus. Caeterum cum rerum nostrarum illic nostro nomine peragendarum curam fidelis atque nobis apprime dilecti D. Gulielmi Curtii nostri in Germania Residentis spectatae fidei concredideriraus ac illi mandaverimus, ut cum Caesareae Mat^{is} Vestrae Ministris omne genus officiorum et communicationis colat et de nostro et cummuni interesse cum illis conferat, Eandem rogamus, ut illi protectione favere et illius studia promovere dignetur. Quae quidem prout et caetera Ejusdem in nos collata beneficia omnibus gratissimi animi officiosis studiis compensare enitemur. Quod superest Deum Opt. Max. precamur ex animo, ut Caes^{am} V^{ram} Ma^{tem} omni felicitatum genere beare pergat. Datum in Arce Lupara Lutetiae Parisiorum Die XXIIII^{to} Maii Anno Salutis MDCLII Regnorumque Nostrorum Quarto.

Caes^{ae} V^{rae} Ma^{tis}

Amantissimus Frater et Consanguineus Carolus R.

V. 1652, 13. September.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Cum a plurimis, praesertim vero a generoso fideli atque nobis apprime dilecto D. Iohanne Taylor significatum nobis fuerit, quantum res nostrae Caesareae V^{rae} Majestati sint curae, atque id re ipsa nobis olim comprobatum sit, non potuimus, quin gratitudinem nostram apud Eandem profiteremur, et benevolum prorsus Eiusdem erga Nos affectum agnosceremus; ut autem illud (prout id maxime nobis est in votis) facilius exequi valeamus, praefatum D. Iohannem Taylor, virum iampridem Caes^{ae} V^{rae} M^{ti} multa in Ejusdem Aula frequentia notum nec minus Eiusdem quam nostri studiosum agentem nostrum apud Eandem constituimus; ut nostra vice praedicto munere fungatur, atque illi praetera mandavimus, ut rerum nostrarum momenta Eadem coram exponat. Dum vero illam provinciam subit, Caes^{am} Ma^{tem} V^{ram} rogamus ut illum benigne excipere, dicenti auscultare ac in omnibus, quae nostro nomine Eidem propositurus est, fidem adhibere negotiaque nostra illi concredita promovere velit. Quod superest Deum Opt. Max. ex animo precamur, ut Caes^{am} Vram Ma^{tem} aeterna sua protectione et prospero rerum successu beare dignetur. Datum apud Divi Germanii Fanum Die XIII° Septembris Anna Salutis M. DC. LII Regnorumque nostrorum quarto.

Caes^{ae} V^{rae} Ma^{tis}

Amantissimus Frater et Consanguineus Carolus R.

VI. 1652, 21. December.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc etc.

Cum variis testimoniis nos resque nostras Caesareae Vrae Majestati esse curae iampridem agnoverimus et novissime per fidelem et dilectum D. Iohannem Taylor agentem nostrum edocti fuerimus, ab Eadem saepius illi significatum esse pronam mentem et institutum de suscipiendo rerum nostrarum patrocinio cum aliis particularibus instantiis singularis sui erga nos affectus, neutiquam dubitamus quin pro solitâ sua erga nos benevolentiâ, eodem etiam erga nos constanti feratur animo: in tristissimis itaque hisce casibus nostris eo confidentius ad Caesaream Vram Majestatem accedimus, majorem in modum petentes, ut pro ea, quae inter Decessores nostros intercessit et adhuc inter nos intercedit amicitia, et pro Ejusdem perpetua in nos benevolentiâ, atque ea qua in summo fastigio supereminet Dignitate, nos et consilio et suppetiis adiuvare velit. Ut autem id facilius assequamur, quo in loco res nostrae nunc sitae sint Caes^{am} V^{ram} Majestatem edoctam esse cupimus. Idcirco utrumque in finem perquam fidelem atque dilectissimum Consanguineum nostrum Henricum Comitem de Rochester, Dominum de Wilmot, Baronem de Adderbury, Vicecomitem Wilmot de Athlonia,

Dominum Praesidem Provinciae de Connaught, unum ex primariis Cubiculi nostri Aulicis et ab Interioribus Consiliis nostris, virum non minus singulari prudentia quam eximia erga nos observantia et fide conspicuum, cujus consilio et quo comite post cladem Vigorniensem ex parricidarum nostrorum manibus evasimus, ad Caes^am^ Majestatem Vram mittimus, qui institutum mentemque nostram Eidem fusius exponat ac nos et negotia concreditaque illi rerum nostrarum momenta etiam atque etiam Eidem nostro nomine commendet. Vehementer itaque Caesaream Majestatem Vestram rogamus, ut illi benigne auscultare et in omnibus cumulatam fidem adhibere dignetur; quod dum nobis concesserit, prout Eadem maximo beneficio nos afficiet, ita et nos, ut par est, gratiam habebimus semper debitamque, ubi dabitur facultas, pro virili referemus. Quod superest Deum Opt. Max. precamur, ut Caes^am^ Majestatem Vram omni felicitate beare pergat. Datum Lutetiae Parisiorum Die XXI Decembris, Anno Salutis M. D. C. L. II. Regnorumque nostrorum quarto.

Caes^ae^ Vrae Ma^tis^

Amantissimus Frater et Consanguineus Carolus R.

VII. 1654, 4. September.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Reddita sunt nobis à fidelissimo et dilectissimo Consanguineo et Consiliario nostro Henrico Comite de Rochester literae a Caesarea Vestra majestate ad nos 16. May datae, et non solum ex iis constantem et perpetuum Ejusdem erga nos resque nostras affectum percepimus, verum etiam ex ipsius ampla diligentissimaque relatione edocti fuimus Caesaream Vram Majestatem praefatum Consanguineum nostrum, nomine nostro de Statu et negotiis nostris agentem benigne audiisse et vota nostra ex audiendo desiderium nostrum Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus et Statibus instanter commendasse atque propria resolutione ita explevisse, ut nihil circa haec amplius desiderari queat, quam ut quod hactenus Ejusdem favore et amica interpositione in nuperis Sa. R. Imperii Comitiis consecuti sumus, id etiam per Eandem opportunum sortiatur, exitum et tam donativum nobis spontanea et singulari Caes^ae^ Vrae Majestatis liberalitate indultum, quam nobis illic et destinata subsidia, ita mature nobis suppeditentur, ut tempestive iisdem urgentissimis rebus nostris consulamus, quem in finem in hanc Germaniae oram venimus, ut id opportune sollicitatione nostra consequamur. Quod ut nobis Caes^a^ Vra Majestas indulgeat, obnixe petimus et etiam atque etiam rogamus, ut apud se statuere velit, nos tanta magnitudine Ejusdem in nos meritorum non tantummodo sic affici, ut nostrum illius sensum nulla unquam obliteratura sit oblivio, sed etiam debitas et aeternas referentes gratias, tantum sedulitatis et curae ad-

hibituros, ut Eandem beneficiorum in nos collatorum nunquam poeniteat. Quod superest Caesaream Vram Majestatem perenni Dei Opt. Max. tuitioni ex animo commendamus. Datum Aquisgrani Die IIII Septembris Anno Salutis CIƆ.IƆCLIIII Regnorumque nostrorum Sexto.

Caes^ae^ Vrae Ma^tis^

Amantissimus Frater et Consanguineus Carolus R.

VIII. 1655, 5. Januar.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Cum nobis renunciatum fuisset, unum ex Caesareae Majestatis Vestrae Camerae Aulicae Consiliariis huc Coloniam Agrippinam venisse Ipsumque mox ad Eandem reversurum, oblatam occasionem per eundem rerum nostrarum momenta Caesareae Vrae Majestati exponendi praetermittere noluimus: cum itaque disserendi cum Ipso facultatem nobis dari optavissemus, et humaniter nos convenisset, eidem quo in loco res nostrae sitae sint, aperuimus, ostensoque donativi nobis a Caesarea Vestra Majestate in nuperis Sacri Romani Imperii Comitiis indulti apographo, quantum emolumenti ad easdem instaurandas ex opportuna et expedita illius persolutione percepturi simus, non solum Ipsum edocuimus, verum etiam rogavimus ut haec fusius apud Caesaream Vestram Majestatem nostro nomine exponere velit Quod cum in se receperit, hasce literas nostras ad Eandem perferendas Ipsi tradidimus, etiam atque etiam ab Eadem obnixe petentes, ut ipsum de statu rerum nostrarum disserentem benigne audiat et votis nostris sic respondere velit, ut quod affectu spontaneo et propensa in nos voluntate Caesarea Vestra Majestas tam libenter indulsit, eodem studio et munificentia tanquam praesens instantissimis rebus nostris auxilium, donativum illud nobis propediem persolvi jubeat. Et si qua nobis unquam gratiam reponendi suppetat facultas, quod neutiquam diffidimus, tando id studio et sedulitate praestabimus, ut beneficiorum suorum in nos collatorum nunquam poeniteat. Quod superest Caesaream Vestram Majestatem perenni Dei Opt. Max. tuitioni ex animo commendamus. Datum Coloniae Aggrippinae Die V^to^ Ianuarii Anno Salutis MDC. l. v. Regnorumque nostrorum Sexto.

Caes^ae^ V^rae^ Ma^tis^

Amantissimus Frater et Consanguineus Carolus R.

IX. 1656, 23. October.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Literas Caesarea V^rae^ Mattis die 14. Septembris in Arce Regia Pragae datas accepimus, ex quibus et Augustam Conjugem Eleonoram in Reginam etc. Bohemia et Ser^mum^ Hungariae Regem Leopoldum Ignatium Caes^ae^ V^rae^ Ma^tis^ natu majorem filium in Regem Bohemiae

recepto a Statibus homagio inauguratum coronatumque fuisse intelleximus. Nec Caes^am Vram Ma^tem fefellit conjectura magnam nos ex eo nuncio percepturos voluptatem, cum enim universae Augustae Domui Austriacae ex animo, pro eo ac debemus, bene volumus, tum laetis Caes^ae Vrae Mattis imprimis laetamur, itaque Eidem gratulamur, nobis gaudemus; Augustae vero Conjugi et Ser^mo Regi Filio hanc Dignitatem feliciter evenire etiam atque etiam precamur. Caesaream Vestram Majestatem Deus Opt. Maximus diu in terris incolumem et florentem praestet. Datum Brugis Flandrorum 23° die Octobris Anno Salutis 1656 Regnique nostri Octavo.

Caes^ae Vrae Mattis

Amantissimus Frater et Consanguineus Carolus R.

X. 1657, 8. Januar.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Cum multa in nos extant Caes^ae Vestrae beneficia, tum luculentum illud ultimis Ratisbonae Comitiis propensi nos imprimis obstrinxit argumentum: afflicatas enim res nostras Sacri Romani Imperii Statibus et enixe commendavit, et in Aula insuper nostra sustentationem centum thalerorum millia, peculiari suae liberalitatis Donativum, benevole indulsit, cujus etsi fructum hactenus nullum sive injuria temporum, sive Ordinum praeter spem repugnantia, percepimus, manere tamen in nobis Caesareae Vestrae Mattis beneficium, reque comprobaturam confidimus: quare harum Exhibitorem fidelem ac nobis dilectum subditum et Domesticum Franciscum Roper, Illustris D. Christophori Mylordi de Tenham germanum Fratrem ad Caes^am Vram Mattem misimus, cui mandavimus, ut Eidem promptissima et paratissima officia nostra deferat et, quo in loco res nostrae sitae sint, exponat, et quantam spem ad earum instaurationem, tum e praesenti temporum et negotiorum connexu et ratione, tum e continuatione amicorum Caes^ae Vestrae Mattis in nos officiorum conceperimus: peramice vero rogamus, ut eidem cumulatam in omnibus fidem adhibere velit, sibique persuadeat nos nullam occasionem praetermissuros, qua gratum animum nostrum apud Eandem exprimere valeamus. Quod superest Deum Opt. Max. precamur, Caesaream V^ram Mattem diu sospitet Consiliisque et incaeptis omnibus propitius adsit. Datum Brugis Flandrorum die octavo Januarii, Anno Salutis 1657 Regnique nostri octavo.

Caes^ae Vestrae Mattis

Amantissimus Frater et Consanguineus Carolus R.

XI. 1658, 26. Juli.

Carolus etc. etc. Leopoldo etc. etc. etc. etc.

Etsi nobis non fuit dubium, quin Caesaream Vestram Majestatem

pro summa Augustissimae Domus dignitate amplissimisque in rem Christianam beneficiis et eximia Ejusdem indole cunctis suffragiis in Romanorum Imperatorem electam audiremus, tamen singulari sumus affecti gaudio, cum id esse, sicut et confidimus et optavimus semper Nobis nunciatum est. Quare Caes[ae] Vestrae Majestati ex animo gratulamur, eumque honorem Deum Opt. Maximum Eidem fortunare volumus. Hocque ut fusius apud Caes[am] Vestram Mattem exponat, fideli et dilecto Subdito et Domestico nostro Francisco Roper Illustris D. Christophori Milordi de Tenham germano Fratri in mandatis dedimus, qui et voluptatem nostram et spem quam in Caesareae Vestrae Mattis amicitia ponimus, Eidem plenius edisseret, cui ut cumulatam adhibere velit fidem rogamus. Quod superest, ut magnis Caes[ae] Vestrae Mattis principiis pares respondeant progressus exitusque etiam atque etiam precamur. Dabantur Antverpiae 26° die Julii Anno Salutis 1658 Regnique nostri decimo.

Caes[ae] Vestrae Mattis

Amantissimus Frater et Consanguineus Carolus R.

XII. 1660, 28. September.

Carolus etc. etc. Leopoldo etc. etc. etc.

Iniqui utique in communem essemus Amicitiam, si diutius quae nobis nuper acciderunt laeta Caesareae Vestrae Matti celaremus: facile enim ex eo, quo res Nostras prosequuta semper est affectu, conjicimus, quantum felix ea quae in regnis nostris non ita pridem contigit mutatio Caesaream Vestram Mattem sit affectura. Quod si tardius jam fecisse videamur, in importunum eum, quo substantia sortis varietate etiamnum fere obruimur, rerum tumultum erit rejiciendum. Neque enim diffidere unquam possumus, quin cujus fruendi Nobis boni per tot annos unica spes fuit et votum, illud tandem intelligere Caesareae Vestrae Matti sit jucundum. Quam amicam in Nos voluntatem et jam laeti agnoscimus et imposterum, ubi occasio se obtulerit, pari animi promptitudine aequare non omittemus. Quod superest vero Deum Opt. Max. assidui veneramur, ut quam diutissime salvam et florentem Caes[am] Vestram Mattem velit conservare. Dabantur in Palatio nostro Westmonasteriensi die Septembris 28° Anno Domini 1660 regnique nostri duodecimo.

Caesareae V[rae] Mattis

Frater et Consanguineus amantissimus Carolus R.

XIII.

Deare Cousin, I haue receiued yours of the 20[th] by Bunkly, who is in hast for an answer, and therfore I dispatch him the same night. I wonder whence any rumour should grow of my purpose to visit

Vienna, w[ch] was never in my thought, it being very much out of the way of my businesse, and this you may aussure all who give any creditt to that reporte; I thank You for your care of me, and you may bee confident I shall always be

Deare Cousin

Your most affectionate Cousin Charles R.

Aix, Aug. 26. 1654.

Kaiser Joseph II. und die belgische Revolution nach den Papieren des Grafen Murray.*)

I.

Die absolute Monarchie, wie sie sich in Europa seit dem 16. Jahrhundert ausgebildet hat, unterscheidet sich in mehr als einem Punkte von den feudalen Einrichtungen des Mittelalters, ebenso wie von dem constitutionellen Staat der Neuzeit und Niemand ist verlegen, die charakteristischen Merkmale dieser verschiedenen politischen Systeme anzugeben. Unter diesen Momenten erscheint indessen ein kleiner Umstand von außerordentlichster Bedeutung, der gleichwohl weniger beachtet ist, als er es verdient. Von dem Könige Philipp II. von Spanien haben es die Zeitgenossen als eine auffallende Eigenthümlichkeit seiner Regierung hervorgehoben, daß er die weitläufigen Geschäfte seines Staates in seinem Cabinet besorgte, ohne daß seine Minister ihm dabei hülfreich zur Seite gestanden hätten. An seinem einsamen Schreibpult liefen die Fäden der Regierung einer halben Welt zusammen, und hier fanden die wichtigsten Fragen ihre Lösung durch die höchst persönlichen Entschließungen des Königs, von denen Niemand sagen konnte oder wissen durfte, welche Menschen und welche Umstände auf dieselben Einfluß genommen haben. Der König empfängt Briefe und beantwortet sie, ohne daß seine Räthe und Minister davon eine Ahnung haben, hier prüft er in unermüdlicher Thätigkeit die Vorträge und Bittschriften und entscheidet sie nach seinem alleinigen Wissen und

*) Die benutzten Cabinetsschreiben Joseph's II. und andern Acten stammen aus dem Familienarchive einer Enkelin des Grafen Joseph Murray.

Gewissen, indem er nur diejenigen hört und befragt, die ihm gerade in dem einen oder anderen Gegenstand persönliches Vertrauen einflößen.

Diese Regierungsweise Philipp's II. hat in allen Staaten Nachahmung gefunden, in welchen die absolute Monarchie der vorwiegende Charakter der Verfassung geworden ist. In dem habsburgischen Hause hat man die ungeheure Thätigkeit eines Ferdinand II., eines Leopold I. bewundert, die mit dem unsäglichsten Fleiße und der ernstesten Gewissenhaftigkeit in diesem Geiste ihre zahlreichen Geschäfte erledigten. Von Leopold I. wurde das spanische System der Geschäftsbehandlung in Oesterreich recht eigentlich ausgebildet. Niemand und kein Einzelner durfte einen entscheidenden Einfluß auf die Entschlüsse des Monarchen üben. In ungezählten Commissionen wurden die Dinge berathen, aber die Entscheidungen fällte der Kaiser ohne Zuziehung eines Ministers. Die Verantwortlichkeit der Vorschläge wurde von einem Rathe dem anderen zugeschoben, die Minister handelten auf ihre eigene Faust, doch neben ihrer Thätigkeit gab es eine eigentlich officielle, allein entscheidende Politik, die im Cabinete des Monarchen vollzogen wurde. Später hörten auch die häufigen und langwierigen von den Monarchen präsidirten geheimen Rathssitzungen mehr und mehr auf und der Verkehr zwischen den consultativen Behörden und dem Cabinete wurde ausschließend schriftlich geführt. Maria Theresia vereinfachte den Staatsrath, aber die Voten desselben verfielen ihrer rein persönlichen Kritik, bei welcher sie sich dann wieder eines „Gewissensrathes" zu versichern suchte, welcher geheim und völlig unabhängig von den leitenden Ministern war. So entwickelte sich in Oesterreich die spanische Geschäftsführung von Stufe zu Stufe und erreichte unter Kaiser Joseph den Höhestand einer ausgebildeten Cabinetsregierung, die sich von der französischen Verwaltung ebenso sehr unterscheidet, als von der englischen Ministerverantwortlichkeit. Die österreichische Verwaltung war spanischen Ursprungs und blieb es bei aller Veränderung der herrschenden Principien. Ja selbst die Form, die man da findet, daß die Vorlagen der Räthe auf gebrochenem Blatte überreicht wurden, und der Monarch seine Resolutionen gleich auf dem Rande hinzufügte, ist dieselbe, welche Philipp II. zuerst in seinen Kanzleien eingeführt hat. Unzählige solcher Resolutionen, Bemerkungen, Randglossen und Verbesserungen sind von den Monarchen Oesterreichs, besonders von jenen des vorigen Jahrhunderts

bekannt geworden, und der Ruhm und die Popularität Maria Theresia's und Joseph's II. beruhen zum guten Theil auf der Verbreitung solcher eigensten Gesinnungsäußerungen der Monarchen, die aus dem einsamen Cabinet in die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Von Joseph's II. oft geistreichen, immer einschneidenden und der Aufklärung seiner Zeit häufig huldigenden Resolutionen dieser Art, hat man förmliche Sammlungen veranstaltet.*) Ueber die liebenswürdige Weisheit seiner großen Mutter und über seine eigene liberale Energie und natürliche Philosophie vergaß man sogar, daß die Form dieser Regierung und das System dieser Entschließungen sich nicht im mindesten von demjenigen des spanischen Monarchen unterscheidet, der aus seinem einsamen Cabinet eine halbe Welt mit despotischer Schärfe regierte.

Dieser bevormundende Geist des absoluten Systems, so verschieden und entgegengesetzt er auch seinem Inhalte nach war, hat zweimal einen energischen Widerstand in einer kleinen Provinz erfahren müssen, die sich durch alle Stürme der Jahrhunderte ihre Selbstbestimmung und Selbstentwicklung im Sinne politischer Freiheit nicht entreißen ließ. Als Philipp II. seine Edicte und Ordonnanzen in den Niederlanden verkündete, waren es katholische Inter-

*) In den letzten Jahren haben die Publicationen über die Regierung Joseph's II. sich außerordentlich gehäuft und man wird es S. Brunner zugestehen müssen, daß er aus den Archiven eine beträchtliche Masse von Stoff zur Beurtheilung des Kaisers beibrachte. Leider übersteigen doch viele „Resolutionen" Joseph's II. auch in Bezug auf die Justizsachen fast Alles, was man selbst im 18. Jahrhundert in Bezug auf Cabinetsregierung gewohnt ist. Als der bekannte Franziskanermönch Franz X. Paradeiser an die Regierung das Ansuchen stellte, aus dem Orden austreten, oder Protestant werden zu dürfen, „resolvirte" der Kaiser, daß derselbe auf unbestimmte Zeit in's Grazer Arbeitshaus gesetzt, gleich andern Züchtlingen gehalten und weil ihm „die Kutte so zuwider zu sein scheint", in derselben einhergehen solle. Als der Hofrath Greiner über diese außer allem Gesetz stehende Verfügung, dem Kaiser Vorstellungen zu machen wagte, antwortete das „Cabinet": „Ein unüberlegtes und nicht zweckmäßiges Einrathen läßt sich durch kein Gewäsch, wie dieser Vortrag enthält, zuwege bringen" u. s. w. Der Franziskaner wurde „zur wohlverdienten Strafe und zum Beispiel anderer allerdings zum Zuchthause" „Spinnen und Wollkämmen" — man kann nicht sagen verurtheilt — aber vom Kaiser „resolvirt". Eben derselben Cabinetsjustiz entsprang die Verurtheilung des Ungarn Remigius Frabo wegen hochverräthischer Heinneigung zu dem Könige von Preußen zu sechzigjährigem Gefängniß, und die grausame Behandlung des jungen Baron Astfeld wegen eines Selbstmordversuches; vgl. „Hock der Staatsrath" S. 153 ff. Doch stehen noch Dutzende von ähnlichen Beispielen zu Gebote.

essen, denen er vorzugsweise zu dienen glaubte, und als Joseph II. seine Reformen in Belgien begann, wendete er sich gegen die Hierarchie und die Uebermacht der katholischen Geistlichkeit, gleichwohl war in beiden Fällen Gährung und Aufstand des Volkes die Folge des Systems. Als Philipp II. die Rechte des Adels einschränken wollte, erhob sich das Volk für seine Gewohnheiten und Privilegien, und als Joseph II. die Städte und communalen Behörden in den Gürtel seiner aufgeklärten Staatsmaschine schnüren, Verwaltung und Justiz in eigenmächtigem Sinne verbessern wollte, setzte ihm dieselbe Nation einen Widerstand entgegen, den er nicht zu brechen vermochte. Joseph hat es unzählige Male ausgesprochen, und es ist Niemand der es zu bezweifeln gewagt hätte, daß sein einziger Zweck die Wohlfahrt des Volkes, daß sein Glück nur in dem Glücke des Staates lebe; und auch Philipp II. hätte den traurigen Scenen seiner Ketzergerichte nicht beigewohnt, wenn er nicht die innigste Ueberzeugung gehabt hätte, daß er dadurch der Menschheit den ungeheuersten Dienst leiste und ihr Seelenheil befördere; aber in beiden Fällen sahen diese Monarchen ihre Absichten verkannt und ihre Bestrebungen mußten dem Widerstande jener weichen, von denen sie wähnten, daß sie die Principien des Unrechts und des Bösen vertreten hätten.

Es erscheint nicht nöthig, die zahlreichen Gesetze Kaiser Joseph's hier zu wiederholen, sie sind oft genug besprochen und beurtheilt worden. Aber auffallend selten sind diese Urtheile so ausgefallen, daß man darin historische Unbefangenheit rühmen könnte. Die Methode, nach welcher man die Verordnungen Kaiser Joseph's bald lobt, bald tadelt, scheint in beiden Fällen eine gleich verkehrte zu sein. Man spricht über das Toleranzedict; und da es Freunde und Feinde der Toleranz heute wie vor 80 Jahren giebt, so wird gewöhnlich das zum Gegenstand der Frage gemacht, ob die Toleranz zweckmäßig und erwünscht sei oder nicht, während man doch erwarten müßte, daß das politische Vorgehen Joseph's beurtheilt und das System in's Auge gefaßt wird, welches er verfolgte. Joseph hat ferner in allen seinen Staaten Klöster säcularisirt, das Placetum eingeführt, aber indem Niemand auf Grund von ständischen Beschlüssen einen Beweis führen kann, daß er in diesen Dingen sich mit dem Willen und den Bedürfnissen seiner Völker in Uebereinstimmung befand, so muß man sich noch heut zu Tage das Geschrei der Obscuranten gefallen lassen, welche sich so gut wie damals gegen

jede Veränderung mittelalterlicher Verhältnisse sperren. Wie ganz anders könnte unsere heutige Gesetzgebung beschaffen sein, wenn Joseph II. seine Reformen durch den Willen der Völker und nicht gegen denselben in's Leben gerufen hätte. So wenig aber bekümmerte er sich um den Ausdruck der öffentlichen Meinung, daß er vielleicht selbst vor seinen Schritten zurückgebebt wäre, wenn er nicht an die absolute Gültigkeit seines Systems geglaubt hätte. Die Geschichte lehrt aber, daß Institutionen und Gesetze nur dann eine Aussicht auf Dauer und Erfolg haben, wenn sie aus dem Volke selbst hervorgegangen sind. Und so handelt es sich denn gar nicht darum, ob die Bestimmungen Joseph's über die kirchlichen Dinge an sich gut oder böse, löblich oder schändlich waren, sondern die Geschichte kann bloß ein Urtheil über das falsche politische System Joseph's abgeben, das nicht geeignet war, Reformen in's Leben zu führen und das ihn nachher nöthigte, einen großen Theil derselben wieder zurückzunehmen; ein System, welches sich auch in anderen Staaten als gleich untauglich gezeigt hat, Verbesserungen, und wenn es die zweckmäßigsten und weisesten gewesen wären, mit Erfolg im staatlichen Leben zu bewirken. Hat man doch in Spanien in der Zeit einer ähnlich aufgeklärten Regierung, wie diejenige Joseph's war, nicht einmal ein Decret über die Straßenreinigung von Madrid zur Durchführung gebracht, und war doch Karl III. gerade so unglücklich in seinen Reformen, wie Joseph II. Dennoch scheint die Geschichtschreibung noch immer unklar zu sein über die Ursachen des Mißlingens der sogenannten Josephinischen Ideen, und dennoch werden einige nicht müde, seinen verderblichen Regierungsmaximen Weihrauch zu streuen, während wir uns leicht über die historisch feststehende Erfahrung vereinigen könnten, daß Reformen von oben herab und die Gesetze des Absolutismus, mögen sie wie immer beschaffen sein, nie einer bereitwilligen Anerkennung und nie einer dauernden Festigkeit unter den Völkern sich erfreut haben.

Wenden wir uns sogleich zu den Einrichtungen und Ereignissen in Belgien. Bekanntlich sind es zwei Decrete, welche bei der Gährung, die nun ohnehin schon bestand, eine fast verzweifelte Stimmung unter dem Clerus und unter den Ständen hervorriefen. Am 16. October 1786 wurde die Verordnung wegen des Generalseminars in Löwen mit seinem Filialinstitut von Luxemburg erlassen, und am 1. Januar 1787 erschienen die Verordnungen über die Verwaltung und Gerichtsorganisation von Belgien, welche einer Ver-

nichtung der bisherigen Verfassungszustände gleich kamen. „En conséquence," heißt es mit lakonischer Einfachheit in dem Decret vom October 1786, „les séminaires épiscopaux seront supprimés". Wenn der Kaiser im Eingang dieses Decretes sagt, daß er lediglich das Glück seiner Unterthanen im Auge habe, und daß er dem Sittenverderbniß des Clerus, welches der Religion und dem Staate gleich gefährlich sei, steuern wolle, so verhinderte das die Studenten, welche man in die Löwener Seminar-Caserne gesteckt hatte, keineswegs, ihre Unzufriedenheit mit der schlechten Behandlung und mit dem schlechten Bier und Brot, das man ihnen reichte, durch laute Klagen an den Tag zu legen. Bei der Einrichtung seines Generalseminares bediente sich der Kaiser überdies eines, in der katholischen Welt eben nicht gut beleumundeten Priesters, des Abbé Duffour; und der Hofrath Martini, der von Wien angekommen war, um, wie sich die kaiserlichen Hoheiten, der Herzog von Sachsen-Teschen und die Erzherzogin Marie Christine in einem Schreiben ausdrückten, Alles zu ordnen, was in den Intentionen der kaiserlichen Majestät gelegen hätte, war eben auch nicht der Mann, der den belgischen Bischöfen und ihrem in dem Aberglauben der verdummten Menge ruhenden Ansehen energisch entgegen zu treten fähig gewesen wäre. Der verdienstvolle Mann hat denn auch nichts wie Mißgeschicke erfahren, und zog ohne Spuren seiner Wirksamkeit nachher wieder ab. Den Widerwillen gegen die Josephinische Einrichtung konnte er um so weniger beseitigen, als die Bischöfe Alles thaten, die neuen Professoren in den Geruch der Ketzerei und des Abfalls von der römischen Kirche zu bringen. Wir wollen zugestehen, daß es auf den klarblickenden scharfsinnigen Monarchen einen sonderbaren Eindruck machen mußte, als sich die jungen Cleriker in Löwen, die meist aus reichen Familien stammten, und in der angenehmen Hoffnung auf fette Pfründen, mit der möglichst geringen Anstrengung ein behäbiges und sorgenloses Leben suchten, als diese verwöhnten Jünger der bischöflichen Seminare nun gegen des Kaisers Anstalt und Professoren revoltirten, und in einer und derselben Petition die verderblichen und unchristlichen Lehren und das schlechte Bier der Regierung zum Vorwurf machten. Aber auch auf uns macht es eine ungünstige Wirkung zu sehen, wie der mächtige Kaiser mit einer Anzahl unbotmäßiger Studenten nicht zurecht kommen konnte. Die politische Frage, die sich erhob, war eben die, ob die Einrichtungen des Kaisers in Belgien so beschaffen waren, daß seine

Regierung eine Unterstützung von den Behörden, Communen und Ständen in dieser oder irgend einer andern Frage erwarten konnte. Und in keinem Punkte zeigte sich die politische Unfähigkeit der Josephinischen Regierung klarer, als in diesen Streitigkeiten des Generalseminars von Löwen, wo sie nicht einmal im Stande war, dieser elenden Studentenbewegung entgegen zu wirken, aus dem einfachen Grunde, weil sie kein einziges verfassungsmäßiges Organ hatte, das ihr Hülfe geleistet hätte. Waren die Geistlichen verstimmt und agitirten gegen die kaiserliche Regierung nach Kräften, so erhob sich in den Ständen die eigentlich entscheidende Opposition, als die Verordnungen vom 1. Januar 1787 erschienen. Sie concentrirten die Gewalt der Regierung in einem einzigen Rathe und schufen ein bureaukratisches System, nach welchem das ganze Land in neun Kreise mit Commissären an ihrer Spitze getheilt wurde. Ebenso ward in den Gerichtssachen ein souveräner Rath mit zwei Appellationsgerichten zu Brüssel und Luxemburg organisirt. In den größeren Städten blieben Tribunale erster Instanz. Wer das vielgestaltige Rechtsleben der flandrischen Städte im Mittelalter kennt, kann sich vorstellen, von welcher entscheidenden Wichtigkeit diese streng centralisirte Maschinerie in Verwaltung und Justiz für Belgien werden mußte. Nun wünschten wir auch über diese Verordnungen nicht sachlich entschieden zu sehen. Wir glauben allerdings, daß diese Einrichtungen Joseph's einen Fortschritt des Landes und seiner Verfassung hätten herbeiführen können, wenn sie auf die richtige Weise mit dem bestehenden Rechtszustand in Zusammenhang gebracht worden wären, aber um diese Frage handelt es sich hier ebenso wenig, wie um die andere, ob die kirchlichen Reformen Joseph's an sich weise gewesen sind oder nicht.

Der Rath von Flandern hat dem Kaiser schon sechs Wochen (17. November 1786) vor dem Erlaß des entscheidenden Neujahrs-Edicts ein sehr bedeutsames Wort zugerufen, welches größere Beherzigung verdient hätte. Nachdem der Rath von Flandern das Regierungssystem Kaiser Karl's V. im Gegensatze zu demjenigen König Philipp's II. belobt, heißt es unter Anderm von der Regierung jenes Monarchen: „Le recueil des lois émanées sous son règne, qui a duré prés de cinquante ans, ne monte pas à un volume aussi gros que celui que nous avons vu publier depuis cinq à six ans.“ In der Antwort auf dieses Schreiben hat Joseph auf das Entschiedenste den kühnen Ton, welchen man sich erlaubt hätte, getadelt

Der Kaiser war auf der Bahn des bevormundenden Geistes bereits so weit vorgeschritten, daß er die weisen Winke wohlmeinender Körperschaften nicht mehr zu begreifen im Stande war. So erschienen denn die Neujahrs-Patente im directesten Widerspruche gegen die Ueberzeugungen der gesammten Nation. Kein Wunder, daß man in Flandern von der Verletzung der Freiheiten und Privilegien und in Brabant von Verrath an jener heilig gehaltenen Joyeuse entrée sprach, welche Joseph II. selbst noch beschwor. Diese Joyeuse entrée war nun allerdings ein veralteter Lappen mittelalterlicher Institutionen, der in Belgien der Monarchie Joseph's II. angehängt blieb, wie in Ungarn die aurea bulla Andreas' II. noch immer als die nothwendige Basis der Verfassung betrachtet wurde, aber eben an dieses alte Palladium heftete sich der Aberglaube des gedankenlosen Haufens, ganz geeignet, die Aufregung der Menge gegen Joseph II. auch von dieser Seite mit einer religiösen Färbung zu umgeben. Die Joyeuse entrée hatte allerdings aus dem Mittelalter mit Glück sich zu erhalten gewußt, und die Resistenzrechte, welche das Mittelalter überhaupt den Ständen gegenüber der Monarchie einräumte, waren verfassungsmäßig in Brabant nicht beseitigt, aber es ist klar, daß diese rein staatsrechtlichen Fragen nichts mehr als Vorwände gewesen sind, hinter denen die politische Opposition sich verschanzte. Viel wichtiger als die Frage, welche Rechte die Stände von Brabant dem Kaiser Joseph gegenüber geltend machen konnten, war die, was der Kaiser selbst für politische Absichten in Betreff ihrer alten Verfassung hegte. Er hat mehrmals ausgesprochen, daß es ihm nicht in den Sinn komme, die Verfassung und die Privilegien der belgischen Provinzen zu vernichten*). Nun ist von mehreren Schriftstellern und Juristen der damaligen und jetzigen Zeit bündig nachgewiesen worden, daß die Decrete des Kaisers mit vielen Punkten der Privilegien in dem

*) Außer vielen anderen Aeußerungen hierüber erinnere man sich nur an die Antwort, welche der Kaiser der bekannten Deputation der Stände im Juni 1787 gegeben hat, auf die wir später zu sprechen kommen werden. Da heißt es: Tous les jours je vous donne des preuves, que le bonheur de mes sujets est le seul bût de mes actions; vous devez être convaincus que je ne cherche aucunement à renverser votre constitution puisqu'après tous les attentats que vous avez commis, et après avoir excité mon indignation, je vous réitère malgré toutes les forces dont je puis disposer, l'assurance, que je maintiendrai vos libertés.

offenbarsten Widerspruch ständen — und es wird sich kaum viel gegen diese Beweisführungen vorbringen lassen — soll man also glauben, daß Joseph trotz seiner entgegengesetzten Versicherungen die alte Verfassung beseitigen wollte, oder liegt hier eines von den Räthseln seiner Regierung vor, das man vergebens zu lösen sich bestrebt?

Wir glauben, daß der Kaiser keineswegs unklar über sein Verhältniß zu den bestehenden Verfassungen seiner Erbländer gewesen ist; aber indem er die tiefe Ueberzeugung trug, daß all' dies mittelalterliche Wesen in sich selbst zusammenbreche, versuchte er seinen neuen Staat daneben zu organisiren, und hoffte auf den Verwesungsprozeß jener alten Institutionen. Er begnügte sich, wenn er nur zunächst seinen Einrichtungen und seinem absoluten Herrscherwillen Geltung verschaffte. Und in der That, wenn es sich im politischen Leben bloß um das Zerstören des Untauglichen und Veralteten handelte, und wenn der Staatsmann von den nothwendigen Neubildungen, die er herbeizuführen verpflichtet ist, absehen dürfte, so wäre es vielleicht möglich, daß die einsichtigeren Politiker seiner Zeit Joseph's selbstherrliche Decrete gebilligt hätten. Aber da man nun eben mit papierenen Edicten die gewohnheitliche Staatsform weder einfach beseitigt noch auch fortschreitend entwickelt, so ist es in der That nicht zu wundern, daß sich in Belgien alle Stimmen ohne Unterschied der Parteistellung gegen Joseph's Reformen erhoben. Nicht alle Anhänger der alten Verfassung hatten zwar Ausdauer und Charakterstärke genug, um den Verlockungen eines Mannes wie Krumpipen zu widerstehen, und aus dem Conseil von Brabant, welches sich Anfangs wie Ein Mann gegen die Edicte erhob, wurden doch von der Regierung einige Mitglieder gewonnen, die sich endlich in die neue Ordnung einfügen ließen, aber im Herzen und nach ihren besseren Ueberzeugungen waren ohne Unterschied alle Mitglieder des Conseils von Brabant gegen die neuen Maßregeln eingenommen*).

*) Wenn Gerard, Rapedius de Berg I. 154, ausruft: „Que ces détails peignent bien les hommes de l'époque!" so ist das ein zu hartes Urtheil. Allerdings zeigen die von ihm angeführten Details viel charakterloses Wesen, aber wo wäre dergleichen nicht vorgekommen gegenüber der Gewalt? Genug an dem, daß das Conseil seine wahre Meinung den Statthaltern am 28. Januar rundweg und deutlich erklärt hat. Wenn ein österreichischer Biograph Joseph's indessen

Nun könnte man sich vielleicht noch mit dem System Joseph's versöhnen, wenn in Belgien unter den Ständen und Staatsräthen der verschiedenen Provinzen eine unverbesserliche Abneigung gegen jede neue Einrichtung schlechtweg vorhanden gewesen, wenn sich ein so gefährlicher Indifferentismus in Betreff aller Verbesserungen des Staatswesens gezeigt hätte, daß schlechterdings kein anderes Mittel dieses Volk aus dem Schlamm einer mittelalterlichen Verkommenheit herauszuziehen vorhanden gewesen wäre, als das der Gewalt. Aber bei der Lectüre der Actenstücke, welche von den Ständen jener Provinzen ausgegangen sind, macht man bald eine Beobachtung, welche unter allen Anklagen, die man gegen das System Joseph's erheben kann, vielleicht am lautesten und heftigsten spricht. Denn es zeigt sich, daß die Stände von Brabant Reformen keineswegs von der Hand wiesen, daß sie in ihrer Majorität für Verbesserungen des Staatswesens jeder Art und auch in kirchlicher Beziehung wahrscheinlich mehr eingenommen waren, als es die belgischen Kammern vielleicht heute sind; aber ihre Beschwerden richteten sich gegen die Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, welche ihnen unzweifelhaft einräumten, daß sie bei den Reformen des Staates mitzureden, zu rathen und zu begutachten hatten.

Am 29. Januar 1787 erklärten die Stände von Brabant: „La joyeuse entrée a quelquesfois reçu des changements et des modifications, mais alors tout s'est passé du gré et du consentement des états et d'après l'opinion générale. Si donc il est de la haute et souveraine détermination de sa sacrée majesté d'introduire dans l'administration civile ou politique du duché de Brabant, quelques changements incompatibles avec la joyeuse entrée, promise solennellement, jurée publiquement, et de changer les formes constantes observées jusqu'à présent les remontrants pour satisfaire à la religion du serment qu'ils ont prêté .... osent supplier respectueusement .... que les changements ne se fassent point sans le consentement formel des trois états de la province: afin que, selon les règles du droit naturel, la partie intéressée soit ouïe, et que d'un autre côté on puisse par ce moyen, ménager l'opinion des peuples." Und ebenso war es in Flandern der anticonstitutionelle Vorgang, der die Beschwerden

meint, alle Opposition hätte geschwiegen, wenn Joseph die zahlreichen Räthe, Beamten und Advocaten in der neuen Organisation besser versorgt hätte, so gehört dazu eine starke Einbildungskraft.

der Stände hervorrief: „Si ce système anticonstitutionnel pouvait avoir lieu, notre existence politique serait sapée par ses fondements; il ne resterait plus, qu'un vain simulacre de nos états, qui sont la base et les gardiens nés de notre constitution." Wir glauben diese Stellen hevorheben zu müssen, obwohl sie oft genug citirt sind*). Aber sie bilden die Grundlagen einer gesunden Beurtheilung des Josephinismus. Denn daß die Stände gerade diese Momente bezeichneten, und daß sie der Regierung gegenüber mit offener Ehrlichkeit geltend gemacht wurden, läßt keinen Zweifel über die Handlungsweise der Regierung zu. Ihr war es mehr darum zu thun, mit absoluter Willkür gewisse Doctrinen durchzusetzen, als auf dem festen Pfade der Verfassung dauernde Lebenseinrichtungen zu gründen.

Es läßt sich aus den bis jetzt vorliegenden Quellen leider nicht mit Sicherheit angeben, welche Stellung die königlichen Generalstatthalter, der Herzog Albert und seine Gemahlin, der erwachten Bewegung gegenüber einnahmen. Waren sie aus Schwachheit mehr zum Nachgeben bereit, waren sie den Ständen aus Ueberzeugung zugeneigt, und wollten sie ihre Verfassung aufrecht halten? Sie hatten nicht den Muth das Letztere zu thun, und begingen den Fehler, das Erstere zu scheinen. Sie befanden sich in der unglücklichen Situation, in welcher die Herzogin von Parma zu Philipp's II. Zeiten überraschend ähnlich erscheint. Des Kaisers Unwillen hatten sie jedenfalls auf sich geladen, wie sich in dem Folgenden noch zeigen wird, und von dem Grafen Belgiojoso sprach Kaiser Joseph wie von einem unfähigen Minister. Am bezeichnendsten tritt die üble Lage der Brüsseler Statthalterschaft in dem Schreiben hervor, in welchem, wie schon erwähnt, der Baron Martini den Ständen zur Durchführung der allerhöchsten kaiserlichen Intentionen vorgestellt wurde.**) Noch möchte die Brüsseler Statthalterschaft das gute Einvernehmen mit den Ständen aufrecht halten, denn obwohl Joseph bei der Sendung Martini's auf die Stände keine Rücksicht genommen wissen wollte, so ist doch die Statthalterschaft zartfühlend genug, die verfassungsmäßigen Behörden über die außerordentliche Mission des berühmten Josephiners nicht unklar zu lassen.

*) Gerard, Rapedius de Berg I. 147 ff. Gerlache, histoire du royaume des Pays-bas depuis 1814 jusqu'à 1830. I. 174.

**) Gerard I. S. 138.

Man sieht, daß man es hier mit einer Wiederholung von Erscheinungen zu thun hat, die dem gebildeten Brüsseler aus der Lectüre des Strada und Hugo Grotius von der Margaretha von Parma her ganz geläufig waren. Es ist kein Bischof, wie Granvella, aber es ist ein aufgeklärter Hofrath, der das besondere Vertrauen des Monarchen genießt, und seine geheimen Intentionen in einem der übrigen Welt nur dunkel begreifbaren Grade kennt. Er soll auch nicht wie Granvella die Inquisitionsgerichte, aber die neuen Tribunale in Folge seiner außerordentlichen Mission in Gang bringen. Wie Granvella ist er aber der Gegenstand ganz besonderen Mißtrauens, und da er wie jener gleichsam in der Mitte zwischen den Generalstatthaltern und dem Monarchen steht, so verläßt er bald wieder den Schauplatz, während die Generalstatthalter noch einige Zeit hindurch ihre Plätze behaupten, bis endlich auch sie die schwer gelungene Balance zwischen Ständen und Kaiser verlieren, da sie sich im April beikommen lassen, die kaiserlichen Intentionen so weit zu verkennen, daß man in Brüssel davon reden konnte, die Regierung wolle nachgeben und die verhaßten Decrete zurücknehmen.

Unter dem Eindrucke einer noch gesteigerten religiösen Aufregung, hervorgebracht durch die Broschüre: „Qu'est-ce que le pape?" und die Ausweisung des päpstlichen Nuntius aus Brüssel, überdies durch die Verhaftung des Kaufmanns de Hondt erbittert, verweigerten am 19. April die Stände von Brabant alle Steuern bis zur Widerrufung der Edicte und Wiederherstellung der Verfassung, und die Stände der übrigen Provinzen bestürmten die Regierung mit ihren Adressen; die Emeute vom 30. Mai in Brüssel steigerte die Angst der Generalstatthalterschaft so, daß die unglückliche Erzherzogin Alles bewilligte, was man von ihr verlangte, und das Volk von Brüssel Triumphe feierte, die Glocken läuten und die Kanonen auf den Wällen lösen ließ. Aber die Auszeichnungen, welche den Generalstatthaltern im Theater widerfuhren, waren keineswegs von Kaiser Joseph als willkommene Zeichen der Versöhnung betrachtet, und die Rührung der Erzherzogin war mit etwas Bangigkeit gemischt, wie der kaiserliche Bruder wohl den Brief aufnehmen werde, der eben abgeschickt worden war, um ihn von diesen Vorgängen zu unterrichten.*)

*) Ueber diese gesammten bekannten Ereignisse, welche ich mich beschränke, anzudeuten, vgl. besonders das treffliche Werk von Borgnet, historie des Belges

Wir unterlassen es, auf diese Ereignisse näher einzugehen, und wollen nur die Wirkungen in Betracht ziehen, die sie hervorbracht haben.

In den Tagen, wo in Brüssel die heftigen Scenen des Aufruhrs zum Ausbruch gekommen waren, war Kaiser Joseph in Gesellschaft der Kaiserin von Rußland am 28. Mai von Cherson aufgebrochen, um eine Reise durch die Krim anzutreten, von wo beide Majestäten nach zwölf Tagen zurückerwartet wurden. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob die Nachricht von den Vorfällen in Brüssel den Kaiser noch am Dnieper fand, gewiß ist nur, daß er seine Rückreise mit großer Beschleunigung vollzog und am letzten Juni Nachmittags um fünf Uhr in Wien eintraf.*) Bis zu dieser Stunde wußten die Minister weder in Wien noch die Statthalter in Brüssel, wie der Kaiser die Dinge ansehe und welche Maßregeln er ergreifen werde. Fürst Kaunitz hatte der Statthalterschaft in den Niederlanden auf seine eigene Verantwortung die Billigung ihres nachgiebigen Verhaltens ausgesprochen; es war daher sehr begreiflich, daß Alles im hohen Grade auf Joseph's Entschließungen gespannt war. Denn es waren seither noch schlimmere Nachrichten aus den Niederlanden eingelaufen, mit denen man den Kaiser empfangen mußte: Studenten und Bürgerschaften hatten sich nach dem gelungenen Aufstand vom 30. Mai überall bewaffnet; nachdem es fast in allen Städten zu Excessen und Emeuten gekommen, war man an jener Grenze angelangt, wo das System vollständig geändert oder die Entscheidung der Waffen gesucht werden mußte.

Drei bange Tage hing Alles in Schwebe, ohne daß eine Resolution gefaßt worden wäre. Es war einer jener Momente gekommen, wo für die absolute Monarchie kein Rathgeber mehr existirt, wo in der Unberechenbarkeit des Einen Willens das Schicksal der Staaten ruht. In diesem Moment treffen wir den Monarchen

---

à la fin du XVIII. siècle p. 80—82, und die vielen deutschen Werke, unter denen die meisten, und besonders Schlosser, sich darauf beschränken, den unverständigen Panegyriker Großhoffinger S. 228—232 auszuschreiben.

*) Wiener Zeitung 1787. 4. Julius. Der Kaiser war am 3. Juni noch zu Sebastopol, traf am 23. in Lemberg ein und wurde am 2. Juli in Wien erwartet, wo er aber unerwartet (also wohl in Folge der Depeschen über die niederländischen Ereignisse) schon am 30. Juni eintraf. Nach diesen Angaben der Wiener Zeitung sind eine ganze Anzahl von Geschichtschreibern zu berichtigen, welche sich nicht einmal die Mühe nahmen, die Wiener Zeitung genau nachzusehen, wie Großhoffinger, und Alle, die ihn ausschreiben.

in seinem einsamen Cabinet, die verhängnißvollen Pläne allein erwägend, die nicht allein für die Völker, sondern für ihn selbst so verderblich wurden. In den Depeschen der damaligen englischen Gesandten wird sehr glaubwürdig versichert, daß Fürst Kaunitz über die Heftigkeit des Kaisers und dessen Weigerung, die interimistischen Anordnungen in den Niederlanden zu genehmigen, so unzufrieden war, daß er um seine Entlassung bat und eine Zeit lang die Ausführung der allerhöchsten Befehle verzögerte.

Die Entschließung des Kaisers über die zu ergreifenden Maßregeln in den Niederlanden war also, wie man sieht, eine rein persönliche, und es wird sich gleich zeigen, wie es seine Absicht gewesen ist, auch in der nächsten Zeit von seinem Cabinet aus allein und unmittelbar in die Ereignisse einzugreifen. Wie Philipp II. die Vorgänge in den Niederlanden, als eine seiner persönlichsten Angelegenheiten betrachtete, so sah auch Joseph in den ihm eben bekannt gewordenen Vorgängen die directesten Angriffe gegen seine Souveränetät. Der absolute Geist beider Regierungen hätte es nie geduldet, die Beleidigungen eines ungehorsamen Volkes ungestraft zu ertragen, und von diesem Standpunkte gab es in dem System keine anderen Mittel als militärische Maßnahmen. In dem Zeitalter Philipp's II. aber war es ein Leichtes, einen Herzog von Alba mit unbeschränkten Vollmachten auszurüsten, und das spanische Heer übernahm blindlings die Execution der Entschlüsse seines Königs. Joseph II. dagegen hatte den Entschluß vielleicht mit gleicher Leichtigkeit gefaßt, aber die Ausführung davon war ihm ungleich schwerer geworden. Ihm stand kein Alba zur Seite, der mit der Rücksichtslosigkeit des Soldaten den unbedingten und gedankenlosen Gehorsam des Spaniers vereinte. Gleichwohl hatte Joseph sein unbewußtes spanisches Vorbild so getreu nachgeahmt, daß er in diesem entscheidenden Augenblick nicht zögerte, sein System mit militärischer Gewalt zur Anerkennung zu bringen.

Schon am 6. Juli war in Brüssel der Befehl des Kaisers angelangt, nach welchem die k. Hoheiten und die Minister nach Wien berufen wurden und die Regierung einem General ad interim zu übergeben hatten.*) Gleichzeitig war an eine große Zahl Regi-

*) Schreiben des Grafen Belgiojoso an Graf Murray 6. Juli 1787. Außer der oben angeführten Mittheilung ist die Bemerkung des Briefes von Interesse, daß das Volk die k. Statthalter nicht abziehen lassen wolle, und daß man Aufstand und Plünderung besorgt. Der Minister, der die Tragweite der

menter der Befehl ertheilt, in die Niederlande zur Verstärkung der dort befindlichen Garnison einzurücken.

Der Mann aber, dem Joseph II. das zweifelhafte Verdienst eines Herzogs von Alba zugedacht zu haben scheint, war der General Graf Joseph von Murray. Der Ausnahmszustand, den der Kaiser eintreten zu lassen gesonnen war, kündigte sich nicht bloß äußerlich, in der Bezeichnung eines Generalgouvernements ad interim an, sondern um auch im Geschäftsgang alle Schwierigkeiten der Ministerien und Behörden von vornherein zu beseitigen, verordnete der Kaiser, daß Murray in unmittelbarer Beziehung und geheimer Correspondenz mit der eigenen Person des Kaisers sein und bleiben solle und ertheilte seine Weisungen ohne jede Zwischenbehörde an ihn selbst.

Wie man leicht ersieht, eröffnet sich in der Erkenntniß dieses Verhältnisses ein Einblick in die Ereignisse der Niederlande, der für die Geschichte dieses Landes und die Beurtheilung der Josephinischen Regierung von der größten Erheblichkeit zu sein scheint, zumal gerade die Zeit der Militärherrschaft des Grafen Murray eine Reihe von Dunkelheiten in den bisherigen Darstellungen der belgischen Revolution nicht verkennen läßt. So kurz nämlich die Episode währte, in welcher Graf Murray das Vertrauen des Kaisers besaß, so wenig ist sie in ihren Details gekannt, eine Erscheinung, die sich einfach daraus erklärt, daß die geheime Correspondenz des Kaisers, von der auch Fürst Kaunitz nicht unterrichtet war, bisher so gut wie unbekannt geblieben ist. Indem wir sie näher betrachten, wird sie uns nicht allein Gewißheit über die Intentionen des Kaisers geben, sondern es wird sich auch zeigen, aus welchen Gründen seine Absichten scheiterten, und warum Murray denselben nicht entsprach.

II.

Graf Joseph Murray war seit dem Jahre 1781 Commandant der kaiserlichen Truppen in den Niederlanden. Er war von schottischer Herkunft, aber frühzeitig in den kaiserlichen Dienst getreten,

---

Erlässe des Kaisers noch nicht vollständig kennt, fragt noch dienstlich an, was der Gouverneur im Fall eines Ausbruches, den die Truppenbewegung wahrscheinlich mache, für Maßregeln ergreifen werde. Zugleich empfiehlt er im Auftrage des kaiserlichen Schreibens Zusammenziehung der Truppen und Sicherstellung der Kassen und Magazine, worüber wir sogleich den Kaiser selbst sprechen lassen werden.

wo er den Maria-Theresienorden erwarb, 1760 in den Freiherrnstand erhoben und am 25. November 1761 zum Grafen ernannt wurde. Er galt als ein Mann von tüchtigen militärischen Kenntnissen und zugleich von politischer Bildung. Die wichtige Stellung, welche der Kaiser ihm anwies, dankte er unzweifelhaft der ernsten und entschlossenen Haltung, welche die niederländischen Truppen in den Bewegungen der letzten Monate bewiesen hatten. Der Kaiser hatte es anerkennend ausgesprochen, daß die Soldaten überall ihre Pflicht gethan, und wenn von Seite des Militärcommandos nicht energischer gegen die Aufrührer vorgegangen war, so maß der Kaiser die Schuld davon nicht sowohl dem Grafen Murray, als vielmehr der Nachgiebigkeit der k. Statthalter bei. Kein Wunder, daß Joseph eine dem entsprechende Haltung von seinem General in dem Augenblick voraussetzte, wo er ihn mit so großen Vollmachten ausrüstete und ihm eine durchaus selbständige Stellung anwies. Seine Aufgabe war in dem Systeme selbst vorgezeichnet, welches er zu vertheidigen und durch die militärische Gewalt zu retten beauftragt wurde, nachdem die Civilgewalten suspendirt und die k. Statthalter abgereist waren. Man hat behauptet, daß dem General Murray keine bestimmten Instructionen gegeben worden seien, und daß er sich daher in der üblen Lage befand, die Intentionen des Kaisers höchstens errathen zu können, woraus man dann seinen nachherigen Sturz erklären wollte; allein bei genauerer Betrachtung findet sich, daß diese Unklarheit der Situation nur äußerlich erscheinen sollte, und daß nur die öffentlichen und ostensiblen Decrete des Kaisers es zweifelhaft machen konnten, welchen Weg die Regierung eingeschlagen wissen wollte. In den geheimen Cabinetsschreiben des Kaisers dagegen, deren Analyse uns in dem Folgenden beschäftigen wird, traten die Intentionen Joseph's klar, bündig und mit militärischer Bestimmtheit hervor.

Außer der bekannten und veröffentlichten Ordre des Kaisers, durch welche Graf von Murray am 3. Juli 1787 zum Generalgouverneur ad interim ernannt worden ist, besitzen wir eine geheime Instruction Joseph's vom selben Datum, in welcher gleich im Eingange dem General aufgetragen wird, alle Maßregeln, welche er zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe für entsprechend erachte, nach seinem eigenen Urtheile rasch und entschieden zu ergreifen. Hierin soll der General Niemandem als dem Kaiser persönlich ver-

antwortlich sein*). Es ist angedeutet, daß der Gouverneur die geschäftliche Correspondenz mit dem Fürsten Kaunitz fortsetzen werde, daß er aber als General den unmittelbaren Befehlen seines Kriegsherrn nach wie vor allein und ohne Rücksicht auf die Minister zu gehorchen habe. Welche Absichten dem Kaiser vorschwebten, wird so klar wie möglich ausgedrückt: „Mes intentions sont de reprimer absolument les insolentes démarches, que surtout les Bourgeois de Bruxelles se sont permises et par, lesquelles ils ont arraché au Gouvernement des Concessions aussi indues que lâches.“ Zur Beilegung der Unruhen giebt Joseph die eingehendsten und genauesten Dispositionen. Er hält Brabant und besonders Brüssel für den Herd der Revolution, und nichts erscheint ihm daher gefährlicher als die Truppen zerstreut zu lassen. Er will, daß die Truppen in Brüssel und Umgebung möglichst concentrirt werden. Die Artillerie soll nach den Infanterieregimentern vertheilt und jedem derselben eine entsprechende Anzahl Kanonen beigegeben werden. Es soll ferner für reichliche Munition gesorgt werden, besonders sollen 3Pfünder und bei jedem Regiment ein 6Pfünder und die nöthige Menge Granaten vorräthig sein. Die Dragoner werden sämmtlich in Brüssel und Löwen stationirt, weil sie zur Unterdrückung von Straßenaufläufen besonders verwendbar sind.

Wie man sieht, hat der Kaiser die äußersten Eventualitäten in's Auge gefaßt. Er will zwar nur für die extremsten Fälle von der militairischen Gewalt Gebrauch machen, dann aber sagt er: „Dans ce cas facheux il faut toujours y mettre plus de troupes, qu'il n'en faut et jamais les éparpiller, mais agir toujours en force. L'exécution doit être precédée de l'avertissement, et ce n'est que lorsque celui-ci est infructueux, ou que la moindre insolence a été fait au Militaire même, qu'il en faut tirer vengeance, en observant de ne point tirer en l'air, ou charger sans

---

*) Cabinetsschreiben an Grafen Murray vom 3. Juli 1787: „C'est à vous seul mon cher Général, que je remets le soin de la tranquillité publique et de l'emploi de la troupe, selon de vous jugerez convenir. Vous ne serez comptable à personne qu'à moi seul, à qui vous ferez vos Rapports des dispositions, que vous croïerez nécessaires, et c'est de moi, que vous recevrez les ordres ultérieurs. Vous ne continuerez pas moins à informer le conseil de guerre du courant des affaires du Commandement général.“ Ich lasse diesen und die folgenden Briefe hier ohne alle Emendationen und Verbesserungen, selbst in der fehlerhaften Orthographie wortgetreu abdrucken, soweit es die Sache erfordert; dafür schien für minder Bedeutendes das Excerpt genügend.

balle, **mais de donner un grand exemple de sévérité**, dont l'effet deviendra une charité, en faisant revenir à la raison le grand nombre, sans avoir égard à ceux, qui malheureusement en ont été les victimes. A l'instant, que le coup aura été frappé il ne faut pas laisser le moment de reflexion, mais separer tous ceux, qui se seront attroupés." Und an einer anderen Stelle des Briefes heißt es, daß das Militair auf alle Fälle durchgreifen müsse, und daß der Kaiser überzeugt sei, daß die Officiere und Soldaten sich von Ladendienern und Lastträgern nicht würden zum schmählichen Abfall verleiten oder aus Feigheit entwaffnen lassen. Sollte nach vergeblichem Kampfe Brüssel geräumt werden müssen, so muß man sich im Quarré zurückziehen, und die Kassen und kaiserlichen Beamten sollen mitgenommen werden. Dann mag man sich gegen Namur und Luxemburg zurückziehen und eine Vereinigung mit den deutschen Hülfstruppen suchen, die in der Nähe sein werden und schon Marschbefehl erhalten hätten, die der Kaiser aber vorläufig noch nicht in Belgien selbst einrücken läßt, weil er sich auf die belgischen Truppen, deren lobenswerthe Haltung er anerkennt, vollständig verlassen zu können meint.

Noch hoffte Joseph indessen, daß es so weit nicht kommen werde, er glaubte, daß seine Truppen durch Vorsicht und Behutsamkeit Herren der Situation bleiben werden, ohne daß es zum förmlichen Bürgerkrieg zu kommen brauchte. Des Kaisers Rathschläge und Befehle sind so eingehend, daß er sich mit allgemeinen Anordnungen nicht einmal begnügen läßt; die Plätze in Brüssel und die Wachposten sind genau bezeichnet, welchen der General besondere Aufmerksamkeit zuwenden solle. Selbst auf die nothwendige Stärke der Patrouillen und Ronden, auf die Löhnungsbeiträge und Gratificationen, auf das standrechtliche Verfahren und die Bewachung der Gefangenen, erstrecken sich des Kaisers genaue Instructionen. Wenn aber Joseph II. versichert, wie er nur das Wohl seiner Unterthanen im Sinne und keinerlei zerstörende Absichten habe, so fällt es auf, daß gleichzeitig über diese ernsten Maßregeln, unter denen zum Schluß auch noch ein allfälliges Bombardement der Stadt Brüssel in Aussicht genommen wird, Stände und Bevölkerung von Flandern und Brabant förmlich getäuscht werden sollen. Denn der Kaiser verlangt ausdrücklich, daß das Volk über die Truppenbewegungen auf alle Weise beruhigt werde. Den ganzen Ernst der Situation sollte Niemand kennen als der Kaiser und der General,

dem er seine Befehle zur Vollziehung übersandte: „Vous ne laisserez voir cette lettre ni à personne qui vive et pas même à leur Altesses Royales ni au Ministre, qui n'en ont aucune connaisance relativement aux dispositions particulières qu' elle renferme.“ Uebereinstimmend mit diesen Anordnungen wird es endlich gefunden werden, daß der Generalgouveneur seine Berichte unmittelbar an den Kaiser einzusenden habe.

Die Regierung der Niederlande hatte am 3. Juli, wie man sieht, eine völlig veränderte Gestalt erhalten; eine heimlich organisirte militairische Gewalt beherrschte unter den unmittelbaren persönlichen Befehlen des Kaisers die belgischen Provinzen. Ja man hatte so wenig eine Ahnung von der ungeheueren Veränderung, die in der Stille vor sich gegangen war, daß man bis auf den heutigen Tag in den Geschichtsdarstellungen dieser Zeit eine Erkenntniß und Würdigung dieses Momentes und seiner Bedeutung vergebens sucht.

Wenn man die öffentlichen Erklärungen des Kaisers und die officiellen Schritte seiner Regierung allein in's Auge faßt, so möchte man freilich kaum einen wichtigen Abschnitt in den Decreten des 3. Juli finden, und Niemand wird aus den äußerlichen Maßnahmen Joseph's errathen können, welche besonderen Dienste er von dem General Murray erwartete.

Vergleicht man den Inhalt der Depesche an den Generalgouverneur mit dem Schreiben, welches gleichzeitig von Seite der Regierung an die Stände abging*), so muß man über den Contrast erstaunen, der da entgegen tritt. Während dort von der Nothwendigkeit der Gewalt geredet wird, finden wir hier, wie der Kaiser bereit sei, als Vater und Mensch zu verzeihen und Alles, was vorgefallen ist, nur Mißverständnissen zuzuschreiben. Er versichert ja gleich im Anfang, wie ihm gar nicht in den Sinn gekommen wäre, an der Verfassung und den Rechten der niederländischen Provinzen etwas zu ändern, wie er Alles zum Vortheil seiner Unterthanen, nichts in seinem persönlichen Interesse zu thun Willens sei. Nur schädliche Mißbräuche bei der Gerichtsverwaltung habe er beseitigen wollen, und die Kreishauptmannschaften hätten keinen andern Zweck,

*) Es ist häufig abgedruckt, bei Gerard I. 259, Großhoffinger S. 235 ff., und es genügt hier daran zu erinnern; bemerken wollen wir nur noch, daß die Anrede des Kaisers an die nachher in Wien angelangten Deputirten weniger so klang, als wollte er ihre Beschwerden vernehmen, vielmehr schien es, als ob sie berufen worden seien, um seine persönlichen Verweise entgegen zu nehmen.

als über Ausübung der Gesetze zu wachen. Demnach wäre der Kaiser entschlossen, alle neuen Anordnungen zu suspendiren, bis mit den kaiserlichen Statthaltern zugleich eine Deputation der Stände in Wien eingetroffen sein werde, die ihre Beschwerden mündlich vortragen möge. Nur zum Schluß des Schreibens läßt der Kaiser eine ernste Mahnung und Drohung ergehen, welche aber weit entfernt war, die Tragweite seiner schon gefaßten Entschlüsse zu enthüllen.

In dem Lager der niederländischen Patrioten hatte man indessen mit feinerem Instinkte, als man vermuthen sollte, die Situation begriffen. Man war schneller, als der Kaiser vielleicht wünschte, entschlossen, die verlangte Deputation nach Wien zu schicken, und da es galt Zeit zu gewinnen, so verhielt man sich zunächst ruhig, und begnügte sich mit allerlei Manövern, um den drohenden Militärdespotismus einstweilen einzuschläfern. General Murray befand sich sofort in einer wankenden Stellung, bei der es schwer war die officiellen Erlässe der Regierung und die geheimen Instructionen des Kaisers in der Praxis der Geschäfte in Uebereinstimmung zu erhalten. Auch fehlt es nicht an Beweisen, daß von Seite der Niederländer dem General die liebenswürdigsten Zeichen persönlicher Hochachtung und der innigsten Freude über seine Ernennung gegeben worden sind, Dinge, die auf den alten wohlwollenden Mann nicht ohne einen gewissen verführenden Einfluß bleiben mochten*).

An der gefühlvolleren Stimmung, in welche der General durch die Beweise der Anhänglichkeit eines Volkes vielleicht versetzt war, das er mit der eisernen Strenge eines Alba beherrschen sollte, war er durch die Sendung des Majors Graff herausgerissen, den der Kaiser mit Depeschen an Graf Murray, zugleich aber mit der Bestimmung abgeschickt hatte, dem General zur Seite zu bleiben und in wichtigen Geschäften im Sinne des Schreibens vom 3. Juli verwendet zu werden**). Was war der Zweck dieser geheimen Mission? Glaubte der Kaiser noch einer besonders vertrauten Person sich be-

*) Es liegt uns eine Anzahl von circa 30—40 Gratulationsschreiben an den Grafen Murray vor, in denen der hohe Adel, Redakteure und Schriftsteller, aber ganz vorzüglich die Bischöfe vertreten sind. Sie durften natürlich nach dem Grundsatz der politica ecclesiastica bei diesem Anlaß nicht fehlen. Aber auch die Städte, Richter und Bürgermeister konnten in einer durch den Absolutismus halbverdorbenen Zeit nicht umhin, ihrer Servilität entsprechenden Ausdruck zu geben.

**) Schreiben des Kaisers an Graf Murray vom 6. Juli 1787.

dienen zu müssen, um auch über den Generalgouverneur und dessen Schritte hinreichend berichtet zu sein? Schien auch Murray noch nicht ganz verläßlich, um so besondere Vorsichten zu erklären? Es kann uns natürlich nicht in den Sinn kommen, über diese geheimsten Gedanken Joseph's II. ein Urtheil abzugeben, da ja selbst unsere geheime Correspondenz hier jede Auskunft versagt.

Betrachten wir die Lage der Dinge in den Niederlanden, so hatte sich Luxemburg schon am 17. Juli für die Absendung der vom Kaiser berufenen Deputirten entschieden, von den übrigen Provinzen wurde der gleiche Beschluß täglich erwartet*). Die Freicorps und Bürgergarden hatten zwar keineswegs Lust bezeigt, die Waffen wieder abzulegen, vielmehr begann Van der Noot die comités des volontaires zu organisiren, denen er selbst präsidirte, doch hielt sich Alles still, und so konnte Murray einen beruhigenden Bericht abfassen, der den Kaiser zufrieden stellte, aber in seinem beweglichen Geiste sofort wieder den Wunsch rege machte, die zeitweilig suspendirten Organisationsdecrete vom 1. Januar bald wieder in Wirksamkeit zu sehen. „Je desire", schreibt Joseph II. schon am 24. Juli, „que la raison, qui vous paraît renaître dans les esprits se soutienne, mais il y a bien des manches à mettre, et vous sentirez vous même et ferez sentir à tout le monde, que je ne puis entrer en matière sur rien avec les deputés et les états, avant que tous les objets depuis le 30 de Mai, où ils ont forcé la main à mon Gouvernement pour lui faire accorder des concessions que loin de confirmer, j'ai rejettées et desapprouvées, ne soient parfaitement et complètement anullées et tous remis tels qu'ils étoient au 1mier d'Avril de cette année sans exception quelconque." Fürwahr eine schnelle Gesinnungsänderung! die sich wohl nur aus der tiefen Verstimmung, in welcher sich der Kaiser befand, zu erklären vermag, und wenn er in demselben Schreiben doch auch wiederum zugesteht, daß vorläufig die Gerichts- und politischen Behörden suspendirt bleiben müssen, so commentirt sich die obige Stelle eben von selbst, als dasjenige, was der Kaiser zu erreichen wünscht, nicht als das, was er sofort in's Werk setzen zu können glaubt. Im übrigen will der Kaiser, daß der General sich nicht durch den guten Anschein der Dinge einschläfern lasse. Er bemerkt sehr richtig,

---

*) Schreiben des Herzogs Albert an Graf Murray vom 17. Juli, aus welchem zu ersehen, daß Murray die obigen Nachrichten mitgetheilt habe.

daß die Freicorps und Bürgergarden in ihrer gefährlichen Haltung noch fortbestehen, daß die Kokarden nicht abgeschafft und daß sein sehnlichster Wunsch, ihre Vereine zu beseitigen, nicht durchgeführt sei. Der Kaiser will, daß dies geschehe, denn mit bewaffneten Unterthanen könne er nicht unterhandeln. Er fordert zugleich, daß die Bürgermilizen die dem Militär zugehörigen Waffen an dasselbe zurückstellen und glaubt überhaupt, daß der Herd der Revolution in Brüssel durchaus noch nicht gelöscht sei.

Noch eine Bemerkung, die der Kaiser in seinem Schreiben macht, müssen wir etwas eingehender betrachten, weil sie zugleich die ganze Schwierigkeit der Stellung Murray's gleich hier erkennen läßt. Die Subsidien und Steuern waren, wie wir schon erwähnt haben, von den Ständen verweigert worden. Folge davon war die große Finanznoth, und daß man nun sowohl von Seite des Kaisers, wie später von derjenigen der Minister allerlei Forderungen der Abhülfe dieser Uebel an den General stellte, die ihm natürlich noch schwerer fallen mußten, als seine militärische Stellung. In dem erwähnten Schreiben verlangte der Kaiser, daß man die Stände zur Bezahlung der Subsidien nöthige, aber wie wäre das möglich gewesen ohne Anwendung der äußersten Gewalt? Ja selbst diese hätte nicht ein unzweifelhaft sicheres Resultat geliefert. Unter solchen Umständen glaubte Murray den Weg eines gewissen freundschaftlichen Geschäftsverkehrs mit den Ständen vorziehen zu müssen, ein Weg, der sich besonders nachher noch empfahl, da man noch weitere finanzielle Geschäfte dem Grafen von Murray anvertrauete, von denen später zu reden sein wird.

Indessen scheint es, daß Murray wirklich der Ueberzeugung lebte, daß sich die sämmtlichen Irrungen in den Niederlanden auf friedlichem Wege würden beilegen lassen. Wenigstens versicherte er in einem Schreiben an den Fürsten Kaunitz vom 24. Juli, daß die Ruhe und Ordnung nach vollzogener Wahl der nach Wien bestimmten Deputirten eintreten werde. Er verspricht, daß die Bürgercorps beschränkt und theilweise entwaffnet werden würden, und glaubt, daß bereits am 12. oder 13. August die Deputirten in Wien eintreffen könnten.*)

In auffallendem Contraste zu diesen beruhigenden Worten

*) Schreiben des Grafen Murray an den Fürsten Kaunitz vom 24. Juli 1787.

stand ein neues Cabinetsschreiben des Kaisers,*) worin er abermals alle möglichen militärischen Anordnungen trifft, welche unzweifelhaft darthun, daß Joseph II. einen förmlichen Bürgerkrieg in den Niederlanden in nächster Zeit voraussah. Er empfiehlt neuerdings die strenge Besetzung von Brüssel, er läßt die Brücke von Termonde, als wichtigsten strategischen Punkt mit einem Bataillon bewachen, er verbietet der Bürgerschaft in den Garnisonsstädten jede selbständige Bewachung der Staatsgüter, der Magazine und Kassen, er will, daß die Thore der Städte nur vom Militär nicht von den Bürgern besetzt werden, kurz, man kann sagen der Kaiser war noch immer zu den schlimmsten Maßregeln entschlossen, um die unbedingte Autorität seiner Gesetze vom 1. Januar aufrecht zu halten. Ob und wie weit er geneigt sein werde, den Vorstellungen der niederländischen Deputation Gehör zu geben, hätte der Generalgouverneur schon in einem Schreiben des Kaisers vom 28. Juli zwischen den Zeilen lesen können, wenn es dort heißt, daß der Kaiser zwar durch die k. Hoheiten, welche von Brüssel angelangt seien, unterrichtet wäre, wie demnächst die niederländischen Deputirten eintreffen würden, daß er aber sich davon nicht viel verspreche, weil die Uebelgesinnten bloß Zeit gewinnen wollten, und an ihrer ernsten Unterwerfung und Besserung zu zweifeln sei. „Cette situation", heißt es dann weiter, „ne peut point subsister et si les états croyent que l'envoi des deputés seul me suffira avec un compliment et que je passerois sur tous les autres points et articles ils se trompent trés-fort." Wieder wird hierauf ein förmlicher Feldzugsplan dargelegt, welcher ganz geeignet schien, die Provinzen im Zaume zu halten. Damit aber die Truppendislocationen kein weiteres Gerede veranlassen, so soll man den Zweck derselben freundschaftlich darlegen und erklären, daß der Kaiser zur Sicherung seiner Staaten dies Alles so angeordnet habe, und daß man entschlossen und beauftragt sei im Falle der Widersetzlichkeit der Bevölkerung rücksichtslos mit Waffengewalt einzuschreiten.**) Dabei

*) Joseph an Murray vom 27 Juli.

**) „Mais vous ne laisserez pourtant pas aucun doute d'en avoir reçu l'ordre positif et que par conséquent vous deviez l'exécuter coute qui coute." Joseph II. scheint diesen Sprachgebrauch sehr geliebt zu haben; dieses coute qui coute kommt so oft in den uns vorliegenden Briefen vor, daß wir nicht im Stande sind, alle diese Stellen zu wiederholen. Es gehörte gewiß eine starke Ueberzeugung von der unfehlbaren Richtigkeit der kaiserlichen Politik dazu, wenn man diese Aeußerungen übersehen und sich zum Vertheidiger des Josephinischen Systems

daß die Freicorps und Bürgergarden in ihrer gefährlichen Haltung noch fortbestehen, daß die Kokarden nicht abgeschafft und daß sein sehnlichster Wunsch, ihre Vereine zu beseitigen, nicht durchgeführt sei. Der Kaiser will, daß dies geschehe, denn mit bewaffneten Unterthanen könne er nicht unterhandeln. Er fordert zugleich, daß die Bürgermilizen die dem Militär zugehörigen Waffen an dasselbe zurückstellen und glaubt überhaupt, daß der Herd der Revolution in Brüssel durchaus noch nicht gelöscht sei.

Noch eine Bemerkung, die der Kaiser in seinem Schreiben macht, müssen wir etwas eingehender betrachten, weil sie zugleich die ganze Schwierigkeit der Stellung Murray's gleich hier erkennen läßt. Die Subsidien und Steuern waren, wie wir schon erwähnt haben, von den Ständen verweigert worden. Folge davon war die große Finanznoth, und daß man nun sowohl von Seite des Kaisers, wie später von derjenigen der Minister allerlei Forderungen der Abhülfe dieser Uebel an den General stellte, die ihm natürlich noch schwerer fallen mußten, als seine militärische Stellung. In dem erwähnten Schreiben verlangte der Kaiser, daß man die Stände zur Bezahlung der Subsidien nöthige, aber wie wäre das möglich gewesen ohne Anwendung der äußersten Gewalt? Ja selbst diese hätte nicht ein unzweifelhaft sicheres Resultat geliefert. Unter solchen Umständen glaubte Murray den Weg eines gewissen freundschaftlichen Geschäftsverkehrs mit den Ständen vorziehen zu müssen, ein Weg, der sich besonders nachher noch empfahl, da man noch weitere finanzielle Geschäfte dem Grafen von Murray anvertrauete, von denen später zu reden sein wird.

Indessen scheint es, daß Murray wirklich der Ueberzeugung lebte, daß sich die sämmtlichen Irrungen in den Niederlanden auf friedlichem Wege würden beilegen lassen. Wenigstens versicherte er in einem Schreiben an den Fürsten Kaunitz vom 24. Juli, daß die Ruhe und Ordnung nach vollzogener Wahl der nach Wien bestimmten Deputirten eintreten werde. Er verspricht, daß die Bürgercorps beschränkt und theilweise entwaffnet werden würden, und glaubt, daß bereits am 12. oder 13. August die Deputirten in Wien eintreffen könnten.*)

In auffallendem Contraste zu diesen beruhigenden Worten

*) Schreiben des Grafen Murray an den Fürsten Kaunitz vom 24. Juli 1787.

stand ein neues Cabinetsschreiben des Kaisers,*) worin er abermals alle möglichen militärischen Anordnungen trifft, welche unzweifelhaft darthun, daß Joseph II. einen förmlichen Bürgerkrieg in den Niederlanden in nächster Zeit voraussah. Er empfiehlt neuerdings die strenge Besetzung von Brüssel, er läßt die Brücke von Termonde, als wichtigsten strategischen Punkt mit einem Bataillon bewachen, er verbietet der Bürgerschaft in den Garnisonsstädten jede selbständige Bewachung der Staatsgüter, der Magazine und Kassen, er will, daß die Thore der Städte nur vom Militär nicht von den Bürgern besetzt werden, kurz, man kann sagen der Kaiser war noch immer zu den schlimmsten Maßregeln entschlossen, um die unbedingte Autorität seiner Gesetze vom 1. Januar aufrecht zu halten. Ob und wie weit er geneigt sein werde, den Vorstellungen der niederländischen Deputation Gehör zu geben, hätte der Generalgouverneur schon in einem Schreiben des Kaisers vom 28. Juli zwischen den Zeilen lesen können, wenn es dort heißt, daß der Kaiser zwar durch die k. Hoheiten, welche von Brüssel angelangt seien, unterrichtet wäre, wie demnächst die niederländischen Deputirten eintreffen würden, daß er aber sich davon nicht viel verspreche, weil die Uebelgesinnten bloß Zeit gewinnen wollten, und an ihrer ernsten Unterwerfung und Besserung zu zweifeln sei. „Cette situation", heißt es dann weiter, „ne peut point subsister et si les états croyent que l'envoi des deputés seul me suffira avec un compliment et que je passerois sur tous les autres points et articles ils se trompent trés-fort." Wieder wird hierauf ein förmlicher Feldzugsplan dargelegt, welcher ganz geeignet schien, die Provinzen im Zaume zu halten. Damit aber die Truppendislocationen kein weiteres Gerede veranlassen, so soll man den Zweck derselben freundschaftlich darlegen und erklären, daß der Kaiser zur Sicherung seiner Staaten dies Alles so angeordnet habe, und daß man entschlossen und beauftragt sei im Falle der Widersetzlichkeit der Bevölkerung rücksichtslos mit Waffengewalt einzuschreiten.**) Dabei

*) Joseph an Murray vom 27 Juli.

**) „Mais vous ne laisserez pourtant pas aucun doute d'en avoir reçu l'ordre positif et que par conséquent vous deviez l'exécuter coute qui coute." Joseph II. scheint diesen Sprachgebrauch sehr geliebt zu haben; dieses coute qui coute kommt so oft in den uns vorliegenden Briefen vor, daß wir nicht im Stande sind, alle diese Stellen zu wiederholen. Es gehörte gewiß eine starke Ueberzeugung von der unfehlbaren Richtigkeit der kaiserlichen Politik dazu, wenn man diese Aeußerungen übersehen und sich zum Vertheidiger des Josephinischen Systems

befand sich der Kaiser in der sonderbaren Täuschung, daß er mit seinen Militärmaßregeln durchaus nicht im Widerspruch mit der Verfassung sei; eine Ansicht, welche zwar auch Murray den Ständen beibringen wollte, von der sie aber nicht zu überzeugen waren, da gerade die belgischen Verfassungsbestimmungen schon seit Karl's V. Zeiten das Hereinziehen fremder Truppen in die Provinzen als vollkommen ungesetzlich erscheinen ließen. Der Kaiser aber meinte: „Comme les états ne peuvent réclamer leur constitution sur la répartition des troupes dans le païs, qui dépend uniquement de moi, ils ne pourront y porter empêchement sans manifester une volonté decidée de vouloir attenter à l'autorité souveraine et d'avoir des intentions louches et dangereuses; plus il y aura donc d'opposition de leur part, plus assemblage des troupes deviendroit pressant et nécessaire."

Man sieht, daß Joseph sich hier auf seine souveränen Rechte bezieht, welche ihm vollständige Macht über sein Heer einräumen, und wenn wir von dem zu sprechen hätten, was in einer Monarchie nothwendig und unerläßlich ist, so würden wir wahrscheinlich ein anderes Urtheil über die militärischen Maßregeln des Kaisers zu fällen in der Lage sein, als die Niederländer, welche entschieden auf ihre Privilegien gestützt das Herbeiziehen und Concentriren fremder Truppen als ungesetzlich erklärten. Aber wir haben hier nicht in Betracht zu ziehen, was ein idealer politischer Standpunkt, wie der des Kaisers, zur Durchführung seiner aufgeklärten Ideen für zulässig hält, sondern bloß zu constatiren, daß der souveräne Wille sich in einen unzweifelhaften Widerspruch zu den gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen des niederländischen Volkes gesetzt hatte. Denn wenn der Kaiser sagt, daß er nichts gegen die Verfassung thue und dann gleich im selben Athemzug mittheilt, daß frische deutsche Truppen schon im Anmarsch seien, und daß man den Bürgerschaften erklären möchte, diese kämen bloß, weil man die Bürger des Soldatenspieles entheben wolle,*) so sind das eben sonderbar zu reimende Dinge.

---

aufwerfen wollte. In der Geschichte handelt es sich überhaupt nicht um Lob und Tadel, welche wir den Schulmeistern überlassen, sondern um die Prüfung politischer Verhältnisse nach dem Erfolg und nach den Gesetzen der Zweckmäßigkeit und ihrer Mittel.

*) Humoristisch sagt der Kaiser: „On peut faire valoir cette contraction des troupes vis-à-vis le public, que je l'ai jugée nécessaire pour épargner les

Allerdings wird man den Kaiser nicht allein dafür verantwortlich machen können, daß die Dinge in ein Stadium getreten waren, wo man sich mehr und mehr an den Gedanken gewöhnte, daß die verwickelte Frage nur durch den Gebrauch der Gewalt gelöst werden könne. Jedes bevormundende Regierungssystem, wenn es einmal mit der öffentlichen Meinung in einen thatsächlichen Conflict gekommen ist, wie dies in Belgien durch die Neujahrsdecrete Joseph's II. geschehen, befindet sich in der Lage, entweder in die constitutionellen Formen des Staatslebens übergehen, oder sich durch Gewalt befestigen zu müssen. Da Joseph II. für das Erstere weder die Einsicht noch den Willen hatte, so war er nothgedrungen in die zweite Bahn gedrängt, da auch die Bevölkerung bereits auf einer Höhe der Leidenschaft und des Widerstandes angelangt war, wo sich die Dinge rein physikalisch zu entwickeln pflegen. Beweis dessen sind die revolutionären Beschlüsse der Comité's in Brüssel vom 15–30. Juli, welche alle Gewalt des Staates an sich gezogen zu haben schienen.*)

Der Kaiser war übrigens über diese Dinge außerordentlich gut unterrichtet, und es ist erstaunenswerth, wie genau er selbst über Persönlichkeiten Bescheid wußte, — ja wie er von Einzelnen, die er als brauchbare Beamte bezeichnet, die Vermuthung ausspricht, sie möchten nur als Spione dienen, oder wie er selbst Krumpipen, den er einen vortrefflichen Arbeiter nennt, doch an der Spitze der Verwaltung nicht sehen will. Es ist kein Zweifel, daß der Kaiser mit der größten Klarheit an seinem Zwecke arbeitete, trotz alledem und alledem die Decrete über die Justiz und Verwaltung, sowie diejenigen über die geistlichen Körperschaften und die Generalseminarien allmählich aber sicher dennoch in Ausführung zu bringen. Deshalb sollten die Niederlande in ein militärisches Netz gefaßt werden, worauf die Zurücknahme aller Zugeständnisse der Regierung und der k. Statthalterschaft seit dem 30. Mai ungescheut hätte erfolgen mögen. Wäre daran nach dem früher Mitgetheilten noch im mindesten zu zweifeln, so belehrte uns ein Schreiben vom 30. Juli über diese Intentionen. Nachdem der Kaiser in demselben ausein-

---

fraix et la perte du tems aux Bourgeois et Artisâns qui jouent actuellement les militaires, en negligeant leurs ouvrages, et s'occupent de la sureté publique etc.

*) „Resolutions du comité établi pour le corps des volontaires agrégés aux cinq Serments de la ville de Bruxelles." Bei Gerard I. 362 ff.

andergesetzt hatte, wie er nicht erwarte, daß der General Murray in seiner Amtsführung in dieselben groben Fehler verfallen werde, in welche die k. Hoheiten und ihre Minister durch Nachgiebigkeit gekommen waren, heißt es dann weiter: „Il n'est pas question de captiver les esprits, de gagner peu à peu du terrain; mais il s'agit absolument de tenir ferme et d'exiger de la soumission et de l'obeissance dans tous les points, qui sont manifestement dû à la souveraineté et à mes droits. Je m'attends donc, que sans autre representation ni doute quelconque vous exécuterez de gré ou de force, le rassemblage des troupes, dont je vous ai chargé, et que vous tiendrez ferme dans le deux points principaux, savoir: à Bruxelles et à Malines, et qu'une fois l'Artillerie, les munitions et les armes prises en possession à Malines et mises en sûreté ou partagées vous ferez marcher les 4 Bataillons avec l'Artillerie et les 2 divisions de Cavallerie là où le besoin le requérira et où l'audace et le desordre seront les plus forts pour y porter un coup d'autorité, étant fermement décidé, hors l'article des nouveaux tribunaux de justice et des intendances de faire casser par le Gouvernement à son tems, tous les autres arrêts et ordonnances, qui se sont faits ou ont été donnés depuis le 30 Mai.

Das war es also, was der Kaiser mit den militärischen Maßregeln bezweckte: Aufhebung der den k. Statthaltern seit dem Mai abgerungenen Zugeständnisse und Wiederherstellung der Zustände vor dem April. Betrachtet man, was Murray für diesen Zweck in der Zeit eines ganzen Monats geleistet hatte, so war dies freilich nicht viel, und der Kaiser konnte sich daher nicht genug über die Berichte Murray's verwundern, welche davon sprachen, daß sich die Geister zu beruhigen begännen. In diesem einen Punkte muß man zugestehen, daß Joseph's mißtrauischer Geist ihn richtig leitete, wenn er am 3. August schrieb, daß er auch nach den neuesten Nachrichten kein Vertrauen fassen könne. Nach Allem was geschehen sei, könnten nur Thaten die Ruhe wieder herstellen. Durch den Schein der Loyalität dürfe sich der Graf nicht täuschen lassen. Festigkeit und Pünktlichkeit in der Ausführung der Befehle des Kaisers, dies allein könne zum Ziele führen.

Wirklich hatte Murray die Zusammenziehung der Truppen nicht so schnell durchführen können, als der Kaiser gehofft hatte, denn an vielen Orten, wie in Löwen und Anvers, in Brügge und an anderen

Plätzen waren Demonstrationen vorgefallen, und die Stände von Brabant lagen den Generalgouverneur mit Gesuchen vieler Städte an, man möchte die großen Garnisonen vermindern. Graf Murray antwortete, was ihm der Kaiser wiederholt aufgetragen hatte: daß die Zusammenziehung der Truppen in den Souveränetätsrechten des Kaisers begründet sei, und daß der Kaiser nichts gegen die Constitution unternehmen wolle, was die Stände freilich ebenso wenig glaubten, als es aus ihrer wahren Gesinnung floß, wenn sie wiederholt ihre Treue und Ergebenheit an Se. Majestät versicherten und bekräftigten*).

Denn schon war man in Wien glaubwürdig unterrichtet, daß die Stände sich an die französische Regierung gewendet hatten und dieser ihre Angelegenheiten vortrugen, ein Vorfall, der mit Recht des Kaisers Zorn erregte. Wenn nun die Stände dem Grafen Murray erklärten, sie wollten zum bevorstehenden Türkenkrieg dem Kaiser 20—30000 Mann ins Feld stellen, so mußte das erscheinen, als ob man bloß eine Armee aufbringen wolle, mit der des Landes und der Stände Freiheiten vertheidigt werden sollten.**) Die Dinge waren auf einem Punkte angelangt, wo der Kaiser selbst die loyalsten Aeußerungen nicht mehr ohne Argwohn entgegennahm. Bevor er nicht vollständig Herr im Lande war, schien jede weitere Unterhandlung nur vom Uebel.

In dieser betrübten Stimmung befand sich der Kaiser als die Deputirten der Stände, die er bereits am 3. Juli, wie wir gesehen haben, berufen, endlich in Wien angekommen waren. Der lange Zeitraum, der dazwischen lag, hatte in den Ansichten des Kaisers Vieles geändert; seine Haltung war um so schroffer, je sicherer er überzeugt zu sein glaubte, daß seine militärischen Maßregeln vortrefflich und seine ganze Politik unfehlbar sei.

So war ihm denn noch in der letzten Stunde bevor die langersehnte Audienz der niederländischen Deputirten stattfinden sollte, das rein formelle Bedenken gekommen, ob es denn mit seiner Würde verträglich sei, den Deputirten Gehör zu geben, so lange noch die der Regierung im Mai abgerungenen Zugeständnisse in Kraft bestanden. Um also wenigstens den Schein zu retten, wurden alle Decrete der

*) Depesche des Grafen Murray an den Fürsten Kaunitz. Brüssel, 9. August 1787.

**) Ebd. und eine zweite Depesche vom 10. August, welche sich auch in dem Essai sur l'Administration du Comte M. S. 21 abgedruckt findet.

Regierung seit dem Mai annullirt, und dies verursachte eine furchtbare Gährung in den Niederlanden, als man von dieser neuen unerwarteten Ordonnanz dort Nachricht erhielt*). Dies geschah in dem Augenblicke, wo die gemäßigte ständische Partei durch die nach Wien berufene Deputation Abhülfe ihrer Beschwerden zuversichtlich hoffte. Statt dessen machte der Kaiser in einem Schreiben vom 16. August die ziemlich lakonische Bemerkung: J'ai donné audience hier aux Députés et vous trouverez si joint ma reponse à leur discours assez peu signifiant, herissé de phrases et de reclamations."

Man muß über Schriftsteller erstaunen, welche diese bekannte Antwort des Kaisers, worin er den Deputirten nichts als einen Verweis ertheilte, bewunderswerth zu finden vermögen. Der Kaiser sagte, daß schöne Worte sein Mißfallen über die Vorfälle in Belgien nicht ändern, und daß man ihn durch Thaten von Treue und Gehorsam überzeugen müsse. Man sollte glauben, daß es dazu nicht nöthig gewesen wäre die Deputirten kommen zu lassen, da solche väterliche Verweise besser schriftlich als mündlich ertheilt werden. Und was war es, warum die Deputirten so ungnädig empfangen wurden? Was sich auch in den Straßen von Brüssel und in den Comité's der Volontairs ereignete, den Ständen konnte man doch wohl nicht eine Gemeinsamkeit ihrer Bestrebungen mit denen des Pöbels zumuthen. Es ist wahr, daß die Instruction der Stände**), die sie den Deputirten nach Wien mitgaben, nichts enthielt, was Joseph II. befriedigen konnte, aber um was sie baten, war ja eben nichts Anderes als die Aufrechthaltung ihrer Verfassung, derselben, von der auch der Kaiser selbst beständig versicherte, daß er sie nicht aufheben wolle. Fürwahr eine sonderbare Verwirrung der Ideen, in welche die Personen durch das System gebracht und wie in einem unlösbaren Banne gehalten wurden. Der Kaiser wie die Deputirten standen sich mit Mißtrauen gegenüber, und zu einer Besprechung, zu einer aufrichtigen Verständigung, welche

*) Depeschen des Grafen Murray an Fürst Kaunitz vom 20. August und 2. September. In der letzteren wird ausdrücklich gesagt, daß man die Ordonnanzen des Kaisers vom 16. August so betrachte, wie eine Zurücknahme der Versprechungen vom 3. Juli. Graf Murray suchte das Volk darüber zu beruhigen, aber freilich wie es scheint, vergeblich. Vgl. in dem Essai sur l'Administr. S. 31.

**) Feller, Recueil des representations und Gerlache 176.

irgend förderlich gewesen wäre, ist es nie gekommen*). Den Deputirten erklärte der Kaiser in einer zweiten Audienz, daß er einen Beweis geben wolle, wie gut er es meine, indem er den Grafen Belgiojoso, der sich ihnen verhaßt gemacht, durch den Grafen Trautmannsdorf als bevollmächtigten Minister ersetzen wolle. In Wahrheit aber war die Meinung des Kaisers, wie er am 16. August dem Grafen Murray schrieb, daß sich der Graf Belgiojoso unfähig gezeigt, daß er den Kopf verloren und im rechten Augenblick nicht die rechte Energie gehabt, und daß er deshalb den Grafen Trautmannsdorf zum Minister in den Niederlanden ernennen wolle. Man sieht leicht, daß bei dieser zweideutigen Stimmung des Kaisers an eine wirkliche Ordnung der verwickelten Angelegenheiten nicht zu denken war.

Eben so auffallend mußte es endlich erscheinen, daß Joseph in denselben Tagen, in welchen die Deputirten ihre Beschwerden wiederholten, den Ausbau des Generalseminars in Löwen befiehlt und die Seminaristen wieder dahin ohne weiteres beordert. Betrachtet man diese Anordnungen Joseph's, die unter dem Namen der Préalables indispensables bekannt sind, im Ganzen, so zeigt sich, daß keine einzige Bestimmung des Kaisers aus den Unterredungen mit den Deputirten selbst resultirte, sondern daß die Gegenwart der Deputirten gleichsam nur der äußere Anlaß war zu den neuen Ordonnanzen, welche eben so wenig befriedigten, wie die alten, obgleich diejenigen vom 1. Januar 1787 noch suspendirt geblieben waren. Am bezeichnendsten aber für die tiefe Verwirrung, welche durch die sich beständig kreuzenden, geheimen und öffentlichen, Cabinets- und Ministerialschreiben entstand, ist vielleicht dies, daß der Kaiser die von den Ständen von Brabant durch die Deputirten übergebene Denkschrift in zwei Briefen an den Grafen Murray außerordentlich anerkennend bespricht, gleichwohl aber das gerade Gegentheil von dem befiehlt, was dieselbe enthält.

So sehr nun auch in Folge aller verfehlten Hoffnungen der Stände die Gährung in Brüssel stieg, so wenig war der Kaiser um den Ausgang der Dinge irgend besorgt: „il est tems en ce moment de faire voir, qu'on est le maître, et qu'on est en mesure de pouvoir parler comme tel et c'est ce, qui sera finit plutôt les

*) Die Späße und Witze, welche bei dieser Gelegenheit von Joseph II. erzählt werden, vgl. Großhoffinger 243, sind von seichten Köpfen als sehr wichtig und höchst bedeutend für die ganze politische Frage dargestellt worden.

désordres et en même tems mieux reconnaître le prix de la condescendance, que je pourrai avoir dans la suite pour les desirs des états.“

Am selben Tage (30. August), an welchem der Kaiser dies schrieb, ließen die Stände von Brabant eine Erklärung drucken, die sie dem Generalgouverneur auch in der That übergaben, daß sie zu der von Sr. Majestät geforderten Wiederherstellung der Zustände vor dem 1. April die Hand nicht bieten könnten. Der Kaser schien ruhig darüber; „Excesse, welche in Brügge vorgekommen waren und die von den Truppen gedämpft wurden, gäben ihm, schreibt er an Murray, den Beweis, wie die Volontairs gegen ein disciplinirtes Heer nichts vermöchten.“

Und von demselben Geiste ist ein weiterer Brief beseelt, den der Kaiser am 9. September an den Generalgouverneur schrieb. Es heißt darin gleich im Eingang, der General möge mit Festigkeit auf der Ausführung der letzten Verordnungen bestehen und sich nicht weiter um das Gerede der Stände bekümmern: „vous ferez exécuter de gré ou de force mes ordres.“ Großen Aerger hatten Joseph II. die Menge von Flugschriften und Broschüren verursacht, welche in diesen Tagen in Brüssel erschienen waren, er forderte daher von dem Rathe von Brabant die Bestrafung der Verfasser, welche das Volk aufreizten. Im Falle die Mitglieder des Raths dies verweigerten, so solle man sie absetzen, heißt es, auch wolle der Kaiser die Namen der Opponenten wissen. Im übrigen erscheint es fast, als ob er ein ernstlicheres Ereigniß selbst gewünscht hätte, denn er beharrte bei seiner Ueberzeugung, daß nur in Brüssel der Herd der Renitenz und des Ungehorsams brenne. Wenn dieses Feuer, sagt er, durch einen großen Streich gelöscht würde, so wäre man auch in den Provinzen der Ruhe vollkommen sicher. Auch tröstet sich Joseph damit, daß der Generalgouverneur im Augenblick so viel Mannschaft besitze, daß er der gesammten Städte in Belgien Herr sein könne. Auch mögen die Uebelgesinnten nicht aus dem russisch-türkischen Kriege Hoffnung schöpfen, denn aus Belgien werde der Kaiser keinen Soldaten entfernen.

Man sieht, es sind die alten oft wiederholten Anschauungen, daß sich der ganze Zustand durch die Gewaltmaßregeln bessern lassen werde. Indessen finden wir gerade in dem erwähnten Schreiben auch einige bestimmtere politische Gesichtspunkte, als diejenigen, die wir bisher zu hören gewohnt waren. Der Kaiser schien sich denn

doch endlich die Frage vorgelegt zu haben, was das Ende der unbeugsamen ständischen Opposition wohl sein möchte, und da finden wir eine Ansicht ausgesprochen, die wie ein Lichtpunkt in dieser Fülle von bloßen Gewaltmaßregeln gelten kann. Der Kaiser bespricht nämlich die bevorstehende Amtsführung des Grafen Trautmannsdorf und sagt, er werde sich über eine definitive Ordnung der Justiz und politischen Verwaltung mit den Ständen in keine weiteren Discussionen einlassen, denn es sei zu erwarten, daß sie mit der Zeit einsehen würden, daß seine Justizgesetzgebung eine wirkliche Verbesserung und seine Verwaltung weniger kostspielig sei, und auch das Volk werde die Mängel des jetzt bestehenden allmählich begreifen lernen und selbst Veränderungen wünschen. Was aber die Geistlichkeit betreffe, so würde man endlich einsehen lernen, daß es nicht zweckmäßig sei, daß man sie in Trägheit und Müßiggang versinken lasse, wobei das Volk zur Unwissenheit und materiellen Frömmelei angeleitet werde*). Es sind Gedanken, von denen man wünschen möchte, daß der wohlwollende Monarch ihnen häufiger Gehör gegegeben hätte. Vielleicht hätte er dann weniger Vertrauen zu seinen papierenen Verordnungen und mehr Wirkungen im praktischen Leben gehabt, aber indem das bevormundende System beständig sein unmittelbares Eingreifen erheischte, indem es ihn zu Schritten nöthigte, die weder in der Zeit vorbereitet, noch in der Verfassung gerechtfertigt waren, so war es sein immerwährendes Mißgeschick, Widerstand zu erfahren, und wie er selbst so oft erklärte, mißverstanden zu werden. Darin liegt zugleich das Tragische seines Lebens und der Urtheilsspruch über seine Regierung.

III.

Inzwischen befand sich auch der General Murray mehr und mehr im Gedränge; und man muß es zugestehen, es war keine leichte Aufgabe, die widersprechendsten Verhältnisse und Verordnungen in einer annehmbaren Harmonie des Lebens zu erhalten. Zu allen Fatalitäten seines Gouvernements kam nämlich in eben diesen Tagen

*) Wir wollen hier noch einige kleinere Momente aus dem Schreiben vom 9. September hinzufügen. Der Kanzler Krumpipen soll gegen Kabalen geschützt werden. Rapedius von Berg sei zum Regierungsrathe ernannt, Cornet de Grez wird seines Dienstes entlassen. Verbot der Cocarden und der Uniform der Bürger wird erneuert. Winterquartier in Brüssel und Löwen mittelst Einquartierung sind anbefohlen.

eine neue Forderung der Wiener Regierung, welche geeignet war, einen mit den Ständen des Landes in fortwährenden Differenzen befindlichen Gouverneur zur Verzweiflung zu bringen. Der Kaiser oder vielmehr die Wiener Regierung brauchte Geld. Schon in den vorerwähnten Schreiben des Kaisers kommen unzweideutige Andeutungen über die Nothwendigkeit der Subsidien, zu denen man die Stände bewegen solle, vor. Der Kaiser spricht sogar seinen Entschluß aus, daß in dem Falle, als die Stände die Subsidien verweigerten, die Güter und Fahrnisse derselben sowie die Gehalte der Beamten mit Beschlag belegt werden sollen, eine Ansicht, welcher auch Fürst Kaunitz seinen ungetheilten Beifall schenkte, da die Subsidien denn doch nicht, wie er sagt, gegen die Constitution verstießen.

Der Fürst hatte den General Murray auch seinerseits aufgefordert, für die Herbeischaffung von Geldmitteln thätig zu sein*), und schon verlangte Kaunitz, daß man zur Deckung der Kriegsauslagen, die durch die türkisch-russischen Verwicklungen entstanden, in den Niederlanden ein Anlehen von mehreren Millionen eröffnen möchte, zu dessen Einleitung ebenfalls Murray aufgefordert worden ist**). Nun handelte es sich aber um die Frage, wie das neue Anlehen zu hypotheciren sei. Da war es der Wunsch der Regierung, die Domänen des Landes als Hypothek anzuweisen. Hier aber trat schon wieder ein neuer Conflict mit den Ständen hervor, denn die Regierung wußte es selbst, und der Fürst Kaunitz sagte es ausdrücklich, daß über die Domänen ohne Einwilligung der Stände nicht verfügt werden könne. Daß nun die Stände sofort die Gelegenheit ergreifen würden, ihren Eifer und ihre Anhänglichkeit für die Regierung zu bekunden, konnte denn doch für nichts anderes, als eine schüchtern ausgesprochene Hoffnung angesehen werden. Der Generalgouverneur fand sich also in der That in einer großen Verlegenheit. Der Fürst hatte es zwar freigestellt, von den Ständen ein Don gratuit oder eine außerordentliche Subsidie votiren zu lassen, aber alle diese Dinge waren voraussichtlich alle gleich schwer zu erreichen. Die absolute Monarchie hatte die Stände auf jede Weise beleidigt und scheute sich nun doch nicht, dieselben Stände zu den Lasten heranzuziehen, welche der Staat im Sinne der Regierung zu tragen

*) Depesche des Fürsten Kaunitz an Murray vom 10. September 1787.
**) Kaunitz an Murray vom 13. September.

verpflichtet war. Wie man es auch anstellen mochte, unter allen Umständen waren die Stände unentbehrlich, wenn man zu Geld, dessen man bedurfte, gelangen wollte.

Der Generalgouverneur hatte zwar geschrieben, daß die Stände von Luxemburg aus eigenem Antriebe eine außerordentliche Subsidie bewilligt hätten,*) aber daraus einen Schluß auf die übrigen Provinzen zu machen, wäre enschieden verfehlt gewesen. Besonders die Mitglieder des dritten Standes in Brabant weigerten sich noch immer, die gewöhnlichen Subsidien zu bewilligen, wie viel weniger wären sie zu außerordentlichen Leistungen zu bestimmen gewesen. Das wußte Murray sehr wohl und das Höchste, was er in Aussicht stellen konnte, war ein Don gratuit, vorausgesetzt, daß der Kaiser eine kleine Nachgiebigkeit in Betreff des Generalseminars an den Tag legen wollte.**) Die Antwort des Kaisers auf derartige Zumuthungen war aber einfach die, daß er überhaupt kein Don gratuit annehmen wolle.***) Indessen hatten die Verhandlungen mit den Ständen keinerlei Resultat, und schließlich war der Kaiser gezwungen, ein 4% Anlehen von 4 Millionen auf die königlichen Einkünfte und Finanzen in zwei Ratenzahlungen auszuschreiben.†) Eine Maßregel dieser Art konnten die Stände eben nicht verwehren, aber sie war gewiß nicht geeignet, die Stimmung zu verbessern, und da es allgemein bekannt geworden war, daß das Generalgouvernement mit den Ständen in Unterhandlungen stand, so wußte nun auch Jedermann, daß sich diese Unterhandlungen zerschlagen haben mußten, und das ohnehin geringe Vertrauen, das man in den Willen der Regierung setzte, constitutionell zu regieren, war damit neuerdings erschüttert.

Indessen hatten diese finanziellen Angelegenheiten nicht verfehlt, auch auf die politischen Verhältnisse ihre bedeutende Rückwirkung

---

*) Murray an Kaunitz vom 16. September.

**) Murray an Kaunitz, 22. September; vgl. 28. September.

***) 1. October Kaunitz an Murray.

†) Kaunitz an Murray 6. October Bezeichnend ist der Grund, aus welchem der Kaiser alle Verhandlungen über die finanziellen Angelegenheiten mit den Ständen abgebrochen, und sowohl das Don gratuit, als die außerordentlichen Subsidien zurückgewiesen hat. Es könnte das Ansehen gewinnen, heißt es, als sei der Kaiser in den politischen Verhältnissen nachgiebig bloß aus dem Grunde, weil er Geld bedürfe. Sehr bezeichnend für den bevormundenden Geist, in dessen Katechismus die öffentliche Meinung eben keine Stelle hat, und also derselben Rechnung zu tragen, nur als unwürdige Schwäche der Monarchie erscheint.

auszuüben. Der Köber, den Graf Murray unaufhörlich gebrauchte, um die Stände in Betreff der finanziellen Fragen günstig zu stimmen, war nichts anderes, als der fortgesetzte Hinweis auf die Zusagen des Kaisers, daß er die Verfassung der Niederlande bestehen lassen wolle, wie sie bestand, und daß eine Aufhebung der mißliebigen Decrete erfolgen werde. In Betreff des ersten Punktes konnte sich der Graf allerdings auf eine Menge Aeußerungen des Kaisers beziehen, und er nahm keinen Anstand, selbst aus dem geheimen Cabinetsschreiben Stellen, welche diese Deutung zuließen, den Ständen wiederholt vorzulesen. Auch Fürst Kaunitz hatte ihn bevollmächtigt, in diesem Sinne vorzugehen,*) aber freilich wird nicht zu leugnen sein, daß der Geist jener Cabinetsschreiben, die wir aus den vorhergegangenen Analysen kennen gelernt haben, nichts weniger als einen aufrichtigen Constitutionalismus des Kaisers verräth. Der Widerspruch, der in diesen Dingen lag, konnte nicht lange verborgen bleiben; während man auf der einen Seite von Aufrechthaltung der Constitution redete, war das Gouvernement denn doch andererseits endlich genöthigt, die entschiedenen Gewaltmaßregeln gegen die Comité's und Serments in Ausführung zu bringen, und das Volk, das nach den Aeußerlichkeiten urtheilt, sah überall nur den Anfang einer Reaction gegen die sämmtlichen Privilegien und Freiheiten. Schon am 29. August hatte Murray ein Decret veröffentlichen wollen, wodurch die Vereine, Comité's, Cocarden und Nationalgarden aufgehoben werden sollten, aber die Magistrate der Städte verschleppten und verzögerten die Ausführung des Decretes auf alle Weise.**) Es wäre durchaus nöthig gewesen, daß der General mit bewaffneter Macht alle Versammlungen dieser Art aufgehoben hätte, aber dazu wollte er sich nicht entschließen.

Am 16. September erst konnte Murray melden, daß das Verbot der Cocarden und ungesetzlichen Verbindungen in allen Provinzen verkündigt, und daß an seiner Durchführung gearbeitet werde. Nur in Brabant war man noch nicht so weit, und der Graf habe daher eben den Magistrat von Brüssel zu sich beschieden und demselben eine Entscheidung binnen 24 Stunden abgefordert. Er habe zugleich die

*) Der Kaiser, sagte er am 10. September, sei von seinen früheren Decreten gänzlich zurück gekommen.

**) Ueber all' diese Vorgänge am ausführlichsten und trefflichsten: Gerard I. 270. ff.

Erklärung abgegeben, daß, wenn der Magistrat die Ordre nicht ausführen zu können meine, das Generalgouvernement Zwangsmittel gebrauchen werde. Es war ein Sonntag und unter dem Publikum verbreiteten sich allerlei beunruhigende Gerüchte über neue Gewaltmaßregeln, welche in der Nacht durch einen von Wien angelangten Courier anempfohlen worden seien. Die Antwort der Behörde wurde vom Generalgouverneur vergebens am 17. September erwartet. Statt dessen begnügte man sich, die kaiserlichen Erklärungen vom 28. August zu affigiren, wodurch ein Straßenskandal herbeigeführt wurde, der mehreren Grenadieren, welche Ordnung machen wollten, beinahe das Leben gekostet hätte. Im Stadthaus wurden endlose Sitzungen gehalten, während der Generalgouverneur, zweifelhaft über die zu ergreifenden Maßregeln, die Entscheidung auf den folgenden Tag verschob. Aber erst am 19. konnte Graf Murray melden, daß am Abend des vorhergegangenen Tages der Beschluß der Durchführung der kaiserlichen Verordnungen über die politischen Verbindungen und Abzeichen bei den Ständen durchgegangen sei, und daß man nunmehr mit der Haltung der Niederlande zufrieden sein könne.

Eine unbegreifliche Täuschung des Generalgouverneurs war es freilich, wenn er die Ruhe und Ordnung nunmehr für gesichert ansah, und zum großen Verdruß des Kaisers seinem Berichte auch noch hinzufügte, daß die einzigen Punkte, welche noch eine Besorgniß erregen könnten, die strenge Durchführung der Maßregeln wegen des Seminars von Löwen, und die geistlichen Angelegenheiten überhaupt betreffen.*) Wie sehr sich Murray darin geirrt, sollte er schon am nächsten Tage erfahren. Die Leichenfeier eines Volontair's gab am 20. September gegen 10 Uhr Anlaß zu einer großartigen Demonstration, welche von den Comité's vorbereitet war. Hierauf wurde den Truppen Befehl gegeben, die Plätze und Straßen zu besetzen, es wurden die Dragoner beauftragt die Ordnung herzustellen, die Bataillone, welche in den umliegenden Orten einquartiert waren oder noch im Lager vor der Stadt standen, wurden herbeigezogen, Kanonen wurden auf den wichtigsten Plätzen

*) Murray an Kaunitz 19. September. Ueber die folgenden Ereignisse Gerard I. 278 ff. Es liegen mehrere gedruckte Relations und Rapports über diese Ereignisse vor, welche mehr oder minder alle einseitig und mangelhaft sind. Doch wollen wir die im Allgemeinen sichergestellten Thatsachen auch hier nur andeutungsweise berühren.

aufgefahren. Von der anderen Seite fing man an Barrikaden zu bauen und zum Kampfe zu rüsten; es ist klar, daß der 20. September ein großer Schlachttag in Brüssel geworden wäre, wenn der General Murray in diesem Augenblicke sich an die zahlreichen Befehle erinnert hätte, die er vom Kaiser erhalten, und die wir kennen gelernt haben. Es läßt sich schwer sagen, welche Gefühle die Brust des alten Mannes, der seit 53 Jahren in des Kaisers Dienst gestanden, in diesem Moment, in dieser schwierigsten Situation seines Lebens bestürmt haben mögen. Man hat ihm Schwäche vorgeworfen. Sofern wir seinen eigenen vertrauten Mittheilungen Glauben schenken dürfen, so war es mehr der Wunsch zahllose Menschenleben zu schonen, als die Furcht unterliegen zu können, was den General abhielt, den großen vorbereiteten Straßenkampf zu beginnen. Murray hat später in einem Schreiben an den Fürsten Kaunitz erklärt, er habe am 20. September die Ueberzeugung gehabt, daß die Demonstration des Volkes lediglich Folge des Mißverständnisses der kaiserlichen Intentionen sei, und daß er deshalb eine Proclamation für eine wirksamere und zweckmäßigere Aufklärung des Volkes betrachtet habe, als es die Gründe gewesen wären, welche durch Kugeln sich begreiflich machen. Und es gewähre dem Grafen ein beruhigendes Bewußtsein, daß er Bürgerblut verschont und aufrührerische Gemüther durch Ueberredung zur Unterwerfung und zum Gehorsam gebracht habe.*)

So dachte der Graf, als er, ob absichtlich oder zufällig wollen wir dahingestellt sein lassen, über den großen Platz von Brüssel fuhr, um sich in die Ständeversammlung zu begeben. Er fing an mit den Aufständischen zu unterhandeln — und der Erfolg ist bekannt. Der General erließ eine Proclamation, welche im Triumph unter die Volontairs vertheilt wurde, die Truppen erhielten Befehl sich zurück zu ziehen, die Ruhe stellte sich von selbst her.

Die oftmals gedruckte Proclamation Murray's ging entschieden weiter in ihren Zugeständnissen, als diejenigen des Kaisers vom 16. und 29. August, und es ist unbegreiflich, wie einige Schriftsteller nicht sogleich den Unterschied bemerkten, Andere meinten, daß die Proclamation nichts als eine consequente Ausführung der Beschlüsse des Kaisers vom 16. und 29. August sei. Die Proclamation garantirte nicht nur „im Namen des Kaisers" die Landesverfassung,

*) Brief Murray's an Kaunitz vom 17. October.

die Grundgesetze, Privilegien und Freiheiten überhaupt, sondern sie hob auch ausdrücklich hervor, daß dieses Alles auch in Rücksicht der geistlichen Angelegenheiten und Verhältnisse gelte. Sie sagte ferner, daß die neuen Justiztribunale, die Intendanten und Commissariate gänzlich abgestellt sein sollten, während der Kaiser nie mehr als die Suspension seiner Neujahrsmaßregeln zugesagt, und nur eine einzige Andeutung des Fürsten Kaunitz vorliegt, die etwas weiter geht, die jedoch mit den Cabinetsschreiben des Kaisers nicht vereinbar scheint. Sogar die Administration der Städte war durch die Proclamation auf altem Fuße wieder hergestellt worden; darnach aber wäre es sehr zweifelhaft gewesen, ob die Regierung ein Recht habe die Serments, aus denen die Comité's entstanden waren, aufzuheben. Am allerwenigsten aber war irgend ein Anhaltspunkt gegeben, die Erhaltung aller Abteien und die Besetzung derselben nach der Joyeuse entrée zuzusagen, wie das die Proclamation mit offenbarer Verkennung der kaiserlichen Intentionen that.

So wenig wir demnach auch zugestehen könnten, daß die Erklärungen des Kaisers vom 16. und 29. August mit dem Inhalte der Proclamation vom 20. September übereinstimmen, so auffallend muß es allerdings erscheinen, daß der Kaiser, als er die Abschrift dieser Proclamation erhielt, nicht einmal so außerordentlich erstaunt war. Der Kaiser hatte die Absetzung Murray's nicht sogleich deshalb ausgesprochen, weil dieser zu weit gegangen war, sondern erst auf die Nachricht von dem ganzen Vorfall des 20. September faßte er seine Entschlüsse, und erst die genauere Beschreibung von dem Verhalten Murray's war es, wodurch die Absetzung des letzteren herbeigeführt wurde. Der Kaiser war zu sehr daran gewöhnt, daß seine papierenen Decrete gegeben und zurückgenommen, wieder erlassen und wieder aufgehoben werden, als daß ihm eine Proclamation seines Gouverneurs gerade viel Unruhe hätte bereiten können, und dadurch getäuscht haben auch viele Geschichtschreiber irrthümlich gemeint, daß Joseph mit den in der Proclamation ausgesprochenen Grundsätzen vollständig einverstanden gewesen wäre. Die Wahrheit ist, wie wir gleich sehen werden, daß der Kaiser die Proclamation zwar nicht ratificirte, daß er aber ihretwegen Murray nicht zur Verantwortung gezogen, sondern eben eine neue Erklärung abgeben wollte, welche dann im „Namen des Kaisers“ wieder etwas Anderes beliebt hätte. Die Enthebung Murray's von seinem Posten aber erfolgte aus anderen Gründen.

Es war ein seltsamer Zufall, daß gerade in dem Augenblicke, wo in Brüssel die dargestellten Ereignisse sich zugetragen hatten, Kaiser Joseph an seinen General ein Cabinetsschreiben*) erließ, welches einen ganz anderen Geist verräth, als derjenige, den Murray im Sinne der Milde am 20. September gezeigt hatte; Joseph war allmählich sehr unzufrieden darüber geworden, daß seine vorläufigen Entschließungen vom 16. August noch immer nicht zur Ausführung gebracht seien, und daß es so außerordentlich langsam mit der Herstellung der Ordnung ginge. Er erklärte dem Gouverneur, daß das Temporisiren keinen Nutzen bringe, und daß dadurch der Muth der Unzufriedenen nur gesteigert werde. Auch sei der Kaiser der schlechten Schritte endlich müde, welche sich die Stände von Brabant erlaubten. General Murray, heißt es weiter, solle sofort einen Befehl kund machen, daß die Volontairs nicht mehr in Uniformen erscheinen, und die Wache beziehen dürfen. Und es wird anbefohlen, daß die Widersetzlichen sofort entwaffnet, der Uniform entkleidet, und im Hemde nach Hause geschickt werden, vielleicht wohl ein Scherz des Kaisers, welcher in der That so originell ist, daß es uns wundert, wenn er bei späteren militairischen Ruhestiftungen niemals Nachahmung fand. Der Kaiser hatte eben diesen Befehl, wie er

*) Schreiben vom 21. September: Je vous avoue, que leur contenue m'a étonné, puis qu'il y a plus d'un mois, que vous avéz les ordres positifs d'exécuter les préalables et que ne faites, que temporiser, en me faisant toujours espérer, que peu à peu et insensiblement vous y parviendréz, pendant qu'il falloit proceder à l'exécution et se faire obéir, le tems de la persuasion étant disparu et celui d'obéissance devant lui succeder ou les forces que vous avez en mains et dont vous étes autorisé de faire usage; plus on temporise plus on rend insolent, et on fait douter de la volonté positive, qu'on a d'emporter la piéce. Il est inoui et je suis las des mauvais procédés que les états de Brabant se permettent. Quant aux Volontaires, aussitôt cette lettre reçue, vous leur ferez parvenir directement de la part du Gouvernement de ne plus paraître en uniforme, ni de monter la garde ou de faire des patrouilles ou des Rondes dans la ville, et s'ils ne s'y conforment pas dès le lendemain vous ferez sortir les Bataillons et la Cavalerie avec l'Artillerie qu'il se faudra pour les désarmer de vive force s'ils s'y opposent et leur ôter même les uniformes, en les renvoyant ensuite en chemise au logis. Les armes seront prises en depôt et les uniformes distribués dans la rue aux pauvres. La troupe fera ensuite les patrouilles, que faisoient les Volontaires avec ordre d'arrêter quiconque sans égard pour personne de quelque condition et état qu'il puisse être qui se feroit voir en uniforme ou avec une cocarde. Un procédé de cette nature sera plus d'effet et convaincra davantage que les plus beaux raisonnemens qu'on ne cesse de tenir etc.

sich ausdrückte, dem General Murray nur als ein Beispiel an die Hand geben wollen, wie man entschiedene Mittel gebrauchen könne, aber Joseph's Brief war zu spät gekommen; als er eintraf, waren bereits acht Tage seit der Proclamation vom 20. September verstrichen, und so hatte Graf Murray keine Gelegenheit mehr die Leute auszuziehen und im Hemde nach Hause zu schicken.

Auf die erste Nachricht, die Murray indessen über die Ereignisse vom 20. September nach Wien gelangen ließ, hatte der Kaiser noch nicht den Entschluß gefaßt, den man eigentlich nach der Lectüre des vorhergehenden Schreibens erwarten konnte. Der General hatte durch seinen Bericht vom 21. September, die am frühern Tage ergriffenen Maßregeln, so gut wie möglich dem Kaiser annehmbar zu machen gesucht, indem er die Vorgänge soweit es irgend anging, für geringfügig darstellte und von seinem Erscheinen auf dem Platze und von der Begeisterung, die für den Kaiser sich kund gegeben hätte, ein enthusiastisches Bild malte. Da der General gesehen habe, daß der Auftritt auf einem Mißverständniß beruhe, so habe er nicht geglaubt, militärisch einschreiten zu müssen und habe die Bevölkerung durch Darlegung der Gesinnung des Kaisers mit Glück beruhigt. Darauf wäre ein großer Jubel entstanden, und man habe überall Vive l'Empereur gerufen. Dieselbe Anschauung macht der Graf auch am folgenden Tag geltend, wo er bemerkte, daß die einfache Ueberzeugung des Volkes, der Kaiser wolle nichts gegen die Constitution unternehmen, allein die Ursache an der glücklichen und vollständigen Beilegung aller Mißverständnisse gewesen und daß die Ruhe gesichert sei; auch in einer Anzahl Schreiben der folgenden Tage blickte der Graf mit besonderer Befriedigung auf den Umstand, daß noch nie die Ordnung besser und die Sicherheit größer gewesen sei, als seit den Ereignissen vom 20. September*).

Inzwischen war der Courier in Wien angelangt und brachte seine verhängnißvollen Depeschen vom 21. und 22. September. Was der Kaiser darüber dachte, wird man sogleich aus der Analyse seines Schreibens vom 29. September entnehmen, welches die Auffassung des Kaisers wenigstens errathen läßt**).

---

*) Berichte Murray's vom 21., 22. und 25. September. Bezeichnend ist, daß Murray schon am 28. September für nothwendig findet, an den Grafen Trautmannsdorf zu schreiben, daß die Ereignisse vom 20. September allerorten übertrieben geschildert würden

**) Brief des Kaisers an den General Murray dd. Wien 29. September

Joseph scheint noch nicht ganz genau über die Brüsseler Vorgänge unterrichtet, nur die Berichte Murray's liegen ihm vor. Darnach freut er sich, daß nun überhaupt Alles beigelegt sei, doch unterdrückt er gleich hier seinen Wunsch nicht, daß die Frechheiten des Pöbels und der Volontairs mit mehr Nachdruck hätten behandelt werden können. Zugleich tadelt es der Kaiser, daß der General nicht mehr Truppen nach Brüssel gezogen hätte, und daß er zwei Gefangene, die sich an jenem Tage besonders excessiv benommen, wieder losließ. Was die Proclamation Murray's betreffe, so würde sie der Kaiser entschieden anders abgefaßt oder noch lieber zurückgehalten haben, da Joseph nicht gesonnen sei, die Mißbräuche der Verwaltung und der Justiz ewig bestehen zu lassen. Es soll daher

---

1787. Mon cher Général de Murray. Je viens de reçevoir votre Lettre du 21. que celle du 22. Septembre que vous m'avez envoyée par le Courier Herden. Je suis charmé, que les choses soient tant bien que mal finies: j'aurois seulement desiré que vous eussiez procedé contre la dernière insolence commise par les Volontaires et la populace de Bruxelles, avec tout le sérieux que cela meritoit; car en s'y prenant autrement c'est plutôt fomenter et exciter les desordres ou bien de reprimer avec toute la rigueur ceux qui existent, Vous n'auriez jamais dû relacher les deux Volontaires arrêtés; il convenoit plutot de faire entrer toute de suite plus de Troupes dans Bruxelles, et disperser ou arrêter tous ceux qui s'y seroient opposés. Les deux détenus qui ont été relachés, seront de nouveau constitués en prison et les fiscaux et tribunaux competents informeront contre eux ainsi que contre tous ceux qu'on supçonne avoir été les moteurs ou avoir tiré sur le Militaire. J'aurois aussi à votre place retardé la Declaration que vous avez faite, d'autant plus qu'elle n'est aucunement motivée comme je vous l'avois marqué; et que la raison pour laquelle je voulois laisser subsister encore les abus des anciennes formes judiciaires et des Administrations provinciales, n'y étoit pas du tout exprimée, ce qui donne à cette declaration un autre sens et une toute autre tournure; mais j'y aviserai en faisant faire une nouvelle sous mes yeux, puisque celle dont il s'agit, est de la fabrique de Cornet de Grez, qui ne dement pas ses principes. Vous lui annoncerés formellement la Demission et par conséquent il ne paroitra plus au Conseil du Gouvernement. Je veux pue tous les autres qu'ils plaisent ou non, restent employés, tout comme Berg doit être placé au Conseil.

Au reste j'attends un rapport detaillé sur le nombre et la condition des personnes tant du Militaire que du Civile qui ont été blessés ou tués dans la dernière emeute.

Voilà mon cher Général, ce que j'ai à vous dire pour le moment. Croyez au reste que je suis toujours avec estime

Mon cher Général

Votre affectioné

Joseph m. p.

eine neue Proclamation vorbereitet werden unter den Augen des Kaisers, da jene Murray's nur zu sehr den Geist ihres Verfassers des Cornet de Grez athme, der sofort seines Dienstes gänzlich entlassen wird. Zum Schluß verlangt Joseph einen detaillirten Bericht, und besonders eine Angabe der in der letzten Emeute getödteten und verwundeten Militärs.

Diese letzte Andeutung wird genügen, um die Stimmung des Kaisers zu begreifen, als ihm Murray berichten mußte, daß weder ein Soldat noch ein Volontair weder verwundet noch getödtet worden sei. Und wenn der Kaiser die Proclamation Murray's nicht geradezu billigte, aber auch nicht verwarf, so wird man nicht in diesem Punkte den Grund der Entlassung des Generalgouverneurs erblicken können. Es ist nach Allem, was wir von den Ansichten Joseph's über die belgischen Angelegenheiten kennen gelernt haben, zwar auffallend genug, daß er sich über die politische Haltung des Generalgouverneurs beruhigte, aber nichts desto weniger erscheint es gewiß, daß das Mißvergnügen über die militärischen Maßregeln des Generals Ursache geworden ist an dem Sturze des alten Grafen. „Wie viele Todte und Verwundete?" — In dieser Frage des Kaisers an seinen General lag, wie uns scheint, Murray's Absetzung beschlossen. Der Kaiser konnte es nicht vertragen, daß sein Heer den Bürgern von Brüssel gegenüber gewissermaßen eine unblutige Niederlage erfahren hatte.

Bald nachdem genauere Nachrichten über die Ereignisse vom 20. September in Wien eingetroffen waren, wurde Fürst Kaunitz beauftragt, dem General Murray seine Enthebung von der Stelle des Generalgouverneurs in Belgien mitzutheilen. Das Schreiben des Fürsten vom 8. October entledigt sich dieses Auftrages in kühler und ungnädiger Art: „C'est à regret mais par ordres exprès de l'empereur, que je dois mander à votre Exellence que Sa Majesté n'est nullement satisfaite de la manière dont Vous vous êtes conduit à l'ocassion du dernier tumulte qu'il y a eu à Bruxelles: que vous n'auriez pas dû employer le militaire qu'après que Vous vous fussiez assuré que tout le monde était bien instruit de ce, que l'on exigeoit et que la violence étoit le seul moyen de se faire obéir; mais que le militaire une fois mis en mouvement il ne devoit souffrir la moindre insulte sans la réprimer sur le champ avec une vigueur capable d'en imposer aux mutins. Loin donc de céder aux menaces de la Populace en faisant retirer les troupes,

votre Exellence aurait dû, sans ménagement les faire agir de manière à répandre la terreur partout." In Betreff der Proclamation wiederholt der Fürst ungefähr dasselbe, was schon am 29. September der Kaiser selbst bemerkt hatte, nur fügte er noch hinzu, daß der Graf durch dieselbe seine Vollmachten überschritten habe. Da indessen die Sachen, heißt es weiter, nicht ungeschehen gemacht werden können, so soll Alles im bisherigen Stande verbleiben, bis zur Ankunft des Grafen Trautmannsdorf, dem Graf Murray die Regierung übergeben soll. Indessen sollte Niemand als der Vicepräsident Krumpipen von dieser Ordre des Kaisers Nachrichten bekommen, dem Grafen selbst wurden noch als Entschädigung für die außerordentlichen Auslagen während seines Gouvernements 12,000 fl. angewiesen.

IV.

Die Absetzung Murray's wurde in der That nicht so schnell in den Niederlanden bekannt, und sie rief eine aufrichtige Trauer unter den wohlgesinnten Männern der Stände verschiedener Provinzen hervor. Von Flandern und vom Hennegau liegen Beileidsbezeigungen derselben vor. Auch mehrere Städte gaben ihrer Achtung vor dem entlassenen Gouverneur und ihrem Bedauern über seinen Abgang Ausdruck. Es zeigte sich plötzlich, daß Murray der Mann war, dessen politisches Verhalten in den Niederlanden, gerade den gemäßigten und aufrichtig kaiserlichen Parteien zu großer Befriedigung gereicht hatte. Denn die schwierige Stellung, die ihm beschieden war, wußte er mit Klugheit und mit einer großen Mäßigung auszufüllen.*) Nur den Kaiser konnte dies allerdings nicht befriedigen, weil wir gesehen haben, daß er in Murray einen zweiten Alba der Niederlande sich zu schaffen hoffte, während der General bejahrt und mit den Verhältnissen genug vertraut war, um richtig zu erkennen, daß durch Anwendung von Gewalt der Bürgerkrieg unfehlbar schon damals entzündet worden wäre, daß aber der Nutzen des Staates nur durch friedliche Vergleichung mit den Wünschen und Hoffnungen des Landes befördert werden konnte. Murray hatte die Genugthuung in einem Privatschreiben wenigstens

*) Die belgischen Geschichtschreiber lassen noch heute dem General Murray große Gerechtigkeit widerfahren. Borgnet I. 85 rühmt seine „modération et la prudence".

von Seite der k. Statthalter des Herzogs Albert und seiner Gemahlin eine Billigung seines Verfahrens ausgesprochen zu sehen.*) Er hatte überdies in den letzten Tagen seiner Wirksamkeit, bevor ihm das Entlassungsdecret zugekommen war, noch wiederholte Vorstellungen an die Regierung abgesandt, man möchte sich mit den Ständen auch über die geistlichen Angelegenheiten auszusöhnen suchen. Man könne, sagte er, überzeugt sein, daß die Stände durchaus nicht die ultra-kirchliche Richtung der hohen Geistlichkeit in ihrer Majorität theilten, und daß also Hoffnung auf einen verständigen Ausgleich vorhanden sei.**) Alle Gedanken dieser versöhnlichen Art scheiterten an dem unbeugsamen Sinne des Kaisers. Murray ließ später zu seiner Rechtfertigung zwei Broschüren erscheinen.***) Aber durch die Ereignisse in den Niederlanden selbst wurde er mehr als gerechtfertigt. Was der Kaiser an Murray tadelte, den Mangel an militärischer Energie, das glaubte er nachher besser machen zu können, als er das militärische Commando in den Niederlanden einem rücksichtslosen Soldaten übertrug, der in kurzer Zeit mit der Bevölkerung in blutige Conflicte kam. D'Alton war allerdings besser geeignet die Rolle eines Alba in den Niederlanden zu übernehmen, aber er hatte so wenig, wie dieser, dauernde Erfolge erzielt.

An den Grafen Trautmannsdorf erließ der Kaiser ein ganz ähnliches Schreiben,†) wie an den Grafen Murray bei dessen Ernennung zum Generalgouverneur. Der Kaiser tadelt darin die Regierung Murray's gerade so, wie diejenige Belgiojoso's und der k. Hoheiten. Abermals versicherte er, daß Alles einzig und allein durch die Schwäche der Machthaber in den Niederlanden verdorben worden sei; abermals forderte er von dem neu ernannten Gou-

*) Murray an d. k. Hoh. 12. October: dankt für ein Schreiben, in welchem diese ihm ihre Billigung ausgesprochen haben.

**) Murray an Kaunitz 12. October. Interessant ist, daß am 17. berichtet werden muß, wie es nicht möglich gewesen sei, das Generalseminar zu eröffnen, und daß man es bis 1. November verschieben müsse, da die Bischöfe sich opponiren und dem Volk vorspiegeln, es gelte eine Veränderung der Religion. Der Kardinal-Erzbischof berufe sich auf das Recht der Kirche, daß die Bischöfe ihre eigenen Seminarien haben müssen etc.

***) Die eine ist betitelt „Essai sur l'administration de son Excellence le comte de Murray", die andere: „mémoire du comte de Murray". 1791.

†) Fragments p. servir à l'historie des événements aux Paysbas, par le comte Trautmannsdorf.

verneure die größte und rücksichtsloseste Strenge in der Ausführung der kaiserlichen Verordnungen. Weit entfernt auch nur den mindesten Grund der Unruhen in den Decreten, die er erlassen, zu erblicken, blieb der Kaiser auch nach wie vor von der unfehlbaren Vortreff- lichkeit seiner Anordnungen überzeugt, beharrte auf seinem System der rücksichtslosen Energie, und nach wenigen Jahren war Belgien für alle Zeiten der österreichischen Monarchie und dem habsburgi- schen Hause verloren.

Versuchen wir es die Summe der Betrachtungen zu ziehen, die sich uns aus der Darstellung der Ereignisse des Jahres 1787 in den Niederlanden ergab, so stimmt das Resultat so ziemlich ge- nau mit dem überein, was sich auch sonst von dem Charakter der Josephinischen Regierung sagen läßt: der bevormundende Geist unterlag den vielfältigen Angriffen der öffentlichen Meinung und des vorherrschenden politischen Bewußtseins.

Erinnern wir uns in kurzen Zügen noch einmal daran, wie Joseph von seinen Verfügungen über die kirchlichen Verhältnisse bis zur eigenmächtigsten Veränderung der Verfassung in Justiz und Verwaltung fortgeschritten war, wie hierauf seine Regierung in den Niederlanden dem doppelten Widerstande eines stolzen Priester- thums und einer ständischen Opposition unterlag, und wie sich der Kaiser zur Ergreifung militärischer Gewaltmaßregeln gedrängt sah. Indem er aber auch hier nur einen ungleichen Kampf zwischen ständischen Raisonnements und militärischer Herrschaft provocirte, war er mit der Schöpfung eines Generalgouvernements gerade so unglücklich und unzufrieden, wie mit der Statthalterschaft seiner hohen Verwandten. Die Decrete, von denen Joseph seinen Um- schwung des staatlichen und kirchlichen Lebens hoffte, waren nach wie vor papierene Beweise eines wohlwollenden Herzens und eines falschen politischen Systems geblieben. Wenn wir in den Cabinets- schreiben des Kaisers und in den Maßregeln der Regierung, die wir besprochen haben, zahlreiche Beispiele eines starren und un- beugsamen Sinnes gefunden haben, so sind wir weit entfernt darin die entsprechenden historischen Quellen für die Beurtheilung der Person des Kaisers überhaupt erblicken zu wollen; wohl aber glauben wir damit einen bedeutenden Beitrag für die Beurtheilung des Systems geliefert zu haben, gegen welches die Geschichte selbst Verwahrung eingelegt hat.

Daß in dieser Beziehung gerade der niederländische Conflikt

von der eingreifendsten Bedeutung für den gesammten Gang der Ereignisse war, bemerkte auch Ranke, von dem man wohl nicht behaupten könnte, daß es ihm an Interesse und Anerkennung für die Person und Regierung Joseph's II. im mindesten fehlte. „Für Oesterreich" sagt er (die deutschen Mächte und der Fürstenbund II. 137) „führten die niederländischen Ereignisse nicht allein den Verlust einer großen Provinz herbei, sie enthielten eine Niederlage des ganzen Systems." Als die Zeit kam, wo der völlige Bankerott der Regierung Joseph's II. nicht mehr bemäntelt werden konnte, sprach Fürst Kaunitz ein Urtheil zugleich über die belgischen Angelegenheiten aus, welches von keinem Geschichtschreiber je übertroffen, oder schärfer gefaßt werden könnte. „Euere Majestät belieben sich zu erinnern, schrieb Kaunitz am 28. Januar 1790, daß Sie Ihre Niederlande verloren, vielleicht unwiderbringlich verloren haben, weil Sie meine wohlüberlegte Vorstellung vom 20. Juni 1787 nicht nur übel aufgenommen, vielmehr seitdem in allen Stücken das gerade Gegentheil zu verfügen für gut befunden."

Zu den voranstehenden Worten bilden die von uns mitgetheilten Cabinetsschreiben den lebendigen Commentar. Cabinetsregierung über den Köpfen und im Widerspruche der Minister, Zurückweisung aller bestehenden Rechte von Ländern, Gemeinden, Ständen, das waren die Grundlagen der Josephinischen Regierung; in ihrer Art auch eine magna charta, aber nicht für den Staat, sondern für den persönlichen Willen. Man sollte nun glauben, daß ein so verschärfter Regierungsabsolutismus, wie ihn Joseph II. handhabte und wie er doch auch im 18. Jahrhundert sich nicht allzu häufig findet, das Bedürfniß einer vorsichtigen Ausbildung und Entwicklung seiner Organe gefühlt haben werde. Aber auch in dieser Beziehung war Joseph II. nicht glücklich; weder die Armee, noch die Beamtenschaft war enger und aufrichtig an ihn geknüpft. Was die letztere betrifft, so darf man die lange für echt gehaltenen brieflichen Klagen und Beschwerden Joseph's über dieselbe heute wohl nur als ein Zeichen dafür anführen, wie sehr und wie bald sich die Voraussetzung einer geheimen Feindschaft zwischen dem Kaiser und seinen eigenen Dienern in den weitesten Kreisen festgestellt hatte. Aber auch die echten und offiziellen Quellen, die heute so zahlreich vorliegen, bestätigen es, daß Kaiser Joseph II. mit seinen Beamten häufig in einer Art von geheimem Krieg lebte und die wirkliche Ausführung seiner zahlreichen Befehle meist nur durch einen endlichen Machtspruch erreichte.

Dieses üble Verhältniß wird im Allgemeinen durch den gewichtigen Ausspruch des Grafen Karl von Zinzendorf bezeichnet: „Es hat den Anschein, als ob der Kaiser glaube, oder glauben wolle, daß er allein das Land liebe und die Wahrheit kenne, und daß alle seine Beamten Spitzbuben oder Dummköpfe sind.“

Während das ganze System auf die Thätigkeit der von dem Monarchen fast in allen Stücken unmittelbar geleiteten Beamten ausschließlich aufgebaut war, sprach einer der hervorragendsten unter denselben sein Mißbehagen in so harten Worten aus. Indessen wird man vielleicht Stimmen aus den Kreisen von Staatsdienern nicht für vollberechtigt gelten lassen wollen, und in manchem Betracht konnte es der Regierung gewiß nur zum Lobe gereichen, daß sie an die Beamten große und ernste Anforderungen stellte. Die Aufgabe der Geschichtschreibung ist es wahrlich nicht, durchgreifende große historische Persönlichkeiten unter ein allgemeines mittleres Maß zu beugen, und wie sagenhaft auch die Geschichte Joseph's II. zuweilen dargestellt wurde, darin wird doch eine Meinungsverschiedenheit gewiß nicht bestehen, daß seine Ziele, Wünsche und Absichten überall die besten waren und daß er in einer Reihe der eingreifendsten Grundsätze der Verwaltung und Justiz der eigentliche Schöpfer des neueren Oesterreichs war.

Aber eben deshalb, weil nach diesen Richtungen die Bedeutung der Josephinischen Regierung hinreichend klar ist, so muß um so gewissenhafter die Frage beantwortet werden, woran sein System im Ganzen scheiterte, und warum es schon vor seinem Tode aufgehoben werden mußte. Wer sich da nicht bei der patriarchalischen Vorstellung beruhigen will, daß der große Kaiser gleichsam als Märtyrer seiner guten Absichten an einer Welt voll Bosheit zu Grunde ging, kann heute nicht mehr eine nüchterne Rechenschaft über die in Bewegung gerathenen Kräfte verweigern. Sollte sich wirklich keinerlei berechtigtes Moment in all' dem Widerstande gefunden haben, den die endlosen Verordnungen, Decrete und Resolutionen hervorriefen? Sollte in all' diesen verschiedenen Ländern, entfernten Provinzen, verschiedenartigen Nationen nichts als der gleiche unbotmäßige und negirende Geist es gewesen sein, der überall zu den gleichen Erscheinungen, genau zu denselben Wirkungen führte? Oder soll man denken, daß niemand anders, als die katholische Hierarchie, den Widerstand der verschiedensten Parteien und Völker hervorzuzaubern wußte? Will man etwa das Mährchen

aufrechthalten, der römische Papst hätte die Bewegung gegen die Josephinischen Gesetze an unsichtbaren Fäden geleitet und wäre der alleinige Urheber der gesammten Niederlage des Systems geworden? Hiebei wird gemeiniglich das Eine übersehen, daß zu der Zeit, als die wuchtigsten Schläge gegen die Regierung des Kaisers fielen, der Kampf mit der Hierarchie längst seinen Höhepunkt überschritten hatte, und daß vielmehr der Kaiser gegenüber der Kirche schon längst in vollem Rückzuge begriffen war, als er den Widerstand der politischen Kreise und Körperschaften der Länder erfuhr. Denn fast alle kirchlichen Reformen Joseph's II. fielen in die ersten Jahre seiner Regierung. In den späteren traten die im Grunde seines Herzens durchaus katholischen Gesinnungen des Kaisers immer mehr hervor. Wenn in einer Reihe von Fällen, wo katholische Geistliche ihrem Stande untreu geworden waren und zum Protestantismus übergingen, von Seite des Kaisers unnachsichtlich Landesverweisung verhängt wurde, wenn einzelne religiöse Secten durch Deportation und Anwendung arger Prügelstrafen ausgerottet, wenn einer freieren Auslegung des Toleranzedictes durch scharfe Maßregeln gegen den Proselitismus und gegen öffentliche Ausübung akatholischer Culte entgegengetreten wurde, so war die katholische Kirche eben in den letzten Jahren von Joseph's Regierung hinreichend darüber beruhigt worden, daß ihr der Schutz des weltlichen Armes in der Hauptsache durchaus nicht entzogen werden sollte. Man muß gestehen, daß eine genauere Buchführung über die einzelnen Regierungsjahre des Kaisers, die Urtheile, welche gewöhnlich über seine kirchlichen Grundsätze in Bausch und Bogen abgegeben werden, wesentlich umzustoßen geeignet ist. Wie Joseph II. gewöhnt war in diesen Fragen lediglich von Fall zu Fall zu entscheiden, so ist nicht zu verkennen, daß in der zweiten Hälfte das Verhältniß der Regierung zu den geistlichen Gewalten und namentlich zu dem Erzbischofe von Wien ein im Ganzen freundliches war, und daß die Kirche nicht im Vordertreffen der Opposition stand, als die Axt auf die Wurzel des Systems fiel.

Nein! hier ist keine Täuschung möglich; der vorgeschrittensten Mythenbildung wird es nicht gelingen, den Widerstand gegen das System Joseph's II. als einen vorherrschend oder gar ausschließlich klerikalen zu behaupten. Es waren andere Faktoren rein staatlicher und staatsrechtlicher Natur, die da den weltgeschichtlichen Ausschlag gaben. Die Keime des gewaltigen Widerstandes waren allerdings

schon durch die Regierung Maria Theresia's vorbereitet worden; die verderblichen Streiche gegen die Städtefreiheiten, gegen die Rechte der Gemeinden, gegen communale Selbstverwaltung waren bereits geführt worden, bevor Kaiser Joseph zur Regierung kam; jegliches selbständige Leben fand er in den bürgerlichen Ständen schon bei seinem Regierungsantritte bis auf die Knochen verdorrt, aber der Weg, den das System nun einschlug, war genau der umgekehrte von dem, welchen die Verfassungsgeschichte der Culturstaaten zeigt. Um das den oberen Ständen durch die Monarchen früherer Zeiten und durch Unterdrückung der bürgerlichen Elemente einseitig zugeführte Uebergewicht zu brechen, suchte Joseph II. nicht die letzteren zu heben, sondern überhaupt alle ständischen Rechte zu vernichten.

Hier ist der Punkt, wo wir uns an der Quelle des passiven und activen Widerstandes befinden, welchen die monarchische Gewalt erfuhr. Wir konnten denselben mit völliger Bestimmtheit in den Niederlanden nachweisen; die Analogie der Bewegungen in Ungarn und den Erblanden bietet sich von selbst dar. In Belgien waren die alten Freiheiten der Städte und Stände am stärksten entwickelt, selbst der spanische Absolutismus hatte sie nicht vollständig zu brechen vermocht. Das bürgerliche Element war, wie sowohl die erzherzoglichen Statthalter, als auch die militärischen Gouverneurs versicherten, überall noch stark und beweglich; kein Wunder, daß die fluctuirende Masse in Belgien zuerst in Gährung kam und dem langsamen Widerstande der Erbländer voranging, wo ständische Ausschüsse und Versammlungen durch einen lebendigen dritten Stand nicht unterstützt werden konnten. Die Städte der Niederlande bildeten eine Macht; diejenigen der Erbländer waren in dem einen Theile überhaupt nur unvollkommen entwickelt, in dem anderen von den landesherrlichen Eingriffen erschöpft und betäubt: die Folge davon war, daß sich die Bewegung in den Niederlanden rascher, in den östlichen Ländern langsamer vollzog, im Wesen war hier wie dort das Spiel der politischen Kräfte dasselbe.

Nun soll aber hier, wo es sich nur darum handelt, einen allseitig gesicherten Standpunkt für die Beurtheilung der belgischen Politik Joseph's II. zu gewinnen, wo wir uns nicht damit begnügen wollten eine Anzahl von bis dahin ungedruckten Briefen zu veröffentlichen, sondern wo wir auf Grund der Acten ein Urtheil aussprachen und dasselbe nicht anders als vernichtend ausfallen konnte — es

soll an dieser Stelle jede Einwendung gewissenhaft berücksichtigt werden, die zu Gunsten des Josephinischen Systems angeführt zu werden pflegt. Der Kaiser wird vorzugsweise als ein Mann der Reform dargestellt. Es wird behauptet nur ein solcher vermochte von dem Throne herab die Mißbräuche zu verbessen, den milderen Zeiten und Lehren der modernen Welt Eingang zu verschaffen, das Mittelalter zu beseitigen. Im Zusammenwirken mit den berechtigten Körperschaften der Länder, in Vereinbarung mit bevorzugten und ihre Vorrechte hartnäckig wahrenden Ständen wäre dies nicht möglich gewesen; es konnte daher nur wider den Willen jener Elemente in's Leben geführt werden, was mit ihrer Zustimmung nie zu erreichen gewesen wäre. Man muß zugestehen, daß Argumente dieser Art nicht erst nachträglich von Freunden des Josephinischen Systems erfunden wurden, sondern daß wirklich schon zu Joseph's Zeit Ähnliches, wenn auch nicht in so allgemeiner Form, aber doch von Fall zu Fall geäußert wurde. Staatsräthe, Beamte, Gelehrte wetteiferten in einer Zeit großer Veränderungen mit einander die absolute Staatsgewalt zu immer weiter gehenden Eingriffen in das Gebiet wohlerworbener Rechte zu stacheln. Dabei zeigte sich insbesondere in den Berathungen des Staatsraths jedoch nur das Eine mit voller Sicherheit, wie unzuverlässig eine Beamtenmaschine arbeitet, wenn sie von keiner freien Körperschaft des Staates in ihrem Thun beurtheilt werden kann. Im Staatsrathe Joseph's II. saßen selbstverständlich Freunde und Feinde der Stände, aber eine feste, bleibende, durchgreifende Ansicht über diese große politische Frage wird man in den Beschlüssen und Voten dieser Männer vergeblich suchen.

Unter diesen Umständen wird die Geschichte sich nicht die Mühe verdrießen lassen dürfen, zu untersuchen, wie viel denn eigentlich an jenem Vorwurfe wahr gewesen sei, daß sich die Stände der verschiedenen Länder jeder Reform widersetzt hätten. Was nun Belgien betrifft, so konnten wir schon früher die völlige Grundlosigkeit dieser Behauptung nachweisen, indem die Ausschüsse ausdrücklich erklärten, sie wären im wesentlichen für die Justizreformen Joseph's II. eingenommen und würden dieselben gerne fördern, wenn sie im Wege der Verfassung eingeführt würden. Nun mag allerdings Joseph's Regierung gefürchtet haben, daß durch Einflußnahme der legitimen Gewalten, doch die eine und andere Veränderung an den von Joseph festgesetzten Punkten vorgenommen werden könnte; aber ist es das, was uns berechtigen sollte auch vom historischen Standpunkte, der

über dem der Parteien stehen will, diese ständischen Gerechtsame sammt und sonders zu verurtheilen und als unfähig zu bezeichnen von einem aufgeklärten Monarchen berücksichtigt zu werden? Aber vielleicht war Joseph II. nur über die belgischen Stände schlecht unterrichtet, und der unbotmäßige Sinn derselben in seinen Erbländern wird Grund gewesen sein, ihnen sämmtlich gerechtes Mißtrauen entgegen zu bringen?

Es mag uns gestattet sein, der vorerwähnten Analogie wegen in dieser Betrachtung über die belgische Revolution und ihre Gründe zum Schlusse nach einigen Anhaltspunkten für das Benehmen österreichischer Stände zu suchen. Da wird man nun zugestehen, daß für die bevorrechteten Klassen die im 18. Jahrhunderte unaufhaltsam vollzogene Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung zu den tiefgreifendsten Fragen gehörte. Zieht man aber das Verhalten der Stände zu den auf diesem Gebiete von Joseph beabsichtigten wichtigen und trefflichen Reformen in Betracht, so wird man finden, daß in einer der größten und wichtigsten Provinzen, die Stände von Böhmen, soweit sie überhaupt ihre Stimme erheben durften, sich entschieden in der allerreformfreundlichsten Weise aussprachen, die nur immer denkbar war. Sie erklärten sich im Jahre 1781 für sämmtliche von Joseph beabsichtigten Erleichterungen der Unterthanenlasten, sie verzichteten ferner auf jede Entschädigung in Betreff ihrer Verluste an den Rechten des Grundes und Bodens, sie machten überhaupt in allen jenen Fragen, welche das sogenannte Unterthanenpatent enthält. bei weitem weniger Schwierigkeiten, als manche Hofräthe und Minister, wie Graf Choteck in Wien, gemacht hatten. Läßt sich hier die Behauptung von der ständischen Unzurechnungsfähigkeit aufrecht halten? Und wenn wir in diesem Falle auf eine positive reformfreundliche Kundgebung der böhmischen Stände hinweisen können, so war es sicher nicht ihre Schuld, wenn ihnen Joseph II. so wenig Gelegenheit gab, sich der Welt zu zeigen und das Urtheil derselben herauszufordern. Ist es aber gestattet in vielen andern Fällen, ihr nothgedrungenes Schweigen zu Gunsten des Systems auszulegen? Sind nicht vielmehr Spuren vorhanden, daß auch die Stände gar manche Neuerungen gewünscht hätten? Hat man je gehört, daß gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft protestirt worden sei?

Es ist wohl keine Frage! eine gute Strecke des Weges konnte die Regierung Joseph's II. in Bezug auf die nothwendigen

Reformen des Staates mit den Ständen Hand in Hand zurücklegen. Aber woran es mangelte, war die Kenntniß der in den Staaten des europäischen Abendlandes zu allen Zeiten als nothwendig betrachteten und gesetzten Grenzen der Macht und der Willkür. Wir meinen nicht, daß Joseph II. geradezu und bewußt diese Grenzen verletzt habe; wenn er die ständischen Ausschüsse auflöste, das Vermögen derselben von Beamten administriren ließ, und diese — wie etwa den eigenen Bruder des Fürsten Kaunitz — strafte, falls sie den Vortheil des Landesfonds bei der Verwaltung im Auge behielten; alle diese Maßregeln Joseph's mögen aus einem starken und vielleicht sittlich berechtigten Staatsbewußtsein hervorgegangen sein. Was man aber dem Kaiser fälschlich zuschreibt, das ist ein tieferes Verständniß für die Bedingungen und Principien des Staatslebens, eine Einsicht in die berechtigten Potenzen, aus denen der Staat wenigstens bei den abendländischen Völkern sich thatsächlich zusammengesetzt hat.

Es würde in einer historischen Abhandlung nicht gestattet sein, die Maßregeln Joseph's II. darauf hin zu prüfen, was etwa hätte geschehen können und welche Verfassungseinrichtungen und Reformen ein weiser Monarch einführen mußte — wir glauben uns sorgfältig vor aller doctrinären Behandlung des Gegenstandes gehütet und den Boden strenger Thatsachen nirgends verlassen zu haben, aber je mehr Materialien von Jahr zu Jahr aus den stummen Archiven als redende Zeugen gegen das „System" Joseph's II. sich erhoben je weniger haben wir unsererseits zu bereuen gehabt, daß wir schon vor fast zwei Dezennien einen Anlauf zu machen wagten, um an der Stelle einer gänzlich mythischen Geschichtsüberlieferung auf die Grundlegung eines wahrhaft historischen Bildes von der Regierung Joseph's II. zu bringen.

Lord Palmerston.*)

Es war im Juli 1850, in dem Augenblicke, wo ein völlig geistloses Reactionsprinzip bei fast allen Regierungen von Europa und unter einem großen Theil politisch ermüdeter Völker die Oberhand gewonnen hatte, als Lord Palmerston bei einem Bankett des Reformclubs eine Rede hielt, welche die über die beginnende Ruhe in Glückseligkeit schwelgenden Staatsmänner des Continents unerwartet aufrüttelte und theilweise in einen Anfall von unerhörtem Zorn und Aerger über den alten unverbesserlichen Störenfried versetzte, der es gewagt, die eben gedemüthigten Revolutionäre von dem sicheren Dache seines englischen Hauses aus in eine neue Illusion zu versetzen, als wenn die eben begrabenen Ideen der vorhergegangenen Bewegung nicht wirklich todt und nicht für ewige Zeiten eingesargt wären. Besonders eine gewisse Stelle der Rede, bei der sich die Tischgesellschaft in Masse erhoben und minutenlangen Beifall geklatscht hatte, war geeignet, die continentalen Collegen des englischen Ministers auf's Tiefste zu verstimmen: „Ich habe gesagt, meine Herren," sprach Palmerston, „daß Englands Interessen nicht bloß in unseren eigenen Angelegenheiten liegen, sondern auch im Wohlergehen aller übrigen Nationen. Die Zeiten sind vorbei, wenigstens für dieses Land vorbei, wo die Menschen dachten und die Völker sich einbildeten, daß ihre Wohlfahrt nur durch das Mißgeschick der anderen befördert

*) The life of Henry John Temple, Viscount Palmerston with selections from his diaries and correspondence by the right hon. Sir Henry Lytton Bulwer. II vols. — Lord Palmerston's Leben, frei nach Sir Henry Lytton Bulwer, von Arnold Ruge. I. Theil. Berlin 1871.

werden könne. Wir sind stolz auf unsere Wohlfahrt, auf unser Glück und auf unsere eigene Freiheit, aber wir wünschen nicht das Monopol dieser Wohlthaten zu besitzen. Wir denken im Gegentheil, daß es Pflicht der Regierung sei, so viel es uns möglich ist, den anderen Nationen behülflich zu sein, unserem Beispiele zu folgen und sie in ihren Bestrebungen aufzumuntern, um eine der unsrigen ähnliche Stellung zu erlangen. Ich will nicht sagen, wie diejenigen, welche unserer Politik entgegen zu arbeiten sich bestreben, es fälschlich behauptet haben, daß wir gesonnen seien, gleich anderen fahrenden Rittern, in die Welt zu ziehen, um anderen Ländern Institutionen aufzubringen, daselbst Unzufriedenheit zu erregen und sie zum Aufstande zu ermuntern. Zu dergleichen Dingen ist Englands Regierung nicht verpflichtet. Aber wenn wir sehen, wie die Völker im Gefühle der Uebel, welche sie zu erdulden haben, sich in vernünftiger, ruhiger und gemessener Weise bestreben, ihr Loos zu verbessern, dann behaupte ich, daß sie zum mindesten unsere Sympathie verdienen; und wenn andere Mächte, welche durch ihre Anschauungen anders gestimmt sind, zu interveniren suchen sollten, um die Entwicklung der Freiheit zu verhindern, dann bin ich überzeugt, wird Englands Regierung stets vom englischen Volke gehalten und unterstützt werden, wenn wir unser Gewicht in die Wagschale werfen wollen und sie wird sicherlich sich beeilen, dies zu thun, um das Gleichgewicht herzustellen."

Kaum könnte man, wenn man heute die lange politische Wirksamkeit Palmerston's überblickt, ein anderes und passenderes Motto aus seinen zahlreichen Reden wählen, welches für den ganzen Charakter seiner fünfzigjährigen Politik bezeichnender wäre. Denn gewiß nicht ein neuer Gesichtspunkt war es, den der edle Lord für das Verhalten Englands in den großen politischen Fragen geltend machte, er sprach vielmehr in jener Rede denselben Grundgedanken aus, der ihn von dem Momente erfüllte, da er das erste Mal das auswärtige Amt übernahm.

Fürwahr, es ist ein großer Genuß, die Sammlung von Briefen und Reden im Zusammenhang verfolgen zu können, welche Sir Henry Lytton Bulwer uns darbietet; wie in einem Wellenbad von immer frisch sprudelnden politischen Gedanken empfängt man hier die Eindrücke der ganzen an Ereignissen so reichen Zeit, vom Falle Napoleon's, der Zeit der Congresse und Revolutionen; allemal erhält man Bilder von einer wunderbaren Einfachheit und Klarheit,

immer bekommt man die Ueberzeugung, daß in dem Geiste dieses Mannes kein politisches Problem existirt und entsteht, das nicht sogleich auf seine richtigen Principien zurückgeführt, mit einer Aufrichtigkeit und Offenheit besprochen werden könnte, vor der die schönsten Kunststückchen kleinlicher Diplomaten sich auflösen. Auch Palmerston ist ein Beleg dafür, daß wahrhaft große Staatsmänner allemal auch höchst offene und klare Staatsmänner sind, welche nur Jenen gegenüber in einem mystischen Dunkel erscheinen, die überhaupt zu schwach sind, die wirklichen Dinge zu begreifen, freilich eine Sorte von Menschen, die seit Kleon dem Gerber immer sehr zahlreich in der politischen und diplomatischen Welt vertreten sein wird.

Noch umfassen die Mittheilungen Bulwer's nicht das ganze Leben Lord Palmerston's, vielmehr reichen die vorliegenden zwei Bände bloß bis zum Herbst 1841 — bis zur Beendigung der orientalischen Differenz mit Frankreich, aber wenn auch die letzten zwei Dezennien der europäischen Geschichte an bedeutenden Ereignissen noch reicher waren als die früheren, und wenn es auch erst den letzten Lebensjahren Palmerston's vergönnt war, die höchsten Stufen des englischen Staatsdienstes und der politischen Macht zu erreichen, so sehen wir doch in dem Zeitalter, das wir an der Hand der vorliegenden Sammlung durchwandern, den edlen Lord die volle Höhe seines Lebensalters erreichen. Seine geistige und staatsmännische Entwicklung war längst abgeschlossen, als er zum ersten Male mit der Bildung eines Cabinets beauftragt wurde. Eben diese innere Geschichte Palmerston's gewährt das unvergleichliche Interesse, welches die scharfe Ausprägung individueller Züge neben dem festen Gefüge großer, politischer Parteien bei brittischen Staatsmännern so häufig hervorruft.

Sir Henry Lytton Bulwer's Werk ist eigentlich keine Biographie im genaueren Sinne des Wortes. Sein Hauptverdienst beruht in der That in der Zusammenstellung einer großen Anzahl von höchst sorgsam ausgewählten und außerordentlich charakteristischen Briefen, Depeschen und Reden, welche nur durch einen verbindenden Text, der jedoch manchmal zur Bedeutung einer vorzüglichen Quelle für die Ereignisse werden kann, gleichsam begleitet und erklärt werden. Der Auszug, welchen Ruge in vortrefflicher deutscher Uebersetzung veranstaltet hat, läßt zuweilen wichtige Aufklärungen Bulwer's nur ungern vermissen, wogegen die Briefe

Palmerston's mit ziemlicher Vollständigkeit mitgetheilt sind, wie denn im Ganzen Ruge's Arbeit sehr dankenswerth ist und die weiteste Verbreitung in Deutschland verdient.

Lord Palmerston, Henry John Temple, stammt in directer Linie von einem Bruder des großen Diplomaten William Temple ab, der ein Freund König Wilhelm's III. war; der erste Viscount Palmerston war William Temple's Neffe und der Urgroßvater unseres Staatsmannes, welcher letztere 1784 geboren wurde. Die Heimath der Temples war durch eben jenen Bruder William's Irland geworden, wohin sich die Schritte unseres Staatsmannes auch jederzeit gerne wendeten, so oft er von Geschäften frei war, und wo er die großen und ausgedehnten Güter mit Eifer und Vorliebe bewirthschafte und verbesserte und mit einer früh entwickelten Energie durch keine üble Erfahrung sich abschrecken ließ, für eine menschenwürdigere Existenz der armen, unterdrückten Bevölkerung zu sorgen. In seiner ersten Jugend hatte Palmerston die Eindrücke Italiens empfangen, da seine Aeltern ihren Aufenthalt wiederholt daselbst genommen hatten. Seine erste Universitätsbildung erhielt er in Edinburgh, welches den größten Ruf für philosophische und historische Studien genoß. Hier war durch das Wirken von Hume, Robertson, Stewart und Adam Smith eine Schule von Staatsmännern herangezogen worden, die sich in der nächsten Generation in dem parlamentarischen Leben von England deutlich genug durch Namen wie Brougham, Landsdown, John Russel u. A. kennzeichnet. Erst nachdem er bereits seinem Vater 1802 im erblichen Besitz seiner Güter gefolgt war, begab sich Palmerston nach Cambridge, wo er auch in den Jahren 1806 und 1807 seine ersten Versuche machte, an Stelle Pitt's in das Parlament gewählt zu werden. Es glückte ihm aber in Cambridge anfangs nicht und er theilte das Schicksal der allermeisten großen Staatsmänner Englands, nicht durch Wahl, sondern durch „Gunst" in das Parlament zu gelangen. In einem der verrotteten Burgflecken, welche später ihr Ernennungsrecht verloren, erhielt er durch die Gunst eines Parteigenossen einen Sitz im Unterhause, welches nach dem im gleichen Jahre erfolgten Tode von Pitt und Fox (1806) gleichsam führerlos geworden war. Es war die Zeit, wo Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht stand, die Zeit, in welcher das deutsche Kaiserreich zu Grabe getragen, der einzige protestantische Großstaat auf dem Continent vernichtet worden war, die geistige Größe Napoleon's allmählich auch eine

moralische Eroberung auf die Gemüther auszuüben begann und nur Englands Seemacht ungebrochen und unbesiegt geblieben war. Diese Ereignisse stellen gewissermaßen das Horoscop dar, unter welchem die politische Ideenbildung Palmerston's in den für diese Dinge gewöhnlich entscheidenden Lebensjahren vor sich ging. Daß diese großen politischen Ereignisse den allertiefsten und nachhaltigsten Eindruck auf das Gemüth des jungen Mannes, der eben im Begriffe stand, in das praktische Leben einzutreten, hervorgebracht hatten, ersieht man deutlich genug aus dem Tagebuch, welches er eben in diesen Jahren führte. Dasselbe zeugt von einer bewundernswerthen Ruhe der Beobachtung, einem sicheren Blicke für das Große und Wichtige im Leben der Völker und einer heiteren Beurtheilung des politischen Kleinkrams. Seine lebhafte Auffassung für individuelles Thun in der Geschichte zeigte er durch ein höchst gelungenes Wort über Napoleon's Politik, das in diesen Tagebüchern vorkommt.*) Er war eine frühzeitig auf die energische Ausbildung der freien Persönlichkeit gerichtete Natur; eine jener wohldressirten, gefügigen Puppen im parlamentarischen Parteitheater versprach er nie zu werden und vielleicht war eine Ahnung davon unter den pedantischen Conservativen der Cambridger Universität vorhanden, da sie dem geistvollen Jünger des St. Johannes Colleg zwei Mal die Wahl versagten. War schon durch Pitt die starre Parteidisciplin des 18. Jahrhunderts im Parlamente ein wenig zu Schanden geworden, so gehörte nun Palmerston vollends zu jenem Kreise von Männern, welche eben nur aus der Noth eine Tugend machten, indem sie sich an eine der großen, das Parlament nun seit hundert Jahren beherrschenden Parteien anschlossen. Daß es die Tory waren, zu denen sich Palmerston, wie die meisten jener geistvollen die Welt Dezennien hindurch beeinflußenden Männer, zunächst hielt, hatte seinen Grund hauptsächlich in Familientraditionen, aber doch auch einigermaßen in einem persönlichen Zuge, der dem festeren, solideren, gleichmäßigeren, auch behaglicheren Fahrzeuge den Vor-

---

*) It is a singular circumstance in Buonapartes political conduct that, so far from concealing his designs he purposely publishes even the most violent of his projected innovations some time before they are put in execution; and the consequence has uniformly been, that instead of being alarmed and prepared to resist the world has, by anticipating conquests and changes, becomes by degrees reconciled to them and submitted almost without a murmur to the mandates of the tyrant.

zug vor dem beweglicheren, ungewisseren und häufig durch Wort-helden regierten Boot der Liberalen auf der hohen See der Politik zu geben schien. Wie die Sachen lagen, mußte auch Palmerston irgendwo einsteigen, aber was er sich von seinen lieben Parteigenossen im Schiffe gelegentlich dachte, ist ergötzlich zu lesen, da es ihm an Deutlichkeit des Ausdrucks niemals mangelte, wie wenn es z. B. einmal heißt: „Verzeihen kann ich alten Weibern, wie dem Kanzler, Einfaltspinseln, wie Liverpool, unwissenden Tröpfen, wie Westmoreland, alten, aufgestutzten Tories, wie Bathurst; aber daß ein Mann, wie Peel, freisinnig, aufgeklärt und frischen Geistes mit einer solchen Meute laufen kann, ist kaum zu begreifen.“ Das war freilich zur Zeit, als immer mehr der Bruch mit der Tory-Partei unvermeidlich geworden war, aber auch schon früher, da er unter Perceval und Liverpool das Kriegssecretariat bekleidete, gerieth er in manchen Conflict mit seinen Parteigenossen und hatte nicht selten über die „alte, dumme Tory-Partei“ zu klagen. Dennoch behielt er mit seltener Ausdauer die lange Epoche der Tory-Regierung hindurch das nicht gerade ihm entsprechendste Amt des Kriegssecretariats. Bezeichnend für die ruhige Denkungsweise des Mannes ist, wenn er einmal an seinen Bruder schreibt: „Im Staatsdienste muß man nie mit Rücksicht auf etwas anderes Angenehmeres eine angebotene Beförderung ablehnen“.

Palmerston hatte bei aller ursprünglichen Frische seiner Natur, bei allem Streben nach selbständiger Geltung gerade hinreichend viel Gleichmuth, um die Unerträglichkeiten der Parteistellung und die Schwierigkeiten des Dienstes hinzunehmen und darüber hinweg seinen Weg zu finden. Aber seine rechte Zeit war doch erst gekommen, als Canning's Stern aufgegangen, eine neue Bewegung in die stagnirende Tory-Politik gekommen und die großen Ereignisse auf den südlichen Halbinseln von Europa das ganze Interesse des seefahrenden England wachgerufen hatten. Es war, wie wenn man aus der dumpfen Schwüle des lästigsten Parteizankes in die frische Luft wirklicher Thaten getreten wäre. Hatte Palmerston eine starke Neigung, die Fesseln, welche politische Gewürzkrämer unter dem Tarif von Gesetzlichkeit, parlamentarische Pflasterschmierer unter der Anpreisung irgend einer ganz feinen juristischen Doctrin dem wirklichen politischen Geiste anlegten, zu durchbrechen, so erreichte nun ein Mann die höchste Stufe der Regierung des Landes, welcher gleichsam ein lebendiger Protest gegen die sogenannte Parteidisciplin

des alten England war, welche nun gleichbedeutend wurde mit jeglicher Geistesarmuth und Ideenlosigkeit. Unter Canning's Führung trat ein kleines, aber entschlossenes Häufchen von gescheidten Menschen auf den Schauplatz des englischen Lebens, ein neues Element, eine Erscheinung, die an Pitt's Auftreten erinnerte, aber versprechender und von den Umständen begünstigter war.

Mit muthigem Herzen legte man Hand an die inneren Gebrechen des Staates, ohne sich um das doctrinäre Parteigeschrei von rechts und links mehr zu kümmern als nöthig war, um eben die entsprechenden Majoritäten im Parlamente zu formiren, und ebenso kühn wurde das Bollwerk des alten politischen Systems der europäischen Pentarchie durchbrochen, ja die Siege auf dem Felde der großen Politik bildeten gleichsam die Basis, auf welcher das Cabinet Canning's der inneren Kornpolitik und den ausschließlichen Vorrechten der Staatskirche zu Leibe ging.

Wiewohl Palmerston in früheren Zeiten nicht unbedingt mit George Canning zusammengegangen war, so konnte doch kein Zweifel darüber sein, daß gerade dieser Mann in Canning's Cabinet nicht fehlen durfte. Trotz vieler Schwierigkeiten hatte Palmerston bei jeder Wahlcampagne doch immer wieder einen Parlamentssitz und unter anderen auch den wichtigen der Universität von Cambridge endlich erobert. — Obgleich er nun aber von den Parteien im Parlamente niemals stark gefördert wurde, so dachte Canning doch sofort daran, ihn zum Schatzkanzler zu machen, allein durch Intrigue und weil, wie Palmerston schreibt, der König ihn persönlich haßte, unterblieb die Beförderung und Palmerston behielt seinen alten Posten als Secretär des Kriegs, doch wurde er Mitglied des Cabinets. Als aber Lord Goderich nach Canning's Tode Premier wurde, hatte dieser die Absicht, Palmerston die Führung des Unterhauses zu übertragen, was dieser selbst nicht wünschte, wie er in einem äußerst merkwürdigen Briefe an seinen Schwager Sulivan schrieb: „Lord Goderich meint es gut mit mir, es mag aber nicht so leicht für ihn sein, zu Stande zu kommen: die Führung des Unterhauses — nun, es ist wenig in dieser Welt, was mir so sehr widersteht, wenn ich auch dächte, ich wäre der Sache gewachsen. Ich bin aber in verschiedener Hinsicht gar nicht dazu geeignet. Nur Eins zu erwähnen. In dieser Stellung muß man fortwährend auf Werbung ausgehen, und keine Sclaverei ist für mich so beschwerlich

als diese: dazu kommt, daß der Charakter der Regierung sozusagen mit dem rednerischen Erfolge dieser Person identificirt wird."

Wie unter Goderich blieb Palmerston auch unter dem nun folgenden Cabinete Wellington's Anfangs im Amte, doch schied er mit den Canningiten, fünf an der Zahl, schon am 16. Mai 1828 aus dem Ministerium aus, und näherte sich während der stürmischen Regierung des Herzogs in der Zeit des Kampfes um die Emancipation der Katholiken den Whigs so sehr, daß er nach Wellington's Sturz mit ihnen in's Amt trat, um sich dann nicht mehr von ihnen völlig zu trennen. Das geschah zwei Monate nach dem tragischen Ereigniß des Todes Huskisson's, der durch die erste Locomotive Englands in dem Augenblicke getödtet wurde, wo er im Begriffe war, eine Vermittlung zwischen dem Herzog von Wellington und den Whigs zu Stande zu bringen. Im November 1830 waren die Tories beseitigt und das Ministerium Grey trat in das Amt. Lord Palmerston, als Mitglied des Cabinets, erhielt das Staatssecretariat des Aeußern, — seine große politische Rolle nahm nun ihren Anfang.

Er hatte das 44. Jahr erreicht, als er auf den Posten gelangt war, zu dem er nach seiner persönlichen Befähigung, seiner politischen Anschauung und Durchbildung, nach seinen Erfolgen und nach seinen Wirkungen beurtheilt, jedenfalls vom Ursprung an gleichsam bestimmt und berufen schien. Sein großer, geschichtlicher Sinn prägte sich in der Leitung der Geschäfte, die ihm jetzt oblagen, mit gewaltigen Zügen aus und gab der Entwicklung Europa's eine nicht mehr zu tilgende Richtung. Auf diesem Gebiete war es, wo er die Ideen seines Meisters Canning am selbständigsten und ungestörtesten, gleichsam emporgehoben aus dem Parteienkampf, vertheidigen, vertreten und durchführen konnte. Es war, wie wenn die Sicherheit des Bodens, auf dem er sich hier bewegte, auch seiner parlamentarischen Wirksamkeit einen neuen Antrieb gegeben hätte. War er auch sonst als sachlicher und gründlicher, aber dabei doch scharfer Redner angesehen, so werden doch zu allen Zeiten seine Reden über die auswärtigen Fragen, die er jetzt behandelte, als die bezeichnendsten gelten, eben so sehr wegen des sachlichen Inhaltes, als wegen der dadurch bedingten muthigen Form.

Als Palmerston von seinem früheren Freunde Croker wegen der belgischen Angelegenheiten angegriffen wurde, gab er sogleich am 12. Juli 1831 eine seiner gewürzten Reden zum Besten, die

auf dem Continent stets das heitere Erstaunen erregten, und welche von unserer schwerfälligen, etwas kränklichen und namentlich vor der Zeit von Bismarck's Wirksamkeit tieflangweiligen parlamentarischen Wohlanständigkeit so grell abstachen: „Anstatt mich", sagte Palmerston, „auf Details, Gründe und Erklärungen einzulassen, will ich wiederholen, daß es nicht meine Absicht ist, von der Entscheidung abzuweichen, zu der ich bereits gekommen bin; und nach meiner Ansicht hätte der sehr ehrenwerthe Herr besser gethan und mehr im Interesse des Landes gehandelt, wenn er den Gegenstand gar nicht vorgebracht hätte. Aber es scheint, in Abwesenheit derer, welche die Hauptrollen zu spielen gehabt, hat er heute Abend das ganze Benefiz für sich in Anspruch nehmen dürfen. In seiner Darstellung hat er uns zum Theil eine Tragödie, zum Theil eine Komödie und zum Theil etwas Tragikomisches gegeben und es sollte mir lieb sein, wenn ich ihn durch die Anerkennung, daß er jeden dieser Theile mit gleichem Erfolge durchgeführt habe, ermuthigen könnte. Jedermann weiß, daß er ein äußerst glücklicher Spaßmacher — glücklich manchmal nur in seiner Selbstbefriedigung ist."

Es würde zu weit führen, den ganzen Inhalt der Rede, welche sich noch lange in ähnlichen Ironien erging, mitzutheilen, es mag genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß man hier Palmerston's Wesen bereits vollkommen entwickelt findet, wie er es bis in sein spätestes Alter jugendfrisch zu erhalten wußte. Er hatte damals schon, wie immer, die Lacher auf seiner Seite, er zeigte nie einen schlechten Humor, und ihn verdrießlich zu machen, galt zu allen Zeiten für eine sehr schwierige Sache. Er betrieb alle seine Geschäfte mit einem gleichmäßigen Ernste; seine Rennpferde gewährten ihm kein viel geringeres Interesse, als die Wahlcampagnen; die Fasanenjagd hatte etwas so Anziehendes für ihn, daß er in einem fremden Park darüber in Gefahr gerieth, sein Leben zu verlieren; seine Landwirthschaft, die Verbesserung seiner Güter und seine Pächter liegen ihm ebenso am Herzen, wie die großen Staatsaffairen; überall, wo und wie er zugreift und thätig ist, zeigte er sich voll und ganz: in allem seinem Thun und Lassen war nie auch nur eine Spur von Halbheit. Die Briefe an seinen Bruder William Temple, der in Berlin, Petersburg und Neapel im diplomatischen Dienste verwendet wurde, sind eine wahre Fundgrube für Erkenntniß seines Charakters. Schon die Häufigkeit der Correspondenz und die stets aufrechterhaltenen, selbst in den geschäftreichsten Zeiten

nicht abgebrochenenen familiären Erörterungen lassen erkennen, daß Palmerston seinen Bruder aufrichtig liebte, wenn auch nirgends ein Anklang weichlicher Empfindungen zu bemerken ist.

Aber auch an andere Personen, selbst in rein offiziellen Schriftstücken, findet sich eine einfache, kräftige und überall unendlich aufrichtige Sprache. Interessant ist es, zu sehen, wie der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in England über den Werth seiner Depeschen denkt, denn es wird kein Fall in der Correspondenz zu finden sein, wo Palmerston nicht für nöthig erklärt, irgend einer ernsteren oder gar drohenden diplomatischen Note ein Kriegsschiff zur Seite abgehen zu lassen. Mit wahrhaft rührender Consequenz wiederholt sich die Versicherung, daß Schiffe abgeordnet seien, um den Redensarten der Diplomatie den entsprechenden Nachdruck zu geben, und Bulwer selbst glaubte noch in einer besonderen Anmerkung den innigen Zusammenhang zwischen englischen Noten und englischen Schiffen nach Palmerston's Auffassung ausdrücklich hervorheben zu müssen.

Als er das auswärtige Amt übernahm, waren vier Monate seit den Pariser Julitagen verstrichen, die belgische Revolution war gefolgt und in vollem Gange, aus Warschau waren Nachrichten von dem verhängnißvollen Aufstand eingetroffen, es war ein Moment, wo niemand an dem bevorstehenden allgemeinen Conflict der Mächte zweifelte. Palmerston war durch einen wiederholten mehrmonatlichen Aufenthalt in Paris in den Jahren 1828 bis 1830, während welcher Zeit er eben nicht im Staatsdienste war, auf das Beste für seine neue Stellung vorbereitet, er hatte eine Reihe jener Männer persönlich und in nicht officieller Lebenslage kennen gelernt, welche das Julikönigthum an die Oberfläche und in entscheidende Stellungen brachte. Aber auch abgesehen von dem persönlichen Werthe dieser Erfahrungen bieten die Aufzeichnungen und Briefe Palmerston's aus der Zeit der untergehenden Bourbonenmacht ein unschätzbares Quellenmaterial. Das, was Palmerston damals erlebte und mittheilte, gehört zu den interessantesten Partien des vorliegenden Werkes.

Vor allem wird man eine Bemerkung Palmerston's heute mit besonderer Genugthuung lesen, wenn er in seinem Tagebuche über die französischen Verhältnisse schreibt: „Die Regierung ist sehr russisch, aber es entsteht unter den Politikern eine französische Gesinnung, und diese macht sich's zu ihrer ersten Aufgabe, die Pro-

vinzen zwischen der nördlichen Grenze und dem Rhein, Belgien und einen Theil des preußischen Gebietes wiederzuerwerben." Und von Chateaubriand versichert Palmerston: „er ist in Leidenschaft über die alte Grenzaffaire und wird Frankreich Jedem in die Arme werfen, der ihm zum Rhein verhelfen will."

So genau hatte Palmerston die Personen durchschaut, mit welchen er nachher in der schwierigen belgischen Frage zu verhandeln und zu rechnen hatte. Wenn er einen Mann wie Sebastiani nachher, da dieser Louis Philipp's Minister geworden, immer in richtigster Weise zu behandeln vermag, so war seine Bekanntschaft mit ihm von früher gewiß äußerst nützlich. „Sebastiani," sagt er einmal, „sollte man wirklich zu verstehen geben, daß er die Güte haben muß, sich beherrschen zu lernen." Und an einer anderen Stelle heißt es: „Persönlich habe ich alle Achtung vor Sebastiani, glaube auch, daß er wirklich freundlich gegen England gesinnt ist; aber welches Vertrauen kann man gegen eine Regierung hegen, die sich so verächtlichen Intriguen hingiebt, wie das gegenwärtige französische Cabinet in der belgischen Angelegenheit? Eine Regierung, die hier so, und dort das Gegentheil sagt, die Nemour's Wahl durch Bresson annimmt und durch Talleyrand zurückweist, die ihre Ansichten, ihre Erklärungen und ihre Principien ändert, sowie sich eine neue Aussicht auf augenblickliche Vortheile darbietet."

Die letzten Worte darf man für mehr als eine augenblickliche diplomatische Redewendung halten, es spricht sich darin ein Grundsatz aus, nach welchem Palmerston überhaupt den Werth der Diplomaten mißt; — ja der Diplomaten, von denen der Franzose behauptete, sie hätten die Sprache, um ihre Gedanken zu verbergen. Mehr als einmal sprach sich Palmerston in verächtlichster Weise über diese Art von damals schon verzopfter Geschäftsführung aus. Ueber eine Depesche Nesselrode's, wo dieser die Zusammenkunft der Monarchen im Jahre 1833 als Folge von Herzensneigungen erklärt hatte, schreibt er einmal: „Wie kann man sich dazu hergeben, solchen Qualm zu schreiben! Es ist gerade, als wünschten sie, es Einem abzugewöhnen, ihnen irgend etwas zu glauben, was sie sagten."

Unter den Staatsmännern, welche aus ähnlichen Gründen von Palmerston überall am abfälligsten beurtheilt werden, steht Metternich oben an, dessen ganzes System und noch mehr dessen Methode eben den angedeuteten Grundsätzen diametral entgegenstand. Gleich nach dem ersten Eintritt in das Ministerium Canning's beklagte Pal-

merston das Verhalten Metternich's in der griechischen Frage und vermehrte auf solche Weise die scharfen Urtheile, welche die entgegengesetztesten Parteimänner, Wellington und Lord Russell, gleichermaßen über den österreichischen Staatsmann fällten: „Metternich," sagte Palmerston, „hat eine schäbige und thörichte Rolle gespielt. Er handelte unter der Hand gegen uns, während er durch ein anderes Verfahren den Zusammenstoß vielleicht verhindert hätte; und jetzt erschrickt er und wünscht uns wirklich zu unterstützen, während sein Einfluß gelitten hat. Was ich von ihm gesehen habe seit ich im Cabinet bin, hat mich überzeugt, daß er die krummen Wege den geraden vorzieht, wo er die Wahl hat."

Als nachher der russische Krieg ausbrach und Metternich sein zweideutiges Spiel fortsetzte, obwohl hinter seinen Worten keine entsprechende Macht stand, worüber die Engländer sehr wohl berichtet waren, so bemerkte Palmerston: „Metternich stürze sich — wie Leute ohne Princip es thun — von einem Extrem in's andere;" und zur Zeit des Friedens von Adrianopel heißt es nachher in den Briefen: „Metternich scheint seiner doppelten Politik doch noch bis zum letzten Augenblicke treu geblieben zu sein und den Sultan bis zur Unterzeichnung des Tractats von Adrianopel gedrängt zu haben, Widerstand zu leisten und bis zum Winter auszuhalten, mit dem Versprechen, dann eine Coalition zu seiner Unterstützung zusammenzubringen, ehe der Frühling wiederkehre. Der Türke fand jedoch, daß er lange genug an der Nase herumgeführt worden sei und wurde wüthend als er entdeckte, in welche Patsche er durch Metternich und dessen Versprechungen gebracht worden war."

Noch ärgerlicher war Palmerston über Metternich's Verhalten in Betreff der italienischen und portugiesischen Angelegenheiten. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit zum ersten Male in bestimmterer Weise, daß Oesterreich in Folge der Aufstände, welche der Julirevolution in Italien gefolgt waren, den Versuch gemacht hatte, einen italienischen Staatenbund unter Oesterreichs Protectorat zu gründen. Aber Palmerston hatte wenig Lust, dieses Project zu unterstützen. Den in Italien mit Oesterreich verbündeten und ihm am nächsten stehenden Mächten war Palmerston von Grund seines Herzens abgeneigt. „Der Großherzog von Toskana," schreibt er im Jahre 1834, „ist geradezu verrückt geworden, dagegen sollen die Cardinäle in Rom bei Verstande sein, und es ist kläglich, was es mit dem Verstande eines Cardinals auf sich hat."

Um die österreichischen Projecte zu zerstören, ermunterte Palmerston insbesondere den König von Neapel zum Widerstande, dessen „unabhängiger Geist“ das Protectorat Oesterreichs auf das Entschiedenste verhinderte. „Diesen Geist,“ schreibt Palmerston an seinen Bruder, „muß man ermuthigen, und wo Du immer eine Gelegenheit findest, so laß' ein Wort fallen und deute darauf hin, wie viel größeren Einfluß Neapel als ein völlig unabhängiger und ungebundener Staat erlangen müsse, als wenn es ein untergeordnetes Mitglied eines Bundes unter dem Protectorate einer Großmacht wie Oesterreich wäre, welches sich fortdauernd in anderer Leute Angelegenheiten einmischt und fremde Staaten auf seine Weise regieren will, statt sie ihrer eigenen Methode zu überlassen.“

Diese Politik Metternich's erfuhr bekanntlich eine völlige Niederlage durch die portugiesischen und spanischen Verhältnisse, wo der Kampf der beiden jungen Königinnen gegen die Parteien von Don Carlos und Dom Miguel begonnen hatte. Mit nicht geringem Stolze schreibt sich Palmerston das Verdienst ausschließlich zu, die große Allianz zwischen England, Frankreich, Spanien und Portugal zur Aufrechthaltung der Verfassungen in diesen Ländern zu Stande gebracht zu haben: „Dieser Vertrag war ein prächtiger Treffer und ganz und gar mein Werk.“ Aber Palmerston wünscht sich zur Belohnung auch nichts sehnlicher, als daß er hätte können „Metternich's Gesicht sehen, wenn er unseren Vertrag liest.“

So war die englische Politik in den Fragen, welche das brittische Interesse am meisten berührten, und in welchen gleichsam die acht Jahre zuvor aufgekommenen Canning'schen Ideen ihre Probe zu halten hatten, unter Palmerston's Leitung überall siegreich geblieben. Sie war von gleichem Erfolge in der belgischen Frage begleitet, und sie hatte sich in der polnischen von Anfang an so außerordentlich vorsichtig und zurückhaltend gezeigt, daß wenigstens nirgends ein unehrenhafter Rückzug anzutreten war, daß man Rußland gegenüber nichts zurückzunehmen, daß man sich vor den Polen nicht zu entschuldigen hatte, wie Louis Philipp, wenn auch das Resultat des polnischen Krieges eben nicht den Wünschen des englischen Cabinets entsprach.

Es gehört zu den reizendsten Seiten des großen Staatsmannes, wie feinfühlig er jede Sache behandelte, bei der nicht irgend ein klar zu erkennendes Ziel, oder ein bestimmter Zweck zu erreichen und in Aussicht stand, wie weit seine Politik von allem zufahrenden

und täppischen Wesen entfernt war, und wie er es bei allem Bewußtsein der Kraft doch sorgfältig zu vermeiden wußte, irgend etwas ernstlich anzurühren, wobei etwa der Schein entstehen konnte, es komme bloß darauf an, sich einzumischen und breit zu machen, während doch die Möglichkeit und Absicht wirklicher Hülfe mangelte.

Nirgend zeigte sich dieser nüchterne und ehrliche staatsmännische Geist deutlicher als in der polnischen Frage. Palmerston war nicht ohne Sympathie für die Sache der Polen. Er hatte von Anfang an manches theilnehmende Wort für dieselben in seinen Briefen, er begleitete sie mit seinen Wünschen, da sie sich so tapfer zeigten, aber er kannte ihre Schwächen, er wußte auch, daß ihnen nicht zu helfen war; er würde nicht einmal von vorn herein gewagt haben, Rußland gegenüber den Standpunkt der Verträge vom Jahre 1815 ernstlich und officiell zu betonen, obwohl er nicht zweifelte, daß das allenfalls möglich wäre und obwohl er überlegte, ob es nicht geschehen könnte. Aber er thut keinen Schritt, den er etwa zu bereuen und zurückzumachen hätte. Endlich entschloß er sich wohl, nachdem Alles aus war, zu einem gleichsam guten Werke und ließ Nesselrode an die Verpflichtungen Rußlands gegen Polen vertraulich erinnern*).

Je weniger aber der englische Staatsmann sein Pulver für eine hoffnungslose Sache verschossen hatte, desto bestimmter und mit der ganzen Schwere seines Einflusses vermochte er die belgische Frage zu ordnen, indem er den ultraconservativen Tendenzen der Ostmächte ebenso, wie den Annexionsgelüsten Frankreichs gegenüber sich gleichzeitig Bahn zu machen wußte und den neutralen belgischen Staat erschuf. Die Briefe über diesen Gegenstand gehören jedenfalls zu den wichtigsten und neuesten Bereicherungen unserer historischen Kenntniß und sind schwerlich geeignet, das Regime des Bürgerkönigs in ein günstigeres Licht zu stellen. Vielmehr tritt die ganze Verlogenheit dieses fratzenhaften Regiments der Bourgeois durch die Mittheilungen Palmerston's nun in einer Gründlichkeit zu Tage, die jede Ahnung übersteigt. Wir erhalten durch diese Palmerston'schen Papiere Auskunft über die ersten zehn Jahre der vielgepriesenen

---

*) So there is an end of the poor Poles! J am heartily sorry for them but their case had become for some time hopeless. If they could not defend Warsaw, what can they do at Modlin or Plock. The only thing now to be done is for the Powers, who were parties to the Treaty of Vienna to take care that treaty is not violated by Russia. Depeschen wurden in diesem Sinne am 22., 23. November 1832, 12. März 1833 nach Petersburg gerichtet.

Regierung Louis Philipp's, aber Alles, was wir hier erfahren, ist mehr als ausreichend, um sagen zu können, alle bösen Eigenschaften, die in den verborgensten Winkeln französischer Herzen nur aufzufinden sein mögen, haben die Schwätzer dieser Epoche entfesselt, groß gezogen und für den Wahnsinn späterer Zeiten vorbereitet.

Wenn irgendwo die Geschichte in der Lage ist, moralische Urheber von großen Verbrechen verantwortlich zu machen, so ist sie es hier an der Hand der Palmerston'schen Mittheilungen. Sir H. Lytton Bulwer selbst, den langjährige Neigung für die vielen schönen Seiten des französischen Charakters den Wunsch hegen läßt, den Thatbestand zu beschönigen und der ausdrücklich erklärt, er wünsche die „Interessen eines ausgezeichneten Volkes, welches jetzt im Unglück ist, nicht zu schädigen, noch seinen Charakter anzugreifen," sieht sich doch genöthigt, zu bemerken: „Diese ganze Correspondenz zeigt ohne allen Zweifel die Neigung der französischen Nation zur Eroberung, zur Vergrößerung und zum Kriegsruhm."

Kläglich war das Doppelspiel, welches Talleyrand einerseits bei der Londoner Conferenz und Sebastiani andererseits in Paris gespielt, und es hatte einen komischen Beigeschmack, wenn die französischen Minister vor der Welt den muthlosen König als einen Mann hinstellen, der voll Kriegslust und Kriegseifer wäre, den sie Mühe hätten, zurückzuhalten, denn die französische Nation hätte es natürlich ihrem neuen König nie vergeben, wenn er sich nicht den Schein der ihm am meisten mangelnden königlichen Eigenschaften, des Muthes, kriegerischer Tapferkeit und nationalen Ehrgeizes gegeben hätte. Wenn indessen bei der belgischen Affaire Palmerston sich mit einem friedlichen Abschluß der Sache begnügte, der die Regierung Frankreichs wenigstens vor den Augen der damals so gut wie später möglichst unwissenden Kammern nicht allzu sehr compromittirte, so war er in der orientalischen Frage des Jahres 1839 um so mehr entschlossen, die französischen Uebergriffe und Ueberhebungen nun einmal gründlich zurückzuweisen. Aus diesem Anlasse war es, daß die französische Politik jene beispiellose Niederlage erfuhr, von der sich Louis Philipp nie wieder erholte.

Wie bekannt, hatte sich Thiers des ägyptischen Pascha's in dessen Streit mit der Pforte angenommen, steigerte dessen Ehrgeiz zu den äußersten Forderungen, glaubte diese Gelegenheit benützen zu können, um wieder einmal die beliebte Rheinfrage vom Zaune zu brechen und sah sich endlich durch die große Allianz der vier

Mächte isolirt, zu Boden geworfen und in seinem Ansehen in Europa so gut wie im Orient vernichtet. Die bedeutendsten amtlichen Actenstücke aus dieser wichtigen Zeit sind zum Theil längst bekannt gewesen. Tiefere und feinere Verhältnisse aber lernt man aus Palmerston's Correspondenz erst jetzt genauer kennen. Wiewohl schon Pauli im zweiten Bande seiner neuesten englischen Geschichte für diese Partie die interessantesten Mittheilungen zu machen im Stande war, so erhält man durch Palmerston's Depeschen an Earl Granville und Sir H. Lytton Bulwer, welche selbst die Geschäftsträger in Paris waren, doch höchst erwünschte Ergänzungen.

Am 22. November 1839 schrieb Palmerston, er hätte auf sehr geheimem Wege erfahren, König Louis Philipp habe gesagt, er protegire deßhalb Mehemed Ali, weil Frankreich, ehe zwei Jahre vergingen, mit England in Krieg sein werde und weil es sodann die ägyptische Flotte im Mittelmeere bedürfe. Die gleiche Anschauungsweise gab sich später auch in einer Aeußerung Remusat's kund. Aber solche königliche Redensarten waren nicht geeignet, Palmerston von seinem Wege abzulenken. Als der Vertrag der vier Mächte mit der Pforte abgeschlossen war, schrieb Palmerston am 21. Juli 1840: „Ich bin doch begierig zu erfahren, wie Herr Thiers den Vertrag aufgenommen hat. Natürlich hat er ihn sehr ärgerlich gemacht; es ist ein harter Schlag für Frankreich; aber es hat ihn sich selbst durch seine eigene Hartnäckigkeit zugezogen;" und weiter: „Thiers wird zuerst wohl schwadroniren, aber wir lassen uns nicht durch Drohungen einschüchtern; und er wird viel zu weise sein, um vorschnell etwas zu unternehmen, was ihn nur mit England allein in Collision brächte, um von den drei anderen Mächten gar nicht zu reden. Sie sagen: „Thiers ist ein warmer Freund, aber ein gefährlicher Feind; das kann wohl sein, aber wir sind zu stark, um uns durch solche Betrachtungen leiten zu lassen. Ich zweifle jedoch, ob man sich auf Thiers, als einen Freund, sehr verlassen kann, und da ich weiß, daß ich Recht habe, fürchte ich ihn als Feind nicht."

Als Thiers hierauf seinen Kriegslärm in Scene setzte, schrieb Palmerston mit großartiger Seelenruhe: „Meine Ansicht ist: wir werden jetzt keinen Krieg mit Frankreich haben; aber wir sollten uns darauf gefaßt machen, daß wir ihn jeden Augenblick haben können. Alle Franzosen wollen Uebergriffe machen und ihre Grenzen

auf Kosten anderer Völker ausdehnen, und alle haben das Gefühl, wie der „National" dies oft genug ausgedrückt hat, daß eine Allianz mit England solchen Plänen hinderlich ist. Ich bin nicht im geringsten darüber erstaunt, daß die Doctrinärs im Thiers'schen Ministerium die kriegerischsten sind. Eher hätte ich dies erwartet. Ich nehme es den Franzosen nicht übel, daß sie uns nicht leiden können. Ihre Eitelkeit giebt ihnen ein, sie wären die erste Nation der Welt, und doch finden sie, wohin sie sich wenden, daß wir überall ihnen gleich sind. Es ist ein Unglück für Europa, daß der Nationalcharakter eines großen und mächtigen Volkes im Mittelpunkte von Europa so sein muß, wie er ist; für andere Nationen aber gehört es sich, daß sie ihre Augen der Wahrheit nicht verschließen und ihr Betragen durch weise Vorsichtsmaßregeln darnach einrichten."

Bei dem Zusammenfallen des Kartenhauses, welches Thiers in der orientalischen Frage aufgebaut hatte, amüsirte es Palmerston am meisten, daß die Franzosen die Macht und Bedeutung Mehemet Ali's so gröblich überschätzt und daß sie gehofft hatten, den Engländern durch die gewonnene Freundschaft einer jungen Macht zu imponiren, welche durch 2000 englische Marinesoldaten während eines kurzen Feldzuges in den Fundamenten erschüttert worden war. Indem aber Thiers bereits am 29. October 1840 sein Amt an Guizot abtrat, so hatte man anfangs in Frankreich die Hoffnung, Palmerston werde dem neuen Ministerium eine goldene Brücke bauen. Aber schon am 26. November 1840 schrieb Palmerston: „Verschiedene Gründe sprechen dagegen, Herrn Guizot zu autorisiren, daß er sagen darf, die Dazwischenkunft Frankreichs habe die Alliirten bewogen, Mehemed Ali Aegypten zuzugestehen." Die Demüthigung Frankreichs, so wollte es Palmerston, sollte vollständig, allseitig erkannt, unwiderruflich sein.

Wenn man diese gewaltige Position betrachtet, welche Palmerston im Rathe von Europa errungen hatte, so ist keine Frage, daß sie besonders auf seinem Verhältniß zu den Großmächten beruhte; wenn man dagegen die orientalische Frage als etwas für sich Bestehendes gewissermaßen aus den inneren Verwicklungen der Cabinete heraushebt, so ließe sich eine Erörterung darüber anstellen, ob nicht Palmerston's Unternehmungen zum Schutze der Türkei doch um eine so starke Linie von Canning's, seines Meisters, Ideen abwichen, daß man fragen dürfte, ob nicht durch den syrischen Krieg eine

völlig neue Basis für die englische Politik geschaffen worden sei? Wir vermögen an dieser Stelle keine Entscheidung hierüber zu fällen, aber unbemerkt darf nicht gelassen werden, wie das allzeit ausschließlich praktische Interesse Palmerston's die Erscheinung hervorbringt, daß in seinen Briefen von Jahr zu Jahr eine steigende Rücksicht, Achtung, sogar Hinneigung zu den Türken Platz greift. Es ist wahr, es sind viele außerordentlich feine Bemerkungen, welche über die Türken und ihre Zustände gemacht werden. Aber ob man dereinst in diesem einen Punkte in Palmerston's Anschauungen nicht doch einen etwas sanguinischen Zug finden wird, vermöchten wir eben nicht zu entscheiden. Merkwürdig wäre es gewiß, wenn dem großen politischen Realisten doch auch an einer Stellung eine Täuschung nicht erspart geblieben und wenn es gerade die Türken wären, die ihn zum Idealisten gestempelt haben würden.

Bald nach der Beilegung der orientalischen Krise war indessen das Ministerium Melbourne gestürzt worden und Lord Palmerston trat mit demselben von seinem Amte als Minister des Aeußern für mehrere Jahre zurück. Sir H. Lytton Bulwer endigt hier zunächst seine schätzbaren Mittheilungen aus dem Leben Palmerston's, der damals bereits nahe an 60 Jahre war, aber noch eine große Zukunft vor sich hatte.

„In den eilf Jahren von 1830 bis 1841", sagt Bulwer, „hatte er England moralisch und materiell als „den großen Staat" in Europa aufrecht erhalten. Er hatte immer Englands Ideen ausgedrückt, er hatte immer seine Interessen gewahrt. Seine Sprache war klar und kühn, und wenn er mit der That drohte oder sie für nöthig hielt, war er immer bereit gewesen, seine Sprache durch seine Handlungen zu bestätigen; jedoch in keinem Falle hatte seine freie Rede nnd sein Muth, der immer bei der Hand war, zu den Kriegen geführt, die schüchterne Politiker fürchten und sehr oft durch ihre Befürchtungen zu Wege bringen. Er war in der That in ausgezeichnetem Maße ein Friedensminister gewesen, und dies besonders darum, weil er nicht gesagt hatte, er wolle den Frieden um jeden Preis. Bei gewissen Gelegenheiten wandte er Drohungen an und bebte vor Thätlichkeiten nicht zurück. Bei anderen Gelegenheiten gab er bloße Rathschläge oder sprach Ansichten aus. Waren die Rathschläge weise? Blieben diese Ansichten

ohne Wirkung? — Er verwarf die willkürlichen Maßregeln, die das deutsche Volk unterdrücken sollten. Was ist aus diesen Maßregeln geworden? Er warnte den König der Franzosen, als dieser, wie er sich ausdrückte, in eine falsche Stellung gerieth. Was ist aus dem Thron des Königs der Franzosen geworden? Er verwarf die österreichische Herrschaft in Italien. Was ist aus dieser Herrschaft geworden? Er verwarf. die weltliche Gewalt des Papstes. Wohin ist es mit dieser weltlichen Gewalt gekommen?"

Ueber das Wachsthum der englischen Verfassung.

Die Anzahl jener Männer, welche sich in England berufsmäßig mit geschichtlichen Studien beschäftigen, läßt sich nicht entfernt mit der der deutschen Historiker vergleichen. Während bei uns gegenwärtig die Fachgenossen der Geschichte einen großen selbständigen Stand innerhalb der Gelehrtenrepublik bilden, recrutiren sich die Geschichtsarbeiter Englands aus den verschiedensten Zweigen gelehrter oder öffentlicher Thätigkeit. Während in Deutschland die historische Arbeit vorzugsweise von den Kreisen der Schule und der Lehrerwelt gepflegt wird, geht in England diese Thätigkeit vielmehr von Juristen, Geistlichen und Politikern aus. Insbesondere die Verfassungsgeschichte Englands ist noch immer vorzugsweise als eine Domäne der Juristen betrachtet, etwa wie es bei uns im vorigen Jahrhundert der Fall war.

Diese Combination hat — das darf man mit großer Sicherheit behaupten — gewisse Nachtheile für die unbefangene und rein wissenschaftliche historische Betrachtung der Dinge im Gefolge. So sicher und systematisch auch die juristische Betrachtung in Bezug auf manche Detailfragen des geschichtlichen Verfassungslebens vorgehen mag, so leicht gewinnen doch ihre Ergebnisse einen doctrinären Charakter, welcher dem wahren historischen Gange der Dinge nicht immer entspricht.

Eine kleine Schrift von Freeman „the growth of the english constitution", kann in Bezug auf die englische Verfassung als eine Art von Protest gegen die juristische Methode der Geschichtschreibung und der Verfassungsdarstellung betrachtet werden, und in dieser Richtung hat sie eine weit über ihren sonstigen Inhalt hinausragende

Bedeutung. Sie richtet sich mit großer Heftigkeit gegen die gewohnten Auslegungskünste der Gesetzgeber und Gesetzerklärer, gegen den geistlosen Gebrauch und die schiefe Anwendung der überall aus dem Zusammenhang ihrer Entstehung herausgerissenen Statuten, gegen die Willkür, mit welcher das statutarische Recht auf ein Paar Jahrhunderte eingeschränkt zu werden pflegt, gegen die Unzulänglichkeit der Studien, womit die Quellen des Rechtes herangezogen werden. Freeman's kleine Schrift erhebt sich ihrer ganzen Tendenz nach zu einer Anklage gegen die herkömmlichen Rechts- und Verfassungsgeschichten, ja sie unterläßt nicht, sogar im Einzelnen gewisse Punkte zu bezeichnen, in denen sich die in England gegenwärtig herrschende Rechtsdoctrin geradezu als ein Resultat juristischer Fälschungen erweisen läßt. Es sind kühne Worte, die hier gegen die berühmte englische Rechtsgelehrsamkeit geschleudert werden, und man muß erstaunen, wenn man erfährt, daß Freeman vor einem großen Publikum bedeutender Städte in dieser Weise sprechen und vortragen konnte.

E. A. Freeman nimmt unter den Geschichtschreibern Englands gegenwärtig einen der hervorragendsten Plätze ein. Er gehört nicht zu jener Reihe berühmter Schriftsteller, welche sich durch die glückliche Wahl interessanter Stoffe und durch die pikante Darstellung derselben rasch einen weithin schallenden Namen gemacht, wie Carlyle und Froude; seine Studien liegen auch der Zeit nach zu fern, um eine rasche Popularität gewinnen zu können; aber die Gründlichkeit und der Ernst, mit welchen er an die Bearbeitung der Fundamente englischer Geschichte herangetreten ist, können nicht zweifelhaft lassen, daß er durchgreifen und einen großen Einfluß nicht bloß auf die Schule, sondern auch auf das praktische Leben gewinnen wird. Seine Geschichte der normannischen Eroberung gehört neben den vielen gründlichen Büchern, die über diesen Gegenstand bestehen, zu denen, welche eine fast vollständige Revision der bisherigen Anschauungen herbeiführen. Mit solcher Sorgfalt hat Freeman die Anknüpfungsfäden des neuen normannischen Staates an den alten angelsächsischen nachgewiesen, daß er sich heute mit Recht auf seine Werke berufen darf, wenn er verlangt, die englischen Juristen und Gesetzgeber möchten lieber die Gesetze Eduard des Bekenners studiren und heranziehen, als sich fortwährend mit den unfruchtbaren Controversen über Tudors und Stuarts herumschlagen.

Freeman steht, wenn man es sagen darf, auf einem mehr

deutschen Standpunkt der Forschung, er lenkt die Aufmerksamkeit seiner Hörer und Leser mit Vorliebe auf die ältesten Erscheinungen des staatlichen Lebens, weil er den Zusammenhang sehen kann und, was mehr ist, begreiflich zu machen hofft, der zwischen jenen ältesten angelsächsischen Zuständen und dem heutigen englischen Rechte besteht. Ihm sind die Quellen, welche das „ungeschriebene Recht" Englands mehr und mehr in sich aufnehmen und verarbeiten mußten, in der ganzen Geschichte des englischen Volkes gegeben, nicht bloß in dem Theile, den die Statutensammlungen und Rechtsbücher benützen. Seine Hoffnung ist ohne Zweifel, daß die geschichtlichen, die wahren geschichtlichen Studien immer mehr vermögen werden, das englische Volk zu diesen echtesten Quellen seines staatlichen Daseins fortzureißen, und daß die Kenntniß derselben einen entscheidenden Einfluß auf den Gang und die Entwicklung des englischen Verfassungswesens nehmen werde. Mit fast jugendlichem Enthusiasmus preist der gewiegte Geschichtsforscher die einfachen Verfassungseinrichtungen von Englands ältester Zeit, und mit allem Ernste mahnt er die politischen Kreise der Gegenwart an die Beachtung dieser ältesten Statuten des englischen Volkes, welche allein vor gewaltsamen Erschütterungen der Verfassung schützen können.

Indem er auf den ursprünglichen Sinn und die ursprüngliche Bedeutung des Königthums zurückgeht, denkt Freeman nicht anders, als daß auch in unsern Tagen ein Rückgang der englischen Krongewalt aus den Zeiten der Plantagenets in die der angelsächsischen Volksfreiheit stattfindet und stattfinden müßte, aber er spricht sich ebenso einfach und unbedingt gegen den Leichtsinn und die Voreiligkeit jener Sorte von Schriftstellern aus, welche die Vorzüge republikanischer Verfassungsformen vor der Monarchie ohne jede praktische Erwägung in Vergleiche bringen und dadurch in unfruchtbare Träumereien verfallen. Ihm ist die constitutionelle Monarchie ein so festes Fundament aller Freiheit und Ordnung Englands, daß alle Gesichtspunkte, die nicht aus der historischen gesetzmäßigen Entwicklung selbst genommen sind, einfach als Frivolität erscheinen. Er weicht im Princip nicht von Jenen ab, die das staatliche Leben Englands einzig auf den großen Bau des von den Jahrhunderten gebildeten statutarischen Rechtes begründet glauben; allein er weist auf die Nothwendigkeit einer auf historisches Quellenstudium begründeten Erweiterung dieser Rechtsauffassung hin. Er hält die

Ausdehnung des englischen Rechtsbewußtseins durch die genauere und immer weiter sich verbreitende Kenntniß der Vergangenheit für etwas Unvermeidliches, was gleichsam seinen Eingang in das ungeschriebene Verfassungsrecht, das, wie er trefflich nachweist, immer neben dem statutarischen bestand, finden muß. In der Anerkennung dieser ungeschriebenen aber durch alle Jahrhunderte factisch zu Recht bestehenden Constitutionen sieht Freeman die eigentliche conservative Gesinnung im Gegensatze zu jenem selfstyled conservative who, by refusing to reform does all he can to bring on destruction.

Freeman beginnt seine Vorlesungen über die älteste Verfassungsgeschichte Englands mit einem sehr concreten Beispiele und einem leicht verständlichen Hinweis. Er erzählt von der „unvordenklichen Demokratie" des Cantons Uri, wo er an jedem Sonntagmorgen in der versammelten Gemeinde die Verfassungsformen erblickt, welche die alten Angelsachsen beobachteten, da sie nach England kamen. Die Rechtsbeständigkeit dieser demokratischen Einrichtungen für England glaubt denn auch Freeman viel bestimmter behaupten zu können als andere Forscher auf diesem Gebiete. Er macht geltend, daß es keine Epoche und nie eine gesetzliche Bestimmung gegeben habe, durch welche jener früheren Verfassung derogirt worden wäre. Auch von der normannischen Eroberung gesteht er nicht zu, daß sie aus irgend einem stichhaltigen Grunde als ein rechtlich festgestellter Bruch mit der Vergangenheit bezeichnet werden könne. Wenn man in der englischen Geschichte die Erscheinung findet, daß alle Gesetze an die Magna charta anknüpfen, als an den Quell der Rechte und Freiheiten des Landes, und die Magna charta selbst für nichts als eine festere Begründung der Gesetze Eduard des Bekenners gehalten wurden, wenn die normannische Eroberung selbst mit dem Anspruch der Wiederherstellung des angelsächsisches Rechtes aufgetreten, so will Freeman hierin nicht bloß eine Form und Fiction, sondern das Bewußtsein der wahren Continuität der englischen Verfassung erblicken: Der ständische Kampf des 14. und 15., der parlamentarische des 17. Jahrhunderts zeigen im Wesen das Bestreben, zu den einfachen Formen der Rechtsgleichheit zurückzugelangen, welche in der ältesten englischen Verfassung schon bestand.

Nun ist aber doch wohl keinem Zweifel unterworfen, daß jene ursprünglichen Elemente der altgermanischen Verfassung — und gerade dies zeigt die Uebersicht, welche die beiden ersten Capitel der Abhandlung geben, deutlich genug — im Laufe der Zeiten sehr

verdunkelt und in den Hintergrund gedrängt wurden. Die Prärogative der Krone dehnten sich in unbeschränktester Weise aus; von dem Oberhause meint zwar Freeman, daß es nichts sei, als das alte angelsächsische Witenagemot, aber es hat doch eine ungeheuer veränderte Gestalt angenommen. Die Rechtsgleichheit des Standes der Freien hat einem Uebergewicht bevorrechteter Klassen Platz gemacht u. dgl. m.

Der Grund dieser Uebel liegt hauptsächlich in einer falsch verstandenen Jurisprudenz, welche seit sechs Jahrhunderten einen unbegründeten und gemeinschädlichen Einfluß auf die Entwicklung der Verfassung genommen.

„Wir hören auch in den früheren Zeiten", sagt Freeman, „von Männern, welche mehr als die anderen in den Gesetzen des Landes bewandert waren, aber von solcher genauen Kenntniß wird gesprochen, als von einem Attribute des Alters oder der Erfahrung in den öffentlichen Geschäften, nicht als einem besonderen Besitz eines zünftigen Standes. Die Klasse von zünftigen Juristen erwuchs aus der Zunahme einer complicirteren handwerksmäßigen Rechtswissenschaft unter unseren normannischen und angiovinischen Königen. Nun meine ich nicht einen Stand zu schmähen, welchen wir bei dem gegenwärtigen künstlichen Stande unserer Gesellschaft sicherlich nicht entbehren können, aber es kann kein Zweifel sein, daß die Interpretation der Juristen und ihre Art, die Dinge zu betrachten, kein geringes Uebel waren nicht bloß für das wahre Verständniß unserer Geschichtswissenschaft, sondern auch für den wirklichen Verlauf der Geschichte selbst. Die Tendenz des Juristen ist es, jene englische Vorliebe für Präcedenzfälle zu einer unvernünftigen Ausdehnung zu führen, welche innerhalb vernünftiger Schranken eine unserer kostbarsten Schutzwehren ist. Seine Stärke liegt in der scharfen und logischen Schlußfolgerung aus gegebenen Prämissen, aber die Prämissen selbst begnügt er sich häufig ohne weitere Prüfung von denen hinzunehmen, die ihm vorausgingen. Es ist oft wunderbar, den scharfsinnigen Erfindungsgeist zu beachten, mit welchem die Juristen Schlüsse auf Schlüsse zu häufen wissen, welche lediglich auf ihrer arbiträren Voraussetzung stehen. Jedes Glied der Argumentation ist für sich genommen absolut unanfechtbar; aber der Widerspruch muß früher begonnen werden, als die Argumentation beginnt. Die Beweisführung ist vollendet, wenn wir nur die Prämissen zulassen; das einzige Unglück ist, daß die

Voraussetzungen immer als historisch werthlos gefunden werden."'

Es würde uns hier zu weit führen, auch nur so weit, als Freeman in seinem geistreichen Essay thut, den Verdrehungen und Grundlosigkeiten nachzuspüren, welche durch juristische Interpretationskünste im Verlaufe der englischen Geschichte in die Verfassung hineingekommen sind. Man ergötzt sich aber an dem Nachweis Freeman's, wie mehrere der heiligst gehaltenen Fundamentalsätze der englischen Verfassung eigentlich oft nichts Anderes waren als Spitzfindigkeiten und Erfindungen solcher Männer, welche mit ihrer Jurisprudenz in den verschiedenen Epochen der jeweiligen Macht zu Diensten standen.

Von diesem Standpunkt erscheint denn auch der heutige Gang der englischen Verfassung als ein Reinigungsproceß von erkünstelten Institutionen zu den reineren Formen der alten germanischen Rechtsgleichheit.

Daß man sich auch heute noch in England sehr weit von jener immemorial democracy entfernt weiß, welche Freeman für den Grundzug des germanischen Staatswesens hält, darüber kann wohl kein Zweifel sein, auch sein altgermanisches Königthum hat nicht viel Aehnlichkeit mit dem, welches heute besteht; aber für den Beobachter englischer Entwicklung kann die Abhandlung des gelehrten Historikers in gewissem Sinne selbst als ein Symptom gelten. Unhaltbarkeit eines großen Theils der bestehenden Verhältnisse und zunehmende Reformlust bezeichnen die gegenwärtige Lage der englischen Verfassungskrisen. Allmählich drängt sich einsichtsvollen Beurtheilern die Besorgniß auf, ob die Ziele, welche man sich steckt, auch innerhalb des altenglischen Wesens hinlänglich begründet seien; gerade hier nun ist die Erweiterung des historischen Blickes, man könnte sagen, die Vervollständigung der Präcedenzen für das Rechtsbewußtsein der englischen Politiker von größter Wichtigkeit. Indem Freeman diesem Zwecke dient, steht er doch überall auf dem strengsten Standpunkt einer historischen Betrachtung und eines in seinem Sinne wahrhaft conservativen Politikers. Sein Gegensatz richtet sich nur gegen die Beschränktheit dessen, was die englische Rechts- und Verfassungsgeschichte für die praktischen Fragen bis jetzt leistete.

Man kann nun allerdings in manchen Punkten nicht verkennen, daß die historische Wissenschaft selbst nicht zu jenem sicheren Abschluß gelangt sein möchte, welchen Freeman als wünschenswerth ansieht,

allein, daß dieser Autor mit seinem unendlich überlegenen Wissen einen großen Eindruck besonders auf Jene üben muß, die unter dem beschränkten Standpunkt der englischen Staatsgelehrsamkeit leiden, unterliegt keinem Zweifel. Ausbreitung des historischen Studiums und weitere Einwirkung desselben auf politische Fragen sind aber zwei Dinge, die sich gegenseitig ergänzen und deren gleichwohl langsame aber desto nachhaltigere Wirkung vielleicht nach der Methode Freeman's als gesicherter gelten kann, als nach jener, die sich insbesondere zur Aufgabe gesetzt hatte, die Momente der neuern Entwicklung durch glänzende historische Schilderung und Beredtsamkeit in einem der liberalen Richtung vorzugsweise dienenden Sinne vorzuführen.

Freeman ist auch in seinen großen Werken kein Schriftsteller, der durch die blendende Größe seiner Darstellung besticht, aber indem er seinen Gegenstand tiefer und mehr von der Seite, für welche die englische Nation den ausgebildetsten Sinn hat, von der rechtlichen, in's Auge faßt, wird er eine starke Stütze für Jene werden, welche die „Reform" noch lange nicht für abgeschlossen betrachten.

König Ludwig I. von Bayern.*)

„Ein Artikel des Testaments König Ludwig's I. verfügt, daß seine in sieben Koffern verwahrten Privatpapiere 50 Jahre lang im Hausarchive verschlossen bleiben, mithin erst im Jahre 1918 der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen; nur eine ebenfalls mit Documenten gefüllte Kiste darf schon nach 25 Jahren geöffnet werden.“ Heigel, der mit diesen Worten seinen Bericht über die Quellen und Hülfsschriften der Geschichte König Ludwig's beginnt, mußte mit Recht die Frage aufwerfen, ob diesem verborgenen Material gegenüber eine Biographie möglich sei oder nicht. 246 eigenhändig geschriebene Tagebücher, die ganze Familiencorrespondenz, die Briefe mit hervorragenden Fürsten und Staatsmännern, die intimeren Schreiben zwischen dem König, den nächststehenden Künstlern und anderen Privatpersonen — alle diese vorhandenen und einst laut redenden Zeugen eines langen und thätigen Lebens muß Ludwig's heutiger Biograph vermissen und mit Bewußtsein entbehren. Je lockender die einstige Aufgabe sich gestaltet, das vom König selbst gesammelte Material zu einer Darstellung seines Lebens zu benutzen, desto empfindlicher muß der Mangel der Gegenwart berühren, und der Biograph ist in der Lage eines Hungernden bei verschlossenem Brotkorb. Zwar ein immerhin reiches Feld der Forschung hat sich Heigel eröffnet, indem ihm der unversiegelte Nachlaß, der freilich nur amtliche und öffentliche Angelegenheiten berührt, zur Benützung überlassen worden, und auch die Ministerien bereitwillig Einsicht in die Archive gewährten. Es ist daher eine

*) „Ludwig I. König von Bayern“ von Karl Theodor Heigel, Leipzig 1871.

nicht unerhebliche Zahl von neuen Thatsachen durch Heigel bekannt geworden. Auch viele interessante Briefe besonders von Eynard, Hormayr, dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein, Hans v. Gagern, Sulpiz Boisserée, Thorwaldsen, Friedrich Halm, Friedrich v. Raumer, Closen, Rückert, Meyerbeer, Platen, Frd. Schlegel, Rohmer, Görres u. A. sind zum ersten Male veröffentlicht worden. Es ist ein reicher und sehr dankenswerther Apparat, den sich Heigel zu verschaffen wußte, um mit Ehren die Concurrenz seines Vorgängers auf diesem Gebiete, des Dr. Sepp, bestehen zu können, der schon im Jahre 1869, kaum ein Jahr nach dem Tode Ludwig's I., mit einem ansehnlichen Bande vor der Oeffentlichkeit erschienen war. Das Werk von Sepp, wobei wir zunächst von dem politischen und kirchlichen Standpunkte des Verfassers absehen, wollte etwas mehr leisten als eine Biographie des Königs. Schon der Titel kündigt es als eine Darstellung „des Zeitalters der Wiedergeburt der Künste" an. Aber nicht nur auf diesem Gebiete, sondern eben so sehr in Bezug auf das politische, kirchliche und wissenschaftliche Leben entrollt es weit ausgreifende Bilder. Es ist in gewissem Sinne eine Geschichte Bayern's im Zeitalter Ludwig's I. — Indem Sepp die Lebensgeschichte Ludwig's auf dem breiten Hintergrunde des gesammten Culturlebens zu geben sich bemühte, mochten ihm die specielleren Quellen für die persönliche Stellung des Königs entbehrlicher erscheinen. Die vollendete Individualisirung des darzustellenden Helden, wie man sie von der Biographie erwarten darf, konnte jedoch der Darstellung Sepp's nicht gelingen, und auch Heigel's ausgedehntere Studien und umfangreicheres Material waren noch keineswegs genügend, um die Biographie voraussetzungslos auf die kritische Arbeit des Historikers zu bauen. Durch Anordnung des Stoffes, durch geschmackvollere Auswahl, durch strengeres Festhalten des biographischen Standpunktes erscheint uns das Bild des Königs nach Heigel's Zeichnung um Vieles bestimmter, innerlicher und charakteristischer, aber im Ganzen und Großen haben wir es auch hier noch vorherrschend mit der volksthümlichen Ueberlieferung zu thun, welche den zeitgenössischen Schriftsteller auf jedem Blatte erkennen läßt. Ueberall findet man den Darsteller von dem unmittelbar persönlichen Eindruck beeinflußt, welchen der König lebend auf ihn gemacht hatte. Daher kommt es, daß, von dem specifisch kirchlichen und politischen Standpunkt Sepp's abgesehen, der Totaleindruck der beiden genannten Biographien nicht sehr verschieden ist; und wenn die Ueber-

einstimmung zweier Porträts für die Richtigkeit, Aehnlichkeit und Treue des Orginals zu sprechen vermag, so müßte man annehmen, daß von König Ludwig niemals ein anderes Bild, nie eine andere Auffassung in der geschichtlichen Litteratur entstehen könnte, als in den beiden genannten Werken im Ganzen übereinstimmend vorliegt. Aber diese durch das Leben und aus dem Leben genommene Porträtähnlichkeit hat die Vorzüge und Nachtheile einer Photographie an sich und es kann recht wohl sein, daß der einstige Historiker gleich dem Maler genöthigt sein wird Striche hinzuzufügen, welche dem Gesichte des darzustellenden Helden sehr veränderten Ausdruck verleihen werden. So sicher wie die Verfasser der bis jetzt vorliegenden Biographien König Ludwig's sind wir daher keineswegs, daß an den Grundzügen ihrer Darstellung die geschichtliche Litteratur immer festhalten werde.

Auch Gervinus hat bekanntlich in seiner Geschichte des XIX. Jahrhunderts von König Ludwig gesprochen. Man kann nun mit den Anklagen über die Einseitigkeit, ja Unfeinheit dieser Zeichnung vollkommen einverstanden sein, ohne deshalb zu verkennen, daß die Auffassung der erwähnten Biographien doch auch große Bedenken erregt. Man mag wenig oder gar nichts in dem Gervinus'schen Gemälde zutreffend finden, aber ein so festes Vertrauen auf die Richtigkeit der von den Anderen überlieferten Photographie werden doch Wenige haben, daß sie sich dem Glauben hinzugeben vermöchten, die Historie werde hier nicht noch ein gewaltiges Stück kritischer Arbeit vor sich haben. Die Biographen des Königs, — der eine in mehr objectiver Haltung, der andere mit persönlicher Theilnahme für die politischen und kirchlichen Grundsätze, welche das Zeitalter König Ludwig's in ihm selbst zum Ausdruck gebracht, — diese Biographen sind im Ganzen von einer patriarchalischen Gemüthsstimmung dem Gegenstande gegenüber nicht frei zu sprechen. Es soll damit kein Tadel erhoben werden, welcher das Verdienst dieser Werke schmälerte; man hat vielmehr allen Grund vollkommen dankbar für das Gegebene zu sein. Eine große Vermehrung individueller Züge gegenüber dem, was ohnehin als Anekdote im Volksmunde lebte, war in der Zeit von wenigen Jahren und bei der Hauptsache nach verschlossenem Nachlasse nicht zu erwarten. Wenn man die kleine Sammlung von anmuthigen Charakterzügen und Anekdoten, welche Sepp gesammelt hatte, betrachtet, so ist auch für Heigel das gegebene Material in dieser Richtung so ziemlich er-

schöpft. Alle diese Anekdoten, in demselben Geiste aufgefaßt, werden dem Leser des einen und des anderen Buches am bestimmtesten die Gestalt des Königs einprägen, wie sie in den letzten Lebensjahren desselben die Grundlage populärer Auffassung war. Es ist angenehm, daß dieses populäre Bild in Büchern fixirt worden ist, und doppelt verdienstlich, daß es Heigel von den Zuthaten und Parteibemerkungen des Vorgängers gleichsam gereinigt und säuberlich dargestellt hat, aber die Geschichtswissenschaft als solche wird nicht den Kampf mit der volksthümlichen Ueberlieferung scheuen dürfen, und die Kritik wird sich durch sie nicht beengen und beeinträchtigen lassen. Man wird auf ein verständnißvolles Eingehen in die Persönlichkeit des Königs Ludwig nicht zu verzichten brauchen, wenn man die Frage nach seinen Wirkungen und Erfolgen stellt, man wird den großen Seiten seines Thuns nicht nahe treten, wenn man die Unterlassungssünden nicht beschönigt, man wird die Münchener Kunst nicht schlechter machen, wenn man Halbheit, wo sie sich auf anderem Gebiete findet, als Halbheit bezeichnet. Auch ist es ganz gewiß eine nur zu häufig vorkommende Verwechselung von geistigem und politischem Leben, wenn man Rühmliches zu erzählen auf dem Gebiete der Culturinteressen für unvereinbar hält mit herbem Tadel staatlicher und politischer Verhältnisse. Gar Vieles in Auffassung und Darstellung von König Ludwig's Leben wird selbst in persönlicher Hinsicht als hinfällig erscheinen, wenn reichere Quellen fließen, wenn der Darsteller nicht mehr von persönlichen Eindrücken beirrt sein wird.

Die Persönlichkeit Ludwig's gehört nicht zu den einfachsten Problemen der historischen Kritik und Kunst. Man vermag ihn keineswegs nach einmaligem Sitzen — um in der Sprache des Malers zu bleiben — zu portraitiren. Er hat ein sehr wechselndes Aussehen und kann sehr heiter und sehr finster erscheinen. Ein Uebermaß von Vorsicht und Einschränkung wird man weder dem ersten noch dem zweiten Biographen des Königs zuschreiben können und die Unbescheidenheit, welche an Gervinus im Urtheil über König Ludwig mit Recht getadelt worden sein mag, muß in gewissem Sinne auch als ein Erbtheil der Lobredner angesehen werden. Man mag die Darstellung Gervinus eine Sünde seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts nennen, gewiß ist, daß der übereifrige Sepp nicht sehr geeignet war, Bekehrungen zu bewirken. Dem gegenüber bemühte sich Heigel allerdings in aller Ruhe und Objectivität die

Verdienste und die edle Persönlichkeit des Königs ohne Seitenblicke und Ausfälle gegen Andersdenkende in ansprechenderer Form zu schildern. Man könnte sein Buch als vorzugsweise höflich nicht nur gegen den König selbst, sondern gegen jedermann nennen, gegen Alle, selbst gegen die Feinde, die König Ludwig zu Zeiten hatte. Jedermann kann Heigel's Buch ohne Aufregung lesen, was bei Sepp überhaupt und im besondern nicht zu erwarten stand. So sehr der König Ludwig in den letzten Jahren seines Lebens die politischen Wundmale jeder Art zu heilen gewußt und gleichsam gelebt hat, um Alles in Wohlgefallen aufzulösen, so wenig kann der Geschichtschreiber doch die dunkeln Stellen seiner Geschichte umgehen. Aber es scheint auch in diesem Punkte ein gewisser kindlicher Standpunkt heute noch als Erforderniß einer Biographie in den Augen zahlreicher Leser zu gelten. Man weiß es ja, gar manche fromme Freundin des Königs ließ Messe lesen, als er im Leben und in der Regierung zu straucheln begann; wenn aber der Dr. Sepp mit der Miene eines sanften und milden Beichtvaters die ganze Affaire von 1846 bis 1848 mittheilt, und von moralischen Prüfungen und im biblischen Ton von der neuen Esther erzählt, so wird man nicht behaupten, daß die Geschichte König Ludwig's, in diesem Sinne geschrieben, Gegenstand rein wissenschaftlicher Betrachtung wäre. Sicherlich hat die Verleumdung, wie Heigel zeigt, bei der Geschichte der neuen Esther ihre Rolle gespielt, aber dem Gegenstande heißt es doch nach seiner historischen Seite nicht auf den Grund gegangen sein, wenn man eine Untersuchung anstellt, ob Freundschaft oder Liebe die schreckliche Ursache der noch schrecklicheren Folgen war. Auch ist bekanntlich nicht viel damit gewonnen, denn die böse Welt hat dafür gesorgt, daß in beiden Fällen Uebles genug auf den König zurückfiel. Heigel hat mit großem Takt und sinnigem Anstand das heikle Thema abgehandelt. Den Beweis des bloßen Freundschaftsverhältnisses begründet er mit Recht, nicht sowohl auf die späteren Aussprüche der Tänzerin, als vielmehr auf des Königs eigenes Wort. Im Ganzen kann man nur sagen: in dieser persönlichen Seite der Frage liegt gewiß nicht das historische Interesse; viel schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn man in Erwägung zieht, wie es allerdings des schlimmen Weibes bedurft zu haben scheint, um die Regierung Bayerns aus Bahnen herauszuleiten, welche Ludwig vielleicht selbst nicht billigte. Die Eigenthümlichkeit der Münchener Tannhäuserepisode liegt offenbar darin,

daß König Ludwig im Venusberge keineswegs von Sinnen gekommen ist, wie Leser von Sepp's Werk glauben könnten, sondern daß er im Gegentheile einige gesunde Ideen gefunden, wie man sie nicht alle Zeit seiner Regierung nachsagen konnte. Der verhängnißvolle Conflict in dem Drama lag darin, daß in gewöhnlichem Lauf der Dinge viele Nebel die bayrischen Berge umflorten und daß es absolut einer spanischen Tänzerin zu bedürfen schien, um etwas Klarheit und Helligkeit in die oberste Staatsregierung zu bringen. Hierin liegt die böse Seite des Capitels, nicht in der Frage ob Freundschaft oder Liebe. Ueber das Eine oder das Andere wird die Muse der Geschichte in weniger schwere Bekümmerniß verfallen dürfen, als darüber, daß durchaus kein edlerer und wohlgesitteterer Zauberer in bayrischen Landen sich finden wollte, der etwas besseres Wetter zu machen gewußt hätte, und daß der bayrische Abel keinen rüstigen Kain fand, sondern durch eine Tänzerin ausgetrieben werden mußte.

Von dieser Seite betrachtet, dürfte schon heute zugestanden werden, daß Mehrfaches im Staate Bayern faul gewesen sein mußte, und daß man denn doch nicht in geschichtlicher Darstellung über die Gründe dieser Fäulniß ganz im Unklaren bleiben dürfte. Man darf den Leser von Geschichten des 19. Jahrhunderts nicht durch wunderbare Ueberraschungen erfreuen wollen, man darf nicht auf zweihundert Seiten nur Lichtbilder bayrischer Geschichte zeichnen, wenn man zu zeigen hat, daß das ganze morsche Gerümpel nachher durch eine Laune des Schicksals umgetanzt worden ist. Um diese guten altbayrischen Zeiten zu rechtfertigen, hat Sepp einen consequenten und klaren Standpunkt eingenommen, er hält sie überhaupt für die einzig befriedigenden, die zu schaffen seien, er hält sie für die Musterjahre Bayerns in der ganzen Zeit, seit welcher es sich seines königlichen Namens erfreut. Vor König Ludwig wurde in Bayern nach Sepp's Geschichte schlecht regiert, denn man regierte unchristlich und unkirchlich, nach Ludwig wurde es noch schlechter, selbstverständlich also ist das Zeitalter Ludwig's bis zum Jahre 1846 der Höhepunkt bayrischer Geschichte. Wer in diesem Sinne der Darstellung Sepp's zu folgen weiß, der muß gestehen, daß hier Alles Hand und Fuß hat. Nicht undeutlich läßt Sepp am Schlusse durchblicken, daß die Fabeln von der freimaurerischen Mission der Lola Montez doch nicht ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, was ist also natürlicher als der Schluß: Bayern war

glücklich, so lange der Böse in Gestalt einer Tänzerin sich ihm nicht genähert hatte, denn seither haben es die Freimaurer immer tiefer herunter gebracht.

Nicht so einfach und leicht ist die Aufgabe Heigel's gewesen. Er theilt die Meinungen Sepp's weder in Bezug auf die Freimaurerei, noch auf den Verfall Bayern's, noch auf die unbedingte Vortrefflichkeit der Regierung Ludwig's. Sein Standpunkt ist vielmehr in vielen politischen Dingen der, den König zu rechtfertigen und zu entschuldigen; für die gewaltige Reaction nach dem Jahre 1830 will Heigel mehr die Zeit im allgemeinen, Oesterreich, Preußen, auch den Bundestag, die Revolution im Westen, die Reaction im Osten und was dergleichen mehr, verantwortlich gemacht sehen; das kleine Bayern und der in schwieriger Lage befindliche König eines Mittelstaates mußte vorsichtig und nachgiebig sein; bei den besten Intentionen galt es damals sich zu drücken und vorsichtig sich zu schmiegen. So soll nach Heigel's Darstellung der König entlastet werden, und in der That persönliche Umstände, persönliche Bemerkungen und Erklärungen des Königs scheinen für die Richtigkeit dieser Auffassung zu sprechen. Was objectiv nicht gerechtfertigt werden kann, soll wenigstens subjectiv keinen Schatten auf des Königs Haupt werfen; in einer idealen Höhe stehend, läßt Heigel die bösen Wetter der Jahre 1830 bis 1848 gewissermaßen unter den Füßen des Königs vorüber ziehen. Und wirklich hat König Ludwig gar manchen hier zu verwerthenden Ausspruch gethan. Wenn man ihm von der katholischen Reaction, von Verfolgung der Protestanten sprach, so wies er wohl stolz auf die gemischte Ehe, in der er selbst lebte oder auf die Beweise seiner Toleranz in der Walhalla. Es lag etwas über das politische Tagesgezänk hoch Erhabenes darin, wie er zuweilen die gewöhnlichsten Dinge aus den höchsten Gesichtspunkten heraus beurtheilte — wobei freilich die Sache selbst — beim Alten blieb.

Und hier ist der Punkt, wo sich die Frage aufdrängt, welches die Elemente seien, aus denen sich der Charakter König Ludwig's zusammensetzte. Seine Jugendzeit fiel in die große Epoche der Umwälzungen, welche im Gefolge der französischen Revolution über Europa kam. In Straßburg war Ludwig geboren worden, und im französischen Militärdienst war sein Vater aufgewachsen. Das ganze Erbe der Wittelsbacher mußte in nicht allzuferner Zeit auf die Linie dieses Herzogs Maximilian übergehen, der schon nach wenigen

Jahren durch Napoleon zum König von Bayern erhoben wurde. Der Sohn und Kronprinz Ludwig war aber von anderer Natur. In ihm war bereits der nationale Geist erwacht, der das 19. Jahrhundert bezeichnet. Unklar über die Gegenwart und noch ungewisser über die Zukunft, war der Haß gegen den Imperator das Einzige, was für die deutsche Jugend werth und würdig schien. Aber der Imperator war der Herr, Schöpfer und Wohlthäter des wittelsbachischen Königshauses. In welche Widersprüche verwickelte sich nun die Charakterbildung des jungen geistvollen Prinzen! Politische Wünsche, Straßburg den Franzosen wegzunehmen und napoleonische Rheinbundsherrlichkeit, glühende Verse gegen den Tyrannen, gegen den Zertreter der deutschen Nation und französischer Söldnerdienst, bayrischer Großmachtsdurst neben Bewunderung der Tyroler Freiheitskämpfer, hochverrätherische Reden gegen den corsischen Kaiser neben nothgedrungener Submission, — all' das stand gleichsam unvermittelt in Geist und Herzen des jungen Mannes neben einander. Die fürstliche Jugend Deutschlands war in eine unheilvolle Doppelstellung gerathen und befand sich in einem endlosen Widerspruch von Wollen und Können, von heimlichen Wünschen und äußerer Zwangslage. Auch der militärische Ehrgeiz, welchen der deutsche Fürstensohn nur im Dienste der Franzosen erwerben konnte, mußte mithelfen diesen inneren Zwiespalt zu vergrößern. Die tapferen Thaten, ja die Feldherrntalente des jungen Prinzen von Bayern mußten — schon wegen der guten Unterthanen — in gehöriges Licht gestellt werden, und auch persönlich gewährte es ein schmeichelhaftes Gefühl, wenn die „bayrische Armee" in den französisch-polnischen Schlachten Entscheidungen erfocht. Das Lob des größten Feldherrn aller Zeiten zu erlangen, blieb doch immerhin eine schöne Sache, wenngleich die Faust im Sack gegen den Imperator an der Seine sich recht „teutsch" daneben ballte. In diesen unglückseligen Gegensätzen entwickelte sich eine Generation, die zwischen Gedanken und wirklichem Leben unübersteigliche Hindernisse zu sehen sich gewöhnte; eine Generation, die in dem verderblichen Wahn heranwuchs, daß in jedem Menschen zwei Seelen wohnen, die eine für den Haus- und Privatgebrauch, die andere für den öffentlichen Bedarf.

Die Privatseele war frei, hochgesinnt, voll Schwung und geistiger Vertiefung, die öffentliche Seele dagegen hatte nichts als Respect vor den Staatsnothwendigkeiten, einen sehr ausgebildeten Instinct für die Gefahren, von denen der politische Mensch überall

und überall, bald von der rohen Masse des Pöbels und der bluttriefenden Revolution, bald von den Gewalthabern und Vergewaltigern der Menschheit bedroht war. Die nothwendige Aufmerksamkeit und Bewachung seiner selbst und Anderer erweckte dann einen virtuosen Polizeisinn und Polizeigeschmack auch in Solchen, welche ihrer Natur nach gar nicht darnach angethan waren.

Am schlimmsten wirkte ein solches Zeitalter vielleicht auf Jene, die sich in dem Widerspruch ihrer politischen Stellung auch noch des besonderen Glückes bewußt waren, aus der argen Wirklichkeit in eine bessere Welt der Träume, der Ideale, der Poesie sich retten zu können. Was noch an gesunder Kraft sich durch ruhiges Abwarten hätte conserviren lassen, das verdarb bei solchen Politikern der prickelnde Genuß des Versemachens vollends. Man darf es heute, wo man die politische Poesie ihre mannigfaltigsten Häutungen hat durchmachen gesehen, wohl aussprechen, daß es in schlechten politischen Zeiten in der That nicht leicht ein demoralisirenderes Vergnügen giebt, als die Lyrik. Dieses entnervende Ergießen politischer Schwachheit in hochstrebenden Worten, die leuchtenden großen Thaten in Terzinen und Stanzen, diese verhaltenen Parlamentsreden mögen bezeichnend und interessant sein für eine mehr lange als große Epoche unserer Litteratur, aber sie haben manchen Mann um seine Mannheit gebracht.

Man pflegt unter der Hinweisung auf unsere heutigen, ähnlichen Gefühle und Bestrebungen besonderen Werth auf die patriotisch klingenden Lieder König Ludwig's, insbesondere aus der napoleonischen Zeit, zu legen. Es sollte aber dabei nicht unausgesprochen bleiben, daß ein reiner Eindruck derselben nur für den möglich sein wird, der die Geschichte Deutschlands nicht kennt, oder nicht zu Rathe zieht. Wer sich der Gabe einer so durchgreifenden historischen Abstraction nicht erfreut, der muß sich sagen: ein bayrischer Königssohn und zugleich Kommandant der französisch-bayrischen Division durfte ohne Untreue gegen sich selbst nicht so dichten. Wie man es auch wenden mag, darin liegt bei allem „Teutschthum" ein unerträglicher Zug — eine Verletzung der Lehnstreue, der Wahrheit und des Charakters. Wer den Ruedeger von Pechlarn spielen wollte, der konnte auch schon zu Napoleon's Zeiten wissen, daß dies ein blutiger und furchtbarer Gesang von der Nibelungennoth sein müßte. Aber wer für Frankreich Siegesbulletins in München proclamiren ließ, — nicht allzu fremd dem Stile des „corsischen" Protectors und Oberherrn —

wird der sich wundern dürfen, wenn es Leute giebt, die nu
dem in sechzig Jahren Gras genug gewachsen ist, zu den
die Köpfe schütteln, und höchstens sagen können: viel Tä
und Romantik?

Der Kronprinz von Bayern war kein Freund von Montgelas; vielleicht werden die uneröffneten Kisten mehr Licht über dieses Verhältniß verbreiten, Heigel weiß nur anzugeben, daß der Sturz des gewaltigen Ministers, welcher für die Concordats- und andere Pläne der römischen Curie ein unübersteigliches Hinderniß war, durch Ludwig und Wrede im Vereine mit der Wiener Staatskanzlei zu Wege gebracht wurde. Der nächste Schritt auf dieser Bahn war das Concordat von 1817, der Anfang der Eroberungen Rom's im Europa des 19. Jahrhunderts.

Das Vertragsverhältniß, das geschaffen wurde, war gerade nicht beschämend, nicht erniedrigend für die Staatsgewalt, wie spätere Vorgänge ähnlicher Art in anderen Staaten, aber ein Princip war damit aufgestellt, und für Deutschland eine Gasse gemacht, durch welche die römische Hierarchie einziehen konnte und eingezogen ist. Wir vergegenwärtigen uns an dieser Stelle die Haltung und Wirksamkeit Ludwig's überhaupt in den hoch angeschwellten kirchlichen Fragen seiner Zeit. Mit vollem Rechte weist Heigel die Vorwürfe zurück, die man gegen Ludwig's angebliche Intoleranz erhob. Die Anlässe dazu lagen wie häufig in solchen Angelegenheiten in kleinen und unbedeutenden Dingen. Gemischte Ehen, Volksschulen und Gymnasien, vollends die kirchlichen Gebräuche bei der Armee gaben wie überall so auch in Bayern Anlaß zu den mannigfachsten Streitigkeiten. In seltener Uebereinstimmung liegen die Nachrichten vor, wie verständig, gemäßigt und meist ohne jede Nebenansicht der König in diesen Dingen sprach und Entscheidungen traf. Man wird daher nicht behaupten können, daß es Ludwig an Verständniß für solche Dinge fehlte. Aber wie soll man sich daneben erklären, daß er doch ausdrücklich den Ruhm suchte, vorzüglichster Förderer der Kirche zu sein, und daß sein Biograph Sepp in der That das große Wort aussprechen konnte: „Seit Karl dem Großen hat wohl kein deutscher König, seit Tassilo II. dem Agilolfinger kein bayrischer Fürst mehr für Kirchen und Klöster gethan als König Ludwig I.“

Es ist in der That erstaunlich, was die römische Kirche dem König Ludwig bieten durfte, und wie wenig ihn das in seinen Lieblingsneigungen für Kirchen und Klöster störte. Wir holen die

Beispiele hiefür nicht aus den Staatsakten der baierischen Verwaltung, nicht aus der furchtbaren Höhe des Einflusses, welchen die Klerisei bei der bayerischen Bevölkerung gerade unter König Ludwig gewann, aber selbst die zartesten Privat- und Familienverhältnisse des bayrischen Hauses fanden keine Gnade vor den Richtersprüchen Gregor's XVI. Als des Königs Stiefmutter Königin Caroline starb, erließ der Papst ein Breve an den Bischof von Augsburg, welches auf's Strengste rügte, daß „öffentliche Gebete gesprochen werden für eine Fürstin, die in der Ketzerei wie auf's Offenbarste gelebt und so ihr Leben beschlossen hatte." „Ja du hast dich nicht gescheut von ihrem Tod also zu sprechen, als wenn sie von Gott aus dieser Zeit zum ewigen Leben berufen worden sei. Du wirst das Aergerniß wieder gut machen und deine treuen Schafe je nach Ort und Zeit auf geeignete Weise zu schützen nicht unterlassen gegen den eitlen Trug jener Ohrenschmeichler, welche lügnerisch ausbreiten, ein dem katholischen Glauben und der katholischen Gemeinschaft fremder Mensch könne, wenn auch so gestorben, zum ewigen Leben gelangen". Solche dem König bekannte Aeußerungen der römischen Hierarchie vermochten ihn zwar zu verstimmen, aber daß er über das ganze System bedenklich geworden wäre, welches er fortwährend zu unterstützen und auszubreiten im Begriffe war, wird man nicht behaupten können. Mit Enthusiasmus gefiel er sich in der Restauration von aufgehobenen Klöstern und es schien ihm nicht wohl zu sein, so lange er nicht die mannigfaltigen mittelalterlichen Gewänder der verschiedensten Orden in seinem Bayern umhergehen sah. Schon 1825 lud er alle Exconventualen der Erzdiöcese München-Freising zur Erklärung ein, ob sie in den Ordensverband zurücktreten würden. Dann erneuerte er von Benedectiner-Stiftern: Metten, Weltenburg, St. Stephan in Augsburg, Ottobeuern, Scheiern, Andechs auf dem heiligen Berge. Capuziner, Franziscaner, Carmeliter lebten wieder in fröhlicher Thätigkeit auf, gleich als könnte sich der königliche Gemäldefreund die schönen bayrischen Gebirgslandschaften ohne die Staffage brauner, schwarzer und weißer Kutten nicht gut denken. Auch die Liguorianer erhielten in Bayern Heimathsberechtigung. Unter der trügerischen Phrase der nothwendigen Vertiefung des christlichen Gemüths hatte er sich zum unbewußten Werkzeug einer planmäßig vorgehenden Hierarchie gemacht. Während er sich und Andere damit betrog, daß er der katholischen Kirche nichts als Gerechtigkeit zu Theil werden lasse, streute er einen

Samen aus, der bis heute nicht wieder ausgejätet werden konnte, und zu dessen Einschränkung selbst die ungeheuren Ereignisse der letzten Jahre nur erst leise Versuche zu machen beginnen.

Persönliche Neigungen, Kindheitserinnerungen, historische Reminiscenzen und Alterthümelei waren meist maßgebend für die Beschlüsse des Königs; er faßte die ganze Sache vom Standpunkt der gemüthvollen Seite, der subjectiven religiösen Werthschätzung auf; eine kirchlich politische Betrachtung hätte ihm vollständig ferne gelegen. Man überschätzt und unterschätzt seine Absichten in einem Athem, wenn man ihm etwa irgend eine Planmäßigkeit in der Hebung der hierarchischen Zustände oder gar ultramontane Neigungen zuschreibt. Das Bezeichnendste für seine rein subjective Behandlung der kirchlichen Fragen ist der Grund, aus welchem, wie Sepp versichert, sich Ludwig niemals zur Aufnahme von Jesuiten in Bayern entschlossen habe. Die Ursache ihrer Zurücksetzung wäre in einer kleinen Gewissensärgerlichkeit zu suchen, die dem König i. J. 1823 zur österlichen Zeit durch einen Jesuiten bereitet wurde. Wir sind um so weniger in der Lage über die Echtheit der Anekdote etwas zu bemerken, da Heigel auf die Sache nicht einging, aber sicherlich vermag man im Allgemeinen zu bestätigen, daß alle Maßregeln Ludwig's auf kirchlichem Gebiete mehr Aehnlichkeit haben mit dem Verfahren einer Künstlernatur bei Entscheidung ästhetischer Fragen, als mit dem eines Staatsmannes und Königs bei Erledigung politischer und kirchlicher Geschäfte. Auch hier das volle Recht der Individualität, des persönlichen Geschmacks, der subjectiven Intuition in Anspruch zu nehmen, erschien dem König Ludwig wie so vielen seiner Zeitgenossen als eine Art von Religion. Unbeschränkte Entwicklung des „schönen Innern" galt gleichsam als Sittenpflicht für jedes Individuum; war es nicht natürlich, daß der König seine königliche Individualität entwickelte und geltend machte? Er hat es zur Zeit seiner Abdankung und später noch selbst ausgesprochen: „Ich bin der letzte König gewesen", und an Wagner in Rom schrieb er: „Habe immer gesagt: wirklich König sein oder die Krone niederlegen, und so habe ich nun gethan. Regieren konnte ich nicht mehr und einen Unterschreiber abgeben wollte ich nicht. Nicht Sclave zu werden wurde ich Freiherr".

Es lag in König Ludwig eine Art von idealistischem Absolutismus, welcher eben so verschieden ist von dem „L'état c'est moi" Ludwig des XIV., wie von dem starren System der spanischen

Monarchie. Diese „Königskunst" war weder aus einer einseitigen kirchlichen Doctrin noch aus den reactionären Gelüsten der Diplomatie abstrahirt, sie hatte nichts mit dem unbedingten Königsgehorsam eines Jacob II. und nichts mit dem gedankenleeren Erhaltungsprincip der Congresse zu thun. Die Vorstellung von der völlig eigenartigen Macht und dem freien Gestaltungsrecht des Königthums, wie sie sich bei Ludwig und in ähnlicher Weise nur noch bei einem zweiten deutschen Könige fand, war ein Kind der Zeit, ein schwaches, hinfälliges, kränkliches Geschöpf einer Epoche, wo die Flucht aus der wirklichen Welt, die Einkehr in sich selbst und der Kunstgenuß viele Jünglinge zu schwachen Männern entwickelte. Dieser künstlerische Absolutismus ist eine Species der Monarchie, welche die Welt nicht kennen würde, wenn nicht Deutschland in zwei so feinen Exemplaren unseres Jahrhunderts ihn hervorgebracht hätte. Wir verdanken diesen Königen eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntniß von der Naturgeschichte des Staates, aber wir vermögen dem Biographen nicht auf die Bahn einer Bewunderung zu folgen, welche etwas höchst Specifisches zum allgemein Gültigen machen möchte.

Wo immer zwischen König Ludwig und den politischen Verhältnissen seiner Zeit ein Conflict entstanden war, da lag der Grund nicht sowohl in einer Abneigung gegen constitutionelle Einrichtungen oder gar in dem Hasse gegen das, was man im politischen Leben Freiheit zu nennen sich gewöhnte, sondern vielmehr in der Ueberschätzung der individuellen Thätigkeit und des persönlichen Wollens. König Ludwig empfand die ihn umgebenden Verhältnisse als einen fortwährenden Zwang und Druck, er betrachtete die Eingriffe der Stände als eine Gewaltsamkeit, als eine Tyrannei, und wenn man sich einmal auf seinen Standpunkt stellte, so hatte er darin nicht ganz unrecht; es war doch nicht zu leugnen, daß in einer Zeit, wo jeder Stand, jede Klasse, jeder einzelne Mensch nach mehr Freiheit schmachtete, es wie eine Beleidigung aussah, daß nur der erste Mann im Staate in aller und jeder Beziehung beschränkt werden sollte. War sich Ludwig doch bewußt, daß es seine schönsten und edelsten Bestrebungen waren, die man ihm verleidete oder gar vereitelte.

Der Bau der Pinakothek, der Freskenschmuck der Arkaden selbst waren dem Tadel der Opposition anheim gefallen; das Geld zu diesen Unternehmungen wurde verweigert, der Staatshaushalt

wurde einer kleinlichen, nergelnden Kritik unterzogen, welche die constitutionellen Verfassungen unseres Jahrhunderts in ihren Kinderschuhen charakterisirt. Auf eine despotische Natur würden die Erscheinungen in den Landtagen, welche der französischen Julirevolution folgten, eine nüchterne reactionäre Stimmung hervorgebracht haben. König Ludwig dagegen empfand die Richtung der Zeit als eine persönliche Kränkung, als eine Enttäuschung, als ein Symptom der Undankbarkeit. In solchen Kämpfen mit einer unbilligen, unbotmäßigen und gehässigen Opposition weiß die Geschichte Beispiele zu nennen, wo Könige nach dem Schwerte gegriffen haben; sie nennt Männer, welche mit kluger Ueberlegung aller Umstände neue und immer neue Wege versucht und eine productive Politik zu verfolgen nicht müde wurden, oder aber mit gewisser Seelengröße das ungern Zugestandene doch gewährten. König Ludwig dagegen schüttete sein Herz in Gedichten aus und zeigte in den unmittelbar praktischen Fragen weder die Macht des Willens noch den Entschluß der Nachgiebigkeit: gegen einzelne Personen konnte er in solchen Verstimmungen recht hart werden, und manchmal lief das Töpfchen so über, daß der König nach Bestrafung von politischen Uebelthätern verlangte, wo schon die rechtlichen Mittel dazu als erschöpft oder als unzulässig erklärt worden waren.

Für Ludwig's Persönlichkeit war das Eingreifen des Bundestages, wie im Jahre 1833 u. ff., wie geschaffen. Es war ihm eine wahre Herzenserleichterung, daß er nicht selbst zum rächenden Zeus zu werden brauchte, und doch war es so erfreulich, daß die göttliche Hand der Gerechtigkeit Organe wie den Bundestag fand. Dabei hatte er gleichsam seine Principien retten können; die theoretische Vorliebe für constitutionelle Zustände konnte bei der Frage der kurhessischen, später der hannoverischen Verfassung, das eine Mal sogar officiell, zur Geltung gebracht werden.

Ludwig's größte, wichtigste und zugleich ihm eigenthümlichste Schöpfung auf dem Gebiete der allgemeinen Politik war der griechische Königsthron seines Sohnes Otto. Das Bild des Königs wäre nur ein halbes, wenn man sich ihn nicht mitten in die große philhellenische Bewegung der Zeit gestellt dächte. Die geschichtliche Betrachtung dieser merkwürdigen Erscheinung des 19. Jahrhunderts im Ganzen und Großen kann heute nach allen Seiten hin als eine wohlverstandene und durchaus gereifte bezeichnet werden. Wer die heutigen deutschen Werke über die Griechen-Bewegung würdigt, der ist nicht

in Gefahr, daß er den Philhellenismus in Fallmerayer'scher Weise unterschätzt. Auch wer auch nur der allgemein psychologischen Seite des Ereignisses seine Aufmerksamkeit zuwendet, kann nicht verkennen, daß die Anspannung des öffentlichen Geistes in Europa in dem großen und starken Gefühle, welches alle europäischen Nationen durchdrang, eine ideale Erhebung bewirkte, welche in ihrer Wirkung auf die häuslichen und inneren Verhältnisse des Staatslebens nicht ohne manche glückliche Folgen war; denn man darf es dem Philhellenismus zu nicht geringem Dank nachsagen, daß ohne ihn kein Canning in England sich behauptet hätte, und das Interventionsprincip Metternich's in Europa in schönster Blüthe geblieben wäre. Daß der Kronprinz Ludwig von Bayern, sowie er den Thron bestiegen, seiner Begeisterung keinen Halt gebot, sondern daß er den Griechen mit vollen Zügen seine königliche Hülfe zu Theil werden ließ, gereichte ihm eben so sehr zur Ehre in den Augen des ganzen freisinnigen Europa, als es die Besorgnisse Metternich's in Betreff der neuen bayrischen Aera vermehrte. Die Summen, welche König Ludwig aufwendete, die Sorgfalt, die er den nach München zur Ausbildung gekommenen jungen Griechen angedeihen ließ, die völlig uneigennützige und reine Hingebung an eine große Idee bezeichnen ihn im besten Sinne. Hier war eine Richtung gefunden, wo die ideale Betrachtung der Dinge nnd die praktische Politik einmal Hand in Hand zu gehen vermochten. Heigel bringt in dieser Partie seines Buches eine ganze Reihe der interessantesten Schreiben des Königs besonders an Eynard und den General Heideck. Wann zuerst der Gedanke aufgekommen, die neu zu schaffende Krone Griechenlands auf das Haupt Otto's zu setzen, darüber vermißt man ungern bestimmtere und detaillirtere Mittheilungen. Schätzbares ist uns bereits in dem trefflichen Leben Thiersch's von dessen Sohn bekannt geworden, aber die Verhandlungen, welche der Londoner Conferenz (1830) folgten, nachdem Leopold von Coburg die neue Krone ausgeschlagen, sind entweder noch nicht zugänglich, oder von Heigel für die Charakteristik Ludwig's nicht wichtig genug erachtet worden. Auffallend ist nur der Brief H. v. Gagern's, welcher Hinweisung auf Ludwig's zweiten Sohn Otto als König von Griechenland schon am 1. November 1829 enthält, von welcher Zeit an bis zur wirklichen Bestimmung Otto's als König von Griechenland durch die Londoner Conferenz nicht weniger als sieben Candidaturen von Prinzen regierender Familien nach Prokesch's

Zählung aufgestellt worden waren. Man möchte darnach vermuthen, daß die, wie es scheint, von Gagern zuerst ausgesprochene und dann von Thiersch auch in Griechenland Anfangs nicht glücklich verwerthete Idee, Otto wäre gerade wegen seiner Minderjährigkeit besonders gut für den griechischen Thron geeignet, nicht sehr viel Anklang gefunden hat. Die Briefe Ludwig's an Thiersch erregen freilich den Schein, daß es ihm vollkommen fern gelegen hätte, auf die Wahl des künftigen Königs von Griechenland irgend einen Einfluß zu nehmen, aber wer vermöchte zu glauben, daß der König hier seine Herzensmeinung eröffnete, wo die Nothwendigkeit einer Aneiferung gegenüber dem Münchener trefflichen Professor wahrlich gar wenig vorhanden war. Wie dem auch sei, viele trübe Erfahrungen waren aus der griechischen Episode dem König Ludwig entsprungen, und schon im Jahre 1843 hatte er viel zu klagen; doch damals tröstete er sich noch mit den Worten: „Der Irrthum des Augenblicks verschwindet mit den Menschen und nur die Wahrheit bleibt schließlich siegreich.“ Wie tief aber dem alten König Ludwig 20 Jahre nachher der Zusammensturz dieses philhellenistischen Jugendtraumes in die Seele schnitt, davon erzählt Heigel einen merkwürdigen Zug: „Das Mißgeschick des Sohnes war für Ludwig ein schwerer Schlag. Wie er selbst später seinem vertrauten Secretär erzählte, lenkte am Abend jenes Tages, welcher die trübe Nachricht brachte, bei der gewöhnlichen Spaziertour sein Kutscher absichtslos zu den Propyläen, — da zuckte der König zusammen und schloß die Augen. Tags darauf wurde Staatsrath Maurer, der mit den griechischen Verhältnissen so wohl vertraut war, zur Tafel des Königs geladen mit der Bemerkung, er solle eine halbe Stunde vor Tischzeit beim Könige vorsprechen. Sowie er in das Gemach trat, fuhr der König von seinem Stuhl in die Höhe und ergoß sich in einer Fluth von Vorwürfen gegen diesen und jenen, und von bittersten Selbstanklagen. Sobald Maurer anheben wollte, ihm Trost zuzusprechen, eilte der König ganz verstört im Zimmer umher, kehrte dann wieder zu ihm zurück und begann mit neuen Klagen.“

In der That die einzige politische Action, welche eine gewisse Energie und großen Stil verrieth und zu gleicher Zeit so ganz aus der eigensten Herzensmeinung des hellenisch begeisterten Königs gekommen war, hatte ein unrühmliches Ende genommen, und Ludwig

mag wohl berechnet haben, wie viele Millionen das verhängnißvolle Unternehmen verschlungen.

Wenn man des Königs eigenes und das Schicksal des Sohnes, den Verlust der ererbten und der für den Sohn erworbenen Krone betrachtet und dann noch in Erwägung zieht, daß der König auch noch am Ende seines Lebens den politischen Bankerott der deutschen Bundesakte und den Zusammenbruch von alle Dem ansehen mußte, was er als „Teutscher" politisch träumte, so begreift man seinen Ausspruch: „Ich habe umsonst gelebt".

Allein diese Phrase, so vollkommen richtig sie ist in Bezug auf das politische Leben und Streben des Königs, wird glücklicherweise von niemandem bestätigt, der den Menschen und seine Werke als Ganzes nimmt und der mehr auf den geistigen Gehalt blickt in dem, was ein Einzelner für die Cultur seiner Zeit leistete als auf das vorübergehende gleichsam wandelbare Interesse der Tagespolitik.

Noch lange wird Ludwig der Kunstfreund im gesegneten Andenken der spätesten Generationen leben, wenn der Politiker und König vergessen ist. Ja es giebt Persönlichkeiten in der Geschichte, welche um so berühmter zu werden pflegen, je weniger man von ihren Regierungen erzählt und je mehr man von ihren Thaten sieht. Wenn Goethe sagt, daß das schlechte Gedächtniß der Menschen Ursache ihrer Undankbarkeit sei, so gilt auch das Umgekehrte, daß das schlechte Gedächtniß zuweilen die Dankbarkeit der Nachwelt stärkt. Dem König Ludwig ging es eigentlich schon bei seinem Leben so, daß Popularität und Dankbarkeit in dem Maße stiegen, je mehr und weiter er von der Zeit seiner Regierung und Politik sich entfernte. Heute verehrt und liebt man ihn, als den großen Schöpfer und Erbauer der kunstreichen Stadt München, als den größten Kunstfreund und Amateur unseres Jahrhunderts, als den Erbauer herrlicher Kirchen und Tempel, als den Erwecker jeglicher Kunstthätigkeit, als den Bewunderer der Antike, als den geistreichen und witzigen Gast und Bundesgenossen der römischen Kunstwelt, als den edlen deutschen Mann, der den Stolz der Engländer zu dem Geständniß gebeugt: „Der einzige König Ludwig habe für Kunst und Wissenschaft mehr gethan als England in einem halben Jahrhundert."

Heigel hat ein Verzeichniß aus den Cassajournalen zusammengestellt, nach welchem sich als Hauptsumme der von dem König bestrittenen Kosten für Bauten und Kunstanschaffungen 17,889,988 fl.

ergeben. Fürwahr, dieses eine arithmetisch festgestellte Exempel der königlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Kunst besagt mehr als ein ganzes Buch seiner Regierungsgeschichte, wenn es auch noch so pietätsvoll geschrieben wäre. Und hier ist der Punkt, wo man ganz und voll die Anerkennung aussprechen soll, die dem Verdienste gebührt. Die kleinliche und nergelnde Art und Weise, welche sich Gervinus auch dieser Seite der Thätigkeit des Königs gegenüber zu Schulden kommen ließ, hat besonders jenen verletzenden Eindruck hervorgebracht, der seine ganze Darstellung als ein Zerrbild erscheinen ließ. Auch die Behauptung, daß der König in Kunstsachen eigentlich nicht einmal ein volles selbständiges Verständniß gehabt, und all' die übeln Nachreden, welche auch befreundete Künstler sich unter einander heimlich in die Ohren geraunt haben sollen, hätten niemals in einem ernsten Geschichtswerke Platz finden sollen, denn wo käme man in der Kritik hin, wenn man den launenhaften Urtheilen einzelner zeitgenössischer Menschen und vollends eifersüchtiger Künstler, Poeten und Gelehrten einen maßgebenden Einfluß auf die geschichtliche Ueberlieferung gestattete. Vielmehr wird es immer dabei bleiben, daß das Königthum Ludwig's einen Culturfortschritt ohne Gleichen für Bayern bezeichnet, zu dem vielleicht die eigenthümlich geartete Natur dieses Wittelsbachers gerade nöthig gewesen sein mag. Staat und Cultur sind nicht jene identischen Begriffe, welche eine verfehlte Geschichtsauffassung so gern zusammenzuwerfen pflegt. Die schlechtesten Staatsmänner mögen zuweilen die besten Culturträger sein, und es wäre zu wünschen, daß die biographische Geschichtschreibung besonders der Vielseitigkeit und Verschiedenheit der menschlichen Natur und ihrer Kräfte die sorgfältigste Aufmerksamkeit schenkte. Das Nebeneinanderbestehen und der höchst ungleiche Werth von Fähigkeiten und Leistungen derselben Individualität ist von den Biographen Ludwig's nicht genugsam beachtet worden. Alle bisherigen Schilderungen des Königs, die günstigen wie die ungünstigen, behandeln ihn nach den Grundsätzen der Seeleneinheit eines dramatischen Helden. Aber niemals war eine gleichsam monistische Vorstellung des menschlichen Charakters weniger angebracht, als der geistvollen Generation gegenüber, welche in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in Staat, Kunst und Wissenschaft herrschte. Es waren Leute von gewaltigen Antrieben, voll innerlich idealer Richtungen, von religiöser und künstlerischer Vertiefung, aber von unsicherer Ethik und wahrlich nicht großer Staatsweisheit.

Wenn unter unseren heutigen Gelehrten die Astrologie nicht in einem so harten Verruf stände und unsere heutigen Keppler sich noch das anmuthige und geistreiche Vergnügen machen wollten, den Menschen das Horoskop zu stellen, eine Sache, die viel hübscher war, als die modernen Trivialitäten der Phrenologie, der Handschriftenbeurtheilung u. s. w., so könnte man sich über die himmlischen Mächte, welche die Stunde von Ludwig's Geburt beherrschten, gewiß einigen. Denn der von allen Weisen der Astrologie als besonders gährend bezeichnete, titanisch unberechenbare Uranus muß gewaltig dominirt, die liebebedürftige Venus aber, auch Pallas und andere kleine Sternchen ihm nahegestanden haben; der tapfere männliche Mars und der regierungsgewaltige Jupiter waren jedoch in Wolken gehüllt, oder zur Zeit von Ludwig's Geburt am Himmel gar nicht vorhanden.

Drittes Buch.

Kritische Untersuchungen
zur
Geschichte des XIII. und XIV. Jahrhunderts.

Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg.

Kaum eine andere historische Erscheinung vermag so sehr und immer wieder von Neuem das Interesse des Geschichtsforschers auf sich zu lenken und zu fesseln, als die Entwicklung der römischen Kirchengewalt, wie sie sich in den Besitz einer politischen Macht ohne Gleichen gesetzt hat. Vielleicht wird es der Geschichtsforschung nie gelingen diesen großen historischen Prozeß von jenem Worte an, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, bis zu den hohen Herrschergedanken Rom's in die Tiefen seiner psychologischen Gründe zu verfolgen und in genügender Weise zur Anschauung zu bringen. Aber das kann uns nicht verhindern, unsere ganze Aufmerksamkeit dem Zeitmomente zuzuwenden, wo sich diese politische Macht auf ihrem Höhepunkte befand. Welche Fülle von Wahrnehmungen ergeben sich da für den denkenden Beobachter!

Nicht immer war es der Kirche vergönnt, die politische Seite ihrer Stellung in gleicher Weise geltend zu machen. Doch hat sie sich aus den hohenstaufischen Zeiten des Schreckens und der Verfolgung siegreich hindurchgekämpft, und es war ihr endlich gelungen, ihr Verhältniß zum Staate nach ihren Ideen, nach ihren Satzungen zu ordnen. Im dreizehnten Jahrhundert steht ihr System als eine vollendete Thatsache vor uns. Die Lehre von der weltlichen Gewalt des Papstes fand ihre höchste theoretische Ausbildung und praktische Anwendung.

Wie sich nun die Ideen der Zeiten immer in einzelnen hervorragenden Geistern ihren bestimmtesten und schärfsten Ausdruck suchen, so scheint für den Charakter der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts keine Schrift belehrender zu sein, als die des Thomas

von Aquino „de regimine Principum". Unverständlich scheinen die tief in alle Verhältnisse einschneidenden Erlässe der römischen Curie, welche in dieser Zeit den angestammten Ton der Milde und der Mahnung fast durchweg vermissen lassen, wenn man nicht die theoretischen Ausführungen in Betracht zieht, die uns das Gedankensystem bloßlegen, aus welchem jene feurigen Bullen entstanden sind. Erst wenn man sich an das ganze eng in einander greifende System erinnert, wird die großartige Politik der Päpste des dreizehnten Jahrhunderts in ihren einzelnen Theilen verständlich; da erscheint kaum ein Anderer sowohl vermöge seiner praktischen Anschauungen wie seiner tiefen schon während seines Lebens anerkannten Gelehrsamkeit so geeignet, Aufschlüsse zu geben, als eben jener Thomas von Aquino. „Die Herrschaft des Reiches Gottes auf Erden," sagt er, „ist nicht den irdischen Königen aufgetragen, sondern den Priestern und vor Allen dem römischen Papst, welchem die Könige unterworfen sind*). Daß alle Herrschaft nur von Gott herkommen dürfe, wird nicht nur aus der Natur des Menschen hergeleitet, sondern auch aus dem Endzweck des Lebens mit der Schärfe der scholastischen Logik entwickelt**). Unter den Herrschaften, die gesetzt worden sind, ist diejenige des Papstes die höchste, aus welcher alle anderen wie aus einem syllogistischen Vordersatze abgeleitet werden. Die kaiserliche Gewalt vornehmlich ist durch die Einsetzung des Papstes entstanden, der „in dem mystischen Körper der Gläubigen das Haupt und die Seele darstellt, und von dem die Empfindungen und Bewegungen des Leibes ausgehen"***). Es braucht kaum bemerkt zu werden, wie die historische Auffassung von der Uebertragung der römischen Kaiserwürde auf Karl den Großen, und auf die Ottonen hier ganz und gar auf jenen sagenhaften Einflüsterungen beruht, die im dreizehnten Jahrhundert entstanden waren, und dem Charakter dieser Epoche entsprachen. Wie die Seele im Körper, so spricht der

---

*) Lib. I. c. XIV.

**) III. 1, 3.

***) Es ist eine sehr schöne Stelle, welche lautet: Cum enim summus pontifex sit caput in corpore mystico omnium fidelium Christi et a capite sit omnis motus et sensus in corpore vero, sic erit in proposito. Propter quod oportet dicere in summo Pontifice esse plenitudinem omnium gratiarum, quia ipse solus confert plenam indulgentiam peccatorum . . . . . . Quod si dicatur ad solam referri spiritualem potestatem hoc esse non potest, quia corporale et temporale ex spirituali et perpetuo dependet, sicut corporis operatio ex virtute animae.

Papst die plenitudo potestatis im ausgedehntesten Sinne des Wortes in der Welt an. „Ueber ihm steht in der Regierung der Reiche kein Höherer, von ihm giebt es keine Appellation, er waltet anstatt Gottes"*).

Doch nicht allein nach diesen Richtungen hin sind die vorgetragenen Ideen für die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bezeichnend und für das Verständniß dieser Zeit ganz unentbehrlich. Sie zeigen sich noch von einer anderen Seite von außerordentlicher Bedeutung und Fruchtbarkeit. Ueber das Verhältniß von Papstthum und Kaiserthum ist Aehnliches schon in früherer Zeit geäußert worden, und wer möchte sich nicht sogleich des bezeichnenden Vergleiches von Sonne und Mond erinnern, den Innocenz III. von der Stellung päpstlicher und kaiserlicher Macht in einer entscheidenden Bulle gebraucht hat. Aber in dieser früheren Auffassung der Dinge ist doch die Bedeutung des Kaiserthums den anderen weltlichen Gewalten gegenüber gewahrt und man anerkennt in ihm nicht bloß eine der Würde und dem Titel nach bevorzugte weltliche Autorität. Immer noch ist in jener älteren Auffassung der Begriff der christlichen Weltherrschaft durchzumerken, für welche der Kaiser das weltliche Schwert führt. Aber in den Vorstellungen der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ist hierin ein wesentlicher Unterschied eingetreten. Das Kaiserthum haben die Päpste zwar als eine höhere Würde geschaffen, aber ausdrücklich ist bereits das Verlangen gestellt, daß die weltliche Herrschaft in viele einzelne Gewalten zerfalle, die keineswegs, wie man das früher sich vorstellte, im Kaiserthume ihre pyramidenartige Spitze finden. Die Spitze der Gewalten ist zwar vorhanden, aber sie wird nur durch das Papstthum gebildet**). Es giebt viele dem Range nach verschiedene Mächte unter den weltlichen Herrschern, aber ob sie sich nun in kleinen oder großen Kreisen bewegen, ihre Aufgabe ist ihnen durch die

*) III. 19.

**) Der Gedankengang des Werkes ist dieser: Wir gelangen auf theoretischem Wege dazu, daß jede verständige Herrschaft in Einem ihre Spitze haben muß (I. 2), dann wird gezeigt, wie die Könige ihre Pflichten nur dann erfüllen, wenn sie nach den Geboten der Kirche regieren, deren Interpretation Niemandem als dem Papste zukömmt. Im III. Buche gelangt man zur Distinction des sacerdotale et regale imperium. Da heißt es dann ausdrücklich an einer Stelle: regale sub quo imperiale sumitur. Eine besondere Unterscheidung zwischen imperiale und regale imperium wird nirgends mehr gemacht.

„Monarchia Christi" einzig und allein vorgezeichnet, welche der Papst regiert.

Hiemit scheint uns in dem Buche des Thomas von Aquino derjenige entscheidende Punkt getroffen zu sein, der die Geschichte der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, die Hebung der territorialen Gewalten durch die päpstliche Politik — vollständig erklärt. Es ist nun nicht mehr das Verhältniß des Einen zu dem Einen, des geistlichen zu dem weltlichen Oberhaupte, das die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers auf sich zieht, sondern ein Verhältniß von Vielen, zwar unter sich nicht von gleicher Macht, aber gleich untergeordnet zu dem Einzigen, der diese gesammte Monarchie regiert.

Das Kaiserthum hat denn auch nie wieder versucht eines der Hoheitsrechte geltend zu machen, welche in früheren Zeiten demselben eine der päpstlichen ebenbürtige Stellung verliehen haben. Im dreizehnten Jahrhundert sind alle Wahlen deutscher Könige auf Geheiß und mit Genehmigung des Papstes geschehen, und wir besitzen alle hierauf bezüglichen Briefe. Daß dagegen die Kaiser eine römische Papstwahl, wie ehedem, angeordnet hätten, davon findet sich nur ein einziger Versuch, und dessen bescheidener und kläglicher Wortlaut ist eigentlich für die Stellung, welche das Königthum der Deutschen auch unter Rudolf I. eingenommen, sprechender, als die Unterlassung davon es gewesen wäre.*) In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts kann von einem Verhältniß von Papst

*) Ein Brief Rudolf's an die Cardinäle ist in dieser Beziehung interessant genug: Reverendis in Christo patribus diuina prouidentia sacrosancte Romane ecclesie dominis cardinalibus etc. percepto iam pridem ex funestis rumoribur, quos nonnunquam alis velocibus fama prefert nunciorum felicis recordationis dominum Martinum summum pontificem huius peregrinationis stadium ex prouisione dispositionis superne prout facti generalis iubet equalitas exiuisse, quem ad ubera matris gerimus. Veluti deuotionis filius singularis incepimus iugiter anxiari, et quod dolor equidem, dolor ingens, quod Romana ecclesia que debet esse mater omnium et magistra et in qua secus decursus aquarum plantata sunt ligna . . (?) diu esse debeat pastoris solacio destituta, obnixe petimus et deuote pii patres universalis ecclesie Cardinales et columpne quatenus relegato cuiusqaum difficultatis obstaculo tocius mundi acephalo presul necessarius erigatur ubi divinus instinctus vos excitet et pondera subeant equitatis, ut pax et iusticia que veluti sue sorores germane se invicem complectantur in vestro collegio sibi vendicent locum. Datum etc. Cod. chart. sec. XV. der Klagenfurter Studienbibliothek; siehe darüber weiter unten. Der Brief gehört also in den März oder Anfang April 1285.

und Kaiser als von etwas Besonderem, was sich von demjenigen anderer Fürsten zum Papste unterscheiden würde, durchaus nicht mehr gesprochen werden. Denn wie oft man auch in dieser Zeit die Schwertertheorie auf- und abgeschrieben haben mag, so können diese Dinge doch nur als Reminiscenzen gelten; den wirklich vorhandenen Rechtszustand lernt man aus dem Buche des Thomas von Aquino weit besser kennen.

Denn eine Wendung der Dinge war mit dem Sturze des staufischen Hauses eingetreten, die nur in der französischen Revolution ihr Gegenstück findet. Hier wie dort war dem Despotismus der Fürsten der Bürgerkrieg und dann rasch die kirchliche Reaction und Restauration gefolgt. Aber im dreizehnten Jahrhundert war die Frage der Stellung vom Papst und Kaiser für immer beseitigt, und in eine völlig andere verwandelt: in die, wie sich die nun vielen souverän gewordenen Fürsten zum Papstthum verhielten. In diesem Sinne muß es dann auch verstanden werden, wenn es heißt, daß der Papst nicht bloß die kirchliche, sondern auch die politische Einheit der Christenheit repräsentirte. Der leitende Einfluß, den sogleich Innocenz IV. auf die Angelegenheiten jedes einzelnen deutschen Fürstenthumes beanspruchte und ausübte, beweist, daß man auch praktisch von dieser Idee erfüllt war. Fortan konnte nichts gedacht werden, sei es in privaten oder öffentlichen Angelegenheiten, worin nicht vom Papste wären Entscheidungen getroffen worden.

Da ist es dann merkwürdig genug, daß sich gerade in den südöstlichen Ländern des deutschen Reiches die Bewegungen, welche aus diesen Ideen der Zeit entsprungen waren, am lebhaftesten ausprägten; hier, wo mit dem Tode des letzten Babenberger's gerade in einer Zeit der tiefsten Erniederigung des Kaisers eine beispiellose Verwirrung eingetreten war, hatte sich nach einem mehrjährigen verzweiflungsvollen Kampfe die päpstliche Macht am deutlichsten geoffenbart. Die Geschichte Ottokar's von Böhmen ist nicht zu verstehen ohne diesen steten Hinblick auf die kirchlichen Ansichten seiner Epoche. Aber ein besonderes Interesse gewähren hiebei die Wechselwirkungen zwischen einem geistlichen und weltlichen Fürstenthum des Reiches, in welchen beiden sich allmählich die angedeuteten Prozesse vollziehen. Sowohl in Salzburg wie in Oesterreich und Steiermark sehen wir einen heftigen Kampf der beiden großen Parteien des Jahrhunderts entbrennen — einen kurzen heißen Nach-

sommer gewaltthätiger Ghibellinen und eine schnell folgende Reaction päpstlicher Herrschaft.

I. Das Erzbisthum Salzburg und die ghibellinische Revolution.

In demselben Jahre, in welchem Herzog Friedrich von Oesterreich in der Schlacht gegen die Ungarn gefallen war, starb in Salzburg am 1. Dezember 1246*) Eberhart II., den man den Vater der Armen genannt hat, und dessen Andenken fast alle geichzeitigen und späteren Geschichtschreiber preisen. Einer unter ihnen macht die Bemerkung, daß es ein besonderes Verhängniß für diese Alpenländer gewesen sei, daß die beiden starken Fürsten von Oesterreich und Salzburg beinahe zugleich aus dem Leben geschieden sind. Friede und Sicherheit seien mit ihnen von diesen Gebieten gewichen.**)

Gleich bei der Wahl des Nachfolgers ergaben sich allerlei Schwierigkeiten, denn Papst Innocenz IV. hatte auf die Nachricht vom Tode Eberhart's II. mit Ausschluß der Rechte des Domcapitels durch eigene Machtvollkommenheit in der Person des Purkhart von Zigenhagen einen Erzbischof ernannt.***) Wollte der Papst einer ghibellinischen Wahl vorbeugen, welche für die offenen Pläne des gebannten Kaisers, seinem Hause Oesterreich zu erwerben,†) entscheidend geworden wäre, oder ist die Behauptung der Salzburger Annalen richtig, daß das Capitel von der Ernennung Purkhart's keine Nachricht und andererseits der Papst von dem Wahlrechte des Capitels keine Kenntniß gehabt habe? Sehr wahrscheinlich klingt diese letztere Angabe nicht, und wir wissen, daß man sich in Salz-

---

*) Die Angaben der verschiedenen Annalen sind nun nach den durch v. Meiller herausgegebenen Nekrologien zu berichtigen. Arch. f. K. öst. Gesch. XIX. 291.

**) Die Cont. Garst. M. SS. IX. 598 nennt Eberhart: „vir magne literature", übrigens sind alle betreffenden Stellen zusammengestellt bei Hansiz Germ. sacr. II. 343.

***) Annal. S. Rudb. SS. IX. 789. Die Reimchronik Ottokar's, Cap. 45, enthält eine Erweiterung dessen, was die Salzb. Annalen geben, und aus diesem hat dann Johannes Victor. Böhmer, Fontes I. 282 geschöpft.

†) S. meine Abhandl. Die „Erwerbung Oesterreichs" in der 2. Auflage S. 3 und 4.

burg mit der Wahl des neuen Erzbischofs außerordentlich beeilte,*) wohl nur um der Ankunft des vom Papste Ernannten zuvorzukommen. So könnte man geneigter sein zu glauben, daß jene Darstellung der einheimischen Annalen nur das Auskunftsmittel gewesen sei, um unter dem Scheine eines Mißverständnisses den beiderseitigen Ansprüchen gerecht zu werden und den Frieden aufrecht zu erhalten. Jedenfalls war die Wahl in Salzburg ein entscheidender Protest gegen den Vorgang der Curie**), und es war daher nicht leicht einen Candidaten zu finden, von dessen Erhebung man sich einen Erfolg versprechen und der die Bestätigung des Papstes unter den obwaltenden Umständen zu erhalten hoffen durfte. Eben deshalb vereinigte man sich zu der Wahl Philipp's, des Sohnes Herzogs Bernhart von Kärnten. Seine Verwandtschaft nicht allein mit dem kärntnischen, sondern auch mit dem böhmischen Hause, war ganz dazu geeignet die Anerkennung des Papstes zu bewirken, denn wie sollte sich dieser gerade in einem so entscheidenden Augenblicke mit zwei so mächtigen ihm eng verbündeten Familien entzweien.***) Dennoch scheint sich Innocenz IV. nur ungern dazu verstanden zu haben von seiner Absicht abzugehen; denn noch im October 1247 bestellte er einen Administrator für das Erzstift.†) Für ihn kam natürlich Alles darauf an, daß nicht ein Mann in den Besitz dieses geistlichen Fürstenthumes gesetzt werde, der sich der staufischen Partei anschließen könnte oder ihr zugethan wäre, denn ohne Zweifel würde dies den päpstlich gesinnten Bewerbern um das benachbarte erledigte Oesterreich zum größten Nachtheil geworden sein. Heftig befehdeten sich die Parteien aller Orten, und wie sehr sich auch

*) In einer Urkunde des Salzburger Domcapitels wird dem Abte von St. Peter die Theilnahme an der Bischofswahl unter der Bedingung gestattet, daß er binnen einem Jahre den Nachweis seines Rechtes dazu liefert. Es wird hierbei ausdrücklich erklärt, daß dies deshalb geschieht, weil die Zeit der Wahl dränge und keinen Aufschub leide. d. d. 1247. Org. im geh. Staatsarchiv in Wien. (Ich bemerke zugleich, daß ich diesen Fundort im Folgendem immer kurz mit den Buchstaben St. A. bezeichne.) Vergl. Wiener Jahrb. 108, S. 160, wo die Datirung falsch ist.

**) Ein Gerücht war sogar verbreitet, daß Purkhart gewaltsam aus dem Wege geräumt worden sei; Ann. S. Rudb. SS. IX. 789.

***) Daß sich Innocenz nur von diesen Gesichtspunkten bewegen ließ, ihn als „Erwählten" fortan gelten zu lassen, sagen Ann. S. Rudb. ebd. und die Reimchronik ausdrücklich.

†) Urkunden d. d. 1247, 2. und 18. October. Orig. im St. A.

Innocenz IV. in rastloser Thätigkeit bemühte, seine Anhänger überall zu ermuntern und zu schützen, so sieht man doch eben daraus, wie mächtig noch immer auch seine Gegner waren.*) Wie lag es da so ganz in der Hand eines neu Erwählten von Salzburg, den noch fast gleichschwebenden Wagschalen des Geschickes die Richtung zu geben.

Allein Philipp war persönlich nicht der Mann, der die Absicht gehabt hätte, seine Stellung nach großen allgemeinen Gesichtspunkten zu beurtheilen oder nach principieller Entscheidung der ernsten Zeitfrage zu handeln. Der Vortheil, die angestrebte Macht trieb ihn in seine päpstliche Parteistellung. Zum geistlichen Stande, versichert uns die Reimchronik, war er am wenigsten geeignet. „Ehevor hatte er sich's in Wien wohl sein lassen, da verpraßte er seinen Reichthum"**). Er war ein echter Fürstensohn seiner Zeit, gewaltthätig und schwächlich in der Gefahr, habgierig und verschwenderisch, herrschsüchtig und Gründen der Vernunft unzugänglich***). Sein verschwenderisches Leben setzte er als Erzbischof in größerem Maßstabe fort: die meisten seiner Urkunden aus seinen ersten Regierungsjahren sind Schuldbriefe und Verpfändungen†). Sein Bruder Herzog Ulrich suchte wohl dem tiefverschuldeten Erzstift zuweilen durch Schenkungen aufzuhelfen††), aber wie Philipp mit den Gütern des Erzbisthums verfuhr, dafür ist nichts charakteristischer als wenn wir sehen, wie er im Zorn darüber, daß das Tafelbrod täglich kleiner und schlechter wird, sogleich die Einkünfte der Pfarre von St. Veit freigebig zur Verhütung dieses Ungemachs

*) Ein sehr interessantes Beispiel, wie der Papst bis in die kleinsten Verhältnisse eingreift, ist eine Urkunde d. d. Lugduni 1249, 28. Januar: Der Graf Konrad von Wasserburg crucesignatus contra Friedericum quondam imperatorem ist von den inimicis ecclesie aller seiner Schlösser beraubt worden, weshalb Innocenz IV. den Bischöfen von Freising, Regensburg, Passau und Salzburg befiehlt, daß ihm gegeben werde: Auctoritate nostra in certis summis pecunie, donec castra et alia posset recuperare. Orig. im St. A.

**) Ottok. Reimchronik c. 22. „Sunst lag der Furst reich ze Wienn gar chostleich".

***) Ebd. c. 45, p. 58, b. Vers. 25 ff.

†) Urkunden, 1248, 10. August, für Ulrich v. Lichtenstein, 1249, 25. Juni, für Hartneid v. Pettau. Beide abgedruckt Wiener Jahrbücher 108, S. 156 und 159, 1250, 24. Mai, und viele andere unbedeutende. Orig. im St. A.

††) Urkundlich d. d. 1250. Verzeichniß der Einkünfte des Erzstiftes in Kärnten, welche demselben durch Herzog Ulrich angewiesen worden sind. Orig. im St. A.

hinwirft*). Ottokar der Reimchronist muß ihn genau gekannt haben, wenn er bemerkt, daß er im Leben und in der Kunst stets unerfahren blieb**).

Seine Politik war ausschließlich durch die Stellung seines Hauses bestimmt und gleichsam prädisponirt. In dem Kampfe der Parteien hatte sich dasselbe wie seine Nachbarn vergrößern und ausbreiten wollen; zu diesem Zwecke trat es dann auch in allen seinen Zweigen solidarisch für seine Interessen ein. Noch hatte es bei dem Abgange der Babenberger die Wahl zwischen der kaiserlichen und päpstlichen Sache. Wenn es aber schon durch seine frühere Stellung der letzteren sich zuneigte, so war es durch die Erhebung Philipp's andererseits auch wieder hierin bestärkt, und verfolgte nun seine Pläne auf diesem durch die Umstände ihm dargebotenen Wege. Hier erscheint uns der Bruder Philipp's, Herzog Ulrich, weit bedeutender, als dieser. Während Philipp nach echt mittelalterlicher Fürstenart sich begnügt die Schlösser seiner Gegner wegzunehmen, arbeitet Ulrich an einem großen politisch wirksamen Bündniß, welches die zerstreuten Glieder der päpstlichen Partei enger an einander knüpfen sollte. In der That gelingt ihm ein solches mit dem Patriarchen von Aquileja abzuschließen***), welches für die politischen Combinationen der verhängnißvollen Kämpfe eine entscheidende Bedeutung gewinnt. Denn hart bedrängt war insbesonders gerade das Salzburger Erzbisthum, und Philipp, der zum Theil den kleinen Krieg selbst eröffnet hatte, war gar bald nicht mehr Meister einer Bewegung, die einen unerwarteten Umfang genommen hatte.

Wohl war es da nöthig, daß sich die Anhänger des Papstes enger an einander schlossen, denn auch die Freunde Friedrich's II. breiteten ihre Macht wie ein Netz über diese südöstlichen Länder des deutschen Reiches aus, und darunter waren einige, deren Herrschaft nicht gering zu achten war. Sie alle aber reichten sich unter einander

*) 1250, 11. März. Orig. im St. A.

**) Wan er an leben und an Chunst, was gar unverricht. Ottok. Reimchronik, c. 87. Vergl. 22. Uebrigens war Philipp gar bald mit dem Domcapitel selbst in Streitigkeiten aller Art verwickelt worden, wie sich später zeigen wird.

***) Vertrag zwischen Berthold, Patriarchen von Aquileja und Herzog Ulrich d. d. 1250. Patriarcha dabit Ulrico auxilium contra comitem Goritie et contra quoslibet alios quibus prefatus Ulricus de voluntate Patriarchae werram moveret etc. Bianchi. Documenti. Arch. f. K. österr. G. XXI. p. 381, Nr. 179, wobei Philipp, Erwählter von Salzburg, als Zeuge.

die Hände: von Oberitalien her merkte man die Einwirkungen des Kaisers, mit dem sie in innigem Rapport standen.

Ende des Jahres 1247 hatte Kaiser Friedrich bekanntlich in Oberitalien Alles aufgeboten, seine verlorene Macht wieder herzustellen. Bei der Belagerung von Parma finden wir auch Ezelin von Romano unter seinem Heere*). Eben diesem furchtbaren Gegner der guelfischen Städte war es damals gelungen bis Brescello am Po vorzubringen**). Von hier war den österreichischen Ghibellinen ohne Zweifel das Signal zum offenen Kampfe zugegekommen. Ueberall erhoben sich die staufisch gesinnten Parteiführer. Die Niederlage von Parma hinderte den Kaiser selbst doch nicht das Generalvicariat der Lombardei dem Grafen Thomas von Savoi zu übertragen***). Nördlich im Gebiete von Trient fanden die Ghibellinen in dem Podesta dieser bischöflichen Stadt selbst, in Sodeger von Tyto einen hartnäckigen und verwegenen Anhänger, der unausgesetzt mit Ezelin in den freundschaftlichsten Beziehungen stand†). So fest hielt dieser Mann an seiner Partei, daß er noch im Jahre 1253 ausdrücklich im Namen des verstorbenen Kaisers Friedrich seine Amtshandlungen vollzieht††). Die Macht des Bischofs Egno wurde gebrochen†††), obwohl er von dem Patriarchen von Aquileja unterstützt worden war. Denn die nächsten Nachbarn dieser Kirchenfürsten, die nahe verwandten Grafen von Tirol und von Görz umklammerten wie mit eisernen Armen die Gebiete dieser päpstlich gesinnten Fürsten. Zwar stellte sich auch der Herzog von Meran auf die guelfische Seite*†), aber was hätte er gegen den so viel mächtigeren Grafen Albert von Tirol vermocht. Dann kam es wohl vor, daß sich diese deutschen Ghibellinen mit den oberitalienischen und besonders mit Ezelin zu com-

*) Böhmer, Reg. Friedr. II. Nr. 1132.

**) Böhmer, Reg. Friedr. II. Nr. 1134.

***) Ebd. Nr. 1145.

†) Hormayr, Geschichte Tirols II. 370 ff. Eine Belehnungsurkunde Ezelin's für Sodeger von Tyto, d. d. 1253, 10. Mai, wovon das Orig. im St. A.

††) Eine sehr merkwürdige Urkunde mit der ausdrücklichen Erklärung: In nomine domini Friderici imperatoris etc. 1253, 13. Jänner. Orig. im St. A.

†††) Er war übrigens ein schwacher Mann; wenn es ihm schlecht ging, machte er Zugeständnisse aller Art, dann erklärte er wieder, dieselben seien ihm durch Gewalt abgepreßt und hob die Verfügung auf. Vergl. Hormayr, Tirol II. 342, 345 und dann II. 370. ff.

*†) Böhmer, Reg. Friedr. II. Nr. 1140.

binirten gleichzeitigen Angriffen auf ihre Gegner verabredet hatten*). Graf Meinhart selbst stand im ununterbrochenen Verkehr mit dem Kaiser. Er war es, dem Friedrich II. den Capitaneat der Steiermark übertrug**); ganz förmlich wird er durch eine kaiserliche Ordre beauftragt, gegen den Patriarchen von Aquileja und den Erwählten von Salzburg mit bewaffneter Hand einzuschreiten***). Meinhart selbst stand mit vielen Familien in Kärnten, Steiermark und Oesterreich im Zusammenhang. Von ihm wurde der große gemeinsame Angriff gleichsam geleitet, welcher dann in den folgenden Jahren auf das Erzbisthum Salzburg geschehen ist. In Kärnten hatte Meinhart die Grafen von Ortenburg auf seiner Seite†). Je mehr der Papst den Herzog Ulrich begünstigte††), in desto größere Opposition trat besonders Hermann von Ortenburg, der seinerseits mit Albert von Heunburg in den besten Beziehungen stand†††). In Steiermark verzweigte sich die staufische Partei noch weiter, wo überhaupt unter den kleinen Landherren die kaiserliche Gesinnung vorherrschte*†). Von den bedeutenderen Geschlechtern standen die Stubenberg schon seit länger in einem feindseligen Verhältniß zu Salzburg†*). In Oesterreich waren ohne Zweifel die Anhänger Friedrich's die zahlreicheren. In dem allgemeinen Kriege, der bald

---

*) Ein solcher Angriff muß um 1250 stattgefunden haben. Denn eine Bulle des Papstes richtet sich gegen die Anhänger des Kaisers in Friaul und besonders gegen Ezelin, der das Patriarchat bedroht; zugleich verspricht der Marchio Estensis dem Patriarchen gegen Ezelin Hülfe, 1250. Eine andere Urkunde spricht von einer Gefahr, welche das Patriarchat durch Meinhart und Ezelin in früherer Zeit erfahren habe, 1253. So wird man nicht irre gehen, wenn man hier auf einen combinirten Angriff schließt. Alle diese Acten bei Bianchi, Arch. f. K. öst. G. XXI. S. 381, Nr. 168 ff.

**) Die Annalen durch Böhmer Reg. Friedr. 1168 unterstützt.

***) Ebd. Die Urkunde Friedrich's selbst ist abgedr. bei Chmel, Oesterr. Gesch. I. 570.

†) Mannigfaltige Beziehungen zwischen Görz und Ortenburg sind bekannt. Vergl. Böhmer, Reg. Friedr. II. Nr. 1169. Eben damals ist auch eine Eheverlobung zwischen den beiden Häusern verabredet worden. Hormayr, Tyr. II. 379. Endlich eine Urkunde in Geldangelegenheiten 1252, 22. December zwischen Meinhart und Hermann. Orig im St. A.

††) Böhmer, Reg. von 1246—1313, S. 317, Nr. 64.

†††) Schon seit 1239, 22. Sept. und 1241. Orig. im St. A.

*†) Wie man besonders aus der Reimchronik ersieht.

†*) 1247, 3. März, muß Wulfing von Stubenberg sich verpflichten, dem Erzbisthum die weggenommenen Schlösser wieder zurückzugeben. Orig. im St. A.

gegen die Kirchengüter entbrannte, zeigte sich dies am deutlichsten*). Selbst ein Abt verschmähte es nicht, noch 1248 zum Kaiser nach Italien zu ziehen und sich von ihm Privilegien bestätigen zu lassen**). Auch Graf Konrad von Hardek und seine Söhne standen Anfangs gegen Salzburg und versöhnten sich nur nothgedrungen mit Philipp**). Oesterreichische und steirische Landherren waren es, welche im Jahre 1248 nach Italien gingen, den Kaiser um die Einsetzung eines Herzogs zu bitten. Wir sind nun auch urkundlich darüber unterrichtet, daß Philipp sogleich auf diese Nachricht den Reisenden auflauern ließ und einen Theil wirklich gefangen nahm†).

Man sieht in welch' engem Zusammenhange die Staufischgesinnten standen, wie sie sich kräftig unterstützten, und fortwährende Beziehungen zu einander aufrecht erhielten. Selbst das Capitaneat Otto's von Eberstein, welches von einigen parteiischen Quellen als wirkungslos geschildert ist, wäre man unter solchen Umständen geneigt für bedeutungsvoll anzusehen, und Thatsache ist es ja, daß doch erst nach dem Tode Kaiser Friedrich's II. die päpstliche Partei freier aufathmen konnte.

Aber Philipp von Salzburg hatte sich seinerseits gerüstet. Eine Anzahl von steirischen und kärntnischen Rittern hatte sich vertragsmäßig in die Dienste des Erzstifts begeben. Nicht unähnlich sind diese Uebereinkünfte dem Condotierenwesen der Italiener. Mit seinem freien Willen erklärt Ulrich von Lichtenstein, daß er in den Dienst des erwählten Philipp von Salzburg getreten und wolle ihm beistehen so oft er dazu aufgefordert ist mit 100 Bewaffneten gegen jedermann mit Ausnahme des rechtmäßigen Herrn der Steiermark und desjenigen Kaisers, den die Kirche als solchen ansieht††).

---

*) Siehe unten.

**) Abt Ortolf von Garsten geht, wie Chron. Garst. SS. IX. 508 berichtet, zum Kaiser, und vergl. Böhmer, Reg. Friedr. II. Nr. 1139. Ob etwa der Abt in Begleitung derer gewesen ist, welche den Kaiser um einen Landesherrn baten?

***) Urk. von 1248. Orig. im St. A.

†) Die Angabe der Chron. Garst. SS. IX. 598, a. a. 1248 finde ich nun bestätigt: Otto von Sleunz, rc. „Cum essem in via constitutus ad Dominum meum Cesarem procedendi“ wird gefangen und gelobt eidlich nichts gegen die Salzburger Kirche zu unternehmen. Orig. d. d. 1248. 11. Aug. im St. A. Bezeichnend ist es, daß die Salzburger Annalen über diesen Vorfall schweigen.

††) Es ist zugleich ein förmliches politisches Glaubensbekenntniß: Ego Ulricus de Lichtenstain hoc scripto . . . Promitto enim domino Philippo Salz.

Gleiches versprechen Bernhart und Heinrich Grafen von Pfannenberch, Ditmar von Weißeneck*) und Wulfing von Treuenstein**) unter gleichlautenden Eidesformeln. Von Albert von Wilthausen und Ulrich dem Jüngeren von Marchpurg wissen wir, daß sie für dieselben Dienste von Philipp eine Summe von 64 Mark Silber versprochen erhielten und beanspruchten***). Wir sehen hier also eine Art Kriegführung aufkommen, die entschieden von den geregelten Verhältnissen dieser Art, wie sie im Lehnsystem begründet waren, abweicht.

Mit Hülfe des geworbenen Heeres hatte sich Philipp die herrenlose Zeit in Oesterreich und Steiermark zunutze zu machen gewußt und besetzte die Schlösser Chriechperg, Nesselperg und Zinsperg im Ensthal. Hier hatte er sich vollständig zum Herrn aufgeworfen. Er erwarb sich hierauf Hohenwarten; und die Maut zu Rottenmann erklärte er als salzburgisches Eigen†). Es ist eine völlige Losreißung dieser steirischen Gebiete von ihrem angestammten Herzogthum, sie wurden förmlich dem Erzbisthume einverleibt. Und wie man denn das neuerworbene Gut am sorgsamsten zu erhalten strebt, so erfahren wir auch in den folgenden schweren Kriegszeiten nicht, daß es gelungen wäre, Philipp dieselben wieder zu entreißen. Es scheint, daß auch der Versuch mehrerer steirischer Herren, den Herzog Heinrich von Bayern zu bewegen von dem Lande Besitz zu ergreifen, nur unter der Bedingung von Philipp gut geheißen wurde, daß ihm die erworbenen Güter verbleiben††). Dieser Versuch ist gescheitert,

---

Ecclesie electo suisque successoribus prestare auxilium per terras Stirie et Karinthie cum centum armatis, versus forum Julii Austriam vel Bauariam plurium armatorum subsidio contra omnem hominem, quandocunque super tali servicio fuero requisitus, eo excepto qui Imperium de jure regere dinoscitur seu quem ecclesia verum Cesarem esse reputat, excepto eciam vero domino terre stirie, qui ad hoc legitime fuerit institutus etc. 1250. 4. Id. Mai, abgedr. Wiener Jahrb. 108, S. 161, 162, Orig. im St. A.

*) Ebd. Urkunden d. d. 1250, kal. Junii, abged. Wiener Jahrbr. 108, S. 162 und 463 und 1252, 21. December. Orig.

**) 1250, 12. (4. Idus) Mai. Orig. St. A.

***) Ebd. 1252. Hülfeleistung geschah in obsidione castri Sachsenburg.

†) Die Reimchronik wird durch die oben angeführten Urkunden in vielen Punkten, besonders in der Angabe derer, die Philipp anhingen, bestätigt; dies vermehrt für die steirischen Angelegenheiten dieser Zeit ihre Glaubwürdigkeit, und wir halten daher auch die hier erzählten Dinge für vollkommen sicher gestellt. Kap. XXI, wegen des Topographischen: Hansiz II. 348.

††) Reimchronik S. 31, Col. 2, Vers 6 und 7 von oben.

aber die Erwerbungen Philipp's spielen noch in den folgenden Ereignissen ihre Rolle.

Indessen hatten sich aber mit gewaltiger Hand die Grafen Meinhart von Görz und Albert von Tirol gegen Salzburg erhoben. Ein Krieg, reich an Ereignissen und Grausamkeiten, an raschen Ueberfällen und Zerstörungen, auf planlose Plünderung und Beschädigung der feindlichen Gebiete besonders berechnet, wie das im Charakter dieser fehdelustigen Zeit lag, hatte sich entsponnen. Unbedenklich darf man den Beginn des Kampfes an jene schon erwähnten Briefe des Kaisers vom October 1249 anknüpfen, worin der Graf von Görz aufgefordert wird, das Gebiet von Salzburg mit Krieg zu überziehen*). Ueber die Einzelheiten dieser mehrjährigen Kämpfe sind wir mit fast ermüdender Genauigkeit unterrichtet. Wir besitzen nämlich ein Verzeichniß der dem Erzstift angethanen Beschädigungen, aus welchen man auf's Genaueste den Gang und den Charakter des Krieges erkennen kann**). Zu einem Angriff des eigentlich engeren salzburgischen Gebietes war es zwar niemals gekommen, aber desto größer war der Schaden, den das Erzstift in seinen entfernteren Besitzungen erlitt, welche gleichsam wie exponirte Forts den Anprall der feindlichen Heere zuerst erfahren mußten. In den Aemtern in Windisch-Matray, im Virgenthale und am Berge Kals war der Schauplatz der blutigsten Fehden. Hier konnten sich Graf Albert von Tirol und Graf Meinhart von Görz von Westen und Süden her zu ihren gemeinschaftlichen Unternehmungen vereinigen und gewissermaßen die Hände reichen. Vor Allem erscheint es da als die Sorge der Grafen sich in den Besitz der Leistungen und Steuern zu setzen, welche die Einwohner bis dahin den Erzbischöfen schuldig waren. Graf Albert nahm allein 50 Mark Silber an Gülten, die dem Erzbisthum in Matray

*) S. oben das Citat.

**) Im St. A. befindet sich auf einem langen schmalen Pergamentstreifen ein Verzeichniß der Schäden und Vergewaltigungen, welche das Erzstift durch den Krieg mit dem Grafen von Görz und Tirol erlitten hat. Es beginnt: Iste est defectus, quem ecclesia Salzburgensis patitur in officio Matray per comitem Meinhardum et fratrem suum comitem Albertum et fautores suos. Auffallend ist hier, daß Albert der Bruder Meinhart's genannt ist; es ist aber offenbar der Graf von Tirol gemeint und nicht der Bruder, wie sich aus dem Friedensinstrument ergiebt, welches auf Grundlage dieses Verzeichnisses nachher ausgearbeitet wurde. S. unten.

zustanden, in Empfang*). Den Schaden, welchen die Kirche an eben diesem Orte und die Leute daselbst durch den Krieg erlitten hatten, schätzte man auf 1100 Mark**). Die Anhänger und Lehensleute der Grafen verfuhren dann auch ihrerseits in ähnlicher Weise gegen die Unterthanen des Erzbisthums. So wurden salzburgische Ministerialen, die aus Friaul gekommen waren, wie es scheint Kaufleute, von Volker von Reifenberg um 23 Mark beschädigt***). In gleicher Weise nahm man Waaren, die aus Italien nach Salzburg geführt wurden, wiederholt in Beschlag†).

Charakteristischer für die Art des Krieges ist es dann noch, wenn wir sehen, wie die Grafen die erledigten Lehenschaften des Erzbisthums an sich bringen††).

Die Gerichtsbarkeit wird dem Erzbisthum entzogen; überall in den besetzten Gebieten sehen sich die Grafen als die Gerichtsherren selbst an†††). Sie nehmen die Advocatie über die Unterthanen des Erzbisthums in Anspruch, oder unterwerfen sie ihrer Herrschaft als eigene Leute*†). Man sieht, daß die Richtung und Tendenz des Krieges keine andere ist, als die förmliche Säcularisation der geistlichen Güter; dasselbe Verfahren, welches die Hohenstaufen gegen das Patrimonium St. Petri in Anwendung bringen, üben hier ihre Anhänger gegen die Salzburger Kirche und ihre Güter. Nur eine Consequenz dieses Princips ist es gewesen, wenn auch die Zehnten der Kirche entzogen und der weltlichen Herrschaft zugeeignet worden sind†*). Diejenigen, welche sich der Bezahlung der Steuern oder der Zehnten weigerten, wurden sofort überfallen und gebrand-

---

*) in possesione sua L. marcarum redditus.

**) damnis omnibus computatis marcas mille centum.

***) in via de foro Julii in equis et oleo melle et vino et aliis valens marc. LIII.

†) An verschiedenen Stellen werden größere und kleinere Summen genannt, welche Kaufleuten abgenommen worden sind, im Ganzen etwa 150 Mark.

††) Item vacat domino nostro Salzburgensi et ecclesie per obitum U. de Waelsperch curia una sita apud Liubspach sub castro Niwenbach quod et comes Albertus habet in potestate sua iniuste.

†††) Item jura judicii . . . . usurpat sibi in preiudicium ecclesie.

*†) Item quotquot sunt censuales homines sancti Rudberti et aliarum ecclesiarum, qui ex libertinis et etiam ex servitute donati sunt ecclesiis pro liberis hominibus illos dominus comes et ministeriales sui in proprios redigunt licet dominus archiepiscopus advocatus talium hominum censeatur.

†*) Item quandam decimam — suum censum.

schatzt*). Selbst die kleinen Herren beanspruchten nun nach dem Beispiele der Grafen die Zehnten der Kirche für sich. So hat Volker von Reifenberg in Kirchheim sich Zehnten im Werthe von 35 Mark angeeignet**). Aehnliches wird von vielen Anderen berichtet: Von Ernst von Lüenz, Walther von Virig, Pilgrim von Matray, von dem Herrn von Walchenstein, von dem Burggrafen Friedrich. In Renkersdorf hat der Richter des Grafen Meinhart verschiedene Getreideabgaben für sich gefordert, deren Werth auf 70 Mark berechnet wurde***).

Bedenkt man nun, daß dies Alles nicht etwa in der Leidenschaft eines Augenblickes geschehen ist, sondern durch Jahre gleichmäßig fortgesetzt wurde†), so erscheinen diese Thatsachen erst in ihrem rechten Lichte; da erkennt man, daß es sich hier um Principien gehandelt habe, deren Durchführung systematisch und planmäßig von den weltlichen Gewalthabern angestrebt worden ist. Es wäre unnöthig, da der kleineren Beschädigungen und Beraubungen noch zu gedenken, welche an dem Eigenthume der Salzburger Kirche und ihrer Leute verübt worden sind††).

Der Krieg selbst scheint im Amte Stall und um Sachsenburg am heftigsten geführt worden zu sein. Diese Gegenden wurden fast gänzlich verwüstet. In Sachsenburg hatte sich auch der Herzog von Kärnten an dem Kampfe betheiligt.†††) Hier scheint es zu den ernstlichsten Conflicten gekommen zu sein. Immerhin aber hatte sich Erzbischof Philipp mit Hülfe seiner Kärntnischen Verwandten noch in seinem engeren Gebiete gegen die ghibellinische Uebermacht behauptet.

Im Jahre 1252 rüstete man sich von Seite der Grafen zu einem ernstlicheren Schlage gegen das Erzbisthum. Graf Albert

*) Item castrum Veltsperg dolose cepit, in cuius recuperatione ecclesia dampnificata fuit ad D marcas.

**) Item Reifenbergarius Volkerus nomine violata emunitate in Chirchaim accepit decimas in valore per XXXV marcas etc.

***) Item dominus Gerlochus etc.

†) Verschiedene Zeiträume werden angegeben: „Cuno de Crimperg per quinque annos", — de Valchenstein per sex annos etc. —

††) Der Raub von Schafen und Schweinen wird massenhaft gemeldet.

†††) Item totum officium in Stalle et in Sachsenburch per homines comitis et per ipsum comitem penitus est destructum. Daß Herzog Bernhard eine Belagerung von Sachsenburg mitgemacht, läßt sich aus der Urkunde d. d. 1252 für Albert von Wilthausen ersehen. S. oben S. 423, Note 1.

von Tirol und Meinhart von Görz setzten sich mit größeren Heeren gegen das Schloß Greifenberg in Bewegung. Hier hoffte man den Schlüssel zu einem Angriff auf das eigentliche Salzburger Gebiet in die Hand zu bekommen.*) Die Reimchronik erzählt, der Erzbischof Philipp hätte sich eben zur Tafel gesetzt, als ihm die Nachricht von dem neuen Ueberfalle hinterbracht worden sei; sogleich habe er eine Schaar von 300 Mann, besonders Kärntner und Bayern versammelt. Die Besatzung von Greifenberg muß sich tapfer gehalten haben, denn noch traf Philipp rechtzeitig ein und griff die Belagerer an. Die Tiroler ritten ihm entgegen. In dem heftigen Kampfe, der sich entspann, muß es der Besatzung gelungen sein, den Grafen Albert mit einem Theile seiner Mannschaft abzuschneiden. Er ward gefangen und nach Greifenberg in Gewahrsam gebracht. Inzwischen hatte auch Philipp die Tiroler auf's Haupt geschlagen. Die Niederlage war allgemein. Graf Meinhart scheint sich durch die Flucht gerettet zu haben.

Die nächste Folge dieses entscheidenden Ereignisses war die, daß die Grafen um Frieden bitten mußten. Was insbesondere Meinhart betrifft, so mag es nicht das persönliche Unglück des Verwandten und Bundesgenossen allein gewesen sein, das ihn zu diesem Schritte zwang: ein Blick auf die allgemeine Lage der Dinge mußte ihn überzeugen, daß seine Partei überall gedemüthigt war, — er konnte, wie die Sachen standen, nur befürchten, daß der mächtige Fürst, den die päpstliche Partei eben in Oesterreich zum Herzog erhoben, und der, wie sich nachher zeigen wird, in den innigsten Beziehungen zu Salzburg stand, ihn völlig vernichten würde, wenn es nicht jetzt gelänge den Frieden mit Philipp zu machen.

So erklärt es sich, daß der Friede äußerst hart für die Grafen ausfiel, und die Bedingungen desselben würden in keinem Verhältnisse zu dem momentanen bei Greifenberg errungenen Vortheile

---

*) Ann. S. Rudb. SS. IX. 792: Comites Tirolensis et Goritie manu potenti Greifenberch castrum obsederunt. Quibus occurrit dominus electus Salzburgensis manu valida inito cum eis campestri certamine ipsos devicit, captivando Tyrolensem et de Escenloh comites cum pluribus ministerialibus et auxiliariis eorum, qui postea magnis conditionibus et pecunia se absolverunt. Man sieht, die Reimchronik, der ich folge, stimmt genau überein, sie hat etwas mehr Detail, erklärt aber ausdrücklich, daß sie auch „sagen gehört" von dem Greifenberger Streite. Siehe Cap. 45.

des Erzbischofes stehen, wenn man sie nicht aus den allgemeinen Verhältnissen zu erklären vermöchte.*)

Das Lösegeld des Grafen Albert von Tirol und seiner Mitgefangenen wurde auf 4900 Mark Silber festgesetzt. So viel beträgt ungefähr die Summe, welche das angeführte Verzeichniß des Salzburger Erzbisthumes an Beschädigungen nachweist. Dann ist bestimmt worden, daß die Grafen die eroberten Gebiete nördlich der Drau, besonders die Schlösser Virgen und Lüentz, dann das Schloß Traburg zurückstellen. Sie verpflichten sich eine Anzahl Schlösser, die sie nicht in eigener Gewalt haben, dem Erzbischofe zu erobern, ja überhaupt sollen sie schuldig sein, dem Erzstifte durch vier Jahre auf jede Requisition Hülfe zu leisten. Die statt des Erzbisthumes empfangenen Gülten stellen sie zurück. Sie werden künftig für das Geleit in ihren Landen nicht mehr fordern, als was Recht und Herkommen ist. Sie restituiren ferner das Schloß Veltsberg und verzichten auf alle Vogtei- und Patronatsrechte, die ihnen nicht von Alters gebühren. Ja so tief zeigen sich die Grafen gedemüthigt, daß der Erzbischof nicht allein seine, sondern auch Forderungen des Bischofs von Bamberg an ihn durch dieselben erfüllt sieht.**)

Was die Lösungssumme betrifft, so scheint es, daß der Erzbischof einen Theil derselben sogleich begehrt hat; im Vertrage verpfänden die Grafen dem Erzbischofe, da sie die Summe selbst nicht bezahlen können, die Besitzungen bei Chals und mehreres Andere in dem Betrage von 820 Mark Silber.

Man sieht, wie tief das Görz-Tirolische Haus mit einem Male gesunken war. Wäre dies denkbar gewesen, wenn nicht mit ihm zugleich die staufische Partei auch an anderen Orten ihrem raschen Falle entgegengeeilt wäre? Meinhart von Görz wenigstens hatte die Rolle, welche ihm in den österreichischen Ländern durch Kaiser Friedrich zugedacht war, ausgespielt. In den folgenden Jahren scheint es große Schwierigkeiten bereitet zu haben, die Summen aufzubringen, welche dem Erzstifte zu zahlen waren. Man mußte sich

*) Der Friedensvertrag in meiner Deutschen Geschichte, I. 486. ff.

**) Sie übernehmen eine Schuld des Erzbischofs an den Bischof von Bamberg im Betrage von 100 Mark; vergl. darüber auch eine Urkunde von 1252 X. Kal. Januarii, welche unmittelbar nach dem Friedensschluße dem Bischofe von Bamberg ausgestellt sein muß, worin Meinhart demselben für eine Schuld von 100 Mark Silber Bürgen stellt. In Abschrift in Cod. Chart. sec. XIV. Wolfsberg Nr. 3, fol. 15, im St. A.

zu neuen Verpfändungen verstehen,*) das Gebiet von Görz ward auf diese Weise immer mehr verringert, denn nie wieder sind diese verpfändeten Burgen und Orte eingelöst worden. Was den Grafen Albert von Tirol betrifft, so war sein Ende, welches bald nach der Katastrophe von Greifenberg erfolgt ist, elend genug, denn er war im Kirchenbann gestorben, und da man sich beigehen ließ ihn anständig zu beerdigen, so befahl Papst Innocenz IV. auf das Bestimmteste, den Leichnam sofort wieder auszugraben, aus dem Todtenhofe der Christen hinauszuwerfen, damit er nach dieser Sitte des Mittelalters den Hunden und Aasvögeln zur Speise werde.**)

In dieser kläglichen Weise endete der eine Theil der staufischgesinnten Feinde von Salzburg: allein noch von anderen Seiten her hatte in dieser Zeit das Erzstift die furchbarsten Angriffe erduldet. Während es durch die Grafen von Görz und Tirol von Süden und Westen bedroht war, wurde es seiner östlichen Besitzungen in ähnlicher Weise von den österreichischen Ghibellinen beraubt. Denn in dem Herzogthum hatte die Kirche bei dem gänzlichen Mangel einer geregelten Staatsgewalt seit dem Tode des Babenbergers keinen Schutz gegenüber den weltlichen Herren. Da geschah es auch hier, daß die weltlichen Herren die Güter der Kirche einzogen oder die an dieselbe zu leistenden Abgaben für sich in Anspruch nahmen. Auch in Oesterreich hatte das Erzbisthum Salzburg nachweislich in den Jahren bis zur Ankunft Ottokar's schwere Verluste erlitten. Und fast möchte man glauben, daß die übrigen in diesen Ländern begüterten Kirchen nicht besser davongekommen sein mögen, wenn man bemerkt, wie systematisch man gegen die Kirchengüter zu Werke gegangen ist. Aus den Aufzeichnungen, die man wenigstens in Salzburg darüber gemacht und die uns bekannt geworden sind, kann man den Zustand der österreichischen Länder besser als aus irgend

*) Es ist eine ganze Anzahl hierauf bezüglicher Urkunden im St. A. — 1253, 26. Dec. verpfändet Albert auch noch Schloß Lint für 400 Mark und am selben Tage muß sich Ulrich von Taufers für Meinhart von Görz verbürgen für 600 Mark, während Meinhart dem Erzbischofe gleichzeitig die Advocatie zu Chirchheim für 224 Mark Gülten und bei Riventhal und Winklarn um weitere 200 Mark verpfändet. Die Finanzzustände des Görzischen Hauses waren ganz ruinirt, denn außer diesen Verpfändungen an das Erzstift, wodurch man dem Vertrage nachkommen mußte, sind noch eine Menge anderer Verpfändungen an andere Personen um diese Zeit geschehen.

**) Böhmer, Reg. 1246—1313, S. 323, Nr. 135.

des Erzbischofes stehen, wenn man sie nicht aus den allgemeinen Verhältnissen zu erklären vermöchte.*)

Das Lösegeld des Grafen Albert von Tirol und seiner Mitgefangenen wurde auf 4900 Mark Silber festgesetzt. So viel beträgt ungefähr die Summe, welche das angeführte Verzeichniß des Salzburger Erzbisthumes an Beschädigungen nachweist. Dann ist bestimmt worden, daß die Grafen die eroberten Gebiete nördlich der Drau, besonders die Schlösser Virgen und Lüentz, dann das Schloß Traburg zurückstellen. Sie verpflichten sich eine Anzahl Schlösser, die sie nicht in eigener Gewalt haben, dem Erzbischofe zu erobern, ja überhaupt sollen sie schuldig sein, dem Erzstifte durch vier Jahre auf jede Requisition Hülfe zu leisten. Die statt des Erzbisthumes empfangenen Gülten stellen sie zurück. Sie werden künftig für das Geleit in ihren Landen nicht mehr fordern, als was Recht und Herkommen ist. Sie restituiren ferner das Schloß Veltsberg und verzichten auf alle Vogtei- und Patronatsrechte, die ihnen nicht von Alters gebühren. Ja so tief zeigen sich die Grafen gedemüthigt, daß der Erzbischof nicht allein seine, sondern auch Forderungen des Bischofs von Bamberg an ihn durch dieselben erfüllt sieht.**)

Was die Lösungssumme betrifft, so scheint es, daß der Erzbischof einen Theil derselben sogleich begehrt hat; im Vertrage verpfänden die Grafen dem Erzbischofe, da sie die Summe selbst nicht bezahlen können, die Besitzungen bei Chals und mehreres Andere in dem Betrage von 820 Mark Silber.

Man sieht, wie tief das Görz-Tirolische Haus mit einem Male gesunken war. Wäre dies denkbar gewesen, wenn nicht mit ihm zugleich die staufische Partei auch an anderen Orten ihrem raschen Falle entgegengeeilt wäre? Meinhart von Görz wenigstens hatte die Rolle, welche ihm in den österreichischen Ländern durch Kaiser Friedrich zugedacht war, ausgespielt. In den folgenden Jahren scheint es große Schwierigkeiten bereitet zu haben, die Summen aufzubringen, welche dem Erzstifte zu zahlen waren. Man mußte sich

*) Der Friedensvertrag in meiner Deutschen Geschichte, I. 486. ff.

**) Sie übernehmen eine Schuld des Erzbischofs an den Bischof von Bamberg im Betrage von 100 Mark; vergl. darüber auch eine Urkunde von 1252 X. Kal. Januarii, welche unmittelbar nach dem Friedensschluße dem Bischofe von Bamberg ausgestellt sein muß, worin Meinhart demselben für eine Schuld von 100 Mark Silber Bürgen stellt. In Abschrift in Cod. Chart. sec. XIV. Wolfsberg Nr. 3, fol. 15, im St. A.

zu neuen Verpfändungen verstehen,*) das Gebiet von Görz ward auf diese Weise immer mehr verringert, denn nie wieder sind diese verpfändeten Burgen und Orte eingelöst worden. Was den Grafen Albert von Tirol betrifft, so war sein Ende, welches bald nach der Katastrophe von Greifenberg erfolgt ist, elend genug, denn er war im Kirchenbann gestorben, und da man sich beigehen ließ ihn anständig zu beerdigen, so befahl Papst Innocenz IV. auf das Bestimmteste, den Leichnam sofort wieder auszugraben, aus dem Todtenhofe der Christen hinauszuwerfen, damit er nach dieser Sitte des Mittelalters den Hunden und Aasvögeln zur Speise werde.**)

In dieser kläglichen Weise endete der eine Theil der staufischgesinnten Feinde von Salzburg: allein noch von anderen Seiten her hatte in dieser Zeit das Erzstift die furchbarsten Angriffe erduldet. Während es durch die Grafen von Görz und Tirol von Süden und Westen bedroht war, wurde es seiner östlichen Besitzungen in ähnlicher Weise von den österreichischen Ghibellinen beraubt. Denn in dem Herzogthum hatte die Kirche bei dem gänzlichen Mangel einer geregelten Staatsgewalt seit dem Tode des Babenbergers keinen Schutz gegenüber den weltlichen Herren. Da geschah es auch hier, daß die weltlichen Herren die Güter der Kirche einzogen oder die an dieselbe zu leistenden Abgaben für sich in Anspruch nahmen. Auch in Oesterreich hatte das Erzbisthum Salzburg nachweislich in den Jahren bis zur Ankunft Ottokar's schwere Verluste erlitten. Und fast möchte man glauben, daß die übrigen in diesen Ländern begüterten Kirchen nicht besser davongekommen sein mögen, wenn man bemerkt, wie systematisch man gegen die Kirchengüter zu Werke gegangen ist. Aus den Aufzeichnungen, die man wenigstens in Salzburg darüber gemacht und die uns bekannt geworden sind, kann man den Zustand der österreichischen Länder besser als aus irgend

*) Es ist eine ganze Anzahl hierauf bezüglicher Urkunden im St. A. — 1253, 26. Dec. verpfändet Albert auch noch Schloß Lint für 400 Mark und am selben Tage muß sich Ulrich von Taufers für Meinhart von Görz verbürgen für 600 Mark, während Meinhart dem Erzbischofe gleichzeitig die Advocatie zu Chirchheim für 224 Mark Gülten und bei Riventhal und Winklarn um weitere 200 Mark verpfändet. Die Finanzzustände des Görzischen Hauses waren ganz ruinirt, denn außer diesen Verpfändungen an das Erzstift, wodurch man dem Vertrage nachkommen mußte, sind noch eine Menge anderer Verpfändungen an andere Personen um diese Zeit geschehen.

**) Böhmer, Reg. 1246—1313, S. 323, Nr. 135.

einer anderen Quelle kennen lernen.*) Alle Bande des rechtlichen Herkommens hatten sich gelöst, eine bisher ungeahnte Revolution des ritterlichen Adels gegen die Kirche eröffnet sich hier unseren Blicken.

Da finden wir zunächst und hauptsächlich das salzburgische Amt Welmich von allen Seiten her angegriffen und beraubt. Da sich die Leute des Erzbisthumes nicht gutwillig unterwerfen, so sucht sie Konrad von Zäckingen durch Mord und Brand zu zwingen; dann fordert er alle Abgaben für sich; was sie sonst an Heu und Korn, an Wein und Vieh nach Salzburg lieferten, nimmt er im Werthe von 100 Pfund in Empfang. Das Gleiche meldet unsere Quelle von Dietrich von Wasserburg, Ditmar von Lichtenstein, Otto von Manneswerde, Wichard von Ramstein, Ulrich von Vihoven, auch von Albero von Chuenring. Sie legen den Salzburger Leuten Abgaben auf, oder beschädigen die Ungehorsamen durch Ueberfall und Brandschatzung. Wohl bis zu 1000 Pfund hat die Kirche in Welmich an ihre Bedränger bezahlt.

Auch hier zeigt sich das Bestreben förmlicher Säcularisation; das Eigenthum der Kirche wird von den Beamten derselben den weltlichen Herren überlassen und dann sogleich als Lehen vergeben. Dann kommt es vor, daß die Beamten des Erzbischofes selbst die Güter verkaufen. Auch scheint es, daß man an die Leute die förmliche Aufforderung ergehen ließ, die Abgaben an die weltlichen Herren zu steuern. Jener Ulrich von Vihoven nahm sie besonders in Anspruch, mehrere Beamte des Erzbischofes hat er gefangen und nöthigte ihnen sofort Verträge ab, durch welche sie sich zu bestimmten Lieferungen verpflichteten.

An der Traisen erging es nicht besser, als in Welmich. Hier hatte sich besonders Otto von Walchunskirchen der bischöflichen Besitzungen bemächtigt. Auch hier fanden förmliche Verkäufe oder Belehnungen mit den geistlichen Gütern Statt. An Abgaben hatte Konrad von Zäckingen vom Weinzehent in einem Jahre 100 Eimer

*) Ein ähnliches von derselben Hand geschriebenes Verzeichniß, wie das auf Tirol und Görz bezügliche. Ebenfalls ein langer schmaler Pergamentstreifen und beginnt: „Hec sunt dampna et defectus, que homines Ecclesie Salzburgensis in officio de Welmich ante introitum domini Ottachri ducis Austrie in terram Austrie passi sunt." Die Verzeichnisse sind vollständig in Hormayr's Archiv gedruckt.

erhalten. Denjenigen, welche die Auflagen nicht zahlen wollten, wurden unbarmherzig die Wohnungen niedergebrannt.

In Imceinstorf und Hiltpoltstorf hatten vor Allen der Schenk von Habspach und Albero von Chuenring sich der Kirche feindlich gezeigt. Ferner wird gegen Otto von Manneswerde geklagt, daß er die Leute durch nächtlichen Ueberfall um 20 Pfund gestraft; und Ulrich von Hasendorf zerstörte durch Brandlegung einen Hof. Aber auch hier werden dauernde Veränderungen getroffen. Die Leute werden durch Eid und Geißelstellung genöthigt, den neuen Herren zu steuern und zu dienen, und werden durch Uebereinkommen verschiedenen Herrschaften zugetheilt. Vielfach treten die Lehnsleute von Salzburg in ein neues Rechtsverhältniß, welches „Mannschaft" genannt wird. Ja so fest begründet sah man diese Umgestaltungen an, daß sofort auch testamentarische Vererbungen der früheren Kirchengüter vorkamen. Der Schaden, welcher durch alle diese Gewaltthaten Salzburg zugefügt worden ist, wird sehr hoch angegeben. Das Verzeichniß summirt die Beschädigungen in Hippoltstorf allein auf den Betrag von 12000 Talenten. Die übrigen kleineren Rubriken lassen sich bei genauer Zählung in runder Summe auf 20- bis 25000 Pfund ansetzen.

Wenn wir auch nicht den Beweis herstellen können, daß die Schicksale, welche die Salzburger Kirche in Oesterreich getroffen, nicht vereinzelt seien, sondern daß auch die übrigen hier so reichbegüterten Bisthümer gleiche Vergewaltigungen erfahren mußten, so ist doch klar, daß die Beobachtungen, die sich an dieser einzigen Quelle machen ließen, schon ganz geeignet sind, in den Zustand der Donauländer in der „kaiserlosen Zeit" eine bisher ungeahnte Einsicht zu gewähren. Vieles wird sich jetzt erklären, was bei den spärlichen Aufzeichnungen der Chroniken immer räthselhaft geblieben ist. Besonders Ottokar's Erhebung zum Herzog in Oesterreich, wird sich besser begreifen lassen.

Werfen wir nun aber einen Blick auf diese Jahre der päpstlichen Machterhebung gegenüber der kaiserlichen Gewalt, seitdem der Bannfluch von Lyon so verderbliche Wirkungen für das staufische Haus zeigte, so fällt uns bei der Betrachtung der österreichischen Verhältnisse ein sonderbarer Contrast auf. Während Innocenz IV. die staatlichen Gewalten niederkämpft, diejenigen, welche für Gewohnheit und Recht hätten in die Schranken treten können, wird durch den Adel eines Landes die Kirche in einer beispiellos revo-

einer anderen Quelle kennen lernen.*) Alle Bande des rechtlichen Herkommens hatten sich gelöst, eine bisher ungeahnte Revolution des ritterlichen Adels gegen die Kirche eröffnet sich hier unseren Blicken.

Da finden wir zunächst und hauptsächlich das salzburgische Amt Welmich von allen Seiten her angegriffen und beraubt. Da sich die Leute des Erzbisthumes nicht gutwillig unterwerfen, so sucht sie Konrad von Zäckingen durch Mord und Brand zu zwingen; dann fordert er alle Abgaben für sich; was sie sonst an Heu und Korn, an Wein und Vieh nach Salzburg lieferten, nimmt er im Werthe von 100 Pfund in Empfang. Das Gleiche meldet unsere Quelle von Dietrich von Wasserburg, Ditmar von Lichtenstein, Otto von Manneswerde, Wichard von Ramstein, Ulrich von Vihoven, auch von Albero von Chuenring. Sie legen den Salzburger Leuten Abgaben auf, oder beschädigen die Ungehorsamen durch Ueberfall und Brandschatzung. Wohl bis zu 1000 Pfund hat die Kirche in Welmich an ihre Bedränger bezahlt.

Auch hier zeigt sich das Bestreben förmlicher Säcularisation; das Eigenthum der Kirche wird von den Beamten derselben den weltlichen Herren überlassen und dann sogleich als Lehen vergeben. Dann kommt es vor, daß die Beamten des Erzbischofes selbst die Güter verkaufen. Auch scheint es, daß man an die Leute die förmliche Aufforderung ergehen ließ, die Abgaben an die weltlichen Herren zu steuern. Jener Ulrich von Vihoven nahm sie besonders in Anspruch, mehrere Beamte des Erzbischofes hat er gefangen und nöthigte ihnen sofort Verträge ab, durch welche sie sich zu bestimmten Lieferungen verpflichteten.

An der Traisen erging es nicht besser, als in Welmich. Hier hatte sich besonders Otto von Walchunskirchen der bischöflichen Besitzungen bemächtigt. Auch hier fanden förmliche Verkäufe oder Belehnungen mit den geistlichen Gütern Statt. An Abgaben hatte Konrad von Zäckingen vom Weinzehent in einem Jahre 100 Eimer

---

*) Ein ähnliches von derselben Hand geschriebenes Verzeichniß, wie das auf Tirol und Görz bezügliche. Ebenfalls ein langer schmaler Pergamentstreifen und beginnt: „Hec sunt dampna et defectus, que homines Ecclesie Salzburgensis in officio de Welmich ante introitum domini Ottachri ducis Austrie in terram Austrie passi sunt." Die Verzeichnisse sind vollständig in Hormayr's Archiv gedruckt.

erhalten. Denjenigen, welche die Auflagen nicht zahlen wollten, wurden unbarmherzig die Wohnungen niedergebrannt.

In Imceinstorf und Hiltpoltstorf hatten vor Allen der Schenk von Habspach und Albero von Chuenring sich der Kirche feindlich gezeigt. Ferner wird gegen Otto von Manneswerde geklagt, daß er die Leute durch nächtlichen Ueberfall um 20 Pfund gestraft; und Ulrich von Hasendorf zerstörte durch Brandlegung einen Hof. Aber auch hier werden dauernde Veränderungen getroffen. Die Leute werden durch Eid und Geißelstellung genöthigt, den neuen Herren zu steuern und zu dienen, und werden durch Uebereinkommen verschiedenen Herrschaften zugetheilt. Vielfach treten die Lehnsleute von Salzburg in ein neues Rechtsverhältniß, welches „Mannschaft“ genannt wird. Ja so fest begründet sah man diese Umgestaltungen an, daß sofort auch testamentarische Vererbungen der früheren Kirchengüter vorkamen. Der Schaden, welcher durch alle diese Gewaltthaten Salzburg zugefügt worden ist, wird sehr hoch angegeben. Das Verzeichniß summirt die Beschädigungen in Hippoltstorf allein auf den Betrag von 12000 Talenten. Die übrigen kleineren Rubriken lassen sich bei genauer Zählung in runder Summe auf 20- bis 25000 Pfund ansetzen.

Wenn wir auch nicht den Beweis herstellen können, daß die Schicksale, welche die Salzburger Kirche in Oesterreich getroffen, nicht vereinzelt seien, sondern daß auch die übrigen hier so reichbegüterten Bisthümer gleiche Vergewaltigungen erfahren mußten, so ist doch klar, daß die Beobachtungen, die sich an dieser einzigen Quelle machen ließen, schon ganz geeignet sind, in den Zustand der Donauländer in der „kaiserlosen Zeit“ eine bisher ungeahnte Einsicht zu gewähren. Vieles wird sich jetzt erklären, was bei den spärlichen Aufzeichnungen der Chroniken immer räthselhaft geblieben ist. Besonders Ottokar's Erhebung zum Herzog in Oesterreich, wird sich besser begreifen lassen.

Werfen wir nun aber einen Blick auf diese Jahre der päpstlichen Machterhebung gegenüber der kaiserlichen Gewalt, seitdem der Bannfluch von Lyon so verderbliche Wirkungen für das staufische Haus zeigte, so fällt uns bei der Betrachtung der österreichischen Verhältnisse ein sonderbarer Contrast auf. Während Innocenz IV. die staatlichen Gewalten niederkämpft, diejenigen, welche für Gewohnheit und Recht hätten in die Schranken treten können, wird durch den Adel eines Landes die Kirche in einer beispiellos revo-

lutionären Weise im eigentlichsten Sinne des Wortes säcularisirt. Innocenz IV. drückte es einmal in seiner scharfen Weise aus, daß er nicht allein die Staufer und ihren Anhang, sondern beide mit Kind und Kindeskindern vertilgen wolle*). Bei dem Anblicke eines so verwegenen Geschlechtes, wie dasjenige, welches uns in der Mitte des XIII. Jahrhunderts als ghibellinisch entgegentritt, muß man gestehen, daß dies nothwendig gewesen wäre, wenn die Ideen Innocenz' IV. dauernde Wurzeln hätten fassen wollen. Aber wie zeigt sich da das Mittelalter unzulänglich in seinen politischen und intellectuellen Mitteln. Weder Kind noch Kindeskinder dieser kirchenfeindlichen Geschlechter sind vernichtet worden — ja selbst der Mann, der Oesterreich occupirte, indem er die kirchliche Gerechtsame wieder herstellte, hat sich mit dem Adel, den er keineswegs strafte, enge verbunden; unter Anderen solchen, die die Salzburger Kirche am meisten bedrängt hatten, schenkte er von Anfang an sein volles Zutrauen; auch ihm war, daß er auf die Ideen Innocenz' IV. im Ganzen und Großen einging, dies doch nur ein politisches Mittel seine sehr weltlichen Absichten durchzuführen.

II. Die Restauration.

Indem wir nun an die Ereignisse herantreten, welche vornehmlich einen Umschwung der arg zerrütteten österreichischen Verhältnisse bewirkten, sind wir an einen Fürsten, als den Träger der politisch-kirchlichen Reaction hingewiesen, dessen ganze Persönlichkeit uns das höchste Interesse einflößt. Merkwürdig genug, daß in Ottokar's Adern hohenstaufisches Blut floß; und überhaupt besaß er mehr die Natur seiner Mutter, als die seiner väterlichen Ahnen — nur daß sich in ihm der hohe Flug hohenstaufischer Herrschaftgelüste mit einem slavischen Charakterzuge der List und Verschlagenheit enge verband. Seine inneren Ueberzeugungen entsprachen in seiner Jugend denjenigen seiner mütterlichen Verwandten mehr, als denen des Vaters, der seit einigen Jahren die päpstliche Partei mit Entschiedenheit genommen hatte. Es gewährt ein außerordentliches

*) Es ist eine kräftige Stelle, deren freilich die Briefe Innocenz' IV. reich genug sind: non solum puniendos esse auctores scelerum et ecclesiae persecutores, verum etiam progeniem: id circo filios et nepotes illorum qui eidem Frederico et natis eius postquam in eos promulgata fuit excommunicationis sententia, praestiterunt auxilium et favorem. Bianchi Doc. a. a. O. p. 381.

Interesse, die innere Wandlung zu beobachten, welche der jugendliche Fürst in dieser Beziehung durchmachte, und sofern dieselbe für die Schicksale nicht nur Böhmens, sondern auch Oesterreichs und für die Vereinigung dieser Länder entscheidend geworden ist, beansprucht sie eine allgemeinere Bedeutung.

In Böhmen waren zahlreiche ghibellinische Elemente vorhanden; wir haben gesehen, wie sich die staufische Partei netzartig über die Alpenländer der Donau ausbreitete, wie sie hier in ähnlicher Weise gegen die Kirche zu Werke ging, wie der Kaiser selbst in größerem Maßstabe in Italien. Aber nicht plötzlich abgerissen waren die Fäden, an welchen die österreichischen Herren mit dem Kaiser zusammenhingen, sie pflanzten sich vielmehr auch nach Böhmen und Mähren fort. Hier hatte sie der junge Markgraf Ottokar im Jahre 1248 zu vereinigen gesucht. Er gab ihnen eine eigenthümliche, aber durchaus selbstsüchtige Richtung; mit Hülfe der Partei, der er diente, glaubte er sich der Krone von Böhmen bemächtigen zu können, dann wäre ihm — so durfte er berechnen — Oesterreich als Erbschaft von seinem Bruder durch den zahlreichen ghibellinischen Adel unzweifelhaft in die Hände gefallen. Deshalb hat der Papst mit Recht Sorge getragen, die staufische Bewegung in Böhmen gleich im Keime zu ersticken. Gleich auf die erste Nachricht davon ergreift er sehr energische Mittel, trifft entscheidende Maßregeln*). Ueber den Gang der Bewegung sind wir nur unvollkommen unterrichtet; während des Kampfes zwischen Vater und Sohn starb die Tochter des „besten unter den Staufen"*), die edle Königin Kunigunde. Daß die Prager Annalen so äußerst spärliche Notizen über den Krieg geben, beweist, wie sehr sie gewünscht hätten, den ganzen Vorfall vergessen machen zu können. Auch Ottokar selbst hat in späteren Jahren behauptet, daß er ungerechter Weise von seinem Vater verfolgt worden sei. Aber gerade dieser Umstand, daß Ottokar seine offen ausgesprochene Richtung nicht Wort haben wollte, läßt uns einen tiefen Blick in die Wandlung seiner Gesinnung machen. In dem Aufstand gegen den mit der römischen Curie eng verflochtenen Wenzel hat er sich überzeugt, daß die staufische Partei im Sinken begriffen, daß er in Böhmen auf sie nicht fußen könne, daß er seine Pläne

*) Schreiben Papst Innocenz des IV. vom 22. April und 24. April 1249. Böhmer, Reg. Ottokar's S. 426.

*) Böhmer's Worte in der Einleitung der Reg. von 1197—1254.

lutionären Weise im eigentlichsten Sinne des Wortes säcularisirt. Innocenz IV. drückte es einmal in seiner scharfen Weise aus, daß er nicht allein die Staufer und ihren Anhang, sondern beide mit Kind und Kindeskindern vertilgen wolle*). Bei dem Anblicke eines so verwegenen Geschlechtes, wie dasjenige, welches uns in der Mitte des XIII. Jahrhunderts als ghibellinisch entgegentritt, muß man gestehen, daß dies nothwendig gewesen wäre, wenn die Ideen Innocenz' IV. dauernde Wurzeln hätten fassen wollen. Aber wie zeigt sich da das Mittelalter unzulänglich in seinen politischen und intellectuellen Mitteln. Weder Kind noch Kindeskinder dieser kirchenfeindlichen Geschlechter sind vernichtet worden — ja selbst der Mann, der Oesterreich occupirte, indem er die kirchliche Gerechtsame wieder herstellte, hat sich mit dem Adel, den er keineswegs strafte, enge verbunden; unter Anderen solchen, die die Salzburger Kirche am meisten bedrängt hatten, schenkte er von Anfang an sein volles Zutrauen; auch ihm war, daß er auf die Ideen Innocenz' IV. im Ganzen und Großen einging, dies doch nur ein politisches Mittel seine sehr weltlichen Absichten durchzuführen.

II. Die Restauration.

Indem wir nun an die Ereignisse herantreten, welche vornehmlich einen Umschwung der arg zerrütteten österreichischen Verhältnisse bewirkten, sind wir an einen Fürsten, als den Träger der politisch-kirchlichen Reaction hingewiesen, dessen ganze Persönlichkeit uns das höchste Interesse einflößt. Merkwürdig genug, daß in Ottokar's Adern hohenstaufisches Blut floß; und überhaupt besaß er mehr die Natur seiner Mutter, als die seiner väterlichen Ahnen — nur daß sich in ihm der hohe Flug hohenstaufischer Herrschaftgelüste mit einem slavischen Charakterzuge der List und Verschlagenheit enge verband. Seine inneren Ueberzeugungen entsprachen in seiner Jugend denjenigen seiner mütterlichen Verwandten mehr, als denen des Vaters, der seit einigen Jahren die päpstliche Partei mit Entschiedenheit genommen hatte. Es gewährt ein außerordentliches

*) Es ist eine kräftige Stelle, deren freilich die Briefe Innocenz' IV. reich genug sind: non solum puniendos esse auctores scelerum et ecclesiae persecutores, verum etiam progeniem: id circo filios et nepotes illorum qui eidem Frederico et natis eius postquam in eos promulgata fuit excommunicationis sententia, praestiterunt auxilium et favorem. Bianchi Doc. a. a. O. p. 381.

Interesse, die innere Wandlung zu beobachten, welche der jugendliche Fürst in dieser Beziehung durchmachte, und sofern dieselbe für die Schicksale nicht nur Böhmens, sondern auch Oesterreichs und für die Vereinigung dieser Länder entscheidend geworden ist, beansprucht sie eine allgemeinere Bedeutung.

In Böhmen waren zahlreiche ghibellinische Elemente vorhanden; wir haben gesehen, wie sich die staufische Partei netzartig über die Alpenländer der Donau ausbreitete, wie sie hier in ähnlicher Weise gegen die Kirche zu Werke ging, wie der Kaiser selbst in größerem Maßstabe in Italien. Aber nicht plötzlich abgerissen waren die Fäden, an welchen die österreichischen Herren mit dem Kaiser zusammenhingen, sie pflanzten sich vielmehr auch nach Böhmen und Mähren fort. Hier hatte sie der junge Markgraf Ottokar im Jahre 1248 zu vereinigen gesucht. Er gab ihnen eine eigenthümliche, aber durchaus selbstsüchtige Richtung; mit Hülfe der Partei, der er diente, glaubte er sich der Krone von Böhmen bemächtigen zu können, dann wäre ihm — so durfte er berechnen — Oesterreich als Erbschaft von seinem Bruder durch den zahlreichen ghibellinischen Adel unzweifelhaft in die Hände gefallen. Deshalb hat der Papst mit Recht Sorge getragen, die staufische Bewegung in Böhmen gleich im Keime zu ersticken. Gleich auf die erste Nachricht davon ergreift er sehr energische Mittel, trifft entscheidende Maßregeln*). Ueber den Gang der Bewegung sind wir nur unvollkommen unterrichtet; während des Kampfes zwischen Vater und Sohn starb die Tochter des „besten unter den Staufen"*), die edle Königin Kunigunde. Daß die Prager Annalen so äußerst spärliche Notizen über den Krieg geben, beweist, wie sehr sie gewünscht hätten, den ganzen Vorfall vergessen machen zu können. Auch Ottokar selbst hat in späteren Jahren behauptet, daß er ungerechter Weise von seinem Vater verfolgt worden sei. Aber gerade dieser Umstand, daß Ottokar seine offen ausgesprochene Richtung nicht Wort haben wollte, läßt uns einen tiefen Blick in die Wandlung seiner Gesinnung machen. In dem Aufstand gegen den mit der römischen Curie eng verflochtenen Wenzel hat er sich überzeugt, daß die staufische Partei im Sinken begriffen, daß er in Böhmen auf sie nicht fußen könne, daß er seine Pläne

*) Schreiben Papst Innocenz des IV. vom 22. April und 24. April 1249. Böhmer, Reg. Ottokar's S. 426.

*) Böhmer's Worte in der Einleitung der Reg. von 1197—1254.

besonders auf Oesterreich im Widerspruche mit dem Papste und seinem Vater nicht werde durchführen können. Man braucht nicht daran zu denken, daß diese politische Umstimmung eine tiefere religiöse Grundlage gehabt hätte, solchen Momenten, wie uns das wohl Annalen Glauben machen möchten*), war er überhaupt fremd. Sein Abfall von der staufischen Partei hatte ihn nicht gehindert, sogleich nach der Versöhnung mit dem Vater mit den kirchenfeindlichen Herren in Oesterreich sehr klug berechnete Verbindungen anzuknüpfen**). Aber die Noth lehrte ihn; die Nothwendigkeit trieb ihn zur Unterwerfung, zur Aenderung seiner Farbe. Als er aus Mähren vertrieben, von Allen verlassen, seinen Aufenthalt auf einem einsamen Schlosse nahm, das ihm als Zufluchtsstätte eröffnet war, da er im täglichen Kampfe um sein Leben keine Rettung vor sich sah, da ist es ihm auf der Burg Mulenstein klar geworden, daß die staufische Partei in den böhmischen Ländern besiegt sei und keine Hoffnung gebe, seine Lebenszwecke zu erreichen und zu stützen.

Aus den abgerissenen zerstreuten Notizen läßt sich über den Verlauf des Kampfes nur feststellen, daß Ottokar besonders in Mähren gegen die Anhänger seines Vaters thätig war, während Wenzel in der Stille ein Heer gegen die Aufständischen rüstete***). Der Ueberfall von Znaim, durch die Grafen von Hardek, welche kurz vorher, wie wir gesehen haben, zur päpstlichen Partei übergetreten waren†), scheint die Entscheidung herbeigeführt zu haben. Damals war es ohne Zweifel, daß Ottokar als letzte Zufluchtsstätte die Burg Mulenstein betrat††). Als dann im August Wenzel die

*) Annal. Ottokari. SS. IX. 194, stellen den König Ottokar als einen Betbruder dar, was er mit nichten gewesen.

**) Von den beiden Urkunden Reg. Ottok. bei Böhmer, Nr. 6 und 9, ist nur die letztere echt, denn sie sind wörtlich gleichlautend, und es ist doch nicht möglich, daß Ottokar mitten im Kriege die seinem Vater gethanen Dienste belobt und belohnt.

***) Böhmer, Reg. Ottok. Prag, 31 Juli.

†) Siehe oben Seite 482

††) In dem Formelbuch Zdenkonis de Trebecz findet sich eine Urkunde Ottokar's, in welcher eine Stelle vorkömmt, welche man als eine Hauptquelle für den Aufstand der böhmischen Barone ansehen wird: König Ottokar belehnt seinen Kämmerer Hermann für seine treuen Dienste mit dem Gute, welches ehemals Boleslaus besessen und Gretz genannt wird. Die für uns wichtige Stelle lautet: Proinde ad Universorum notitiam tam praesentium quam futurorum harum serie litterarum volumus pervenire, quod considerantes fidelitates et servitiorum merita

Einnahme Prags vollendet hatte, so geschah es, daß Ottokar sich sogleich Wenzeln unterwarf und die Markgrafschaft Mähren von neuem erhielt Dies war der entscheidende Wendepunkt in seinem Leben. Die Reaction gegen die ghibellinischen Bestrebungen war in Böhmen zuerst eingetreten und nun war es kein Zweifel weiter, daß man eben nur auf diesem Wege zur Durchführung großer politischer Absichten in diesem Jahrhunderte päpstlicher Oberhoheit gelangen könne.

Wir wissen, wie in Oesterreich der Zank zweier gleich unmächtiger Weiber nur Hohn und Spott von Seite des aufstrebenden Landadels geerntet hatte. Wie mochte ein Markgraf von Baden im Stande sein, das Ansehn seines Patrons des Papstes wieder herzustellen, dazu gehörte nicht nur, wie wohl Innocenz von ihm rühmt, eine gute, demüthige Gesinnung, dazu war vor Allem eine tüchtige militärische Macht nöthig. Am böhmischen Hofe mußte es schon im Jahre 1249 klar gewesen sein, daß sich die Versuche des Papstes durch die Vermählung Gertrudens eine selbständige herzogliche Gewalt zu schaffen, nicht bewähren konnten. Sollte nicht gleich nach dem Tode des Erstgebornen Wladislaus, der ohnehin wie der rechtmäßige Herr von Oesterreich angesehen worden war, sich in Wenzel der Gedanke geregt haben, dem Zweitgebornen diese Länder zu erwerben. Mußten die Aufforderungen des Papstes, Wenzel möge sich Oesterreichs bemächtigen und Gertrude beschützen, nicht die Absichten dieser Art nähren und stärken? Wir stellen es nur als eine Vermuthung hin, aber die Ueberzeugung drängt sich uns auf, daß die Versöhnung zwischen Wenzel und Ottokar von beiden Seiten in dem Hinblicke auf die babenbergische Erbschaft so schnell zu Stande gekommen ist. Welche Hindernisse eine böhmische Occupation finden könnte, war leicht zu errathan. Dem Staatsmanne, der die Streitkräfte Böhmens nach der Beruhigung vom Jahre 1249 in Erwägung zog, konnte es nicht bedenklich scheinen, sich bei den zerrütteten Zu-

Hermanni camerarii, quae et quas Nobis idem a temporibus infantiae suae in Curia Nostra jugiter famulando fideliter exhibuit et deuote et specialiter tempore aflictionis Nostrae et miseriae, quando videlicet dira et crudelis persecutio Parentum Nostrorum Nos extra terminis terrae nostrae despecta pietate et sine culpa Nostra voluit effugare cum effectu dictus Hermannus comes omnibus bonis et cognatis suis post tergum derelictis minas Parentum suorum non formidans Nobis adhaesit et in Castro Mulenstein ad quod nos invitati intraveramus, omnia genera servitiorum ad nostrum peregit praeceptum et mandatum etc. etc. Ohne Datirung — gehört aber in's Jahr 1260—1262.

ständen, in welchen wir das Land getroffen haben, Oesterreichs zu bemächtigen, aber die Frage war, wie eine solche Erwerbung von den auswärtigen Fürsten werde angesehen werden. Da war, wenn man von den geistlichen Fürsten, die man eben gewinnen mußte, absah, Bayern und Ungern entscheidend. Besonders Herzog Otto von Bayern, dessen Macht völlig ungebrochen war, erschien als ein gefährlicher Nebenbuhler. Er hatte eben damals sich mit König Konrad IV. neuerdings enger verbunden, und zog mit diesem gegen den Bischof von Regensburg zu Felde*), obwohl der Papst schon im Jahre vorher den Wunsch nachdrücklich aussprach, daß dieser mächtigste deutsche Anhänger der Ghibellinen gedemüthigt werde**).

Indem sich nun König Wenzel zu einem Kriegszuge gegen Bayern entschloß und rüstete, so sollte damit die doppelte Absicht erreicht werden: einmal für die Sache des Papstes einen entscheidenden Schritt zu thun, dann aber für die Erwerbung von Oesterreich das nöthige Terrain zu gewinnen.

Ohne daß wir erst zu der absonderlichen Anomalie eines österreichischen Wahltages greifen müßten, der nach der Lage der Dinge völlig unmöglich gewesen wäre, und bei dem zerrütteten Zustande des Landes nie zu Stande gekommen wäre, wenn ein solcher auch im Bereiche der Gerechtsame des Adels gelegen hätte, erklärt sich nun der Einmarsch Ottokar's in Oesterreich, während sein Vater mit starken Heeresmassen gegen Bayern im Felde stand, auf das Einfachste. Die kirchliche Reaction, die nur eines starken Armes wartete, hatte das Land dem Böhmen gleichsam in die Hände gespielt. Wir können annehmen, daß die Bischöfe von Salzburg, Freising und Passau von allen Schritten Ottokar's Kenntniß hatten, ja, daß sie den Tag seiner Ankunft in Oesterreich vorher wußten***). Auf den 21. November 1251 war der Tag festgesetzt worden, wo dieser mittelalterliche Staatsstreich ausgeführt wurde†). An diesem

*) Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 23.

**) 6. Februar 1249. Boczek, Cod. III. 104.

***) Sie befinden sich nachweislich schon im December zugleich mit Ottokar in Wien und sind also entweder mit ihm selbst hier angelangt, oder, was das Wahrscheinlichere, sie haben ihn hier erwartet. Böhmer, Reg. Ottok. 26.

†) Dieser Tag ist in den Prager Annalen mit solcher Bestimmtheit angegeben, M. SS. IX. 173, daß man nur an ein bestimmtes Ereigniß wird denken können; da aber das subdidit se Austria natürlich nicht von einer Schlacht hier

Tage fand die feierliche Besitzergreifung von Oesterreich Statt. Von da an zeichnete sich Ottokar sofort als Herzog von Oesterreich*). Die Bischöfe scheinen ihn schon in Oesterreich erwartet zu haben. Sie waren es, die man als die eigentlichen Herzogsmacher ansehen konnte. Sie standen zu ihm in einem nicht unähnlichen Verhältniß, wie die Warwiks in England zu den Yorks.

Der Kirche und der Rehabilitirung ihrer Rechte widmete denn auch Ottokar sofort seine ganze Thätigkeit. Er ergriff eine Reihe von Maßregeln, welche bewiesen, daß das neue Regime den verschiedenen schwer beeinträchtigten Kirchen seinen vollen und ungetheilten Schutz zu Theil werden ließ. Natürlich konnte nicht allen Beschwerden der Geistlichkeit sogleich Abhülfe geschafft werden, aber das Dringendste wurde doch noch im Laufe des Decembers gethan.

Da finden wir, wie Ottokar die Privilegien von Niederaltaich bestätigt und erweitert**), den Klagen des Klosters Lambach Gehör giebt und ihm gegen Gundaker von Starhemberg Recht zu Theil werden läßt***), wie er die Cistercienser und speziell die von Baumgartenberg und von Heiligenkreuz begünstigt†) und auch dem entfernteren Kloster Ebersberg Mautherleichterungen verspricht††). Rücksichtlich der Forderungen der österreichischen Herzoge an das Passauer Bisthum, unterwirft er sich mit seinen Ansprüchen einem bischöflichen Schiedsgerichte†††); wie viele andere geistliche Orden und Körperschaften hat er mit seinen Privilegien nach und nach begnadet*†)! Aber auch das Salzburger Erzstift, das uns hier am nächsten liegt,

---

gelten kann, die anderweitig gemeldet wäre, so ist anzunehmen, daß König Wenzel an diesem Tage eine feierliche Uebergabe des Herzogthums an seinen Sohn vollbrachte.

*) Die erste Urkunde, in welcher dux Austrie steht, dürfte doch die vom 6. December sein, und die Vermuthung Böhmer's, daß in der früheren es heiße Kal. Jan., ist auch dadurch gerechtfertigt, daß sie dann mit der fast gleichlautenden für Heilig. Kreuz besser zusammenstimmt.

**) Böhmer, Reg. Ottok. 21, 22, 23.

***) Ebenda Nr. 24.

†) Böhmer, ebenda 20, und Weiß, Urkundenb. von H. K. Nr. 118.

††) Böhmer, Reg. Ottok. 27.

†††) Ebd. 45.

*†) Die Deutschordensritter (s. meine Abhandl. „Erwerb. Oesterr." 2. Aufl., Note 74). Göttweig, Karlin, Gött. Salbuch 51, die Schotten in Wien, Hauswirth. Urkundenb. 38. u. s. w.

ständen, in welchen wir das Land getroffen haben, Oesterreichs zu bemächtigen, aber die Frage war, wie eine solche Erwerbung von den auswärtigen Fürsten werde angesehen werden. Da war, wenn man von den geistlichen Fürsten, die man eben gewinnen mußte, absah, Bayern und Ungern entscheidend. Besonders Herzog Otto von Bayern, dessen Macht völlig ungebrochen war, erschien als ein gefährlicher Nebenbuhler. Er hatte eben damals sich mit König Konrad IV. neuerdings enger verbunden, und zog mit diesem gegen den Bischof von Regensburg zu Felde*), obwohl der Papst schon im Jahre vorher den Wunsch nachdrücklich aussprach, daß dieser mächtigste deutsche Anhänger der Ghibellinen gedemüthigt werde**).

Indem sich nun König Wenzel zu einem Kriegszuge gegen Bayern entschloß und rüstete, so sollte damit die doppelte Absicht erreicht werden: einmal für die Sache des Papstes einen entscheidenden Schritt zu thun, dann aber für die Erwerbung von Oesterreich das nöthige Terrain zu gewinnen.

Ohne daß wir erst zu der absonderlichen Anomalie eines österreichischen Wahltages greifen müßten, der nach der Lage der Dinge völlig unmöglich gewesen wäre, und bei dem zerrütteten Zustande des Landes nie zu Stande gekommen wäre, wenn ein solcher auch im Bereiche der Gerechtsame des Adels gelegen hätte, erklärt sich nun der Einmarsch Ottokar's in Oesterreich, während sein Vater mit starken Heeresmassen gegen Bayern im Felde stand, auf das Einfachste. Die kirchliche Reaction, die nur eines starken Armes wartete, hatte das Land dem Böhmen gleichsam in die Hände gespielt. Wir können annehmen, daß die Bischöfe von Salzburg, Freising und Passau von allen Schritten Ottokar's Kenntniß hatten, ja, daß sie den Tag seiner Ankunft in Oesterreich vorher wußten***). Auf den 21. November 1251 war der Tag festgesetzt worden, wo dieser mittelalterliche Staatsstreich ausgeführt wurde†). An diesem

*) Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 23.

**) 6. Februar 1249. Boczek, Cod. III. 104.

***) Sie befinden sich nachweislich schon im December zugleich mit Ottokar in Wien und sind also entweder mit ihm selbst hier angelangt, oder, was das Wahrscheinlichere, sie haben ihn hier erwartet. Böhmer, Reg. Ottok. 26.

†) Dieser Tag ist in den Prager Annalen mit solcher Bestimmtheit angegeben, M. SS. IX. 173, daß man nur an ein bestimmtes Ereigniß wird denken können; da aber das subdidit se Austria natürlich nicht von einer Schlacht hier

Tage fand die feierliche Besitzergreifung von Oesterreich Statt. Von da an zeichnete sich Ottokar sofort als Herzog von Oesterreich*). Die Bischöfe scheinen ihn schon in Oesterreich erwartet zu haben. Sie waren es, die man als die eigentlichen Herzogsmacher ansehen konnte. Sie standen zu ihm in einem nicht unähnlichen Verhältniß, wie die Warwiks in England zu den Yorks.

Der Kirche und der Rehabilitirung ihrer Rechte widmete denn auch Ottokar sofort seine ganze Thätigkeit. Er ergriff eine Reihe von Maßregeln, welche bewiesen, daß das neue Regime den verschiedenen schwer beeinträchtigten Kirchen seinen vollen und ungetheilten Schutz zu Theil werden ließ. Natürlich konnte nicht allen Beschwerden der Geistlichkeit sogleich Abhülfe geschafft werden, aber das Dringendste wurde doch noch im Laufe des Decembers gethan.

Da finden wir, wie Ottokar die Privilegien von Niederaltaich bestätigt und erweitert**), den Klagen des Klosters Lambach Gehör giebt und ihm gegen Gundaker von Starhemberg Recht zu Theil werden läßt***), wie er die Cistercienser und speziell die von Baumgartenberg und von Heiligenkreuz begünstigt†) und auch dem entfernteren Kloster Ebersberg Mautherleichterungen verspricht††). Rücksichtlich der Forderungen der österreichischen Herzoge an das Passauer Bisthum, unterwirft er sich mit seinen Ansprüchen einem bischöflichen Schiedsgerichte†††); wie viele andere geistliche Orden und Körperschaften hat er mit seinen Privilegien nach und nach begnadet*†)! Aber auch das Salzburger Erzstift, das uns hier am nächsten liegt,

---

gelten kann, die anderweitig gemeldet wäre, so ist anzunehmen, daß König Wenzel an diesem Tage eine feierliche Uebergabe des Herzogthums an seinen Sohn vollbrachte.

*) Die erste Urkunde, in welcher dux Austrie steht, dürfte doch die vom 6. December sein, und die Vermuthung Böhmer's, daß in der früheren es heiße Kal. Jan., ist auch dadurch gerechtfertigt, daß sie dann mit der fast gleichlautenden für Heilig. Kreuz besser zusammenstimmt.

**) Böhmer, Reg. Ottok. 21, 22, 23.

***) Ebenda Nr. 24.

†) Böhmer, ebenda 20, und Weiß, Urkundenb. von H. K. Nr. 118.

††) Böhmer, Reg. Ottok. 27.

†††) Ebd. 45.

*†) Die Deutschordensritter (s. meine Abhandl. „Erwerb. Oesterr." 2. Aufl., Note 74). Göttweig, Karlin, Gött. Salbuch 51, die Schotten in Wien, Hauswirth. Urkundenb. 38. u. s. w.

hatte sogleich in dem ersten Monat von Ottokar's Regierung einen Beweis erhalten, daß er die Rechte desselben in Oesterreich zu schützen gekommen sei*).

Man sieht also, daß über die Richtung Ottokar's und seine Tendenzen nicht der mindeste Zweifel obwalten konnte. Hierin liegt denn auch der Grund der päpstlichen Bestätigung, die er erwirkte, und das Jurament von Krems, welches Ottokar dem Papste leisten mußte, bildet nur gleichsam den Schlußstein dieser langen Reihe von Maßregeln, durch welche sich das neue Regime legitimirte. Wenn neben diesen eigentlich entscheidenden Dingen von den Bischöfen die Vermählung Ottokar's mit Margaretha beantragt und gefordert wurde**), so werden sie dies nicht anders angesehen haben, denn als ein Zugeständniß an den Aberglauben des Volkes, daß die Babenbergerinnen gewisse Erbrechte hätten, denen nicht präjudicirt werden dürfe***).

Was nun aber Ottokar's Verhältniß speziell zu dem Erwählten von Salzburg betrifft, so konnte dieser mit der bloßen Beschützung der Kirchen noch nicht befriedigt sein. Wir kennen ihn und die Ländersucht seines ganzen Hauses. Wir wissen, daß er sich seit einigen Jahren in den Besitz einer Anzahl steierischer Gebiete gesetzt hatte, diese zu behalten mußte nun sein ganzes Streben sein.†) Andererseits konnte Ottokar seine Erwerbung mit derjenigen von Oesterreich noch keineswegs für abgeschlossen ansehen. Hatte er zwar von dem einen seiner mächtigen Nachbarn nichts mehr zu fürchten, von dem Herzoge von Bayern, so mußte er sich gegen

---

*) Die ungedruckte Urkunde im St. A. 1251, 27. Dezember. „Othacherus dei gratia Dux Austrie, Marchio Moravie omnibus judicibus suis per Austriam constitutis gratiam suam. Noueritis quod nos capitulo maioris ecclesie Salzburgensis hanc indulismus libertatem ut uinum et alia uictualia, *que canonicis in eisdem Austria proueniunt* per dominium nostrum faciant adeo libere deportari, ut nulla muta vel exactio ab ipsis occasione illorum victualium requiratur. Quod et vobis mandamus taliter observandum, ne forte pro transgressione mandati nostri vobis acriter indignemur." Datum apud Viennam VI. Kal. Januarii. Orig. Perg. Sig. P. St. A. in den Wiener Jahrbüchern 108, S. 164, fälschlich unter 1252 erwähnt.

**) Meine Abhandlung. „Erwerb. Oesterr." 2. Aufl., Note 73.

***) Wie dies die Neustädter Bürger in ihrer Einfalt ausdrücklich verlangen. Chmel, Habsb. Exc. V. S. 10.

†) So stellt auch die Sache die Reimchronik dar; sie läßt Philipp ausdrücklich in diesen Angelegenheiten zu Ottokar reisen, Cap. 22.

den anderen, gegen den König von Ungern auf einen entscheidenden Kampf gefaßt machen. Welches Bündniß konnte ihm da erwünschter sein, als dasjenige mit dem kärntnischen Hause, welches in diesem Falle durch den Erzbischof Philipp vertreten war. Nun sind wir unterrichtet, daß der Erzbischof neuerdings Kriegsleute geworben hat*). Gegen wen hatte er in einer Zeit, wo von den Grafen von Tirol und Görz und von dem Herzoge von Bayern nichts mehr zu fürchten war, rüsten mögen, wenn nicht gegen Ungern. Wie gewagt es auch scheinen möge, so können wir uns doch des Gedankens nicht erwehren, daß in Wien zwischen Ottokar und Philipp ganz bestimmte Verabredungen getroffen worden seien, daß ein Allianzvertrag bestanden haben muß, in welchem dem Erzbischofe die früher erworbenen steierischen Gebiete zugesichert wurden.

Der von Allen vorausgesehene ungrische Krieg ließ auch nicht lange auf sich warten, denn bevor noch Ottokar zu Krems jenen verhängnißvollen Eid geschworen, brachen die Kumanen in Mähren ein, 25. Juni 1253**). König Bela schien seine Eroberung von Steiermark auch gegen die Ansprüche Ottokar's mit Kraft behaupten zu wollen.

Nun zeigte es sich aber sogleich, was es zu bedeuten hatte, daß nicht die Könige in selbständiger Weise die Frage lösen durften, sondern daß der Papst das oberste Entscheidungsrecht über die Verleihung der österreichischen Herzogthümer beanspruchte. Bevor es noch zu einem Waffengange zwischen Böhmen und Ungern gekommen war, hatte sich die römische Curie bereits über die Lösung der Verwicklungen entschieden***), so vollständig entschieden, daß es ganz erklärlich ist, warum der Krieg von Seite Ottokar's nur lau betrieben wurde. Sollte die Curie auch ruhig zusehen, daß sich das böhmische Haus in einer Weise vergrößerte, welche der Kirche neue Gefahren bringen konnte. Während der Papst der Festsetzung des staufischen Hauses in Oesterreich glücklich entgegenge-

*) 1254, 15. Mai. St. A.

**) Ann. S. Rudb. IX. 792. Das Datum Cont. Cosm. S. S. IX. 174.

***) Daß dem so ist, geht aus dem Datum des Briefes an den König von Böhmen hervor, wo er die Beauftragung seines Cardinallegaten, für den Frieden zu sorgen als etwas Geschehenes meldet, während der Krieg eben in diesen Tagen erst beginnen wollte. 1253, 1. Juli bei Raynald. §. 29.

treten war, würde er nur einer anderen Fürstenfamilie die Gelegenheit geboten haben, durch eine übermäßige Vergrößerung ihrer Macht die Herrschaftsgedanken der Staufer in einer veränderten Weise durchzuführen, wenn er gestattete, daß Ottokar auch noch durch die Vereinigung Steiermarks mit Böhmen und Oesterreich das vollständige politische Uebergewicht an sich brächte. Viele kleine unter sich möglichst gleiche Herrschaften zu begründen, von denen die eine durch die andere im Zaum gehalten werden konnte, das war die Tendenz der Päpste im 13. Jahrhundert, ihre natürliche Politik, nachdem sie eben durch die Staufer überzeugt worden waren, wie gefährlich die großen Monarchien für ihre eigene Stellung sein konnten. Das System des politischen Gleichgewichtes suchten die Päpste in ihrem Sinne schon viel früher in's Werk zu setzen, als dies von den weltlichen Mächten freilich unter anderen Voraussetzungen weit später geschehen ist. So mußte auch Innocenz IV. von vorn herein die Theilung der babenbergischen Erbschaft zwischen Ungern, Böhmen und Salzburg als die wünschenswertheste Ausgleichung dieser Verhältnisse erscheinen, und wohl ist es dadurch erklärlich, daß er die Aufrechthaltung des Friedens zwischen jenen Mächten um jeden Preis auf das Bestimmteste gebot. Er gab seinen Cardinallegaten Vollmacht in diesem Sinne zu handeln*), und als der Friede im Winter 1254 noch immer nicht gemacht war, so rief er die Bischöfe aller benachbarten Länder energisch auf, sofort für die Herstellung desselben zu sorgen**).

Für Ottokar's Pläne war dies freilich ein harter Schlag, sollte er es als einen Ersatz für Steiermark ansehen, daß ihm der Papst schon damals das Vergnügen bereiten wollte ihn von dem Mainzer Erzbischof krönen zu lassen?***) Doch konnte er zunächst nichts thun als sich in das Unvermeidliche fügen. Der Friede von Ofen kam demnach zu Stande. Bekanntlich ist darin die Wasserscheide zwischen den Zuflüssen der Mur und den Zuflüssen der Donau als Grenze zwischen Oesterreich und Steiermark festgesetzt.†) Wir kennen

*) Das Schreiben an den Cardinallegaten selbst aus Boczek III. Nr. 192 und 193.

**) Boczek, Cod. III. Nr. 207 und 208.

***) 1254, 8. April. Raynald. §. 31.

†) Boczek III. 181 und 182. „A summitate montis qui dicitur Semerink, dann cursu aquarum uersus Muram und secundum cursum aquarum uersus Danubium fluentium." Das heißt also diejenigen Gebiete, welche von Wässern

die ehemalige Grenze, wie sie vor diesem Friedensschluß bestanden hat, genau*), und man sieht also, daß das vormals steierische Gebiet bedeutend verkleinert worden ist. Aber keineswegs bloß zu Gunsten Ottokar's. Ist in dem Frieden, der nur zwischen Ungern und Böhmen abgeschlossen worden ist, auch davon nicht ausdrücklich die Rede, so besteht doch kein Zweifel darüber, daß die Gebiete Steiermarks, welche der Erzbischof Philipp occupirt hatte, diesem belassen worden sind Denn man weiß nicht, daß Philipp sie an Oesterreich abgetreten hätte, und andererseits sehen wir auch nach dem Frieden Philipp gerade im Ennsthal schalten, wie in seinem Gebiete.**) Die Interessen Ottokar's und Philipp's — das hatte sich besonders in diesen ungrischen Streitfragen gezeigt — waren völlig identisch. Was den Erzbischof betraf, so war allerdings das Resultat der gesammten Ereignisse äußerst günstig für ihn. Ottokar dagegen zog das Gebiet, welches ehemals die Grafschaft Pütten bildete und die Gegend von Altenmark bis Steier zu seinem Besitz hinzu. Daß ihn dieser Ausgang befriedigte, wird man nicht annehmen dürfen, er scheint sich nur schwer entschlossen zu haben, den

---

durchströmt werden, die in die Donau gehen, werden von König Bela abgetreten. Das ist aber nicht die Grenze des heutigen Oesterreich und Steiermark, sondern hienach bilden die Radstädter Tauern die Wasserscheide. Rottenmann und das ganze steierische Ennsthal ist als abgetreten bezeichnet; das sind aber gerade die Gebiete, welche der Erzbischof Philipp besetzt hatte. Und nun heißt es ausdrücklich, daß der Erzbischof Philipp in den Friedensvertrag mit eingeschlossen war: SS. IX. 182 „Ulricum et Philippum dicti regis Bohemie consobrinos paci parenotatae inclusos." Da erscheint es keinen Augenblick zweifelhaft, daß dem Erzbischofe Philipp seine Erwerbungen geblieben sind. Daß über das Ennsthal zwischen Philipp und Ottokar Unterhandlungen waren, geht übrigens aus der Reimchronik hervor; vergl. auch Hansiz II. 349. Noch könnte vielleicht eingewendet werden, daß wenn die Combination richtig wäre, unzweifelhaft etwas davon in dem Friedensinstrumente stände. Aber Gertrude hat auch eine Entschädigung ihrer Ansprüche in Steiermark erhalten und gleichwohl steht im Friedensinstrumente auch nichts davon. Vergl. Cont. Garst. SS. IX. 600.

*) Die frühere Grenzbestimmung ist am ausführlichsten aus den dem Enenkel vorangedruckten Notizen zu ersehen. Rauch, Script. I. 245.

**) Wirklich geht dies aus einer Urkunde 1254, 15. Mai hervor, wo der Erzbischof das Schloß Strechau übernimmt, welches im Paltenthale liegt; die Palte aber ist ein Nebenflüßchen der Enns und gehört also zu dem abgetretenen Gebiete. Endlich scheint sich die Urkunde 1254, 1. August auf die Regulirung dieser neuen nun rechtlich festgesetzten Verhältnisse zu beziehen. Beide Orig. im St. A.

Titel eines Herzogs von Steiermark wieder abzulegen*). Den Gedanken einer Wiedergewinnung dessen, was in dem Ofener Frieden auf das Gebot des Papstes verloren wurde, den Gedanken einer Erwerbung von Steiermark hat er nie aufgegeben, durch ihn war seine ganze Politik in den nächsten Jahren bestimmt.

So war namentlich die Kreuzfahrt nach Preußen ein politischer Schachzug, um einerseits gerade demjenigen Papst, welcher sich ganz besonders für die Unternehmungen des deutschen Ordens interressirte, der wiederholt die abendländischen Fürsten zu Kreuzzügen in dieser Richtung ermunterte, noch mehr zu gewinnen**), andererseits aber auch die Deutschordensritter, deren politische Stellung in Oesterreich, Steiermark und Ungern nicht unbedeutend war, sich zu seinen Verbündeten zu machen***). Die nähere Betrachtung dieser Verhältnisse liegt nicht im Bereiche dieser Abhandlung, aber wenn man beachtet, wie sorgsam Ottokar bei seiner Unternehmung auf die Winke und Wünsche des Papstes einging, wie Innocenz IV. noch kurz vor der Ausfahrt eine besondere Mahnung zu Unternehmungen zum Schutze der Memelburg ergehen läßt, und Ottokar nun gerade hieher seinen Zug richtet, so wird man keinen Zweifel darüber haben, daß auch diese große Unternehmung Ottokars's nicht sowohl aus freiem Entschlusse hervorging, als daß sie vielmehr das politische Mittel bieten sollte, den Papst für seine weiteren Absichten zu gewinnen.

In der That hätte denn auch die päpstliche Gewalt nicht leicht ein gefügigeres und zugleich kräftigeres Werkzeug ihrer Pläne finden können, als diesen Ottokar. Innocenz IV. hat ihm wiederholte Lobsprüche ertheilt. Durch ihn und in ihm hatte er sich das stärkste Bollwerk gegen diejenige Macht in Deutschland aufgerichtet, welche er mit so viel Muth und Ausdauer von dem Augenblicke seiner päpstlichen Intronisation an bekämpft hatte. Als dieser große Papst sein Ende herannahen sah, 7. December 1254, konnte er auf sein reich bewegtes Leben mit Genugthuung zurücksehen, denn er hatte den vollkommenen Sieg seiner Sache erlebt, er stand auf der Höhe päpstlicher Machtvollkommenheit. Und dennoch, als ob ein neidisches Geschick ihm nicht die volle ungetrübte Freude dieses Bewußtseins

*) Ottokar läßt nicht ab, sich auch nachher als Dux Austrie zu zeichnen. Zuletzt geschieht dies noch 1. Mai 1254. Böhmer, Reg. Ottok. Nr. 63.

**) Vergl. Voigt, Cod. Nr. 58, 65, 89.

***) Ottokar suchte sehr eifrig die Freundschaft der österreichischen Ordensritter; vergl. oben S. 499, Note 6 und Voigt, Geschichte von Preußen. III. 76.

lassen wollte, mußte er noch unmittelbar vor seinem Tode eine Niederlage seines Heeres vom 2. December 1254 erfahren. Aber er hatte seine größten Feinde nach einander hinsterben gesehen. In Italien erlebte er den Tod Konrad's IV., der noch vor einem Jahre durch die Einnahme von Capua und Neapel einen so gefährlichen Aufschwung zu nehmen schien, und die Ohnmacht seiner Partei trat sofort bereits deutlich hervor. Auch Otto von Bayern, der mächtigste unter den deutschen Ghibellinen, den Konrad IV. sein besseres Theil genannt, ist vor ihm gestorben. An die Stelle dieser Männer sah Innocenz IV. überall andere treten, die ihm seine Erhebung allein verdankten, die seinen Winken gehorchten. In den Ostländern des deutschen Reichs waren die mächtigsten Fürsten ihm unbedingt ergeben, den persönlich bedeutendsten darunter konnte er in seinen Eid nehmen. Die Grafen von Görz und ihre Anhänger waren vollständig gedemüthigt, die ghibellinische Partei überhaupt vernichtet. Was war das für eine riesenhafte schwindelnde Macht, die Innocenz da geltend gemacht hat!

Aber wenn man neben dieser theokratischen Centralisation auf die materiellen Rechtsverhältnisse dieser Zeit hinblickt — so entrollt sich ein Bild von weniger reizenden Zügen, denn was war es denn doch für ein Zustand, wo die Fürsten sich wider alles Recht und Gewohnheit in den Besitz von Ländern durch sanctionirte Gewaltthätigkeit setzten, und wo im Privatverkehr des Lebens ein armer Schneider eine Schuldklage gegen einen Bischof bis nach Rom tragen mußte, um sein schwer erworbenes Geld von dem Exemten des weltlichen Rechts zu erlangen*).

III. Ein geistlicher Streit.

Durch Innocenz's IV. Nachfolger Alexander IV. wurde in Salzburg eine Veränderung hervorgerufen, welche abermals für die gesammten Donauländer von den einschneidendsten Folgen geworden ist. Denn das Gleichgewicht der Kräfte, welches Innocenz zwischen Böhmen, Ungern und Kärnten-Salzburg hergestellt hatte, kam sogleich in's Schwanken, so wie an den bestehenden Verhältnissen gerüttelt wurde. Zur Zeit des Ofener Friedens dachte niemand

*) Der Schneider Ulrich verklagt den Erzbischof Philipp wegen einer Entschädigung von 400 Mark, worüber der Papst am 28. Juni 1255 einen Untersuchungsrichter delegirt. Orig. St. A.

daran, daß sich gerade durch die Salzburger Angelegenheiten ein neuer Kampf in den österreichischen Ländern entspinnen werde, ein Kampf, der das Schicksal der Steiermark entschied.

Diesmal waren es nicht Streitigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Macht, sondern Zerwürfnisse zwischen dem Erwählten und dem Domcapitel von Salzburg, welche den Ausgangspunkt für eine Reihe von Verwicklungen politischer Art dargeboten haben.

Eine Reihe der widerlichsten Vorfälle hatte den Erzbischof Philipp mit seinem Domcapitel vollständig entzweit. Schon im Jahre 1250 hatte sich Philipp gewisse Rechte des Domcapitels angemaßt und dieselben ohne Einwilligung und Bewilligung desselben ausgeübt; so verfügte er über die Advocatie im Chiemgau nach eigenem Gutdünken, während die Verleihung derselben von Rechtswegen dem Capitel zustand. Das letztere wandte sich mit einer Beschwerde an den Papst, der sogleich die Angelegenheit im Sinne des Capitels entschied. Philipp mußte sich zu einem demüthigenden Widerruf entschließen, in dem er versprach die Rechte des Capitels künftig nicht wieder beeinträchtigen zu wollen*). Im folgenden Jahre kam ein weit schlimmeres Vergehen an den Tag, dessen sich Philipp schuldig gemacht hatte. Zur Zeit seiner Erwählung wurde ein Gesandter gemeinschaftlich von ihm und vom Domcapitel nach Rom gesendet. Seine Rückkunft erwartete man durch fünf Jahre lang vergeblich. Das Domcapitel, besorgt darüber, daß Philipp noch immer nicht seine förmliche Installation erhalten habe, sandte endlich Boten nach; da zeigte es sich denn, daß Philipp die vom Domcapitel dem Gesandten mitgegebenen Gelder und Taxen unterschlagen und für sich verwendet hatte. Nur aus der üblen Lage, in welcher damals die Salzburger Kirche sich überhaupt befand, erklärt es sich, daß Philipp nicht abgesetzt wurde, aber der Papst erließ die schärfsten Befehle, daß Philipp das unterschlagene Geld zurückerstatte; auch wurde das Domcapitel angewiesen, sich inzwischen durch die Einkünfte der bischöflichen Salinen schadlos zu halten**). Noch im Jahre

---

*) Die Urkunde im St. A. 1250, apud Salinam. Nos D. G. Salzburg. Ecclesie electus Apostolice sedis legatus tenore presentiam scire uolumus quod nondum uisis vel consideratis privilegiis capituli nostri — habe er die Advocatie verliehen und erklärt nun, daß ihm dazu kein Recht zugestanden habe, und daß er die Privilegien des Capitels nicht dadurch beeinträchtigt wissen wolle.

**) Hansiz G. s. II. 347 bringt die päpstliche Urkunde, die sich auch im St. A. in Orig. befindet.

1253 war die streitige Angelegenheit nicht zu Ende gebracht, denn neuerdings wurden vom Papste Aufträge ertheilt, wornach unter der Hinweisung auf die Angabe, daß bischöfliche und Capitelgüter getrennt seien, die Bedränger der letzteren mit den geistlichen Censuren bedroht werden*). Man kann sich denken, daß diese Umstände das Capitel seinem Erwählten immer mehr und mehr entfremden mußten und einen gänzlichen Bruch vorbereiteten. Es mag zweifelhaft bleiben, ob das kriegerische Leben des Erzbischofs den Salzburger Geistlichen so sehr zum Aergerniß diente, oder ob eben in dieser persönlichen Habsucht des Kirchenfürsten der Hauptgrund der Entzweiung lag**). Wohl suchte Philipp, als er sah, daß er von seinen Wählern das Schlimmste gewärtigen müsse, sie noch einmal durch persönliche Freigebigkeit zu gewinnen***). Aber das Nachgeben kam auch in diesem Falle zu spät und zeigte sich wirkungslos. Ein großes militärisches Schauspiel, das er zu Müldorf veranstaltete, sollte wohl beweisen, welche bedeutenden Kräfte dem Herzogssohne und Erzbischof zu Gebote ständen†); aber begreiflicher Weise steigerte dies die Erbitterung gegen ihn nur noch mehr. Der entscheidende Moment, wo das Capitel Gelegenheit fand, sich seiner zu entledigen, war gekommen.

Alexander IV. decretirte bald nach seiner Erhebung, daß die Erwählten der Kathedralen, wenn sie innerhalb eines Jahres ihre Consecration vom päpstlichen Stuhle nicht erwirkt hätten, als abgesetzt anzusehen seien††).

Dies war nun wirklich bei dem Erwählten von Salzburg der Fall, und das Capitel zauderte nicht lange von dem Decret gegen ihn Gebrauch zu machen. Ob von dem Papste eine specielle Erlaubniß für den Vorgang gegen Philipp erwirkt worden ist, muß

---

*) Die Urkunde an den Abt von St. Peter bei Hansiz, G s. II. 348 und 349, wo es aber heißen muß 4. August 1253, statt 1254, ferner eine gleichlautende an den Propst und das Capitel von Salzburg von gleichem Datum im St. A.

**) Hansiz meint das Erstere und bemerkt natürlich: Insuetum erat Juvavensibus post tam sanctos Antistites videre hominem, qui speciem militaris potius Principis quam sacri pastoris gereret u. s. w.

***) 1255, 9. Sept. Orig. im St. A.

†) Cont. Garst. Hansiz II. 349.

††) So behaupten die Salzburger Annalen und auf sie gestützt Hansiz; die Absetzungsbulle des Papstes gegen Philipp bezieht sich auf ein solches Decret; wo das Original dieses Decretes ist, weiß ich nicht.

wohl dahingestellt bleiben*). Soviel ist nur als sicher anzusehen, daß man sich schnell in Salzburg zu entscheidenden Schritten entschloß, daß das Capitel in Verbindung mit dem Bischof Heinrich von Chiemsee den Bischof Ulrich von Seckau zum Erzbischof postulirte, und daß dieser in Begleitung des Propstes Otto und des Scholasticus Heidenreich sich sofort nach Rom begab, da sie ihre Angelegenheit persönlich gegen Philipp betreiben wollten**).

Als nun Philipp von den Vorbereitungen, die zu seiner Entsetzung getroffen wurden, hörte, so mag er freilich nicht wenig erzürnt gewesen sein. Wir kennen seinen Charakter hinreichend, um wenigstens einen Theil der Nachrichten zu glauben, die da sagen, wie er sich nun voll Wuth gegen die Domherren und ihre Güter gewendet, hier zerstört und geplündert und ein Regiment geführt habe, daß er einem „Monstrum von einem Bischof" zu vergleichen war***). Daß Salzburg 1257 das ganze Jahr hindurch des Gottesdienstes entbehrte, ist nicht richtig, denn auch die Absetzung des Erzbischofs selbst ist, wie sich gleich zeigen wird, erst im Herbste erwirkt worden, und wir finden urkundlich, daß Philipp immer noch kirchliche Handlungen vollzog†). Wenn also der Bischof von Chiemsee über Salzburg das Interdict verhängt hat, so müßte es später geschehen sein. Auch scheint Philipp nicht ganz ohne Anhänger selbst unter den Geistlichen gewesen zu sein, denn der Papst mußte sogar gegen den Abt von St. Peter einschreiten, weil dieser sich um die gegen den Erzbischof erlassenen Decrete nicht kümmerte und ihm anhing††).

---

*) Es scheint höchst zweifelhaft zu sein, denn in der Absetzungsbulle ist eines speciellen Auftrages nicht Erwähnung gethan.

**) Dies und nichts weiter kann gesagt werden. Die Annal. St. Rudberti erzählen die ganzen Ereignisse höchst einseitig und möchten gern das Capitel in Allem und Jedem rein waschen. Hansiz scheint aus den Urkunden den wahren Sachverhalt gewußt zu haben, hat aber Alles lügenhaft entstellt. Besonders wenn er den Umstand, daß die Absetzungsbulle des Papstes so lange auf sich warten ließ, daraus erklären will, daß sich Kärnten und Böhmen für Philipp verwendet hätten, so ist das ganz und gar nicht dem so, denn es waren viel materiellere Gründe, die in Rom entschieden haben.

***) Hansiz' Worte. Germ. sacr. II. 351, hic erat videre monstrum episcopi.

†) Philipp ertheilt allen Jenen einen Ablaß, welche zur Wiederherstellung des Klosters St. Georg am Langensee beitragen werden. Orig. d. d. 1257, 30. Juli. im St. A.

††) Alexander IV. ertheilt die Vollmacht, gegen den Abt von St. Peter durch

Es wäre schwer zu sagen, auf welcher dieser beiden Seiten die geringere Schuld war, ob das Domcapitel mehr oder sein Erwählter selbstsüchtigen und verderblichen Zwecken nachgegangen sei; gewiß ist, daß auch Ulrich und sein Anhang nicht zu den Menschen von sittenreiner Gesinnung gezählt werden dürfen.

Ulrich von Seckau bildet schon darin einen Gegensatz gegen den prachtliebenden, kriegerischen Erzbischof vornehmer Geburt, daß er sich aus untergeordneten Sphären allmählich zu hohen Würden emporgearbeitet hat. Er war ein Mann, der die Feder besser zu führen verstand, als das Schwert. Seinen Kenntnissen und seiner rastlosen Thätigkeit verdankte er sein Glück, aber ein leidenschaftlicher Ehrgeiz, der ihn von Stufe zu Stufe geführt, trieb ihn auch nach Demjenigen zu greifen, wozu ihm die Mittel der materiellen Macht gefehlt haben. Darin liegt vielleicht das Tragische seines späteren Unglücks. Wohl mögen ihn Gedanken der Art beschäftigt haben, wie daß er sich zu der Regierung eines so bedeutenden geistlichen Fürstenthums nicht stark genug fühlte*), in einer Zeit, die eisern war, und wo die aufstrebenden Nachbarn fast überall nur an Krieg und Ländererwerb dachten. Aber Ueberlegungen dieser Art vermochten nicht den Reiz des Palliums zu unterdrücken. So hatte er sich entschlossen, mit leeren Händen den Weg nach Rom anzutreten und es zu erwerben. Seine früheren Lebensschicksale sind uns ziemlich genau bekannt Er begegnet uns zuerst 1239 als Pfarrer in Chirchperg**) und ohne Zweifel ist es derselbe, der früher schon 1232 in der herzoglichen Kanzlei als „Scriba" vorkommt. Nachher gelang es ihm die Stelle eines Protonotars Herzog Friedrich's zu erlangen***). Bald erhielt er auch die Würde eines Domherrn zu Passau und den Titel eines Propstes von St. Jakob in Bamberg und im folgenden Jahre bekleidete er die Würde eines Archidiaconus Austrie†). Im Jahre 1244 erhob ihn Erzbischof Eberhart von Salzburg auf den bischöflichen Stuhl von Seckau††).

kirchliche Censuren einzuschreiten, da er die Absetzung des Erzbischofes nicht geachtet hat und ihm anhing. 1257. 8. Decemb. Orig. St. A.

*) So die Ann. S. Rudb. S.S. IX. 794 und die Reimchronik Cap. 45.: Er dauchte sich unwürdig Der hohen Ere-Würde.

**) S. Meiller, Reg. d. Bab. S. 267, Note 463, hat alle nöthigen Daten über ihn zusammengestellt.

***) Als solcher zuerst 1241, 18. Januar.

††) 1242, 6. April. Reg. d. Bab. 170, 98.

††) Vor dem 20. Februar 1244, v. Meiller, ebd. 267, 463.

Als solchen finden wir ihn beschäftigt, das Einkommen der Seckauer Kirche nach Möglichkeit zu erhöhen*). Mit dem Erzbischof Philipp von Salzburg, gegen den er dann mit geistlichen und weltlichen Waffen zu Felde zog, stand er durch mehrere Jahre in den besten Beziehungen. Eine Reihe von Urkunden, in denen uns über Schenkungen oder Restitutionen Philipp's Nachricht gegeben wird, bezeugt dies**). Auch mit Ottokar von Böhmen suchte Ulrich freundliche Verhältnisse anzuknüpfen. Er fand sich öfters an dessen Hoflager ein***). Auch noch nachdem durch den Ofener Frieden Steiermark an Ungern abgetreten war, hielt er den Verkehr mit Ottokar aufrecht†).

Aber alle diese Verhältnisse wurden nun mit einem Male abgebrochen, da sich Ulrich zu jenem entscheidenden Schritte entschloß. Unbegreiflich ist es fast, wie er und die Vertreter des Capitels selbst ohne die nöthigsten Geldmittel die Reise nach Rom antreten konnten††). Es scheint, daß sie des Glaubens waren, die römische Curie werde, von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt, gegen Philipp mit mehr Bereitwilligkeit vorgehen, und mit Dispens der Kosten Ulrich die Consecration zum Erzbischof ertheilen. Aber als sie in Rom angelangt waren, überzeugten sie sich bald, daß gerade das Gegentheil hier zur vorherrschenden Stimmung gehörte. Sie fanden zwar die Curie nicht abgeneigt, gegen Philipp einzuschreiten, aber das stand zugleich auch fest, daß man den möglichst größten Gewinn aus diesem transalpinischen Handel zu ziehen entschlossen war. Es muß eine sehr harte Täuschung gewesen sein, in welche die ehrenwerthen Männer gekommen waren. Sie hatten sich schon längere Zeit in Rom aufgehalten, ohne daß sie etwas für ihre Sache erreichen konnten. Endlich erklärte Alexander IV. den beiden Gesandten des Salzburger Capitels, dem Propst Otto und dem Canonicus Heidenreich, daß er zwar bereit sei, die Postulation des Bischofs Ulrich von Seckau anzuerkennen, daß er aber keineswegs auf die hierbei zu entrichtenden Gelder verzichten könne. Doch gestattete er ihnen,

---

*) 1250. Orig. im St. A. Vergl. Font. rer. Aust. I. p. 24.

**) Pusch und Frölich, Stir. sacr. pag. 318—323.

***) Böhmer, Reg. Ottok. Nr. 48.

†) Ebd. Nr. 63.

††) Von dieser Geldverlegenheit hatte Joan. Victor aus unbekannter Quelle noch Nachricht: magne pecunie pro iure curie debitor est effectus. Böhmer, Fontes I. 291.

ein Anlehen bis zu 1000 Mark Sterling zu contrahiren und auf die erzbischöflichen Güter zu verschreiben, um zu ihrem Zwecke zu gelangen*). Nun war wenigstens die Hoffnung eines gedeihlichen Endes gegeben.

Aber schwer genug war es für die Deutschen in der fremden Stadt sich die nöthigen Summen zu verschaffen, und unterdessen hatte die Curie beharrlich geschwiegen. Erst am 7. August 1257 gelang es, von einem römischen Bürger Namens Bonagura, Geld zu bekommen; allein schon mußte die Summe, die der Papst im Mai ansetzte, überschritten werden. Otto und Heidenreich stellten wenigstens an diesem Tage einen Schuldschein über 1100 Mark Sterling aus, 13 Solidi und 4 Sterling auf jede Mark gerechnet, wobei sie sich unter allen Rechtsformen verpflichten, daß dieses Geld aus den erzbischöflichen Gefällen gezahlt werden würde, zugleich mit dem Versprechen schwerer Bußgelder für die Zeit des Versäumens**).

Aber keineswegs reichte das Geld für die großen Ausgaben, welche der Prozeß verursachte, hin; schon am 18. August sahen sich Ulrich und seine Getreuen genöthigt weitere Anlehen bei dem florentinischen Handlungshause Hugo von Burgo und Compagnie, und bei noch anderen zu machen. Sie erklärten jetzt, daß sie von dem Capitel mit Vollmachten versehen seien, bis zu 4000 Mark Silbers Anlehen contrahiren zu dürfen. Auf Grund dieser Creditbriefe wurde bei den florentinischen Kaufleuten eine Anleihe von 200 Mark und bei einem gewissen Paulus Bonifacius de Turre und Sohn noch eine weitere von 72 Mark negociirt. Das Auffallendste dabei war, daß Ulrich und die Gesandten des Capitels der frohen Hoffnung lebten, daß sie schon am nächsten Allerheiligentage ihre Angelegenheiten soweit in Ordnung gebracht haben würden, um im Stande zu sein, diese Gläubiger zu bezahlen***). Wie sehr sie sich darin verrechnet hatten, zeigte die Folge; denn es war weder so leicht die Geschäfte, die sie in Rom festhielten, schnell zu Ende zu bringen, noch auch den Erzbischof Philipp dahin zu vermögen, daß er seine Würde niederlege.

Indessen waren die geliehenen Summen wenigstens von Ulrich

*) Die Urkunde Alexander's IV. findet man im Wortlaut abgedruckt in den Sitzb. der Wiener Akademie Bd. 33 S. 511.

**) Das Notariatsinstrument wörtlich mitgetheilt ebenda. S. 512.

***) Orig. in St. A. Auszug ebd. 513 u. 514.

und seinem Anhange nicht vergeblich aufgewendet worden, denn jetzt erfolgte wirklich von Seite des Papstes das Absetzungsdecret für Philipp und die Bestätigung Ulrich's, als Erzbischofs von Salzburg. Und in der That, energisch genug lauteten nun nach den Beweisen, welche Ulrich von seiner Befähigung zum Erzbisthum geliefert hatte, die Worte Alexander's IV., die er gegen Philipp richtete. Mit betrübtem Herzen, heißt es da, wären die geliebten Söhne, der Propst Otto und der Canonicus Heidenreich, vor den apostolischen Stuhl gekommen und hätten in ihrem und des Capitels Namen dem Papste mitgetheilt, wie ihr Erwählter von Salzburg Philipp die Consecration des Papstes trotz des ausdrücklichen Decrets Alexander's IV., daß diejenigen, welche dieselbe nicht erlangt hätten, nach dem ersten halben Jahre suspendirt und nach dem andern ihrer bischöflichen Würde verlustig sein sollen, bei Seite gesetzt und sich nicht entblödet habe, in diesem Zustande der verlorenen kirchlichen Auctorität heilige Handlungen zu vollziehen und die geistlichen und weltlichen Rechte eines Erzbischofs auszuüben. Sonach hätten sich in Salzburg mehrere Herren vom Domcapitel im Vereine mit dem Bischof von Chiemsee entschlossen, den Ulrich von Seckau zum Erzbischof zu postuliren. Alexander IV. erklärte nun, daß er diese Postulation annehme, den Bischof von Seckau zum Erzbischof von Salzburg einsetze, und daß Philipp seiner Würde für verlustig zu halten sei*). Wenige Tage später wurde dieser Beschluß dem Propst und Capitel der Salzburger Kirche selbst mitgetheilt und diese aufgefordert dem Neuernannten Gehorsam zu leisten**). Aber auch noch zu anderen Begünstigungen ließ sich Alexander herbei. Er bestätigte dem Capitel das Privilegium Friedrich's II., durch welches demselben seine ausgedehnten Rechte und Freiheiten garantirt werden***). Inzwischen war nun aber auch der Bischof von Chiemsee nach Rom gekommen, um weitere Schritte gegen Philipp zu bewirken, da dieser, wie wir schon gesehen haben, sich ernstlichst zur Wehre gesetzt hatte.

---

*) Die Urkunde bei Raynald. §. 10 a. a. 1247. Sie ist nicht vollständig mitgetheilt.

**) Vitorbii XIII Kal. Octb. anno III. im St. A. Der Schluß der übrigens mit der vorigen gleichlautenden Bulle lautet: Nos igitur: wir haben die Postulation geprüft und sie canonisch befunden, weshalb wir Ulrich bestätigen, und Alle zum Gehorsam gegen ihn auffordern.

***) Alex. IV. bestätigt das Privileg Friedrich's II. (s. Böhmer, Reg. 909) am 27. November 1257. Orig. im St. A.

Alexander ertheilte ihm auch wirklich die Vollmacht, den abgesetzten Philipp mit Aufbietung aller weltlichen Macht aus den Schlössern und Gebieten zu vertreiben, die er nicht freiwillig räume*). Da aber Bischof Heinrich noch längere Zeit in Italien verweilen mußte, so bat er den Bischof Otto von Passau, unter Mittheilung jener päpstlichen Bulle, um die Execution des Urtheils**).

Was war es nun aber, wodurch Ulrich und sein Anhang noch weiter in Italien zurückgehalten wurden. Es ist merkwürdig, daß dieselben noch immer genöthigt waren, neue Anlehen zu machen. Zwar mag man für die Kosten der Ausfertigung so vieler päpstlicher Briefe noch manche Summe bezahlt haben, aber räthselhaft bleibt immer die lange Verzögerung der Abreise. Allerdings hatte die Curie sich selbst zu einem neuen Schritt bewegen lassen, indem sie die Salzburger Ministerialen von den Vollmachten in Kenntniß setzte, welche dem Bischof Heinrich von Chiemsee ertheilt worden und dieselben aufforderte den Erzbischof zu vertreiben***). Ohne Zweifel erwarteten die Anhänger Ulrich's aber noch eine förmliche und feierliche Excommunication des durch seine Macht immer noch gefährlichen Herzogssohnes von Kärnten. Wenigstens wissen wir, daß Ulrich und Bischof Heinrich von Chiemsee noch bedeutende Summen Geldes für ihre Zwecke aufgenommen haben. Während bereits die alten Gläubiger unruhig geworden zu sein scheinen und nur durch Verleihung eines jährlichen Zinses von 20 Mark beschwichtigt wurden†), entlehnte der Bischof von Chiemsee „zur Betreibung der Angelegenheiten der Salzburger Kirche bei dem römischen Stuhle", wie es in den Urkunden heißt, 715 Pfund vene-

---

*) Hansiz II. 352 und 353. Orig. im St. A.

**) Hansiz II. 553 und 554.

***) Alexander ꝛc. universis ministerialibus et vassallis Ecclesie Salzeburgensis d. d. 1257. 4. Dec. Viterbii. Orig. im St. A. Zugleich beauftragt er am 9. Dec. den Erzbischof Ulrich, die Salzburger Ministerialen in gleichem Sinne zu unterweisen und aufzufordern. Ebenfalls im St. A.

†) Nos Ulricus etc. cum nobilis vir Bonagura Ciuis Romanus fidelia nobis seruitia exhibuit utilia et deuota ipsique ecclesie fructuosa, ipsum perspeximus esse per nos condignis retributionibus munerandum. Et demum cum essemus in ipsa eadem Curia multis debitis onerati, ... usque post factam de debitis ipsis solutionem plenariam . . . viginti marcas argenti ad pondus Coloniense iure ac titulo sibi coutulimus feudali, quas . . . singulis annis in festo beati Martini sibi in Romana curia promittimus nos daturos etc. Orig. 1257. 6. Dec. im St. A.

tianische Silbergroschen für seine eigene und die gleiche Summe für Rechnung des Erzbischofs*). Ja auch noch im folgenden Jahre bedurften und borgten in Gemeinschaft Ulrich und Heinrich zur Bestreitung der schweren Kosten, die ihre Angelegenheiten bei der römischen Curie verursachten, noch weitere 607½ Pfund venetianische Silbergroschen**). Diese letzten Summen waren von den römischen Handlungshäusern nur erlangt worden, indem sich der von dem Papste in dieser Sache eigens bestellte Cardinallegat bereit fand, den Kaufleuten urkundlich und auf das Bestimmteste zu versichern, daß er die Schuldner, im Falle sie das gegebene Versprechen der pünktlichen Zurückzahlung nicht erfüllen würden, ihrer Würden und Aemter für verlustig erklären und außerdem mit den Kirchenstrafen belegen würde***).

Endlich traten die deutschen Kirchenfürsten die Rückreise von Rom an, im Mai finden wir sie bereits in Venedig; aber keineswegs gereichten ihnen die heimathlichen Zustände zur Freude, denn noch immer hatte sich Philipp seiner Macht nicht begeben und noch im Juni rief der Papst den Propst der Brixner Diöcese gegen Philipp auf, daß er die Vasallen des Erzbisthums bestimme, sich Ulrich zu unterwerfen†).

Unter solchen Umständen war es dem neu ernannten Erzbischofe schwer, an die Rückzahlung seiner Schulden zu denken. Er hatte noch auf der Reise in die Heimat eben in Venedig die Masse derselben vermehrt††). Das Jahr 1258 verlief, ohne daß die Kaufleute berichtigt worden wären. Sie wandten sich nun an den Papst um einen Rechtsspruch. Dieser delegirte sofort am 7. März 1259 den Bischof von Agram, daß er die Sache untersuchen, und im Falle der Erzbischof wirklich schuldig sei, zu zahlen,

---

*) Or. Urk. d. d. 1257, 13. und 1257, 16. Dec. Die Kaufleute sind Andreas Bonagura de Mercato und Bartholomäus Crescentius Nicolatri; der Notar Bonadies. Mit Zeugen und Siegeln. Orig. im St. A.

**) 1258, 20. Januar, bei denselben Kaufleuten und demselben Notar mit Zeugen und Siegeln. Orig. im St. A.

***) Drei Urkunden zur Sicherheit der betreffenden Kaufleute, ausgestellt von P. miseratione diuina sancte Georgii ad velum aureum diaconus cardinalis partibus a domino papa in hac causa datus auditor etc. d. d. 1258, 23. Januar. Viterbii. Orig. im St. A.

†) Viterbii 15. Kal. Junii 1258. Orig. im St. A.

††) Siehe unten Notariatsact vom 17. Juli 1259.

ihn nach den vorgelegten Acten excommuniciren und entsetzen sollte*). Da scheint Ulrich zu einem letzten Mittel gegriffen zu haben, die Gläubiger noch einmal zu beschwichtigen, — er gab ihnen sein Pallium, ließ es einsiegeln und verpfändete ihnen den kostbaren Schatz, bis er im Stande sein würde, in beruhigteren Zeiten, die er hoffte und erwartete, seine Schulden zu bezahlen**).

So war Ulrich zwar Erzbischof geworden, aber die Verwirrung in Salzburg hatte um sich gegriffen, die gespannten Beziehungen zwischen Böhmen und Ungern hatten in dieser Krisis der Salzburger Verhältnisse einen Anknüpfungspunkt zum Ausbruche eines gewaltigen Krieges gefunden.

IV. Höhestand der böhmisch-österreichischen Macht.

Die Geschichte der Wahl des Erzbischofs Ulrich von Salzburg, so reich sie auch an interessanten und charakteristischen Zügen sein mag, könnte doch keine allgemeinere Bedeutung beanspruchen, wenn sie nicht Folgen gehabt hätte, die für die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse der gesammten Donauländer entscheidend gewesen sind. Denn indem niemand seit dem durch Innocenz IV. improvisirten

---

*) Alexander etc. venerabili frati Episcopo Zagrabiensi salutem etc. Exhibita nobis ex parte dilectorum Bartholomei Jacobi et Andree fratum natorum quondam Crescentii Nicolatri ac Bonagure et Andree de Mercato Civium Mercatorum Romanorum petitio . . . . quatinus si est ita ipsos (Erzbischof Ulrich und Bischof Heinrich) tamdiu excommunicatos et amminisitratione suarum ecclesiarum suspensos iuxta tenorem litterarum cardinalis eiusdem in locis in quibus expedire videris tam per te quam per alios denunciare procures, donec Mercatoribus ipsis plenam et debitam super hiis usuris omnino cessantibus satisfaccionem impendant. Anagnie Nonis Martii Pontif. nostri anno Quinto. Orig. im St. A.

**) In nomine domine nostri Jesu Christi Amen. Anno natiuitatis etc. 1259. 17. Juli dominus Bonagura de Mercato Jacobus Crescentii Nicolatri ac Dulcis de Vurego omnes et mercatores Romani et Florentini suo et suorum sociorum nomine promiserunt magistro Gottifrido fisico et procuratori venerabilis patris domini Uldrici d. g. Archiepiscopi Salseburgensis . . . . reddere et restituere pallium sigillatum sub sigillo reuerendi patris domini H. sancte ecclesie Sabinensis presbyteri Cardinalis memorato domino Archiepiscopo vel eius nuncio quando fiet ipsis uel eorum sociis solucio totaliter de illa pecunia que continetur in instrumento scripto per Albertum Gaium notarium de Venetiis inter dictos. etc. etc. Actum Anagni. Also ist hier auch noch von einer Venetianer Schuld die Rede, die noch obenein kam.

Abschluß des Ofener Friedens an den Bestand der Verhältnisse glaubte und ihnen trauen mochte, so konnten die Vorgänge in Salzburg auch nicht ohne Einfluß auf die benachbarten Länder und Fürsten bleiben. Man hatte im Jahre 1254 zwar einen Friedenszustand gewonnen, aber er war doch nichts als das Resultat diplomatischer Feinheiten, durch welche die Interessen der fürstlichen Nachbarn nur eine höchst vorübergehende Ausgleichung erfahren hatten. Diese geschraubten Verhältnisse waren überdies von der Art, daß den Bedürfnissen und Bestrebungen der Länder selbst keineswegs Berücksichtigung zu Theil geworden ist. Denn insbesondere die Zerstückelung der Steiermark war zwar für den Augenblick ein politisches Auskunftsmittel, um die Ländergier von dreien Herren zu befriedigen, aber keineswegs waren damit weder die Wünsche des Landadels noch die der Theilbesitzer gestillt, vielmehr blieb das Begehren nach dem Ganzen bestehen. Diese Zustände konnten durch jedes unerwartete Ereigniß in unabsehbarer Weise in die Brüche gehen, und ein solches war der Streit in Salzburg.

Es ist nun eine seit lange und als Erbübel fortgepflanzte Ansicht, daß zunächst für die Austragung der Salzburger Angelegenheit zwei Mächte aufgestanden wären, von denen die eine für den neu ernannten Ulrich, die andere für den erwählten Philipp in die Schranken getreten sei. Die bayerischen Herzoge hätten, so wird wohl häufig erzählt, für Ulrich von Seckau das Schwert ergriffen, Ottokar von Böhmen für Philipp*). Aber schon eine einfache Erwägung könnte diese Annahme mindestens sehr bedenklich machen. Sollte der staatskluge Ottokar, dessen ganze Existenz von Rom abhängig war, in dieser rein geistlichen Angelegenheit ganz direct gegen den Willen des Papstes verfahren sein? Wenn man sich an die Details erinnert, so wird dies sehr unwahrscheinlich werden.

Im August 1257 eröffnet Ottokar einen Kriegszug gegen Heinrich von Bayern,**) nachdem er sich zuerst mit dem Bischof Otto von Passau eng verbunden hatte, der aber***) seinerseits durchaus kein Gegner sondern ein Freund Ulrich's und seines Anhanges ge-

*) Besonders seit Lambacher's Darstellung, Oesterr. Interr. S. 63, die Quelle des Irrthums sind allerdings die Ann. St. Rudberti, siehe unten.

**) Böhmer, Reg. Ottok. S. 434.

***) Ebd. 433, Nr. 89.

wesen ist*). Die beiden in Bayern herrschenden Brüder standen in dem besten Einverständniß mit einander; daß Ottokar gerade diesen Zeitpunkt für seinen Angriff auf Bayern wählte, erklärt sich daraus, daß Ludwig eben entfernt und anderweitig beschäftigt gewesen ist**). Nun mißglückte der Angriff auf Heinrich demungeachtet, und da sich das böhmische Heer nach Mülдorf zog und hier sich zu vertheidigen suchte, erfuhr es durch die vereinten Kräfte der bayerischen Herzoge — denn Ludwig war schnell herbeigeeilt — eine Niederlage, die selbst in Prag eingestanden werden mußte.***) Nun fragt es sich aber, was hat mit alle dem Erzbischof Philipp zu thun, der eben in diesem Augenblicke damit beschäftigt war, seinem Domcapitel zu Leibe zu gehen, um sich an diesem für die angethane Schmach zu rächen; und in welchem Zusammenhange sollte dieser bayerische Krieg vollends mit Ulrich gestanden haben, der um diese Zeit noch in Rom weilte und noch nicht einmal mit seinen Angelegenheiten so weit vorgerückt war, daß er die Consecration des Papstes erlangt hätte, die erst einen vollen Monat später erfolgt ist. Wie sollte also der bayerische Krieg speziell um die Ansprüche Philipp's nnd Ulrich's sich gehandelt haben?

Um nun aber keinerlei weiterem Zweifel hierüber Raum zu vergönnen, so sind wir urkundlich unterrichtet, daß in der Frage über die Besetzung des Salzburger Erzbisthums das bayerische Haus nicht nur nicht dem neu ernannten Ulrich günstig war, sondern daß selbst feindliche Schritte von Herzog Ludwig geschehen sind, die Ulrich bestimmten ihn mit der Excommunication zu bedrohen†).

Und damit ist wohl die Annahme, als sei der geistliche Streit in Salzburg durch die Intervention der weltlichen Mächte entschieden worden, auf das Gründlichste beseitigt. Aber es entsteht nun die Frage, welchen Zweck Ottokar von Böhmen mit dem bayerischen

*) Wie aus dem oben schon erwähnten Schreiben Heinrich's v. Chiemsee an ihn hervorgeht. Hansiz 353 und 354.

**) Wie dies Hermannus Altahensis ausdrücklich erwähnt. Böhmer, Fontes II. 513. Als Ursache des Krieges giebt er an: Otakker iuvenilis etatis audacia persuasus.

***) Cont. Cosm. SS. IX. S. 177.

†) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Gesch. V. 167. Der Erzbischof Ulrich von Salzburg bedroht den Herzog Ludwig mit dem Banne, im Falle er fortfahren würde den abgesetzten Erzbischof Philipp zu unterstützen. Libentz. 1259, 21. Juni. Inserirt sind die oben angeführten päpstlichen Briefe.

Krieg verband. Wenn man sich erinnert, in welchen engen Beziehungen Heinrich von Bayern zu dem König von Ungern stand,*) so ist es wahrscheinlich, daß Ottokar hoffte, eben Heinrich zu demüthigen, um sich gleichsam den Rücken frei zu machen in den Unternehmungen, die er zunächst gegen Ungern vorhatte. Diesen Zweck hatte er nicht erreicht, aber er machte wenigstens mit Bayern definitiv Frieden. Und daß dieser mit Rücksicht auf die steierischen Verhältnisse abgeschlossen worden ist, kann man daraus entnehmen, daß Ottokar sofort die mährische Grenze gegen Ungern befestigen ließ, und also auf einen ungrischen Krieg wohl gefaßt sein mußte**).

Dazu schien aber die Salzburger Verwirrung ganz und gar angethan zu sein, und eine Handhabe für die Erwerbung der Steiermark zu geben, denn als König Bela von der Absetzung Philipp's hörte, ließ er sogleich ein Heer ausrüsten und suchte sich in den Besitz derjenigen Gebiete zu setzen, welche früher von Steiermark abgetreten worden sind. Als Erzbischof Ulrich aus Rom zurückkehrte, traf er die Ungern eben mit der Belagerung von Pettau beschäftigt. Als er sich überzeugt hatte, daß der Krieg nicht gegen seine unmittelbaren Interessen gerichtet war, entschloß er sich leicht, Pettau den Ungern zu überlassen und ein enges Bündniß mit ihnen zu schließen***). Zugleich wird uns berichtet, daß die Ungern Hülfe gegen Philipp zugesagt haben, und in der That wird auch eine Invasion von Seite Bela's in Kärnten gegen die beiden Brüder Ulrich und Philipp mit Bestimmtheit gemeldet†). Bei dieser Betrachtungsweise hat es dann einen Sinn, wenn wir lesen, wie Ottokar von Böhmen den kärntnerischen Brüdern unermüdlich Hülfstruppen

---

*) Böhmer, Wittelbachische Regesten 75. Heinrich war Bela's Schwiegersohn.

**) Boczek, Cod. dipl. III. 246.

***) Ann. S. Rudbert. SS. IX. 794 sagt nur: Ulriscus a Curia Romana reversus Regem Ungarie . . . . sub quadam *forma compositionis* ab obsidione amovit. Die Reimchronik, Cap. 49, hat eine längere ausführliche vielfach unabhängige Darstellung, läßt sich aber schon deutlicher vernehmen: Des Bischofs (nämlich Ulrich's) er sich underwant | mit trewen und genaden | Seinen frum, Herrn Philippen schaden | Lob der kunig zu mern | Auch gepot er den Herren | von Steyr daz si nicht verpern | und ym gehilflich wern. Vgl. Joh. Victor bei Böhmer, Font. I. 292.

†) M. G. SS. IX. 182 und 644 Cont. Sanc. II. auch in den Zusätzen der Hand 4.

zusendet*). Zugleich aber wird uns völlig klar, wie der Salzburger Streit nun eine Ausdehnung gewann, bei welcher die ohnehin feindseligen Mächte unfehlbar in einen entscheidenden Kampf verwickelt werden mußten.

Will man hier den Zusammenhang der Dinge nicht verlieren, so muß sich uns die Ueberzeugung aufdrängen, daß der Salzburger Kirchenstreit nicht den bayrischen, wohl aber den ungrisch-böhmischen Krieg im Gefolge hatte. Und wir können darnach die Richtigkeit der Prager Aufzeichnungen über die Entstehung des Krieges vom Jahre 1260 nicht mehr bestreiten. Der Verfasser dieses Theils der Fortsetzungen des Cosmas zeigt sich denn überhaupt als ein tief in die Verhältnisse eingeweiheter und dem Zusammenhange der Dinge mit Fleiß nachspürender Mann**). Er erzählt: Im Jahre 1260 sei zwischen Ottokar und dem König Bela der Krieg ausgebrochen, nachdem einige Zeit vorher die Ungern selbst die veranlassende Ursache hiezu geworden wären. Denn es sei im Friedensvertrage von Ofen festgesetzt worden, welche Grenzen das Gebiet der zu Ungern gehörigen Steiermark haben solle. Zugleich hätte es sich verstanden, daß die beiden kärntnerischen Brüder in den Vertrag eingeschlossen seien. Nun aber wäre Stephan, Bela's Sohn, mit einem gewaltigen Heer in Kärnten eingefallen und hätte die Herzoge Ulrich und Philipp, die Bundesgenossen Ottokar's, in schmählicher Weise bekriegt. Da hätte sich denn Ottokar, durch die Bitten der steierischen Landherren, deren anderweitige Klagen nicht berührt werden wollen, und insbesondere durch Otto von Hardek bestimmt, zu dem entscheidenden Kampfe entschlossen.

Man sieht nun ganz klar wie die Dinge gegangen waren. Das Bündniß mit den kärntnerischen Brüdern hatte Ottokar in den Streit mit Ungern verwickelt. Da sich Bela die Absetzung Philipp's zu Nutze machte, um seine Gebiete noch zu vergrößern, sollte es geschehen, daß er die Steiermark selbst verlor. Sehr erklärlich ist es, daß das kärntnerische Contingent in der Schlacht bei Kresenbrunn

---

*) Ann. S. Rudbert.: Dux Austrie jam tercia vice misit armatos domino Philippo, wozu sie nicht unterlassen hinzuzufügen ad destruendam terram citra montes et ultra.

**) Es ist der Verfasser der Annales Ottokari SS. IX. 182. Böhmer, Reg. Ottok. S. 435 spricht sich leider nicht deutlich aus, ob er die „eigenthümliche das Ganze zusammenfassende Darstellung" für die begründete hält oder nicht.

nachher nicht unbedeutend war, und warum die herzoglichen Brüder selbst den Entscheidungskampf mitgemacht haben*). Eine Wiedereinsetzung Philipp's in Salzburg konnte zwar vom Papste nicht erlangt werden, aber Philipp konnte nachher den Patriarchenstuhl von Aquileja als einen glänzenden Ersatz für den Verlust von Salzburg ansehen.

Die Details darüber, wie sich Ulrich in den Besitz von Salzburg gesetzt hatte, sind höchst dunkel, — er wurde gleich bei dem ersten Angriff geschlagen und gefangen**), muß aber dann aus unbekannten Ursachen wieder freigegeben worden sein. Doch hatte er auch nachher in der Verwaltung seines Fürstenthums wenig Glück.

Schluß.

Ottokar aber, der gewaltige Kriegsheld, hat sich durch die Schlacht bei Kresenbrunn, eine der bedeutendsten des Jahrhunderts, in den Besitz des Herzogthums Steiermark gesetzt. Endlich war es ihm gelungen, was von Anfang an sein Streben war, den gesammten babenbergischen Hausbesitz mit Böhmen zu vereinen.

Doch meinen wir deshalb, weil wir die politischen Wechselbeziehungen der großen Fürstenthümer so sehr in den Vordergrund gestellt haben, nicht, daß der Aufstand der steirischen Landherren gegen die ungrische Herrschaft durchaus keine Bedeutung in Anspruch nehme. Er bildet eine Episode in den diplomatischen Verwicklungen dieser Jahre. Aber allerdings kann man ihm nicht das Gewicht zuschreiben, welches die Reimchronik demselben vindiciren möchte. Ottokar der Reimchronist war ein steirischer Ritter, er war seiner ganzen Gesinnung nach ein guter Patriot, ein Feind aller Fremdherrschaft, sowohl der ungrischen wie der böhmischen. Er wollte glauben machen, daß die Steirer das ungrische Joch ganz allein durch eigene Kraft und Stärke abgeschüttelt hätten, den König Ottokar

*) Ann. Ottokari. SS. IX. 183 ff.

**) Bei Radstadt kam es zu einem Zusammenstoße zwischen Herzog Ulrich und Erzbischof Ulrich. Ann. S. Rudb. SS. IX. 794 verschwiegen das Factum der Gefangennehmung ganz, welches Reimchronik 52 und darnach Joh. Victor. Böhmer, Fontes I. 291 erzählen. Jedenfalls könnte die Gefangennehmung nicht lange gedauert haben, denn fast aus jedem Monate von 1258 und 1259 giebt es Urkunden von Ulrich. Ich behalte mir das Urtheil vor, ob nicht der Reimchronist hier eine von seinen zahlreichen Verwechslungen gemacht hat.

ließ er dabei als eine Nebenperson auftreten, der gleichsam nur durch die steirischen Landherren getrieben, sich zum Kriege entschließt. Diese Tendenz zeigt sich schon äußerlich in der Anordnung und Ausführung des Stoffes. Weitläufig beschäftigt ihn Alles, was in Steiermark vorging, die Vorbereitungen, die Ottokar längst für den Krieg getroffen hat, kennt er nicht, und mag sie vielleicht nicht kennen, da es ihm ein unerträglicher Gedanke zu sein scheint, daß das Land seine Befreiung den selbständigen Entschlüssen des Königs Ottokar zu verdanken haben sollte.

Nun mag es in keinen Zweifel gezogen werden, daß Ottokar mit den vornehmsten steirischen Herren in ununterbrochenem Einverständnisse war, gleichwie er bei der Erwerbung Oesterreichs sich einer Anzahl österreichischer Herren versicherte; sehr bezeichnend ist es aber, daß als eigentlicher Faiseur bei den Unterhandlungen mit Ottokar nicht ein Steirer, sondern der Graf von Hardeck erscheint, derselbe, der sich auch bei Ottokar's Einzug in Oesterreich ihm sogleich angeschlossen hat*). Auch hier wird man also von einem Zusammenhange der Ereignisse allerdings sprechen dürfen, aber das Hauptgewicht fällt nicht auf den steirischen Aufstand, sondern auf die politischen Verwicklungen, die durch die Absetzung des Kärtner Herzogs im Salzburger Erzbisthume zwischen Ungern, Böhmen und Kärnten sich ergeben hatten.

Und so zeigt sich nun in der That auch in diesem Falle das Erzbisthum Salzburg von entscheidender Wichtigkeit für die Erwerbung der Steiermark.

Die Wechselbeziehungen zwischen Ottokar und Salzburg hatten

---

*) Wie geschickt und mit dramatischer Wirkung der Reimchronist die Dinge zu machen weiß, sieht man gerade an der Erklärung von diesem Grafen von Hardeck. Graf Konrad spielt da ungefähr eine Rolle wie der Markgraf von Pechlarn im Nibelungenliede. Auch er wird zuerst erschlagen, und bevor noch der König selbst in den Kampf zieht, sühnt er gleichsam den Verrath mit seinem Tode, der aber das Signal zum allgemeinen Kampfe giebt. Besonders Kap. 59 erinnert in der ganzen Mache so deutlich an das Nibelungenlied Av. XXXVI. Zarncke's Ausg. S. 340 ff. Die Klage Ottokar's um Konrad entspricht dann ganz und gar der Etzel's um Rüedeger: Do wart der Ezeln jâmer so starc und also grôz: Da die töten herren lagen ploz | Sein chlag ward unmassen grosz. Man muß eben nie vergessen, daß der Reimchronist Ottokar zwar ein Chronist, aber doch immer ein Reimer und Dichter bleibt. Als „Hauptquelle" würde ich ihn nie citiren, wenn nicht bestimmte Partien durch Urkunden als gut unterrichtet sich erweisen. Ueber den Zusammenhang der Dinge aber ist er jedesmal unzuverlässig.

einen natürlichen Verlauf genommen. Bedroht durch die Nachwirkung ghibellinischer Ideen in seinen Besitzungen, machtlos einem revolutionären, durch den Kaiser selbst aufgemunterten Adel in die Hände gegeben, hatte das Erzstift die durch die böhmische Macht herbeigeführte Restauration mit Freuden begrüßt, eine enge Verbindung zwischen dem kärtnerischen und böhmischen Hause, die auch nach dem Aussterben des ersteren nachher für Ottokar erfolgreich fortgewirkt hat, war die Folge davon. Dann hatte jedoch der innere Streit im Erzbisthum Salzburg die mühsam aufrecht erhaltenen Friedensbedingungen zwischen Oesterreich, Ungern und Salzburg mit einem Male zerrüttet. Der neue Krieg hatte eine neue Erhöhung von Ottokar's Macht zur Folge. Aber mit den Salzburger Erzbischöfen in den folgenden Jahren hat sich Ottokar nie wieder auf den freundschaftlichen Fuß gestellt, wie mit Philipp, dessen Hausinteressen mit denen Ottokar's zusammenliefen. Er brach zwar die Beziehungen zu Salzburg nie ab, aber ein eigentliches Bündniß bestand nicht mehr. Ist es da nicht merkwürdig, wenn man sich erinnert, wie gerade Salzburg, als Rudolf von Habsburg auftrat, vor allen anderen dahin wirkte, daß gegen Ottokar von Seite des Reiches eingeschritten, und daß er vom Papste fallen gelassen wurde. Es stand dieses geistliche Fürstenthum bedeutungsvoll an der Wiege der Macht Ottokar's; da es ihn auf seinen Höhepunkt geführt, trat eine Wendung ein, — an seinem Sturze hat es dann den hervorragendsten Antheil genommen. Das war nun eben der Charakter des Jahrhunderts: die geistlichen Fürstenthümer nahmen überall eine bevorzugte Stellung ein, da die Welt in Rom nicht bloß ihren kirchlichen, sondern auch ihren politischen Mittelpunkt hatte.

Ueber die Wahl des Königs Adolf von Nassau.

Wenige Gegenstände der späteren deutschen Geschichte des Mittelalters haben in den letzten Jahren eine so häufige Erörterung und Darstellung erfahren, wie die Königswahl des nassauischen Grafen, die ganz besonders geeignet schien, die kurfürstlichen Mißbräuche und die schamlosen Erpressungen bloß zu legen, welche zum Nachtheile der Krone und Reichsgewalt von den ausschließlich bevorrechteten Sieben geübt worden sind. Gegen diese Vorgänge und in Folge dessen gegen den König selbst, der sich nicht gescheut hatte, um solchen Preis die Krone zu erwerben, machte sich insbesondere seit Böhmer's schlagenden Bemerkungen eine fast leidenschaftliche Härte des Urtheils geltend, und fast schien es allen Darstellern der Geschichte Königs Adolf's schon unerläßlich, nur mit Zuhülfenahme einiger moralischer Entrüstung von diesen Ereignissen zu sprechen. Man bedachte kaum, daß die Handsalben, wie die Reimchronik Ottokar's mit unvergleichlichem Humor die Bestechungen der Kurherren zu nennen pflegt, denn doch schon vor dieser Zeit nicht mehr zu den Seltenheiten gehörten, und am allerwenigsten gab man sich die Mühe, den politischen Absichten und allgemeineren Bestrebungen der Zeit neben diesen persönlichen Erscheinungen des Eigennutzes die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Allerdings zeichnete sich die Wahl Adolf's vor späteren oder früheren Wahlen dadurch aus, daß sie von Seite der meisten Kurfürsten benutzt wurde, nicht bloß augenblickliche Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen, sondern vor Allem auch gewisse territoriale und fürstliche Bestrebungen zum Abschlusse zu bringen, allein man wird doch bald sehen, daß

auch diese Verhältnisse nur sehr einseitig erörtert worden sind, und daß der Gegenstand im Ganzen wohl einer erneuerten Prüfung, vielleicht einer schließlichen Zusammenfassung der verschiedenen Anschauungen bedurfte.

Die folgenden Blätter werden darauf angewiesen sein, den in letzterer Zeit über diese Frage erschienenen Schriften Schritt für Schritt zu folgen, und in dieser Rücksicht mag es gestattet sein, die betreffenden Arbeiten kurz zu bezeichnen — eine Einleitung zu unserem Gegenstande, die ich sonst nicht liebe, welche aber hier am Platze scheint, weil jene Publicationen bedeutend genug sind, um eine Widerlegung zu beanspruchen, bevor eine abweichende Anschauung, wie ich sie jetzt in meiner deutschen Geschichte, Band II., S. 518 ff. versucht habe, als gerechtfertigt gelten kann.

In den älteren Werken über die Wahl König Adolf's behauptet die Darstellung der steirischen Reimchronik ein fast über allen Zweifel erhabenes Ansehen. Wir werden die bekannte Erzählung Ottokar's, der freilich das Gewicht der Gleichzeitigkeit für sich in Anspruch nehmen darf, und der durch die detaillirte, lebendige, sonst nur Augenzeugen oder tief eingeweihten Berichterstattern eigenthümliche, Frische seiner Darstellung die Forscher so oft zu täuschen weiß — wir werden diese Mittheilungen über die Umtriebe des Erzbischofs Gerhard von Mainz, über dessen listige Täuschung der Kurfürsten und seine verrätherischen Versprechungen an Herzog Albrecht von Oesterreich schlechtweg als österreichische Relation über die Wahl Adolf's bezeichnen dürfen und kaum die Quellen zu beachten haben, welche alle in langer Reihe unter dem Einflusse dieses seltenen Schriftstellers geschrieben sind, der den Kritiker so oft mit seiner poetischen Geschwätzigkeit einzulullen weiß, wie er den ästhetischen Freund der Litteratur durch das imponirende Gewicht seiner geschichtlichen Gelehrsamkeit über seine holprigen Verse hinwegzusehen nöthigt. Gerade die Relation über König Adolf's Wahl ist eines seiner Cabinetsstückchen in dieser Richtung. So anziehend weiß er uns seine Mährchen aufzuputzen, und so sehr erscheint uns dieser Erzbischof von Mainz als eine Individualität unverkennbar gezeichnet, als der richtige „Pfaffenfürst", welcher die Laienfürsten wohl um den Daumen wickelt und dann sich freut, allen gleich recht gethan zu haben, während diese noch verwundert dastehen, weil sie alle gleich betrogen wurden; — kurz, es ist kein Wunder, daß man dieser drastischen Schilderung in den meisten Büchern bis auf den

heutigen Tag, freilich nur in abgeblaßten Copien trockener Thatsachen, plumper Täuschungen begegnet. Die österreichische Auffassung der ganzen Wahl König Adolf's als einer wie zufälligen Unterbrechung der berechtigten Ansprüche der Habsburger auf die deutsche Krone stützte sich indessen vorzugsweise auf diese Darstellung und hat nicht wenig die richtige Erkenntniß der großen politischen Fragen verhindert, welche in dieser Wahl ihren Ausdruck fanden. Selbst als man in den dreißiger Jahren das Andenken „des deutschen Kaisers Adolf von Nassau" am Rhein durch Schrift und Stein aufzufrischen begann, und mit sehr viel Empfindung, aber weniger Kritik einen großen Mann aus ihm zu machen strebte, hatte der treffliche Domcapitular von Speier, Herr Johann Geißel, die alten Wahlgeschichten in seiner Schrift: „Die Schlacht am Hasenbühel und das Königskreuz zu Göllheim" unangetastet gelassen. Bis in die neueste Zeit rührte Niemand an der hergebrachten Erzählung der Reimchronik. Auch Dr. L. Schmid in seiner Schrift: „Der Kampf um das Reich zwischen dem römischen König Adolf von Nassau und Herzog Albrecht von Oesterreich", beruft sich für die angeführte Täuschung des österreichischen Herzogs auf Johann von Victring, der seinerseits nichts als die Reimchronik in dieser Beziehung vor sich hatte*). Eine eingehendere Prüfung des ganzen Gegenstandes ließ sich der jüngere G. Droysen angelegen sein: „Albrecht's Bemühungen um die Nachfolge im Reich". Er bespricht die Nachfolgefrage überhaupt sehr gründlich und ist überall nahe daran, der österreichischen Ueberlieferung gänzlich zu entsagen, aber einmal ein zufälliger urkundlicher Anhaltspunkt und dann wieder das verlockende Gewebe der immer gleichen Nachrichten, welches sich durch die im übrigen besten und angesehensten Schriftsteller des 14. Jahrhunderts hindurch zieht, lassen ihn doch zu voller Klarheit nicht gelangen, und er entschließt sich nach mancherlei Hin- und Herüberlegen endlich den Bericht der Reimchronik im wesentlichen zu adoptiren**). Inzwischen erschien der III. Band von Kopp's

---

*) Dagegen hat gleichzeitig Matz in einer Dissertation in Königsberg: De causis belli inter Adolfum et Albertum, S. 8: (Nam quae de ea re Ottocarus fuse enarrat, ea fabulis propriora, quam verae historiae esse manifestum est) — die österreichische Ueberlieferung muthig und entschieden aus inneren Gründen abgelehnt.

**) Vgl. besonders S. 212 ff. Die vorübergehende Freundschaft zwischen Albrecht und dem Erzbischof Gerhard von Mainz gilt dem Verfasser als unum-

großem Werke der „Geschichte der eidgenössischen Bünde", worin die Wahl Adolf's von Nassau getreu dem überall durchgreifenden Principe dieses Werkes: nur den Urkunden entscheidendes Gewicht beizulegen, geschildert wird. Mit der Vorsicht, welche Kopp stets den Geschichtschreibern, und wären es auch die ältesten, insbesondere aber der Reimchronik gegenüber bewahrt, läßt er auch hier fast ausschließlich die Urkunden sprechen und bescheidet sich, lieber ein dürftiges, als ein zweifelhaftes Bild von jenen Ereignissen aufzustellen. Man wird daher selten und in dem vorliegenden Falle kaum in der Lage sein, in einen erheblichen Widerspruch gegen Kopp's Aufstellungen zu gerathen; die Frage ist nur, ob sich nicht auf den gleichen urkundlichen Grundlagen eine vollständigere Darstellung gewinnen ließe. Kopp's rein chronologische, regestenartige Methode, die urkundlichen Nachrichten, wie die Perlen an einer Schnur zusammen zu fassen, verhindert ihn häufig auch die nächstliegenden Beziehungen der urkundlichen Erfahrungen zu entdecken, und wir treffen ihn daher fast nie auf der Spur einer jener nothwendigen Combinationen, aus welchen Absichten und Zwecke der handelnden Personen hervortreten*). Die kurzen Angaben über Adolf's Wahl sind daher durchaus zuverlässig, wir fänden es nur traurig, wenn man nicht mehr zu wissen behaupten dürfte, als Kopp. Seither sind aber von Herrn Wilhelm Preger in München**) und von Dr. L. Ennen in Köln einige wichtige neue Mittheilungen von Urkunden gemacht worden, die eine abermalige Besprechung des ganzen Gegenstandes nothwendig machen. Die Entdeckung L. Ennen's und seine den Urkunden vorausgeschickten Erörterungenen (die Wahl Adolf's von Nassau) haben nun das unzweifelhafte Verdienst, daß durch dieselben jene österreichischen Ueberlieferungen definitiv beseitigt sind, und daß in allen wesentlichen Punkten die Berichte der Reimchronik und folgerecht aller aus ihr schöpfenden zahlreichen Schriftsteller des 14. Jahrhunderts als widerlegt anzusehen sind, und in dieser Hinsicht hätten wir kaum eine von Ennen abweichende Meinung geltend zu machen. Allein so verdienstvoll und dankens-

---

stößlich, — wohl in Folge der angeblichen Sendung Katzeneinbogens, worüber nachher.

*) Kopp III. 1. S. 24 ff.

**) Preger, „Albert von Oesterreich und Adolf von Nassau". Programm des kgl. Maximilian's Gymnasiums in München, 1865; in zweiter Auflage, Leipzig, 1869.

werth Ennen's Forschungen auch sind, so vermögen wir dennoch nicht bei seinen Resultaten stehen zu bleiben und hoffen, daß sich gerade für die reichsgeschichtlichen und Verfassungsfragen auf Grund des jetzt vorliegenden Materials noch weit eingehendere Ergebnisse gewinnen lassen möchten. Ennen hat seine urkundlichen Funde — ich möchte sicherlich nicht sagen zu hoch angeschlagen — aber in ihrer Beweiskraft für Adolf's Stellung zu den Kurfürsten überhaupt und für die Frage seiner Wahl im Ganzen und Großen einigermaßen überschätzt. Der Schein, der durch das nun reichhaltigere kölnische Material zu Gunsten der überwiegenden oder gar ausschließlichen Bedeutung Köln's für Adolf's Wahl entsteht, hat übersehen lassen, daß das geringere Maß vorliegender Mainzischer, Trierischer oder böhmischer Urkunden keinen Schluß gestatte auf das Nichtvorhandensein von gleichen Unterhandlungen zwischen Adolf und diesen letzteren Kurfürsten. Ennen meint, weil wir durch seine ausgezeichnete Forschung in die genauere Kenntniß der Beziehungen Adolf's zu Köln gelangt sind, auch voraussetzen zu dürfen, daß diese Beziehungen die Wahl Adolf's erklären müßten. Wir dagegen haben eine andere Schlußfolgerung gemacht. Wir sagen: Wenn uns Herr Ennen in so schöner Weise die Verhandlungen König Adolf's mit dem Erzbischof von Köln aufgedeckt hat, — wie müssen die Beziehungen Adolf's zu den anderen Kurfürsten beschaffen gewesen sein, damit die Wahl desselben zu Stande kommen konnte? Und eben diese geheim gehaltenen Motive halten wir für den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung und hoffen, daß sich durch ihre Erforschung weit allgemeinere und nicht minder sichere Ergebnisse feststellen lassen werden. Es geht uns hiebei — wenn man uns die behagliche Ausbreitung über Dinge, die sich eigentlich von selbst verstehen, gestatten will — wie in manchen anderen Fragen, daß uns das vorhandene geschichtliche Material bloß da zu sein scheint, um das nicht vorhandene zu enträthseln, während viele heutige Methoden hierin freilich mehr eine sträfliche Neugierde und Voreiligkeit erblicken und die Schüler anhalten, an nichts zu denken, was nicht im Buche steht, weil die fortschreitende exacte Forschung mit der Zeit in den Archiven und Bibliotheken dasjenige schon finden wird, was uns jetzt zu wissen noch nicht gerathen wäre.. Zahlreiche Kreise derer, die sich gerade mit dem Mittelalter beschäftigen, sind von der Zeit jener Niebuhr'schen Wissenssturm- und Drangperiode schon so weit entfernt, daß man wohl gut thut, sich immer

daran zu erinnern, wie vermuthlich auch Einige bei den folgenden Blättern nur das Mißbehagen fühlen werden: Behauptungen, für welche keine Urkunde vorhanden ist, zu finden.

I.

Urkundliches Material für die Wahl Adolf's war bisher nur aus der Zeit nach dem 5. Mai 1292 bekannt, der erste Beweis, daß schon vorher zwischen Adolf von Nassau und seinen Wählern Abmachungen bestanden, wird erst durch die von Dr. Ennen mitgetheilte Urkunde geliefert. Es wird nothwendig sein, zunächst über die äußeren Daten zu sprechen, welche die Urkunde an die Hand giebt. Am 26. April 1292 übernimmt der Graf Adolf von Nassau zu Andernach eine lange Reihe von Versprechungen und Verpflichtungen gegen den Erzbischof Siegfried von Köln, welche er erfüllen will, im Falle er mit Hülfe des Kurfürsten zum deutschen Könige erwählt würde (Ennen S. 56, Nr. 6). Wir bemerken nun sogleich, ohne zunächst auf die Vertragspunkte selbst näher einzugehen, daß das Datum dieser Urkunde vier Tage vor der nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahl viel zu spät ist, als daß man erwarten könnte, daß erst in Folge dieser Abmachungen der Erzbischof von Köln zu Gunsten des Nassauers zu interveniren begonnen haben konnte. Und es ist andererseits eben so klar, daß Siegfried doch nicht früher entschlossen gewesen sein wird, seine Wahl auf Adolf zu lenken, bevor ihm nicht diese wichtigen und beharrlich begehrten Versicherungen wirklich gemacht worden sind. Ist nun aber der Abschluß hierüber, wie die Urkunde ausweist, erst am 26. April erfolgt, so muß es doch mindestens sehr bedenklich erscheinen, gerade dem Kölner Erzbischof die hauptsächlichsten Triebfedern für die Wahl seines alten Kampfgenossen zuzuschreiben. Ennen hat auch diesen Umstand selbst deutlich genug gefühlt, und bemerkt daher nicht ohne Vorsicht S. 28: „die Urkunde, in welche die festgesetzten Stipulationen zusammengefaßt wurde, sagt bloß, daß sie am 26. April 1295 ausgestellt worden, datum, nicht aber, daß damals auch das Uebereinkommen erst getroffen worden, actum". Es ist nun allerdings richtig, daß in den Urkunden auch des 13. Jahrhunderts die angeführten Unterschiede häufig gemacht worden sind, und sicher ist, daß, wo beide Bezeichnungen von einander getrennt erscheinen, in einer und derselben Urkunde ein solcher Vorgang anzunehmen ist, wie ihn

Herr Ennen in Bezug auf den vorliegenden Fall subponirt, allein daß der Ausdruck datum nicht ebenso häufig auch in Urkunden, die selbst aus gut organisirten Kanzleien hervorgegangen sind, das actum in sich schließe, wird kaum geleugnet werden können. Am wenigsten aber dürfte man auf den von Ennen geltend gemachten Unterschied bei einer Urkunde ein Gewicht legen, welche so sehr das Gepräge einer augenblicklichen, rasch concipirten notariellen Aufnahme an sich trägt, wie die vorliegende. Denn obgleich uns die Urkunde nur in einer werthvollen Copie, nicht im Originale erhalten ist, so ersieht man doch, daß sie im letzten Augenblicke noch einen Zusatz und zwar wesentlicher Art erhalten hat, indem man zwischen die Zeugenbenennung und das Datum noch die Bestimmung aufnahm, der König werde mit den erledigten Herzogthümern von Oesterreich und Limburg niemand, als eine solche Person, welche dem Erzbischofe von Köln genehm wäre, belehnen. Vor allen Dingen aber spricht ein Umstand dafür, daß diese Urkunde nicht zu einer anderen Zeit ausgestellt worden sein kann, als in welcher die beurkundete Thatsache und vor Allem auch die darin erwähnte eidliche persönliche Angelobung Adolf's stattgefunden hat: Adolf mußte die Erfüllung des Vertrages mit vier beeideten Zeugen verbürgen, welche gleichzeitig mit dem Grafen von Nassau ihre Siegel der Urkunde beisetzten. Da nun kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die verlorene Originalurkunde die Siegel nicht wirklich an sich getragen hätte, so ist klar, daß die Urkunde nicht erst später eine kanzleimäßige Ausfertigung erhalten haben konnte, wie das wohl in seltenen Fällen vorkommt; Herr Ennen müßte sonst annehmen, daß zur Ausfertigung und Besiegelung der Urkunde denn doch wieder eine besondere Tagfahrt nöthig gewesen wäre, — alles Dinge, welche einer hie und da vorkommenden notariellen Kanzleigenauigkeit zu liebe so weit führen würden, daß wir nicht zu sagen vermöchten, welche andere Möglichkeiten nicht auch noch zu denken wären. So viel wir vielmehr sehen, wird sich nach Ennen's Urkunde nichts Anderes sagen lassen, als daß die Unterhandlungen zwischen Adolf und dem Erzbischofe von Köln wirklich erst am 26. April ihren Abschluß gefunden haben, eben an dem Tage, an welchem die vorliegende wichtige Urkunde ausgestellt worden ist. Und in der That ist das ja eben früh genug gewesen, um den nach Frankfurt reisenden Erzbischof zu seinem endgültigen Entschlusse zu bestimmen. Soll man aber nun sagen, daß der so abgeschlossene

Handel zwischen Adolf und Siegfried des ersteren Wahl herbeigeführt hätte? Wir denken die Einigkeit, die sich in Frankfurt bei der Wahlversammlung darin kundgethan, daß die sämmtlichen Kurfürsten auf den Erzbischof Gerhard von Mainz compromittirten, werde nicht ein Resultat der letzten Tage und Stunden gewesen sein, nachdem man neun Monate zu einer neuen Königswahl nicht gelangt war.

Mit dieser Erkenntniß wird indessen nicht die Frage berührt, wer etwa von den Kurfürsten zuerst gerade auf diesen Adolf von Nassau aufmerksam gemacht haben möchte. Die Reimchronik selbst, welche sonst dem Mainzer doch alle Schuld der Wahl von 1292 zuschreibt, spricht das Verdienst, auf Adolf hingewiesen zu haben, Köln zu (Cap. 525). Levold von Northof nimmt das Gleiche für diesen Kirchenfürsten in Anspruch (ed. Troß. S. 120). Einige Andere wissen zwar mehr von Böhmens außerordentlicher Einwirkung, allein im Ganzen haben alle diese Stimmen nicht den mindesten Werth. Entscheidender ist eine schmeichelhafte Bemerkung des gewählten Königs selbst, welcher von Siegfried sagt, daß er ihm „primo et principaliter in regem Romanorum promoverit“ (Ennen, S. 63, Nr. 7), allein auch damit ist das Wesen unserer Frage nicht eigentlich getroffen, denn das zu untersuchen, wer nun gerade der Erste den Namen des armen Grafen von Nassau in die kurfürstlichen Verhandlungen hineingeworfen haben möchte — das ist wahrlich kein Gegenstand, um den es sich der Mühe lohnte einen Finger zu rühren; um die Ursachen der Wahl Adolf's und die Motive seiner Erhebung handelt es sich in der geschichtlichen Erörterung. Wir sind fast in Verlegenheit Mehreres hierüber sagen zu sollen, allein auch bei historischen Fragen werden möglichst viele Mißverständnisse unter den Gelehrten dadurch herbeigeführt, daß die Probleme eben selten genau bezeichnet werden. So wollen wir also mit unseren Vorgängern auf diesem Gebiete nicht darüber streiten, welche etwa persönlichen Veranlassungen zur Bezeichnung gerade des nassauischen Grafen geführt haben, sondern ganz allgemein handelt es sich darum, die sachlichen Gründe festzustellen und abzuwägen, welche als die vornehmsten anzusehen sein möchten, und welche die Wahl von 1292 mit Umgehung der nun doch einmal herrschenden Dynastie zu erklären vermögen*). Da ist es denn,

*) Man wird nicht behaupten wollen, daß die bei Johann Victor, Fontes I.

um zum Ziele zu gelangen, durchaus nöthig die allgemeine Bedeutung der in dem Vertrage zwischen Adolf und Siegfried von Köln festgestellten Vertragsbestimmungen näher zu prüfen.

Wir unterlassen es natürlich, eine vollständige Analyse der Urkunde hier beizubringen und verweisen in dieser Beziehung auf die entsprechende Darstellung Ennen's und auf unsere eigenen Ausführungen in der deutschen Geschichte, Bd. II, S. 250 ff. Was wir hier zu bemerken haben, ist die Frage: enthält der Vertrag zwischen Köln und dem zu wählenden Könige solche Bestimmungen, welche auch für die übrigen Kurfürsten anregend sein konnten, dem unbedeutenden Grafen von Nassau ihre Stimmen zu geben? Allerdings, einen einzigen Punkt, wo es heißt: ecclesias et ecclesiasticas personas in suis iuribus et libertatibus conservabimus et defendemus et ipsas lesas ad statum debitum reducemus. Mit diesem Versprechen in der Hand konnte Siegfried allerdings seine beiden geistlichen Collegen für seinen Throncandidaten zu gewinnen suchen, und wenn diese nicht ebenso ehrgeizig und eingreifend gewesen wären, so könnte man wohl glauben, daß sie sich in das Schlepptau der Kölnischen Politik hätten nehmen lassen. Aber alle anderen Punkte des vielberührten Vertrages beziehen sich rein auf die territorialen Fragen des Erzstifts von Köln. Wie auch Ennen selbst zugesteht, sind sie fast ausschließlich darauf gerichtet die Einbuße, welche dasselbe durch die Niederlage von Woringen erlitten hatte, wieder gut zu machen, nirgends tritt eine Rücksicht auf andere Verhältnisse des Reiches hervor, es wäre denn die schon erwähnte feindselige Stimmung gegen Oesterreich, so zwar, daß man sich über die Weiterverleihung dieses Landes von dem zukünftigen Könige schon jetzt Versprechungen machen ließ. Gewiß konnte der Graf Adolf, indem er mit Köln abgeschlossen hatte, nicht erwarten, daß die Versprechungen für diesen Kurfürsten ihm nur eine einzige weitere Stimme zu verschaffen geeignet sein werden. Seine Sache war also am 26. April 1292 schlecht bestellt, wenn er sich an diesem Tage niemandes Anderen für sicher hielt als Köln's. Und hier wird gleich eine andere Beobachtung am Platze sein, zu welcher der Vertrag Anlaß giebt. Der Erzbischof von Köln läßt sich von seinem Adolf gleich im Beginne der Urkunde eine Versprechung machen,

---

331 vorkommende Bemerkung, die Kurfürsten hätten wider das Recht gehalten, daß dem Vater der Sohn folge, einer förmlichen Rechtserklärung entsprungen wäre.

die für den rücksichtslosen Egoismus Siegfried's höchst lehrreich ist, aber doch noch in anderer Beziehung Aufschlüsse giebt. Es heißt nämlich, daß der Graf von Nassau auch für den Fall, daß einige Fürsten bei der Wahl dissentirten, keineswegs von der Krone zurücktreten werde, sondern dieselbe mit Hülfe Köln's dennoch behaupten und die in dem Vertrage aufgestellten Bedingungen pünktlich erfüllen werde. Erzbischof Siegfried war also entschlossen selbst um den Preis einer Doppelwahl auf der strictesten Durchführung seiner territorialen Politik zu bestehen. Kann man aber glauben, daß ein Kurfürst, welcher vier oder fünf Tage vor der einberufenen Wahlversammlung ein solches Versprechen sich geben läßt, sehr genau in den Stand der ganzen Wahlangelegenheiten eingeweiht war? Muß man nicht vielmehr denken, daß der Erzbischof Siegfried seiner Sache weniger sicher war, da er sich nicht scheute, ein so auffallendes Versprechen sich beurkunden zu lassen, welches seine Loyalität gegen das Reich und die kurfürstlichen Beschlüsse in ein schlechtes Licht stellte? In der That scheint uns gerade aus dieser vorsichtigen Clausel des Vertrages mit Bestimmtheit die Deutung zulässig zu sein, daß nicht der Kurfürst von Köln es war, der die Fäden der Wahl in seiner Hand vereinigte: denn noch am 26. April ist er nicht ohne die Befürchtung eines üblen Ausganges der Angelegenheiten, während eine Woche später derselbe Graf Adolf ohne irgend einen Widerspruch von Mainz benannt werden konnte. Ueberhaupt wird man die Beobachtung machen können, daß bei diesen Wahlen — denn ein Abstimmen in unserem Sinne fand bekanntlich nicht statt — die Frage, wer zuerst den König zu nennen habe, auf wen man compromittirte, weitaus die entscheidendste ist. So hatte man bei König Rudolf's Wahl auf den Pfalzgrafen Ludwig compromittirt, und er war es auch, der als der Vertreter der Sache des Habsburgers anzusehen war. Bei der Wahl Adolf's wird es eben so wenig blinder Willkür zuzuschreiben sein, daß man auf Gerhard und nicht auf den Pfalzgrafen Ludwig das Benennungsrecht übertrug, denn von dem letzteren wissen wir ja, daß er für den Herzog von Oesterreich geworben hatte. Hätte nun die Mehrzahl der Wahlherren ihm das Benennungsrecht übertragen, so wäre natürlich die Wahl Albrecht's entschieden gewesen, allein es geschah nicht, weil man nicht seinen Candidaten, sondern denjenigen von Mainz gewählt wissen wollte. Weisen demnach alle diese Umstände darauf hin, daß Graf Adolf von Nassau vorzugsweise als der Candidat

Gerhard's angesehen worden, und daß es dieser war, welcher für Adolf geworben und verhandelt haben mußte, da man ihm die Stimmen — wie man zu sagen pflegte — übertrug, so wird sich sogleich auch zeigen, wie doch in den Beziehungen Adolf's zu Mainz viel entscheidendere und wichtigere Punkte hervortreten, als in denen zu Köln, und wie allerdings die Bestrebungen von Mainz einen viel allgemeineren, das Reich und die Verfassung überhaupt mehr berührenden Character an sich trugen. Eine Einwendung gegen diese Schlußreihe ließ sich nur unter dem Gesichtspunkte der von der Reimchronik erzählten Taktik des Erzbischofs von Mainz erheben, wonach Gerhard die Kurfürsten unter allerlei listigen Vorwänden überredete, ihm die Stimmen zu übertragen, ohne daß er denselben seinen wahren Candidaten namhaft gemacht hätte, allein diese Auffassung wird nun durch die urkundlich sicher gestellten Verabredungen zwischen Adolf und dem Erzbischof von Köln wesentlich durchkreuzt, ganz abgesehen davon, daß es doch eben eine starke Zumuthung ist, glauben machen zu wollen, die sämmtlichen Kurfürsten hätten sich durch so vage Schwindeleien bestimmen lassen dem Mainzer Erzbischof ihre Stimmen zu übertragen. Kann man aber diese österreichische Darstellung der Wahlvorgänge ein- für allemal als beseitigt ansehen, so erübrigt nur festzustellen, welche Gründe einerseits der Erzbischof von Mainz für Adolf's Wahl hatte, und durch welche Mittel dessen Candidatur andererseits durchgesetzt worden ist. In Betreff des ersteren Punktes hat sich Ennen selbst zu einem leisen Zugeständniß bereit gefunden, wenn er S. 21 sagt: „Einzelne Verheißungen, Privilegien und Begiftungen, durch welche Adolf gleich nach seiner Krönung einzelnen Kurfürsten und anderen Großen seine Gunst und Gnade bewies, mußten dazu dienen, den Schluß und die Vermuthung zu rechtfertigen, daß er sich vor der Wahl zur Beförderung seiner Candidatur zu solchen Vergünstigungen verpflichtet hatte." Wenn nun Ennen Schlüsse dieser Art für gerechtfertigt ansieht, wie mochte er wohl die 8 Tage vor der Wahl abgeschlossenen Verträge mit Köln als die entscheidenden für Adolf's Wahl darstellen? Betrachten wir die Reihe jener Verheißungen, die Adolf dem Mainzer Erzbischof gemacht hat, so führt Ennen zwar eine Anzahl derselben selbst an, aber gerade, wie uns scheint, diejenigen nicht, welche von größter Wichtigkeit sind, freilich ein Versehen, welches Ennen mit allen Darstellern der Wahl theilt. Denn am 5. Juli 1292 bestätigte Adolf dem Erzbischof von Mainz seine erz-

kanzlerische Würde in der ganzen Ausdehnung der damit verbundenen Rechte, Ehren und Freiheiten. Was darunter zu verstehen sei, wird uns in einer entsprechenden Verleihungsurkunde König Albrecht's gesagt, wo es heißt, daß der Erzbischof von Mainz vermöge seines Kanzleramtes Anspruch habe auf den zehnten Theil aller Judeneinkünfte des Reichs und daß ihm das Ernennungsrecht des Hofkanzlers als seines Vicekanzlers zukomme. (Vgl. alle diese Urkunden bei Lünig, XIII, 44 und 45 und meine deutsche Geschichte II, S. 524.) Ich glaube annehmen zu dürfen, daß in der Albrechtinischen Verleihung nicht etwa eine neue Forderung von Mainz an die Krone zu erblicken sein möchte, sondern daß man eben nur im Jahre 1298 noch bestimmter den Umfang der Rechte zu bezeichnen für nöthig erachtete, den man im Jahre 1292 bereits bezeichnen wollte, denn daß schon zu König Rudolf's Zeiten Streit über die Führung der Geschäfte in der königlichen Kanzlei herrschte, geht unzweideutig aus dem Hasse hervor, mit welchem Gerhard von Mainz den letzten Hofkanzler König Rudolf's verfolgte und ausdrücklich von der Umgebung und aus dem Rathe des neuen Königs ausgeschlossen wissen wollte. (Böhmer, Reg. Adolf's, Nr. 10 und 20.) Es wäre ein Gegenstand der Untersuchung für sich, welche Vortheile mit dem Erzkanzleramte sonst noch verknüpft sein mochten, und auf welche die Erzbischöfe von Mainz vielleicht seit Alters Anspruch machen konnten. Die Sporteln der königlichen Kanzlei mögen jedenfalls nicht unerheblich gewesen sein. Wenigstens liegt uns aus der Zeit, von welcher wir hier sprechen, ein Beispiel — wenn auch nicht aus der deutschen, so doch aus der ungarischen Hofkanzlei vor, daß für die Ausfertigung königlicher Diplome keine geringen Taxen erhoben worden sind*). Daraus erklärt sich vielleicht auch die Leichtigkeit, mit welcher die oft widersprechendsten Diplome herausgegeben oder offenbar unechte ohne große Schwierigkeit confirmirt worden sind. Eine ganz andere Gestalt erhielten aber diese Dinge, wenn der Erzbischof von Mainz den obersten Einfluß auf die Kanzlei des Königs sich vorbehielt, wenn der Vicekanzler von ihm ernannt und gewissermaßen abhängig war, ganz abgesehen von den materiellen Vortheilen des Judenzehents, den die Erzkanzlerwürde noch außer-

*) Andreae III. regis decretum 1291. Endlicher, Mon. S. 619: Item privilegium quod cum bulla aurea consignatum fuerit a cancellario decem marcis argenti redimi debeat aut marca auri. Si vero sub pendenti sigillo cereo fuerit, a uicecancellario marca agenti, et a notario fertone redimatur.

dem als solche beanspruchte. Von einem Zusammenhange zwischen dem Hof- und Vicekanzler mit dem Erzkanzler, oder von einer Unterordnung des ersteren unter den letzteren war nun gerade unter König Rudolf, wie deutliche Spuren erkennen lassen, keine Rede. Es ist möglich, daß Erzbischof Werner von Mainz allenfalls auf die Ernennung des ersten Kanzlers König Rudolf's — Otto's, Propstes von St. Guido in Speier Einfluß genommen haben mochte. Seit Rudolf's von Hoheneck Amtsverwaltung aber hatte sich in dem Hofkanzler des Königs eine durchaus rivalisirende Macht neben Mainz gestellt, und dieses möchte aus folgenden Umständen geschlossen werden dürfen. Rudolf von Hoheneck führte, ganz abgesehen von seinen zahlreichen diplomatischen Missionen, die Geschäfte der Kanzlei von 1275 c. bis 1284 persönlich, aber in dem letztern Jahre wurde er Erzbischof von Salzburg. Hätte mit dem Titel eines aulae cancellarius, welchen Rudolf alle die Jahre her geführt hätte, eine dem Mainzer Erzamt untergeordnete Würde bezeichnet werden sollen, so wäre vorauszusetzen, daß er sich am 3. Juni 1284, wo er schon Erzbischof von Salzburg war, nicht mehr als Hofkanzler unterzeichnet hätte. (Herrgott, Gen. III. 520.) Allein recht mit auffallender Deutlichkeit enthob der König Rudolf am 1. Mai, weil er als Erzbischof nicht die Geschäfte im fernen Tuscien besorgen könne, den Rudolf von Hoheneck von der Stelle eines Generalvicars, aber als seinen Hofkanzler bezeichnet er ihn noch immer (Lünig, Cod. It. I. 1073), und in der That, in allen Urkunden, die sich von Rudolf von Hoheneck als Erzbischof von Salzburg erhalten haben, führt er den Titel aulae cancellarius bis an sein Ende 1290. Man hatte also einen Erzbischof im Reiche, welcher Erzkanzler, und einen zweiten Erzbischof der Hofkanzler war, — und die Geschäfte besorgte nun eigentlich weder der eine, noch der andere, sondern Herr Heinrich von Klingenberg, der nur als Protonotar in des Königs Kanzlei fungirte, aber vollkommener Minister war. Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich deutlich, daß die Stellung eines Hofkanzlers etwas Anderes geworden war, als was die Erzbischöfe von Mainz darunter verstanden, wenn sie mit diesem Amte eine von ihnen abhängige geschäftsführende Person betraut wissen wollten, welche ihre Stelle vertrat. Vielmehr kann man erwarten, daß der Hofkanzler, der keinen Einfluß weiter nahm, nur diese Würde beanspruchte, weil er die wirkliche Geschäftsführung ganz in den Händen eines von Mainz völlig unabhängigen

Protonotars sehen wollte. Theils aus der Neuheit, theils aus der Unklarheit aller solcher Einrichtungen des Reiches erklärt sich die Unsicherheit der bestehenden Rechte und Pflichten in dieser Beziehung. Die Praxis war während des Zwischenreiches abhanden gekommen. Die neuen Ordnungen in der Zeit Rudolf's verdanken ihren Ursprung den zersetzenden Regierungsverhältnissen unter Kaiser Friedrich, wo sizilische und deutsche, königliche und kaiserliche Institutionen bunt durcheinander liefen, und vielleicht der Autorität der Formelbücher Petrus von Weingarten. Daher erklärt sich mir auch der sonderbare Widerspruch, daß Erzbischof Rudolf von Salzburg, während er daheim niemals in seinen Urkunden ermangelt sich als Hofkanzler zu tituliren, wenn er bei Reichshandlungen als Zeuge fungirt nur ein einziges Mal denselben Titel führt, 1. Februar 1286, sonst nie*). Außerhalb der eigentlichen Hofbeamten war im Umkreis der Fürsten der Titel kaum anerkannt. Soviel ist jedenfalls gewiß, daß in diesen Fragen unter König Rudolf eine gesicherte Ordnung nicht hergestellt worden war, und daß auf diesem Terrain der politische Einfluß und die beanspruchte Stellung im Reiche erst noch von Mainz wieder zu erobern war. Selbstverständlich war die Reform, die man durch die Mitregierung der Kurfürsten erreichen wollte, auf halbem Wege gescheitert, wenn die königliche Regierung von einem außer aller Beziehung zu dem Kurcollegium stehenden Beamtenkörper umgeben war und die Stellung des Archicancellariats nichts Mehreres bedeutete, als die des Erzschenken oder Truchseß.

Hier ist der Anknüpfungspunkt, wo sich die Bestrebungen Gerhard's von Mainz in die alten Reformversuche seines Vorgängers und Verwandten Werner gleichsam einfügen. Jene urkundlichen Stellen über Heinrich von Klingenberg und die Confirmation der erzkanzlerischen Rechte von Seite Adolf's erhalten unter diesem Gesichtspunkt sofort ihre eingreifende Bedeutung, und wir glauben nicht, daß sich ein einziges Moment in den Verhandlungen Adolf's mit Köln finden wird, welches sich nur annähernd mit den erwähnten Fragen vergleichen ließe. Nur in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der Kirche und der geistlichen Personen könnte man zu glauben

*) Ich finde den Erzbischof Rudolf als Zeugen verzeichnet. Gerbert, Cod. ep. 217 Lünig, spicil. seculare II. p. 1860. Schaten, annal. II. 154. Wittmann, Mon. Witt. I. 392, Guden, I. 829. Lichnowsky, Reg. I. 139.

versucht sein, daß dem Erzbischof von Köln ein weitergehendes Zugeständniß gemacht worden wäre, als dem von Mainz. Allein auch da findet sich, daß doch auf specielle Anregung Gerhard's am 9. November 1292 das weitgreifende Privilegium Kaiser Friedrich's II. vom 26. April 1220 bestätigt wurde, welches als die eigentliche Grundlage der kirchlichen Freiheit des deutschen Clerus zu betrachten ist. Daneben stehen für die Interessen der Kirche und des Fürstenthums von Mainz eine ganze Reihe von Zugeständnissen territorialer Art, welche sich den Versprechungen für Köln analog an die Seite stellen, und welche in den verschiedenen an die weltlichen Kurfürsten gemachten Verleihungen ihre natürlichen Seitenstücke finden. Wir kommen auf diese Punkte im Einzelnen noch zurück, hier wollen wir zunächst feststellen, was sich aus dem bisher Gesagten ergeben hat. Für's Erste zeigte sich, daß an die neue deutsche Königswahl von allen Wählern Hoffnungen und Wünsche für die Ausbreitung ihrer territorialen Stellung, für die Vermehrung ihrer Macht und ihres Besitzes geknüpft worden sind. Sodann findet sich aber eine Anzahl allgemeiner, für die Verfassung und für die Stellung der Krone gegenüber den Reichsständen von König Adolf gemachter Zugeständnisse und diese letzteren werden vorzüglich von Mainz beansprucht. Sind wir nun sicher, daß die analogen, nach der Wahl an Köln ertheilten Privilegien auf einer nunmehr urkundlich erwiesenen Wahlcapitulation beruhten, so wird darüber kein Zweifel sein, daß auch Mainz die betreffenden Bedingungen vertragsmäßig vor der Wahl abgehandelt haben wird. Es ist daher eine Urkunde verloren gegangen, oder sie wurde wenigstens bis jetzt nicht aufgefunden, welche den folgenden Inhalt hatte. Zunächst spricht Adolf, von Gottes Gnaden Graf von Nassau, in den üblichen Kanzleiformeln seinen Wunsch aus, zum römischen König gewählt zu werden, und begründet denselben entweder durch dieselbe Arenga wie für Köln, oder er kann auch dem Erzbischof von Mainz möglicherweise einen anderen guten und Gott wohlgefälligen Zweck dabei vor Augen gestellt haben. Dem Kölner Erzbischof gegenüber wird über das Motiv Kreuzzug und Unterstützung des heiligen Landes präludirt; in der Mainzer Urkunde könnte auch eine Formel über den Schutz der Wittwen und Waisen, ebenfalls eine königliche und kaiserliche Thätigkeit benutzt worden sein, — zur Sache gehört es jedenfalls nicht, und ich verliere diese Worte nur deshalb, weil Ennen dem allgemeinen Satze, der dem Kölner Vertrage, wie jeder Urkunde,

vorausgeht, in der That eine gewisse Wichtigkeit beilegt, als käme hiemit ein Kreuzzugsgelöbniß nun auch für die Regierung Adolf's irgendwie in Betracht. Wie immer die Formel, unter welcher Adolf dem Mainzer seine Versprechungen machte, beschaffen sein mochte, den eigentlichen Inhalt derselben hat man zusammenzusetzen aus der ausführlichen Urkunde Nr. 10 bei Böhmer, ferner 14, 19, 20 und 21, sodann 61. Außer diesen enthielt die Capitulation für Mainz jedenfalls die wichtige, für die Territorialansprüche dieser Erzbischöfe entscheidende Bestimmung über das Vicariat in Thüringen, wofür die Beglaubigung dann zu Bonn, 15. Juli 1292 (Preger a. a. O. S. 33) folgte, und möglicherweise auch gewisse auf den Streit der Mainzer Bürger und Juden bezügliche Versprechungen, aus denen Böhmer, Nr. 145, zu erklären wäre. Nur als eine Vermuthung kann beigefügt werden, daß noch manche andere Zugeständnisse gemacht worden sein mögen, deren Ausführung oder erneuerte Beglaubigung in keiner Urkunde nach vollbrachter Wahl mehr vorkommt, wie dies ja auch bei Köln der Fall ist, da der König nachher entweder einen Nachlaß von Seite des betreffenden Kurfürsten erwirkte, oder weil die Unmöglichkeit in der Ausführung zu Tage trat, oder endlich weil das Versprechen einfach nicht gehalten wurde, was sich für Köln durch die ganze Regierung Adolf's auf das Bestimmteste nachweisen läßt. (Vgl. Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert II., S. 532 und 535 ff.) Ein Bedenken gegen die Existenz dieser Wahlcapitulation für Mainz und ihres hiemit bezeichneten Inhalts wird man vielleicht darin erblicken, daß die Vertragspunkte nicht aus einer Urkunde, sondern aus einer ganzen Reihe von einzelnen Akten der nachherigen Reichsregierung zusammengesetzt sein sollen und daß gerade die wichtigsten der von mir bezeichneten Zugeständnisse nicht in der umfassendsten Urkunde vom 1. Juli 1292, sondern vereinzelt und zum Theil in ganz besondern Ausfertigungen wieder erscheinen. Aber auch die uns nun dem Wortlaute nach vorliegende Kölner Capitulation ist nicht nach geschehener Wahl einfach transsumirt worden, obgleich der Kölner Erzbischof durch die von ihm zu vollziehende Krönung ein einfacheres Mittel besaß, als Mainz, dies zu erlangen, wie er sich ja auch versprechen ließ: „coronam regni etc. non petemus quousque plenam securitatem fecerimus eidem super omnibus et singulis articulis fideliter adimplendis.“ Und wenn man etwa auffallend fände, daß in der umfassenden Urkunde des

Gewählten vom 1. Juli für Mainz von einem vor der Wahl gemachten Versprechen keine Rede ist, so wird nun auch dieser Zweifel durch die neuen Urkunden Ennen's gehoben, denn genau in demselben Verhältniß, in welchem die Urkunde für Mainz vom 1. Juli zur Wahlcapitulation steht, in demselben findet sich die Urkunde Adolf's für Köln vom 13. September 1292, zu der Capitulation für Köln vom 26. April. Auch in diesem Falle wird nichts von einer Beziehung zu einer vor der Wahl ausgestellten Urkunde sichtbar, und wenn wir bloß im Besitze dieser Urkunde für Köln wären, und die Capitulation selbst wäre, wie bei Mainz, verloren gegangen, so gäbe es auch für Köln keinen urkundlich sicher zu stellenden Beweis dafür, daß schon vor der Wahl abgeschlossen worden war. Doch dürfte die Andeutung dieser Verhältnisse schon genügen, um jeden Zweifel an dem Bestande eines vor der Wahl zwischen Adolf und Gerhard aufgerichteten Wahlvertrages oder einer Capitulation zu beseitigen. Die Fragen, die noch ungelöst erscheinen, sind nur die, zu welcher Zeit dieser Vertrag geschlossen worden ist und ob, und mit welchen anderen Kurfürsten noch ähnliche Capitulationen eingegangen worden sind, wie mit Mainz und Köln. Die Beantwortung dieser Dinge wird sich leichter an den Gang der Vorverhandlungen der Wahl von 1292 überhaupt anschließen lassen.

II.

Zunächst nur einige Worte über die sogenannte Sendung des Grafen Eberhart von Katzenelnbogen an den Herzog Albrecht von Oesterreich, um diesem im Auftrage von Mainz die Krone anzubieten. Die Nachricht stammt aus der Reimchronik und bildet einen wesentlichen Theil der österreichischen Wahlfabeln. Erweitert und entwickelt wurde sie von Johann von Victring. Die Reimchronik weiß ganz richtig, daß während der steirischen Unruhen von 1292 am Hofe Albrecht's fremde Gäste sich einfanden, und so weit wird sie durch die Urkunde vom 20. März 1292 (Böhmer, S. 488) bestätigt. Man glaubte natürlich nicht anders, als daß Herren aus dem Reiche mit der eben schwebenden Königswahl im Zusammenhang stehen müssen. Johann von Victring geht dann um einen Schritt weiter, indem er den Grafen Eberhart von Katzenelnbogen zu einem Bevollmächtigten des Erzbischofs Gerhard stempelt, dessen

Betrug auf diese Weise — und betrogen mußte ja Oesterreich um die Krone sein — klar gemacht war. Besieht man indeß die angebliche Gesandtschaft etwas genauer, so findet man außer Katzenelnbogen höchst bezeichnend den Grafen Albrecht von Hohenberg und Herrn Gerlach von Breuberg, zwei Männer, welche entschieden nicht zu den Vertrauten Gerhard's von Mainz gehörten, und zu vermuthen, daß Graf Eberhart in dieser Gesellschaft Mainzische Politik getrieben hätte, wird man dem Abt Johann nicht zugestehen können*). Dazu kommt gerade das verrätherische Datum. Bei der Unbestimmtheit der Zeitangaben Ottokar's und Johann's wäre noch die Auslegung denkbar, daß eine solche Gesandtschaft von dem Erzbischof von Mainz an den Herzog von Oesterreich im Beginne der Verhandlungen nach Rudolf's Tode erfolgt wäre, obwohl auch hier das Benehmen Gerhard's mit den Ereignissen des kurz vorhergegangenen Frankfurter Hoftages in auffallendem Widerspruch stände. Am 20. März 1292 dagegen konnte man am österreichischen Hofe unmöglich über die feindselige Stellung der geistlichen Kurfürsten in großer Unklarheit sein, und der Zeitpunkt wäre kaum für Mainz geeignet gewesen, eine plumpe Vorspiegelung und Täuschung Herzog Albrecht's in Scene zu setzen. Denn schon am 13. April kannte man, wie urkundlich sicher steht, den Stand der Wahlangelegenheiten in den österreichischen Parteikreisen deutlich genug. Herzog Ludwig von Bayern hatte an diesem Tage, indem er sich seinem Schwager unbedingt zur Wahl verpflichtete und sogar erklärte, daß er im Falle einer Doppelwahl an ihm festhalten wolle, nur noch auf die weltlichen Kurfürsten sein Augenmerk zu richten vermocht, und nur diese versprach er für die Wahl Albrecht's zu gewinnen. Gelang es ihm indessen, daß die drei weltlichen Kurfürsten seiner Wahlausschreibung Folge leisteten, so ließ sich eine Erhebung Albrecht's immerhin provociren. Die geistlichen Kurfürsten aber zu gewinnen, hatte man am 13. April bereits aufgegeben. (Vgl. deutsche Geschichte, S. 521.) Curabimus opemque dabimus et operam efficacem quod seculares principes ius in eleccione habentes una nobiscum in magnificum etc. Albertum vota sua dirigant. Es handelte sich nicht bloß um ein allgemeines Werben um Stimmen, sondern das „una nobiscum" der Urkunde giebt einen deutlichen Fingerzeig, daß

*) Die Erzählung Fontes I. 330 ist von Droysen a. a. O. vollständig zu rechtfertigen, aber von Preger S. 11 und 12 und Ennen S. 12 zu widerlegen gesucht worden.

sich Ludwig bereits in einem bestimmten Gegensatz gegen die Vertheidiger irgend eines anderen Candidaten weiß, was sich auch aus der weiteren Erklärung ergiebt: „Et si forte, quod absit, predictos nostros conprincipes vel eorum aliquos aut aliquem indagatis ipsorum voluntatibus ante eleccionis terminum vel in ipso termino non possemus ad huiusmodi fauorabilis intentionis nostre propositum inclinare, nihilominus tamen ipsum Ducem Austrie et nullum alium assumemus et in Regem debemus et volumus eligere Romanorum ab huiusmodi nostro proposito prece, precio, amore vel odio nullatenus auertendi, ad quod nos presentibus obligamus". So stark standen sich also die Gegensätze bereits in vollem Bewußtsein gegenüber, daß man auch auf dieser Seite einer Doppelwahl gewärtig war, welche auf der anderen Seite, wie man aus Adolf's Urkunde für Köln (bei Ennen) am 26. April ersieht, eben so sehr als wahrscheinlich vorausgesetzt wurde. Der zwischen den geistlichen Kurfürsten einerseits und den Absichten Ludwig's von der Pfalz andererseits entstandene Conflict war also im April und wohl auch schon zur Zeit der Anwesenheit der Hohenberg und Katzenelnbogen in Friesach kein Geheimniß mehr, er tritt vielmehr in den Urkunden selbst in voller Schärfe hervor. Was noch auf österreichischer Seite als zweifelhaft betrachtet wurde, war einzig die Haltung Böhmens, Sachsens und Brandenburgs, von denen man wenigstens einige noch zu retten hoffte. Sollte dies aus dem Gesagten nicht deutlich genug hervorgehen, so wird der Umstand, daß zwischen Pfalz und Mainz ein weiterer formeller Conflict über den Wahltermin schwebte, wie sich gleich nachher zeigen wird, einen weiteren Beleg für diese Anschauung bringen.

Kehren wir noch zuvor zu der Friesacher Versammlung vom 20. März zurück, so läßt sich allerdings Bedeutung und Aufgabe derselben nicht bestimmt erkennen und etwas mehr, als daß es eben eine Zusammenkunft österreichischer Parteigenossen war, wird man nicht zu sagen vermögen, nachdem man die Angaben des Victringer Abtes als österreichische Tendenzmacherei beseitigen konnte. In Mainz war man am 20. März jedenfalls schon nach anderer Seite hin entschlossen, und wenn man das Gebiet feststehender Thatsachen verlassen wollte, so wäre vielmehr Grund zu der Hypothese, daß der Graf von Katzenelnbogen, der durch verwandtschaftliche Kanäle möglicherweise von den Verhandlungen der rheinischen Kurfürsten Kenntniß besitzen konnte, die Reise nach Oesterreich machte, um den

Herzog von dem schlechten Stand seiner Aussichten zu unterrichten. Denn diese kleineren Geschlechter, wie Katzenelnbogen, Breuberg, welche zum Theil durch König Rudolf gehoben worden sind, hatten alle Ursache, die kurfürstliche Politik von Mainz und Köln zu fürchten und der mächtige Schutz, den sie von dem ersten Habsburger empfangen hatten, trieb sie vollends in die Arme Oesterreichs, da sie über die Pläne, welche die geistlichen Kurfürsten in den freilich geheimen Wahlcapitulationen, wie wir jetzt wissen, verfolgten, ihre gewiß zutreffenden Ahnungen gehabt haben werden. Doch wir begeben uns hier nicht auf das Feld von Schlüssen, welche uns zwar eine große Befriedigung gewähren, aber auf allseitige Begründung nicht Anspruch erheben können und an dieser Stelle daher lieber unausgeführt bleiben*). Daß die Friesacher Versammlung vielmehr mit den Intentionen des Pfalzgrafen Ludwig zusammenhing und ihre Berührungspunkte in den Interessen dieses Kurfürsten, nicht aber des Mainzers hat, beweist wohl auch der Umstand, daß Herzog Albrecht gerade in der Zeit der Anwesenheit jener Herren aus dem Reiche dem Rheinpfalzgrafen und Bayernherzog eine umfassende Wahlcapitulation zugesteht. Auch auf dieser Seite, gleichwie auf der der Gegner, wird also vor der Wahl und um die Wahl unterhandelt, und werden die Bedingungen der Candidatur verbrieft. Am 25. März verpflichtete sich Herzog Albrecht, wenn er zum römischen Könige gewählt würde, den Pfalzgrafen Ludwig mit einer Reihe von militärisch wichtigen Burgen zu entschädigen, außerdem aber in dem Besitze der Conradinischen Erbschaft vollinhaltlich zu bestätigen. Man sieht, der Pfalzgraf war zwar viel bescheidener in seinen Ansprüchen, als Köln oder Mainz, allein im Wesen ist hier wie dort dasselbe: vor der Wahl werden die Bedingungen festgestellt, unter welchen der eine und der andere Candidat seine Wähler erkauft, und damit daran auch nicht das Mindeste zweifel-

*) Um meinem Gedankengange in dieser Richtung zu folgen, müßte die fundamentale Frage über die Stellung der Parteien und Stände im Reiche in dieser Zeit eine durchgreifendere Gestalt gewonnen haben. Denn mir steht es zwar fest, daß die Reichsgeschichte der letzten Decennien des 13. wie des 14. Jahrh. nicht sowohl aus dem Gesichtspunkte österreichischer und nichtösterreichischer Parteien zu erklären sei, sondern in dem Gegensatze zwischen der großfürstlichen hauptsächlich kurfürstlichen Politik und dem Aufstreben der kleinen Fürsten und Herren, vornehmlich der Grafen, sich bewege — allein solche Dinge sind zu allgemein, als daß man auf ihr rasches Verständniß bauen könnte. An diesem Orte übergehe ich daher jede weitere Folgerung daraus.

haft bleibe, werden wir nachher noch aus den näher zu besprechenden sächsisch-böhmischen Verhandlungen ersehen, daß man auch hier das Abschließen und Vertragen vor der Wahl als das selbstverständliche ausdrücklich documentirte. (Ludewig, Rel. V. 416.)

So bestand also in März keinerlei Geheimniß mehr darüber, daß Pfalz und Mainz in vollem Widerspruch gegen einander die Wahlangelegenheiten betrieben. Die Pfalz war ihrem österreichischen Candidaten treu geblieben, gegen welchen die geistlichen Kurfürsten bereits offen Partei ergriffen hatten. Läßt sich nun aber der so constatirte Gegensatz nicht noch weiter zurück verfolgen? Allerdings findet sich eine deutliche Spur davon schon in den letzten Monaten des vorhergegangenen Jahres. Denn Erzbischof Gerhard von Mainz berief bereits am 7. September 1291 den König Wenzel von Böhmen zur Wahl eines neuen römischen Königs auf den 2. Mai 1292 nach Frankfurt (Böhmer, R. S. 163.) Es scheint mir nicht der mindeste Grund vorhanden, das Schreiben in seiner Echtheit anzuzweifeln. Allerdings giebt es nicht viele Beispiele, daß Wahlausschreiben an bestimmte einzelne Personen gerichtet sind, aber die neue kurfürstliche Praxis könnte auch nicht füglich nach den alten Wahlformen beurtheilt werden. Vor Zeiten konnte man nicht an jeden Reichsfürsten eine besondere Einladung zur Wahl richten, jetzt war dies natürlich anders geworden. Während nun aber Mainz im unzweifelhaften Rechte zu sein glaubt, den Wahltag zu bestimmen, findet sich, daß der Pfalzgraf bei Rhein dieses Amt für sich in Anspruch nimmt und am 7. December 1291 auch seinerseits ein Wahlausschreiben ergehen läßt, welches uns ebenfalls wie das Mainzische in dem für Böhmen bestimmten Exemplar erhalten ist (Böhmer, R. S. 167)*). Mit offenbarer Rücksicht auf den Anspruch des Erzkanzleramts erklärt Pfalzgraf Ludwig hier das Recht der Wahlausschreibung als eine Function des Pfalzgrafenamtes und setzt den Wahltag auf den 25. April 1292. Hierin liegt mehr als ein bloß staatsrechtlicher Streit zwischen Pfalz und Mainz, denn

*) Die Unechtheit dieser Briefe nimmt Böhmer nur deshalb an, weil sie von Goldast edirt sind; welchen Grund hätte aber jemand in neuerer Zeit zu dieser reinen Formelfälschung gehabt? Jedenfalls wäre es ein sehr gelehrter Mann gewesen, der die Formel der dreimaligen Ladung auch zu den Wahlen schon ganz genau gekannt hätte. Niemand pflichtet übrigens in neuester Zeit dem Mißtrauen Böhmer's hier bei; Merkel handelt von den Urkunden de republ. Alam. p. 113 und hält sie gleichfalls für echt.

Herzog von dem schlechten Stand seiner Aussichten zu unterrichten. Denn diese kleineren Geschlechter, wie Katzenelnbogen, Breuberg, welche zum Theil durch König Rudolf gehoben worden sind, hatten alle Ursache, die kurfürstliche Politik von Mainz und Köln zu fürchten und der mächtige Schutz, den sie von dem ersten Habsburger empfangen hatten, trieb sie vollends in die Arme Oesterreichs, da sie über die Pläne, welche die geistlichen Kurfürsten in den freilich geheimen Wahlcapitulationen, wie wir jetzt wissen, verfolgten, ihre gewiß zutreffenden Ahnungen gehabt haben werden. Doch wir begeben uns hier nicht auf das Feld von Schlüssen, welche uns zwar eine große Befriedigung gewähren, aber auf allseitige Begründung nicht Anspruch erheben können und an dieser Stelle daher lieber unausgeführt bleiben*). Daß die Friesacher Versammlung vielmehr mit den Intentionen des Pfalzgrafen Ludwig zusammenhing und ihre Berührungspunkte in den Interessen dieses Kurfürsten, nicht aber des Mainzers hat, beweist wohl auch der Umstand, daß Herzog Albrecht gerade in der Zeit der Anwesenheit jener Herren aus dem Reiche dem Rheinpfalzgrafen und Bayernherzog eine umfassende Wahlcapitulation zugesteht. Auch auf dieser Seite, gleichwie auf der der Gegner, wird also vor der Wahl und um die Wahl unterhandelt, und werden die Bedingungen der Candidatur verbrieft. Am 25. März verpflichtete sich Herzog Albrecht, wenn er zum römischen Könige gewählt würde, den Pfalzgrafen Ludwig mit einer Reihe von militärisch wichtigen Burgen zu entschädigen, außerdem aber in dem Besitze der Conradinischen Erbschaft vollinhaltlich zu bestätigen. Man sieht, der Pfalzgraf war zwar viel bescheidener in seinen Ansprüchen, als Köln oder Mainz, allein im Wesen ist hier wie dort dasselbe: vor der Wahl werden die Bedingungen festgestellt, unter welchen der eine und der andere Candidat seine Wähler erkauft, und damit daran auch nicht das Mindeste zweifel-

*) Um meinem Gedankengange in dieser Richtung zu folgen, müßte die fundamentale Frage über die Stellung der Parteien und Stände im Reiche in dieser Zeit eine durchgreifendere Gestalt gewonnen haben. Denn mir steht es zwar fest, daß die Reichsgeschichte der letzten Decennien des 13. wie des 14. Jahrh. nicht sowohl aus dem Gesichtspunkte österreichischer und nichtösterreichischer Parteien zu erklären sei, sondern in dem Gegensatze zwischen der großfürstlichen hauptsächlich kurfürstlichen Politik und dem Aufstreben der kleinen Fürsten und Herren, vornehmlich der Grafen, sich bewege — allein solche Dinge sind zu allgemein, als daß man auf ihr rasches Verständniß bauen könnte. An diesem Orte übergehe ich daher jede weitere Folgerung daraus.

haft bleibe, werden wir nachher noch aus den näher zu besprechenden sächsisch-böhmischen Verhandlungen ersehen, daß man auch hier das Abschließen und Vertragen vor der Wahl als das selbstverständliche ausdrücklich documentirte. (Ludewig, Rel. V. 416.)

So bestand also in März keinerlei Geheimniß mehr darüber, daß Pfalz und Mainz in vollem Widerspruch gegen einander die Wahlangelegenheiten betrieben. Die Pfalz war ihrem österreichischen Candidaten treu geblieben, gegen welchen die geistlichen Kurfürsten bereits offen Partei ergriffen hatten. Läßt sich nun aber der so constatirte Gegensatz nicht noch weiter zurück verfolgen? Allerdings findet sich eine deutliche Spur davon schon in den letzten Monaten des vorhergegangenen Jahres. Denn Erzbischof Gerhard von Mainz berief bereits am 7. September 1291 den König Wenzel von Böhmen zur Wahl eines neuen römischen Königs auf den 2. Mai 1292 nach Frankfurt (Böhmer, R. S. 163.) Es scheint mir nicht der mindeste Grund vorhanden, das Schreiben in seiner Echtheit anzuzweifeln. Allerdings giebt es nicht viele Beispiele, daß Wahlausschreiben an bestimmte einzelne Personen gerichtet sind, aber die neue kurfürstliche Praxis könnte auch nicht füglich nach den alten Wahlformen beurtheilt werden. Vor Zeiten konnte man nicht an jeden Reichsfürsten eine besondere Einladung zur Wahl richten, jetzt war dies natürlich anders geworden. Während nun aber Mainz im unzweifelhaften Rechte zu sein glaubt, den Wahltag zu bestimmen, findet sich, daß der Pfalzgraf bei Rhein dieses Amt für sich in Anspruch nimmt und am 7. December 1291 auch seinerseits ein Wahlausschreiben ergehen läßt, welches uns ebenfalls wie das Mainzische in dem für Böhmen bestimmten Exemplar erhalten ist (Böhmer, R. S. 167)*). Mit offenbarer Rücksicht auf den Anspruch des Erzkanzleramts erklärt Pfalzgraf Ludwig hier das Recht der Wahlausschreibung als eine Function des Pfalzgrafenamtes und setzt den Wahltag auf den 25. April 1292. Hierin liegt mehr als ein bloß staatsrechtlicher Streit zwischen Pfalz und Mainz, denn

*) Die Unechtheit dieser Briefe nimmt Böhmer nur deshalb an, weil sie von Goldast edirt sind; welchen Grund hätte aber jemand in neuerer Zeit zu dieser reinen Formelfälschung gehabt? Jedenfalls wäre es ein sehr gelehrter Mann gewesen, der die Formel der dreimaligen Ladung auch zu den Wahlen schon ganz genau gekannt hätte. Niemand pflichtet übrigens in neuester Zeit dem Mißtrauen Böhmer's hier bei; Merkel handelt von den Urkunden de republ. Alam. p. 113 und hält sie gleichfalls für echt.

daß der Pfalzgraf beabsichtigt, sieben Tage vor dem Mainzer wählen zu lassen, verräth deutlich, daß es sich nicht bloß um einen Rangstreit, sondern um einen Unterschied politischer Art handelt. Hätten beide Männer eine und dieselbe Person zu wählen in Absicht gehabt, so würden sie eine Secession dieser Art nicht veranlaßt und einen anderen Weg eingeschlagen haben, um ihre vermeintlichen Rechtsansprüche zum Ausgleich zu bringen. Wie aber bei früheren und späteren Doppelwahlen sich gezeigt hat, so war die Feststellung des Tages ein ganz entscheidender Punkt für den Ausfall der Wahl selbst, und wir zweifeln daher keinen Augenblick, daß die Ausschreibung auf den 25. April von Seite des Pfälzers in dem Augenblicke erfolgt ist, wo man auf österreichischer Seite die Ueberzeugung erlangt hatte, daß Mainz und vermuthlich auch die anderen geistlichen Wähler nicht zu gewinnen seien. In dem Ausschreiben des Pfälzers vom 7. Dezember ist mithin die erste Spur zu sehen, daß in dem Wählercollegium der Zwiespalt über die Candidaturen zur nächsten Königswahl bereits vollendet vorlag. Und es wird dadurch immer wahrscheinlicher, daß das Benehmen des Mainzer Erzbischofs seit dem letzten Reichstage König Rudolf's in Frankfurt ein stets gleiches und unverändertes geblieben, daß er wie damals so auch nachher entschlossen war, dem mächtigen habsburgischen Hause die Krone zu entreißen, und daß endlich, wie man auch über die Motive dieser Absicht urtheilen mag, der Vorwurf der Inconsequenz gegen ihn sich nirgends aus den urkundlichen Daten beweisen lassen werde.

Indem man aber so versichert ist, daß eine Annäherung des Mainzers an Oesterreich nie stattgefunden, daß vielmehr die Parteien durch alle Monate des Zwischenreichs in wünschenswerthester Klarheit sich gegenüber standen, bleibt die Frage noch unentschieden, wann Gerhard von Mainz mit Adolf von Nassau zum Abschluß gekommen sei, denn daß er Albrecht nicht wollte, kann uns noch keinen Anhaltspunkt dafür geben, wann er für Adolf fest entschieden war. In dieser Beziehung empfinden wir nun den Mangel des Datums in der von uns wieder hergestellten Wahlcapitulation des Grafen Adolf für Mainz sehr schmerzlich, und während wir im Stande waren, den Inhalt derselben mit voller Sicherheit zu reproduciren, sind wir in Bezug auf das Datum zu einer ungefähren Annahme genöthigt. Zwei Umstände aber weisen darauf hin, daß Gerhard von Mainz am 20. März 1292 mit Adolf bereits abgeschlossen

hatte. Für's Erste nämlich die genaue Kenntniß, welche der Pfalzgraf Ludwig am 13. April, wie wir gesehen haben, von dem Stande der Angelegenheiten im Lager der geistlichen Kurfürsten hatte. Denn seine damalige Erklärung steht im Zusammenhange mit den ihm von Herzog Albrecht gemachten Versprechungen am 25. März, und diese Versprechungen waren veranlaßt durch „die Botschaften aus dem Reich", wie die Reimchronik richtig vermuthet, wenn sie auch die Bedeutung dieser Botschaften durchaus falsch interpretirt, und wenn auch der spätere Abt Johann über den Absender der Botschaften durchaus ungereimte Vermuthungen wagt. Der Zusammenhang der erwähnten Urkunden gestattet also die Annahme, daß eben diese Botschafter um den 20. März bereits die richtigen Mittheilungen über die Vorgänge im jenseitigen Lager gemacht haben. Für's Zweite nun wird diese Annahme besonders dadurch begründet, daß sich außer dem vielerwähnten Grafen von Katzenelnbogen auch Herr Heinrich von Klingenberg am österreichischen Hofe einfindet, eben derselbe, über welchen Erzbischof Gerhard sich von seinem Throncandidaten so außerordentliche und gefährliche Versprechungen hat machen lassen. Die Anstrengungen desselben, unter solchen Umständen eine Secession unter den Kurfürsten zu veranlassen und Albrecht's Erhebung selbst auf die Gefahr einer Doppelwahl, wie sie der Pfalzgraf Ludwig in Aussicht nimmt, zu betreiben, wird sich leicht erklären, wenn man die Wahlcapitulation zwischen Adolf und Mainz als abgeschlossen annimmt, in welcher über das Schicksal des Klingenbergers und seiner ganzen Carriere im voraus die Würfel geworfen waren. Setzt man demnach den Abschluß der Unterhandlungen zwischen Mainz und Adolf von Nassau spätestens auf den Anfang März, so gewinnt man dann auch die nöthige Zwischenzeit, um die nicht minder schwierigen Unterhandlungen mit Köln zu den für das letztere so günstigen Abschluß vom 26. April gebracht zu sehen. In derselben Woche muß aber auch Trier definitiv für Adolf gewonnen worden sein. Daß Boemund von Trier entsprechend dem festen Bunde, den er mit Köln und Mainz zur Aufrechthaltung der geistlich-kurfürstlichen Interessen im Anfange seines Pontificats abgeschlossen, sich strenge an die Mainzische Politik hielt und Gegner der österreichischen Wahl war, braucht nicht besonders bewiesen zu werden. Daß er aber wohl gegen die Erhebung des nassauischen Grafen seine persönlichen Bedenken haben mochte, ist daraus zu erschließen, daß sich Adolf den Trierschen

Räthen ganz besonders zu Danke verpflichtet sieht, und ihnen für ihre Mühe bei der Wahl nachher 2000 Mark schenkt, wohl ein Beweis, daß sie sich ganz besonders um ihn bei ihrem Herrn verdient gemacht haben. Aber auch dem Erzbischofe selbst wurde von dem erwählten Könige am 14. Mai 1292 eine Reihe von Versprechungen, bestehend in Verpfändungen mehrerer Reichsburgen und Ertheilung von weiteren Rechten für die Kirche gemacht (Böhmer, Nr. 4), welche zwar das Bestehen von Abmachungen vor det Wahl nicht unmöglich, aber deshalb nicht für zwingend erscheinen lassen, weil in dieser Urkunde als Grund der Versprechungen ausdrücklich angeführt wird die Entschädigung für die gehabten Wahlunkosten, ein Motiv, welches kaum vor der Wahl als passend erscheinen könnte. Indem wir demnach die Frage über Abmachungen Adolf's von Nassau mit Trier vor der Wahl offen lassen, halten wir nur daran fest, daß sich Boemund unzweideutig und mit Consequenz seit Rudolf's Tode zur antihabsburgischen Partei gehalten, und daß er für den Throncandidaten von Mainz, vielleicht in der Ueberzeugung, daß er doch nicht seinerseits im Stande wäre, einen anderen aufzustellen, in den letzten Wochen gewonnen worden ist, da sich Köln und Mainz schon bestimmt für Adolf geeinigt hatten.

Inzwischen gab es neben dem offen ausgesprochenen Gegensatze der beiden Parteien, die in Ludwig von der Pfalz und Gerhard von Mainz ihre Vertreter fanden, noch eine andere Gruppe von Kurfürsten, welche ihre besondere Politik verfolgte, und welche sich um so gewichtiger fühlen durfte, als sie durch ihren Beitritt der einen oder anderen Partei das Uebergewicht verleihen konnte. Die seit dem Eingreifen des Propstes Bernhart von Meißen sehr gut geleitete Politik Böhmens (Vgl. Deutsche Gesch., II. S. 509) faßte sofort nach dem Tode des Königs Rudolf die Wahlfrage in's Auge und entwickelte eine höchst interessante Thätigkeit. Auf zweierlei kam es der böhmischen Krone an, für's Erste nicht, wie bei früheren Wahlen wiederholt geschah, im Augenblicke der Wahl isolirt zu sein, und für's Zweite, neben den im Reiche einflußreichen Fürsten einen möglichst sicheren territorialen Gewinn aus der Wahl zu ziehen. Die Geschichtschreiber der österreichischen Partei suchen zwar den Gang der böhmischen Politik vielmehr aus persönlichen Gründen von Sympathien und Antipathien Wenzel's und aus Familienscenen der verwandten Höfe zu erklären, allein die Chronik des trefflichen Abtes Peter von Königsaal macht uns einige Mittheilungen,

welche sich, wie sich sogleich zeigen wird, jetzt urkundlich bestätigt haben. Nicht unwichtig ist es vor Allem zu bemerken, daß Wenzel bald nach dem Tode Rudolf's zweimal mit Pfalzgraf Ludwig von Bayern zusammentrat. (Wittmann, 461, jetzt genauer als Palacky's betreffende Notiz, wozu Kopp, III. 17.) Die Gegenstände, über welche hier geurkundet wird, betreffen unseren Gegenstand nicht entfernt, sind aber derart, daß sie die zweimalige rasch auf einander gefolgte Zusammenkunft nicht aus sich selbst zu erklären vermögen. Man wird jedenfalls so viel sagen dürfen, daß die böhmische Regierung dem vornehmsten Vertreter der österreichischen Sache in diesen Tagen der brennenden Wahlfrage nicht auswich. Eine Verständigung mit Oesterreich war also für möglich angesehen, und zum Ueberfluß berichtet uns auch die Reimchronik von einer Gesandschaft des Grafen Albert von Hohenberg an den böhmischen Hof, deren Zeitpunkt sich zwar nicht fixiren läßt, die aber unzweifelhaft in den Zusammenhang dieser erwähnten noch in's Jahr 1291 gehörenden Ereignisse paßt. Daß diese Verhandlungen durch Albert von Hohenberg wirklich stattgefunden haben, wer möchte der Reimchronik die einfache Thatsache davon nicht glauben? und wir hoffen jedenfalls nicht, daß man uns deshalb Inconsequenz in der Behandlung der Nachrichten der Reimchronik vorwerfen wird. Denn ihre thatsächlichen Angaben nehmen wir ja gerne an. Es hat sich als richtig erwiesen, daß Herren (Botschaften) aus dem Reiche an Albert's Hof gekommen waren, warum sollte Ottokar nicht ebenso gut darüber unterrichtet gewesen sein, daß der Hohenberger am böhmischen Hofe war? Man kann dem Bedienten eines Diplomaten gerne glauben, daß sein Herr heute da und morgen dort gewesen, ohne die Geheimnisse deshalb für wahr zu halten, welche derselbe Mensch von dem Inhalte der diplomatischen Missionen geschwätzig erzählt. Die Frage ist kurz die, um was drehten sich die Unterhandlungen und woran zerschlugen sie sich schließlich. Nun sagt die Chronik von Königsaal (Dobner, V. 93, vgl. die Darstellung Preger's a. a. O. S. 6), „daß zwischen dem Herzog Albrecht und seinem Schwager von Böhmen der Streit über die Aussteuer seiner Gemahlin nicht beglichen worden war, und daß Albrecht die Ansprüche, welche Wenzel in dieser Beziehung fortwährend erhob, zurückgewiesen habe. Er spricht auch von einer Zusammenkunft beider Fürsten in Znaim, wo dieselben jedoch unversöhnt von einander geschieden wären." Dazu ist allerdings auch die diese Gedanken

breiter austretende Erzählung des Chronicon Francisci (II. 41) zu vergleichen, wo es ganz bestimmt und nicht ohne Verstand heißt: „Herzog Albrecht habe den an Böhmen von seinem Vater verpfändeten Theil Oesterreichs mit Gewalt an sich gerissen." Diese Angaben richtig zu interpretiren hat keine Schwierigkeiten, und alle Nebenumstände, deren Erörterung kaum zu einem irgend nennenswerthen Resultate führte, wie die Zusammenkunft in Znaim, bei Seite gelassen, wird man das Wesen des Streites leicht zu erkennen vermögen, sofern man sich der Verträge erinnert, welche bei der Occupation Oesterreichs von den Vätern geschlossen worden waren. Denn in dem ersten Friedensschluß zwischen König Rudolf und Ottokar war wirklich als Mitgift für die Tochter Rudolf's das österreichische Gebiet nördlich von der Donau an Böhmen als Pfand gewiesen worden, eine Bestimmung, welche nie förmlich widerrufen, sondern nur dadurch beseitigt worden war, daß König Ottokar die Ausführung der analogen Bestimmung des Vertrages über die Mitgift seiner eigenen Tochter zu verhindern wußte, so daß man in den späteren Verträgen von 1277 zwischen Rudolf und Ottokar auch den Brautschatz für Rudolf's Tochter dahin änderte, daß nur das Gebiet von Eger als Pfand gesetzt wurde. Allein da über Eger mancherlei Rechtsstreit schwebte, dieses unzweifelhafte Reichsgebiet aber doch nur mit kurfürstlicher Erlaubniß verpfändet werden konnte, so blieb, so lange Rudolf lebte, die Angelegenheit über den Brautschatz der inzwischen wirklich vermählten Königin von Böhmen, so viel man sieht, ungeordnet. Da war es nun, wo König Wenzel bei Rudolf's Tode in seinem Interesse fand, auf die Bestimmungen des Novembervertrages vom Jahre 1276, als auf denjenigen, worin zuerst die Ehe zwischen ihm und seiner nachmaligen Gemahlin verabredet worden war, zurückzugreifen. Nach diesem stand ihm allerdings ein Pfandrecht auf das nördliche Oesterreich zu, und dieses zu Gunsten der böhmischen Krone durchzusetzen, war er die Wahl des neuen Königs zu benutzen entschlossen. Auf diese Frage bezieht sich denn, was der Königsaaler Abt uns dunkel meldet, wie man sieht doch eine Nachricht, welche in ihrem Wesen durchaus gerechtfertigt erscheint. Es zeigt sich nun aber auch durch die dankenswerthe Arbeit des Herrn Preger in München auf Grund urkundlicher Forschung, daß die böhmische Regierung dieselbe Angelegenheit in der That zur Bedingung ihrer Wahl gemacht hatte, denn von König Adolf erhielt Wenzel zu Aachen am 30. Juni 1292 eine

Urkunde, deren Inhalt dahin lautet: „daß er (König Adolf) in Betreff der Herzogthümer Oesterreich, Steiermark und Kärnten den Weg freundschaftlicher Beilegung zwischen Wenzel einerseits und Albrecht und Meinhart von Kärnten andererseits versuchen wolle. Gelinge das nicht, dann wolle er dem böhmischen Könige an den genannten Herzogen Recht verschaffen nach Maßgabe der Beweise, die der böhmische König vorzubringen im Stande sei und hiebei wolle er (König Adolf), sich gegen Wenzel als einen günstigen und wohlwollenden Richter erweisen" (Preger, S. 6). Dieses umfassende Zugeständniß könnte zwar auf den ersten Blick auf eine über die Angabe des Abtes Peter weit hinausgehende Forderung König Wenzel's gedeutet werden, und es ist so ausgelegt worden; aber schon der Gedanke: uiam amicabilis compositionis attemptabimus — sollte vor derartiger Interpretation abschrecken, denn davon könnte doch zwischen Solchen, von denen der Eine den ganzen Besitz des Anderen begehrt, nicht geredet werden. Die Allgemeinheit der Thesis erklärt sich einfach daraus, daß die Länder, von denen hier geredet ist, eben in demselben Vertrage vom Könige Ottokar abgetreten worden sind, auf Grund welches der König sein Pfandrecht auf Oesterreich geltend zu machen suchte. Da ihm dasselbe verweigert worden, so hält er sich nun natürlich an die Rechtsnachfolger Rudolf's, dem ja die Länder — nach böhmischer Auffassung — abgetreten und zwar unter den erwähnten Bedingungen hingegeben worden sind. Wir haben also zwischen dieser Urkunde und der Angabe der böhmischen Schriftsteller eine wohlverständliche Beziehung zu ersehen, und erfahren auf diese Weise zugleich, daß die böhmische Regierung ihre Absichten bei dem neuen Könige zu erreichen suchte, nachdem sie über denselben Punkt mit Albrecht offenbar vergeblich unterhandelt hatte. Inzwischen war es dem böhmischen Könige gelungen, vom Könige Adolf nachher noch eine weitere Pfandschaft zu erwerben, welche die territorialen Gelüste Böhmens noch nach einer anderen Seite befriedigen sollte. Da der Brautschatz der Königin Guta nach dem Zugeständnisse Adolf's auf Grund des Vertrages von 1276 und nicht nach den nachträglichen Bestimmungen von 1277 geordnet werden sollte, so war zunächst das Gebiet von Eger frei gemacht. Damit es Böhmen nicht aus der Hand zu lassen genöthigt sei, verpfändete es Adolf dem Könige Wenzel unter besonderen, von jener Frage gänzlich unabhängigen Bedingungen bereits am 11. Mai 1292 (Böhmer, Nr. 2) zugleich

breiter austretende Erzählung des Chronicon Francisci (II. 41) zu vergleichen, wo es ganz bestimmt und nicht ohne Verstand heißt: „Herzog Albrecht habe den an Böhmen von seinem Vater verpfändeten Theil Oesterreichs mit Gewalt an sich gerissen." Diese Angaben richtig zu interpretiren hat keine Schwierigkeiten, und alle Nebenumstände, deren Erörterung kaum zu einem irgend nennenswerthen Resultate führte, wie die Zusammenkunft in Znaim, bei Seite gelassen, wird man das Wesen des Streites leicht zu erkennen vermögen, sofern man sich der Verträge erinnert, welche bei der Occupation Oesterreichs von den Vätern geschlossen worden waren. Denn in dem ersten Friedensschluß zwischen König Rudolf und Ottokar war wirklich als Mitgift für die Tochter Rudolf's das österreichische Gebiet nördlich von der Donau an Böhmen als Pfand gewiesen worden, eine Bestimmung, welche nie förmlich widerrufen, sondern nur dadurch beseitigt worden war, daß König Ottokar die Ausführung der analogen Bestimmung des Vertrages über die Mitgift seiner eigenen Tochter zu verhindern wußte, so daß man in den späteren Verträgen von 1277 zwischen Rudolf und Ottokar auch den Brautschatz für Rudolf's Tochter dahin änderte, daß nur das Gebiet von Eger als Pfand gesetzt wurde. Allein da über Eger mancherlei Rechtsstreit schwebte, dieses unzweifelhafte Reichsgebiet aber doch nur mit kurfürstlicher Erlaubniß verpfändet werden konnte, so blieb, so lange Rudolf lebte, die Angelegenheit über den Brautschatz der inzwischen wirklich vermählten Königin von Böhmen, so viel man sieht, ungeordnet. Da war es nun, wo König Wenzel bei Rudolf's Tode in seinem Interesse fand, auf die Bestimmungen des Novembervertrages vom Jahre 1276, als auf denjenigen, worin zuerst die Ehe zwischen ihm und seiner nachmaligen Gemahlin verabredet worden war, zurückzugreifen. Nach diesem stand ihm allerdings ein Pfandrecht auf das nördliche Oesterreich zu, und dieses zu Gunsten der böhmischen Krone durchzusetzen, war er die Wahl des neuen Königs zu benutzen entschlossen. Auf diese Frage bezieht sich denn, was der Königsaaler Abt uns dunkel meldet, wie man sieht doch eine Nachricht, welche in ihrem Wesen durchaus gerechtfertigt erscheint. Es zeigt sich nun aber auch durch die dankenswerthe Arbeit des Herrn Preger in München auf Grund urkundlicher Forschung, daß die böhmische Regierung dieselbe Angelegenheit in der That zur Bedingung ihrer Wahl gemacht hatte, denn von König Adolf erhielt Wenzel zu Aachen am 30. Juni 1292 eine

Urkunde, deren Inhalt dahin lautet: „daß er (König Adolf) in Betreff der Herzogthümer Oesterreich, Steiermark und Kärnten den Weg freundschaftlicher Beilegung zwischen Wenzel einerseits und Albrecht und Meinhart von Kärnten andererseits versuchen wolle. Gelinge das nicht, dann wolle er dem böhmischen Könige an den genannten Herzogen Recht verschaffen nach Maßgabe der Beweise, die der böhmische König vorzubringen im Stande sei und hiebei wolle er (König Adolf), sich gegen Wenzel als einen günstigen und wohlwollenden Richter erweisen" (Preger, S. 6). Dieses umfassende Zugeständniß könnte zwar auf den ersten Blick auf eine über die Angabe des Abtes Peter weit hinausgehende Forderung König Wenzel's gedeutet werden, und es ist so ausgelegt worden; aber schon der Gedanke: uiam amicabilis compositionis attemptabimus — sollte vor derartiger Interpretation abschrecken, denn davon könnte doch zwischen Solchen, von denen der Eine den ganzen Besitz des Anderen begehrt, nicht geredet werden. Die Allgemeinheit der Thesis erklärt sich einfach daraus, daß die Länder, von denen hier geredet ist, eben in demselben Vertrage vom Könige Ottokar abgetreten worden sind, auf Grund welches der König sein Pfandrecht auf Oesterreich geltend zu machen suchte. Da ihm dasselbe verweigert worden, so hält er sich nun natürlich an die Rechtsnachfolger Rudolf's, dem ja die Länder — nach böhmischer Auffassung — abgetreten und zwar unter den erwähnten Bedingungen hingegeben worden sind. Wir haben also zwischen dieser Urkunde und der Angabe der böhmischen Schriftsteller eine wohlverständliche Beziehung zu ersehen, und erfahren auf diese Weise zugleich, daß die böhmische Regierung ihre Absichten bei dem neuen Könige zu erreichen suchte, nachdem sie über denselben Punkt mit Albrecht offenbar vergeblich unterhandelt hatte. Inzwischen war es dem böhmischen Könige gelungen, vom Könige Adolf nachher noch eine weitere Pfandschaft zu erwerben, welche die territorialen Gelüste Böhmens noch nach einer anderen Seite befriedigen sollte. Da der Brautschatz der Königin Guta nach dem Zugeständnisse Adolf's auf Grund des Vertrages von 1276 und nicht nach den nachträglichen Bestimmungen von 1277 geordnet werden sollte, so war zunächst das Gebiet von Eger frei gemacht. Damit es Böhmen nicht aus der Hand zu lassen genöthigt sei, verpfändete es Adolf dem Könige Wenzel unter besonderen, von jener Frage gänzlich unabhängigen Bedingungen bereits am 11. Mai 1292 (Böhmer, Nr. 2) zugleich

mit anderen Reichsgebieten, dem Pleißner Land, Burg und Stadt Altenburg, Chemnitz, Zwickau. Das Alles war mehr, als Herzog Albrecht hätte bieten können und wollen, es gab den Ausschlag dafür, daß die böhmische Wahlstimme von der Sache Albrecht's abfiel. Allein am 13. April 1292, als Pfalzgraf Ludwig dem österreichischen Herzoge das oft berührte Versprechen gab, konnte man noch nicht in den Kreisen dieser Partei die Hoffnung völlig aufgegeben haben, Wenzel doch noch durch Zugeständnisse zu gewinnen. Auch war man hier darüber nicht unterrichtet, daß die böhmische Politik bereits zwei andere Kurfürsten für sich gewonnen hatte, ein Umstand, der es eben dem Könige Wenzel möglich machte, so große Forderungen zu stellen. Denn schon Ende 1291 hatte sich der Kurfürst von Brandenburg dem Könige von Böhmen verpflichtet, mit ihm zu stimmen und beide Fürsten schlossen am 29. November mit Sachsen einen Vertrag, nach welchem Wenzel auch über diese kurfürstliche Stimme unter gewissen Bedingungen verfügte. (Vgl. das Nähere, welches nicht unmittelbar auf den Gang unserer Untersuchung Einfluß nimmt, sehr genau bei Kopp, III. 1. S. 24 und 25). Hieraus geht mithin zweierlei hervor: Erstens bildete Böhmen mit seinen ganz bestimmten Erwerbungsprojecten eine Partei im Kurfürstencollegium, und zweitens mußte bei der Spaltung der anderen Wähler Alles darauf ankommen, diese dritte Gruppe für den einen oder anderen Theil zu gewinnen, denn daß Böhmen selbständig weder einen Candidaten aufstellte, noch auch nur überhaupt in dieser Beziehung einen determinirten Wunsch hatte, läßt sich bei der Gleichgültigkeit seiner Politik für die allgemeinen Reichsangelegenheiten vermuthen, und aus dem Stillschweigen aller, auch der gut unterrichteten Quellen wie der Königsaaler Chronik erschließen. Kein Wunder, daß nun zwischen den beiden Parteien — der österreichischen und der nassauischen — ein Wettlauf um die Stimme Böhmens stattfinden mußte. Daß es dem Mainzer gelang, das Feld zu behaupten, ergiebt sich aus den nachfolgenden Thatsachen; wann jedoch Gerhard es erreichte, mit Wenzel sich zu verständigen, bleibt ungewiß. Wollen wir noch einmal auf die Pfälzische Urkunde recurriren, so ergiebt sich die Zeit zwischen dem 13. April und 1. Mai, obwohl die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß man nur auf österreichischer Seite noch im Unklaren war, als man am böhmischen Hofe bereits im Geheimen mit Mainz abgeschlossen hatte. Gewiß ist nur, daß zur Zeit, als die Wahl stattfinden sollte, der Sachverhalt für die

österreichische Seite noch nicht völlig klar vorlag; die Vorgänge bei dem Wahlact selbst erklären sich vielfach dadurch, daß Mainz seiner Sache völlig sicher war, während die österreichische Partei noch bis zuletzt, aber freilich vergeblich, auf den Beitritt jener dritten Gruppe der Kurfürsten sich Hoffnungen machte. Hier fehlt uns nun abermals eine Urkunde, welche uns über das Datum der Abmachung zwischen Mainz und Böhmen bestimmte Kunde gäbe, und wir müssen auch in diesem Falle es schon für eine Gunst der Umstände halten, daß wir den Inhalt der Vereinbarung zwischen Mainz und Böhmen so sicher festzustellen im Stande sind. Denn daß sich Gerhard für seinen Candidaten verbürgen mußte, er werde die oben geschilderte Vergrößerungspolitik Böhmens in der Weise zur Geltung bringen, wie sich das aus den nachherigen Urkunden König Adolf's zeigt, war doch durchaus nöthig, um Wenzeln zu veranlassen, auf Gerhard von Mainz bei dem Wahlacte zu compromittiren. Und ebenso mußte nun Mainz die von Böhmen den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg gegebenen Versprechungen selbstverständlich garantiren, da die letzteren ja gebunden waren, mit Böhmen zu gehen. Da man keinen Grund hat, an eine Auflösung des Zittauer Wahlbundes zu denken, so ist auch anzunehmen, daß in die Verständigung zwischen Mainz und Böhmen die Sache Brandenburgs ordnungsgemäß aufgenommen worden ist*).

Unter solchen Verhältnissen kamen die Tage der Wahl in Frankfurt heran; bevor wir jedoch denselben unsere Aufmerksamkeit zuwenden, wird es zweckmäßig sein, das Gesagte an dem chronologischen Faden zusammenzufassen, der am geeignetsten erscheint, ein

*) Aus dem Zittauer Vertrage vom 29. November 1291 heben wir noch die Stelle besonders hervor, wo es heißt, daß die beiden Kurfürsten von Böhmen und Brandenburg bei dem von ihnen zu erhebenden Könige Sorge tragen werden, daß er dem Herzog von Sachsen die Auszahlung von 4500 Mark Silbers in angemessenen Fristen sowie überhaupt die Förderung seiner Angelegenheiten vor der Wahl zusichere; und noch von einem zweiten zu gebenden Versprechen vor der Wahl wird gehandelt, welches den Austrag der Streitigkeiten zwischen Sachsen und Brandenburg betraf. Hieraus lernt man wieder zweierlei: erstens, daß die Wahlcapitulationen etwas ganz Selbstverständliches geworden waren, und daß Köln also nicht allein stand mit seinem Vortrage vor der Wahl, und zweitens, daß im November 1291 Böhmen selbst zu solchen Versprechungen die Hand bot, während es jedoch im Laufe der Begebenheiten das Amt des Vermittlers Mainz anheimstellte, welches daher höchst wahrscheinlich eine ähnliche Garantie für Sachsen übernahm, wie es eine solche dem Böhmen gegeben haben mußte.

deutliches Bild von den Wahlvorgängen zu entwerfen. Wir stellen zu diesem Zweck die Wahlacten regestenartig zusammen, indem wir nur bemerken, daß die schon von Böhmer bezeichneten Urkunden zur Ersparung des Raumes nur ganz kurz angeführt werden sollen, das Detail der betreffenden Bestimmungen aber dort nachgelesen werden mag.

Regesten zu den Verhandlungen der Wahl König Adol'fs.

1291. August, Erneuerung des Einverständnisses zwischen den drei geistlichen Kurfürsten in Betreff der künftigen Königswahl mit Rücksicht auf ihre am 10. März 1290 abgeschlossene Allianz zur Aufrechthaltung der Rechte und der Machtstellung ihrer Kirchen einerseits und im Hinblick auf ihr gemeinsames Verhalten auf dem Frankfurter Hoftage vom 20. Mai 1291.

— September, 7. Wahlausschreiben des Erzbischofs Gerhard von Mainz, (Böhmer, R. S. 163), echt.

— August — October. In nemore apud heremitam (Wunsiedel?). Erste Zusammenkunft zwischen Pfalzgraf Ludwig von Bayern und König Wenzel von Böhmen.

— October, 8. Eger, Zweite Zusammenkunft derselben (Wittmann, Urkb. I. S. 461).

— October — November. Vertrag zwischen Böhmen und Brandenburg (Böhmer, R. S. 164).

— November, 29. Zittau, Vertrag zwischen den Vorgenannten und Herzog Albert von Sachsen (Böhmer, R. S. 166).

— December 7. Ingolstadt, Wahlausschreiben des Pfalzgrafen Herzog Ludwig von Bayern (Böhmer, 167), echt.

1292. Januar — März. Graf Adolf von Nassau, beseelt von dem Wunsche, den Frieden unter den Völkern zu schützen und zu schirmen und das Recht der Wittwen und Waisen wieder zu Ehren zu bringen, gelobt dem Erzbischof Gerhard von Mainz wenn dieser ihn zum römischen Könige wählen und die Stimmen der anderen Kurfürsten für ihn gewinnen sollte, in seine Rechte und Ehren einzusetzen, wie sie der Mainzer Kirche von Alters her zukommen, und schwört mit leiblichem Eide demselben folgende Bedingungen zu erfüllen, sobald er gekrönt sein werde: Er wird die Rechte der Kirche und der

geistlichen Personen im Reiche nach dem Privilegium Friedrich's II. vom Jahre 1220, welches er bestätigen wird, wahren. Das Erzkanzleramt von Mainz wird künftig in seinen Rechten und Einkünften wieder hergestellt werden, indem der König die Rechte der Kurfürsten achten und die oberste Leitung der Geschäfte dem Erzbischof, wie sich gebührt, überlassen wird. Er wird insbesondere den bisherigen Protonotar des Reiches, Herrn Heinrich von Klingenberg, nicht bei den Geschäften zuziehen, und denselben ebenso, wie den Vertrauten der früheren Regierung Ulrich von Hanau, nicht unter sein Hofgesinde aufnehmen. Das Reichsvicariat von Thüringen wird dem Erzbischof von Mainz verliehen werden auch mit allen den Vollmachten und Rechten, welche bis jetzt der edle Herr Gerlach von Breuberg genossen und geübt hat. Die von König Rudolf den Bürgern von Mainz zu Handen des Erzbischofs aufgelegte Buße von 6000 Mark wird exequirt; sechs Dörfer der Kirche von Mainz erhalten Stadtrecht. Sifrid von Eppenstein wird Burgmann in Friedberg. Die Burg Ballenhausen bleibt dem Erzbischof verpfändet für 1000 Mark. Ebenso wird demselben die Burg Lahnstein, wohin auch der neu zu verleihende Zoll von Boppard verlegt werden soll, überlassen bleiben. Die Wahlunkosten des Erzbischofs werden ersetzt und die Schulden desselben in Rom, die zur Erlangung der erzbischöflichen Würde von Gerhard gemacht worden waren, getilgt werden. Die Städte Mühlhausen und Nordhausen werden demselben eingeantwortet. Außerdem verspricht der König sich dem Mainzer Stuhle in dem Streite mit den Herzögen von Braunschweig besonders günstig zu erweisen und nöthigenfalls Hülfe gegen dieselben zu leisten. Der König wird nach vollzogener Wahl alle Bürgschaften für die Ausführung dieser Versprechungen geben.

— März, 20. Friesach. Bei dem Herzoge Albrecht finden sich die durch Mainz bedrohten Herren Heinrich von Klingenberg und Gerlach von Breuberg nebst den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, Albrecht von Hohenberg ein, und bestimmen denselben zu den äußersten Anstrengungen, um seine Wahl durchzusetzen, indem sie ihn auf die weltlichen Kurstimmen hinweisen.

deutliches Bild von den Wahlvorgängen zu entwerfen. Wir stellen zu diesem Zweck die Wahlacten regestenartig zusammen, indem wir nur bemerken, daß die schon von Böhmer bezeichneten Urkunden zur Ersparung des Raumes nur ganz kurz angeführt werden sollen, das Detail der betreffenden Bestimmungen aber dort nachgelesen werden mag.

Regesten zu den Verhandlungen der Wahl König Adol'fs.

1291. August, Erneuerung des Einverständnisses zwischen den drei geistlichen Kurfürsten in Betreff der künftigen Königswahl mit Rücksicht auf ihre am 10. März 1290 abgeschlossene Allianz zur Aufrechthaltung der Rechte und der Machtstellung ihrer Kirchen einerseits und im Hinblick auf ihr gemeinsames Verhalten auf dem Frankfurter Hoftage vom 20. Mai 1291.

— September, 7. Wahlausschreiben des Erzbischofs Gerhard von Mainz, (Böhmer, R. S. 163), echt.

— August — October. In nemore apud heremitam (Wunsiedel?). Erste Zusammenkunft zwischen Pfalzgraf Ludwig von Bayern und König Wenzel von Böhmen.

— October, 8. Eger, Zweite Zusammenkunft derselben (Wittmann, Urkb. I. S. 461).

— October — November. Vertrag zwischen Böhmen und Brandenburg (Böhmer, R. S. 164).

— November, 29. Zittau, Vertrag zwischen den Vorgenannten und Herzog Albert von Sachsen (Böhmer, R. S. 166).

— December 7. Ingolstadt, Wahlausschreiben des Pfalzgrafen Herzog Ludwig von Bayern (Böhmer, 167), echt.

1292. Januar — März. Graf Adolf von Nassau, beseelt von dem Wunsche, den Frieden unter den Völkern zu schützen und zu schirmen und das Recht der Wittwen und Waisen wieder zu Ehren zu bringen, gelobt dem Erzbischof Gerhard von Mainz wenn dieser ihn zum römischen Könige wählen und die Stimmen der anderen Kurfürsten für ihn gewinnen sollte, in seine Rechte und Ehren einzusetzen, wie sie der Mainzer Kirche von Alters her zukommen, und schwört mit leiblichem Eide demselben folgende Bedingungen zu erfüllen, sobald er gekrönt sein werde: Er wird die Rechte der Kirche und der

geistlichen Personen im Reiche nach dem Privilegium Friedrich's II. vom Jahre 1220, welches er bestätigen wird, wahren. Das Erzkanzleramt von Mainz wird künftig in seinen Rechten und Einkünften wieder hergestellt werden, indem der König die Rechte der Kurfürsten achten und die oberste Leitung der Geschäfte dem Erzbischof, wie sich gebührt, überlassen wird. Er wird insbesondere den bisherigen Protonotar des Reiches, Herrn Heinrich von Klingenberg, nicht bei den Geschäften zuziehen, und denselben ebenso, wie den Vertrauten der früheren Regierung Ulrich von Hanau, nicht unter sein Hofgesinde aufnehmen. Das Reichsvicariat von Thüringen wird dem Erzbischof von Mainz verliehen werden auch mit allen den Vollmachten und Rechten, welche bis jetzt der edle Herr Gerlach von Breuberg genossen und geübt hat. Die von König Rudolf den Bürgern von Mainz zu Handen des Erzbischofs aufgelegte Buße von 6000 Mark wird exequirt; sechs Dörfer der Kirche von Mainz erhalten Stadtrecht. Sifrid von Eppenstein wird Burgmann in Friedberg. Die Burg Ballenhausen bleibt dem Erzbischof verpfändet für 1000 Mark. Ebenso wird demselben die Burg Lahnstein, wohin auch der neu zu verleihende Zoll von Boppard verlegt werden soll, überlassen bleiben. Die Wahlunkosten des Erzbischofs werden ersetzt und die Schulden desselben in Rom, die zur Erlangung der erzbischöflichen Würde von Gerhard gemacht worden waren, getilgt werden. Die Städte Mühlhausen und Nordhausen werden demselben eingeantwortet. Außerdem verspricht der König sich dem Mainzer Stuhle in dem Streite mit den Herzögen von Braunschweig besonders günstig zu erweisen und nöthigenfalls Hülfe gegen dieselben zu leisten. Der König wird nach vollzogener Wahl alle Bürgschaften für die Ausführung dieser Versprechungen geben.

— März, 20. Friesach. Bei dem Herzoge Albrecht finden sich die durch Mainz bedrohten Herren Heinrich von Klingenberg und Gerlach von Breuberg nebst den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, Albrecht von Hohenberg ein, und bestimmen denselben zu den äußersten Anstrengungen, um seine Wahl durchzusetzen, indem sie ihn auf die weltlichen Kurstimmen hinweisen.

— März, 25. St. Veit. Herzog Albrecht verpflichtet sich dem Rheinpfalzgrafen und Bayernherzog zur Annahme einer Capitulation zu Gunsten der pfalzbayrischen Besitzungen (vgl. Böhmer, R. S. 488 S. Nr. 170).

— Februar — April. Prag. Graf Albrecht von Hohenberg unterhandelt mit König Wenzel über die Wahl Albrecht's von Oesterreich.

— April, 13. München. Pfalzgraf Ludwig verspricht eidlich allen Fleiß anzuwenden, damit die weltlichen Kurfürsten mit ihm ihre Stimmen zur Wahl Herzog Albrecht's von Oesterreich einigen. (Böhmer, R. S. 171).

— April. König Wenzel von Böhmen trägt dem Erzbischof Gerhard von Mainz die Wahl des römischen Königs unter der Bedingung auf, daß ihm dieser, wenn er erwählt sein werde, zu seinen Rechten auf den nördlichen Theil von Oesterreich als das ihm für den Brautschatz seiner Gemahlin von König Rudolf übergebene Pfand verhelfe in der Weise, daß er an dem Besitze von Eger nicht gehindert werde, und daß sein Pfandrecht auch auf das Pleißner Land neuerdings anerkannt werde, worüber er bereit ist mit dem gewählten König in besondere Unterhandlung zu treten. Zugleich versichert König Wenzel den Erzbischof von Mainz der Wahlstimme von Sachsen und Brandenburg, wenn die Bedingungen, unter welchen die letzten ihre Stimmen auf Böhmen übertragen haben, erfüllt werden wollen.

— April, 26. Andernach. Graf Adolf von Nassau, da er schon vor längerer Zeit das Gelübde abgelegt sich dem Dienste des heiligen Landes zu widmen, verspricht dem Erzbischof Siegfried von Köln für den Fall, daß ihn dieser zur Beförderung des genannten Zweckes zum König wählt, folgende Verpflichtungen als gewählter König zu erfüllen; noch vor seiner Krönung durch umfassende Bürgschaften zu gewährleisten, und auch für den Fall in Ausführung zu bringen, daß er nicht allein gewählt werden sollte, indem er versichert die Krone eventuell auch gegen einen Gegenkönig annehmen und vertheidigen zu wollen: Er wird sodann die Rechte der geistlichen Personen überhaupt bestätigen. Dem Erzbischof Siegfried wird er die von Köln beanspruchten Reichsburgen überlassen. Er wird im Sinne der gegen den Grafen von

Berg erlassenen Excommunikation diesen zwingen auf seine Sühnverträge vom Jahre 1289 zu verzichten, den Grafen von der Mark anhalten die Voigtei und das Gericht von Essen mit den dazu gehörigen Höfen dem Erzbischof auszuliefern und dem Grafen von Veldenz das widerrechtlich occupirte Zeltingen mit Gewalt entreißen. Er wird den Erzbischof ferner im Besitz des Zolles von Andernach schützen, gegen Brabant ihm Beistand leisten, die Kölner Bürgerschaft zum Gehorsam gegen den Landesherrn in den von diesem beanspruchten Rechten nöthigen, und endlich für 25,000 Mark Verpfändungen als Ersatz für die Wahlunkosten geben, ferner den Grafen Heinrich von Nassau für seine Ansprüche auf Köln und ebenso den von Jülich entschädigen. Ferner soll dem Erzbischof überhaupt gegen Berg, Mark und Brabant Hülfe geleistet werden und über die Herzogthümer Oesterreich und Limburg nicht ohne Willen Köln's verfügt werden. Die Straffanction, welche der Graf von Nassau endlich sich selber auferlegt, soll in der Absetzung bestehen, wenn etwas an diesen Wahlbedingungen nicht erfüllt würde.

— April. Graf Adolf von Nassau verspricht den Trier'schen Räthen 2000 Mark, wenn sie bei ihrem Herrn seine Wahl durchsetzen.

— April. Derselbe verspricht dem Erzbischof von Trier, volle Entschädigung für die Unkosten bei der Wahl zu leisten, und ihm dafür eine Reihe von Trier beanspruchter Reichsburgen in Pfand zu geben (zweifelhaft).

III.

Während in den letzten Wochen des April die Verhandlungen über die Wahl zwischen den geistlichen Kurfürsten zum Abschluß gebracht, und alle drei gemeinsam für den Grafen Adolf von Nassau gewonnen wurden, war der Termin, welchen Pfalzgraf Ludwig für die Wahl festgesetzt hatte, verstrichen, ohne daß sich ein einziger der Kurfürsten an diesem Tage in Frankfurt eingefunden hätte. Hiemit war eigentlich über die Candidatur Herzog Albrecht's entschieden. Selbst für eine zwiespaltige Wahl (wir würden es eine Minoritätswahl nennen) war damit jede Handhabe beseitigt, und wenn es nichts Unmögliches gewesen wäre den Herzog zu erheben,

wenn sich auch nur zwei oder drei Kurfürsten mit dem Pfalzgrafen vereinigt hätten*); so war nun auch diese Hoffnung verschwunden; der Erzbischof von Mainz war vollkommen Herr der Situation, und in diesem Sinne war die österreichische Partei allerdings überlistet, eine Vorstellung, die dann zu den Combinationen und plumpen Entstellungen der Schriftsteller dieser Richtung Anlaß gegeben hat, welche wir bekämpft haben. Hier ist es nun am Platze sich an Herzog Albrecht selbst zunächst zu erinnern. Daß sein Abzug aus Oesterreich bei dem herannahenden Wahltage mit seinen Verhandlungen am Münchener Hof im Zusammenhange stand, ist klar: er wird also um die Mitte Aprils aufgebrochen sein. Von einer Armee, die er mit sich geführt, findet sich keine Spur, doch mag sein Gefolge ansehnlich gewesen sein, (vgl. Droysen S. 17. N. 2). Was uns die Schriftsteller erzählen, reducirt sich auf Folgendes, das wir kurz zusammenfassen. Konrad von Sindelfingen sagt, daß Albrecht am 28. April in Grüningen auf dem Wege nach Frankfurt sich befand (Böhmer, Fontes II. 471). Damit stimmt die Reimchronik, die ebenfalls berichtet sein will, und solche Dinge pflegt sie zu wissen, daß er mit seinen Begleitern in Windsheim lag**). Oester-

*) Es wird gestattet sein auf die Wahlunterweisungen hinzudeuten, welche Papst Urban IV. im Jahre 1263 ertheilt hat, — Normen, welche die damaligen Kurfürsten um so höher halten mußten, als sie sich eingebildet haben, ihr Recht stamme ganz und gar von der römischen Curie her. Wenn nun auch sehr viele heutige Rechtsgelehrte mit dieser Ansicht nicht übereinstimmen und dem Briefe Urban's keine Bedeutung für die Entwicklung und die Anschauungen des Kurcollegiums beimessen mögen, so dürfte doch dagegen nichts eingewendet werden, daß man sich über den Begriff und die Arten der Wahl aus jenem Brief unterrichtet.

**) Der vielbesprochene Ort der Reimchronik „Veintshaim" ist nach einer glücklichen von Herrn Th. v. Karajan gemachten Conjectur, nachdem die hiesigen Handschriften kein Resultat ergeben haben, Wintshaim zu lesen, nicht Bensheim und nicht Weinheim. Windshaim liegt in Mittelfranken und wäre von Frankfurt eben nicht allzuweit entfernt, um es bei günstigem Gange der Ereignisse noch rasch erreichen zu können. Freilich läßt sich der Aufenthalt in Windshaim nicht ganz leicht mit der Angabe des Conrad. Sindelf. Grüningen 28. April vereinigen, doch könnte wohl vielleicht im Datum ein Irrthum herrschen, oder sollte es vielleicht heißen, daß er am 28. April bereits am Rückweg nach Oberschwaben und dem Elsaß sich befand? Wie dem auch sei, Windshaim dürfte man jedenfalls sonach als den nördlichsten Punkt ansehen, den Herzog Albrecht auf seinem Marsche gegen Frankfurt erreichte. Dort dürften ihn die Hiobsposten aus Frankfurt getroffen haben, sei es, daß er schon auf die Nachricht, des Pfalzgrafen Wahltag vom 25. sei gänzlich unbesucht geblieben, umgekehrt, sei es, daß er das Resultat des Mainzer Wahltags und die Nachricht der Er-

reichische gleichzeitige oder nahestehende Annalen dagegen geben keine Kunde von seinem Aufenthalte zur Zeit der Wahl. In Colmar langt er sodann mit 1500 Reitern am 14. Mai an (Fontes II. 30. Böhmer auch Regesten S. 488). Der Zeitraum genügt reichlich um ihn das Wahlresultat in der Nähe von Frankfurt abwarten zu lassen. Hierin liegt also der Beweis, daß Albrecht bis zuletzt die Hoffnungen nicht aufgegeben habe. Und damit stimmt eigentlich dasjenige, was der Fürstenfelder Mönch von den inzwischen in Frankfurt vorgekommenen Ereignissen erzählt. Sehr bemerkenswerth ohne Angabe des Tages sagt er: principes sibi diem statuunt et prefigunt. Ubi cum convenissent in electione facienda minime concordarunt. Nonnulli enim elegerunt Albertum ducem Austriae, sicut illustris dux Ludwicus videlicet Bawarie, qui cum quibusdam aliis principibus, quasi ad sponsalia celebranda illuc sincere venerat inermis. Nun scheint mir, daß sich der Fürstenfelder Mönch über das, was Ludwig wollte und that, ganz leidlich unterrichtet fühlt, aber darüber hinaus ist seine Kenntniß nicht groß, er würde sonst die alii principes, welche sicut Ludwicus für Albrecht gewesen wären, genannt haben, vorausgesetzt, daß er nicht wissentlich Falsches sagt, was kaum anzunehmen. Nun weiß er aber, daß Ludwig doch in Frankfurt war, aber ohne Gefolge, gleichsam zu seinem Vergnügen. Daraus darf man doch wohl den Schluß ziehen, daß man in Bayern nicht gerne zugestand, daß Ludwig eben schließlich doch nachgegeben habe, und daß seiner Berufung zur Wahl von keinem der Fürsten Folge geleistet worden war. Combinirt man nun aber diese in Bayern verbreiteten Meinungen mit dem Umstande, daß die auf den 2. Mai berufene Wahlversammlung um einige Tage von den im übrigen einmüthigen Kurfürsten verschoben worden war: sollte da nicht die Vermuthung berechtigt sein, daß man eben auf den Kurfürsten von der Pfalz wartete? und daß er den von Mainz bestimmten Wahltag nicht anerkannt hatte, wie man ja auch seiner Ausschreibung keine Beachtung geschenkt hatte. Wäre dem so, dann erklärte sich leicht die Verzögerung der Wahl in Frankfurt. Die ihrer Sache ohnehin sichern Kurfürsten verhandelten noch mit dem Pfalzgrafen, um auch ihn

---

hebung Adolf's abgewartet habe. Nach Brower's Trierer Annalen a. a. 1292 möchte man fast das Erstere glauben. Nach seinem Eintreffen in Colmar (14. Mai) ist beides möglich.

herbeizuziehen und allen Wahlformen durch die Anwesenheit aller Kurfürsten zu genügen. Der Pfalzgraf ritt endlich wie ein Privatmann in Frankfurt ein, um sich im letzten Augenblicke doch mit der siegenden Partei zu verständigen, von deren König er denn auch schon nach acht Tagen ein Wahlgeschenk annahm. (Böhmer Nr. 6). In diesem Augenblicke wird der Herzog von Oesterreich seinen Rückzug angetreten haben. So scheint es demnach wenigstens sehr wahrscheinlich, daß der Sieg der antiösterreichischen Sache bereits am 2. Mai feststand, und daß die Verschiebung des Benennungstermins auf den 5. ihren Grund eben in den Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen hatte, der Anfangs sich ferne hielt und erst nachher beitrat.

Die übrigen Momente des Wahlacts bieten keine Schwierigkeiten, wenn man die Richtigkeit der vorerst festgestellten Vorverhandlungen annimmt. Daß aus den großentheils sich vollkommen widersprechenden Berichten der Quellenschriftsteller nichts zu gewinnen sei, beweist vielleicht am besten die sorgfältige Vergleichung derselben, welche jüngst Droysen S. 17—31 angestellt hat. Zumal wenn man ihre Angaben auf die letzten Tage der Entscheidung bezieht, so findet man sich in einem bodenlosen Chaos, aus welchem kaum ein Ausweg führt. Wollte man ihre widersprechenden Angaben nach ihrer Entstehung erklären, so fände man Gründe in dem Umstande, daß von keinem einzigen Berichterstatter dasjenige, was in den neun Monaten vor der Wahl geschrieben und verhandelt wurde, von dem getrennt und unterschieden wird, was vernünftiger Weise in den letzten drei Tagen geschehen sein konnte. Jeder dieser Berichterstatter erzählt die Wahl Adolf's, als hätte er es mit dem Ereigniß einiger Tage zu thun, während die Nachrichten die er darüber erlangte, vielleicht für die verschiedenen Stadien der Verhandlungen auf einer wahren Grundlage beruhten. Wir unterlassen es natürlich auf eine Kritik der Quellen nach dieser Seite hin, die mehr für die Schriftsteller charakteristisch, als für die Erkenntniß der Thatsachen lehrreich wäre, einzugehen. An der Hand der Urkunden sind wir zu manchem Resultat gelangt, und so halten wir uns auch in diesem Falle an die officielle Kundgebung, die von den letzten Ereignissen der Wahl spricht. Da ist die Urkunde Gerhard's von Mainz ein vollkommen genügender Wegweiser, in welcher er die Wahl Adolf's kundmacht. Sie ist vom 10. Mai 1292 und giebt alle wünschenswerthen Aufklärungen (Böhmer, R. S. 173). Kopp

scheint (III. I. S. 28, Note 1) einige Bedenken gegen dieselbe zu hegen, die wir nicht theilen. Diese Bedenken wären nur gerechtfertigt, wenn die analogen Zweifel Böhmer's gegen die Urkunden R. S. Nr. 163 und 167 (s. oben S. 490) stichhaltig wären. Denn es ist klar, daß wenn diese Urkunden gefälscht wären, auch jene zweifelhaft würde, weil sie den Inhalt dieser und specieller die Angaben des Mainzer Berufungsschreibens voraussetzt. Allein die ungenügende Form beweist nichts. Lünig bringt zugestandenermaßen eine schlechte Uebersetzung, und der Abdruck bei Sommersberg ist auch nicht aus dem Original. Daß dagegen solche Urkunden nach jeder Wahl von Mainz erlassen worden sind, ist sicher; es wäre auffallend wenn eine Wahlproclamation, wie sie auch im Jahre 1273 und 1298 und bei folgenden Königswahlen sich regelmäßig findet, gerade von 1292 fehlte. Was hätte es auch für einen Sinn gehabt eine solche, die noch obendrein gar nicht nach einer bloßen Stilübung aussieht, zu unterschieben.

Wir erfahren also ganz in Uebereinstimmung mit Allem, was wir schon wissen, daß die Wahl am 2. hätte stattfinden sollen, daß sie aber verschoben worden ist auf den 5. Mai, und daß der Erzbischof von Mainz das Recht der Benennung des Königs erhielt, d. h. mit anderen Worten, daß man seinen Throncandidaten annahm. Eine Unklarheit besteht in dem ganzen Wahlmanifest in dem Einzigen, daß es heißt, Böhmen habe dem Mainzer die Stimme übertragen, während von den Anderen nur im Allgemeinen der Consens ausgedrückt ist; allein vielleicht erklärt sich diese Verschiedenheit im Ausdruck, um die Beistimmung des Einen und die der Anderen zu bezeichnen, einfach daraus, daß für den Böhmen, der seine Abwesenheit durch rechtsgültigen Grund entschuldigte, Boten intervenirten, welche bei der Proclamation natürlich nicht an der Seite der persönlich anwesenden Kurfürsten stehen konnten. Für den abwesenden Wenzel war denn nöthig ausdrücklich zu erklären, daß dem Kurfürsten von Mainz die Stimme desselben übertragen sei und daß er in dessen Namen spreche, während er von den anderen Anwesenden sagen konnte, daß er ihre Zustimmung erhalten habe.

Und so giebt uns im Grunde die geringere und dürftigere Erzählung der Urkunde auch hier mehr als die Mittheilungen der Schriftsteller darbieten, welche die Zeiten und Stadien der Verhandlungen nicht kennen, und unter dem Schlagworte der Wahl

Alles zusammenfassen, was ihnen eben über Ereignisse von neun Monaten bekannt geworden ist, Ereignisse, die man nicht an die große Glocke hing, sondern von denen unsere Geschichtschreiber durch untergeordnete Personen unterrichtet wurden, die sich dies und jenes erzählten.

IV.

Indem wir aber von der Wahl Adolf's durch urkundliche Daten genügend unterrichtet wurden, vergegenwärtigen wir uns noch ein mal die Personen, welche das kurfürstliche Recht ausübten. Es sind die drei Erzbischöfe, Pfalzgraf Ludwig, Herzog Albrecht von Sachsen, Otto der Lange von Brandenburg, Wenzel von Böhmen in absentia. Von der Brandenburger Stimme liegt eine dunkle Andeutung (in der Reimchronik) vor, daß Otto mit dem Pfeile gleichfalls Anspruch gemacht hätte, dieselbe zu führen. Aber wie dem auch sein mochte, daß beide zugleich nicht neben einander gehört werden konnten, dürfte dem kurfürstlichen Collegium nicht zweifelhaft gewesen sein, obwohl man andererseits gut thut sich zu erinnern, daß irgend gesetzliche Vorschriften hier nicht bestanden, und bei folgenden Königswahlen wiederholt vorgekommen ist, daß man bald die eine, bald die andere Linie aus den kurfürstlichen Häusern zugelassen hat, ja zuweilen sogar die eine gegen die andere benutzte. War es nun aber doch bei Brandenburg oder Sachsen sicher, daß das Collegium nicht gleichzeitig zwei etwa gar verschiedener Meinung huldigende Männer zulassen werde, so lag der Fall in Bezug auf Bayern sicherlich nicht so klar vor. Wo aber war Herzog Otto von Bayern, als man König Adolf wählte? Wir wollen diese Frage nicht unbeantwortet lassen, bevor wir von diesen Wahlverhandlungen scheiden, obwohl wir wissen, daß wir damit ein noch weit mehr bestrittenes Gebiet betreten, als dasjenige war, auf dem wir bisher uns bewegten. Hatte man die Rechtsentscheidung vom Jahre 1275 vergessen, oder war sie umgeworfen worden? Wenn es aber richtig ist, daß der bayerische Ducat, als solcher, zur Führung einer besonderen Kurstimme berechtigt war, warum hören wir auch kein Sterbenswörtchen bei dieser ersten nun sich ergebenden Gelegenheit, die Entscheidung von 1275 in Anwendung zu bringen. So vielerlei auch die Schriftsteller und so Widersprechendes sie melden, und auch die Urkunden, die erhalten sind, Alles stimmt

in diesem negativen Sinne überein: von einem Antheil Herzog Otto's von Bayern ist nicht die leiseste Spur bei Adolf's Königswahl zu finden.

Es mag gestattet sein auf frühere Erörterungen über diese Frage zurückzukommen. Da wir jedoch die ganze Streitfrage als sehr bekannt voraussetzen, so dürfen wir uns kurz fassen und vor Allem darauf verzichten, die Vertreter der verschiedenen sich widersprechenden Meinungen besonders anzuführen.

Ausgangspunkt für die Erörterung der Frage wird immer die unter Rudolf am 15. Mai 1275 erfolgte Rechtsentscheidung bilden müssen, da die bekannte Stelle des Schwabenspiegels, wie sie sich in einigen Familien von Handschriften zu Gunsten Bayerns findet, nur in zweiter Linie in Betracht kommen kann, weil ja die Rechtshistoriker darin einig sind, daß die Stelle erst aus jenem vorausgegangenen Weisthum zu erklären sein möchte, ja dieses letztere geradezu das Kriterium für die Abfassungszeit dieser Gruppe von Schwabenspiegelhandschriften bildet. Mithin erinnern wir uns vor Allem daran, daß es in der Urkunde heißt: die Stimmen der beiden herzoglichen Brüder, des Pfalzgrafen Ludwig und des Herzogs Heinrich, habe man bei den Wahlen Rudolf's und Richard's für eine Stimme auf Grundlage des Herzogthums, ratione ducatus, unter den sieben Wählern gezählt. Wir fügen gleich hinzu, daß eine Erwähnung über das Kurrecht Böhmens in der Urkunde überhaupt nicht vorkommt, und daß die Bedeutung, welche man dem Weisthum in Betreff Böhmens zuweist, nicht aus dem ausdrücklichen Wortlaute, sondern aus einer Schlußfolgerung entspringt, zu welcher, wie nicht zu verkennen, aller Grund vorhanden zu sein scheint. Zwei Dinge sind es nämlich, welche die Sache schwierig zu erklären machen. Erstens die bestimmte Beziehung auf das Herzogthum Bayern in stillschweigendem Gegensatze gegen das Pfalzgrafthum: „ratione ducatus", und zweitens die ausdrückliche Angabe von sieben Kurstimmen. Die Combination dieser beiden Umstände ist es, die uns in so viele Widersprüche verwickelt. Die erste officielle Anerkennung dieser bösen Sieben findet sich, wie bekannt, in dem Briefe Urban's IV. vom Jahre 1263, und obgleich man es liebt, diese päpstliche Entscheidung als ganz gleichgültig für die Frage der Entwicklung des Kurcollegiums zu bezeichnen, als hätte die römische Curie auf den Gang des deutschen Staatsrechts nie einen Einfluß genommen, so war man im Jahre 1279 an den kurfürstlichen Höfen doch

Alles zusammenfassen, was ihnen eben über Ereignisse von neun Monaten bekannt geworden ist, Ereignisse, die man nicht an die große Glocke hing, sondern von denen unsere Geschichtschreiber durch untergeordnete Personen unterrichtet wurden, die sich dies und jenes erzählten.

IV.

Indem wir aber von der Wahl Adolf's durch urkundliche Daten genügend unterrichtet wurden, vergegenwärtigen wir uns noch ein mal die Personen, welche das kurfürstliche Recht ausübten. Es sind die drei Erzbischöfe, Pfalzgraf Ludwig, Herzog Albrecht von Sachsen, Otto der Lange von Brandenburg, Wenzel von Böhmen in absentia. Von der Brandenburger Stimme liegt eine dunkle Andeutung (in der Reimchronik) vor, daß Otto mit dem Pfeile gleichfalls Anspruch gemacht hätte, dieselbe zu führen. Aber wie dem auch sein mochte, daß beide zugleich nicht neben einander gehört werden konnten, dürfte dem kurfürstlichen Collegium nicht zweifelhaft gewesen sein, obwohl man andererseits gut thut sich zu erinnern, daß irgend gesetzliche Vorschriften hier nicht bestanden, und bei folgenden Königswahlen wiederholt vorgekommen ist, daß man bald die eine, bald die andere Linie aus den kurfürstlichen Häusern zugelassen hat, ja zuweilen sogar die eine gegen die andere benutzte. War es nun aber doch bei Brandenburg oder Sachsen sicher, daß das Collegium nicht gleichzeitig zwei etwa gar verschiedener Meinung huldigende Männer zulassen werde, so lag der Fall in Bezug auf Bayern sicherlich nicht so klar vor. Wo aber war Herzog Otto von Bayern, als man König Adolf wählte? Wir wollen diese Frage nicht unbeantwortet lassen, bevor wir von diesen Wahlverhandlungen scheiden, obwohl wir wissen, daß wir damit ein noch weit mehr bestrittenes Gebiet betreten, als dasjenige war, auf dem wir bisher uns bewegten. Hatte man die Rechtsentscheidung vom Jahre 1275 vergessen, oder war sie umgeworfen worden? Wenn es aber richtig ist, daß der bayerische Ducat, als solcher, zur Führung einer besonderen Kurstimme berechtigt war, warum hören wir auch kein Sterbenswörtchen bei dieser ersten nun sich ergebenden Gelegenheit, die Entscheidung von 1275 in Anwendung zu bringen. So vielerlei auch die Schriftsteller und so Widersprechendes sie melden, und auch die Urkunden, die erhalten sind, Alles stimmt

in diesem negativen Sinne überein: von einem Antheil Herzog Otto's von Bayern ist nicht die leiseste Spur bei Adolf's Königswahl zu finden.

Es mag gestattet sein auf frühere Erörterungen über diese Frage zurückzukommen. Da wir jedoch die ganze Streitfrage als sehr bekannt voraussetzen, so dürfen wir uns kurz fassen und vor Allem darauf verzichten, die Vertreter der verschiedenen sich widersprechenden Meinungen besonders anzuführen.

Ausgangspunkt für die Erörterung der Frage wird immer die unter Rudolf am 15. Mai 1275 erfolgte Rechtsentscheidung bilden müssen, da die bekannte Stelle des Schwabenspiegels, wie sie sich in einigen Familien von Handschriften zu Gunsten Bayerns findet, nur in zweiter Linie in Betracht kommen kann, weil ja die Rechtshistoriker darin einig sind, daß die Stelle erst aus jenem vorausgegangenen Weisthum zu erklären sein möchte, ja dieses letztere geradezu das Kriterium für die Abfassungszeit dieser Gruppe von Schwabenspiegelhandschriften bildet. Mithin erinnern wir uns vor Allem daran, daß es in der Urkunde heißt: die Stimmen der beiden herzoglichen Brüder, des Pfalzgrafen Ludwig und des Herzogs Heinrich, habe man bei den Wahlen Rudolf's und Richard's für eine Stimme auf Grundlage des Herzogthums, ratione ducatus, unter den sieben Wählern gezählt. Wir fügen gleich hinzu, daß eine Erwähnung über das Kurrecht Böhmens in der Urkunde überhaupt nicht vorkommt, und daß die Bedeutung, welche man dem Weisthum in Betreff Böhmens zuweist, nicht aus dem ausdrücklichen Wortlaute, sondern aus einer Schlußfolgerung entspringt, zu welcher, wie nicht zu verkennen, aller Grund vorhanden zu sein scheint. Zwei Dinge sind es nämlich, welche die Sache schwierig zu erklären machen. Erstens die bestimmte Beziehung auf das Herzogthum Bayern in stillschweigendem Gegensatze gegen das Pfalzgrafthum: „ratione ducatus", und zweitens die ausdrückliche Angabe von sieben Kurstimmen. Die Combination dieser beiden Umstände ist es, die uns in so viele Widersprüche verwickelt. Die erste officielle Anerkennung dieser bösen Sieben findet sich, wie bekannt, in dem Briefe Urban's IV. vom Jahre 1263, und obgleich man es liebt, diese päpstliche Entscheidung als ganz gleichgültig für die Frage der Entwicklung des Kurcollegiums zu bezeichnen, als hätte die römische Curie auf den Gang des deutschen Staatsrechts nie einen Einfluß genommen, so war man im Jahre 1279 an den kurfürstlichen Höfen doch

anderer Ueberzeugung. Von Brandenburg existirt der urkundliche Beweis, daß man den Papst als den Schöpfer und Gründer, als die Quelle des Rechtes der Sieben angesehen hat (vgl. meine deutsche Gesch. II. S. 225 und Dudik, Iter Romanum I. S. 31). Das ist das Thatsächliche; wie weit es mit den doctrinären und theoretischen Rechtsanschauungen und mit dem sogenannten inneren Gange der Rechtsüberzeugungen sich vertrage oder nicht, dies ist für die historische Betrachtung doch die vollkommene Nebensache und interessirt uns hier weniger. Auch von einem anderen Kenner dieser Verhältnisse und Zeiten (Sitzungsber. d. kais. Akad. XXI. S. 69 und 70) wird doch der Einfluß, den die Feststellung des Papstes auf die Praxis bei den Wahlen und Wahlfragen genommen hat, anerkannt, obwohl demselben die wichtige Urkunde des Brandenburgers noch nicht vorlag. Daß man nun auch auf dem Augsburger Reichstag von 1275 an der Siebenzahl der Wähler festhielt, erschwert uns jedenfalls das Verständniß dafür, daß Bayern und Pfalz ratione ducatus eine besondere Stimme haben sollten. Denn darnach stellen sich die Consequenzen folgendermaßen: a) für den Fall, daß, entsprechend der Darstellung des Schwabenspiegels, ratione ducatus die siebente Kurstimme gezählt wurde: dann hätte der Pfalzgraf bei Rhein außer seiner eigenen Stimme, ratione palatinatus, noch einen Antheil an der siebenten gemeinschaftlich mit Bayern, und Böhmen wäre, da eine achte Stimme abgelehnt ist, allerdings herausgedrängt; b) für den Fall, daß man nicht über die siebente, sondern die im Schwabenspiegel vierte Stimme urtheilen wollte: dann wäre der Zusatz ratione ducatus überflüssig gewesen, und die Last der Entscheidung fiele auf den Pfalzgrafen Ludwig zurück, der das doch wahrlich nicht verdient hätte.

Wie nun aber, wenn sich findet, daß der Pfalzgraf in der That mit der Rechtsentscheidung von 1275 nicht zufrieden gewesen wäre, wenn sich erweisen ließe, daß er in seinem Interesse gegen diese Auffassung protestirt hätte, und wenn er nachträglich seinen Bruder gezwungen, auf diese zu dessen Gunsten lautende Erklärung in den Hausverträgen zu verzichten, und dies Alles fast unmittelbar nach dem Reichstage von 1275 urkundlich feststände? Nos Ludovicus non consensimus huiusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate quod idem privilegium procederet; und Heinrich erklärt: non renuntiamus repetitione et restitutioni eiusdem privilegii. Der Vertrag der Brüder setzt aber fest, daß eine Ordnung dieser

Art nicht Geltung haben werde, sondern, daß sich die Brüder in Recht und Minne vertragen werden, so daß Ludwig allein das thatsächliche Recht der Wahl ausüben werde (Wittmann, Urkd. I. S. 304). Ueber die staatsrechtlichen Fragen herrschte nach der Theilung des wittelsbachischen Besitzes überhaupt voller Streit und erst im Jahre 1276 war man übereingekommen, sich beiderseits um staatsrechtliche Fragen nicht anzusprechen, worauf 1278 zu Vilshofen der Vertrag auf 22 Jahre geschlossen wurde, der die Bestimmungen, die man über die Königswahlen sich selbst gegeben, sanctionirte (vgl. Wittmann und meine deutsche Gesch. II. S. 352, Note). So hätte sich also, wenn man nun sieht, daß bei König Adolf's Wahl Bayern, d. h. Herzog Otto bescheiden zurücktritt, Herzog Ludwig selbst um einen Theil seines Kurrechtes betrogen, da er ratione ducatus nun nicht wählt, sondern bloß auf seiner ohnehin sichern pfalzgräflichen Stellung das Wahlrecht in Frankfurt ausübt.

Andererseits wäre nach der unter a. oben bezeichneten Auslegungsart Böhmen um den Sitz im Kurcollegium gebracht worden; daß es nun aber bei der Wahl Adolf's von Nassau einen unangefochtenen Einfluß, ein von keiner Seite irgend bezweifeltes Kurrecht ausübte, wäre doch dagegen zu halten. Man sagt zwar, durch die Privilegien Rudolph's von 1289 und 1290 wäre dem böhmischen Könige wieder zugesprochen und eingeräumt worden, was ihm 1275 abgesprochen worden war. Allein gegen diese Auffassung lassen sich einige erhebliche Bedenken nicht unterdrücken. Ich weiß zunächst nicht, ob man mit dem Reichsrecht verträglich hält, daß im Wege des Privilegiums eine fürstliche Sentenz, die auf dem Reichstag gefaßt worden ist, einfach über den Haufen gestürzt werden konnte. Das mögen Andere entscheiden. Wenn dies aber geschehen wäre, soll man sich nicht wundern, daß der Erzbischof Gerhard von Mainz bei Adolf's Wahl die Sache begraben sein ließ? Man weiß ja, die Kurfürsten waren mit den Regierungsmaßregeln Rudolf's überhaupt wenig einverstanden. Gegen Rudolf mochten sie immerhin schweigen (contra quem non audebant mutire, Font. I. 17), aber nach seinem Tode konnten sie doch um so lieber auf der Wahl ratione ducatus bestehen und auf Grund von 1275 Böhmen eliminiren, als sie in Herzog Otto einen Fürsten gefunden hätten, der eben in Krieg gegen Albrecht und also viel willfähriger gewesen wäre, gegen ihn zu stimmen, als dies im Anfange der Wahlverhandlungen von Böhmen

sicher war. Daß man also die Umänderung des Kurcollegs durch Rudolf im Jahre 1289 und 1290, vorausgesetzt, daß es eine solche war, auch nach seinem Tode ohne Weiteres sich gefallen ließ, verdient jedenfalls unsere Beachtung. Aber das Hauptgewicht wollen wir nicht darauf legen. Sicherer ist, daß, wenn 1275—1289 der bayerische Ducat vollkommen an die Stelle der böhmischen Kurrechte getreten war, in den Handlungen des Kurcollegiums etwas davon zu merken sein sollte. Aber unter der erheblichen Anzahl von Willebriefen, die wir aus dieser Zeit besitzen, begegnet uns ein solcher von Bayern nur ein einziges Mal in einer Angelegenheit, die einen besonderen Charakter hat; in Betreff von Maßregeln, welche Schenkungen, Verleihungen, Verpfändungen zum Zwecke haben, kein einziges Mal. Nur die römische Curie, welche sich nach allen Seiten für ihre von König Rudolf gemachten Zugeständnisse Garantien zu verschaffen suchte, hat im Jahre 1279 auch von Herzog Heinrich neben Ludwig sich einen besonderen Consens geben lassen, aber freilich hat sie dies auch bei den Brandenburgern gethan, ohne daß man deshalb auf eine Mehrzahl der brandenburgischen Kurstimmen schließen dürfte (Pertz, Leges II. 419 ff.). Von fürstlichen Personen des Reiches hat sich dagegen kein einziger um einen Willebrief von Bayern beworben, und auch in den nicht selten vorkommenden gemeinsamen Willebriefen mehrerer versammelter Kurfürsten erscheint niemals der Herzog von Bayern. Läßt sich darnach nicht leugnen, daß sein Antheil am Kurcollegium niemals groß war, so ist es auffallend, daß König Wenzel, nachdem er volljährig geworden, für einen Act, der schon im Jahre 1274 vollzogen wurde, nachträglich seinen Willebrief ertheilt, obwohl doch Böhmen zu jener Zeit gar nicht im Kurcollegium sitzen sollte (vgl. die Bestätigung der Conradinischen Erbschaft für Bayern mit dem Willebrief Wenzel's, Lang R. B. III. Lichnowsky 190, Tolner cod. pal. 77), und entscheidender wohl noch ist, daß er im Jahre 1285, also zu einer Zeit, wo der Rechtsspruch vom Jahre 1275 unter allen Umständen in voller Wirksamkeit gedacht werden muß, seine kurfürstliche Einwilligung in Sachen des Reichs ertheilt hat. Für den Bischof von Basel urkundet Wenzel am 16. April 1285, indem er zu dem von König Rudolf ertheilten Privilegium seinen Willebrief in aller Form und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses sein Recht und seine Würde ausstellt (Trouillat, Mon. de Bâle II. 369 und meine deutsche Gesch. II.

507). Wie soll man nun denkbar finden, daß unter derselben Regierung möglich ist, einen Rechtsspruch, den der König selbst bestätigte, in dieser Weise gleichsam stillschweigend zu vernichten. Und sollte sich keiner der Fürsten gefunden haben, der solcher heimlichen Eindringung in eine geschlossene Körperschaft, deren Bedeutung für das Reich doch eben im Wachsen war, und die sich viel auf ihre eifersüchtig bewachten Vorrechte zu gute that — diesem willkürlichen Treiben entgegengesetzt hätte?

Wenn aber auf diese Weise Thatsachen zeigen, daß eine Ausscheidung Böhmens aus dem Kurcollegium niemals stattgefunden hat, so ist andererseits auch zu erweisen, daß die Differenzen zwischen den bayerischen Linien über die Kurrechte auch zu der Zeit noch fortdauerten, wo diese Frage durch die Privilegien für Böhmen von 1289 und 1290 längst abgemacht sein sollte. Denn wenn, wie einige Interpretatoren behauptet haben, durch die Entscheidung von 1275 Böhmen betroffen war, so konnte das nur geschehen sein, weil jene una vox, welche ratione ducatus gezählt werden sollte, an seine Stelle gesetzt wurde. Wenn es aber im Jahre 1289 und 1290 in sein altes Recht — und von altem Rechte sprechen diese Urkunden — wieder eingesetzt wurde, so war das ratione ducatus qualificirte Kurrecht nothwendig beseitigt. Worauf stützt nun die jüngere bayerische Linie nach jenen Interpretatoren und wir dürfen hinzufügen nach dem Schwabenspiegel ihre Ansprüche? Doch wohl eben auf die Entscheidung von 1275. Worüber streitet aber nun die ältere bayerische Linie mit der jüngeren in den folgenden Zeiten? Doch wohl nicht über das Recht Böhmens, sondern über die Führung der bayerischen Kurstimme, derselben siebenten Stimme, in deren Besitze meine Gegner Böhmen seit dem Jahre 1289 ungestört wissen. Sonderbar, daß also im bayerischen Hause ein Streit fortdauert, während das Streitobject schon einem Dritten unbezweifelt zuerkannt worden war. Denn so wenig war man im bayerischen Hause über eine Sache klar, welche man heutzutage durch einfache Interpretationskunst erledigt zu haben glaubt, daß erst Karl IV. 1354 darüber entschieden hat, daß nach Maßgabe eines Zeugnisses Johannes von Luxemburg dem Pfalzgrafen die ausschließlichen und alleinigen kurfürstlichen Rechte zukämen et nulli alteri personae, int. ius competere eligendi. (Tolner, cod. pal. p. 89.)

Fassen wir die Bedenken gegen die Auslegung, welche wir oben unter a) bezeichnet haben, zusammen:

1. Herzog Ludwig von Bayern erklärt sich mit dem Rechtsspruche nicht einverstanden und findet darin eine Beeinträchtigung seiner Rechte.

2. Demgemäß findet sich auch keinerlei Betheiligung Heinrich's an kurfürstlichen Geschäften, da ihn Ludwig durch den Vertrag von Vilshofen auf 22 Jahre gebunden hat.

3. Die kurfürstlichen Rechte Böhmens sind, obwohl ein erneuerter Rechtsspruch nicht erfolgt ist, von Niemandem und zu keiner Zeit angezweifelt worden.

4. Auch schon vor dem Jahre 1289 steht das kurfürstliche Recht Böhmens fest, und wird also nicht erst restituirt.

5. An der Wahl König Adolf's nahm Böhmen und nicht Bayern Antheil.

6. Bayern beansprucht Antheilnahme am Kurrecht in den folgenden Jahrzehnten bis zur Entscheidung von 1354, indem der 1275 begonnene Streit zwischen der ältern und jüngern Linie neben dem unangetasteten Rechte Böhmens immer noch nebenhergeht.

Indessen darf man sich auch nach der anderen Seite die Schwierigkeiten nicht viel geringer vorstellen. Wir haben unter b) vorhin den Fall gesetzt, daß es sich in Augsburg 1275 nur um die ohnehin schon sichere vierte Stimme, die auf dem Pfalzgrafenamt ruhte, gehandelt hätte. Wozu wäre sodann die ausdrückliche Versicherung des „ratione ducatus", und wie konnte man einem Freunde wie dem Pfalzgrafen gerade in jener Zeit zu Gunsten eines Feindes, wie Herzog Heinrich war, nahe treten wollen? Diese beiden Erwägungen wiegen so schwer, daß man wohl begreift, wie die rechtliche Doctrin zu der Aufstellung der bayerischen Kur mit gänzlicher Hinweglassung des böhmischen Amtes gelangen konnte. Wir verschließen uns dem nicht und die wiederholten Erörterungen über den Gegenstand haben mehr und mehr zu dem Resultate geführt, daß mit der Entscheidung von 1275 ein besonderes Recht für das Herzogthum Bayern geschaffen werden sollte. Die Meinung des Reichstags ging jedenfalls dahin, den Herzog von Bayern zu begünstigen, ohne deshalb den Pfalzgrafen zu beschädigen. Man ging gewissermaßen auf eine Vorstellungsweise Otto's des Erlauchten zurück, der schon im Jahre 1240 gesagt haben soll, er dürfte sich gewissermaßen auf ein doppeltes Wahlrecht beziehen, eines, welches er als Pfalzgraf, und eines, welches er als Herzog von Bayern

ausübe, da er beide Würden vereinigte. Seine Söhne theilten diese Würden nicht, sondern nahmen beide Titel und Rechte von beiden in Anspruch. Der Reichstag von Augsburg ordnete gewissermaßen diesen Streit, aber freilich in einer Weise, wodurch die Verwirrung nur noch größer wurde. Und damit scheint sich uns auch das einzig richtige Resultat aufzudrängen, welches diese Untersuchungen zu ergeben vermögen. Die Entscheidung von 1275 hatte das Unglück, daß sie Niemanden zu befriedigen im Stande war. Böhmen jedenfalls nicht, weil seine Behauptung, mag derselbe die eine oder andere Tendenz zugeschrieben werden, entschieden zurückgewiesen worden war, Bayern ebenfalls nicht, weil es sich nachher darüber mit Pfalz in desto größeren Streit verwickelt sah. Pfalz behauptete selbst von Anfang an widersprochen zu haben, und die übrigen Kurfürsten waren um ihre Meinung darüber niemals befragt worden. Wer also sollte ein Interesse haben, die Entscheidung Rudolf's aufrecht zu halten und ihre Durchführung zu veranlassen? Das kurfürstliche Collegium hat dieselbe stets gründlich ignorirt, gleich den Aufzeichnungen darüber in einer Gruppe der wichtigsten Handschriften des Schwabenspiegels. Wenn man das Maß der Bedeutung dieser Entscheidung demnach schätzt nach der praktischen Geltung, die sie sich erworben hat, so ist dasselbe sicherlich als ein höchst geringes zu betrachten. Und damit erklären sich auch die Schwierigkeiten, welche uns noch heute diese Dinge darbieten. Man hat beurkundet und verbrieft, was eben der Augenblick zu erheischen schien. Eine ansehnliche Grundlage des Rechtes war damit nicht geschaffen, die Thatsachen gingen überall darüber hinaus, und heute liegt uns bloß eine Reihe von widerspruchsvollen Documenten vor. Solche nämlich, worinnen theoretisch entschieden werden will über ein in der Bildung erst begriffenes Institut, wie das Kurcollegium, und solche, die uns thatsächliche Vorgänge melden, aus denen die Praxis in ihrer leichten Unbefangenheit, mit der sie sich überall geltend macht, zu erkennen ist. Verkehrt ist es aber jedenfalls, jene Feststellungen so zu interpretiren, als sollte man aus ihnen, was nachträglich die Norm gewesen, lernen. Staatsrechtliche Erörterungen, wie diese, ohne die beständige Rücksicht auf die Thatsachen, die auch im Mittelalter — man muß es mir schon erlauben — ihre eigene Logik hatten, zu führen, kann zu sehr erheblichen Irrthümern über die geschichtlichen Ereignisse führen.

Und so wird sich denn auch leicht erklären, warum wir bei der Wahl Adolf's von Nassau nichts von Bayern hören. Der Pfalzgraf, noch derselbe Ludwig, hatte sich nach dem Vertrage von Vilshofen und nach den Bestimmungen des früheren von 1276 nicht bemüßigt gesehen, mit seinen Neffen in Unterhandlung zu treten, zumal diese ja gegen Albrecht von Oesterreich feindlich gesinnt waren. Wäre das Letztere nicht der Fall gewesen, so hätte er freilich in Vereinigung mit ihnen möglicherweise im Kurcollegium zwei Sitze oder Stimmen durchzusetzen vermocht. Ich sage durchzusetzen, denn anerkannt hätte doch erst von dem Kurcollegium eine Sache werden müssen, zu welcher es nie seinen Beitritt erklärte. Allein Ludwig wollte ja überhaupt von einem Antheil der jüngeren Linie nichts hören, er war daher auch weit entfernt, dieselbe in die Angelegenheiten des Kurcollegiums hereinzuziehen. Gerhard von Mainz hätte zwar an den niederbayerischen Herzogen möglicherweise Parteigenossen finden können, allein wollte er sie einladen, so mußte er doch die Entscheidung von 1275 als rechtsgültig annehmen und gewissermaßen auf ihrer Basis sich bewegen; was hätte er aber dadurch gewonnen? Eine halbe Stimme, denn die andere Hälfte „ratione ducatus" gebührte jedenfalls nach der Augsburger Urkunde dem Herzog Ludwig.

Das hätte die Verwirrung nur noch größer gemacht und für die Frage der Wahl keine bessere Situation geschaffen, wenn etwa der Pfalzgraf um jeden Preis bei seinem Oesterreicher geblieben wäre. So erklärt es sich einfach, daß Herzog Otto von keiner Seite aufgefordert worden ist zu den Verhandlungen der Kurfürsten; seine Rechtsfrage mit seinem Oheim hat man in Frankfurt genau so angesehen, wie man den Streit im brandenburgischen Hause betrachtete, ob Otto der Lange oder Otto mit dem Pfeil zu wählen hätte. Der erstere hat faktisch gewählt, der letztere blieb einfach unberücksichtigt, ohne daß deshalb über die Frage der Kurstimme ratione marcgrauiatus irgendwie rechtlich entschieden werden wollte. Das überließ man den Hausordnungen gelegentlich zu regeln. War doch die ganze Körperschaft noch nach allen Richtungen hin ein unausgebildetes Produkt der neuesten Zeiten, dessen Organisirung zwar von Manchen gewünscht, aber von Rudolf durchaus nicht befördert worden war. Ihre Einrichtungen, Festsetzungen, Entscheidungen und die betreffenden Anordnungen der Könige aber so

aufzufassen, als hätte man es mit gesetzlichen, unverbrüchlichen Bestimmungen zu thun, und nun mit Biegen oder Brechen Alles unter die so gewonnenen Normen zu subsumiren, wohl daraus gar mit historischer Gerichtsmiene zu judiciren über die überlieferten Thatsachen selbst, das ist ein Irrthum, in welchem sich — der treffliche Pfeffinger einstens befand.

---

cf. D. Gesch. II. 670 Cod. Vind. 352

Ueber die beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien König Rudolf's I.

I.

Im 612.—619. Capitel der Reimchronik des steierischen Ritters Ottokar finden wir eine ausführliche Erzählung von der Empörung der Wiener Bürger gegen Herzog Albrecht von Oesterreich und von der Unterwerfung derselben unter die Landeshoheit des neuen Fürsten. Die Bürger hätten, so heißt es, dem Herzog den Gehorsam aufgekündigt, indem sie eine unbedingte Zusicherung und Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gefordert, aber nicht erhalten hatten. Darauf hätte der Herzog Wien verlassen, sich auf dem Kahlenberg festgesetzt und die Bürger so bedrängt, daß sie endlich nachgeben und sich völlig unterwerfen mußten. Nachdem in der empörten Stadt die Lebensmittel im Preise auf's Höchste gestiegen und das Arbeitsmaterial für die gewerbtreibenden Klassen fast gänzlich ausgegangen, sei dem Rathe der Stadt nichts Anderes übrig geblieben, als die schweren Forderungen des Herzogs zu erfüllen und die sämmtlichen Privilegien der Stadt ihm auszuliefern; diese habe Albrecht hierauf in zahlreicher Versammlung eines nach dem anderen vorlesen lassen, und davon seien auf seinen Machtspruch alle diejenigen, welche er mit seiner landesherrlichen Stellung unverträglich fand, einfach cassirt worden, worauf die Stadt zum unverbrüchlichen Gehorsam zurückgekehrt wäre. Die anschauliche und treffliche Schilderung des Reimchronisten hat sich im Andenken der Geschichtschreiber Wien's sehr lebendig erhalten, und sie ist mit allen Einzelheiten unzählige Mal wiederholt worden — nicht ohne daß bei den späteren die Erzählung des Originals Anlaß zu sehr verschiedener Beurtheilung der han-

delnden Personen, insbesondere des strengen Herzogs von Oesterreich gab. Denn es ist klar, daß das Verfahren Albrecht's nach der Darstellung der Reimchronik kaum von einer gewissen Gewaltthätigkeit freigesprochen werden kann, und wenn unsere Quelle auch einigermaßen dunkel läßt, ob sie den Vorgang der Bürgerschaft für einen legalen ansehen mag oder nicht, so ist doch gewiß, daß die Stadt auf Grund von Privilegien handelte, und daß diese, nach dem Zugeständniß der Reimchronik, ohne viele Umstände zerrissen und auch ihrem Inhalte nach vernichtet worden seien. Diejenigen, welche es liebten den Herzog Albrecht als einen finsteren Tyrannen zu schildern, fanden in diesem Vorgange einen der besten Belege, und wenn wir heutzutage auch nicht so sehr diese persönliche Frage in den Vordergrund stellen, so interessirt es uns doch um so mehr die Geschichte des Wiener Stadtrechtes zu untersuchen und die Entwicklung der städtischen Freiheiten Wien's kennen zu lernen. Denn welche Stellung Wien unter den Städten Oesterreichs einnahm, welches seine echten und unbezweifelbaren Privilegien gewesen seien, welche Rechte die Bürgerschaft besaß und welche Ausdehnung die Befugnisse des Rathes im 13. Jahrhundert hatten: das sind Gegenstände, die mit den wichtigen Forschungen über städtisches Leben zu enge zusammenhängen, als daß man nicht wünschen müßte, die Stadtrechtsgeschichte von Wien in jenem Jahrhunderte genauer zu erkennen, als es bisher möglich war. Um so nothwendiger erscheint eine erneuerte Prüfung der hierauf bezüglichen Urkunden, als sich sorgsame Quellenforschung neuestens dahin entschieden hat, daß eines der wichtigsten Privilegien Wien's, dasjenige Rudolf's I. vom 24. Juni 1278, ein Falsificat der Wiener Bürgerschaft sei, und daß daher Herzog Albrecht in dem von der Reimchronik erzählten Vorfalle ganz gerecht gehandelt habe, wenn er dieses unechte Privileg nicht nur bestritt, sondern auch die Consequenzen desselben durch die Gewalt der Waffen beseitigte. (Böhmer, Reg. 1246 bis 1313, S. 483. vgl. S. 94.)

Soviel wird man nun auf den ersten Blick zugestehen, daß die Regierung Herzog Albrecht's einen entscheidenden Punkt in der Geschichte des Wiener Stadtrechtes bezeichnet, und wenn auch die von der Reimchronik erzählten, oben angeführten Begebenheiten ganz unbekannt geblieben wären, oder wenn man bei der Betrachtung der Stadtgeschichte davon ganz absehen wollte, so müßte man doch sofort in der noch im Original erhaltenen Urkunde Albrecht's I.

vom 11. Februar 1296 (Hormayr, Wien I. 2. 40.) die Grundlage der späteren Entwicklung und zugleich den Abschluß der früheren Streitigkeiten zwischen der Competenz der Gemeinde und den Rechten des Landesfürstenthums erkennen. Ja, man muß gestehen, daß dieser Anhaltspunkt in der eben nicht sehr klar vorliegenden Geschichte Wien's um so erwünschter und wichtiger ist, als mit den angeführten Nachrichten unseres Dichters der Reimchronik bei genauerer Betrachtung eigentlich nicht viel anzufangen ist. Eine Reihe der erheblichsten Widersprüche, in welche sich der Reimchronist selbst verwickelt, gestattet kaum einen klaren Einblick in das Wesen des städtischen Streites und in den Charakter der erzählten Bewegung zu gewinnen. So einfach der Hergang der Sache dargestellt zu werden pflegt, so dunkel bleibt Alles, wenn man die in Betracht kommenden Fragen im Einzelnen untersucht. Unser Dichter erzählt was er „sagen gehört", aber von dem städtischen Leben Wien's hat er doch nur einen sehr unvollkommenen Begriff, und spricht in rechter Ritterart viel vom Pöbel der Stadt, unter dem er nicht etwa eine Klasse versteht, die man sonst mit diesem Ausdruck bezeichnet, sondern die gesammten ehrlichen Handwerksinnungen, die er zahlreich anführt und die er bis zu den Münzern also wohl den Hausgenossen hinauf stets im Gegensatz zu den „Reichen" hinstellt, welche auch nicht viel besser charakterisirt sind, als der „Povel".

Wenn man sich nun die Frage vorlegt, von wem die Bewegung hauptsächlich ausgegangen, so erhält man Cap. 612 die Antwort, daß es der Pöbel, d. h. die Handwerksinnungen gewesen seien, unter denen die Schuster eine besonders bedrohliche und revolutionäre Haltung einnehmen; diese scheinen sich in ihren Rechten am meisten gekränkt zu fühlen — dann aber enthüllen sich plötzlich die „Reichen" und die „Ratgeben" als die Träger des Widerstandes, welche endlich durch den Pöbel, der sich ganz für den Herzog erklärt, erst durch Gewalt und durch inneren Aufstand gezwungen werden, sich Albrecht zu unterwerfen. Im 617. Cap. tritt der volle Gegensatz zwischen Rath und Handwerkern zu Tage. Da parlamentirt ein Ausschuß der Innungen ganz förmlich mit dem Rath über die Nothwendigkeit der Unterwerfung und der Uebergabe der Stadt. Der Rath muß im eigentlichsten Sinne den herzoglich gesinnten Handwerkern weichen, die es doch selbst waren, welche den Aufstand begonnen und den Herzog zum Auszug aus der Stadt

veranlaßt haben. Noch weniger kann uns aber die Reimchronik sagen, um was denn eigentlich der Streit geführt worden sei, und unser Dichter befindet sich in dieser Beziehung offenbar in einer großen Unwissenheit. Denn gewöhnlich nimmt man an, daß die Wiener gegen den Herzog ihr reichsstädtisches Privilegium schützen wollten, und nur durch diese Annahme erhält die Empörung einen faßbaren Charakter, aber es ist nur schlimm, daß die Reimchronik das gerade Gegentheil, und zwar ausdrücklich berichtet; denn im 613. Cap. verlangen die Wiener von dem Herzog, daß er ihnen die Rechte lasse — also wohl bestätige — die sie „von den alten Landesherrn" erhalten hätten, und im 615. Cap., wo die Abgeordneten des Raths vor dem Herzog erscheinen, wird keineswegs auf irgend eine Exemtion von der landesfürstlichen Gewalt hingedeutet, sondern ausdrücklich erklärt, daß sie sich „zu dienen" nicht geweigert hätten, ja, daß sie dem Herzog „noch mehr dienen wollten, als zuvor", wogegen nur die Belassung ihrer durch die Handfesten gewährten Rechte angesprochen wird. Da man nun nicht glauben kann, daß unserem Dichter der Unterschied zwischen landesherrlicher und kaiserlicher Gewalt unklar gewesen sein könnte, so ist kein Zweifel, daß er bei seiner Darstellung die von Kaiser Friedrich und König Rudolf gewährten Reichsprivilegien gar nicht im Auge gehabt und folglich von den hiermit zusammenhängenden Fragen gar nichts gewußt haben kann. Noch unklarer wird endlich die Sache, wenn man auf das Resultat des Streites blickt; da läßt sich der Herzog die Privilegien der Stadt vorlesen, und während man erwartet, daß nun über die Fragen der Reichsfreiheit entschieden werden würde, erfährt man, daß der Herzog alle die Urkunden, welche dem herzoglichen Einkommen — und wäre es auch nur im Betrage von 10 Pfennigen — Abbruch thun könnten, vernichten ließ.

Man muß in der That gestehen, eine unklarere und unvollkommenere Erzählung hat nie Anspruch erhoben geglaubt zu werden; andererseits läßt sich aber doch kaum annehmen, daß ein so langer und ausführlicher Bericht einer gleichzeitigen Quelle rein aus der Phantasie des Dichters entsprungen sei. Schließlich wird man sich sagen müssen, daß in einem Detail, welches so üble Begriffe von städtischem Pöbel neben einer trostlosen Confusion in den Ereignissen und neben einer so vollkommenen Unklarheit über die rechtlichen Verhältnisse der Stadt an den Tag legt, nur sehr Weniges

vom 11. Februar 1296 (Hormayr, Wien I. 2. 40.) die Grundlage der späteren Entwicklung und zugleich den Abschluß der früheren Streitigkeiten zwischen der Competenz der Gemeinde und den Rechten des Landesfürstenthums erkennen. Ja, man muß gestehen, daß dieser Anhaltspunkt in der eben nicht sehr klar vorliegenden Geschichte Wien's um so erwünschter und wichtiger ist, als mit den angeführten Nachrichten unseres Dichters der Reimchronik bei genauerer Betrachtung eigentlich nicht viel anzufangen ist. Eine Reihe der erheblichsten Widersprüche, in welche sich der Reimchronist selbst verwickelt, gestattet kaum einen klaren Einblick in das Wesen des städtischen Streites und in den Charakter der erzählten Bewegung zu gewinnen. So einfach der Hergang der Sache dargestellt zu werden pflegt, so dunkel bleibt Alles, wenn man die in Betracht kommenden Fragen im Einzelnen untersucht. Unser Dichter erzählt was er „sagen gehört", aber von dem städtischen Leben Wien's hat er doch nur einen sehr unvollkommenen Begriff, und spricht in rechter Ritterart viel vom Pöbel der Stadt, unter dem er nicht etwa eine Klasse versteht, die man sonst mit diesem Ausdruck bezeichnet, sondern die gesammten ehrlichen Handwerksinnungen, die er zahlreich anführt und die er bis zu den Münzern also wohl den Hausgenossen hinauf stets im Gegensatz zu den „Reichen" hinstellt, welche auch nicht viel besser charakterisirt sind, als der „Povel".

Wenn man sich nun die Frage vorlegt, von wem die Bewegung hauptsächlich ausgegangen, so erhält man Cap. 612 die Antwort, daß es der Pöbel, d. h. die Handwerksinnungen gewesen seien, unter denen die Schuster eine besonders bedrohliche und revolutionäre Haltung einnnehmen; diese scheinen sich in ihren Rechten am meisten gekränkt zu fühlen — dann aber enthüllen sich plötzlich die „Reichen" und die „Ratgeben" als die Träger des Widerstandes, welche endlich durch den Pöbel, der sich ganz für den Herzog erklärt, erst durch Gewalt und durch inneren Aufstand gezwungen werden, sich Albrecht zu unterwerfen. Im 617. Cap. tritt der volle Gegensatz zwischen Rath und Handwerkern zu Tage. Da parlamentirt ein Ausschuß der Innungen ganz förmlich mit dem Rath über die Nothwendigkeit der Unterwerfung und der Uebergabe der Stadt. Der Rath muß im eigentlichsten Sinne den herzoglich gesinnten Handwerkern weichen, die es doch selbst waren, welche den Aufstand begonnen und den Herzog zum Auszug aus der Stadt

veranlaßt haben. Noch weniger kann uns aber die Reimchronik sagen, um was denn eigentlich der Streit geführt worden sei, und unser Dichter befindet sich in dieser Beziehung offenbar in einer großen Unwissenheit. Denn gewöhnlich nimmt man an, daß die Wiener gegen den Herzog ihr reichsstädtisches Privilegium schützen wollten, und nur durch diese Annahme erhält die Empörung einen faßbaren Charakter, aber es ist nur schlimm, daß die Reimchronik das gerade Gegentheil, und zwar ausdrücklich berichtet; denn im 613. Cap. verlangen die Wiener von dem Herzog, daß er ihnen die Rechte lasse — also wohl bestätige — die sie „von den alten Landesherrn" erhalten hätten, und im 615. Cap., wo die Abgeordneten des Raths vor dem Herzog erscheinen, wird keineswegs auf irgend eine Exemtion von der landesfürstlichen Gewalt hingedeutet, sondern ausdrücklich erklärt, daß sie sich „zu dienen" nicht geweigert hätten, ja, daß sie dem Herzog „noch mehr dienen wollten, als zuvor", wogegen nur die Belassung ihrer durch die Handfesten gewährten Rechte angesprochen wird. Da man nun nicht glauben kann, daß unserem Dichter der Unterschied zwischen landesherrlicher und kaiserlicher Gewalt unklar gewesen sein könnte, so ist kein Zweifel, daß er bei seiner Darstellung die von Kaiser Friedrich und König Rudolf gewährten Reichsprivilegien gar nicht im Auge gehabt und folglich von den hiermit zusammenhängenden Fragen gar nichts gewußt haben kann. Noch unklarer wird endlich die Sache, wenn man auf das Resultat des Streites blickt; da läßt sich der Herzog die Privilegien der Stadt vorlesen, und während man erwartet, daß nun über die Fragen der Reichsfreiheit entschieden werden würde, erfährt man, daß der Herzog alle die Urkunden, welche dem herzoglichen Einkommen — und wäre es auch nur im Betrage von 10 Pfennigen — Abbruch thun könnten, vernichten ließ.

Man muß in der That gestehen, eine unklarere und unvollkommenere Erzählung hat nie Anspruch erhoben geglaubt zu werden; andererseits läßt sich aber doch kaum annehmen, daß ein so langer und ausführlicher Bericht einer gleichzeitigen Quelle rein aus der Phantasie des Dichters entsprungen sei. Schließlich wird man sich sagen müssen, daß in einem Detail, welches so üble Begriffe von städtischem Pöbel neben einer trostlosen Confusion in den Ereignissen und neben einer so vollkommenen Unklarheit über die rechtlichen Verhältnisse der Stadt an den Tag legt, nur sehr Weniges

als historisch feststehend angesehen werden kann. Denn noch sind bei weitem nicht alle Schwierigkeiten zu Ende. Daß von den fleißigen Jahrbüchern jener Zeit kein einziges auch nur die geringfügigste Notiz über den doch jedenfalls wochenlangen Aufstand Wien's bringt, ist eine Erscheinung, die nicht leicht übersehen werden kann. Man hat sich zwar (Kurz, Oesterreich unter Ottokar und Albrecht, S. 119) damit geholfen, daß man meinte, die meisten Jahrbücher hätten aus unzeitiger Schonung das Factum verschwiegen*), aber wenn man sich fragt, was denn die Salzburger, Zwettler und Wiener Annalen, die Vieles von den Aufständen gegen Herzog Albrecht erzählen, und nicht ungern von dessen Verlegenheiten und Gewaltsamkeiten berichten, vermocht haben könnte, eine so große und Aufsehen erregende Begebenheit, welche den Herzog veranlaßte, Briefe an seine Getreuen zu senden und aller Welt gegen die Wiener Vollmachten zu ertheilen, eine Begebenheit, welche eine vollkommene Stockung des Handels und Wandels in der bevölkertsten Stadt des Ostens hervorrief, zu verschweigen, so ist man schwer im Stande eine genügende Antwort zu finden. Das Schlimmste aber bei der ganzen Sache ist wohl das, daß man nicht einmal weiß, wann sich das ganze Ereigniß zugetragen habe, und daß man sich in einiger Verlegenheit befindet es in den Verlauf der Geschichte der Stadt Wien und des Herzogs einzureihen. Recht wie ein böses Verhängniß, behauptet nämlich der Reimchronist wider seine sonstige Gewohnheit in unserem Falle ganz bestimmt und ausdrücklich, das Ereigniß habe 1296 stattgefunden. Und nicht bloß dem Datum, sondern auch der Sache nach schließt er dasselbe ganz und gar an die Begebenheiten und Verhältnisse eben dieses und des folgenden Jahres an. Noch im 628. Cap. weist er auf die Empörung der Stadt Wien zurück und erinnert an die Begebenheit „des vodern Jahres".

Der Aufstand der Stadt stand nämlich der Reimchronik zu Folge mit den Agitationen des österreichischen Adels gegen die Schwaben, welche Herzog Albrecht so zahlreich um sich versammelte und begünstigte, in unmittelbarer Verbindung. Die Adeligen sind es, welche die Wiener Bürgerschaft zur Empörung gegen den Herzog

---

*) Wobei noch zu bemerken ist, daß auch solche spätere Quellen, wie **Joannes Victoriensis**, der doch die Reimchronik gut gekannt hat, Böhmer, **Fontes I**, 326 von dem Wiener Aufstand nichts erzählen.

aufreizen und mit derselben gemeinschaftlich vorgehen wollen, dann aber die Bürgerschaft im Stiche lassen und ruhig zusehen, wie Wien gedemüthigt wird, während sie selbst — nach der Darstellung der Reimchronik — mit den Vorbereitungen zum Aufstande nicht zu Ende kommen können. Wenn ferner im 612. Capitel gleich im Beginne der Darstellung der Reimchronist die Bemerkung macht, daß irgend eine Person, die er nicht nennen wolle, ihre Hand in dem Spiele gehabt habe, so dürfte er wohl auf König Adolf gedeutet haben, und man erblickt hierin einen Grund mehr dafür, daß er durchaus glaubte, sein Wiener Aufstand wäre eine Folge der allgemeinen Lage der Dinge gewesen, in welcher sich Herzog Albrecht seit dem Tode seines Vaters befand. Wenn man diesen bestimmten Nachrichten gegenüber dennoch gemeiniglich den von der Reimchronik erzählten Aufstand in das Jahr 1288 zu setzen pflegt, so ist das bei dem Umstande, daß keinerlei annalistischer Anhaltspunkt dazu vorliegt, eine nicht ganz willkürfreie Art der Kritik, wenn man auch nicht leugnen kann, daß sich manche Gründe dafür anführen lassen. Vom Februar 1288 sind eine Anzahl von Urkunden vorhanden, worin sich Rath und Bürgerschaft dem Herzog Albrecht unterwerfen und ihm Treue und Gehorsam schwören. Auch einzelne hervorragende Bürger, wie der Münzmeister und andere, stellen um diese Zeit dem Herzoge besondere Gehorsambriefe aus. Man hat nun gemeint, das seien die Urkunden, welche sich der Herzog nach geschehener Sühne, nach Beendigung des Aufstandes von den Bürgern habe geben lassen. Es erregt jedoch auch hier Bedenken, daß diese Briefe weder der Form noch dem Inhalte nach durchaus nicht als Sühnebriefe gelten können, sondern einfache Eidleistungen der Treue enthalten, wie sie auch in anderen Jahren vorkommen. Denn es sind ganz ähnliche Briefe aus dem Jahre 1281 und in gleich großer Anzahl vorhanden. Alle die Gründe, welche also für die Einreihung des fraglichen Ereignisses in das Jahr 1288 sprechen, ließen sich auch für das Jahr 1281 geltend machen, und während die Unterwerfungsbriefe vom Jahre 1281 doch wenigstens eine Stelle enthalten, die sich auf eine vorausgegangene Empörung, nämlich die des Bürgermeisters Paltram, und auf einen in Folge derselben von König Rudolf ausgegangenen Rechtsspruch beziehen, enthalten die Urkunden von 1288 nicht das Mindeste, was auf den vorausgegangenen Aufstand schließen ließe, sondern sind eben einfache Gehorsamserklärungen, wie sie jeder neu

eintretende Rath vielleicht schon früher, sicher aber später geleistet haben wird. Nur eine einzige Urkunde ist aus dem Jahre 1288 noch in Betracht zu ziehen, welche außer den gewöhnlichen Eides-formeln noch eine besondere Bestimmung enthält. Am 27. Februar 1288 verpflichten sich Konrad der Stadtrichter, der Bürgermeister, die Räthe und die Geschworenen noch besonders auf die Rechte Verzicht zu leisten, welche ihnen durch den König Rudolf ertheilt worden wären. Auf den ersten Blick konnten die Geschichtsforscher wohl glauben, daß dies diejenige Urkunde sein dürfte, welche auf das von der Reimchronik erzählte Ereigniß sich beziehen dürfte, und wirklich hat man geschlossen, daß Albrecht auf dem Kahlenberg es insbesondere auf die Vernichtung des Privilegiums des Königs Rudolf abgesehen gehabt hätte, allein wie wir schon gezeigt haben, handelt der von der Reimchronik erzählte Streit gar nicht von einem Reichsprivilegium, sondern von landesherrlichen Handfesten, und nicht die Urkunde Rudolf's ist es, die vor dem Angesichte der Bürger zerrissen wird, sondern alle diejenigen Handfesten werden vernichtet, durch welche die herzogliche Kammer im Betrage von über zehn Pfennigen geschädigt werden könnte. Man sieht also, daß dasjenige, was für die Einreihung des Ereignisses in das Jahr 1288 angeführt wird, eher geeignet ist, dagegen zu sprechen, wie ja auch gleich der Anfang der Ottokar'schen Erzählung unzweifelhaft läßt, daß die Bürger bereits in einem anerkannten Abhängigkeitsverhältniß von der landesherrlichen Gewalt stehen — und also das Rudolfinische Privileg schon außer Wirksamkeit getreten war, da sie mit ihren Forderungen an den Herzog Albrecht herangekommen waren*). Und endlich mag nebenbei auch noch erwähnt werden, daß die Jahreszeit, in welche der Aufstand der Wiener gesetzt werden müßte, wenn er den erwähnten Urkunden

*) Kurz, den die späteren österreichischen Schriftsteller meist ausschreiben, meint einen weiteren Beweis für seine chronologische Anordnung darin zu finden, daß 1288 am 26. April König Rudolf allen Grafen, Edlen, Ministerialen, Rittern, Clienten und Vasallen befiehlt, ohne Rücksicht auf die ihm geleisteten Eide und Verpflichtungen dem Herzoge unbedingten Gehorsam zu leisten. Aber abgesehen davon, daß es, wenn sich dieser Brief auf das angebliche Ereigniß von 1288 beziehen sollte, auffallend wäre, daß der Befehl des Königs gerade an seine *cives* nicht gerichtet ist, so erledigt sich die Behauptung durch den Umstand von selbst, daß diese Urkunde von 1288 nichts als eine wörtliche Wiederholung derselben von 1282, 29. December ist, und daher nicht Ereignisse von 1288 im Auge haben kann. Vgl. auch Kopp, Gesch. Rudolf's I. 532.

von 1288 vorangegangen sein sollte, zu der Erzählung der Reimchronik ebenfalls nicht gut paßt, da demnach die Empörung mitten im Winter stattgefunden hätte, während es heißt, daß man die Schiffe auf der Donau verhindert hätte, nach Wien hinein zu fahren.

Die genauere Analyse der Erzählung der Reimchronik macht die Annahme, daß die Empörung der Wiener im Jahre 1288 stattgefunden habe, mithin nicht wahrscheinlicher als die, daß in dem von der Reimchronik selbst angeführten Jahre 1296 irgend eine Bewegung in Wien entstanden sei; möglich wäre es ja wohl, daß den Bürgern das von Albrecht I. am 11. Februar 1296 ertheilte Privilegium nicht genügt habe, und daß darüber eine Empörung in der Stadt ausgebrochen ist. Aber auf Möglichkeiten wollen wir uns überhaupt nicht einlassen: genug an dem, wenn bewiesen ist, daß die Erzählung der Reimchronik für die Entwicklungsgeschichte der Stadt keinen Anhaltspunkt zu bieten vermag; wollen wir auch nicht leugnen, daß die Basis der Erzählung der Reimchronik auf irgend welchen thatsächlichen Ereignissen beruhen mag, so ist damit doch nur sehr wenig gewonnen, und der Versuch, diese thatsächlichen Verhältnisse zu reconstruiren, wird als ein sehr gewagter und bedenklicher erscheinen müssen. Wir befinden uns eben in einem der häufigen Fälle, wo man der Wahrheit am nächsten kommt, wenn man gesteht, der wahre Sachverhalt lasse sich nicht mehr ergründen. In den Geschichten Wien's freilich wird die Schusterzunft, welche den Schloßgraben der herzoglichen Burg ausfüllen wollte, nach lange ein wichtiges Capitel bilden, und wir mißgönnen Keinem, sich an der launigen Erzählung der Reimchronik so zu erfreuen, als wäre Alles bis in das Kleinste reine Wahrheit, — für unsere urkundliche Untersuchung aber werden wir davon ganz Umgang nehmen können, und werden uns genöthigt sehen, die Rechte und Freiheiten der Stadt im 13. Jahrhundert ganz so zu behandeln, als wäre die Erzählung der Reimchronik gar nicht vorhanden.

II.

Wenn wir nun die Frage zu beantworten suchen, durch welche Umstände das Privileg Albrecht's I. vom Jahre 1296 bedingt wurde und auf welchen früheren Grundlagen dasselbe beruhe, so sind wir einzig und allein auf den Inhalt desselben selbst gewiesen. In

dasselbe gegen dem, daß die Bürger ihm statt des Reiches Gehorsam leisteten, worauf die übrigen in dem Briefe enthaltenen Rechte in volle Geltung traten.

Unter diesen Voraussetzungen haben wir nun an die Prüfung der Rudolfinischen Privilegien zu gehen. Zwei große Stadtrechtsurkunden bildeten die Basis des rechtlichen Herkommens und der Gewohnheiten, in deren ungetrübtem Besitz sich die Bürgerschaft seit 30 Jahren befand, als Rudolf von Habsburg die Rechte des Reiches in den östlichen Herzogthümern wieder herstellte. Das Privilegium des Herzogs Leopold VI. und dasjenige Kaiser Friedrich's II., die Bestimmungen beider, hatte Ottokar, wie gesagt, unangefochten bestehen lassen. — Folge davon war, daß die Bürgerschaft sich 1276 mächtig zu Gunsten des böhmischen Herrschers erhob, und hierin eine seltene Ausnahme von dem fast allgemeinen Abfall bildete, der bei dem Herannahen des deutschen Reichsheeres entstanden war. Wir erinnern nun nur mit wenigen Worten, wie an der Spitze der Stadt der Bürgermeister Paltram die Vertheidigung leitete, und wie fünf Wochen hindurch dem König Rudolf der tapferste Widerstand geleistet worden ist, bis durch den Vertrag Ottokar's mit Rudolf auch die Stadt Wien selbst in des deutschen Königs Gewalt gekommen war. So viel wir wissen, war der Uebergang der Regierung ohne alle Schwierigkeit durchgeführt worden. Man erwartete jedoch, wie das sonst üblich war, eine Bestätigung oder Anerkennung der Privilegien der Stadt von Seite des Königs, aber zunächst findet sich keine Spur davon. Ohne Zweifel leistete die Bürgerschaft dem Könige Gehorsam, wogegen die Magistraturen vom Könige bestätigt worden sein mögen. Erst im Jahre 1278, in dem Augenblicke, wo Ottokar von Böhmen sich rüstete, seine verlorenen Länder wieder zu erobern, versuchte die Partei Paltram's, sich gegen Rudolf zu Gunsten Ottokar's noch einmal zu erheben, unterlag aber noch vor der Katastrophe des böhmischen Königs, und ihre Häupter konnten sich nur durch die Flucht dem strafenden Arme Rudolf's entziehen. Schon vor dem 16. Juni 1278 waren Paltram und seine fünf Söhne im öffentlichen Landesgerichte zum Tode wegen Hochverrath's verurtheilt, und ihre Güter confiscirt worden. (Böhmer's Reg. Rud. Nr. 449). In diesem schwierigen Momente drohender Parteiagitationen in Wien selbst und im Angesichte eines großen, entscheidenden Krieges soll nun Rudolf der Stadt die erwähnten zwei Bestätigungsbriefe ertheilt haben, von denen man kaum sagen kann,

welcher die größere Beachtung verdient, und welcher weitergehende und tiefer einschneidende neue Privilegien der Stadt und insbesondere dem Stadtrath ertheilt. Die Schwierigkeit in der Prüfung der Briefe liegt nun hauptsächlich darin, daß wir schlechterdings jedes äußeren Anhaltspunktes der Beurtheilung entbehren und lediglich auf ihren Inhalt selbst angewiesen sind. Wenn nun auch der Zeitpunkt, in welchem die Privilegien ertheilt sein sollen, die bedeutenden Erweiterungen der Rechte des Stadtraths erklärlich machte, so ist es doch befremdend, daß in einem Zwischenraum von vier Tagen zwei Privilegien ertheilt worden sein sollten. die ihrem Inhalte nach, wie sich später zeigen wird, die eigenthümliche Stellung gegen einander einnehmen, daß das früher ausgestellte die Existenz des spätern voraussetzt, während sich beide von den ursprünglichen Grundlagen des Stadtrechtes gleich weit entfernen.

Blicken wir nun auf die handschriftliche Beglaubigung beider Urkunden, so sehen wir uns ausschließlich auf Abschriften verwiesen, da die Originale, eben so wie die der früheren Privilegien der Stadt verloren zu sein scheinen. Die Urkunde vom 20. April, die wir stets mit a bezeichnen wollen, hat Lambacher aus einem Codex Ms. Canon. Tiernstein. mitgetheilt, diejenige vom 24. April (b) ist in lateinischer und deutscher Sprache in dem großen Copialbuche der Stadt Wien, welches unter dem Namen des Eisenbuches bekannt ist, an rechter Stelle aufgenommen, und hier ohne Zeugen und ohne Datum mitgetheilt. Herrgott dagegen soll es mit dem bei Lambacher angeführten Ausfertigungen von Zeugen nebst der Datirung in einem Neustädter Codex gefunden haben, über welchen leider keinerlei weitere Nachrichten vorliegen. Und obwohl über das wichtigste Neustädter Stadtbuch neuerdings Aufklärung gegeben wurde (Notizbl. der kais. Akad. 1853, S. 177), so findet sich unter den dort verzeichneten Wiener Privilegien doch gerade unser Rudolfinisches b nicht. Wir wollen ferner gleich hier hinzufügen, was schon Böhmer erwiesen hat, daß Zeugen und Datum unserer Urkunde nicht zusammenstimmen, indem die in b angeführten Zeugen wohl allerdings im Jahre 1277 und im Anfange 1278 in Wien gewesen sein konnten, keineswegs aber im Juni 1278 hier zusammen trafen (vgl. Böhmer a. a. O. S. 94). Gehen wir den Andeutungen Böhmer's weiter nach, so finden sich 1277, 24. März und noch vollständiger 1277, 24. November die erwähnten Zeugen in Wien und Neustadt versammelt (Fontes rer. austr. 18, 66, Lam-

bacher Ukdb. S. 139). Auf den ersten Blick möchte es also scheinen, unsere Urkunde b sei bloß falsch datirt, und sei in das Ende des Jahres 1277 zu setzen, wo ohnehin auch für Neustadt ein Privilegium mit fast ganz gleichen Zeugen von Rudolf ertheilt worden ist (Pez, Cod. dipl. II. 132). Diese Annahme, die Böhmer und nach ihm viele Andere (vgl. Gaupp, deutsche Stadtrechte II., S. 235) gemacht haben, ist aber in keiner Weise gestattet, indem der Inhalt des Privilegiums b ganz bestimmt auf das Jahr 1278, und zwar auf die Mitte desselben hinweist. Et quia, heißt es da, Paltramum et filios suos . . . . laesae maiestatis et proditae civitatis et patriae judicio publico condemnatos, ultimo perdendos supplicio juxta leges romani Imperii censuimus etc. Durch diese bisher unberücksichtigte Stelle wird nun das in der Urkunde angeführte Datum vom 24. Juni 1278 mit eben so großer Sicherheit gerechtfertigt, als die davor stehenden Zeugen dadurch in gleichem Maße unmöglich gemacht werden. Hier bleibt also nichts übrig, als entweder die Notiz Lambacher's wornach Herrgott die Urkunde b in einem Neustädter Codex in Abschrift gefunden hätte, zu bezweifeln, oder die Echtheit derselben überhaupt zu bestreiten, zu welch' letzterer Auskunft Böhmer auch wirklich zuletzt (in den Nachträgen der Reg. S. 483) gelangte. Um den sicheren Boden der Forschung nicht zu verlieren, müssen wir von der angeblichen Neustädter Abschrift vorerst absehen, und sind somit lediglich an den vom Eisenbuch gegebenen Inhalt des Privilegiums gewiesen. Eine andere Frage ist die, ob dem Copisten des Eisenbuches ein Original selbst noch vorgelegen habe oder nicht. Gewöhnlich nimmt man an, daß der Verlust des Originals durch die oben besprochene Erzählung der Reimchronik zu erklären sei, aber wir möchten bemerklich machen, daß außer der Unsicherheit jener Erzählung auch das eigenthümlich ist, daß im Wiener Stadtarchiv alle Privilegien vor demjenigen Albrecht's I. seit jeher gefehlt haben, und daß also wohl auch schon dem Verfasser des Eisenbuches im 14. Jahrhundert die älteren Originale sämmtlich gefehlt haben dürften, während es Niemandem beikommen wird, zu glauben, Herzog Albrecht habe etwa auch den Originalbrief des Stadtrechts vom Jahre 1221 zerrissen und sei dadurch die Ursache des Verlustes dieses Privilegiums geworden. Will man sich innerhalb erlaubter Schlüsse halten, so wird man die Beantwortung der Frage, ob das Rudolfinische Privilegium dem Copisten des Eisenbuches vorgelegen habe, ablehnen

müssen; mit anderen Worten: wir wissen nicht zu sagen, in welcher Zeit überhaupt die sämmtlichen Privilegien der Stadt vor Albrecht I. verloren gegangen sein mögen.

Treten wir nun an die Besprechungen des Inhalts der beiden Privilegien, und beschäftigen wir uns hier zuerst mit der Urkunde b. Da fällt uns denn sofort der Eingang der Urkunde auf. König Rudolf kündigt sich als Aussteller des Privilegiums an — und fängt dasselbe in eigener Person mit den nämlichen Worten an, mit welchen Friedrich II. sein Privilegium von 1237 anhub, — hierauf folgt eine wörtliche Wiederholung der Statuten desselben Freiheitsbriefes bis zu dem Worte pepercit. Die Unterscheidungen, die sich zwischen dem Fridericianum von 1237 und der Rudolfinischen Bestätigung finden, sind kaum mehr als Varianten. Dagegen fängt bei den angeführten Worten ein ganz neues, vorher nirgends beurkundetes Recht an, welches sich ganz und gar über den früheren Standpunkt des Stadtrechtes erhebt. Man kann somit zwei Theile der Urkunde unterscheiden: der erste Theil ist eine wörtliche Wiederholung des Fridericianums von 1237 mit der Eigenthümlichkeit, daß derselbe sich weder der Sache nach als solches angekündigt, noch in der Form als Transsumpt ausgedrückt ist. Der zweite Theil ist ein neues Stadtrecht mit sehr ausführlichen Bestimmungen. 1. Zuerst wird die unbedingte Exemtion der Bürger der Stadt von allen fremden Gerichten ausgesprochen. 2. Die Bürger stehen im Range und den Rechten den Rittern gleich. 3. Hierauf folgt ein Statut für den Rath der Stadt, der nur aus 20 Mitgliedern bestehen soll und dem die ausgedehntesten Vollmachten bis zu dem seltenen Rechte de non apellando ertheilt wird. (Statuimus et hoc statutum perrenniter conservari — puriorem juris et justitiae veritatem.) Wer diese Statuten liest, wird nicht verkennen, daß wir es hier mit einem Stadtrath zu thun haben, der auf der höchsten, ja auf einer höheren Stufe der Entwicklung angelangt ist, als eine solche von irgend einer landesfürstlichen Stadt jener Zeit gerühmt werden könnte. Aber wahrhaft verrätherisch erscheint bei diesen hohen Ansprüchen des Rathes der Satz: „Mandamus etiam, ut tota communitas et universitas civitatis pro conservandis eorum priuilegiis, juribus et libertatibus judici et consulibus rebus et persona debeant astare.“ Es ist als ob man schon vorher gesehen hätte, daß in Bezug auf die enorme Machtstellung des Rathes allerlei Streitigkeiten und Schwierigkeiten entstehen könnten; — da sollen dann

die Bürger mit Gut und Blut für die Rechte des Rathes eintreten — eine solche Bestimmung in einer königlichen Urkunde klingt sonderbar! 4. Verbot von Befestigungen im Weichbilde der Stadt — eine Bestimmung, die zwar an sich nichts Auffallendes enthält, aber bei der nicht unbemerkt bleiben kann, daß hier mit einem Male recht im Gegensatze zu den reichsstädtischen Freiheiten an die österreichischen Landesfürsten erinnert wird, von denen dieses Vorrecht herrühren soll. Hierauf folgt eine spezielle Strafandrohung gegen die, welche gegen das letztere Statut handeln. 5. Ausschließung jeder Art von Mundmannschaft der Bürger der Stadt. 6. Erbrechtliche Bestimmungen. 7. Bestätigung des Besitzes der Burgmauth. 8. Versprechen, daß der König dieselbe Urkunde mit goldenem Siegel werde neuerdings ausfertigen lassen, sobald er die Kaiserkrone empfangen haben werde. Wir fügen gleich hinzu, daß wir uns einer ähnlichen Bestimmung in einer Urkunde Rudolf's nicht erinnern. Endlich 9. folgt die für das Datum der Urkunde wichtige Aechtung Paltram's und seiner Söhne und die Strafandrohung gegen deren Anhänger und Solche, die auf die Rückkehr derselben bedacht wären. 10. Marktordnung und Befreiung von Zöllen. 11. Allgemeine Strafandrohung gegen die Verletzer der voranstehenden Statuten, wobei noch zu bemerken kommt, daß sich der König ausdrücklich von denen ausnimmt, welche zu keinerlei Aenderung des Stadtrechts berechtigt sein sollten. Ueber Zeugen und Datirung haben wir schon früher gesprochen.

Man kann kaum verkennen, daß die schwersten Bedenken gegen die Form und den Inhalt unserer Urkunde sich erheben lassen, nur suchen wir dieselben keineswegs darin, daß Rudolf die Statuten Friedrich's II. bestätigt habe, sondern darin, daß der Stadtrath in einer Machtstellung erscheint, wie sie Rudolf I. kaum gewährt haben konnte. Dieser letztere Punkt scheint so schwer in's Gewicht zu fallen, daß ihm gegenüber der Zweifel, wie denn Rudolf der Stadt Wien die Reichsfreiheit, die er ihr später voraussichtlich nehmen mußte, ertheilt haben sollte, völlig verschwindet. In der That meinen wir nicht, daß es hiermit eine besondere Schwierigkeit gehabt hätte. Die einzelnen Bestimmungen des Fridericianums von 1237 hatten sich vollständig eingelebt, und der einzige Umstand, daß durch dasselbe die Stadt zugleich reichsunmittelbar erklärt wurde, konnte für Rudolf nichts Erschreckendes haben, da er ja doch für das Reich die österreichischen Länder in Besitz genommen hatte, und an eine

neue Verleihung im Augenblicke wenigstens öffentlich nicht dachte und nach den Reichsgesetzen ohne kurfürstliche Zustimmung nicht denken konnte. Wir können daher nicht begreifen, welchen Anstoß man an der Bestätigung eines Privilegs durch Rudolf I. nehmen konnte, gegen welches selbst König Ottokar in keiner Weise aufgetreten ist. Nicht also die Reichsunmittelbarkeit ist es, was unser Privileg in so hohem Grade verdächtig macht, sondern die Bestimmungen über die Ritterbürtigkeit der Bürger, über den Stadtrath, das Privileg de non evocando et appellando und das Versprechen über die Erneuerung des Privilegs nach vollzogener Kaiserkrönung: das sind nach unserer Meinung die wichtigsten sachlichen Bedenken gegen die Urkunde, während von formeller Seite es vollständig unbegreiflich ist, daß ein Exordium der Urkunde gänzlich fehlt, und an seiner Statt die Worte des Fridericianum's als eigene der Rudolfinischen Ausfertigung adoptirt werden. Das scheint genügend zu sein, um anzunehmen, daß unsere Urkunde in dieser Form höchstens ein Entwurf, aber gewiß nicht eine kanzleimäßig ausgestellte Ausfertigung sein könnte. Wollte man nun die Voraussetzung gelten lassen, daß die Bürger einen Entwurf solchen Inhalts dem Könige als ihr wahres Stadtrecht zur Bestätigung vorgelegt hätten, so könnte man sicher sein, daß Rudolf um so mehr in der Lage war, eine Prüfung der darin enthaltenen Rechte anzustellen, als er ja jüngst erst gegen Paltram und seine Söhne wegen Hochverraths zu Gericht gesessen hatte und bei diesem Prozesse offenbar Gelegenheit fand, von den Rechten der Stadt genaue Kenntniß zu nehmen. Und wenn Rudolf hinwieder die Machtstellung des Stadtrathes wirklich in der Weise anerkannt hätte, wie dieselbe in unserer Urkunde gezeichnet ist, so müßte man sich wundern, wie es noch eine Partei geben konnte, die darüber hinaus wollte. War doch die einzige Macht, die noch außerhalb des Stadtrathes ihren Schwerpunkt behielt, diejenige des Stadtrichters, durch die Worte: „Imo si judex civitatis utilibus eorum ordinationibus debito promptitudine non astaret etc.“ völlig in die Abhängigkeit des Rathes gekommen, der seinerseits nicht nur das Recht durch einfache Majoritätsbeschlüsse sich zu vermehren oder zu vermindern besaß, sondern in seinen Entscheidungen völlig absolute Gewalt erhielt. Wenn nun — so müssen wir schließen — wirklich Privilegien solcher Art dem König Rudolf zur Bestätigung vorgelegt worden wären, so würde er sie gewiß nicht als den Ausdruck

der bestehenden Gewohnheiten angesehen haben, und es ist zu zweifeln, ob er sich dazu herbeigelassen hätte, so unerhörten Ansprüchen des Stadtrathes seine königliche Sanction zu verleihen.

Andererseits kann man nicht unbemerkt lassen, wie mancherlei Umstände dafür sprechen, daß eine Ausfertigung der königlichen Urkunde über die Privilegien der Stadt erfolgt sei, denn abgesehen von dem ersten Theil derselben, welcher das Fridericianum von 1237 enthält, das auch Ottokar unangefochten gelassen hatte, kann man sich nicht recht denken, welchen Sinn die Erwähnung und Verdammung Paltram's und seiner Anhänger in unserer Urkunde gehabt hätte, wenn dieselbe als ein von den Bürgern willkürlich zusammengestellter Entwurf, oder gar als eine von ihnen nachträglich unternommene Fälschung zu betrachten wäre. Ebenso wenig würde in einem bloßen Entwurf das Versprechen einer Ausfertigung mit goldenem Siegel nach erfolgter Kaiserkrönung Platz gefunden haben, und endlich sind — wie sich noch später zeigen wird — urkundliche Zeugnisse dafür erhalten, daß König Rudolf der Stadt in der That ihre Privilegien bestätigt und ausgefertigt habe.

Fassen wir alle diese Erwägungen zusammen, so wird sich sagen lassen, daß in der vorliegenden Form und dem mitgetheilten Inhalte nach das Privilegium b sicherlich nicht von Rudolf ertheilt worden ist, daß es aber fast eben so Vieles enthält, was für seine Echtheit, als was für seine Unechtheit zu sprechen scheint. Bevor wir zu einer bestimmteren Schlußfolgerung gelangen, mag es nun gestattet sein, auf das andere vom König Rudolf uns erhaltene Privilegium näher einzugehen und die Urkunde a eingehender zu untersuchen.

Böhmer hatte für diese Urkunde vom 20. Juni 1278 ein günstiges Vorurtheil; da er die ganze Frage nur unter dem Gesichtspunkt der Reichsfreiheit betrachtete, so meinte er wohl, daß die Urkunde a, in welcher von dieser nichts enthalten ist, echt, die Urkunde b aber eben deshalb unecht sein dürfte. Sieht man aber auf den Inhalt der Urkunde a genauer, so zeigt sich, daß er noch bedenklicher ist, als der der Urkunde b. Dem Privilegium a liegt das Leopoldinische Stadtrecht vom Jahre 1221 zu Grunde, aber welche Veränderungen hat dieses hier erfahren! Während das Leopoldinische Stadtrecht die Gerichtsbarkeit durchaus in den Händen des Stadtrichters vereint, zeigt unsere Urkunde b eine auffallende Vorliebe für Einmischung des Stadtrathes in die richterlichen Befugnisse. Der §. 5 des Leopoldinum's (wir halten uns an die

Eintheilung Gaupp's II, S. 238) wird dahin abgeändert, daß der Nachlaß des Mörders per ordinationes consulum civitatis zu bewahren sei. Eben so intervenirt im §. 8 der Stadtrath im Verein mit dem Judex und heißt es: res autem suae sub testimonio idoneorum virorum a iudice civitatis et consulibus sub interdicto ponantur etc. Im §. 11 tritt die Verbannung des Beschädigers zu der Bestimmung des Leopoldinums hinzu, von welcher — heißt es — auch der Stadtrath nicht absehen darf. Im §. 23 sagt das Leopoldinum von dem, der überwiesen wird, einen Geächteten zu Gast behalten zu haben: persona sua et res in nostra stent potestate, das Rudolfinum hat dafür in ordinatione et potestate consulum et judicis civitatis. Ebenso wird in §. 25 der, welcher eine Frau mißbrauchte, vor das Gericht der Räthe neben dem des Richters gezogen. In vielen anderen Fällen werden die Bußgelder, welche das alte Leopoldinum dem Landesfürsten zuspricht, dem Stadtrathe oder der Stadt überhaupt zugewendet So werden im §. 27 und 28 die Bußgelder zwischen dem Richter und der Stadt (in usum civitatis) getheilt und ebenso im §. 29 und 36. Und in §. 46 heißt es, daß die Güter des in Wien verstorbenen Fremden, wenn sich binnen Jahr und Tag Niemand gemeldet habe, verfallen, und zwar nach dem Leopoldinum due partes bonorum illorum nos contingant, tertia pars detur pro anima illius; im Rudolfinum dagegen: medietas bonorum suorum in usum civitatis et alia medietas pro anima sua impendatur. Eine vielleicht noch eingreifendere Aenderung finden wir endlich in §. 43—45. Hier wird der Stadtrath zur Vormundschaft über die unmündigen Kinder verstorbener Bürger berufen, deren Mutter wieder geheirathet hat, eine Bestimmung, von der im ursprünglichen Stadtrecht natürlich keine Spur enthalten ist.

Suchen wir nun den Charakter der in dem Rudolfinischen Bestätigungsbriefe des Leopoldinischen Stadtrechts gemachten Aenderungen bestimmter zu bezeichnen, so ist kein Zweifel, daß hier dieselbe Tendenz vorwaltet, wie in der Urkunde b. Während da die Stellung des Rathes in der Verfassung maßlos gesteigert erscheint, ist dort sein Einfluß auf die Gerichtsbarkeit ein unverhältnißmäßig großer. Man sieht, daß man es auch hier mit den weitgehenden Ansprüchen einer großen Rathspartei zu thun hat, welche eine Reihe von Conflicten wohl vermuthen lassen. Sollte man aber sagen, welches von den beiden Rudolfinischen Privilegien tiefere Eingriffe

in die Rechtsbasis der städtischen Verhältnisse mache, so ist man in der That um die Antwort verlegen; so viel ist aber gewiß, daß es nicht die so häufig und stark bestrittene Urkunde b, sondern gerade die für ganz unbedenklich gehaltene Urkunde a ist, welche die weitaus empfindlichsten Einschränkungen der landesfürstlichen Rechte enthält, denn wie wir eben gesehen haben, sind in der letzteren eine Anzahl von Bußgeldern der herzoglichen Kammer entzogen worden, und Beträge, auf welche der Fiscus Anspruch hatte, werden nach dem Rudolfinischen Stadtrecht ohne Weiteres dem Nutzen der Stadt „in usum civitatis" zuerkannt. Und nun erinnern wir uns hier, was die Reimchronik von dem Streite der Bürger mit Herzog Albrecht erzählt: Die Urkunden, durch welche der herzogliche Schatz und wäre es auch nur um 10 Pfennige beschädigt worden wäre — so heißt es da — wurden unnachsichtlich vernichtet. Wollte man also der Erzählung der Reimchronik eine Beziehung auf unsere beiden Rudolfinischen Privilegien geben, so könnte man nicht zweifeln, daß da gerade von der Urkunde a, keineswegs aber von der Urkunde b die Rede ist. Nicht die Frage über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt gab Veranlassung zu Streitigkeiten mit dem Herzoge, sondern vielmehr die Beeinträchtigung, die seine Gerichtsbarkeit durch die in der Urkunde a zu Tage tretenden Ansprüche des Stadtrathes erlitt.

Wenn uns nun schon die auffallenden, immer zu Gunsten des Stadtrathes lautenden Aenderungen des Leopoldinums fast den Eindruck von Interpolationen gemacht haben, so sind doch noch andere Umstände vorhanden, welche das Privilegium a König Rudolf's I. noch bedenklicher machen.

In dem zu Grunde liegenden Stadtrecht vom Jahre 1221 enthält der letzte §. 56 die Einsetzung von vierundzwanzig Räthen der Stadt: die Gründung jener Behörde, die uns in den Rudolfinischen Privilegien eben so gewaltig entgegentritt. In der Urkunde a dagegen hört mit dem §. 54 die Concordanz auf. Es folgen einige minder erhebliche Bestimmungen über gewisse Handwerkervereine, über Ehebruch, welcher vor das geistliche Gericht verwiesen wird, über Verkauf von ungrischem Wein und Anderes. Dann folgt eine wichtigere Anordnung, indem es heißt: Statuimus, ut omnes excessus summe, nocivi et enormes, qui nobis in Austria constitutis perpetrantur, correctiones regias iuxta nostrae distinctionis arbitrium post emendam debeant subjacere, nobis vero extra limites

Austriae positis huiusmodi correctiones et poenae juxta decreta consulum usibus civitatis pleno plenius impendantur. Wiewohl wir nun nicht verkennen mögen, daß eine solche Verzichtleistung des Königs auf die hohe Gerichtsbarkeit für den Fall, daß er sich selbst nicht im Lande befände, im Bereiche der Möglichkeit liegen mag, so kann man sich doch nicht leicht eine fatalere Bestimmung als diese für den nachherigen Landesfürsten denken, und es ist fast als ob dieselbe recht im Gegensatze gegen Albrecht's Regiment gemacht worden wäre. Wie aber, müssen wir nun fragen, steht es mit dem Stadtrathe selbst, der in so vielen und auch wieder in der letzt-angeführten Bestimmung an die Stelle der landesfürstlichen Gewalt getreten ist. Dem ganzen Privilegium entsprechend müßte man erwarten, daß, wie in dem Leopoldinum, so auch in der Urkunde a nun zum Schlusse über die Einrichtung und Zusammensetzung des Rathes etwas gesagt wäre — aber davon findet sich nichts. — Die Erklärung dafür ist nicht schwer zu geben: Alles, was sich auf den Stadtrath und seine verfassungsmäßige Organisation bezieht, ist nämlich in der Urkunde b König Rudolf's gesagt, und es mußte daher der §. 56 des Leopoldinischen Stadtrechtes natürlich in der Urkunde a ganz entfallen. Vergleicht man aber den §. 56. des alten Stadtrechts mit den Bestimmmungen der Urkunde b König Rudolf's, so findet man ihn dort mit der wesentlichen Veränderung, daß an die Stelle der XXIV. prudentiores civium, „viginti viri sapientiores etc. pro consulibus eligantur", und daß außerdem diesem Rathe, wie schon früher erwähnt, eine weit ausgedehntere Rechtssphäre ertheilt wird.

In diesem wichtigen Umstande nun erblicken wir nothwendig einen organischen Zusammenhang der in ihrer jetzigen Form vorliegenden beiden Rudolfinischen Urkunden, und zu meinen, daß die Urkunde b unecht, die Urkunde a aber echt sei, wird nunmehr schon deshalb nicht möglich sein, weil a die Urkunde b nothwendig voraussetzt, und der §. 56 in der Urkunde b eben nur deshalb weggeblieben sein konnte, weil die betreffende geänderte Bestimmung schon in der Urkunde b enthalten war, wobei dann freilich nur wieder eine neue Schwierigkeit entsteht, daß die Urkunde a bereits Rücksicht nimmt auf die Bestimmungen eines Privilegs, das angeblich vier Tage später gegeben ist. Jedenfalls aber müßte man das zugestehen, daß die beiden Urkunden Rudolf's mit einander stehen und fallen, und daß es wohl nicht angeht, die eine in ihrer vor-

liegenden Gestalt zu verwerfen und die andere in der vorliegenden Form zu vertheidigen.

Indem uns nun aber der Inhalt unserer Urkunden mehr und mehr die Stützen der Vertheidigung derselben entzieht, scheint sich das Maß unserer Zweifel vollends zu füllen, wenn wir auf den Eingang der Urkunde a hinblicken, in welcher Rudolf den Wienern ihre Rechte, wie er versichert, wegen ihrer Treue u. s. w. bestätigt. Hiebei erscheint es nun kaum für nöthig, noch einmal daran zu erinnern, daß diese Rechte selbst nichts anderes, als die in der angegebenen Weise modificirten Statuten Herzog Leopold's sind; diese einfache Wahrheit aber müßte König Rudolf und seine Kanzlei entweder nicht gewußt oder im Augenblicke der Ausfertigung vergessen haben, wenn wir annehmen könnten, daß das Privilegium in seiner wahren Form uns vorläge, denn im Eingange seiner Bestätigung heißt es: Hinc est, quod nos praedictam civitatem et incolas eius tam posteros, quam praesentes in specialis nostri ac Imperii Romani gremium gratiose perpetuo confovendos assumimus innovantes et confirmantes antiquas quaslibet eiusdem libertates et omnia iura, quae sibi a Divae memoriae Friderico Romanorum Imperatore praedecessore nostro concessa comperimus ex plenitudine regiae potestatis. Hier wird also gesagt, daß es das Privilegium Friedrich's II. sei, das Rudolf zu bestätigen beabsichtige, während zugleich schon in diesen Worten auch die Reichsfreiheit der Stadt anerkannt erscheint. Wie muß man aber erstaunen, wenn nun keineswegs die Statuten Friedrich's II., sondern diejenigen Leopold's VI. folgen. Wir denken, daß dieser Widerspruch allein hinreichend wäre, um auch der Urkunde a jeden Grad von Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Form abzusprechen; rechnet man aber hiezu noch, wie sehr die Urkunde den Charakter von Interpretationen zu Gunsten des Stadtrathes trägt, und wie der Schluß der Urkunde eine offenbare Rücksichtsnahme auf die Urkunde b, welche angeblich vier Tage jünger sein sollte, verräth, so wird man nicht zu leugnen vermögen, daß die eine der Rudolfinischen Urkunden so wenig wie die andere, in der überlieferten Form von einer strengeren Kritik für echt angesehen werden kann.

III.

In dem negativen Resultate, welches unsere Untersuchung zu Tage gefördert hat, wird kaum eine wesentliche Meinungsdifferenz

unter Solchen entstehen können, welche mit uns den Inhalt der Urkunden sorgsam durchgelesen haben. Denn man muß fürwahr darüber am meisten verwundert sein, daß man die Bedenken, die gegen das zweite Privileg erhoben wurden, nicht schon längst auch auf das erste ausgedehnt hat; die Frage, die sich aber für uns erhebt, ist nun hauptsächlich die, ob wir uns mit diesem negativen Resultate begnügen sollen. Wenn wir nun auch in der weiteren Untersuchung nicht mit dem gleich hohen Grade von Sicherheit vorwärts zu schreiten vermögen, so verlohnt es sich doch wohl des Versuches, ein positiveres Resultat, als das bisherige, wenigstens anzustreben, und jedenfalls muß es als durchaus wünschenswerth erscheinen, den Zustand und die historisch gesicherte Entwicklung des Wiener Stadtrechts unter König Rudolf und die hieraus folgenden Consequenzen für die Regierung Herzog Albrecht's festzustellen.

Zu diesem Zwecke werden wir uns zunächst um Anhaltspunkte der Beurtheilung außerhalb der bestrittenen Urkunden selbst umzusehen haben, um zu entdecken, ob und welche Privilegien Rudolf I. den Wienern ertheilt habe. Hätten wir nun nicht die Erzählung der Reimchronik von dem Aufstande der Wiener gegen Herzog Albrecht aus inneren und äußeren Gründen als eine höchst unsichere und zweideutige Grundlage der Betrachtung erkannt, so könnten uns ihre Nachrichten um so lieber und erwünschter sein, als alle anderen Chroniken über die städtischen Verhältnisse Wien's fast gänzlich schweigen. Allein wir haben uns nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß die Erzählung der Reimchronik, wenn sie auch manches Wahre enthält, doch eben so viel Unverständiges oder gar Erdichtetes bietet, daß ihre Benützung in unserer Frage mehr Verwirrung als Aufklärung gebracht hat. Doch wie dem auch sei, die Reimchronik haben wir in unserm Falle für zu unzuverlässig erkannt, als daß wir uns in ihre phantasiereichen Irrgänge verlocken lassen könnten. So sind wir denn auf ein sehr kleines urkundliches Material angewiesen, welches, obgleich längst bekannt und durch keinerlei neue Funde ergänzt, noch einmal angesehen sein will, ob es nicht deutlicher zu reden vermag, als bisher.

Gehen wir hiebei chronologisch zu Werke, so finden wir aus dem Jahre 1281 eine Anzahl Urkunden hervorragender Wiener Bürger, welche über das Verhältniß der Stadt zu König Rudolf und zu Albrecht einige Auskunft geben. Unmittelbar nachdem König

Rudolf seinen erstgeborenen Sohn Albrecht zum Reichsverweser in Oesterreich erhoben hatte, wurden von den Städten Huldigungsbriefe gefordert. Wir besitzen solche beispielsweise von Neustadt und Laa, ganz besonders zahlreich von Wien, denn hier scheint außer dem Richter und Münzmeister jeder einzelne der Stadträthe eine besondere Urkunde ausgestellt zu haben. (Vgl. Lichnowsky, Regesten I., S. 81 und 82.) Betrachtet man nun diese Briefe, so sind zweierlei Gattungen zu unterscheiden; die einen enthalten nichts als das Gelöbniß des Gehorsams und beurkunden den dem Könige Rudolf und seinem Sohne geleisteten Eid der Treue. Diese differiren auch nicht im Wesentlichen von den nach einem gemeinschaftlichen Formular anderer Städte zu Wien im Mai 1281 ausgestellten Urkunden*). Die anderen dagegen, und es sind diejenigen einer Reihe der angesehensten Bürger, Stadträthe ohne Zweifel, enthalten außer der Versicherung des Gehorsams und dem Gelöbnisse der Treue noch ein besonderes Versprechen. Die Aussteller dieser letzteren Art von Urkunden sagen sich besonders von jeder Gemeinschaft mit dem verurtheilten Bürgermeister Paltram und seinen Söhnen los und haben geschworen, nicht bloß ihm, sondern auch seiner Sache jede Unterstützung zu entziehen und jeden persönlichen und schriftlichen Verkehr mit den Geächteten zu vermeiden. Wir erinnern uns hiebei, wie das hierauf bezügliche Verbot auch in dem Rudolfinischen Privilegium b zu finden ist, und mögen daraus ersehen, wie es sich in der Angelegenheit Paltram's nicht bloß um seine Person, sondern unzweifelhaft auch um eine Politik gehandelt habe, welche einzelne Stadträthe oder vornehme Bürger vertraten, und deren Wiedererwachen dem Könige und seinem Sohne besonders gefährlich gewesen sein muß.

Im Uebrigen wird in den angeführten Briefen das Verhältniß der Stadt zu dem König und dessen Sohne nicht näher bestimmt, und über die Verfassungsfragen, die in den Rudolfinischen Privilegien angeregt sind, keinerlei weitere Andeutung gegeben. Um so wichtiger erscheint nun in dieser Richtung das wenige Monate später vom Grafen Albrecht als Reichsverweser der Stadt Wien ertheilte

*) Die mit Ausnahme einiger gleichgültiger Worte völlig übereinstimmenden Urkunden von Laa und Neustadt, vgl. Rauch, Gesch., III., 54 und Lambacher Urknb., S. 188. weichen höchstens von den Wiener Briefen darin ab, daß in jenen Albrecht als Reichsvicar ausdrücklich genannt ist und ihm als solchem geschworen wird, und in diesen schlechtweg von dem Erstgebornen König Rudolf's die Rede ist. Ob übrigens die Vertreter der Städte zu einem gemeinsamen Tage auf den 17. Mai berufen waren?

Privileg, wodurch das Niederlagsrecht neu geordnet wird. Hier heißt es nun, daß Albrecht mit seinem Rathe der Landherren die Bürger, den Stadtrath, vorgefordert, um das Handelsrecht der fremden Kaufleute zu fixiren. „Do beweist uns", heißt es sodann in der Urkunde, „der Rat von der Stat ze Wienn das sy alt hantfesten habent gehabt von Cheisern und von den Fürsten ze Oesterreich, die in unser Herre und unser werder vater Chunich Rudolf ernewet und bestätet hat mit sinen hantfesten". Hieraus sehen wir also, daß die Bürger nicht bloß eine, sondern mindestens zwei Urkunden von König Rudolf besaßen und vorlegen konnten, und damit hierüber kein Zweifel sei, erfahren wir noch besonders, daß es Bestätigungen von kaiserlichen und landesfürstlichen Privilegien gewesen seien. Wir glauben hierauf das größte Gewicht legen zu sollen, denn Niemandem wird es beikommen, zu behaupten, daß die Stadt schon damals vor den Reichsverweser und den Rath der Landherren mit falschen Privilegien getreten sein könnte. Es wäre in der That ein unerhörtes Beispiel in der Geschichte der Fälschungen, wenn man es gewagt hätte, drei Jahre nach dem Datum der Ausstellung — in einem Augenblicke, wo der König eben erst Wien verlassen hatte und sammt seiner Kanzlei in dem unfernen Nürnberg noch weilte, in öffentlicher Versammlung unterschobene Privilegien vorzulegen. Darüber wird also wohl Alles mit uns einverstanden sein, daß am 24. Juli 1281 Albrecht die echten Urkunden König Rudolf's — Bestätigungen der Stadtrechte von Kaisern und Landesfürsten — vor sich gehabt habe.

Suchen wir nun nach weiteren Momenten, aus denen sich auf den Inhalt dieser echten Rudolfinischen Privilegien schließen läßt, so kann es nicht unbemerkt bleiben, daß Wien hier ausdrücklich noch als des „Riches haubtstadt in Oesterreich" bezeichnet wird. Wollte man nun auch — wofür wir indeß kein Beispiel wüßten — den Ausdruck „haubtstadt" auf das folgende „in Oesterreich" beziehen, so als ob hiedurch nicht etwa eine bloß locale Bezeichnung, sondern vielmehr eine auszeichnende Hervorhebung Wiens unter den übrigen Städten Oesterreichs gemeint sei, so bliebe doch immer noch der Ausdruck „des Riches" stehen, der unzweifelhaft auf eine Stellung der Stadt im Hinblick auf das Reich weist. In diesem Umstande wird man einen genügenden Beweis dafür erblicken, daß das von Rudolf bestätigte Kaiser-Privilegium kein anderes, als das uns wohlbekannte Fridericianum von 1237 gewesen sein kann.

Mit gleicher Sicherheit läßt sich das andere von König Rudolf ertheilte und von der Stadt eben vorgelegte Privilegium näher bestimmen: Der Inhalt des Albrechtinischen Briefes von 1281 ist nämlich der, daß durch denselben die früheren Bestimmungen über das Niederlagsrecht modificirt werden. Nun heißt es ausdrücklich: „An denselben Hantfesten (König Rudolf's und der Landesfürsten) do stunt an under andern Sätzen und under andern Artikeln, daz weilen ein niderleg da ze Wienn ist gewesen den also gemachet was und geschriben von Wort ze Wort: Ez enschol dheinen menschen urloublich sein von Swaben noch von Regensburg noch von Pazzow noch von andern Landen ze varen mit sinem Choufschatz hintz Ungern, sie schuln mit ihren Choufschatz varen die rechten Landtstraße gen Wienne und schulen do ir choufschatz allein niderlegen, swer do entgegen tet, der schol der Stat ze Wienne zu buz geben zway pfunt Goldes. Es schol auch dehain vremder Choufmann ze Wienn lenger bleiben mit sinem choufschatz denne zwen manen und schol sinen choufschatz nieman verkaufen denne einem purger ze Wiennen". Man sieht, es ist dies die wörtliche Uebersetzung von §. 49 und 50 des ältesten Leopoldinischen Stadtrechtes, deren Bestimmungen auch in die uns vorliegende Urkunde a König Rudolf's übergegangen sind. Und somit kann auch das als erwiesen betrachtet werden, daß König Rudolf das landesfürstliche Recht Herzogs Leopold's vom Jahre 1221 bestätigt und erneuert habe, und daß dieser Bestätigungsbrief eben so wie der des Privilegiums Friedrich's II. in der Versammlung vom 24. Juli 1281 noch in seiner echten Form vorgelegen habe. Wir haben zugleich durch diese äußeren Zeugnisse eine Bestätigung unserer früher gemachten Wahrnehmung erhalten, daß die beiden Urkunden Rudolf's, von denen die eine eine Bestätigung des alten Stadtrechtes und die andere des reichsstädtischen Freiheitsbriefes Friedrich's II. enthielt, sich keineswegs, wie Böhmer anzunehmen geneigt war, gegenseitig ausschließen, sondern vielmehr neben einander bestanden haben, und was sich somit aus inneren Kriterien ergab, findet sich auch durch die äußeren Zeugnisse erprobt. Damit ist jedoch selbstverständlich keineswegs erwiesen, daß wir den wahren Inhalt und die echte Gestalt der Rudolfinischen Verleihungen noch besitzen, vielmehr bleibt die Frage, wie die Bestätigungsbriefe Rudolf's beschaffen waren, auch jetzt noch eine offene, und wir müssen uns begnügen constatirt zu haben, daß überhaupt im Jahre 1281 noch zwei echte

Urkunden Rudolf's dem Grafen Albrecht vorlagen, von denen die eine im wesentlichsten eine Bestätigung des Leopoldinums, die andere des Fridericianums — also derjenigen Stadtrechte, welche auch unter der Herrschaft Ottokar's in Kraft bestanden, enthalten habe.

Doch sehen wir uns noch um weitere Zeugnisse für das Vorhandensein der Rudolfinischen Briefe um, so ist das hervorragendste unzweideutig die schon früher erwähnte Verzichtsurkunde des Richters, Rathes und der Gesammtheit der Bürgerschaft vom Jahre 1288, in welcher es heißt: „cedimus et renunciamus omnibus et singulis priuilegiis, cuiuscunque tenoris existant per serenissimum dominum nostrum Rudolfum Romanorum regem semper Augustum nobis et civitati Wiennensi traditis et concessis. (Hormayr, Wien II., S. 38. Kurz, Urkd. Nr. 20.) Wir werden später zu untersuchen haben, aus welchen Gründen diese Verzichtleistung auf die Rudolfinischen Privilegien von dem nun als Herzog regierenden Albrecht gefordert worden ist, und welche Umstände dazu geführt haben; — hier wollen wir nur den Punkt hervorheben, daß auch in dieser Verzichtleistungsurkunde von zwei oder mehreren Privilegien König Rudolf's die Rede ist; denn wenn man auch zuweilen Privilegium in der Mehrzahl in dem Sinne von Statuten gebraucht und daher davon redet, daß in einer einzigen urkundlichen Ausfertigung mannigfaltige Privilegia enthalten seien, so ist doch hier diese Deutung nicht zulässig, weil der Zusatz „cuiuscunque tenoris“ auf die ganzen Urkunden hinweist. Wenn übrigens aus der Zeit, in welcher der erwähnte Verzichtbrief ausgestellt wurde, noch eine Anzahl neuer spezieller Gehorsam- und Huldigungsbriefe für den nunmehrigen „Herzog“ Albrecht von Seite der Bürgerschaft vorliegen, so enhalten diese keinerlei weitere Hinweise auf die Privilegien König Rudolf's, und wir werden über dieselben erst da zu handeln haben, wo wir von dem Gange und der Entwicklung des Stadtrechtes im Zusammenhange reden werden.

Wenn wir nun aber aus diesen urkundlichen Andeutungen mit Sicherheit annehmen dürfen, daß König Rudolf sowohl das Leopoldinische, wie auch das Rudolfinische Stadtrecht bestätigt hat, so fragt es sich, welches war der volle Inhalt dieser beiden echten Privilegien. Denn daß die uns vorliegenden zwei Urkunden nicht die echten Privilegien sein können, dafür liegen die Beweise klar zu Tage. Kehren wir nun zu unserer Untersuchung der beiden Urkunden zurück und trachten nunmehr ihren Inhalt, so gut es

eben geht, wieder herzustellen. Wir beginnen abermals mit der Urkunde b. Da ist uns nun zuerst der gewohnheitswidrige Abgang jeder Eingangsformel und die formlose Adoption des Wortlautes des Fridericianums von 1237 (1247) aufgefallen. Ganz ebenso unpassend fanden wir sodann den Eingang der Urkunde a, welcher vielmehr ausdrücklich von der Bestätigung der Rechte und Freiheiten, die der Stadt vom Kaiser Friedrich ertheilt worden sind, spricht. Die ganze Schwierigkeit behebt sich jedoch, wenn wir den Eingang der Urkunde a zum Eingange der Urkunde b umgestalten; denn dann hat es allerdings einen Sinn, wenn es heißt: „incolas in specialis nostri ac Imperii Romani Gremium assumimus". Es wird nachher keine Schwierigkeiten haben, nach den Worten concessa comperimus, mit der gewöhnlichen Formel cuius tenor hic est fortzufahren und hieran ohne Weiteres das jetzt als b erscheinende Privileg Friedrich's II. einzuschalten mit den Worten, mit denen es in Wirklichkeit anhebt: Fridericus etc. Romanum imperium ad tuitionem etc. Hiebei können wir getrost die kleinen Aenderungen, die unsere vorliegende Urkunde b sich erlaubt hat, auf den Wortlaut des Fridericianums zurückführen, und endlich mit großer Wahrscheinlichkeit auch die in der Urkunde b weggelassene Strafandrohung nebst den Zeugen des Fridericianums hinzufügen, so daß nachher wie in dem Privileg von 1247, dasjenige von 1237 als vollständig transsumirt erscheint. Sodann fährt König Rudolf in eigener Person fort: Statuimus etiam u. s. w., wo gegen die ausdrückliche Erklärung des Königs, daß die Bürger vor Niemandem als vor ihrem eigenen Richter zu antworten haben, um so weniger einzuwenden sein möchte, als wir eine ähnliche Bestimmung in einem Privilegium Rudolf's für die Stadt Erfurt vom Jahre 1282, 22. September wiederfinden. (Lünig, Reichsarchiv 14, 432.)

Dagegen werden nun von den Worten Indulgemus nihilominus de gratia speciali etc. die zweifelhaften Bestimmungen über den Stadtrath wegbleiben und statt derselben die durchaus unbedenklichen Bestimmungen von Inhibemus iuxta antiquam prohibitionem Principum Austrie folgen können. Die Bestimmung über den Ausschluß der Mundschaft stimmt mit der sonstigen Entwicklung der Stadt vollkommen überein, und der Umstand, daß der Dawiderhandelnde sein Bußgeld dem Richter und nicht dem Stadtrath zahlt, läßt die Echtheit der Bestimmung nicht zweifelhaft erscheinen. Weniger sicher wagen wir über die Bestimmungen Item statuimus, quod si

vir vel mulier — per fraudes hominum inducantur zu entscheiden. Dagegen wird gegen die Bestätigung des Besitzes der Burgmauth nichts einzuwenden sein, weil sich das Privilegium auf die Schenkungen der Herzoge von Oesterreich bezieht. Das Versprechen einer neuen Ausfertigung des Briefes nach erfolgter Kaiserkrönung fällt weg, wogegen die Bestimmung über die Aechtung Paltram's sicherlich den Charakter des echten Privilegs verräth. Damit sind wir aber mit den unbestreitbaren Statuten der Urkunde b wohl zu Ende, denn die regelrechte Form scheint fast gebieterisch zu verlangen, daß mit der am Schlusse der Bestimmung über die Aechtung Paltram's angeführten Strafandrohung und mit der Erklärung, daß die Bürger im Falle eines Einverständnisses mit diesem und seinen Anhängern alle die voranstehenden Rechte verwirkt haben sollten, auch die Urkunde beendigt war. Inhaltlich dagegen läßt sich jedoch gegen die in der uns vorliegenden Gestalt der Urkunde nachfolgenden Marktbestimmungen durchaus nichts einwenden, weil dieselben Statuten ohne Ausnahme auch in dem noch später zu besprechenden Albrechtinischen Freiheitsbrief fast wörtlich Aufnahme gefunden haben. Nur läßt sich fragen, ob nicht Bestimmungen über das Marktrecht vielmehr ihrem ganzen Charakter nach ursprünglich in der Urkunde a angebracht waren, und ob sie nicht vielmehr dort an ihrem rechten Platze einzuschalten wären.

Was die Zeugen der Urkunde betrifft, so können sie eben nicht zur Urkunde b gehören, weil die Erwähnung der Empörung und Verurtheilung Paltram's einen Zeitpunkt der Ertheilung des Privilegiums fixirt, der durchaus mit der Anwesenheit mehrerer der genannten Zeugen im Widerspruche steht, wie wir schon oben gesehen haben. Die Urkunde ist daher entweder ohne, oder mit anderen nicht mehr bekannten Zeugen ausgestellt worden. Das Datum dagegen behalten wir bei, weil es mit den erwähnten Ereignissen in erwünschter Weise zusammenstimmt.

Wir glauben nur durch das Voranstehende eine ungefähre Vorstellung von dem wahren Inhalte des ursprünglichen Rudolfinischen Freiheitsbriefes gewonnen zu haben; wenn wir es nicht wagen ihn förmlich zu reconstruiren, so unterlassen wir es besonders deshalb, weil es wohl anging die Stelle zu bezeichnen, wo Interpolationen stattgefunden haben mögen, weil es aber nicht möglich ist, mit Sicherheit anzugeben, wie und welcher Art die ursprüngliche Fassung und der echte Wortlaut gewesen sein mag.

Ganz ebenso und aus den gleichen Gründen können wir an eine Restauration der Urkunde a nicht mehr denken, denn hier liegen zwar die Interpolationen durch die schon oben angestellte Vergleichung mit dem ursprünglichen Leopoldinum offener zu Tage, aber was an die Stelle der zweifelhaften Bestimmungen zu setzen sein möchte, dies zu beantworten, würde uns in eine endlose Reihe von Conjecturen verwickeln, deren Werth für die Erkenntniß der Rechtsentwicklung der Stadt eben doch nur ein sehr zweifelhafter wäre.

Dagegen möchten wir mit größerer Wahrscheinlichkeit auf einen anderen Punkt hinweisen. Daß die von Lambacher zu der Urkunde b hinzugefügten Zeugen rein erfunden sein sollten, wird man um so weniger annehmen wollen, als wirklich die erwähnten Zeugen im Jahre 1277 in Wien versammelt waren. Nehmen wir nun an, daß diese die Bestätigung des Leopoldinums bezeugt haben, so gewännen wir zugleich eine nähere Bestimmung für das Datum derselben. Dann wüßten wir, daß Rudolf zuerst, etwa Anfangs 1277, d. i. bald nach der Uebergabe der Stadt in des Königs Gewalt, das Leopoldinum, nachher — nach der Empörung Paltram's auch das Fridericianum bestätigt habe.

IV.

Der Boden, auf dem wir nun nach der kritischen Prüfung der von Rudolf ertheilten Privilegien stehen, ist doch ein ungleich gesicherterer, als er es bisher gewesen, und es mag jetzt gestattet sein, die Entwicklung des Stadtrechtes in König Rudolf's und Herzog Albrecht's Zeit zusammenhängend zu vergegenwärtigen. Dabei wollen wir uns aber nicht verhehlen, daß wir nun an den ungleich schwierigsten Theil unserer Aufgabe herantreten, und daß hier der Grad von Sicherheit der Forschung bereits bedeutend verringert ist, und viele unserer Erklärungen und Deutungen des widersprechenden Materials nur den Anspruch einer hypothetischen Geltung machen können. Nichts desto weniger glauben wir wenigstens in dem einen Punkte, von dem wir auszugehen haben werden, volle Zustimmung zu finden. Wer nämlich die Rudolfinischen Briefe, wie sie uns vorliegen, mit den früheren Stadtrechtsurkunden vergleicht, der erkennt sofort, daß die wesentliche und durch alle Bestimmungen hindurch gehende Tendenz dieser Actenstücke die ist, dem Stadtrathe eine

ungleich größere Wirksamkeit, eine bis zur vollen Autonomie reichende Gewalt zu übertragen. In dieser Richtung bezeichnet schon das Fridericianum vom Jahre 1237 (1247) einen wesentlichen Fortschritt. Während in dem alten Stadtrechte die Ernennung des Richters lediglich Sache des Landesfürsten war, wird derselbe nach dem Privilegium Friedrich's II., von dem Könige und Kaiser unter Zuziehung des Rathes der Bürger eingesetzt. Vom Jahre 1247 bis 1276 hatte nun diese Bestimmung keine große Bedeutung, da keine kaiserliche Gewalt da war, welche dieselbe hätte ausführen können. Ottokar ließ den Stadtrath vollständig frei gewähren und gab dadurch den recht eigentlichen Anlaß zu den großen Ansprüchen desselben, bewahrte sich aber auch dadurch die Treue der Bürger in seltenem Maße. In einer ganz anderen Lage befand sich dagegen Rudolf von Habsburg, noch ganz abgesehen von den Plänen, die er etwa mit den österreichischen Herzogthümern zu Gunsten seines Hauses im Sinne hatte. Rudolf bestätigte daher zunächst wohl nur das Leopoldinische alte Stadtrecht, nachdem sich die Stadt nach dem Frieden mit König Ottokar unterworfen hatte. Der Rath der Stadt, insbesondere geführt von Paltram und seinem Geschlechte, gab aber damit die hohen Ansprüche einer autonomen Stellung nicht auf, sondern da Rudolf die gehegten Wünsche nicht erfüllte, nahm er an der schon oft erwähnten Empörung theil, die mit der Aechtung Paltram's endigte. König Rudolf aber, nunmehr von Ottokar von Böhmen mit Krieg bedroht, in jenem Augenblicke, wie bekannt, fast von aller Hülfe des Reiches und der Fürsten entblößt, konnte nicht wagen, Wien in steigender Mißstimmung zu sehen und entschloß sich daher nach Unterdrückung des Wiener Aufstandes und nach der Aechtung Paltram's zur Bestätigung des Fridericianischen Briefes in der Weise, wie wir das vorhin besprochen haben.

Die Traditionen des Stadtrathes jedoch lebten fort und verschafften sich in den Sätzen Ausdruck, die wir vorhin als die interpolirten Stellen unserer beiden Urkunden bezeichnet haben. Suchen wir nun ein gedrängtes Bild zu entwerfen, von dem, was nach den echten Privilegien vom Jahre 1277 zu Recht bestand und von dem, was der Stadtrath darüber hinaus anstrebte, so zeigt sich deutlich, daß die beabsichtigte Uebertragung der einträglichsten Bußgelder an den Stadtrath und das jus de non appellando die Grundlage der neuen Macht des Stadtrathes zu bilden bestimmt war. Die Gewalt des Richters sollte durch den Rath nicht nur beschränkt werden,

sondern die Administration der richterlichen und politischen Geschäfte ihren Schwerpunkt in der von der Bürgerschaft gewählten Stadtbehörde finden. Wenn wir uns nun aber erinnern, daß eine Anzahl der vornehmsten Bürger in den im Jahre 1281 ausgestellten Huldigungsbriefen jede Gemeinschaft mit der Sache Paltram's abschwören mußte, so wird man vielleicht vermuthen dürfen, daß diese Tendenzen des Rathes insbesondere von Paltram und seiner Partei vertreten worden waren. Während der Rath des Babenbergischen Stadtrechtes einen ganz bestimmten, eng begrenzten Wirkungskreis besitzt, spricht die neue Rathspartei ihre Anschauungen in einer einfachen aber vielsagenden Formel aus: Quidquid illi consules in omnibus eorum consiliis atque factis iuxta honorem Imperii et utilitatem civium et civitatis ordinent et disponant, gratum et ratum habebimus, et haberi facimus et mandamus, ita quod nec ab eorum judice nec ab alio homine quocunque aliqualiter irritetur. Bündiger konnte man wohl nicht die Tendenzen des Rathes bezeichnen. So lange nun aber Rudolf in den österreichischen Ländern verweilte, fand man an den von ihm festgestellten Bestimmungen ein starkes Hinderniß für die Durchsetzung dieser Pläne und jeder Uebergriff wurde durch die königliche Gewalt entschieden zurückgewiesen. Allein dieser Sachverhalt änderte sich, als die Herzogthümer an die Söhne Rudolf's verliehen worden waren und nun die mannigfaltigsten Conflicte zwischen den Rechten der landesfürstlichen Gewalt und den Privilegien Rudolf's, durch welche die Reichsfreiheit gewährt wurde, eintreten mußten. Selbst in den alten Städten des Reiches waren die Grenzen der städtischen und fürstlichen Gewalten immer sehr unklar; in Oesterreich war ein friedliches Verhältniß zwischen einem reichsunmittelbaren Gemeinwesen, wie es uns auch in der echten Urkunde Rudolf's entgegentrat, und einer starken landesfürstlichen Gewalt, wie Albrecht I. sie herstellte, kaum denkbar. König Rudolf selbst hatte in der Belehnungsurkunde der beiden Söhne keine Rücksicht auf die Privilegien Wien's genommen, sondern (vgl. Lambacher, S. 196) die Herzogthümer, Oesterreich, Steiermark u. s. w., mit allen Rechten und Gebieten seinen Söhnen verliehen, wie die babenbergischen Herzoge dieselben besessen hätten: Principatus sive Ducatus Austrie, Styrie, Carniole Marchie cum universis suis honoribus, iuribus, libertatibus et pertinentiis, sicut eos clarae memoriae Leopoldus et Fridericus Duces Austrie et Styrie tenuerunt ac possederunt. Dazu erfolgte vom König Rudolf bald

eine weitere Erklärung, durch welche er alle seine Verfügungen, welche den Rechten der landesfürstlichen Gewalt in Oesterreich präjudicirlich wären, förmlich aufhob. (Böhmer, Nr. 724.) Es ist klar, daß hier ein offenbarer Conflict zwischen Stadt und Herzogthum vorlag und bald zu Tage treten mußte. Daß es bei diesen Streitigkeiten vielleicht auch zu Gewaltthätigkeiten kam, wollen wir gerne zugeben, wenn wir nur nicht alle die Einzelheiten, die uns davon in sehr trügerischer Weise die Reimchronik erzählt, gleichfalls glauben sollen. Bei dem Umstande, daß die Bürger sich im Besitze von Privilegien wußten, die weit mehr Selbständigkeit einräumten, als Herzog Albrecht gewähren wollte, war offenbar eine völlige Rechtsunsicherheit entstanden, die dann wieder von einer weitergehenden Partei des Rathes benützt worden sein mag, um die Tendenzen der Paltram'schen Richtung durchzusetzen. Im Allgemeinen kann man wohl Eines mit völliger Sicherheit sagen, daß die Schwierigkeiten eines Ausgleiches gewiß nicht allein in der Reichsunmittelbarkeit der Stadt, welche das von Rudolf bestätigte Fridericianum gewährte, sondern eben so sehr in den hohen Ansprüchen des Rathes gelegen haben. Daß sich die Bürger ernstlich gewehrt zu haben scheinen, auf ihre Reichsunmittelbarkeit zu verzichten, so lange ihnen nicht ihre übrigen und namentlich die von der Rathspartei in Anspruch genommenen Rechte gewährleistet waren, ist sehr erklärlich, und geht daraus hervor, daß sie erst im Jahre 1288 dem neuen Herzoge, als solchem ihre Huldigung geleistet und erst in diesem Jahre Albrecht als Herzoge von Oesterreich geschworen haben. Und in diesem Augenblicke zwang er den Rath auch den schon früher besprochenen Verzicht auf die Urkunden Rudolf's zu leisten. Daß der Stadt hiebei ein neues und umfassenderes Stadtrecht versprochen sein mußte, wird man erwarten können, aber die Unterhandlungen über das von dem Herzoge zu gewährleistende Stadtrecht scheinen sich lange hingeschleppt zu haben, denn die Urkunde, in welcher Albrecht das Wiener Stadtrecht zusammenfaßte, ist erst nach acht Jahren ertheilt worden. Ob in diese Zeit, wie die Reimchronik meldet, erneuerte Kämpfe und Empörungen fallen, wagen wir nicht zu entscheiden, aber es ist wohl möglich, daß man dem Herzoge auf gewaltsame Weise eine endliche Gewährleistung der Rechte der Stadt abforderte. In diese Zeit nun fällt nach unserer Ansicht die Abfassung der gegenwärtig uns vorliegenden sogenannten Rudolfinischen Urkunden a und b, aus denen wir nur noch mit größter

Mühe den echten Inhalt der Privilegien von 1277 und 1278 erschließen konnten. Von Seite des Rathes mag damals ein Entwurf ausgearbeitet worden sein, der nicht bloß die echten Privilegien enthielt, sondern auch alle diejenigen Statuten, deren Gewährleistung man insbesondere wünschte. Was wir also bei Lambacher, von Seite 146 — 167, als Rudolfinum a und b bezeichnet haben, das erscheint uns nunmehr als eine Privatarbeit des Stadtrathes zu dem Zwecke, die wirklichen und beanspruchten Rechte der Stadt dem Herzog Albrecht zur Sanction vorzulegen. Daraus erklären sich dann die Interpolationen zu Gunsten des Stadtrathes und die hohe Stellung, welche der letztere überhaupt in diesem Entwurfe prätendirt. Hätte man nach den gegebenen Verhältnissen auch nicht die Reichsunmittelbarkeit der Stadt aufrecht halten können, so wollte man wenigstens eine gewaltige Stellung des Rathes durchsetzen und seine Selbständigkeit nach Möglichkeit, auch unter der landesfürstlichen Herrschaft, in politischer und richterlicher Beziehung retten. Auf diese Weise erklärt sich denn auch die formlose Art, in welcher die Statuten an einander gereiht sind, und wie dasjenige, was in der einen Urkunde erwartet wird, wie die Bestimmung über den Stadtrath, vielmehr in der anderen aufgenommen ist. Endlich begreift sich aus dieser Annahme, wie es möglich ist, daß die echten Urkunden durcheinandergeschoben, der Eingang des B zum Eingange des A gemacht worden ist, und die Zeugen nur von einer Urkunde mitgetheilt sind.

Sprechen mithin gute Gründe dafür, daß die uns vorliegenden Urkunden nicht die echten Rudolfinischen Privilegien, sondern nur eine auf Grund derselben ausgearbeitete Rechtsaufzeichnung der Stadt seien, so erübrigt noch der Nachweis, daß diese letztere wirklich dem Herzog Albrecht vorgelegt worden sei, und daß der von ihm endlich im Jahre 1296, 11. Februar, ertheilte große Stadtbrief in der That die zu erwartende Rücksicht auf den von den Bürgern ausgearbeiteten Rechtsentwurf genommen habe. Eine genauere Untersuchung dieses wichtigsten Privilegiums der Stadt wird uns zeigen, daß der Beweis hiefür sowohl in den Punkten herzustellen ist, wo der Herzog den Rechtsentwurf der Stadt adoptirt, wie auch in denjenigen, wo er ihn zurückgewiesen oder modificirt hat. Jedenfalls aber werden wir in dem Albrechtinischen Privilegium einen neuen trefflichen Maßstab für Dasjenige finden, was in den echten

und ursprünglichen Urkunden König Rudolf's enthalten gewesen sein mag.

Betrachten wir zuerst den Eingang des Stadtbriefes, so bewegt sich derselbe selbstverständlich in vollem bewußten Gegensatze gegen das Fridericianum von 1237 in der Hinsicht nämlich, daß in diesem die Reichsunmittelbarkeit der Stadt und die Exemption von aller landesherrlichen Gewalt, in jenem dagegen die Stellung zum Herzogthum, der dem Herzog geschworene Gehorsam und die Unterthänigkeit unter das Fürstenthum besonders hervorgehoben wird. Natürlich war die Frage der Reichsunmittelbarkeit schon seit 1288 als abgethan und entschieden betrachtet worden. Recht im Gegensatz gegen die kaiserlichen Privilegien wird ferner betont, daß Wien von den „vodern geeret und geveiert ist als ein houbet und ein behaltärinn unsers Fürstentums". Wenn man aber weiter geht, so findet man bald, daß mit Ausnahme der Reichsunmittelbarkeit fast alle Bestimmungen des Fridericianums von 1237 von Albrecht I. bestätigt worden sind. Mit den Worten: „Wir setzen auch ze dem ersten" beginnt in fast wörtlicher Uebersetzung der Wortlaut jenes berühmten Freiheitsbriefes, den auch Rudolf, wie wir gesehen haben, unzweifelhaft bestätigt hat. Nur in einigen wenigen Punkten finden sich die landesfürstlichen Rechte mehr gewahrt: Der Richter der Stadt wird nur vom Herzoge ernannt und wird von ihm nach „dem Rate des Rats" nur „gebessert", wenn er sich etwas gegen die Rechte der Stadt zu schulden kommen lassen. Der §. 2 des Fridericianums, wornach die Bürger nur vom Morgen bis zum Abend zum Kriegsdienst verpflichtet sind, ist ganz weggeblieben, dagegen sind die Bestimmungen über die Juden, über den Zweikampf, über den Unterricht der Stadt, über die Freiheit von fremder Herrschaft und über die Beseitigung des Strandrechts ihrem vollen Inhalte nach hie und da mit einigen Zusätzen, die aus dem Leopoldinischen Stadtrechte herübergenommen sind, bestätigt.

Auf die Fridericianischen Statuten folgt dann, in derselben Ordnung, wie in dem von der Stadt vorgelegten Rechtsentwurf (Urkunde b) die Bestimmung über den Gerichtsstand der Wiener Bürger, von dem bloß die Hausgenossen und die Entscheidungen über Lehens- und Bergrecht ausgenommen sind. Dann hält sich das Privilegium genau an den Gang der Statuten des Rechtsentwurfs, nur wird in den Bestimmungen mancherlei Aenderung getroffen. So setzt wohl das Statut über den Stadtrath an derselben Stelle

ein, wie im Rechtsentwurf, aber statt der ausgedehnten Gerechtsame, welche hier dem Stadtrath zuerkannt werden, stellt sich das Privilegium Albrecht's ganz auf den Standpunkt des ursprünglichen Babenbergischen Stadtrechts, und nimmt die bezüglichen Bestimmungen fast wörtlich aus dem §. 56 des Leopoldinums von 1221 mit dem einzigen Unterschiede, daß im Leopoldinum 24, in Albrecht's Privileg dem städtischen Entwurf entsprechend 20 Consuln jährlich zu wählen sind, zu denen, und das ist eine selbständige Verfügung Albrecht's, in jedem Falle der Richter zu zählen sei. Man sieht also, den Ansprüchen des Rathes gegenüber zog Albrecht die alten Bestimmungen sorgsam wieder hervor, gerade diejenige Satzung des Leopoldinums hat er ihrem Wesen nach ganz aufgenommen, welche die sogenannte Urkunde a, wie wir gesehen haben, sorgfältig vermieden hat. Dagegen sind doch einige Zugeständnisse im Sinne der Rathspartei gewährt, nur ist auch hier der städtische Entwurf erheblich modificirt. In diesem heißt es „*iidem consules habeant personas consulum, ubi necesse fuerit, immutare et numerum ipsorum minuere vel augere*“ &c. In Albrecht's Privilegium heißt es dagegen: „Auch sol der wandelunge di minerunge und die merunge des rates geschehen mit unsern wissen rate und willen“. Dann stimmen die Satzungen noch bis zu den Worten: Swelihes purgers sun überein; von da folgen einige besondere polizeiliche Verordnungen, die offenbar die Aufgabe haben, die Entscheidungen des Rathes an bestimmtere Normen zu binden. Dagegen folgen gegen Ende des Privilegs abermals Satzungen, welche dem Rechtsentwurf entnommen sind. Hieher sind zu zählen: Das Verbot des Baues befestigter Häuser innerhalb der Bannmeile der Stadt, die Bestimmung über die Wittwen und Waisen, die Ueberlassung der Burgmauth und die Satzungen über die Jahrmärkte in ganzer Ausdehnung*).

Wie man demnach sieht, stützt sich das Privilegium Albrecht's

---

*) Wir bemerken hier noch, daß die gleichfalls im Eisenbuch enthaltenen deutschen Statuten König Rudolf's, welche eine Uebersetzung des als Rudolf's Privileg b geltenden Entwurfs sind, wahrscheinlich bei der Abfassung des Albrechtinischen Privilegs benützt wurden, da dieses häufig in Wort und Satzfügung übereinstimmt. (Vgl. Rauch, Script. III. 1.) Wie sehr diese Statuten den Charakter von Entwürfen des Stadtraths haben, sieht man daraus, daß die deutsche Uebersetzung manche Bestimmungen des angeblichen lateinischen Privilegs weggelassen hat.

durchaus auf die frühern in Betracht gezogenen Urkunden. Von dem Rudolfinischen Stadtrecht vom Jahre 1278 dürfte es sich wahrscheinlich nur in dem einen Punkte unterschieden haben, daß es von der Reichsunmittelbarkeit der Stadt gänzlich absieht und die Grenzen der landesfürstlichen Gewalt in der weiten Ausdehnung steckt, in welcher sie in dem ursprünglichen Leopoldinischen Stadtrecht gezogen sind. Von der uns gegenwärtig als Rudolfinisches Privileg vorliegenden Urkunde b dagegen, welche wir als eine von der Stadt ausgegangene Rechtsaufzeichnung aufgefaßt haben, unterscheidet sich Albrecht's Brief allerdings in einigen die Stellung des Rathes betreffenden Punkten, wie wir gesehen haben, ganz wesentlich, obwohl die Aufeinanderfolge der Satzungen sich an den Entwurf der Stadt enge angeschlossen hat. Geht man in der Vergleichung endlich noch weiter zurück, so erkennt man in dem Albrechtinischen Privileg wieder nur eine Erneuerung des Fridericianums vom Jahre 1237, von welchem fast alle Satzungen mit Ausnahme der Reichsunmittelbarkeit, wie schon bemerkt, aufgenommen sind.

Soviel steht also demnach jedenfalls fest, daß der Fridericianische Freiheitsbrief vom Jahre 1237 (1247) Hauptquelle des Wiener Stadtrechts auch in der habsburgischen Periode geblieben ist, und daß die Bürger, wenn sie auch nicht die hohen Ansprüche einer die volle Autonomie anstrebenden Rathspartei durchzusetzen im Stande waren, dennoch die hauptsächlichsten Satzungen des Fridericianums zu retten gewußt haben.

Die Ansicht, daß das sogenannte reichsstädtische Privilegium Friedrich's II., nachdem es, wie man irrthümlich voraussetzte, durch eine Fälschung auch auf den Namen Rudolf's I. geschrieben worden wäre, von Herzog Albrecht — etwa in der Weise, wie die Reimchronik erzählt, — vernichtet worden und darauf aus dem Wiener Stadtrecht vollständig verschwunden sei, wird sich nun, wie wir hoffen, in keinem Falle mehr behaupten können. In unserer Untersuchung können vielleicht manche bloß als wahrscheinlich hingestellte Resultate modificirt werden, aber daß Rudolf der I. eine echte Urkunde ausgestellt habe, deren hauptsächlichster Inhalt Bestätigung des Fridericianums gewesen ist, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten.

Es erübrigt uns nun aber nur noch einige Andeutungen über die Urkunde a, welche gleichfalls auf Rudolf's Namen geschrieben wird, zu machen, und zu sehen, welche Schicksale dieses ursprünglich Leopoldinische Stadtrecht erfahren hat. Wir erinnern, daß diese

Urkunde in der vorliegenden Form als Rudolfinisches Privileg nicht weniger bedenklich erschien, als die Urkunde b, und daß wir auch die Urkunde in dieser Gestalt nur als einen Entwurf der Bürgerschaft gelten lassen konnten. Leider ist nun das Leopoldinum von Albrecht I. nicht besonders bestätigt worden, und wir können daher nicht sehen, welche Stellung Albrecht zu diesem sogenannten Rudolfinischen Privilegium a eingenommen hat. Daß aber dieses von uns als Entwurf bezeichnete Recht keinen Eingang gefunden habe, beweist der Stadtbrief Albrecht's II. vom Jahre 1340 (Rauch, Scr. III. 37), der sich ganz an das ursprüngliche alte Babenbergische Stadtrecht anschließt, und die zu Gunsten des Stadtraths lautenden Bestimmungen unserer Rechtsaufzeichnung aus König Rudolf's Zeit durchaus unberücksichtigt läßt. Die Entwicklung des Wiener Rechtes bewegte sich durchaus nur auf Grundlage der beiden ursprünglichen Hauptprivilegien, des Leopoldinums und Fridericianums. Darüber hinaus finden wir zwar in Rudolf's Zeit Versuche, dem Stadtrath eine selbständigere und erweiterte Gewalt zu gewinnen, aber dieselben scheiterten an der festen Handhabung der landesfürstlichen Macht des habsburgischen Geschlechtes.

Anhang.

Zur bessern Uebersicht des Verhältnisses der Urkunden zu einander, geben wir nachfolgende Tabelle; die Vergleichung erstreckt sich jedoch bloß auf die mit dem Fridericianum in Verbindung stehenden Stadtrechte, da die Vergleichungen der Rudolfinischen früher sogenannten Urkunde a mit dem Leopoldinum keinerlei Schwierigkeit darbietet und durch die im Text gemachten Bemerkungen klar genug vorliegt. Die einzige Schwierigkeit der Vergleichung liegt in dem Umstande, daß die Abdrücke der Urkunden von den Herausgebern nicht paragraphirt worden sind. Wir helfen diesem Mangel durch folgende Vorbemerkungen ab.

1. Das Fridericianum von 1237 ist nach den im Eisenbuch erhaltenen oben S. 516 mitgetheilten Rubriken paragraphirt.

2. Die Rudolfinische Urkunde b, d. h. der dem Herzog Albrecht vorgelegte Rechtsentwurf ist nicht nach dem lateinischen Text bei Lambacher, sondern nach dem deutschen bei Rauch, Script. III. 1 benützt, weil in dem letzteren die Rubriken mit Ueberschriften leichte

Anhaltspunkte der Numerirung darbieten. Hiebei entfällt jedoch ein Passus des lateinischen — unzweifelhaft aus dem echten Privileg Rudolf's stammenden — Wortlautes, nämlich der über die Aechtung Paltram's.

3. Das Albrechtinum habe ich in folgender Weise paragraphirt, und dabei den Text Hormayr's, Wien II. Urkdb. S. 40—49 zu Grunde gelegt:

§. 1. Wir setzen auch ze dem ersten (S. 40, Z. 24).
§. 2. Darzu daz wir (S. 41, Z. 20).
§. 3. Daruber setzen (S. 41, Z. 26).
§. 4. Seit dar (S. 41, Z. 38).
§. 5. Daz wir (S. 43, Z. 2).
§. 6. Seit recht daz (S. 43, Z. 13).
§. 7. Wir haben auch (S. 43, Z. 21).
§. 8. Seit der selben (S. 43, Z. 37).
§. 9. Wir verleihen (S. 44, Z. 17).
§. 10. Wir haben auch gesetzet (S. 44, Z. 21).
§. 11. Si suln auch (S. 44, Z. 32).
§. 12. Wir setzen auch (S. 44, Z. 36).
§. 13. Swaz daz ist (S. 45, Z. 3).
§. 14. Auch suln di (S. 45, Z. 7).
§. 15. Sie suln auch (S. 45, Z. 13).
§. 16. Seit daz grozzes (S. 45, Z. 21).
§. 17. Swelches purgers (S. 45, Z. 26).
§. 18. Wir verbieten (S. 46, Z. 7).
§. 19. Wir haben auch stät (S. 46, Z. 17).
§. 20. Swas auch sache (S. 46, Z. 32).
§. 21. Wir verbieten auch (S. 47, Z. 6).
§. 22. Dannoch mere (S. 47, 13).
§. 23. Wir haben auch (S. 47, Z. 16).
§. 24. Diu maute (S. 47, Z. 28).
§. 25. Darzu wellen (S. 47, Z. 31).
§. 26. Wir nennen auch (S. 47, Z. 39).
§. 27. Daruber elliu (S. 48, Z. 8).
§. 28. Auch sulen alle (S. 48, Z. 13).
§. 29. Wir bewaren (S. 48, Z. 16).

Wir lassen nun zwei Vergleichungen folgen, die eine stellt das Fridericianum und den Rechtsentwurf, die andere das Albrechtinum voraus. Ein Sternchen bedeutet eine Veränderung, das Zeichen + eine Vermehrung, — eine Verminderung des Inhaltes. Den vermuthlichen Inhalt des Privilegiums König Rudolf's stellen wir nach den Nummern theils des Fridericianums, theils des Rechtsentwurfs, theils des Albrechtinums in der Reihenfolge, die wir als wahrscheinlich annehmen zu sollen glauben, zusammen und bezeichnen diejenigen Paragraphen, von denen nicht inhaltlich aber aus formellen Gründen zweifelhaft ist, ob sie in dem zweiten Rudolfinum gestanden haben, mit einem Fragezeichen.

Friderici-anum 1237	Rechts-entwurf	Albrechti-num 1296	Albrechti-num 1296	Rechts-entwurf	Vermuthlicher Inhalt des Priv. Rudolf's I.
1	1	1 * +	1	1 * —	1—7 Fr.
2	2	—	2	3	8—13 Alb.?
3	3	2	3	4	12—14 RE.
4	4	3	4	5 —	19—26 RE.
5	5	4 +	5	6 * —	Folgt die Aechtung Pal-
6	6	5 * +	6	7	tram's und seiner
7	7	6	7	8	Anhänger.
Schluß	8	7	8	—	27—30 RE.??
	9	9 * +	9	9 * —	
	10	10 *	10	10 * —	
	11	—	11	—	
	12	14	12	-	
	13	15 +	13	—	
	14	16	14	12	
	15	—	15	13	
	16	—	16	14	
	17	19	17	—	
	18	20 *	18	—	
	19	21	19	17	
	20	22	20	18 *	
	21	—	21	19	
	22	—	22	20	
	23	23	23	23	
	24	—	24	25	
	25	24	25	27	
	26	—	26	28	
	27	25	27	29	
	28	26	28	30	
	29	27	Strafandrohung		
	30	28	Schluß		
	Strafandrohung und Schluß				

Leopold III. und die Schweizer Bünde.

Immer ein besonderes Interesse wird es dem Beobachter vergangener Zeiten gewähren, den Anfängen eines Staatslebens nachzuspüren, die Umstände zu ergründen, aus denen sich ein Gemeinwesen gebildet, oder den Ideen nachzugehen, welche den staatlichen Organismen zu Grunde liegen, deren gereiftere Existenz noch die Gegenwart vor Augen stellt. Vorzugsweise dann wird dies der Fall sein, wenn ein Staat eine so eigenthümliche Stellung inmitten der großen weltbeherrschenden Mächte einnimmt, wie das kleine innerlich vielgestaltige Alpenland, das durch die lebendige Kraft seiner Bewohner zu allen Zeiten eine hervorragende Rolle auch in den gesammteuropäischen Angelegenheiten gespielt hat. Es ist ein Verhältniß eigener Art, welches die politische Stellung des Schweizer Freistaates von jeher bestimmte. In den Zeiten jener größten politischen Kämpfe, in welche die romanisch-germanische Welt verwickelt war, in den Zeiten der französisch-österreichischen Kriege haben die Schweizer mit ihrem überlegenen Fußvolk fast immer die entscheidenden politischen Combinationen hervorgebracht, und seitdem ihre staatliche Selbständigkeit von den großen europäischen Mächten rechtlich und vertragsmäßig anerkannt worden ist, hat ihr Staat gleichsam eine geheiligte fast unantastbare Existenz bewahrt. Ich meine nicht, daß diese Anerkennung durch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer Verfassung hervorgerufen wäre: vielmehr scheint die neutrale Stellung der Schweiz auf etwas Anderem zu beruhen. Inmitten der abendländischen Völkerfamilie an den Grenzen, wo sich das romanische und germanische Element an strategisch und politisch entscheidenden Punkten berührt, scheint dieser Freistaat bestimmt zu

35*

sein die Gegensätze zu vermitteln, welche zwischen jenen beiden Völkerelementen doch immer bestehen. Aber allerdings von der Anerkennung seiner Selbständigkeit konnte die Anerkennung des Princips seines Staatswesens nicht ausgeschlossen werden. Die Existenz der Schweiz hat sich als politisch unvermeidlich gezeigt und eben in dieser Nothwendigkeit liegt die Berechtigung der Dinge für ihre geschichtliche Auffassung.

Die Entstehung und Begründung des Schweizer Staatswesens fällt in dieselbe Zeit, in welcher das habsburgische Haus seinen großen welthistorischen Lauf begann. Dem mächtigen Wachsthum des oberschwäbischen Herrengeschlechts geht die Entwicklung der unansehnlichen Eidgenossenschaft der kleinen Landgemeinden zur Seite. In Leopold's III. Auftreten gelangte der rasch gewachsene Gegensatz auf seinen Höhepunkt. In dessen Politik traten die Richtungen seines Hauses charakteristisch hervor, in seinem Untergange lag der erste dauernde und nachhaltigste Erfolg des Schweizer Bundes.

Suchen wir gleich von vorn herein einen Standpunkt für die Beurtheilung dieser Kämpfe zu gewinnen, so mag sich in der Ausbreitung der Eidgenossenschaft Gewaltsamkeit und Unrecht mancherlei Art nicht verhüllen lassen; aber im Ganzen und Großen der historischen Betrachtung erscheinen diese Kämpfe doch als berechtigte. Denn die Geschichte kann nur den letzten Zweck des Erreichten zum Maßstab ihrer Beurtheilung machen, und da die Schweiz eine europäische Bestimmnng erfüllt, so müssen auch die Kämpfe um ihre Gründung als historisch nothwendige dargestellt werden.

Unter dem Schutze des alten Reiches bildeten sich die mannigfaltigsten Gemeinwesen in eigenthümlicher Art, und eine Anzahl von Sonderrechten und Existenzen bestanden bunt aber freilich auch nur sehr selten in friedlicher Eintracht neben einander. Das 13. Jahrhundert bildet in der deutschen Geschichte deshalb einen so eingreifenden Abschnitt, weil es die kleineren, strenger gegliederten Herrschaften mit landesfürstlichen Gewalten ausstattete, welche die politische Gestalt des Reiches vollständig veränderten. Aber der Ausbreitung der Landeshoheit stellten sich die invibuellen Freiheiten der verschiedensten Stände, Klassen, Gemeinden und Gemeinwesen entgegen. In Schwaben, wo es zu einer zusammenfassenden herzoglichen Gewalt nicht kam, hüllte sich dieser mächtige Trieb der Autonomie am liebsten in die rechtlichen Formen der Reichsunmittelbarkeit. Aber wo ein starkes Dynastengeschlecht, wie dasjenige der Habsburger,

die Tendenzen landeshoheitlicher Entwicklung vertrat, da konnte der Conflict mit den freien Genossenschaften der unteren Stände nicht ausbleiben.

Die Anfänge der eidgenössischen Bünde schienen bis auf die neuesten Forschungen in ein undurchdringliches Gewebe von Mythen gehüllt, welche das Wesen derselben nur undeutlich erkennen ließen. Wohl hat es eine Zeit gegeben, wo es den Schweizern als sträflich und unpatriotisch erschien, diese Schleier zu zerreißen: Manche Bücher, die es gewagt haben, an den liebgewordenen Vorstellungen zu zweifeln, sind noch im vorigen Jahrhundert zum Feuer verurtheilt worden. Heutzutage giebt es keinen Forscher mehr, der einem Wilhelm Tell auch nur die mindeste Bedeutung für die Entstehung der Schweiz zuschreiben oder den Apfelschuß für etwas Anderes erklären könnte, als für eine, germanischen Stämmen gemeinsame, alt-religiöse Mythe. Ein Vogt mit Namen Geßler hat nie existirt. Die Erzählung von des Landvogts Hut zu Altdorf hat sich als eine Erfindung spätester Art gezeigt. Ja selbst der Rütlischwur und die Gestalten eines Walther Fürst, Melchthal und Stauffacher haben das Feld vor der ernsteren historischen Kritik geräumt. Hätten diese Männer je gelebt, so müßte doch, was von ihnen erzählt wird, zu anderer Zeit und in anderer Weise geschehen sein.

Indem aber die Wissenschaft mit Traditionen dieser Art völlig gebrochen, ist sie doch auch im Stande gewesen, positive das Wesen der Schweizer Kämpfe treuer schildernde Resultate zu finden.

Kaum ein anderes deutsches Reichsgebiet zerfiel in so zahllose Herrschaften, verschiedene Jurisdictionen, als das alte Herzogthum Schwaben, wo die ersten eidgenössischen Bünde gestiftet worden sind. In der Zeit des Niederganges der staufischen Kaiser erhoben sich mehr und mehr diese dynastischen Gewalten. Da es an einer starken vereinigenden Reichsgewalt fehlte, so setzten sich die vorwaltenden Geschlechter mehr und mehr in den Besitz von Gebieten und oberhoheitlichen Rechten. In Schwaben nahmen in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Habsburg entschieden die hervorragendste Stellung ein. Es waren Männer von glänzenden Eigenschaften: schon Albrecht der Reiche, der die Landgrafschaft im Elsaß an sich brachte, Rudolf der Alte, der die Besitzungen des Hauses beträchtlich vermehrte; dann aber vor allen Albrecht's des Weisen Sohn, jener Rudolf, der nachher berufen wurde, die deutsche Königskrone zu tragen. Wir kenneu ihn, wie

er die gänzlich versunkene Reichsgewalt wiederherzustellen sich bebemüht, aber erst wenn man seine Thätigkeit vor seiner Thronbesteigung in Schwaben in den Angelegenheiten seines Hauses betrachtet, bekommt man ein richtiges Bild seiner Bedeutung. In seiner Persönlichkeit lag etwas höchst Populäres. Vielerlei erzählt sich das Volk von seinen Thaten und Kriegslisten: wie er eine Burg, die er lange nicht erobern kann, auf dem Uettliberg einnimmt, indem er in dem gewöhnlichen Aufzug des Besitzers, seines Gegners, mit zwölf weißen Rossen und Jagdhunden dahergesprengt kommt, und hierauf die getäuschte Besatzung die Thore öffnet. Aber keineswegs in seinen abenteuerlichen Fahrten liegt Rudolf's Bedeutung, sondern in dem praktisch politischen Blick, mit dem er die Größe seines Hauses zu begründen weiß. Wenn ein alter Geschichtschreiber von ihm sagt, daß er eine unbesiegte Willenskraft mit Tapferkeit und Klugheit verband, so bezeichnet ihn dies besser.

In Schwaben, wo es neben der habsburgischen kaum eine ebenbürtige Macht gab, dennoch aber die Traditionen eines alten Stammes-Herzogthums vorhanden waren, schien der Boden vollständig geeignet zur Begründung eines neuen dynastischen Fürstenthums. Nach der Erreichung dieses Zweckes ging das rastlose Streben des Grafen von Habsburg. Den ehemaligen Besitz der Herzoge von Zähringen in Oberschwaben seinem Hause zu vereinigen, dahin zielten die zahllosen Fehden und Kriege, die er mit Tapferkeit und Klugheit unternommen hatte. Schon dehnten sich die erblichen Besitzungen des Hauses im weitesten Umfange aus. Alles kam darauf an diese Macht zu arrondiren und innerlich abzuschließen. Rudolf's Tendenz war keine andere, als die Gründung einer förmlichen umfassenden Landeshoheit in Schwaben. Von dieser einmal gegebenen Richtung war die Politik seiner Nachkommen im 14. Jahrhundert beherrscht.

Aber ein Element — auf einer rechtlichen Basis unzweideutig begründet, stellte sich der Arrondirungspolitik und schon Rudolf dem I. entgegen. Seit den Tagen Kaiser Friedrich's II. und seines Sohnes Heinrich stützten sich die Landleute in Uri auf kaiserliche und des Reichs Privilegien, durch welche sie von jeder landesfürstlichen Gewalt ausgenommen unmittelbar dem Reiche untergeordnet worden sind. Auch die Leute in Schwyz und Unterwalden nahmen diese reichsunmittelbare Stellung in Anspruch. Am Vierwaldstättersee,

da, wo die Natur den Bewohnern gleichsam eine natürliche Festung geschaffen, haben sich in den Zeiten des Verfalls des deutschen Kaiserthums diese lebendigen Erinnerungen einer freien reichsunmittelbaren Stellung gegenüber den territorialen Bestrebungen mächtiger Dynasten geregt. Allein bald trat eine veränderte Sachlage ein. Da Rudolf von Habsburg die deutsche Krone erhielt, so schien die Reichsgewalt selbst in den Dienst der territorialen Bestrebungen zu treten. Und wenn man die Macht verglich, die nun das Haus Habsburg gewann, da es das Erbe von Oesterreich erlangte und damit schnell zu einem der vornehmsten Häuser in Deutschland gestiegen war, wer hätte da meinen sollen, daß sich die kleinen Urcantone der Schweiz unter so ungünstigen politischen Verhältnissen der landesfürstlichen Gewalt entziehen könnten?

In der That hatte König Rudolf I. die schwäbischen Angelegenheiten seines Hauses nicht als die letzten seiner Aufgaben angesehen. Er befahl unter Anderem, daß man in diesen schwäbischen Gegenden sorgfältig die Gerechtsame des Hauses prüfe und sein Einkommen verzeichne. Wir besitzen noch die Bücher, die hierüber geführt worden sind. Als sie unter Albrecht's Regierung vollendet waren, konnte man deutlich die Fundamente eines Fürstenthums, die Grundlagen einer landeshoheitlichen Macht erkennen. Die Frage war, ob sich dieselbe vollenden und abschließen lassen wird?

Denn auch die Landleute am Vierwaldstättersee erkannten ihre durchaus mißliche Lage und hatten eine klare Vorstellung von dem, woran sie festhalten wollten. Waren sie von den dynastischen Interessen bedroht, so hielten sie um so fester an ihrer reichsunmittelbaren Stellung. Sogleich nach dem Tode Rudolf's von Habsburg vereinigten sich die drei Länder zu ihrem ersten ewigen Bündniß. Da traten die Landammänner von Schwyz, Uri und Unterwalden zusammen und beschworen nach alter Form feierlich einander zu schützen und zu helfen und beizustehen in der Noth. Der Schwur geschah nicht etwa heimlich oder bei Nacht; sondern frei und öffentlich, in den gewöhnlichen Versammlungen leistete ihn jedes Thal und jede Gemeinde. „In Anbetracht der gefahrvollen Zeit und um sich und das Seinige besser zu schirmen und in gehörigem Stand zu erhalten — so heißt es in der merkwürdigen und noch heut bewahrten Urkunde — wollen die Eidgenossen in guter Treue verbunden sein durch Rath und That mit Leib und Gut, nach allem

Vermögen und mit festem Entschluß gegen alle und jede, welche ihnen Gewalt anthun oder Beschwerde und Unrecht zufügen möchten. Sie wollen keinen Richter annehmen, der sein Amt um einen Preis oder um Geld erkauft habe, oder nicht innerhalb des Landes wohne und zum Lande gehöre. Sie wollen unter einander ihr Recht finden und sich mit Minne oder durch Urtheil der mehreren vertragen. Dem Uebelthäter setzen sie Strafe und gebieten den Frieden im Namen des Bundes."

Es ist eine Volkserhebung von ganz eigenthümlicher Art. Sie geht auf die friedlichste Weise vor sich, aber sie birgt in ihrem Schooße eine unversöhnliche Zukunft. Denn wenn der Bund zunächst nur einen abwehrenden Charakter zeigt, so ist doch nicht zu verkennen, daß er sich drohend gegen die habsburgische Macht wendet. Und es liegt nicht in der Natur menschlicher Dinge sich selber Schranken zu setzen. Noch repräsentirt die Eidgenossenschaft eine conservative Richtung gegenüber den Neuerungen des Fürstenthums, aber in ihrer offenbaren Tendenz gegen eine bestimmte Herrschaft verkündigt sie zugleich den Krieg. Niemals sind sich conservative und revolutionäre Elemente so nahe getreten, wie in diesen Schweizer Bünden!

Auf diesem Wege würden sie nun freilich nicht zu einer Machtentwicklung gelangt sein, wenn ihnen nicht die allgemeinen politischen Verhätnisse des deutschen Reiches gleichsam zu Hülfe gekommen wären. Denn da das habsburgische Haus im Laufe des 14. Jahrhunderts in weitergreifendere Kämpfe verwickelt worden war, so fand der Schweizer Bund Zeit und Gelegenheit zu innerer Stärkung und äußerer Entfaltung.

Schon daß Rudolf's Sohn Albrecht seine Wahl zum deutschen König nicht sogleich durchgesetzt hatte, brachte dem Hause und seiner Politik einen tiefgehenden Nachtheil. K. Adolf von Nassau konnte seinen österreichischen Gegner nicht leicht an einer empfindlicheren Seite treffen, als indem er die Opposition der Thäler am Vierwaldstättersee noch mehr ermunterte und dieselben wie K. Friedrich II. neuerdings in des Reiches Schutz und Schirm nahm. Da wandte sich nun freilich Albrecht direct gegen K. Adolf: In der Schlacht am Hasenbühel hat er ihn erschlagen. Indem ihm hierauf die deutsche Krone nicht zu verweigern war, erhielt er die volle Gewalt um seine Angelegenheiten in seinem Sinne zu ordnen. Er erhob die landesfürstliche Macht sowohl in seinen Stammlanden

wie in Oesterreich, sowohl dem Gemeindewesen der Städte wie dem Adel gegenüber zu einem hohen Grade von Selbständigkeit. Den Waldstätten durfte er unzweifelhaft als deutscher König ihre Richter ernennen. Daß dabei Gewaltsamkeiten vorgekommen, wird von alten Zeugen nicht berichtet, und die Deklamationen gegen die Vögte K. Albrecht's, die bis auf die neueste Zeit wiederholt werden, sind nichts als Reden gegen ein Gespenst, das keine Wesenheit hat.

Das Eine allerdings muß festgehalten werden, daß, wenn die Habsburger nach Albrecht's Tode im Besitze der deutschen Königskrone geblieben wären, die Entwicklung der Schweiz durch den Einfluß des Königthums eine andere geworden wäre: allmählich und geräuschlos wären die Länder dem arrondirten Fürstenthum von Oesterreich eingefügt worden. Man darf behaupten, daß dann die habsburgische Macht über den ganzen Süden des deutschen Reiches in einer engen Vereinigung der schwäbischen und österreichischen Länder ausgebreitet worden wäre.

Aber eben hier liegt der Wendepunkt der Geschicke. Die deutsche Königskrone wurde für eine lange Reihe von Generationen den österreichischen Herzogen entzogen. Sie wurden der Mittel verlustig, welche die höchste Würde des Abendlandes ihrem Besitzer zur Erweiterung seiner Hausmacht noch immer bieten konnte. Die Kaiser, die aus dem luxemburgischen und bayerischen Geschlecht den deutschen Thron bestiegen hatten, schürten mit kluger Hand in den schwäbischen Ländern den Widerstand gegen ihre habsburgischen Gegner.

Die Eidgenossen am Vierwaldstättersee erhielten durch die kaiserliche Macht Heinrich's VII. und durch Ludwig den Bayer die unbedingteste Bestätigung ihrer Vorrechte und Freiheiten. Die beiden Briefe, die Heinrich VII. am 3. Juni 1309 den Eigenossen ertheilte, müssen als die eigentlichen Gründungsurkunden des Schweizer Staatswesens angesehen werden. Schon hatten die Eidgenossen in der Schlacht am Morgarten die Bluttaufe ihres Bundes erhalten, den sie noch im selben Jahre 1315, 9. Dec., erneuerten und ausdehnten. Kaiser Ludwig bestätigte auch diese Erweiterung des Bundes: der Ausbildung der territorialen Macht Oesterreichs schien wenigstens in Oberschwaben ein Ziel gesetzt zu sein.

Es ist ein eigenthümlicher Gang der Dinge, der uns im 14.

Jahrhundert in der Geschichte Oesterreichs entgegentritt. Nicht nur dadurch ist diese Epoche so merkwürdig, weil aus dem habsburgischen Geschlecht bis zu seinem Aussterben damals die bedeutendsten Männer aufeinander folgten, sondern deshalb besonders, weil eben in diesem Jahrhundert der Grund gelegt wurde zu derjenigen Vereiniguug von Ländern, die nachher den österreichischen Staat gebildet haben. Es war das Jahrhundert, wo in Deutschland die Politik der großen Fürstenhäuser vorwaltete. Man müßte eine Reihe von diplomatischen Verwicklungen der feinsten Art aufzählen, wenn man die Entstehung des heutigen Besitzstandes in Deutschland schildern wollte, wie er in diesem Jahrhundert vornehmlich seinen Ursprung genommen hat. Wenn es sich zunächst um die politische Vorherrschaft zwischen drei Nachbarstaaten handelte, zwischen Bayern, zwischen den Luxemburgern in Böhmen und dem Hause Oesterreich, so hat doch das letztere die entscheidenden Erfolge davon getragen. Es hat Kärnten erobert, Tirol erworben, es hat seine ersten Beziehungen zu Ungarn geknüpft, es hat selbst die Luxemburger gezwungen, sich mit ihm in Erbschaftsverträgen zu verbrüdern. Nach den heftigsten Kämpfen, die stattgefunden hatten, eröffnete sich mit einem Male die Aussicht auf die Erwerbung von Ländern wie Ungarn und Böhmen. Man sieht, wie glücklich in diesen südöstlichen Gebieten dem Hause Habsburg Alles gelang, während an den südwestlichen Grenzen des Reiches, dort in den angestammten Besitzungen dieselbe Dynastie ein Mißgeschick nach dem anderen erfuhr, gegenüber einigen Landgemeinden, welche die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nahmen und sich der fürstlichen Landesherrschaft entgegensetzten: Herzog Leopold I., der als der tapferste Ritter seiner Zeit galt, wird von den Eidgenossen geschlagen. Die Herzoge, welche Kärnten erwarben, die sich gegen 20,000 Böhmen siegreich gewehrt hatten, gegen die Eidgenossen halten sie nicht Stand, da müssen sie schon zufrieden sein den faktischen Besitz aufrecht zu erhalten. An einer weiteren Ausbreitung der österreichischen Macht über die eidgenössischen Gebiete läßt sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts zweifeln, denn das deutsche Kaiserthum, welches Oesterreich vergeblich zu erringen strebte, konnte allein über diese streitigen Fragen des Rechts entscheiden, und es entschied, wie wir gesehen haben, gegen Oesterreich.

Und hier möchte vielleicht der Raum zu einer Bemerkung sein, wie sie sich uns aufdrängt, wenn wir sehen, wie eigens in der

Geschichte oft die liebsten Pläne der Menschen mißlingen, sich gegen ihren Willen entscheiden und doch im Großen der Entwicklung zum Besten späterer Geschlechter sich wenden. Die Ausbreitungen Oesterreichs im Osten gelangen in denselben Tagen, in welchen die Arrondirung im Westen an einigen kleinen unscheinbaren Gemeinden scheiterte.

Indessen hatten die eidgenössischen Gemeinden von Uri, Schwyz und Unterwalden sich allerdings auch ihrerseits durch ein Element verstärkt, welches eben in dieser Zeit des späteren Mittelalters, eben jetzt begonnen hatte die gewaltige innere Kraft, die in ihm ruhte, allüberall im deutschen Reich zur Entfaltung zu bringen, ein Element, das zwar noch keineswegs die Anerkennung als vollberechtigter politischer Stand erworben hatte, das aber mit dem Anspruch der Arbeit und Thätigkeit menschlichen Culturfleißes sich Geltung verschaffte — das war das Bürgerthum der Städte. Fast erscheint es heute als eine überflüssige Sache, der Bedeutung des Städtewesens nachzuforschen, aber nicht so in den Jahrhunderten, die vergangen sind, wo der kühne Ritter es wagen konnte, den städtischen Kaufmann mit Abgaben oder Entschädigungen zu beschweren, wenn er mit seinen kostbaren Waaren die unbeschützten Straßen an den hohen Burgen vorbeizog. Damals war es eine Frage ernster Art, wie diese Elemente neben einander bestehen können. Und hatte nicht auch der Adel Grund genug gegen die Städte zu klagen? Kam es nicht täglich vor, daß die eigenen Leute ihren Herren sich entzogen und hinter die Mauern der Städte flüchteten und da Schutz fanden? Wer vermöchte alle die Stöße und Späne — wie es in den Urkunden immer heißt — zu beschreiben, welche die von Lenzburg oder Rapperswil und viele Andere bald mit Zürich und bald mit Luzern oder Bern um kleiner Dinge willen gehabt haben.

Aber innerhalb dieser Mauern der Städte herrschte ein großes, politisches, gewerbliches und geistiges Leben. Wenn man die alten Stadtpläne ansieht, und es giebt schon aus sehr früher Zeit manche, so erblickt man mit einem fast peinlichen Gefühl die vielen schmalen Häuser durch den Gürtel der Stadtmauern gleichsam eng an einander geschnürt, aber es macht den Eindruck, daß sich da ein Element bewegte, das sich ausbreiten möchte, Raum bedarf, während es dort in den Burgen der Ritter allmählich beginnt schon stiller und leerer

zu werden, da die Knechte besoldet sein wollen, und ihre Forderungen kaum mehr zu befriedigen sind.

Doch hatten nicht alle Städte eine gleiche Verfassung. So unterschied sich diejenige von Luzern sehr wesentlich von der Zürich's oder Bern's. Luzern war eine Stadt, die ursprünglich aus Leuten bestand, welche zum Kloster Murbach gehörten. Als diese Ministerialen ein städtisches Gemeinwesen errichteten, behielt doch das Kloster die Vogtei über die Stadt. So lange übte es seine Gerichtsbarkeit über Luzern, bis es die Vogtei an König Rudolf von Habsburg verkaufte, der sie erblich seinem Hause zubrachte. Es war einer der wichtigsten Schritte Rudolf's zur Erlangung der Landeshoheit in Schwaben. Aber schon im Jahre 1332, 7. Dec., ließ sich Luzern durch die Herrschaft Oesterreichs nicht abhalten mit den Eidgenossen in einen ewigen Bund zu treten. In dem Bündnißbrief wurden zwar die Vogteirechte der Habsburger ausdrücklich anerkannt, aber in seinen letzten Consequenzen war doch der Bund gegen die Herrschaft Oesterreichs gerichtet. Eine Reihe von Verwicklungen mußten sich daraus ergeben.

Anderer Art waren die Zustände in Zürich. Seit lange war es eine alte freie Reichsstadt. Es beanspruchte eine hohe Bedeutung unter den schwäbischen Reichsstädten. Es ist ein reiches politisches Leben, das sich da seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts entfaltete. Hier hatte der Rath der Stadt ausschließlich die Gewalt in Händen. Noch war er ganz nach der ursprünglichen patricischen Verfassung organisirt. Da waren die Patricier, die alten freien Grundbesitzer und Adeligen, aus denen zuerst das Gemeinwesen entstand, noch ganz und gar im Besitze der Regierung. So lange diese conservative Richtung vorherrschte, war man in Zürich nicht geneigt, mit den Eidgenossen in bleibende Verbindung zu treten. Es kam wohl vor, daß man in Zeiten der Gefahr auf einige Jahre mit ihnen in Bündniß trat, aber nicht leicht würde sich das alte Regiment zu einer ewigen Eidgenossenschaft entschlossen haben, wie sie eben von Luzern eingegangen worden ist.

Aber da ereignete sich, daß die Patricierherrschaft gestürzt wurde. Es lag in der Natur der Sache begründet, daß nämlich die Handwerker und Zünfte aus Neubürgern bestanden. Die alte Verfassung entsprach nicht mehr den Verhältnissen, da die Zünfte und Innungen eine immer größere Ausdehnung und Bedeutung gewonnen hatten. Nun gab es heftigen Streit. Man erhob sich gegen den Rath. Es war ein Führer an der Spitze der Volks-

partei, Rudolf Brun, der zu den bedeutendsten Menschen der Zeit gehört. Er stürzte den Rath und die alte Verfassung. 13 Stellen besetzten nun die Neubürger im Rath, die Zunftmeister traten den Räthen an die Seite. Das Bürgermeisteramt hatte Brun selbst durch viele Jahre verwaltet. Den Ideen, durch die er gehoben worden war, mußte er natürlich auch in den äußeren Beziehungen sich anschließen, denn noch wogte der Kampf der Parteien. Auch die Conservativen hatten sich wieder gesammelt, und man staunt über die Kühnheit ihrer Absichten. Sie haben sich gegen Brun verschworen und sind mit dem Grafen von Rapperswil und anderen vom Adel in Verbindung getreten. Diesen und ihren Reisigen will man des Nachts die Thore öffnen, dann sollen Brun und die neuen Räthe unter den Messern der Verschworenen fallen. Es ist ein gefährlicher Anschlag. Von 700 Verschworenen hatte sich kein Verräther gefunden, aber ein Bäckerjunge belauschte die Berathenden in dem Augenblicke, wo sie an das blutige Werk gingen. Schon tönte die Sturmglocke; Brun hatte sich in Waffen geworfen, die Bürger griffen zur Wehr, der Adel wurde geschlagen. So endigte die Mordnacht von Zürich mit der Befestigung des bürgerlichen Wesens, die Verfassung Brun's war gerettet. Nun dürfte nicht zu leugnen sein, daß doch vornehmlich dieser mißlungene Anschlag es war, der die Stadt Zürich in den eidgenössischen Bund trieb, denn mehr und mehr hatten die Neubürger ihrer Stimme im Rathe Geltung verschafft. Es war klar, daß man in so gefährlichen Zeiten Allianzen suchen mußte. Für Oesterreich, an welches Brun in der That ernstlich gedacht hatte, fehlte die Sympathie unter den Neubürgern. Mit Bestimmtheit drangen sie auf den ewigen Bund mit den unabhängigen Schweizern. Er wurde wirklich am 1. Mai 1351 geschlossen. Zürich ward eine eidgenössische Stadt. Das Bündniß selbst war sehr umfassender und inniger Art.

In dem Bündnißbriefe fällt uns das als ein neues Moment der Entwicklung auf, daß gleich im Eingang ein geographisches Gebiet genannt wird, innerhalb welches die Eidgenossen sich zu Hülfe und Beistand verpflichten. Innerhalb des Flußgebiets der Aar bis an die Mündung der Thur, die Thur aufwärts bis an ihre Quelle, von da durch Churwalchen bis jenseits des Gotthart an den Berg Platifer und die Grimsel werden die Eidgenossen einander helfen mit Leib und Gut. Sie werden in Gefahr einander mahnen mit Boten oder Briefen, oder wenn ein Ort plötzlich über-

fallen würde, werden sie ohne Verzug einschreiten zur Rettung und Rache. Sie werden ihre Tagsatzungen halten zu Einsiedeln bei dem Kloster. Sie werden ihr Schiedsgericht haben für ihre Streitigkeiten. Sie anerkennen die Rechte des deutschen Königs und heiligen römischen Reichs und die Aufrechthaltung ihres alten Bundes. Die neue Verfassung der Stadt Zürich werden sie schützen und schirmen und dieser gegenwärtige Bund soll ewig, stet und fest verbleiben.

Nun traten rasch noch andere Orte in den ewigen eidgenössischen Bund: Zug und Glarus schon im folgenden Jahre. Dann aber war durch den Beitritt der alten Reichsstadt Bern eine Ausdehnung gewonnen bis an die burgundischen Lande und durch den Zufluß eines neuen bürgerlichen Elements eine innere Kräftigung bewirkt. So waren es acht Orte, deren Vereinigung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als vollendete Thatsache anerkannt werden mußte. Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zürich, Zug, Glarus und Bern. Das sind die acht alten Cantone.

Ausgegangen von der Ansicht einer freien reichsunmittelbaren Stellung, großgezogen in dem Gegensatze gegen die landesfürstliche Gewalt, unterstützt und gehoben von einer Anzahl Oesterreich feindlicher Kaiser bildeten die Eidgenossen, wie sie jetzt dastanden, unzweifelhaft eine geschlossene Macht. Daß sie sich nach den Grundsätzen strengen Rechts entwickelt hätten, wird man nicht behaupten können. Schrittweise drangen sie in das Rechtsgebiet des Hauses Habsburg ein. Den Wassern ähnlich, die von ihren Bergen herabstürzen, bahnten sie sich, bald mitten durchbrechend, bald zur Seite ausweichend, ihren Weg durch das Felsengestein, das in dem Wesen des Bestehenden sich ihnen entgegenstemmte. Werden sich Mittel finden lassen, diesen wachsenden Strömen Dämme zu setzen? Das war die große Frage, welche sich Oesterreich vorlegen mußte. An rechtlichen Verletzungen und Beeinträchtigungen hatte es längst nicht mehr gefehlt. Das Urbar, von welchem wir schon gesprochen haben, weist richterliche Befugnisse Oesterreichs in Glarus und Zug nach, merkt eine Anzahl von Einkünften an, die in den jetzt von den Eidgenossen beanspruchten Gebieten seit Alters den Habsburgern gebührten. Besonders gefährlich war das Verhältniß in Luzern, wo die Vogtei noch immer faktisch von Oesterreich geübt wurde, über eine Bürgerschaft, welche notorisch in den Bund eingetreten war. Herzog Albrecht II. war gleich bei der Einverleibung von

Zug und Glarus zum Kriege entschlossen, aber er wurde ohne bedeutende Resultate geführt. Man war doch in die Nothwendigkeit gesetzt, Frieden zu schließen. Er kam zu Stande: die Eidgenossen verzichteten formell auf Glarus und Zug, aber die Herzoge mußten nachträglich versprechen, den Glarnern Vögte aus den Zürchern und den Zugern aus den Schwyzern zu geben. Im Uebrigen sollte Alles im früheren Stand der Dinge bleiben. So schien zwischen Oesterreich und der Schweiz eine haltbare Vereinigung gefunden zu sein, und Herzog Albrecht II. hatte die Genugthuung, auch nach dieser Seite hin seinen Söhnen die Herrschaft im Frieden zu hinterlassen.

Aber die Natur von Friedensschlüssen stellt sich der historischen Betrachtung der Dinge anders dar, als der politischen. Verträge erscheinen hier als der abschließende Ausdruck für das, was geschehen ist, aber sie wirken nicht hindernd auf den Fluß der folgenden Ereignisse. Sie sind der Schlußpunkt vorangegangener Epochen, der Charakter der folgenden kann erst aus den Resultaten der folgenden Zeit erkannt und beurtheilt werden. Deshalb pflegen wir mit Recht in der Geschichte die Perioden nicht mit Friedensschlüssen zu beginnen, sondern die vergangenen damit abzuschließen. Denn die in der Welt wirkenden Kräfte werden niemals zum Stillstand gebracht. Sie nehmen ihren mechanischen Fortgang über den Schicksalen des Einzelnen in der rastlosen Veränderung des allgemeinen menschlichen Daseins. Wie sehr dieses Moment in dem Frieden Albrecht's II. hervortrat, hat sich in den Schicksalen seines Sohnes Leopold bewährt.

Herzog Albrecht II. hinterließ vier Söhne, die ihm in spätem Alter geboren wurden, nachdem es fast den Anschein gewonnen hatte, als wäre der habsburgische Stamm seinem Erlöschen nahe. Er hatte über die Regierung und die Nachfolge die Verfügung getroffen, daß die sämmtlichen Brüder gemeinschaftlich ihre Angelegenheiten besorgen und leiten sollen, Alles miteinander in Liebe und Eintracht abmachen, Einer für Alle und Alle für Einen stehen mögen. In dem Aeltesten und in dem Jüngsten, in Rudolf und Leopold, war der alte angestammte Geist unzweifelhaft am größten zur Erscheinung gekommen. Friedrich starb in früherer Jugend, Albrecht hat während seiner langen Regierung immer mehr ein stilles, beschauliches Gelehrtenleben geführt. Aber jene beiden dürften unzweifelhaft zu den bedeutendsten Fürsten ihrer Zeit ge-

rechnet werden. Noch harren sie bis auf den heutigen Tag tüchtiger Biographen, die ihre Geschichte mit tieferer Erkenntniß ihres Wesens und ihrer Zeit zu schreiben wüßten, denn schon die Zeitgenossen haben fast nur verzerrte Schilderungen ihres Lebens hinterlassen. Die Geschichtschreibung war damals überhaupt in einem tiefen Verfall. Mit dem Höhestand des deutschen Reichs der frühern Jahrhunderte, war auch diese Kunst mehr und mehr herabgekommen. Auch der Umstand, daß man der Ausbreitung des Landesfürstenthums von Seite der Corporationen, in deren Händen die Gelehrsamkeit des Mittelalters war, nicht günstig gewesen, hat zu der parteiischen Färbung der Quellen gerade über diejenigen Männer beigetragen, welche vorzugsweise Vertreter dieser Richtung gewesen sind. Herzog Rudolf nahm die Prärogative der landesfürstlichen Macht in der Unabhängigkeit nach oben gegenüber dem Kaiser und in der unbedingten Unterordnung der Corporationen mit einer beispiellosen Kühnheit in Anspruch. Wie persönlich Rudolf den Begriff der Staatsgewalt faßte, zeigt vielleicht nichts mehr als dies, daß er seine Staatsacten nicht bloß wie andere Fürsten nach den Regierungsjahren, sondern auch nach seinem Lebensalter datiren ließ. Daß er Karl's IV. Schwiegersohn gewesen, hinderte ihn nicht, mit aller Kraft gegen die Pläne des luxemburgischen Hauses aufzutreten. Er wußte die Absichten Karl's IV. nach jeder Richtung zu durchkreuzen. Er brachte gegen ihn ein Fürstenbündniß zu Stande, welches den Kaiser in die ernstesten Verlegenheiten versetzte, er lähmte die luxemburgische Macht in Italien und war der Erste seines Hauses, der, die italienischen Verhältnisse in's Auge fassend, hier eine selbständige Politik entwickelte; seinen Bruder, eben jenen Leopold, vermählte er mit Viridis, der Tochter Barnabos Visconti. Sieht man auf seine innere Verwaltung, so mag das Eine genügen, daß er einer der wenigen Fürsten in dieser Zeit gewesen, der sich des Gebrauchs der sogenannten Münzverschlechterung freiwillig begeben hat, und dafür ein geordnetes Steuer- und Finanzsystem einführte. In den Vorlanden verzichtete er keineswegs auf die Ideen, die sein Vater fast fallen gelassen, eine arrondirte Hausmacht zu begründen; er dachte nur einen klügeren, wenn auch langsamen Weg einzuschlagen.

Ganz bezeichnend für die Klugheit des Fürsten war, wie er den Bürgermeister von Zürich, jenen Brun, den wir schon kennen, in sein Interesse zog. Er ernannte ihn zu seinem geheimen Rath

mit einem Gehalt von 100 fl., und in der That verpflichtete sich Brun zu persönlicher Freundschaft und Treue. Dann kaufte er die Herrschaften Altrapperswil, die Mark und Wägi. Damit hatte er seinen Besitzstand, wie einen Keil zwischen den Züricher-See und das Gebiet von Schwyz hineingeschoben. Eben über den See ließ er eine große, prachtvolle Brücke bauen, wie er erklärte, um den frommen Pilgern die Wallfahrt nach Einsiedeln zu erleichtern, in der That aber brachte er dadurch die Handelsstraße aus Italien nach Deutschland unter seine Botmäßigkeit. Dann stärkte er sich durch Bündnisse nach allen Seiten hin mit den benachbarten Dynasten und zugleich mit Basel und eilf andern Reichsstädten.

Mitten in diesen Plänen der weitgreifendsten Art starb er in Mailand, 26 Jahre alt. In seine Ideen scheint sein Bruder Leopold tief eingeweiht gewesen zu sein, wenigstens finde ich, daß derselbe Herr von Schaumberg, der auf Rudolf so großen Einfluß hatte, auch dem jüngeren Leopold zur Seite stand.

Ihrer Natur nach waren die beiden Brüder sehr verschieden. Rudolf hätte sich nie in eine Unternehmung eingelassen, bei welcher mehr die Bravour der That, als die Ueberlegung der unbedingten Nothwendigkeit das Motiv abgab. In Leopold's ganzem Wesen herrschte ein ritterlicher Charakter vor. Rudolf hätte sich nur schwer zum Krieg entschlossen, aber er schien immer gerüstet und bereit dazu. Leopold ließ kaum ein Jahr ohne Kampf und Fehde verstreichen, obwohl er nicht immer hinreichend vorbereitet war. Nur in Einem waren sich beide Brüder vollkommen gleich: in einem fast schwärmerischen Streben nach der Größe und Ehre ihres Hauses. War Leopold unzweifelhaft in die Erbschaft der Pläne und Entwürfe getreten, die sein Bruder mit scharfem Blicke ausgesonnen hatte, so zeigt sich in der Aufeinanderfolge ihrer Regierungen recht deutlich ein Verhältniß, das sich in ihrem Wesen individuell wiederspiegelte, ein Verhältniß wie vom Gedanken zu der That.

Dem jugendlichen Leopold haben sich denn auch mit Vergnügen die Ritter und adeligen Herren in Schwaben angeschlossen. An ihm fanden sie ein Kriegshaupt, das den Ehrgeiz an sich fesselte. Bis in die entferntesten Gegenden folgten sie ihm zu den größten Unternehmungen. Aber unter diesen adeligen Herren, die sich zu ihm hielten, wußte er doch mit richtigem Blick zu wählen. Zu Aemtern beförderte er vorzugsweise solche, welche Geschick und Popularität

besaßen. Zum Vogt in Elsaß und Schwaben ernannte er sogleich den Grafen Rudolf von Nidau, ein Name, der durch manche Erzählung dem Volke geläufig war. Wenn unter demselben Leopold selbst als der fromme Ritter bezeichnet wurde, so dankte er diesen Beinamen mehr seinem Biedersinn, seiner Volksthümlichkeit als einer eigentlich kirchlichen Gesinnung. Aehnlich, wie von seinem Enkel, dem letzten Ritter Max, erzählte man vielerlei von seinem menschenfreundlichen und ritterlichen Wesen. In Basel vertheilte er Brod und Geld unter die armen Leute, denn die Stadt hatte sich noch nicht von dem schrecklichen Erdbeben erholt, durch welches sie in der Nacht am 18. October 1356 völlig zerstört worden war. Ein andermal sieht er sich in verrätherischer Weise von einer Uebermacht angegriffen, die ihn gefangen nehmen will; — gerüstet, wie er ist, in vollem Harnisch stürzt er sich in die nahen Fluthen des Rheins und entkommt auf das andere Ufer. Zu einer schönen Frau in Schwaben trägt er einmal eine so schwermüthige Liebe, daß er sich längere Zeit den Staatsgeschäften entzieht und seinen Aufenthalt verbirgt. Gewissen mystischen Richtungen, wie sie die Zeit hervorgebracht hat, ist er sehr geneigt. In der That hielten schon damals die Herzoge einen eigenen Hofastrologen, und man sagte von Leopold, er sähe künftige Ereignisse vorher und habe seinen Tod in der unglücklichen Schlacht prophezeit.

Indessen war er doch neben diesen Eigenthümlichkeiten seines Wesens den praktischen Geschäften, wie sie die aufkommende fürstliche Gewalt nöthig machte, durchaus nicht abgeneigt. In einer Anzahl von Briefen trägt er seinen Amtleuten die strengste Gerechtigkeitspflege auf. Er spricht es mehrmals in Urkunden aus, daß es seiner fürstlichen Regierung zur höchsten Zierde gereiche, das Wohl ihrer Unterthanen befördert zu haben. In seinen Aemtern mußte Alles in bester Ordnung gehalten und registrirt werden. Wir haben ein Verzeichniß — sehr merkwürdig in seiner Art — welches er eigens über den Urkundenschatz, den er auf seinem Schloß Baden im Argau bewahrte, anfertigen ließ.

Seine Stärke war aber jedenfalls das Kriegswesen. Er selbst erscheint noch in der schweren eisernen Rüstung mit der ritterlichen Lanze, die er in manchen Turnieren mit gerühmter Meisterschaft gehandhabt hat. Aber schon sind die ersten Versuche gemacht von dem Schießpulver, das man aus dem Orient hat kennen gelernt, für die Kriegführung Gebrauch zu machen. Diese Entdeckung des

südlichen Deutschlands, in den Gegenden gemacht, wo sich Leopold am liebsten aufhielt, wurde von ihm sogleich in ihrer ganzen Wichtigkeit erkannt. Es ist authentisch bezeugt, daß er in den Venetianerkriegen sich zuerst der Mörser bedient hat. Aber sogleich trat nun ein eigenes Verhängniß hervor. Die Ritter, die auf ihren Arm und ihre Eisenschienen vertrauten, mochten sich des unritterlichen Kriegsmittels nicht bedienen. Dem Bürgerstande war es vorbehalten, der Schußwaffe ihre Geltung zu verschaffen. In den ritterlichen Heeren der Zeit fand sich keine Mannschaft für dieselbe. Es war des Herzogs Mißgeschick, daß er nur zu sehr durch seine Natur an das Ritterwesen geknüpft war. Als der lebendigste Ausdruck dieser seiner Richtung erscheint uns der große Ritterzug, den Leopold 1370 gegen die heidnischen Preußen unternahm. Kein tieferes politisches Interesse dürfte man dieser verspäteten Kreuzfahrt zuschreiben. Der romantische Schein, den sie um Leopold's Thaten verbreitete, war die einzige Folge davon. — Man dürfte aber nicht meinen, daß alle Unternehmungen Leopold's von dieser Art gewesen wären. Die meisten hatten vielmehr einen tief politischen und durchaus praktischen Zweck und Charakter. Insbesondere die Kriege zur Ausbreitung der österreichischen Macht gegen Süden, gegen das adriatische Meer hin, wurden mit außerordentlichem Scharfblick in die zerrütteten politischen Verhältnisse daselbst unternommen und durchgeführt. Wie hat da Leopold die Streitigkeiten der kleineren politischen Mächte in Friaul und in Oberitalien so trefflich zu benützen gewußt, daß er dem venetianischen Freistaat mit Glück Schach bieten konnte. Der Druck, den Venedig auf Triest und die Küstenlande übte, trieb diese Gebiete zuerst zum Bündniß, dann zur Vereinigung mit Oesterreich. Auch in Friaul erwarb Leopold eine Anzahl Städte. Dem glücklichen Sieger über Görz, Aquileja, Venedig fielen diese südlichen Länder in der territorialen Vereinigung mit Oesterreich gleichsam von selbst zu. Zwar schien es, als ob die Theilungen des gesammten Länderbesitzes von Oesterreich zwischen Leopold und seinem Bruder Albrecht, die in einer Reihe von Verträgen stattgefunden hatten, ihre beiderseitige Macht schwächen müßten, aber man sollte hierin doch keineswegs den richtigen Gedanken verkennen, der dem zu Grunde lag. Indem Leopold gerade die Grenzländer, diejenigen, von wo eine weitere Ausbreitung angestrebt werden mußte, in Besitz nahm, war es möglich, daß die friedlichere Natur Albrecht's für die innere Ver-

waltung des eigentlichen österreichischen Stammlandes mehr wirken konnte. Leopold hatte nun freiere Hand seine Absichten nach allen Seiten hin geltend zu machen. Auch nach Osten konnten die Blicke hoffnungsvoll gewendet werden, wie es schon von den Vorfahren geschah; welche Aussichten eröffneten sich für Leopold's Haus, da er seinen Sohn Wilhelm mit der Tochter des Königs Ludwig von Ungarn und Polen verlobte. Im Westen aber wurden bedeutende Erwerbungen theils durch Kauf, theils durch Vertrag gemacht. Vor Allem der Breisgau mit der alten Stadt Freiburg wurde österreichisch. Markgraf Rudolf von Baden wurde zum Vogt der Landgrafschaft von Leopold ernannt. Von den Montforts sind Feldkirch, Sulz, der innere Bregenzerwald und viele andere Herrschaften durch Leopold erworben, dann die Grafschaften Hohenberg und Lauffenburg nebst den Vogteien Mettau und Keisten an das österreichische Haus gebracht worden.

So vorwiegend war die Macht Leopold's geworden, daß ihn selbst der schwäbische Städtebund einmal zu seinem Hauptmann wählen mußte und als solchen längere Zeit anerkannte.

In allen diesen Unternehmungen dürfte die deutlich ausgesprochene Absicht, ein vollständig arrondirtes, einheitliches, süddeutsches Fürstenthum zu gründen, nicht zu verkennen sein. Damit wäre den Habsburgern schon damals die politische Vorherrschaft in Deutschland unzweifelhaft zugefallen. Aber da blieben die Verhältnisse zu den Schweizer Eidgenossen ein um so größeres Hemmniß, als diese in ihren Bestrebungen immer weiter drängten.

Noch war zwar die vertragsmäßige Auskunft, die Albrecht II. getroffen, durch den sogenannten Thorbergischen Frieden 1368 aufrecht erhalten worden, aber schwer war es zu verkennen, daß man sich nur mit Mühe zwischen den Spitzen bewegte, welche überall aus diesen Friedensinstrumenten drohend hervorblickten. Denn, was man auch sagen möge, es blieb immer eine Anomalie, daß die Verträge die Herrschaft Oesterreichs in Luzern, Glarus und Zug anerkannten und nebenher die eidgenössischen Bünde, die doch die weiteste Interpretation zuließen, faktisch fortbestanden. Besonders in Luzern wurde die Bürgerschaft bei jeder neuen Friedensverlängerung sich ihrer Macht mehr bewußt. Die Gewalt des österreichischen Vogts war fast in's Wesenlose zurückgetreten. Man hat nun geglaubt, daß es endlich zwischen Bürgerschaft und Herrschaft aus dem Grunde zum Kriege gekommen sei, weil der Herzog einen

neuen Zoll zu Rotenburg errichtet hatte; aber bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß dieser Zoll nur an anderer Stätte immer zu Recht bestand. Wenn auch die Unhaltbarkeit der Zustände überall hervortrat, so waren es doch weit größere Motive, welche den Ausbruch des Krieges herbeigeführt haben.

Als K. Karl IV. starb, war die Reichsgewalt an seinen Sohn Wenzel übergegangen. Sie hörte mit diesem Regierungswechsel fast gänzlich auf. Herzog Leopold erlangte leicht von dem neuen König, daß er ihm die Reichsvogtei in ganz Ober- und Niederschwaben übertrug. Damit hatte er eine neue Handhabe für die Durchführung seiner Absichten und zugleich einen Einfluß auf die eidgenössischen Gebiete gewonnen. Dem Adel und den Städten gegenüber nahm er durch diese Würde eine überwiegende Stellung ein. Aber schon hatten sich die Verhältnisse hier so abgeklärt, daß diese beiden Elemente sich in schrofffster Scheidung gegenüber standen. Durch die Aufnahme von Ausbürgern oder Pfahlbürgern erlitten die Herren überall Abbruch an Leuten und Rechten. Da vereinigten sich auch ihrerseits die adeligen Herren immer mehr zu Genossenschaften und Bünden. Die zahlreichen Orden, die um diese Zeit gegründet wurden, die Ritter vom Löwen, die Gesellschaft St. Wilhelm, der Georgsorden hatten eine großartige Verbreitung in Schwaben. Die Statuten solcher Gesellschaften enthalten nur Aufzeichnungen und Bedingungen für die allgemeinen Ritterpflichten. Ihre politische Seite wird sich aus den allgemeinen Verhältnissen erkennen lassen. In Schwaben hatten die Ritterverbindungen eine Richtung gegen die Städte genommen.

Betrachten wir da die Stellung des Herzogs von Oesterreich. Er fand sich inmitten zweier sich lebhaft bekämpfenden Parteien, ohne Möglichkeit eine Verständigung zu bewirken. Ueberall sah er sich in seinen Absichten gehemmt. Noch versuchte er sich möglichst neutral zu halten, indem er den Thorberg'schen Frieden zwar aufrecht hielt, aber die Ritter auch ihrerseits gewähren ließ. Es fragte sich aber, ob er in dieser abwartenden Stellung den Moment finden werde, wo er dem Landesfürstenthum in Schwaben die Herrschaft über beide Elemente erwerben mochte. Wird sich hier durchführen lassen, was in Oesterreich, und eben erst auch seinem Bruder, den Grafen von Schaumberg gegenüber mit so viel Glück gelungen ist?

Mitten in diesen Schwankungen des Herzogs traten Ereignisse ein, die ihm schnell eine entscheidende Richtung geben mußten.

Von den Grafen von Kiburg wurde die Stadt Solothurn, mit der sie Späne hatten, plötzlich und nächtlicher Weile überfallen. Kaum noch hatte die Wache Zeit, Lärm zu machen, die Glocke zu ziehen, aber man vereitelte den Anschlag. Ein blutiger Krieg hatte damit seinen Anfang. Denn obwohl Solothurn nicht im Schweizer Bund war, so nahmen sich doch die Eidgenossen der Stadt an. Die Ritter wurden überall auf das Nachdrücklichste bekämpft, ihre Heere geschlagen, ihre Burgen gebrochen. Noch fragten die Eidgenossen bei dem Herzog Leopold, wie er sich verhalten wolle, da gab er eine ausweichende Antwort, aber seine Verstimmung trat deutlich hervor. Denn in der That, sowie sich einmal das bürgerliche Element gegen das ihm feindliche Princip in Fluß gesetzt hatte, so gab es keinen Halt mehr. Die Eidgenossen waren in die Offensive übergegangen. Da geschah, daß sie in massenhafter Weise die Leute des Adels überall als Ausbürger aufnahmen. Auch Luzern zögerte nicht mehr, die umliegenden österreichischen Ortschaften allenthalben in den Stadtverband zu setzen. Der kiburgische Krieg hatte zur Folge, daß alle Verträge als beseitigt angesehen wurden. Aber zugleich hatte die Niederlage des Adels denselben angespornt, seine ganze Kraft noch einmal in die Wagschale des Kriegsglücks zu werfen. Für Leopold konnte es keine Frage sein, daß dies der Augenblick war, wo er sich des gesammten Adels bedienen konnte, um die Herrschaft Oesterreichs in ihren alten Grenzen wieder herzustellen.

Noch einmal sah er sich an der Spitze eines großartigen aus allen Theilen des Landes freiwillig zusammenströmenden Ritterheeres. Von allen Seiten kamen die Absagebriefe an die Eidgenossen. Man hatte über anderthalbhundert gezählt. Noch einmal hatte es den Anschein, als könnte die habsburgische Macht, von den Stromschnellen der Parteiungen selbst emporgehoben, ihre traditionellen Tendenzen hier zur Ausführung bringen. Und nun entschloß sich Leopold den Krieg mit der besten Vorbereitung zu unternehmen. Nicht an eine Fehde dachte er, wie er so viele geführt, um den Abfall einiger Gemeinden zu strafen, sondern einen großen gewaltigen Streich zu führen, der der Unbotmäßigkeit von Schwaben für immer ein Ende machen sollte. Er rief seine Vasallen aus den gesammten österreichischen Ländern herbei. Endlich erschienen

auch Herren benachbarter Gebiete, der Markgraf von Baden, die Grafen von Würtemberg mit ihren Reisigen. Nach allen Angaben war es das stärkste Heer, das bis dahin gegen die Eidgenossen geführt worden war. Nach einem leichten Sieg, den Leopold eben über mehrere Städte im Elsaß davongetragen, zweifelte Niemand in dem Heere, das sich jetzt versammelte, an der völligen Unterwerfung der Schweiz.

Nach Möglichkeit suchten sich auch die Eidgenossen zu rüsten und in Vertheidigungszustand zu setzen. Sie waren auf einen langen Krieg gefaßt. Man verbarrikadirte die Städte und richtete sich in Zürich für eine Belagerung ein. Sofort trat Alles unter die Waffen. Auch Zug und Glarus stellten ihre Mannschaften, obwohl es gegen die Verträge war. Aber jetzt dachte Niemand mehr an dieselben; man erkannte, daß es sich um die Lebensfragen zweier Gewalten handelte.

Herzog Leopold sammelte seine Macht bei Baden im Argau. Wie das aber bei Kriegen dieser Art der Fall zu sein pflegte, so waren die Schweizer von den Bewegungen des Herzogs besser unterrichtet, als dieser von den Vertheidigungsanstalten der Eidgenossen. Dort hatte man sich von dem Scheinangriff, den der Herzog durch Herrn Hans von Bonstetten auf Zürich unternehmen ließ, nicht täuschen lassen. Man war genau unterrichtet, daß das Hauptheer gegen Sempach seinen Marsch richte. So schnell hatten hier die Eidgenossen aus den verschiedensten Theilen ihre gesammte Streitmacht concentrirt, daß der Herzog unerwartet auf sie stieß, als er mit der Hauptmacht an Sempach vorüber den langen Bergabhang über dem östlichen Seeufer in der Richtung von Rotenburg gegen Gislikon marschierte. Die Schweizer hatten sich auf der Höhe des langsam aufsteigenden Berges gesammelt, so daß sie den Feind von seiner linken Seite bedrohten. Der Herzog war genöthigt eine Schlachtordnung eilig zu formiren, da die vordersten Reihen schon zu weit vorgedrungen waren, und ihr Rückzug ohne bedeutende Verluste wohl nicht mehr möglich sein mochte.

Es war der 9. Juli 1386. In der Mittagszeit auf dem ungünstigsten Terrain für die Reiterei entspann sich die Schlacht. In Halbsuters „Siegeslied vom strit ze Sempach“ ist sie wohl am ausführlichsten geschildert. Da läßt der Dichter in fröhlichster Weise die Ritter vor der Schlacht jubeln: „Die Schwizer wollen wir jetzt bezwingen und ihnen einen Herrn geben.“ Die Ritter rathen dem

Herzog, sich vom Kampfe fern zu halten, aber er gelobt mit ihnen zu siegen oder zu sterben. Nun fingen sie an die Speere zu schleudern und mit vorgehaltenen Lanzen vorzubringen. Denn die Ritter waren abgeseßen, und fest, stark und breit war des Adels Heer, wie eine Mauer. Da sprang ein Winkelried aus den Reihen der Eidgenossen, empfahl ihnen Weib und Kind, umfaßte mit gewaltigen Armen die Speere der Ritter, drückte sie in seine Brust und machte im Fallen eine Gasse. Hier drangen die Eidgenossen ein. Die Schlachtreihe der Ritter ist gesprengt. Ihre Knechte entweichen dem Kampfe mit den Rossen. Da sank in der Hand Heinrich's von Eschelob das Hauptbanner von Oesterreich. Aber auf den Ruf: „Rette Oesterreich, rette!" kommt Herzog Leopold herbei, ergreift das Banner, hält es aufrecht. Aber rings um ihn sind die Treuen gefallen. „Es ist so mancher Graf und Ritter, sagte er, mit mir in den Tod gegangen, ich will mit ihnen sterben", drang in die feindlichen Schaaren und ward von einem Schwyzer erschlagen.

Dies ist die Erzählung der Schlacht, wie sie aus Halbsuter's Siegeslied in die spätern Chroniken übergegangen und durch die treffliche Beschreibung Johannes von Müllers uns geläufig geworden ist. Gleichwohl kann man nicht anders sagen, als daß kein Titelchen Wahres daran ist. Denn jene Dichtung erweist sich als eine willkürliche Zusammenstellung und Erweiterung von zwei echten unmittelbar nach der Schlacht entstandenen Volksliedern, welche in ursprünglicherer Form, ohne epische Darlegung des Herganges, nur das Resultat des Kampfes in's Auge faßten. Wir haben hier ein recht anschauliches Beispiel, wie diese älteste Schweizer Geschichte verfälscht worden ist.

Die That des Winkelried, den die Späteren dann noch in einen Arnold Strutthan von Winkelried verwandelt haben, ist wahrscheinlich nicht geschehen, und wenn der Erzählung irgend ein Ereigniß zu Grunde liegt, so hatte dasselbe doch ganz sicher keine entscheidende Bedeutung für den Erfolg der Schlacht. Die Winkelriede, wie die Attinghausen, mögen Familienüberlieferungen gehabt haben, ähnlich wie die alten Geschlechter in Rom. Es sind Familiensagen, die hier wie dort dann in die Chroniken aufgenommen wurden und die Geschichte in Mythen verwandelt haben. So haben die Spätern den Winkelrieds eine besondere Bedeutung für die Schweizer Kämpfe überhaupt zugeschrieben. Bei allen hervorragenden Ereignissen erscheinen ihre Namen genannt. Wenn die Geschichte von Wilhelm

Tell und dem Apfelschuß aus alten Sagen der germanischen Urzeit in die Schweizer Geschichte aufgenommen wurde, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die That vom Sempach der Lectüre des Livius ihre Entstehung verdankt. Dort findet sie jedenfalls das älteste Vorbild in dem ähnlichen Opfertode der Decier. Aber auch in älteren Schweizer Geschichten findet sich die einem Winkelried zugeschriebene That als öfters wiederholte Kriegsanekdote in wörtlich und sachlich übereinstimmender Weise erzählt.

Auch davon, wie Herzog Leopold sein Leben verlor, wissen wir nichts anzugeben. Aber auch an dies Ereigniß knüpft sich die Sage. An der Stelle, wo Leopold's Leichnam eingegraben worden war, sei eine große herrliche Blume roth und mit einem weißen Streifen, wie das österreichische Wappen, emporgewachsen, so daß auf diese Weise der Herzog aufgefunden und in Königsfelden feierlich bestattet werden konnte. Die Blume aber wurde in der Kapelle, die nachher auf dem Schlachtfelde gebaut wurde, aufbewahrt, blühte fort und erhielt sich frisch. Ja im Jahre 1516, am Schlachttage, sei plötzlich eine gleiche Blume an der gleichen Stelle hoch emporgeschossen, und dies bezeugt der Pfarrer von Sempach urkundlich, und die alten Leute in seiner Pfarre bestätigen ihm die Identität dieser Blume und der von 1386 mit der in solchen Dingen bekannten Bereitwilligkeit. — Ereignisse wie die Schlacht von Sempach sind willkommene Stoffe für die Sagenbildung.

Ueber den historisch beglaubigten Verlauf der Schlacht läßt sich nur sehr wenig sagen. Die Niederlage des österreichischen Heeres war groß, wie man aus einem amtlichen Verzeichniß der vornehmsten Todten, das mehr als 200 Mann zählt, ersehen kann. Im Uebrigen wird sich weder über die Zahl der Kämpfenden, noch über die beiderseits Gebliebenen irgend Haltbares angeben lassen. Dagegen ist aus dem sogenannten Sempacher Brief zu entnehmen, daß die Schweizer sich des Vortheils, die Fliehenden zu verfolgen, durch Plünderung und Beutemachung begeben hätten. Und es gewinnt damit eine Notiz große Wahrscheinlichkeit, daß zwei der bedeutendsten österreichischen Anführer sich voreilig auf die Flucht gemacht hätten. Jedenfalls wird man auf eine eigentliche historische Darstellung der Ereignisse während der Schlacht verzichten müssen. Das Uebergewicht der Schweizer entschied außer ihrer wohlbezeugten Tapferkeit auch hier die leichte Beweglichkeit ihres trefflichen Fuß-

volks und das ungünstige Terrain für eine schwer bepanzerte Reiterei. Es war eben ein Sieg des Fußvolks über die Ritter, des Bürgerthums der Städte über das Feudalwesen, die Niederlage Leopold's aber eine Folge der Coalition des Fürstenthums mit den Ritterbünden.

Die Entwicklung der Schweiz war nun für alle Zeiten gesichert. Noch einmal wurde bei Näfels gestritten, auch hier siegten die Eidgenossen. Der vollzogenen faktischen Ablösung der Herrschaftsrechte Oesterreichs im obern Schwaben folgte im Frieden die rechtliche. Auf alle Vogtei in Luzern, Glarus oder Zug ward für immer von den Söhnen Leopold's Verzicht geleistet. Die eidgenössischen Bünde hatten das Territorium, welches sie schon 1351 als eidgenössisch bezeichnet hatten, zur vollständigen Reichsunmittelbarkeit erhoben, frei gemacht von der landesfürstlichen Oberhoheit. Hundert Jahre waren vergangen, seit sie jenen ersten ewigen Bund geschlossen, jetzt erst konnten sie ihn für gesichert und begründet halten. Im folgenden Jahrhundert geschah die Erweiterung desselben in die burgundischen und romanischen Gebiete. Jedes Stück ward da erstritten. Dem Tage von St. Jakob folgte Granson, Murten, Nancy. Es hatte sich ein Staatswesen gebildet, das auf den Erinnerungen der alten Reichsverhältnisse beruhte, aber unter den vielen eigenthümlichen Sonderexistenzen im Reiche doch nicht wieder seines gleichen fand. Für seine Nothwendigkeit ist vielleicht nichts bezeichnender als die Beobachtung, daß die Interessen desjenigen Hauses, dem die Erhebung der Schweiz sich vorzugsweise entgegenstellte, nachher durch die fertige Existenz derselben am meisten gefördert wurden: Was im 14. Jahrhundert die Habsburger an Familienbesitz verloren, wurde seit dem 16. durch den politischen Vortheil, den ihre Selbständigkeit darbot, aufgewogen. Schon hatte die Schweiz in ihren äußeren Beziehungen bei dem Zusammenstoß der österreichischen und französischen Macht ihre selbständige Politik geschaffen, die von ihrer Lage an den Grenzen der romanischen und der germanischen Länder bestimmt war. Im 17. Jahrhundert wurde von Frankreich wie von Oesterreich die Erhaltung dieses Staatswesens als eines neutralen Gebietes zu den vornehmsten Interessen der beiderseitigen Politik gezählt, im Wiener Congreß ihre Integrität besonders von Oesterreich betont. So trat die Schweiz als ein kleines, aber nothwendiges Glied in die Reihe der modernen Staaten. Darin ist sie groß, daß sie vielleicht

unter allen aus den kleinsten Anfängen hervorgegangen ist. Denn bei den Staaten wie bei Individuen beruht die Existenz auf der ihnen innewohnenden natürlichen Kraft, und ihre Bedeutung in dem Einflusse, den sie auf die allgemeine Entwicklung der Geschichte nehmen.

Excurs I.

Der ewige Bund von 1291.

Es ist kaum ein Werk in neuerer Zeit erschienen, welches für die Beurtheilung des Verhältnisses von Chronik und Urkunde, wie es sich im 13. und 14. Jahrhundert feststellt, so entscheidende Aufschlüsse geben würde, wie Kopp's Geschichte der eidgenössischen Bünde. Die Sache ist die, daß vor ihm der praktische Beweis nicht geliefert war, daß die wahre Geschichte schon im 13. und 14. Jahrhundert fast ausschließlich auf urkundliches Material gestützt werden müsse, und daß die Chroniken daneben nur die untergeordnetste Bedeutung haben. Besonders für die Schweizer Geschichte ist dieser Grundsatz epochemachend geworden, weil die Chroniken hier so zahlreich, aber spät und sehr geschwätzig sind. Aus diesem Grunde wird man denn auch das Erscheinen von Kopp's „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde", 1835, als den Markstein einer neuen Aera der Schweizer Geschichtsforschung ansehen. Nun ist es nicht zu verwundern, daß man das durch die Urkunden angegriffene Gebiet doch nur schrittweise aufgiebt, und wenn kürzlich in der historischen Gesellschaft zu Basel noch geäußert wurde, daß man weit entfernt sei zu glauben, daß der Mann, der in unseren Tagen die Schweizergeschichte in ausschließliche Pacht meint genommen zu haben, den passenden Schlüssel zu diesem Geheimnisse schon gefunden habe, so bezeichnet dies am besten die Unversöhnlichkeit der Gegensätze in den Ansichten. Daß wir uns von Grund aus der Kopp'schen Richtung angeschlossen haben, dürfen wir erst nicht besonders erwähnen. Doch wird es gestattet sein, eine Meinungsdifferenz näher zu begründen, welche die Beurtheilung des ewigen Bundes von 1291 und sein Verhältniß zum Haus Habsburg nicht unwesentlich modificirt.

In der Urkunde Heinrich's VII. dd. Hagenau 26. Mai 1231 (Tschudi Chronik I. 125. a., u. a. a. O.) muß doch eine indirecte Beziehung auf die Urkunde Friedrich's II. vom 17. März 1218 für die Klosterleute in Zürich gedacht und angenommen werden, denn was sollte es sonst für einen Sinn haben, wenn es heißt, daß ein früher bestandenes Verhältniß wieder eingeführt wird. Die Uebergabe Uri's in den Besitz eines Herrn, wie Kopp selbst bemerkt, durch Verleihung oder Pfandschaft (Gesch. d. eidg.

B. II.ᵃ 272) ist also eine zeitweilige gewesen und hatte ein lösliches Verhältniß begründet. Daß Uri unter König Rudolf, nicht unter Hermann von Bonstetten oder Ulrich von Rüßegg gestanden, die des Reichs Vögte in Zürich waren, beweist, wie uns scheint, nichts; da es zwar möglich ist, daß König Rudolf — das von Heinrich VII. gelöste Verhältniß wieder herzustellen bemüht — besondere Vögte in Uri ernannte, aber diese waren dann königliche, nicht gräfliche. Wenn nun aber Rudolf von Habsburg als Graf schon im Jahre 1258, 20. Mai, eine Gerichtsurkunde ausstellt, in welcher er in dem Streite der Izeli und Gruba entscheidet, so scheint dies keineswegs einen Schluß auf den Besitz eines landgräflichen Rechts in Uri zuzulassen. Dagegen spricht zu entscheidend der Umstand, daß auf eine solche Würde in der Urkunde kein Bezug genommen ist, vielmehr Rudolf nur als Obmann „noticiam subscriptorum" verkündigt. Es ist ein Mißverständniß der ärgsten Art, zu meinen, es habe sich bei diesem Handel in irgend einer Art um Landrecht oder Gemeinderecht gedreht. Es ist gewillkürtes Recht, welches durch den Sühnbrief von 1257, 23. December, (Tschudi I. 155) festgesetzt, und welches Rudolf nicht in seiner Eigenschaft als Graf, sondern als Obmann dann 1258 zur Geltung bringt (Kopp, Urkunden S. 10). Er fällt da den Spruch: juxta promissionem et obligationem eorundem, quam in se antea voluntarie dictarant. Da kann, wie wir glauben, nicht der mindeste Zweifel über die Natur dieses Friedensgerichts rein privatrechtlicher Art bestehen, und wir hoffen bei dieser Interpretation der Zustimmung der Rechtskundigen sicherer zu sein, als es Kopp (Gesch. der eidg. Bünde II.ᵃ 283 ff.) sein dürfte.

In Uri hat das Haus Habsburg keinerlei Gerechtsame beansprucht, und die Leute daselbst erscheinen uns als durchaus unabhängig von irgend einer gräflichen Gewalt. Ihr Verhältniß zu der Abtei Fraumünster in Zürich berührt im Entferntesten nicht die Grafen von Habsburg*).

Dagegen befanden sich die Leute in Schwyz und Unterwalden nicht in einer gleich günstigen Lage. In Bezug auf die älteste Geschichte von Schwyz werden die Ausführungen Kopp's (Gesch. der eidg. Bünde II.ᵃ 299 ff.) kaum zu erschüttern sein. Hier hatten die Grafen von Habsburg nach den Lenzburgern Herrschaften besessen, aber wie verhält sich der Brief Kaiser Friedrich's II. vom November 1240 (Tschudi I. 134) dazu? Dieser spricht nicht etwa von der Gründung neuer Verhältnisse — wie könnte er auch freie Leute creiren wollen — sondern er setzt das Vorhandensein freier Leute voraus, welche als „freie Leute ihre Zuflucht zu ihm nahmen

---

*) Was Rem. Meyer „Die Waldstätte vor 1291" ꝛc. S. 16 als Beweis gegen Kopp vorbringt, scheint nicht stichhaltig gewesen zu sein, denn wenn in den Urkunden von 1257 und 1258 eine Landgrafschaftliche Gerichtsbarkeit liegen würde, so wäre damit allerdings Kopp's Ansicht mehr als hinlänglich begründet.

und nur auf ihn und das Reich Rücksicht zu nehmen haben." Damit scheint aber eine natürlichere Erklärung gefunden zu sein, denn die freien Bauernschaften können als Enclaven mitten in den herrschaftlichen Besitzungen gedacht werden. Daß nun die Herrschaft die politischen Verhältnisse wie überall auch hier benützen wollte, um ihre Macht auszudehnen, zeigt vor Allem die Anrufung in der päpstlichen Intervention gegen den Brief Friedrich's II. (vgl. Kopp, eidg. Bünde II. 327) und dann das Benehmen Rudolf's als König gegenüber den Schwyzern. Da scheint uns, daß aus der Urkunde von 1291, 19. Hornung, (Kopp, Urkunden Nr. 18) keineswegs gefolgert werden kann, daß den Leuten in Schwyz eine neue Concession gemacht, sondern vielmehr ein beeinträchtigtes Recht wiederhergestellt sei. „Inconueniens nostra reputat serenitas, daß bei den Schwyzern ein Dienstmann als Richter eingesetzt werde;" wenn also versprochen wird, daß dies nicht mehr geschehen soll, so ist zu schließen, daß Verletzungen des gewohnheitsmäßigen Rechts vorgekommen seien. Es müssen Kämpfe und Streitigkeiten nicht näher bestimmbarer Art der Ausstellung einer solchen Urkunde vorangegangen sein. Man sieht schon, wie die Landleute nur das Hergebrachte schützen wollen. Dies bezweckt auch der Bund, den sie bald darauf schlossen. Bevor wir indessen an die Betrachtung desselben herangehen, ist es nöthig, noch die Verhältnisse von Unterwalden in's Auge zu fassen.

Und in diesem Punkte erklären wir uns mit der Beweisführung Meyer's „Die Waldstätte ꝛc." S. 35 ff. vollkommen einverstanden; denn es scheint uns sehr gefährlich, aus Urkunden des 14. Jahrhunderts Schlüsse machen zu wollen auf Zustände des 13. Jahrhunderts. Von Grundbesitz des Hauses Habsburg in Unterwalden mag man sprechen, aber nicht von landeshoheitlichen Rechten irgend welcher Art. Eine auffallende Erscheinung bleibt es nun freilich immer, daß das österreichische Urbar (vgl. Kopp, Urk. S. 70 und Pfeiffer, „Das Habsburg. österr. Urbarbuch", Vorrede S. X.) so gut wie nichts von Besitzungen des Hauses in Unterwalden oder Schwyz meldet. Man hat sich diese merkwürdige Erscheinung dadurch zu erklären versucht, daß man meinte, das Urbarbuch sei eben nicht vollendet worden; allein dürfte man annehmen, daß man gerade die günstige Zeit für die Abfassung desselben in den Jahren 1303 ff. wird haben verstreichen lassen, während man in den ohnehin gesicherten Besitzungen in Elsaß sorgsam die nöthigen Notizen sammelte. Die Erklärung möchte ich vielmehr in einer Notiz des Urbars selbst suchen. Da heißt es einmal: „Des selben hoves liuten solten helfen stiuren die liute des hoves ze Altorf, nu ist daz ietze mit bete uberhebt der stiure und ist ouch das beschehdn von des künges gebote, und dâ mite sint ouch di liute ietz verdorben, want der hof ze Altorf solte vil bî tragen den halben teil der stiure." Unter dem Gebote des Königs dürfte nicht Albrecht zu

denken sein; denn da ist immer von der Herrschaft die Rede. Vielmehr scheint mir in der Stelle eine Berufung auf die Urkunden Friedrich's II. und Adolf's zu liegen; „durch des Königs Gewalt," so soll es verstanden werden, „betrachten sich diese Leute von den Pflichten gegen die Herrschaft enthoben." Man sieht also aus diesem einen Falle, und es ließen sich noch mehr Fälle anführen, daß an vielen Orten sich die Einwohner der Herrschaft nicht unterwarfen, sondern auf ihren Privilegien der Reichsunmittelbarkeit beharrten.

Unter diesen Voraussetzungen können wir jetzt an eine unbefangene Prüfung des Bündnisses von 1291 selbst gehen, und leugnen nicht, daß wir davon eine wesentlich von Kopp's Auffassung verschiedene Ueberzeugung gewonnen haben*).

Sehen wir zunächst auf den Zweck des Bündnisses, so finden wir ihn in der Urkunde selbst ganz offen ausgesprochen (Kopp, Urkunden S. 32): maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare fide bona promiserunt inuicem sibi assistere etc. Der Bund will also die bestehenden Zustände wahren und hat ihre Erhaltung zum Zwecke (vgl. auch Bluntschli „Gesch. des schweiz. Bundesrechtes" I. 62, wo aber die Frage über die Reichsunmittelbarkeit aller drei Länder und aller Gebiete darin voreilig hineingemengt wird, da doch davon gar nichts in der Urkunde steht). Die Urkunde setzt einen bestimmten Zustand als bekannt voraus und sieht den Frieden unter der Bedingung der Aufrechthaltung desselben gesichert an. In dieser Beziehung kann ich zwischen diesen Schweizer- und den Städtebünden am Rhein und in Schwaben im 13. und 14. Jahrhundert auch nicht den mindesten Unterschied finden. Die Städtebündnisse vom Jahre 1255 (vgl. Pertz, legum II. 374—381) sind die eigentlichen Vorbilder des Schweizerbundes. Daß diesen letzteren nicht lauter reichsunmittelbare Leute geschlossen haben, ändert ebenso wenig hier an der Sache, wie dort, wo man ohne Rücksicht auf den Umstand, ob Reichsstadt oder nicht, die einzelnen Bündnisse zur Wahrung des Friedens aufgerichtet hat. Ganz besonders zutreffend erscheint die Vergleichung dieses Schweizer Bundes mit dem Bündniß der schwäbischen Städte vom Jahre 1331 (s. Datt. De pace publica S. 30). Auch hier werden, wie in dem eidgenössischen Bundesbrief, gewisse Normen zur Aufrechthaltung des Landfriedens gegeben. Ganz ähnlich sind da die Bestimmungen der Strafen, welche Diejenigen treffen, welche gegen den Frieden etwas verbrochen. Wie sehr aber der Bund nur den Zweck hat,

*) Wiewohl die hier vorgetragene Ansicht manchen Widerspruch erfuhr, so erfreute sie sich doch auch mancher Zustimmung und noch häufiger einer unwillkürlichen Bestätigung durch andere Reihen von Schlüssen. Ich vermag daher auch neuerdings von der fundamentalen Kürze meiner Resultate nicht abzugehen und schließe jede Polemik mit neueren Schriften absichtlich aus.

das Bestehende aufrecht zu erhalten, beweist die Stelle: Ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo conuenienter subesse teneatur et seruire. Dies zeigt so deutlich den rein conservativen Charakter des Bundes, daß es Wunder nehmen muß, wie man über seine Natur nur einen Augenblick zweifelhaft sein mochte. Dennoch hat Kopp in den Anmerkungen zu der Urkunde die Fragen aufgeworfen: 1) Da die drei Thäler nicht Herren der Gerichte in ihren Marken sind, wer gab ihnen das Recht, den Gerichtsherrn in der Wahl seiner Richter durch was immer für Bedingungen beschränken zu wollen? und 2) da der Blutbann unbestritten von dem Landgrafen geübt ward und von dieser oberrichterlichen Gewalt den drei Thälern noch viel weniger etwas anwohnte, woher haben sie die Befugniß, diese landgrafschaftlichen Rechte sich anzueignen? Dagegen ist zu erwidern, daß diese Absicht in beider Beziehung sich in der Urkunde entfernt nicht ausspricht. Die Stelle: „ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliqualiter conparauerit, vel qui noster incola vel proiuncialis non fuerit aliquatenus accipiamus vel acceptemus". — Diese Stelle spricht nicht einen neuen Grundsatz aus (wie schon Urkunde Nr. 18, S. 29 ebd. zeigen konnte), sondern sie ist einfach der Ausdruck gewohnheitlichen Rechtes; wie man denn im Mittelalter bekanntlich solche Dinge nicht decretirt, sondern das Gewohnheitsmäßige feststellt. Ebenso liegt in Bezug auf die Straferkenntnisse, die für bestimmte Rechts- und Friedensverletzungen angegeben sind, nicht die Absicht, den rechtmäßigen Herren den Blutbann zu nehmen, sondern es war bloß die Nothwendigkeit hervorgetreten, das gewohnheitsmäßig Geltende durch die Schrift zu fixiren. Wollte man in der Auslegung Kopp folgen, so wäre das fast so, als ob man behauptete, in den Rechtsbüchern des Mittelalters seien neue Rechte statuirt worden.

Anders stellt sich nun aber die Frage, wenn man das Verhältniß des Hauses Habsburg zu dieser Feststellung des von Alters geltenden Rechtes betrachtet. Da soll nicht geleugnet werden, daß es an dem Bund einen Feind seiner neuernden Ideen gefunden hatte; denn daß die Ideen des Landesfürstenthums des 14. Jahrhunderts seit Ursprung der deutschen Geschichte bestanden hätten, wird wohl Niemand behaupten wollen, wenn ich auch recht gut weiß, daß sich die neueste Geschichtsforschung mit großer Geschicklichkeit zuweilen abmüht, die staatlichen Begriffe des 14. Jahrhunderts schon in's 12. und wo möglich noch höher hinauf zu rücken.

Noch bleibt mir nun eine Bemerkung über die Folgen des Bundes von 1291 zur Rechtfertigung meiner oben ausgesprochenen Gedanken zu machen übrig. Daß dem Bund von 1291 von Seite Herzog und König Albrecht's I. Gewaltsamkeiten entgegengesetzt worden seien, wird bekanntlich

von echten Quellen nicht berichtet, und Kopp hat in dieser Beziehung mit der siegenden Ueberlegenheit reine Bahn gemacht, die ihm überall, wo es sich um die Feststellung des streng Historischen — des Thatsächlichen — handelt, eigen ist. Wenn selbst Bluntschli a. a. O. S. 70 ff. nicht unterläßt in Tschudi's Manier von den Vögten K. Albrecht's zu sprechen, so hat mich das nicht hindern können, die Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts über dieses Faktum nach historischer Methode zu ignoriren. Ueber die Schlacht am Morgarten und was ihr vorangieng dürften Kopp's Arbeiten, die auf dem reichen Urkundenmaterial vollständig sicher sich bewegen, wohl nicht so leicht zu erschüttern sein.

Excurs II.

Winkelried und die Schlacht bei Sempach.

Ueber die Ursachen des Sempacher Krieges und die Beziehungen Luzern's zu Oesterreich während Leopold's III. Regierung hat v. Segesser in der „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern" mit erschöpfender Gründlichkeit I. 262 ff. gehandelt. In Betreff der Schlacht selbst wird mit Recht auf die ausgezeichneten Bemerkungen des Herausgebers von Ruß's Chronik, S. 175 ff. verwiesen. Nur über einen Punkt, der bei der Darstellung der Schlacht in Betracht gezogen werden muß, hat er sich in keiner Weise ausgesprochen. Wenn darauf gestützt Lichnowsky IV. 286 sagt: von Winkelried könne keine Rede sein, so fehlt doch hiefür bis heute noch der Beweis, und vollends unerlaubt wäre, wenn man Winkelried's That leugnen, aber Anderes doch aus derselben Quelle benützen wollte, aus welcher die Erzählung von Winkelried selbst hergenommen ist. Eine genauere Untersuchung über diesen Gegenstand mag im Folgenden angestellt werden.

Halbsuter's oder wie Wackernagel fälschlich schreibt Kalbsuter's (s. Altd. Lesebuch 2. Aufl.) „Siegeslied von dem Strit ze Sempach" ist handschriftlich nicht älter beglaubigt, als durch einige Abschriften des 16. Jahrhunderts*).

*) Es kommen in Betracht Werner Schodeler, Werner Steiner, Aeg. Tschudi. Das Beste über die Streitfrage, welche so viele und erfreuliche Nachforschungen veranlaßte, von Alois Lütolf: „Luzerns Schlachtliederdichter im fünfzehnten Jahrhundert". Geschfr. 18. In der vollständigsten Weise wurde das Gedicht besprochen von v. Liliencron (Hist. Volkslieder I. 109—145). Der Hauptunterschied seiner Auffassung von der meinigen beruht darauf, daß er den Bestand einer viel größeren Anzahl von kleinen Gedichten annimmt. „Meine Ueberzeugung ist demnach, daß wir es auch hier nur mit einzelnen Bruchstücken mit Liedfragmenten von verschiedenem Alter, Zusammenhang und Ursprung zu thun haben." Man sieht, v. Liliencron ging in der Kritik der handschriftlichen Ueberlieferung noch um

Es beschreibt in 65 gleich gebauten Strophen zu sieben Zeilen, den ganzen Hergang der Schlacht mit vielen Nebenumständen, und man kann vermöge der durchaus gleichartigen kunstmäßigen Form wohl nicht zweifeln, daß es mit dem Anspruch eines einheitlich=concipirten Gedichtes auftritt, wenn sich auch die letzte Strophe, wo Halbsuter aus Luzern als Verfasser genannt wird, sogleich als eine freiwillige Zuthat selbst unverhohlen kund giebt, da es ja heißt, daß der unvergessene Halbsuter, der zu Luzern gesessen und ein fröhlicher Mann war, dies Lied gedichtet habe. Diese Nachricht scheint auf den ersten Blick um so mehr Glauben zu verdienen, als in Luzern in der Zeit der Schlacht von Sempach in der That ein Halbsuter urkundlich im Rathsprotocoll erwähnt wird (vgl. Mittheil. der antiq. Ges. Bd. IX. 2, 48).

Sehen wir uns aber neben diesem angeblich Halbsuter'schen Liede nach anderen Denkmalen über die Sempacher Schlacht um, so begegnen wir dem, durch die Autorität des ersten Mittheilers trefflich bezeugten, handschriftlich schon im 15. Jahrhundert beglaubigten Liede in Melchior Ruß' Chronik. Ruß sagt ausdrücklich: „Diz ist daz lied so nach der Sempacher Schlacht gesungen wart.“ Auf den ersten Blick erkennt man, daß beide Lieder in einem gewissen Zusammenhange stehen, der von Jedermann zugestanden und anerkannt wird. Die Frage ist nur: welches ist das Verhältniß der beiden Lieder zu einander?

Mit der Strophe 7 des großen Liedes hebt dasjenige an, das wörtlich, nur mit wenigen Aenderungen, auch in dem von Ruß mittgetheilten kleinen enthalten ist. Die Art und Weise der Umgestaltungen kann gleich an der ersten Strophe klar gemacht werden.

Russ:	Die niderlendschen Herrenn	Ir niderländschen Herren	Tschudi
a 1	Die zugent Inns oberlandt	ir ziend ins oberland	b 7
	wendt sy derselbe reyse pflegen	wend ir üch da erneren	
	Sy söndt sich basz bewaren	es ist üch noch unbekandt	
	Sy sollent bicht verjehen	he ir soltentz vor bycht verjechen	
	Von den oberlendschen Hern	in oberländscher erne	
	Ist Inen gar we beschechen.	möcht üch wol wee beschechen.	

ein bedeutendes Stück weiter. Der Abdruck hält sich strenge an die handschriftliche Ueberlieferung, wie dem Zwecke der Sammlung nach sich von selbst versteht. Ich selbst habe an dem Texte meiner 1860, 1861 erschienenen Abhandlungen nur sehr geringe Veränderungen, vielmehr nur einige Zusätze zu machen gehabt, welche ich theilweise auch schon früher an anderen Orten nachtragen konnte. Zur Polemik hätte sich bei einem Gegenstande, der seit 15 Jahren eine überaus große Litteratur nach sich zog, Anlaß genug gegeben, nützlich wäre dieselbe schwerlich. Meine Nachträge beschränken sich daher hauptsächlich auf das, was als sicherer Abschluß der Frage gelten kann. Mir wünsche ich durch den Wiederabdruck nur das zu sichern, daß man bei gutem Willen wenigstens leicht in der Lage sei zu erfahren, was ich gesagt habe und was ich nicht gesagt habe.

Was zunächst die Form betrifft, so sieht man, daß das kleine Lied es damit nicht sehr streng nimmt, namentlich die Reime sind in dieser, wie in den folgenden Strophen, fast ohne Gesetz. Dagegen hat das große Lied hier wie überall vollständig gereimte Zeilen, sogar strenge wechselnd zwischen weiblichem und männlichem Ausgang. Was aber den Inhalt betrifft, so herrscht in dem kleinen Gedicht entschieden die größere Klarheit. Da ist kein Satz unverständlich, während wir in dem großen nicht recht wissen, was mit der „oberländschen erne" anzufangen ist. Es heißt da: sie sollen beichten, da in der oberländ'schen Ernte ihnen wehe geschehen möchte. Erinnert man sich nun, daß bei „hern" oft genug das H weggelassen ist, so möchte es scheinen, daß der Vers des großen Gedichtes auf einem Mißverständniß des kleinen beruht, oder man wird geneigt sein, einer Einwirkung eines in späteren Strophen vom Mähen hergenommenen Bildes, diese Aenderung des ursprünglichen Gedichtes zuzuschreiben. Ganz ebenso ist die Strophe b 8, entsprechend a 2, Vers 3, bloß wegen des Reimes geändert: da ist aus gesessen das seltenere beschaffen geworden. Und in Strophe b 9, entsprechend a 3, ist Vers 5 bloß wegen der Vermeidung der Wiederholung des Wortes yemer in gezierter Weise geändert: „he wem söltind wir es klagen." Man sieht leicht, daß man es in dem kleineren Gedicht mit ursprünglicheren Redensarten und Wendungen zu thun hat, in dem größeren mit kunstmäßigeren Formen.

Mit der 10. Strophe unterbricht das größere Gedicht den einfachen Gang des kleinen und schaltet ein neues Bild und eine neue mit dem Früheren in keinem Zusammenhange stehende Erzählung ein, erst bei der 22. Strophe kehrt es zu dem kleineren Gedicht zurück. Da steht dem Inhalt nach das größere ebenfalls dem kleineren nach, denn in jenem fehlt offenbar ein Verbum, welches in diesem allerdings in dem „vill" (fiel) klar ausgedrückt ist. In der folgenden Strophe ist wieder der in a 6, Vers 1. fehlende Reim in b 23 durch das gekünstelte „uff min eide" ersetzt. Ebenso wird die Deutlichkeit nicht erhöht, wenn es wegen des Reimes „Morgarten" heißt:

in b 24	Und an dem Morgarten	An dem Morgarten	a 6.
	Erschlugt mir mengen man	da erschlügt mir mengen man	
	von mir musts hüt erwarten	Ich will es dir hie vergelten.	
	ob ichs gefügen kan.	ob ich es gefügen kan.	

Strophe b 25 entspricht unter ähnlichen Veränderungen der Verse (ruuszen uszhen) der Strophe 7 des kleineren Gedichtes. Hierauf folgt ohne den mindesten Zusammenhang mit dem Frühern die Erzählung von Winkelried, an deren Ende mit einer Reminiscenz an den Grundgedanken des kleinen Liedes zu dem letzteren selbst zurückgekehrt wird. Damit aber ja kein Zweifel über die Art der Arbeit bleiben kann, so sind die ersten Verse der 8. Strophe des kleinen Lieds, die jetzt, da im großen Gedicht

der Kampf schon längst begonnen hat, keinen Sinn mehr hätten, durch ein paar Lückenbüßer ersetzt.

Im kleinen Lied schließt sich an die Kampfherausforderung unmittelbar daran:

a 8.	Sy begonnden zusammentretten,	Der phaff hat inen gebychtet	b 33.
	Sy griffents frölich an	Die buss ouch ietzund geben	
	bisz dasz derselbe lewe	Der lew fieng an ze wychen	
	gar schier die fluchte nam	Die flucht fugt imm gar eben(!)	
	Er floch hin bisz an den berg	he er floch hin gen dem berg	
	Wo wiltu richer lewe	Der stier sprach zu dem lewen	
	Du bist nit eeren wertt.	Du bist keiner eeren wert.	

Nun aber tritt das Auffallendste ein. Während das kleine Lied sehr schön damit endet, daß der Löwe besiegt heimkehrt zu seiner schönen Frau, bringt das große diese letzte Strophe gleich hier an mit den hiedurch nothwendig gewordenen Veränderungen, und läßt dann erst Strophe 9 und 10 des kleinen Gedichtes folgen. Bei der letzteren ist es bezeichnend, daß aus den 10 eroberten Hauptbannern des kleinen Gedichtes im großen 15 geworden sind. In der Zusammenstellung der Strophen in b geht natürlich aller Zusammenhang verloren. Die Strophen 11, 12, 13 erscheinen dann durch eine große Anzahl von Notizen zu 37—61 gleichsam erweitert, wo nur noch zwischen a 11 und b 37 eine Aehnlichkeit zu finden ist. Die schöne Strophe a 14, die mit der vorhergehenden in bester Uebereinstimmung ist, erscheint in b am Schluße, während in Strophe 61 eine Erinnerung an Strophe a 13 vorangegangen war.

a 14.	Ku blümle sprach zum stiere	Ku brüne sprach zum stiere	b 65.
	Ich musz dir yemer klagenn	ach sol ich dir nit klagen	
	Mich woltt ein schwöbischer herre	mich wolt uff dieser riviere	
	gemülhen habenn	ein herr gemüliken haben	
	Ich schlug In In den graben	he ich hab im den Kübel umbgschlagen	
	Ich schlug In daz er da lag	ich gab im eins zum Ore	
	Ich In und noch mer	das man in muszt vergraben.	
	daz im der kopf derbrach.		

Man sieht wie auch hier die Form und die Rücksicht auf Reim und Wortlaut in dem größeren Gedichte zu entscheidenden Veränderungen geführt hat, während der echt volksmäßige Abschluß des kleinen Lieds gänzlich fehlt.

Aus diesen Zusammenstellungen dürfte mit voller Sicherheit der Schluß gezogen werden, daß man es in dem größeren dem Halbsuter von Luzern zugeschriebenen Gedichte mit keinem ursprünglichen Erzeugniß zu thun habe, sondern mit einer Bearbeitung, welcher das ursprüngliche von Ruß mitgetheilte Schlachtlied bereits vorgelegen hat.

Sieht man sich nun die übrigen Strophen des angeblich Halbsuter-

schen Gedichtes genauer an, so findet man darin sehr verschiedene Bestandtheile. Unter Anderem ein in sich zusammenhängendes, dem kleinen von Ruß mitgetheilten Gedicht sehr ähnliches Lied, welches unter einem einheitlichen Gedanken in anderer Weise das Ereigniß der Schlacht zu einem Gesammtbild zusammenfaßt.

Die Strophe 10 hebt nicht bloß wie zu einem neuen Anfang an, sondern es bieten auch die vier folgenden Strophen ein offenbar zusammengehörendes Ganze dar. „An einem Montag frue;“ heißt es, haben sich Mäher eingefunden, die in dem Taue zu mähen begannen. Aber da habe man ihnen das Morgenbrot von Sempach hinaus gebracht. Rutschmann von Rinach habe die Eidgenossen herbeigeführt und ihnen das Morgenbrot gereicht, daß die Mäher den Löffel fallen ließen. Wie dort in dem Lied von Ruß die Beichte es ist, welche den einheitlichen Gedanken des Ganzen mit glücklicher Satire gegen die Besiegten zuspitzt, so ist es hier die Geschichte von dem Morgenbrot, das die Eidgenossen ihren Feinden darreichen. Es mag unausgemacht bleiben, ob sich an dieses Bild noch die Erzählung von Fakten angereiht hat oder nicht, gewiß scheint das, daß wir also hier in dem großen angeblich Halbsuter'schen Gedichte zwei kleinere Ganze gefunden haben, von denen das eine urkundlich beglaubigt ist, das andere durch die sprechende Aehnlichkeit mit dem letzteren erschlossen werden konnte. Wir wollen das erstere unter dem Titel der „Beichte“, das andere unter dem des „Morgenbrots“ kennzeichnen. Die Einfachheit ohne epische Darlegung der Ereignisse charakterisirt sie beide; und von diesen beiden kleinen Liedern unterscheiden sich wesentlich die Strophen des Halbsuter'schen Gedichtes, welche mit größter Ausführlichkeit eine Reihe von Ereignissen mit epischer Behaglichkeit schildern.

Nun mag man versuchen, Strophe 1—5 inclusive 14—21, 26—30, 37—55 mit Ausschluß von 41 nach einander fortzulesen, so zweiflen wir nicht, daß man den richtigen Eindruck eines weit mehr abgeschlossenen epischen Gedichtes von der Schlacht bei Sempach haben wird. Die Strophen 6, 31, 32, 41, 56—66 bleiben dann allerdings als Verbindungs- und Mittelglieder unerklärt, sie erscheinen als die Zuthaten des letzten Bearbeiters, der sich unter dem Namen Halbsuter's verbirgt und werden aus den älteren Bestandtheilen auszuscheiden sein*). Die Strophe 6 wird gerne aufgegeben werden; 31, 32, 41 dagegen müssen aus dem Grunde ausgeschieden werden, weil sich da Reminiscenzen an die Bilder

*) Nur als eine Wahrscheinlichkeit mag man es annehmen, daß der Verfasser eines der beiden älteren Theile, der „Beichte“ oder des „Morgenbrotes“ Halbsuter aus Luzern gewesen ist, daß aber der Redacteur des Liedes, wie es von Tschudi mitgetheilt wird, diesen für den Verfasser der zusammengefaßten drei Theile, also seiner eigenen Arbeit ausgegeben.

aus der „Beichte" finden, die nur dem letzten Redacteur, der die Theile in der Hand hielt, geläufig sein konnten. Ebenso beruhen die letzten 10 Strophen auf Anklängen oder Nachbildungen der „Beichte". Auch findet sich Strophe 13, ein Theil von 12 und 14 des letzteren Liedes, wie wir schon oben gezeigt haben, in diesem letzten Theile des großen Gedichtes wörtlich wieder vor. Auch von dem „Morgenbrot" sehen wir eine Reminiscenz in der Bemerkung: „**hettinds zmäyen lan sine so wär inn nit gschechen wee.**"

Wenn wir nun das Resultat dieser Untersuchung zusammenfassen*), so spricht es sich in folgenden Sätzen aus:

1. Das durch Tschudi zuerst mitgetheilte Gedicht, welches an seinem Ende dem Halbsuter von Luzern zugeschrieben wird, ist eine Recension mehrerer älterer Gedichte über die Schlacht von Sempach.

2. Von den einzelnen Theilen dieses ganzen Gedichtes lassen sich drei deutlich als in sich zusammenhängend, aber unter einander ohne Zusammenhang, unterscheiden.

3. Davon sind zwei, die wir unter dem Titel der Beichte und des Morgenbrotes bezeichnet haben, kleine volksthümliche, nur das Resultat des Kampfes in's Auge fassende, Lieder augenscheinlich sehr alt, und eines davon auch handschriftlich und durch die Autorität des Ruß als ursprünglich beglaubigt.

4. Ein drittes, eigentlich historisches kunstmäßiges Lied, schildert in breitester epischer Weise den Hergang der Schlacht.

5. Diese gesammten Lieder sind durch die Hand eines späteren Redacteurs in ungeschickter Weise vereinigt und auf den Namen Halbsuter's von Luzern geschrieben worden.

6. Von einer gewissen absichtlichen Mystification wird man den Redacteur des Liedes hiebei nicht freisprechen können, — hätte er genau sein wollen, so hätte er sagen müssen, was in einem ähnlichen Falle am Ende eines Gedichtes von Caspar Jöppel steht, daß er es „von neuem gesungen", vgl. Beiträge von Basel. 1857, IV. 43.

Wenden wir uns nun zu der Betrachtung des epischen Liedes selbst, wie es in seinem Zusammenhange nun erscheint, gereinigt von der Vermischung mit den alten Schlachtliedern, und prüfen sodann die Nachrichten, die es in historischer Beziehung darbietet.

Immerhin enthält dieses historische Epos noch 36 siebenzeilige Strophen mit einem sehr reichen und merkwürdigen Inhalt: wir werden darnach kaum glauben können, daß es sich im Volksmunde lebendig erhalten hat, und dennoch finden wir es handschriftlich nicht anders beglaubigt als in

---

*) Eine ausführlichere Begründung denke ich demnächst in Prof. Pfeiffer's Germania zu geben. Vgl. den folgenden Aufsatz, S. 588.

einer Ueberarbeitung, von der erst Tschudi Nachricht giebt. Man wird also von vorn herein in keiner Weise eine Zeit bestimmen können, in welcher es gemacht worden ist. Daß es nicht unmittelbar nach der Schlacht entstanden, beweist auf den ersten Blick gleich der Umstand, daß es den Herzog und die mit ihm Gefallenen sämmtlich in Königsfelden begraben sein läßt, während noch in dem kleinen Liede von der Beichte gelegentlich bemerkt wird, daß sie auf dem Schlachtfelde liegen

Sieht man auf den Charakter der Erzählung im Allgemeinen, so fällt es zunächst auf, daß es gleich viele Einzelheiten, sowohl von dem österreichischen wie von dem eidgenössischen Heere, zu erzählen weiß, und also gleichsam mit Sorgsamkeit von beiden Theilen die Nachrichten sammelt und zusammenträgt. So giebt es sich unter Anderm den Anschein, als ob es von den Unterredungen des Herzogs mit seinen ersten Anführern wie ein Eingeweihter zu sprechen wüßte; da erzählt es, wie dem Herzog zugeredet wird, er möchte die Schlacht nicht mitkämpfen, aber bei genauerer Betrachtung zeigt sich, daß dies eigentlich nur eine Nachricht aus dem bekannten Liede von Peter Suchenwirt auf Herzog Leopold ist, nur daß dort die Erzählung einfach, hier aber erweitert erscheint, wobei sich der Wortwitz von Hasenburg und Hasenherz etwas platt anhört.

Auffallend ist in Bezug auf die vorhergehende Darstellung auch dies, daß das Heer Leopold's aus der Stadt Sursee auszieht, während es da höchstens — vielleicht vorbeigezogen, da der Herzog selbst den Tag unmittelbar zuvor noch in Zofingen war (Urk. bei Kopp Nr. 82). Wenn dann weiter Strophe 20 weitläufig das Gebet mitgetheilt wird, welches die Eidgenossen vor der Schlacht gehalten haben, so erinnert man sich unwillkürlich an eine Bemerkung Etterlin's in seiner Chronik, wo er bei der Schilderung der Schlacht von Sempach sagt, daß die Eidgenossen immer vor der Schlacht die Gewohnheit hatten auf die Knie sich niederzulassen und „bettend jeglicher fünf Paternoster und fünf ave Maria.“ Man sieht, daß mit diesem frommen Gebete der Eidgenossen um so mehr ein theatralischer Effekt bezweckt ist, weil in der vorhergehenden Strophe als Gegensatz dazu die Ritter nur Hohnesworte gegen die „Bauern“ haben. Und gerade hiebei wollen wir auch nicht die Bemerkung unterdrücken, daß überhaupt die Vorstellung, als habe sich in diesen Schweizerkämpfen das Bewußtsein des Bauers gegenüber der Herrschaft geregt, sehr stark in diesem historischen Epos durchschimmert — eine Vorstellung, die sich in den Chroniken erst im 16. Jahrhundert findet und die unzweifelhaft nach der Analogie der Bauernkriege sich gebildet hat. Ferner muß als völlig unhistorisch die Behauptung des Liedes erkannt werden, daß das gesammte österreichische Heer abgesessen sei, und daß die Ritter sämmtlich zu Fuß gekämpft hätten. Die Nachricht des Sempacher Briefes

und die Notiz in Hagen's Chronik, daß Einige voreilig geflohen seien, läßt das Gegentheil schließen, und es wäre schwer zu errathen, warum die Eidgenossen ein eigenes Gesetz (den Sempacher Brief) zu geben für nöthig gefunden hätten, wenn die Ritter alle zu Fuße kämpfend umgekommen wären, vgl. auch Suchenwirt Strophe 17. Aber der angebliche Habsuter läßt in der That nur einen Einzigen entkommen: „Ein herre was entrunnen", und auch dieser geht auf der Fahrt über den See zu Grunde.

Alle diese Nachrichten sind so thöricht, daß man nicht glauben kann ein dem Ereigniß Nahestehender hätte sie seinen Landsleuten mittheilen können. Das Gedicht schließt endlich damit, daß ein Bote die Herzogin von Oesterreich von dem Tode ihres Gemahls unterrichtet, den sie beweint und in Königsfelden zu begraben dann Befehl giebt. Von seinem Tode habe man am Rhein die Bemerkung gemacht: „In, um und auf dem Seinigen sei Herzog Leopold erschlagen worden", dazu setze der Verfasser noch hinzu: „wär er daheim geblieben, so hätte ihm niemand Leids gethan".

Diese Umstände dürften genügen, um den ganzen historischen Werth dieses Liedes in das richtige Licht zu stellen. Zwei kleine Momente aber haben wir noch unberührt gelassen, welche etwas sehr Eigenthümliches enthalten, und welche vielleicht über die Zeit der Entstehung des historischen Liedes Auskunft geben können. In Strophe 18 findet sich die Notiz, daß die Ritter von ihren Schuhen die Schnäbel abgehauen hätten. Und in Strophe 54 wird die von allen späteren Chroniken begierig mitgetheilte Nachricht auch hier vorgeführt, daß zwei Wagen mit Stricken dem Herzog von Oesterreich gefolgt seien, zu dem Zwecke, um alle Eidgenossen daran zu henken. Nun finden wir, daß diese beiden doch nichts weniger als bedeutenden Züge fast wörtlich auch in Ruß' Chronik erwähnt werden. Die Frage ist also, hat Ruß das historische Lied, oder das Lied die Chronik von Ruß gekannt? Daß das Letztere der Fall, scheint ganz evident nachweisbar zu sein. Wir wollen uns nicht auf die großen Ereignisse berufen, welche Ruß alle nicht kennt, wiewohl sie in dem Liede höchst bedeutend gemacht werden, und wiewohl Ruß mit dem größten Fleiße alle Nachrichten über die Schlacht von Sempach zusammengetragen hat. Vielmehr scheint sich die Sache aus einem kleineren unverfänglicheren Umstand mit mehr Sicherheit zu ergeben. Ruß hat sich große Mühe genommen, die Anzahl der auf österreichischer Seite Gefallenen festzustellen, und es ist sehr erklärlich, daß er da nicht sparsam ist; er fügt wiederholt bei „und noch viele andere", auch wenn er keine Namen weiter anzugeben weiß. Dennoch wagt er nicht eine Gesammtsumme als bekannt vorauszusetzen. Anders unser Lied. Dieses weiß natürlich mit der größten Genauigkeit anzugeben, daß über 600 Mann

auf der Wahlstatt geblieben seien. Wenn man also auch behaupten wollte, Ruß habe alle die vielen Einzelheiten, die das Epos ihm hätte darbieten können, aus irgend welchen Gründen ignorirt — diese eine Notiz von den 600 gefallenen Oesterreichern hätte er sich gewiß nicht entgehen lassen; danach würde er begierig gegriffen haben, wenn ihm das historische Lied bekannt gewesen wäre. Da aber dies nicht der Fall war, so bleibt wohl nur übrig anzunehmen, daß die Schuhschnäbel und die Stricke zum Henken ihre Quelle in Russen's Chronik selbst haben, und daß das historische Epos von der Schlacht bei Sempach eine sehr späte Arbeit ist.

Nun dürfte man mit einiger Sicherheit ein Urtheil über den Haupthelden des Liedes, über Winkelried, gewinnen. Wir glauben uns nach allem Vorausgeschickten kurz fassen zu können; denn alle Geschichtschreiber schweigen mit Beharrlichkeit von dem Opfertod des Winkelried. Die drei Geschichtschreiber, die hier entscheidend sind, wollen wir ihrem ganzen Werthe nach hier nicht beurtheilen. Justinger, Ruß und Etterlin geben alle drei ziemlich ausführliche Beschreibungen von der Schlacht bei Sempach. Davon ist der Erste dem Ereignisse der Zeit nach, die beiden Letzteren sind dem Orte nach sehr nahe stehend. Sie schreiben Alle in einer ganz bestimmt ausgesprochenen Färbung, sind Alle von Herzen anti-österreichisch und lieben es, alle drei Sagen und Geschichten aus allen Winkeln der Schweiz, wenn sie auch nur einigermaßen glaubwürdig sind, zusammenzusuchen. Von einer eigentlichen Unbekanntschaft mit Nachrichten, die anderen ihrer Zeitgenossen geläufig gewesen sind, kann bei Ereignissen die auf so kleinem Raum vor sich gegangen waren, kaum die Rede sein. Wenn ein bedeutendes Ereigniß wie das, welches das Lied von Winkelried erzählt, überhaupt bekannt gewesen wäre, so wäre es eine Thorheit zu meinen, daß es nur diesen drei Geschichtschreibern unbekannt geblieben sei. Wir stellen einfach ein Dilemma auf. Entweder hat Winkelried die Schlacht entschieden, und es ist das, was das Lied sagt, eine allgemein bekannte Sache gewesen, oder das Lied erzählt etwas sonst gänzlich Unbekanntes, und dann kann es sich doch unmöglich um etwas Bedeutendes handeln.

Es scheint nun wirklich, daß im 15. Jahrhundert noch gar Wenige in der Kenntniß dessen gewesen sind, was nachher so fest geglaubt worden ist; denn alle die zahlreichen Chroniken der wohlunterrichtetsten Geschichtschreiber aus den benachbarten Reichsstädten, welche am Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts treulich über die Schlacht berichten, wissen nichts von Winkelried. Bei alledem sehen wir ganz ab von den österreichischen Berichten, deren Schweigen als Parteilichkeit aufgefaßt werden würde. Nun ist es aber doch auch in der That ein eigenthümliches Verhältniß mit den Winkelrieds. Es ist ein Rittergeschlecht und da ist

es denn gewiß auffallend, daß Tschudi einen Winkelried in dem Kreise der Rütliverschwornen auftreten läßt, und da großes Lob für den Mann von Adel hat, der mit den Landleuten zusammenhält, I. 236. Auch im Jahre 1291 soll Heinrich Winkelried am Bund der Landleute Theil genommen haben, obwohl man da überhaupt auch nicht einen einzigen Namen urkundlich genannt findet. Dann aber vor Allem ist der Drachentödter Winkelried eine Persönlichkeit, welche hoch gefeiert wurde. Nun darf man fragen: was weiß man Näheres von dem Sieger von Sempach? Allein hier stocken wir schon, denn wir wissen überhaupt nicht, von welchem Winkelried — es giebt ihrer sehr viele — das Lied eigentlich redet. Hat man in einem ursprünglichen Gedicht überhaupt je eine Angabe gefunden wie diese: „Ein Winkelried"? Wenn man es sich so leicht sein läßt wie Tschudi, der aus den bekannten Urkunden jener Zeit schnell einen Arnold Schrutthahn (ein Beiname eines der ältesten Winkelrieds) zurecht gemacht, so mag man Leichtgläubige auch dazu bringen, in einem Stammbaum der Winkelriede zu Arnold Winkelried getrost das Sterbejahr zu setzen (vgl. Zürcher antiquar. Mittheilg. IX. 2. 48). Doch wollen wir in der That der Tradition nicht so nahe treten, als sollte nicht wirklich irgend ein Winkelried in der Schlacht bei Sempach in ehrenvoller Weise den Tod gefunden haben. Gewisse Erinnerungen der Familie, zu deren Verherrlichung wohl das historische Lied hauptsächlich dienen mußte, mögen hier vorhanden gewesen sein. Unter den Einwirkungen des besseren Geschmackes, den die classischen Studien im fünfzehnten Jahrhundert gebracht haben, wurden sie dann zu der Darstellung zusammengefaßt, deren wenig gewissenhafte Art wohl im Uebrigen klar geworden sein dürfte. Eine einzige auf die Winkelriedgeschichte zu beziehende Notiz fand sich nach mannigfaltigster Durchforschung der handschriftlichen Schweizerchroniken, welche in das 15. Jahrhundert zurückreicht. Sie wurde von G. v. Wyß in einer Zürcher Chronik entdeckt und erweist sich als ein im Jahre 1476 entstandenes Einschiebsel der übelsten Art, welches in einer wörtlich gleichlautenden Stelle derselben Zürcher Chroniken im Jahre 1466 noch fehlt. Denn während der echte Text den allmächtigen Gott herbeizieht, damit er hilft, und dann folgerichtig die Schweizer siegen und Herzog Leopold unterliegt, läßt der Interpolator, nachdem „der almechtig ewig gott" ohnehin schon geholfen hatte, mit fast wörtlicher Wiederholung des Satzanfangs auch noch einen „getreuen Mann unter den Eidgenossen" helfen. Derselbe wird auch von dem Interpolator noch nicht näher bezeichnet und hat in dieser Allgemeinheit eine sprechende Aehnlichkeit mit jenem von Johann Vitoduran zum Jahre 1271 erwähnten miles cordatus „fidelissimus", welcher: Qui cum dicto modo in eos efferatus fuisset et in eorum lanceas receptus, in frusta discerptus et concisus lamentabiliter periit. Cujus

occisione . . . in turmam hostium more belwe inpegerunt et ipsam ab inviecem disjunxerunt. Vgl. meine Bemerkung in der histor. Ztschft. 18. S. 445 und 446. Das Verdienst, die Sempacher Frage nach so viel Streit und Angriff zu einem vollständigen Abschluß gebracht zu haben, gebührt Herrn Dr. Otto Kleißner. („Die Quellen zur Sempacher Schlacht und die Winkelriedsage", Göttingen 1873.) Auf die zweite bei Vitoduran vorkommende Winkelriedgeschichte hat auch Meyer von Knonau einmal aufmerksam gemacht. Doch ist für meine Vorstellung störend, daß der edle Stuelinger zu Pferd sitzt, — das giebt doch ein etwas anderes Bild. Aber es ist allerdings immer wieder derselbe Deciertypus, welcher bei Pirkheimers Heini Wolleben doch wohl sicher nicht unbewußt, wie bei dem sagen- und mährchenfreudigen Johann von Winterthur war.

Excurs III.

Die Registratur in Baden im Argau.

Es ist bekannt, daß die österreichischen Herzoge in Baden im Argau ein großes Archiv hatten, welches im Jahre 1415, da die Veste von den Eidgenossen eingenommen worden ist, hinweggeführt und in bedauernswerther Weise zerstreut wurde. Nur Register und Protocolle, die sich gegenwärtig in Wien im k. k. geh. Staatsarchive befinden, geben Zeugniß von der großen Reichhaltigkeit dieser schweizerisch-österreichischen Registratur des Mittelalters. Auf welche Art nun diese Register und Protocolle im Besitz der österreichischen Herrschaft geblieben sind, läßt sich nicht sagen. Es ist möglich, daß sie nachträglich von den Schweizern zurückgestellt wurden. Da man aber aus den Verhandlungen, die über die Rückgabe des Urbarbuchs geführt worden sind, schon ersieht, wie wenig sich die Eidgenossen zur Auslieferung solcher Dinge bestimmen lassen wollten (vgl. Pfeiffer: „Das Habsb. österr. Urbarbuch". Vorrede S. XI. ff.), so wird man auch annehmen können, daß diese merkwürdigen Bücher vielleicht von den Oesterreichern selbst bei der Uebergabe der Veste gerettet worden sind. Man kann sich vorstellen, wie ein für seine Urkunden begeisterter Notar den freien Abzug benutzen mochte, um wenigstens diese alten Register unbemerkt den Händen der Feinde zu entreißen. Besonders deshalb mußte der Besitz derselben von Werth sein, weil man auf Grundlage derselben in besseren Zeiten die Acten selbst requiriren zu können hoffen durfte.

Die beiden Register, welche den Urkundenschatz, nach Locaten geordnet, verzeichnen, hat Kopp in seiner Gesch. der eidg. Bünde benützt und hat Auszüge daraus in Band II. 738 und V. 1. 497 gegeben. Aber es ist sehr zu bedauern, daß er eine so ungenaue Beschreibung davon gemacht hat, welche Vieles unklar läßt. Das eine Register ist im Jahre 1384 auf Leopold's Befehl von dem Notar Rudiger abgefaßt und verzeichnet

nach den mit Buchstaben oder anderen Zeichen versehenen Laden des Archivs die gesammten Urkunden. Man sieht da recht deutlich die Einrichtung eines alten Archivs. Da die Buchstaben nicht mehr ausreichten, so hat man allerlei Merkmale den einzelnen Kisten aufgedrückt: einen Stiefel oder eine Krone, ein Schwert oder einen Kopf u. dgl. m. Was sich in einer Kiste fand, ward unter dem gleichen Zeichen in das Register geschrieben. Die Kisten liefen nicht nach chronologischer Ordnung, sondern sachlich geordnet fort. Meistens sind die Urkunden, die einen bestimmten sachlichen Zusammenhang haben, in eine Kiste zusammengelegt und Raum gelassen für weiteres dazu Gehörendes. Das Register vom Jahre 1384, welches im Ganzen 70 Foll. enthält, wovon die ersten 53 von einer und weitere sieben von einer späteren Hand beschrieben sind, scheint aber im 15. Jahrhundert zu klein geworden zu sein. Und der Fortschritt, der sich ja auf keinem Gebiete menschlicher Thätigkeit deutlicher erkennen läßt, als auf dem des Schreiber- und Kanzleiwesens, forderte gebieterisch ein neues Register, welches in zeitgemäßer Erweiterung 106 Foll. erhielt und mit dem Pergament einer unbrauchbar gewordenen päpstlichen Bulle eingebunden worden ist. Es wurde natürlich ganz so eingerichtet wie das frühere, nur daß eine große Anzahl Laden mehr verzeichnet ist, und daß die goldene Regel als Maxime vorausgeschickt wird, daß wer etwas aus einer Lade herausnimmt, es an demselben Ort wieder einzulegen habe. Hier findet sich dann auch die Notiz von der „geharen trukhen", in welcher das Urbarbuch aufbewahrt ist. Daß bei Fol. 70 eine neue Hand beginne, ist durchaus unrichtig. Dieser Irrthum ist daraus entstanden, daß bis Fol. 70 die Abschrift des alten Leopoldinischen Registers reicht, von da an aber die später zugewachsenen Archivstücke verzeichnet werden. So genau wie bei dem Leopoldinischen kann man nun freilich nicht sagen, wann dieses zweite Register gemacht ist. Jedenfalls vor 1415, das ist klar; denn nach der Theilung des Archivs hätten die Zeichen keinen Werth und Sinn mehr gehabt. Wenn außen von viel späterer Hand 1422 auf den Umschlag geschrieben worden ist, so ist dies ein Irrthum eines Registranten des 17. oder 18. Jahrhunderts. Die späteste verzeichnete Urkunde ist von Freitag nach St. Michael 1405.

Aber neben den Verzeichnissen dieser Art verwahrte das fortgeschrittene Kanzleiwesen in Baden im Argau eine Art von Protocollen, wo bestimmte Geschäftsstücke zusammengeschrieben worden sind; das mir bekannte enthält fünfzehn Foll., wovon die ersten bloß Urkunden erkennen lassen, die sich auf das Rechnungswesen Leopold's III., auf Sachen der vorderösterreichischen Kammer bezogen haben. Da in diesem Verzeichniß zum Unterschiede von den früher genannten Registern die Urkunden datirt sind, so werden die verloren gegangenen Originale durch dasselbe fast vollkommen ersetzt.

Die Sempacher Schlachtlieder.

W. Wackernagel hat in der Litteraturgeschichte (S. 224) bereits über das Lied von dem Streite zu Sempach, welches Tschudi zuerst mittheilte, die Bemerkung gemacht, daß es eine „erweiternde Umarbeitung" des kleinen von Melchior Ruß angeführten Siegesliedes sei. Wackernagel hat damit unzweideutig hervorgehoben und zugestanden, daß das große Gedicht, welches so ausführliche Meldung über die Sempacher Schlacht macht, einer einheitlichen Conception entbehre und als ein ursprüngliches Ganzes nicht aufgefaßt werden könnte. Diese Ansicht wird auch von Niemandem bestritten und Niemand wird es beikommen, das große Gedicht als etwas Ursprüngliches gegenüber dem kleinen anzusehen. Ich bin nun dem Gedanken weiter gefolgt und habe nur das Verdienst für mich in Anspruch nehmen wollen, das Verhältniß des kleinen zum großen Liede etwas genauer und bestimmter festzustellen. Aber da ergiebt sich sofort, daß dies nicht so einfach und leicht ist, und daß man mit der Erklärung „einer erweiternden Umarbeitung" eben noch sehr wenig gewonnen hat. Vielmehr bleibt die Schwierigkeit schon deshalb die nämliche, weil sich das ganze große Gedicht als etwas Einheitliches zu geben versucht und sich auch noch ausdrücklich selbst auf Einen Verfasser beruft, während es handschriftlich um so viel später erscheint als sein kleiner Nebenbuhler.

Wiewohl ich nun auf diese Widersprüche schon früher aufmerksam gemacht habe, so ist doch in neuester Zeit ein neuer Vertheidiger der Einheit des Gedichtes aufgetreten, der dann sofort aus dieser poetischen Quelle die Traditionen über die Sempacher Schlacht historisch zu erhärten gesucht hat.

Ich hatte meine Analyse des großen Sempacher Gedichtes bereits zu Papier gebracht, als mir die Abhandlung des Herrn Dr. Rauchenstein zu Gesichte kam*), in welcher meine sämmtlichen früheren Ausführungen über

*) Im Programm der Argauischen Kantonschule 1861 April: „Winkelried's That bei Sempach ist keine Fabel". Eine historisch-kritische Abhandlung von Dr. R. Rauchenstein.

diesen Gegenstand gänzlich beseitigt und vernichtet werden sollen. Dies hat mich bestimmt, meine schon beendete Arbeit noch einmal vorzunehmen und nach einer nochmaligen Prüfung der Sache auch hier sogleich auf die wesentlichsten Bemerkungen Rauchenstein's Rücksicht zu nehmen. Und es wird für die Sache um so förderlicher sein, auf die Polemik Rauchenstein's einzugehen, je mehr ich in derselben die leidenschaftslose und objective Bekämpfung meiner Ansichten anzuerkennen und hervorzuheben mich verpflichtet fühle, wobei es mir nur gestattet sein möge zu bemerken, daß, wenn Herr Rauchenstein mir unbefangenes Urtheil in der Besprechung der Rechtsverhältnisse freundlich zugetraut, ich diese Unbefangenheit auch in der nothwendigen Kritik der Quellen in Anspruch nehmen darf.

Wir haben es mit einem Gedicht zu thun, welches eine unredliche und mystificirende Angabe über seine Entstehung unzweifelhaft am Schluß desselben erkennen läßt. Es heißt nämlich, daß der unvergessene Halbsuter, der zu Luzern gesessen ist und daselbst wohl erkannt und ein fröhlicher Mann war, das Lied gedichtet habe, als er aus der Schlacht kam. Wir wiederholen, daß diese Stelle, wie man sie auch deuten möge, eine Unwahrheit enthält; denn entweder ist das kleine Lied, welches nach Russens Erklärung nach der Schlacht gesungen ward, von Halbsuter, und dann ist es eine Entstellung, wenn man nach seinem Tode auch die übrigen eingeschalteten Strophen der Ueberarbeitung auf diesen „unvergessenen“ Mann geschrieben hat, oder die Ueberarbeitung selbst, was Rauchenstein beweisen möchte, ist von Halbsuter und dann ist es ebenfalls eine Unwahrheit, wenn ihm das ursprüngliche Lied darin zugeschrieben wird. Bedenkt man noch, daß ein Späterer und nicht Halbsuter selbst diese Autorschaft ausgesprochen hat, so wird die Sache nur noch bedenklicher*). Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß es bei solchen umgearbeiteten Liedern in der That Gebrauch gewesen ist, dies ausdrücklich zu erwähnen, wie es Caspar Jöppel in einem ähnlichen Falle thut, wenn er sagt, daß er das Lied „von neuem gesungen“**). Darnach kann kein Zweifel darüber be-

*) Hieran ändert der Nachweis von einem älteren und jüngeren Halbsuter nichts, weil der ältere Halbsuter zur Zeit, wo das Gedicht entstand, nicht mehr, der jüngere aber zur Zeit der Schlacht noch nicht am Leben war. Das einzige, was man Lütolf zugeben könnte, wäre, daß möglicherweise der ältere Halbsuter die Schlacht mitgemacht, der jüngere in der zweiten Hälfte oder am Ende des 15. Jahrhunderts das größere Gedicht verfaßt, und der Redacteur des 16. Jahrhunderts die Strophe hinzugefügt hätte, in welcher er den alten und jungen Halbsuter gleichsam zusammenwirft. Allein wozu und zu welchem Zweck eine solche auf gar nichts beruhende Combination von Möglichkeiten angestellt werden sollte, ist nicht zu sagen. Der, welcher den unvergessenen Halbsuter aus der Schlacht kommen und das große Lied dichten läßt, bleibt immer derselbe Lügner.

**) Vgl. auch das Lied von der Schlacht bei Nansy: „der uns das liedli nüw gesang“.

stehen, daß derjenige, der nach Halbsuter's Tod die letzte Strophe dem Gedichte beigefügt, eine unredliche und mystificirende Angabe über seinen Urheber und seine Entstehung gemacht hat. In diesem Umstande liegt der Ausgangspunkt und der berechtigte und wohlbegründete Anfang unserer Zweifel*). Wir sind nicht durch die historischen Bedenklichkeiten über Winkelried's That auf das Lied, sondern vielmehr selbst durch das Lied auf unsere Zweifel geführt worden.

Wenden wir uns nun zu dem Inhalt des Gedichtes selbst, so finden wir darin eine Reihe von Momenten, die für die Einheit desselben keineswegs sprechen. Und wie sich das kleine Gedicht durch die äußere handschriftliche Kritik als etwas Selbstständiges herausheben läßt, so weist uns auch die innere Kritik auf dasselbe Resultat. Denn wer nur einigermaßen von einem Gedichte einen inneren Zusammenhang fordert, der wird ihn vergeblich in dem großen Liede von der Schlacht von Sempach suchen. Man wende nicht ein, daß die Art solcher Schlachtlieder es eben sei, daß sie lose und episodisch fortschreiten, denn glücklicherweise sind wir im Besitze einer Anzahl ähnlicher Lieder gerade aus den Schweizerkriegen; da möchten wir denn eine Vergleichung anrathen**), um zu überzeugen, daß nirgend sonst eine solche Unklarheit der Erzählung herrscht, wie in dem großen Gedicht von dem Sempacher Streit. Es hat deutlich drei verschiedene Anfänge, denn es erzählt uns, nachdem Jahr und Tag der Schlacht in der ersten Strophe bereits angegeben ist, und nachdem sich das Heer in Sursee gesammelt und bereits fröhlich nach Sempach gezogen ist, nach alle dem erzählt es, daß die niederländischen Herren in's Oberland gezogen sind***). Und gleich darauf hebt das Gedicht abermals von Neuem an, indem es in der willkürlichsten Weise das schöne kleine Lied unterbricht: „An einem Montag früh" u. s. w. Erst mit der vierzehnten Strophe werden wir wieder um einen Schritt in der Erzählung

*) Rauchenstein hat an mehreren Orten meine Beweisführungen verdreht, denn die Existenz des Halbsuter zu leugnen, ist mir nicht in den Sinn gekommen. Es handelt sich auch gar nicht darum, ob Halbsuter es war, der nach der Schlacht ein Lied gesungen. Aber daß der Luzerner Ruß nicht das große Gedicht, sondern das kleine anführt, und daß dadurch das kleine Lied handschriftlich so vieles älter beglaubigt ist, als das große, darin liegt die Schwierigkeit. Muß doch auch Rauchenstein eine künstliche Hypothese sich zurecht machen, wenn er meint, daß erst das kleine Gedicht und nach ein Paar Jahren das große daraus gemacht worden sei. Aber kann hiefür ein Beweis geliefert werden?

**) Die Schweizer Schlachtlieder sind von Ettmüller gesammelt und herausgegeben: Mitth. der antiq. Ges. zu Zürich II. Ihre Darstellungsweise bietet sämmtlich einen schneidenden Contrast gegen das faltenreiche angeblich Halbsuter'sche Gedicht.

***) Bezeichnend ist, daß die Handschrift W. St. sich noch an das ursprüngliche Gedicht wörtlich anschließt, wogegen Tsch. bereits um den Mangel an Zusammenhang besser zu decken „Ir niderlendschen Herrn" hat.

weiter geführt, worauf dann ebenso wiederholte als willkürliche Unterbrechungen durch Strophen des kleinen Liedes folgen*), deren Inhalt mit den übrigen Angaben nicht immer glücklich zusammenstimmen. So geschieht es denn, daß die Tapferkeit der Luzerner, der Schwyzer und derer von Uri an verschiedenen Orten hervorgehoben wird, erst in Str. 15 und dann wieder findet sich der Inhalt der Str. 22 noch einmal erweitert in den Str. 37, 38 und 39: das nämliche Bild selbst; welches in dem kleinen Liede und besonders in der genannten Strophe 15 schon abgebraucht ist, das Bild von dem Kampfe mit dem Löwen, wird da in drei Strophen breit getreten. Auch werden die Verse des kleinen Liedes wunderbar durcheinander geworfen: man vergleiche nur Strophe 56 und 62 des großen Liedes mit 11 und 13 des kleinen. Solche Fälle beweisen die Willkürlichkeit der Benutzung des kleinen Liedes zur Genüge, so daß wir über diesen Punkt kaum noch etwas Weiteres hinzuzufügen hätten. Die Einheit der Conception des großen Liedes wird sich keinesfalls aufrecht erhalten lassen. Und wenn man diesem Umstande gegenüber die harmonische Einheit des kleinen Liedes, welche auch von Rauchenstein zugestanden wird, sich vergegenwärtigt, so sollte man keinen Augenblick in Zweifel sein, daß dieses das volksmäßige ursprüngliche Gedicht, das in der That nach der Schlacht gesungen sein wird, jenes aber ein gekünsteltes Erzeugniß ist, das seine wahre Natur und seinen Ursprung zu verhüllen strebt**). Hierin werden wir noch mehr bestärkt, wenn wir auf Vers und Strophenbau unser Augenmerk lenken.

Das von Ruß mitgetheilte Schlachtlied ist in Versen gedichtet, welche der Nibelungenstrophe nachgebildet sind, und die sich auch noch in diesen späten Jahrhunderten im Schweizer Volkslied in Anwendung finden.

---

*) Vgl. meine frühere Abhandlung S. 577—579.

**) Rauchenstein will glauben machen, daß das kleine Gedicht sehr bald dem Bedürfnisse des neugierigen Publikums, das Thatsachen wollte, nicht mehr entsprach, und daß deshalb dasselbe erweitert worden. Das ist ganz richtig, nur differiren wir in der Zeit, wann solche Bedürfnisse eintraten. Für Diejenigen, welche dem Ereignisse nahe standen, war das kleine Siegeslied der natürliche Ausdruck ihres Gefühls an dem Erlebten. Aber freilich in späteren Generationen wollte man mehr und mehr wissen und hören, und man hat diesem Bedürfnisse dann nach Kräften entsprochen. Ja eben die Späteren sind es, bei denen sich die Sage erweiterte. Und überdies eine Frage! Gleichen etwa die übrigen Schweizer Schlachtlieder dem großen Sempacher Lied mit seinen vielen Geschichten oder dem kleinen? Nun Herr Rauchenstein hat mir ja in anderen Fällen diesen Vergleich angeboten, warum hat er denn nicht in diesem Falle das Schlachtlied von Näfels zu Rathe gezogen. Da würde er die Frage leicht beantwortet finden, wie die Natur dieser alten Schlachtlieder beschaffen ist. Wo existirt ein zweites monströses Schlachtenepos wie dieses, das sich Ursprünglichkeit zuschreiben dürfte?

Die Strophe besteht aus vier Zeilen, wovon die ersten zwei Langzeilen mit Caesuren durchaus dem Nibelungenvers entsprechen. Als charakteristisches Merkmal tritt uns dabei entgegen, daß keine Binnenreime vorkommen, wohl aber hat die Zeile in der Regel bald klingend bald stumpf ausgehende Endreime. Hierauf folgt eine halbe Nibelungenzeile, welche mit einer vierten Langzeile reimt. In diesem Strophenbau ist eine gewisse Aehnlichkeit mit der Strophe in Wolfram's Titurel, wenigstens insofern, als auch dort die dritte Zeile eine Kurzzeile ist und mit einer vierten Langzeile durch einen Reim verbunden erscheint. Aber im ersten und zweiten Vers unseres Ruß'schen Liedes ist die alte Nibelungenzeile streng gewahrt, auch in Rücksicht der gleichen Anzahl der Hebungen vor und nach der Caesur. Dasselbe Festhalten am alten Nibelungenvers finden wir auch in den übrigen volksmäßigen Schlachtliedern der Schweizer. In dem schönen Liede auf die Schlacht bei Näfels und besonders in dem auf die Schlacht bei Ragatz sind noch die alten Nibelungenverse in aller Strenge durchgeführt. Dagegen erscheinen in späteren Schweizer Schlachtliedern andere wesentlich verschiedene Strophen, welche die spätere Entwicklung und Entstehung leicht errathen lassen. Die ursprünglichen 4 Nibelungenzeilen sind aufgelöst in 8 Kurzzeilen mit verschränkten Reimpaaren. So finden wir es in dem Lied auf die Schlacht bei Murten oder in dem der Oesterreicher im Kriege von 1444. Es ist dieselbe Entwicklung, die sich in den Formen der Gedichte aus der Wolfdietrichsage ebenfalls findet, welche ursprünglich im reinen Nibelungenversmaß geschrieben sind, dann aber im Druck des alten Heldenbuches durchgereimt wurden, wobei die 4 Langzeilen in acht Kurzzeilen zerlegt sind.

Wie es nun hier mit den 4 Langzeilen gegangen ist, so hatten auch die Strophen, die wir dem Titurel ähnlich in dem Sempacher Lied finden, ihre besondere Fortbildung erfahren. Aus drei Langzeilen und einer Halbzeile sind im jüngeren Titurel sieben Kurzzeilen geworden und ganz ebenso trifft man in dem großen Gedicht der Schlacht bei Sempach die Strophe des kleinen in sieben Kurzzeilen zerlegt. Dazu tritt dann ebenso bedeutsam als bezeichnend der Umstand hinzu, daß sich auch in den späteren Schlachtliedern der Schweiz gerade so gut, wie die achtzeilige, auch die neue siebenzeilige Strophe einheimisch gemacht hat. Der Strophe des sogenannten Halbsuter'schen Gedichtes begegnen wir auch in dem von der Schlacht bei Granson. Die alte Strophe, die man noch in dem Ruß'schen Liede findet, ist bereits durch die neue Dichtungsart verdrängt. Und sollte uns dieser Umstand nicht ein Fingerzeig für das Alter des großen Sempacher Liedes sein? Betrachten wir es in seiner Bauart noch näher. Da findet sich denn eine ganz strenge Regel, nach welcher die 7 Zeilen mit einander reimen, so daß kein Zweifel über den Strophenbau

herrschen kann. Sieht man nämlich von den Strophen des Ruß'schen Liedes ab, welche ihrem späten Umbildner in ihrer schlichten Ursprünglichkeit einen spröden Stoff darboten, so finden sich nur drei oder vier Fälle, wo die neue Regel nicht beobachtet werden könnte. In den ersten durchgereimten vier Kurzzeilen wechseln durchaus stumpfe und klingende Reime, hierauf reimen von den folgenden drei Versen der erste und dritte meistens stumpf, aber die mittlere ungereimte Zeile endet dann im Gegensatz hiezu jedesmal klingend. Eine so kunstgerechte Form deutet unzweifelhaft auf die späte Entstehung des großen Liedes, sie zeigt eine Verwandtschaft mit anderen späten Liedern. Ihre Entstehung aber weist uns auf die ursprünglichere Strophe hin, eben auf diejenige, welche in dem Ruß'schen Liede erscheint. Hier also haben wir es mit einer ursprünglichen Form zu thun, die bereits verdrängt und vergessen war, als das große Gedicht entstand.

Alle diese Umstände scheinen deutlich zu beweisen, daß das große Gedicht einer anderen Epoche der Dichtung angehört, als das kleine. Und wenn man sich erinnert, daß die sieben- und achtzeiligen Gedichte, welche nach denselben Grundsätzen gearbeitet sind wie das große Sempacher Lied, in den Schweizer Schlachtliedern erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auftreten, so wird man keinen Zweifel darüber haben, daß der Luzerner Halbsuter, der um 1386 nach dem Zeugniß der Rathsprotokolle gelebt hat, das große Gedicht nicht gemacht haben kann. Sollte er der Verfasser des kleinen Liedes sein, dann wird wohl, wie ich subjektiv überzeugt bin, die Schlußstrophe anders gelautet haben. Nach der Analogie ähnlicher Schlachtlieder dürfte es geheißen haben:

Der uns dis lied gemachet Halbsuter ist er genant,
Z'Luzern ist er gesessen und alda wol erkant.
Er ist ein frölich man,
Dis lied hat er gedichtet, als er ab der schlacht ist kan*).

*) Vgl Ettmüller Schlachtlieder, S. 79 und besonders S. 75, Strophe 24 des Schlachtliedes von Ragatz:

Der uns dies lied gemachet hat den wil ich üch tuon bekant,
Ze luzern ein guot geselle Hans Ower ist ers genant.
Er singts mit frigem muote, wo er ist in dem land;
Gott wöll die eidgenossen behüeten vor laster und schand.

Vgl. auch die übrigen Volkslieder über Schweizer Schlachten a. a. O. Mittheilungen der antiq. Gesellschaft zu Zürich, Bd. II., wonach ich immer citire; dabei habe ich aber keineswegs übersehen, wie Tschudi auch das große Lied von Sempach in vier Zeilen abgetheilt hat, was für den Strophenbau gleichgültig ist; ich habe mich an die Ettmüller'sche Theilung deshalb gehalten, weil die Bezeichnung nach Halbzeilen in die Erklärung des Metrums nur Verwirrung gebracht hätte.

Nun kann man auch leicht denken, wie dies kleine Lied sich im Gedächtniß des Volkes erhalten hat, denn mit seinen fünfzehn im Inhalte einfachen und durchaus verständigen Strophen entsprach es den Liedern ähnlicher Art, während ein 66strophisches Lied voll Detail und episodischem Beiwerk nichts Aehnliches aufzuweisen hätte. Das Lied von der Schlacht bei Näfels enthält nur 15 zweizeilige Strophen, das von Ragatz 24 vierzeilige, das von Granson 14 siebenzeilige, das von Murten 22 achtzeilige, das von Nansy 18 sechszeilige Strophen. Wer auf Verhältnisse dieser Art bei Volksliedern irgend ein Gewicht legt, wird leicht begreifen, daß ein Schlachtlied von 66 siebenzeiligen Strophen eben nicht sehr volksthümlich erscheinen könnte und gewiß nicht zu den gesungenen Liedern zu zählen wäre.

Ebenso wenig wird man durch den Inhalt des großen Gedichts von der Schlacht bei Sempach an die Art und Weise erinnert, die sonst in den ähnlichen Liedern herrscht. Hier ist gerade das Detail und die epische breite Darlegung des Herganges für das spätere Alter verrätherisch. Gleich das Lied, welches Tschudi unter dem Titel „Ein Spruch vom Sempach Streite“ anführt, faßt nur die Hauptbegebenheit in's Auge und erinnert nur ganz allgemein an die glorreiche That der Schweizer. Ganz ebenso ist es in dem Gedichte der Fall, das sich über die Schlacht bei Näfels erhalten hat. Auch hier wird nur einfach das Lob der Glarner gesungen, welche mit vierthalbhundert Mann gegen 15000 Feinde sich wehrten und siegten. In der Schlacht bei Granson, deren epische Darstellung in Form und Inhalt verhältnißmäßig noch am meisten Aehnlichkeit hat mit dem großen Lied von Sempach, wird geschildert, wie der Herzog von Burgund gegen Granson zieht, und wie sich hierauf die Eidgenossen rüsten; es wird dann gesagt, daß er eine Wagenburg gebildet, hierauf werden sofort die Orte genannt, deren Männer an dem Kampfe Theil genommen, dann schließt das Gedicht, indem es den Herzog und seine „Walhen“ verspottet. Und in ganz ähnlicher Weise stellen sich die übrigen Lieder dar. Das angeblich älteste — das große Lied von Sempach — steht so ausnahmsweise in seiner Erzählung da, daß man ihm kaum eine gleiche Bedeutung und Stellung zuschreiben kann, wie den übrigen. Es ergiebt sich aus dieser Vergleichung, daß wir es im großen Sempacher Lied mit einem kunstmäßigen Epos zu thun haben, nicht mit einem volksthümlichen Schlachtlied.

Können wir uns dieser Ueberzeugung nicht verschließen, so wird es gestattet sein, auf einige Einwendungen zurückzukommen, die gegen unsere schon früher ausgesprochene Ansicht erhoben worden sind. Herr Dr. Rauchenstein behauptet: „Solche Schlacht- und Siegeslieder verlangen reichliche Züge aus der Wirklichkeit.“ Gerade das Gegentheil davon ergiebt sich aber, wenn man solche „Schlacht- und Siegeslieder“ gelesen hat. Nun

scheint diese irrthümliche Voraussetzung meinen verehrten Gegner jedoch nicht gehindert zu haben, sogleich eine Schlußfolgerung zu machen, welche die gewaltsamste Hypothese enthält, die nur immer zur Erklärung dieser Verhältnisse herbeigesucht werden konnte. Denn wenn, was eben nicht geleugnet werden konnte, das große Gedicht „einige Zeit erst nach dem kleineren verfaßt ist",*) wer bürgt dem Herrn Dr. Rauchenstein dafür, daß der Luzerner Halbsuter auch das große Gedicht gemacht hat, zumal da ja jene lügnerische aber nichts destö weniger doch wiederholt angerufene Schlußstrophe des großen Gedichtes ausdrücklich versichert, daß dasselbe gleich nach der Schlacht gedichtet worden sei. Wir müssen gestehen, daß wir eine Kritik, welche da etwas auszuflicken und auszubessern, dort etwas zuzusetzen sucht, um nur eine liebgewordene Sache zu retten, nie theilen werden. Der Widerspruch, der in den Dingen sich findet, kann durch künstliche Erklärungen verdeckt, aber nie weggeschafft werden. Das große Lied, das sich den Anschein der Einheit giebt, besitzt diese Einheit nicht und wir werden daher mit gutem Grunde für die Trennung des handschriftlich älter beglaubigten Ruß'schen Volksliedes eintreten dürfen.

Und nun werden wir uns die Frage aufwerfen können, aus welcher Absicht und auf welche Art die Aufnahme des kleinen Sempacher Schlachtliedes in das große Epos bewerkstelligt worden ist. Zwei Fälle sind hier möglich: entweder hat ein späterer Dichter das kleine Lied benützt, um seine neuen Strophen an das schon bekannte und gesungene Lied anzuknüpfen und dadurch demselben leichteren Eingang zu verschaffen, oder es wurde das bekannte alte Lied nur in eine äußere Verbindung mit den übrigen Theilen des Gedichtes gesetzt, um gleichsam eine Sammlung der gesammten oder doch der hauptsächlichsten Lieder von der Schlacht bei Sempach zu besitzen. Gegen den ersteren Fall scheint mir schon die Unwahrscheinlichkeit zu sprechen. Denn es wäre denn doch ein sonderbares Unternehmen gewesen, in ein Lied von fünfzehn Strophen eine nicht geringere Anzahl als 50 Strophen einzuschwärzen. Dagegen sind wir in unserer Ansicht, daß das große Gedicht eine Sammlung oder Recension mehrerer Gedichte sei, gerade durch die Forschung des Herrn Rauchenstein unerwartet bestätigt worden. Denn Herr Rauchenstein hat uns zum ersten Male eine Handschrift des großen Sempacher Liedes mitgetheilt, welche, wie er selbst zugesteht, offenbar eine andere Recension des großen Liedes ist, als diejenige, welche Tschudi mittheilt. Die Steiner'sche Handschrift des Liedes enthält nämlich eine Anzahl von Strophen weniger als die Tschudische, ein Beweis, daß nicht in beiden Fällen eine und dieselbe

*) Darüber kann freilich kein Zweifel sein, weil der Leichnam des Herzogs von Oesterreich erst nach der Schlacht bei Näfels nach Königsfelden gebracht worden ist.

gemeinsame Quelle zu Grunde liegt, sondern daß jede dieser beiden Handschriften eine gewisse Selbständigkeit in Anspruch nimmt. Was nun das Bedeutsamste ist, scheint Herr Rauchenstein gar nicht beachtet zu haben, daß sich nämlich die Steiner'sche Handschrift an den durch Ruß beglaubigten ältesten Text des kleinen Liedes viel treuer anschließt, als die Tschudische Recension. Während Tschudi die Halbzeilen des kleinen Liedes fast vollständig in gereimte Kurzzeilen verwandelt hat, ist bei Steiner dieses Aeußerste einer angeblichen Verbesserung noch vermieden. Dagegen wollen wir gern einräumen, daß Tschudi's Text keineswegs jünger zu sein braucht, als derjenige bei Steiner, wofür wir schon das einzige „prangniren“ bei Tschudi, was Steiner in „practiciren“ aufgelöst hat, als Beweis gelten lassen. Wenn wir aber zugestehen, daß Tschudi und Steiner keine vollständig gemeinsame Vorlage hatten, so ist dadurch auch die Erklärung für das Wegfallen der Strophen 51, 52, 57, 58 der Tschudi'schen Handschrift und das Hinzutreten der Strophe 31ᵃ in der Handschrift Steiner's gefunden.

Man sieht also, daß die Verschiedenheit der handschriftlichen Ueberlieferungen des großen Gedichtes die Ansicht nur stützen kann, daß wir es in demselben mit mehreren Gedichten zu thun haben, und daß diese durch verschiedene Recensionen und Redactionen, Zusätze und Erweiterungen endlich in der Gestalt uns erhalten worden sind, in welcher wir sie jetzt besitzen*). Der Mangel an Einheit in dem großen Gedichte, den Rauchenstein vergebens bemäntelt, die Verschiedenheit der Ueberlieferungen, die auffallende Menge der Strophen, alle diese Umstände werden durch diese Annahme vollständig erklärt.

Doch wollen wir nicht zu rasch in unseren Conclusionen fortschreiten: zunächst steht uns nur dies fest, daß wir das große Sempacher Lied nicht als eine ursprüngliche Erweiterung des kleinen aufzufassen haben, sondern daß vielmehr das kleine aus dem großen ausgeschieden werden muß, wenn man den richtigen Zusammenhang eines Gedichtes gewinnen will. Und in der That wird man sofort nach Ausscheidung der fünfzehn Strophen des kleinen Liedes eine viel größere Klarheit im großen Gedichte erzielt haben. Nur die vier Strophen 10—13, welche, wie wir schon bemerkt haben, neu anheben mit den Worten: „An einem mentag frue“ machen eine störende Episode in der Erzählung, welche aber in sich selbst einen guten Zusammenhang erkennen läßt. Bemerkt man dann, daß die 59. Strophe des großen Liedes unerwartet zu dem Bilde zurückkehrt, das von

*) Der Senckenberg'sche Text steht in mancher Beziehung auch selbständig da, indem er die Strophe 51 und 52 beibehält, aber 57 und 58 wegläßt. Daß Werner Schodeler's Text in der Einsiedler Handschrift bis incl. 43 (nach Liliencron's Zählung) reicht, giebt einen weiteren Fingerzeig, denn in der That, mit dem Tode Herzog Leopold's kann möglicherweise das große Gedicht abgeschlossen haben.

dem Morgenbrote auf die Schlacht angewendet worden ist, so wird man hierin den Abschluß eines selbständigen kleinen Liedes kaum verkennen können, vorausgesetzt, daß man nicht alles ästhetische Urtheil aus der kritischen Untersuchung solcher Dinge absichtlich verbannen will. Es wird also, nachdem einmal das Princip der Ausscheidung auf Grundlage des durch die ältere Handschrift beglaubigten Ruß'schen Liedes zugestanden ist, gestattet sein, auch diejenigen Strophen, welche sich unter dem Bilde der Mäher, denen man das Morgenbot reicht, als etwas Gemeinsames darstellen, zu einem selbständigen Ganzen herauszuheben. Darnach bleiben sodann mit Ausnahme der Schlußstrophe noch 45 Strophen von dem großen Gedichte übrig, die im Zusammenhange gelesen schon ein etwas wohlgeordneteres Ganzes erkennen lassen. Die Erzählung schreitet nun ruhig fort und bis zu der 56. Strophe, wo wieder das kleine Lied einsetzt, wird man kaum eine Störung in dem epischen Tone gewahr werden. Nur die letzten 10 Strophen, die großentheils eine Umarbeitung der beiden kleinen Lieder sind, müssen entweder in ihrem Zusammenhange beibehalten oder ganz weggelassen werden, da sie gleichsam einen Katalog der Gefallenen auf österreichischer Seite vorstellen. Da ist es nicht wahrscheinlich, daß das epische Gedicht nur einige wenige Herren nennt, während es andere, die schon im kleinen Gedichte genannt sind, verschweigt. Hier kommt uns nun aber die Ungleichförmigkeit der handschriftlichen Mittheilungen zu statten, aus der wir ersehen, daß gerade in diesem Theile des Gedichtes bei Steiner, Senckenberg und Schodeler Lücken sind. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß die Aufnahme des Katalogs der Gefallenen aus einer Erweiterung der in den kleinen Liedern enthaltenen Schlußstrophen zu erklären und demnach ohne Zweifel der Hand des letzten Redacteurs zuzuweisen ist.

Und hiemit sind wir wieder bei den Resultaten angelangt, welche sich uns schon früher aufgedrängt, daß das große Lied von der Sempacher Schlacht eine Recension mehrerer älterer Gedichte sei, von denen zwei kleine volksthümliche, nur das Resultat des Kampfes in's Auge fassende Lieder augenscheinlich sehr alt sind. Ein drittes eigentlich historisches Epos wurde mit diesen beiden alten Liedern in nicht sehr geschickter Weise vereinigt und zusammengeschweißt.

Wir versuchen es nun diese drei Theile in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen und haben die Ueberzeugung, daß der unbefangene Leser in dem wohlgeordneten Zusammenhange, der sich nun für jedes dieser Gedichte ergiebt, eine Bestätigung unserer Analyse erblicken wird. Wenn wir besonders den Inhalt des großen Epos betrachten, so ist die Continuität der Erzählung in willkommenster Weise hergestellt. Der Dichter erzählt, nachdem er Jahr und Tag des merkwürdigen Ereignisses angegeben, wie Herzog Leopold gegen Sempach zieht. Aus der Burg

von Sempach wird das österreichische Heer benachrichtigt, daß die Eidgenossen im Anzuge seien. Hierauf führt der Dichter die Streiter des Schweizer Heeres vor. Ein Späher wird ausgesandt, um zu erkunden ob der Herzog mit den Eidgenossen sich in den Kampf einlassen kann: bald aber entscheiden sich Leopold's Leute für die Aufnahme des Streites. Sofort treten die Heere zusammen, es beginnt der Kampf, der durch Winkelried's That entschieden wird. Hierauf wird der Antheil der einzlenen Landschaften an dem Siege gepriesen und die Tapferkeit hervorgehoben, mit der alle Schweizer ihre Pflicht gethan. Den Gegensatz zu den gottvertrauenden tapfern Schweizern bietet auf der anderen Seite das Heer Leopold's, das erst voll Zuversicht, nun auf der Flucht geschildert wird, nachdem es seinen übermüthigen Herzog verloren und 600 Helme auf der Walstatt gelassen hat. Die Schicksale der flüchtigen Oesterreicher werden nicht im Allgemeinen geschildert, sondern nur an einem anschaulichen Beispiele vorgeführt. So tritt dann die Episode von der Flucht des Herrn von Gree ein, worauf die Meldung von dem Tode des Herzogs bei seiner Gemahlin erfolgt, und darauf die Bestattung Leopold's und der Todten erwähnt wird. Mit einer moralischen Betrachtung, welche in die Form eines Epitaphiums eingekleidet ist, endet sodann das Gedicht. Man sieht, daß dasselbe ein einheitliches Ganzes bildet. Will Jemand aus den von Rauchenstein angeführten Gründen auch die Episode von Gree als späteren Einschub angesehen wissen, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Strophe 30 unserer Emendation schlösse sich dann ganz passend an Strophe 23 an; doch sehen wir zu dieser weiteren Ausscheidung keine dringende Veranlassung, da sich der Dichter des Epos eben in keiner Weise als ein historischer Kritiker bezeigt und in der Aufnahme von Erzählungen verschiedenster Art erst recht seinen Character verräth.

Es erübrigt nun nur noch zu bemerken, daß wir in der folgenden Emendation der Sempacher Lieder uns in Nr. I fast durchaus an die Lesarten gehalten haben, die Wackernagel in seinem Lesebuche 2. Aufl. autorisirt hat. In Nr. II. war es nicht möglich eine ursprünglich richtige Gestalt zu gewinnen; die Binnenreime sind offenbar Werk des letzten Redacteurs und werden hier ebenso wenig authentisch sein, wie in dem von Ruß erhaltenen Liede. Bei Nr. III. sind wir theils den Lesarten des Codex Tsch., theils denen des Codex W. St. gefolgt. Die Strophen 6, 31, 32, 41 fallen als spätere Zusätze aus, ebenso wie aus den angedeuteten Gründen 56—66 beseitigt worden sind.

I.

1. Die niderlendschen herren die zugent ins Oberlant.
went si der selben reise pflegen, si sönt sich bass bewaren
si söllent bicht verjehen:
in oberländscher erne*) ist inen gar we beschehen.

2. „Wo ist nun der pfaffe, der uns nu bichten sol?“
zu Switz ist ers gesessen, er kan üch bichten wol,
er kan wol buosse geben,
mit scharpfen hallenbarten, so gibt man üch den segen.

3. „Das ist ein scharpfe buosse, her pie domine,
die wir nun tragen müessen! das tuot uns iemerwê,
wir müssents iemer klagen,
dass wir die herten buosse von eitgnossen müessen tragen.

4. Von Luzern von Ure**) vil menig guot biderman
ze Sempach vor dem walde do inen der lew bekam,
si warent hochgemeit:
„her lewe, wiltu vechten? es ist dir unverseit.“

5. Do sprach der lew zuom stiere: „du fuegst mir eben recht,
ich han uf diser heide breit guot ritter und ouch knecht;
ich will dich's wissen lan,
dass du mir hast vor Loupen gar vil ze leid getan.

6. An dem Morgarten da erschluogt mir mengen man.
ich will es dir hie vergelten, ob ichs gefuegen kan.
so ruck harzuohar bass,
das dich der selbe pfaffe bichte dester bass.“

7. Der lew begonde russen und schmucken sinen wadel.
do sprach der stier zuom lewe: „well wirs versuochen aber
so tritt harzuohar bass,
dass dise grüene heide von bluote werde nass.“

8. Sy begonden zsammen tretten, si griffents frölich an,
biss dass der selbe lewe gar schier die fluchte nam.
er floch hin biss an den berg:
„was wiltu, rucher lewe? du bist nit eren wert.

9. Wiltu mir hie entwichen uf diser heide breit?
es stat dir lasterlichen, wo man es von dir seit,
es stat dir übel an:
du hast mir hie verlassen gar mengen stolzen man.

---

*) Dürfte doch wohl die richtigere Lesart sein.

**) Russens Handschrift hat auch noch Schwyz und Unterwalden, wodurch die Strophe corrumpirt ist, der Ueberarbeiter hat dann einen Reim in Unterwalden und walde zu bemerken geglaubt.

10. Dinen harnesch guoten hastu mir hie verlan
darzuo zechen houptpanner, si steckent uf disem plan.
es ist dir gar ein schant:
ich han dirs angewunnen mit ritterlicher hant."

11. Die von Mümpelgarten und die von Ochsenstein,
man muoss irr lange warten eh si koment heim.
si sint ze tod erschlagen,
ze Sempach vor dem walde ligent si vergraben.

12. Martin Malterer von Friburg mit sinem krusen bart,
darzuo die von Hasenburg hieltent uf der fart
und vil der Oettinger
und ander landesherrn: den was die reis ze schwær.

13. Die von Bremgarten und die von Wintertur
und ander landesherrn den wart der schimpf ze sur,
von Brugg und ouch von Baden:
ein kuo mit irem schwanze hat iren vil erschlagen.

14. Kuo Blüemle sprach zuom stiere: „ich muoss dir iemer klagen:
mich wolt ein schwäbscher herre . . . gemulken haben:
ich schluog in dass er lag,
ich schluog in in den graben, dass im der kopf derbrach."

15. Nun sprach der stier zuom lewe: „nun bin ich hie gewesen,
du hast mir dick getrewet: ich bin vor dir genesen.
nun ker du widerumb heim
zu diner schönen frawen! din er sint warlich klein."

II.

1. An einem mentag frue, do man die mæder sach
jetz mæjen in dem towe, davon inen wê beschach
und do si gmæjet hand
man glopt inn ein morgenbrote vor Sempach uff dem lant*).

2. Gar bald ruoft Hans von Küssnacht gen Sempach in die stat:
„gent nun den mædern zessen; dan si sint an dem mat.
das went die mæder han:
und tuont ir das nit balde, ir werdent schaden han"**).

---

*) Nach der Handschrift W. St., vgl. Rauchenstein S. 20, unten.

**) Die ganze Strophe nach W. St. Hier zeigt sich deutlich wie der Strophenbau des Mäderliedes dem der Beichte gleich ist, wie aber Tsch. Hdsch. gerade so damit verfahren ist wie mit der Beichte. Das ursprüngliche Gedicht respektirt nur der Codex W. St.

3. Do antwurt im gar gschwinde ein burger usz der stat:
„wir went si schlan gar schier in irem mat*),
inn gen ein morgenbrot,
das riter und ouch grafen am mat wirt ligen tot.“

4. „Wenn kumt das selbig morgenbrot, das ir uns wellend gen?“
„wenn wir die küw gemelchet so sont irs wol vernen:
wir went üch richten an,
das üwer etwa menger den löffel wirt fallen lan.“

5. Die herren ab dem Rhine und ab dem Bodensee
hettints z'mæjen lan, waer inn nit gschehen wee.
wem went si das nun klagen?
man sach die selben mæder gar wenig fueder laden.

III.

1. Imm tusent und drühundert
und sechs und achzigsten jar,
do hat doch got besunder
sin gnad thon offenbar
he der eitgenoszschaft, ich sag:
tet inen grosz bistande**)
uff Sant Cirillentag.

2 Es kam ein herr gezogen
von Willisow usz der stat:***)
do kam ein imb geflogen
in dlinden et gnistet hat.
he ans hertzogen waffen er flog,
als do der selbig hertzog
wol für die linden zog.

3. „Das dütet frömbde geste:“
so redt der gmeine man.
da sach man, wie die veste
dahinder z'Willisow bran,
he si redtent usz übermut
„die Switzer wend wir tœten
das jung und alte blut.“

4. Si zugend mit richem schalle
gen Sursee in die stat
die selben herren alle
so da eine lanndschafft hat:†)
he „und kosts uns lib und leben,
die Switzer wend wir zwingen
und inen ein herren geben.“

---

*) Hier läßt sich kaum das Ursprüngliche errathen, denn gar zu absichtlich hat der Ueberarbeiter des Reimes wegen „umb dgrinde“ (um die Köpfe) eingeschaltet, als daß man im Mindesten darüber in Zweifel sein könnte, daß bei diesen Strophen genau dasselbe Verhältniß zum Original besteht wie bei den Strophen des ersten Gedichtes von der Beichte.

**) W. St.

***) Rauchenstein, S. 22. Die hier angeführte Lesart von W. St. scheint mir die natürlichere, ohne daß ich damit die Frage entscheiden könnte. Unter dem Herrn verstehe ich unbedenklich den Herzog Leopold, da ich die Voraussetzung, daß unser Gedicht lauter historische Wahrheiten predigt, von vorn herein nicht theilen kann.

†) Auch hier folge ich wieder W. St., der Ursprünglicheres giebt. Darnach zieht der Herzog von Willisau nach Sursee und dann nach Sempach, das hat freilich keinen rechten Sinn, aber unser Dichter braucht nicht nothwendig ein kritischer Historiker gewesen zu sein.

5. Si fiengend an ze ziechen
mit ir kostlichen wat,
das völcklin fieng an fliechen
gen Sempach in die stat
he das uf den ackern was,
den hertzog sach man ziechen
mit einem hör, was grosz.

6. Gar bald si da vernament
von Sempach usz der burg
wie das deidgnossen kament.
do reit der von Hasenburg,
he er spächet in den ban:
do sach er bi einandern
meng klugen eitgnossen stan.

7. Die herren von Luzerne
strecktent sich vestigklich.
an manheit gar ein kerne
keiner sach nie hinder sich,
he ieder bgert vornen dran.
do das sach der von Hasenburg
wie bald er geritten kan!

8. Und tet zum läger keren;
gar bald er zum hertzog sprach:
„ach gnediger fürst und herre.
hettint ir hüt üwer gemach
he allein uff disen tag!
das völklin hab ich beschowet:
sie sint gar unverzagt.“

9. Do redt ein herr von Ochsenstein:
„o Hasenburg hat hasenherz!“ *)
im antwurt der von Hasenburg:
„dine wort bringent mir schmerz.
he ich sag dir bi der trüwe min,
man sol noch hüt wol sehen,
wedrer der zäger werde sin.“

10. Si bundent uf ir helme
und tatents fürher tragen**);
von schuehen huwents d'schnäbel,
man het gefüllt ein***) wagen.
he der adel wolt vornen dran:
die andern gmeinen knechte
mustent dahinden stan.

11. Zusamen si da sprachent:
„das völkli ist gar klein.
söltint uns die puren schlachen†),
unser lob das wurde klein,
he man spræch, puren hands than.“
die biderben eitgnossen
ruftent got im himel an.

12. „Ach reicher Christ von himel,
durch dinen bittern tod
hilf hüt uns armen sündern
usz diser angst und not,
he und tu uns bistan
und unser lant und lüte
in schirm und schützung han.“

13. Do si ir bet volbrachtent
got zu lob und ouch zu eer
und gotes liden gedachtent,
da sant inen got der herr
he das hertz und manneskraft
und das si tapfer kartent
ietz gegen die ritterschaft.

14. Des adels her was veste
ir ordnung dick und breit.
das verdrosz die frommen geste,
ein Winkelriet der seit:
he „wend irs gniessen lan
min fromme kint und frowen,
so will ich ein frevel bstan.

*) Cod. W. St.

**) W. St.: „Und wolltends fürhin tragen.“

***) W. St. hat „zwen wagen“ das ist mir auch das Wahrscheinlichere, denn wenn schon was Auffallendes gesagt werden mußte, so sind zwei Wagen bezeichnender als einer.

†) Mit den Bemerkungen Rauchenstein's zu dieser Strophe bin ich nicht einverstanden: „unser“ statt „uns“ im Cod. W. St., dessen Lesarten ich sonst bereitwillig vorziehe, ist gar zu leicht ein Lesefehler eines Abschreibers.

15. Trüwen lieben eitgnossen,
min leben verlür ich mit,
si hant ir ordnung bschlossen*)
wir mögens inbrechen nit:
he ich wil ein inbruch han,
des wellent ir min geschlechte**)
in ewig geniessen lan."

16. Hiemit do tet er fassen
ein arm vol spiesz behend,
den sinen macht er ein gassen,
sin leben hatt ein end.
he er hat eins löwen mut,
sin manlich dapfer sterben
was den vier waltstetten gut.

17. Also begunde***) brechen
des adels ordnung balt
mit howen und mit stechen:
got siner selen walt!
he wo er das nit het getan,
so wurds deitgnossen han kostet
noch mengen biderman†).

18. ††) Die vesten von Luzernen
hant da ir bests getan
und hant den frömbden herren
zur rechten adern glan.
he si hant ze tod geschlagen.
ze Künigsfelden im closter
da hat man si begraben†††).

19. Desglich die vesten von Switze:
mit mengem klugen man
mit manheit und mit witze*†)
griffents den löwen an:
he si tröwent im uf den tot,
si hüwent uff die grinde,
das sy lagent im blut gar rot†*).

20. Dazu die vesten von Ure
mit irem schwarzen stier,
vil vester dann ein mure,
bestundens**†) das grimme tier.
he in irem grimmen zorn
schlugent si durch die helme
die herren hochgeborn.

21. Und ouch von Unterwalden
die vesten usserkorn:
die helden wunderbalde
in irem ruchen zorn
he si schlugent mit fröwden drin
und hieszent die frömbden herren
mit spiessen gotwüllkom sin.†**)

---

*) „bschlossen" bei W. St. ist gewiß besser als „gstossen" bei Tsch. Sollte es nicht heißen „gschlossen".

**) Also nicht bloß Weib und Kinder, sondern das ganze Geschlecht der Winkelried's soll man seine That „in Ewigkeit genießen lassen". Sehr bezeichnend!

***) W. St.

†) W. St. hat:

„müesst menger fromme Eidgnosse
Sin leben verloren han."

††) Die Strophe 31 Tsch. habe ich schon in meiner früheren Abhandlung ausgeschieden, nun zeigt sich, daß gerade hier eine Ungleichheit in den Handschriften besteht, da W. St. zwei, Tschudi nur eine Strophe von fast demselben Inhalte giebt.

†††) W. St.

*†) Weniger gut W. St.: „Mit irer macht und witze."

†*) W. St.

**†) W. St.

†**) W. St. hat: „mit halbarten wilkom sin."

22. Herzog Lupolt von Oesterreich
was gar ein freidig man,
keins guten rats belut er sich,
wolt mit den puren schlan.
he gar fürstlich tat ers wagen:
do er an d'puren kame,
hants inn ze tot geschlagen.

23. Sin fürsten und ouch herren
die littent grosze not;
si tatent sich mannlich weren:
d'puren hant si gschlagen ztot.
he das ist nun unverschwigen,
vierthalbhundert bekrönnter
helme *)
sint uff der walstat bliben **).

24. Do kam ein bot gar aendlich ***)
gen Oesterrich ze hant:
„ach edle frow von Oesterrich,
üwer herr ligt uff dem lant:
he zu Sempach im blute rot
ist er mit fürsten und herren
von puren geschlagen ztot."

25. „Ach richer Christ von himel †),
was hoer ich groszer not!
ist nun min edler herre
also geschlagen ztot,
he wo sol ich mich hin han?
het er mit edlen gestritten
man het inn gfangen gnon.

26. Nun ilend wunderbalde
mit rosz und ouch mit wagen
gen Sempach für den walde,
da sölt ir inn ufladen;
he fürend in ins closter in
hinab gen Künigsvelden:
da sol sin begrebnus sin."

27. In und umb und uff dem sin
sig hertzog Lüpolt erschlagen ††)
das tunt die herren ennert Rin
von den eitgnossen sagen.
he ich setz ein anders dran:
waer er daheim beliben.
im het niemand leids getan.

---

*) Tsch.: „dann ob 600 helme." Welches das Richtigere ist, darüber läßt sich gar nichts behaupten, weil uns die gleichzeitigen Nachrichten abgehen, und die Verzeichnisse der Gefallenen, die man österreichischerseits angefertigt und in mehreren Handschriften, die ich kenne, aufbewahrt findet, selbst auf keine Vollständigkeit Anspruch erheben. Aus purer Gutmüthigkeit zu sagen, die mindere Zahl wird wohl die richtigere sein, dies kommt mir abgeschmackt vor.

**) Die nun folgenden sechs Strophen, welche die Episode der Flucht des Herrn von Gree oder Herzogs von Cleve enthalten, werden ebenfalls ausgeschieden. Dagegen können, wenn man nicht auf allen Zusammenhang verzichten will, Nr. 19 und 20 schwerlich wegbleiben, obwohl allerdings die Thierfabel dem letzten Redacteur zuzuschreiben ist. Allein von einer Sicherheit kann ja hier überhaupt keine Rede sein; es handelt sich lediglich um ein ungefähres Bild herzustellen — von jenem Liede, welches zuerst die Geschichte von Winkelried mittheilte.

***) W. St.: „heimlich" wohl Lesefehler? und in Folge dessen der folgende Vers geändert: „gen Oesterrich in das Land."

†) Die beiden folgenden Strophen 25 und 26 fehlen bei W. St. Es wäre nicht unmöglich, daß sie der späten Redaction zuzuschreiben sind wie 57 und 58.

††) W. St.: „sye der herr erschlagen,
das tuond die so nit hölder sind
den Eidgnossen von in sagen."
Diese Lesart fordert aber des Zusammenhanges wegen das Wegfallen der beiden früheren Strophen, weil hiedurch die Rede gleichsam noch dem Boten in den Mund gelegt wird.

28. **Mit im so tet er füren**
uff wägnen etlich fasz
mit hälsling strick und schnuren,
dann er der meinung was,
he möcht er gesiget han,
so wolt er die eitgnossen
alsamen erhenken lan.

29. **Het er kein Unfug trieben**
und nit sölich übermut,
so wärind die edlen bliben.
ietlicher bi sinem gut.
he si tribends aber zvil,
des ist inen drusz erwachsen
ein sölich hantvest spil.

Die Kritik des Liedes von dem Streite zu Sempach hat uns zu einer Zerlegung desselben in Theile geführt, bei welcher die einzelnen Gedichte, wie Jedermann einsieht, nur gewonnen haben, und, wie uns scheint, ist der Genuß, den uns diese Lieder zu gewähren im Stande sind, durch unsere Emendation beträchtlich vermehrt worden. Mit dieser Analyse der handschriftlichen Ueberlieferung ist jedoch, wie wir recht gut wissen, noch nicht das Mindeste über die historische Glaubwürdigkeit der hier gemeldeten Nachrichten gesagt oder abgesprochen. Und es könnte Jemand mit gutem Fug unsere Ansichten über die Kritik des Liedes vollständig theilen, ohne deshalb genöthigt zu sein, auch nur ein einziges Zugeständniß in der Frage über die historische Bedeutung desselben zu machen. Denn wir haben uns nicht verhehlt, daß durch unsere litterarische Betrachtung die historische Frage gar nicht berührt wird, ja wir glauben sogar, daß vom Standpunkte der Geschichte die That Winkelried's eher eine günstigere Beurtheilung erfahren könnte, wenn man annehmen darf, es ist dieses Factum in einem eigenen Gedichte besungen worden, als wenn man zugestehen müßte, die ganze Geschichte ist ein Einschiebsel in ein anderes kleineres Gedicht. Mit unserer Analyse ist also an und für sich für die Geschichte noch gar nichts behauptet. Wohl aber wird man nun die Frage über die Entstehungszeit des Gedichtes schärfer präcisiren können, und hier werden wir allerdings eine Wechselbeziehung zwischen historischer Glaubwürdigkeit der gemeldeten Thatsachen und zwischen der Entstehungszeit des großen Gedichtes einräumen müssen. Denn es ist klar, daß die Glaubwürdigkeit des Erzählten desto größer sein wird, je näher die Dichtung dem Ereignisse steht, und daß andererseits die Dichtung desto später zu setzen ist, je unglaubwürdiger die Thatsachen sind, die sie erzählt. Hier also können wir uns nicht der Aufgabe entziehen, die historische Untersuchung noch einmal zu prüfen, um über das Alter unseres Sempacher Kunstepos ein Urtheil zu gewinnen. Um so mehr sehen wir uns an diese sachliche Kritik gewiesen, je weniger die Sprache Auskunft zu geben scheint über die durch die dialektische Färbung des ganzen Gedichtes schwer erkennbare Entstehungszeit.

Doch mag es mir, da ich persönlich angegriffen worden, gestattet sein,

eine persönliche Bemerkung über meine historische Ansicht vorauszuschicken. Ich habe so wenig von vorn herein eine Abneigung gegen den Glauben an Winkelried's That gehegt, daß ich mich selbst ehedem unter Berufung auf Halbsuter in verbreiteten Büchern gegen Lichnowky's schnellfertiges Urtheil sehr entschieden ausgesprochen hatte. Ich habe also wenigstens das Bewußtsein eines besonnenen Vorgangs und zugleich den Beweis in der Hand, daß ich ohne alles Vorurtheil die Sache prüfte. Allerdings aber liegt hier einer jener Gegenstände vor, wobei die subjective Gläubigkeit des Gemüthes immer und immer wieder ihre Rolle spielen wird; und zu hoffen, daß Gegenstände dieser Art mathematisch ausgemacht werden, ist ein thörichter Wahn, den viele Historiker in eitler Ueberschätzung ihrer Methode zu hegen pflegen; ich meinerseits halte mich in Dingen dieser Art mit guter Ueberlegung möglichst links, weil ich die Ueberzeugung habe, daß eine Volkssage um nichts schöner, um nichts erhebender und um nichts wirksamer wird, wenn sie geschichtlich wahr ist. Will also Jemand die That des Winkelried durchaus für wahr halten, so läßt sich diesem im Grunde ebenso wenig einwenden, als jenem Beurtheiler, der an Geister glauben zu müssen meint, um sich am Hamlet oder Macbeth erfreuen zu können.

Und nun fassen wir unsere Gründe dafür, daß das Sempacher Heldengedicht später gemacht worden, als Melchior Ruß seine Chronik schrieb, kurz zusammen: ich muß an diesem Orte Rauchenstein meinen Dank für mehrere Berichtigungen sagen, namentlich beruhte meine Interpretation von: „Ein herre was entrunnen“ auf einem Mißverständniß; in den Hauptpunkten aber kann ich Herrn Rauchenstein in keiner Weise beistimmen. Bei Ruß fand ich erwähnt, daß der Herzog einen Wagen mit Stricken mit sich geführt habe zu dem Zwecke, um die Eidgenossen henken zu lassen. Dieselbe alberne Nachricht findet sich in unserm Heldengedichte.*) Nicht darum handelt es sich, wie Herr Rauchenstein meint, zu ergründen, ob der Herzog wirklich solche Wagen mit Stricken mitgenommen, und nicht das kann uns interessiren, daß solche Wagen auch früher erwähnt werden, sondern um die Behauptung, daß der Herzog Leopold in Absicht hatte, die Eidgenossen alle aufzuhenken, um diese alberne Behauptung handelt es sich bei unserer Frage. Denn in dem Umstande, daß das Lied diese Erfindung nachschreibt, während die Zeitgenossen recht

*) Hiezu ist noch Folgendes zu bemerken: daß Herzog Leopold den Eidgenossen mit dem Hängen gedroht habe, ist allerdings ein sehr alter Zug, der schon im Spruch von der Sempacher Schlacht vorkommt. Wenn, wie Lütolf meint, Melchior Ruß diesen Spruch und seine Nachricht vor Augen hatte, als er die Mittheilung über den Zweck der Stricke machte, so ist dagegen nichts einzuwenden. Dagegen ist die eigenthümliche Combination, welche in dem Wagen, den Stricken und dem Hängen — dem Ruß eigenthümlich vorliegt, eben dasjenige, was das Lied von Ruß und nicht Ruß aus dem Liede haben konnte.

gut gewußt haben werden, wozu die Stricke dienen sollten, erblicke ich einen Beweis des späten Alters des Heldengedichtes. Und ebenso verhält es sich mit den Schuhschnäbeln, welche gleichfalls nur durch die Uebereinstimmung mit der Erzählung bei Ruß auffallend erscheinen, nicht aber deshalb von mir erwähnt worden sind, als wollte ich die Existenz von Schuhschnäbeln leugnen. In dem Aufbinden der Schuhschnäbel liegt nicht das Auffallende, sondern in der Uebereinstimmung mit Rußens Darstellung. Das Schlimmste aber hat mir mein Gegner angethan, wenn er zum Schluß noch gar behauptet, daß ich selbst Russens Chronik nicht ordentlich gelesen hätte. Ich erschrack bei dieser Stelle über mich selbst, weil ich nicht geglaubt hätte, daß Herr Rauchenstein so ungenau sein könnte. Das Sempacher Lied läßt 600 Helme auf der Walstatt von Sempach bleiben*). Niemand zweifelt, daß dabei Herren und nicht Knechte zu verstehen sind, und so hat auch Tschudi das Lied verstanden, wenn er sagt: „Der Grafen Freiherrn Ritter und Edelknecht kament um ob 600 namhaffter Personen des andern Kriegsvolks ob 4000 Knechten.“ Und nun ersuche ich Herrn Dr. Rauchenstein noch einmal seinen Ruß hervorzusuchen und mir zu sagen, wo denn Ruß eine Gesammtsumme der Gefallenen angiebt. Wenn Ruß auf S. 190, nachdem er die aus dem Adel angeführt, sagt. „Item was ist den erst gemeins volks von Burgern Ritteren und puren umbkommen der da sybenhundert umb kommen und doth lagen,“ so beweist dies eben, daß Ruß außer den einzeln angeführten Herren eine Gesammtsumme vom Adel nicht zu geben weiß, daß ihm nur von ungefähr 700 der geringeren Todten Nachricht geworden, daß ihm aber die 600 Helme des Sempacher Heldengedichtes völlig unbekannt waren.

Im Uebrigen war es nie meine Meinung, daß dieser Umstand allein für die Beurtheilung des Gegenstandes maßgebend sei, vielmehr fällt derselbe nur insofern in's Gewicht, als Ruß auch von allen übrigen merkwürdigen Thatsachen des Heldengedichtes keine Erwähnung macht; und die Frage hat bei aller Ueberlegung Herr Rauchenstein zu beantworten vergessen, warum denn und aus welchem Grunde Ruß das verschweigt, was in dem Heldengedichte erzählt ist, wenn es zu seiner Zeit schon existirt hat. Diese Frage wird der gewissenhafte Prüfer dieser Dinge sich sicher vorlegen und er wird sie sich beantworten müssen, wenn er zu sicheren Ueberzeugungen kommen will. Rauchenstein wollte bemerken, daß Ruß überhaupt die Schlacht bei Sempach nachlässig geschildert habe. Wird man das aber von einem Schriftsteller sagen können,

*) Damit Niemand in Zweifel sei, was das Lied unter den Helmen versteht, so hat die Handschrift W. St. die Lesart „vierthalbhundert bekrönnter Helme.“ Warum benützt doch Ruß diese Nachricht nicht, da er doch das gemeine Volk gezählt hat?

der sich bemüht, alle Todten zu verzeichnen, die eroberten Banner aufzuzählen, der endlich auch nicht vernachlässigt, ein altes historisch merkwürdiges Volkslied in seinen Text aufzunehmen und der überhaupt mit Vorliebe bei dem denkwürdigen Akte der Schweizergeschichte verharrt. Aber, wird man einwenden, von dem Hergang der Schlacht erzählt er uns ja so wenig: uns erscheint aber gerade dieser Umstand als ein entscheidender Beweis gegen das höhere Alter des Heldengedichtes, denn allerdings weiß Ruß nicht viel über die Einzelheiten der Schlacht anzugeben aus dem einfachen Grunde, weil er darüber nichts weiß, und er weiß es nicht, weil er eben die reichen Thatsachen unseres Heldengedichtes nicht kannte.

Doch wir wollen nicht zu weitläufig werden, und wollen nicht wiederholen, wie die sämmtlichen älteren Chroniken von den in dem Heldengedicht gemeldeten Hauptbegebenheiten schweigen. Nur Eines müssen wir hier noch erwähnen, weil in diesem Punkte Rauchenstein selbst nur eine neue Bestätigung meiner früher schon ausgesprochenen Ansichten an's Tageslicht gefördert hat.

Man weiß, mit welcher Spannung man überall die Nachricht von der Entdeckung der Klingenberg'schen Chronik aufgenommen hat. Auch Herr Rauchenstein, von dem Alter unseres Heldengedichtes überzeugt, hoffte hier eine Aufklärung zu finden. Er schreibt also an den Herausgeber der Klingenberg'schen Chronik, aber er hoffte vergeblich, denn auch die Klingenberg'sche Chronik weiß nichts von den Thaten unseres Heldengedichtes zu erzählen, schweigt über Winkelried's That — freilich blieb Herr Rauchenstein dennoch bei seiner Ansicht: „Daß freilich, so tröstet er sich, die Klingenberg'sche Chronik seiner (Winkelried's) auch nicht erwähnt, darf uns an einem österreichischen Berichterstatter nicht wundern." Doch ein eigenes Verhängniß schwebt um dieses Ereigniß! Die Schweizer Chroniken wissen davon nichts zu erzählen, weil sie schweizerisch und daher zu bescheiden sind, die österreichischen nicht, weil sie österreichisch und daher zu parteiisch sind*). Wo ist da die Wahrheit zu finden?

Man hat nun durch Zusammenstellung aller möglichen Hypothesen neuerdings einen Versuch gemacht, genau den Moment zu finden, wo in dem Hergange der Schlacht die entscheidende That eingetreten sein mußte, — und mit solchen Bildern der Phantasie überredet man sich, die Sache zu stärken und die Wahrheit zu finden. Jeder Unbefangene muß doch

*) Dr. Henne hat die Bemerkung zu Rauchenstein beigefügt: „Der Hauptcodex hat „unten" eine Federzeichnung, die sich auf Winkelried bezieht." Was heißt das „unten"? Soll wohl heißen „in margine" - nun das wäre bezeichnend!! da der Text schweigt, so mußte natürlich eine Marginalzeichnung nachhelfen.

zugestehen, daß selbst dann, wenn das Heldengedicht alt und ursprünglich wäre, eine eigentliche Darstellung der Schlacht, wie sie Johannes Müller geliefert hat, nur mit Zuhülfenahme aller möglichen Combinationen gegeben werden könnte. Und diese vagen Combinationen sollen dann wieder umgekehrt einen Beweis dafür abgeben, daß den abgesessenen Rittern gegenüber nothwendig der Opfertod Winkelried's habe eintreten müssen?! Wir können unsererseits nur bedauern, daß wir unsere quälenden Zweifel nicht auf so leichte Weise zu beruhigen im Stande sind.

Bedenklich für unsere Ansicht von der späten Entstehung des Sempacher Heldengedichtes wäre allerdings eins, wenn es nämlich wahr wäre, daß die Winkelriede späterer Zeit ein herabgekommenes Geschlecht gewesen seien. Wir glaubten nicht einem solchen Irrthum entgegentreten zu müssen. Obwohl uns die Abhandlung des Herrn Liebenau auch bekannt war, haben wir doch nicht für möglich gehalten, daß seine Bemerkung, daß die Winkelriede als Landleute in Unterwalden genannt werden, zu einem solchen Mißverständniß Veranlassung geben, und daß Jemand in Folge dessen schreiben wird, wie folgt: „Wie wollte ein Luzerner des ausgehenden 15. oder auch im 16. Jahrhundert dazu kommen, eine Unterwaldner Bauernfamilie (denn das war sie jetzt) zu verherrlichen."

Es wäre doch vorsichtig gewesen, wenn Herr Rauchenstein sich die späteren Schicksale der Winkelriede vergegenwärtigt hätte, bevor er sich entschloß, diese sehr bedenkliche und verführerische Stelle aus einem Briefe des Herrn G. von Wyß mitzutheilen. Die Schweizer Geschichte hat ja das Geschlecht der Winkelriede auch in den späteren Zeiten keineswegs vergessen, und besser bezeugt als die That des Sempacher Helden ist die seines späten Enkels, der als der tapfere und gepriesene Held von Bicocca in Chronik und Lied des 16. Jahrhunderts eine so hervorragende Rolle spielt*). War er es ja doch, der den alten Frundsberg persönlich zum Zweikampf herausforderte: „Ha treff ich dich hier, alter Gesell", rief Arnold von Winkelried aus, mit dem er wohl einst unter Maximilian zusammen gedient, „so mußt du von meiner Hand sterben". „Will's Gott, sagte Frundsberg, du von der meinen". Aber der Hauptmann der Schweizer überlebte den Ausgang der Schlacht nicht, er fiel von einer Kugel getroffen. Das ist ein Factum, welches bekannt genug sein dürfte**). Aber ein eigenthümlicher Zufall wird es denn doch immer bleiben, daß auch dieser letzte Winkelried, der eine hervorragende Stelle an der Spitze des Schweizerheeres einnahm, ebenfalls wieder ein Arnold von Winkelried gewesen ist.

Doch wollen wir uns in keiner Weise auf das Gebiet der Hypothesen

*) Anshelm 6, 152. Rochholz „Eidgenöss. Liederchronik" S. 366. ff.

**) Und darum citirte ich hier absichtlich die Worte Ranke's.

begeben; als unsere Aufgabe haben wir uns lediglich das gesetzt, eine Kritik der Quelle zu liefern, welche zuerst von Winkelried's That bei Sempach Meldung macht. Es hat sich gezeigt, daß das große Heldengedicht, das wir als einen Theil des sogenannten Halbsuterschen Liedes erkannt und herausgehoben haben, Spuren später Entstehung nicht abzuleugnen gestattet. Und dies allein sehen wir als ein historisches Resultat an. Ob nun die That Winkelried's sich doch ereignet habe, oder nicht, ist für uns eigentlich eine Nebenfrage. So viel ist gewiß, daß sie nicht historisch sicher gestellt ist, und daß hiefür ein genügender Zeugenbeweis nicht beigebracht werden konnte bis auf diese Stunde. Vielleicht werden Schweizer Forschungen zu besseren Belegen führen, und es wird Niemand bereiter sein, die Thatsache anzuerkennen, als ich, wenn ein Beweis für dieselbe entdeckt sein wird. Meine archivalischen Forschungen über die Schlacht bei Sempach haben mich nicht weiter gefördert, als zu der Entdeckung jener schon früher erwähnten Urkunde des Sempacher Pfarrers, in welcher das Rosen-Wunder bezeugt und bestätigt wird, das sich auf dem Schlachtfelde über dem Leichnam Leopold's zugetragen habe. Ist es da ein Wunder, daß wir ungläubig geworden gegen die poesiereichen Traditionen von Sempach?

Oesterreichische Sagengeschichte vom 12.—14. Jahrhundert.

Als die deutsche Nation im 10. Jahrhundert nach Osten mächtig vordrang und an der mittleren Donau alte germanische Sitze wieder zu erobern begann, traten von den Ufern des Stromes die Gestalten alter Helden und die Erinnerung vergangener Tage und Kämpfe in überwältigender und reichlich befruchtender Weise in Lied und Prosa an das Gemüth der deutschen Eroberer heran. Die Sagen von Gothen und Hunnen erfüllten ihre Phantasie und die Kämpfe des 10. und 11. Jahrhunderts gegen die Ungarn erhielten ihr eigenthümlich poetisches Gewand durch mannigfaltige Beziehungen zu jenen und durch häufige Vewechselungen früherer und späterer Ereignisse. Es war insbesondere Melk, welches als frühzeitiger Sitz unterrichteter Menschen auch bald ein Hauptherd sagenhafter Ueberlieferungen wurde. Allein was sich davon in dürftiger Aufzeichnung erhielt, ist bald in die Geschichtsbücher als wahre Geschichte übergegangen, verlor seine duftigen Farben und Kleider und liegt uns jetzt nur in sehr unpoetischer Form vor. Die Geschichte von der Gründung Melk's, welche zuerst im 12. Jahrhundert, dann aber unter geändertem Titel in erweiterter Gestalt im 14. Jahrhundert aufgeschrieben wurde, ist zwar als historische Quelle oft genug besprochen, widerlegt und gerettet worden, scheint aber für die deutsche Sagenkunde kaum hinreichend ausgebeutet worden zu sein. Wie wenig historisch Sicheres aus derselben fließt, haben neueste Forscher mit wenigen Worten feststellen können, jedoch die mythologische Seite der Melker Ueberlieferung ist noch kaum hinreichend in die Untersuchung gezogen und verwerthet worden.

Die ältesten Melker Klostersagen, wie sie uns in der Ueberlieferung des 12. Jahrhunderts dürftig genug vorliegen, sind ein Gemisch von historischen Erinnerungen höchst verschiedener Art. Sie knüpfen theils an älteste mythologische Vorstellungen, theils an die historischen Kämpfe mit den Ungern an. Einige nicht zu unterschätzende Körnchen Wahrheit und eine verstümmelte Erinnerung an den getreuen Eckart wird man, wie ich hoffe, als die sicheren Resultate genauerer Betrachtung feststellen können.

Die Grundlage unserer Untersuchung bietet sich in dem Werkchen dar, welches in dem prachtvollen Codex der Melker Annalen von einer sonst nicht wieder in demselben erscheinenden Hand im 12. Jahrhundert geschrieben worden ist. (Herausgegeben von Pez unter dem von ihm vermutheten und beigesetzten Namen des Abtes Conrad von Wizenberg und unter dem Titel „historia fundationis monasterii Mellicensis". Script. r. a. I. 289.) Die Schrift ist zierlicher und viel kleiner als die, welche für die Melker Annalen charakteristisch ist, dennoch aber ist das leere zur Aufschreibung benutzte Blatt inmitten des Codex nach allen zeitlichen Merkmalen gewiß nicht nach dem Ende des 12. Jahrhunderts mit der angeblichen Geschichte von Melk gefüllt worden. Was also die handschriftliche Beglaubigung der alten Tradition betrifft, so ist gegen dieselbe nicht das Mindeste einzuwenden, und ihr Inhalt muß in jeder Beziehung mit kritischem Verständniß erfaßt werden, um sie gehörig zu verwerthen.

Da ist nun aber vor kurzer Zeit in den Denkschriften der Wiener k. Akademie eine Abhandlung über diese Melker Antiquitäten erschienen, die so sehr von dem richtigen Wege der Behandlung abweicht, daß es nothwendig erscheint, in eine größere und eingehende Würdigung des Gegenstandes einzutreten, zumal als bei dem Erscheinen jener Untersuchungen von mehreren Seiten die Unhaltbarkeit der dort aufgestellten Anschauungen nicht bestimmt genug ausgesprochen worden ist. Wir haben uns daher mit der neuesten Bearbeitung des Gegenstandes erst auseinander zu setzen, ehe wir eine neue Erklärung der Melker Ueberlieferung zu geben versuchen. Der Verfasser der Abhandlung, Herr Dr. Andreas von Meiller, hat seiner Untersuchung einige sehr allgemeine Bemerkungen über die Nothwendigkeit der kritischen Quellenforschung vorausgeschickt. Er entwickelt die allgemeinsten Prinzipien der Untersuchung und Fest-

stellung historischer Thatsachen, wobei nur freilich die eigenthümliche Stellung, welche die zu besprechende Geschichtsquelle einnimmt, eben gar nicht hervorgehoben ist. Denn wenn wir auch die Letzten wären, welche dem kritischen Bestreben des Verfassers entgegentreten möchten, so ist doch zu bemerken, daß es bei unserer Melker Aufzeichnung nicht ausschließlich auf die Frage ankommt, ob Alles, was darin enthalten ist, sich historisch sicher stellen lasse, oder nicht. Indem der Verfasser die Melker Aufzeichnung als völlig werthlos bezeichnet und hiebei die Frage der Werthschätzung historischer Quellen erörtert, scheint er sich in dem Irrthum zu befinden, daß hierüber nur die Anzahl der in einer Quelle enthaltenen wahren Thatsachen entscheide; während bei der Werthschätzung neben der Frage über die Richtigkeit des Mitgetheilten noch gar viele andere Umstände zu berücksichtigen sind, gerade solche, welche sich bei der kleinen Melker Aufzeichnung als maßgebend erweisen werden. Vor Allem hat der Verfasser nicht beachtet, daß bei einer so alten und gut beglaubigten Aufzeichnung wie der in Rede stehenden, jedenfalls auch das Unrichtige und Unwahre, das sie enthält, seine Erklärung fordert und für die Geschichtsforschung verwerthet werden kann. Hätte er das Problem, welches er sich von seinem Standpunkte stellen wollte, wissenschaftlich zu formuliren verstanden, so würde er gesagt haben, er wolle die historische Richtigkeit der Nachrichten unserer Melker Quelle untersuchen, denn dies ist im Wesentlichen der Inhalt seiner Abhandlung; zu einer allseitigen Beurtheilung des breve chronicon hingegen, hätte es noch einer Reihe anderer Ueberlegungen bedurft, welche ihn zugleich vor der gänzlich verwerfenden, völlig absprechenden Haltung seiner gesammten Resultate wahrscheinlich geschützt hätten.

Aber selbst vom Standpunkte der Erforschung des rein Thatsächlichen wird sich zeigen lassen, daß die Folgerungen fehl gegriffen sind, und indem wir dem Verfasser auf das Gebiet der streng geschichtlichen Erörterung folgen, wird sich ergeben, daß auch in diesem Punkte die Melker Aufzeichnung sehr erheblich unterschätzt wurde, und daß man in Verwerfung ihrer Angaben weit über das Ziel hinausgegangen ist. Betrachten wir zunächst die Zeit der Abfassung der kleinen Chronik. Bekanntlich ist die Aufzeichnung, um die es sich handelt, für Leopold, den Sohn des ersten Herzogs, Heinrich II. von Oesterreich, gemacht worden. Da man schon von Pez und

neuerlich von Wattenbach belehrt wurde, daß das Wörtchen dux vor Leopoldus von späterer Hand herrühre, und da die Aufzeichnung mit dem Jahre 1158 bereits schließt, so hindert uns trotz aller aufgethürmten Schwierigkeiten nichts an der Annahme, daß die Abfassung noch in die Zeit Herzog Heinrich's II. fällt, wodurch das Alter des kleinen Denkmals um einige Jahre gewinnt. Hiebei kann freilich nicht bestehen, was Pez über den Abt Konrad von Wizenberg als Verfasser bemerkt. Im vorigen Jahrhundert war es aber ein Grundzug aller Herausgeber, daß sie den anonymen Werken um jeden Preis einen Autornamen beigesellen wollten, und so ist auch der Abt Konrad zum Schriftsteller erhoben worden. Aber daß diese Bezeichnung höchst zweifelhaft sei, darüber hat nie Jemand, auch Pez nicht, eine andere Ansicht als die der neuesten Kritiker dieser Quelle gehabt, nur ist auch hier wieder der Beweis einer Unmöglichkeit dafür, daß Konrad von Wizenberg überhaupt der Verfasser sein könnte, als durchaus verfehlt anzusehen. Es ist nicht uninteressant, näher zu betrachten, wie unser Kritiker hier die Dinge sich zurechtlegt, um zu einem scheinbaren Resultate zu gelangen, und sein Raisonnement ist zu eigenthümlich, als daß wir uns versagen könnten, hier eine Probe davon zu geben.

Der Beweis nämlich dafür, daß nicht der Abt Konrad von Wizenberg Verfasser des kleinen Chronikons sei, stützt sich ausschließlich auf die Eingangsworte des Denkmals: Avitam principum huius terrae nostrae parentum scilicet vestrorum prosapiam commemorare vobis ut petitis cupientes, ea primo, quae relatione maiorum nostrorum didicimus ipsa fide, qua audivimus, explicamus. Dem Verfasser der Abhandlung in den akademischen Denkschriften erscheint es unmöglich, daß diese Worte ein Abt geschrieben hätte, auch scheinen sie ihm nicht respektvoll genug gegenüber einem regierenden Herzog. Das Merkwürdigste ist freilich, daß sich v. Meiller durch diese lateinischen Worte an den „Amtsstil des 19. Jahrhunderts“ erinnert findet, indem er sie wörtlich interpretirt, folgendermaßen: „In Befolgung des hohen Auftrages erstattet der gehorsamst Unterzeichnete nach Einsicht und Kenntnißnahme der Prioren seinen Bericht, wie folgt.“ Und nun meint der Verfasser, daß man solchergestalt doch wohl noch nicht im 12. Jahrhundert an einen Herzog geschrieben haben könne. Man ist eigentlich nicht ganz klar, wo diese Bemerkung hinaus soll; hat der Verfasser jener Abhandlung vielleicht den Gedanken gehabt, daß die ganze Auf-

zeichnung ein Falsifikat sei? Denn wenn die Worte überhaupt dem Stile des 12. Jahrhunderts widersprechen, so wäre damit gewiß mehr bewiesen, als dies, daß nicht der Abt Konrad sie geschrieben habe. Und in der That, es sind auch sonst Spuren in der Abhandlung der Wiener Denkschriften, daß der Verfasser nicht übel Lust hatte, die Aufzeichnung von Melk in die Zahl der Fälschungen zu verweisen, und daß er sich nur nachträglich auf die Versicherung eines palaeographischen Freundes mit der kleineren Entdeckung der bloßen historischen Richtigkeit des Denkmals begnügte. Doch wie dem auch sei, soviel ist gewiß, daß die Erinnerung des Verfassers an den Amtsstil des 19. Jahrhunderts für die Zeit der Abfassung des Denkmals keine irgend welche greifbaren Folgerungen an die Hand giebt. Denn ohne Zweifel würde man sich auch an den Amtsstil des 19. Jahrhunderts erinnert finden, wenn nach dieser gegebenen Probe Herr v. Meiller es unternehmen würde, den Tacitus zu interpretiren. Anderen dürfte aus den angeführten Worten nichts Anderes hervorgehen, als daß es ein babenbergischer Fürst ist, an den sie gerichtet waren; und mit den Schlußworten derselben Aufzeichnung zusammengehalten, ergiebt sich, daß dieser nur Heinrich's Sohn Leopold sein kann. Von der oben schon erwähnten Frage, ob dieser Leopold von dem Verfasser selbst als dux angeredet wird, oder nicht, ergeben sich demnach die Jahre ca. 1155 bis 1194, das ist die Lebenszeit des genannten Babenbergers, als die äußersten Grenzen für die Zeit der Abfassung des Buches. Es läßt sich aber ein bündiger Beweis aus dem Werkchen herstellen, wonach dasselbe vor 1170 geschrieben sein muß. Wir erinnern uns nämlich, daß in den Melker Annalen zum Jahre 1170 die Stelle vorkommt: Inventio dominici ligni apud Viennam, quod aureae cruci cum aliis sanctissimis reliquiis inclusum quidam clericus minister Satanae Ruopertus nomine, auri cupidine illectus furatus erat. De quo furto propter communem ecclesiae ad Dominum clamorem publicatus et comprehensus ex judiciali sententia suspendio vitam finivit. In dem breve Chronicon heißt es vom Markgrafen Adalbert: Huius industria dominicae crucis portio non minima quae hactenus hic habetur et adoratur ad locum istum delata est. Der Diebstahl im Jahre 1170 hatte doch ein ungemeines Aufsehen erregt und die Sage war geschäftig, große Wunder an die Wiederauffindung der Kreuzpartikel zu knüpfen. Es wäre kaum denkbar, daß ein Schriftsteller unmittelbar nach dem Jahre 1170 von der hochgeschätztesten

Reliquie seines Klosters so ruhig und ohne Erwähnung des großen Ereignisses hätte reden mögen. So vereinigen sich äußere und innere Gründe für die Annahme, daß das kleine Chronikon vor dem Tode Heinrich's II. geschrieben sein möchte, aber damit ist auch Alles erschöpft, was sich über die Abfassungszeit und den Verfasser sagen läßt.

Erinnern wir uns nun des Inhalts der Melker Klosterüberlieferung mit wenigen Worten. Wie der Stammvater der österreichischen Herzoge in den Besitz des Landes gelangte, darüber ist dem Chronisten folgende Kunde zugekommen (sic accepimus). Da Leopold noch ein Jüngling war, begleitete er den Kaiser — derselbe wird in echt sagenhafter Weise nicht genannt — auf der Jagd. In einem Augenblicke dringendster Noth geschieht es, daß dem Kaiser der Bogen an der Armbrust entzwei bricht, aber zur guten Stunde kommt derselbe Jüngling herbei und überreicht dem Kaiser seine Armbrust, worauf ihm für die Lebensrettung der gebrochene Bogen des Kaisers mit der Aussicht auf Belehnung mit einem zunächst erledigten Lande im Reiche zu Theil wird. Da nun eben der erste österreichische Markgraf stirbt, erscheint Leopold mit seinem Bogen und empfängt vom Kaiser die österreichische Mark. Hier ist er genöthigt mit einem großen Gefolge den Ort zu erobern, wo ein gewisser Giso ein homo potentissimus sich festgesetzt hat, er vertreibt aber die Feinde, benennt den eroberten Platz Melk, das ist mea dilecta, und siedelt 12 Canoniker daselbst an, damit nicht wieder eine Festung daraus gemacht werden könne. Ueber die Nachfolger dieses Leopold bleiben wir im Dunkel, und auch von den Markgrafen Heinrich und Adalbert werden nur unbestimmte und meist unrichtige Daten angeführt, bis dann die Melker Annalen dem Verfasser einen sicheren Boden gewähren und mit Hülfe der letzteren, die er abschreibt, allmählich eine zuverlässigere Darstellung der Ereignisse bis auf Heinrich Jasomirgott gegeben werden kann.

Eben jener ältere Theil ist es aber, der, wie sich von selbst versteht, das Interesse des Lesers erregt und die kritische Untersuchung herausfordert. Daß dieser ganze Abschnitt den späteren Historikern vom 12. bis zum 19. Jahrhundert Veranlassung zu den widersinnigsten Auslegungen gegeben hat, ist bekannt, und es ist jedenfalls der dankenswertheste Theil der angeführten Abhandlung, wo gezeigt wird, wie sich die einfache Ueberlieferung zu einem gewaltigen Chaos falsch verstandener oder thörichter Weise als wahr

angesehener Erzählungen entwickelt habe. Jeder Unbefangene, der die skizzirte Erzählung der Melker Aufzeichnung betrachtet, weiß auf den ersten Blick, daß er es hier mit einer Klostertradition, mit einer Sage zu thun hat. Dieser Charakter der Aufzeichnung wird kenntlich durch die nebelhafte und unbestimmte Allgemeinheit des Ereignisses, durch den Mangel jeder zeitlichen Begrenzung, durch die rein innere psychologische Begründung der Erzählung ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse und die gegebenen Zustände eines bestimmten Staatswesens und einer bestimmten Zeit. Darüber wird jeder, welcher dergleichen tausendmal vorkommende Erzählungen geprüft hat, sogleich ebenso klar sein, wie über die Ochsenhaut der Dido und den Schleifstein des Numa Pompilius. Die oft genannte Abhandlung der Wiener Denkschriften kommt auf ihre Weise auch dazu, zu erkennen, daß in dieser Erzählung keine Geschichte vorliegt, aber die ganze aufgewendete Gelehrsamkeit gestattete doch gerade nicht, das richtige Wort zur Bezeichnung des Charakters der Erzählung zu finden. Es ist mindestens sehr sonderbar zu sehen, wie sich der Herr Verfasser über den Anonymus von Melk ereifert, daß derselbe keine besseren Studien gemacht habe, daß er den Thietmar und Otto von Freising nicht gekannt, u. dgl. m. Er sagt von dem Anonymus, daß er „eine gänzliche Unwissenheit jener Geschichtsquellen an den Tag gelegt habe, welche er für seine Aufgabe zu Rathe ziehen konnte und zu Rathe ziehen mußte." Ja er scheint anzunehmen, daß der Anonymus, was er erzählt, wohl selbst erfunden und erlogen hätte. Wir dagegen freuen uns sehr über diese Ungelehrtheit des Anonymus, denn ihr verdanken wir die Kenntniß der Melker Tradition. Jene Abhandlung zeigt sich untröstlich, daß der unverschämte Mönch von den Babenbergern handelt und nichts über ihre Abstammung beibringt; wir Anderen legen nicht diesen akademischen Maßstab an die anspruchslose Darstellung und ziehen vielmehr den einfachen Schluß daraus, daß die Melker Tradition offenbar keine Kenntniß hatte von der Abstammung der Babenberger und daß Otto von Freising's bezügliche Vermuthung in der Ueberlieferung, wenigstens um Melk, nicht lebendig gewesen ist. Unser Gegner spricht über die ganze Aufzeichnung ein „requiescat in pace", wie er sich ausdrückt, wir dagegen möchten nur ungern die altbeglaubigte Sage vermissen, denn der wissenschaftliche Sprachgebrauch bezeichnet solche Dinge auch nicht wie der Gegner als Mährchen schlechtweg, sondern bestimmter als

historische Sage und speziell aus der Kategorie der Klostertraditionen; Mährchen nennt man wieder etwas Anderes.

In der Auffassung des Charakters des ganzen Denkmals können wir also mit der angeführten Abhandlung nicht übereinstimmen; dagegen geben wir zu, daß mit den vorausgeschickten Bemerkungen über die Frage, was sich etwa an der Sage als historisch festhalten ließe, noch nicht das Mindeste gesagt sei. Die Sage kann ihren großen Werth behalten, auch wenn alle darin berührten Umstände, wie die Abhandlung nachzuweisen sich bemüht, historisch unrichtig wären. Wir müssen aber leider gestehen, daß uns die Excurse, welche zu diesem Zwecke über die thatsächlichen Verhältnisse eingefügt worden sind, ebenfalls großer Berichtigungen zu bedürfen scheinen. Es sind insbesondere zwei Punkte, um welche es sich dem geschichtlichen Stoffe nach handelt, um die Frage, ob Markgraf Leopold den Ungarn Melk abgenommen und ob er daselbst das Collegiatstift begründet habe; über die Geschichte mit dem Bogen, was das Historische betrifft, nur ein Wort zu verlieren, scheint uns jetzt ebenso überflüssig, wie damals, als jene Abhandlung geschrieben worden ist, — in diesem Punkte sind wir in der wünschenswerthesten Uebeinstimmung, darin nämlich, daß kein Titelchen an der Jagd und dem Bogen wohl geschichtliche Thatsache sein mag.

Die in den Denkschriften neu aufgestellte Ansicht gipfelt aber ganz vorzüglich in dem Satze, daß zwischen der Enns und dem comagenischen Gebirge eine ungarische Herrschaft im ganzen 10. Jahrhunderte nie bestanden habe. Man sieht, daß hiermit eine historische Entdeckung gemacht wäre, welche alle bisherigen Vorstellungen von der Geschichte des 10. Jahrhunderts umwerfen würde; und man darf unter diesen Umständen sich einigermaßen verwundern, daß die Resultate der erwähnten Abhandlung nicht schon lange in gründlichere Untersuchung gezogen wurden, und daß die Kritik der Abhandlung selbst so gut wie keinen Anstoß an diesen doch sehr eingreifenden Ergebnissen genommen. Denn indem die Ungarn in Oesterreich niemals vorgedrungen wären, hatte sich der Verfasser für eine noch weit größere Vermuthung Raum gemacht. Die deutsche Herrschaft sollte nach dem Jahre 907 in Oesterreich keineswegs aufgehört haben. Es wird eine gewaltige Gelehrsamkeit in's Treffen geführt, um zu zeigen, daß die österreichische Geschichte des 10. Jahrhunderts Platz habe für eine Reihe von Markgrafen, die bisher unbekannt waren, ja für den Markgrafen Rüdiger von Bechlarn selbst.

Betrachten wir zunächst den Wortlaut der Stelle, um die es sich handelt: Ipse (int. Leopoldus) autem terram hanc cum multo comitatu adiens castrum munitissimum in monte nostro situm, quod homo potentissimus nomine Gizo tenebat, magna vi cepit atque destruxit. Unser Gegner hat Recht, wenn er sagt, daß hier von den Ungarn eigentlich gar nicht die Rede ist und daß der Anonymus, vor dem er doch sonst wenig Respect hat, eigentlich die angebliche Unrichtigkeit, daß in Melk Ungarn gehaust hätten, gar nicht behaupte. Hiebei ist nur das auffallend, daß sich der Gegner hier zum Vertheidiger des scharf angegriffenen Anonymus macht und sogar so weit geht, daß er nun die ganze Stelle retten möchte, indem er sogar eine Aussicht eröffnet auf einen andern Gizo, der von Kaiser Otto II. beschenkt worden sei (vgl. S. 47) und der vielleicht die Burg in Besitz gehabt hätte, bevor er anderweitig für die Abtretung derselben an Liutpold von dem Kaiser entschädigt worden wäre. Der Herr Verfasser ist an dieser Stelle seiner Abhandlung etwas ironisch, er meint, daß für einen phantasiereichen Geschichtsforscher hiemit Grund zu allerlei Vermuthungen gegeben wäre. Er für seine Person wollte sich zwar hüten, einer phantasiereichen Anschauung dieser Art zu huldigen, aber er glaubte, durch ein solches Spiel hinreichend gezeigt zu haben, daß an den Ungarnherzog Geisa nicht gedacht werden könne.

Wir wollen nun ganz dahingestellt sein lassen, ob nicht Jemand, der an die Geschichtlichkeit des Markgrafen Rüdiger zu glauben im Stande war, sehr starke Beweise von historischer Phantasie an den Tag gelegt habe, sicher aber ist nur, daß nach all' Diesem in der Abhandlung selbst darauf verzichtet wird, eine positive Erklärung der Stelle zu geben. Dennoch hoffen wir uns über diesen Punkt verständigen zu können. Wir lassen nämlich zunächst die Frage, die in der Abhandlung so viel zu schaffen macht, ob faktisch die Ungarn Melk besaßen oder nicht, ganz außer Betracht. Denken wir uns, es käme zunächst gar nicht darauf an, ob das, was berichtet wird, wirklich wahr sei oder nicht. Wir haben nämlich die philologische Gewohnheit, bei einer Stelle immer erst zu fragen, was sagt der Autor und was kann er füglich meinen. Da es nun dem scharfen Kritiker des Chronicons doch gewiß nicht darauf ankommen kann, ob eine Unrichtigkeit mehr oder weniger darin enthalten ist, so entschließt sich derselbe am Ende doch noch mit uns anzunehmen, daß an der fraglichen Stelle nur von dem Herzog Geisa die Rede sein

kann. Es wird gesagt, daß der Markgraf mit großem Gefolge herangezogen sei, daß er ein stark befestigtes Schloß gefunden habe, daß er es mit großer Anstrengung eingenommen und zerstört habe.

So redet man aber doch nur von einem Orte, der den Feinden gehört, — daß der Autor solche Dinge erzählte gegenüber etwa einem Manne, der vom deutschen Kaiser Entschädigungen erwarten durfte, ist doch ganz unmöglich. Ein Deutscher kann überhaupt nicht im Besitz des Schlosses gewesen sein, das von Liutpold erbaut werden mußte. Wenn aber von Feinden, und so gewaltigen Feinden, die Rede ist, so hat in diesen Zeiten der gemeine Mann in Oesterreich und der Mönch in Melk wohl an Niemanden gedacht, als an die Ungarn. Hätte unser Gegner den sagenhaften Charakter der dürftigen Melker Aufzeichnung erkannt und wäre er nicht von der Meinung getäuscht, man habe es mit einem lügenhaften Schriftsteller zu thun, so wäre ihm nicht zweifelhaft gewesen, daß ganz abgesehen davon, ob wahr oder nicht, die Sage bei Ankunft Liutpold's gewiß nur an die Ungarn gedacht hat. Und hierin wird man durch nichts mehr bestärkt, als durch den potentissimus homo. Ganz unbestimmt und nebelhaft ist dem Verfasser der Aufzeichnung bereits, wer dieser Giso eigentlich gewesen ist. In dem Hermannus Augiensis, seinem einzigen historischen Nachschlagewerke in Melk, hat er nichts von einem Giso gelesen. Ein Herzog Geisa kommt darin nicht vor. Auch wenn seine gelehrten Kenntnisse damals weiter reichten, so hat er vielleicht in der vita Scti. Adalberti (S.S. IV. 607) von der Reise ad Ungrorum Seniorem magnum gelesen, oder er fand den Herzog Geisa in der vita Scti. Stephani (S.S. XIII. 230) als severus quidem et crudelis veluti potentialiter agens in suos bezeichnet. Etwas Rechtes und Deutliches konnte unser Autor in Melk selbst bei guter Kenntniß der ihm vorliegenden Geschichtsbücher*) von dem Giso nicht entdecken, welchen die Tradition im Besitze des festen Ortes sein ließ. So erklärt sich wohl mehr als genügend der potentissimus homo, ganz ebenso wie der imperator, dem der Bogen auf der Jagd entzwei brach, und von welchem die Tradition im zehnten Jahrhundert keine Ahnung von einem Namen hatte.

Daß die Sage, welche unserer Aufzeichnung zu Grunde liegt,

---

*) Herr v. Meiller scheint mit voller Sicherheit anzunehmen, daß in Melk eine Handschrift des Thietmar vorhanden gewesen sei, vgl. S. 7, 54 u. a. a. O.; den Nachweis dafür, so dankenswerth er wäre, ist er aber schuldig geblieben.

eine dunkle Erinnerung an Herzog Geisa bewahrt, möchte wohl nach dem Gesagten nicht in Abrede zu stellen sein, doch versteht sich von selbst, daß damit nicht behauptet sein kann, daß es historisch erwiesen wäre, Melk sei vor der Ankunft der Babenberger thatsächlich im Besitze des Herzogs Geisa gewesen. Man kann über diese Frage eben nur das sagen, was Dümmler schon vor 15 Jahren darüber gesagt hat: „Bei der Unzuverlässigkeit anderer, oft älterer Klostertraditionen darf also diese Sache keineswegs für ausgemacht gelten, wenn sie gleich auch an sich nicht unwahrscheinlich ist. (Pilgrim von Passau, S. 181.) Ganz ebenso vorsichtig spricht sich Büdinger aus (Oesterr. Gesch. I. 466, Note 3), und es wird wohl nie einem kritischen Forscher in den Sinn gekommen sein, diese Melker Tradition unbedingt anzunehmen. Mehr aber, so gut wie weniger darüber zu sagen, ist vom Uebel. Der Kampf des neuesten Kritikers mag sich daher in diesem Punkte mehr gegen die Haßler, Hormayr, Arneth und ähnliche halb vergessene Schriftsteller richten und wäre vor einem halben oder viertel Jahrhundert an dieser Stelle ganz am Platze gewesen. Heute dagegen hätte man erwarten können, daß er die neuesten Geschichtsbücher nicht bloß mit gelegentlichen zierenden Beiwörtern bedacht, sondern wirklich aufmerksam gelesen hätte. Ein Anderes aber ist es mit der Behauptung, welche unser neuester Kritiker an die Untersuchung der Stelle des Anonymus über die Ausdehnung der ungarischen Herrschaft überhaupt im zehnten Jahrhundert anknüpft, und in diesem Punkte kommt er allerdings zu einem Resultate, das von demjenigen anderer Forscher erheblich abweicht.

Er glaubt nämlich gefunden zu haben, daß erst durch die Erweiterung, welche von den Geschichtschreibern des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts der Melker Ueberlieferung zu Theil geworden ist, die Ansicht aufgekommen sei, daß sich die ungarische Herrschaft jemals bis zur Enns ausgedehnt hätte.

Der Verfasser hat sich, wie er sagt, der Mühe unterzogen, aus 17 Bänden der Mon. Germ. alle auf die Ungarneinfälle bezüglichen Stellen auszuziehen und er hat dieselben, um „ein genuines Bild zu liefern" auch noch einmal wörtlich auf einem ganzen Bogen abdrucken lassen. „Das Ergebniß," sagt er, „zu welchem ein Ueberblick jener gesammelten Nachrichten führt, ist die Thatsache, daß keinerlei Zeugniß, weder ein direktes noch indirektes, dafür vorliegt, die Ungarn hätten zu irgend einer Zeit zwischen 907 und 955 an

irgend einem Orte zwischen dem Ennsflusse und der westlichen Wasserscheide der comagenischen Gebirgskette sich festgesetzt oder angesiedelt.“ Nicht weniger als 190 Nachrichten in beiläufig 430 Beglaubigungen sind auf diese Weise aus den Monumentis Germaniae mit größtem Fleiße abgeschrieben worden; eine enorme Arbeit! wenn nicht glücklicherweise bei diesen Monumenten so gute Indices wären. Dennoch aber ist bei dieser gelehrten Thätigkeit ein eigenthümliches Unglück widerfahren.

Just der Zufall will es, daß die Ebersberger Chronik verspätet erst im XX. Bande gedruckt ist, der zwar vor Jahresfrist auch schon erschienen, aber vielleicht noch nicht zugänglich war. Freilich hätte das nicht verhindert, sich mit Oefeles Scriptores einstweilen zu behelfen, wo die fragliche Stelle auch schon vorkommt, welche lautet (S.S. XX. S. 11): Quo tempore Huni 8 annis Noricum vastantes in 9. numerum excedentes per Noricum dispersi sunt. Quorum legio ad orientem castri Eberspergensis in equis accurrens u. s. w., gleich nachher wird die Lechfeldschlacht erwähnt. Dies kann füglich nicht anders verstanden werden, als daß die Ungarn durch 8 Jahre Norikum verwüstet, im 9. die Zahl überschritten und über Norikum sich zerstreut hätten. Das ist nun für die neue Ansicht allerdings nicht sehr tröstlich, doch legen wir keineswegs ein so großes Gewicht auf den Ausspruch der Ebersberger Chronik, als vielleicht unser Gegner befürchtet, denn diese Aufzeichnung trägt, wie Scherer in seiner Abhandlung über Williram gezeigt hat, selbst den Stempel einer Klostertradition von ebenso sagenhaftem Gepräge, wie die Melker kleine Chronik und ist noch durch die nachgewiesene willkürliche Zurechtlegung des Stoffes weniger unbefangen als diese. Die eine wie die andere ist höchst lehrreich für die Erkenntniß der herrschenden Tradition, auf historische Gewißheit haben ihre Nachrichten keinen Anspruch. Nur das läßt sich hinzufügen, daß die Melker Tradition also nicht vereinzelt dasteht, sondern daß an verschiedenen Orten die Sage ging, die Ungarn hätten über Norikum ihre Herrschaft ausgedehnt*).

Wenn übrigens die Annalen eine sichere Grundlage für Bejahung oder Verneinung der Frage über die Herrschaft der Ungarn

---

*) Auch die wiederaufgefundenen Alteicher Annalen werden der Deutung der Schlacht bei Lovo nicht günstig sein, welche Herr v. M. S. 79 versucht, da, wie S.S. 20. S. 786 die Anmerkung lehrt, der Ort ebenso gut in Bayern liegen kann.

in Norikum auch nicht gestatten, so ist in der oft genannten Abhandlung es doch nicht unterlassen worden, auch noch Anderes anzuführen. Es wurde Werth darauf gelegt, daß Widukind und Folcuin die Sitze der Ungarn in Pannonien bezeichnen (S. 18); ja die unschuldige Bemerkung, daß der heilige Wolfgang per Alemanniam devenit in Noricum und in Pannonien das Christenthum predigen geht, wird so ausgelegt, als hätten die Ungarn zwischen 907 und 955 in Norikum nicht herrschen können. Und ebenso wenig kann aus dem bekannten Briefe Piligrim's von Passau an den Papst Benedikt VII. etwas folgen (vgl. S. 22), da ja in Norikum die Diöcesanrechte nie zweifelhaft waren und es sich darum handelt, eine Metropolitangewalt Passau's über Pannonien und Mösien auszudehnen oder vielmehr erst zu begründen. Was soll also damit bewiesen werden, wenn in dem Briefe Piligrim's an den Papst auf die Thatsache hingewiesen wird, daß in Pannonien und Mösien, wo jetzt Ungarn wohnten — von Norikum ist überhaupt in dem Briefe nicht die Rede — ehedem 7 Bisthümer bestanden hätten. Man begreift nur nicht, wie unser Kritiker sich darüber beschweren mag, daß er nicht phantasiereich genug für bloße Vermuthungen sei. Wir müssen im Gegentheil behaupten, er weiß seine Quellen tüchtig darauf auszubeuten. Hätte er seine Thesis wenigstens etwas mehr eingeschränkt, hätte er etwa behauptet, nur seit 955 hätten die Ungarn nichts mehr von Norikum in Besitz gehabt oder beherrscht, so könnte man dieses Herbeiziehen des heiligen Wolfgang und des Briefes von Piligrim noch einigermaßen begreifen, aber es soll ja bewiesen werden, es habe überhaupt niemals, auch nicht zwischen 907 bis 955 daselbst eine ungarische Herrschaft bestanden. Doch wir wollen aus diesem unerquicklichen Nebel des Kritikers heraustreten und die Frage, die wir mit Rücksicht auf die Melker Klostersage zu beantworten haben, möglichst bestimmt bezeichnen. Denn wenn wir so wenig wie jene Abhandlung die Sage für Geschichte halten, so handelt es sich darum, festzustellen, ob es historisch sichere Anhaltspunkte giebt, welche für die Zeit der Ankunft der Babenberger eine ungarische Herrschaft in Melk möglich oder wahrscheinlich erscheinen lassen. Es begegnet auch hier, daß die entscheidenden Stellen in die Erörterung nicht hereingezogen worden sind, und das ist es, was man dem Herrn Kritiker übel nehmen muß, denn sie sind schon von Dümmler und Büdinger mit aller wünschenswerthen Sicherheit angeführt worden. (Piligrim v. Passau, S. 182, Note 19,

Oest. Gesch., S. 446, 465, 466.) Urkundlich sind wir nämlich darüber unterrichtet, daß die Besitzverhältnisse und Rechtsansprüche der Passauerkirche in der Gegend zwischen der Enns und dem Wienerwalde durch die ungarische Herrschaft in solche Unsicherheit gekommen waren, daß Bischof Piligrim in den achtziger Jahren auf eidlich bekräftigte Aussagen der Bewohner hierüber das alte Herkommen erst feststellen lassen mußte*).

Wenn die Synoden, auf denen diese Dinge zur Verhandlung kamen, eben in der Zeit Liutpold's abgehalten wurden, so folgt, daß die barbarica devastatio und desolatio, wovon in der Urkunde mit ausdrücklicher Hervorhebung der provinciae inter Anesum fluvium et comagenum montem die Rede ist, noch nicht vor langer Zeit aufgehört hatte. Möglich ist also durchaus, daß die Melker Sage von der Einnahme des festen Schlosses auf irgend einer Thatsache beruhe, immerhin aber thut Büdinger S. 466 ganz recht, wenn er auch darüber nur sehr vorsichtig sich ausdrückt, weil das Vordringen des Vorgängers des Markgrafen Liutpold bis in die Wachau sicher ist. Wollte man sich freilich auf Vermuthungen in einer an und für sich nicht wichtigen Detailfrage einlassen, so lägen sie in der Art und Weise der ungarischen Herrschaft vollkommen zur Hand. Auf mehr als militärische Besetzung erstreckte sich diese ungarische Herrschaft natürlich niemals, die Grenzen werden sich von Jahr zu Jahr verschoben haben, wie da oder dort eine Burg in die Hände der Markgrafen fiel oder wieder verloren ging. Wesentlich ist nur das, daß eine Ordnung der Verhältnisse in der Gegend zwischen der Enns und dem Wienerwalde dauernd in der

*) Notum sit omnibus Christi fidelibus praesentibus scilicet et futuris qualiter tempore Pilgrimi episcopi Synodo aggregata semel in Laureacensi ecclesia oratorio sancti Laurentii martyris Christi, secundo autem in Basilica sancti Agapiti martyris Mutarun orientales dioecesaneos suos prestito iusiurationis sacramento quod suae sanctae ecclesiae iuris in decimatione contingeret interiacentes provinciae inter Anesum fluvium et comagenem montem synodice percontans concordi responsione in unam sententiam penitus videlicet ac continuatim hanc conivere omnem decimationem infra praescriptos limites Anesi scilicet fluminis et comageni montis ante proximam barbaricam suae desolationis devastationem in dictione et potestate praedictae sanctae Pataviensis ecclesiae sibique praesidentium episcoporum fuisse et adhuc iure esse debere, hac tantum excepta decimatione, quam ab aliis ecclesiasticis possessionibus ex dominica pertinencia ad partem usus ubique censuit dari et eam tantum quam ex antiqua regum munificenti constat esse traditam. M. B. XXXVIII. b. 206 u. 207.

That erst durch Liutpold begründet oder möglich geworden ist. Aber damit fallen dann freilich alle die Träume des Herrn Kritikers von dem Nichtvorhandensein einer ungarischen Herrschaft in Norikum im ganzen zehnten Jahrhundert und weiter von der Wiederaufrichtung der Markgrafschaft Rüdigers von Pechlarn in ihr Nichts zurück.

Rüdiger von Pechlarn! Sollte man es für möglich halten im Jahre 1868 in den Denkschriften einer Akademie der Wissenschaften bei den Ereignissen des Jahres 935 den Satz zu lesen: „Hier finde ich nun den Platz für Markgraf Rüdiger von Pechlarn, welchen ich meinerseits durchaus nicht für ein poetisches Gebilde oder Pseudonym (sic!) irgend eines tüchtigen Kämpens in der Ostmark halte, sondern für den thatsächlichen ersten Nachfolger des im Jahre 907 gebliebenen Markgrafen Liutpold. Ich nehme an, daß Rüdiger in dem Kampfe wider die Ungarn im Jahre 950 geblieben sei, setze daher muthmaßlich die Jahre von 938—950 als die Zeit seiner Markgrafschaft an und zweifle nicht, daß er seinen markgräflichen Sitz in der alten Römer Militärstation Pechlarn gehabt und daher seinen Beinamen erhalten habe."

Und alles dies fließt dem Manne, der dies schreibt, aus dem freilich mißlungenen Beweise, daß die Ungarn im 10. Jahrhundert niemals westlich vom Wienerwald eine Herrschaft gehabt hätten. Ein positiver Anhaltspunkt wird nicht einmal beizubringen versucht. In dem Folgenden werde ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu dem ohnehin Bekannten über die Mythe von Rüdiger hinzuzufügen. Zunächst liegt mir noch die nach den gegebenen Proben wenig erfreuliche Pflicht ob, auf den zweiten Punkt der Ausführungen in den akademischen Denkschriften über das breve chronicon, wenn auch nur kurz einzugehen, auf die Frage über die Gründung des Collegiatstiftes in Melk. Sichergestellt ist die Nachricht, daß von den Vorgängern des Markgrafen Ernst ein titulo s. Crucis et s. Petri et s. Colomanni martyris geweihtetes coenobium auf dem Melkerberge bestand, denn dieser Markgraf Ernst sagt es selbst wie in der Abhandlung richtig hervorgehoben wird (S. 15). Aber sogleich will der Verfasser die Angabe dahin eingeschränkt wissen, daß unter den in der Urkunde des Markgrafen Ernst erwähnten Vorgängern nur der zweite oder dritte Markgraf, nicht aber der erste verstanden werden könne, und zwar deshalb, weil das coenobium den Namen des Märtyrers Colomann trage. Dabei ist nur nicht in Betracht

gezogen worden, daß es auch noch auf das heilige Kreuz und vor Allem auf den h. Petrus geweiht und also allerdings auch vor dem Tode Colomann's schon bestanden haben könnte*). Es bleibt daher nach wie vor nicht unwahrscheinlich, daß Leopold das Collegialstift errichtet habe. Der Nachweis jedoch, daß neben dem coenobium der Bestand einer befestigten Burg aus anderen durchaus glaubwürdigen Stellen hervorgehe, ist in der oft genannten Abhandlung durchaus gelungen, nur wird man nicht behaupten dürfen, daß Befestigung und Collegiatstift sich ausschlössen, denn von dem castrum Medilhena erfahren wir im Jahre 1061, und die Urkunde, welche von dem Bestande des Collegiatstiftes Nachricht giebt, ist von 1074. Es bleibt also für alle Fälle nichts übrig als daß sich castrum und coenobium mit einander friedlich vertragen müssen. Thun sie das im 11. Jahrhundert, so ist es in der That nicht unwahrscheinlich, daß sie einst auch im 10. Jahrhundert neben einander Platz gehabt hätten.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so zeigt sich, daß der Versuch, das breve Chronicon, welches zwischen den Jahren 1158 und 1170 in Melk aufgezeichnet worden ist, als das Lügengewebe eines nachlässigen und erfinderischen Mönches darzustellen in keiner Weise gerechtfertigt ist. Ein ganz anderes Resultat wird eine wahre Kritik zu Tage fördern, wenn sie es unternimmt, den Charakter der Aufzeichnung zu analysiren. Sie wird vor Allem den Gedanken, als ob hier Nachlässigkeit oder Lüge im Spiele wäre, von sich weisen; sie wird finden, daß der Mönch sich leider nur allzu kurz über die Dinge verbreitet, die er in Erfahrung gebracht hat und nur allzu dürftig die Sagen verzeichnet, welche im 12. Jahrhundert noch viel vollständiger vorhanden gewesen sein müssen. In dem Sagenstoffe, der im 12. Jahrhundert in Melk noch lebendig war, zeigen sich dunkle Erinnerungen an die Ankunft der Babenberger, als die eigentlichen Begründer der Mark, an Kämpfe mit Ungarn, an einen gewaltigen Mann Namens Geisa, an die Errichtung eines Canonicatstiftes — alles Dinge, welche den echt historischen Kern des ganzen Sagengebildes ausmachen, das der Melker Mönch vielleicht ausführlicher aufgeschrieben, wenn es sich

---

*) Da aber nach derselben Legende das heilige Kreuz durch den Markgrafen Adalbert nach Melk gebracht wird, so bleibt St. Peter allein für den Anfang übrig.

nicht um einen unmittelbar didaktischen Zweck gehandelt hätte. Auch in dieser Gestalt muß uns die Aufzeichnung wegen ihres Alters und als die einzige dieser Art noch von dem allergrößten Werthe bleiben. Es ist fast das einzige Denkmal, in welchem die Sagen von Melk uns erhalten sind. Man erkennt darin eine Verbindung von eigentlich klösterlicher Lokalsage mit der erweiterten Landessage von der Ankunft der Babenberger. Die letztere bedarf nun aber einer näheren Erklärung.

Der Bogen, welcher dem Schützen im Augenblicke der Noth bricht, ist ohne Zweifel ein altes und häufiges Sagenmotiv. Reste von Jagdliedern weist uns die Litteratur des 11. Jahrhunderts noch auf. In der jedes Schmuckes leider entkleideten Aufzeichnung sind doch noch einige kräftige psychologische Sagenwendungen fast wider Willen des Autors stehen geblieben. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht der Satz princeps super alacritate adolescentis delectatus. Es ist nicht gesagt, wo der Jüngling herkam, da er mit seinem Bogen dem mythischen Kaiser beispringt. Diese Allgegenwart erinnert nun einigermaßen an den Helden des grünen Waldes, an Robin Hood; da finden wir zwar nicht einen Kaiser auf der Jagd, aber, vom Sherif verfolgt, den little John, dem der Bogen bricht; Robin Hood hat inzwischen den tapfern Guy of Gisborn seines gewaltigen Bogens beraubt und kommt noch zurecht um little John zu retten, dem er den Bogen Gisborn's giebt, mit dem sich little John seiner Feinde erwehrt.

Es ist wenigstens ein ähnliches Motiv! Wäre die Identität des Markgrafen Rüdiger mit Ruprecht und Robin völlig sichergestellt, so ließe sich vielleicht die Vermuthung aufstellen, daß in der Bogensage ein Anklang an die Robinsage vorliegt. Allein gerade für diesen Punkt scheint die alte Melker Aufzeichnung noch von besonders großem Gewichte, denn sie macht es doch sehr unwahrscheinlich, daß der Markgraf Rüdiger aus der localen Sage hervorgegangen sei, und es läßt sich durchaus zweifeln, ob die Bogenfabel aus der Ruprechtsage auf dem Wege einer localen Rüdigersage dem Melker Chronisten des zwölften Jahrhunderts zugekommen sei.

In der Melker Aufzeichnung der Sage geht dem Markgrafen Liutpold in Oesterreich ein Markgraf vorher: mortuo marchione Austriae, heißt es in dem breve chronicon, sei der Lebensretter des Kaisers mit dem gebrochenen Bogen gekommen und habe das Land

begehrt. Diese Erwähnung eines den Babenbergern vorhergehenden Markgrafen macht es jedoch gewiß nicht sehr wahrscheinlich, daß ein so sagenkundiger Schriftsteller, wie unser Melker Anonymus augenscheinlich ist, des Markgrafen Rüdiger nicht gedacht hätte, wenn die Sage von diesem Manne in dem nahe gelegenen Pechlarn heimisch, wenn das herilungovelt wirklich die Geburtsstätte des Mythus vom Markgrafen von Pechlarn gewesen wäre. Wie schon von anderer Seite hervorgehoben worden ist, könnte sich die herilungoburg einfacher auf die Besitzer beziehen, da der Name in Bayern auch sonst vorkommt*). Betrachtet man ferner, daß auch nach dem 12. Jahrhundert Kremsmünster es ist, wo man des Nibelungenhelden von Pechlarn zuerst in den Geschichtsbüchern, gedachte, so wird man kaum für einen Zufall erklären können, daß gerade in Melk die Herlungensage und der Markgraf Rüdiger keinen Eingang zu finden vermochten. Der Rüdigermythus ist vom 12. bis zum 14. Jahrhundert in Melk wenigstens vollständig ignorirt und hierin scheint eine bedeutende Instanz gegen seine locale Entstehung zu liegen.

Nicht ohne Interesse ist es aber, das Fortleben der gesammten Melker Ueberlieferung in den folgenden Jahrhunderten zu beachten. Im dreizehnten Jahrhundert findet sich weder eine Spur von der Bogensage noch auch von der Klostertradition. Erst im vierzehnten Jahrhundert begann man sich in Melk von Neuem mit der Gründungsgeschichte des Klosters eingehend zu beschäftigen. Die historia fundationis monasterii Mellicensis geht in den Hauptpunkten auf die Darstellung des breve chronicon zurück, zeigt aber doch einige Verwandlungen, auf die unser Augenmerk noch zu richten sein wird.

---

*) Büdinger hat hierauf zuerst gegen Wilh. Grimm aufmerksam gemacht. S. 465, Note. Der Name Herilunc kommt im Anfang des 9. Jahrhunderts, der Name Erlunc am Ende des 8. Jahrhunderts in Bayern vor. Das erste Zeugniß für die herilungoburg ist 832 allerdings als antiquitus castrum. Sollte Herilunc bloß eine veränderte Form für Erlunc sein, was wir nicht zu entscheiden wagen, so würde also an ein Geschlecht dieses Namens gedacht werden können, in dessen Besitz die Burg war. Mit diesen Bemerkungen wird aber natürlich nicht Müllenhoff's Ansicht berührt, nach welcher Rüdiger eben durch bayerische Umformung des gothischen Sagenkreises in das Nibelungenlied hereingekommen wäre. Man hätte nur nicht anzunehmen, daß in der Mark der Ursprung zu suchen sei, sondern in Bayern. Die Orte wo Rüdiger vorkommt sind alle bayerisch: Tegernsee, Passau, Kremsmünster. In der Ostmark selbst wird er durchaus erst durch die Gelehrten der späteren Jahrhunderte einheimisch gemacht.

Wir beginnen damit, die Unterschiede zwischen der Aufzeichnung des achtzehnten Jahrhunderts und der des vierzehnten zu bezeichnen. Gleich im Eingange zeigt die letztere eine viel größere Gelehrsamkeit als die erstere. Was jene Abhandlung in den Wiener Denkschriften dem breve chronicon so sehr zum Vorwurfe macht, daß ihr Verfasser keine Kenntniß von dem Stammbaum der Babenberger besitze, leistet der gelehrte Mönch des vierzehnten Jahrhunderts wirklich: Primus fundator huius monasterii Mellicensis dicitur fuisse Leopoldus primus, qui originem duxisse fertur a quodam nobilissimo comite Babenbergensi de genere Francorum, cui desponsata erat filia Ottonis ducis Saxonum. Der also hat seinen Otto von Freising gelesen und weiß genau so viel oder so wenig wie dieser von der babenbergischen Abstammung, ja vielleicht imponirt auch das, daß der Mann die Melker Tradition von der Stiftung des Collegiatstiftes mit einem vorsichtigen dicitur erwähnt.

Hierauf folgt nun aber die Erzählung, wie Markgraf Leopold Oesterreich erhalten hätte; wörtlich schreibt er hier den Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts ab ohne Veränderung, bis auf eine, die nicht uninteressant ist, im Uebrigen ohne Zusatz, eine vollkommen mechanische Nacherzählung des schon im zwölften Jahrhunderts beglaubigten Sagenstoffes. Ist es da zuviel gesagt, wenn man die Melker Sage in der Aufzeichnung des zwölften Jahrhunderts für abgeschlossen betrachtet? und wenn man die Folgerung daran knüpft, daß die Tradition bereits damals im Erlöschen gewesen sein muß? Nicht den kleinsten sagenhaften Zusatz hat die historia fundationis zu seinen nachweisbaren Quellen zu machen gewußt, nichts ist dem Verfasser mehr aus der mündlichen Ueberlieferung entsprungen, Alles ist gelehrte Arbeit.

In diese letztere Kategorie möchte nämlich auch die einzige kleine Veränderung zu setzen sein, deren ich so eben gedacht habe. „Mons enim idem", liest man in der historia fundationis, „qui modo corrupto nomine dicitur Medilich, a quo fluvius praeterfluens denominatus est, propter opportunitatem situs et munitionem antiquitus Mea dilecta vocabatur, quod nomen ei Julius Caesar imposuit." In der Aufschreibung des zwölften Jahrhunderts schließt der Satz bei dem Worte vocabatur. Hier finden wir also den Julius Cäsar wieder, der eben in diesen Jahren der Aufzeichnung der historia fundationis auch in der Kanzlei des Herzogs Rudolf IV. seinen Spuk zu treiben begann und Privilegien für die österreichische Mark austheilte. In

dieser Beziehung ist nun die historia fundationis sicher als die erste Quelle zu bezeichnen, welche die Einflechtung der römischen Kaisergeschichte in die Schicksale der Markgrafschaft anbahnt. Wie in allen deutschen Territorien, so begann man auch in Oesterreich seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts diese römischen Gelehrtenfabeln zu entwickeln.

Ueber die übrigen Theile der historia fundationis ist weniger zu sagen. Die Geschichte Colomann's ist durchaus der in Melk verfaßten vita entnommen. In Bezug auf die Irrthümer, die in den Daten über die ersten Babenberger auch in dem breve chronicon bemerkt werden, ist das Bestreben eines sorgfältigen Mannes sichtbar, eine genauere chronologische Ordnung zu gewinnen, was ihm jedoch in Betreff der Markgrafen Heinrich und Adalbert auch nicht vollständig gelingt. Die Geschichte Leopold's des Frommen und Heinrich des II. beruht vollständig auf den einheimischen Melker Quellen. Mit dem Jahre 1170 schließt der Verfasser seine Relation und zwar mit dem berühmten Wunder des heiligen Kreuzes, welches sich damals zugetragen haben soll. Dieser Schluß ist denn auch für die Zeit der Abfassung der historia fundationis nicht ohne Wichtigkeit.

Wie schon oben bemerkt, ist die Thatsache, wenn auch ohne die Wunder, sicher, daß im Jahre 1170 die Kreuzpartikel, welche Markgraf Adalbert dem Melker Kloster geschenkt hat, abhanden gekommen und darüber ein Streit mit dem Schottenkloster in Wien entstanden sei. (S. oben S. 615.) Im Jahre 1362 ist ein abermaliger Diebstahl versucht worden, und die Geschichte desselben ist besonders und zwar unter den Auspicien Rudolf's IV. aufgeschrieben worden. (Pez, S.S. r. a. II. 356.)

Beide Aufzeichnungen sind verwandt; in beiden ist die Erzählung von der ersten Kreuzerfindung bereits ausgeschmückt mit dem vollen Wunderapparat, der sich an die Begebenheit anknüpfte und von dem die Melker Annalen z. J. 1170 natürlich noch nichts wissen. Irren wir nicht, so ist nicht Entlehnung der einen Mittheilung aus der anderen hier anzunehmen, sondern die Geschichte der ersten Wiederauffindung der Kreuzpartikel muß etwa im dreizehnten Jahrhundert in einer besonderen Niederschrift, vielleicht amtlich festgestellt worden sein, — aus diesem Berichte ist sodann der gleiche Wortlaut sowohl in die historia fundationis wie auch in die historia de particula St. Crucis übergegangen. (Vgl. auch Keiblinger, S. 440 ff.)

Berlin, Druck von W. Büxenstein.





